

Die  
Französische  
Revolution

Von A. Aulard



DISCARDED  
Brandeis University  
Library











**A. AULARD**

**POLITISCHE GESCHICHTE DER  
FRANZÖSISCHEN REVOLUTION**

**ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DER  
DEMOKRATIE UND DER REPUBLIK**

**1789—1804**







Aulard, Francois Victor Alphonse  
2

# POLITISCHE GESCHICHTE DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG  
DER DEMOKRATIE UND DER REPUBLIK  
1789—1804

VON

A. AULARD

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT PARIS

BERECHTIGTE VERDEUTSCHUNG

VON

FRIEDRICH VON OPPELN-BRONIKOWSKI

EINGELEITET VON DR. HEDWIG HINTZE

BAND I



1 \* 9 \* 2 \* 4

---

DUNCKER & HUMBLOT, MÜNCHEN UND LEIPZIG

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung von Dr. Hedwig Hintze. . . . .	IX—XV
Vorwort des Verfassers . . . . .	XVII—XXII

## Erster Teil.

### Die Entstehung der Demokratie und der Republik.

#### Erstes Kapitel.

Die republikanische und demokratische Idee vor der Revolution . . . . .	1—22
---	------

1. Es gab in Frankreich keine republikanische Partei. Monarchistische Anschauungen a) bei berühmten Verstorbenen: Montesquieu, Voltaire, D'Argenson, Diderot, Holbach, Helvétius, Rousseau, Mably; b) bei einflußreichen oder berühmten Lebenden: Raynal, Condorcet, Mirabeau, Siéyès, d'Antraigues, Lafayette, Camille Desmoulins. — 2. Die Schriftsteller suchen republikanische Einrichtungen in die Monarchie einzuführen. — 3. Schwächung der Monarchie; Opposition der Parlamente. — 4. Die Parlamente verhindern die Wiederherstellung der absoluten Monarchie; sie durchkreuzen die Bildung von Provinzialversammlungen. — 5. Einfluß Englands und Amerikas. — 6. Wieweit sind die Schriftsteller Demokraten? — 7. Demokratische und republikanische Geistesverfassung.

#### Zweites Kapitel.

Die republikanische und demokratische Idee zu Beginn der Revolution . . . . .	22—39
---	-------

1. Einberufung der Generalstände. Die Beschwerdehefte. — 2. Zusammentritt der Nationalversammlung. — 3. Erstürmung der Bastille und kommunale Revolution. — 4. Erklärung der Rechte. — 5. Logische Folgen der Erklärung.

#### Drittes Kapitel.

Bürgertum und Demokratie 1789—1790 . . . . .	39—64
--	-------

1. Aus der Erklärung der Rechte werden weder alle sozialen noch alle politischen Folgerungen gezogen. Es gibt damals weder Sozialisten noch Republikaner. — 2. Organisation der Monarchie. — 3. Organisation des Bürgertums als bevorrechtete Klasse. Das Wahlsystem. — 4. Demokratische Bewegung. — 5. Durchführung des Zensuswahlrechts. — 6. Schärfere demokratische Forderungen.

#### Viertes Kapitel.

Bildung der demokratischen Partei. Entstehung einer republikanischen Partei (1790—1791) . . . . .	64—90
---	-------

1. Die demokratische Partei. — 2. Die Föderation. — 3. Die erste republikanische Partei: die Zeitung und der Salon der Frau Robert. —



	Seite
4. Erste sozialistische Kundgebungen. — 5. Die Frauenbewegung: die brüderlichen Vereine beiderlei Geschlechts. — 6. Angriffe auf das bürgerliche System. — 7. Republikanische Kundgebungen vom Dezember 1790 bis Juni 1791. — 8. Die humanitäre Politik. — 8. Zusammenfassung.	
<b>Fünftes Kapitel.</b>	
Die Flucht nach Varennes und die republikanische Bewegung.	
20. Juni bis 17. Juli 1791 . . . . .	90—119
1. Charakter Ludwigs XVI. — 2. Geschichtliche Bedeutung der Flucht nach Varennes. — 3. Haltung der Nationalversammlung. — 4. Haltung von Paris. Das Volk, die Sektionen, die Klubs, die Presse. — 5. Die Rückkehr des Königs setzt die republikanische Partei matt. — 5. Polemiken über die Frage: Monarchie oder Republik? — 6. Die republikanische Bewegung in den Provinzen. — 7. Die Demokraten und das Blutbad auf dem Marsfeld.	
<b>Sechstes Kapitel.</b>	
Die Republikaner und Demokraten nach den Vorgängen auf dem Marsfeld . . . . .	119—132
1. Spaltung und Rückschlag nach dem 17. Juli 1791. — 2. Verschärfung des bürgerlichen Systems. — 3. Die Verfassunggebende Versammlung verschließt der Demokratie und der Republik jeden gesetzlichen Weg. — 4. Wiederherstellung der Königsmacht.	
<b>Siebentes Kapitel.</b>	
Vom Zusammentritt der Gesetzgebenden Versammlung bis zum 20. Juni 1792 . . . . .	132—148
1. Wahlen zur Gesetzgebenden Versammlung und vorläufige Abdankung der demokratischen und republikanischen Partei. — 2. Erste Handlungen und Politik der Gesetzgebenden Versammlung. — 4. Die öffentliche Meinung. — 5. Politik des Königs. Kriegserklärung an Österreich. Zerwürfnis zwischen dem König und der Versammlung. — 6. Robespierres antirepublikanische Politik. — 7. Der 20. Juni 1792. — 8. Folgen dieses Tages.	
<b>Achtes Kapitel.</b>	
Die Vorbereitungen zur Entthronung Ludwigs XVI. . . . .	149—168
1. Maßregeln der Gesetzgebenden Versammlung gegen die Königsmacht. — 2. Die öffentliche Meinung in Frankreich im Juli und August 1792. — 3. Die Föderierten. — 4. Die Pariser Zeitungen und die Republikaner. — 5. Die Bewegung in den Stadtbezirken. — 6. Haltung der Gesetzgebenden Versammlung.	
<b>Zweiter Teil.</b>	
<b>Die demokratische Republik. 1792—1795.</b>	
<b>Erstes Kapitel.</b>	
Umsturz des Thrones und Errichtung der Demokratie . . . . .	169—175
1. Suspendierung Ludwigs XVI. — 2. Organisierung der vollziehenden Gewalt. Die revolutionäre Kommune. — 3. Das allgemeine Stimmrecht.	
<b>Zweites Kapitel.</b>	
Entwicklung der politischen Ideen vom 10. August bis 22. September 1792 . . . . .	175—209

	Seite
1. Anschluß der Provinzen an die Revolution vom 10. August. —	
2. Bewegung gegen Ludwig XVI. und das Königtum. — 3. Haltung der	
Gesetzgebenden Versammlung. — 4. Haltung des Pariser Volkes. —	
5. Die Zeitungen und Flugschriften. — 6. Wahlen zum Konvent in Paris. —	
7. Der Jakobinerklub. — 8. Republikanische Bewegung in der Provinz. —	
9. Wahlen der Abgeordneten zum Konvent. — 10. Republikanische	
Bewegung bei diesen Wahlen. — 11. Pläne zur Berufung eines anderen	
Königs. — 12. Pläne zur Gestaltung der Republik.	
<b>Drittes Kapitel.</b>	
Aufrichtung der Republik . . . . .	209—217
1. Abschaffung des Königtums (21. September 1792). — 2. Auf-	
richtung der Republik (22. September 1792). — 3. Wie nahm die öffent-	
liche Meinung die Republik auf?	
<b>Viertes Kapitel.</b>	
Die Verfassung von 1793 . . . . .	218—247
1. Condorcets Plan. — 2. Die öffentliche Meinung. — 3. Die Konvents-	
debatten über Condorcets Plan. — 4. Der Plan Héraults de Séchelles. —	
5. Erörterung und Annahme dieses Planes. — 6. Allgemeiner Charakter	
der Verfassung von 1793. — 7. Volksabstimmung über die Annahme. —	
8. Aufschiebung dieser Verfassung.	
<b>Fünftes Kapitel.</b>	
Die Revolutionsregierung vor dem 9. Thermidor . . . . .	247—294
1. Nähere Bestimmung der Revolutionsregierung. — 2. Der vor-	
läufige Vollzugsrat und die Vollzugskommissionen. — 3. Der National-	
konvent: seine Organisation und Tätigkeit. — 4. Der allgemeine Sicher-	
heitsausschuß. Der allgemeine Verteidigungsausschuß. Der Wohlfahrts-	
ausschuß. — 5. Die entsandten Volksvertreter. — 6. Die Volksvereine. Die	
Revolutionsausschüsse. — 7. Das Dekret vom 14. Frimaire II. — 8. Die	
Schreckenszeit. Das Pressesystem. Das Revolutionstribunal. Terroristi-	
sche Gesetze. — 9. Allgemeiner Charakter der Revolutionsregierung.	
<b>Sechstes Kapitel.</b>	
Die Meinungen und die Parteien vor dem 9. Thermidor. . . . .	294—309
1. Der Royalismus in Frankreich zu Beginn der Republik. — 2. Der	
Royalismus in den aufständischen Gebieten: Vendée, Lyon, Toulon. Hal-	
tung des Grafen von Provence. — 3. Der Royalismus in den nicht auf-	
ständischen Gebieten.	
<b>Siebentes Kapitel.</b>	
Die Meinungen und die Parteien. Girondisten, Bergpartei,	
Dantonisten. September 1792 bis Juli 1793 . . . . .	309—358
1. Organisation der girondistischen Partei. — 2. Ihr politisches Pro-	
gramm. — 3. Ihre Führer. — 4. Organisation und Programm der Berg-	
partei. — 5. Ihre Führer. — 6. Konflikt zwischen beiden Parteien. —	
7. Dantons Sturz.	
<b>Achtes Kapitel.</b>	
Die Meinungen und die Parteien. Der Sieg der Bergpartei,	
Robespierre, Hébert, Danton. Juli 93 bis Germinaldes Jahres II . . . . .	358—378
1. Der Föderalismus. — 2. Frankreich unter der Herrschaft der Berg-	
partei. — 3. Der Sozialismus. — 4. Die Hébertisten und Dantonisten.	

	Seite
<b>Neuntes Kapitel.</b>	
Die Religionspolitik vor dem 9. Thermidor . . . . .	378—403
1. Beibehaltung der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit. Gesetze gegen die eidverweigernden Priester. — 2. Die Entchristlichung. Der Kult der Vernunft. — 3. Die Religionspolitik des Wohlfahrtsausschusses. Fortdauer des Katholizismus. — 4. Der Kult des höchsten Wesens und Robespierre.	
<b>Zehntes Kapitel.</b>	
Die Revolution des 9. Thermidor . . . . .	403—409
1. Die Ursachen für Robespierres Sturz. — 2. Die Ereignisse vom 8. und 9. Thermidor II. — 3. Aufstand und Niederlage der Kommune und der Anhänger Robespierres.	
<b>Elfte Kapitel.</b>	
Der Niedergang der Revolutionsregierung nach dem 9. Thermidor . . . . .	409—428
1. Die Thermidorreaktion. — 2. Fortdauer der Revolutionsregierung. — 3. Neugestaltung der Zentralgewalt. Dezentralisierung der Verwaltung. — 4. Die entsandten Volksvertreter. Die Volksvereine. Die Revolutionsausschüsse. — 5. Die Stadtverwaltung von Paris. — 6. Die Nationalgarde. — 7. Das Revolutionstribunal. Widerrufung verschiedener terroristischer Gesetze. — 8. Das Pressesystem. — 9. Allgemeine Merkmale des Niederganges der Revolutionsregierung.	
<b>Zwölftes Kapitel.</b>	
Die Meinungen, die Parteien, die Religionspolitik nach dem 9. Thermidor. . . . .	428—445
1. Thermidorleute der Rechten und der Linken. Rückkehr der Girondisten. — 2. Veränderung in den Sitten. — 3. Reaktion gegen die Schreckensherrschaft und die Schreckensmänner. — 4. Die Aufstände vom Germinal und Prairial. — 5. Der weiße Schrecken. — 6. Der Royalismus. — 7. Die Religionspolitik: Trennung von Kirche und Staat.	



## Einleitung.

Das Werk Aulards über die Französische Revolution — bereits ins Englische, Polnische, Russische übersetzt — erscheint hier zum erstenmal in einer deutschen Übertragung, deren Drucklegung auf Wunsch des Verlages und des Übersetzers von mir fortlaufend überwacht worden ist. Dem Buch kommt für die Geschichtschreibung jener großen Zeit eine epochemachende Bedeutung zu. Das kann, scheint mir, auch von denen nicht geleugnet werden, die ihm, von anders gerichteten historischen und politischen Anschauungen ausgehend, fremd oder feindlich gegenüberstehen.

Es bedeutete einen Einschnitt im französischen Bildungswesen, als im Jahre 1886 der durch ein dreibändiges Werk über die parlamentarische Beredsamkeit während der Revolution bekanntgewordene Professor Alphonse Aulard mit der Abhaltung des Kursus über die Französische Revolution betraut wurde, den die Stadt Paris an der Faculté des Lettres der Sorbonne damals gestiftet hatte.

So viele berühmte Darstellungen jene für Frankreich und Europa entscheidende Epoche auch schon gefunden hatte, sie nahm doch im höheren Unterrichtswesen noch einen überraschend geringen Raum ein und war überhaupt mehr ein Tummelplatz politischer und religiöser Leidenschaften als ein Gegenstand exakter wissenschaftlicher Forschung.

Hier erfolgte eine Wendung mit der Errichtung des neuen Kursus, aus dem im Jahre 1891 ein regelrechter Lehrstuhl hervorgehen sollte, den der heute 75 jährige Gelehrte bis zu seinem im Sommer 1923 erfolgten Rücktritt innegehabt hat.

Die Begründer des Lehrstuhls hatten den Wunsch geäußert, daß auf die „nationale Renaissance“ nunmehr eine kritische Methode angewandt werden möge; und sie fanden in Aulard den richtigen Mann, der nach seinen eigenen Worten sich in Forscher- und Lehrtätigkeit von keiner anderen Sorge leiten lassen wollte als der um die Wissenschaft, von keiner anderen Leidenschaft als der für die Wahrheit.

Als Vorgänger in der kritischen Behandlung der Französischen Revolution preist Aulard Edgar Quinet, jenen tief durch deutsches Geistesleben beeinflussten, schon als Jüngling von Goethe beachteten Dichter, Philosophen und Historiker, jenen warmen französischen Patrioten und Politiker, der als überzeugter Demokrat und Republikaner, als leidenschaftlicher Gegner Napoleons III. 1852 in die Verbannung gehen mußte und im Exil sein 1865 erschienenes Werk über die Revolution geschrieben hat.

Quinet hat, nach einem Selbstzeugnis, die sieben Siegel zu zerbrechen gewagt, die das Buch der Revolution verschlossen; er hat den „esprit d'examen“ auf eine historische Erscheinung angewandt, die bis dahin Freunden und Feinden als ein undurchdringliches, Furcht oder Liebe einflößendes Mysterium erschienen war.

Quinets Freund, Michelet, hatte bereits vor ihm, in den Jahren 1847—1853, die sieben Bände seiner „Geschichte der Revolution“ veröffentlicht, die Aulard einmal „die Bibel“ seiner eigenen Jugend nennt. Michelet, Abteilungschef im Nationalarchiv, schöpfte mit vollen Händen aus ungedruckten Quellen, sicherlich nicht kritiklos, aber doch voll eines „liebenden Vertrauens in jede ungedruckte oder gedruckte Quelle, aus der ihm der Duft der Revolution entgegenzuschlagen schien“. Aus Liebe und Enthusiasmus ist sein Werk geboren, sind alle jene berühmten, hinreißenden Schilderungen entstanden, die großen, farbenreichen Bilder der Zeit, die vielfach Gemeingut der historischen Literatur geworden sind.

Solche Bilder und solche Farben darf man in Aulars Buch nicht suchen. Wer mit derartigen Erwartungen an seine „Politische Geschichte der Französischen Revolution“ herangeht, muß unfehlbar enttäuscht werden.

Man versäume ja nicht, ehe man das Studium des Werkes unternimmt, Aulars Vorwort zu lesen, in dem er sich klar und bestimmt über Wesen und Ziel seines Buches ausspricht. Er hat die streng beschränkte Aufgabe gewählt, in der Revolution den Ursprung der französischen Demokratie und Republik aufzuzeigen; es ist ein verfassungsgeschichtliches Problem, das mit fanatischer „intellektueller Redlichkeit“ aufgerollt wird.

Nach zwanzigjährigen eindringenden Quellenstudien, nach fünfzehnjährigem akademischem Unterricht über dies eine große Thema hat Aulard im Jahre 1901 sein inzwischen vielfach aufgelegtes Hauptwerk der Öffentlichkeit übergeben. Die Schilderung der diplomatischen Verhandlungen und der kriegerischen Ereignisse mußte draußen bleiben, obgleich gerade Aulard — im bewußten und ausgesprochenen Gegensatz zu Taine — nachdrücklichst den entscheidenden Einfluß der auswärtigen Politik auf die Vorgänge im Innern betont hat. Stärker entbehrt man ein näheres Eingehen auf die Fragen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Aulard — seit Jahren Vizepräsident der 1903 auf den Antrag von Jean Jaurès hin begründeten „Kommission für die ökonomische Geschichte der Revolution“ — steht diesen Problemen zwar keineswegs fern, glaubte sich jedoch im Jahre 1901 noch nicht genügend ausgerüstet für ihre wissenschaftliche Behandlung. Vor allem aber blieb in dem streng geschlossenen Werke kein Raum für bunte, rauschende Volksszenen, für düstere oder rührselige Guillotine-Romantik oder für liebevolles Versenken in die Psychologie und das Handeln der „großen Männer“, der „Helden“ im Sinne Carlyles.

Man hat das Buch einerseits „schwer genießbar“ und „ermüdend“ genannt; es mag es sein für den, der mit den oben gekennzeichneten falschen Erwartungen an die Lektüre herangeht oder nicht gewillt ist, die Aufrollung eines eng umschriebenen, aber für die ganze neuere Geschichte und die Politik der Gegenwart lebenswichtigen Problems durch 800 Seiten zu verfolgen; man hat andererseits Aulard in eine völlig schiefe Parallele zu Ranke gebracht, dessen universale weltgeschichtliche Einstellung ihm von vornherein ebenso fern liegt wie etwa unseren deutschen „nationalpolitischen“ Historikern: Droysen, Sybel, Treitschke; und man hat es ihm schließlich zum Vorwurf gemacht, daß er die geforderte und vertretene „Unparteilichkeit“ in richtiger Selbsterkenntnis einschränkt auf das Maß, das gegenüber einem so erregenden und umkämpften Stoff überhaupt möglich und erreichbar bleibt, und daß er sich zur Revolution bekennt mit einem mutigen und starken Wort: „*Pour la comprendre il faut l'aimer*“.

Glaubt man wirklich nach diesem Eingeständnis nur eine parteipolitisch verfärbte Darstellung erwarten zu dürfen? Glaubt man, daß diese Liebe, gepaart mit intellektueller Redlichkeit und quellengenährter Kritik, unbedingt blind machen müsse? Vergißt man die von unserem Goethe mehrfach formulierte Wahrheit, daß gerade solche Liebe tiefste und fruchtbarste Erkenntnis vermittelt, und das Ideal eines Dante, das Aulard einmal zu dem seinigen erklärt hat: *Luce intellectual piena d'amore*?

Vielleicht die berühmteste, in Deutschland wohl am meisten gelesene Schilderung der Französischen Revolution ist nicht aus Liebe, sondern aus Haß und Furcht geboren; ich meine Hippolyte Taines „*Origines de la France contemporaine*“. Auch Taine will — hierin mit Aulard zu vergleichen — das Werden des neuen Frankreich in den Stürmen der großen Revolution aufzeigen; aber von seiner eigentümlichen, durch Positivismus und Traditionalismus bestimmten philosophischen Grundeinstellung aus und unter dem frischen Eindruck des Pariser Kommune-Aufstandes vom Jahre 1871 malt er grau in grau, gibt Bilder, die sicherlich nicht einer gewissen inneren Wahrheit, wenigstens einer subjektiven Wahrheit entbehren, aber im großen und ganzen — trotz der angeborenen Schöpferkraft eines überlegenen Geistes und trotz der etwas auffällig zur Schau getragenen Archiv-Gelehrsamkeit — falsch gesehen und verzeichnet sind.

Es ist vielleicht die glänzendste kritische Leistung Aulards, dies nachgewiesen zu haben in einem kleinen 1907 erschienenen Band „*Taine historien de la Révolution française*“, der die Quintessenz eines an der Sorbonne gehaltenen, über zwei Jahre ausgedehnten öffentlichen Lehrgangs enthält. Die nur scheinbar gründliche, in Wahrheit völlig unzulängliche Quellenbenutzung Taines, vor allem aber seine tendenziöse Parteilichkeit, die sich höchst gefährlich hinter der stolzen Pose des angeblich wissenschaftlichen Historikers



verbirgt und doch bis in Einzelheiten und Eigenheiten der Darstellung und des Zitierens verfolgt werden kann — alle diese Mängel, lange von stauender Bewunderung und pietätvoller Verehrung verhüllt, werden jetzt schonungslos aufgedeckt von einem kritischen Geist erster Ordnung und einem leidenschaftlichen Erkenntniswillen.

Eine Schule politisch-wissenschaftlicher Gegner, die in Frankreich wider Aulard aufgestanden ist, hat versucht, die Waffen des Meisters gegen ihn selbst zu wenden, in seinen zahlreichen wichtigen Publikationen zur Revolutionsgeschichte Versehen, Irrtümer, Lese-, Schreib- und Druckfehler aufzustechen und so ein fest gegründetes wissenschaftliches Ansehen zu erschüttern.

Müßiges und zum Teil kindisches Unterfangen! Kennen denn diese Herren nicht die Stellen aus Aulards Schlußwort zu seinem kritischen Meisterwerk, durch die er sie von vornherein entwaffnet? Aulard sagt dort, er habe die Methode, die Behauptungen, die Quellennachweise Taines geprüft „mit der Bescheidenheit, dem Sinn für Gerechtigkeit und der Nachsicht eines Mannes, der selbst viel über die Geschichte der Revolution geschrieben und dabei, so wenig wie ein anderer, die Irrtümer, Entgleisungen und Flüchtighkeitsfehler vermieden hat, denen man bei jeder etwas umfangreichen und vielseitigen gelehrten Arbeit ausgesetzt ist“. „Gegen Fehler, die von Nachlässigkeit, Unachtsamkeit herrühren,“ fährt er fort, „hat man allen Grund nachsichtig zu sein; denn jeder, der sie aufsticht, hat selbst derartige begangen oder wird sie noch begehen.“

Es ist die Methode Taines, die Aulard vor allem bekämpft, die von politischen Leidenschaften getragene Tendenz, mit einem Wort der Mangel an „intellektueller Redlichkeit“; und wer historische Werke vorurteilsfrei zu lesen und zu vergleichen versteht, der wird heute nicht lange im Zweifel darüber bleiben, welche Methode den wissenschaftlichen Vorzug verdient, die des glänzenden Künstlers Taine oder die seines streitbaren Antipoden Aulard.

Dabei soll und darf nicht verkannt werden, daß auch die ehrliche und kritisch verfeinerte Geschichtschreibung Aulards von ganz bestimmten politischen Anschauungen getragen und beschwingt wird.

Seine Berufung an die Pariser Universität besaß auch eine politische Bedeutung. Er selbst hat später geschildert, wie das Gelingen seiner Antrittsvorlesung und damit vielleicht seine ganze neu erworbene Stellung an der Sorbonne bedroht war durch die Machenschaften politischer Gegner.

Die Störenfriede solchen Schlages mußten bald verstummen. Aulard — seit 1887 auch Herausgeber der wichtigen Zeitschrift „La Révolution française“ — konnte im ganzen unbehelligt eine fruchtbare Lehrtätigkeit entfalten: die Tätigkeit eines Forschers und Führers, nicht die eines politischen Agitators.

Niemals aber hat er seine politische Überzeugung verleugnet, deren Quellpunkt in der Französischen Revolution liegt.

Die Stellung zur Revolution ist in Frankreich auch heute noch ein Prüfstein der Geister.

Der reaktionärste und gefährlichste Flügel der französischen Nationalisten, die militaristisch-monarchistische, von Léon Daudet und Charles Maurras geführte „Action française“ steht dem Geist der Revolution durchaus feindlich gegenüber und ihre Tendenz kann vielleicht am besten durch ein Wort des Traditionalisten Paul Bourget gekennzeichnet werden, in dem er die Losung ausgibt, „das mörderische Werk der Revolution systematisch abzutragen“. Diese Partei war bis vor kurzem viel mächtiger in Frankreich, als ihre zahlenmäßige Vertretung im Parlament den Außenstehenden vermuten ließ, und ihr Einfluß ist heute noch keineswegs vollständig gebrochen.

Aber auch die republikanischen Parteien des „Bloc national“ haben vielfach den wahren Geist der Revolution verfälscht.

Alle reaktionären, vielfach gemischten und abgestuften Richtungen des Nationalismus, Militarismus und Klerikalismus hat Aulard seit Jahrzehnten bekämpft. Er verschmäht es nicht, als Journalist in die Schranken zu treten; wir besitzen aus seiner Feder eine Fülle geistreicher kleiner Zeitungsartikel, die sein wissenschaftliches Werk in erwünschter Weise ergänzen und andererseits nur von diesem aus völlig zu verstehen und zu werten sind.

Für Aulard besteht die Französische Revolution vornehmlich in der Erklärung der Menschenrechte von 1789 und der ergänzenden von 1793 und in allen seither gemachten Versuchen, diese Prinzipien in die Wirklichkeit umzusetzen.

Von hier aus fällt Licht auf die Konstituierung und Behandlung seines wissenschaftlichen Gegenstandes wie auf seine Stellungnahme in den verschiedenen Tagesfragen.

Die Revolution, wie er sie auffaßt, ist ein aus der Vergangenheit herüberleuchtendes Ideal, mit dessen Verwirklichung die jetzt lebenden und die kommenden Generationen betraut sind.

Es ist im Kern ein Ideal reiner Humanität.

Zu Beginn der Revolution verkündet die Konstituante die internationalen pazifistischen Grundsätze der Philosophie Voltaires. Wenn dann seit Ende des Jahres 1791 Brissot und seine Freunde Frankreich mit flammenden Worten in den Krieg hetzen, so geschieht es im Namen einer universalen Idee, für die damals freilich Europa noch nicht reif war: gegen die Koalition der Könige sollten in gemeinsamer Revolution die verbrüdeten Völker sich erheben und über den gestürzten Thronen das Ideal des Weltfriedens errichten.

Bereits Robespierre hat mit realpolitischem Scharfblick die Überspannung dieser Propagandaideen durchschaut und seine kampfestrunkenen Landsleute nüchtern darauf hingewiesen, daß Friedensboten in Waffen nirgends willkommen seien.

Aulard sieht in der französischen Kriegserklärung vom 20. April 1792 das Verhängnis der Revolution und der ganzen neueren Geschichte, dessen Folgen noch heute auf der zivilisierten Menschheit lasten.

Der Krieg hat die republikanische Partei Frankreichs in den Sattel gehoben, und jene erste französische Republik ist an der Antinomie zugrunde gegangen, daß sie einem ihr wesensfremden kriegerischen Prinzip das Dasein verdankte, einem Prinzip, das die Schreckensherrschaft notwendig gemacht, die Militärdiktatur Bonapartes vorbereitet und ermöglicht hat.

In dem Befreiungskampf gegen Napoleon, in dem die Deutschen zum erstenmal sich als Nation zusammenfanden, erblickt der Franzose Aulard die größte und denkwürdigste Epoche der deutschen Geschichte. Dieser Befreiungskampf sei geführt worden im Einklang mit den wahren Prinzipien der Französischen Revolution und mit denen — Kants, zu dessen Ideen von Völkerbund und ewigem Frieden sich Aulard im jüngsten Weltkriege in einem am 7. März 1915 an der Sorbonne gehaltenen öffentlichen Vortrage bekannt hat.

Leider werden die unter den Schutz großer Namen gestellten, in diesem Vortrag vertretenen reinen Prinzipien verdunkelt und verfälscht durch die offen verkündete Absicht, beim Friedensschluß die Rheinlande, die nach Volkstum und Sprache, Sitte und Sage, Kunst und Kultur echt deutsches Gebiet sind, vom Reiche abzulösen und als Pufferstaat zu organisieren, der dann doch allzu wehrlos der französischen Propaganda ausgeliefert wäre.

Derartige Entgleisungen haben es ermöglicht, daß man auch in den geistigen Kreisen Deutschlands Aulard mit den französischen Chauvinisten zusammenwerfen konnte.

Aber Aulard ist kein Chauvinist.

Nach vielen Selbstzeugnissen ist der Freund und Mitarbeiter eines Jean Jaurès im Einklang mit den echten Prinzipien der Revolution zugleich Patriot und Weltbürger. Er tritt ehrlich ein für „Vereinigte Staaten von Europa“, bekämpft die nationalistische Verhetzung der Schuljugend und jenen „Militarismus“, der in der Armee eine privilegierte Körperschaft mit besonderem Ehrenkodex erblickt, eine bevorzugte Kaste, die sich über die anderen Staatsbürger erheben darf — jenen Militarismus also, den auch der Freiherr vom Stein und die großen preußischen Reformer nachdrücklich bekämpft haben.

Auf dem linken Flügel der bürgerlichen Parteien stehend, verschmäht Aulard nicht die Bundesgenossenschaft der Sozialisten, wenn es gilt die liberalen und demokratischen Prinzipien der Revolution zu verwirklichen. Die „Internationale“, die das kämpfende Proletariat zur Menschheit erweitern will, jener den französischen Nationalisten so verhaßte Gesang, wird ihm zum Symbol der republikanischen Seele des jungen Frankreich, zum Symbol der Zukunft, das gleichberechtigt neben der Marsellaise gelten mußte, dem Lied glorreicher historischer Erinnerungen. Der Kampf des Proletariats, den man



nicht vorzeitig als „Endkampf“ bezeichnen sollte, ist für ihn, wie für Jean Jaurès, die Fortsetzung des großen Kampfes für Wahrheit, Gerechtigkeit und brüderliche Gleichheit.

In diesem guten Kampf ist der greise Gelehrte ein rüstiger Mitstreiter.

Er ist Vizepräsident der 1898 anlässlich des Dreyfus-Prozesses begründeten „Liga der Menschen- und Bürgerrechte“, die es sich zum Ziel setzt, die Freiheits- und Gleichheitsprinzipien der Französischen Revolution in Gegenwart und Zukunft zu vertreten.

Sie hat sich im letzten Wahlkampf erfolgreich gegen den nationalen Block erhoben, die Gründung ähnlicher Ligen in vielen europäischen Ländern und in China veranlaßt und alle diese Vereinigungen im Sommer 1922 zu einer großen Föderation zusammengeschlossen.

Auf einem im November 1923 in Paris veranstalteten Kongreß ist die französische Liga u. a. eingetreten für Ausgestaltung des Völkerbundes und aller dem Weltfrieden förderlichen Institutionen, für Annäherung der französischen und der deutschen Demokraten zwecks loyaler Lösung der Reparationsfragen; der Kongreß hat sich vernehmlich gegen die Besetzung des Ruhrgebietes ausgesprochen, tatkräftige Unterstützung der demokratischen Reichsregierung und der deutschen Republikaner gefordert und der französischen Regierung offen seine Mißbilligung geäußert wegen Begünstigung der separatistischen Umtriebe im Rheinland und in Bayern.

Erst wenn man die politische Einstellung Aulards kennt, wird man das richtige Verhältnis zu seinem wissenschaftlichen Werk gewinnen.

Dieses Werk will ja nicht lediglich historische Kenntnisse vermitteln, es will auch zum politischen Denken erziehen.

Die Genesis des modernen französischen Staates ist sein eigentliches Thema, und dieser von der Revolution geschaffene Typus ist das Vorbild der meisten kontinental-europäischen Staaten geworden.

So kann auch das deutsche politische Denken durch das Studium des vorliegenden Werkes nachhaltig befruchtet werden, besonders wenn wir im Auge behalten, daß der Politiker Aulard nicht beim Typus des streng geschlossenen und eifersüchtig souveränen, in Waffen starrend sich selbst genügenden Nationalstaates stehenbleibt, sondern im echten Geist der Revolution zur freien und friedlichen Vereinigung der demokratischen Staaten den Weg sucht.

• Hedwig Hintze.

Berlin, im Oktober 1924.



## Vorwort.

In dieser politischen Geschichte der französischen Revolution will ich darstellen, wie die Grundsätze der Erklärung der Menschenrechte in den Staatseinrichtungen von 1789 bis 1804 verwirklicht, wie sie in den Reden, der Presse, den Handlungen der Parteien und in den verschiedenen Kundgebungen der öffentlichen Meinung ausgelegt wurden. Bei der Einrichtung des neuen Staatswesens hat man sich besonders häufig auf zwei dieser Grundsätze berufen: auf die Gleichheit der Rechte und auf die Volkssouveränität. Historisch gesprochen sind sie die Hauptgrundsätze der Revolution. In den verschiedenen Zeitabschnitten wurden sie verschieden aufgefaßt und angewandt. Die Darstellung dieser Wandlungen ist der Hauptzweck des vorliegenden Werkes. Mit anderen Worten: ich will die politische Geschichte der Revolution unter dem Gesichtspunkt darstellen, wie die Demokratie entstand und sich entwickelte.

Die Demokratie ist die logische Folgerung des Grundsatzes der Gleichheit. Die Republik ist die logische Folgerung des Grundsatzes der Volkssouveränität. Beide Folgerungen wurden nicht gleich gezogen. An Stelle der Demokratie setzten die Männer von 1789 ein bürgerliches Zensuswahlsystem, an Stelle der Republik eine konstitutionelle Monarchie. Erst am 10. August 1792, bei der Einführung des gleichen Stimmrechts, schufen die Franzosen eine Demokratie. Erst am 22. September 1792, nach Abschaffung der Monarchie, gelangten sie zur Republik. Man kann sagen, daß die republikanische Staatsform bis zum Jahre 1804 bestehen blieb, d. h. bis zu der Zeit, wo die Republik einem Kaiser anvertraut wurde. Aber die Demokratie wurde schon im Jahre 1795 durch die Verfassung des Jahres III abgeschafft, oder sie erfuhr doch tiefgreifende Änderungen durch das Kompromiß zwischen dem allgemeinen und dem Zensuswahlrecht. Man verlangte vom ganzen Volke zunächst den Verzicht auf seine Rechte zugunsten einer Klasse, des Bürgertums; dies bürgerliche Regime ist die Zeit des Direktoriums. Dann verlangte man vom ganzen Volke den Verzicht auf seine Rechte zugunsten eines Mannes, Napoleon Bonaparte; diese Republik des Plebiszits ist die Zeit des Konsulats.

Die Geschichte der Demokratie und der Republik während der Revolution zerfällt also naturgemäß in vier Teile:

1. von 1789 bis 1792 die Entstehung der Demokratie und der Republik, d. h. die Bildung der demokratischen und republikanischen Partei unter dem Zensuswahlsystem und der konstitutionellen Monarchie;

2. von 1792 bis 1795 die demokratische Republik;

3. von 1795 bis 1799 die bürgerliche Republik;

4. von 1799 bis 1804 die Republik des Plebiszits.

Diese Wandlungen des französischen Staatswesens kommen in einer großen Fülle von Tatsachen und unter sehr verwickelten Umständen zum Ausdruck. „In sechs Jahren haben wir sechs Jahrhunderte durchmessen“, sagte Boissy d'Anglas im Jahre 1795. In der Tat konnte der alte Staat sich nicht langsam



und friedlich umbilden, und so mußte man zu einer plötzlichen, gewaltsamen Revolution schreiten und hastig, fast mit einem Schlage, zerstören, verändern und wieder aufbauen, was bei normalem Werdegang, nach dem Vorbild früherer französischer Ereignisse und ausländischer Beispiele, eine große Zahl von Jahren erfordert hätte. Drängten sich in so kurzer Zeit schon so viele Ereignisse zusammen, so wurden sie durch die verwickelten Verhältnisse noch vermehrt und verwirrt. Diese Verwickelung kam daher, daß die französische Revolution zu der Zeit, wo sie an der inneren Neugestaltung arbeitete, zugleich dauernd in einen äußeren Krieg verstrickt war, einen Krieg gegen fast ganz Europa, einen Krieg voller Zufälle mit plötzlichen, unerwarteten Umschlägen, zu dem noch ein immer wieder aufflackernder Bürgerkrieg trat. Bei diesem äußeren und inneren Kriege erhielt die Entwicklung und Anwendung der Grundsätze von 1789, besonders vom Jahre 1792 an, ein Gepräge von fiebernder Hast, Improvisation, Widersprüchen, Gewalttätigkeit und Schwäche. Die Versuche zur Aufrichtung der demokratischen Republik erfolgten in einem Feldlager, unter dem frischen Eindruck von Niederlagen und Siegen, unter den Schrecken eines feindlichen Einmarsches oder in der Begeisterung über eine gelungene Eroberung. Man mußte vernunftgemäße Gesetze für die Zukunft, den Frieden schaffen und zugleich praktische Gesetze für die Gegenwart und den Krieg. Beide Absichten kreuzten sich in den Geistern wie in der Wirklichkeit. Es gab weder einen einheitlichen Plan noch eine zusammenhängende Methode, noch logische Folgerichtigkeit bei den verschiedenen Umbauten des Staatsgebäudes.

Trotz aller Verwickelung so vieler Handlungen und Umstände, die mit- oder gegeneinander wirkten, läßt sich ohne große Mühe die zeitliche Abfolge, der allgemeine Verlauf in seinen großen, aufeinanderfolgenden Abschnitten erkennen. Schwerer erkennbar und darstellbar sind die Tatsachen, die aus dem Fluß des Geschehens hervorzuheben sind. Wenn in der Politik der Revolutionsmänner weder ein Plan noch eine Methode erkennbar ist, findet der Geschichtsschreiber selbst um so schwerer einen Plan und eine Methode für die Auswahl der Züge, die dies Bild von so wechselvoller, verwickelter Tatsächlichkeit darstellen sollen. Und doch sehen wir heute klarer als die Zeitgenossen. Sie handelten im Dunkeln, kannten den Ausgang des Geschehens, die Fortsetzung des Dramas nicht und hielten — wie auch wir heute noch ohne Zweifel — belanglose Dinge für wichtig und einflußreiche für belanglos. Gewiß gibt uns die Kenntnis der Ergebnisse keinen untrüglichen Maßstab für die Auswahl der Tatsachen. Sind die Ergebnisse doch noch nicht abgeschlossen, und die Revolution geht in anderer Gestalt, unter anderen Voraussetzungen weiter. Aber wir sehen doch wenigstens Teilergebnisse, abgeschlossene Perioden und eine Entwicklung mancher Dinge, durch die wir Kurzlebiges von Dauerndem abzusondern vermögen. Wir unterscheiden die Tatsachen, die in unserer Geschichte weitergewirkt haben, von denen, die wirkungslos geblieben sind.

Die Tatsachen also, die von offenbarem, unmittelbarem Einfluß auf die politische Entwicklung waren, müssen wir auswählen, um möglichst viel Licht darüber zu verbreiten. Die Verfassungseinrichtungen: das Zensuswahlsystem und die monarchische Staatsform, das allgemeine Wahlrecht, die Ver-

fassung von 1793, die Revolutionsregierung, die Verfassung des Jahres III und des Jahres VIII, die geistigen Bewegungen, die diese Einrichtungen vorbereiteten, durchsetzten und abänderten, die Parteien, ihre Bestrebungen und Streitigkeiten, die großen Strömungen der öffentlichen Meinung, die Umwälzungen im öffentlichen Geiste, die Wahlen und Plebiszite, das Ringen des neuen Geistes mit dem Geiste der Vergangenheit, der neuen Kräfte mit den Mächten des alten Staates, des Laientums mit dem Klerikalismus, des vernunftgemäßen Grundsatzes der freien Prüfung mit dem katholischen Autoritätsprinzip — das war es vor allem, worin das politische Leben Frankreichs bestand.

Andere, weniger unmittelbare Einflüsse traten hinzu, so die Schlachten, die diplomatischen Verhandlungen, die finanziellen Maßnahmen. Man darf sie gewiß nicht übersehen, aber es genügt, sie im großen und in ihren Ergebnissen zu kennen. So wurde der Sieg bei Valmy im Augenblick der Aufrichtung der Republik bekannt und erleichterte sie, weil er den Rückzug der Preußen herbeiführte. Kennt man diese Wirkung der berühmten Kanonade, so weiß man genug zum Verständnis der gleichzeitigen politischen Geschichte, und ich brauche hier keine Schilderung der Kriegshandlungen von Dumouriez zu entwerfen. Der Basler Friede im Jahre 1795 beschleunigte die normale Gestaltung der inneren Verhältnisse. Somit genügt die Kenntnis dieser Wirkung, ohne daß ich auf die Einzelheiten der Verhandlungen und der Friedensbestimmungen einzugehen brauchte. Die Entwertung der Assignaten und die Valutaspekulation führten die materiellen Vorbedingungen und die Geistesverfassung herbei, aus denen im Germinal und Prairial des Jahres III zwei Volksaufstände hervorgingen. Zur Erfassung dieser politischen Wirkung braucht man sich nicht unbedingt in das Finanzchaos der Revolution zu verstricken.

Übergangen habe ich also die Kriegsgeschichte, die diplomatische und Finanzgeschichte. Ich verhehle mir nicht, daß diese Abstraktion bedenklich erscheinen kann, und ich bin auf Vorwürfe gefaßt, daß ich die Geschichte nur im Ausschnitt gebe und sie dadurch fälsche. Aber jede geschichtliche Darstellung ist notgedrungen eine Abstraktion: im geistigen Rückblick kann man nur einen Teil der ungeheuren, verwickelten Wirklichkeit erfassen. Schon darin, daß man nur von einem Zeitabschnitt spricht, liegt eine Abstraktion, ebenso darin, daß man in diesem Zeitabschnitt nur von Frankreich und in der Revolution nur von der Politik spricht. Wenigstens habe ich versucht, die zur Kenntnis dieser Politik unerläßlichen Tatsachen aufzuklären. Wenn ich dabei auch Tatsachen von nur mittelbarem Belange mit hätte aufklären sollen, so hätte ich den unerläßlichen Tatsachen weniger Raum und Zeit widmen können. Kein geschichtliches Werk ist in sich abgeschlossen und kann dem Leser volles Genügen geben. Das meine wie alle anderen setzt weitere Lektüre voraus und verlangt sie.

Soviel von der Art, wie ich bei der Auswahl der Tatsachen verfuhr. Die Reihenfolge, in der ich sie darstelle, ist diese.

Die chronologische Darstellung ergab sich von selbst; im ersten Teil dieses Werkes konnte ich ihn fast durchweg genau innehalten. Für den Zeitabschnitt von 1789 bis 1792 brauchte ich in der Tat nur die Kundgebungen demokratisch-republikanischer Ideen zu schildern, in dem Maße, wie sie sich einstellen, und

sie in den Rahmen der konstitutionellen Monarchie und des bürgerlichen Regimes einzuordnen. Für die drei folgenden Zeitabschnitte — die demokratische Republik, die bürgerliche Republik und die Republik des Plebiszits — wäre es schwierig gewesen, die Staatseinrichtungen, den Kampf der Parteien, die Wandlungen der öffentlichen Meinung in der gleichen chronologischen Reihenfolge auf einmal zu schildern. Dadurch wäre die Darstellung ebenso verworren geworden wie die Wirklichkeit, namentlich in dem Abschnitt der demokratischen Republik. Ich hielt es für nötig, jede dieser Kundgebungen des gleichen politischen Lebens eine nach der anderen darzustellen, gewissermaßen in mehreren gleichlaufenden Zeitreihen. Ich weiß freilich, daß die Wandlungen der öffentlichen Meinung mit denen der Staatseinrichtungen zusammenhängen, daß sich beide dauernd beeinflussen. Ich habe daher diesen Zusammenhang jedesmal aufgezeigt, wo es notwendig war. Ich habe zu zeigen versucht, daß diese verschiedenen Erscheinungen wohl in meinem Buche, nicht aber in der Wirklichkeit getrennt sind, daß sie nur verschiedene Seiten der gleichen Entwicklung bedeuten. Hierbei habe ich mich unbedenklich wiederholt, wo es nötig war. Diese Wiederholungen sind vielleicht eine Ergänzung für so viele enttäuschende Einseitigkeiten, zu denen ich mich entschließen mußte. Denn nur auf diese Weise enthält die Darstellung eine Klarheit, die der Wirklichkeit fehlt, und nur wenn man die Tatsachen gruppenweise und nacheinander betrachtet, kann man ihre Verkettung aufzeigen.

Ist man aber weder von meiner Methode noch von meinem Plane voll befriedigt, so wird man hoffentlich wenigstens hinsichtlich meiner Quellen eine Sicherheit fühlen, die aus der Art meines Stoffes entspringt. Ich meine: man braucht nicht zu befürchten, daß es mir materiell unmöglich gewesen sei, alle wesentlichen Quellen zu erschließen. Bei anderen Stoffgebieten trifft dies nicht zu. Die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Revolution ist z. B. in so viele Quellen zerteilt, daß es heutzutage im Lauf eines Menschenlebens unmöglich ist, sie sämtlich zu erschließen oder auch nur zu den Hauptquellen durchzudringen. Wer als Einzelner diese ganze Geschichte schreiben wollte, könnte nur auf einige Teile tiefer eingehen und würde im ganzen nur zu einer oberflächlichen Skizze aus zweiter oder dritter Hand gelangen. Die politische Geschichte dagegen, auf die von mir gewählten Tatsachen beschränkt, kann ein Mensch in etwa zwanzig Jahren bewältigen, wenn er die Gesetzgebung der Revolution, die einflußreichen Zeitungen, die Briefsammlungen, die Beratungen, Reden und Wahlprotokolle sowie die Lebensbeschreibungen der führenden Persönlichkeiten liest. Im Jahre 1879 begann ich mit dem Studium der Redner der Revolution, und seit fünfzehn Jahren habe ich mich in meinen Vorlesungen an der Sorbonne mit den Staatseinrichtungen, den Parteien, dem Leben der großen Persönlichkeiten beschäftigt. Ich hatte also materiell die Zeit zur Erforschung der Quellen meines Stoffes. Wenn die Form dieses Buches improvisiert erscheint, so beruht es doch auf langjährigen und, wie ich glaube, im ganzen abschließenden Forschungen. Ich glaube keine wichtige Quelle ausgelassen, nicht eine Behauptung aufgestellt zu haben, die nicht unmittelbar aus den Quellen stammt.



Über diese Quellen habe ich noch zu sprechen. Ich will sie nicht in Gestalt einer bibliographischen Übersicht aufführen. Man findet sie sämtlich im Text oder in den Anmerkungen erwähnt.

Zu ihrer Charakterisierung noch ein Wort.

Die Gesetze finden sich in ihrer authentischen und offiziellen Fassung in der Sammlung Baudouin, in der Sammlung des Louvre, im Bulletin des lois, in den Sitzungsberichten der gesetzgebenden Versammlungen, vereinzelt auch in Sonderdrucken. Diese verschiedenen Sammlungen ergänzen einander. Doch sind die einzelnen Stücke so selten, daß man sie nicht alle zusammen zum Handgebrauch im Hause haben kann. Für den täglichen Gebrauch habe ich also den Neudruck von Duvergier benutzt, von dessen Zuverlässigkeit ich mich durch zahlreiche Stichproben überzeugt habe. Immerhin gibt Duvergier nur einen Teil der Gesetze in extenso. Die bei ihm ehelnden habe ich den von mir aufgeführten offiziellen Texten entnommen, die sich mit Ausnahme der Sammlung Baudouin in der Nationalbibliothek befinden. Ich habe mich wohl gehütet, den Wortlaut eines einzigen Gesetzes den Zeitungen zu entnehmen; denn diese sind in der Wiedergabe ungenau, auch der „Moniteur“.

Die Regierungshandlungen, die Verfügungen des Wohlfahrtsausschusses, die Verfügungen des Direktoriums und der Konsuln, die ministeriellen Entscheidungen usw. habe ich aus den offiziellen Texten, dem Register und den Auszügen des Wohlfahrtsausschusses, aus dem „Bulletin“ des Konvents, den unveröffentlichten Papieren des Direktoriums (im Staatsarchiv), aus der Zeitung „Le Rédacteur“, dem Organ des Direktoriums, und aus dem „Moniteur“, dem Organ der Konsulatsregierung, entnommen. Die Wahlen und Volksabstimmungen schildere ich nach den meist unveröffentlichten Protokollen im Staatsarchiv.

Diese Quellen verstanden sich bei den politischen Einrichtungen und Gesetzen von selbst. Für die Geschichte der verschiedenen Nationalversammlungen, der Parteien und der öffentlichen Meinung war die Wahl schwieriger.

Bei der Erforschung der Parteien und Meinungen hält man sich zumeist an die Memoiren. Aber die Memoiren haben nicht nur den Nachteil, daß nur ganz wenige als völlig authentisch anzusehen sind, sondern auch, daß die Verfasser noch viel seltener die volle Wahrheit und nicht nur ihre eigene Rechtfertigung geschrieben haben. Sie sind nach den Ereignissen entstanden, meist zur Restaurationszeit, und haben daher einen sehr schlimmen gemeinsamen Mangel: sie wimmeln von Erinnerungsfehlern. Ich habe die Memoiren daher nur ausnahmsweise herangezogen, mehr zur Bestätigung als zur Entkräftung anderer Zeugnisse, und da ich bei ihnen stets die Quelle angegeben habe, weiß der Leser, daß es sich hier nur um eine Nebenquelle oder gar um eine verdächtige handelt.

Zur Glaubwürdigkeit einer Quelle genügt es nicht, daß sie von einem Zeitgenossen herrührt. Sie muß auch im Augenblick oder am Ort des betreffenden Ereignisses oder kurz darauf bei frischer Erinnerung entstanden sein.

Den Memoiren habe ich also die Briefsammlungen und Zeitungen vorgezogen.

Die Korrespondenzen sind so selten, daß ich wegen der Auswahl nicht in Verlegenheit kam. Aber die Zeitungen sind ziemlich zahlreich. Ich gab solchen den Vorzug, die offenbar einflußreich waren, den Organen einer Partei oder einer bedeutenden Persönlichkeit, wie dem „*Mercure national*“, dem Organ der entstehenden republikanischen Partei, oder dem „*Défenseur de la Constitution*“, dem Organ Robespierres.

Die Zeitungen sind nicht allein Dolmetscher der öffentlichen Meinung. Sie berichten auch über die Debatten in den Versammlungen, und sie allein können ausführlich berichten. Es gab damals keine offiziellen Sitzungsberichte, weder in extenso noch auszugsweise. Es gab zwar einen offiziellen Verhandlungsbericht, aber er ist so kurz und so trocken, daß er von den Redekämpfen kein Bild geben kann. Ich habe diese Verhandlungsberichte benutzt, um den Hergang und sozusagen den Rahmen der Verhandlungen festzulegen. Im übrigen habe ich mich an die Zeitungsberichte gehalten, insbesondere an die des „*Journal des Débats et des Décrets*“ sowie des „*Moniteur*“ für die ganze Revolution von 1789 ab, die des „*Point du jour*“, des „*Journal logographique*“ und des „*Républicain français*“ für gewisse Zeitabschnitte. Eine Stenographie gibt es nicht. Bisweilen gibt der Zeitungsschreiber eine Rede nach dem Manuskript wieder, das ihm der Redner gegeben hat. Meistenteils aber rekonstruiert er die Meinungen und Reden nachträglich nach seinen während der Sitzung gemachten Notizen. Unter diesen Berichten nehme ich von Fall zu Fall denjenigen, der mir am klarsten, vollständigsten und wahrscheinlichsten vorkommt. Bisweilen benutze ich auch mehrere zugleich für eine Verhandlung und gebe die Abweichungen der Quellen an.

Viele Reden und Berichte erschienen als Sonderdrucke, auf Veranlassung der Redner selbst, auf Anordnung der Versammlung oder ohne sie. Wo ich solche fand, habe ich sie stets benutzt. Eine Anzahl dieser Stücke ist neuerdings in den „*Archives parlementaires*“ neu gedruckt worden. Man kann sie dort lesen. Ich habe diese „*Archive*“ jedoch für die Debatten der Versammlungen nie benutzt. Die dort wiedergegebenen Sitzungsberichte sind unmethodisch, unkritisch und ohne Quellenangaben. Man weiß nicht, woran man ist. Ist diese Sammlung durch die Art ihrer Veröffentlichung offiziell, so sind die darin enthaltenen Sitzungsberichte es nicht und besitzen keinerlei Authentizität.

Ich hätte noch manches über die Quellen zu sagen, aber ich habe sie hin und wieder in den Anmerkungen kurz gekennzeichnet, und aus der Art, wie ich sie benutze, wird man gewiß meine Ansicht über den Wert jeder einzelnen erkennen.

Über meine Absicht bei der Ausarbeitung dieses Werkes will ich nur soviel sagen, daß ich nach Maßgabe meiner Kräfte ein geschichtliches Werk schreiben und nicht eine These verfechten wollte. Mein Ehrgeiz ist, daß dies Werk als ein Beispiel der Anwendung der historischen Methode auf die Erforschung einer Zeit angesehen werden möge, die durch Leidenschaft und Legenden entstellt worden ist.

## Erster Teil

# Die Entstehung der Demokratie und der Republik.

1789—1792.

### Erstes Kapitel.

## Die republikanische und demokratische Idee vor der Revolution.

1. Es gab in Frankreich keine republikanische Partei. Monarchistische Anschauungen a) bei berühmten Verstorbenen: Montesquieu, Voltaire, d'Argenson, Diderot, Holbach, Helvétius, Rousseau, Mably; b) bei einflußreichen oder berühmten Lebenden: Raynal, Condorcet, Mirabeau, Siéyès, d'Antraigues, La Fayette, Camille Desmoullins. — 2. Die Schriftsteller suchen republikanische Einrichtungen in die Monarchie einzuführen. — 3. Schwächung der Monarchie; Opposition der Parlamente. — 4. Die Parlamente verhindern die Wiederherstellung der absoluten Monarchie; sie durchkreuzen die Bildung von Provinzialversammlungen. — 5. Einfluß Englands und Amerikas. — 6. Wieweit sind die Schriftsteller Demokraten? — 7. Demokratische und republikanische Geistesverfassung.

Am 10. August 1792 führte die Gesetzgebende Versammlung das allgemeine Wahlrecht ein. Dadurch machte sie Frankreich zu einem demokratischen Staate. Am 22. September erklärte der Nationalkonvent Frankreich zur Republik. Damit gab er der Demokratie die Regierungsform, die ihr logisch zukommen schien. Heißt das aber, daß durch beide Vorgänge ein vorher erdichtetes System verwirklicht wurde? Man hat es geglaubt. Man hat oft mit Beredtsamkeit geschrieben und gelehrt, die Demokratie und die Republik seien fix und fertig aus der Philosophie des 18. Jahrhunderts, den Schriften der Enzyklopädisten, den Lehren der Vorläufer der Revolution hervorgegangen. Prüfen wir, ob die Tatsachen und Schriftquellen diese Behauptungen rechtfertigen.

#### 1.

Eine erste, bedeutsame Tatsache: im Jahre 1789, bei der Einberufung der Generalstände, gab es in Frankreich keine republikanische Partei.

Das beste Zeugnis für die Ansichten der damaligen Franzosen sind gewiß die Beschwerdehefte, denen sie ihre Beschwerden und Wünsche anvertrauten. Wir besitzen viele derartige Schriftstücke von verschiedener Art und verschiedenem Ursprung. In keinem wird die Republik oder auch nur eine andere Dynastie gefordert<sup>1)</sup>. In keinem findet sich (wenn ich sie recht gelesen habe) irgendeine, wenn auch nur mittelbare Kritik an dem Benehmen

des Königs. Niemand denkt daran, die Mißstände, über die geklagt wird, dem Königtum oder gar dem König zur Last zu legen. In allen diesen Schriftstücken bekunden die Franzosen einen glühenden Royalismus, eine leidenschaftliche Anhänglichkeit an die Person Ludwigs XVI. Besonders in den volkstümlichsten, den Beschwerdeschriften der untersten Stufe, nämlich der Kirchspiele, herrscht durchweg Vertrauen, Liebe, Dankbarkeit. Unser guter König! Der König, unser Vater! So drücken sich die Arbeiter und Bauern aus. Adel und Geistlichkeit sind weniger treuherzig begeistert, aber ebenso königstreu<sup>2)</sup>.

Es gibt wenige Franzosen, selbst aufgeklärte, selbst frondierende, selbst Philosophen, die sich nicht bewegt fühlen, wenn sie dem König nahen, die der Anblick seiner Person nicht blendet. Man wird die Stärke dieser Empfindung besser beurteilen, wenn man sieht, wie allgemein und mächtig sie noch bei Beginn der Revolution war, als das Volk bereits gesiegt hatte und Ludwig XVI. sich durch seinen bösen Willen eigentlich schon hätte unpopulär machen müssen. Am 15. Juli 1789, als der König sich in den Saal der Nationalversammlung begab, erregte sein Erscheinen einen Begeisterungstaumel, den ein Augenzeuge, das spätere Konventsmitglied Thibaudeau, wie folgt beschreibt: „Man beherrschte sich nicht mehr. Die Begeisterung erreichte ihren Gipfel. Einer meiner Landsleute, Choquin, der neben mir saß, sprang auf und streckte die Arme aus. Tränen traten ihm in die Augen. Die ganze Erregung seiner Seele kam zum Ausbruch. Er sank plötzlich um, streckte alle Viere in die Luft und stammelte: ‚Es lebe der König!‘ Er war nicht der einzige, der von diesem Taumel ergriffen ward. Selbst ich, obwohl ich der Ansteckung widerstand, konnte mich einer gewissen Bewegung nicht erwehren. Nach der Antwort des Präsidenten verließ der König den Saal. Die Abgeordneten stürzten hinter ihm her, umringten und umdrängten ihn und geleiteten ihn durch die verblüffte und vom gleichen Taumel ergriffene Menge nach dem Schloß zurück.“<sup>3)</sup> Ein Abgeordneter namens Blanc erstickte vor Erregung und sank tot im Saale nieder.

Selbst in Paris, wo der Pöbel als äußerst unverschämt galt, ruft weder der Bürger noch der Handwerker, noch selbst der elendeste Tagelöhner nach der Republik, wie es der Kardinal von Retz nach seinen Memoiren im Jahre 1649 gehört haben wollte, als England Republik war.

Gibt man aber auch zu, daß das Volk 1789 nicht republikanisch war, so will man doch nicht wahr haben, daß es in den Salons, in den Klubs, in den Logen oder Akademien, in den hohen Kreisen der Intellektuellen, in denen das französische Denken so kühn auflebte, keine republikanische Partei gegeben hätte. Und doch besitzen wir kein Zeugnis oder Anzeichen dafür, daß damals eine gemeinsame oder persönliche Absicht bestand, die Republik in Frankreich einzuführen.

So waren die Freimaurer nach allem, was wir über ihre politischen Ansichten mit Sicherheit wissen, Monarchisten, überzeugte Monarchisten.

Und die Schriftsteller? Die Philosophen? Die Enzyklopädisten? Ihre Kühnheit in jeglicher Spekulation bleibt unübertroffen. War aber ein einziger unter ihnen der Meinung, man müsse Frankreich zur Republik machen?



Wen von denen, die 1789 schon tot waren, aber tatsächlich die Lebenden beherrschten, könnte man als Fürsprecher für die Umwandlung der Monarchie in die Republik anführen?

Montesquieu gibt der Monarchie nach englischem Muster den Vorzug.

Voltaire's Ideal scheint bisweilen ein tüchtiger Reformdespot gewesen zu sein.

D'Argenson lobt zwar die Republik, aber lediglich, um das Gute an der Republik der Monarchie „einzuverleiben“.

Diderot, Holbach, Helvétius wettern gegen die Könige, lehnen aber den Gedanken, Frankreich zur Republik zu machen, unmittelbar oder mittelbar ab.

Jean Jacques Rousseau, dieser Theoretiker der Volkssouveränität, dieser Bewunderer der Republik Genua, will eine Republik nur in einem kleinen Lande gelten lassen. Die Voraussetzung einer Republik in Frankreich erscheint ihm widersinnig.

Mably, derselbe Mably, von dem die Männer von 1789 so erfüllt waren, der Prophet und Ratgeber der Revolution, erklärt sich für einen Monarchisten und sieht im Königtum den einzigen wirksamen Damm gegen die Tyrannei einer Klasse oder einer Partei.

Turgot schließlich will nichts als die Monarchie organisieren.

Keiner der berühmten Toten, die damals in den Geistern so lebendig waren, hat den Franzosen für ihr Land die Republik angeraten, auch nicht als fernes Ideal. Im Gegenteil: die Monarchie ist für sie das notwendige Werkzeug des künftigen Fortschritts, wie sie es in der Vergangenheit war.

Auch die um 1789 lebenden Denker und Schriftsteller lehnen sämtlich den Gedanken einer französischen Republik ab.

Der berühmteste, bewundertste, am meisten gehörte ist der Abbé Raynal. In seiner „Histoire philosophique des deux Indes“ (1770) hatte er alle möglichen Wünsche geäußert, alle denkbaren Ideen gewälzt, nur die eine nicht: Frankreich zur Republik zu machen. Ist er unter Ludwig XVI. republikanischer, als er es unter Ludwig XV. war? Nein! Im Jahre 1781 warnt er die Franzosen in einer viel beachteten Schrift über den amerikanischen Freiheitskampf vor der Begeisterung über diese Revolution und prophezeit der jungen Republik eine ziemlich trübe Zukunft<sup>4)</sup>.

Condorcet, der größte, wo nicht der einflußreichste unter den damaligen Denkern, der im Jahre 1791 zum Theoretiker der Republik wurde, Condorcet, den man als einen der Väter, einen der Begründer der französischen Republik ansehen kann, hielt vor der Revolution diese Staatsform in Frankreich weder für möglich noch für erwünscht. Noch 1788 wünschte er nicht, daß man über den königlichen Despotismus herzöge<sup>5)</sup>, und erblickte in der Bildung von Provinzialversammlungen, wenn man sie vervollkommnete, das Mittel zur Erneuerung Frankreichs.

Welcher von den vielen Pamphletschreibern, die kurz vor oder während der Einberufung der Generalstände ihre politischen und sozialen Ansichten so dreist herausagten, forderte die Republik? Weder Mirabeau, der stets ein entschlossener Monarchist war, noch Siéyès, der in seinen Theorien über die Volksrechte, die Rechte des dritten Standes, sich als Monarchist erwies und

es blieb, solange die Monarchie bestand, selbst als sich bereits eine republikanische Partei gebildet hatte. Cerutti wollte eine sehr liberale Monarchie. Ich weiß wohl, daß einige Pamphletschreiber sich des Republikanismus bezichtigten ließen, so d'Antraigues, dessen aufsehenerregende „Denkschrift über die Generalstände“ mit den Worten beginnt: „Gewiß wollte der Himmel, daß es Republiken gäbe, um den heroischsten Tugenden ein würdiges Vaterland zu geben. Vielleicht ließ er die Entstehung großer Reiche, Könige und Herren zu, um den menschlichen Ehrgeiz zu strafen.“ Aber auf diesen schönen Anfang folgten höchst monarchische Schlußfolgerungen, und alsbald sollte d'Antraigues zum entschiedenen Aristokraten werden. Eine andere, anonyme Schrift, die aber als Werk Kersaints, des künftigen Konventsmitgliedes, bekannt war, erschien als republikanisch. Aber ihr kühnster Satz lautete: „Kann bei einer guten Regierung ein König bestehen bleiben? Ja, aber bei größerer Tugend brauchten die Menschen ihn nicht.“<sup>6)</sup> Mit anderen Worten: die Franzosen von 1789 waren für die Republik nicht reif.

Selbst die späteren Begründer und Gestalter der Republik, Robespierre, Saint-Just, Vergniaud, Danton, Brissot, Collot d'Herbois, die berühmtesten späteren Konventsmitglieder, waren damals Monarchisten.

La Fayette wird als Urbild des französischen Republikaners vor der Revolution hingestellt. Gewiß hatte der amerikanische Freiheitskampf ihn „republikanisirt“, und er hegte den undeutlichen, öffentlich nicht ausgesprochenen Wunsch<sup>7)</sup>, daß Frankreich eines Tages, sehr spät, das politische System der Vereinigten Staaten annehmen möchte. Aber im Jahre 1789 warf er sich, genau wie 1830, zum Beschützer des Königtums auf, und kein Franzose hat vielleicht so sehr wie er die Heraufkunft der Republik in Frankreich verzögert.

Und Camille Desmoulins? Der schrieb im Jahre 1793: „Wir waren am 12. Juli 1789 vielleicht nicht zehn Republikaner in Paris.“<sup>8)</sup> . . . Mit anderen Worten: „Ich war vor der Erstürmung der Bastille Republikaner und stand mit meiner Meinung fast allein.“ Derselbe Camille Desmoulins dichtete während der Wahlen zu den Generalständen eine Ode, in der er Ludwig XVI. mit Trajan verglich. Er stellte also 1789 seinen republikanischen Traum zurück.

Ist es somit Übertreibung, wenn man sagt, daß es in Frankreich kurz vor der Revolution und in ihren Anfängen nicht nur keine republikanische Partei, nicht nur keinen vorbedachten Plan zur Abschaffung der Monarchie gab, sondern daß man nicht mal einen einzelnen kannte, der eine solche Absicht oder einen solchen Wunsch öffentlich ausgedrückt hätte?

Warum?

Die Königsmacht war tatsächlich oder scheinbar das Band der staatlichen Einheit Frankreichs und zugleich das geschichtliche Werkzeug jeder Reform im Sinne der allgemeinen Wohlfahrt. Der König erschien als der Gegner des Feudalwesens, der örtlichen Tyrannen, als Schützer der Gemeinden gegen alle Aristokratien. Dieser Gedanke kommt auf hundert verschiedene Weisen zum Ausdruck. So sagte Mounier in der Verfassungsgebenden Versammlung am 9. Juni 1789 im Namen des Verfassungsausschusses: „Man hat sie (die Herrschermacht) immer wieder gegen das Unrecht um Schutz angerufen. Selbst

in den Zeiten der größten Unwissenheit hat der unterdrückte Schwache in allen Teilen des Reiches stets seine Blicke auf den Thron gerichtet und dort seinen Schirmherrn gesehen.“ Wer hätte in dem Augenblick an die Republik gedacht, wo der König durch die Einberufung der Generalstände den Anstoß zu der herbeigewünschten Revolution zu geben schien? Wäre im Jahre 1789 der Thron durch einen Handstreich gestürzt worden (eine unsinnige Annahme!), so wären die einzelnen Landesteile auseinandergefallen, das Feudalwesen wäre wieder erstarkt, die Allmacht der örtlichen Tyrannen wieder aufgelebt, vielleicht ein verhängnisvoller Bürgerkrieg oder ein ebenso verhängnisvoller äußerer Krieg ausgebrochen. Man kann fast ohne Widersinn sagen: im Jahre 1789 waren die schärfsten Republikaner zugleich die schärfsten Monarchisten; denn die endgültige Einigung Frankreichs, eins der Ziele und Mittel der Revolution, schien nur unter Führung des erblichen Leiters der Nation durchführbar.

## 2.

Wie hat man nun aber im Rückblick, trotz so vieler offenkundiger Urkunden und Tatsachen, an das Vorhandensein einer republikanischen Partei in Frankreich vor 1789, an einen vorbedachten Plan zur Zerstörung der Monarchie glauben können?

Weil sich bei den Franzosen, die keine Republik wollten, eine republikanische Gesinnung ausgebildet hatte, die ihren Ausdruck in republikanischen Worten und Gebärden fand<sup>9)</sup>.

Waren alle Franzosen sich in der Erhaltung der Monarchie einig, so doch nicht in der Art, wie die Königsmacht zu gestalten sei. Ja man kann sagen, nicht alle sahen den Thron mit den gleichen Augen an.

Die Masse des Volkes in ihrem gefühlsmäßigen Royalismus sah die Übergriffe der Königsgewalt nicht oder schien sie nicht zu sehen. Die Intendanten waren gewiß nicht populär. Aber die Klagen über den „ministeriellen Despotismus“, wie man damals zu sagen pflegte, gingen mehr vom Adel, vom Bürgertum, von den aufgeklärten, wohlhabenden Schichten als von den Bauern aus. Das Volk machte nicht etwa den König für das Benehmen seiner Vertreter verantwortlich, sondern es sagte vielmehr, daß diese den König hintergingen, daß sie seine wahren Feinde seien und seine Macht, Gutes zu wirken, aufhoben oder lähmten. Es war der populäre Wunsch, den König von diesen schlimmen Dienern zu befreien, damit er die Wahrheit erführe und seine Allmacht besser zugunsten der Nation und gegen die Überbleibsel des Feudalwesens gebrauchen könne. Das Volk begann zwar ein gewisses Gefühl seiner Rechte zu haben, dachte aber nicht daran, die königliche Allmacht zu beschränken, sondern es setzte vielmehr alle Hoffnung auf sie. In einem Beschwerdeheft<sup>10)</sup> heißt es, damit das Gute geschähe, brauche der König nur zu sagen: „Komm zu mir, mein Volk!“

Die Aufgeklärten dagegen wußten, was Ludwig XIV. und Ludwig XV. gewesen waren. Sie fürchteten die Mißbräuche der Königsmacht und fühlten sich durch den patriarchalischen Despotismus Ludwigs XVI. keineswegs beruhigt. Sie wollten diese launische, unberechenbare Macht durch Institutionen

beschränken, so daß sie der Freiheit nicht mehr gefährlich war, aber stark genug blieb, um die Aristokratie und die Überbleibsel des Feudalwesens zu brechen, indem sie Frankreich zur Nation machte. Das Ziel war, daß der König nach den Gesetzen regierte; das nannte man „die Monarchie organisieren“.

Diese Organisierung der Monarchie wurde von den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts vorbereitet.

Mit dem logischen Geist der Franzosen suchten sie nicht nur Mißbräuche zu verhindern und die Ausübung der Königsgewalt gesetzlich festzulegen. Sie erörterten auch das Wesen dieses angeblichen Gottesgnadentums, untergruben die katholische Religion, auf die sich der Thron stützte, suchten in aller Öffentlichkeit die Entstehung der Souveränität und des Rechts aus der Vernunft, aus der Geschichte, aus der Zustimmung der Menschen, aus dem Volkswillen abzuleiten.

So griffen sie, ohne die Republik zu wollen, lediglich um die Monarchie organisch zu gestalten, die monarchischen Grundlagen an und brachten republikanische Gedanken in Umlauf. Infolgedessen wollte im Jahre 1789 kein Mensch die Republik, aber jeder Denkende war voll republikanischer Ideen. Und so geschah es, daß im Jahre 1792, als die Umstände die Republik herbeizwangen, eine hinreichende Anzahl von Geistern darauf vorbereitet war, auch die Form eines Systems anzunehmen und durchzusetzen, dessen Grundsätze man sich bereits zu eigen gemacht hatte.

Einige Beispiele werden dies Aufkeimen und diese Verbreitung republikanischer Ideen vor der Revolution klarmachen.

Republikanischer Geist bestand in Frankreich seit der Renaissance in irgendeiner Form vielleicht stets. In seiner modernen Form jedoch, kann man sagen, kam dieser Geist bei den gebildeten Franzosen erst seit der Zeit der Regentschaft, d. h. seit der antiabsolutistischen Gegenströmung nach dem Tode Ludwigs XIV., zum Ausdruck, und zwar nicht für kurze Zeit, sondern für das ganze Zeitalter.

Im Jahre 1694 hielt sich die französische Akademie in ihrem Wörterbuch bei Erklärung des Wortes „republikanisch“ zu dem Zusatz verpflichtet: „Es wird bisweilen im schlechten Sinne gebraucht und bedeutet aufsässig, auf-rührerisch, einen Menschen, dessen Gesinnung im Gegensatze zu dem monarchischen Staate steht, in dem er lebt.“ Im Jahre 1718 ist diese für die Republikaner nachteilige Wendung fortgelassen, und die Ausgabe von 1740 gibt ehrenvolle Beispiele für die Anwendung des Wortes, wie „republikanische Seele“, „republikanischer Geist“, „republikanisches System“, „republikanische Grundsätze“ oder auch: „Er ist ein wahrer, ein großer Republikaner.“<sup>11)</sup>

Welche Vorstellung machte man sich nun von der Republik?

Die französische Akademie hatte die Republik als einen „von mehreren beherrschten Staat“ definiert.

Das aber wollte man gerade nicht; denn man verlangte einmütig einen Monarchen.

Montesquieu gab 1748 in seinem „Geist der Gesetze“ eine andere Erklärung



für die Republik. „Die republikanische Regierung“, sagte er, „ist diejenige, bei der das Volk als Ganzes oder nur ein Teil des Volkes die höchste Gewalt hat.“ Diese Erklärung wurde klassisch. Im Jahre 1765 kehrt sie im Artikel „Republik“ der „Enzyklopädie“ (Band 14) wieder, der durchweg aus Zitaten nach Montesquieu besteht.

Konnte eine solche Republik nicht mit einem König bestehen? Das glaubt zwar nicht Montesquieu, aber z. B. Mably, wenn er an eine „republikanische Monarchie“ denkt. Das war auch die Meinung derer, die 1789 von einer „demokratischen Monarchie“ sprachen.

Gewiß spricht Montesquieu sich gegen die Republik aus. Nach seiner Meinung ist in einer Republik „die Umgehung der Gesetze viel gefährlicher als ihre Verletzung durch einen Fürsten; denn ihm muß als dem ersten Bürger seines Staates am allermeisten an dessen Erhaltung liegen“. An anderer Stelle jedoch lobt er die Republik nicht wenig, wenn er sagt, ihre Triebfeder sei die Tugend, während die Monarchie auf der Ehre beruhe, oder wenn er die Wahlen durch das Volk bewundert und dabei ausruft: „Bewundernswert ist, wie das Volk die zu wählen weiß, denen es einen Teil seiner Gewalt anvertrauen muß!“

Seit die Franzosen Montesquieu kennen, gewöhnen sie sich daran, in der Republik, die sie in Frankreich nicht haben wollen, eine theoretisch fesselnde und edle Regierungsform zu sehen.

So hat dieser Theoretiker der Monarchie ihr einen Teil ihres Nimbus genommen und durch seine Trennung der drei Gewalten das Wesen des Königtums selbst angetastet; denn dieses beanspruchte ja kraft göttlichen Rechts, alle Gewalt in sich zu vereinigen.

Soweit hat Montesquieu, der vielgelesene, vielbewunderte, zur Entstehung republikanischer Ideen und republikanischer Gesinnung beigetragen<sup>12)</sup>.

Voltaire ist gewiß kein Republikaner. Er läßt nicht mal Montesquieus Ansicht gelten, daß die Republik auf Tugend beruhe. Im Jahre 1752 schreibt er: „Eine Republik beruht nicht auf Tugend, sondern auf dem Ehrgeiz der anderen, auf dem Stolz, der den Stolz unterdrückt, auf der Herrschsucht, die keine andere Herrschaft duldet. Daraus entstehen die Gesetze, die die Gleichheit nach Möglichkeit aufrechterhalten. Sie ist eine Gesellschaft, deren gleich hungrige Gäste am gleichen Tisch essen, bis ein gefräßiger Starker kommt, der alles für sich nimmt und ihnen nur die Brocken läßt.“<sup>13)</sup> Doch mit seiner gewohnten Geistesfreiheit prüft er die Frage nach allen Seiten und kommt in demselben Jahre 1752 zu sehr schmeichelhaften Äußerungen über die Republik. „Ein Republikaner“, sagt er, „hängt stets mehr an seinem Vaterland als ein Untertan, und zwar, weil man sein eigenes Hab und Gut mehr liebt als das seines Herrn.“<sup>14)</sup> In dem Artikel „Demokratie“ seines „Philosophischen Wörterbuches“ — für ihn scheinen Demokratie und Republik Wechselbegriffe zu sein — wägt er das Für und Wider ab, spendet aber der Republik größeres Lob und sieht in ihr fast „die natürliche Staatsform“. Sein Schluß lautet: „Man fragt täglich, ob die republikanische Staatsform der monarchischen vorzuziehen sei. Schließlich einigt man sich darauf, daß die Menschen sehr schwer zu regieren sind.“ An anderer Stelle kommt ihm der Gedanke, „daß die ersten

Könige durch Angriffskriege und die ersten Republiken durch Verteidigungskriege entstanden sind“<sup>15)</sup>. In der Tat sollte der Verteidigungskrieg im Jahre 1792 zur Republik führen. Schließlich dürfen wir nicht vergessen, daß sein „Brutus“ (1730) eine republikanische Tragödie ist, die als solche unter der Republik mit Begeisterung wieder aufgeführt wurde. Obwohl ebenso monarchisch gesinnt wie Montesquieu, hat Voltaire nicht weniger als er dazu beigetragen, dem republikanischen System, das er für Frankreich nicht wünschte, Achtung zu verschaffen.

Anderseits sind Voltaires Angriffe auf das Christentum, sein streitbarer Rationalismus, sein Einfluß auf die damaligen Gebildeten, der so stark war, daß er sie teils der Religion abspenstig machte, sein Hauptbeitrag zur Entstehung republikanischer Ideen. Unter seinen Spöttereien wankt der Bau der Kirche, und der Thron wankt mit ihm.

Er war kein Demokrat. Vielleicht hätte die Heraufkunft der Demokratie ihm Grauen eingeflößt. Aber niemand hat so wie er den Gedanken volkstümlich gemacht, daß der Mensch der Vernunft und nicht einer mystischen Autorität folgen solle. Dieser Gedanke aber ist der eigentliche Kern der Republik<sup>16)</sup>.

Jean Jacques Rousseau hatte in seinem „Gesellschaftsvertrag“ gesagt: „Die demokratische Regierung eignet sich im allgemeinen für Kleinstaaten, die Aristokratie für Mittelstaaten, die Monarchie für Großstaaten.“ Und er fährt fort: „Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren; eine so vollkommene Staatsform eignet sich nicht für Menschen.“ Und doch hat er den Sturz des monarchischen Systems vorbereitet, indem er erklärte: „Die beiden Hauptziele jeder Gesetzgebung sollten Freiheit und Gleichheit sein.“ Zurückhaltend und vorsichtig in seinen Theorien, predigte er durch seinen Wandel, seine Reden und Romandichtungen den Aufstand im Namen der Natur gegen das künstliche, zerrüttete Gesellschaftssystem seiner Zeit. Und obwohl er im Grunde Christ war<sup>17)</sup>, setzte er an Stelle der mystischen Vorstellungen von Demut und Menschenliebe den republikanischen Gedanken der Brüderlichkeit.

Mably ist Monarchist, weil die Königsgewalt „die Tyrannei einer Klasse oder einer Partei verhindert“. Aber für ihn ist die Gleichheit die bedingende Grundlage der Gesellschaft, und nach seiner Meinung ist die Leidenschaft der Gleichheit die einzige, die nicht übertrieben werden kann. Der Herrscher ist das französische Volk. In der Geschichte glaubt er den Beweis zu finden, daß die Franzosen ehemals gesetzgebende Versammlungen hatten, deren Beschlüsse die Könige nur vollstreckten. Diese „republikanische Monarchie“, wie er sie nennt, hatte Karl der Große verwirklicht: dieser seltsame Geschichtsschreiber entdeckt eine verfassunggebende Versammlung unter Karl dem Großen<sup>18)</sup>. „Die Fürsten“, sagt er weiter, „sind die Verwalter und nicht die Herren der Völker.“ Er tritt der Theorie von der Trennung der Gewalten zwar bei, aber nicht, um sie ins Gleichgewicht zu bringen, sondern um die vollziehende Gewalt der gesetzgebenden unterzuordnen. Diese vollziehende Gewalt will er schwächen; darum teilt er sie in verschiedene Zweige und läßt alle Beamten

aus der Wahl des Volkes hervorgehen. Er läßt also nur einen Schattenkönig bestehen; unter dem königlichen Deckmantel organisiert er die Republik, ja er wünscht sie sogar kommunistisch<sup>19</sup>).

Wenn Diderot, Holbach, Helvétius keine Republik verlangten, so hatten sie doch das Königtum in Mißkredit gebracht und geschwächt, indem sie es beschimpften oder das Christentum untergruben.

Aus den Schriften dieser Philosophen stammt die Idee, die fast volkstümlich wird, daß die Nation über dem König steht. Aber ist das nicht eine republikanische Idee? Und wenn die Schriftsteller auch die Monarchie beibehalten wollen, sie pflegen doch, wie ich schon sagte, ehrenvoll von der Republik zu reden. D'Argensons posthumes Werk „Betrachtungen über die Regierung“, das 1765 erschien, will die Monarchie durch „Einverleibung“ republikanischer Einrichtungen stärken, und d'Argenson lobt die Republik, die er für Frankreich nicht haben will, in so wohlwollender Weise, daß man sich tatsächlich täuschen konnte, und dies monarchische Buch<sup>20</sup>), das sehr günstige Aufnahme fand, trug zur Ehrung der Republik bei<sup>21</sup>). Auch von den um 1789 lebenden und gelesenen Schriftstellern, wie Raynal, Condorcet, Mirabeau, Siéyès, d'Antraignes Cerutti, Mounier, kann man kurz sagen, daß diese Monarchisten die Grundlagen der Monarchie mittelbar untergruben und so unbewußt und ungewollt die Republik vorbereiteten. Denn die Mehrzahl ihrer Leser findet in ihren Schriften oder folgert aus ihnen die Vorstellung, daß das Gesetz nur der Ausdruck des Gesamtwillens sein kann<sup>22</sup>).

Die Idee, daß der König nur ein dem Gesetz unterstehender Bürger und Vollstrecker dieses Gesetzes ist, dringt in die Breite; die Beweise für ihre Volkstümlichkeit sind zahllos. Als Voltaire im Jahre 1775 in seinem Trauerspiel „Don Pedro“ schrieb:

„Un roi n'est plus qu'un homme avec un titre auguste,  
Premier sujet des lois, et forcé d'être juste“,

wußte er wohl, daß er Beifall finden würde. Und wenn man einwendet, daß dies Trauerspiel nicht aufgeführt wurde, daß diese Verse nicht vor einem Theaterpublikum erklangen, so will ich einen Vers zitieren, den Favart einem im Jahre 1744 erschienenen Gedicht von Louis Racine entnahm und der am 9. April 1761 in seinen „Drei Sultanninnen“ im Italienischen Theater beklatscht wurde:

„Tout citoyen est roi sous un roi citoyen.“

Daß derartige Grundsätze fast dreißig Jahre vor der Revolution im Theater Beifall fanden, und daß die Regierung sie dulden mußte — beweist das nicht, daß die öffentliche Meinung König und Königtum gewissermaßen schon des mystischen Grundsatzes der Souveränität entkleidet hatte? Und ist diese Vorstellung vom Roi citoyen, dem Bürgerkönig, die einstimmig beklatscht wurde, nicht eins der deutlichsten Zeichen für die Republikanisierung der Geister?

## 3.

Alle genannten Schriftsteller, tote wie lebende, sind weit mehr die Dolmetscher als die Urheber einer Gesinnung, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in gebildeten Kreisen zum Ausdruck kam. Die Fehler und Laster Ludwigs XV. veranlaßten die führende öffentliche Meinung um 1750 zur offenen Kritik an der Monarchie. Zu dieser Zeit besonders vermerkt d'Argenson in seinem Tagebuche ein gewisses Anwachsen republikanischer Ideen<sup>23</sup>). Die Literatur empfängt sie von der Gesellschaft und gibt sie ihr verschönert und verstärkt zurück.

Die Mißachtung des Königtums kam vom Anblick seiner Schwäche, und diese trat besonders in dem Streit zwischen der Krone und den Parlamenten zutage, der auf die Geister viel stärker wirkte als die Bücher der Denker.

Bekanntlich hatte Ludwig XIV. das Einspruchsrecht derart eingeschränkt, daß es illusorisch und hinfällig wurde. Der Regent hob diese Einschränkungen auf, und fortan wurde das Pariser Parlament zum Stimmführer der Opposition. Dies Parlament, das sich tatsächlich fast aus sich selbst oder auf dem Wege der Erblichkeit aus dem wohlhabenden Bürgertum ergänzte, war die Standesvertretung des Bürgertums, obwohl von Rechts wegen viele Edelleute von höchstem Adel zu seinen Mitgliedern gehörten. Die bürgerlichen Mitglieder sind offenbar Christen und Monarchisten, aber Christen auf ihre besondere Art, d. h. Jansenisten oder Gallikaner, und ebenso Monarchisten in ihrem Sinne, d. h. der Herrscher soll nach den von ihnen eingetragenen Gesetzen regieren, als deren Hüter und Ausleger sie sich ansehen. Sie sind die Stellvertreter der Generalstände oder geben sich als solche aus, machen sich zu Anwälten des Volkes gegenüber dem König.

Seit Veröffentlichung der „Historischen Briefe“ (1753) von Lepage rühmt sich das Pariser Parlament, der Erbe der merowingischen Versammlungen zu sein, die in den alten Urkunden *parlamentum* heißen. Es schließt sich mit den anderen Parlamenten zusammen, oder, besser, es behauptet, daß es nur ein in Klassen geteiltes Parlament gibt. Es proklamiert die Einheit und Unteilbarkeit des Parlaments. Das Parlament ist eine vollentwickelte nationale Regierung, der nationale Senat, und der erste Präsident pflegte wie ein Senatsoberhaupt aufzutreten, das, wie d'Argenson sagt, „seine Macht nicht vom König, sondern vom Volke hat“. Gegenüber der Königsmacht geht das Parlament vom Werkzeug dieser Macht zur Rolle des Zensors, des Regulators und Dolmetschers der öffentlichen Meinung über. Und soweit es den ministeriellen Despotismus bekämpft, drückt es tatsächlich die Meinung des Bürgertums und teilweise auch des Adels aus, gegen die oder ohne die der König nicht regieren kann.

Darum ist diese Opposition so heftig; darum beunruhigt und erbittert sie den König, der ihrer nicht Herr wird. Zweimal sucht Ludwig XV., einmal Ludwig XVI. die Parlamente durch andere, gefügigere Körperschaften zu ersetzen. Das Ende ist ein dreifacher Mißerfolg: das Königtum muß nachgeben, widerrufen und die Parlamente wieder einsetzen.



Das Parlament ist gewiß kein Feind des Königtums. Es verteidigt die Rechte der Krone und die „Freiheiten“ der gallikanischen Kirche gegen die römische Kurie. Es ist auch kein Feind der Religion, denn es schützt sie durch Urteile gegen die Philosophen. Aber durch die Härte, womit es bisweilen den Klerus behandelt, tut es dem Ansehen der Religion Abbruch. So läßt es 1756 auf dem Grèveplatz eine Verordnung des Erzbischofs von Paris verbrennen oder zwingt die Pfarrer, den Jansenisten die Sakramente zu reichen. Es tut auch dem Ansehen des Königtums Abbruch, nicht nur durch seine Maßnahmen gegen den ministeriellen Despotismus, sondern auch durch den Eifer, mit dem es sich gegen den Willen oder die Ohnmacht des Königs der Interessen der Krone annimmt, als sie durch die jansenistischen Streitigkeiten und die Bulle Unigenitus von der Kirche bedroht werden. Das Parlament, das nichts anderes will als die Stärkung der königlichen Gewalt, bietet das Schauspiel politischer Anarchie.

Über die Grundfragen besteht zwischen Krone und Parlament kein Streit, keine Meinungsverschiedenheit. Das Parlament will das Wesen der Königsmacht keineswegs ändern. Man entsinne sich des Vorfalles mit dem Parlament von Besançon (1759), dessen Mitglieder zum Teil verbannt waren. Hier erhob das Pariser Parlament lebhaftere Einwendungen und sprach in fast republikanischen Ausdrücken von den Rechten der Nation. Es war eine feierliche Zwiesprache zwischen Parlament und Krone über das Wesen der Königsmacht. Der König spricht zum Parlament (und diese Worte wurden in einer Sondernummer der „Gazette“ veröffentlicht)<sup>24</sup>): „Man redet (in den Einwendungen) vom Recht der Nation, als ob dies etwas anderes sei als die Gesetze, deren Quelle und Ursprung der König ist. Man verlangt kraft dieses Rechts, daß die Gesetze die Bürger gegen die sogenannten Ausschreitungen der absoluten Macht schützen. Alle Untertanen des Königs, im allgemeinen wie im besonderen, ruhen in seinen Händen und im Schutze seiner königlichen Autorität, von der er weiß, daß der Geist der Gerechtigkeit und Vernunft untrennbar mit ihr verbunden sein muß. Macht er in diesem Sinne und nach Bedarf Gebrauch von der ihm zustehenden absoluten Macht, so ist das durchaus ein gangbarer Weg.“

Das Parlament hält seine Beschwerden aufrecht, wiederholt seine Vorstellungen, spricht nach wie vor vom „Recht der Nation“, das in der Ausführung der Gesetze besteht, antwortet ihm aber, es sei mit seiner Definition der Königsmacht völlig einverstanden. „Das Parlament“, heißt es, „hat nie aufgehört und wird nie aufhören, Ihren Völkern zu verkünden, daß die Regierung ein Souveränitätsrecht ist, daß jede Befehlsgewalt in der Hand des Herrschers liegt, daß E. Majestät deren Ursprung und Quelle sind und dieselbe austeilen, daß die gesetzgebende Gewalt ein wesentliches, unübertragbares Recht ist, das auf Ihrer Person ruht und das nur von Ihrer Krone ausgeht, daß E. Majestät aus dem gleichen Grunde die allgemeine, volle und unteilbare Autorität besitzen“<sup>25</sup>).

Aber das Parlament, das diese Grundsätze billigt und verkündet, geht um so eifriger daran, die königliche Autorität zu untergraben, und dieser Streit

beeinflußt die Geister stark, denn er ist öffentlich — zu einer Zeit, wo es weder eine politische Tribüne noch politische Zeitungen gibt. Die Einwendungen werden gedruckt, verkauft, überall verbreitet. In den Städten werden sie verschlungen. Man bewundert die „römische“ Beredtsamkeit des Parlaments. Es ist volkstümlich, obwohl es häufig rückschrittlich und den Philosophen feindlich ist und selbstsüchtig an seinen Vorrechten hängt. Wenn der König es vertagt, verbannt oder aufheben will, ergreifen die Städte seine Partei. Es kommt zu Aufständen und zum Einschreiten von Militär. Mehrmals, insbesondere anläßlich des sogenannten Parlaments Maupeou, scheint der Ausbruch einer Revolution zu drohen.

Das Parlament beschränkt sich nicht auf kecke Worte. Es verweigert offen den Gehorsam, namentlich in dem letzten Streitfall (1787—88), wo es Akte der königlichen Autorität für nichtig und gesetzwidrig erklärt und wo seine Mitglieder, als die Auflösung droht, sich gegenseitig schwören, keine Stellung in einer anderen Körperschaft als im Parlament selbst anzunehmen. Das ist gleichsam ein Vorspiel des Schwurs im Ballhause. Am selben Tage, dem 3. Mai 1788, entwirft das Parlament unter dem Vorwand, die Grundlagen der Monarchie festzulegen, einen Verfassungsplan, wonach die Generalstände die Steuern bewilligen, während die Parlamente in jeder Provinz das Recht haben, die königlichen Befehle zu prüfen und nur dann ihre Eintragung anzuordnen, wenn sie der Verfassung jeder Provinz sowie den Grundgesetzen des Staates entsprechen <sup>26)</sup>. Den wohlbekannten Verlauf dieses aufsehenerregenden Streites wollen wir hier nicht schildern: die Verhaftung von Goislard und d'Eprémesnil, das Edikt über die *grands baillages* und die *cours plénières*, die königliche Küssensitzung (*lit de justice*), den Protest des Parlaments im Namen der Rechte der Nation, die Erklärung, daß die Maßregeln des Königs „in ihrem Zusammenhang widersinnig, in ihren Grundlagen despotisch, in ihren Wirkungen tyrannisch sind“, die Gewaltmaßregeln des Königs, die Verhaftungsbefehle, Einkerkierungen usw. Nur so viel sei gesagt, daß das Königtum aus Geldmangel klein beigab. Dieser letzte, leuchtende Sieg der Parlamente, die bald ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung verlieren sollten, als sie für die Einberufung der Generalstände in den alten feudalen Formen von 1614 eintraten <sup>27)</sup>, streifte dem Königtum als solchem in den Augen des Bürgertums den Nimbus ab <sup>28)</sup>, denn die Masse der Landbevölkerung erfuhr diese Tatsachen nicht. So waren denn die Parlamente im 18. Jahrhundert eine Schule des Republikanertums, zum mindesten eine Schule des aristokratischen Republikanertums <sup>29)</sup>.

## 4.

Ich wiederhole: diese Rolle haben die Parlamente sehr wider Willen gespielt, denn sie waren die Gegner jedes ernstesten Bestrebens zur Reform des alten Staates. Sie wollten den Status quo zu ihrem Vorteil. Wenn sie der Revolution und mittelbar der Republik die Bahn bereiteten, so geschah dies nicht nur, weil sie das Königtum durch ihren Ungehorsam herabsetzten, sondern auch, weil sie seine Fortentwicklung, die Begründung neuer, zeitgemäßer Staatseinrichtungen verhinderten.

So widersetzten sie sich mit aller Gewalt der Einsetzung von Provinzialversammlungen.

Diese Einrichtung war tatsächlich von Bedeutung, mag diese auch von gewissen Schriftstellern wie Léonce de Lavergne übertrieben worden sein.

Es war ein Versuch zu schrittweiser Umwandlung des Despotismus in eine konstitutionelle Monarchie ohne gewaltsame Umwälzungen.

Es war Turgots Gedanke, die Nation nach und nach zur Teilnahme an der Regierung heranzuziehen, so daß schließlich auf dem Wege unmerklicher Veränderungen eine Art von Regierung mit Volksvertretung zustande kam. Der König wollte davon zunächst nichts wissen, weil dieser Vorschlag in einem Gesamtplan erfolgte, über den er gerade deshalb erschrak, weil er eine völlige Veränderung bedeutete. Aber Necker und Brienne setzten ihn später als finanzielles Aushilfsmittel wenigstens teilweise durch.

Da die Staatsschuld immer drückender wurde, sah man zur Erlangung neuer Steuern kein anderes Mittel, als daß man der Nation einen Schein von Dezentralisation und freien Staatseinrichtungen gewährte, eine Art von beratenden Versammlungen, von denen man eine Erhöhung der Steuern zu erlangen hoffte. In diesem Sinne wurden 1779 zwei Provinzialversammlungen einberufen, eine in Berry, die andere in Haute-Guyenne. Im Jahre 1787 wurde dieser Versuch auf alle Provinzen ausgedehnt, in denen es keine Stände gab, und systematisch ausgebaut, d. h. in jedem Bereich einer Provinzialversammlung gab es:

1. In jeder Gemeinde ohne Gemeindevertretung eine Gemeindeversammlung, bestehend aus dem Gutsherrn und dem Pfarrer, die von Rechts wegen Mitglieder waren, sowie von Bürgern, die nach dem Zensuswahlrecht gewählt wurden.

2. Versammlungen zweiten Grades, die sogenannten Distrikts-, Elektions- oder Departementsversammlungen, die aus den Gemeindeversammlungen durch ein teilweises Wahlverfahren hervorgingen.

3. Eine Provinzialversammlung, deren Mitglieder anfangs vom König zur Hälfte ernannt wurden; diese ergänzten sich aus sich selbst; nach drei Jahren sollte jährlich ein Viertel der Mitglieder erneuert werden, und zwar mittels Zuwahl durch die Distriktsversammlungen.

In der Zwischenzeit zwischen den Sitzungsperioden überwachten Dauer-ausschüsse die Ausführung der Beschlüsse und führten sie durch.

Welche Beschlüsse waren dies?

Den Provinzialversammlungen lagen vor allem die Verteilung und Veranlagung der Steuern und die öffentlichen Arbeiten ob. Sie äußerten Wünsche, erhoben Vorstellungen. Ihre Befugnisse und ihr Wirkungsbereich gingen weiter als die der jetzigen Generalräte.

In dem Edikt von 1787 sagte der König sogar, diese Einrichtung wäre verbesserungsfähig. Als Krönung des Gebäudes erhoffte man später eine Nationalversammlung, die aus den Provinzialversammlungen hervorgehen sollte. Auch erwartete man einen demokratischen Wahlmodus, zumal in den Versammlungen selbst nach Köpfen und nicht nach Ständen abgestimmt ward.



Um die Wende des Jahres 1787 und zu Beginn des folgenden Jahres waren zwanzig solche Versammlungen in Tätigkeit, ihre Dauerausschüsse sogar bis zum Juli 1790, wo sie ihre Vollmacht an die Departementsdirektorien abtraten.

Dieser Versuch wurde von den Philosophen begrüßt, namentlich von Condorcet<sup>30)</sup>. Sie erblickten darin das Morgenrot einer friedlichen Revolution. Und die Provinzialversammlungen entsprachen diesen Erwartungen zum Teil. Sie bereiteten eine bessere Veranlagung und Verteilung der Steuern vor, gaben nützliche Anregungen, stellten lehrreiche Erhebungen an, schienen von der Leidenschaft für das öffentliche Wohl beseelt<sup>31)</sup>.

Trotzdem herrschte in der Öffentlichkeit eine starke Strömung gegen sie:

1. Weil man sie zunächst zur Bewilligung einer Steuererhöhung veranlaßte. (Eine von ihnen, die der Touraine, lehnte sie glatt ab; andere erlangten Aufschübe und Nachlässe.)

2. Weil die Parlamente sie in Verruf brachten.

Zunächst zögerten sie die Eintragung der Edikte hinaus oder verweigerten sie ganz. Ferner verhinderten sie tatsächlich den Zusammentritt mehrerer Provinzialversammlungen: in Basse-Guyenne, Aunis und Saintonge sowie in der Franche Comté. Die Provinzialversammlung im Dauphiné konnte nur wenige Tage ihre Sitzungen abhalten.

Die Taktik der Parlamente bestand darin, daß sie den Glauben erweckten, die alten Provinzialstände seien den scheinbar vom König einberufenen Versammlungen als unabhängiger vorzuziehen und mehr geeignet, die öffentlichen Lasten herabzusetzen oder deren Erhöhung zu verhindern.

So kam es, daß die Einberufung der alten, bisher so unvolkstümlichen aristokratischen Provinzialstände von allen Seiten gefordert wurde.

Das Königtum erlitt eine schwere Niederlage.

Es gab dem Parlament von Besançon nach und berief im November 1788 die Stände der Franche Comté ein.

Es gab dem Parlament von Grenoble nach, oder besser: im Dauphiné kam es zu einem richtigen Aufstand, einer plötzlichen revolutionären Vereinigung der drei Stände der Provinz in Vizille (Juli 1788), wo der dritte Stand überwog und die Menschenrechte und die Rechte der Nation proklamiert wurden. Zugleich forderte man die alten Stände, aber in neuer, weniger aristokratischer Gestalt. Der König genehmigte es durch Erlaß des Ministerrats vom 22. Oktober 1788.

Diese Nachricht brachte alle Franzosen in Aufruhr. Überall forderte man Provinzialstände wie im Dauphiné. In den Beschwerdeheften von 1789 erscheint dieser Wunsch allgemein, selbst in denen des Amtsbezirks von Berry, wo es seit zehn Jahren eine vorbildliche Provinzialversammlung gab<sup>32)</sup>.

Die vom König gewährten Freiheiten wurden also dank dem Einfluß der Parlamente verächtlich beiseitegeschoben. Man forderte Provinzialstände und strebte damit ungewollt und unbewußt eine Föderation der Provinzen an, deren jede sich als Republik konstituieren und Vertreter zu den Generalständen entsenden sollte.



Wie man sieht, ist das Königtum im Jahre 1789 außerstande, sowohl das zu seiner Existenz nötige Geld aufzubringen, wie vor allem auch, die Annahme der von ihm dargebotenen Wohltaten durchzusetzen, durch die es dieses Geld erhalten will. Man versagt ihm den Gehorsam und verhöhnt es, obwohl man es liebt und es reorganisieren zu können glaubt. Die Masse des Landvolkes weiß von alledem nichts; sie schweigt und duldet fast überall. In den gebildeten Volksschichten, in einem Teil des Adels, im Bürgertum, in der Stadtbevölkerung herrscht fast allgemein eine aufrührerische Bewegung, und dank den Parlamenten entsteht fast überall Anarchie. Alle diese Auführer wollen das Königtum beibehalten, und alle versetzen ihm blindlings tödliche Streiche. Diese Franzosen, sämtlich Monarchisten, republikanisieren sich unbewußt<sup>33</sup>).

## 5.

Auch England und Amerika beeinflussten die Entstehung republikanischer Ideen in Frankreich im 18. Jahrhundert.

Alle Gebildeten waren mit der englischen Geschichte vertraut und kannten alles damals Bekannte über die Geschichte der englischen Revolution im 17. Jahrhundert, der englischen Republik.

Aber sie sahen ein, daß diese englische Republik, zu der Cromwell und die meisten Engländer sich nur schwer entschlossen hatten, im ganzen nur durch Schrecken und nur für kurze Zeit bestanden hatte, um danach völlig zu verschwinden<sup>34</sup>). Unter den Schriften der englischen Republikaner, die oft ins Französische übersetzt wurden (mehrere wurden 1763 von dem englischen Radikalen Th. Hollis neu herausgegeben), lasen sie vor allem Locke, der die Philosophen des 18. Jahrhunderts so stark beeinflusst hat, und Sidney, dessen Name in Frankreich wohlbekannt war und dauernd neben den Helden der römischen Republik genannt wurde. Sie fanden darin nichts, was sie zum entschlossenen und sofortigen Verzicht auf die Monarchie veranlaßt hätte, vielmehr den Rat, sich mit einem Kompromiß zwischen dem demokratischen Grundsatz des Agreement of people und dem monarchischen Prinzip zu begnügen. Sie fanden darin ein Loblied auf die konstitutionelle, beschränkte Monarchie mit einer Volksvertretung. Einen entsprechenden Kompromiß war man für Frankreich zu wünschen geneigt, obwohl das englische parlamentarische System angesichts der Art, wie es seit Georg III. gehandhabt wurde, in Frankreich wohl weniger in Mode war.

Weit unmittelbarer und stärker trug Amerika durch sein lebendiges Beispiel zur Republikanisierung der französischen Anschauungen bei.

Zeigten die Franzosen soviel Begeisterung für den amerikanischen Freiheitskampf, so geschah dies sicherlich aus Haß gegen England, aber auch aus Haß gegen den Despotismus überhaupt. Die Sache der „Aufständischen“ erschien als Sache der Menschheit und der Freiheit. Gewiß kämpften die englischen Ansiedler nur für ihre Unabhängigkeit, aber sie hatten mit einem König gebrochen und sich eine republikanische Verfassung gegeben. Sie wollten keinen König mehr haben und taten das Königtum in Acht und Bann. Thomas Paines keckes Pamphlet „Der gesunde Verstand“ fand in Frankreich Wider-

hall<sup>35</sup>). In einem Brief vom Mai 1777 faßte Franklin die leidenschaftliche Anteilnahme der Franzosen an den amerikanischen Ereignissen wie folgt zusammen: „Ganz Europa ist auf unserer Seite, wenigstens mit seinem Beifall und seinen Wünschen. Wer unter einer Willkürherrschaft lebt, liebt darum die Freiheit nicht minder und wünscht ihr Erfolg. Man verzweifelt daran, sie in Europa zu erringen, und liest mit Begeisterung die Verfassung unserer befreiten Kolonien . . . Hier sagt man allgemein: unsere Sache ist die Sache der Menschheit, und der Kampf für unsere Freiheit ist ein Kampf für die Freiheit Europas“<sup>36</sup>). Die zahlreichen französischen Ausgaben der verschiedenen amerikanischen Verfassungen bezeugen die Wahrheit von Franklins Worten. Der amerikanische Krieg löst in Frankreich eine Menge von Erzählungen, Geschichten, Reisebeschreibungen und Kupferstichen aus<sup>37</sup>). Man liebt und bewundert diese ernsten, verständigen Republikaner, deren Urbild Franklin ist. Das republikanische Amerika ist in Mode, so gut wie das monarchische England, ja noch mehr<sup>38</sup>).

Und es handelt sich nicht um eine vorübergehende Laune; der Einfluß ist tief und andauernd. So verschieden die französische Revolution in mancher Hinsicht von der amerikanischen ist, die Erinnerung an sie bleibt doch stets lebendig. Man vergißt in Frankreich nicht, daß es in Amerika Erklärungen der Menschenrechte, Nationalkonvente, Wohlfahrtsausschüsse und Sicherheitskomitees gegeben hat. Der Wortschatz der französischen Revolution ist zum Teil amerikanisch.

Für die Geschichte der republikanischen Ideen ist es vor allem von Belang, daß die gebildeten Franzosen zwanzig Jahre vor der Revolution die Verfassungen der neuen Vereinigten Staaten gelesen haben, sei es im Urtext, denn die Kenntnis des Englischen war damals in Frankreich sehr verbreitet, sei es in Übersetzungen.

Welchen Eindruck mußte die Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 auf einen Franzosen machen, der Mably gelesen hatte und Untertan eines absoluten Königs war! Einige dieser berühmten Sätze lauten:

„Wir betrachten die folgenden Wahrheiten als unanfechtbar und offenkundig: Alle Menschen sind gleich geschaffen; sie sind vom Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt; unter diesen Rechten kann man als erste Leben, Freiheit und Trachten nach Glück setzen; um sich den Genuß dieser Rechte zu sichern, haben die Menschen Regierungen eingesetzt, deren rechtmäßige Autorität auf der Zustimmung der Beherrschten beruht; sobald aber irgendeine Regierungsform diese Zwecke, derentwegen sie geschaffen wurde, zu zerstören beginnt, ist das Volk berechtigt, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzurichten, die es auf die (obigen) Grundsätze begründet, und ihre Gewalt derart zu gestalten, wie es ihm zur Gewährleistung der Sicherheit oder des Glücks am geeignetsten erscheint. Allerdings rät die Vorsicht an, seit langer Zeit bestehende Regierungen nicht aus leichtfertigen Gründen und aus vorübergehenden Ursachen zu verändern. Auch hat die Erfahrung aller Zeiten gelehrt, daß die Menschen mehr dazu neigen, erträgliche Übel hinzunehmen, als sich selbst durch Zerstörung der gewohnten Formen

ihr Recht zu verschaffen. Sobald aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und Rechtsbrüchen, die alle das gleiche Ziel verfolgen, deutlich die Absicht erkennen läßt, ein Volk unter das Joch eines absoluten Despotismus zu beugen, ist dies Volk berechtigt und verpflichtet, eine solche Regierung zu stürzen und durch neue Bürgschaften für seine künftige Sicherheit zu sorgen.“

Diese Erklärung bestimmte La Fayette zur Reise nach Amerika. Sein Herz wurde einberufen, sagt er. Auch das Herz der meisten gebildeten Franzosen, ob adlig oder bürgerlich, wurde einberufen. „Ganz Europa zollte dem erhabenen Manifest der Vereinigten Staaten von Amerika Beifall“, schreibt Mirabeau in seinen „Lettres de cachet“ (1782). „Ich frage, ob von den drei- unddreißig Königen der dritten Dynastie sich nicht mehr als zwei Drittel viel ärger an ihren Untertanen versündigt haben als die Könige von England an ihren Kolonien.“

Der Unabhängigkeitserklärung war am 1. Juni 1776 die Erklärung der Volksrechte von Virginia vorangegangen. Es ist fast die spätere Erklärung der französischen Rechte. Darin stand zu lesen, daß alle Autorität dem Volke gehört und somit von ihm ausgeht, daß kein Recht erblich sein kann, daß die drei Gewalten deutlich zu trennen sind, daß die Preßfreiheit nicht beschränkt werden darf, daß die Militärmacht durchaus der bürgerlichen Gewalt unterstellt werden muß. Das war gleichsam die Verwirklichung der französischen Theorien, Mablys Gedanken, ins Leben gezogen und kampffreudig. Man kann sich die Begeisterung der Freiheitsfreunde, der französischen Patrioten, denken. Seit der amerikanischen Revolution erschien die Verwirklichung ihrer Ideen möglich, und sie breiteten sich unwiderstehlich aus<sup>39)</sup>. La Fayette nannte das „die amerikanische Ära“<sup>40)</sup>. Kaum in Amerika angelangt, schrieb er an einen seiner Freunde in Frankreich: „Ich habe stets geglaubt, daß ein König zum mindesten ein unnützes Wesen ist. Hier spielt er eine noch weit traurigere Rolle“<sup>41)</sup>. In seinem Haus in Paris hing er 1783 eine Tafel der amerikanischen Erklärung der Rechte auf, ließ aber noch einen Platz für die Erklärung der Rechte in Frankreich frei. Und er schrieb und sagte geflissentlich: „Wir Republikaner“<sup>42)</sup>. „Bei den militärischen Revuen Ludwigs XVI.“, schrieb er 1799, „sah man La Fayette in der amerikanischen Uniform, deren Wehrgehenk nach damaligem Brauche mit einem beliebigen Sinnbild verziert war. Als der König ihn nach dessen Bedeutung fragte, erkannte er, daß es ein Freiheitsbaum war, der auf eine Krone und ein zerbrochenes Zepter gepflanzt war“<sup>43)</sup>.

Ja, aber als La Fayette seine amerikanische Uniform auszog, wurde er wieder Monarchist und hielt, wie gesagt, die Einrichtung der Republik in Frankreich für unmöglich. Auch die am meisten in den Amerikanismus vernarrten Franzosen sahen sehr wohl den Unterschied zwischen beiden Ländern ein<sup>44)</sup>.

In Amerika gab es kein Feudalwesen, keine hemmende Vergangenheit; diese englischen Kolonien waren tatsächlich Republiken unter königlichen Gouverneuren. Sie vertrieben die Gouverneure<sup>45)</sup> und ersetzten sie durch selbst ernannte<sup>46)</sup>. Man brauchte diesen Kolonien nicht erst zu sagen, sie sollten sich als Republiken konstituieren; sie waren es schon. Aber sie be-



gründeten ihre Unabhängigkeit auf ihre innere Freiheit. Dort (so sagten sich die Franzosen) wird keine Republik in einem Großstaat eingerichtet, sondern Kleinstaaten schließen sich zusammen, um eine große Nation zu bilden; es sind dreizehn verbündete Nationen.

In Frankreich wurde die Revolution im voraus im Sinne des nationalen Einheitsstaates aufgefaßt. Hätte man etwa dreißig verbündete Republiken schaffen wollen, so hätte man die Revolution im voraus unterbunden und das Feudalwesen aufrechterhalten und verschlimmert. Der Föderalismus wurde zum größten gegenrevolutionären Verbrechen; das sollte den Girondisten kräftig gezeigt werden.

Niemand denkt also daran, Frankreich zu amerikanisieren und es zur föderalistischen Republik zu machen. Trotzdem herrscht seit dem amerikanischen Kriege einhellige Bewunderung für die amerikanischen Staatseinrichtungen, die auf Locke und die Republikaner von 1648 zurückgehen, aber nach Aussehen und Stil wie Kinder des französischen Denkens erscheinen. Diese Republik, der man nach d'Argensons Wort alles Gute entnehmen muß, um es der Monarchie einzuverleiben, ist kein Hirngespinnst mehr: sie besteht in der Neuen Welt. Franzosen haben ihr Blut vergossen, damit sie lebe; sie ist die Verbündete und Freundin Frankreichs. Scheint die Einführung ihrer Staatsform in Frankreich unmöglich, so will man doch alles übernehmen, was sich mit der gegenwärtigen Lage und der Geschichte des Landes verträgt. Als die Verfassungegebende Versammlung eine Erklärung der Rechte beschließt, erklärt sie durch den Mund des Berichterstatters vom Verfassungsausschuß, des Erzbischofs von Bordeaux, am 27. Juli 1789, daß sie darin dem Vorbild Amerikas folge. „Dieser edle Gedanke, der in einem anderen Weltteil entstand, sollte zunächst und vorzüglich von uns übernommen werden. Wir haben zu den Ereignissen beigetragen, durch die Nordamerika seine Freiheit errang. Amerika zeigt uns, auf welche Grundsätze wir die Bewahrung der unseren begründen müssen. Die Neue Welt, der wir ehemals nur Ketten gebracht haben, lehrt uns heute, uns vor dem Unglück zu bewahren, selbst Ketten zu tragen.“ Man kann sagen, die amerikanische Fahne weht neben der englischen <sup>47)</sup> über dem von der Verfassungegebenden Versammlung errichteten Bau.

## 6.

Wie wir sahen, erzeugen diese verschiedenen einheimischen oder fremden Einflüsse eine Strömung, zwar nicht zugunsten der Republik, wohl aber der republikanischen Monarchie nach der Idee und der Formel Mablys.

Sind diese monarchistischen Republikaner Demokraten? Glauben sie, das ganze Volk müsse oder könne dazu berufen werden, sich durch gewählte Vertreter selbst zu regieren?

Nein! Das Volk erscheint ihnen noch zu unwissend, um es ganz zum politischen Leben zu berufen.

Es gab zwar Schulen und Lehrer; aber verschaffte die Geistlichkeit, der der Unterricht oblag, dem Volke überall eine hinreichende Bildung? Wie die Tatsachen beweisen, war das Volk, insbesondere die Masse der Landbevölkerung,



äußerst unwissend. Es gibt zwar keine allgemeine Statistik der Gebildeten und Ungebildeten in Frankreich vor der Revolution, aber doch Teilstatistiken in manchen Beschwerdeheften und Wahlprotokollen. So zählt die Gemeinde Chavanne im Amtsbezirk Nemours 47 Urwähler, die sämtlich erscheinen. 10 unterschreiben mit ihrem Namen, 37 machen ein Kreuz, also 79 v. H., die nicht schreiben können. Im Gerichtssprengel von Draguignan, in Flayosc, können von 460 Wählern nur 89 ihren Namen schreiben; in Vérignon von 66 nur 14; selbst der erste und zweite Konsul können nicht schreiben! <sup>48)</sup> Gehen wir nach Westfrankreich: in Taillebourg stellt der Subdelegierte fest, daß nur drei Personen lesen und schreiben können <sup>49)</sup>. Selbst die von den Gemeindeversammlungen zu den Bezirksversammlungen entsandten Vertreter sind nicht alle des Lesens und Schreibens kundig: das geht aus den Wahlprotokollen, z. B. in Clermont-Ferrand <sup>50)</sup>, sehr häufig hervor.

Die Geistlichkeit selbst gibt zu, daß der Volksschulunterricht in einem sehr großen Teile des Königreichs im argen lag. Die Beschwerdeschrift der Geistlichkeit von Gex bedauert, „daß es auf den Dörfern fast nirgends Volksschulen gibt“. Die Geistlichkeit von Dax schreibt: „Auf dem Lande fehlt es an jedem Mittel für den Jugendunterricht“ <sup>51)</sup>.

Die Unwissenheit war also vor der Revolution weit größer als heutzutage, und diese völlig ungebildete Masse schien träg und stumpf gegenüber der philosophischen Propaganda.

Während Voltaire einen Teil der Gebildeten der Religion abspenstig macht, bleibt das Volk sehr fromm, selbst in Paris. Im Jahre 1766 fand der so unpopuläre Ludwig XV. Beifall, weil er auf dem Pont-Neuf vor dem Sakrament niederkniete.

Die Denker behandeln das Volk als niedrigere Brüder und versuchen im allgemeinen nicht, volkstümlich zu schreiben. Sie scheinen zu glauben, daß das Volk der Religion bedarf, wenn es sich nicht auflehnen und das Sinnen der Weisen stören soll. Unglaube ist ein Vorrecht des Bürgertums und des Adels; auf dem Lande soll man ihn nicht verbreiten. In Montbard geht Buffon ostentativ zur Messe und verlangt von seinen Gästen ein gleiches <sup>52)</sup>. Diese Schöngelster zeigen oft Verachtung für die unwissende Menge.

Gehen wir zu denen über, die für die demokratischsten gelten.

Mably hält es nicht für leicht, „aus diesem Haufen dummer, stumpfsinniger, lächerlicher und wütender Menschen, die man notwendig heranziehen muß, eine vernünftige Gesellschaft zu bilden“ <sup>53)</sup>. Mit Ekel spricht er von der ohne Zweifel zahlreichsten Klasse von Staatsbürgern, die ihr Denken nicht über ihre Sinne zu erheben vermag. Der feigste Entschluß wird solchen Leuten notwendig als der klügste erscheinen.

Condorcet eifert gegen die Roheit und Dummheit des Pöbels. Er seufzt bei dem Gedanken, der Pöbel der Hauptstadt könne Einfluß erlangen <sup>54)</sup>. Aber wenigstens denkt er daran oder scheint doch daran zu denken, den Pöbel durch Bildung zum Volk zu machen.

La Fayette spricht in seinen Briefen mit Haß und Verachtung von „der höhnischen Frechheit des Stadtpöbels, der freilich stets bereit ist, vor einer Wach-

abteilung Reißaus zu nehmen“ (9. Oktober 1787). Nach seiner Meinung hat das Volk nicht die mindeste Lust, für die Freiheit zu sterben, wie in Amerika. Es ist stumpf und entnervt durch Elend und Unwissenheit (25. Mai 1788) <sup>55</sup>).

Anscheinend gibt es also ein doppeltes Frankreich, das der Gebildeten und das der Unwissenden. Das eine ist voller Mitleid für das andere; es zeigt ihm seine Menschenliebe in einer Empfindsamkeit, die an ländlichen Szenen Gefallen findet, und empört sich tatsächlich auch über das soziale Unrecht. Aber dies Mitleid ist bisweilen verächtlich und will die Bauern nicht wirklich zu Gleichberechtigten machen <sup>56</sup>). Die Nation ist das gebildete oder wohlhabende Frankreich. Diese beiden Länder kennen sich fast gar nicht und durchdringen einander nicht; sie sind wie durch einen Graben geschieden.

Während man also die „Volkssouveränität“ proklamiert, denkt man durchaus nicht an die Begründung einer wahren Demokratie, will man die Regierung der Nation nicht dem „allgemeinen Stimmrecht“ anvertrauen, wie man heute sagt, denn damals gab es noch keinen Ausdruck dafür <sup>57</sup>), so seltsam erschien den Denkern des 18. Jahrhunderts diese Vorstellung! Ich sehe nicht einen, der politische Rechte für alle forderte <sup>58</sup>), und fast alle sprechen sich ausdrücklich dagegen aus.

Mably schreibt hinsichtlich dieser Klasse, die er die zahlreichste nennt: „Bewundert mit mir den Schöpfer der Natur, der diese Hefe der Menschheit, wenn der Ausdruck erlaubt ist, nun als Ballast für das Schiff der Gesellschaft bestimmt zu haben scheint oder tatsächlich bestimmt hat.“ Vor der Demokratie, wie wir sie verstehen, hat er einen Graus. „Im Despotismus wie in der Aristokratie fehlt die Bewegung; in der Demokratie herrscht ständige Bewegung, die oft krampfhaft wird. Sie stellt Bürger heraus, die bereit sind, sich dem öffentlichen Wohle zu widmen; sie gibt der Seele die Federkraft, die zum Heldentum führt, aber unregelt und unaufgeklärt, werden diese Federn nur von den Vorurteilen und Leidenschaften in Bewegung gesetzt. Sie ist niemals glücklich, denn sie geht stets ins Maßlose. Man verlange von diesem souveränen Volke keinen Charakter; es ist flatterhaft und unbesonnen. Seine Freiheit kann sich nur in beständigen Umwälzungen behaupten. Alle Staatseinrichtungen, alle Gesetze, die es zur Erhaltung dieser Freiheit ersinnt, sind nichts als Fehler, mit denen es andere Fehler wieder gutmacht, und darum läuft es stets Gefahr, von einem geschickten Tyrannen hintergangen zu werden oder der Autorität eines Senats zu unterliegen, der die Aristokratie einsetzt.“ Der Schluß ist: zur Staatsregierung nur Leute zuzulassen, die ein Erbteil besitzen; sie allein haben ein Vaterland <sup>59</sup>).

Und Rousseau? Ja, er ist der Theoretiker der Demokratie. Aber in seinem „Gesellschaftsvertrag“ sagt er, sie könne nur einen Teil des Volkes umfassen. Er bewundert, daß man in Genua das Übergewicht „dem Mittelstand zwischen reich und arm“ gibt, und er will ein gleiches <sup>60</sup>). Der Reiche hat das Gesetz in seiner Börse, und der Arme hat lieber Brot als die Freiheit <sup>61</sup>). „In den meisten Staaten,“ sagt er ferner, „kommen die inneren Wirren von einem verrohten, stumpfen Pöbel, der zunächst durch unerträgliche Plackereien erbittert, dann durch geschickte Störenfriede heimlich aufgehetzt wird, die

einiges Ansehen besitzen und noch mehr Ansehen erringen wollen“<sup>62</sup>). In Genua bewundert er die Regierung des Bürgertums. „Das ist der gesundeste Teil der Republik, der einzige, bei dem man sicher ist, daß er in seinem Tun und Lassen nur das allgemeine Wohl vor Augen hat“<sup>63</sup>).

Man kann also unmöglich J. J. Rousseau als Vorkämpfer für das allgemeine Wahlrecht, als Demokraten in unserem Sinne, hinstellen<sup>64</sup>).

Auch Condorcet will das Bürgerrecht nur an die Besitzenden verleihen<sup>65</sup>). Gewiß will er es allen geben, auch den kleinsten Besitzern, aber schließlich läßt er nur sie gelten<sup>66</sup>). Das nennt er „eine wohlgeordnete Demokratie“<sup>67</sup>).

Turgot sagt: „Wer kein Stück Land hat, kann sein Vaterland nur im Herzen haben, in der Anschauung, in dem glücklichen Vorurteil der Kindheit“<sup>68</sup>). Seine Dorfversammlungen setzt er denn auch aus Grundbesitzern, seine städtischen Versammlungen aus Hausbesitzern zusammen. Das Vermögen ist für ihn die Grundlage des Bürgerrechts; ein sehr reicher Mann soll mehrere Stimmen haben, ein mäßig Begüterter eine, ein ärmerer ein viertel oder eine fünftel Stimme; ohne Vermögen keine Stimme.

Als man 1787 Turgots Plan allgemein anzuwenden versuchte, wurden zu den Gemeindeversammlungen nur Leute zugelassen, die mindestens zehn Franken direkte Steuern bezahlten. Und zu den neuen städtischen Versammlungen waren nur solche wählbar, die wenigstens dreißig Franken direkte Steuern entrichteten.

Das wohlbekannte Beispiel Amerikas hatte diese Ideen gewiß bestärkt.

Alle Verfassungen der dreizehn Staaten bestimmen oder lassen durchblicken, daß ein Mann nur dann frei und somit zur Ausübung der Bürgerrechte befähigt ist, wenn er sich in einem gewissen Wohlstand befindet. So bestimmt die Verfassung von Massachussets, daß Senat und Kammer von den männlichen Einwohnern im Alter von 21 und mehr Jahren gewählt werden, die in diesem Freistaat einen freien Grundbesitz haben, der 3 Pfund Sterling erbringt, oder irgendeinen Besitz im Werte von 60 Pfund Sterling. Ähnliche Bestimmungen mit höherem oder niedrigerem Zensus findet man in allen Verfassungen.

Im Jahre 1789 herrscht also eine durch das amerikanische Vorbild geheiligte Theorie, daß die wohlhabendsten Bürger allein den Staat verwalten und politische Rechte genießen sollen, namentlich die Bürger, die Bodenbesitz haben, denn nach dem physiokratischen Grundsatz schafft allein der Boden Werte. Die demokratischsten unter diesen Theoretikern wollen zu dieser Nation alle Besitzer irgendwelcher Art oder auch solche zulassen, die zwar keinen Besitz haben, aber doch genug verdienen, um wirklich frei zu leben. Aber der Arme wird aus der Klasse der wirklich aktiven Staatsbürger und aus dem Staatswesen ausgeschlossen.

Wenn die Schriftsteller also von der Volkssouveränität sprechen, meinen sie nur einen Teil des Volkes, den besitzenden und gebildeten, das Bürgertum. Diese Teilung der Nation in zwei Klassen, Bürgertum und Proletariat, aktive und passive Staatsbürger, hatte in den Geistern schon stattgefunden, als die Verfassunggebende Versammlung sie in die Wirklichkeit übertrug.

Aber die gleichen Schriftsteller, die so wenig die Demokratie wie die Republik haben wollten, bahnten der Demokratie den Weg durch die Erklärung, daß die Menschen gleiche Rechte haben, daß die Souveränität vom Volke ausgeht<sup>63)</sup>, und dieser Gedanke dringt bis in die tiefen Massen des Landvolkes, das sie für taub und stumpf gegen ihre Predigten halten. Ja, die Demokratie dringt schon vor der Republik in die Massen, und da sie sich zuerst als politische Partei organisiert, führt sie den Sieg der letzteren herbei. Die demokratischen Ansprüche an das mit Ludwig XVI. verbündete Bürgertum enden infolge des allgemeinen Wahlrechts mit der Republik.

## 7.

Alles zusammengefaßt, dachte kurz vor der Revolution kein Mensch in Frankreich an die Aufrichtung der Republik: diese Staatsform erschien bei einem Großstaat, der auf dem Wege zum Einheitsstaat war, unmöglich. Durch den König wollte man in Frankreich eine freie Regierung einrichten. Man wollte die Monarchie organisieren, nicht zerstören. Niemand dachte daran, die unwissende Masse des Volkes zum politischen Leben zu berufen; mit der Auslese der Nation, der besitzenden und gebildeten Auslese, wollte man die notwendige Revolution machen. Man hielt dies Volk für blind und bewußtlos und glaubte, es könne nur ein Werkzeug des Rückschritts in der Hand der Privilegierten sein. Und doch kündigte sich die heraufkommende Demokratie durch die Erklärung des Grundsatzes der Volkssouveränität an, und die Republik, die logische Form der Demokratie, bahnte sich an durch die Verbreitung republikanischer Ideen, durch das Beispiel Amerikas, durch die Ohnmacht der Monarchie, durch die beständige Erklärung der Notwendigkeit einer gewaltsamen Umwälzung, die zwar zur Reform der Monarchie unternommen ward, aber das Wohl und Wehe dieser Monarchie den Zufällen eines allgemeinen Umsturzes aussetzte. Die führenden Gesellschaftskreise waren von republikanischen Ideen durchsetzt. Der Zustand der Geister war derart, daß, wenn etwa der König, den man als den geschichtlich gegebenen Führer des neuen Frankreich ansah, seiner Mission untreu wurde, wenn er sich z. B. seiner ererbten Pflicht zum Schutze der Unabhängigkeit Frankreichs entzog, die Republik ohne Widerstand, wenn auch ohne Begeisterung Annahme finden konnte, zuerst bei der Auslese, dann bei der breiten Masse des Volkes.

## Zweites Kapitel.

Die republikanische und demokratische Idee  
zu Beginn der Revolution.

1. Einberufung der Generalstände. Die Beschwerdehefte. — 2. Zusammentritt der Nationalversammlung. — 3. Erstürmung der Bastille und kommunale Revolution. — 4. Erklärung der Rechte. — 5. Logische Folgen der Erklärung.

Die ersten Ereignisse der Revolution führten nicht gleich zur Bildung einer republikanischen oder demokratischen Partei. Doch ohne Wissen der damaligen



Franzosen, ja gegen ihren Willen, zwangen sie Frankreich auf einen Weg, der zur Demokratie und zur Republik führte. Wir wollen zeigen, wie es auf diesen Weg geriet, während es die entgegengesetzte Richtung einzuschlagen glaubte. Wir wollen eine Skizze der Umstände entwerfen, unter denen Monarchie und Bürgertum organisiert wurden.

## 1.

Wie wir sahen, schien es 1789 ein doppeltes Frankreich zu geben: das wohlhabende und gebildete Frankreich und das arme und ungebildete. Nur für Besitz und Bildung fordern die Schriftsteller politische Rechte. Die Besitzenden sollen aktive Staatsbürger werden und allein das Stimmrecht erhalten. Die Nichtbesitzenden sollen nur passive Staatsbürger sein. Die Nation ist das Bürgertum.

Bürgertum und Volk sind wie durch einen Graben geschieden. Das Bürgertum macht sich übertriebene Vorstellungen von der Unbildung und Unvernunft des Volkes, namentlich der Masse der Landbevölkerung. Beide Klassen verstehen einander nicht. Um dies Mißverständnis zu beseitigen, bedarf es einer Aussprache, muß das Bürgertum mit dem ganzen Volke zusammengebracht werden.

Das geschieht durch die Einberufung der Generalstände.

In den Kirchspielen ist fast der ganze dritte Stand mit geringer Wahlrechtsbeschränkung vertreten. Man mußte nämlich „in die Steuerliste eingetragen“ sein<sup>1)</sup>. Das war fast das allgemeine Wahlrecht.

Dieser Wahlmodus lag den Ideen des 18. Jahrhunderts so fern, daß man sich fragt, ob das Königtum ihn nicht aus den gleichen Gründen eingeführt hatte, aus denen die Philosophen und die Reformschriftsteller ihn verwarfen. Hoffte das Königtum in dem unwissenden und armen Volk einen Rückhalt gegen die neuen umstürzlerischen Ideen des Bürgertums zu finden?<sup>2)</sup> In den Quellen habe ich keine bestimmte Antwort auf diese Frage gefunden, aber es scheint mir nicht von der Hand zu weisen, daß das Königtum halb unbewußt seine Zuflucht zum allgemeinen Wahlrecht gegen die bürgerliche Opposition, zur Unwissenheit gegen die Aufklärung nahm.

Aber wenn diese Rechnung wirklich angestellt wurde, sollte sie sich doch als falsch erweisen.

Gewiß sind die Beschwerdehefte zahmer als die Bücher und Broschüren, aber sie fordern durchweg eine Verfassung, und das war das Ende des Absolutismus, ja schon ein Stück Revolution. Und dann sind einige darunter sehr kühn.

So erfüllten sich weder die Erwartungen des Königtums noch die Befürchtungen des Bürgertums, wenn anders beide solche Erwartungen oder Befürchtungen hegten. Jedenfalls kam es anläßlich der Berufung und der Beschwerdehefte auf folgende Weise zum Verschwinden oder doch zur Abschwächung des Mißverständnisses zwischen Bürgertum und Volk.

Bei der Abfassung der Beschwerdehefte der untersten Stufe oder der

Kirchspiele wirkten Bürgertum und Volk zusammen, denn im allgemeinen darf man diese Schriften der Landgemeinden nicht als das Eigenerzeugnis der Bauern ansehen. Meist führte ein Bürger die Feder, und es gab damals selbst in den ländlichsten Bezirken oft ein paar Gebildete. Die Mehrzahl der Beschwerdehefte der Gemeinden, die wir besitzen, verrät ziemlich hohe Bildung, höher als die des heutigen Ackerbürgertums.

Wird aber das Beschwerdeheft von den Bauern auch nicht verfaßt, so liest man es ihnen doch vor und sie billigen es. Es ist eine Versammlung, in der Bürger und Bauern zusammenkommen, miteinander reden und sich öffentlich aussprechen. Diese Aussprache ist die erste; sie ist brüderlich, und man einigt sich sehr bald. Der Bürger merkt, daß der Bauer gescheiter oder weniger stumpfsinnig ist, als er es sich vorgestellt hatte, daß der Zeitgeist durch dunkle Kanäle bis zu ihm gedrungen ist. Und sobald die Bauern einmal versammelt sind, schwingen sie sich zu der Vorstellung eines gemeinsamen Interesses auf. Sie fühlen sich zahlreich und stark und empfangen vom Bürgertum ein gewisses Bewußtsein ihrer Rechte. Die Kirchspielversammlung ist für sie eine politische Schule <sup>3)</sup>.

Man glaube nicht, daß alle Bauern sich schon zur revolutionären Vaterlandsidee aufschwingen. Aber sie nehmen diese Einberufung ernst; sie merken, daß etwas Segensreiches für sie im Gange ist, und das Bild des Königs taucht vor ihnen auf, als Symbol des Vaterlandes.

Der König will ihrer Not ernstlich abhelfen; sie legen diese Not ernstlich dar oder vielmehr, sie heißen die Darlegung gut, die die Herren vom Dorf für sie aufsetzen. Wenn sie am Schluß des Protokolls mit einem Kreuz unterzeichnen, fürchten sie nicht, daß diese Unterschrift ihnen neue Steuerlasten und Scherereien beim Steuereinnehmer zuziehe. Nein, diese Unterschrift ist ein Akt der Hoffnung und des Vertrauens.

Das ist schon nicht mehr der niedrige Pöbel, den Mably, Rousseau und Condorcet verachten und fürchten, aber auch noch kein souveränes Volk. Es sind Menschen, die erwarten, endlich als Menschen behandelt zu werden, fast schon Anwärter auf die Würde des Staatsbürgers. Und alsbald sollten sie durch den elektrischen Schlag, der durch die Erstürmung der Bastille und deren Folgen von Paris ausging, sich von der Kraft der Einigkeit, des Zusammenschlusses belebt fühlen, aus der die neue Nation, das neue Frankreich, erwuchs.

Ich wiederhole: auch die Bürger lernten etwas bei diesen Versammlungen, nämlich die Ungebildeten und Armen weniger verachten. Gewiß deklamiert man noch gegen den Pöbel, und das Bürgertum macht sich sogar zur politisch bevorrechtigten Klasse. Aber die aufgeklärten Franzosen behaupten seit diesem königlichen Experiment mit dem allgemeinen Wahlrecht nicht mehr einstimmig, daß die Ungebildeten zur Ausübung politischer Rechte unfähig seien. Eine demokratische Partei beginnt sich anzukündigen und ist in der Entstehung begriffen. Die Form der Berufung des dritten Standes zu den Generalständen läßt fast mit Sicherheit die Heraufkunft des allgemeinen Wahlrechts und somit der Republik, der natürlichen Form der Demokratie, voraussehen.

## 2.

Wenn der König gehofft hatte, die Vertreter des dritten Standes, die aus der allgemeinen Wahl von Unwissenden hervorgingen, würden gegen den Despotismus nichts Ernstliches unternehmen, so sollte er bald seinen Irrtum erkennen.

Der Hof glaubte jedenfalls, diese aus so vielen Volksstämmen hervorgegangenen Träger unbestimmter oder einander widersprechender Mandate, die oft beauftragt waren, für örtliche Sonderrechte der Provinzen oder Städte einzutreten, würden durch partikularistische Bestrebungen dauernd in Gegensatz geraten, und es würde beispielsweise zwischen der provenzalischen und der bretonischen „Nation“ zu Eifersucht und Streitigkeiten kommen. Aus den Beschwerdeheften waren diese Spaltungen vorauszusehen.

Das Gegenteil trat ein. Als sie in Versailles in dem gleichen Saale zusammen waren und eine ziemliche Zeit, vom 5. Mai 1789 bis zur Mitte des nächsten Monats, nicht von der Stelle kamen, bildete sich bei diesen Vertretern des dritten Standes der Gemeinsinn aus. Ja mehr noch: während sie sich sahen, sich sprachen und sich die Hand drückten, lernten sich die Vertreter so vieler Stämme als Bürger einer Nation, als Franzosen fühlen, und sie sprachen es aus, und man sah es, und das Gefühl einer einmütigen Vaterlandsliebe begann sich in Frankreich auszubreiten.

Diese Nation, die plötzlich in der Salle des Menus entstand, war einig und hatte nur einen Willen: sich selbst zu regieren.

Der König sah sich als König des alten Staates bedroht. Adel und hohe Geistlichkeit sahen sich als Privilegierte des alten Staates bedroht. Adel und Krone, bisher Feinde, versöhnten sich sofort ohne lange Reden, ohne schöne Worte, ohne Angabe von Gründen: die gemeinsame Gefahr führte sie einander zu.

Ein kluger König, der den Geist Heinrichs IV. geerbt hätte, hätte sich den gefährlichen Umarmungen seines „getreuen Adels“ entzogen, um schleunigst seinen „getreuen Gemeinden“ die nötigen Konzessionen zu machen und König auf eine neue Art zu bleiben, anders als früher, aber doch König, ja mit größerer Macht als früher, da er sich ja auf das Volk, auf die Nation gestützt hätte. Der Hof verleitete Ludwig XVI. zu einem Bündnis mit dem alten Regime, und das Königtum ging daran zugrunde.

Schon gleich zu Anfang hatte er den dritten Stand, der vertrauensvoll zu ihm kam, durch eine demütigende Etikette verletzt. Andererseits dementierte er sich durch seine ersten Worte selbst und strafte sein Reformversprechen Lügen — jenes königliche Programm in dem „Ergebnis des Kronrats vom 27. Dezember 1788“, worin er die Grundsätze und Ansichten von Neckers Bericht gebilligt hatte, d. h. eine friedliche, geordnete Revolution, die, zur rechten Zeit in Angriff genommen, eine gewaltsame, gewagte Revolution hätte verhindern können <sup>4)</sup>. Offiziell war dies die Meinung, die Politik des Königs. Tatsächlich hatte der König keine Meinung, kein Programm. Er hatte sich jene Zusagen

entreißen lassen, weil er Geld brauchte und weil Necker zu diesem Zweck der einflußreiche, unerläßliche Mann war.

Dieser absolute König besitzt weder Initiative noch wirkliche Macht. Er wird gequält, man entreißt ihm Konzessionen, auf ihn drücken nacheinander das Parlament, Necker und der Hof. Er widerspricht sich und bricht unter dem Druck des Augenblicks immerfort sein Wort. Man weiß das, und ernste Leute nehmen seine Versprechungen nicht ernst. Der König scheint überhaupt keine eigene Persönlichkeit zu haben, und auf diese Unpersönlichkeit des Königs bauen die Anhänger der Revolution ihr ganzes Hoffen. Sie sagen sich, man brauche den König nur mit einflußreicher, folgerichtiger Beharrlichkeit zu beraten, um sein Ziel zu erreichen.

Gewiß, aber es gibt auch unabsetzbare Ratgeber, wie die Königin und den Grafen von Artois, die königliche Familie und den Hof. Sie sind stets gegenwärtig und von dauerndem Einfluß im Sinne des Rückschritts. Der König ist mit keinem gleichen Willens, aber mit allen gleichen Herzens. Er hat Anwandlungen von Güte, aber er ist in seiner Weise ebenso eifersüchtig auf seine absolute Macht wie Ludwig XIV. Im Grunde wünscht er das Königtum von Gottes Gnaden, so wie es ist, aufrechtzuerhalten, und er ist ebenso absolutistisch wie fromm. Dabei tut er nichts im Sinne dieser konservativen Politik. Er laviert von Tag zu Tag. Er ist falsch, weil er schwach ist. Schon im Dezember 1787 schrieb Mallet du Pan in sein geheimes Tagebuch: „Von einem Tage zum anderen wechselt man in Versailles das politische System und die politischen Ideen. Die Sonne bescheint in Versailles nicht dreimal die gleiche Meinung. Unsicherheit aus Schwäche und völliger Unfähigkeit“<sup>5)</sup>.

Die Zusagen des „Ergebnisses des Kronrates“ schienen klar und deutlich. Sie wurden von vornherein unwirksam gemacht, denn man vermied sorgfältig, Bestimmungen über die Art der Beschlußfassung bei den Generalständen zu treffen. Obwohl in den Provinzialversammlungen nach Köpfen abgestimmt wurde, wurde dieser Modus für die Nationalversammlung nicht vorgeschrieben, aber auch kein anderer. Die Stände sollten beschließen oder besser nicht beschließen, sich darüber zanken und sich durch ihre Zwietracht vernichten. Gewiß, aber dann bekam man keine Geldmittel, und um die zu bekommen, waren die Stände doch einberufen. Was also dann? Man weiß nicht, was man will, man rechnet nur auf den Zufall.

In der Eröffnungssitzung also, am 5. Mai 1789, wo der König Gelegenheit zu einem großen Schlage hatte, wo er den Gedanken und Ereignissen die Richtung weisen und, wie wir sagen würden, die Entwicklung bestimmen konnte, redet der König nicht mehr von seinen Reformversprechen, sondern von seinen Rechten. Er erklärt, daß er der Nation gebiete, daß er seine Autorität und die Grundsätze der Monarchie aufrechterhalten werde. Er will das Wohl seiner Untertanen, aber sie können es nur von seiner „Gesinnung“ erwarten — genau wie vorher, wenn das Parlament von „Gerechtigkeit“ sprach und er mit „Güte“ antwortete.

Dann vernimmt man einen wirren, langweiligen Bericht Neckers, in dem



auf Veranlassung des Hofes das Wesentlichste aus dem Programm vom 27. Dezember fortgelassen ist.

Damit beginnen die langen Auseinandersetzungen zwischen den drei Ständen über die Frage der kopfweisen Abstimmung bei der Prüfung der Gewalten. Bekannt ist, wie der dritte Stand kühner wurde und sich als Nation fühlte, während der Adel sich auf die Verteidigung seiner Vorrechte versteifte und in der Geistlichkeit die Mehrzahl der Pfarrer und einige Bischöfe gemeinsame Sache mit dem dritten Stande machten.

Am 17. Juni erklärt der dritte Stand sich als Nationalversammlung. Da wir hier den Ursprung der Republik schildern, müssen wir auf die unbewußt republikanische Art hinweisen, womit diese Versammlung sogleich im Namen der Nation die Souveränität ausübte. Sie gab ihre vorläufige Zustimmung dazu, daß die Steuern und Auflagen, obwohl sie ungesetzlich ausgeschrieben waren und erhoben wurden, in der bisherigen Weise weiter erhoben wurden, aber nur bis zum Tage des Auseinandergehens der Versammlung. Nach diesem Tage — so beschließt und bestimmt die Versammlung — hört jede unbewilligte Steuererhebung sofort auf. Ferner gibt sie kund, daß sie sich mit den Finanzen befassen will, aber erst, nachdem sie im Einvernehmen mit Seiner Majestät die Grundsätze der nationalen Erneuerung festgelegt hat. Sie macht sich sofort ans Werk und ernennt am 19. vier Ausschüsse.

Wie frech auch die Wendung „beschließt und bestimmt“ klang, so hatte das Königtum doch noch ganz andere Ausdrücke gehört, und nichts stand dem entgegen, daß es die vollendete Tatsache zu seinem Vorteil guthieß und den beiden anderen Ständen befahl, sich der Nationalversammlung anzuschließen. Das lag im Interesse des Königs: er wurde dadurch zum Leiter und Regulator der neuen Ordnung der Dinge, befreite sich von der Aristokratie, seinem historischen Feinde, und verschaffte sich nebst ungeheurer Popularität die Möglichkeit, ein freier, handelnder König zu sein, statt wie bisher ein unterdrückter, ohnmächtiger König zu bleiben.

Das Gegenteil trat ein: infolge des 17. Juni wurde das unerwartete und sozusagen geschichtswidrige Bündnis zwischen König und Adel besiegelt. Ludwigs XVI. Zurückgezogenheit in Marly seit dem Tode des Dauphins hatte ihn dem Einfluß der Königin und des Grafen von Artois ohne jedes Gegengewicht ausgeliefert. Er gab den Vorstellungen des Adels und bei seiner großen Frömmigkeit auch denen des Erzbischofs von Paris nach und entschloß sich, dem dritten Stand Trotz zu bieten, den Beschluß vom 17. aufzuheben und die Trennung der Stände in den Generalständen zu befehlen.

Eine königliche Sitzung wurde anberaumt, aber statt rasch zu handeln, verschleppte man sie. Der Saal des dritten Standes wurde zum Zweck der Vorbereitungen für die königliche Sitzung geschlossen. Dadurch kam es zum Schwur im Ballhaus am 20. Juni; anscheinend entzog sich ihm keiner der achtzig Abgeordneten, die gegen den Beschluß vom 17. Juni gestimmt hatten <sup>6)</sup>. Es war der Schwur des Widerstandes, der Schwur, trotz allem eine Verfassung zu schaffen <sup>7)</sup>. Und am 22. schloß sich die Mehrzahl der Geistlichkeit dem dritten Stande an.

Am 23. fand die königliche Sitzung statt. Der König machte erhebliche Konzessionen, die vor seinem Bündnis mit dem Adel vielleicht Begeisterung erweckt hätten. Aber er sprach als absoluter König, der befiehlt; er hob den Beschluß vom 17. auf, verbot den drei Ständen, kopfweise abzustimmen, außer in unbedeutenden Dingen, und schärfte schließlich den Abgeordneten ein, sofort nach Ständen auseinanderzugehen.

Wird das Königtum Gehorsam finden? Ein feierlicher Augenblick! Aber man war es gewohnt, dem König nicht zu gehorchen, und die königlichen Kessensitzungen (*lits de justice*) waren mit dem Widerstand der Parlamente nicht fertig geworden<sup>8)</sup>. Man wußte aus Erfahrung, daß der König vor einem entschlossenen Nein zurückwich: seine Niederlage im Jahre 1788 war noch in frischer Erinnerung. Sollten die Vertreter der Nation weniger Tatkraft zeigen als die Parlamentsräte? Daher Mirabeaus Wort über die Bajonette, die einstimmige Erklärung der Versammlung, daß sie bei ihren früheren Beschlüssen bleibe, das Dekret, das die Person der Abgeordneten für unverletzlich erklärte.

Was würde der König tun? Er hatte seine Befehle in einem Tone gegeben, daß es schien, als habe er nur noch seine Regimenter anrücken zu lassen. Er tat nichts. Wie der Abbé Jallet erzählt<sup>9)</sup>, rief er, als er es erfuhr, aus: „Nun denn, zum Henker, mögen sie bleiben!“ Vier Tage später, am 27. Juni, befahl er dem Adel, sich der Nationalversammlung anzuschließen. Damit hieß er selbst feierlich den Beschluß vom 17. gut, den er am 23. feierlich aufgehoben hatte!

Derart erklärte er sich auf lächerliche Weise für besiegt und geriet ins Schlepptau der Revolution, deren Führer er hätte sein können. Schärferblickende erkannten schon jetzt den tödlichen Streich, den das Königtum erhalten hatte. Etienne Dumont hörte, wie Mirabeau ausrief: „So führt man die Könige zum Schafott!“ Und nach Malouet<sup>10)</sup> sah derselbe Mirabeau bereits „das Eindringen der Demokratie“ voraus, mit anderen Worten die Republik.

### 3.

Der Akt vom 27. Juni wurde nicht als Bruch des Königtums mit dem Adel aufgefaßt, sondern als Aushilfsmittel, als erzwungene Konzession, als Verzögerungstaktik. Der König gab zum Schein nach und ließ Truppen von den Grenzen kommen. Die Abgeordneten beeilten sich, eine Verfassung zu schaffen. Sie glaubten von ihren Wählern den verbindlichen Auftrag erhalten zu haben, vor der Schaffung einer Verfassung keinen Heller Steuern zu bewilligen<sup>11)</sup>. Somit ernannten sie am 6. Juli einen Verfassungsausschuß von 30 Mitgliedern. Am 9. legte Mounier im Namen dieses Ausschusses einen ausführlichen Arbeitsplan vor, worin er die Rechte der Nation und des Königs zu bestimmen suchte:

1. Durch eine Erklärung der Rechte, von der La Fayette am 11. in seinem eigenen Namen einen ersten Entwurf vorlegte,
2. durch eine Darlegung der „Verfassungsgrundsätze der Monarchie“.

Der Hof seinerseits beschleunigte die Vorbereitungen zum Staatsstreich und zur Auflösung der Nationalversammlung. Ein Heer von landfremden Söldnern mit zahlreicher Artillerie schließt die Versammlung ein und schneidet sie von Paris ab. Am 8. und 9. Juli fordert die Versammlung den König zur Zurückziehung der Truppen auf. Der König lehnt es am 11. Juli hochmütig ab, schlägt der Versammlung höhnisch vor, nach Noyon oder Soissons überzusiedeln, und wirft die Maske ab, indem er Necker entläßt und ein Staatsstreichministerium beruft.

Die Versammlung nimmt eine stolze Haltung ein. Sie spricht den entlassenen Ministern ihre Hochachtung und ihr Bedauern aus, erklärt „die Minister sowie die Zivil- und Militärorgane der Staatsgewalt als verantwortlich für jede Unternehmung gegen die Rechte der Nation und die Beschlüsse dieser Versammlung“, macht die gegenwärtigen Minister und Ratgeber Seiner Majestät, „einerlei, welchen Ranges und Standes sie seien“, persönlich verantwortlich, erklärt, auf ihren Beschlüssen vom 17., 20. und 23. Juni zu bestehen, und fordert abermals die Zurückziehung der Truppen.

Der Krieg ist erklärt. Auf der einen Seite steht der König, gestützt auf die Privilegierten, auf der anderen Seite die Nationalversammlung als Vertreterin der Nation. In diesem Kampf zwischen Gewalt und Recht, oder wenn man lieber will, zwischen Vergangenheit und Zukunft, zwischen der Politik des Beharrens und der der Entwicklung, schien die Sache des Rechts von vornherein verloren. Man brauchte nur die fremden Soldregimenter anrücken zu lassen, die Führer der Versammlung zu verhaften und die anderen in die Provinz zurückzuschicken. Welchen Widerstand hätten die Volksvertreter leisten können? Römische Gebärden, historische Worte hätten die Bajonette nicht abgehalten. Die Auseinanderspaltung der Nationalversammlung hätte gewiß Frankreichs Zustimmung nicht gefunden, und diese Zustimmung war nötig, wollte das Königtum das Geld erlangen, das es brauchte und ohne das es nicht leben konnte. Ja, der König wäre später zur Einberufung anderer Generalstände gezwungen worden. Inzwischen aber lebte der alte Staat weiter, und die Revolution war aufgeschoben.

Ein Wunder war nötig, um die Nationalversammlung vor den Folgen ihres gewagten Schrittes zu retten. Sie mußte dem Heer des Königs ein anderes entgegenstellen können. Bekanntlich ereignete sich das Wunder durch das plötzliche Eingreifen von Paris.

Der Hof mißtraute Paris nicht, hatte er doch die Nationalversammlung in die am nächsten gelegene Stadt einberufen. Sollte Paris, das vom Luxus des alten Regimes lebte, sich zugunsten einer Revolution erheben, die es vielleicht zugrunde richtete? Und wenn ein Aufruhr entstand, konnte er ernst sein? Was konnte man von diesem frechen Pöbel erhoffen oder befürchten, der, wie man sagte, vor einigen Hellebarden ausriß und über den die Philosophen gespottet hatten? Sollten etwa die Hetzer vom Palais Royal, diese hirnlosen, waffenlosen Schreier, die alte königliche Armee in die Flucht treiben? Für die Schönegeister am Hofe war Paris tatsächlich etwas, über das man sich hinwegsetzen konnte.



Nun aber erhob sich ganz Paris, griff zu den Waffen, erstürmte die Bastille, bildete ein richtiges befestigtes Lager, eine aufständische Gemeinde. Und der König war besiegt. Er mußte sich unterwerfen, wenn nicht ehrlich, so doch völlig, und der Staatsstreich war vereitelt. Die ganze Geschichte Frankreichs nahm durch das Eingreifen von Paris einen anderen Verlauf, und ganz Frankreich folgte diesem Vorbild.

Ich will hier nicht die kommunale Revolution schildern, durch die die Einnahme der Bastille im Juli und August 1789 in Frankreich herbeigeführt wurde und die von den Städten aufs Land übergriff<sup>12)</sup>. Ich will nur darauf hinweisen, daß sie zu den Hauptereignissen gehörte, die die Demokratie und die Republik in Frankreich herbeiführten.

Gewiß fand diese kommunale Revolution nicht unter dem Ruf „Es lebe die Republik!“ statt, der weder in Paris noch in den Provinzen vernommen ward. Im Gegenteil, man ruft oft „Es lebe der König!“, selbst wenn die Bauern die Schlösser stürmen<sup>13)</sup>. Überall glaubt man den „Feudaldespotismus“, die Geißel des flachen Landes, und den „Ministerdespotismus“, die Geißel der Städte, zugunsten des Königtums zu stürzen. Die Masse weiß nicht, daß der König die „Nation“ verraten und sich mit dem Adel verbündet hat, und die wissende Auslese bleibt trotzdem königstreu. Der König bleibt nach wie vor in aller Augen die Verkörperung der Nation, zu der sich dreißigtausend Gemeinden zusammenschließen. Tatsächlich aber ist der König nicht der Leiter dieser Bewegung; sie geschieht ohne ihn. Was ist republikanischer als die Tat dieser Nation, die den alten Staat über den Haufen geworfen hat und sich selbst zu regieren beginnt, die wie ein Mann bewaffnet aufgestanden ist?

Die Lage ist verändert. Statt von einem Söldnerheer eingeschlossen zu sein, wird die Nationalversammlung von mehreren Millionen bewaffneter Franzosen beschützt. Gestern sprach sie im Tone gekränkter Würde und hoffnungslosen Mutes. Heute spricht und handelt sie als Souverän. Sie setzt einen Untersuchungsausschuß und einen Berichterstattungsausschuß ein, die vorweggenommene Skizze des Wohlfahrtsausschusses und des Sicherheitsausschusses. Selbst die Idee des Revolutionstribunals taucht bereits in dem Plan auf, ein Gericht zur Aburteilung der Verbrechen gegen die Nation einzusetzen; einstweilen werden sie von der Nationalversammlung selbst gerichtet.

Die alten privilegierten Körperschaften neigen sich vor der Majestät des neuen Souveräns: das Pariser Parlament, der Rechnungshof, die Chambre des Aides, die Universität ziehen an der Schranke der Versammlung vorbei und bringen ihr gleichsam die Huldigung der Vergangenheit dar. Auch die Städte Frankreichs nahen und bringen ihr gleichsam die Huldigung der Zukunft.

Hätte die Nationalversammlung trotzdem gewagt, mit dem alten Staat reinen Tisch zu machen? Hätte sie es gewollt? Das wäre gegen die Ansicht der Philosophen gewesen, die sämtlich von einer grundstürzenden Umwälzung abrieten.

Sie dachte sogar an Maßregeln zur Niederwerfung von Teilunruhen, die, wie man ihr sagte, hier und dort ausgebrochen waren. Als sie jedoch erfuhr, daß diese Aufstände überall siegreich gewesen seien und daß das Feudalsystem



am Boden läge, da schwellte der Hauch revolutionärer Begeisterung, der von Paris aus ganz Frankreich ergriffen hatte, auch die Nationalversammlung. In der Nacht des 4. August 1789 hieß sie die vollendete Tatsache gut und erklärte das Feudalwesen für abgeschafft.

Diese Nation, die das alles vollbracht hatte und für die die Nationalversammlung sprach, „vergötterte ihren König“, wie Grégoire in der Sitzung vom 14. Juli gesagt hatte. Auch nach der kommunalen Revolution dachte die Nationalversammlung so wenig wie vorher an die Abschaffung des Königtums. Die Dekrete vom 4. August erklärten Ludwig XVI. zum Wiederhersteller der französischen Freiheit<sup>14)</sup>.

Ein anderes Dekret vom 10. August hieß die kommunale Revolution gut und bereitete dem Königtum eine neue, schwere Niederlage, indem es sein Schwert zerbrach. In der Tat bestimmte die Nationalversammlung unter anderem:

„Die Soldaten haben vor versammelter Mannschaft zu schwören, nie ihre Fahne zu verlassen, der Nation, dem König und dem Gesetz treu zu sein.“

„Die Offiziere schwören in die Hände der städtischen Beamten vor versammelter Mannschaft, der Nation, dem König und dem Gesetz treu zu sein und ihre Untergebenen nie gegen die Bürger zu verwenden, außer auf Anfordern der bürgerlichen städtischen Beamten, welche Anforderung stets vor versammelter Mannschaft zu verlesen ist“<sup>15)</sup>.

#### 4.

Das sind die Hauptereignisse, die zu Beginn der Revolution die Souveränität tatsächlich aus den Händen des Königs in die der Nation legten. Die kommunale Revolution schuf einen republikanischen Zustand in Frankreich, nicht dreißigtausend selbständige Republiken, auch keine Anarchie, sondern dreißigtausend zur Nation geeinigte Gemeinden unter der tatsächlichen Souveränität des französischen Volkes, d. h. eine Art von republikanischem Einheitsstaat, in dem der König nur noch eine Scheinautorität besaß.

Diesen Zustand hatte die Verfassunggebende Versammlung durch die Dekrete vom 4. und 10. August teilweise sanktioniert. Sie tat ein gleiches durch die Erklärung der Rechte, dann änderte sie ihn im konservativen oder vielmehr im rückschrittlichen Sinne ab, indem sie die Monarchie organisierte und der Bürgerklasse politische Vorrechte gab.

Betrachten wir zunächst die Erklärung der Rechte als die bedeutsamste Tatsache in der Geschichte der Entstehung der republikanischen und demokratischen Ideen.

Ein neuer Verfassungsausschuß von acht Mitgliedern war am 14. Juli ernannt worden. Durch Champion de Cicé und Mounier erstattete er seine ersten Berichte am 27. und 28. Juli. Die öffentliche Erörterung begann am 1. August, und zwar über die Frage, ob vor der Verfassung eine Erklärung der Rechte stattfinden solle oder nicht.

Man tut wohl, sich zu vergegenwärtigen, daß sich alles darüber einig war,

was unter einer „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ zu verstehen sei. Es galt, die von den Anglo-Amerikanern proklamierten Grundsätze in französischer Sprache neu zu verkünden. Niemand oder fast niemand focht die Wahrheit dieser Grundsätze an; sie wurden seit langer Zeit von einer starken Strömung der öffentlichen Meinung getragen.

Nicht aus kindlicher Pedanterie schlug der Verfassungsausschuß vor, sie vor der Verfassung schriftlich festzulegen. Es war ein politischer Schachzug und eine Kriegslist. Sie sofort verkünden, hieß die Grundlagen der Verfassung legen. Das war der letzte Streich gegen den Absolutismus. Das hieß die Revolution sanktionieren.

Ebensowenig aus kindlicher Pedanterie waren einige Verfechter der Königsmacht für die Aufschiebung. Sie hatten gesehen, daß die amerikanische Revolution mit einer Erklärung der Rechte begonnen hatte, und auf diesem Wege hatten die Anglo-Amerikaner den König abgeschafft.

Soll die Souveränität von Rechts wegen vom König auf das Volk übergehen, wie sie es tatsächlich getan hat? Das war damals die Grundfrage, d. h. die ganze Revolution.

Die monarchistischen Verfasser der französischen Erklärung waren über den republikanischen Charakter dieser Erklärung nicht besorgt. Einer der Berichterstatter des Verfassungsausschusses hatte betont, daß sie nach amerikanischem Muster abgefaßt sei<sup>16)</sup>. Das war der Erzbischof von Bordeaux. Erklärte er sich persönlich mit den nicht nur republikanischen, sondern philosophischen, rationalistischen Grundlagen der Erklärung einverstanden? Ja, denn in seinem Bericht sagte er: „Die Mitglieder Ihres Ausschusses haben sich sämtlich mit dieser wichtigen Erklärung der Rechte befaßt. Sie gingen in der Form weit, in der Sache wenig auseinander.“

Eins muß dabei betont werden. Wenn man die Grundsätze einstimmig annahm oder ablehnte, so fragte man sich doch gleich, besonders als man noch nicht sicher war, ob die kommunale Revolution in ganz Frankreich gesiegt hatte oder nicht, ob es klug sei, diese Grundsätze in Form von Lehrsätzen zu verkünden. Die Ansicht der Versammlung schien hierin anfangs schwankend; die Erörterungen in den Bureaus schienen sogar auf eine negative Entscheidung hinzudeuten. So schrieb Gaultier de Biauzat am 29. Juli an seine Wähler: „Wir waren heute Abend in meinem Bureau der Meinung, daß es zwecklos und gefährlich sei, eine Erklärung der Menschenrechte in eine Verfassung aufzunehmen<sup>17)</sup>. Und Barère, anfangs selbst schwankend, schrieb in seiner Zeitung „Point du Jour“: „Am ersten Tage der Beratung schien es zweifelhaft, ob man auch nur den Gedanken einer von der Verfassung getrennten Erklärung der Rechte annehmen würde“<sup>18)</sup>.

Ein Teil des Bürgertums zauderte am Vorabend des Tages, wo es sich politische Vorrechte zulegen wollte, die Rechte des Proletariats zu erklären. Man bestritt sie nicht, man hielt es nur für unklug, sie den Proletariern in die Ohren zu schreien, denn man wollte diese Rechte nur teilweise anwenden, sich ihre politische Ausübung vorbehalten.

Adlige waren es, junge, begeisterte Adlige, die die Versammlung fortrissen. Am 1. August sagte der Graf von Montmorency: „Jede politische Verfassung wie jede soziale Bindung kann nur die Wahrung der Menschen- und Bürgerrechte zum Ziel haben. Die Vertreter des Volkes sind es sich selbst schuldig, um den rechten Weg einzuschlagen, sie sind es ihren Wählern schuldig, die ihre Gründe kennenzulernen und zu beurteilen haben, ihren Nachfolgern, die sich ihres Werkes zu erfreuen und es zu vollenden haben, den übrigen Völkern, die ihr Beispiel zu würdigen und es sich zunutze zu machen haben, sie sind es schließlich in jeder Hinsicht ihrem Vaterland schuldig, als unerläßliche Vorbedingung der Verfassung eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte zu veröffentlichen. Das ist eine Wahrheit, die sofort ihre Stütze in dem Gedanken an Amerika findet . . .“<sup>19)</sup>.

Der Graf von Castellane sieht in der Erklärung die eigentliche Waffe gegen die königliche Willkür und die Lettres de cachet. „Zweifeln Sie nicht daran, meine Herren, diese abscheuliche Erfindung ist nur der Unkenntnis der Völker über ihre Rechte zuzuschreiben. Gebilligt haben sie sie gewiß nie. Nie haben die Franzosen in allgemeinem Wahnsinn zu ihrem König gesagt: ‚Wir geben dir willkürliche Macht über unsere Person. Wir werden nur so lange frei sein, bis es dir gefällt, uns zu Knechten zu machen, und unsere Kinder sollen auch Knechte deiner Kinder sein. Du kannst uns nach Gutdünken den Unseren entreißen, uns in deine Kerker stecken und uns der Obhut eines von dir bestellten Kerkermeisters anvertrauen, der dank seiner Ruchlosigkeit vor dem Gesetz sicher ist. Macht Verzweiflung oder der Vorteil deiner Mätresse oder deines Günstlings diese Stätte des Schreckens zu unserem Grabe, so wird man unser letztes Röcheln nicht hören; dein Wille, tatsächlich oder vorgeschoben, rechtfertigt es; du sollst allein unser Ankläger, Richter und Henker sein‘.“  
Nein, allein das Volk kann die Gesetze gegen den Despotismus zur Geltung bringen. Somit muß man die Rechte des Volkes proklamieren. Auf den Einwand, daß „im jetzigen Augenblick die Menge Ausschreitungen begeht“, antwortet Castellane: „Der wirkliche Damm gegen Ausschreitungen ist die Begründung der Freiheit.“

Welche republikanische Sprache! Und man wähne nicht, daß die Abgeordneten, die gegen die Erklärung sind, in anderem Tone sprachen. Der Bischof von Langres geht sogar so weit, zu sagen, der Untertan einer Monarchie und der Bürger einer Republik hätten die gleichen Rechte<sup>20)</sup>.

Und was sagten die Gegner jeder Erklärung?

Der „*Courrier de Provence*“ faßt ihre Meinung wie folgt zusammen<sup>21)</sup>:

„Die Herren Crénière, Grandin, der Herzog von Lévis, der Bischof von Langres haben besonders auf die Nachteile hingewiesen, die nach ihrer Meinung aus einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in einer Monarchie entstehen müßten, wo die gegenwärtigen Verhältnisse so oft im strikten Gegensatz zu ihnen stehen, daß das Volk damit Mißbrauch treiben kann. Es sei unklug, diesen Schleier auf einmal zu lüften. Man müsse ihm dies Geheimnis vorenthalten, bis es durch eine gute Verfassung imstande sei, es ohne Gefahr zu hören. Ein vernünftiger Mensch wecke einen Schlafwandler nicht auf,

der zwischen Abgründen schreitet, weil er ihn leichter zugrunde richten als retten könne. Diese Worte sind nicht gefallen, aber wir geben die Einwände, die uns Eindruck gemacht haben, dem Sinne nach wieder . . .“<sup>22)</sup>

Und Malouet sagt in der Sitzung vom 3. August<sup>23)</sup>: „Warum die Menschen auf einen hohen Berg führen und ihnen von da den ganzen Umfang ihrer Rechte zeigen, wenn wir sie doch nachher wieder herabführen, Schranken ziehen und sie in die wirkliche Welt versetzen müssen, wo sie bei jedem Schritt auf Grenzen stoßen?“<sup>24)</sup>

Als am 4. August die Nachricht eintraf, daß die Revolution überall gesiegt hatte, hörte die Versammlung nicht länger auf diese Einwände und sanktionierte den Sieg des Volkes, indem sie ein paar Stunden vor Abschaffung des Feudalwesens bestimmte, daß vor der Verfassung eine Erklärung der Rechte, aber keine Erklärung der Pflichten, erfolgen solle.

Es lagen mehrere Entwürfe von La Fayette, Siéyès, Mounier, Target u. a. vor, in der Form verschieden, in der Sache ähnlich. Am 12. August ernannte die Versammlung einen fünfgliedrigen Ausschuß, um sie zu verschmelzen. Am 17. legte der Ausschuß durch Mirabeau seinen Bericht vor, der einen sehr schlechten Eindruck machte. Der Berichterstatter, der der ganzen Erklärung innerlich feindlich gegenüberstand, beantragte deren Vertagung bis nach der Verfassung. Am 18. August wurde er an die Bureaus zurückverwiesen, und ein jedes stellte einen neuen auf. Am 19. nahm die Versammlung den Entwurf des sechsten Bureaus zur Grundlage und beriet ihn vom 20. bis 26. mit großen Veränderungen durch.

Oder vielmehr, es war eine neue Fassung, weit besser als der Entwurf des sechsten Bureaus und die anderen. Das fast Unwahrscheinliche trat ein: Diese 1200 Deputierten, die zu keinem knappen und klaren Ausdruck gelangen konnten, wenn sie einzeln oder in kleinen Gruppen arbeiteten, fanden die richtigen, kurzen und edlen Formeln im Lärm einer öffentlichen Debatte, und so wurde in Wochenfrist, unter dem Aufeinanderprall improvisierter Abänderungsanträge, die Erklärung der Rechte unter Dach und Fach gebracht.

So hatte Mounier sowohl in seinem eigenen Entwurf wie in dem, den er im Namen des Ausschusses am 28. Juli vorlegte, nur schwache Wendungen gefunden, aber in der öffentlichen Sitzung der Versammlung improvisierte er die ausdrucksvolle Einleitung und die drei ersten Artikel und brachte sie zur Annahme<sup>25)</sup>. Das war nicht mehr der Advokat Mounier, der einzelne Mensch mit seiner besonderen Meinung, der des Gelingens der Revolution nicht sicher war, der bei seiner Lampe saß und seine Gedanken in seinem eigenen Hirn suchte; das war das Mitglied einer starken Gruppe, der Vertreter einer siegreichen Nation, der zum Dolmetscher des Lebens und der Wirklichkeit wurde.

Andere Abänderungsvorschläge wurden mit nicht geringerem Erfolge von Alexander de Lameth, Lally-Tolendal und Talleyrand improvisiert<sup>26)</sup>.

Gewöhnlich handelte es sich um kürzere Fassungen, bisweilen aber auch um eine bessere Motivierung, und zwar nicht aus Geschmacks- und rhetorischen Gründen, sondern aus sachlichen und historischen Gesichtspunkten.

So lautete Artikel 14 des sechsten Bureaus, der zur Beschlußfassung stand:



„Kein Staatsbürger darf im Gebrauch seines Eigentums beschränkt noch gestört noch in seiner Freiheit beschränkt werden, außer auf Grund des Gesetzes, in der von ihm vorgeschriebenen Form und in den von ihm vorgesehenen Fällen.“

Das war recht kurz und bündig gegenüber der so komplizierten despotischen Willkür, die durch eingewurzelten Brauch und die Gewohnheit des Leidens so lebhaft vor aller Augen stand. Unter dem Eindruck des Sieges der Nation empfand die Versammlung das Bedürfnis einer deutlicheren Fassung, und diese einstimmig angenommene Fassung <sup>27)</sup> entsprang spontan aus dem Aufeinanderprall von zwanzig Abänderungsanträgen <sup>28)</sup>. Es sind die Artikel 7, 8 und 9 der Erklärung, die am 21. August 1789 angenommen wurden.

Liest man diese Debatten in den zeitgenössischen Berichten, so hat man den Eindruck, daß es die Nation ist, die, durch spontane Handlungen souverän geworden, die Erklärung ihren Vertretern diktiert.

Diese Erklärung ist von einer monarchisch gesinnten Nation eingegeben, von ihren monarchisch gesinnten Vertretern verfaßt und doch fast ganz republikanisch.

Vom Königtum ist überhaupt nicht die Rede. Man findet keinerlei Bezug auf die Königsmacht, nicht mal auf die Zweckmäßigkeit der Monarchie, vielmehr ist alles antimonarchisch. Zunächst die Tatsache einer Erklärung überhaupt, die amerikanische, republikanische Tatsache, die Formel eines kürzlich erfolgten und gelungenen republikanischen Aufstandes, und dann vor allem die Behauptung, die Nation sei mündig geworden, sie regiere sich selbst, nicht nur tatsächlich, sondern von Rechts wegen. Hier, kann man sagen, geht die Tatsache dem Recht voraus und rechtfertigt es historisch: das Recht rechtfertigt die Tatsache logisch.

Wie gesagt, ist die Erklärung fast rein republikanisch. Nur in einem Punkte ist sie es nicht, nämlich in betreff der Gewissensfreiheit, deren Verfasser sich nicht von rein rationalistischen Grundsätzen leiten ließen.

Bekanntlich wird in der Einleitung das höchste Wesen angerufen: „Angesichts des höchsten Wesens und unter seinem Schutze . . .“ <sup>29)</sup>.

Der Entwurf des sechsten Bureaus hat die Fassung: „Angesichts des höchsten Welterschöpfers.“ Laborde de Merville beantragte am 20. August, Gott aus dem Spiel zu lassen. „Der Mensch“, sagte er, „hat seine Rechte von der Natur: er empfängt sie von niemand.“ Aber die Nationalversammlung rief das höchste Wesen an, ohne anderen Einspruch als von seiten Labordes <sup>30)</sup>. Sie tat es wohl hauptsächlich aus drei Gründen: erstens, weil damals fast alle Franzosen, selbst die Feinde des Christentums, Deisten waren, zweitens weil die Masse des Volkes aus überzeugten Katholiken bestand, drittens weil diese mystische Formel in der Einleitung des großen Revolutionsaktes der Preis für die Mitwirkung der Geistlichkeit bei der Erklärung der Rechte war.

Gewiß lehnte die Versammlung am 28. August den Antrag des Abbé d'Eymar ab, die katholische Religion zur Staatsreligion zu erklären <sup>31)</sup>, aber gelegentlich erklärte sie sich doch für katholisch <sup>32)</sup>, wahrscheinlich aus Rücksicht auf die „patriotischen Pfarrer“ in ihren Reihen und auch auf die Gefühle der

Masse, insbesondere der Landbevölkerung. Sie wollte nicht mal die katholische Religion auf die gleiche Stufe mit den übrigen Bekenntnissen stellen, und der Deputierte Voulland konnte auf der Tribüne ohne Widerspruch sagen, es gezieme sich, eine „vorherrschende Religion zu haben“. Ja, er konnte von der katholischen Religion sagen, „sie beruhe auf zu reiner Moral, um nicht den Vorrang zu beanspruchen“<sup>33</sup>). Somit begnügte sich die Nationalversammlung, statt die Gewissensfreiheit zu proklamieren, mit der Erklärung der Toleranz (23. August) in Artikel 10, der wie folgt lautet: „Niemand darf wegen seiner Ansichten, auch der religiösen, beeinträchtigt werden, falls durch ihre Kundgebung nicht die gesetzliche öffentliche Ordnung gestört wird.“

Mirabeau hatte am 22. August beredt gegen diese Toleranz gesprochen. Er sagte: „Ich will keine Toleranz predigen. Die unbeschränkteste Religionsfreiheit ist in meinen Augen ein so heiliges Recht, daß das Wort Toleranz, mit dem sie ausgedrückt werden soll, mir in seiner Art selbst tyrannisch erscheint, denn das Vorhandensein einer Autorität, die die Macht zur Toleranz hat, ist ein Attentat auf die Denkfreiheit, da sie das, was sie duldet, ebensogut nicht dulden könnte“<sup>34</sup>). Nach Annahme des Artikels rief der „Courrier de Provence“ aus: „Wir können unseren Schmerz nicht verhehlen, daß die Nationalversammlung, statt den Keim der Intoleranz auszurotten, ihn in einer Erklärung der Menschenrechte gleichsam in Reserve hält.“ Und der Schreiber (vielleicht Mirabeau selbst) weist nach, daß auf Grund dieses Artikels den Nichtkatholiken die freie Ausübung ihrer Religion untersagt werden könnte<sup>35</sup>).

Aber wenn die Erklärung der Menschenrechte auch die Gewissensfreiheit nicht proklamiert, ist sie doch rein republikanisch und demokratisch.

## 5.

Man kann sie unter doppeltem Gesichtspunkt betrachten, als Zerstörerin der Vergangenheit und als Aufbauerin der Zukunft.

Heute, im Rückblick, betrachten wir sie vor allem unter dem zweiten Gesichtspunkt, d. h. als das politische und soziale Programm Frankreichs seit 1789. Die Menschen der Revolution sahen sie vor allem unter dem anderen Gesichtspunkt an, als Totenschein des alten Staates und, wie die Einleitung es will, als Schutzwehr gegen eine etwaige Wiederauferstehung desselben, genau wie die Amerikaner ihre Erklärung der Rechte als Kriegsmaschine gegen den König von England und den Despotismus gerichtet hatten.

Den anderen Gesichtspunkt, nämlich das Programm einer neu zu bildenden Gesellschaft, ließ die Nationalversammlung gern im Halbdunkel; widersprach er doch zum Teil dem bürgerlichen System, das sie aufrichten wollte.

Der Grundsatz des gleichen Rechts für alle ist die Demokratie, ist das allgemeine Wahlrecht, um nur von den politischen Folgerungen zu reden; sie aber führte ein Klassenwahlrecht ein. Der Grundsatz der Volkssouveränität ist die Republik; sie aber behielt die Monarchie bei.

Diese Folgerungen wurden zwar nicht von der Masse gezogen, wohl aber von den Mitgliedern der Verfassunggebenden Versammlung und von den Gebildeten. Und deshalb hatte das Bürgertum gezaudert, eine Erklärung der

Rechte zu geben. Nachdem sie einmal erfolgt war, verschleierte man sie — nach dem Worte der Zeit — und trieb Verschleierungspolitik. „Ich will den Schleier zerreißen!“ riefen manchmal erregte Redner, die gelegentlich die Volkstribunen spielten. Doch das war eine Ausnahme. Es gab zunächst keine organisierte Partei, die die unmittelbare Durchführung des wesentlichsten Grundsatzes der Erklärung forderte, oder mit anderen Worten: es gab zunächst keine republikanische oder demokratische Partei.

Als durch die Fehler des Königs der Schleier zerriß, als der Pakt zwischen Nation und König endgültig gebrochen war, brachte die Erfahrung die Franzosen dahin, die Folgerungen aus der Erklärung zu ziehen. Das geschah durch das Regierungsverfahren von 1792 und 1793, d. h. durch Demokratie und Republik.

Man hat die Männer von 1792 und 1793 als Abtrünnige von den Grundsätzen von 1789 bezeichnet <sup>36</sup>). Gewiß, sie verletzten vorübergehend die Preßfreiheit, die persönliche Freiheit, die gesetzlichen, normalen Rechtsgarantien. Sie taten es, weil die Revolution sich im Kriegszustande mit Europa befand, sie taten es zugunsten des neuen Staatswesens gegen das alte, zur Rettung der wesentlichen Grundsätze der Erklärung. Aber was man nicht gesagt hat: sie waren die ersten, die diese wesentlichen Grundsätze durchführten: Gleichheit der Rechte und Volkssouveränität. Sie führten das allgemeine Wahlrecht und die Republik ein und organisierten eine Demokratie, die nach außen den königlichen Traum durch Eroberung des linken Rheinufers verwirklichte und im Innern die Gewissensfreiheit verkündete, die Kirche vom Staate trennte und sich nach Vernunft und Recht zu regieren suchte.

Die Abtrünnigen von den Grundsätzen von 1789 waren also nicht die Männer von 1793, die sie im Gegenteil durchführten. (Und wurden sie nicht gerade wegen ihrer Durchführung von reaktionären Schönggeistern als Abtrünnige geschmäht?) Diese Bezeichnung trafe logischerweise weit mehr auf die Männer von 1789 zu, die die Gleichheit der Rechte verkündeten, dann aber die Nation in aktive und passive Staatsbürger teilten und an Stelle der alten privilegierten Stände eine neue bevorrechtete Klasse, das Bürgertum, setzten.

Oder besser: es gab überhaupt keine Abtrünnigen, sondern nur Franzosen, die unter verschiedenen Verhältnissen, in verschiedenen Abschnitten der politischen Entwicklung ihr Bestes taten.

Ich habe bisher nur von den politischen Folgen der Erklärung der Rechte gesprochen. Aber es gibt auch wirtschaftliche und soziale Folgen, die man ins Auge fassen muß, nicht mit der Leidenschaft des Parteimanns, sondern als Historiker.

Diese Folgen, die man später als Sozialismus bezeichnete, blieben weit länger verschleiert als die politischen, und auch heute noch hat erst eine Minderheit von Franzosen diesen Schleier zerrissen, während die Mehrheit ihn im Gegenteil mit religiösem Respekt und Schrecken festzuhalten, ja noch dichter zu machen sucht.

Was ist, recht besehen, dieser Grundsatz oder dies Dogma der Gleichheit, der Gegenstand von Artikel 1 der Erklärung?

Haben die Verfasser dieses Artikels sagen wollen, daß die Menschen alle mit gleichen körperlichen und geistigen Kräften geboren werden? Diese Albernheit ist ihnen erst weit später von albernem Gegnern untergeschoben worden. Hielten sie es für wünschenswert, daß die natürlichen Ungleichheiten durch gesetzliche Einrichtungen nach Möglichkeit ausgeglichen werden, d. h. daß man alle Menschen möglichst auf ein Durchschnittsmaß von körperlicher und geistiger Kraft bringt? Das hieße nach unten gleichmachen, die Entwicklung hemmen. Das ist erst später von anderen gesagt und gefordert worden.

Der Sinn dieses Artikels ist offenbar der, daß es nicht recht und billig ist, zu den natürlichen Ungleichheiten durch gesetzliche Einrichtungen noch künstliche hinzuzufügen. Ein Mensch kommt kräftiger und klüger als der andere zur Welt. Ist es gerecht, daß er außerdem in seiner Wiege noch einer Geldsumme oder einen Grundbesitz findet, die seine Angriffs- und Verteidigungskraft im Daseinskampfe verdoppelt und verdreifacht? Ist es gerecht, daß ein Mensch, der als Trottel oder als böseartig geboren ist, Mittel erbt, die seine Dummheit oder Bosheit noch wirksamer machen? Ist es gerecht, daß von Rechts wegen die einen reich, die anderen arm geboren werden? Und Artikel 2, der vom Eigentumsrecht handelt, sagt nicht, daß das Eigentum ungleich verteilt werden sollte.

Dem Bürger, der bei seiner Geburt ein wirtschaftliches und ein politisches Vorrecht erhielt, wurde vom Volke 1792 sein politisches Vorrecht genommen. Wäre es nicht folgerichtig, ihm auch sein wirtschaftliches Vorrecht zu nehmen?

Auf diesen Gedanken kam anfangs kaum einer, und zwar, weil eine erste wirtschaftliche und soziale Umwälzung durch die Zerstörung des Feudalbesitzes, durch die Abschaffung des Erstgeburtsrechts, durch den Verkauf der Nationalgüter, durch eine weniger ungerechte Verteilung des Eigentums stattfand oder doch begann. Die Mehrzahl der Franzosen wurde durch diese Revolution befriedigt und blickte nicht weiter, weil ihre schrecklichsten Schmerzen gestillt waren.

Als sich dann infolge der neuen Ordnung der Dinge neue Schmerzen einstellten, entstand die Forderung, die letzten Folgerungen aus der Erklärung der Rechte zu ziehen. Und da nur eine Minderheit wirklich litt, die städtische Arbeiterschaft, die durch die wirtschaftliche Lage infolge des langen Krieges ins Elend geraten war, so wurde diese Forderung nur von einer Minderheit gestellt, die sich aufzulehnen versuchte, und auch das nur, weil das Bürgertum im Jahre III seine politischen Vorrechte wieder erlangt hatte. Babeuf predigte den Kommunismus, und als Vertreter einer Minderheit wurde er leicht besiegt.

Wie dann später die Entwicklung der Maschinen, die veränderten Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit die sogenannte sozialistische Bewegung herbeiführten, die nicht ans Ziel kam, weil sie nicht die Masse des Volkes hinter sich hatte, das gehört nicht hierher. Ich wollte nur zeigen, daß es falsch ist, die Grundsätze von 1789 dem Sozialismus entgegenzustellen. Es ist stets der gleiche Irrtum, die Verwechslung der Erklärung der Rechte von 1789 mit der bürgerlich-monarchischen Verfassung von 1789. Gewiß steht der Sozialismus in schroffstem Widerspruch zu dem sozialen System von 1789,



aber er ist die letzte, logische, vielleicht gefährliche Folgerung aus den Grundsätzen von 1789, auf die sich Babeuf, der Theoretiker der Gleichheit, berief.

Jedenfalls ist die demokratische und soziale Republik in der Erklärung der Rechte enthalten, deren letzte Folgerungen noch nicht gezogen sind. Ihr Zukunftsprogramm ragt bei weitem über die Grenzen des gegenwärtigen Geschlechts und wahrscheinlich auch der kommenden Geschlechter hinaus.

### Drittes Kapitel.

## Bürgertum und Demokratie.

1789—1790.

1. Aus der Erklärung der Rechte werden weder alle sozialen noch alle politischen Folgerungen gezogen. Es gibt damals weder Sozialisten noch Republikaner. — 2. Organisation der Monarchie. — 3. Organisation des Bürgertums als bevorrechtete Klasse. Das Wahlsystem. — 4. Demokratische Bewegung. — 5. Durchführung des Zensuswahlsystems. — 6. Schärfere demokratische Forderungen.

#### 1.

Wie wir sahen, war in der Erklärung der Rechte, die vom 20. bis 26. August 1789 beraten und angenommen wurde, die ganze demokratische und soziale Republik inbegriffen. Man hütete sich aber wohl, alle diese Grundsätze zur Anwendung zu bringen, alle ihre Folgerungen zu ziehen. Tatsächlich begnügte man sich mit der gesetzlichen Regelung dessen, was das Volk getan hatte, mit der Anerkennung der stattgefundenen Zerstörungen und Errungenschaft.

In wirtschaftlicher Hinsicht begnügte man sich mit der sozialen Umwälzung, die in der Nacht des 4. August verkündet worden war, mit der Abschaffung des Feudalwesens. Gewisse Besitzverhältnisse wurden geändert. Man befreite das Land (wenigstens grundsätzlich) und den Menschen. Als bald wurde das Erstgeburtsrecht abgeschafft, wurde die Erbfolge derart geregelt, daß der Grundbesitz in größerem Maße aufgeteilt werden konnte. Der Verkauf der Nationalgüter in Parzellen und Kleinbesitz beschleunigte diese Aufteilung.

Aber den Grundsatz der Erblichkeit selbst tastete man noch nicht an, obgleich man darauf hinweisen kann, daß er in logischem Widerspruch zum Artikel 1 der Erklärung steht, wonach alle Menschen mit gleichen Rechten geboren werden.

Der Gedanke einer gleichen Aufteilung von Grund und Boden unter alle Menschen, der Gedanke einer allgemeinen oder teilweisen Sozialisierung des Grundbesitzes, der Kapitalien und Produktionsmittel, wird im Jahre 1789 von niemand verfochten oder, wenn es doch geschieht<sup>1)</sup>, so bleibt er einflußlos und findet bei keiner Gruppe Gehör. Was wir heute Sozialismus nennen und was damals das Ackergesetz hieß, war eine so wenig verbreitete, so wenig volkstümliche Lehre, daß auch die „konservativsten“ unter den damaligen Schriftstellern sich nicht mal die Mühe gaben, sie zu widerlegen und zu verdammen<sup>2)</sup>.

Will man sehen, wie sehr der Sozialismus, wie wir ihn verstehen, in den

Anfängen der Revolution auch den kühnsten Geistern widerstrebte, so muß man in Camille Desmoulins' „Freiem Frankreich“ ein angebliches Zwiesgespräch zwischen Adel und Gemeinden lesen. Der Adel kritisiert da den Gedanken, alles durch die Mehrheit bestimmen zu lassen. „Wie!“ sagt er, „wenn die Mehrzahl der Nation ein Ackergesetz wollte, müßte man sich ihm unterwerfen!“ Durch diesen Einwand etwas in Verlegenheit gebracht, antworten die Gemeinden, das Eigentum läge im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, sei also dem Willen der Allgemeinheit enthoben. Und sie fahren fort: da die Nichtbesitzenden nicht das Wahlrecht erhalten sollten, sei es tatsächlich ausgeschlossen, daß das Ackergesetz Annahme fände<sup>3)</sup>.

Wie man sagen kann, herrschte damals und noch für einige Zeit allgemeine Übereinstimmung darin, jede soziale Revolution als Ergänzung der politischen abzulehnen.

In politischer Hinsicht forderte man keine Republik und war sich einig darin, die Monarchie zu organisieren. Wie das geschehen sollte, darüber gingen freilich die Meinungen auseinander. Die Wiederherstellung des Absolutismus forderte niemand. Die Ansichten bewegen sich zwischen der Vorstellung eines sehr starken Königs, der an der Gesetzgebung teilnimmt und in allem das letzte Wort hat, und der eines Schattenkönigs, eines Schlußsteins, einer Art von Präsidenten einer Republik.

Daß Frankreich die Republik 1789 nicht wollte, ist bewiesen und sonnenklar. Aber gab es in Paris, in den demagogischen Vereinigungen des Palais Royal, keine republikanische Partei oder wenigstens persönliche republikanische Kundgebungen?

Ich sehe weder eine solche Partei noch solche Kundgebungen. Umsonst suche ich; ich finde nur einen Franzosen, der sich damals für einen Republikaner erklärte: Camille Desmoulins. In seinem „Freien Frankreich“ vom Ende Juni 1789, das am 17. Juli verkauft wurde, erklärt er, die Republik der Monarchie vorzuziehen, und legt sein politisches Glaubensbekenntnis ab. Dabei gesteht er, Ludwig XVI. in einer Ode an die Generalstände gefeiert zu haben. Bis zum 23. Juni hatten die persönlichen Tugenden des Königs Camille mit der Monarchie ausgesöhnt. Aber die Königssitzung hat ihn enttäuscht. Gewiß sind alle Monarchen Volksfeinde, und man braucht kein Königtum mehr. Da er jedoch fühlt, daß er mit seiner Meinung allein steht, besteht er nicht auf sofortigem Umsturz des Thrones, und alsbald sollte er den Patrioten, die, wie Robespierre, das Königtum zu verbessern trachteten, mit seiner Feder beistehen. Dieser „Staatsanwalt der Laterne“ ist 1789 trotz seiner Ausfälle gegen die Könige noch bereit, sich mit der Monarchie abzufinden.

Auch die anderen Aufwiegler vom Palais Royal, Saint-Huruge und Danton, sind Royalisten wie das Volk, dessen Leidenschaften sie aufpeitschen. Marats Einfluß ist noch gering; da er aber bald groß werden sollte, muß man sich seine damalige Ansicht merken. Er entwirft einen Verfassungsplan<sup>4)</sup>, und diese Verfassung ist monarchisch. Er sieht ausdrücklich die erbliche Monarchie vor. Er will den König „in die segensreiche Unmöglichkeit versetzen, Böses zu tun“. Aber der König soll unverletzlich sein. „Der Herrscher“, sagt er, „darf

nur in seinen Ministern verantwortlich gemacht werden; seine Person ist geheiligt.“ Und er rühmt sich, „die einzige monarchische Regierungsform entworfen zu haben, die einem großen Volke geziemt, das sich seiner Rechte bewußt und eifersüchtig auf seine Freiheit ist“. Wenn er damals Rousseau liebt, so betet er auch Montesquieu an, den er „heroischer“ findet, und er begrüßt ihn mit einem langen Ausruf der Liebe und Dankbarkeit.

In den zahllosen Schriften der Zeit könnte ein geduldigerer oder geschickterer Sucher als ich vielleicht noch eine andere republikanische Kundgebung als die von Camille Desmoulins finden. Ich kann indes versichern, daß ich keine andere gefunden habe. Wenn eine in der Presse oder in den Klubs zum Vorschein kam, ist sie jedenfalls von der öffentlichen Meinung nicht beachtet worden.

Keine noch so fortschrittliche Zeitung, selbst Brissots „Patriot“, fordert die Republik oder einen anderen König. Die „Révolutions de Paris“, die später demokratisch, dann republikanisch wurden, sind im September 1789 eine königstreue, Ludwig XVI. ergebene Zeitung. So liest man dort anläßlich eines königlichen Schreibens, das die Erzbischöfe und Bischöfe aufforderte, dem Staate durch ihre Gebete und Ermahnungen zu helfen: „Ein Weiser hat gesagt, die Völker würden glücklich sein, wenn die Philosophen Könige oder die Könige Philosophen würden. Uns steht das Glück also dicht bevor, denn nie hat ein König zu oder von seinem Volke so philosophisch gesprochen wie Ludwig XVI.<sup>5)</sup> Und dieselbe Zeitung stellt mit Befriedigung fest <sup>6)</sup>, daß das Publikum im Théâtre français am 9. September die Wiederholung folgender Verse aus Imberts Trauerspiel „Maria von Brabant“ verlangte:

„O, daß ein König, Frankreichs Abgott einst,  
Des Feudalismus Hydra niederzwänge,  
Daß Frankreich glücklich sei durch ein Gesetz  
Und statt Tyrannen, zwanzig an der Zahl,  
Nur einem einz'gen guten König diene!“

Und in der Nationalversammlung — gab es dort eine republikanische Partei oder vereinzelte Republikaner? Man hat es geglaubt und gesagt.

Wir haben bereits nach Mallet du Pan die Worte des amerikanischen Gesandten, des Gouverneurs Morris, berichtet <sup>7)</sup>, der zu Beginn der Revolution im Gespräch zu Barnave sagte: „Sie sind weit republikanischer als ich.“ Aber damit spielt er auf die bereits von uns gekennzeichnete republikanische Gesinnung an und nicht auf eine Absicht, die Republik in Frankreich einzuführen. Und Barnave, Monarchist durch und durch, Theoretiker und Verfechter der Monarchie unter allen Verhältnissen, hat nie etwas geäußert, was nicht monarchisch war.

Mitglieder der verfassunggebenden Versammlung, wie Mounier <sup>8)</sup> und Ferrières <sup>9)</sup>, haben im Rückblick, in einer Art logischer Berichtigung ihrer Erinnerungen geglaubt, daß damals eine republikanische Partei in dieser Versammlung mit einem geheimen Ausschuß bestanden hätte, aber ihre Behauptung wird durch keine Tatsache bestätigt.

Ein anderes Mitglied, Barère, ließ im Jahre III drucken, er hätte nicht „das Sturmbläuten des 14. Juli 1789 und die Revolution vom 10. August abgewartet, um Patriot zu sein und die Republik zu lieben“<sup>10)</sup>. Und das sagte er nicht zugunsten seiner Sache; hatte er sich doch in der Thermidorreaktion viel eher wegen seines Demagogentums zu verteidigen; er sagte es in ehrlicher Selbsttäuschung: er hatte die zeitliche Abfolge seiner verschiedenen Meinungen vergessen<sup>11)</sup>.

Diesen imaginären Behauptungen wollen wir ein wichtiges, aber wenig bekanntes zeitgenössisches Zeugnis entgegenstellen, aus dem sich ergibt, daß kein Mitglied der Versammlung sich damals als Republikaner ausgab oder sich als solcher behandeln ließ: es ist Rabaut Saint-Etienne's Zeugnis in einer auf Anordnung der Versammlung gedruckten Rede.

Am 28. August 1789 begann die Beratung von Artikel 1 des Entwurfs des Verfassungsausschusses, der die Monarchie sanktionierte; dann ging man zu anderen Dingen über. Am 1. September drückte sich Rabaut Saint-Etienne über die Anerkennung des Königtums wie folgt aus<sup>12)</sup>:

„Es ist undenkbar, daß irgend jemand in der Versammlung den lächerlichen Plan gefaßt hätte, die Monarchie in eine Republik zu verwandeln. Jedermann weiß, daß die republikanische Staatsform sich kaum für einen Kleinstaat eignet, und die Erfahrung hat uns gezeigt, daß jede Republik schließlich der Aristokratie oder dem Despotismus unterliegt. Zudem sind die Franzosen jederzeit Anhänger der heiligen, altherwürdigen Monarchie gewesen. Sie hängen an dem erlauchten Blut ihrer Könige, für das sie das ihre vergossen haben; sie verehren den wohlthätigen Herrscher, den sie zum Wiederhersteller der französischen Freiheit erklärt haben. Trostsuchend richten sich die Blicke der betrübten Völker stets auf den Thron, und so schlimm auch die Leiden sind, unter denen sie ächzen, ein Wort, ein einziges Wort, dessen magischer Zauber sich nur durch ihre Liebe erklärt, der Vatername des Königs genügt, um sie wieder mit Hoffnung zu erfüllen<sup>13)</sup>. Die französische Regierung ist also monarchisch. Als dieser Grundsatz in der Versammlung ausgesprochen wurde, hörte ich keine andere Forderung stellen als die, das Wort Monarchie näher zu bestimmen.“

Diesen Worten, die gehört und gelesen wurden, widersprach niemand, weder in der Versammlung noch draußen. So forderte ein Redner von der Tribüne herab die Republikaner auf, vorzutreten, „und nicht einer erschien“<sup>14)</sup>. Somit waren alle Franzosen, die der republikanischen Erklärung der Rechte zugestimmt hatten, Monarchisten, und zwar so sehr, daß sie nicht einmal eine kurze Erörterung über die Staatsform zuließen.

## 2.

Die Beratung der Verfassung fand also lediglich unter Monarchisten statt und bezog sich lediglich auf die Gestaltung der Monarchie. Sie begann am 28. August 1789 und endete am 2. Oktober.

Man begann mit der Vorlesung und Prüfung von Artikel 1 des Entwurfes von Mounier (vorgelegt am 28. Juli): „Die französische Regierung ist monar-



chisch; sie beruht ihrem Wesen nach auf dem Gesetz; es gibt keine Autorität über dem Gesetz; der König herrscht nur durch das Gesetz, und wenn er nicht im Namen des Gesetzes gebietet, kann er keinen Gehorsam fordern.“

Die Gründe zur Beibehaltung der Monarchie waren in einem ersten Bericht desselben Mounier vom 9. Juli 1789 kurz dargelegt worden. Darin wurde festgestellt, daß es seit 1400 Jahren einen König gab, daß „das Zepter nicht durch Gewalt, sondern durch den Willen der Nation“ geschaffen war, daß „die Franzosen stets gefühlt haben, daß sie einen König brauchten“. In Artikel 2 des „Arbeitsplanes“, der auf diesen Bericht vom 9. Juli folgte, hieß es: „Die monarchische Regierungsform eignet sich vor allem für eine große Gesellschaft.“

Die sofort einsetzende Beratung drehte sich nicht um das monarchische Prinzip, sondern nur um dessen Anwendung. Wie wir sahen<sup>15)</sup>, stellte der Abbé d'Eymar vergeblich den Antrag, daß in Artikel 1 die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt würde. Dêmeunier wünschte die Fassung: „Frankreich ist eine durch Gesetze gemäßigte Monarchie.“ Malouet, kühner als die anderen, schlug als ersten Satz vor: „Nach dem allgemeinen Willen des französischen Volkes ist seine Regierung monarchisch.“ Nach seiner Meinung sollte die Königsmacht als Ausfluß der Nation dieser untergeordnet werden. Adrien du Port wünschte, daß zuerst von den Rechten der Nation gesprochen würde, und Wimpffen verlangte die Erklärung, „daß die französische Regierung eine königliche Demokratie“ ist<sup>16)</sup>. Robespierre griff nur ein, um „Regeln für eine freie, friedliche und so umfangreiche Erörterung“ vorzuschlagen, „als die verschiedenen Punkte der Verfassung sie erheischten“<sup>17)</sup>.

Man merkte, daß man sich über die Definition der Monarchie nicht einig war. Ehe man sie definierte, hielt man es für nötig, sie zu gestalten. Man stellte den ersten Artikel zurück und legte diese Organisation, die Rechte der Nation und des Königs, in großen Zügen fest. (Dritter Bericht Mouniers vom 31. August.) Nacheinander wurden die Fragen des Einspruchsrechts, der Dauer der Versammlung, der Einheit der gesetzgebenden Gewalt (eine einzige Kammer), der Unverletzlichkeit des Königs, die Art der Erbfolge geregelt. Schließlich, am 22. September 1789, kam man auf Artikel 1 zurück und beschloß: „Die französische Regierung ist monarchisch.“

Liebhaber eigenartiger Zufälle werden vielleicht bemerken, daß die Monarchie auf den Tag drei Jahre vor Erklärung der Republik sanktioniert wurde. Wichtiger ist die Feststellung, daß dieser Beschluß ohne Erörterung, ohne Erstaunen oder irgendeinen Wunsch von allen Zeitungen vermerkt wurde, die Notiz davon nahmen, auch von den Blättern von Brissot, Gorsas, Barère und Marat<sup>18)</sup>.

Damit war die Monarchie von der Verfassunggebenden Versammlung feierlich eingesetzt und die Republik abgelehnt, ohne daß man ihr die Ehre einer Erörterung gegönnt hätte.

Die Unverletzlichkeit der Person des Königs wurde am 15. und 16. September einstimmig durch Zuruf angenommen. Auch Marat hat nur rückblickend die

Tatsache bemängelt, daß die Rechte des Herrschers vor der Festsetzung der Rechte der Nation bestimmt worden waren <sup>19)</sup>.

Aber die Republik, von der man nicht mal reden mag, sie wird der Monarchie „einverleibt“ <sup>20)</sup>, und zwar so reichlich, daß der unverletzliche König fast keine königliche Machtbefugnis mehr hat <sup>21)</sup>. Lautet doch der am 22. September 1789 angenommene Artikel im ganzen wie folgt:

„Die französische Regierung ist monarchisch; in Frankreich gibt es keine Autorität über dem Gesetz; der König regiert nur durch das Gesetz und kann nur kraft der Gesetze Gehorsam fordern.“

Das ist klar, und doch fürchtet man, es sei noch nicht klar genug, und die göttliche Gewalt des Königs sei noch nicht hinreichend abgeschafft. Somit wird am nächsten Tage, dem 23., auf Antrag Fréteaus, folgender Artikel angenommen: „Alle Macht geht ihrem Wesen nach von der Nation aus und kann nur von ihr ausgehen.“ Das war schon in der Erklärung gesagt worden <sup>22)</sup>; hier wird es wiederholt, um deutlich zu zeigen, daß es sich um eine der Nation untergeordnete Monarchie handelt. Ja, um diese Unterordnung noch deutlicher zu machen, wird dieser Artikel 2 zum Artikel 1 und geht somit dem anderen voraus, der die Monarchie sanktioniert. Das wurde nach Gorsas <sup>23)</sup> einstimmig durch Zuruf beschlossen.

Will man recht verstehen, in welchem Sinne die Verfassungsgebende Versammlung die Monarchie gestaltete, so muß man sich vergegenwärtigen, daß sie mit dem Worte „die Nation“ eine neue bevorrechtete Klasse meinte, die wir das Bürgertum nennen.

Sie will einen König, der in ihrer Hand ist, aber stark genug bleibt, sie gegen die Demokratie zu schützen. Somit gewährt sie dem König das Einspruchsrecht, aber nur mit aufschiebender Kraft, d. h. der Einspruch wird unwirksam, „wenn zwei Legislaturen, die auf diejenige folgen, die das Dekret vorgelegt hat, es in der gleichen Fassung wieder vorlegen“ <sup>24)</sup>. Wenn sich also der König etwa auf eine demokratische Strömung der öffentlichen Meinung stützen wollte, um die Vormundschaft des Bürgertums abzuschütteln, so würde ihm dies nicht gelingen. Nicht nur in revolutionärer Absicht also verwarf man das unbedingte Einspruchsrecht, sondern auch in antidemokratischer Absicht. Das war es, was Paris nicht begriff, als es sich gegen das unbeschränkte Einspruchsrecht erhob.

Aber Mirabeau begriff es, als er in seiner Rede vom 1. September 1789 das unbedingte Einspruchsrecht als Schutzwehr gegen die Entstehung einer Aristokratie hinstellte, die dem König wie dem Volke gleich feindlich sei. „Der König“, sagte er, „ist der dauernde Vertreter des Volkes, wie seine Abgeordneten seine für eine gewisse Zeit gewählten Vertreter sind.“ Diese „königliche Demokratie“ <sup>25)</sup> begriff das Volk von Paris nicht: es klatschte Beifall und pfiiff. Wir verstehen heute Mirabeaus Politik durchaus: der König sollte sich gegen die neue bevorrechtete Klasse, das Bürgertum, auf das Volk stützen, wie er sich einst gegen die alte bevorrechtete Klasse, den Adel, auf das Volk gestützt hatte.

Der König begriff nichts: er fuhr fort, gemeinsame Sache mit dem tod-

geweihten Adel zu machen. Und die Sache des Volkes schien mit der des Bürgertums derart zu verschmelzen, daß das Volk in den Streitigkeiten zwischen König und Bürgertum stets die Partei des letzteren ergriff.

So nutzte die Volksstimmung gegen das Zweikammersystem, das Mounier und der Verfassungsausschuß in Vorschlag brachten, letzten Endes nur dem Bürgertum, das besser als Mounier seinen wahren Vorteil begriff und den Gedanken eines Oberhauses verwarf, um den Adel aus dem politischen Leben auszuschalten. Umgekehrt sollte es im Jahre III den Gedanken eines Oberhauses wieder aufnehmen, als der Adel ausgewandert oder eingekerkert und somit nicht mehr zu fürchten war.

Desgleichen wurden anscheinend so demokratische Maßregeln wie die Permanenz der gesetzgebenden Körperschaft und die Verweigerung des Auflösungsrechts des Königs nur getroffen, um den König gegen das Bürgertum ohnmächtig zu machen.

Die Demokratisierung des Königtums zu verhindern und zu bewirken, daß der König nur durch und für die bürgerliche Nation da war — das war eine der Absichten der Väter dieser Verfassungsartikel.

Lag in der Erklärung der Rechte der Keim der demokratischen und sozialen Republik, so lag in der Verfassung der Keim einer bürgerlichen Republik.

Sehen wir andererseits für einen Augenblick von der Frage des Bürgertums und der Demokratie ab, so bemerken wir, daß diese ungewollt republikanischen Tendenzen nicht nur im Wortlaut der monarchischen Verfassung von 1789 zum Ausdruck kommen, sondern auch vor allem in der Art, wie die Versammlung vom König seine Zustimmung zu dieser Verfassung forderte. Er sollte sie annehmen, ohne das Recht der Ablehnung zu haben und ohne in diesem Falle sein Bestätigungsrecht auszuüben. Man muß die diesbezügliche Theorie, die Mounier in seinem Bericht vom 31. August 1789 entwickelte, lesen und prüfen.

„Ich muß auch“, sagte er, „einer falschen Auslegung des vom Ausschuß vorgeschlagenen königlichen Bestätigungsrechts vorbeugen. Der Ausschuß spricht von dem durch die Verfassung und nicht für die Verfassung geschaffenen Bestätigungsrecht, d. h. von der Bestätigung, die für einfache gesetzgeberische Akte erforderlich ist. Der König wäre nicht berechtigt, sich der Schaffung der Verfassung, d. h. der Freiheit seines Volkes, entgegenzustellen. Trotzdem muß er die Verfassung unterzeichnen und ratifizieren, für sich wie für seine Nachfolger. Da die Bestimmungen derselben ihn selbst betreffen, könnte er Änderungen verlangen. Wären diese jedoch der öffentlichen Freiheit zuwider, so hätte die Nationalversammlung nicht nur das Mittel der Steuerverweigerung, sondern auch noch das der Berufung an ihre Wähler, denn die Nation ist gewiß zur Anwendung aller Mittel berechtigt, um die Freiheit zu erlangen. Nach der Ansicht des Ausschusses sollte überhaupt nicht die Frage aufgeworfen werden, ob der König die Verfassung ratifizieren wird, und man sollte das Bestätigungsrecht für die später zu schaffenden Gesetze in die Verfassung selbst aufnehmen.“

Am 11. September fragte Guillotin: „Kann der König seine Zustimmung

zur Verfassung verweigern?“ Mounier und Fréteau antworteten, es sei unzweckmäßig und gefährlich, sich in diesem Augenblick mit dieser Frage zu befassen, „über die allgemeines Einvernehmen herrsche“<sup>26</sup>). Und das Protokoll sagt: „Da der Übergang zur Tagesordnung beantragt war, hat die Versammlung erklärt, daß hierüber zur Zeit keine Beratung stattfinden solle.“

Der Sinn dieses Beschlusses wurde von Mirabeau noch verdeutlicht, als er auf der Tribüne sagte: „Habe die Versammlung einen religiösen Schleier über die große Wahrheit gebreitet, daß eine Verfassung nicht der Bestätigung bedarf, so sei es geschehen, weil man geglaubt habe, die Verkündung dieser Wahrheit sei unter den jetzigen Umständen gefährlich, aber der Grundsatz bestände doch fort und könne nie aufgegeben werden“<sup>27</sup>).

Nachdem die Artikel einmal beschlossen waren, dekretierte die Versammlung am 1. Oktober, die Erklärung der Rechte und die Verfassung „dem König zur Annahme vorzulegen“. Die Erörterungen, die dem Beschluß dieses Dekrets vorausgingen, zeigten, daß das Wort „Annahme“ in dem Sinne gemeint war, daß der König keinen Einspruch dagegen erheben konnte<sup>28</sup>).

Somit läßt die Versammlung weder rechtlich noch tatsächlich zu, daß der König die Verfassung ablehnen könne: sie zwingt ihn zur Annahme. Was ist republikanischer?

Teuer bezahlte der König nun den Fehler, den er begangen hatte, als er seine politische Pflicht eines Leiters der öffentlichen Meinung, eines Lenkers der beginnenden Revolution, versäumte. So ward er auf eine demütigende, passive Rolle beschränkt, die in den Beschwerdeheften weder gefordert noch vorgesehen war<sup>29</sup>). Er benahm sich hier, wie er sich schon den Parlamenten und der Versammlung selbst gegenüber benommen hatte. Er hatte eine Zorneswallung, dann gab er nach.

Als ihm am 1. Oktober 1789 die Artikel und die Erklärung der Rechte zur erzwungenen Annahme vorgelegt wurden, entgegnete er, er würde später darauf antworten. Und der Hof bereitete einen Staatsstreich vor. Am 5. Oktober erklärte er, die Verfassungsartikel nur unter Vorbehalt anzunehmen; über die Erklärung der Rechte verweigerte er sich zu äußern. Da griff Paris ein: eine bewaffnete Menge strömte nach Versailles, und der eingeschüchterte König gab seine bedingungslose Zustimmung. Das Volk entführte ihn nach Paris<sup>30</sup>), wo er als halber Gefangener residieren mußte, und die Nationalversammlung folgte ihm dorthin.

So hatte die Versammlung zum zweiten Male über den König gesiegt, wiederum dank dem Volk von Paris. Nun war sie diesem Volke ausgeliefert. Fortan fürchtete sie die Demokratie ebenso wie den Absolutismus — daher ihre Schaukelpolitik, bald gegen den König, bald gegen das Volk.

Gegen den König richtet sich das Dekret vom 8. Oktober 1789, das seinen absolutistischen Titel „König von Frankreich und Navarra“ in „König der Franzosen“ umänderte.

Dann macht sie ihn zum König mit einem Doppelantlitz oder vielmehr zu einem Doppelwesen: „Ludwig, von Gottes Gnaden und durch das Verfassungsgesetz des Staates König der Franzosen“ (10. Oktober). So bringt sie in der



gleichen Formel ein Flickwerk aus dem alten mystischen Prinzip und dem neuen vernunftgemäßen Prinzip, dem alten Regime und der Revolution zustande. Gegen die Demokratie beruft sie sich auf Gottes Gnade. Gegen den König und für die Bürgerklasse beruft sie sich auf das Verfassungsgesetz. Diesen Widerspruch nannte man in der damaligen politischen Sprache ein Geheimnis, das zu ergründen unpatriotisch war. Das meinte auch Mirabeau in seiner Rede vom 18. September 1789 mit dem Ausdruck: „die Plötzlichkeit des Überganges mildern“<sup>31</sup>).

Gegen den König richtete sich die Departementseinteilung (22. Dezember 1789), in der kein Platz für einen Vertreter der Zentralgewalt blieb. So entstand eine Art von Verwaltungsanarchie<sup>32</sup>).

Gegen das Volk richtete sich die am 14. Dezember beschlossene Gemeindeordnung.

Von diesem Gesetz ist stets die Rede, als ob es das kommunale Leben in Frankreich geschaffen oder wiederhergestellt hätte, oder als ob es ein Gesetz mit volkstümlichen Tendenzen gewesen wäre. Das Gegenteil trifft zu. Die kommunale Revolution vom Juli und August 1789 war demokratisch gewesen. Das Volk hatte sich als Herr auf dem öffentlichen Platz oder in der Kirche eingefunden und dort bewaffnet beraten. Das Gesetz vom 14. Dezember schränkte diese Freiheit ein und hob die demokratische Gemeindeverwaltung auf. Es erlaubte den Bürgern der Gemeinden, sich nur einmal und zu einem einzigen Zweck zu versammeln: zur Wahl der städtischen Behörden und zur Urwahl der Wähler, und es erlaubte dies nur den aktiven Staatsbürgern. Selbst die allgemeinen Volksversammlungen, die der alte Staat hin und wieder noch einberufen hatte, fielen fort. Das ganze kommunale Leben konzentrierte sich gesetzmäßig in der Gemeindevertretung, die aus den wohlhabenden Bürgern durch ein Zensuswahlrecht hervorging. Indes gestattete Artikel 62 den aktiven Staatsbürgern, „sich friedlich und unbewaffnet in besonderen Versammlungen zu vereinigen, um Petitionen und Eingaben zu verfassen“. Diese Versammlungen bildeten in gewissem Maße einen Ersatz für die Volksversammlungen und wurden tatsächlich zu wichtigen Organen des kommunalen Lebens. Es waren die Jakobinerklubs, die die Revolution im Gange hielten, Frankreich zum Einheitsstaate machten und mittelbar, ohne es anfangs zu wollen, zur Heraufkunft der Demokratie und der Republik führten.

### 3.

Wie wir sahen, hatte die Nationalversammlung die Monarchie organisiert. Sehen wir nun zu, wie sie das Bürgertum als politisch bevorrechtigte Klasse organisierte.

Der Leser hat nicht vergessen, daß die Philosophen und die politischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts einschließlich Rousseaus einstimmig dagegen waren, in Frankreich eine Demokratie in unserem Sinne, die Herrschaft des allgemeinen Wahlrechts einzuführen. Das Beispiel der Anglo-Amerikaner, die in ihren Republiken ein Zensuswahlrecht eingeführt hatten, hatte die Franzosen noch mehr von dieser Demokratie abgebracht.

Zu Beginn der Revolution herrscht noch die gleiche Gesinnung. So schrieb Camille Desmoulins im Juni 1789:

„Die Menschen, die zuerst eine Gesellschaft bildeten, erkannten sofort, daß die ursprüngliche Gleichheit nicht lange andauern würde, daß in den Versammlungen, die auf die erste folgten, nicht mehr alle Mitglieder das gleiche Interesse an der Erhaltung des Gesellschaftsvertrages, der Bürgerschaft des Eigentums, haben würden, und so suchten sie zu verhüten, daß die unterste Volksklasse den Gesellschaftsvertrag brächte. In diesem Sinne schieden die Gesetzgeber die Volksklasse, die man Proletarier nannte, von dem politischen Körper aus, da sie nur zur Kindererzeugung und zur Ergänzung des Staates taugte. Sie verwiesen sie in eine Zenturie ohne Einfluß auf die Volksversammlung. Diese Zenturie, die durch tausend Bedürfnisse den Staatsgeschäften ferngehalten wird und in dauernder Abhängigkeit lebt, kann niemals im Staate herrschen. Schon das Gefühl ihrer Lage hält sie den Versammlungen fern. Wird der Diener mit seinem Herrn, der Bettler mit dem stimmen, von dessen Almosen er lebt?“<sup>33)</sup>

Ein paar Wochen darauf änderte Camille Desmoulins seine Meinung, und nicht er allein. Bald gab es Anhänger des allgemeinen Wahlrechts und der Demokratie, selbst unter Rousseaus Schülern, selbst unter denen, die, wie Robespierre, Rousseau vergötterten. Warum?

Weil eine neue Tatsache eingetreten war: das Auftreten des Volkes und seine Anlegung der Männertoga, als es im Verein mit dem Bürgertum die Bastille gestürmt und die kommunale Revolution in ganz Frankreich vollbracht hatte.

War es gerecht oder auch nur möglich, diese Arbeiter, die die Truppen des Königs im Straßenkampfe zurückgeschlagen hatten, diese Bauern, die das Feudalwesen besiegt hatten, all die bewaffneten Franzosen in die Proletarierkurie zu verweisen? Und doch tat dies die verfassunggebende Versammlung. Aber das ist keine der Reformen mehr, bei denen die Patrioten einmütig sind, die aus der Macht der Tatsachen zu entspringen scheinen.

Die Gestaltung des Wahlrechts fand erst nach verwickelten, stürmischen Beratungen statt und führte zu einer Spaltung unter den Männern der Revolution. Fortan gab es eine demokratische und eine bürgerliche Partei, vorerst noch namenlos und halb unbewußt; aus der ersteren sollten die Elemente der künftigen republikanischen Partei hervorgehen.

Suchen wir die ziemlich unbekanntete Tatsache der Gestaltung des Wahlrechts, der politischen Organisation des Bürgertums zu klären.

In dem Bericht, den Mounier am 9. Juli 1789 namens des Verfassungsausschusses abstattete, war von der Art des Wahlrechts so gut wie gar nicht die Rede. Nur ein unbestimmter Protest dagegen, „der Menge eine willkürliche Entscheidungsgewalt beizulegen“. Vielleicht, weil das Bürgertum damals der „Menge“ bedurfte, um den königlichen Despotismus zu stürzen.

Nach der Einnahme der Bastille, als das Bürgertum diesen Despotismus mit Hilfe des Volkes besiegt hatte und dessen Hilfe nun nicht mehr zu benötigen glaubte, trat der Gedanke hervor, den ärmsten Teil der Bevölkerung vom politischen Leben auszuschließen. Am 20. und 21. Juli 1789 las Siéyès

im Verfassungsausschuß eine Arbeit vor, die den Titel trug: „Vorarbeiten für die Verfassung. Anerkennung und begründete Darlegung der Menschen- und Bürgerrechte“<sup>34</sup>). Darin unterschied er zwischen natürlichen und bürgerlichen Rechten, die er passive Rechte nannte, und politischen Rechten, die er aktive Rechte nannte. „Alle Einwohner eines Landes“, sagte er, „müssen die Rechte des passiven Staatsbürgers genießen; alle haben Anspruch auf den Schutz ihrer Person, ihres Eigentums, ihrer Freiheit usw. Aber nicht alle haben Anspruch auf tätige Teilnahme an der Bildung der öffentlichen Gewalten; nicht alle sind aktive Staatsbürger. Die Frauen, wenigstens so, wie sie jetzt sind, die Kinder, die Ausländer, auch die, welche in keiner Weise zur Erhaltung der öffentlichen Einrichtungen beitragen, sollen keinen Einfluß auf das Gemeinwesen haben. Alle können die Vorteile der Gesellschaft genießen, aber nur die, welche zur Erhaltung der öffentlichen Einrichtungen beitragen, sind gleichsam die wahren Aktionäre des großen sozialen Unternehmens. Sie allein sind die wirklichen aktiven Staatsbürger, die wirklichen Mitglieder der Gesellschaft.“

Woran erkannte er diese „wahren Aktionäre“? Das sagte er nicht. Von formellen Wahlrechtsbedingungen sprach er nicht. Aber man sah deutlich, worauf er hinauswollte. Umsonst rief er aus: „Die Gleichheit der politischen Rechte ist ein Grundprinzip, sie ist heilig“ usw. Er meinte damit ganz allein, daß alle aktiven Staatsbürger die gleichen politischen Rechte haben sollten. Jedenfalls sprach er zuerst die Worte „aktiv“ und „passiv“ aus, und er legte mit diesen Formeln den Grund zu der ganzen Organisation des Bürgertums.

Erst als die Niederlage des alten Staatswesens als endgültig erschien, wurden die Wahlrechtsentwürfe offiziell verkündet<sup>35</sup>), und zwar in dem Bericht, den Lally-Tolendal am 31. August 1789 im Namen des Verfassungsausschusses abstattete. Er schlug das Zweikammersystem vor, mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des „Repräsentantenhauses“ Eigentümer sein sollten. „Denn“, so sagte er, „die Eigentümer sind unabhängiger.“ Um das persönliche Verdienst nicht auszuschließen, verlangte er nur ein beliebiges unbewegliches Eigentum. „Das heißt weniger streng sein“, sagte er, „als die Engländer und selbst die Amerikaner, die bei der Bedingung des Eigentums auch dessen Wert bestimmt haben.“ Im Oberhaus jedoch „soll jeder Senator einen Grundbesitz in einem (von der Nationalversammlung) bestimmten Werte nachweisen.“

Lally sprach nur von den Bedingungen des passiven Wahlrechts. Aber Mounier knüpfte in einem Bericht und in einem Entwurf vom gleichen Tage (31. August) die Bedingungen für das aktive Wahlrecht daran an: „Einjähriger Wohnsitz am Orte der Wahl und unmittelbare Steuerleistung im Werte von drei Arbeitstagen.“ Über das passive Wahlrecht dachte er etwas anders als Lally, denn zur Wahl in die „gesetzgebende Körperschaft“ sollte nur berechtigt sein, „wer seit Jahresfrist Grundbesitz im Königreich hat“<sup>36</sup>).

Die Nationalversammlung zauderte ersichtlich, derart gegen den ersten Artikel der Erklärung der Rechte zu verstoßen. Das Wahlssystem wurde in die im September erlassenen Verfassungsartikel nicht aufgenommen; man behielt es für den Plan der Verwaltungseinteilung des Königreiches vor.



Dieser Plan bildete den Gegenstand des Berichts, den Thouret am 29. September 1789 abstattete. Nach seiner Berechnung sollte Frankreich bei einer Bevölkerung von 26 Millionen Einwohnern nur 4 400 000 Wähler haben. Zur Wahlberechtigung forderte er eine Abgabe im Werte von zehn Arbeitstagen, zur Wählbarkeit in die Nationalversammlung eine direkte Steuer im Werte einer Mark Silber. Dies ganze System legte er kurz, trocken und ohne Motivierung dar.

Am 20. Oktober begann die Beratung über die für einen aktiven Staatsbürger erforderlichen Bedingungen. Montlosier beantragte die Streichung der Worte „aktiv“ und „passiv“, doch wollte er das Wahlrecht allein den Familienhäuptern geben. Le Grand beantragte, sich mit einem Arbeitstage zu begnügen<sup>37)</sup>.

Die Beratung zog sich hin, gleich als hätte die Versammlung sich geschämt, das Volk, das die Bastille gestürmt hatte, vom Bürgerrecht auszuschließen. Ein Aufruhr in Paris (Mord des Bäckers François) lieferte dem Bürgertum sehr willkommene Gründe gegen das Volk. Am 21. Oktober wurde das Kriegsgesetz im Sinne der heraufkommenden bürgerlichen Ordnung angenommen. Die Beratung wurde am 22. lebhafter und leidenschaftlicher fortgesetzt; die Bürgerlichen und die Demokraten gerieten einander in die Haare. Der Abbé Grégoire, so berichtet ein zeitgenössischer Journalist, lehnte sich mit gewohnter patriotischer Heftigkeit gegen diese Bedingung auf. „Das Geld“, sagte er, „ist eine Triebfeder auf dem Verwaltungsgebiet, aber in der Gesellschaft müssen die Tugenden wieder zu ihrem Rechte kommen. Die Bedingung eines gewissen Steuerbeitrags, die der Verfassungsausschuß uns vorschlägt, ist ein ausgezeichnetes Mittel, um uns wieder unter die Aristokratie der Reichen zu bringen. Es ist an der Zeit, dem Armen Ehre zu erweisen. Er hat Bürgerpflichten zu erfüllen, obwohl er unbemittelt ist. Es genügt, daß er ein französisches Herz hat“<sup>38)</sup>.

Adrien du Port, eine der Leuchten des Bürgertums, lehnte sich im Namen der Erklärung der Rechte gleichfalls gegen jede Wahlrechtsbeschränkung auf. Defermon sprach im gleichen Sinne<sup>39)</sup>. Reubell war anderer Meinung, doch in dem Ausdruck „Arbeitstage“ schien ihm etwas „Erniedrigendes“ zu liegen. Und „wie der Ausschuß einen Steuerbeitrag im Werte von einer Mark Silber zur Bedingung der Wählbarkeit für die Nationalversammlung machte, forderte er entsprechend einen Steuerbeitrag von einer Unze Silber zur Wählbarkeit für die Urversammlungen“<sup>40)</sup>. Gaultier de Biauzat verlangte sogar zwei Unzen Silber<sup>41)</sup>. „Noussitou sagte, in Bearn hätte man nie nach dem Steuersatz, sondern nach der Einsicht der Volksvertreter gefragt. Robespierre wies aus der Erklärung der Rechte nach, daß die Staatsbürger zur Ausübung ihrer politischen Rechte keine Steuern zu entrichten brauchten; sonst gäbe es ja keine persönliche Freiheit“<sup>42)</sup>.

Du Pont (Nemours) stellte „durchdrungen von dem Gedanken, daß das Eigentum die Grundlage der Gesellschaft ist“<sup>43)</sup>, einen Kompromißantrag: Jedermann sollte wählbar sein, aber wahlberechtigt nur Eigentümer<sup>44)</sup>.

Démeunier verteidigte den Entwurf des Ausschusses. „Die Bezahlung dreier



Arbeitstage“, sagte er, „ist ein Ansporn und eine Ermutigung, und die Nichtberechtigung ist nur vorübergehend. Wer nichts besitzt, wird über kurz oder lang etwas besitzen“<sup>45)</sup>. Das ist bereits Guizots Losung: „Bereichert euch!“

Alles in allem traten fünf Abgeordnete für das allgemeine Wahlrecht ein: Grégoire, Adrien du Port, Defermon, Noussitou und Robespierre. Welche zahlenmäßige Bedeutung hatte die Minderheit, in deren Namen sie sprachen? Wir wissen es nicht; eine namentliche Abstimmung fand nicht statt. Sie muß sehr gering gewesen sein, denn wir sehen sehr „fortschrittliche“ Patrioten sich dem Zensuswahlssystem fügen. So sagte Petion am 29. Oktober auf der Tribüne: „Einerseits sagte ich mir, jeder Staatsbürger müsse das Bürgerrecht erhalten. Andererseits glaubte ich bei einem alten, verdorbenen Volke in der von Ihrem Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Beschränkung eine gewisse Notwendigkeit zu sehen.“

Der Artikel wurde in derselben Sitzung angenommen. Er wurde der dritte der ersten Abteilung des Dekrets vom 22. Dezember 1789. Er lautet wie folgt:

„Zum aktiven Staatsbürger sind folgende Eigenschaften nötig: 1. Franzose zu sein; 2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet zu haben; 3. seinen Wohnsitz tatsächlich seit Jahresfrist in dem Wahlbezirk zu haben; 4. eine unmittelbare Steuer im Ortswerte von drei Arbeitstagen zu bezahlen; 5. nicht in einem Dienstverhältnis zu stehen, d. h. kein entlohnter Diener zu sein“<sup>46)</sup>.

Wie und nach welchem Maßstabe sollten die Arbeitstage berechnet werden? Diese Berechnungen hatten zunächst die städtischen Behörden zu machen<sup>47)</sup>. Manche griffen zu hoch. So setzte der Ausschuß von Soissons 20 Sols fest, obwohl der Durchschnittswert eines Arbeitstages in dieser Stadt nur 12 Sols betrug<sup>48)</sup>. Infolgedessen erging am 15. Januar 1790 folgendes Dekret: „Da die Nationalversammlung gezwungen war, das aktive Bürgerrecht an gewisse Bedingungen zu knüpfen, wollte sie dem Volke diese Bedingungen so leicht erfüllbar wie möglich machen. Der hierfür erforderliche Ertrag von drei Arbeitstagen darf daher nicht nach dem Ertrag der Industriearbeit berechnet werden, der großen Schwankungen unterliegt, sondern nach dem Ertrag der landwirtschaftlichen Arbeit. Somit hat sie bestimmt, daß der Wert des Arbeitstages zu diesem Zweck die Summe von 20 Sols nicht übersteigen darf.“

Hier waren es ausnahmsweise die Kommunalbehörden, die den Wert des Arbeitstages heraufzusetzen und das Stimmrecht zu „aristokratisieren“ suchten. Wie wir weiterhin sehen werden, neigten sie im allgemeinen dazu, den Wert zu niedrig zu berechnen und das Wahlrecht zu „demokratisieren“. Infolgedessen kam es zu Vorhaltungen und Zurechtweisungen von seiten des Verfassungsausschusses (30. März 1790). Darin hieß es: „Wenn die Kommunalbehörden die Arbeitstage mit weniger als 20 Sols bewerten können, so dürfen sie diesen Wert doch nicht in lächerlicher Weise herabsetzen, um ihren Einfluß zu mehren.“ So sollten sie bei einer Bewertung unter 10 Sols der Nationalversammlung Bericht erstatten.

Die Frage der Arbeitstage kam in der Sitzung vom 23. Oktober 1790 wieder vor die Nationalversammlung, als der Entwurf zur Vermögens- und Kopf-

steuer zur Debatte stand, aus dem das Gesetz vom 13. Januar 1791 wurde. Jetzt suchte der Verfassungsausschuß den Wahlmodus mehr zu demokratisieren und beantragte durch Defermon, von jedem, der irgendwelche Einnahmequellen besaß, ausgenommen die „Handarbeiter der untersten Klasse“, eine Steuer im Werte von drei Arbeitstagen zu verlangen. Auch die „Handarbeiter“ konnten sie freiwillig entrichten und wurden dann aktive Staatsbürger. Das war beinahe das allgemeine Stimmrecht, das der Ausschuß dertart auf Umwegen einzuführen sucht. Die Nationalversammlung lehnte sich gegen die Bestimmung des freiwilligen Steuerbeitrags in Höhe von drei Arbeitstagen auf. Man schob die Besorgnis vor Bestechung vor, und der Übergang zur Tagesordnung wurde tumultuarisch angenommen. Roederer bestand auf einer Fassung des übrigen Artikels, durch die möglichst viele Arbeiter ausgeschlossen wurden. Robespierre sprach im demokratischen Sinne<sup>49</sup>). Die Versammlung beschloß: „Die Steuer von drei Arbeitstagen wird von allen denjenigen entrichtet, die im Besitz von Grund- oder beweglichem Vermögen sind oder einen Beruf ausüben, aus dem sie ein höheres Entgelt beziehen als dasjenige, das vom Departement für den Arbeitstag in ihrem Gemeindebezirk festgesetzt ist“<sup>50</sup>). Damit wurde die ursprüngliche Grundlage etwas erweitert. So wurde ein Arbeiter in einer Gemeinde, wo der Arbeitstag mit 15 Sols bewertet war, bei einem Tagelohn von 16 Sols wahlberechtigt.

Auch andere Maßregeln wurden oder waren schon zur Erweiterung des Wahlrechts getroffen. So genehmigte der Verfassungsausschuß in Paris „den Zutritt zu den Urversammlungen jedem Nationalgardisten, der auf eigene Kosten diente, ohne weiteren Steuernachweis“<sup>51</sup>). Das Gesetz vom 28. Februar 1790 bestimmte, daß Angehörige der Land- und Seemacht bei wenigstens sechzehn Dienstjahren ohne irgendeinen Steuernachweis wählbar und wahlberechtigt sein sollten<sup>52</sup>). Schließlich scheinen die Geistlichen Zutritt zu den Urversammlungen als aktive Staatsbürger ohne die Bedingung dreier Arbeitstage gehabt zu haben<sup>53</sup>).

Es gibt eine offizielle Statistik der aktiven Bevölkerung Frankreichs. Auf 26 Millionen Einwohner, die Frankreich damals schätzungsweise hatte, gab es 4 298 360 Wahlberechtigte, wenn anders die Schätzung des Dekrets vom 28. Mai 1791 zutrifft.

Das waren die Bedingungen für die Wahlberechtigung bei den Urversammlungen für den aktiven Staatsbürger<sup>54</sup>). Nun blieben noch die Bedingungen für die Wählbarkeit zu regeln. Der Verfassungsausschuß beantragte eine Steuerzahlung in Höhe von zehn Arbeitstagen: 1. für die Aufstellung als Wähler durch die Urversammlungen; 2. für die Wählbarkeit in die Departementsversammlungen; 3. für die Wählbarkeit in die Distriktsversammlungen; 4. für die Wählbarkeit in die Gemeindeversammlungen. Die Aussprache wurde am 28. Oktober 1789 eröffnet und am selben Tage durch Annahme des Entwurfs des Verfassungsausschusses geschlossen<sup>55</sup>). Einige Opposition regte sich. Du Pont (Nemours) wollte keinerlei Beschränkung für die Wählbarkeit, desgleichen Montlosier. „Jean Jacques Rousseau“, sagte er, „hätte sonst nie gewählt werden können“<sup>56</sup>). De Virieu dagegen forderte auch noch den Nach-

weis von ausreichendem Grundbesitz<sup>57)</sup>. Die demokratischen Abgeordneten scheinen hier nicht das Wort ergriffen zu haben<sup>58)</sup>. Sie sparten es sich für die Beratung über die Mark Silber auf.

Diese Beratung, d. h. die über die Wählbarkeit in die Nationalversammlung, begann am 29. Oktober 1789<sup>59)</sup>. Der Verfassungsausschuß hatte auf die Forderung von Grundbesitz verzichtet und beantragte „die Erörterung der Bedingung der Zahlung einer Grundsteuer in Höhe von einer Mark Silber für die Berechtigung, als Volksvertreter in die Nationalversammlung gewählt zu werden“.

Petion sprach sich gegen jede Beschränkung der Wählbarkeit aus. „Man muß es dem Vertrauen der Wähler überlassen, die Tugend zu wählen“<sup>60)</sup>.

Ein anderer Abgeordneter griff auf den ursprünglichen Plan des Ausschusses zurück und forderte Grundbesitz, außerdem eine Mark Silber<sup>61)</sup>.

Ramel de Nogaret beantragte eine Ausnahme zugunsten der Söhne aus wohlhabenden Familien, die in Gegenden mit geschriebenem Recht bei Lebzeiten ihres Vaters kein Eigentum besaßen.

Der Abbé Thibault wies darauf hin, daß die Bedingung des Grundbesitzes künftig die ganze Geistlichkeit von der Wählbarkeit ausschließen könne, und erklärte zudem, eine Mark Silber sei nach seiner Meinung zu hoch.

Démeunier verteidigte den Entwurf des Ausschusses, doch ohne schlagkräftige Gründe.

Cázalès sagte: „Der Handelsmann verschiebt seinen Besitz leicht. Der Kapitalist, der Bankier, der Besitzer von Geld sind Kosmopoliten. Nur der Eigentümer ist der wahre Bürger. Er ist an die Scholle gekettet; ihm liegt an ihrer Fruchtbarkeit; er soll über die Steuern bestimmen.“ Dann führte er das Beispiel Englands an, wo ein Einkommen von 7200 Livres Bedingung für die Wählbarkeit ins Unterhaus war. Und er beantragte, daß zur Wählbarkeit ein Einkommen von mindestens 1200 Livres gefordert werde<sup>62)</sup>.

Reubell und Defermon sprachen gegen Cázalès und unterstützten den Entwurf des Ausschusses.

Barère sprach gegen die Bedingung des Grundbesitzes und beantragte mit Unterstützung einiger anderer, an Stelle der Bedingung der Mark Silber einen Steuersatz im Ortswerte von dreißig Arbeitstagen zu setzen. Andere Redner forderten die Zahlbarkeit dieser Steuer in Getreide.

Schließlich griff Prieur (Marne) auf Petions Gedanken zurück, beantragte jede andere Bedingung außer dem Vertrauen der Wähler zu verwerfen und stellte mit Mirabeaus Unterstützung den Dringlichkeitsantrag. Die Versammlung lehnte die Dringlichkeit ab.

Der erste Abänderungsantrag, der zur Abstimmung gelangte, war die Forderung eines beliebigen Grundbesitzes, außerdem einer Mark Silber. Er wurde angenommen. Die Minderheit erhob mit Grégoire und einem Teil der Geistlichkeit Einspruch dagegen, aber die Versammlung beließ es bei ihrer Abstimmung.

Der zweite Abänderungsantrag lautete: „Wie hoch ist der Grundbesitz anzusetzen?“ Beschluß: eine Beratung darüber erübrigt sich.

Dritter Abänderungsvorschlag: Die Steuer in Arbeitstagen oder in Korn zu berechnen. Beschluß: in Geldwert.

Vierter Abänderungsantrag: die Steuer mit einer halben Mark Silber oder nur mit zwei Unzen Silber zu bewerten. Beschluß: mit einer Mark Silber.

Darauf verlas der Präsident den beschlossenen Artikel: „Zur Wählbarkeit in die Nationalversammlung bedarf es der Zahlung einer unmittelbaren Steuer im Werte einer Mark Silber, außerdem eines beliebigen Grundbesitzes.“

Man protestierte und behauptete, es sei nicht über die Grundlage und die Gesamtheit der Frage abgestimmt worden usw.<sup>63</sup>). Darauf neue Abstimmung und Erklärung: „Alles ist entschieden.“ Die Opposition gab nicht nach. Die Frage der Söhne aus wohlhabenden Häusern tauchte wieder auf und führte zu einer Rede Barères<sup>64</sup>). Nach erneuter Abstimmung entschied die Versammlung: „Das Dekret ist gesetzmäßig ergangen.“ Sofort beginnt eine neue, wirre, heftige Debatte, als verspürte die Versammlung Gewissensbisse. Schließlich widerrief sie sich selbst und beschloß in dritter Abstimmung, „die Beratung auf den nächsten Tag zu verschieben und alles auf sich beruhen zu lassen“.

Am 3. November wurde die Beratung fortgesetzt. Neue Reden zugunsten der Söhne aus wohlhabenden Familien, neue Versuche, das Dekret rückgängig zu machen. Die Versammlung bestätigte es endgültig.

Der Verfassungsausschuß versuchte alsbald, die antidemokratischen Bestimmungen dieses Dekrets über die Mark Silber und das Wahlsystem überhaupt zu mildern. Am 3. Dezember 1789 beantragte er unter anderen Zusatzartikeln über die Wahlen einen Artikel 6 in folgender Fassung: „Die Bedingung der Wählbarkeit bezüglich der zur Erlangung des aktiven Staatsbürgerrechts für notwendig erklärten Steuer gilt von jedem Staatsbürger für erfüllt, der zwei Jahre lang freiwillig einen Bürgertribut in Höhe dieser Steuer entrichtet hat.“

Dieser Antrag entfesselte einen Sturm von Protesten. Der Ausschuß wurde verhöhnt. „Tausend Stimmen zugleich“, sagt Gorsas<sup>65</sup>), „schrien: Hinterlist!“ Andere schrien, das Wahlrecht werde durch Bestechung verderbt. Der Ausschuß wich zurück; er veränderte den Artikel derart, daß er sich nur noch auf die Wählbaren bezog. Mirabeau verteidigte die neue Fassung<sup>66</sup>). Es kam zur Abstimmung, und der Artikel wurde abgelehnt. Die Minderheit protestierte und setzte namentliche Abstimmung durch. Der Artikel wurde mit einer Mehrheit von wenigen Stimmen endgültig abgelehnt<sup>67</sup>).

Der Ausschuß ließ den Mut nicht sinken. Am 7. Dezember brachte er einen Artikel 8 ein, wonach diejenigen Staatsbürger, die in den Verwaltungsversammlungen oder in der Nationalversammlung drei Viertel der Stimmen für sich hätten, von allen Steuerbestimmungen für die Wählbarkeit befreit sein sollten. Auch diesmal entspann sich eine stürmische Debatte<sup>68</sup>). Virieu sprach von den von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen und rief: „Mögen sie Besitzer werden, dann hindert sie nichts, dies Recht zu genießen!“ Roederer und Castellane traten für den Vorschlag des Ausschusses ein. Nach einer zweifelhaften Ab-



stimmung ging man zum namentlichen Aufruf über, und der Artikel wurde mit 453 gegen 443 Stimmen abgelehnt<sup>69</sup>).

Die Frage der Mark Silber wurde von Robespierre in der Sitzung vom 25. Januar 1790 sehr geschickt wieder aufs Tapet gebracht<sup>70</sup>). „Im Artois“, sagte er, „ist die direkte persönliche Steuer (taille personnelle) unbekannt, weil die persönlichen Auflagen oder Kopfsteuern dort von der ständischen Verwaltung in Zwanzigstel (vingtièmes) und Grundsteuern verwandelt worden sind.“ Nur als Grundbesitzer also könne man im Artois zur Bezahlung der Mark Silber gelangen. Somit würde der größte Teil der Einwohner dieser Provinz „politisch enterbt“. Robespierre forderte keine Sondermaßnahmen für das Artois: der von ihm verlesene Entwurf eines Dekrets bezweckte, die Bedingung der Zahlung einer Mark Silber so lange aufzuschieben, bis die Versammlung das bestehende Steuersystem reorganisiert habe.

Wie alle demokratischen Anträge, versetzte Robespierres Vorschlag die Mehrheit in Wut. Es kam zu Protesten, Hohngelächter und Tumulten, zu einem „Orkan und Vulkan“, wie Le Hodey sagte. Man beantragte den Übergang zur Tagesordnung. Charles de Lameth beantragte die Beratung, aber für eine andere Sitzung. Ein Abgeordneter<sup>71</sup>) setzte die Zurückverweisung an den Verfassungsausschuß durch, und dieser ward mit der Ausarbeitung eines Dekretes beauftragt. Robespierre hatte gesiegt. In der Tat bestimmte das Dekret vom 2. Februar 1790, Artikel 6, daß in Gegenden, wo keine direkten Steuern erhoben würden, bis zur Neugestaltung des Steuerwesens keine Steuerbestimmung zur Erlangung des aktiven Bürgerrechts und der Wählbarkeit gelte. Ausgenommen waren nur „in den Städten diejenigen Staatsbürger, die weder Besitz noch bekannte Fähigkeiten, noch Beruf und Handwerk haben sowie auf dem Lande diejenigen, die keinerlei Grundbesitz noch ein Pachtgut noch einen Meierhof von dreißig Livres Pachtzins haben“.

Diese Neuordnung fand, soweit sie unseren Gegenstand betrifft, ihre Regelung erst durch das Gesetz vom 13. Januar 1791.

Daraus, ich meine aus diesen Tatsachen und Daten, ergibt sich, daß die Verwaltungs-, Gerichts- und Kirchenwahlen in einem Teil Frankreichs fast auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts stattfanden, während für die Wahlen zur Nationalversammlung die ganze Strenge des Zensuswahlrechts zur Anwendung kam: drei Arbeitstage, zehn Arbeitstage, eine Mark Silber.

Derart war die gesetzliche Einrichtung des Wahlsystems, und auf diese Weise organisierte sich das Bürgertum als politisch bevorrechtete Klasse<sup>72</sup>).

#### 4.

Wie nahm die öffentliche Meinung dies Wahlsystem und das Vorrecht des Bürgertums auf?

Wir wollen gleich sagen, daß gegen den Grundsatz des Zensus zunächst keine sehr lebhaften Proteste laut wurden. Man hieß die Unterscheidung von aktiven und passiven Staatsbürgern allgemein gut oder fügte sich ihr doch. Nur der erhöhte Zensus für die Wählbarkeit in die Nationalversammlung, die Mark Silber, führte bei einem Teil der öffentlichen Meinung zur Auflehnung.

Andererseits sehe ich keine Publizisten, selbst unter den demokratischsten, die das allgemeine Stimmrecht, wie wir es verstehen, restlos forderten oder guthießen. So sind die Zeitungsschreiber sich mit der verfassunggebenden Versammlung in der Ausschließung der Dienstboten einig. Religiöse Vorurteile bestehen gegen die Juden fort <sup>73</sup>), soziale gegen die Schauspieler, den Scharfrichter. Eine so kühne, so revolutionäre Zeitung wie die „Révolutions de Paris“ läßt einen Schauspieler wohl als wahlberechtigt, nicht aber als wählbar gelten <sup>74</sup>). „Glaubt man,“ so schreibt sie, „daß Frontin Bürgermeister werden könne? Glaubt man, daß er ins Theaterparkett hinuntergehen könne, um Ordnung zu stiften, besonders wenn die Unordnung durch seine Possen und Anzüglichkeiten entstanden ist? Glaubt man, er könne Rollen einstudieren, proben, spielen und sich um die Einzelheiten einer Verwaltung kümmern, die ihn in unerwarteten Fällen zwingen könnten, mitten in einem Stücke den Merkurstab mit dem Kommandostab zu vertauschen?“

Die Nationalversammlung setzte sich über die sozialen Vorurteile hinweg; sie gab den Schauspielern und dem Scharfrichter politische Rechte. Aber sie schonte eine Zeitlang die religiösen Vorurteile. Das Dekret vom 23. und 24. Dezember 1789, das die Nichtkatholiken für wahlberechtigt und für wählbar erklärte, schloß einstweilen die Juden aus <sup>75</sup>). Das Dekret vom 28. Januar 1790 ließ nur einen Teil der in Frankreich wohnenden Juden zu, nämlich die spanischen, portugiesischen und Avignoner Juden. Erst kurz vor ihrem Auseinandergehen, am 27. September 1791, entschloß sie sich, alle Juden den übrigen französischen Staatsbürgern gleichzustellen.

Es ist von Belang, Marats Meinung kennenzulernen, denn in seinem Verfassungsentwurf hatte er sich als Demokrat, wenn auch als Monarchist, bekannt. „Jeder Staatsbürger“, sagt er, „muß das Wahlrecht haben, und allein die Geburt soll es ihm geben“ <sup>76</sup>). Er schloß nur die Frauen, die Kinder, die Geisteskranken usw. aus. Und doch protestierte er in seiner Zeitung gegen die Beschränkung des Wahlrechtes nur wegen der Mark Silber, als Thouret diesen Vorschlag in seinem Bericht vom 29. September 1789 machte. Er sah eine Aristokratie von Adligen und Finanzleuten voraus. Er erklärte, die Einsicht dem Vermögen vorzuziehen. Aber er wünschte den „Ausschluß aus der Bahn“, d. h. die Nichtwählbarkeit „der Prälaten, der Finanzleute, der Parlamentsmitglieder, der königlichen Räte, Beamten und deren Kreaturen“, ungerechnet „eine Menge von Feiglingen“ und Mitgliedern der jetzigen Akademie <sup>77</sup>).

Wie gesagt, war Mirabeau gegen die Bevorzugung der Bürgerklasse. Trotzdem lobte seine Zeitung, der „Courrier de Provence“, die Bedingung der drei Arbeitstage und sagte, das wäre für jedermann eine Mahnung zur „Arbeitspflicht“ <sup>78</sup>).

Die „Chronique de Paris“ billigte anfangs die Bedingung der Mark Silber <sup>79</sup>). Sie schien dem Gedanken beizupflichten, das niedrigere Volk einstweilen vom politischen Leben auszuschließen, und veröffentlichte einen Brief des Parlamentsadvokaten Orry de Maupertuy, der zwar die Bedingung des Grundbesitzes anfocht, aber fortfuhr: „Trotzdem gibt es eine Klasse von Menschen und Mitbrüdern, die infolge der schlechten Gestaltung unserer Ge-

sellschaften zur Vertretung der Nation nicht berufen werden können. Das sind die heutigen Proletarier. Nicht weil sie arm und bloß sind, sondern weil sie nicht mal die Sprache unserer Gesetze verstehen. Überdies ist ihre Ausschließung nicht ewig, sondern nur ganz vorübergehend. Vielleicht wird sie ihren Wetteifer anstacheln, unseren Beistand herausfordern. In wenigen Jahren werden sie (die Proletarier) an unserer Seite sitzen, und wie man es in einigen Schweizer Kantonen sieht, wird ein Hirt, ein Bauer von der Donau oder vom Rhein, der würdige Vertreter seines Volkes sein. Noch besser wäre es (wenn hieraus der sterbenden, aber noch nicht toten Aristokratie kein Beistand erwüchse), sich lediglich auf das Vertrauen der Wähler zu verlassen. Das ist der einzige unverletzliche Grundsatz“<sup>80)</sup>. Er will einen Zensus für das Wahlrecht, nicht für die Wählbarkeit. Als der Verfassungsausschuß die Wählbarkeit derjenigen beantragt, die den notwendigen Steuerbetrag freiwillig zahlen, entrüstet sich die „Chronique“ über die Ablehnung dieses Antrags<sup>81)</sup>.

Im „Patriote français“ steht wenig über das Wahlsystem. Nur gelegentlich der Sitzung vom 3. Dezember 1789 und des Dekrets über die Mark Silber schreibt diese Zeitung: „Man hält es aus Starrsinn aufrecht, aus Neid gegen die unbemittelten Staatsbürger, aus der Schrulle, eine Gesellschaft in Klassen zu teilen“<sup>82)</sup>.

Deutlicher sprachen ihre demokratische Ansicht bei diesem Anlaß zwei Zeitungsschreiber aus: Camille Desmoulins und Loustallot.

Der erstere drückte sich wie folgt aus: „Gegen das Dekret der Mark Silber gibt es in der Hauptstadt nur eine Stimme. Bald wird es auch in den Provinzen so sein. Es schafft in Frankreich eine aristokratische Regierung. Dies ist der größte Sieg, den die schlechten Bürger in der Nationalversammlung errungen haben. Um die ganze Sinnlosigkeit dieses Dekrets zu erfassen, braucht man nur zu sagen, daß Jean Jacques Rousseau, Corneille, Mably nicht wählbar gewesen wären. Wie in einer Zeitung zu lesen stand, hat von der Geistlichkeit nur der Kardinal von Rohan gegen das Dekret gestimmt, aber es ist ausgeschlossen, daß Männer wie Grégoire, Massieu, Dillon, Jallet, Joubert, Gouttes und ein gewisser Mönch, der einer der besten Bürger ist“<sup>83)</sup>, sich am Ende des Feldzuges entehrt haben, nachdem sie sich durch so viele Taten ausgezeichnet hatten. Der Zeitungsschreiber irrt sich. Ihr aber, verächtliche Priester, stumpfsinnige Bonzen, seht ihr denn nicht, daß selbst euer Gott nicht hätte gewählt werden können? Jesus Christus, den ihr auf den Kanzeln, auf den Tribünen zum Gotte erhebt, ihn habt ihr unter das Gesindel gestoßen! Und ihr fordert von mir Achtung, ihr Priester eines Proletariergottes, der nicht mal ein aktiver Bürger war! So achtet doch die Armut, die er geadelt hat! Aber was meint ihr mit dem so oft gebrauchten Wort ‚aktiver Bürger‘? Die aktiven Bürger, das sind die Eroberer der Bastille, das sind die, welche den Acker bestellen, während die Nichtstuer im Klerus und bei Hofe trotz ihrer Riesenbesitzungen nur vegetierende Pflanzen sind, gleich jenem Baum eures Evangeliums, der keine Frucht trägt und den man ins Feuer werfen soll“<sup>84)</sup>.

Nicht weniger eiferte Loustallot gegen das Dekret der Mark Silber<sup>85)</sup>. Er bereitete eine große Eingabe vor, um die Zurücknahme dieses Dekrets und des



schon angenommenen Teils der Gemeindeverfassung zu erwirken. „Schon“, sagt er, „ist die reine Aristokratie der Reichen schamlos hergestellt. Wer weiß, vielleicht ist es bereits ein Verbrechen an der Nation, wenn man zu sagen wagt: „Die Nation ist der Souverän.“ Und er schloß mit einem Anruf des Königs: „O Ludwig XVI.! O Wiederhersteller der französischen Freiheit! Sieh drei Viertel der Nation durch das Dekret der Mark Silber von der gesetzgebenden Körperschaft ausgeschlossen! Sieh die Gemeinden durch die Bevormundung eines Gemeinderates erniedrigt! Rette die Franzosen vor Knechtschaft oder Bürgerkrieg. Läutere den aufschiebenden Einspruch durch den ruhmreichen Gebrauch, den du gegenwärtig davon machen kannst. Als Wahrer der Volksrechte schirme sie vor der Sorglosigkeit und Achtlosigkeit, dem Irrtum oder dem Verbrechen der Volksvertreter! Sage ihnen, wenn sie von dir die Bestätigung dieser ungerechten Dekrete fordern: die Nation ist der Herrscher; ich bin ihr Oberhaupt; ihr seid nur ihre Beauftragten, ihr seid weder ihre noch meine Herren.“

Bewirkten diese Veröffentlichungen eine Bewegung der öffentlichen Meinung? Oder waren sie deren Ergebnis? Man weiß es nicht. Aus den Zeitungen erfährt man so gut wie nichts von dem, was auf der Straße, in den Cafés oder im Palais Royal über die Art des eingeführten Wahlsystems verlautete. Ich glaube, bei der ersten Nachricht davon blieb das Volk von Paris ruhig und begriff es nicht. Anscheinend war es eine Auslese aktiver Staatsbürger, die den passiven erst erklärten, inwiefern ihre Rechte geschmälert waren.

Jedenfalls entstand nach den Veröffentlichungen von Camille Desmoulins und Loustallot eine erste Kundgebung gegen das Wahlsystem oder vielmehr die erste uns bekannte. Zunächst handelte es sich vor allem um die Mark Silber; mit dem übrigen fand man sich, wie gesagt, leicht ab.

Am 17. Dezember 1789 beschloß der Stadtbezirk Henri IV., sich mit den anderen Bezirken zur Entsendung einer Abordnung an Ludwig XVI. zu verständigen, die ihn um Verweigerung seiner Genehmigung zu dem Dekret über die Mark Silber bitten sollte<sup>86</sup>). Dieser Gedanke, das Einspruchsrecht und die Königsmacht zugunsten der Sache des Volkes zu benutzen — ein Gedanke, der sich durchaus mit Mirabeaus Politik deckte —, scheint weder irgendwelchen Widerhall noch irgendwelche Folgen gehabt zu haben. Aber eine Anzahl von Stadtbezirken protestierte nun gegen die Mark Silber<sup>87</sup>).

Diese Bewegung fand die Unterstützung des hervorragendsten damaligen Denkers: Condorcet, der seit dem September Mitglied der Pariser Gemeindevertretung war. Auch er, früher Anhänger des Zensus, hatte seine Ansicht geändert, seit die Proletarier sich als Staatsbürger erwiesen hatten, als sie dem Bürgertum bei der Einnahme der Bastille halfen, seit der Pariser Pöbel durch diese verständige und heroische Handlung sich zur Würde des Volkes erhoben hatte.

Als Vorsitzender eines Kommunalausschusses, der mit Ausarbeitung eines Planes der Gemeindeordnung betraut war, hatte Condorcet diesem Ausschuß am 12. Dezember 1789 eine Denkschrift vorgelesen, worin er die völlige Zurücknahme des Dekrets der Mark Silber forderte. Durch seine Kollegen ließ er



sich ermächtigen, die Denkschrift halb offiziell dem Verfassungsausschuß der Nationalversammlung vorzulegen. Da dieser, wie wir sahen, das Wahlrecht erweitern wollte, gab er den Bescheid, falls Paris sich mit den anderen Städten zusammentäte, könnte diese Kundgebung von Einfluß sein. „Somit sei der Fall gegeben, die Stadtversammlung und die Bezirke über diesen Punkt zu befragen“<sup>88)</sup>.

Nun legte Condorcet der Stadtversammlung offiziell eine Denkschrift vor<sup>89)</sup>, und diese beschloß am 28. Januar 1790, sie der Nationalversammlung vorzulegen, „nachdem die Mehrzahl der Bezirke ihre Wünsche kundgegeben hätte“. Indes scheint die damals eher bürgerlich gesinnte Gemeindevertretung die Bezirksversammlungen zu diesem Zwecke nicht einberufen zu haben. Diese begannen aus sich heraus zu handeln. Schon am 9. Januar hatte der Bezirk Saint-Jean-en-Grève eine Versammlung der Bezirkskommissare zum 31. Januar einberufen. Es wurde eine „Eingabe der Gemeinde Paris in ihren Bezirken“ vom 8. Februar 1790 aufgesetzt, jedoch nur von 27 der 60 Bezirke unterzeichnet, die aber bestimmt die Meinung der Mehrzahl der Bezirke zum Ausdruck brachte, wie es der Herausgeber der „Actes de la Commune de Paris“ nachgewiesen hat<sup>90)</sup>. Darin wurde die Nationalversammlung dringend gebeten, nicht nur das Dekret über die Mark Silber, sondern über das ganze Wahlsystem zurückzunehmen. Sie erklärte es als unvereinbar mit der Erklärung der Rechte, vier Klassen von Staatsbürgern zu schaffen: die Klasse der zur gesetzgebenden Körperschaft Wählbaren, die Klasse der für die Verwaltungsversammlungen Wählbaren, die Klasse der aktiven Staatsbürger und Urwähler „und schließlich eine vierte, ganz entrechtete, die sich dem Gesetz beugen muß, das sie weder geschaffen noch anerkannt hat, die der Rechte der Nation, der sie angehört, beraubt ist und in die Hörigkeit des Feudalwesens und der toten Hand zurücksinkt“<sup>91)</sup>.

Die Eingabe wurde der Nationalversammlung am 9. Februar 1790 vorgelegt und an den Verfassungsausschuß verwiesen. Am folgenden Tage, dem 10., bestand Arsandaux, der Vorsitzende der Bezirksabordnung, in einem Brief an den Präsidenten der Versammlung vergebens darauf, von dieser gehört zu werden. „Nicht ein Privatmann,“ schrieb er, „ganz Paris in seinen Bezirken, ganz Frankreich erhebt Einspruch gegen das Dekret der Mark Silber.“<sup>92)</sup> Die Eingabe der Bezirke wurde keines Berichts gewürdigt.

Indes nahm Paris an der Frage um so lebhafter Anteil, als es sich dank der alten Staatsverfassung in einer Ausnahmestellung befand. Eine Menge von Bürgern zahlte keine andere direkte Steuer als die Kopfsteuer. Nun aber hatte Ludwig XVI. allen Parisern, die unter 6 Livres eingeschätzt waren, die Kopfsteuer für mehrere Jahre gestundet. Durch diese königliche Gnade war die Zahl der aktiven Staatsbürger von vornherein beträchtlich vermindert, namentlich in den Vorstädten Saint-Marceau und Saint-Antoine<sup>93)</sup>. In den Papieren des Verfassungsausschusses fand ich eine lange, respektvolle Petition der „Arbeiter der Vorstadt Saint-Antoine“, die die Nationalversammlung am 13. Februar 1790 in Empfang nahm. Sie protestiert gegen die Unterscheidung von aktiven und passiven Staatsbürgern. Andererseits sind die

Arbeiter nur deshalb nicht aktive Staatsbürger, weil sie keine direkte Steuer entrichten. Sie bitten um die Vergünstigung, eine solche bezahlen zu dürfen, um nicht länger „Heloten“ zu sein, und fordern, daß die indirekten und anderen Steuern im ganzen Reiche durch eine einzige direkte Steuer von 2 Sols pro Kopf oder 36 Livres jährlich ersetzt werde, woraus sich eine jährliche Einnahme von mindestens 600, höchstens 900 Millionen ergäbe. Und die siebenundzwanzig Unterzeichner der Petition versichern, daß alle Arbeiter der Vorstadt Saint-Antoine ihre Meinung teilen <sup>94</sup>). Die Zeitungen verschwiegen diesen Schritt, und die Nationalversammlung setzte sich darüber hinweg.

## 5.

In den Departements machte man die ersten Erfahrungen mit dem neuen Wahlmodus bei den Gemeindewahlen vom Januar und Februar 1790. In den Papieren des Verfassungsausschusses findet man einige Angaben über die Art dieser Erfahrungen und ihre Aufnahme.

Da ist z. B. ein Schreiben von Mouret, dem Syndikus von Lescar, „an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung“ vom 7. März 1790. Er berichtet, daß die Gemeindewahlen am 26. Februar stattgefunden haben. Die Gemeinde zählt gegen 2200 Einwohner. Man hat einen Bürgermeister, fünf Gemeindebeamte und zwölf Notabeln gewählt. „Die Wahl konnte gegenwärtig kein anderes Ergebnis haben, und zwar wegen des Artikels des Dekrets, der eine Steuer im Werte von zehn Arbeitstagen zur Wahlfähigkeit vorschreibt. Sie wäre anders ausgefallen, wäre diese Bedingung auf 40 Sols für den Wähler und auf 4 Franken für den Wählbaren herabgesetzt worden. Dann wären nicht zwei Drittel der Einwohner der Stadt von der Teilnahme an den Ehrenämtern ausgeschlossen, wie es tatsächlich der Fall war, und nicht dazu verurteilt, in demütigender Untätigkeit zu verkümmern.“ Und er weist auf den schreienden Widerspruch mit der Erklärung der Rechte hin <sup>95</sup>).

Die Gemeindevertretung von Rebenac in Bearn schreibt im März 1790, in dieser Gemeinde von 1100 Seelen, deren Einwohner teils Landleute, teils „Wollfabrikanten und andere Gewerbetreibende“ sind, sei der Ertrag des Arbeitstages auf 6 Sols festgesetzt worden; sonst hätten nur 12 gewählt werden können, statt der 19, die nötig waren, um eine Gemeindevertretung zu bekommen. Nur 130 Einwohner waren aktive Staatsbürger.

Einige Gemeinden ändern das Wahlgesetz eigenmächtig ab. So wird die Gemeinde Saint-Felix im Kirchensprengel von Lodève am 6. Februar 1790 angezeigt, weil sie einen gewissen Vidal Sohn, der unter väterlicher Gewalt steht und keinerlei Steuern bezahlt, als aktiven Staatsbürger zugelassen hat <sup>96</sup>). Herr von Rozimbois, Doktor der Rechte und Kapitän der Nationalgarde, schreibt am 19. Februar 1790 aus Beaumont in Lothringen, er sei überrascht gewesen, wie das Volk in den Versammlungen, die er als aktiver Staatsbürger besucht habe, sich „zum souveränen Gesetzgeber“ aufwarf und bestimmte, „man könne mit mindestens 25 Jahren und fünf- bis sechsmonatigem Wohnsitz das Wahlrecht ausüben“ <sup>97</sup>).

Was man eigentlich unter direkter Steuer verstehen sollte, wußte kein

Mensch. Zwei Bürger aus Nîmes beschwerten sich am 27. Januar 1790, man hätte sie nicht als wahlberechtigt und wählbar auf die Liste setzen wollen, obwohl sie 19 Livres 5 Sols als Zehnten bezahlten, angeblich, weil das keine direkte Steuer sei<sup>98)</sup>. Am 31. Dezember 1789 ließen die Bürger von Marseille dem Verfassungsausschuß eine Eingabe überreichen, in der sie um Auskunft darüber baten, und sie erhielten folgenden Bescheid:

„Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung erklärt auf Befragen der Abgeordneten der Stadt Marseille über die Eingabe des Stadtrats dieser Stadt vom 31. Dezember 1789, daß die Dekrete der Versammlung nach folgenden Grundsätzen ausgeführt werden sollen:

„Unter den direkten Steuern im Werte von drei oder zehn Arbeitstagen, die als Grundlage für die Ausübung der aktiven Bürgerrechte, des Wahlrechts und der Wählbarkeit dienen, sind alle Steuern zu verstehen, die jeder Staatsbürger unmittelbar bezahlt, sei es in Gestalt von Auflagen auf seinen Grundbesitz, sei es in Gestalt seiner persönlichen Besteuerung. Somit sind der Zwanzigste, die allgemeine Auflage (*taille*) und deren Pauschalzahlungen, die Grundsteuer, die Rentensteuer, die Kopfsteuer, alle persönlichen Steuern, ob wirklich oder gestundet, und überhaupt alle Steuern, die keine Verbrauchssteuern sind, direkte Steuern, deren Betrag als Grundlage für den Anspruch auf das aktive Bürgerrecht, das Wahlrecht und die Wählbarkeit dienen.“

„Der Arbeitstag ist derjenige des einfachen Arbeiters. Er ist nach dem in Stadt und Land ortsüblichen Satze zu berechnen. Somit muß diese Summe in der Stadt und auf dem Lande verschieden sein, falls der Wert des Arbeitstages verschieden ist.“

„Verfügt vom Verfassungsausschuß am 4. Januar 1790“<sup>99)</sup>.

Diese Antwort erhielten die Marseiller gewiß zu spät, und als sie eintraf, hatten sie die Liste ihrer aktiven Staatsbürger wahrscheinlich schon nach eigenem Gutdünken aufgestellt. Tatsächlich gab es für die Aufstellung dieser Listen und die Kennzeichen einer direkten oder indirekten Steuer keine gleichmäßigen Bestimmungen.

Auf eine andere Schwierigkeit weisen der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von Vannes am 18. März 1790 hin. Sie bezieht sich zwar nicht auf die Gemeindewahlen, zeigt aber deutlich die Mängel des Wahlsystems überhaupt. Sie weisen darauf hin, daß jede Gemeinde, im Distrikt wie im Departement, den Wert des Arbeitstages nach eigenem Ermessen festsetzen durfte. „Daraus ergibt sich, daß jemand, der an einem Orte aktiver Staatsbürger für 30 Sols ist, es anderswo nur für 3 Taler wäre.“ Soll diese Ungleichmäßigkeit die Grundlage für die Wählbarkeit zum Wähler zweiten Grades, des Distrikts- oder Departementsmitglieds bilden? „Soll der Einwohner eines Distrikts, wo der Arbeitstag mit 10 Sols bewertet ist, für die Departements- und Distriktsversammlung wählbar sein, wenn er 100 Sols direkte Steuer zahlt, während der Einwohner eines anderen Distrikts, wo der Arbeitstag mit 20 Sols bewertet ist, nur gewählt werden kann, wenn er doppelt soviel Steuern bezahlt wie der erstere?“ Das gäbe dem flachen Lande ein zu großes Über-

gewicht, da die ländlichen Bezirke nicht soviel Wähler haben wie die Städte. Der Wert der zehn Arbeitstage müßte durch Dekret gleichmäßig bestimmt werden <sup>100</sup>).

Hier und da wird auch auf andere Unstimmigkeiten des Wahlsystems hingewiesen. So schreibt der Wundarzt Lhomme am 18. Dezember 1789 aus Sancoins, er habe einen minderjährigen Sohn, den er sorgfältig erziehen lassen wollte. Er hätte aber darauf verzichtet, weil die dadurch entstehenden Ausgaben sein Vermögen derart verminderten, daß sein Sohn später nicht gewählt werden könne. Er müsse ihn daher in Unwissenheit lassen, damit er wählbar sei <sup>101</sup>).

Eine andere Schwierigkeit. Nach dem Gesetz sollen die Wähler ihren Stimmzettel schreiben. Wenn sie nun aber nicht schreiben können? In Die, wo ein Drittel der Wähler nicht schreiben kann, wird die Wahl verschoben (5. Februar 1790), bis eine entsprechende Weisung der Nationalversammlung ergangen ist <sup>102</sup>). Die Leute von Die konnten noch nicht wissen, daß die Nationalversammlung drei Tage vorher, am 2. Februar 1790, bestimmt hatte, die Stimmzettel der des Schreibens unkundigen Wähler seien von den drei ältesten Wählern, die schreiben können, zu schreiben <sup>103</sup>). Dies Gesetz kam für einen Teil Frankreichs zu spät, und für die Zulassung der des Schreibens Unkundigen bestanden so wenig gleichmäßige Bestimmungen wie für die Kennzeichen der direkten Steuer.

Immerhin waren die persönlichen <sup>104</sup>) oder gemeinschaftlichen Anfragen wenig zahlreich. Im allgemeinen wurden die Dekrete über das Wahlsystem willig hingenommen und getreu ausgeführt, meist ohne irgendeine Klage, und gegen den Zensus zeigte sich keine starke öffentliche Strömung.

## 6.

Doch da griff Paris von neuem ein, und diesmal nachdrücklicher. Als es das Wahlsystem in der Ausführung sah, begriff es seine Tragweite und seine Mängel. Die Pariser Arbeiter bedurften einer „praktischen Lehre“, um den Sinn des Wortes „passiv“ zu erfassen. Aber damit es zu einer ernstern Bewegung der öffentlichen Meinung kam, mußte erst das Bürgertum sich durch die Bestimmung der Mark Silber verletzt fühlen.

Große Erregung verursachte das Gesetz vom 18. April 1790, wonach die unmittelbaren Steuern in Paris lediglich nach dem Mietspreis berechnet wurden. Daraus ergab sich, daß man in der Hauptstadt mindestens eine Miete von 750 Livres zahlen mußte, um 50 Livres direkte Steuern zu entrichten; nur dann war man in die Nationalversammlung wählbar. So bezahlte man bei einer Miete von 699 Livres nur 35 Livres, und eine Menge wohlhabender, angesehener Leute verlor auf diese Weise das Recht, gewählt zu werden. Man braucht nur die „kleinen Anzeigen“ zu lesen, um sich zu überzeugen, daß man auch unter 750 Livres eine sehr annehmbare, sehr gutbürgerliche Wohnung haben konnte.

Unter Hinweis auf die Unzuträglichkeiten dieses Gesetzes vom 18. April 1790 setzte Condorcet schon am nächsten Tage, dem 19., in der Gemeinde-



versammlung den Beschluß durch, eine von ihm verfaßte Eingabe der Nationalversammlung vorzulegen. Diese Eingabe ist sehr bemerkenswert. Beredt weist Condorcet darin auf den Widerspruch zwischen der Erklärung der Rechte und dem Wahlsystem hin. Über die Mark Silber sagt er u. a.: „Ein Dekret, durch das eine direkte Steuer aufgehoben würde, müsse Millionen von Staatsbürgern von der Wählbarkeit ausschließen.“ Er würde zwar eine „leichte Steuer“ für den aktiven Staatsbürger gutheißen, aber er will keine Steuer zum Zwecke der Wählbarkeit<sup>105</sup>). Die Eingabe wurde am 20. April 1790 im Bureau der Verfassunggebenden Versammlung niedergelegt, aber diese stellte nur eine einfache Empfangsbescheinigung aus.

Der Widerspruch gegen das Wahlsystem nahm von Tag zu Tag an Schärfe zu. Er zeigte sich sehr heftig in Marats Zeitung vom 30. Juni 1790, wo man eine fingierte Eingabe der passiven Staatsbürger liest<sup>106</sup>). „Gewiß“, schreibt Marat, „ist die Revolution dem Aufstande des niederen Volkes zu verdanken, und ebenso gewiß ist die Erstürmung der Bastille vor allem das Werk von zehntausend armen Arbeitern der Vorstadt Saint-Antoine.“ Zehntausend arme Arbeiter ist freilich eine Übertreibung, ebenso wie Marats Behauptung, seine Petition erfolge im Namen von „18 Millionen Unglücklichen, die ihres aktiven Staatsbürgerrechtes beraubt sind“. Denn wahrscheinlich gab es nicht mehr als 3 Millionen passiver Staatsbürger<sup>107</sup>). Aber er übertreibt nicht, wenn er darauf hinweist, daß es eine neue bevorrechtete Klasse gibt, und seine Drohungen an das Bürgertum sind von historischer Bedeutung. „Was haben wir davon“, schreibt er, „wenn wir die Aristokratie der Adligen vernichtet haben, wenn an ihre Stelle die Aristokratie der Reichen tritt? Wenn wir unter dem Joch dieser neuen Emporkömmlinge seufzen sollen, wäre es besser gewesen, wir hätten die alten privilegierten Stände behalten . . . Väter des Vaterlandes, ihr seid die Günstlinge Fortunas. Wir verlangen heute von euch nicht die Teilung eurer Güter, die der Himmel den Menschen zum gemeinsamen Besitz gab. Erfahrt das ganze Maß unserer Mäßigung und vergeßt zu eurem eigenen Vorteil für ein Weilchen die Sorge für eure Würde. Entreißt euch für ein paar Augenblicke den holden Träumen eurer Wichtigkeit und überlegt euch einen Augenblick die furchtbaren Folgen eurer Unbesonnenheit. Zittert davor, uns wegen unserer Armut das Bürgerrecht zu verweigern, denn wir könnten es erlangen, indem wir euch euer Zuviel fortnehmen. Zittert davor, uns das Herz durch das Gefühl eurer Ungerechtigkeit zu zerreißen. Zittert davor, uns in Verzweiflung zu stürzen und uns keinen anderen Ausweg zu lassen, als uns an euch zu rächen, indem wir uns jedweder Ausschreitung hingeben oder vielmehr, indem wir euch euch selbst überlassen. Um an eure Stelle zu treten, brauchen wir ja nur die Arme zu verschränken und nichts zu tun. Sobald ihr euch selbst bedienen und euren Acker selbst bestellen müßt, werdet ihr zu unseres gleichen. Aber da ihr weniger zahlreich seid als wir, seid ihr da sicher, die Früchte eurer Arbeit zu ernten? Dieser Revolution, zu der unsere Verzweiflung unweigerlich führen könnte, vermögt ihr noch vorzubeugen. Kehrt zur Gerechtigkeit zurück und straft uns nicht länger mit dem Unrecht, das ihr uns antut.“

Marat hat als erster die politische und soziale Frage deutlich gestellt — wie man sieht, mit großer Heftigkeit. Welchen Einfluß sein Aufsatz hatte, ist unbekannt. Die anderen Zeitungen erwähnen ihn nicht. Daß er trotzdem nicht ohne Widerhall blieb, beweist der Erfolg des „Ami du peuple“ und die Tatsache, daß Marat dadurch ermutigt wurde, seinen demokratischen Feldzug mit täglich wachsender Kühnheit fortzusetzen. Selbst den Jakobinerklub wagte er im Juli 1790 anzugreifen<sup>108</sup>). „Was soll man von diesen Versammlungen von Tröpfen halten, die nur von Gleichheit träumen, die sich rühmen, Brüder zu sein, und die doch die Unglücklichen, die sie befreit haben, von ihrem Busen fortstoßen?“ Nicht als ob er an die Weisheit des Volkes glaubte und ihm immerfort schmeichelte. Nach den Ereignissen vom Oktober 1789 hatte er geschrieben: „O meine Mitbürger, ihr leichtfertigen, sorglosen Menschen, die ihr weder im Denken noch im Handeln folgerichtig seid, sondern nur nach Laune handelt, die ihr heute beherzt die Feinde des Vaterlandes vertreibt und euch morgen ihnen blindlings überantwortet, ich werde euch in Atem halten, und trotz eures Leichtsinns sollt ihr glücklich werden, oder ich werde nicht mehr sein“<sup>109</sup>). Gegebenenfalls bezeichnet er das Volk als Sklaven und Tröpfe<sup>110</sup>). Er will, daß das Volk von einem Weisen geleitet werde. Er träumt vielleicht für sich selbst von einer Diktatur der Überredungskunst. Später fordert er einen beliebigen Diktator. Er erstrebt eine zäsarische Diktatur, aber auf seine Weise ist er, seit er das Wahlsystem in der Ausführung gesehen hat, ein Anhänger des gleichen Wahlrechts.

So kündigt sich bereits, besonders in den Zeitungen, eine bei Marat zäsarische, bei der Mehrzahl liberale demokratische Partei an. Ihr damaliges Programm ist die Abschaffung des Zensus überhaupt (das Programm der Fortschrittlichsten) oder wenigstens die Abschaffung des Zensus für die Wählbarkeit (das Programm der Realpolitiker), jedenfalls eine Milderung der volksfeindlichsten Wirkungen des soeben geschaffenen bürgerlichen Systems<sup>111</sup>).

## Viertes Kapitel.

### Entstehung der demokratischen Partei.

### Anfänge der republikanischen Partei.

1790—1791.

1. Die demokratische Partei. — 2. Die Föderation. — 3. Die erste republikanische Partei: die Zeitung und der Salon der Frau Robert. — 4. Erste sozialistische Kundgebungen. — 5. Die Frauenbewegung. Die brüderlichen Vereine beiderlei Geschlechts. — 6. Angriffe auf das bürgerliche System. — 7. Republikanische Kundgebungen vom Dezember 1790 bis Juni 1791. — 8. Die humanitäre Politik. — 9. Zusammenfassung.

#### 1.

Wir haben bereits gesagt, aus welchen Elementen sich die demokratische Partei im Anfang zusammensetzte. Nochmals sei betont, daß diese Partei weder bei den Bauern noch bei den Arbeitern entstand. Die Masse der Land-

bevölkerung war so froh über die Zerstörung des alten Staatswesens, daß sie gar nicht daran dachte, das Stimmrecht zu beanspruchen. Sie schien es eher für eine Last, eine Fron oder eine Gefahr zu halten als für ein wünschenswertes Vorrecht. Die Arbeiter, damals weniger zahlreich als heute, waren gegen ihre Ausschließung vom Staatswesen empfindlicher, doch der ehrerbietige Ton der Eingabe der Vorstadt Saint-Antoine zeigt, daß sie sich darein gefügt hätten, wären sie ihren eigenen Eingebungen überlassen geblieben. Wie gesagt, bedurfte es der Aufmunterung durch gewisse neuerungssüchtige Bürger und der flammenden Aufrufe Marats im Juni 1790, um das allgemeine Wahlrecht zur volkstümlichen Forderung zu machen. Doch es war selbst in Paris lange Zeit unmöglich, eine drohende Bewegung der passiven gegen die aktiven Staatsbürger hervorzurufen. Die Pariser Arbeiter sind Antiaristokraten und Patrioten. An die Demokratie denken sie erst, als die Bürger sie dazu bringen. Das Wort Republik scheint in den Vorstädten unbekannt.

Im Bürgertum also bildete sich zuerst eine demokratische Partei. Sie war gewiß schlecht organisiert, wie alle damaligen Parteien, aber ihre Bestrebungen waren recht deutlich, sogar ziemlich geräuschvoll. Die Häupter dieser Partei in der Nationalversammlung waren Robespierre, Buzot, Petion, Grégoire, außerhalb der Versammlung der heftige Marat, der beredte Loustallot, der zurückhaltende Condorcet.

Die Forderungen dieser Demokraten traten während des Jahres 1790 unablässig hervor.

Man hat dies berühmte Jahr als ein Jahr nationaler Eintracht, als das schönste Jahr der Revolution, als das brüderliche Jahr hingestellt. Gewiß! Aber es war auch die Zeit, wo das Bürgertum das ganze Staatswesen auf Kosten des Volkes an sich riß, wo die wenig brüderliche Idee, daß das Bürgertum allein die Nation sei, verwirklicht wurde.

In den Beifall, der den Sturz des alten Staatswesens, des alten Despotismus, der alten Aristokratie begrüßte, klang hier und da das Zischen von Demokraten hinein, die dem Wahlsystem, dem Bürgertum feindlich waren, und man hört dies Zischen, wenn man gespannt lauscht.

Es war gewiß ein schöner historischer Tag, als Ludwig XVI. sich am 4. Februar 1790 persönlich in den Saal der Nationalversammlung begab, um die Verfassung anzunehmen und eine huldvolle Rede zu halten, wo die Versammlung in ihrem Freudentaumel den Bürgerschwur festsetzte: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetz und dem König treu zu sein und mit allen Kräften die von der Nationalversammlung verfügte und vom König genehmigte Verfassung aufrecht zu erhalten.“ Die Billigung der Revolution durch den König, die Unterordnung des Königs unter die Nation und das Gesetz, das sah man vor allem in diesem Akt, und gewiß herrschte in Frankreich allgemeine Freude.

Aber einige Demokraten sahen darin nur eine Machtprobe der Nationalversammlung, um der Nation, ohne sie zu befragen, die Verfassung mit einem bürgerlichen Wahlrecht und der verhaßten Mark Silber aufzuzwingen. Loustallot hätte gewünscht, daß die Verfassungsgesetze vom Volk in den Urversammlungen ratifiziert würden. Er träumte von einer Demokratie mit allgemeinem

Stimmrecht und forderte sie; er veröffentlichte ein ganzes System des Volksentscheids, wie wir heute sagen würden, eine Annahme der Gesetze durch das ganze Volk<sup>1)</sup>. Und mit bissiger Kritik an der Nationalversammlung, die in einem Erlaß an das Volk wie ein Souverän sprach, erinnerte er das Volk daran, daß die Revolution das Werk „einiger Patrioten gewesen sei, die nicht die Ehre hatten, in der Nationalversammlung zu sitzen“<sup>2)</sup>.

Aber Loustallot und die anderen Schriftsteller oder Redner der demokratischen Partei waren ein Generalstab ohne Heer. Sie fühlten sich der Meinung der Masse weit voraus, und ihr ganzes Hoffen, ihr ganzer Ehrgeiz war, den Proletariern begreiflich zu machen, daß ihre Rechte geschmälert waren, daß es eine neue bevorrechtete Klasse gab.

## 2.

Wenn es dieser demokratischen Partei, die aus einer Auslese des Bürgertums bestand, gelang, volkstümlich zu werden, so lag das im Spiel der Ereignisse, die Frankreich ohne sein Wissen demokratisierten. Man darf nicht vergessen, daß in diesem Jahre 1790 die große kommunale Bewegung der nationalen Selbstverwaltung und des nationalen Zusammenschlusses ihren Fortgang nahm. Damals wurde das neue Frankreich zum einheitlichen Staatswesen, dank einer riesenhaften Organisationsarbeit und Neugestaltung, in der man zwei ganz verschiedene Bewegungen zu erkennen glaubt. Die eine ist rationell und gleichsam künstlich, die andere instinktiv, volkstümlich und elementar.

Dem Hirn der Verfassungsgeber entspringen vernünftige Einrichtungen, die in der Stille des Arbeitszimmers erdacht sind, die gewiß der Geschichte und dem Wunsche des Volkes Rechnung tragen, die aber das Volk selbst nicht ausgearbeitet hat: die Einteilung Frankreichs in Departements<sup>3)</sup>, die Neuordnung des Gerichtswesens, die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit. Das alles ist nicht elementar aus dem Boden gewachsen, sondern von fleißigen Händen gepflanzt. Alles gedeiht mehr oder minder. Alles ist etwas künstlich und gebrechlich.

Aus dem Volke selbst geht im Juli 1789 die kommunale Bewegung hervor. Von Paris geht nach dem damaligen Bilde der elektrische Funke aus, der ganz Frankreich erweckt und auffahren läßt. Er belebt die Gemeinden und springt von den Städten aufs Land über. Diese Gemeinden sind von einer Art zentripetaler Kraft, einem Drange nach nationalem Zusammenschluß erfüllt, mit Paris als Haupt. Denn von Paris geht die Bewegung aus, nach Paris strebt sie zurück, um sich dort zu organisieren. Es entstehen bewaffnete Gruppen von Gemeinden, Konföderationen an der Rhône, am Rhein, in der Bretagne, im Anjou usw. Man reicht sich über die alten Provinzen, ja über die neuen Departements hin die Hände zur Freundschaft und schwört sich Brüderlichkeit. Es sind gewissermaßen einzelne Reigentänze, die sich zu einem ungeheuren, allgemeinen Reigen zusammenschließen wollen, der in Paris enden wird. Auf diese Weise sollte am 14. Juli 1790 auf dem Marsfeld die Vereinheitlichung Frankreichs vollendet, das Vaterland begründet werden.



So allgemein, so elementar, so demokratisch war diese Bewegung an sich, daß sie die Nationalversammlung, die Begründerin des bürgerlichen Systems, beunruhigte. Es erschien ihr bedrohlich für das Wahlsystem, daß die Bürger sich nicht als aktive Staatsbürger, sondern als Brüder zusammentaten.

Wenn sie am 9. Juni 1790 eine Föderation in Paris anordnete, so geschah es, weil sie nicht anders konnte, und das Dekret zielte vor allem darauf ab, der Föderation ihren demokratischen Charakter zu nehmen.

Sie wollte nicht, daß die Föderierten vom Volke gewählt würden, noch selbst von den Gemeindevertretungen, die trotz ihrer Herkunft aus dem bürgerlichen Wahlrecht bisweilen antibürgerliche Tendenzen verrieten. Sie ließ sie von der Nationalgarde ernennen, der bewaffneten Macht, die gut bürgerlich geworden war und nur noch aus aktiven Staatsbürgern bestand.

Auch diese Wahlen wurden als eine Art von Volksabstimmung zugunsten der Verfassung hingestellt, und der Demokrat Loustallot seufzte darüber.

Die Feier auf dem Marsfeld war alles in allem sehr national. Man sah dort tatsächlich das Vaterland, die souveräne Nation. Und im ganzen betrachtet, war die elementare volkstümliche Bewegung der Föderationen von 1790 trotz ihres halbbürgerlichen Endes sicherlich eines der Ereignisse, die mittelbar die Demokratie und Republik herbeiführten. Die führenden Politiker der Zeit bemühten sich auch, eine antidemokratische Kundgebung daraus zu machen. Bemerkenswert bleibt, daß man bei diesem Anlaß und zu dieser Zeit die Erstürmer der Bastille überging. Das Fest hatte bisweilen ein Lafayettesches Gepräge. In einigen Zwischenfällen war es rein royalistisch. Man rief ebenso laut „Es lebe der König!“ wie: „Es lebe die Nation!“ Am 18. Juli riefen Föderierte vor den Fenstern der Tuileries: „Es lebe die Königin!“<sup>4)</sup> Die Föderation schien die demokratischen Forderungen, die sich kundgetan hatten, und die noch nicht hervorgetretenen republikanischen Bestrebungen zu verurteilen.

### 3.

Aber diese republikanischen Bestrebungen sollten sich alsbald kundgeben.

Ein paar Wochen nach der Föderation erfährt Paris, daß das monarchische Europa sich gegen Frankreich verbündet. Von Gewissensbissen gepeinigt, weil er die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit genehmigt hat, verständigt sich Ludwig XVI. mit dem Ausland gegen die Franzosen. Scharf blickende Leute erraten dies, und da ein anderer König als Ludwig XVI. nicht möglich ist, denken verwegene Geister jetzt zum ersten Male an die Abschaffung der Monarchie.

Einige Zeitgenossen scheinen die Geburtsstunde der republikanischen Partei viel früher ansetzen zu wollen. So schrieb La Fayette am 20. Mai 1790 an Bouillé: „Die Kriegs- oder Friedensfrage, die uns seit einer Weile beschäftigt, hat uns scharf in zwei Parteien geschieden; die eine ist monarchisch, die andere republikanisch.“<sup>5)</sup> Aber braucht La Fayette hier nicht einen Advokatenkniff, um Bouillé durch das Schreckgespenst der Republik zu bewegen, gemeinsame Sache mit den Konstitutionellen zu machen? Gewiß konnte die Erörterung

über den Familienvertrag (16. bis 22. Mai 1790) republikanische Gedanken wachrufen, indem sie auf Könige hinwies, die die Völker in dynastische Kriege stürzten. Andererseits gab das Dekret vom 22. Mai, wonach der König den Krieg vorzuschlagen, aber die Nationalversammlung ihn zu beschließen hatte, das letzte Wort der Nation und schränkte die Königsmacht ein. In den Debatten jedoch zeigte sich nichts Republikanisches. So murrte man bei Robespierres Wort (18. Mai), der König sei nicht der Vertreter, sondern der Beauftragte (Commis) der Nation. Nun erklärte der Redner, er habe nur das „erhabene Amt“ eines Vollstreckers des allgemeinen Willens gemeint, und aus seinen Erklärungen geht hervor, daß er von der Königsmacht in ehrenvoller Weise sprechen wollte.

In Wahrheit war, seit der König die Verfassung geschworen hatte, ein Teil der Patrioten ministeriell geworden. Das ist die keineswegs republikanische Spaltung, von der La Fayette spricht. Um sie herabzusetzen, gab man den antiministeriellen Abgeordneten das unverdiente Beiwort Republikaner.

Umgekehrt bezeichnete Camille Desmoulins damals die „Patrioten“ als Republikaner, um sie zu loben<sup>6)</sup>. Er sprach mit Vorliebe von der „Republik Frankreich“<sup>7)</sup> und nannte die Nationalversammlung „den Kongreß der französischen Republik“<sup>8)</sup>. Aber dieser Republikaner hoffte damals so wenig auf eine praktische Anwendung seiner Theorien, daß er in seiner Zeitung schrieb: „Ich schwöre bei der Laterne, daß Sie von allen vergangenen, jetzigen und künftigen Königen der erträglichste für einen Republikaner sind. Es steht sogar nur bei Ihnen, sich Liebe zu erwerben und unsern Saal von Ihrem Lobe widerhallen zu lassen“<sup>9)</sup>.

Trotzdem hatte er republikanische Theorien gepredigt, wenn auch erfolglos. Er verzichtet für den Augenblick darauf, und zu der gleichen Zeit, wo La Fayette zu Bouillé von der Entstehung einer republikanischen Partei sprach, stellte Desmoulins fest, daß diese Partei nicht vorhanden sei. „Ich habe meine Zeit verloren,“ schrieb er, „indem ich die Republik predigte. Die Republik und die Demokratie werden gegenwärtig zu Wasser, und es ist für einen Schriftsteller verdrießlich, in der Wüste zu predigen und so nichtiges und so wenig beachtetes Zeug zu schreiben, wie es die Anträge von J. F. Maury sind. Da ich seit einem halben Jahre an die Ruderbank gekettet bin und daran verzweifle, so mächtige Strömungen zu bezwingen, tue ich vielleicht besser, wieder das Land zu gewinnen und das zwecklose Ruder fortzuwerfen“<sup>10)</sup>.

Daß es damals keine republikanische Partei gab, erfahren wir ein paar Tage darauf von Loustallot, der in einem Zeitungsaufsatz schreibt, seit einige Koryphäen der Patriotenpartei zur ministeriellen Partei übergetreten seien, blieben kaum sechzig Abgeordnete, „die in den Fragen, die nicht den König betreffen, tapfer kämpfen“. „Aber,“ führt er fort, „sobald es sich um seine Angelegenheiten handelt, hüllen sie sich in Schweigen, um dem oft gehörten Vorwurf zu entgehen, sie hätten sich einer königsfeindlichen Partei angeschlossen und wollten Frankreich zur Republik machen“<sup>11)</sup>.

Im Mai 1790 kann also in Frankreich keine republikanische Partei entstanden sein, denn bisher hegte noch jedermann die Hoffnung, die Revolution

durch das Königtum zu verfestigen. Erst drei Monate später, als der Gedanke in die Breite dringt, daß es eine Sache der Könige und eine Sache der Völker gibt, als der Argwohn sich verbreitet, daß Ludwig XVI. Frankreich verrät und im Einverständnis mit den Emigranten und mit Österreich steht, erst damals glaubten einige Franzosen die Revolution nur durch Abschaffung des Königtums in Gang halten zu können.

Bis dahin hatte Camille Desmoulins' Republikanertum, wie wir sahen, keinen Widerhall gefunden. Im September 1790 veröffentlichte ein Schriftsteller namens Lavicomterie<sup>12)</sup> eine Streitschrift: „Vom Volk und von den Königen“<sup>13)</sup>. Darin heißt es: „Ich bin Republikaner, und ich schreibe gegen die Könige. Ich bin Republikaner; ich war es vor der Geburt.“ Nach seiner Meinung ist ein König der geborene Feind der Freiheit. Auch Ludwig XVI. bildet keine Ausnahme. Er würde einen Wahlkönig, keinen erblichen König billigen, aber er fordert die Republik in unzweideutigen, begeisterten Ausdrücken. Er steht mit seiner Ansicht nicht allein. Am 1. Oktober 1790 pflichtet die Zeitung „Mercure national“ den Schlußfolgerungen seiner Schrift bei.

Diese wenig bekannte Zeitung<sup>14)</sup> ist von großer Bedeutung, nicht bloß, weil sie in der äußeren Politik gut Bescheid weiß, sondern auch, weil sie das offizielle Organ der entstehenden republikanischen Partei und gewissermaßen das des Salons einer Schriftstellerin ist, in dem sich der Kern dieser Partei bildete. Ich meine Frau Robert, die Tochter des Chevalier Guynement de Keralio, Lehrers an der Militärschule, Mitglieds der Akademie der Inschriften und der schönen Wissenschaften und Herausgebers des „Journal de Savants“. Nach dem Vorbild ihrer Mutter, die Schriftstellerin war, veröffentlichte sie Romane, Geschichtswerke und Übersetzungen. Als sie François Robert heiratete, zählte sie dreiunddreißig Jahre. Er war ein Advokat aus Lüttich, der Franzose geworden war, und zwar ein sehr guter Franzose, ein braver Mann mit kräftiger Gesichtsfarbe und heißem Herzen. Seine Begabung war vielleicht mäßig, aber er war redlich und freimütig, ein glühender Republikaner, Mitglied des Klubs der Jakobiner und der Cordeliers und später Vertreter des Departements Paris im Konvent. Frau Roland, die Frau Robert nicht leiden mochte<sup>15)</sup> und sich über ihren Anzug lustig machte, gesteht in ihren Memoiren, daß sie „ein geistvolles, geschicktes und schlaues Frauchen war“. Im Jahre 1790 war sie Patriotin, wie man damals sagte, aber demokratische Patriotin, während sich so viele andere mit dem bürgerlichen Regime von 1789 abfanden, und republikanische Patriotin, als Frau Roland noch für das monarchische System eintrat. So scheint sie die Begründerin der republikanischen Partei gewesen zu sein.

Der „Mercure national“ begnügt sich nicht mit der lobenden Erwähnung der Schrift von Lavicomterie. In der Nummer vom 2. November 1790 kündigt Robert darin ein Werk an, das die „drohenden Gefahren des Königtums“ und die „zahllosen Vorzüge der republikanischen Verfassung“ dartun soll. Und am 16. November schreibt er: „Löschen wir aus unserem Gedächtnis und aus unserer Verfassung selbst den Namen des Königs aus. Behalten wir ihn bei, so stehe ich nicht dafür ein, daß wir in zwei Jahren noch frei sein



werden.“ Der Einfluß dieser Zeitung reichte ziemlich weit. Die Jakobiner von Lons-le-Saunier lasen sie und fühlten sich als Republikaner. In der Nummer vom 14. Dezember steht der „Auszug auf einem Briefe der Verfassungsfreunde von Lons-le-Saunier an Frau Robert“. Darin heißt es: „Die Republikaner aus dem Jura sind die wahren Liebhaber der Feindin der Könige, einer römischen Französin, die usw. (sic!) Tugendhafte Bürgerin! Wir senden Ihnen einen Beschluß unserer Gesellschaft . . . Empfangen Sie die Versicherung wahrer Hochachtung von 800 Patrioten aus dem Jura, deren Wahrzeichen die nachfolgenden Unterschriften sind. — Dumas, der Jüngere, Vorsitzender; Imbert, Olivier, Schriftführer.“ Dieser Beschluß vom 5. Dezember 1790 drückt den Wunsch des Anschlusses von Avignon an Frankreich aus<sup>16)</sup>. Das Recht der Völker, sich zu vereinigen, wird betont. „Leisten die Tyrannen uns Widerstand, so werden alle Throne gestürzt und der heilige Bund der Völker endlich in der ganzen Welt gekrönt“<sup>17)</sup>.

Das angekündigte Werk von Robert erschien Ende November oder Anfang Dezember 1790 unter dem Titel: „Der für Frankreich passende Republikanismus“<sup>18)</sup>. Der Verfasser erkennt darin an, daß die öffentliche Meinung nicht republikanisch ist. Trotzdem will er die Republik einführen, weil sie allein mit der Freiheit vereinbar ist, weil sie die Demokratie ist. Es hätte nur an der Nationalversammlung gelegen, die Republik zu wollen; die öffentliche Meinung wäre ihr gefolgt. Wie Robert gesteht, war er nicht von jeher Republikaner. Im alten Staat war er Royalist; erst die Revolution hat ihm die Augen geöffnet.

Die Schrift machte Aufsehen. Die gemäßigten Patrioten erregten sich darüber, und das „Journal des Clubs“ fertigte sie in aller Form ab. „Wir können“, heißt es in dieser Zeitung, „die republikanische Regierung bei uns nur auf zweierlei Weise einführen. Entweder bildet die ganze Nation nur eine einzige, große Republik, oder man zerstückelt sie, und dann bilden ein oder mehrere Departements kleine föderative Republiken“. Im ersten Falle „wird Frankreich seine angebliche Freiheit in zwanzigjährigen Wirren, in den Schrecken der Bürgerkriege kaum genießen, um schließlich unter das Joch eines modernen Tiberius, Nero und Domitian zu kommen, nachdem es seinen Sulla, seinen Marius, seinen Catilina gehabt hat“. Im zweiten Falle wäre Frankreich zu schwach gegen die Aristokratie und gegen Europa<sup>19)</sup>.

Die fortschrittlichen Patrioten, die Demokraten, schwiegen entweder oder machten Einwände gegen Robert, nicht aus Grundsatz, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen. Am 19. Dezember 1790 erklärte der „Patriote français“ in einem anonymen, aber wohl von Brissot geschriebenen Aufsatz, es sei kein Zweifel, daß die Republik den Vorzug vor der Monarchie verdiene (was die Zeitung bisher wohlweislich nicht gesagt hatte). Aber sei ihre Einführung zweckmäßig? „In Frankreich herrscht viel Unwissenheit und Verderbnis. Es gibt viele Städte, Manufakturen, zu viel Menschen und zu wenig Land usw. Und ich glaube kaum, daß die Republik sich bei diesen Ursachen der Erniedrigung halten wird. Ich wünsche, daß mein Vaterland zur Republik wird, aber ich bin weder blutdürstig noch ein Brandstifter, denn ich wünsche gleich-



falls, daß der, welcher zu jener glücklichen Zeit auf dem Throne sitzen wird, weder durch Zwang noch durch Gewalt zum Herabsteigen genötigt wird. Ich will, daß dies durch ein Verfassungsgesetz geschieht. Ebenso wie man zu Ludwig XVI. gesagt hat: Setze dich darauf, soll man zu Ludwig XVII. oder XVIII. sagen: Steige herunter, denn wir wollen keine Könige mehr. Werde wieder Bürger, werde wieder Glied des Souveräns.“

Diese Republik, von der vor wenigen Monaten noch niemand sprach, steht mit einemal im Mittelpunkt der öffentlichen Erörterung. Das „Journal des Clubs“ bestätigt dies in folgenden denkwürdigen Ausdrücken: „Da die Frage, Frankreich zur Republik zu machen, in verschiedenen Gesellschaften erörtert worden ist, da sie im Volke umgeht und dort Unruhe und Gärung hervorruft, verdient sie größte Aufmerksamkeit und gründlichste Prüfung“<sup>20</sup>). Und der Graf von Montmorin schreibt am 3. Dezember 1790 an den Kardinal de Bernis in Rom, nicht nur die Religion sei bedroht, sondern vielleicht auch der Thron<sup>21</sup>).

Somit gab es im Dezember 1790 eine republikanische Partei. Sie ging nicht aus den Vorstädten und Fabriken hervor und besaß ursprünglich nichts Volkstümliches. Diese Republik, die man zu predigen beginnt, ist bürgerlichen, halb aristokratischen Ursprungs, und die ersten Republikaner sind ein paar verfeinerte Geister, eine Schriftstellerin, ein adliger Akademiker, ein Advokat, ein paar Abenteurer der Feder, eine zahlenmäßig so geringe Auslese, daß sie, wie die künftigen Doktrinäre, fast auf dem Sofa der Frau Robert Platz gefunden hätte. Aber diese Partei ist vorhanden, sie spricht und schreibt öffentlich, pflanzt ihr Banner auf, und ihr Programm wird von ganz Paris erörtert.

#### 4.

Wir wollen gleich sagen, daß diese republikanische Partei vor der Flucht des Königs nach Varennes nicht populär wurde. Sie war nur ein Vortrupp oder ein Flügel der demokratischen Partei. Deren Fortschritte und Schicksale müssen wir zunächst darlegen, bis zu dem Augenblick, wo Ludwig XVI. die Maske abwarf und dadurch die ganze Lage veränderte.

Wenn es in der demokratischen Partei in den Jahren 1790 und 1791 republikanische Strömungen gab, so auch sozialistische und frauenrechtlerische.

Wie wir sahen, griffen die Demokraten das politische Vorrecht des Bürgertums besonders wegen der Mark Silber an. Die wirtschaftliche Bevorrechtigung schien weniger unerträglich, erstens, weil eine erste soziale Umwälzung stattgefunden hatte, mit der die Bauern zufrieden waren, und zweitens, weil es bei der damaligen Lage der Industrie eine zugespitzte Arbeiterfrage nicht gab.

Trotzdem begannen waghalsige Schriftsteller, vom Haß gegen die Vorrechte beseelt, wenige Monate nach der politischen Organisation der Bürgerklasse ihre vorzeitigen Einzelangriffe auf die wirtschaftlichen Vorrechte. Wie wir bereits sahen, hatte Marat im „Ami du peuple“ vom 30. Juni 1790 den Reichen mit einer sozialen Revolution gedroht, falls sie den Zensus hartnäckig aufrechterhielten.

Diese Hetzreden blieben nicht ganz ohne Widerhall. Hier und da sprach

man von dem Ackergesetz<sup>22)</sup>, und aus Unklugheit oder Bosheit drang dies Wort bis aufs Land hinaus. Die Folgen waren Gewaltakte<sup>23)</sup>. Doch wir haben nur unbestimmte Anhaltspunkte. Wenn die Gegenrevolutionäre die Patrioten samt und sonders bezichtigten, sie wollten das Ackergesetz haben, so logen sie, um sie herabzusetzen. Jedenfalls steht es fest, daß es außer Marat noch andere Sozialisten in der demokratischen Partei gab, und Anfang 1791 kam es zu sozialistischen Kundgebungen.

So veröffentlichten die „Révolutions de Paris“, eins der damals gelesensten Blätter, einen Aufsatz „Von den Armen und von den Reichen“<sup>24)</sup> anlässlich des Geschenks von 12000 Franken, das der monarchische Klub den Stadtbezirken für die Armen angeboten hatte. Durch kluge Freigebigkeiten suchte dieser Klub das Volk von Paris für die Sache des Königs zu gewinnen. Die „Révolutions“ raten dem Volk ironisch zur Annahme dieses Geschenkes: das würde den Beutel der Herren erleichtern. Aber das Volk braucht nicht nur Brot: es vergißt auch seine Eigentumsansprüche nicht. Verlangt man das Ackergesetz? Nein, das wäre zu gewaltsam. Die Ungleichheit des Vermögens muß noch für eine Weile ertragen werden, aber es gilt fortan, ihre Härten auszugleichen. Zu dem Zweck sollen die Armen und die Reichen die Vermittlung derer annehmen, „die weder zu viel noch zu wenig besitzen“, jener friedlichen Menschen, die „alle Einsicht der gebildeten Vernunft in sich vereinigen“ und die „Wegebereiter der Revolution waren“. Diese bescheidenen Leute werden eine Phalanx von Menschenfreunden bilden und „mit der Fackel der Belehrung in der Hand“ sich in zwei Abteilungen gliedern. Die eine soll zu den Reichen sagen, daß es in ihrem eigenen Vorteil liegt, „dem Ackergesetz, von dem schon die Rede ist, durch freiwillige Entäußerung zuzuvorkommen“, daß „der Arme eine Halbbildung erlangt hat, die ihm gefährlich werden kann, wenn man seine Bildung nicht vervollständigt, daß er das aber nie erreichen wird, solange die Not ihn von früh bis spät an das Räderwerk der Arbeit kettet, daß man ihm nicht den Mund verschließt, indem man ihm billiges Brot hinwirft, daß dem Armen nicht mehr daran liegt, aus Barmherzigkeit das zu erhalten, was er auf Grund seiner Rechte und seiner Kraft beanspruchen kann, daß er nicht mehr auf die königlichen oder anderen Wohltaten hereinfällt, die man ihm so laut ins Ohr schreit, und daß er sich nicht zur Dankbarkeit gegen die verpflichtet fühlt, die ihm aus angeblicher Freigebigkeit etwas anbieten, was nur der schwache Beginn einer späten, erzwungenen Rückerstattung ist.“

Möge jeder Reiche einen Familienvater aus der bedürftigen Klasse zum Besitzer machen, indem er ihm einen Teil seines Besitzes abtritt. „Reicher Mann, trenne von deinem Erwerb am Nationalbesitz ein paar Morgen ab und tritt sie denen ab, die dir die Freiheit erkämpft haben. So wird die Zahl der Armen unmerklich abnehmen und die der Reichen in entsprechendem Maße. Und diese beiden so entgegengesetzten Klassen werden einem sanften Mittelstand Platz machen, jener ewigen Brüderlichkeit, ohne die es keine wahre Freiheit noch dauernden Frieden gibt.“

Die andere Abteilung soll zu den Armen sagen: Sprecht zu dem Reichen:

„Ihr neidet ihm weder seine Schlösser noch seine Gärten, aber ihr habt das Recht, für jeden Familienvater aus der bedürftigen Klasse ein Stück Land und eine Hütte zu fordern. Statt die Armen wie Vieh in öffentlichen Werkstätten zusammenzupferchen, verlangt ihr die Verkündung des Ackergesetzes für die weiten Brachländereien und Heideflächen, die ein Drittel der Oberfläche des Landes bedecken. Ihr seid überzeugt, daß die notwendigen Vorstöße für die Parzellierung und Ansiedlung auf diesen weiten Länderstrecken geringer sind als die unproduktiven Ausgaben für mildtätige Zwecke, die für die Notleidenden so demütigend und für das öffentliche Wohl so völlig zwecklos sind.“

Der sozialistische Zeitungsschreiber ruft die Proletarier nicht zum Aufruhr auf. Die Bedürftigen mögen sich damit begnügen, sagt er, den Reichen für einen Augenblick Angst eingejagt zu haben. Sie sollen in ihrer Tätigkeit fortfahren. Eines Tages werden sie alle Besitzer sein. „Um es jedoch zu werden, müßt ihr die Bildung erlangen, die ihr nicht habt. Die Fackel der Bildung muß euch auf den geraden Pfad führen, der die Mitte zwischen euren Rechten und euren Pflichten hält.“

Dieser Aufsatz blieb nicht unbeachtet. La Harpe fertigte ihn im „Mercure de France“ vom 23. April 1791 in heftiger, aber nichtssagender Weise ab. Zum Beweis, daß der Herausgeber der „Révolutions“ die herrschende Meinung herausforderte, sagte er, Rutledge, der Sprecher der Cordeliers, sei von den Jakobinern einstimmig ausgepiffen worden, weil er dort vom Ackergesetz gesprochen hätte<sup>25)</sup>. Daraus erfahren wir, daß es schon damals Sozialisten im Klub der Cordeliers gab.

Die „Révolutions de Paris“ antworteten darauf<sup>26)</sup>, und diesmal strichen sie das Ackergesetz kühn heraus, unter Berufung auf die „alten Gesetzgeber“ und auf Jean Jacques Rousseau. „Außerdem begreifen Sie also nicht, daß die französische Revolution, für die Sie angeblich als Bürger kämpfen, ein richtiges, vom Volk zur Ausführung gebrachtes Ackergesetz ist. Es ist wieder in den Besitz seiner Rechte gelangt. Ein Schritt weiter, und es wird wieder in den Besitz seiner Güter gelangen . . .“

Es gibt damals auch andere Sozialisten als in den „Révolutions de Paris“ und im Klub der Cordeliers. Ich finde einen in einem Kreise von Bürgern (Lanthenas, der Advokat Viaud, der Abbé Danjou u. a. m.), die im Jahre 1790 eine „Gesellschaft der Freunde von Einigkeit und Gleichheit in den Familien“ begründet hatten, um das Erstgeburtsrecht abzuschaffen. Einer der Teilnehmer an diesen Bestrebungen, der Abbé de Cournaud, Professor am Collège de France, veröffentlichte im April 1791 eine rein sozialistische Schrift mit dem Titel „Vom Eigentum oder die Sache des Armen, vertreten vor dem Richterstuhl der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Wahrheit.“<sup>27)</sup> In der Vorrede heißt es: „Während der Drucklegung dieses Werkes hat sich die Nationalversammlung mit dem Eigentum der Reichen befaßt. Sie hat die gleiche Teilung des Erbes bei Intestaterben verfügt . . . Nun bleibt noch übrig, sich mit dem Eigentum der Armen und mit der gleichmäßigen Verteilung der Güter unter alle Bürgern zu befassen. Denn auch sie sind Brüder, Mitglieder



der gleichen Familie, und alle haben den gleichen Anspruch auf das gemeinsame Erbe.“ Dann legt der Verfasser sein System des Ackergesetzes dar. Nach seiner Annahme gibt es in Frankreich 25 000 (französische) Quadratmeilen anbaufähigen Landes und etwa 21 bis 22 Millionen Einwohner. Somit kommen auf jeden Einwohner 7 Morgen Landes. Vor der Teilung soll von jeder Quadratmeile ein Drittel des Landes abgesondert und daraus der Staatsbesitz, das Gemeingut, gebildet werden. „Hiervon soll bei der Geburt jedes Einwohners das zu seinem Unterhalt notwendige Stück genommen werden und bei seinem Tode wieder zurückfallen.“ Diese Ländereien werden für Rechnung des Staates verpachtet und werden ihm etwa 500 Millionen einbringen, woraus der Staatshaushalt bestritten wird. Somit erhält jeder Bürger  $7\frac{1}{2}$  Morgen steuerfreien Grund und Boden. Mit 25 Jahren soll jeder Franzose seinen Anteil nach dem Lose erhalten. Der Ehegatte lost für die Ehefrau, der Vater für die minderjährigen Kinder. Pachten und Verpachten ist gestattet, Veräußerung und Vererbung verboten. Das bewegliche Eigentum bleibt wie bisher veräußerlich und vererbbar. Bis zum achtzehnten Jahre findet gemeinsame, vollständige Erziehung statt. Um die Sache nicht zu überstürzen, könnte die Nationalversammlung dies System allmählich, nach Maßgabe der Todesfälle, in Anwendung bringen<sup>28)</sup>.

Es ist schwer zu sagen, welchen Widerhall diese Utopie fand. Sie ist bemerkenswert durch Komposition und Stil, aber ihr fehlt jene Art von Beredsamkeit, die dem Volke zusagt.

Ein anderer Abbé, Claude Fauchet, suchte die sozialistischen Ideen ins Volk zu tragen. Schon im November 1790 hatte er in seiner Zeitung „La Bouche de Fer“ geschrieben: „Jedermann hat Anspruch auf soviel Eigentum an Grund und Boden, als er zu seinem Unterhalt braucht. Er ergreift davon Besitz durch Arbeit, und sein Anteil muß durch den Anspruch von seinesgleichen beschränkt werden. Alle Ansprüche sind in einer gut geordneten Gesellschaft ausgeglichen. Die heilige Souveränität soll ihre Grenzen so ziehen, daß jeder etwas hat und daß keiner zu viel hat.“ Auf der weithin beachteten Tribüne der „sozialen Vereinigung“, die er im Palais Royal gründete und in die ein Bund von Vereinen im Rahmen des Freimaurertums mündete, deren Mittel und Ziel die allgemeine Menschenliebe war, predigte Fauchet seinen Sozialismus in glänzender Weise. Es war ein christlicher Sozialismus. Sein ganzes System beruhte auf dem nationalisierten Katholizismus. Er verfluchte die Philosophen, und so ward es um seine Lehre und seine Person still, aber er hatte dem Gedanken einer ergänzenden sozialen Umwälzung die Bahn bereitet.

Die offiziellen Führer der demokratischen Partei wollten von dem Sozialismus, ob rationalistisch oder mystisch, nichts wissen. Alle protestierten gegen den Gedanken des Ackergesetzes. In einer im April 1791 veröffentlichten Schrift erklärte Robespierre die Ungleichheit des Besitzes für „ein notwendiges oder unheilbares Übel“<sup>29)</sup>.

Es gab weder eine organisierte sozialistische Partei noch das Wort Sozialismus, denn es gab damals weder bei den Arbeitern noch bei den Bauern un-



erträgliche soziale Mißstände. Die Sozialisten wurden als Phantasten, Eigenbrödler und Schwärmer angesehen.

Aber eine neue soziale Frage war für die Zukunft gestellt, eine andere als die im Jahre 1789 gelöste, und das ein Jahr nach der Einrichtung des bürgerlichen Systems, denn man hatte dies System in der Ausführung gesehen, und logische Geister hatten das wirtschaftliche Vorrecht, das das politische einschloß, öffentlich bestritten.

## 5.

Wenn es damals sozialistische Demokraten gab, so gab es auch solche, die sich der Frauenfrage annahmen und die Frauen am Staatswesen beteiligen wollten. Schon Condorcet hatte 1788 einen politisch-sozialen Reformplan entworfen, worin er öffentlich die Zulassung der Frauen zur Wahl der Volksvertreter forderte <sup>30)</sup>. Und das war keine durchaus phantastische Neuerung. Wenn der alte Staat die Frauen zivilrechtlich in Sklaverei hielt, so verweigerte er ihnen doch nicht alle politischen Rechte. So spielten die Frauen, die ein Lehen besaßen, eine Rolle im Wahlsystem der Provinz- und Gemeindeversammlungen. Ein gleiches galt für die Wahlen zu den Generalständen <sup>31)</sup>, ja es kam vor, daß Vertreter des Adels und der Geistlichkeit ihr Mandat den Stimmen von Frauen verdankten. Der Gedanke, allen Frauen das politische Wahlrecht zu geben, schien also durch einen Teilversuch gerechtfertigt. So setzte denn auch seit 1789 eine erste, ziemlich lebhafte Frauenbewegung ein, die sich in Eingaben und Broschüren kundtat. Doch scheint sie fast lediglich von Frauen ausgegangen zu sein; die Männer begegneten ihr anfangs mit verächtlichem Schweigen.

Die Frauen traten auch durch Taten für ihre Sache ein. Sie beteiligten sich an der Revolution und trugen zu ihrem Gelingen bei, die einen in den Salons, die anderen auf der Straße, einige bei der Einnahme der Bastille. Sie trugen zu der Bewegung der kommunalen Selbstverwaltung im Juli 1789 bei. Frauen führten die so entscheidenden Tage des 5. und 6. Oktober herbei. Im Jahre 1790 zeichnete die Stadt Paris viele Pariserinnen mit Denkmünzen aus. In der Provinz gab es hier und da bewaffnete Frauenbataillone, so in Vic-en-Bigorre <sup>32)</sup>. Die Frauen hatten sich wahrlich als Bürgerinnen erwiesen, als Condorcet ihre Sache glänzender und nachdrücklicher als im Jahre 1788 wieder aufnahm. Im Juli 1790 veröffentlichte er im „Journal de la Société de 1789“ einen beredten und kraftvollen Aufsatz „Über die Gewährung des Bürgerrechts an die Frau“, ein richtiges frauenrechtlerisches Manifest <sup>33)</sup>.

Diesmal konnten die Männer nicht, wie im Jahre 1789, über die Frage der politischen Rechte der Frauen verächtlich zur Tagesordnung übergehen. Condorcets Manifest schlug ein. Die Frage wurde in den Zeitungen <sup>34)</sup>, in den Salons, in den Klubs, in der sozialen Vereinigung lebhaft erörtert. Diese Vereinigung trat nach anfänglichem Schwanken am 30. Dezember 1790 Condorcets Ansichten bei und brachte dies zum Ausdruck, indem sie eine Frauenrechtsrede von Frau Aëlders drucken und verbreiten ließ. Der Zweck dieser Rede

war, patriotische Vereine von Bürgerinnen zu gründen und sie in ganz Frankreich zusammenzuschließen.

Die meisten führenden Demokraten vermieden es jedoch, sich theoretisch über die Frage der Frauenrechte zu äußern und vor allem, die Frauenbewegung, so wie Frau Aëlders sie organisieren wollte, zu ermutigen. Die Frauenklubs, die gegenüber den Männerklubs eingerichtet werden sollten, drohten die Revolution zu spalten. Diesem auflösenden unfruchtbaren Bestreben zogen hochsinnige und warmherzige Patrioten den schönen und fruchtbaren revolutionären Versuch einer brüderlichen Vereinigung von Mann und Weib vor. Ich meine die „brüderlichen Vereine beiderlei Geschlechts“, die bei der Entstehung der Demokratie und der Republik eine so bedeutsame Rolle gespielt haben. Diese Vereine waren ein Mittel und eine Wirkung der antibürgerlichen demokratischen Bewegung.

Heute muß man unter „Volksvereinen“ wohl alle politischen Klubs irgendwelcher Art verstehen; und das war 1793 und 1794 auch tatsächlich der Fall. Aber im Jahre 1790 und 1791 war es nicht so. Der Jakobinerklub oder „Klub der Verfassungsfreunde“ war ein bürgerlicher Verein, d. h. er bestand aus aktiven Staatsbürgern, die sich um einen ursprünglichen Kern von Abgeordneten scharten, um die Beratungen in der Nationalversammlung bei verschlossenen Türen vorzubereiten. Gewiß befanden sich darunter auch fortschrittliche Demokraten wie Robespierre, aber es war kein Volksklub; das Volk war von ihm ausgeschlossen. Der Klub der Cordeliers dagegen, der „Verein der Menschen- und Bürgerrechte“, war offen und einmütig demokratisch und antibürgerlich und somit ein wirklicher Volksverein mit öffentlichen Tribünen. Unter seinen Zuhörern und vielleicht auch unter seinen Mitgliedern befanden sich passive Staatsbürger und Frauen.

Als der Gegensatz zwischen der bürgerlichen und der demokratischen Politik im Jahre 1790 zum Ausbruch kam, entstanden nach dem Vorbild der Cordeliers Volksvereine, d. h. solche, die passive Staatsbürger als Mitglieder aufnahmen. Solche Vereine gab es in großen Städten wie Lyon <sup>35)</sup>, besonders aber in Paris <sup>36)</sup>. Einige hatten nur Männer zu Mitgliedern, aber die meisten nahmen auch Frauen auf, manche sogar Kinder vom zwölften Lebensjahr ab <sup>37)</sup>. Wir besitzen keine vollständige Liste aller dieser Vereine, aber anscheinend wurden in allen Bezirken von Paris welche begründet <sup>38)</sup>.

Das erste eingestandene Ziel dieser Vereine war die Volksbildung. Man vereinigte am Abend, besonders am Sonntag, Arbeiterfamilien, um ihnen die Erklärung der Rechte, die Gesetze vorzulesen und einen Kursus der Bürgerkunde mit ihnen abzuhalten. Nichts war anfangs einfacher. Einer der brüderlichen Vereine beiderlei Geschlechts, der in demselben Jakobinerkloster seinen Sitz hatte, wo die Verfassungsfreunde tagten, wurde im Oktober 1790 anscheinend von einem armen Pensionsbesitzer Claude Dansard gegründet. Er brachte jedesmal ein Licht und Feuerzeug mit. Dauerte die Sitzung länger, so schoß die Versammlung die Kosten für eine zweite Kerze zusammen.

Diese schlichten Vereinigungen haben von Anfang an eine große soziale Bedeutung, denn sie führen Bürger und Proletarier, Männer und Frauen

brüderlich zusammen. Sie spielen eine politische Rolle, denn sie unterweisen das Volk in seinen Rechten und machen die Idee des allgemeinen Stimmrechts volkstümlich. Bald führt nicht mehr der arme Dansard den Vorsitz in dem Verein im Jakobinerkloster, sondern es sind Leute von einiger Bedeutung: François Robert<sup>39)</sup>, Mittie<sup>40)</sup>, der Abbé Mathieu<sup>41)</sup>, Pépin-Dégrouhette<sup>42)</sup>. Bekannte Frauen werden aufgenommen: Frau Robert-Keralio, Fräulein Moitte von der Malakademie<sup>43)</sup>. Frau Roland tut anfangs verächtlich und spottet über die Frauen, die sich dort zeigen<sup>44)</sup>, aber nach der Flucht des Königs nach Varennes läßt sie sich in die brüderlichen Vereine aufnehmen<sup>45)</sup>.

Diese Vereine gehen von der Belehrung zur Tat über. Sie überwachen die Beamten und zeigen sie an, tadeln das Departement Paris, veröffentlichen Adressen<sup>46)</sup>. Sie tun das gleiche wie der Jakobinerklub, doch mit einmütig demokratischen Absichten. Zu Beginn des Jahres 1791 organisiert sich der „Verein der Bedürftigen beiderlei Geschlechts“ gegen die neue Aristokratie der Reichen<sup>47)</sup>.

Alle bereiten republikanischen Sitten die Bahn. Sie duzen sich und führen anstatt der Anrede Herr, Frau und Fräulein die Worte Bruder und Schwester ein<sup>48)</sup>. Frau Robert nennt sich „Schwester Luise Robert“<sup>49)</sup> und feiert öffentlich die große demokratische Rolle der Volksvereine, die den Feinden des Staates Abscheu einflößen<sup>50)</sup>. Begeistert ruft sie aus: „Unsere Kinder werden, zur höchsten Stufe des öffentlichen Glückes gelangt, der Freiheit endlich ein wahres Denkmal setzen. Auf den Stein, auf dem es errichtet wird, werden sie einmeißeln: Wir verdanken es den brüderlichen Vereinen“<sup>51)</sup>.

Die Frauen sind die Seele dieser Vereine und der demokratischen Bewegung. „Ehre der anziehenderen Hälfte des Menschengeschlechts! Bisher hatte sie wenig Anteil an der Revolution genommen, bis auf diesen Tag gab es wenige patriotische Frauen. Nun aber endlich nehmen Reinheit und Anmut daran teil, und sicherlich — ça ira“<sup>52)</sup>.

Die Demokratie, wie sie die Volksgesellschaften träumen, ist sehr weit-herzig. Sie läßt sogar die Dienstboten zu, und Frau Robert schlägt vor, sie durch Brüderlichkeit zur Menschenwürde zu erheben<sup>53)</sup>. Aber es ist keine sozialistische Demokratie. Im Mai 1791 beschließt der Verein der Bedürftigen, eine Brandschrift über die Landaufteilung durch eine Adresse zu widerlegen<sup>54)</sup>. Es ist keine frauenrechtlerische Demokratie, denn ich sehe keinen Volksverein, der politische Rechte für die Frauen beanspruchte. Und wenn diese Vereine auch den republikanischen Sitten den Weg bereiten, wenn die Republikaner auch ihre treibende Kraft sind, so fällt doch anscheinend noch nicht das Wort Republik.

Sie halten sich geschickt zurück, um die öffentliche Meinung nicht zu sehr zu verletzen, aber alle revolutionären Kräfte zu sammeln. Ihr Programm ist die Aufhebung des Zensuswahlrechts, das allgemeine Stimmrecht.

Anfang Mai wird der Versuch gemacht (er geht wohl von dem Salon Keralio-Robert aus), alle Volksvereine von Paris zusammenzuschließen. Unter Vorsitz von Robert bildet sich ein Zentralausschuß von dreißig solchen Vereinen,

der seine beiden ersten Sitzungen (7. und 10. Mai 1791) im Lokal der Cordeliers abhält<sup>55</sup>). Die bürgerliche Regierung merkt den Ernst dieses Strebens nach einem Zusammenschluß der demokratischen Bewegung. Der Bürgermeister läßt das Kloster der Cordeliers versiegeln, und so siedelt der Verein der Menschenrechte in die Rue Dauphine über<sup>56</sup>). Der Zentralausschuß hält seine Sitzung am 14. in einem Ballhaus ab<sup>57</sup>). Er versucht am 15. einen Zusammenschluß aller Vereine, „um Mittel und Wege zu finden, dem Sturme zu trotzen“<sup>58</sup>). Der Jakobinerklub wird gebeten, eine Abordnung an den Zentralausschuß zu senden. Er schwankt und will es tun, aber eine Rede Gaultiers de Biauzat bringt ihn davon ab<sup>59</sup>); er bleibt offiziell ein bürgerlicher Klub. Der Zentralausschuß tagt und wirkt weiter, zuerst im Hause Roberts, dann in einem Hause der Rue de la Cité<sup>60</sup>). Aber bedeutende Politiker treten ihm nicht bei. Da sie immer noch Monarchisten sind, mißtrauen sie diesem Ausschuß, in dem ein Republikaner den Vorsitz führt. In dem bürgerlichen Rahmen des Jakobinerklubs wollen Robespierre und Petion nach wie vor ihre politische Wirksamkeit entfalten. Aber da werden sie gezwungen, ebenso demokratisch zu sein wie die Leiter der Volksvereine.

## 6.

Das war die Rolle der Volksvereine in der demokratischen Bewegung, die in Paris immer stärker hervortrat und durch diese brüderliche Vereinigung von Männern und Frauen neue Kraft gewann.

Wir wollen nun die Hauptfortschritte dieser Bewegung vom Januar bis Juni 1791 darstellen.

Die Wirkungen des Wahlsystems werden nachgerade unerträglich. Es gibt jetzt eine wirkliche Strömung der öffentlichen Meinung gegen das bürgerliche System, und der Klassenkampf droht herauf, ja er bricht schon fast aus.

Selbst Frau Robert, so gemäßigt, so wenig radikal sie ist, lehnt sich in einem Brief an Bancal (15. März 1791) gegen „die Klasse der Reichen“ auf. Diese politisch bevorrechtete Klasse wird von jetzt ab mit dem Namen bezeichnet, der ihr bleiben sollte: die Bourgeoisie. In den „Révolutions de Paris“ (Nr. LXXXVII vom 5. bis 12. März 1791) finde ich zum erstenmal diese neue Bedeutung für das alte Wort „Bürger“<sup>61</sup>). In einem Aufsatz „Von den Pariser Bürgern und anderen“ sagt der anonyme Zeitungsschreiber: „Der Bourgeois ist kein Demokrat, weit gefehlt. Er ist von Instinkt Monarchist<sup>62</sup>). Auch die Schafe sind für die Autorität eines einzigen; nichts kann sie von ihrem Schäfer trennen, obwohl er ihnen das Fell so kurz schert, daß die Haut mit abgeht, obwohl er sie an den Schlächter verkauft, wenn sie fett sind, oder sie für die eigene Küche mästet. Aber Schafe ohne Schäfer und Schäferhund wüßten sich nicht zu helfen und mit ihrer Freiheit nichts anzufangen. So ist auch der Bourgeois. Auf der Stufenleiter der Wesen müßte man ihn zwischen den Menschen und das Maultier stellen. Er hält zwischen beiden die Mitte und bildet den Übergang von einem zum andern. Oft ist er fromm und brav wie das zweite, aber bisweilen sucht er zu denken wie der erste, doch das gelingt ihm nicht immer.“



Mit diesen allgemeinen Beschimpfungen ist es nicht getan. Der Feldzug gegen die Wahlrechtsbedingungen wird sehr lebhaft, sehr heftig und damit schließlich volkstümlich<sup>63</sup>). Er hat einen Führer — Robespierre.

Im April 1791 ließ Robespierre eine „Rede in der Nationalversammlung“ drucken, die er aber gar nicht gehalten hatte. Darin schlägt er ein Dekret zur Einführung des allgemeinen Stimmrechts vor<sup>64</sup>). Seine Begründung ist ebenso genial wie beredt. Auf den Einwand, die Nichtbesitzenden hätten kein Interesse an der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und der Gesetze, erwidert er, daß jedermann Besitzer sei. Besitzt der Arme nicht die grobe Kleidung, in die er seine Blöße hüllt? Hat der Arme nicht seine Freiheit, sein Leben, die die Gesetze beschützen, und hat er daher nicht ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Gesetze? Statt ihn als Staatsbürger zu behandeln, stößt man ihn unter die abscheulichsten Verbrecher zurück. In der Tat straft das Gesetz Verbrechen an der Nation mit der Entziehung der bürgerlichen Rechte. Somit werden die Armen, denen man das aktive Bürgerrecht versagt, mit den Vaterlandsverrätern auf eine Stufe gestellt! Aber diese Verräter können durch bürgerliche Taten ihre Rechte wieder erlangen, die Armen dagegen nicht. Man behandelt sie schlimmer als die Verräter! Robespierre erinnert daran, daß die Abgeordneten des dritten Standes für die Generalstände fast durchweg auf dem Wege des gleichen Stimmrechts gewählt worden waren, und er singt ein Loblied auf das Volk, das damals noch sehr neu, sehr originell war<sup>65</sup>). „Ich rufe jeden zum Zeugen auf, der mit dem Instinkt einer edlen und gefühlvollen Seele ihm nahegekommen und würdig geworden ist, es kennenzulernen und die Gleichheit zu lieben. Es gibt im allgemeinen nichts so Gutes und Gerechtes wie das Volk, solange es nicht durch übermäßige Bedrückung gereizt wird; es ist dankbar für die kleinsten Rücksichten, die man ihm erweist, für das geringste Gute, das man ihm tut, selbst für das Böse, das man ihm nicht tut; man findet bei ihm in rauher Schale offene, gerade Seelen, gesunden Verstand und eine Tatkraft, die man in der volksverachtenden Klasse lange umsonst suchen würde. Das Volk verlangt nur das Notwendige, es will nur Recht und Ruhe. Die Reichen beanspruchen alles; sie wollen alles an sich reißen und alles beherrschen. Die Mißbräuche sind das Werk und das Gebiet der Reichen; sie sind die Geißel des Volkes. Der Vorteil des Volkes ist der allgemeine Vorteil, der Vorteil der Reichen ist ihr Privatinteresse. Und ihr wollt die Reichen allmächtig und das Volk zu nichts machen!“

Diese Schrift fand großen Widerhall. Sie wurde auf der Tribüne der Cordeliers am 20. April 1791 verlesen. Dieser Klub beschloß ihre abermalige Veröffentlichung „durch Druck und Anschlag“. Er forderte alle patriotischen Vereine auf, sie in ihren Sitzungen als „Erzeugnis eines gerechten Geistes und einer reinen Seele“ verlesen zu lassen. Er forderte die Familienväter auf, „diese Grundsätze ihren Frauen und Kindern einzuschärfen“<sup>66</sup>). Und der Verein der Bedürftigen beglückwünschte Robespierre in einer begeisterten Adresse<sup>67</sup>). Seine ungeheure Volkstümlichkeit scheint von dieser Schrift zu datieren.

In der Verfassunggebenden Versammlung sprach er am 27. April 1791 gelegentlich der Organisation der Nationalgarde gegen den Zensus und am

28. Mai, in der Debatte über die Einberufung der Wähler zur Ernennung der gesetzgebenden Versammlung gegen die Mark Silber.

Die demokratische Bewegung verschärft sich. Manche bürgerlichen Körperschaften treten ihr bei. So macht das Direktorium des Distrikts Longwy im Mai 1791 eine Eingabe gegen die Mark Silber <sup>68</sup>).

Die Cordeliers erstreben eine Art von Revision des ganzen bürgerlichen Systems. Am 31. Mai 1791 erklärt ihr Verein, sich zwar vorläufig zu fügen, doch komme es darauf an, „nicht lange von Gesetzen beherrscht zu werden, die außer Zusammenhang oder gar im Widerspruch mit der Erklärung der Rechte stehen, deren logische Folgerung das gleiche Wahlrecht ist“. „Die Pflicht, die Tugend, unser Eid, unser Mut schreiben uns gebieterisch vor, in das Labyrinth der Widersinnigkeiten einzudringen, die die Erklärung der Rechte bloßstellen, und es zu zerstören. Somit hat der Klub der Cordeliers gemäß dieser Darlegung es für angezeigt gehalten und beschlossen, einen sechsgliedrigen Ausschuß zu ernennen, dem die Dekrete der Nationalversammlung übergeben werden sollen, die jedes für sich und in ihrem Zusammenhang die grundlegenden Verfassungsgesetze darstellen, um sie zu prüfen und zu vergleichen, zwischen ihnen und der Erklärung der Rechte zu entscheiden und diejenigen abzusondern, zu widerlegen und dem Verein vorzulegen, die mit dieser Erklärung im Widerspruch stehen oder gegen sie verstoßen, obwohl sie nur deren Ergebnis und positive Folgerung sein sollen. Nach dieser Arbeit wird der Ausschuß der Versammlung einen genauen und bündigen Bericht vorlegen“ <sup>69</sup>). Dieser Beschluß wurde den Bezirken und den patriotischen Vereinen mit der Aufforderung zur Beistimmung übersandt <sup>70</sup>).

Im Juni 1791 fassen die Cordeliers auf Grund zweier Reden von René de Girardin den Beschluß, nicht nur die Aufhebung der Bedingung der Mark Silber zu fordern, sondern auch zu verlangen, daß alle Gesetze vom Volke ratifiziert werden <sup>71</sup>).

Besonders lebhaft wird die demokratische Bewegung gegen das Wahlsystem im Juni 1791 durch die Einberufung der Urversammlungen. Mehrere Bezirke veranstalten Kundgebungen zugunsten des allgemeinen Wahlrechts, obwohl sie aus aktiven Staatsbürgern bestehen <sup>72</sup>). Der Pariser Korrespondent der „Leydener Zeitung“ schreibt, die Bewegung sei „allgemein“ <sup>73</sup>).

Am 8. Juni 1791 ernannte der Bezirk Sainte-Geneviève zwei Beauftragte, die sich mit denen der übrigen Bezirke zur Abfassung einer Denkschrift im Sinne von Robespierres Rede zusammentun sollten <sup>74</sup>). Wie es scheint, blieb dieser Schritt ergebnislos, und ein Einvernehmen der Bezirke wurde nicht erreicht <sup>75</sup>). Besseren Erfolg hatte ein anderer Schritt des Bezirks Sainte-Geneviève. Er schickte an die Volksvereine eine Rede eines seiner Mitglieder namens Lorinet über das allgemeine Stimmrecht <sup>76</sup>), und der Zentralausschuß — wir finden hier den Einfluß des Ehepaars Robert und der republikanischen Partei wieder — nahm bei seiner Sitzung vom 15. Juni <sup>77</sup>) die folgende Eingabe an <sup>78</sup>):

„Die Unterzeichneten, die im Zentralausschuß der verschiedenen brüderlichen Vereinigungen der Hauptstadt vereint sind, welche über die öffentliche

Wohlfahrt wachen, sind zu der Überzeugung gelangt, daß der Tag, wo die Urversammlungen beginnen, das Signal für die allgemeine Forderung derer sein wird, denen man alle ihre Hoffnungen geraubt hat.

„Väter des Vaterlandes! Wer Gesetzen gehorcht, die er nicht geschaffen noch gebilligt hat, ist ein Sklave. Ihr habt erklärt, das Gesetz könne nur der Ausdruck des Gesamtwillens sein, und die Mehrzahl besteht aus Staatsbürgern, die man seltsamerweise passiv nennt. Wenn Ihr nicht den Tag der allgemeinen Annahme des Gesetzes durch die restlose Gesamtheit der Bürger festsetzt, wenn Ihr die grausame Scheidewand nicht niederreißt, die Ihr zwischen den Gliedern eines brüderlichen Volkes durch Eure Dekrete von der Mark Silber errichtet habt, wenn Ihr nicht für immerdar die verschiedenen Stufen der Wählbarkeit aufhebt, die so offenbar gegen Eure Erklärung der Menschenrechte verstoßen, so ist das Vaterland in Gefahr. Am 14. Juli 1789 zählte die Stadt Paris 300 000 bewaffnete Männer; die von der Stadtbehörde veröffentlichte Liste der Aktiven enthält kaum 80 000 Bürger. Vergleicht und wählt“<sup>79)</sup>.

[Diese Eingabe wurde von den Vorsitzenden von dreizehn Volksvereinen unterzeichnet. Diese Unterschriften sind nicht vorhanden, aber „Bouche de Fer“ gibt die Liste der dreizehn Vereine an: „Von Sainte-Geneviève mit dem Sitz in Navarra; der Menschenrechte in der Vorstadt Saint-Antoine; der Gleichheit im Kloster Notre Dame; der Nomophilen in der Klosterkirche Sainte-Cathérine; der Brüderlichkeit im Minimenkloster; der Brüderlichkeit in den Markthallen; des Mittelpunkts der Künste und Gewerbe<sup>80)</sup>; der Menschen- und Bürgerrechte, genannt der Cordeliers; der Bedürftigen; der Freiheit in der Rue de la Mortellerie; der Feinde des Despotismus; der allgemeinen Konföderation der Wahrheitsfreunde; der Karmeliter auf der Place Maubert“<sup>81)</sup>.

Die Antragsteller konnten nicht durchsetzen, daß ihre Eingabe der gesetzgebenden Versammlung vorgelesen wurde, aber sie schlugen sie in ganz Paris an. Folgendermaßen stellt „Bouche de Fer“ diese Ereignisse dar. „Wir müssen über den Schritt der Abgeordneten bei dem Präsidenten der Nationalversammlung berichten. Er hatte zu tun und empfing niemand. Der Patriot Mandart ließ ihm sagen, die Eingabe, unter der er nur etwa dreißig Namen sähe, habe mindestens 40 000 hinter sich, und der Präsident, der sich schriftlich sehen ließ, versprach, sie der Nationalversammlung vorlesen zu lassen. Das ist nicht geschehen. Da sie gestern, am Mittwoch<sup>82)</sup>, in allen Straßen der Hauptstadt angeschlagen war, wissen wir nicht recht, wie der verschlagene Dauchy, Präsident der Nationalversammlung, sich gegenüber seinen Kollegen, gegenüber allen entrüsteten brüderlichen Vereinen der Hauptstadt und vor allem der Gerechtigkeit gegenüber rechtfertigen wird“<sup>83)</sup>.

Wenigstens zwei Bezirke stimmten dieser großen Kundgebung bei und nahmen an der Eingabe gegen den Zensus teil. Der Bezirk des Théâtre français, der zur Urversammlung zusammengetreten war, lehnte am 16. Juni eine Kollektiveingabe als ungesetzlich ab, beauftragte jedoch Danton, Garran de Coulon, Bonneville und Camille Desmoulins mit Abfassung einer Eingabe, die seine Mitglieder persönlich unterzeichnen sollten<sup>84)</sup>. Sie lautete:

„Väter des Vaterlandes, erkennt Eure eigenen Dekrete an! Das Gesetz ist der



Ausdruck des Gesamtwillens, und mit Schmerzen sehen wir, daß die Retter des Vaterlandes vom 14. Juli, die ihr Leben zum Opfer brachten, um Euch aus den Euch drohenden Gefahren zu retten, in den Urversammlungen nichts gelten. Zu gebieten, daß Staatsbürger Gesetzen gehorchen, die sie nicht geschaffen noch genehmigt haben, heißt just diejenigen zur Knechtschaft verurteilen, die den Despotismus gestürzt haben. Nein, das werden die Franzosen nicht dulden! Wir aktiven Bürger wollen dies nicht <sup>85</sup>).

„Ihr habt die Aberkennung der bürgerlichen Rechte zu einer der schwersten Strafen gemacht. Das Strafgesetzbuch verkündet dem Verbrecher durch den Gerichtsschreiber: ‚Dein Land hat dich einer Schandtät überführt befunden; das Gesetz spricht dir die Eigenschaft eines französischen Bürgers ab.‘

„Welcher Schandtät habt Ihr 200000 Bürger der Hauptstadt schuldig befunden?

„Zu erklären, die Steuern werden nur von der Nation bewilligt, und durch ein anderes Dekret die Mehrzahl der steuerpflichtigen Bürger vom Staatswesen auszuschließen, heißt die Nation vernichten. Die soziale Kunst besteht darin, die Gesamtheit durch die Gesamtheit zu regieren.

„Laßt also diese Dekrete verschwinden, die Eure erhabene Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verletzen. Gebt uns also die Brüder wieder, die mit uns die Wohltaten einer Verfassung genießen, die sie ungeduldig erwarten und die sie mutig verteidigt haben! Möge die völlige Gesamtheit Eure Dekrete billigen, oder es gibt keine Verfassung noch Freiheit.“

Als bald trat zu dieser Eingabe noch eine ähnliche, die gemeinsam vom Bezirk der Gobelins und dem des Théâtre français eingereicht wurde.

In „Bouche de Fer“ vom 19. Juni 1791 heißt es: „Inmitten der Debatten über diese Eingabe im Bezirk des Théâtre français verlangte eine Abordnung des Bezirks der Gobelins Zutritt. Dieser hochherzige Bezirk hatte die Frage unter einem neuen Gesichtspunkt betrachtet. Der Bezirk des Théâtre français hat ihr brüderlich zugestimmt und Beauftragte zur gemeinsamen Abfassung einer Eingabe ernannt. Bei dem bloßen Namen eines der Abgeordneten — es ist tatsächlich der Mann mit dem eisernen Mund (*bouche de fer*) <sup>86</sup> — verlangte man, daß er zur Feder griffe und daß zur Abfassung der Eingabe geschritten würde. Fünf hochverdiente Beauftragte wurden der Abordnung des Théâtre français beigegeben.“ Sobald die Eingabe verfaßt, vorgelesen und angenommen war, „kam es zu einem Dankesvotum für den Verfasser der Eingabe, deren Grundgedanken hinsichtlich des Dekrets der Eingabe (so!) vom Patrioten Thorillon, dem Vorsitzenden des Bezirks der Gobelins, stamme.“

In dieser Eingabe findet sich kein „neuer Gesichtspunkt“, wie „Bouche de Fer“ schreibt. Sie vertritt energisch die von Robespierre verbreiteten Ideen. Ein Widerspruch klafft zwischen der Erklärung der Rechte und jeder Wahlrechtsbeschränkung. „Ist nicht jeder fünfundzwanzigjährige eingeseßene Staatsbürger wählbar, falls er dem Vaterlande seine Schuld als Staatsbürger entrichtet? Daran auch nur zu zweifeln, hieße sich schuldig, ja undankbar gegen Eure Wohltaten machen. Bahnt den heiligen Tagen der allgemeinen Annahme des Gesetzes durch die völlige Gesamtheit der Staatsbürger den Weg.



Vollbringt das schönste, je vollbrachte Werk. Es gibt keine Nation, keine Verfassung, keine Freiheit, wenn unter den als frei und gleichberechtigt geborenen Menschen ein einziger Gesetzen gehorchen muß, an deren Zustandekommen er nicht hat teilnehmen dürfen“<sup>87)</sup>.

Die Eingabe wurde durch 16 Abgeordnete dem Präsidenten der Nationalversammlung überreicht<sup>88)</sup>. „Dieser Präsident, Beauharnais der Jüngere, schien geneigt, sie verlesen zu lassen, aber man beantragte den Übergang zur Tagesordnung oder die Überweisung an den Verfassungsausschuß. D'André ergriff das Wort und beantragte, daß der Ausschuß einen Bericht über den Inhalt der Eingabe und die Form ihrer Überreichung erstatte, damit man, wie er hinzusetzte, unsere Gesetze nicht vor unseren Augen verletzt und damit ein großes Exempel statuiert wird“<sup>89)</sup>.

## 7.

So erhebliche Fortschritte die demokratische Partei auch im Juni 1791 machte, sie war selbst in Paris noch in der Minderzahl. Die Republikaner bilden in dieser Minderheit, wie wir sahen, nur eine kleine Gruppe, einen linken Flügel oder einen Vortrupp, der mit Hilfe der Volksvereine den Versuch macht, zwar nicht das Volk schon jetzt zu republikanisieren — von Republik ist in diesen Vereinen noch nicht die Rede —, aber die demokratische Bewegung zu verbreitern und zu beschleunigen, die eines Tages mit innerer Logik zur Republik führen mußte, und einstweilen das Volk mit dem Wort Republik vertraut zu machen, seine royalistischen Instinkte zu brechen.

Wir wollen versuchen, die hauptsächlichsten republikanischen und royalistischen Kundgebungen vom Dezember 1790 bis Juni 1791 chronologisch zu verfolgen.

Gegen Ende des Jahres 1790 verwandelt sich der von Clermont-Tonnère und den „Monarchisten“ begründete Klub der Unparteiischen in den Klub der Freunde der monarchischen Verfassung. Wie Gorsas in seinem „Courrier“ vom 20. Dezember sagt, ist „das eingestandene Ziel dieses Klubs der Widerstand gegen den republikanischen Geist, der nach Aussage seiner Mitglieder in allen Köpfen spukt“<sup>90)</sup>. Und er fährt fort: „Eine ebenso falsche wie widersinnige Behauptung.“ Trotzdem stellt er selbst ein paar Tage darauf die Fortschritte des republikanischen Gedankens fest<sup>91)</sup>: „Glaubt er“ (dieser monarchistische Verein), „die im Jakobinerkloster tagenden Verfassungsfreunde seien Feinde der Monarchie, weil einige ihrer Mitglieder republikanisch gesinnt sind?“<sup>92)</sup> Jedenfalls herrscht seitdem offener Streit zwischen der Monarchie und der Republik. Im Theater prallen die Meinungen heftig aufeinander. Bei einer Vorstellung des „Brutus“ wurde ein Blatt Papier unter die Zuschauer geworfen und gelesen. Darin war die Befürchtung ausgesprochen, dies Trauerspiel könne die Aufrührer ermutigen, „sich als Republik zu konstituieren“. Bei dem Satz des Zettels: „Ich liebe begeistert die Freiheit, aber ich liebe auch meinen König!“ rief ein junger Nationalgardist aus: „Schön, mag er ihn für sich behalten!“ „Bei diesem taktlosen Rufe entstand“, wie Gorsas sagt, „ein

furchtbarer Tumult. Man verlangte, daß der Verwegene sein Wort zurücknähme. Er machte sich aus dem Staube“<sup>92)</sup>.

Zur selben Zeit kam es auch in den Theatern von Arras und Lyon zu antirepublikanischen Kundgebungen<sup>93)</sup>.

Andererseits schlagen die „Révolutions de Paris“ die Bildung von Bataillonen von Tyrannenmördern vor<sup>94)</sup>. Zweifellos handelt es sich darum, fremde Könige zu töten und nicht Ludwig XVI. Man soll ihn im Gegenteil vor den aristokratischen Verschwörungen schützen. „Der Monarch gehört zu der sehr geringen Zahl derer, die auch einen Brutus mit dem Königtum ausöhnen würden. Ein König, der die nationale Freiheit neben sich auf dem Throne sitzen läßt, verdient die volle Anhänglichkeit der Nation. Die Ruhe des Volkes hängt vom Dasein eines solchen Königs ab“<sup>95)</sup>. Dessenungeachtet greift das Blatt den royalistischen Gedanken in volkstümlicher Weise unmittelbar an, indem es die Könige im allgemeinen als Volksfeinde hinstellt. Von Republik wagt es noch nicht zu reden, aber es erklärt, „die Nation kann das Königtum abschaffen“, wogegen „der König die Nation nicht abschaffen kann“<sup>96)</sup>. Und es weist darauf hin, daß „der Ausdruck König seit dem 14. Juli 1789 eine andere Bedeutung für uns erlangt hat. Er erweckt in uns nur noch die Vorstellung eines Bürgers, der mit der Vollstreckung der Dekrete einer souveränen Versammlung betraut ist“<sup>97)</sup>. Bald wird das Blatt noch kühner: „Unter den am republikanischsten Gesinnten im Volke wird man die Rekruten für das heilige Bataillon der Tyrannenmörder finden.“ Und gleichsam aus Furcht, die Maske gelüftet zu haben, setzt der Zeitungsschreiber in einer Anmerkung hinzu: „D. h. die wahren Freunde der öffentlichen Sache. Das ist die Urbedeutung von Republik. Ach, in dieser verworrenen Zeit muß man alles erklären!“<sup>98)</sup>

Dies Zaudern der „Révolutions de Paris“ erklärt sich aus dem Umstand, daß man damals keinen Fortschritt des republikanischen Gedankens im Volke sah. Am 12. Februar 1791 schreibt Gorsas: „Ludwig XVI. ist gestern in den botanischen Garten gegangen. Als er am Hafen vorbeikam, haben die Kohlenträger (die die wirksamsten Beweise von Patriotismus abgelegt haben) vor ihm Spalier gebildet. Seine Majestät ist durch ihre Reihen geschritten und hat die rührendsten Kundgebungen von Liebe und Ehrfurcht entgegengenommen“<sup>99)</sup>.

Der jetzt sehr populäre Marat<sup>100)</sup> zaudert und verwickelt sich noch mehr als der Herausgeber der „Révolutions de Paris“ in Widersprüche über die Frage der Regierungsform. Wie wir sahen, war er zu Beginn der Revolution durchaus Monarchist<sup>101)</sup>. Trotzdem scheint er sich der republikanischen Partei seit ihrer Entstehung anzuschließen, obwohl er nicht im Salon der Frau Robert verkehrt. Im „Ami du peuple“ vom 4. November 1790 heißt es: „Man glaubt fälschlich, die französische Regierung könne nur monarchisch sein, ja sie müsse es jetzt sein.“ Und in der Nummer vom 8. November 1790: „Wozu dient heute der Fürst im Staate, außer dazu, sich der Erneuerung des Reiches, der Wohlfahrt seiner Bewohner entgegenzusetzen? Für den Vorurteilslosen ist der König der Franzosen weniger als ein fünftes Rad am Wagen, denn er

kann den Gang der Staatsmaschine nur stören. Möchten doch alle patriotischen Schriftsteller der Nation baldigst klarmachen, daß das beste Mittel zur Sicherung ihrer Ruhe, Freiheit und Wohlfahrt ist, auf die Krone zu verzichten! Werden wir denn nie aufhören, große Kinder zu sein?“

Doch er merkt, daß die republikanische Propaganda bei den Arbeitern versagt. Er hört die royalistischen Rufe der Kohlenträger im Hafen und zaudert nicht, zu widerrufen. „Ich weiß nicht,“ schreibt er am 17. Februar 1791, „ob die Gegenrevolutionäre uns zum Wechsel der Regierungsform zwingen werden, wohl aber weiß ich, daß die stark beschränkte Monarchie diejenige ist, die uns heute am meisten frommt . . . Eine föderative Republik würde alsbald zur Oligarchie ausarten.“ Und von Ludwig XVI. schreibt er ohne Zaudern: „Es ist alles in allem der König, den wir brauchen. Wir müssen den Himmel segnen, daß er ihn uns gegeben hat“<sup>102</sup>).

Glaubt man, Marat hätte diese für Ludwig XVI. so schmeichelhafte Wendung gebraucht, wenn sie nicht der Geistesverfassung der Pariser Arbeiter entsprochen hätte?

Bei den Gerüchten von der Flucht des Königs war ihre Erregung mehr royalistisch als republikanisch. Was sollte aus ihnen werden, wenn man ihnen ihren Vater und Lenker nahm? Die Abreise der Tanten des Königs am 19. Februar 1791 beunruhigte das Volk. Es glaubte, auch die übrige königliche Familie werde abreisen. Seine Befürchtungen und sein Argwohn wurden zum schmerzhaften Alldruck. Es währte, der Festungsturm von Vincennes sei zu finsternen Plänen armiert und stünde mit den Tuileries durch einen unterirdischen Gang in Verbindung, durch den der König entkommen werde. Und es brach nach dieser Festung auf, um sie zu zerstören (28. Februar). La Fayette trieb es auseinander. Am selben Tage hatten sich mit Dolchen oder Pistolen bewaffnete Adlige in den Tuileries um den König geschart. Sie wurden in einer Art von Aufruhr entwaffnet. Dieser Tag der „Ritter mit dem Dolch“ erhitzte die Phantasie des Volkes bis zur Raserei. Die Nationalversammlung teilte seine Furcht und erließ das Dekret vom 28. März 1791, worin es hieß: „Als erster öffentlicher Beamter darf der König seinen Wohnsitz höchstens zwanzig (französische) Meilen von der Versammlung entfernt nehmen, solange sie versammelt ist. Wenn sie auseinandergeht, kann er in jedem anderen Teile des Königreichs residieren.“ Die Königin und der Thronfolger waren an den gleichen Wohnsitz gebunden. Schließlich hieß es: „Wenn der König außer Landes geht und nach Aufforderung durch die gesetzgebende Körperschaft nicht nach Frankreich zurückkehrt, gilt er des Thrones für verlustig.“

Dies Dekret, das trotz der Proteste der Rechten angenommen wurde, machte Aufsehen, sowohl wegen des Ausdrucks „öffentlicher Beamter“ für den König wie wegen seiner teilweisen Freiheitsbeschränkung nach Art eines Subalternbeamten. Das Volk fand, daß man ihm noch zu viel Freiheit ließ, und wollte ihm nicht die Befugnis lassen, zwanzig Meilen weit zu verreisen. Am 18. April 1791 wurde der König durch eine Volksbewegung mit Gewalt an der Reise nach Saint-Cloud gehindert. Nun war er also gefangen. Trotzdem will das Volk den König wie einen Schild, einen Talisman hüten. Es mißhandelt und



liebt ihn zugleich. Als Ludwig XVI. im März 1791 einen starken Schnupfen mit Magenverstimmung hat, rufen die Bulletins über sein Befinden Kundgebungen des Mitgefühls hervor, über die Camille Desmoulins spottet<sup>103</sup>).

Aber die republikanische Gesinnung macht in einem Teil der gebildeten Gesellschaft, unter den demokratischen Schriftstellern, weitere Fortschritte. Die „Révolutions de Paris“ entschließen sich endlich zum offenen Angriff auf das Königtum. In der Nummer vom 26. März bis 2. April 1791 steht ein „Dekret zur Abschaffung des Königtums nach dem Vorschlag der 83 Departements an die Nationalversammlung“<sup>104</sup>). Nach zahlreichen republikanischen Beweisführungen werden darin unter anderen Artikeln die folgenden vorgeschlagen:

„Die Nation erkennt als Oberhaupt des Reiches nur den Präsidenten ihrer dauernden repräsentativen Versammlung an. Zum Präsidenten kann man nur nach vollendetem fünfzigsten Lebensjahr und nur einmal im Leben ernannt werden. Eine weiße Wollschärpe um die Hüften ist das einzige Kennzeichen des französischen Präsidenten. Die Zivilliste des französischen Präsidenten besteht aus einer Wohnung im Palast der Nationalversammlung. Nach dem Muster des hebräischen Passahfestes wird ein Gedenkfest am 1. Juni eingerichtet, dem Tage der Vertreibung der Tarquinier aus Rom. Dies Fest wird der Abschaffung des Königtums geweiht, der größten Plage, der die Menschheit zum Opfer gefallen ist.“

Dies Projekt war mit „ein Abonnent“ unterzeichnet, aber alsbald stimmte die Redaktion der „Révolutions de Paris“ ihm mit einigen Einzelvorbehalten bei<sup>105</sup>).

Eins der Organe des Klubs der Cordeliers, Rutledges Zeitung „Le Creuset“ (Der Schmelztiegel), erklärte sich Ende Mai 1791<sup>106</sup>) gleichfalls für die Republik, selbst für die von der öffentlichen Meinung so gefürchtete föderative Republik. Nachdem Rutledge von den Umtrieben den Emigranten gesprochen hat, fährt er fort: „Was uns betrifft, so machen uns diese Umtriebe wenig Eindruck. Wir glauben in der Zukunft untrüglich den unvermeidlichen Fortschritt der Revolution zu sehen. Der Despotismus des Hauses Heinrichs von Navarra hat die Völker nach und nach zur bedingten und erzwungenen Wahl einer gemischten Regierung gebracht. Aber die aus den Mißbräuchen dieser Regierungsform entspringenden Übelstände werden sie zum System einer föderativen Republik zwingen, deren Wurzeln scharfe Augen bereits täglich in Landesteilen Frankreichs sich ausbreiten sehen“<sup>107</sup>).

Selbst in einigen Salons des Adels und des hohen Bürgertums findet der Gedanke, Frankreich zur Republik zu machen, im Frühjahr 1791 Eingang. So schreibt der Gouverneur Morris am 23. April: „Nach dem Diner erklärt Herr von Flahaut sich als Republikaner, was jetzt sehr in Mode ist. Ich versuche, ihm seine Torheit klarzumachen, aber ich hätte besser getan, zu schweigen . . . Dann gehe ich zu Frau de Laborde: sie beschwert sich bitter über die republikanische Partei.“

Diese republikanische Partei, deren Dasein jetzt feststeht, hat, wie wir sahen, bisher weder Marats endgültigen Beitritt noch irgendeine Zustimmung



von seiten Robespierres<sup>108)</sup> oder der anderen offiziellen Führer der demokratischen Partei gefunden. Selbst diejenigen unter den Demokraten, die im Herzen bereits Republikaner sind, glauben bei der royalistischen Geistesverfassung des Volkes noch, die Geschäfte des Bürgertums (und der Anhänger des alten Staates) zu besorgen, wenn sie von Republik reden. Zunächst wollen sie die demokratische Reform des Stimmrechts durchsetzen, die das Volk endlich begriffen hat und verlangt. Die Frage der Republik wird der Zukunft überlassen.

Der republikanischen Propaganda der Frau Robert stellt sich siegreich der, wie wir heute sagen würden, opportunistische Einfluß der Frau Roland entgegen<sup>109)</sup>, die Republikanerin aus Instinkt<sup>110)</sup>, aber Monarchistin aus Vernunft ist<sup>111)</sup>. Sie empfängt freundschaftlich Brissot, ist Mitarbeiterin am „Patriote français“, und die Polemik dieses Blattes über die Frage: Monarchie oder Republik? sucht die Politik der republikanischen Gruppe matt zu setzen, viel deutlicher als zur Zeit der ersten Kundgebungen dieser Partei<sup>112)</sup>.

Choderlos de Laclos schreibt in seiner Zeitung: „Unsere Verfassung hat zwei Arten von Feinden in Frankreich. Die einen wollen eine Demokratie, aber keinen König; die anderen wollen einen König, aber keine Demokratie“<sup>113)</sup>. Unter den ersteren nennt er Robert und Brissot, unter den letzteren d'Éprémésnil.

Brissot antwortete Laclos im „Patriote“ vom 9. und 12. April 1791. Er spottete über den vom Verfasser der „Gefährlichen Liebschaften“ konstruierten Gegensatz und legte sein eigenes Glaubensbekenntnis wie folgt ab: „Wie gesagt, verleumdet mich Herr Choderlos mit der Bezeichnung, ich wolle keinen König. Nicht als ob ich das Königtum nicht für eine Plage hielte, aber weil es zweierlei ist, ob man eine metaphysische Ansicht hat oder ob man sich mit der Tatsache des durch die Verfassung anerkannten Königs abfindet. Die Anerkennung ist erlaubt, die Ablehnung strafbar.“ „Die Nationalversammlung hat die Monarchie dekretiert: ich unterwerfe mich ihr. Aber während ich mich ihr unterwerfe, suche ich nachzuweisen, daß man die Volksvertreter mit solcher Macht ausstatten muß, daß die vollziehende Gewalt oder der Monarch den Despotismus nicht wieder einführen kann. Ich will eine volkstümliche Monarchie, in der die Wage sich stets zugunsten des Volkes neigt. Das ist die Demokratie.“ Der geistvolle Cloots sagt mit Recht: „Alle freien Regierungen sind wahre Republiken. Diese Wahrheit ist so trivial, daß das französische Königreich in den alten Generalständen häufig als französische Republik bezeichnet wird. In einer Revolution, die die Menschenrechte voll wiederhergestellt hat, wo es eine öffentliche Sache gibt, verleumdet, ächtet und sucht man dem Volke diejenigen verhaßt zu machen, die verhindern wollen, daß diese öffentliche Sache zur Privatsache eines oder mehrerer wird.“

Andererseits beschwerte sich Petion in einem Briefe vom 22. April 1791 an den „Ami des Patriotes“ über diese Erörterungen über Monarchie und Republik. Das sind Worte, sagt er, ohne bestimmten Sinn. „Oft sind die Unterschiede zwischen zwei Monarchien größer als zwischen einer Monarchie und

einer Republik.“ Er beteuert, daß die Freiheitsfreunde die Monarchie nicht zerstören, sondern verbessern wollen <sup>114</sup>).

Aber mögen sie es wollen oder nicht, diese Demokraten, die den Republikanern aus Grundsatz oder aus Opportunitätsgründen widersprechen, bereiten die Republik dadurch vor, daß sie eine völlige Demokratie anbahnen, daß sie den König ausschalten, ihm seinen königlichen Nimbus nehmen und ihn zum absetzbaren, verantwortlichen Präsidenten einer demokratischen Republik herabdrücken.

## 8.

Es muß gesagt werden, daß sich jetzt schon in der demokratischen Partei, mag sie republikanisch sein oder nicht, verschiedene Strömungen zeigen, die später zu einer Spaltung führen sollten.

Robespierre ist für eine beschränkte, vorsichtige, rein innerfranzösische Politik. Die meisten übrigen Demokraten haben eine kühnere, weiter gesteckte, international gerichtete Politik.

Die von der Philosophie des 18. Jahrhunderts vorbereitete Revolution sollte nicht allein französisch, sondern allgemein menschlich sein. Es galt nicht nur, die Völker Frankreichs zu befreien, sondern die ganze Menschheit, wenigstens die zivilisierte Menschheit, Europa.

Eine der Wirkungen der französischen Revolution war die Vereinigung der regionalen französischen Vaterländer zu einem einzigen Vaterland: Frankreich. Eine ihrer logischen Tendenzen war die Vereinigung des französischen Vaterlandes mit den übrigen europäischen Vaterländern, ohne daß Frankreich in Europa aufging. Im Gegenteil: Frankreich sollte wenigstens die moralische Vorherrschaft in Europa haben. Man träumt davon, die anderen Völker zu bestimmen, sich in Nationen unter Führung der französischen Nation um das Banner der Erklärung der Menschenrechte zu scharen.

Wahrscheinlich wäre diese humanitäre Politik damals noch nicht hervorgetreten, hätte man nicht Ende 1790 ein Bündnis der Könige mit Ludwig XVI. gegen die Völker erlebt. Sofort keimte der Gedanke, ein Bündnis der Völker gegen die Könige zu stiften und Europa zu „munizipalisieren“. Sofort kündigte sich ein System internationaler Propaganda an, und die Republikaner wurden dessen eifrigste Vorkämpfer.

Wie man sich entsinnt, schlugen die „Révolutions de Paris“ im Dezember 1790 die Errichtung von Tyrannenmörderbataillonen vor. Das gleiche Blatt warf sich im Mai 1791 zum leidenschaftlichen Theoretiker der Ausbreitung der Revolution über Europa auf. „Das für die Könige so verhängnisvolle Wort Revolution“, schrieb es, „ist trotz allem, was sie getan haben, um es zu unterdrücken, bis zum Ohre des Volkes gedungen. Die Posaune des Jüngsten Gerichts ist an allen vier Enden Europas erklingen. Aus der Grabestiefe ihrer Knechtschaft haben die Menschen sie vernommen. Sie wachen auf, schütteln den Staub der Vorurteile ab, zerreißen die Binde, die ihre Augen bedeckte, und erblicken endlich das Licht. Nun haben sie sich schon fast alle aufgerichtet, blicken einander an und wundern sich, so viele Jahrhunderte

lang zu Füßen der Throne und der Herren der Welt dumpf hingedämmert zu haben. Nun wenden sie alle ihre Blicke auf Frankreich, von wo der Posaunenstoß kam, der sie auferweckt hat, wo der Tag, den sie dämmern sehen, in vollem Glanze erstrahlt. Nun sind sie wie die Unglücklichen, die uns die Religion schildert, die noch in der Vorhölle schmachten und ihr Haupt seufzend zu den Gefilden der Seligen erheben.“ Die Könige erschrecken. Sie sagen sich: „Die Menschheit macht sich selbständig und wird Rechenschaft von uns fordern.“ Die Völker sind mit Frankreich. Der Herausgeber der „Révolutions“ fordert sie heraus, die Völker gegen Frankreich aufzubieten. „Jetzt handelt es sich nicht mehr um Kriege zwischen Volk und Volk. Da die Könige sich stets einig waren, die Völker zu knechten, sind die Völker sich jetzt einig, die Despoten zu entthronen“<sup>115</sup>).

So führte die äußere Gefahr die internationale revolutionäre Propaganda herbei und gab ein paar kühnen Männern seit dem Mai 1791 den Gedanken ein, die Weltrepublik zu verkünden. Ebenso sollte im Jahre 1792 aus der äußeren Gefahr die französische Republik hervorgehen.

## 9.

So gibt es denn in Frankreich kurz vor der Flucht nach Varennes eine republikanische Partei.

Der Republikanismus ist die logische Folgerung der Philosophie des 18. Jahrhunderts und der Erklärung der Rechte. Aber diese Folgerung war weder von den Philosophen gezogen worden, die einstimmig für die Monarchie waren, weil das Volk unwissend und königstreu war, noch von den Männern von 1789, und zwar aus den gleichen Gründen sowie wegen Ludwigs XVI. persönlicher Beliebtheit.

Solange dieser Herrscher als Führer der Revolution, als Leiter des neuen Frankreich „möglich“ erschien, gab es keine republikanische Partei. Als es jedoch wegen seiner Gewissensbisse über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit zum unheilbaren Bruch zwischen ihm und der Nation kam, als er sich Ende 1790 mit den fremden Königen gegen sein Volk verbündete, trat der Gedanke der Abschaffung des Königtums hervor, und es entstand eine republikanische Partei.

Da der Abfall des Königs der Masse des Volkes nicht sichtbar wurde, blieb sie königstreu und begriff die Republikaner nicht, noch folgte sie ihnen.

Die Mehrzahl der Demokraten hielt es für einen gefährlichen Wahnsinn, der Masse bei ihrer Unwissenheit und Gedankenlosigkeit die Republik vorzuschlagen. Da die Masse einen König wollte, so bestand ihre Politik darin, auf diesen König einen fast körperlichen Druck auszuüben, um ihn auf den rechten Weg zurückzubringen oder zu verhindern, daß er Schaden stiftete.

Die republikanische Partei, ohne Anhang bei den Bauern, ohne Rückhalt bei den Pariser Arbeitern, ist wenig zahlreich. Sie besteht aus einer Auslese von einigen Gebildeten, ein paar Zeitungsschreibern, einigen Hausfreunden der Frau Robert. Sie ist die (oft abgeleugnete) äußerste Linke der demokratischen Partei. Aber sie wird stärker, sei es, indem sie die demokratische Be-

wegung durch die Volksvereine beschleunigt<sup>116)</sup>, sei es, indem sie zur internationalen Propaganda antreibt. Sie fühlt, daß sie die Logik und die Zukunft für sich hat. Sie wartet ab, daß ein höchster, weithin sichtbarer Fehler des Königtums die öffentliche Meinung endlich aufkläre. Dieser Fehler wird alsbald gemacht: die Flucht nach Varennes<sup>117)</sup>.

### Fünftes Kapitel.

## Die Flucht nach Varennes und die republikanische Bewegung.

20. Juni — 17. Juli 1791.

1. Charakter Ludwigs XVI. Geschichtliche Bedeutung der Flucht nach Varennes. — 2. Haltung der Nationalversammlung. — 3. Haltung von Paris. Das Volk, die Sektionen, die Klubs, die Presse. — 4. Die Rückkehr des Königs setzt die republikanische Partei matt. — 5. Polemiken über die Frage: Monarchie oder Republik? Siéyès, Condorcet. — 6. Die republikanische Bewegung in den Provinzen. — 7. Die Demokraten und das Blutbad auf dem Marsfeld.

#### 1.

In der Geschichte der Revolution überhaupt und der republikanischen Partei im besonderen sind wenige Ereignisse so entscheidend wie die Flucht nach Varennes, auch wenn diese Flucht nur Ludwigs XVI. wahren Charakter enthüllt hätte.

Wir gehören nicht zu denen, die die Geschichte aus der Geistesart einiger berühmter Einzelner ableiten. Nach unserem Dafürhalten beruht der Fortschritt der Menschheit nicht auf einer kleinen Zahl von Heroen. Jedenfalls scheint uns die Entwicklung des neuen, aus der Revolution geborenen Frankreich durch unmittelbar entstehende Gruppen in den Gemeinden wie in der ganzen Nation bedingt und nicht durch diesen oder jenen Franzosen.

Aber die Person Ludwigs XVI. und die Rolle, die sie spielte, bildet eine wahre Ausnahme, denn er war der König, die Nation war royalistisch, und als sie sich im Juli 1789 in Gemeinden und als Nation organisierte, hatte sie durch ihre Liebe und ihr einmütiges Vertrauen ihr erbliches Oberhaupt damit betraut, diese Gestaltung in die Hand zu nehmen und die Revolution zu leiten.

Somit mußte die begonnene Entwicklung zweifellos je nach dem Benehmen Ludwigs XVI. gefördert oder gehemmt werden. Darum ist die Kenntnis seines Charakters für die Geschichte der Revolution so bedeutsam, während alles in allem die Geistesart weit verdienstvollerer Männer, wie Mirabeau oder Robespierre, zum Verständnis des Zusammenhangs und der Entwicklung dieser Geschichte nicht unerläßlich ist.

Insbesondere war die Entwicklung der republikanischen Partei, wie man wohl sagen darf und wie die Tatsachen es bestätigen, eine Folge des Charakters und des Benehmens Ludwigs XVI.



Er war tugendhaft, wie man damals sagte, und von den besten Absichten beseelt, d. h. er wünschte ehrlich das Glück seiner Untertanen und hätte dafür gerne persönliche Opfer gebracht. Obwohl phlegmatisch, besaß er die Empfindsamkeit des Zeitalters und gefiel sich gelegentlich in Rührszenen. Er war gut im gewöhnlichen Sinne.

Ein höherer Geist war er nicht. Die Royalisten nannten ihn dumm, denn sie sahen ihn in seiner Körperfülle, in seiner derben Sinnlichkeit, als Jäger, Schlosser, Schläfer, Esser, etwas bäurisch und ohne Unterhaltungsgabe. Aber es fehlte ihm nicht an Verstand. Seine Proklamation an die Franzosen bei der Flucht nach Varennes, die in der Tat sein eigenes Werk ist, bietet eine viel feinere Kritik der Verfassung von 1791 als die moderne von Taine.

Aber in folgendem war sein Verstand seiner Aufgabe nicht gewachsen: er begriff nicht, daß er bei dem neuen System und den Volksrechten ein ebenso mächtiger, ruhmreicher König, kurz, ebensogut König sein konnte als bei dem alten System und dem Gottesgnadentum.

Das alte Regime schaltete ihn aus. Die Parlamente, der Hof, die Überreste des Feudalwesens schränkten ihn ein, und so war er nur ein Schattenkönig.

Als Turgot ihm eine allgemeine Reform des Königreichs vorschlug, damit er durch Gesetze herrschen könnte „wie Gott“, verstand er ihn nicht.

Als Mirabeau ihm riet, sich auf das Volk und die Nation zu stützen, um sich der Bevormundung durch das Bürgertum zu entziehen, verstand er ihn nicht.

Er sah darin nur beunruhigende Neuerungen. Bei jedem alten Schmuckstück, das man von seinem Königsmantel riß, fühlte er sich beraubt, entblößt, glaubte er seine Rechte geschmälert. Der neuen, starken Gewalt, die man ihm anbot, zog er die alte schwache vor, die man ihm entriß, lediglich weil sie alt und er an sie gewöhnt war.

Bei beschränktem Verstand und schwachem Willen zeigte er nur Willensregungen und Widerstreben. Ohne Plan, ohne irgendeinen Vorsatz gab er abwechselnd den Einflüssen seiner Umgebung nach, der Königin, dem Grafen von Artois, Necker und dem Volke von Paris.

Wäre er lasterhaft gewesen, so hätte man ihn durch eine Mätresse beherrschen können. Aber er war keusch, und kein Einfluß war bei ihm und auf ihn von Dauer. Er verstand es weder, der König der Revolution noch der König der Gegenrevolution zu sein. Er lebte in den Tag hinein, sagte ja und nein, je nach dem Ratgeber des Augenblicks, der am zudringlichsten und lästigsten war. Derart geplagt, brauchte er Listen und Lügen und wand sich heraus, um Ruhe zu haben und auf die Jagd zu gehen.

Nur ein Gefühl war bei ihm dauerhaft und unveränderlich: das religiöse Gefühl. Bei Ludwig XVI. war die Frömmigkeit tatsächlich sein „ganzes Wesen“. Von Jugend auf war er tief religiös und gläubig. An dem skeptischen Hofe Ludwigs XV. hatte er treuherzig und ehrlich an die Dogmen des Katechismus geglaubt. Dieser apathische Mann war wirklich fromm<sup>1)</sup>.

Vielleicht hätte er sich in die Umwandlung seiner Königsmacht durch die Revolution gefügt, wäre diese Revolution nicht zu einer bestimmten Zeit in Gegensatz zu dem getreten, was er seiner Christenpflicht zu schulden glaubte.

An dem Tage, wo der Papst und die Bischöfe ihm sagten, er gefährde seine Seligkeit, indem er die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit genehmigte, war er tief verwirrt und hatte ernstlich Angst vor der Hölle. Zwischen dem 12. Juli 1790, wo die Verfassunggebende Versammlung die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit beschlossen hatte, und dem 24. August, wo er sie genehmigte, litt er in seinem christlichen Gewissen und machte eine innere Krise durch.

Warum genehmigte er diese Verfassung? Weil seine durch die wahrscheinlichen Folgen des Einspruchs erschreckte Umgebung einen Druck auf ihn ausübte. Aber er genehmigte sie mit bangem Herzen; er fühlte, daß er eine Todsünde beging.

Seine Gewissensbisse führten zum völligen Zerwürfnis mit der Revolution, und fortan sah er es als seine Christenpflicht an, sie durch List zu bekämpfen, da er den offenen Kampf nicht gewagt oder nicht vermocht hatte. So wurden diesem Manne, der von Natur kein Schurke war, alle Mittel recht, um wieder der allerchristlichste König zu werden und sein Gewissen zu entlasten, indem er Frankreich mit dem Papste wieder aussöhnte.

Seit dem Oktober 1790 stand sein Plan fest, heimlich nach Montmédy zu entweichen. Der Kaiser sollte an der Grenze eine militärische Demonstration machen, um die Patrioten einzuschüchtern, und Ludwig XVI. wollte mit Bouillés Armee gegen Paris marschieren. Dieser Plan wurde mit schlauer Doppelzüngigkeit verborgen.

Da das Volk den König am 18. April 1791 an der Fahrt nach Saint-Cloud gehindert hatte, war er tatsächlich in den Tuileries gefangen. Da kam er, um Frankreich seine Fluchtpläne zu verbergen, auf den Einfall, sich im Angesicht Europas feierlich als frei und aufrichtig zu erklären. Am 23. April 1791 sandte der Minister des Auswärtigen an die diplomatischen Vertreter des Königs der Franzosen an den fremden Höfen ein Rundschreiben, worin es hieß:

„Im Auftrage des Königs teile ich Ihnen folgendes mit. Es ist sein ausdrücklicher Wille, daß Sie seine Ansicht über die Revolution und die französische Verfassung an dem Hofe, an dem Sie beglaubigt sind, bekanntgeben. Die Botschafter und Gesandten Frankreichs an allen europäischen Höfen erhalten den gleichen Befehl, damit kein Zweifel mehr über die Absichten Seiner Majestät, noch über seine Annahme der neuen Regierungsform, noch über seinen unwiderruflichen Schwur, sie zu wahren, besteht. Die Feinde der Verfassung sagen unaufhörlich, der König sei nicht glücklich, als ob es für einen König ein anderes Glück geben könne als das seines Volkes. Sie sagen, seine Autorität sei erniedrigt, als ob die auf Gewalt beruhende Autorität nicht minder stark und unsicherer wäre als die auf dem Gesetz beruhende. Schließlich sagen sie, er sei nicht frei — eine abscheuliche Verleumdung, wenn man annimmt, daß sein Wille erzwungen sein könne, und widersinnig, wenn man die von Seiner Majestät mehrfach bekundete Einwilligung, im Schoße der Pariser Bürger zu bleiben, als Freiheitsbeschränkung ansieht. Diese Einwilligung war er ihrer Vaterlandsliebe, selbst ihrer Besorgnis und vor allem ihrer Liebe schuldig. Geben Sie von der französischen Verfassung den Begriff,

den der König selbst davon hat. Lassen Sie keinen Zweifel über die Absicht Seiner Majestät, sie mit aller seiner Macht aufrechtzuerhalten . . . Auf Befehl Seiner Majestät beauftrage ich Sie, den Inhalt dieses Schreibens an Ihrem Hofe bekanntzugeben. Um ihm größere Verbreitung zu geben, hat Seine Majestät die Veröffentlichung im Druck befohlen.“

Dies Schreiben wurde der Nationalversammlung am selben Tage, dem 23. April 1791, bekanntgegeben. „Es erregte die größte Begeisterung auf der linken Seite des Hauses sowie auf den Tribünen. Jeder Satz wurde durch Beifall unterbrochen, und man schrie hundertfach: „Es lebe der König!“<sup>2)</sup> Eine zur Beglückwünschung des Königs sofort abgesandte Abordnung erhielt die Antwort: „Ich bin unendlich gerührt über die Gerechtigkeit, die mir die Versammlung erweist. Könnte sie in meinem Herzen lesen, so fände sie darin nur Gesinnungen, die das Vertrauen der Nation rechtfertigen würden. Jedes Mißtrauen wäre zwischen uns verbannt, und wir wären alle glücklich.“

Im selben Augenblick traf Ludwig XVI. Verabredungen mit dem Ausland und mit Bouillé für seine Flucht und den Staatsstreich. Er hatte den Augenblick seiner Flucht vorläufig auf den 1. Mai festgesetzt<sup>3)</sup>. Der Fluchtplan erfuhr jedoch Verzögerungen; der König entwich verkleidet mit seiner Familie erst in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 1791.

Wenn dieser Versuch mißlang, so lag das bekanntlich weit weniger an der Unvorsichtigkeit der Flüchtlinge als an der Disziplinlosigkeit der Truppen, die die geschickten Vorkehrungen des Generals Bouillé vereitelte. Sie wurden in Varennes erkannt und verhaftet, während Monsieur (der Bruder des Königs) auf einer anderen Straße über die Grenze entkam. Ludwig XVI., die Königin und die königliche Familie wurden als Gefangene unter Überwachung dreier Kommissare der Nationalversammlung, Petion, Barnave und Latour-Maubourg, nach Paris zurückgebracht, begleitet von einer zahllosen Bedeckung Bewaffneter, die die benachbarten Gemeinden bei ihrem Durchzuge von überall her schickten. Die Rückkehr nach Paris fand am 25. Juni statt.

Die Flucht des Königs war eins der seltenen Ereignisse der Revolution, die die ganze Nation in Aufruhr versetzten, die von allen empfunden und allen bekannt wurden<sup>4)</sup>.

Bei der ersten Nachricht entstand Verblüffung, dann Entrüstung und Wut, schließlich Furcht. Die Nation fühlte sich verlassen, verwaist. Ihr schien, als hätte der König einen schützenden Talisman mit sich genommen. Man sah furchtbare Gefahren voraus: Frankreich von fremden Heeren überschwemmt und ohne Oberhaupt verloren. Aber die braven Franzosen nehmen sich zusammen, um ruhig zu scheinen. Überall tragen sie nach dem Vorbild der Nationalversammlung eine stolze, feste Haltung zur Schau. Die städtischen Körperschaften geben das Vorbild, sich um das Gesetz zu scharen. Alles steht bewaffnet auf, bereit, für das Vaterland zu sterben.

Da trifft die Nachricht von der Rückkehr des Königs ein. Man atmet auf, glaubt sich gerettet. Erst dieser Schmerz, dann diese Freude zeigt, wie royalistisch Frankreich damals noch war.

Die republikanische Partei scheint in Frankreich einen Augenblick zu



triumphieren und erhält in der Provinz hier und da einigen Zuwachs, aber Frankreich folgt ihr nicht. Nachdem sie ihr Banner bald aufgepflanzt, bald versteckt und dann einen großen Anlauf versucht hatte, muß sie weichen, zum Rückzug blasen, und sie verschwindet fast nach einem Gewaltstreich des Bürgertums und angesichts der allgemeinen Fortdauer der royalistischen Gesinnung.

Daß Ludwig XVI. den Thron wieder besteige und fortan besser beraten sei, das ist der Wunsch Frankreichs und der Nationalversammlung.

Immerhin war die Königsgewalt fast drei Monate suspendiert, und vom 21. Juni bis 14. September 1791 bestand tatsächlich die Republik. Das war ein praktischer Beweis, daß Frankreich als Republik leben konnte — trotz der Ansicht der Philosophen. Fortan ist die Republik nicht mehr ein bloßes Hirngespinnst, sondern eine Regierungsform, noch namenlos, aber wirklich, die bestanden und funktioniert hat. Als Ludwig XVI. im August 1792 endgültig unmöglich geworden ist, braucht der schon begonnene Versuch nur wieder aufgenommen zu werden, und mit der Sache kommt auch der Name.

## 2.

Diese allgemeine Skizze der Folgen der Flucht nach Varennes vom republikanischen Gesichtspunkt war nötig zum Verständnis der verschiedenen Kundgebungen, von denen wir sprechen wollen. Es ist nicht leicht, sich hier genau an die Zeitfolge zu halten und von Tag zu Tag alle Ereignisse in bezug auf unseren Gegenstand zu besprechen, die sich namentlich vom 21. Juni bis 17. Juli innerhalb und außerhalb der Nationalversammlung zutragen. In dieser kurzen Frist drängt sich eine solche Fülle von Ereignissen zusammen, die Tatsachen wie die Menschen erscheinen so widerspruchsvoll und die Haltung der Nationalversammlung hat diesmal solchen Einfluß auf die öffentliche Meinung in Paris wie in ganz Frankreich, daß die Geschichte der republikanischen Bewegung klarer wird, wenn man sich zunächst das Bild der Handlungen der Nationalversammlung vor Augen hält oder wenigstens diejenigen ihrer Handlungen, die sich auf die Frage der Monarchie oder Republik beziehen.

Bei der ersten Nachricht von dem Ereignis am 21. Juni befiehlt die Versammlung die Verhaftung eines jeden, der Frankreich verlassen will. Wie! Selbst des Königs? Jawohl! Selbst des Königs. Sie fügt ausdrücklich hinzu: daß sie Befehle gibt, um „die besagte Entführung zu verhindern“. (Sie ist so aufgeregt, daß sie nicht mehr korrektes Französisch spricht.)

Dann ergreift sie ohne Zaudern die vollziehende Gewalt und bestimmt auf d'Andrés Antrag, daß diese Dekrete von den Ministern ohne Genehmigung des Königs zu vollstrecken sind. Ein unbedeutendes Mitglied, Guillaume, wünscht, daß in der Gesetzesformel statt der Worte „Ludwig, von Gottes Gnaden und durch das Verfassungsgesetz des Staates“ gesetzt wird: „Die Verfassungsgebende Versammlung bestimmt und befiehlt“. Das war die Republik<sup>5)</sup>. Man murrte, und der Antrag wurde abgesetzt.

In der Nachschrift zu seiner Proklamation hatte Ludwig XVI. gesagt: „Der König verbietet den Ministern die Unterzeichnung irgendeines Befehls in



seinem Namen bis auf weitere Weisung. Er gebietet dem Staatssiegelbewahrer, ihm das Staatssiegel auf Anfordern sofort auszuhändigen.“ Nun bittet aber gerade der Staatssiegelbewahrer Dupont-Dutertre <sup>6)</sup> die Versammlung um Erlaubnis, nicht zu gehorchen, und erwirkt ein Dekret, wonach er das Staatssiegel beizudrücken habe.

Trotzdem wollte die Nationalversammlung nicht den Anschein erwecken, als ob sie aus eigener Machtvollkommenheit regierte. Getreu dem Grundsatz der Teilung der Gewalten lehnte sie einen Antrag ab, Kommissare aus ihrer Mitte den Ministern beizugeben und einen Vollzugausschuß zu bilden.

Indes erklärte sie sich in Permanenz, schickte Vertreter mit Aufträgen ab, entbot die Minister zu sich und gab ihnen Befehle wie ein Herrscher. Sie zeigte ihren Regierungsantritt den fremden Mächten an und ließ sich den diplomatischen Schriftwechsel vorlesen. Die Wahlkörperschaften erschienen vor ihren Schranken. Sie ging sogar noch weiter auf dem Wege zur Republik: sie ließ auf Antrag Prieurs (Marne) und Roederers den Namen des Königs aus der Eidesformel weg <sup>7)</sup>.

Zugleich zeigte sie durch ihre Adresse an die Franzosen vom 22. Juni, daß sie das Königtum beibehalten wollte. In dieser Adresse ist nicht von der Flucht, sondern von der „Entführung“ des Königs die Rede. Roederer rief: „Das ist falsch! Er ist feige desertiert!“ Dieser Ausruf fand in der Versammlung keinen Widerhall.

Ludwig XVI. kehrte zurück. Was tat die Versammlung?

Am 25. Juni dekretierte sie ihm eine Bewachung, die für seine Sicherheit sorgen und für seine Person haften sollte. Der König ist also Gefangener, ebenso die Königin und der Thronfolger. Das Dekret über das Staatssiegel bleibt in Kraft, d. h. der König ist seiner Befugnisse enthoben.

Dies Dekret erging erst nach heftigen Debatten. Malouet wandte ein, das hieße die Verfassung entstellen. Er gebraucht zwar nicht das Wort Republik, aber man sieht deutlich, daß er meint, es hieße sie im republikanischen Sinne entstellen. Roederer dagegen fand das Vorgehen viel zu zaghaft und verlangte eine deutlichere Formel für die Tatsache, daß der König sich vorläufig in Gefangenschaft befand. Man murrte. Alexandre de Lameth sprach für die Suspendierung, aber als Monarchist. „Wir sind hierher geschickt, um unserem Land eine Verfassung zu geben. Nach unserer Meinung erforderte der Umfang des Reiches und eine Bevölkerung von 25 Millionen eine Einheit der Macht und Wirksamkeit, die sich nur in einer monarchischen Verfassung finden läßt. Wenn wir vor einem Jahre recht hatten, haben wir es jetzt auch. Die Geschehnisse haben an der Art der Dinge nichts geändert; sie werden auch an dem eingeschlagenen Wege nichts ändern“ <sup>8)</sup>. Malouet entgegnete: „Wie! Sehen Sie denn nicht alle verhängnisvollen Folgen der gegenwärtigen Ausschaltung der königlichen Autorität, die unsichere Stellung des Königs in diesem Moment? Nehmen Sie sich in acht, meine Herren! Wenn Sie sich eine derartige Verfassung geben, können Sie auf die vollziehende Gewalt nicht verzichten. Sehen Sie die verhängnisvollen Folgen voraus, die daraus entstehen könnten! Hüten Sie sich, daß eine Regung von Schmerz und Entrüstung,

die in allen Teilen des Königreichs zum Ausbruch gekommen ist, Sie weiter führt als Sie wollen. Nehmen Sie sich in acht . . .“ Mehrere Stimmen: „Sie haben keine triftigen Gründe. Sie wollen, daß wir unsere Zeit verlieren“<sup>9</sup>).

Die Theorie des Ausschusses und der Mehrheit ist diese: bei der Schaffung der Verfassung hätte man logischerweise alle Gewalten suspendieren müssen, was aber nicht möglich war. Jetzt ist es soweit. Es ist reiner Tisch gemacht . . ., um die Monarchie zu begründen.

290 Abgeordnete der Rechten protestierten öffentlich und sagten, „nicht mal der Schein der Monarchie bestehe mehr“ und dies sei ein „republikanisches Interim“<sup>10</sup>). Und in einem in der Sitzung vom 29. verlesenen Briefe stellt Bouillé das Vorhandensein einer republikanischen Partei in der Versammlung fest, deren Haupt La Fayette sei. Der protestiert auf der Tribüne und erklärt das für Verleumdung<sup>11</sup>). Aber die Versammlung fürchtet die draußen entstehende republikanische Partei, weil sie das bürgerliche System bedroht, und um den Pariser Republikanismus in einer großen Willenskundgebung der Departements zu ersticken, beantragt Adrien du Port am 29. Juni, daß in Paris eine zweite allgemeine Föderation der Nationalgarden stattfände<sup>12</sup>).

Am 1. Juli weist Malouet auf ein republikanisches Plakat Du Chastellets hin, ohne es vorzulesen (obwohl Petion die Vorlesung beantragte), und verlangt Strafverfolgungen. Diesem Antrag widersprechen Chabroud und Le Chapelier. Jener, weil das Sache der Stadtbehörde und der Gerichte sei, dieser, weil es sich nur um ein Delikt der politischen Ansicht handle. Beide jedoch beteuern ihre Abneigung gegen die Republik. Chabroud sagt: „Offenbar ist der Urheber dieses Plakats ein Verrückter, den man der Pflege der Seinen überlassen muß.“ Und Le Chapelier: „Mir liegt die Billigung einer republikanischen Regierung sehr fern, denn ich halte sie für sehr schlecht.“ Ein gewisser Le Bois Desguays setzt hinzu: „Es ist lächerlich, gegen eine persönliche Ansicht vorzugehen, die so unsinnig, so ausschweifend ist wie die dieses Plakats, nämlich eine republikanische Regierung einzusetzen“<sup>13</sup>). Die Versammlung ging zur Tagesordnung über.

Trotzdem hatte sie die Monarchie noch nicht ausdrücklich wiederhergestellt. Ihre Ausschüsse, der militärische, diplomatische, Verfassungs-, Revisions- und Strafrechtsausschuß, der Berichterstattungs- und Untersuchungsausschuß waren von ihr zusammenberufen und mit einem Bericht „über die Vorgänge beim Entweichen des Königs und der königlichen Familie“ beauftragt worden. Dieser Bericht, das Werk Muguets de Nanthou, wurde in der Sitzung vom 13. Juli vorgelegt und erörtert<sup>14</sup>). Der Berichterstatter empfahl mittelbar, Ludwig XVI. zu amnestieren und ihn kraft der Unverletzlichkeit des Königs wieder auf den Thron zu setzen. Nach Darstellung der Tatsachen erinnerte er die Nationalversammlung daran, daß sie „die monarchische Regierungsform angenommen“ habe, weil sie ihr am geeignetsten schien, das Glück des Volkes und demzufolge die Wohlfahrt des Staates zu verbürgen. „Für die Nation also, nicht für den König, ist die Monarchie eingerichtet.“ Ohne irgendeine logische oder geschichtliche Begründung der Vorzüge der Republik und der Monarchie begnügte Muguet sich mit der verächtlichen Anspielung auf die

republikanische Partei: „Umsonst haben sich ein paar unruhige, stets neuerungssüchtige Geister eingeredet, die Flucht eines Mannes könne die Staatsform verändern und das ganze System Ihrer Verfassung umstürzen.“

In der sich anschließenden Aussprache wurde die republikanische Partei von keinem Redner vertreten, und es zeigte sich wieder mal, daß niemand in der Versammlung offen für sie einzutreten wagte. D'André sprach von „der Klasse von Leuten“, die die Gelegenheit der Abreise des Königs zum Umsturz der Verfassung benutzen wollten. Alexandre de Lameth wies darauf hin, daß es gefährlich sei, eine Regentschaft oder einen „Vollzugsrat“ einzusetzen. Petion sprach zwar nicht gegen die Monarchie, verlangte jedoch die Aburteilung des Königs durch die Versammlung oder einen Konvent. De Ferrières sprach in einer gedruckten, aber nicht gehaltenen Rede „von dem lächerlichen Hirngespinnst einer französischen Republik“. In der Sitzung vom 14. Juli forderte Vadier einen Konvent, der die Absetzung des Königs aussprechen sollte.

Robespierre sagte: „Ich will auf gewisse Vorwürfe republikanischer Gesinnung nicht eingehen, die man der Sache der Gerechtigkeit und der Wahrheit anheften möchte . . . Mag man mich als Republikaner bezichtigen, wenn man will; ich erkläre meinen Abscheu gegen jede Art von Regierung, in der die Aufrührer herrschen.“ Und er schloß mit dem Rat, die Nation über Ludwig XVI. zu befragen und Neuwahlen auszuschreiben<sup>15</sup>).

Adrien du Port sagte, der „Vollzugsrat“ sei die Republik; man habe also zwischen der Republik und der Monarchie zu wählen. Diese aber sei „die einzige Staatsform, die unserem Reiche, unseren Sitten, unserer Lage entspricht“. Prieur (Marne) legte das Bekenntnis ab: „Ich bin kein Aufrührer . . . Ich bin ebensowenig Republikaner, wenn der ein Republikaner ist, der die Verfassung ändern will.“ Und er trat Petions Ansicht bei<sup>16</sup>).

In der Sitzung vom 15. machte Goupil de Préfelne einen heftigen Ausfall gegen die Republikaner, die nach seinen Worten „die französische Nation in den Abgrund der Schrecken der Anarchie und der Wirren stürzen wollen“. Er beschimpfte Brissot. Er schmähte Condorcet, der eben die Republik verteidigt hatte, als „Mann, der Gott weiß wie zu seinem Rufe gekommen ist und den Titel Akademiker trägt“, und stellte ihn unter die modernen Herodote. Er verurteilte „gehässige, verbrecherische Flugschriften“ und pries „unsere göttliche Verfassung“. Grégoire forderte einen Nationalkonvent. Buzot sprach im Sinne von Petion.

Schließlich fertigte Barnave (unter Beifall La Fayette) die Republikaner höflich ab. Er erklärte, warum die Franzosen das Beispiel Amerikas nicht nachahmen könnten, und trat in sehr bemerkenswerten und geistvollen Ausführungen für die Monarchie ein. In einem großen Lande, sagte er, muß man entweder ein Föderativsystem einrichten „oder wenn man die nationale Einheit beibehalten will, muß man eine festbegründete Zentralgewalt einsetzen, die einzig durch das Gesetz erneuert werden kann und den ehrgeizigen Bestrebungen ein für allemal Schranken setzt. Nur sie widersteht siegreich den Erschütterungen, den Rivalitäten und den raschen Wallungen eines Riesenvolkes, in dem sich alle Leidenschaften einer alten Gesellschaft regen“<sup>17</sup>).



Noch in derselben Sitzung (15. Juli 1791) nahm die Versammlung ein Dekret an, das Ludwig XVI. zwar noch nicht wieder auf den Thron setzte, ihn aber mittelbar freisprach, indem es nur seine Ratgeber strafte<sup>18)</sup>.

## 3.

Derart war die Haltung der verfassunggebenden Versammlung in der durch Ludwigs XVI. Flucht aufgeworfenen Frage: Monarchie oder Republik? Welche Haltung nahm Paris ein?

Am 21. Juni 1791 um 10 Uhr morgens verkündete das Departement und die Stadtbehörde Ludwigs XVI. Abreise durch drei Kanonenschüsse<sup>19)</sup>, und vom Rathause wurde Sturm geläutet<sup>20)</sup>. Unruhe herrschte, eine große Gärung entstand. Die Läden wurden geschlossen<sup>21)</sup>. Die Menge drängte nach den Tuileries und streifte neugierig durch die leeren Gemächer. Witze wurden gerissen: Wie konnte der „dicke Bursche von König“<sup>22)</sup> entschlüpfen, ohne von den Schildwachen gesehen zu werden? Das Bild des Königs wurde von seinem Ehrenplatz herabgerissen und an der Tür aufgehängt. Eine Obsthändlerin ließ sich mit ihren Kirschen auf dem Bette der Königin nieder und sagte: „Nun kommt die Nation dran und macht sich's bequem“<sup>23)</sup>.

Die Nationalgarde „entwickelte überall eine imponierende Tätigkeit“<sup>24)</sup>. „Der brave Santerre warb allein in seiner Vorstadt zweitausend Piken an. Nicht den aktiven Staatsbürgern und den königsblauen Röcken wurde die Ehre des Tages zuteil; die Wollmützen tauchten wieder auf und verdrängten die Bärenmützen“<sup>25)</sup>.

Man zerstört die Büsten des Königs oder bindet ihnen eine Papierbinde um die Augen. Auf allen Schildern und Tafeln kratzt man die Worte König, Königin, königlich, Bourbon, Ludwig, Hof, Monsieur (Bruder des Königs), ja selbst die gemalten Kronen aus. Das Palais Royal wird zum Palais Orléans<sup>26)</sup>, und der Garten dieses Palais hallt von den unehrerbietigsten Anträgen gegen Ludwig XVI. wider<sup>27)</sup>.

Nachdem die erste Überraschung vorüber ist, trägt Paris Heiterkeit und Kaltblütigkeit zur Schau. Ordnung herrscht: das bestätigen antirepublikanische Zeugen auf der Tribüne der verfassunggebenden Versammlung. Am 22. bewundert D'André im Einklang mit Virieu „die fast wunderbare Ruhe in Paris“<sup>28)</sup>. In einer Eingabe des Bezirks Bondy an die Nationalversammlung vom 24. Juni heißt es diesbezüglich: „Schreiben Sie, meine Herren, die Ruhe, die Sie in einem so stürmischen Augenblick bewundern, nicht übernatürlichen Ursachen zu. Unsere Herzen haben die Fesseln der Knechtschaft abgestreift; wir können uns ohne Furcht lieben.“ Man kann sagen, es war wirklich die Ruhe der Kraft. Auf den Straßen schallt das Volk laut auf La Fayette, der den König hatte entfliehen lassen, bezichtigte ihn der Mitschuld und „ließ ihn erleichen“<sup>29)</sup>.

Derart war die Haltung der Pariser als ungegliederte Masse. Wie benahm sich die organisierte Bevölkerung?

Mehrere Bezirke erklärten sich in Permanenz<sup>30)</sup>. Der Bezirk des Théâtre français wollte revolutionär das allgemeine Stimmrecht einführen. Er beschloß



die Zulassung jedes eingewesenen Bürgers im Alter von 25 Jahren. Aus der Schwurformel wurden die Worte „aktiv“ und „König“ ausgemerzt <sup>31</sup>).

Der Klub der Cordeliers ergriff die Initiative, um die etwas schwankende Haltung des Pariser Volkes im Sinne der Republik auszunutzen <sup>32</sup>). Indessen ist uns über die Sitzung des Klubs vom 21. Juni wenig bekannt. Wir wissen nur, daß er „sich mit der Forderung einer föderativen Vereinigung im ganzen Reiche befaßte“ <sup>33</sup>) und daß er den Jakobinern einen Beschluß betreffs Überwachungsmaßregeln sandte <sup>34</sup>). Diese Angaben sind etwas unbestimmt, aber wir wissen auch, daß er am selben Tage sein berühmtes Tyrannenmörderplakat anschlug, an dessen Spitze folgende Verse aus Voltaires „Brutus“ (1. Akt, 2. Szene) standen, für die Verhältnisse zurechtgemacht und erweitert:

„Bedenkt, im Marsfeld, am Altar, dem hehren,  
Schwor Ludwig uns, gerecht und treu zu sein,  
Daß Volk und König fest verbunden wären:  
Durch seinen Eidbruch läßt er uns allein,  
Gäb's e i n e n Schächer nur auf Frankreichs Erde,  
Der ihn zurückwünscht, daß er uns gebeut, —  
O daß in Qualen ihm sein Ende werde,  
Und seine Asche, in den Wind gestreut.  
Zeig' einen noch verhaßten Namen an  
Als jenen, der von jedem freien Mann  
Verabscheut wird und der da heißt: Tyrann.“

Auf diese Verse folgte die Erklärung: „Die im Klub der Cordeliers vereinten freien Franzosen erklären ihren Mitbürgern, daß sie ebenso viele Tyrannenmörder wie Mitglieder zählen. Sie haben Mann für Mann geschworen, die Tyrannen zu erdolchen, die unsere Grenze anzugreifen oder unsere Verfassung in irgendeiner Weise anzutasten wagen. Legendre, Vorsitzender; Collin, Champion, Schriftführer.“

Wenn dies Plakat die Republik nicht ausdrücklich fordert, so hat es doch offenbar den Zweck, die Geister auf die rein republikanische Kundgebung vorzubereiten, die die Cordeliers am nächsten Tage veranstalteten und auf die wir noch zurückkommen <sup>35</sup>).

Die Republikaner glaubten, es sei ihnen gelungen, den Zorn des Pariser Volkes, besonders den auf den König, gegen das Königtum zu richten. „Wenn der Präsident der Nationalversammlung“, heißt es in den „Révolutions de Paris“ <sup>36</sup>) „über die republikanische Verfassung auf dem Grèveplatz, in den Tuilerien oder im Palais Orleans hätte abstimmen lassen, so wäre Frankreich nicht mehr Monarchie.“

Aber die offiziellen, volkstümlichen Führer der demokratischen Partei traten der republikanischen Bewegung am 21. Juni 1791 nicht bei. So rief Danton an jenem Tage dem Volk auf den Straßen zu: „Eure Führer sind Verräter und betrügen euch!“ <sup>37</sup>) Er beschuldigte die Ratgeber des Königs, La Fayette, aber nicht den König.

Die Führer der bürgerlichen Patriotenpartei sind erschreckt über die republikanische Bewegung, weil die Republik die logische Form der Demokratie ist und das allgemeine Stimmrecht auftaucht (im Bezirk des Théâtre français

und mit den Wollmützen). Sie machen also seit dem 21. Juni sofort große Anstrengungen, um die Monarchie, den Schlußstein des bürgerlichen Systems, zu erhalten und sich mit den nicht republikanischen Demokraten gegen die Republik zu verbünden.

Am 21. Juni abends findet eine bedeutsame Sitzung der Jakobiner statt, der Demokraten wie Danton und Robespierre, Halbdemokraten wie Lameth und Anhänger des bürgerlichen Regimes wie Barnave, La Fayette, Gaultier de Biauzat, Démeunier, Le Chapelier und Siéyès beiwohnen, der soeben ein Manifest zugunsten des Zweikammersystems verfaßt hatte.

Robespierre sprach gegen die Minister, die die Nationalversammlung aus Schwäche im Amte gelassen hätte, rühmte sich selbst und sprach vom Sterben! Man rief ihm zu: „Wir sterben alle vor dir!“ Man schwor, ihn zu verteidigen und sein Blut für ihn zu vergießen<sup>38</sup>). Diese Begeisterungsszene setzte sich draußen fort. Der Bezirk der Markthallen und der Freiheit ernannten Kommissare zu seinem persönlichen Schutz<sup>39</sup>).

Danton fuhr La Fayette rauh an und forderte seine Entlassung. La Fayette antwortete ausweichend, freundlich und rühmte den Klub.

Das Ergebnis war, daß die Jakobiner übereinkamen, eine Adresse anzunehmen, die von dem Monarchisten Barnave verfaßt war. Darin hieß es: „Durch verbrecherische Einflüsterungen verleitet, hat der König sich von der Nationalversammlung entfernt. Wir wollen Ruhe bewahren. . . . Alle Zwistigkeiten sind vergessen, alle Patrioten sind einig. Die Nationalversammlung ist unser Führer, die Verfassung unser Feldgeschrei.“

So entschlossen sich die Jakobiner am Tage nach der Flucht des Königs zur Beibehaltung der Monarchie und zur vorläufigen Ablehnung der Demokratie wie der Republik. Die Republikaner hatten also vom ersten Tage an sowohl die Verfassungsgebende Versammlung mit ihrem gewaltigen Ansehen und ihrer großen Volkstümlichkeit gegen sich, wie auch den Jakobinerklub, den damaligen Dolmetscher und Lenker der Durchschnittsmeinung.

Während Ludwig XVI. auf der Flucht ist, scheinen sie große Aussichten zu haben, denn ein anderer König kommt nicht in Frage. Wäre es ihm gelungen, über die Grenze zu entkommen, so wäre der Thron wahrscheinlich leer geblieben.

Die republikanische Bewegung nahm denn jetzt auch deutlichere Formen an, und das von der Nationalversammlung geschaffene „republikanische Interim“ gewöhnte bereits zahlreiche Geister an den Gedanken einer dauernden Republik. Ein Pariser Korrespondent des Fürsten Emanuel von Salm schrieb ihm am 24. Juni 1791 einen Brief, worin er seine Eindrücke über die Haltung des Volkes seit der Flucht des Königs zusammenfaßte<sup>40</sup>). Darin heißt es: „Die weisen Maßregeln der Nationalversammlung haben selbst beim kleinen Volke den Glauben erweckt, als könne man ohne König auskommen. Auf allen Plätzen hörte ich Rufe wie: ‚Wir brauchen keinen König!‘ Die Versammlung und die Minister genügen uns. Was brauchen wir eine vollziehende Gewalt, die 25 Millionen kostet, wo das Ganze sich für 2 bis 3 Millionen machen läßt?“

Ein Teil der Presse nahm die republikanischen Ideen auf. In dem von Brissot herausgegebenen „Patriote française“, der das Organ der Rolandischen Gruppe<sup>41)</sup> und der künftigen Girondisten war, hieß es am 22.: „Ludwig XVI. hat hier selbst seine Krone zerbrochen . . . Man muß die Lehre nicht nur halb beherzigen.“ Und am 23.: „Ein König ist nach einem solchen Eidbruch mit unserer Verfassung nicht vereinbar.“

Die „Révolutions de Paris“, die „Annales patriotiques“ und „Bouche de Fer“ sprachen sich gegen das Königtum aus. Das Wort „Republik“ fällt den Zeitungsschreibern zwar noch schwer; so möchte „Bouche de Fer“ dafür lieber das Wort „nationale Regierung“ setzen<sup>42)</sup>. Gleichwohl wird die Republik jetzt zur Forderung eines Teiles der demokratischen Presse.

Marat seinerseits fordert einen Diktator. Am 22. Juni schreibt er: „Nur ein Mittel bleibt euch zur Rettung aus dem Abgrund, in den eure unwürdigen Führer euch gestürzt haben. Das ist die sofortige Ernennung eines Militärtribuns, eines höchsten Diktators, der mit den hauptsächlichsten bekannten Verrätern kurzen Prozeß macht. Ihr seid unrettbar verloren, wenn Ihr auf eure jetzigen Führer hört. Sie werden euch immerfort schmeicheln und euch einlullen, bis der Feind vor euren Mauern steht. Noch heute muß der Tribun ernannt werden. Wählt denjenigen Bürger, der euch bis heute die meiste Einsicht, den größten Eifer und die größte Treue bewiesen hat. Schwört ihm unverbrüchliche Anhänglichkeit und gehorcht ihm fromm in allem, was er euch befiehlt, um euch von euren Todsünden zu befreien . . . Ein Tribun, ein Militärtribun, oder ihr seid rettungslos verloren! Bisher tat ich alles Menschenmögliche, um euch zu retten: verschmäht ihr diesen heilsamen Rat, den letzten, den ich euch geben kann, so habe ich euch nichts mehr zu sagen und verlasse Euch auf ewig“<sup>43)</sup>.

Aus dieser Sprache, die eigentlich weder monarchisch noch republikanisch ist, läßt sich lediglich schließen, daß Marat das französische Volk noch nicht für reif zur Freiheit hielt. Diese Anschauung sollte durch nichts geändert werden. Übrigens pflichtet ihr kein anderer Demokrat offen bei.

So sprachen die demokratischen Zeitungen, ehe die Verhaftung Ludwigs XVI. bekannt wurde.

Bevor diese Nachricht eintraf, richtete der Klub der Cordeliers (am 22. Juni) eine Eingabe an die Nationalversammlung, worin er die Errichtung der Republik forderte.

„Wir sind jetzt“, hieß es darin, „in der gleichen Lage wie nach der Erstürmung der Bastille: frei u n d o h n e K ö n i g. Es fragt sich nur noch, ob es sich empfiehlt, einen anderen zu ernennen . . . Der Verein der Freunde der Menschenrechte . . . kann sich nicht mehr verhehlen, daß das Königtum, insbesondere das erbliche, mit der Freiheit nicht mehr vereinbar ist. Er hätte die Abschaffung des Königtums vielleicht nicht so bald gefordert, hätte der König seinen Eid pflichtmäßig gehalten . . . Wir beschwören euch im Namen des Vaterlandes, entweder sofort zu erklären, daß Frankreich keine Monarchie mehr ist, sondern eine Republik, oder wenigstens abzuwarten, bis alle Urversammlungen ihren Willen über diese wichtige Frage kundgegeben haben,

bevor ihr zum zweitenmal daran denkt, das schönste Reich der Welt wieder in die Ketten und Schlingen des Monarchismus zu stoßen.“

Auf Roberts Antrag wurde diese Eingabe angenommen, und Robert war nach seinem eigenen Zeugnis ihr Hauptverfasser. Die Cordeliers beauftragten ihn nebst drei anderen Mitgliedern, sie zum Jakobinerklub zu bringen. Unterwegs sah er die Nationalgarden Leute verhaften, die entweder die Eingabe oder das Tyrannenmörderplakat anschlugen. Er protestierte, ward selbst verhaftet, nach dem Polizeibureau in der Rue Saint-Roche geführt, mißhandelt und von Offizieren der Nationalgarde geschlagen. Einer schrie ihn an: „Du bist ein Brandstifter, ein Narr, ein schlechter Bursche, und zum Henker, du sollst es uns bezahlen“<sup>44</sup>). Verschiedene Bezirksvereine forderten Roberts Freilassung, ebenso die Jakobiner<sup>45</sup>). Er wurde freigelassen und ging am selben Abend in den Jakobinerklub, berichtete von seiner Verhaftung und sagte, er sei der Überbringer einer Eingabe, die die Abschaffung der Monarchie fordere. Sofort wurde er durch mißbilligende Rufe unterbrochen: „Die Monarchie liegt in der Verfassung! Das ist ein Verbrechen!“ Die große Mehrzahl des Klubs begehrte auf und ging zur Tagesordnung über<sup>46</sup>).

Der Klub der Cordeliers konnte also die Zustimmung der Jakobiner nicht erlangen. Ebensowenig scheint er die irgendeines Bezirks erlangt zu haben. Aber auf den Straßen wurde der Ruf „Republik!“ laut<sup>47</sup>), und sicherlich gab es in Paris am Tage nach der Flucht des Königs eine starke republikanische Strömung, an deren Spitze jetzt nicht nur die Roberts und ein paar Dilettanten standen, sondern der hervorragendste demokratische Klub und verschiedene brüderliche Vereine.

#### 4.

Am 22. Juni 1791 um 9½ Uhr abends erhielt die Nationalversammlung die Nachricht von der Verhaftung des Königs. Alle Anhänger der Revolution, Bürgerliche wie Demokraten, waren sich einig darin, daß er nicht sofort und ohne weiteres wieder auf den Thron gesetzt werden könne.

Am 23. abends schlug Danton den Jakobinern vor: da der König „verbrecherisch oder geistesschwach“ sei, einen von den Departements gewählten Rat mit Einspruchsbefugnis (*conseil à interdiction*) einzusetzen, d. h. anscheinend, den König beizubehalten, doch mit einem gewählten Vollzugsrat zur Seite<sup>48</sup>). Wir kennen seinen Antrag nur aus einem unklaren Bericht, wonach er eine Regentschaft für unnötig erklärt hätte. Trotzdem schrieb Frau Roland damals an Bancal, Danton sähe keinen anderen Ausweg als den einer Regentschaft<sup>49</sup>). Nichts beweist, daß Danton an den Herzog von Orleans dachte. Fest steht nur, daß der Herzog sich am selben Tage, dem 23., feierlich in den Klub aufnehmen ließ (bevor Danton die Tribüne bestieg) und daß Choderlos de Laclos, sein Vertrauensmann, unmittelbar darauf beantragte, die Frage, was mit dem König geschehen solle, auf die Tagesordnung zu setzen. Das war der Anfang orleanistischer Umtriebe. Ich glaube aber wie gesagt nicht, daß Danton daran beteiligt war. Der Herzog von Orleans hoffte damals vielleicht, Mitglied jenes von Danton vorgeschlagenen „Einspruchsrats“ zu werden.



Unzweifelhaft dachten einige sofort nach der Flucht des Königs an die Thronerhebung des jüngeren Zweiges des Hauses Bourbon oder an eine Regentschaft des Herzogs von Orleans <sup>50</sup>). Wie erinnerlich, wurde das Palais Royal am 21. in Palais Orleans umgetauft. Auch darauf ist hinzuweisen, daß der Herzog von Orleans sich an diesem Tage in auffälliger Weise dem Volke von Paris zeigte. In einem Briefe von 22. Juni schrieb Thomas Lindet, die Frage einer orleanistischen Kandidatur werde aufgeworfen <sup>51</sup>). Aber Mirabeau hatte bereits die Unfähigkeit des Herzogs von Orleans erfahren und gekennzeichnet; zudem wurde er wegen seines lockeren Lebens verachtet und war trotz tatsächlicher Verdienste um die Revolution wenig volkstümlich. Die orleanistischen Pläne waren also von Anfang an eine Fehlgeburt, sowohl wegen der Gleichgültigkeit des Volkes wie wegen des Mißtrauens der Demokraten. Der Herzog fühlte sich fast „verlassen“ und zog sich alsbald zurück.

Eine Art von orleanistischem Manifest war in Perlets „Journal“ vom 25. Juni erschienen. Hier wurde einer Eingabe zugunsten der Einsetzung einer Regentschaft das Wort geredet. Der Herzog von Orleans rückte in einem Briefe, der am 28. in den Zeitungen erschien, von diesem Manifest ab und erklärte, für immer auf seine etwaigen Ansprüche auf die Regentschaft zu verzichten. Seine wenigen Anhänger waren etwas beschämt und verbargen sich halb, verloren aber den Mut nicht ganz. Sie forderten den Prozeß gegen Ludwig XVI. und seine Absetzung in der Hoffnung, daß ihr Prinz in der neuen Ordnung der Dinge zu Großem berufen sein werde <sup>52</sup>).

Später verlegte die Verfassungsgebende Versammlung dem orleanistischen Ehrgeiz jeden Weg durch die Erklärung vom 24. August 1791, daß die etwa zur Thronfolge berufenen Mitglieder der königlichen Familie kein auf der Volkswahl beruhendes Amt bekleiden dürften und ebenso, daß sie nicht Minister werden könnten.

Am 25. Juni kehrte der König nach Paris zurück. Um 1/28 Uhr abends traf er in den Tuileries ein.

Wie wurde er von den Parisern empfangen?

In Gorsas' „Courrier“ vom 26. heißt es: „Kein Zeichen der Mißbilligung, kein offenkundiges Zeichen der Mißachtung entfuhr diesem zahlreichen Volke. Man erwies den Flüchtlingen nur keinerlei militärische Ehren. Sie wurden mit Gewehr bei Fuß empfangen. Alle Bürger behielten wie auf Verabredung den Hut auf.“

Diese einmütige Haltung feststellend, sagt „Bouche de Fer“ vom gleichen Tage: „Das ist endlich eine Volksabstimmung! Die Republik ist anerkannt.“ Eine eigenartige Selbsttäuschung! Im Gegenteil sollte Ludwigs XVI. Rückkehr den Royalismus stärken und die Aussichten der Republikaner zuschanden machen <sup>53</sup>).

Doch die republikanische Bewegung ging weiter <sup>54</sup>). Die „Révolutions de Paris“ suchten Eingaben zugunsten der Republik hervorzurufen, denn diese, sagte das Blatt, könne allein Europa besiegen <sup>55</sup>). Der „Mercure national“ vom 3. Juli stellt fest, „das sei der Wunsch all der zahlreichen patriotischen Vereine der Hauptstadt“ mit alleiniger Ausnahme der Jakobiner. In der Tat

blieben die Jakobiner mehr denn je bei ihrer Abneigung gegen die republikanische Staatsform. Der damals noch wenig bekannte Billaud-Varenne wurde am 1. Juli von ihnen ausgepöbeln, weil er von der Republik gesprochen hatte<sup>56</sup>).

Und die Arbeiter? Am 7. Juli erklärte eine Arbeiterabordnung im Bezirk des Théâtre français: „Bürger, wir schwören vor Gott und den Menschen der Nation und dem Gesetz Treue. Dem Gesetz und keinem König!“<sup>57</sup>) Aber der Masse der Arbeiter scheint das Wort Republik fernzuliegen. Sie begreift es nicht und läßt sich durch die Haltung der Nationalversammlung und der Jakobiner bestimmen<sup>58</sup>).

Trotzdem darf man die republikanische Bewegung nicht für künstlich halten. Am 18. Juli schreibt Thomas Lindet<sup>59</sup>), Mitglied der Nationalversammlung: „Die öffentliche Meinung in Paris stand fest. Es war nicht die Meinung einiger Aufrührer, es war keine künstliche Meinung. Von dem überall ausgemerzten Königsnamen blieb keine Spur mehr übrig; man wollte die Sache abschaffen.“

Aber diese Bewegung war weder allgemein, noch machte sie Fortschritte. Tatsächlich scheint sich die republikanische Partei sofort nach der Rückkehr des Königs zu verlaufen. Mehrere der namhaftesten Demokraten, die sich am 21. und 22. dem republikanischen Urkern, dem Hause Keralio-Robert, angeschlossen hatten, suchen diese Beziehung zu lösen.

So liest man in den „Annales patriotiques“ vom 8. Juli einen Aufsatz von Carra: „Über die große Frage der Republik in Frankreich“. Hierin werden zunächst diejenigen widerlegt, „die wie Alexandre Lameth immerfort behaupten, eine große Nation könne den republikanischen Zustand nicht ertragen“. Dann folgt ein prächtiges Loblied auf die Republik, die in Frankreich eines Tages bestimmt entstehen werde, aber diese Republik wird in aller Form auf Zeiten verschoben, wo das Volk aufgeklärter und gesitteter sein wird. „Gewiß hat die Nation schon große Fortschritte auf diesem Wege gemacht, aber nach meiner Ansicht hat sie noch nicht jene Gleichartigkeit und Charakterstärke erlangt, die zu einer föderativen Republik von 83 Departements nötig sind. Ich meine also, wir sollen die Verfassung in monarchischer Form noch ein paar Jahre hingehen lassen und dem Sohne Ludwigs XVI. einen gewählten Vollzugsrat begeben, dessen Vorsitz alle drei Monate wechselt. Jedes seiner von der Nation gewählten Mitglieder soll für sein öffentliches Verhalten verantwortlich sein. Wenn das neue junge Oberhaupt der vollziehenden Gewalt seine Seele nach den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit, Vernunft und Tugend bildet, wird es im reifen Alter selbst die französische Republik beantragen. Ist der Sohn hingegen falsch, boshaft, ehrsüchtig und in die willkürliche Macht verliebt wie sein Herr Vater und seine Frau Mutter, so wird die Nation dann schon selbst ihren Entschluß fassen“<sup>60</sup>).

Und Brissot, der am 23. Juni einen König mit der Verfassung für unvereinbar erklärt hatte, gibt sich selbst ein halbes Dementi. Im „Patriote français“ vom 26. Juni schreibt er: „Man sucht die Geister über den Plan, Frankreich zur Republik zu machen, zu verwirren, ohne zu bedenken, daß das Reich in dieser Hinsicht weit mehr der Gewalt der Tatsachen als der der Menschen

folgen wird.“ Am 29. Juni schreibt er: „Behaltet Ihr das Königtum bei, so muß der Vollzugsrat von den Departements gewählt werden und absetzbar sein. Haben wir dies gewonnen, so ist alles gewonnen, und die Freiheit ist außer Gefahr . . . Dieser Gedanke scheint bei den Jakobinern die Stimmenmehrheit zu finden. Der Vorschlag stammt von Danton. Die Jakobiner wollen nur unter dieser Bedingung einen König. Trotzdem wollen sie nicht für Republikaner gelten. Wir wollen uns nicht um Worte streiten. Ich will keine andere Republik als diese Monarchie. Die Jakobiner sind unbewußte Republikaner; sie schreiben wie Herr Jourdain unbewußt Prosa. Einerlei, die Prosa ist vortrefflich.“ Der gleiche Gedanke wird im „Patriote“ vom 1. Juli weiter ausgeführt. Die Nationalversammlung soll die vorläufige Absetzung aussprechen und die Urversammlungen über die endgültige Absetzung befragen. Nach Absetzung des Königs geht die Krone auf seinen Sohn über. Da er minderjährig ist, wird ihm ein Rat beigegeben, der sich wie folgt zusammensetzt. Die Wählerversammlung jedes Departements bestimmt einen Bürger, und diese 83 Bürger „wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Rats und die Minister“. In der Nummer vom 3. Juli steht ein Brief eines Lesers, der diesen Rat für alle französischen Könige, auch die großjährigen, verlangt. Brissot setzt hinzu: „Einverstanden.“ In den Nummern vom 5. und 6. Juli steht ein langer Aufsatz: „Mein Glaubensbekenntnis über Republik und Monarchie“ mit folgendem Schluß:

„Dies ist mein Bekenntnis:

„Ich glaube, daß die französische Verfassung zu fünf Sechsteln republikanisch ist, daß die Abschaffung des Königtums ihr notwendiges Ergebnis ist, daß dies Amt neben der Erklärung der Rechte nicht bestehen kann.

„Ich glaube, wenn man unsere Verfassung eine repräsentative Regierung nennt, wird man die Parteien der Republikaner und der Monarchisten unter einen Hut bringen und ihre Zwistigkeiten beilegen.

„Ich glaube, man muß die gesetzliche Abschaffung des Königtums von den Fortschritten der Vernunft und dem einleuchtenden Augenschein erwarten und somit den Erörterungen über diese Frage den weitesten Spielraum gewähren.

„Ich glaube vor allem, wenn man dies Königtum beibehält, muß man ihm einen gewählten, absetzbaren Rat beigegeben. Ohne diese notwendige Sicherung führt man unweigerlich die Anarchie und unberechenbare Übel herbei.

„Mit einem Worte: Keinen König, oder einen König mit einem gewählten, absetzbaren Rat. Das ist in zwei Worten mein Glaubensbekenntnis <sup>61)</sup>.“

Diese Politik, wie sie Brissot <sup>62)</sup> nicht nur in seiner Zeitung, sondern auch auf der Tribüne der Jakobiner am 10. Juli 1791 formuliert, ist die gleiche, wie sie die demokratische Partei damals befolgt.

Am 24. Juni wird von 30 000 auf dem Vendômeplatz versammelten Bürgern eine Eingabe angenommen, die verfassunggebende Versammlung möge vor Anhören der Departements nichts über Ludwig XVI. beschließen <sup>63)</sup>. Der Wortführer dieses Antrages, Theophile Mandar, erklärt sich für einen Monarchisten. Die Cordeliers treten dieser Eingabe am 9. Juli bei, und am 12. fordern

sie die Nation auf, das Dekret über die Verschiebung der Wahlen selbst aufzuheben. Von Republik ist nicht mehr die Rede.

Wie man sieht, ist das Einvernehmen zwischen den Cordeliers und den Jakobinern, soweit sie Demokraten sind, hergestellt. Die Cordeliers verzichten einstweilen auf die Republik <sup>64)</sup>, aber Ludwig XVI. soll seines Amtes enthoben oder abgesetzt und vor Gericht gezogen und ein gewählter Vollzugsrat soll eingesetzt werden. Einige verlangen einen Konvent. Andere wünschen, daß alle Gesetze vom Volke genehmigt werden. Durch diese Politik gegenseitigen Nachgebens werden die Hauptführer der demokratischen Partei vereinigt. Diese Politik sollte am 17. Juli 1791 auf dem Marsfeld eine Niederlage erleiden.

### 5.

Trotz solcher Abfälle, die ihre Zahl vermindern, tragen die Republikaner eine geschickte Zuversicht zur Schau <sup>65)</sup> und machen große Anstrengungen zur Propaganda. Sie veröffentlichen Flugschriften gegen das Königtum, wie die „Acéphocratie“ von Billaud-Varenne <sup>66)</sup> oder „Ludwig XVI., König der Franzosen, durch sich selbst entthront“ <sup>67)</sup>, deren anonymen Verfasser der Meinung ist, Frankreich werde Europa nur besiegen, wenn es die Republik mit einem gewählten Oberhaupt der vollziehenden Gewalt einrichte <sup>68)</sup>. Einer dieser Pamphletschreiber macht die Konzession, daß dies Oberhaupt den Namen König tragen könne, wenn es nur nicht erblich sei <sup>69)</sup>. Die geistvollste unter diesen republikanischen Flugschriften heißt: „Großer Besuch des Fräuleins Republik bei unserer Mutter Frankreich, um sie zur Vertreibung der Dame Monarchie zu veranlassen, und sehr fesselnde Unterhaltung zwischen beiden“ <sup>70)</sup>. Die Einwände der Monarchisten sind darin ebenso kräftig ausgedrückt wie die Gründe der Republikaner. Es ist ein hübsches und einleuchtendes Bild der Geistesverfassung der echten Patrioten nach der Flucht nach Varennes.

Wie man sich denken kann, blieb François Robert diesem Flugschriftenkrieg nicht fern. Er veröffentlichte selbst eine Schrift: „Vorteile der Flucht Ludwigs XVI. und Notwendigkeit einer neuen Regierung“ <sup>71)</sup>. Darin fordert er eine repräsentative Regierung, ein gewähltes Oberhaupt und die Republik. Wie er sagt, sei das „der Wunsch des Klubs der Cordeliers, verschiedener Vereine von Verfassungsfreunden, aller Volksvereine und der überwiegenden Mehrzahl der Departements“. Der überwiegenden Mehrzahl der Departements! Wir werden sehen, was von dieser Prahlerei zu halten ist! Aber es war die Taktik der Republikaner, ihre Zahl zu übertreiben, um Schwankende mitzureißen <sup>72)</sup>.

Die lebhaften, fesselnden Flugschriften der Republikaner sind nicht die zahlreichsten unter den Ende Juni und Anfang Juli 1791 erschienenen. Die meisten waren im Sinne der Politik der Verfassungsgebenden Versammlung gehalten. Sie gingen dahin, den König wieder einzusetzen und ihn künftig streng zu überwachen. Das war z. B. die Schlußfolgerung der Schrift: „Voilà ce qu'il faut faire du roi“ <sup>73)</sup>, deren Verfasser sagt: „In dem Augenblick, wo ich dies schreibe, hallen alle Straßen und Straßenecken, die Klubs



und Cafés von dem Rufe ‚Republik‘ wider, und alle Herzen sind für den König.“ Eine andere stellt den Republikaner Achille du Chastellet als Freund Bouillés hin <sup>74</sup>). Olympe de Gouges zieht in ihrem wirren Pamphlet „Soll er König sein oder nicht?“ die konstitutionelle Monarchie vor <sup>75</sup>). Andere verfechten die Politik der Jakobiner. So wird in dem „Brief der beiden Brutusse an das französische Volk“ <sup>76</sup>) ein gewählter Rat gefordert, in dem die Robertus-Petrus, die Petionus und die Gregorius sitzen sollten.

Eine neue republikanische Zeitung „Der Republikaner oder der Verteidiger der repräsentativen Regierung, von einer Gesellschaft von Republikanern“ <sup>77</sup>), ward begründet. Die von Achille du Chastellet verfaßte Ankündigung rief eine heftige Szene in der Nationalversammlung hervor <sup>78</sup>). Thomas Paine und Condorcet waren die Hauptredakteure der Zeitung und entwickelten die Theorie der Republik. Aber sie brachte es nur auf vier Nummern.

Die republikanischen Zeitungen waren in der Minderzahl, aber ihre Polemik mit den übrigen Blättern über die Frage der Monarchie oder Republik begeisterte wo nicht das Volk, so doch das gebildete Bürgertum. Hier ein paar Proben dieser Polemik.

In seinem „Courrier“ vom 28. Juli sagt Gorsas, er setze all seine Hoffnung auf den Sohn Ludwigs XVI., der durch gute Erziehung zu einem neuen Marcellus werden könne. Dann erhob er gegen die Republik folgende Aufsehen erregende Einwendungen: „Ganz abgesehen von dem Verfassungsgesetz, das Frankreich zum Königreich erklärt hat, sind wir der Ansicht, daß ein so großer Staat sich unmöglich zur Republik eignet. Zudem sind diejenigen, die heute in der Republik Frankreich eine Rolle zu spielen wünschen, zweifellos durchweg Aufrührer oder von Ehrsucht verzehrt. Wir brauchen einen König als ersten Diener des Gesetzes, der nur durch das Gesetz regiert. Kurz und gut, unsere Meinung ist: Besser ein ohnmächtiger König, denn ein republikanischer Kranich. Wir sagen wie die Frösche in der Fabel von der Sonne, die sich verheiratet: „Wenn schon eine Sonne unsere Sümpfe ausgetrocknet hat, was wird erst werden, wenn es zwölf Sonnen gibt?“ Das ist unsere Meinung. Wir sagen sie frei heraus, ohne den oder jenen anders denkenden guten Bürger zu beschuldigen.“ Gorsas’ „republikanischer Kranich“ brachte die Maulaffen zum Lachen und blieb während dieser ganzen Polemik berühmt.

Mehr Eindruck machte auf ernste Geister das Eingreifen von Siéyès, der noch das verehrte Orakel des Bürgertums war und der sich im „Moniteur“ vom 6. Juli 1791 programmatisch gegen die Republik aussprach. „Mit den ehrlichen Republikanern“, sagte er, „will ich den Kampf aufnehmen. Gegen sie will ich nicht als gegen Ruchlose wettern und sie verwünschen; ich will sie nicht beschimpfen. Mehrere, die ich kenne, ehre und liebe ich von ganzem Herzen. Aber ich werde ihnen mit Gründen kommen und hoffe zu beweisen, nicht daß die Monarchie in der oder der Lage den Vorzug verdient, sondern daß man in ihr unter allen Umständen freier ist als in der Republik.“

Thomas Paine, der damals in Paris weilte und die französische Republikanerpartei durch seine Teilnahme und seine Ratschläge aufmunterte <sup>79</sup>), schrieb

an Siéyès einen Brief, der im „Moniteur“ vom 16. Juli erschien. Darin nahm er die Herausforderung auf und verteidigte die Republik.

„Unter Republik verstehe ich nicht das, was in Holland und einigen italienischen Staaten so heißt, sondern einfach eine repräsentative Regierung, die auf den Grundsätzen der Erklärung der Rechte beruht, mit denen verschiedene Teile der französischen Verfassung in Widerspruch stehen. Die Erklärungen der Rechte in Frankreich und in Amerika sind im Grundsatz, ja fast in den Ausdrücken, ein und dasselbe. Diesen Republikanismus will ich gegen das in Schutz nehmen, was man Monarchie und Aristokratie nennt. . . Ich bin der erklärte, offene, unerschrockene Feind der sogenannten Monarchie, bin es aus unveränderlichen, unbestechlichen Grundsätzen, durch meine Liebe zur Menschheit, durch meine innere Besorgnis um die Ehre und Würde des Menschengeschlechts, durch den Ekel, den ich empfinde, wenn ich Männer von Kindern geleitet und von Tieren beherrscht sehe, durch den Abscheu, den mir alle die Übel einflößen, die die Monarchie auf Erden verbreitet hat, das Elend, die Erpressungen, die Kriege und Schlächtereien, mit denen sie die Menschheit ausgerottet hat. Kurz, der ganzen Hölle der Monarchie habe ich den Krieg erklärt.“

Siéyès antwortete in derselben Nummer des Blattes, nicht über das repräsentative System seien die Monarchisten mit den Republikanern uneinig. „Lassen Sie alle politische Wirksamkeit oder das, was Sie die vollziehende Gewalt zu nennen belieben, in einen mit Stimmenmehrheit beschließenden Vollzugsrat münden, der vom Volk oder von der Nationalversammlung ernannt wird, so ist das die Republik. Stellen Sie dagegen an die Spitze der Departements, die Sie ministeriell nennen und die besser eingeteilt werden sollen, ebenso viele verantwortliche, voneinander unabhängige, aber durch ihr ministerielles Verhältnis von einem Höherstehenden abhängige Leiter, und ist jener der Vertreter der dauernden Regierungseinheit, oder, was aufs gleiche hinausläuft, der nationalen Monarchie, und beauftragt, diese Leiter der vollziehenden Gewalt im Namen des Volkes zu ernennen oder abzurufen und noch einige andere Obliegenheiten zugunsten der öffentlichen Sache zu erfüllen, für die seine Unverantwortlichkeit keine Gefahr birgt, so ist das die Monarchie.“

Die monarchische Regierung läuft in eine Spitze aus, die republikanische in eine Plattform. „Aber die monarchische Pyramide eignet sich weit mehr als die republikanische Plattform zu dieser Teilung der Gewalten, die das wahre Bollwerk der öffentlichen Freiheit ist.“ Weil die Republikaner Polyarchisten, Polykraten sind, darum ist Siéyès nicht Republikaner. „Wie wenig verstehen mich die,“ sagt er, „die es mir zum Vorwurf machen, daß ich nicht für die Republik eintrete, die da annehmen, nicht so weit zu gehen, hieße auf halbem Wege stehenbleiben! Mir sind weder die sogenannten republikanischen Gedanken noch Gefühle unbekannt, aber in meinem Bestreben, stets zum Höchstmaß sozialer Freiheit vorzudringen, mußte ich die Republik aufgeben, sie weit hinter mir lassen und schließlich zur wahren Monarchie gelangen.“ Und der künftige Theoretiker der Verfassung des Jahres VIII erklärt, er hänge nicht an der Erbmonarchie. Wenn die Nation wolle, könne es eine Wahlmonarchie sein. Aber worin unterscheidet sich dieser Wahlkönig

von einem Präsidenten der amerikanischen Republik, außer im Titel? Und worüber ist sich Siéyès im Grunde uneinig mit Thomas Paine, wenn nicht über das eine Wort „Republik“?

In dieser so ernsten Polemik hatten die Republikaner einen weit stärkeren und anders gerüsteten Vorkämpfer als Thomas Paine in Condorcet. Er kämpfte bald mit Spott, bald mit Dialektik. Am 16. Juli veröffentlichte er in der Zeitung „Der Republikaner“ den Brief eines „jungen Mechanikers“, der sich erbot, dem Verfassungsausschuß binnen vierzehn Tagen für billiges Geld einen König nebst königlicher Familie und seinem gesamten Hofstaat zu liefern, der Paraden abhielte, unterzeichnete und verfassungsmäßig genehmigte. „Wenn es für die Monarchie durchaus notwendig ist, daß der König die Minister beruft und entläßt, so läßt sich, da er sich bekanntlich bei gesunder Politik stets nach dem Wunsche der Partei zu richten hat, die die Mehrheit in der Legislative hat, und der Präsident einer ihrer Führer ist, leicht eine Mechanik ausdenken, durch die der König aus der Hand des jeweiligen Präsidenten die Ministerliste empfängt und dabei eine huldvolle und majestätische Miene annimmt . . . Mein König wäre der Freiheit nicht gefährlich, aber wenn man ihn sorgfältig reparierte, wäre er ewig, und das ist noch schöner als erblich. Man könnte ihn sogar ohne Ungerechtigkeit für unverletzlich und ohne Widersinn für unfehlbar erklären.“

Bevor Condorcet diesen Brief schrieb, hatte er in der sozialen Vereinigung vor der „föderativen Versammlung der Wahrheitsfreunde“ feierlich die Republik verteidigt. Diese Kundgebung fand am 8. Juli 1791 statt <sup>80)</sup>. Es war ein Ereignis, den größten damaligen Denker, den Schüler und Erben der Enzyklopädisten, die Republik predigen zu hören, die seine Lehrmeister, die Philosophen, sämtlich für unmöglich oder doch in Frankreich für gefährlich erklärt hatten. „Jetzt,“ sagt Condorcet, „wo die Franzosen aufgeklärt sind, wo ein unverhofftes Ereignis sie von den Banden befreit hat, die sie in einer Art von Dankbarkeit zu behalten und von neuem zu knüpfen sich zum Gesetz gemacht haben, wo sie von dem Rest der Kette befreit sind, die sie aus Hochherzigkeit weiter zu tragen gewillt waren, können sie endlich prüfen, ob sie sich einen König zu geben brauchen, um frei zu sein.“ Und er widerlegt die klassischen Gründe gegen die Republik einen nach dem anderen. Die Größe Frankreichs ist der Einrichtung einer republikanischen Staatsform eher günstig als das Gegenteil, denn „sie läßt die Furcht nicht aufkommen, daß das Idol der Hauptstadt je zum Tyrannen der Nation werden könne“. Wie könnte bei der Teilung der Gewalten, so wie sie besteht, und bei der Preßfreiheit ein Tyrann aufkommen? Eine einzige freie Zeitung, und ein Usurpator wie Cromwell ist ausgeschlossen. Man behauptet, ein König werde die Übergriffe der gesetzgebenden Gewalt verhindern. Aber wie könnte diese Gewalt sich Übergriffe erlauben, wenn sie häufig erneuert wird, wenn ihrer Tätigkeit Schranken gezogen sind, wenn Nationalkonvente die Verfassung regelmäßig überwachen? Besser ein Herr als mehrere, sagt man. Aber wozu braucht man Herren?

Den „persönlichen Bedrückungen“ muß man nicht einen König, sondern Gesetze und Richter entgegenstellen. Man behauptet, ein König sei nötig, um der vollziehenden Gewalt Nachdruck zu geben. „Man redet stets“, sagt



Condorcet, „wie zu der Zeit, wo mächtige Verbände ihren Mitgliedern das gehässige Vorrecht des Rechtsbruches gaben, wie zu der Zeit, wo es der Bretagne gleichgültig war, ob die Picardie Steuern zahlte oder nicht. Damals bedurfte das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt gewiß einer großen Macht, und wie wir gesehen haben, reichte dazu nicht mal die Macht des bewaffneten Despotismus aus.“ Heute jedoch, wo die Gleichheit herrscht, bedarf es nur sehr geringer Macht, um die einzelnen zum Gehorsam zu zwingen. „Dagegen nimmt das Vorhandensein eines erblichen Oberhauptes der vollziehenden Gewalt ihre ganze Stoßkraft, indem sie das Mißtrauen der Freiheitsfreunde gegen sie in Harnisch ruft, indem sie dazu nötigt, ihr Fesseln anzulegen, die ihre Tätigkeit hemmen und verlangsamen.“ Und die Erfahrung gab Condorcet recht. Als die Revolution sich des Königs entledigt hatte, zentralisierte sich die Regierung, wurde die vollziehende Gewalt stark, und man kam aus der von der monarchischen Verfassung organisierten Verwaltungsanarchie heraus.

Aber gab die Erfahrung den Theorien nicht unrecht, mit denen Condorcet die Hypothese einer Militärdiktatur widerlegte? „Welche eroberten Provinzen“, fragt er, „wird ein französischer General ausrauben, um unsere Stimmen zu kaufen? Wird ein Ehrsüchtiger uns wie den Athenern vorschlagen, Tribute von den Verbündeten zu erheben, um Tempel zu errichten oder Feste zu feiern? Wird er unseren Soldaten wie einst den römischen Bürgern die Plünderung Spaniens oder Syriens versprechen? Nein! Gewiß nicht, und weil wir kein Herrschervolk sein können, werden wir ein freies Volk bleiben.“

Die Tribute von den Alliierten, die tyrannischen Eroberungen, die Plünderung Spaniens, das Herrschervolk — das alles behielt die Zukunft Frankreich vor. Aber diese Diktatur war nicht die Folge der demokratischen Republik, die im Gegenteil die Militärmacht der Zivilgewalt streng unterordnete. Als die Bürgerklasse an Stelle der Demokratie getreten war, als sie den Säbel eines Soldaten gegen die Ansprüche des entrechteten Volkes zu Hilfe rief, als das republikanische Prinzip vergewaltigt wurde, da ging die Republik in der Militärdiktatur unter. Hätte man auf Condorcet gehört, wäre die Republik beizeiten, d. h. 1791, eingerichtet worden, bevor Frankreich im Kriegszustand mit Europa war — wer weiß, ob diese mitten im Frieden errichtete Republik nicht zu einer anderen Ordnung der Dinge geführt hätte, als die von 1792, die, mitten im Kriege errichtet, das schwierige Problem lösen mußte, Frankreich zur vernunftgemäßen Demokratie und gleichzeitig zu einem ungeheuren Heerlager mit militärischer Disziplin zu machen! <sup>81)</sup>

Wie dem aber auch sei, Condorcets Rede machte tiefen Eindruck <sup>82)</sup>. Die so zahlreiche soziale Vereinigung, die aus Männern und Frauen von so verschiedener Richtung bestand, dankte dem Redner, beschloß die Drucklegung seiner Rede und erklärte sich damit für die Republik. Sofort kam es zu persönlichen Bekehrungen. So hatte sich der junge Theophile Mandar, der Wortführer der Eingabe der 30 000, am 26. Juni als Monarchist erklärt <sup>83)</sup>. Nach Condorcets Rede bekannte er sich öffentlich zur Republik. Vor dieser Rede richtete sich Jean Jacques Rousseaus Autorität gegen die französischen Republikaner. Jetzt konnte man sich ohne Furcht vor Ketzerei Republikaner



nennen. Die republikanische Partei fühlte sich durch dies Aufsehen erregende Eingreifen des Erben der Philosophen geadelt und legitimiert.

Nun machte sie eine letzte, höchste Anstrengung. Alle brüderlichen Vereine wurden zum nächsten Freitag, den 15. Juli, in die soziale Vereinigung zusammenberufen, um die Erörterung über die Republik fortzusetzen<sup>84</sup>). Diese Versammlung fand statt, aber die Aussprache wurde durch die Nachricht von dem Dekret unterbrochen, das Ludwig XVI. freisprach<sup>85</sup>). Damit wurde es gesetzwidrig, die Republik zu verlangen.

Tags zuvor war ein Versuch gemacht worden, das Föderationsfest zu republikanisieren. In „Bouche de Fer“ vom 15. Juli heißt es: „Die Föderation auf dem Marsfeld ist mit großem Pomp begangen worden. Die Schwurformel ist nicht erneuert, aber auf den Altaraufschriften ist der Name K ö n i g entfernt worden. Fast 300 000 Menschen haben den Altar nach und nach wie ein Gießbach, eine Wolke, ein Ameisenhaufen überflutet. Tausend und abertausend Hüte wurden geschwenkt, und dazu wurde gerufen: „Frei leben und ohne König!“ Hätte diese republikanische Kundgebung tatsächlich stattgefunden, sie wäre ein bedeutsames Ereignis gewesen. Aber nur „Bouche de Fer“ weiß davon zu berichten. Vielleicht sind auch ein paar vereinzelte Rufe „Ohne König!“ erschallt. Aber das Schweigen aller übrigen Zeitungen über die 300 000 Menschen die das Königtum abgelehnt hätten, zeigt zur Genüge, daß das Bundesfest vom 14. Juli 1791 nicht so republikanisch war, wie es das Organ der sozialen Vereinigung glauben machen wollte. Kein Zweifel: Seit dem Dekret vom 15. Juli bliesen die Republikaner zum Rückzug<sup>86</sup>).

## 6.

Das war die republikanische Bewegung in Paris vom 21. Juni bis zum 15. Juli 1791.

In der Provinz kam es zu einigen republikanischen Kundgebungen.

In Dôle (Jura) nahm der Volksverein unter Vorsitz von Prost, dem späteren Konventsmitglied, am 13. Juli 1791 eine republikanische Adresse an<sup>87</sup>). Republikaner schrieben auf das Standbild Ludwigs XVI. die Worte: „Erster und letzter König der Franzosen“, aber der Stadtrat ließ sie entfernen<sup>88</sup>). Über 60 Republikaner dieser Gemeinde wurden verhaftet<sup>89</sup>).

Am 23. und 24. Juni sowie am 3. Juli schlug Bancal des Issarts den Jakobinern von Clermont-Ferrand vor, an Stelle der Monarchie die Republik einzuführen. Dieser Antrag, der Frau Roland begeisterte, wurde gedruckt und machte großen Lärm<sup>90</sup>).

Es war nicht die einzige republikanische Kundgebung in der Auvergne. Der Verein der Verfassungsfreunde von Artonne (Puy-de-Dôme) beglückwünschte die Cordeliers zu ihrem Antrag, „Frankreich zur Republik zu machen“<sup>91</sup>).

In Metz fanden einige Republikaner Beifall, als sie den Haß gegen das Königtum predigten und verlangten, daß die neue Legislatur mit der Errichtung der Republik betraut werde<sup>92</sup>).

In der Sitzung der Verfassunggebenden Versammlung vom 5. Juli 1791

wurde eine Adresse des Vereins der Verfassungsfreunde von Bourmont (Haute-Marne) verlesen, worin gefragt wurde, „ob das Königtum für ein großes Volk nötig sei und ob die Nationalversammlung, wenn sie es an der Spitze der vollziehenden Gewalt beibehalten wolle, die Ratgeber des Königs nicht wählbar und absetzbar machen könne“<sup>93</sup>).

Am bedeutsamsten aber war die Kundgebung der „Verfassungs- und Gleichheitsfreunde von Montpellier“. Dieser Jakobinerverein, dessen Vorsitzender das künftige Konventsmitglied Cambon war, richtete folgende Eingabe an die Verfassungsgebende Versammlung:

„Volksvertreter! Ihr habt es sehr nötig, die öffentliche Meinung kennenzulernen. Hier die unsere:

„Um Römer zu sein, fehlte uns nichts als der Haß auf die Könige und deren Vertreibung. Den ersten haben wir; die zweite erwarten wir von euch.

„Bei der Art, wie die Regierung eingerichtet ist, ist ein König zwecklos. Die vollziehende Gewalt kann ohne ihn auskommen, und dieser überflüssige Zierat der Verfassung ist derart kostspielig, daß seine Beseitigung dringend erwünscht ist, zumal angesichts eines äußeren Krieges. Wir fürchten diesen Krieg nicht, wohl wissend, daß große Völker wie große Menschen aus schwierigen Verhältnissen lernen.

„Unsere Schlußfolgerungen wären vielleicht minder scharf, wären sie lediglich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt, aber bei einer repräsentativen Regierung schienen uns 35 Millionen in der Hand eines einzigen gefährlich, wenn dieser ein Interesse an Bestechung hat.

„Wir sind uns wohl bewußt, daß er nicht die Mehrzahl der Erwählten des Volkes bestechen wird, aber dessen bedarf er nicht, um die Ergebnisse ihrer Beratungen zu meistern. Nie ist eure Mehrheit bestochen worden, und doch habt Ihr die Dekrete über die Mark Silber und über das Petitionsrecht erlassen. Es sei zu eurer Ehre gesagt, daß derartige Dekrete Ausnahmen sind. Aber wer bürgt uns dafür, daß alle Legislaturen die erhabene Kraft haben werden, die Ihr entwickelt habt? Und wenn sie schwach sind und das stets bestechende Königtum die Taktiker der Versammlung auf seine Seite bringt (was, wie Ihr wißt, wohl möglich ist) — was wird dann aus dem Volke?

„Gesteht es, Volksvertreter: es war ein wenig philosophischer Einfall von euch, daß die vollziehende Gewalt reich sein müsse.

„Ihr habt an und für sich gehandelt wie der Gesetzgeber der Hebräer: Ihr habt uns Gesetze gegeben, die nicht gut waren. Aber Vorurteile banden euch die Hand. Heute sind die Vorurteile zerstört, das Volk ist aufgeklärt, und seine Meinung gestattet, ja gebietet euch, es von dem Übel der Könige zu befreien, sobald dies Übel nicht mehr notwendig ist, Nehmt die Gelegenheit wahr: Ihr findet nie mehr eine gleich schöne. Streicht ein Wort aus der Verfassung, und Ihr entflammt uns zu allen Tugenden von Hellas und Rom.

„Welch eine Republik würdet Ihr schaffen, Volksvertreter! Sie finge mit 25 Millionen Menschen und 3 Millionen Soldaten an. Schlagt die Annalen der Weltgeschichte auf: Ihr werdet nichts dergleichen darin finden.

„Weist Ihr aber die Ehre zurück, die die Verhältnisse euch darbieten, lasten

durch euch die Kapetinger und ihr Thron noch lange auf uns, so seid versichert, Volksvertreter, wir werden euch für alles Böse fluchen, das sie uns antun, und sie werden es uns gewiß antun, denn das Geschlecht der Könige ist böseartig.

„Über Ludwig wollen wir nichts sagen. Er ist erniedrigt, und wir verachten ihn zu sehr, um ihn zu hassen oder zu fürchten. Wir überlassen den Richtern das rächende Beil und begnügen uns mit der Bitte an euch: der Franzose soll fortan keinen anderen König haben als sich selbst.

Cambon, Vorsitzender. J. Goguet, Aigoin, Schriftführer.“

Diese Eingabe wurde gedruckt <sup>94)</sup> und den anderen Volksvereinen mit einem Rundschreiben mitgeteilt, worin um ihre Zustimmung gebeten wurde. „Denn um ungehemmt zu handeln, bedarf die Nationalversammlung eines scheinbaren Drucks der öffentlichen Meinung.“

Wir besitzen nur eine der Antworten, die der Verein von Montpellier erhalten haben muß: die des Vereins von Limoges vom 19. Juli 1791 <sup>95)</sup>. Darin heißt es:

„In einem Augenblick der Anarchie wie dem jetzigen, in einem Augenblick, wo die Gewalten noch nicht bestimmt und befestigt sind, wo unsere Truppen fast führerlos sind, wo Frankreich, in zwei Parteien zerrissen, vor der Gefahr von Bürgerkriegen steht, würden wir es in eine dritte Partei spalten, und diese Spaltung wäre das Grab der Freiheit, denn sie schlänge auf die Patrioten selbst zurück. Kurz, es liegt auf der Hand, daß Ihr durch den Umsturz des Thrones nur den geschicktesten Usurpator begünstigen würdet und daß wir eine so mühevoll errungene Freiheit von neuem wieder erwerben müßten. Zudem gestattet Frankreichs Lage keine republikanische Regierung. Zieht die Erfahrung zu Rate; blickt auf das weit kleinere England, das zudem noch eine Insel ist. Dies Volk, welches das Licht der Freiheit seit lange ersehnt hat, erkannte eine monarchische Regierung als die passendste. Zieht darüber die Regierung Jakobs II. zu Rate.“

Wir können uns ungefähr denken, in welchem Sinne die Jakobiner von Perpignan denen von Montpellier antworteten. Sie vermochten sie zweifellos dazubringen, nicht mehr von der Republik zu reden und sich darauf zu beschränken, die Monarchie ohne Erblichkeit beizubehalten. In der Tat sandten sie an die Nationalversammlung eine Adresse, die Barère im „Point du jour“ vom 12. Juli 1791 abdruckte <sup>96)</sup>. Darin kehrt der Anfang der Eingabe der Jakobiner von Montpellier fast wörtlich wieder. Aber an Stelle der Sätze über die Republik heißt es: „Nehmt die Gelegenheit wahr: Ihr findet nie mehr eine gleich schöne. Bewirkt, daß Frankreich eine Regierung ohne erblichen König erhält. Gebt ihm einen Monarchen, der sich von einem verfassungsmäßigen König nur darin unterscheidet, daß er aus einem Oberhaupt und sechs Räten besteht, die die Leitung eines größeren Rats bilden würden. Alle würden vom Volke statt vom König gewählt, und der Vorsitz würde unter ihnen wechseln. Alle würden für zwei Jahre gewählt und dann erneuert. Somit ist gewissermaßen nur die Geißel der Erblichkeit des Thrones aus eurem erhabenen Werk zu entfernen, und Ihr entflammt uns zu allen Tugenden von Hellas und Rom.“

Welche Aufnahme die republikanische Eingabe des Klubs von Montpellier bei den übrigen Klubs fand, wissen wir nicht. Über eine Debatte im Jakobinerklub in Paris findet sich nirgends eine Spur. Keine „patriotische“ Zeitung hat sie unseres Wissens wiedergegeben. Sie wurde nur in einem „Aristokratenblatt“ abgedruckt, dem „Journal général de France“ vom 12. Juli 1791 und in einer royalistischen Flugschrift „Die Räuberhorde von Montpellier“<sup>97)</sup>. Zu der Zeit, wo sie in Paris bekannt werden konnte, hatten schon viele Republikaner einstweilen auf die Republik verzichtet.

Eins der Blätter, das die republikanische Sache nach wie vor verfiicht, das „Journal général de l'Europe“, das Organ der Robertschens Gruppe, findet die Nachrichten, die es aus den Departements erhält, im republikanischen Sinne vorzüglich. Am 5. Juli schreibt es: „Die Meinungsverschiedenheit (über die verfassungsmäßige Form des Vollzugs der Gesetze) beginnt in den Departements um sich zu greifen. Überall hat man sich gewöhnt, das Wort K ö n i g in allen Formeln, in denen es bisher mit den Worten G e s e t z und N a t i o n verknüpft war, einstweilen fortzulassen. Hier und da beginnt man die so wichtige Frage der Abschaffung oder Beibehaltung des Königtums zu erörtern. Wir haben Privatbriefe aus dem Moseldepartement in Händen. In dem einen wird die Republik gepredigt, in dem anderen wird die Nation um Nachsicht mit Ludwigs XVI. Fehltritt gebeten.“

Wie man sieht, blieb die republikanische Bewegung nicht auf Paris beschränkt. Auch in der Provinz kam es zu republikanischen Kundgebungen. Aber damit ist nicht gesagt, daß die Republik damals in allen Teilen Frankreichs Anhänger gefunden hätte. Die meisten oben berichteten Vorfälle trugen sich, wie man sieht, in Ostfrankreich (Mosel, Haute-Marne, Jura) oder im äußersten Süden (Hérault, Pyrénées-Orientales) zu. In Mittelfrankreich finden wir Republikaner nur in der Auvergne<sup>98)</sup>. Zudem sind es in diesen Gegenden nur wenige einzelne, ein paar Klubs, die hier und da und ohne Zusammenschluß gegen das Königtum sprechen. Niemals erregen sie eine Strömung der öffentlichen Meinung, weder im Volke noch selbst im Bürgertum. Tatsächlich lehnt die große Masse in Frankreich den republikanischen Gedanken ab. Die bei der Nationalversammlung aus allen Ecken des Königreichs einlaufenden Adressen lassen keinen Zweifel über die Fortdauer des monarchischen Sinnes bei der Mehrzahl der Departements im Juni und Juli 1791. Aber der Glaube an die Monarchie ist erschüttert: Ludwig XVI. ist nicht mehr so volkstümlich. Man hat ihn bei einer Lüge ertappt. Er hat seine Rolle als nationaler Führer der Revolution im Stich gelassen. Der Nimbus des Königtums ist verblaßt. Ein Jahr später, und neue Fehler des Königs werden ihn völlig vernichten und die Bahn für die Republik frei machen, die die Franzosen von 1791 als anarchisch und föderalistisch so fürchteten.

## 7.

Aber Frankreich hegt gegen die Demokratie nicht die gleiche Abneigung wie gegen die Republik. Wie wir jedoch sahen, wollte die Nationalversammlung die Monarchie gerade aus Furcht vor den Demokraten erhalten. Gegen die



Republikaner und zugleich gegen die Demokraten führte das Bürgertum nun den Gewaltstreich vom 17. Juli 1791.

Bei der Darstellung der republikanischen Kundgebungen in Paris mußte ich zugleich auch die von ihnen untrennbaren demokratischen Kundgebungen erwähnen. Zur Erklärung für die Befürchtungen und schließlich für den Gewaltstreich des Bürgertums muß an die zunehmende Keckheit der demokratischen Forderungen seit dem 21. Juni erinnert werden. Zuerst führte, wie wir sahen, der Bezirk des Théâtre français das allgemeine Wahlrecht bei sich ein. Ein großer Teil der Demokraten begnügte sich nicht damit, das allgemeine Stimmrecht an Stelle des Zensuswahlrechts zu setzen. Sie wollten, wo nicht die reine Demokratie, die Rousseau als phantastisch gebrandmarkt hatte <sup>99)</sup>, so doch eine solche, bei der das Volk durch seine Vertreter unmittelbaren Anteil an der Gesetzgebung nehmen sollte. Wie man sich entsinnt, hatte Loustallot bereits 1790 ein demokratisches System gerühmt und dargelegt, in dem die Gesetze der Genehmigung der Urversammlungen unterlagen, kurz einen Volksentscheid. Dies System hatte René de Girardin wieder aufgenommen und es am 7. Juni 1791 bei den Cordeliers in etwas erneuter und bestimmterer Form zur Annahme gebracht. Der Grundgedanke war eine Überwachung der Abgeordneten-kammer, nicht durch ein Oberhaus, sondern durch das Volk. Der Senat war in dieser demokratischen Idealverfassung das französische Volk.

Nach der Flucht des Königs suchen die fortschrittlichen Demokraten eine Bewegung der öffentlichen Meinung zugunsten dieser Art von Demokratie hervorzurufen. So fordern die brüderlichen Vereine und der Klub der Cordeliers beharrlich die Bestätigung der Gesetze durch das Volk <sup>100)</sup>. Die Formel des Cordelierklubs ist „eine nationale Regierung, d. h. die allgemeine, jährliche Bestätigung oder Ratifizierung“ <sup>101)</sup>.

Zur Anwendung dieses Systems bot sich eine Gelegenheit: wenn man die Frage, was mit dem König geschehen solle, zur Tagesfrage machte.

Wie wir sahen, hatten schon am 24. Juni 30 000 Bürger auf dem Vendômeplatz eine Eingabe an die Nationalversammlung gerichtet, vor Anhörung der Departements nichts über Ludwig XVI. zu beschließen. Sie wurde dem Präsidenten der Versammlung überreicht und von einem Schriftführer mehr heruntergeleiert als vorgelesen, so daß kein Mensch sie verstand <sup>102)</sup>. Am 9. Juli beschloßen die Cordeliers eine Eingabe im gleichen Sinne, die von Boucher Saint-Sauveur verfaßt war <sup>103)</sup>. Aber der Präsident der Verfassungebenden Versammlung, Charles de Lameth, weigerte sich, sie verlesen zu lassen <sup>104)</sup>. Am 12. tobte sich die Wut der Cordeliers in einer Adresse an die Nation aus, worin sie diese zur eigenmächtigen revolutionären Aufhebung des Dekrets vom 24. Juni aufforderten, durch das ein früheres Dekret zur Einberufung der Wähler für die gesetzgebende Versammlung aufgehoben worden war. Diese Adresse wagten sie sogar öffentlich anzuschlagen <sup>105)</sup>. Am 14. verfaßten etwa 100 Pariser Bürger eine in der Versammlung vom 15. verlesene Eingabe, worin sie verlangten, die Wünsche der französischen Gemeinden abzuwarten, bevor über Ludwig XVI. entschieden würde. Unterzeichnet war diese Eingabe von den gewöhnlichen Leitern der brüderlichen Vereine beiderlei

Geschlechts, zu denen „45 Frauen und römische Schwestern“ hinzutraten <sup>106</sup>).

Diese ganze Bewegung, die dahin ging, das System des Volksentscheids auf die Frage über das Schicksal des Königs anzuwenden und damit die Demokratie einzuführen, endete mit dem tragischen Ereignis auf dem Marsfeld vom 17. Juli, das für unseren Gegenstand so bedeutsam ist.

Der auf dem Marsfeld errichtete Altar des Vaterlandes ward zum Gegenstand demokratischer, königsfeindlicher Kundgebungen, um die Berufung an das Volk usw. durchzusetzen. Es war keine Zeit zu verlieren. Der Bericht Muguets de Nanthou, der Ludwig XVI. amnestierte, war am 13. vorgelegt worden, und bereits am 15. vormittags hatte die Versammlung einige seiner Artikel angenommen.

Seit dem 14. hatten Zusammenrottungen von Volkshaufen stattgefunden, die in den Sitzungssaal der Versammlung einzudringen versuchten; sie mußten mit Gewalt vertrieben werden. Am 15. nahm eine große Zahl von Bürgern am Altar des Vaterlandes eine von einem Mann namens Massulard verfaßte Eingabe an, worin sie sich beschwerten, „nicht in das Volkshaus eingelassen worden zu sein“. Sie verlangten von der Nationalversammlung, daß sie „jeden Beschluß über das Schicksal Ludwigs XVI. aufschöbe, bis das ganze Reich seinen Willen deutlich zum Ausdruck gebracht hätte“ <sup>107</sup>).

Nach den „Révolutions de Paris“ hatte diese Kundgebung einen republikanischen Einschlag <sup>108</sup>). „Man hat“, heißt es in diesem Blatte, „dem Königtum auf demselben Marsfeld den Prozeß gemacht, auf dem man in den Zeiten der Unwissenheit die Häupter jenes Räubergeschlechts einsetzte, die Frankreich seit so vielen Jahrhunderten erdrückt haben.“ Einem Offizier der Nationalgarde, der zugunsten Ludwigs XVI. reden wollte, schrie man zu: „Schweig, Unglücklicher! Du lästerst. Dies ist die heilige Stätte, der Tempel der Freiheit. Besudle ihn nicht mit dem Namen des Königs.“

Die Antragsteller ernannten zwei Kommissare <sup>109</sup>), die die Eingabe der Nationalversammlung überbrachten. Eine riesige Volksmenge folgte ihnen. Eine Patrouille präsentierte vor ihnen <sup>110</sup>), aber der Eintritt in den Saal wurde ihnen verboten. Bailly ließ einige der Antragsteller in ein Bureau treten, wo Robespierre und Petion ihnen bestätigten, daß das Dekret erlassen und daß ihre Eingabe zwecklos sei <sup>111</sup>). Als die Menge das erfuhr, nahm sie eine drohende Haltung ein, pfiiff die Abgeordneten bei ihrem Erscheinen aus und zwang am Abend fast alle Theater, zu schließen <sup>112</sup>). Das war der erste Akt der Tragödie auf dem Marsfeld.

Bald sollten die Jakobiner eingreifen.

Wie schon gesagt, hatten sie die ersten republikanischen Kundgebungen heftig getadelt. Dann hatten sie sich demokratisiert und den Pakt mit den Cordeliers geschlossen. Jetzt gehen sie Hand in Hand mit den Republikanern an die Demokratisierung. Sie vermeiden es daher aus Höflichkeit, die Republik wie am 22. Juni zu verdammen. Am 13. Juli zollen sie Robespierres versöhnlichen Worten Beifall, die ihre Politik ausgezeichnet ausdrückten: „Man hat mich im Schoße der Nationalversammlung bezichtigt, ein Republikaner zu

sein. Zu viel Ehre: ich bin es nicht. Mit der Bezeichnung, ich sei Monarchist, hätte man mich entehrt: das bin ich ebenso wenig. Ich möchte zunächst bemerken, daß die Worte Republik und Monarchie für viele Leute völlig inhaltlos sind. Das Wort Republik bezeichnet keine bestimmte Regierungsform: es kommt jeder Regierung freier Männer zu, die ein Vaterland haben. Man kann mit einem Monarchen ebenso frei sein wie mit einem Senat. Was ist die jetzige französische Verfassung? Eine Republik mit einem Monarchen, also weder Republik noch Monarchie, sondern beides zugleich.“ Und am nächsten Tage, dem 14., in der Nationalversammlung, weist er den Vorwurf zurück, ein Republikaner zu sein, doch ohne den Republikanern etwas Unangenehmes zu sagen <sup>113</sup>).

In derselben Sitzung vom 13. bei den Jakobinern bewies Danton, „daß die Könige nie ehrlich mit den Völkern verfahren sind, die ihre Freiheit wieder erlangen wollten“. Gewiß zieht er nicht den Schluß, man solle die Republik aufrichten. Aber offenbar läßt er es sich wie Robespierre angelegen sein, die Republikaner zu schonen.

Damals spenden die Jakobiner allen Anträgen gegen Ludwig XVI., gegen die Unverletzlichkeit, für die Suspendierung, für die Volksbefragung Beifall.

Am 15. abends stellte Choderlos de Laclos — zweifellos mit orleanistischer Hinterabsicht — bei den Jakobinern den Antrag, im Sinne des nationalen Wunsches, d. h. einer vorherigen Befragung des Volkes, „eine weise und mannhafte Eingabe, nicht im Namen des Vereins, denn die Vereine haben dies Recht nicht, sondern im Namen aller guten Bürger des Vereins zu machen. Die wörtliche Abschrift dieser Eingabe ist an alle patriotischen Vereine, nicht als solche, sondern als Versammlungsstätten aller guten Bürger zu senden, um zur Unterschrift ausgelegt und in die Flecken, Städte und Dörfer der Umgegend versandt zu werden“. Und das demokratische Prinzip über-treibend, beantragte er, alle Staatsbürger ohne Unterschied unterzeichnen zu lassen, aktive, nicht aktive, Frauen und Minderjährige, „nur mit der Maßgabe, daß diese drei Arten von Unterschriften getrennt bleiben“ <sup>114</sup>). Er zweifelte nicht, daß man „zehntausend Unterschriften“ zusammenbekäme.

Danton und Robespierre vertraten den Gedanken der Eingabe <sup>115</sup>) gegen Biauzat, der zu bedenken gab, daß die Nationalversammlung am selben Morgen Ludwigs XVI. Unverletzlichkeit stillschweigend anerkannt habe <sup>116</sup>).

Man war im Begriff, abzustimmen und, wie es scheint <sup>117</sup>), die Sitzung aufzuheben, als der Klubsaal von einer Abordnung des Palais Royal nebst mehreren tausend Demonstranten, „Männern und Frauen aus allen Ständen“, gleichsam überschwemmt ward. Der Wortführer dieser Abordnung gab die Absicht kund, am nächsten Morgen aufs Marsfeld zu gehen und zu schwören, „Ludwig XVI. als König nie anzuerkennen“. Der Vorsitzende des Klubs, Anthoine, schlug den Demonstranten den Antrag Laclos als geeignet vor, ihren Wunsch zu erfüllen. Diese stürmische und regellose Versammlung — die Jakobiner behaupteten später, ihre Sitzung sei bereits aufgehoben gewesen — ernannte fünf Bürger zur Abfassung dieser Eingabe, und zwar Lanthenas, Sergent, Danton, Ducanal, Brissot. Nach Brissots eigenem Geständnis wurde sie von



ihm selbst verfaßt <sup>118</sup>). Am selben Abend fand bei Danton eine Beratung mit Camille Desmoulins, Brune und Le Poype statt <sup>119</sup>), um die Maßregeln zum Einsammeln der Unterschriften und zur Ausdehnung der Bewegung auf die Departements zu treffen. Am nächsten Morgen, dem 16., vereinigten sich die Demonstranten in der Jakobinerkirche und hörten die Verlesung der Eingabe an, die mit folgenden Worten schloß:

„Die unterzeichneten Franzosen verlangen in aller Form und ausdrücklich von der Nationalversammlung im Namen der Nation, die am 21. Juni erfolgte Abdankung Ludwigs XVI. und seine Niederlegung der ihm übertragenen Krone anzunehmen und mit allen verfassungsmäßigen Mitteln für seinen Ersatz zu sorgen. Die Unterzeichneten erklären, daß sie Ludwig XVI. nie als ihren König anerkennen werden, wofern nicht die Mehrheit der Nation in einem der Eingabe entgegengesetzten Sinne entscheidet.“

Mit allen verfassungsmäßigen Mitteln! Das war die formelle Ausschließung der Republik, die Beibehaltung der Monarchie!

Die Eingabe wurde angenommen. Auf Anraten der anwesenden Jakobiner und mit großer Sorge um das gesetzliche Vorgehen erstatteten die Antragsteller der Stadtbehörde Anzeige davon. Die nahm ihre Absicht, auf das Marsfeld zu gehen, zur Kenntnis und bestätigte sie <sup>120</sup>).

Sie begaben sich dorthin, und da der Altar des Vaterlandes sehr groß war, setzten sich vier Kommissare auf die vier Ecken — unter ihnen Danton — und lasen die Eingabe gleichzeitig vor <sup>121</sup>). Die Republikaner waren sehr unzufrieden. Mehrere hatten andere Eingaben mitgebracht, die uns nicht erhalten sind <sup>122</sup>). Diejenigen, die sie unterschrieben, strichen die Worte „und mit allen verfassungsmäßigen Mitteln für seinen Ersatz zu sorgen“ durch. Andere schalteten in den Satz „Ludwig XVI. nie als ihren König“ die Worte „und keinen anderen“ ein <sup>123</sup>). Es liefen sogar gedruckte Texte um, die diesen Zusatz enthielten <sup>124</sup>). Die Kommissare protestierten. Man fragte den Jakobinerklub um Rat, und es kam zu einer verworrenen Debatte. Die Frage wurde auf die Abendsitzung verschoben.

Ein Beweis dafür, daß die republikanischen Ideen trotz so vieler Ablehnungen und Abfälle noch sehr lebendig waren, ist der, daß es einer vierstündigen Debatte bedurfte, bis der Klub zu einer Entscheidung über den vorgeschlagenen republikanischen Zusatz kam <sup>125</sup>). Endlich beschloß er, den ursprünglichen Wortlaut unverändert beizubehalten. Aber alsbald erfuhr man, daß die Nationalversammlung ihr Dekret erlassen hatte, und die Zurückziehung der Eingabe wurde beschlossen.

Am nächsten Morgen sandte der Klub Leute aus, um die gedruckte Eingabe einzuziehen, und auf dem Marsfelde wurde den anwesenden Bürgern bekanntgegeben, daß sie darauf zu verzichten hätten.

Die Demokraten, Republikaner oder Nichtrepublikaner, die Cordeliers <sup>126</sup>) und die Volksvereine folgten dem Beispiel der Jakobiner nicht. Auf Anregung der Volksvereine <sup>127</sup>) wurde am 17. eine dritte Eingabe von Robert <sup>128</sup>), Peyre, Vachard und Demoy <sup>129</sup>) verfaßt und von mehr als 6000 Menschen unterzeichnet, unter anderen von Chaumette, Hébert, Hanriot, Santerre und



Meunier, dem Vorsitzenden des brüderlichen Vereins beiderlei Geschlechts. Auch Frauen unterschrieben sie <sup>130</sup>), aber weder Danton noch irgendein bekannter Jakobiner.

Die Antragsteller forderten von der Nationalversammlung, ihr gestriges Dekret zurückzuziehen, „in Betracht zu ziehen, daß Ludwigs XVI. Verschulden bewiesen ist, daß dieser König abgedankt hat, seine Abdankung anzunehmen und eine neue verfassunggebende Gewalt einzusetzen, um in wahrhaft nationaler Weise zur Verurteilung des Schuldigen und vor allem zu seinem Ersatz und zur Gestaltung einer neuen vollziehenden Gewalt zu schreiten.“

Von Republik war nicht die Rede, aber ebensowenig von den „verfassungsmäßigen Mitteln“, wie in den Eingaben vom 16. Aus dieser „Einsetzung einer neuen vollziehenden Gewalt“ konnte sehr wohl die Republik hervorgehen. Jedenfalls kann man sagen, daß die Eingabe vor allem von Republikanern ausging. Als republikanische Eingabe sah man sie auch an <sup>131</sup>).

Indes hatten die Antragsteller gegen kein Gesetz verstoßen, nichts gegen die Verfassung gesagt und boten nicht die mindeste Handhabe zu gesetzlichem Einschreiten. Unglücklicherweise waren am selben Morgen zwei Verdächtige, die man unter dem Altar des Vaterlandes versteckt fand, ermordet worden, aber nicht von den Antragstellern, sondern von den Bewohnern von Le gros Caillou. Die Nationalversammlung und der Bürgermeister von Paris glaubten oder taten doch so, als sei diese Mordtat das Werk der Demokraten und Republikaner. Das weitere ist bekannt. Das Kriegsrecht wurde verkündet, die rote Fahne entfaltet und der Altar des Vaterlandes mit Leichen bedeckt.

## Sechstes Kapitel.

### Republikaner und Demokraten nach den Vorgängen auf dem Marsfeld.

1. Spaltung und Rückschlag nach dem 17. Juli 1791. — Verschärfung des bürgerlichen Systems. — 3. Die Verfassunggebende Versammlung verschließt der Demokratie und Republik jeden gesetzlichen Weg. — 4. Wiederherstellung der Königsmacht.

Der 17. Juli 1791 ist von großer geschichtlicher Bedeutung. Er ist ein Staatsstreich des Bürgertums gegen das Volk, gegen alle Demokraten, Republikaner und Nichtrepublikaner. Er ist ein Akt des Bürgerkrieges, und in der Tat bricht der Klassenkampf, der sich schon angekündigt hatte, nun offen aus.

Von dem Blutbad auf dem Marsfeld datiert die unheilbare Spaltung der Männer von 1789 in zwei Parteien, die sich selbst keinen Namen geben, die sich jede patriotisch nennen, die wir aber als die bürgerliche und die demokratische Partei bezeichnen können. Denn was sie spaltet und gegeneinander wappnet, ist die Frage der Gestaltung der Volkssouveränität.

Es kommt zur Spaltung bei den Jakobinern durch Auswanderung der gemäßigten Mehrheit dieses Klubs zu den Feuillants, denn diese fürchtet die „leidenschaftlichen, unruhigen Neuerer“ <sup>1</sup>) und will „die Verfassung, die ganze

Verfassung, nichts als die Verfassung“<sup>2)</sup>). Es kommt ebenfalls zur Spaltung in der Nationalversammlung, die, seit die äußerste Rechte sich zurückhält, nur noch zwei Parteien zählt: die Demokraten mit ihren Wortführern Robespierre, Petion, Buzot, Grégoire und die Bürgerlichen oder Konstitutionellen mit ihren Wortführern Barnave, d'André, Le Chapelier. Eine entsprechende Spaltung und Zerreißung entsteht in allen französischen Gemeindevertretungen, eine Spaltung ganz Frankreichs in zwei feindliche Lager: das sind die Folgen des 17. Juli 1791, die unmittelbar oder mittelbar fast das ganze 19. Jahrhundert beeinflußt haben.

## 1.

Das Bürgertum benutzte seinen blutigen Sieg zur Verfolgung seiner Gegner und zur Erweiterung seiner politischen Vorrechte. Eine Art von Terror lastete fortan auf allen Demokraten, den republikanisch gesinnten wie den königstreuen.

In einem Schreiben vom 18. Juli forderte der Siegelbewahrer Dupont-Dutertre den öffentlichen Ankläger beim Gericht des 6. Arrondissements, Bernard, zur Verfolgung der Demonstranten vom 17. auf<sup>3)</sup>). In seinem Eifer war Bernard dem Minister schon zuvorgekommen. In seiner Anklageschrift vom 17. Juli „erhob er Beschwerde“ gegen die Ereignisse vom selben Tage, forderte „eine Untersuchung gegen die Urheber, Begünstiger und Mitschuldigen der verderblichen Absichten, die in den besagten Ereignissen, Umständen und Nebenumständen zum Ausdruck gekommen sind“. Welche verderblichen Absichten? Die der „öffentlichen Feinde oder der unruhigen, aufrührerischen Geister, die in der kritischen Lage des Staates eine günstige Gelegenheit für den Erfolg ihres Ehrgeizes oder ihres Systems zu erblicken glaubten“. Bernard zielt damit auf alle Demokraten, einschließlich derer, „die sich als Verfassungsfreunde und Volksverteidiger ausgeben“. Ihre Verschwörung war gegen die Nationalversammlung angezettelt, gegen Bailly, gegen La Fayette, gegen die Nationalgarde. „Um die Geister auf den großen Ausbruch vorzubereiten,“ sagt Bernard, „sind Leute ohne Hemd und Strümpfe bestochen worden, Verse aus ‚Brutus‘<sup>4)</sup> auf den Straßen und öffentlichen Plätzen vorzutragen. Durch die Ränke der Rädelsführer sind die patriotischen Vereine irreführt worden und haben gegen ihre Absichten die finstersten Pläne unterstützt. Aufwiegler sind an alle öffentlichen Stätten gesandt worden, um die Volksmenge durch die bestechendsten Vorschläge und die widersinnigsten Verleumdungen zu verleiten. Schließlich hat man versucht, die Arbeiter der Armeewerkstätten um das Banner der Anarchie zu scharen, indem man ihnen die Kirchengüter versprach, sowie alle Räuber durch das aufrührerische Versprechen des aktiven Bürgerrechts und der Verteilung des Landbesitzes zu kirren.“ Wäre die Demonstration auf dem Marsfeld erfolgreich gewesen, so wäre „der äußere Krieg, der Bürgerkrieg, der Staatsbankrott und alles Unheil“ daraus entstanden. Bernards Deklamation ist unklar, aber man sieht deutlich die Absicht und die Motive: das Bürgertum will der Demokratie den Prozeß machen<sup>5)</sup>).

Der Prozeß war nicht leicht zu führen, denn alle gesetzlichen Unterlagen

fehlten. Bernard mußte den Richtern durch eine Anklageschrift zu Hilfe kommen, deren Entwurf wir besitzen <sup>6)</sup> und in der er erklärt — was er in seiner ersten Anklageschrift nicht getan hatte —, daß die berühmte Eingabe nicht der Gegenstand der Strafverfolgung sei. „Es ist nicht wahr,“ sagt er, „daß meine Anklage der Eingabe selbst gilt. Ohne sie persönlich zu billigen, erkenne ich allen Staatsbürgern das unbestreitbare Petitionsrecht in allen Dingen zu, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften genügen.“ Gewiß war diese Eingabe „das Werk der Aufrührer“, „die Waffe, mit der sie die Verfassung zertrümmern wollten“, „aber die Unterzeichneten haben von uns keine Strafverfolgung zu befürchten“.

„Weit entfernt, sie verfolgen zu wollen, beklagen wir die Verirrungen von einigen unter ihnen, wie wir uns über ihre guten Handlungen freuen, und mit großer Genugtuung stellen wir fest, daß die Herren Petion und Robespierre nicht nur in ihrer Zeugenaussage, sondern auch in einem Briefe, den sie am 16. in den Bureaus der Nationalversammlung geschrieben haben und der sich in der Briefftasche <sup>7)</sup> gefunden hat, jede Eingabe nach dem Dekret über das Schicksal des Königs für zwecklos erklärt haben. Wenn also diese berühmten Volksvertreter, durch ihre leidenschaftliche Freiheitsliebe hingerissen, in ihren Ansichten für kurze Zeit geirrt haben, indem sie einem großen Staate, der im Luxus und den ihn begleitenden Lastern alt geworden ist, einem von mächtigen Monarchien umgebenen Staate, der sich in der kritischsten Lage befindet, allzu gewaltsame Heilmittel, die Strenge der antiken Sitten und die Härte der republikanischen Regierung zudachten, so haben sie durch ein Übermaß von Tugend gefehlt. Aber sie haben doch die wesentliche Wahrheit erkannt, daß die öffentliche Wohlfahrt in der gegenwärtigen Krisis von der Einigkeit aller Bürger und dem gemeinsamen Streben jedes einzelnen abhängt, den Gesamtwillen zur Ausführung zu bringen.“

Den Jakobinerklub setzt er außer Verfolgung. „Es steht fest und ist durch den Prozeß erwiesen, daß ein Haufe von 8000 Menschen, aus dem Palais Royal kommend, am 16. Juli abends <sup>8)</sup> gewaltsam in diese Versammlung eingedrungen ist, daß allein diese zügellose Menge die Eingabe diktiert und alle sie begleitenden Schritte bestimmt hat“ <sup>9)</sup>.

„Welches ist also der Gegenstand meiner Klage? Wenn ich weder die Eingabe noch ihre Unterzeichner verfolge, so verfolge ich doch die Verschwörungen zur Auseinanderspaltung der Nationalversammlung, zur Änderung der (von der Versammlung dekretierten) Staatsform <sup>10)</sup>. Ich verfolge diejenigen, die jene Zusammenrottungen zur Ausführung ihrer verbrecherischen Pläne bewerkstelligt haben. Insbesondere sind das die Verbrecher, die das Volk aufgereizt haben, die Nationalgarde, die Schutzwehr und Stütze der Freiheit und der öffentlichen Ruhe anzugreifen und zu entwaffnen. Es sind die gefährlichen Feinde der Verfassung, tief verschuldete Leute ohne Obdach, ohne Besitz usw.“

Er fordert neue Verhaftsbefehle gegen „die Mitglieder des Klubs der Cordeliers, die in der Abendsitzung vom 16. Juli <sup>11)</sup> beantragt haben, die Nationalgarde mit Gewalt zurückzuschlagen und sich mit scharfen Waffen zu versehen,

um den Pferden die Kniekehlen durchzuschneiden“, ferner „gegen den, der am 16. Juli im Verein der Bedürftigen in der Rue Christine den Vorsitz geführt hat“. Er beantragt eine Vorladung zum Verhör für Herrn Le Poype, der in einer Privatvereinigung der Jakobiner vorgeschlagen hat, sich mit versteckten Waffen zu versehen. Er weist darauf hin, daß „die Klage gegen die Urheber und Anstifter der Ereignisse auf dem Marsfeld besonders diejenigen betrifft, die die Regierungsform verändern und die Nationalversammlung sprengen wollten“.

Zeugen „sprechen von dem verbreiteten Gerücht, man solle Danton und Fréron auf dem Marsfeld zu Volkstribunen ausrufen“. Bernard fordert die Fortsetzung der Untersuchung zum Zweck neuer Zeugenvernehmungen. Er lehnt die Anträge auf vorläufige Haftentlassung ab, die einige der Angeklagten gestellt haben; so Richard, einer der Mörder der beiden unter dem Altar versteckten Invaliden; so Brun, der wegen Reden und Drohungen angeklagt ist, aus denen hervorgeht, daß er um die Anschläge gegen die Verfassung wußte; so Verrières und Musquinet de Saint-Félix, die wegen der gleichen Reden angeklagt sind; so Tissier, der auf dem Marsfeld geschworen hat, der Nation und dem Gesetz zu gehorchen. „Es ist unerlässlich, diesem Herrn klarzumachen, daß die Souveränität nicht auf einer ungesetzlich zusammengelaufenen Menge unter Leitung eines Aufrührers beruht, daß in Frankreich der Souverän, d. h. die Nation, durch die Nationalversammlung und den König repräsentiert wird.“

Er sagt nicht: es sind Demokraten, es sind Republikaner. Er will nicht den Anschein erwecken, als verfolge er Gesinnungsdelikte. Trotzdem ist es die Demokratie und vor allem die Republik<sup>12)</sup>, der hier der Prozeß gemacht wird. So betonen es die „Révolutions de Paris“, und fünf Zeugen bekunden, daß Brune republikanische Reden gehalten hat<sup>13)</sup>. Tissier, von dem schon die Rede war, wurde überführt, namens seiner ganzen Körperschaft gesagt zu haben, er wolle keinen König mehr haben. Gegen die Eingabe selbst wird nicht vorgegangen, und doch sagt ein Zeuge aus, Momoro habe auf dem Altar des Vaterlandes gestanden und zu ihrer Unterzeichnung aufgefordert<sup>14)</sup>.

Wir besitzen die Anklageakten nicht, und doch wären sie sehr wichtig für die Geschichte dieses Anfangs des Klassenkampfes. Wir besitzen nicht mal eine authentische Liste der Angeklagten. Nach der „Gazette des nouveaux tribunaux“<sup>15)</sup> waren es vierzehn: Brune, Bruirette de Verrières, Legendre, Santerre, Tissier, Saint-Félix, Richard der Ältere, Santies (?), Barthe, Camille Desmoulins, der Chevalier de la Rivière und „drei Quidams“. Einigen davon, Camille Desmoulins, Legendre, Santerre, gelang es, sich zu verbergen. Die anderen wurden verhaftet. Die Untersuchung währte vom 23. Juli bis 8. August<sup>16)</sup>. Am 12. August begann die öffentliche Verhandlung. Wir haben keinen zusammenhängenden Bericht über den Prozeß. Wir sehen nur, daß den Richtern die Erleuchtung nicht kam und daß er sich in die Länge zog. Am 31. August wurde der Verhaftsbefehl gegen Santerre, Desmoulins, La Rivière, Tissier, Brune und Momoro in eine Verfügung zu persönlichem Erscheinen umgewandelt, was auf Freisprechung schließen ließ<sup>17)</sup>. Die von der Verfassungebenden



Versammlung am 14. September ausgesprochene allgemeine Amnestie machte diesem Prozeß des Bürgertums gegen die Demokratie und das Republikanertum ein Ende. Der Prozeß erschien als heuchlerisch und ohne gesetzliche Grundlage.

Er war nicht der einzige<sup>18)</sup>. Danton wurde unter anderen Vorwänden verfolgt und mußte sich für ein paar Tage nach England begeben<sup>19)</sup>. Die übrigen Demokraten und Cordeliers, Republikaner wie Nichtrepublikaner, mußten sich zeitweise versteckt halten, so Marat, Fréron und Robert<sup>20)</sup>.

Es war ein kleiner Terror, ein bürgerlicher Terror, der durch die durchschnittliche Geistesverfassung in Frankreich möglich geworden war<sup>21)</sup>. Man glaubte tatsächlich fast im ganzen Reiche das, was die bürgerlich-konstitutionellen Blätter (die einzigen in der Provinz verbreiteten) sagten, nämlich daß die Demonstranten auf dem Marsfeld die Gesellschaft untergraben wollten, daß sie Aufrührer, Mörder, verkappte Gegenrevolutionäre seien<sup>22)</sup>. Schon am 18. Juli schrieb Thomas Lindet an seinen Bruder: „Der Haß auf den König gebar den Wunsch nach der Abschaffung des Königtums. Die Furcht vor Wirren wird die Aussöhnung mit dem Königtum, vielleicht sogar mit dem König herbeiführen“<sup>23)</sup>. So geschah es auch. Die öffentliche Meinung erfuhr einen monarchischen Rückschlag, vor dem die Republikaner das Haupt beugen mußten, und von der Republik war fortan viel weniger die Rede.

Aber die Niederlage der Republikaner war nur scheinbar, denn die demokratische Bewegung wurde nur auf den Straßen, nicht in den Geistern gehemmt, und letzten Endes mußte die Republik logischerweise den Vorteil von allen Fortschritten der Demokratie haben.

Andererseits beeinflußten die Republikaner in der großen demokratischen Partei deren Gesinnung im republikanischen Sinne und bekehrten sie bereits zu jener von Siéyès gebrandmarkten Vielherrschaft, denn sie hatten zu einer bestimmten Zeit den Gedanken eines gewählten Vollzugsrates durchgesetzt.

Obwohl sie ihre Fahne verbergen und scheinbar von der Bildfläche verschwinden müssen, sind die Republikaner tatsächlich viel stärker als vor der Flucht nach Varennes. Sie fühlen sich zu Erben des bürgerlichen Systems vorbestimmt. Dessen Schicksal ruht nicht mehr auf dem einmütigen Vertrauen der Nation, sondern auf der schwankenden Grundlage eines Thrones, auf dem ein verdächtiger König sitzt.

## 2.

Diese fernliegenden Folgerungen traten damals noch nicht zutage, und das Bürgertum benutzte seinen Sieg nicht nur zur Rache an den Demokraten, sondern auch zur Erweiterung seiner eigenen politischen Vorrechte, indem es die Wahlrechtsbedingungen verschärfte.

Wie erinnerlich, hatte das Wahlsystem vier Klassen politisch bevorrechteter oder aktiver Staatsbürger geschaffen: 1. die Urwähler, die einen Steuerbetrag in Höhe des örtlichen Wertes dreier Arbeitstage zahlten; 2. die von den Urwählern in die Wählerversammlungen gewählten Staatsbürger mit zehn Arbeitstagen; 3. die für die verschiedenen Ämter Wählbaren mit zehn Arbeitstagen; 4. die als Abgeordnete Wählbaren mit einer Mark Silber.

Dies System war bei den Wahlen für die Verwaltungsbeamten, die Gemeindebehörden, die Gerichte und die Geistlichen zur Anwendung gelangt. Die aus diesen Wahlen hervorgegangenen Beamten waren im allgemeinen bürgerlich und gemäßigt, aber doch nicht so weit, als die Mehrheit der Nationalversammlung es anscheinend gewünscht hatte. Besonders in Paris erlitt das Bürgertum eine Schlappe.

Die Urversammlungen, bestehend aus 91 000 aktiven Staatsbürgern (78 000 für die Stadt, 13 000 für das Departement) hatten im Oktober 1790 930 Wähler zu ernennen.

Zu der Zeit, wo das Wahlgesetz entstanden war, muß die Zahl der als Wähler aufstellbaren Pariser ziemlich gering gewesen sein, denn es gab in Paris fast gar keine direkten Steuern. Da inzwischen aber fast alle indirekten Steuern in direkte verwandelt worden waren, zahlten nun sehr viele Staatsbürger die für die Wählbarkeit erforderlichen 10 Franken<sup>24</sup>). Die Urversammlungen waren bei ihrer Auswahl also nicht auf eine kleine Zahl wohlhabender Bürger beschränkt, wie man wohl gehofft oder gefürchtet hatte.

Andererseits kam es in dieser Kinderzeit des politischen Lebens vor, daß die meisten aktiven Staatsbürger aus Unwissenheit, Trägheit oder Angst ihre Stimme nicht abgaben. Die meisten Stimmen wurden im Bezirk der Enfants Rouges (257 von 1573) und im Bezirk des Théâtre français (497 von 2617) abgegeben. Durchschnittlich gab nur ein Neuntel der Eingeschriebenen seine Stimme ab<sup>25</sup>).

Diese Stimmenthaltungen kamen den Demokraten zugute, die zwar nicht die Mehrheit erlangten, aber doch eine ziemlich große Anzahl ihrer Kandidaten durchbrachten. So waren unter den 931 Wählern Brissot, Kersaint, Carra, Sergent, Santerre, Panis, Danton, Pons (Verdun), Fabre d'Eglantine, Boucher Saint-Sauveur, ja sogar ein Redakteur des republikanischen Blattes „Mercure national“: der Chevalier Guynement de Keralio, Frau Roberts Vater.

Wie wir sahen, fanden diese Wahlen im Oktober 1790 statt, als Ludwig XVI. wegen der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit den Bruch mit der Revolution vollzogen hatte, als die demokratische Bewegung, wie wir sahen, deutlicher hervortrat und eine republikanische Partei entstand. Diese Umstände hatten zweifellos den Geist und die Stimmen der Urversammlungen beeinflußt, und so hatte eine starke demokratische Minderheit in die Wählerversammlung des Departements Paris einziehen können. Diese Versammlung, die vom 18. November 1790 bis zum 15. Juni 1791 tagte, ernannte die Departementsverwalter, die Richter, den Bischof (Gobel) und die Pfarrer.

Über den Bischof und die Pfarrer scheinen die Wähler sich rasch geeinigt zu haben, ohne Spaltung in Bürgerliche und Demokraten. Anders war es bei den Wahlen für das Departement (14. Januar bis 15. Februar 1791). Gewiß hatten die Gemäßigten die Mehrheit und brachten ihre namhaftesten Führer durch: La Rochefoucauld, Mirabeau, Talleyrand, Siéyès, und die Mehrheit dieses Departements sollte entschieden „konservativ“ ausfallen, wie wir heute sagen würden, d. h. antirepublikanisch und antidemokratisch. Aber die Demo-

kraten brachten zwei ihrer Leute durch, und nicht die geringsten: Kersaint, einen halben Republikaner, und Danton (31. Januar 1791), der damals im Ruf eines wütenden Demagogen stand. Er wurde freilich erst im zweiten Wahlgang mit 144 von 461 Stimmen gewählt. Daß er aber überhaupt gewählt werden konnte, ohne irgendeine Probe seiner später bewiesenen Mäßigung abgelegt zu haben, ist ein Beweis für die Fortschritte der demokratischen Ideen.

Wir haben gesehen, wie diese Fortschritte im Frühjahr 1791 zutage traten. Die Wähler ließen sich von dieser Strömung treiben, und ihre Stimmen fielen mehr und mehr den Demokraten zu. Robespierre, gewissermaßen der Führer der demokratischen Partei in der Nationalversammlung, wurde am 10. Juni 1791 zum öffentlichen Ankläger am Staatsgerichtshof des Departements Paris gewählt. Nur 99 Stimmen entfielen auf d'André, einen der Führer der bürgerlichen Partei. Am 15. Juni wurde Petion zum Vorsitzenden des Strafgerichtshofes und Buzot zu seinem Stellvertreter gewählt. Schon am 18. Dezember 1790 war Roederer zum „Ersatzrichter eines der Gerichte der sechs Bezirke des Departements Paris“ gewählt worden<sup>26</sup>). Wie man sieht, waren mit Ausnahme von Grégoire, der aber für Paris nicht in Frage kam, da er zum Bischof von Loir-et-Cher gewählt war, die namhaftesten demokratischen Abgeordneten der Nationalversammlung zu verschiedenen Ämtern des neuen Gerichtswesens gewählt worden. So hatte das bürgerliche Wahlsystem bei seiner Anwendung selbst in der Hauptstadt zu einer Verherrlichung der Demokratie geführt.

Das war der Grund, weshalb die Verfassungegebende Versammlung dies schon so bürgerliche System nach ihrem blutigen Siege vom 17. Juli 1791 noch mehr zu verbürgerlichen und die Wahlbedingungen noch mehr zu erschweren suchte. Sah sie doch die Demokraten, wenigstens die zu einem Handstreich fähigen, terrorisiert, und von einer Volkserhebung glaubte sie nichts mehr zu befürchten zu haben.

Aber wie sollte sie es anstellen, um die so oft für unantastbar erklärten Verfassungsdekrete rückgängig zu machen, deren Aufrechterhaltung so oft und so feierlich beschworen worden war? Wie durfte sie an die heilige Bundeslade der Verfassung rühren, besonders jetzt, wo man das Blut der Demokraten vergossen hatte, die sie hatten revidieren wollen? Man kam auf folgenden Einfall.

Da die öffentliche Meinung sich so heftig gegen die Bedingung der Mark Silber für die Wählbarkeit in die künftige Gesetzgebende Versammlung ausgesprochen hatte, da Paris leidenschaftlich gegen die Mark Silber demonstriert hatte, wohlan, so wollte man dies unpopuläre Dekret rückgängig machen und die Gelegenheit wahrnehmen, um die Bedingungen für die Aufstellbarkeit als Wähler zweiten Grades ungeheuerlich zu erschweren. Unter dem Schein einer Konzession an die demokratische Strömung konnte das Bürgertum derart seine Stellung gegen die Demokratie festigen, denn diejenigen, die die Abgeordneten zu wählen hatten, konnten nur noch aus der wohlhabendsten Klasse hervorgehen. Die Bedingung der Mark Silber von den Wählbaren auf die Wahlberechtigten übertragen, wie man es wollte und wie es auch geschah, hieß den bürgerlichen Charakter des Systems noch erhöhen.

Ein Anlaß bot sich. Die Verfassung mußte kodifiziert werden. Die Hauptartikel von 1789 waren angenommen worden. Seitdem waren viele andere Artikel angenommen worden, aber der Unterschied zwischen den reinen Verfassungsdekreten und den reinen Gesetzgebungsdekreten war nicht recht deutlich. Dieser Unterschied mußte gemacht und alle Verfassungsdekrete zu einem einzigen Gesetz vereinigt werden, wobei man nach Bedarf die Fassung jedes Dekrets revidieren konnte.

Zum Zweck dieser Ausarbeitung hatte die Verfassunggebende Versammlung am 23. September 1790 beschlossen, dem Verfassungsausschuß sieben Mitglieder beizugeben, und zwar Adrien du Port, Barnave, Alexandre de Lameth, Clermont-Tonnère, Beaumetz, Petion und Buzot. Dieser Ausschuß beschloß trotz Petion und Buzot, ein weiteres zu tun, d. h. die Verfassung zu revidieren. Betreffs des Stimmrechts ereignete sich nun folgendes.

Am 5. August 1791 beantragte Thouret die Zurücknahme des Dekrets der Mark Silber und die Erhöhung des von den Wählern zu fordernden Steuerbetrages, jedoch ohne Angabe einer Zahl. Sofort vollzogen die Demokraten eine Schwenkung. Sie, die noch gestern die Verfassung im demokratischen Sinne abändern wollten, werden fast alle zu Erhalten der Verfassung, fordern die Beibehaltung der zehn Arbeitstage und der Mark Silber.

Am 11. August beantragte Thouret, den von den Wählern zu fordernden Steuerbetrag auf den Wert von 40 Arbeitstagen festzusetzen. Petion bekämpfte den Vorschlag und sagte, dann wäre ihm die Mark Silber noch lieber. Robespierre sprach beredt. Er bewies, daß Jean Jacques Rousseau bei diesem System nie hätte Wähler sein können. „Und doch hat er die Menschheit erleuchtet, und sein mächtiger, tugendhafter Geist hat eurem Wirken den Boden bereitet. Nach den Grundsätzen des Ausschusses müßten wir uns schämen, einem Manne, der keine Mark Silber bezahlt hat, Denkmäler errichtet zu haben.“ Mit zehn Arbeitstagen ist ein Mann ebenso unabhängig wie der Reiche, und da dem Armen mehr an den Gesetzen liegt als dem Reichen, wird er ein besserer Wähler sein. Robespierre kam zu dem Schluß, sowohl das Dekret über die Mark Silber wie die den Wählern auferlegten Bedingungen der Wählbarkeit zurückzuziehen. Doch ließ er durchblicken, daß er sich mit dem Status quo abfinden würde<sup>27)</sup>.

Dieser Status quo wurde unumwunden von Buzot gefordert, „um keine Verwirrung in unsere Provinzen zu tragen“. Und auf den Beifall der Linken entgegnete er: „Es ist allerdings sehr erstaunlich, daß die, welche man so lange des Republikanertums bezichtigt hat, die gleichen sind, die jetzt die Verfassung, wie sie ist, beibehalten wollen“<sup>28)</sup>.

In bemerkenswerten Ausführungen antwortete Barnave den demokratischen Rednern. Er räumte ein, daß es sich darum handelte, sich vor den Aufrührern, den Revolutionären, den demokratischen und republikanischen Zeitungsschreibern zu schützen.

„Unter den Wählern,“ sagte er, „die gewählt werden, ohne 30 oder 40 Arbeitstage zu bezahlen, ist es nicht der kreditlose Arbeiter, nicht der Landmann, nicht der ehrbare Handwerker, der unter dem Zwange der Not ununterbrochen



emsig arbeitet, der sein Wahlrecht ausüben wird; es sind ein paar Ränkeschmiede, die den Keim der Unruhe und die Neuerungssucht, die sie plagt, in die Urversammlungen tragen. Es sind Leute, die nichts haben und die ihren Unterhalt nicht in ehrlicher Arbeit zu verdienen wissen. Deshalb suchen sie eine neue Ordnung der Dinge herbeizuführen, wo die Ränkesucht an Stelle der Rechtschaffenheit tritt, etwas Witz an Stelle von gesundem Verstand und ihr stets reges Sonderinteresse an Stelle des allgemeinen, dauernden Interesses der Gesellschaft. (Lebhafter Beifall.) Wollte ich meinen Vorschlag durch Beispiele begründen, so brauchte ich gewiß nicht weit zu suchen. Ich würde die Mitglieder dieser Versammlung fragen, die im gegenteiligen Sinne gesprochen haben: sind von den Ihnen bekannten Mitgliedern der Wahlkörperschaften, die sich in Ihrer nächsten Nähe befinden <sup>29)</sup>, diejenigen, die nicht 30 bis 40 Arbeitstage bezahlen, Arbeiter? Nein. Sind es Ackerbauer? Nein. Sind es Pasquillanten, sind es Zeitungsschreiber? Ja.“ (Lebhafter Beifall.)

Großen Eindruck machte Dauchy mit der Berechnung, daß es bei dem Wahlsystem des Ausschusses auf dem Lande fast gar keine Wähler geben würde. Und so machte denn Thouret am nächsten Tage einen neuen Vorschlag mit verschiedenem Zensus für die Bauern und die Stadtbewohner. Es kam zu einer lebhaften Debatte. Grégoire, Le Chapelier und Vernier setzten die Vertagung des Artikels bis zur Beendigung der Revision durch. Aber am 27. August 1791 kam der Artikel wieder zur Debatte <sup>30)</sup>, und trotz Reubells Widerspruch wurde er in folgender Fassung angenommen:

„Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er außer den für einen aktiven Staatsbürger nötigen Bedingungen nicht die folgenden erfüllt: in Städten über 6000 Einwohner Besitzer oder Nutznießer eines Eigentums zu sein, dessen Ertrag in den Steuerrollen auf 200 Arbeitstage nach dem Ortswert geschätzt ist, oder eine Wohnungsmiete zu bezahlen, deren Ertrag in denselben Rollen auf 150 Arbeitstage geschätzt ist; in Städten unter 6000 Einwohner Besitzer oder Nutznießer eines Eigentums zu sein, dessen Ertrag in den Steuerrollen auf 150 Arbeitstage nach dem Ortswert geschätzt ist, oder eine Wohnungsmiete zu bezahlen, deren Ertrag in denselben Rollen auf 100 Arbeitstage geschätzt ist; auf dem Lande Besitzer oder Nutznießer eines Eigentums zu sein, dessen Ertrag in den Steuerrollen auf 150 Arbeitstage nach dem Ortswert geschätzt ist, oder Pächter oder Meier eines Gutes zu sein, dessen Ertrag in den Steuerrollen auf 400 Arbeitstage geschätzt ist. Bei solchen, die zugleich Besitzer oder Nutznießer einerseits und Mieter, Pächter oder Meier andererseits sind, werden ihre verschiedenen Ansprüche bis zur Höhe der für die Wählbarkeit erforderlichen Summe gegeneinander aufgerechnet.“

Der Artikel, der die Mark Silber aufhob, lautete: „Alle aktiven Staatsbürger, einerlei welches ihr Stand, ihr Beruf oder Steuerbeitrag ist, können zu Vertretern der Nation gewählt werden.“ Nichtige Konzession! Es war nur zu deutlich, daß die Wähler die Abgeordneten in den meisten Fällen aus ihrer Mitte wählen würden.

Derart gab die Verfassunggebende Versammlung einer sehr wenig zahl-

reichen Klasse, die hauptsächlich aus Besitzern bestand, das ausschließliche Vorrecht, die Beamten und Abgeordneten zu wählen, und sie legte das Schicksal der Nation in die Hände dieser wenigen Privilegierten.

Dies Dekret kam nicht zur Ausführung. Die Versammlung verschob sie auf die Zeit, wo die damaligen Wählerversammlungen neugewählt wurden, d. h. auf zwei Jahre. Die Wahlen zur Gesetzgebenden Versammlung fanden unter dem System der Mark Silber statt, und nach Verlauf der zwei Jahre war das ganze bürgerliche System verschwunden. Aber obgleich diese reaktionäre Maßnahme keine gesetzlichen Folgen hatte, ist sie nichtsdestoweniger eine wichtige geschichtliche Tatsache, denn sie ist eine denkwürdige Episode des Klassenkampfes. Auf diese Weise beantwortete das Bürgertum die Ansprüche des Volkes, indem es eine größere Zahl von Staatsbürgern aus dem Staatswesen verbannte und seine eigenen Vorrechte vergrößerte<sup>31)</sup>.

### 3.

Fortan versuchte die Verfassungsgebende Versammlung dieses neue Wahlsystem, das nicht mal zur Anwendung kommen sollte, dauernd zu befestigen, indem sie den Zeitpunkt einer Verfassungsänderung möglichst weit hinaus-schob. Daß eine solche überhaupt möglich sei, wurde von niemand bestritten. Die späteren verfassungsändernden Versammlungen hießen in der Sprache der Zeit Nationalkonvente. Die Versammlung bestimmte, daß eine Verfassungsänderung erst stattfinden dürfe, wenn drei Legislaturen hintereinander (jede von zweijähriger Dauer) einstimmig die Abänderung eines oder mehrerer Verfassungsartikel verlangt hätten. Die Änderung sollte erst in einer vierten Legislaturperiode stattfinden und die Mitgliederzahl zu diesem Zweck um 249 erhöht werden. Indessen sollten die beiden ersten Legislaturen, die von 1791 bis 1793 und die von 1793 bis 1795, keinen Abänderungswunsch äußern dürfen. Somit konnte die erste Verfassungsänderung erst in der sechsten Legislaturperiode, d. h. frühestens zu Ende des Jahres 1801 stattfinden!

Aus den Debatten ersieht man nicht allein, daß die Versammlung nicht nur die demokratische, sondern auch die republikanische Gefahr fürchtete. D'André erklärte, zehn Jahre Status quo würden nicht hinreichen, um die Hoffnungen und Anstrengungen der republikanischen Partei zu entmutigen<sup>32)</sup>, und er forderte dreißig Jahre. Dèmeunier bekämpfte diesen Antrag als den Rechten der Nation widersprechend und verstieg sich zu den auf der Tribüne der Verfassungsgebenden Versammlung ganz neuen Worten: „Ich erkläre, wenn die Mehrheit der französischen Nation eine republikanische Regierung wollte, so hätte sie das Recht, sie einzurichten“<sup>33)</sup>. Wenn also die konstitutionelle Mehrheit auch fortfuhr, die Republik zu verdammern und sie durch konservative Verteidigungsmaßnahmen fernzuhalten, so sieht man doch selbst eine Minderheit von Monarchisten in dieser Versammlung, zum wenigsten einen und nicht den schlechtesten, diese Republik fortan unter Umständen für möglich und rechtmäßig erklären. 1789 und selbst 1790 hätte er nicht mal den Namen Republik auszusprechen gewagt! Doch sei dem, wie ihm wolle, es ist eine bemerkenswerte Tatsache in der Geschichte der demokratischen

und der republikanischen Partei, daß die Nationalversammlung, nachdem sie das Wahlrecht erschwert hatte, es auch noch für nötig hielt, der späteren Aufrichtung der Republik und der Demokratie jeden gesetzlichen Weg zu verlegen. Daraus erklärt sich bis zu einem gewissen Grade das Schweigen, das auf der Tribüne der Gesetzgebenden Versammlung so lange über die demokratischen und republikanischen Forderungen herrschte.

## 4.

Nach Revision der Verfassung befaßte sich die Nationalversammlung damit, dem tatsächlich bestehenden republikanischen Interim ein Ende zu machen und den König wieder auf den Thron zu setzen <sup>34</sup>).

Der Berichterstatter des Ausschusses, Beaumez, beantragte am 1. September, die Verfassung der Genehmigung des Königs zu unterbreiten, und zwar nicht ohne Verlegenheit. Wenn nun der König sich weigerte, wieder König zu sein? Wenn er diese Verfassung verwarf, die er in seiner Proklamation vom 20. Juni bereits für undurchführbar erklärt hatte!

Man bestimmte zunächst, daß der König nicht mehr gefangen sein sollte, und zwar in folgenden Worten: „Der König wird gebeten, alle ihm zweckdienlich erscheinenden Anordnungen zu seinem Schutz und zu seiner persönlichen Würde zu treffen.“ Es wurde ihm freigestellt, sich zur Annahme der Verfassung in eine beliebige Stadt des Königreiches zu begeben. Er erklärte, in Paris zu bleiben, und gab seine Einwilligung in einem Schreiben vom 13. September, aber unter was für Vorbehalten! Er wagte sein Benehmen, die Flucht nach Varennes, zu rechtfertigen! Damals hätte er den Willen der Nation nicht gekannt. Jetzt, wo er ihn kennt, verpflichtet er sich, die Verfassung im Lande selbst aufrechtzuerhalten und sie gegen äußere Feinde zu verteidigen. „Trotzdem“, fügt er hinzu, „würde ich nicht die Wahrheit sagen, wenn ich behauptete, die Mittel der Ausführung und Verwaltung erschienen mir kräftig genug, um der Staatsmaschine den nötigen Antrieb zu geben und die erforderliche Einheit in allen Teilen eines so großen Reiches aufrechtzuerhalten. Da jedoch die Ansichten hierüber heute auseinandergehen, ist es mir recht, wenn die Erfahrung allein darüber entscheidet. Wenn ich ehrlich alle mir freigegebenen Mittel angewandt habe, kann mich kein Vorwurf treffen, und die Nation, deren Wohlfahrt der einzige Leitstern sein soll, wird durch die verfassungsmäßigen Mittel ihre Wünsche äußern.“ So erklärt Ludwig XVI. die Verfassung in dem Augenblick, wo er sie beschwört, für anarchisch. Weit entfernt, zu protestieren, zollt die Nationalversammlung seiner Erklärung begeisterten Beifall. Als er sich am 14. September in den Sitzungssaal begab, um diesen Eid zu leisten, den er im voraus durch so viele Vorbehalte entwertet hatte, die offenbar eine neue Konfliktszeit voraussehen ließen, erscholl wiederholter Beifall, und die Abgeordneten riefen dreimal: „Es lebe der König!“ <sup>35</sup>) Dann geleitete die Versammlung den König geschlossen nach den Tuilerien, „unter dem Freudengeschrei des Volkes, dem Klange von Militärmusik und mehreren Artilleriesalven“ <sup>36</sup>).

Das Beispiel der Verfassungebenden Versammlung fand in ganz Frankreich

Nachahmung. Es war gleichsam ein Wiederaufflammen des Royalismus, nicht nur in der Provinz<sup>37)</sup>, sondern auch in Paris, wo öffentliche Feste zu Ehren der Vollendung der Verfassung auf den 18. September 1791 angesetzt wurden. Die Stadtbehörde verkündete feierlich die Verfassung auf dem noch vom Blute der Demokraten geröteten Altar des Vaterlandes<sup>38)</sup>. Am Abend war Paris illuminiert, und der König zeigte sich mit der königlichen Familie in den Champs Elysées unter begeisterten Zurufen<sup>39)</sup>. Ganz Paris schien wieder königstreu im Sinne des alten Regimes geworden, und es kam nur zu vereinzelt Protesten. So brachte ein Schuhflicker an seinem Fenster ein Transparent an, auf dem zu lesen stand: „Es lebe der König, wenn er es ehrlich meint!“<sup>40)</sup> Die Theater führten seit mehreren Wochen royalistische Stücke auf, wie „Gaston und Bayard“, „Die Belagerung von Calais“, „Heinrich IV. in Paris“, „Heinrichs IV. Jagdpartie“, „Nikodemus im Monde“, „Richard Löwenherz“<sup>41)</sup>.

„Dies letzte komische Heldenstück“, heißt es in den ‚Révolutions de Paris‘, „hätte am 19. des Monats im italienischen Theater fast ein tragisches Ende gefunden. Selbst das blöde Orchester wollte nicht in der Beschimpfung der Patrioten zurückstehen, denn es weigerte sich, die Nationalhymne Ça ira zu spielen. Aber es mußte nachgeben. Doch was soll man von diesem Clairval halten, der die Stirn hatte, aus eigener Machtvollkommenheit den Namen Richard in Ludwig abzuändern und mit gebrochener Stimme zu plärren:

„O Ludwig, o mein König!  
 Deine Freunde umringen dich.  
 Unsre Liebe umgibt dich.  
 Für unser Herz ist's holde Pflicht,  
 Getreu dir anzuhängen.  
 Vor aller Welt  
 Brechen wir deine Ketten  
 Und geben dir die Krone wieder.  
 Unsel'ge Königin! O sei dein Herz nicht mehr  
 Von Kummer schwer.  
 Es bleiben dir noch Freunde.  
 An deinem Hof  
 Sei alles Liebe,  
 Beständigkeit und Treue.  
 Dir dienen sei der Lohn.“

„Die Royalisten klatschten Beifall. Abschriften dieser seichten Parodie wurden in den Theatersaal geworfen. Das Parterre protestierte; es unterlag.“

Am nächsten Tage, dem 20. September, begab sich der König in die Oper. Auf dem Wege über die Boulevards erhielt er eine Ovation. Man rief: „Es lebe der König! Hut ab!“ Auch die Königin wurde bejubelt. Die Königin rief: „Das gute Volk! Es will nichts als Liebe“<sup>42)</sup>. Die Künstler zeigten ihren Royalismus. „Selbst Candeille, vor einem Monat noch Republikaner oder wenigstens Demokrat, bekam plötzlich die Hofkrankheit, als er erfuhr, daß das Königspaar sein Stück mit seiner Anwesenheit beehren werde“<sup>43)</sup>.

Am Sonntag, dem 25., fand ein neues Fest mit einem Te Deum in Notre-Dame statt. Und am Abend gab der König, „gerührt von den Kundgebungen



der Liebe, die ihm die Bewohner der Hauptstadt erwiesen haben“, dem Volke seinerseits ein Fest, indem er Illuminationen, Tänze und Schmausereien unter freiem Himmel veranstaltete, bei denen die royalistische Bauernweise erklang:

„Unser guter König  
Hat alles gemacht . . .  
Unsrer guten Königin  
Hat's viel Leid gebracht.  
Doch nun sind sie beide  
Außer allem Leide!“

Ludwig XVI., die Königin und La Fayette zeigten sich bei Fackelschein unter Beifallsrufen in den Champs Elysées<sup>44</sup>). Der König ließ 50 000 Franken an die Armen verteilen.

Am 27. September zeigte er sich im Théâtre français<sup>45</sup>). Dort rief man „Es lebe der König!“ Als ein paar junge Leute riefen: „Es lebe die Nation!“ schrie man: „Raus mit den verfluchten Jakobinern!“

Am Tage des Auseinandergehens der Nationalversammlung ließ der König eine Proklamation anschlagen, worin es hieß: „Die Revolution ist beendet; möge die Nation ihr glückliches Temperament wiedergewinnen.“ Er begab sich in die Nationalversammlung und erneuerte sein Treugelübde. Die Begeisterung brach mit einer Lebhaftigkeit hervor, die alle Berichte übereinstimmend erwähnen. Unter dem hundertfachen Ruf: „Es lebe der König!“ schloß die Sitzung der Verfassunggebenden Versammlung.

Es war, als hätte es nirgends mehr Republikaner gegeben. Aber aufmerksame Beobachter merkten wohl, daß dies Schweigen kein Zeichen ihres Todes war. In dem Augenblick, wo die republikanische Partei zu verschwinden schien, spürten sie ihr Dasein und sahen selbst ihre künftigen Erfolge voraus. So schrieb Mallet du Pan Ende September 1791: „Die Republikaner haben zwar nicht den Vorteil einer stark hervortretenden Zahl, aber den einer engeren Übereinstimmung der Ansichten und eines glühenderen Eifers in all ihrem Tun. Die Zeit wird kommen, wo Frankreich in sie und in die extremen Royalisten geteilt sein wird“<sup>46</sup>).

Gewiß übertreibt dieser Schriftsteller die republikanische Gefahr, um die bürgerlichen Monarchisten zur Wachsamkeit anzuspornen, und was er von der Übereinstimmung und dem Eifer der Republikaner sagt, trifft weit mehr auf die Demokraten zu. Aber er stellt fest und hat richtig begriffen, daß die betäubenden royalistischen Kundgebungen, mit denen die Wiederaufrichtung der Monarchie begrüßt wird, nicht beweisen, daß alle Franzosen mit der Wiedereinsetzung des meineidigen Königs und der Erschwerung des Wahlrechts zufrieden seien. Die demokratische Partei ist nur halb geknebelt und terrorisiert. An demselben Tage, wo die Nationalversammlung vor ihrem Auseinandertreten dem König zujubelt, findet eine spontane Volkskundgebung für Petion und Robespierre statt, und in den „Révolutions de Paris“ heißt es: „Wenn dieser letzte schmachliche Auftritt (die Höflingsbegeisterung der Nationalversammlung) bei den Patrioten ein Gefühl des Ekels hervorgerufen hat, so wurden sie zwei Stunden darauf durch ein rührendes Schauspiel reich-

lich entschädigt. Das Volk erwartete Petion und Robespierre auf der Terrasse der Tuilerien. Als sie herauskommen, werden sie umringt, umdrängt, umarmt. Eichenkränze sind auf ihren Häuptern. Der Ruf „Es lebe die Nation! Es lebe die Freiheit!“ erschallt. Eine Frau drängt sich mit ihrem Kind im Arm durch die Menge und legt es in Robespierres Arme. Die Mutter und die beiden Abgeordneten benetzen es mit ihren Tränen. Sie wollen sich den Beifallskundgebungen entziehen und schlagen sich in eine Seitengasse, aber das Volk läuft ihnen nach, umringt sie von neuem und trägt sie unter Musik und Beifallsrufen auf den Schultern. Sie wünschen einen Wagen zu besteigen. Das geschieht. Sofort werden die Pferde ausgespannt usw. Aber schon sind Petion und Robespierre ausgestiegen. Sie reden zum Volke, mahnen es an seine Würde, deren Halt und Stütze sie waren, und raten ihm, der Dankbarkeit zu mißtrauen. Man lauscht ihnen und segnet sie. Sie werden in einem gewaltigen Auflauf nach Hause begleitet, und das Beiwort „Abgeordnete ohne Makel“, „unbestechliche Gesetzgeber“ wird ihren teuren Namen angeheftet und ertönt überall, wo sie vorbeikommen“<sup>47)</sup>.

## Siebentes Kapitel.

### Vom Zusammentritt der Gesetzgebenden Versammlung bis zum 20. Juni 1792.

1. Wahlen zur Gesetzgebenden Versammlung und vorläufige Abdankung der demokratischen und republikanischen Partei. — 2. Erste Handlungen und Politik der Gesetzgebenden Versammlung. — 3. Die öffentliche Meinung. — 4. Politik des Königs. Kriegserklärung an Österreich. Zerwürfnis des Königs mit der Versammlung. — 5. Robespierres antirepublikanische Politik. — 6. Der 20. Juni 1792. — 7. Folgen dieses Tages.

#### 1.

Wir haben die Entwicklung der demokratischen und der republikanischen Partei zur Zeit der Verfassunggebenden Versammlung verfolgt. Zum Verständnis der Bedingungen, unter denen diese Entwicklung während der am 1. Oktober 1791 zusammengetretenen Gesetzgebenden Versammlung weiterging, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Gesetzgebende Versammlung sich von ihrer Vorgängerin nicht nur durch ihre völlig veränderte Zusammensetzung unterschied — kein Mitglied der Verfassunggebenden Versammlung gehörte ihr an —, sondern auch durch ihr Wesen und ihre Bestimmung.

Die Verfassunggebende Versammlung bestand aus den alten Generalständen. Sie war das Abbild und die Vertretung der drei Nationen, die das alte Königreich Frankreich bildeten. Aber der dritte Stand, der durch die Entlassung oder den Verzicht vieler Mitglieder der beiden privilegierten Stände das zahlenmäßige Übergewicht erlangt hatte, war fast nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählt worden. Und diese Stände, die zur Bewerkstelligung einer großen Umwälzung gewählt waren, hatten sie mit einer Großzügigkeit und einer Kühnheit des Denkens vollzogen, die zwar nicht bis zur Schaffung eines

demokratischen Systems ging, aber ihrem Werke trotz mancher Widersprüche und Schwächen ein großartiges Gepräge im Guten wie im Schlechten verlieh.

Die Gesetzgebende Versammlung war die Vertretung der neuen, bevorrechteten Bürgerklasse, die entschlossen und offiziell Besitz von der Macht ergriff. Sie war nach dem neuen, von uns beschriebenen Wahlsystem gewählt worden. Wozu? Um die Verfassung zu erhalten und zur Ausführung zu bringen, und zwar unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse.

Aber waren die Verhältnisse, unter denen sie zustande kam, normal? Ja und nein. Sie waren es insofern, als die Wähler, die sie ernannten, selbst fast durchweg vor der Flucht nach Varennes ernannt worden waren, damals, als der König inmitten des vollen öffentlichen Friedens noch allgemeines Vertrauen einflößte. Sie waren es nicht insofern, als die unter normalen Verhältnissen ernannten Wähler die Abgeordneten unter nicht normalen Verhältnissen wählten, nach der Flucht des Königs, als die Geister durch die republikanische Bewegung, durch den bürgerlichen Terror im August und September 1791 verwirrt und erregt waren.

Diese Abgeordneten sind vor allem aus den (gewählten) Mitgliedern der verschiedenen Verwaltungen, insbesondere der Departements- und Distriktsverwaltungen gewählt worden. Sie sind in den örtlichen Geschäften erfahren. Sie sind im allgemeinen gemäßigt und fast sämtlich Anhänger der Verfassung. Da sie jedoch nach der Flucht des Königs gewählt wurden, sind Demokraten dazwischen geraten, Männer, die gemäß der Politik der Cordeliers und Jakobiner dem König mißtrauen, die ihn bevormunden, ja fast in Gefangenschaft halten wollen und aus denen leicht Republikaner werden können, so das Cordelier-Trio Merlin (Diedenhofen), Basire und Chabot, daneben die künftigen Girondisten Guadet, Vergniaud, Gensonné und Brissot, die von einem freien Staate träumen, dessen Periklesse sie sein wollen, einer Nation, die von der Aristokratie des Talents beherrscht wird. Sie weichen auch darin von den Mitgliedern der Verfassungsgebenden Versammlung ab, daß der Mißerfolg der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit ihnen vielleicht schon jetzt den Gedanken eingegeben hat, den Staat rein weltlich zu gestalten.

Demokratische Wahlen fanden besonders in Paris statt. Die am 16. Juni 1791 zusammengetretenen Urversammlungen hatten bei der Flucht des Königs ihr Wahlgeschäft noch nicht beendet. Zwanzig von achtundvierzig Bezirken wurden mit der Wahl erst nach der Flucht fertig, d. h. mitten in der republikanischen Bewegung. So kam es, daß die im Rückstand befindlichen Bezirke die meisten Demokraten in die Wählerversammlung entsandten. Der Bezirk des Théâtre français ernannte nicht nur glühende Demokraten wie Danton, Sergent, Fréron, Boucher Saint-Sauveur, den Amerikaner Fournier, sondern auch offene Republikaner wie Camille Desmoulins, Nicolas Bonneville, Brune, Momoro.

In der Wählerversammlung von 1791 war, wie in der von 1790, eine ziemlich geschlossene demokratische Gruppe. Diese setzte die Wahl des früheren Mitglieds der Verfassungsgebenden Versammlung Roederer zum General-syndikus des Departements durch, eines Mannes, der in der Nationalversamm-

lung wie bei den Jakobinern zu den leidenschaftlichsten Aposteln der anti-bürgerlichen Ideen gehört hatte. Ebenso setzten die Demokraten durch, daß unter den 24 Abgeordneten des Departements Paris so fortschrittlich gesinnte Männer wie Charran de Coulon, Brissot und Condorcet gewählt wurden.

Der letztere wurde mit 351 gegen 347 Stimmen gewählt. Seine Wahl ist für die Geschichte der republikanischen Partei ganz besonders bedeutsam; hatte er doch die Republik in der glänzendsten Weise und mit dem ganzen Ansehen seines Namens verteidigt. Die Kommentare über seine Wahl zeigen, welches damals, nach den Vorgängen auf dem Marsfeld, die Haltung der republikanischen Partei war. Er wurde nicht als Republikaner, sondern als hervorragender Gelehrter gewählt. In der Beglückwünschungszwiesprache, die nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zwischen Condorcet und dem Vorsitzenden der Wahlversammlung Pastoret stattfand, erklärte dieser, man habe in dem neu Erwählten alle Kenntnisse und Talente, den Freund d'Alemberts, Voltaires und Turgots krönen wollen. Gewiß ist es ein Gemäßigter, der so spricht. Man könnte glauben, er habe den republikanischen Charakter dieser Wahl verwischen wollen. Aber Condorcet erklärte in seiner Antwort, er werde die Verfassung aufrechterhalten, „unter der ein freier Mann zu leben glücklich sein kann“ und die „unsere Rechte gewährleistet“<sup>1)</sup>.

Der Theoretiker der Republik verzichtete also einstweilen auf die Republik und fand sich damit ab, einen neuen Versuch mit der Monarchie, selbst mit der bürgerlichen, zu machen, denn er sah die Unmöglichkeit der Republik und der Demokratie beim damaligen Zustand der öffentlichen Meinung ein. Als Präsident der Gesetzgebenden Versammlung oder als Berichterstatter verschiedener Ausschüsse vertrat er eine verfassungsmäßige Politik. Als er im Dezember 1791 über seine politische Gesinnung befragt wurde, antwortete er: „Der Gesamtwille der Franzosen ist die Aufrechterhaltung der Verfassung, wie sie ist“<sup>2)</sup>. Wenn er auch die Anerkennung der republikanischen Anschauung verlangt<sup>3)</sup>, so ist er doch so konservativ geworden, daß er das Volk auffordert, sich selbst mit dem Wahlsystem abzufinden. So beteuert er in der „Chronique du Mois“ vom Februar 1792, die Handwerker und Bauern könnten leicht aktive Staatsbürger werden. Sie brauchten sich nur einigen Hausrat zu kaufen, denn zur Entrichtung einer Steuer im Ortswerte dreier Arbeitstage genügt „eine Wohnung, deren Mietzins in Paris 14, auf dem Lande etwa 10 Franken beträgt“. Da wir weder die Republik noch die Demokratie haben durchsetzen können, wollen wir einen ehrlichen Versuch mit der Monarchie und dem Zensus machen — das ist Condorcets Politik während der Gesetzgebenden Versammlung.

Auch die demokratischen Jakobiner scheinen zu Beginn der Gesetzgebenden Versammlung die Demokratie zurückzustellen, auf ihren Gedanken eines gewählten Vollzugsrats zu verzichten und Ludwig XVI. von neuem anzuerkennen. Am 19. September 1791 hatten sie einen Preis von 25 Louisdors für den besten patriotischen Almanach ausgesetzt. Zu diesem Wettbewerb schrieb Collot d'Herbois seinen „Almanach des Vaters Gérard“, der am 23. Oktober im Jakobinerklub vorgelesen wurde und den Preis erhielt. Dieser Al-



manach verherrlichte die konstitutionelle Monarchie und lobte Ludwig XVI. in gerührter Weise <sup>4)</sup>.

In dem Augenblick also, wo die Gesetzgebende Versammlung zusammentritt, pflanzen weder die paar republikanischen oder nichtrepublikanischen Demokraten, die zu dieser überwiegend konservativen Versammlung gehören, noch die ihr nicht angehörenden ihr Banner auf, und alle scheinen zu einem neuen Versuch mit dem bürgerlichen System gewillt.

## 2.

Die Eröffnung der Gesetzgebenden Versammlung wurde mit Spannung erwartet. Man fragte sich, welche Haltung sie dem König gegenüber einnehmen werde.

Als er am 14. September 1791 in der Verfassunggebenden Versammlung erschienen war, um die Verfassung anzunehmen, hatten die Abgeordneten sich gesetzt und ihren Kopf bedeckt, bevor er es getan hatte <sup>5)</sup>. Als er jedoch die Sitzung am 30. September schloß, fand ein ehrerbietiges Zeremoniell statt, das am Vortage auf Antrag d'Andrés angenommen war <sup>6)</sup>. Die Versammlung nahm erst Platz und bedeckte sich, als der König das Beispiel gab. Er saß mitten auf der Estrade auf einem Lehnstuhl mit den königlichen Lilien und der Präsident zu seiner Rechten. Dies Zeremoniell schien ausgedacht und angewandt zu sein, um den Vorrang des Königs vor der Nationalversammlung zu versinnbildlichen. Die „Révolutions de Paris“ entrüsteten sich über diese Demütigung „der Vertreter des Souveräns“, die man „zu Automaten oder zu Affen gemacht hat, die sich nur auf ein vom König gegebenes Zeichen rühren“. Diese Etikette sei „eines asiatischen Serails würdig“ <sup>7)</sup>.

Sobald die Gesetzgebende Versammlung ihre Vollmachten geprüft und sich konstituiert hatte, zeigte sie dies dem König durch eine Abordnung vom 4. Oktober 1791 an. Es fiel ihr schwer, am selben Tage vorgelassen zu werden. Sie erlangte die Audienz erst durch Vermittlung des Justizministers <sup>8)</sup>, trotzdem ein Dekret der Verfassunggebenden Versammlung bestimmt hatte, daß die Nationalversammlung mit dem König unmittelbar verkehren sollte. In der Sitzung vom 5. beschwerte sich ein Abgeordneter darüber, und ein anderer beantragte <sup>9)</sup>, da der König in der Sitzung vom 7. erscheinen sollte, ihn nicht mit „Majestät“, sondern als „König der Franzosen“ anzureden. Ein gewisser Becquey (übrigens ein glühender Royalist, der später unter dem Kaiserreich und in der Restaurationszeit diente, beantragte, daß die Abgeordneten sich in Gegenwart des Königs nach Belieben setzen dürften <sup>10)</sup>. Couthon beantragte zudem, daß der König genau den gleichen Lehnstuhl erhielt wie der Präsident <sup>11)</sup>. Er fand starken Beifall in der Versammlung wie auf den Tribünen. Goupillon (Montaigu) erklärte, bei der letzten Sitzung der Verfassunggebenden Versammlung hätte es ihn „empört, daß der Präsident sich die Mühe einer tiefen Verbeugung vor dem König gegeben habe“ <sup>12)</sup>. Guadet sagte: „Wenn der König sich daran gewöhnt, in unseren Sitzungen die Bewegungen unserer Körper zu regeln, so könnte er bald auch auf den Gedanken kommen, die

Regungen unserer Seelen regeln zu wollen“<sup>13)</sup>. Schließlich brachte Couthon folgendes Dekret zur Annahme:

1. In dem Augenblick, wo der König die Versammlung betritt, stehen alle Mitglieder auf und nehmen den Hut ab.

2. Sobald der König zum Tisch des Präsidiums gelangt ist, kann jedes Mitglied Platz nehmen und den Hut aufsetzen.

3. Am Tisch des Präsidiums werden zwei Lehnstühle in gleicher Höhe aufgestellt. Der Stuhl links vom Präsidenten ist für den König bestimmt.

4. Falls der Präsident oder ein anderes Mitglied der Versammlung vorher beauftragt ist, eine Ansprache an den König zu halten, erhält dieser gemäß der Verfassung keinen anderen Titel als „König der Franzosen“. Das gleiche gilt für die etwa zum König entsandten Abordnungen.

5. Beim Fortgehen des Königs stehen die Mitglieder wieder auf und nehmen den Hut ab.

6. Eine Abordnung von zwölf Mitgliedern empfängt den König und geleitet ihn zurück.

Dies Dekret erregte Aufsehen. Der König schien seiner Ehren von Gottes Gnaden entkleidet, als bloßer Beauftragter, Abgeordneter oder wenigstens als einfacher Präsident der Republik behandelt zu werden.

Die Republikaner frohlockten. In den „Révolutions de Paris“ hieß es: „Wenn das Volk hört, daß der König nur ein öffentlicher Beamter ist, daß man ihn nur noch König der Franzosen nennt, daß die Majestät Gott und den Nationen vorbehalten ist, wenn es sieht, wie die Nationalversammlung die Überlegenheit genießt, die ihr die Gesetze der Natur und der Vernunft geben, wird es den Wert eines Königs richtig einschätzen, und die richtig eingeschätzten Könige sind wenig zu fürchten.“

Sehr lebhaft war die Besorgnis der Gemäßigten, der Gegner der Demokraten. Auf der Terrasse der Feuillants sprachen sie das Volk an und sagten, dies Dekret bedrohe Frankreich mit baldigem Umsturz. Und das Volk glaubte es. „Das arme Volk merkte nicht, daß man ihm eine Falle stellte. Es sagte mit seinen falschen Freunden, das Dekret sei unter den jetzigen Verhältnissen nicht gut“<sup>14)</sup>. Zwischen den Ministern, dem Präsidenten Pastoret und den Gemäßigten in der Versammlung fanden Besprechungen statt. Ein Rückzug wurde vorbereitet.

Am 6. Oktober forderte Vosgien bei der Verlesung des Protokolls indirekt eine Berichterstattung über das Dekret. Basire und Vergniaud widersprachen mit der Begründung, man könne auf eine beschlossene Sache nicht wieder zurückkommen. Doch Hérault de Séchelles beantragte einen förmlichen Widerruf, und das Dekret wurde zurückgenommen. Die Gesetzgebende Versammlung beobachtete dem König gegenüber das gleiche Zeremoniell wie ihre Vorgängerin und empfing ihn am 7. Oktober mit der ganzen herkömmlichen Ergebenheit. Der Präsident Pastoret antwortete dem König wie ein Höfling.

„Auch wir, Sire, bedürfen Ihrer Liebe.“ Eine Szene royalistischer Begeisterung fand statt. Der Ruf „Es lebe der König!“ übertönte den Ruf: „Es lebe die Nation!“ den Chabot und ein paar andere ausstießen<sup>15)</sup>. Ein Antrag

Delacroix, daß die Antwort des Präsidenten der Ausdruck der Gesinnung der Versammlung sei, fand einstimmige Annahme<sup>16)</sup>.

Die Republikaner verhehlten ihren Schmerz nicht. Der Redakteur der „Révolutions de Paris“ ließ Brissot hart an, daß er geschwiegen hätte, und fuhr dann fort: „O welchen Schmerz hat dies Dekret in der Seele der Republikaner hervorgerufen . . . ! Die Widerrufung vom 6. Oktober hat für die Patrioten vielleicht die gleiche Wirkung wie die Widerrufung des Edikts von Nantes. Ist die Nationalversammlung das, was sie nach dieser Sitzung zu sein scheint, so bleibt uns nichts übrig, als den Verlust des nationalen Ruhmes und des Glückes der Menschheit zu beweinen<sup>17)</sup>.“

Diese erste Debatte und dieser erste Widerspruch kennzeichnen so recht die Gesetzgebende Versammlung. Sie scheint abwechselnd, je nach dem Eindruck des Augenblicks, zwei Tendenzen nachzugeben, von denen man die eine als demokratisch-republikanisch, die andere als gemäßigt-bürgerlich bezeichnen könnte. Heute behandelt sie den König als Subalternbeamten, morgen als König<sup>18)</sup>. Bis zum 10. August hat bald die Rechte, bald die Linke das Übergewicht. Tatsächlich will die Versammlung, solange der Thron steht, der Demokratie und der Republik eine Konzession machen, und ihre Gesinnung bleibt durchaus monarchisch. Aber aus Schwäche, aus Nervosität, unter dem Druck einer kleinen Minderheit demokratischer Abgeordneter, der Tribünen und der Straße behandelt sie das Königtum manchmal in einer Weise, die zu ihrer monarchischen Gesinnung schlecht paßt.

### 3.

Daß die Gesetzgebende Versammlung in ihrer Mehrheit nicht demokratisch, daß sie nicht republikanisch war, wird durch so viele Tatsachen erhärtet, daß man sich fast schämt, es erst zu beweisen. Aber dieser Nachweis war nötig wegen so vieler Legenden, die in so vielen Büchern, selbst in Schulbüchern, verbreitet sind. So liest man in der „Geschichte der Neuzeit zum Gebrauch für Gymnasien und höhere Schulen“<sup>19)</sup>: „Die von den Jakobinern geleiteten Wähler setzten die Gesetzgebende Versammlung aus den wildesten Demagogen und aus Republikanern aller Schattierungen zusammen.“ Es war also nicht überflüssig, den Nachweis zu führen, daß die Jakobiner damals Monarchisten waren und daß die wenigen in die Versammlung gewählten Republikaner ihr Banner versteckten oder gar wie Condorcet vorläufig auf die Errichtung der Republik in Frankreich verzichteten<sup>20)</sup>.

Und außerhalb der Versammlung nannte sich fast niemand mehr Republikaner, mit Ausnahme des verstiegenen Anacharsis Cloots. Es gab nicht mal mehr Zeitungen (wenigstens fand ich keine), die die Republik offen gefordert hätten. Republikanische Gesinnung trugen nur noch die „Révolutions de Paris“ zur Schau. Dort stand im Oktober 1791 eine lobende Besprechung von Thomas Paines republikanischer Flugschrift „Der gesunde Menschenverstand“, im November eine Beglückwünschung „der Völker, die das Glück haben, keinen König zu haben“, Beschimpfungen Ludwigs XVI.,

dieses „widerspenstigen Beauftragten“ und Vorwürfe gegen Collot d'Herbois über den Royalismus seines „Almanachs des Vaters Gérard“. Ende Dezember ist das Blatt damit einverstanden, daß Ludwig XVI., wenn er es ehrlich meint, weiter regiert, und beim Jahreswechsel geht es „mit dem Schwamm“ über die Vergangenheit. Unter welchen Bedingungen? Es wird sie später mit einem groben Ausdruck erklären: der König soll nur noch der „Expedient der Nationalversammlung sein“<sup>21</sup>).

Den Gedanken, einen anderen König zu berufen, vertrat nur Carra am 4. Januar 1792 im Jakobinerklub, für den Fall, daß Ludwig XVI. zum zweitenmal entfliehen sollte. Er wies „auf alle Vorteile hin, die Frankreich aus einem Bündnis mit England, Preußen und Holland ziehen könnte, wenn es den Sohn Georgs III., den Schwiegersohn Friedrich Wilhelms II. und Neffen der Prinzessin von Oranien, auf den verfassungsmäßigen Thron Frankreichs beriefe“. Er wurde sofort unterbrochen und zur Ordnung gerufen. Er selbst berichtete diese Vorfälle in den „Annales patriotiques“ vom 9. Januar und stellte die Tatsache fest, „daß die große Masse der Nation trotz der Fortschritte des Gemeingeistes noch nicht hinreichend gesittet, regeneriert und aufgeklärt ist, um fürs nächste die Errichtung einer Republik in Frankreich zu unterstützen. Denn eine französische Republik, die nur das Ergebnis der Aufwallungen einiger Demagogen wäre, würde das allergrößte Unglück, sowohl für diese Nation wie für alle Nationen der Erde, selbst für die künftigen Geschlechter sein. Sie würde nach einer Reihe mannigfacher Wirren, nach dem Aufeinanderprall der Ehrsucht aller Parteien schließlich und vielleicht für immer unter das Joch eines Despoten geraten.“

Man hat gewisse Unhöflichkeiten, einige Grobheiten gegen den König als republikanische Kundgebungen hingestellt, so den berühmten Brief, den Manuel Anfang 1792 an ihn schrieb und der mit den Worten begann: „Sire, ich bin kein Freund der Könige“<sup>22</sup>). Es wäre allerdings ein bedeutsamer Fall, wenn der Prokurator der Gemeinde Paris unter der konstitutionellen Monarchie sich öffentlich für die Abschaffung des Königtums ausgesprochen hätte. Aber was schreibt er weiter? „Sire, ich bin kein Freund der Könige. Sie haben, selbst nach der Geschichte zu urteilen, die den größten unter ihnen, den Eroberern, d. h. den Mördern der Nationen, stets geschmeichelt hat, viel Unheil über die Welt gebracht! Aber da die Verfassung, die mich freigemacht hat, Sie zum König gemacht hat, gehorche ich Ihnen.“ Und Manuel gibt Ludwig XVI. folgende Ratschläge, um ein guter König zu werden: „Sie haben einen Sohn. Da Frankreich nicht mehr Ihnen gehört, gehört er Frankreich. Es muß ihn für sich erziehen. Fordern Sie selbst (was Frankreich hätte anordnen sollen), daß dieser Knabe, der einst sehr erstaunt sein wird, in der Erbschaft seines Vaters 25 Millionen Menschen zu finden, einem Naturfreund anvertraut wird, einem Bernardin de Saint-Pierre, der die Seele Fénelons und die Feder Jean Jacques Rousseaus besitzt. Er müßte ihm die Regierungskunst beibringen.“

Dieser Brief wurde allgemein als lächerlich empfunden. Die „Révolutions de Paris“ machen sich über ihn lustig<sup>23</sup>). Aber er war eine verfassungsmäßige



Kundgebung, ja sogar eine monarchistische, denn im Grunde schlug Manuel doch nur Mittel zur Erhöhung des königlichen Ansehens vor.

Wenn aber schon die Republikaner sich damals mit der Monarchie abfinden, so haben die Demokraten auf ihre Absicht verzichtet, das bürgerliche System binnen kurzem zu zerstören. Das geht aus einem offenen Brief Petions und Buzots vom 6. Februar 1792 über Bürgertum und Volk hervor<sup>24</sup>). Darin heißt es: „Das Bürgertum, diese zahlreiche, wohlhabende Klasse, spaltet sich vom Volke ab. Es stellt sich darüber, glaubt auf gleicher Stufe mit dem Adel zu stehen, der es mißachtet und nur auf den günstigen Augenblick wartet, es zu demütigen.“ Aber Bürgertum und Volk sind von gemeinsamen Feinden, den früheren Privilegierten und Gegnern der Revolution, bedroht. Sie müssen sich also gegen diese Feinde zusammenschließen. Der ganze dritte Stand muß sich wie 1789 zusammenschließen, „oder er wird erdrückt werden“. „Wir dürfen nur ein Feldgeschrei haben: ‚Bündnis des Bürgertums mit dem Volke!‘ oder wenn man will: ‚Einigkeit des dritten Standes gegen die Privilegierten!‘“ Und welches soll die Bedingung dieses Bündnisses sein? Die Verleihung des Stimmrechts an das ganze Volk? Nein! Es genügt, wenn das Bürgertum seine Hand vertrauensvoll in die des Volkes legt. Im Grunde befürwortet Petion nichts weiter als den Status quo. Er wünschte nur, daß die Bürgerlichen sich brüderlicher gegen die Proletarier benehmen möchten, daß die aktiven Bürger die Unterstützung der passiven gegen die Aristokratie, gegen das alte Regime anzunehmen geruhten. Das ist der ganze Wunsch dieses Demokraten im Februar 1792<sup>25</sup>).

Wir können also sagen: Zu Beginn des Jahres 1792 wie zu Ende des Jahres 1791 hatten alle Demokraten, ob Republikaner oder nicht, den ehrlichen Willen zu einem neuen Versuch, nicht nur mit der Monarchie, sondern auch mit dem bürgerlichen Wahlsystem.

#### 4.

Wieder war es der König, der sich weigerte, diesen Versuch in ehrlicher Weise zu machen; und wieder war es die religiöse Frage, die ihn hinderte, die große Rolle zu spielen, die ihm die Verhältnisse darboten.

Seit Ende 1791 rührte sich überall die widerspenstige Geistlichkeit gegen die Revolution und traf bereits Vorbereitungen zum Bürgerkrieg im Westen. Am 29. November dekretierte die Gesetzgebende Versammlung unter anderen Maßregeln, daß die Geistlichen, welche die Anerkennung der bürgerlichen Verfassung verweigert hatten, den Bürgereid auf die Nation, die Verfassung und den König binnen acht Tagen abzulegen hätten, widrigenfalls sie ihr Gehalt verlören und als verdächtig angesehen würden. Der König wollte seine Genehmigung zu diesem Dekret nicht geben und schien sich somit zu weigern, die Verfassung gegen ihre schlimmsten Feinde zu schützen. Ebenso hatte der König Einspruch gegen ein Dekret vom 9. November erhoben, das die Todesstrafe für die Emigranten festsetzte, die nicht zurückkehrten, sondern in ihren Umtrieben gegen das Vaterland fortfuhren.

Zu dieser Politik wurde Ludwig XVI. durch Mitglieder der früheren Ver-

fassungsgebenden Versammlung, durch die Feuillants, ermutigt, die wichtige Ämter verloren hatten <sup>26)</sup> und eine Art von geheimem Ministerium nach der Art Mirabeaus zu bilden suchten. Wie wir heute wissen, wagte Ludwig XVI. noch mehr. Am 3. Dezember 1791 schrieb er heimlich an den König von Preußen und wiederholte ihm, ein bewaffneter Kongreß sei das beset Mittel, um die Aufrührer einzuschüchtern, „eine wünschenswertere Ordnung der Dinge“ herzustellen und zu verhindern, daß die Revolution auf das übrige Europa übergreife.

Eine geschickte Politik des Abwartens, der Ränke im Inland wie im Ausland, wurde durch ein zusammenhangloses, programmloses Ministerium verschleiert, in dem Ränkeschmiede und ausgesprochene Gegenrevolutionäre wie Bertrand de Moleville, Narbonne, Cahier de Gerville und Delessart saßen.

Andererseits beunruhigte die revolutionäre Propaganda die Könige und bestimmte sie dazu, gemeinsame Sache gegen die Völker zu machen. Der Krieg stand vor der Tür. Ihn wünschten der Hof, die Patrioten, wünschte jedermann, mit Ausnahme eines scharfblickenden Mannes, Robespierre, der schon damals voraussah, daß ein Krieg, ob glücklich oder unglücklich, den Verlust der Freiheit zur Folge haben würde.

Man weiß, welche kriegerische Bewegung in Paris sowie in den Departements im Februar und März 1792 stattfand. Es war die Zeit der Piken, der roten Mützen <sup>27)</sup>, der Sansculotten, eine Art Entfesselung der humanitären und gleichmacherischen Leidenschaften <sup>28)</sup>. Selbst die Gesetzgebende Versammlung wurde von diesem Fieber ergriffen.

Am 10. März 1792 wird der Minister des Auswärtigen, Delessart, wegen der verdächtigen Ängstlichkeit in seinen Verhandlungen mit dem Wiener Hofe in Anklagezustand versetzt. Man will dem König einen Schrecken einjagen. Vergniaud ruft aus: „Von diesem Fenster sieht man den Palast, in dem treulose Ratgeber den König irreführen . . . Schrecken und Entsetzen sind so oft aus diesem Palast hervorgegangen. Mögen sie heute im Namen des Gesetzes in ihn zurückkehren. Mögen alle seine Bewohner wissen, daß allein der König unverletzlich ist, daß das Gesetz dort alle Schuldigen ohne Unterschied erfassen wird und daß kein des Verbrechens überführter Kopf seinem Schwerte entgehen kann!“

Gewiß war es nicht verfassungswidrig, Marie Antoinette derart mit dem Schafott zu bedrohen. Aber welche Einbuße für das Ansehen des Königs! Und diese Gesetzgebende Versammlung, die tatsächlich die Minister absetzte, die selbst nach der Herrschaft trachtete <sup>29)</sup>, die kecken Drohungen gegen die Königin Beifall zollte — bereitete sie nicht selbst unbewußt die Geister auf die Republik vor?

Der erschreckte König gab einstweilen nach und berief Jakobiner zur Macht (12. März 1792). Da das Gesetz ihm verbot, seine Minister aus den Abgeordneten der Gesetzgebenden Versammlung oder der früheren Nationalversammlung zu nehmen und er ein Ministerium Brissot, Vergniaud, Condorcet, Petion, das in dieser Lage das richtige gewesen wäre, nicht zustande bringen konnte, berief er Freunde der Führer der Mehrheit, u. a. Roland (der im Herzens-

grund Republikaner war), gab ihnen aber einen begabten Ränkeschmied, Dumouriez, bei, damit dies Ministerium nicht den Zusammenhalt und die Einheitlichkeit der Anschauung hätte, die seinen längeren Bestand gesichert hätten.

Dies Ministerium entschloß sich zum Kriege. Österreich hatte in der verletzendsten Form die Absicht kundgegeben, sich in die inneren Angelegenheiten Frankreichs einzumischen. Am 20. April 1792 ward dem König von Böhmen und Ungarn feierlich der Krieg erklärt.

Das ist eins der wichtigsten Daten in der Geschichte des neuen Frankreich, insbesondere in der Geschichte der republikanischen Partei: erstens, weil der Krieg diese Partei zur Macht brachte, zweitens, weil die Republik deswegen untergehen mußte, weil sie im Kriegszustand, der ihrem Prinzip widersprach, errichtet worden war, und drittens, weil der Krieg in eine Militärdiktatur münden sollte, deren Folgen wir noch heute spüren.

Der Krieg fing schlimm an. Preußen verbündete sich mit Österreich gegen Frankreich; damit war Dumouriez' diplomatischer Plan gescheitert. Frankreich erlitt von Anfang an militärische Mißerfolge. Die besorgte Gesetzgebende Versammlung erließ drei gewaltsame Dekrete: am 27. Mai verfügte sie die Deportierung der nicht vereidigten Geistlichen, am 29. Mai die Auflösung der königlichen Garde und am 8. Juni die Bildung eines Lagers von 20000 Mann vor Paris.

Der König fügte sich in die Auflösung seiner Garde, versagte jedoch seine Genehmigung den Dekreten über die Priester und über das Lager und entließ das Ministerium Roland am 12. Juni. Diese gegenrevolutionäre Politik fand die Unterstützung La Fayette's, der die mittlere Armee befehligte und die Rolle Bouillés zum Teil aufnehmend, einen Drohbrief an die Versammlung richtete.

Sofort wankt das ganze monarchische und bürgerliche System in seinen Grundfesten, und das Pariser Volk, das seit den Vorgängen auf dem Marsfeld auf revolutionäre Kundgebungen verzichtet zu haben schien, nimmt eine drohende Haltung an. Vielleicht wäre es nicht aufgestanden, um das gestürzte Ministerium zu halten; als jedoch Ludwig XVI. am 19. Juni seinen Einspruch gegen die Dekrete über die Priester und das Lager öffentlich kundgab, begriff es, daß der König die Revolution verriet. Das führte zu den Ereignissen vom 20. Juni.

##### 5.

Bevor wir auf die Ereignisse jenes berühmten Tages eingehen, die die Gesinnung des Pariser Volkes gegenüber dem Königtum und den demokratischen oder republikanischen Ideen kennzeichnen, müssen wir etwas zurückgreifen und einige Kundgebungen für und gegen den Republikanismus erwähnen, die nach der Kriegserklärung stattgefunden hatten.

Schon am 21. April 1792 war der republikanische Kosmopolit Anacharsis Cloots vor der Schranke der Gesetzgebenden Versammlung erschienen und hatte den Vertretern der Nation Exemplare seines Buches „Die Weltrepublik oder Adresse an die Tyrannenmörder“<sup>30)</sup> überreicht, weil, wie er sagte, „die

von Minerva verurteilten Könige vor Bellonas Richterstuhl Berufung einlegen“. In diesem Buche hieß es: „Der mit dem Königtum getriebene Götzendienst war mir zu wohlbekannt, als daß ich vor dem Ereignis des 21. Juni die Abschaffung des Königtums verlangt hätte. Ludwigs XVI. Abzug wird die Nation von einer vierzehnhundertjährigen Krankheit heilen. Zwischen heute und dem 21. Juni 1791 liegen dreißig Jahre. Es hätte keinen Nachteil, wenn wir fortan alle fünf Jahre ein Oberhaupt der vollziehenden Gewalt wählten, das man mit dem Hut auf dem Kopfe bescheiden in einen Lehnstuhl setzte. Kein Luxus, kein Glanz, kein Pomp. Ränke und Kabalen sind bei einer Nation von Gleichstehenden nicht zu befürchten, deren vollziehendes Oberhaupt strenggenommen nur ein Staatsbürger mit 18 Franken pro Tag ist, wie das Haupt der Legislative.“

Andere fragten sich, ob man im Fall eines unglücklichen Krieges nicht vielleicht an die Errichtung der Republik denken sollte. In der „Gazette universelle“ vom 25. April 1792 schrieb der Royalist Cerisier, zweifellos aus Haß auf das Ministerium Roland: „Welcher freie Mann wollte es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mit der rein republikanischen Regierung versuchen, falls die Umstände derart zwingend werden, daß das Haus Bourbon vom Throne ausgeschlossen wird?“ Der Patriot Carra, den wir noch kürzlich als Gegner der Republikaner sahen, antwortete ihm am 29. April: „Der Gedanke deiner rein republikanischen Regierung mochte damals (vor der Kriegserklärung) als unausführbare Idee erscheinen. Heute jedoch hast du recht, und gegebenenfalls stimme ich dir zu.“

Von dem preußischen Baron Cloots, dem Royalisten Cerisier, dem wettwendischen Carra empfohlen, trat der republikanische Gedanke nach der Kriegserklärung ohne Autorität hervor. Aber das Wort Republik war damit in die Öffentlichkeit geschleudert und lief um. War das kein Anlaß zum Wiedererwachen oder zur Wiedererhebung der alten republikanischen Partei, die seit den Vorgängen auf dem Marsfeld ihre Hoffnungen einstweilen begraben oder verhehlt hatte, aber doch stets Besorgnis erregte, nicht nur bei den königstreuen Bürgerlichen, wie Barnave<sup>31)</sup>, sondern auch bei den demokratischen Monarchisten, wie Robespierre. Diese bezichtigten Brissot und seine Freunde, in Privatgesprächen noch immer ihre republikanischen Träumereien zu vertreten und in La Fayette einen Washington (sie sagten auch einen Cromwell) gefunden zu haben, der bereit sei, die Macht an sich zu reißen. Das war Robespierres Besorgnis, und Camille Desmoulins gab ihr Widerhall in der ersten Nummer seiner neuen Zeitung „La Tribune des Patriotes“ vom 30. April 1792<sup>32)</sup>.

„Wenn ich zu den Jakobinern gehe“, sagte er, „und mich an einen der entschiedenen Republikaner wende, die wie J. P. Brissot oder G. Boisguyon stets das Wort Republik im Munde führen, und wenn ich ihn auf La Fayette bringe, so sagt er mir ins Ohr: ‚La Fayette halte ich für einen besseren Republikaner als Sidney und Washington; er hat es mir hundertfach geschworen.‘ Und er drückt mir die Hand mit den Worten: Bruder, wie kommt es, daß du, Camille Desmoulins, der in der „France libre“ als erster für die Republik



eingetreten ist, heute, wo La Fayette uns die Republik schafft, die ganze Republik, nichts als die Republik, dir in den Kopf setzest, ihm das Spiel zu stören und ihn zu verleumdern?“

Es steht nicht ganz fest, ob Camille Desmoulins, dessen Unbesonnenheit oft bis zur Verleumdung geht, Brissots Worte nicht entstellt hat, denn es ist durch kein anderes Zeugnis und durch keine Handlung erwiesen, daß Brissot damals für La Fayette wirkte oder auch nur die Republik forderte<sup>33</sup>). Aber es steht fest, daß für den mit Robespierre befreundeten Journalisten die Republikaner fortan „Lafayettisten“, „Cromwellisten“ sind, die sich mit den Royalisten und Monarchisten gegen „das Volk und die Gleichheit“ zusammentun. „Der fanatischste Royalist“, fährt er fort, „sähe weit lieber die aristokratische Republik La Fayette's und seine uns drohende Regierung als eine Verfassung, die einen Schusterlehrling einem französischen Prinzen ebenbürtig macht und sie auf die gleiche Geschworenenliste setzt.“ Er, Camille, ist für die Nation, für die Partei der Verfassungsfreunde.

„Zu dieser Partei“, sagt er, „gehören die wahren Jakobiner, weil sie nicht den Namen Republik, sondern die Sache wollen, weil sie nicht vergessen haben, daß England in der Revolution von 1649 unter dem Namen Republik von Cromwell monarchisch oder vielmehr militärisch und despotisch beherrscht wurde und daß Frankreich in der Revolution von 1789 unter dem Namen Monarchie zur republikanischen Staatsform überging.“ Und weiter: „Der Himmel bewahre uns vor der Republik La Fayette's! Das Wort Republik, das Cromwell beständig im Munde führte, macht mir keinen Eindruck mehr.“

Daß Brissot auf Desmoulins' Angriffe unmittelbar geantwortet hat, glaube ich nicht. Aber seine Zeitung, der „Patriote français“ vom 10. Mai 1792, versichert mit folgenden Worten, daß es damals keine republikanische Partei in Frankreich gab: „Man muß sich zunächst vollkommen überzeugen, daß es keinen Schatten einer republikanischen Partei gibt. Sie ist ein Schreckgespenst, das die Gemäßigten erfunden haben, um ihre Partei gegen die Patrioten scharf zu machen. Dies Republikanertum besteht so wenig, daß die Fanatiker, denen man diese Ansicht unterschieben sollte, einen anderen König verlangen würden, wenn sie den verfassungsmäßigen absetzen könnten“<sup>34</sup>).

Daß Robespierre diesen Frontwechsel Camille Desmoulins' veranlaßt hat, steht außer Zweifel. Man lese nur das Blatt, das er ein paar Tage darauf selbst zu veröffentlichen beginnt. Die erste Nummer des „Défenseur de la Constitution“<sup>35</sup>), die am 19. Mai 1792 erschien<sup>36</sup>), enthält eine „Darlegung meiner Grundsätze“, aus denen sich ergibt, daß das Blatt zur Bekämpfung der republikanischen Partei begründet worden ist. Robespierre bezichtigt sie aristokratischer und diktatorischer Gelüste. Er sagt zwar nicht offen, wie Camille Desmoulins, die Republikaner arbeiteten für La Fayette, aber er läßt es durchblicken.

Sein erstes Wort ist: „Die Verfassung will ich verteidigen, die Verfassung, wie sie ist.“ Gewiß hat er früher auf die Mängel dieser Verfassung hingewiesen. Aber seit sie „abgeschlossen und durch den Gesamtwillen bestätigt ist“, beschränkt er sich auf die Forderung ihrer getreuen Durchführung. „Ich habe

gehört,“ sagt er, „wie Leute, die immer nur das Volk verleumdet und die Gleichheit bekämpft haben, das Wort Republik im Munde führten.“ Sie haben sich mit dem Hofe verbündet, um gegen die Verfassung zu wühlen. Sie wollen uns „eine Art von aristokratischer Verfassung bescheren, die uns unter bestechenden Namen schwerere Ketten auflädt als die alten.“ Robespierre ist bald als Royalist, bald als Republikaner hingestellt worden. Er erinnert die Royalisten an das, was er gegen die übermäßige Erweiterung der Königsmacht getan hat, und zu den Republikanern sagt er: „Ich habe lieber eine volkstümliche repräsentative Verfassung und freie, geachtete Bürger mit einem König als ein geknechtetes, erniedrigtes Volk unter der Zuchtrute eines aristokratischen Senats und eines Diktators. Ich liebe Cromwell nicht mehr als Karl I. . . . Ach, was liegt mir daran, daß angebliche Patrioten mir die nahe Aussicht eröffnen, Frankreich mit Blut zu bedecken, um das Königtum loszuwerden, wenn sie auf diesen Trümmern nicht die Volkssouveränität und die bürgerliche und politische Gleichheit aufrichten wollen?“

Und er nennt die Führer dieser republikanischen Partei: Brissot, Condorcet und deren Anhang.

Ihre Rolle nach der Flucht nach Varennes enthüllt er mit boshafter Bitterkeit.

„Bis dahin durch eure Beziehungen zu La Fayette und eure große M ä ß i g u n g bekannt, wart Ihr lange Parteigänger eines halb aristokratischen Klubs (des Klubs von 1789), und plötzlich liebet Ihr das Wort R e p u b l i k erschallen.“ Condorcet veröffentlicht einen Traktat über die R e p u b l i k, dessen Grundzüge freilich weniger volkstümlich waren als die unserer jetzigen Verfassung<sup>37</sup>). Brissot verbreitet ein Blatt mit dem Titel „Der Republikaner“, an dem nichts volkstümlich war als der Titel. Ein von gleichem Geiste getragenes Plakat, verfaßt von der gleichen Partei, unter dem Namen des früheren Marquis du Chastellet, eines Verwandten von La Fayette, eines Freundes von Brissot und Condorcet, wurde zu gleicher Zeit an allen Mauern von Paris angeschlagen. Damals waren alle Geister in Gärung; das bloße Wort R e p u b l i k spaltete die Patrioten und gab den Freunden der Freiheit den gesuchten Vorwand zu der öffentlichen Behauptung, es gäbe in Frankreich eine Partei, die gegen die Monarchie und gegen die Verfassung wühlte. Diesen Beweggrund schrieben sie flugs der Festigkeit zu, mit der wir in der Verfassungsgebenden Versammlung die Volkssouveränität gegen das Ungeheuer der Unverletzlichkeit in Schutz nahmen. Mit diesem Worte führten sie die Mehrheit der Nationalversammlung irre; dies Wort wurde zum Signal der Hinschlachtung friedlicher Bürger am Altar des Vaterlandes, deren ganzes Verbrechen darin bestand, daß sie in gesetzlicher Form ihr durch das Verfassungsgesetz verbrieftes Petitionsrecht ausübten. Durch diesen Namen wurden die wahren Freunde der Freiheit von verderbten oder unwissenden Bürgern in Aufrührer verwandelt, und die Revolution machte einen Rückschritt von vielleicht fünfzig Jahren.“

Betreffs der Eingabe auf dem Marsfeld fragt er: „Warum legte Brissot eine andere Fassung vor, die die Abschaffung des Königtums in einem Augenblick

forderte<sup>38)</sup>, wo die Partei nur auf diesen Vorwand wartete, um die Verteidiger der Freiheit zu verleumden?“ „... Heute, wo ihre Beziehungen zu La Fayette und Narbonne kein Geheimnis mehr sind“, springen ihre gegenrevolutionären Pläne in die Augen.

Diesen republikanischen Ränken stellt Robespierre das Programm einer verfassungsmäßigen Politik entgegen, „um das Königtum zum Innehalten des Weges zu zwingen, den der Wille des Souveräns ihm vorschreibt oder um nach und nach und ohne Erschütterungen die Epoche heraufzuführen, wo die öffentliche Meinung, durch die Zeit oder durch die Verbrechen der Tyrannei belehrt, sich über die beste Regierungsform entscheiden kann, die den Interessen der Nation entspricht.“

So wurde im April und Mai 1792 die frühere republikanische Partei, obwohl sie schwieg und sich in die Monarchie gefügt hatte<sup>39)</sup>, von ihrem berühmtesten Zeitungsschreiber, Camille Desmoulins, verleugnet, und die Republik wurde von dem volkstümlichsten und ernstesten Demokraten, Robespierre, verschrien. Nach diesem Abfall und diesem Bannfluch wagte man das Wort Republik nicht mehr zu gebrauchen, und darum kam es am 20. Juni 1792 zu keiner republikanischen Kundgebung.

## 6.

Bezeichnend für diesen Tag ist, daß er ganz dem Volke gehörte. Das Volk der Vorstädte Saint-Antoine und Saint-Marceau stand auf, wie gesagt, nicht um das Königtum zu stürzen, sondern um den König zu erschrecken und ihn auf den rechten Weg zu bringen.

Seit langem hatten die Agitatoren der Vorstädte den Plan gefaßt, den Jahrestag des Schwurs im Ballhause zu feiern. Geplant war, auf der Terrasse der Feuillants einen Freiheitsbaum aufzurichten und dem König sowie der Gesetzgebenden Versammlung Petitionen „je nach den Umständen“ zu überbringen. Die Demonstranten baten die Stadtbehörde um Genehmigung, ihre Kundgebung bewaffnet ausführen zu dürfen. Das war ungesetzlich und die Kommune lehnte es ab. Der Bürgermeister Petion umging die Schwierigkeit, indem er bestimmte, daß die Nationalgarde die Bittsteller umgeben sollte. Umsonst legte das Departement Einspruch ein: Petion setzte sich darüber hinweg.

Zwei Züge von Demonstranten setzten sich in Bewegung, der eine von der Bastille, der andere von der Salpêtrière her, „die Tafeln der Menschenrechte über ihren Köpfen zwischen mehreren Kanonen“. Mehrere Inschriften, die nicht auf eine Räuberhorde mit schwarzen Plänen deuteten, wurden hier und da im Zuge getragen. So: „Die Nation, das Gesetz.“ „Wenn das Vaterland in Gefahr ist, sind alle Sansculotten auf den Beinen.“ „Es lebe die Nationalversammlung!“ „Warnung an Ludwig XVI.: Das Volk ist es satt, zu leiden. Es will die volle Freiheit oder den Tod.“ „Wir wollen nur Einigkeit und Freiheit. Es lebe die Gleichheit!“ „Frei und ohne Hosen, behalten wir doch wenigstens ihre Fetzen.“ „Volk und Nationalgarde sind nur eins. Wir wollen nur eins sein.“

Die „Révolutions de Paris“<sup>40)</sup>, denen wir diese Einzelheiten entlehnen, be-



schreiben diesen Zug wie folgt: „Diese Menschenmenge aus allen Ständen, jeder Kleidung, wie im Juli 1789 mit allem bewaffnet, was ihr in die Hände fiel, marschierte nur in scheinbarer Unordnung. Es war kein Zusammenlauf, es war das ganze Volk der ersten Stadt der Welt, erfüllt vom Gefühl der Freiheit und zugleich von der Hochachtung vor dem selbstgeschaffenen Gesetz durchdrungen. Rührende Brüderlichkeit und Gleichheit waren allein die Ordnerinnen dieses Festes, bei dem sich in buntem Gemisch und Arm in Arm Nationalgarden mit und ohne Uniform, über 200 hundertjährige (!) Invaliden und eine große Zahl von Frauen und Kindern jedes Alters befanden, sehr wenige Achselstücke, aber viel rote Mützen, alle Kohlenträger, alle Lastträger in guter Haltung. Zwischen den Waffen aller Art, von denen diese Menschenmasse starrte, sah man grüne Zweige, Blumensträuße und Kornähren. Freimütige Freude belebte dies Bild und ging in die Herzen der Zuschauer über. Je weiter der Zug kam, um so gewaltiger schwoh er an“<sup>41)</sup>.

Um ½2 Uhr gelangte er zur Versammlung, und eine Petition wurde an der Schranke verlesen. War es eine republikanische Kundgebung? Gewiß nicht. Die Antragsteller erklärten, nichts anderes zu wollen, als „was mit der Verfassung im Einklang steht“. Aber sie verlangten, „daß der König keinen anderen Willen hätte als den des Gesetzes“. „Die Freiheit“, sagten sie, „kann nicht suspendiert werden. Handelt die vollziehende Gewalt nicht, so gibt es keine Wahl: die Freiheit selbst muß ihre Stelle einnehmen. Ein einziger kann nicht den Willen von 25 Millionen bestimmen. Wenn wir ihn aus Rücksicht in seiner Stellung belassen, so verlangen wir dafür, daß er sie verfassungsmäßig ausfüllt. Tut er das nicht, so ist er für das französische Volk nichts mehr.“ Paris ist aufgestanden. Blut wird fließen, wenn das Spiel der Verräter nicht vereitelt wird. Und wenn die Untätigkeit unserer Heere „von der vollziehenden Gewalt kommt, soll diese vernichtet werden“<sup>42)</sup>.

Der Präsident François (Nantes) gab die unbestimmte Antwort, die Versammlung würde die Anschläge der Verschwörer zu vereiteln wissen, und forderte die Antragsteller zur Achtung vor dem Gesetz auf. Befriedigt zogen sie wieder ab.

Dann begaben sie sich nach den Tuileries und wußten sich die Außentore öffnen zu lassen. Schwerer war es bei den Innenräumen. „An den Türen der ersten Gemächer“, sagen die ‚Révolutions de Paris‘, „wurde etwas mehr Widerstand geleistet. Aber der Anblick einer Kanone, die die Sansculotten auf ihre Schultern hoben, beseitigte jeden Widerstand. Ein Beilhieb wurde gegen eine andere Tür geführt, und Ludwig XVI. ließ sie selbst öffnen, indem er seinen Hut schwenkte und rief: ‚Es lebe die Nation!‘ Der König hatte gerade Priester bei sich; mehrere waren weiß gekleidet. Sie verschwanden beim ersten Anblick des Volkes. Dann setzte er sich auf eine hohe Bank in einer Fensternische nach dem großen Hofe zu, von fünf bis sechs Nationalgardisten umgeben. Nur ein Teniers oder Callot könnte naturwahr malen, was sich nun zutrug. Im Handumdrehen war der ganze Saal erfüllt von dem mit Piken, Sensen, Heugabeln, Morgensternen, an Stöcke gebundenen Messern, Sägen usw. bewaffneten Volke.“



„Mitten in diesem ganzen Aufgebot wurden die Tafeln mit den Menschenrechten dem König gerade gegenüber aufgestellt, der an ein derartiges Schauspiel noch wenig gewöhnt war. Die Bürger umdrängten ihn. ‚Genehmigen Sie die Dekrete!‘ schrie man ihm von allen Seiten zu. ‚Rufen Sie die patriotischen Minister zurück!‘ ‚Jagen Sie Ihre Priester fort!‘ ‚Wählen Sie zwischen Koblenz und Paris!‘ Der König streckte den einen die Hand hin und schwenkte den Hut, um die anderen zu befriedigen, aber bei der Erregung und dem Lärm verstand man seine Worte nicht. Als er in der Hand eines der ihn Umringenden eine rote Mütze erblickte, verlangte er sie und setzte sie sich auf. Die Wirkung, die der Anblick dieser Mütze auf dem Haupte des Königs ausübte, war unbeschreiblich. Gewiß wird man nun in ganz Europa eine Karikatur verbreiten, die Ludwig XVI. mit seinem dicken Bauch und dem Halsorden (crachat) im Schmuck der roten Mütze darstellt, wie er aus einer Flasche auf das Wohl der Sansculotten trinkt und schreit: ‚Der König trinkt! Der König hat getrunken!‘ . . . Er trägt die Freiheitsmütze auf dem Kopfe. Trüge er sie auch im Herzen!“

Die Demonstranten zogen mehrere Stunden lang vor dem König, der Königin und dem Thronfolger vorüber. Vergniaud, Isnard und andere Abgeordnete kamen und stellten sich neben Ludwig XVI., um ihn zu schützen. Um 8 Uhr abends hatte sich die Menge verlaufen und alles war wieder in Ordnung.

Es war im ganzen eine mehr burleske als dramatische Kundgebung. Drohungen und rohe Rufe erschollen, aber es kam auch zu naiven Zeichen der Anhänglichkeit und Ehrerbietung. Ludwigs XVI. Kaltblütigkeit und seine Gutmütigkeit rührten das Volk, und es zog sich befriedigt zurück. Es glaubte seinen König gewarnt und zurückgewonnen zu haben. Es war gewiß kein Versuch zum Umsturz des Thrones und zur Aufrichtung der Republik.

Trotzdem war es ein bedeutsames Ereignis. Das Proletariat erschien auf der Bildfläche, nicht mehr wild und aufrührerisch wie in den Oktobertagen des Jahres 1789, sondern ruhig, stark, im Vollgefühl seiner Kraft und organisationsfähig. Das Bürgertum erbehte.

## 7.

Die Demonstranten vom 20. Juni erzielten nicht den unmittelbaren Erfolg, den sie erhofft hatten. Diese Volkskundgebung wurde von der Linken der Gesetzgebenden Versammlung, den künftigen Girondisten und den Jakobinern verleugnet, die nicht unmittelbar und offiziell daran teilgenommen hatten.

Ludwig XVI. hatte nichts versprochen und zog seinen Einspruch nicht zurück. Die Demonstranten glaubten ihn zur Revolution bekehrt zu haben. Statt dessen war er verbittert, gedemütigt, zum unversöhnlichen Feinde geworden. Europa sah ihn gefangen und beschimpft.

Im Bürgertum und in einem Teil Frankreichs flammte der Royalismus wieder auf. 20000 Bittsteller und eine große Zahl von Departementsverwaltungen protestierten gegen den der Majestät des Königs angetanen Schimpf, den man zum Mordversuch zu stempeln suchte.

La Fayette verließ seine Armee und erschien am 28. vor der Versammlung.

Er verlangte im Namen seiner Soldaten die Verfolgung der Urheber des Anschlags vom 20. Juni und „die Vernichtung einer Sekte, die die Volkssouveränität gewaltsam an sich reißt“. Wie versichert wird, wollte er im Einvernehmen mit dem General Luckner die Autorität des Königs mit bewaffneter Hand wiederherstellen, aber die Königin wollte ihre Rettung nicht La Fayette verdanken, und er mußte auf seinen Posten zurückkehren. Doch der Schritt eines solchen Mannes ermutigte die Monarchisten, als alle anderen Umstände zusammenzutreffen schienen, um sie zu entmutigen.

In der Tat erfuhr man am 2. Juli, daß die Nordarmee sich zurückzog und sich auf Lille und Valenciennes zu umgruppierte. Alle Besorgnisse der Demonstranten vom 20. Juni schienen nun gerechtfertigt. Am 3. Juli enthüllte und brandmarkte Vergniaud auf der Tribüne der Gesetzgebenden Versammlung alle Verrätereien des Königs. Die logische Schlußfolgerung dieser Rede wäre der Sturz der Monarchie gewesen. Der Redner zog sie nicht, und die Versammlung war gewissermaßen erschrocken darüber, daß sie diesen allzu kühnen Worten Beifall gezollt hatte, und empfand alsbald das Bedürfnis, gegen die Republik zu demonstrieren.

Das ist die berühmte Szene von Lamourettes Kuß (7. Juli 1792), die ich nach dem Protokoll wiedergeben will.

Lamourette, verfassungsmäßiger Bischof und Abgeordneter des Departements Rhône-et-Loire, erklärte, das Unglück des Vaterlandes käme von den Zwistigkeiten, und beantragte, zur Behebung dieser Zwistigkeiten jeden Plan einer Verfassungsänderung, sei es durch Einführung des Zweikammersystems, sei es durch Aufrichtung der Republik oder wie sonst, durch eine feierliche Erklärung öffentlich zu verdammen. „Die Versammlung“, heißt es im Sitzungsbericht, „erhob sich in einer plötzlichen, unwillkürlichen Regung wie ein Mann und nahm diesen Antrag unter allgemeinem Beifall an. Sofort traten die Mitglieder aus allen Teilen des Saales zusammen, gaben sich gegenseitige Beweise der Brüderlichkeit, und alle ihre Gefühle verschmolzen in diesem Augenblick in der alleinigen Liebe zum Vaterland.“ Man sandte eine Abordnung an den König, der selbst herbeikam, um an dieser Rührszene teilzunehmen. Er sagte: „Die Nation und der König sind nur eins. Sie haben das gleiche Ziel, und ihre vereinten Anstrengungen werden Frankreich retten.“ Man klatschte und zollte ihm Beifall. „Bevor der König sich zurückzog, drückte er noch einmal sein Mitempfinden für das glückliche Ereignis aus, das alle Vertreter der Nation zusammenführte. Wie er sagte, sei seine erste Regung die gewesen, sich in den Schoß der Versammlung zu begeben, und es sei ihm sehr schmerzlich gewesen, die Entsendung der Abordnung abwarten zu müssen. Wieder ertönte Beifall und der Ruf: ‚Es lebe der König! Es lebe die Nation!‘ Inmitten dieser Beifallsbezeugungen ging der König fort.“

Am selben Tage suspendierte das Departement Paris den Bürgermeister Petion und den Prokurator der Gemeinde Manuel.

So waren alle Verteidiger des bürgerlichen Systems sich in der Verteidigung des Thrones einig und scharten sich um ihn, um die Wiederkehr der Szenen des 20. Juni zu verhindern und deren Urheber zu bestrafen.

## Achstes Kapitel.

## Die Vorbereitungen zur Entthronung Ludwigs XVI.

1. Maßregeln der Gesetzgebenden Versammlung gegen die Königsmacht. — 2. Die öffentliche Meinung in Frankreich im Juli und August 1792. — 3. Die Föderierten. — 4. Die Pariser Zeitungen und die Republikaner. — 5. Die Bewegung in den Stadtbezirken. — 6. Haltung der Gesetzgebenden Versammlung.

Während sich die Gesetzgebende Versammlung für monarchisch erklärte, sah sie sich durch die Umstände, durch den Krieg, durch den heimlichen Verrat des Königs zu Schutzmaßnahmen gegen den König gezwungen, die keinen anderen Zweck hatten, als das bedrohte Vaterland zu retten, die aber in Wirklichkeit der Königsmacht den letzten Rest ihrer Kraft und ihres Ansehens raubten und dadurch den Sturz des Thrones vorbereiteten. Sie glaubte sich gezwungen, diesen König, den sie aufrechtzuerhalten schwor, den sie tatsächlich aufrechterhalten wollte, als Feind zu behandeln, den man vor allem entwaffnen mußte.

Wie wir sahen, wurde die königliche Garde aufgelöst, und der König hatte dies Dekret genehmigt.

Nachdem die Versammlung ihm derart die Verteidigungsmittel gegen einen Volksaufuhr genommen hatte, hatte sie selbst versucht, eine Militärmacht zu schaffen, um die Pläne des Königs und des Hofes zu vereiteln. Das Lager von 20000 Mann, dessen Bildung vor den Mauern von Paris sie am 8. Juni dekretiert hatte, sollte aus Freiwilligen aus dem ganzen Königreich, aus Föderierten bestehen, die sich zunächst in Paris aufhalten, dort das Fest vom 14. Juli feiern und dann in der Nähe der Hauptstadt bleiben sollten, um bei Bedarf einzurücken und royalistische Verschwörungen zu unterdrücken. Das wäre nicht nur eine Art dauernder Föderation gewesen, sondern auch eine neue Volksvertretung, zahlreicher als die gesetzliche und mit besserer Vollmacht versehen, denn sie wäre aus Neuwahlen nach dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen, und sie wäre mächtiger gewesen, eine bewaffnete Volksvertretung, eine gewählte Armee. Der König verweigerte seine Genehmigung.

Aber die Versammlung, die die Kundgebung vom 20. Juni mißbilligte, die doch zum Teil eine Folge dieser Verweigerung war, fand Mittel und Wege, um dem König das gegen ihn gerichtete „Lager“ aufzuzwingen. Einige Gemeinden hatten ihre Freiwilligen schon in Marsch gesetzt, obwohl das Dekret über das Lager nicht genehmigt war. Am 2. Juli wurde dekretiert, „daß die Bürger der Nationalgarde, welche die Liebe zur Verfassung und zur Freiheit bewegt hat, nach Paris zu kommen, um von dort aus entweder in die Reserve zum Schutze der Hauptstadt oder zu den mit dem Schutz der Grenze beauftragten Armeen geschickt zu werden, sich sofort nach ihrem Eintreffen zur Stadtbehörde von Paris zu begeben haben, wo ihre Namen, ihr Departement und ihrer Gemeinde sowie die Beglaubigungscheine, mit denen sie versehen sind, eingetragen werden sollen“. Die Föderierten wurden also trotz des

königlichen Einspruchs ermächtigt, nach Paris zu kommen, ja geradezu dazu aufgefordert. In der Hauptstadt sollten sie allerdings nur bis zum 18. Juli bleiben, und es wurde bestimmt, daß sie hierauf nach Soissons abgehen sollten. Aber sie sollten doch dem „Bundesschwur“ vom 14. Juli beiwohnen<sup>1)</sup>, und alles in allem berief die Gesetzgebende Versammlung ein Heer von Patrioten nach Paris, dessen Gesinnung gegen Ludwig XVI. schon aus der Tatsache erhellt, daß sie sich gesetzwidrig und gegen den Willen des Königs in Marsch gesetzt hatten. Erschreckt gab dieser seine Genehmigung.

So war also der Thron durch die Dekrete der Gesetzgebenden Versammlung seiner Verteidigungsarmee beraubt und den Streichen einer Angriffsarmee ausgesetzt.

Die vom Departement ausgesprochene Suspendierung Petions und Manuels hatte der König bestätigt. Die Versammlung hob diese Suspendierung am 13. Juli auf, und Ludwig XVI. genehmigte dies Dekret, das einen Akt seiner königlichen Autorität aufhob. Diese antirepublikanische Versammlung mißachtete also die Königsmacht und regierte selbst wie in einer Republik.

Eine noch ernstere, für den Thron noch gefährlichere Maßregel war die Erklärung: „Das Vaterland ist in Gefahr.“ Man darf darin nicht nur ein schönes Wort, eine schöne Gebärde sehen, sondern eine Reihe tatsächlicher Maßregeln (5., 11. und 20. Juli), die die ganze Haltung der Nation änderten. Die Departements-, die Distrikts-, die Gemeindeversammlungen wurden in Permanenz erklärt. Alle waffenfähigen Bürger wurden in den „Zustand dauernder Aktivität“ versetzt. Jeder Bürger mußte bei seiner Gemeindebehörde unter Androhung von Gefängnis seine Waffen und seine Munition angeben, und diese wurden beschlagnahmt. Eine starke Aushebung von Freiwilligen fand statt. Die Nationalgarden wurden in den Hauptort des Distrikts zusammenberufen und bestimmten die Leute, die abmarschieren sollten. Jeder Mann ward gezwungen, die dreifarbigte Kokarde zu tragen. Frankreich wurde bis in die Tiefen der Landbevölkerung aufgeführt. Jeder Bauer verließ seinen Pflug und ging zum Bürgermeisteramt, um mit eigenen Augen das Vaterland in Gefahr zu sehen, und er kehrte mit einer dreifarbigten Kokarde zurück. Im Juli 1789, im Augenblick der großen Bestürzung, hatte die Nation sich mit einem Schauer erhoben und die kommunale Umwälzung vollbracht. Seitdem hatte sie sich beruhigt und glaubte ihrer Errungenschaft sicher zu sein. Diesmal, wo sie angegriffen wird, erhebt sie sich von neuem, aber mit männlicher Zuversicht, mit einer Art von Freudigkeit. Wo ist nun der Bauer hin, der sich vor drei Jahren noch wie ein Sklave in Wäldern und Höhlen versteckte? Diesmal steht ein freier Mann auf, der sich als Soldat fühlt und sich erst wieder zur Ruhe setzen wird, wenn er Europa besiegt hat.

Die Proklamation „Das Vaterland ist in Gefahr“ zeigt dem Volk auch mittelbar, daß der König seiner Aufgabe, Frankreich gegen das Ausland zu schützen, nicht gewachsen war oder daß er sie versäumt hat. In dieser schweren Krisis sehen die Franzosen, daß sie nur auf sich selbst zählen können und dürfen. Frankreich wird sich also selbst retten, da der König es nicht vermocht hat<sup>2)</sup>. Welch eine republikanische Lehre!



Diese Proklamation änderte namentlich die Haltung und die Gesinnung der Bürger in den Departements. In Paris machte gewiß der Theaterprunk Aufsehen, der diese Proklamation begleitete. Aber für die Pariser war das Vaterland schon lange in Gefahr; sie waren schon lange aufgestanden und in Waffen. Durch das Dekret vom 25. Juli 1792 gewährte ihnen die Gesetzgebende Versammlung die Permanenz der Bezirksversammlungen, dank der sich die glühenden Patrioten gegen die Verrätereien der vollziehenden Gewalt zusammenschließen konnten.

Das waren die hauptsächlichsten Maßregeln der Gesetzgebenden Versammlung gegen die Königsmacht, die sie doch als Schlußstein des Verfassungsbauwerks beibehalten wollte und die sie nun im Interesse der nationalen Verteidigung untergraben mußte. In derselben Absicht und unter dem Zwang der gleichen Notwendigkeit untergrub sie durch Notstandsmittel und Konzessionen auch das Wahlsystem. So ermächtigte sie am 1. August die Gemeinden zur Verteilung von Piken an alle unbewaffneten Bürger, auch an die passiven, mit einziger Ausnahme der Landstreicher und notorischen Taugenichtse. Am 3. dekretierte sie: „Da es recht und billig und im Interesse des Staates ist, den Beruf derjenigen, die ihr Leben zur Erhaltung der Freiheit in ihrem Lande einsetzen, mit allen Auszeichnungen auszustatten, die die Dankbarkeit des französischen Volkes versprechen kann; da der Vollbesitz der Bürgerrechte im System der politischen Gleichheit das höchste Gut ist, und da wir endlich wünschen, daß die ehrbare Armut und die Ausübung sozialer Tugenden bei jedem Schritt in einer nützlichen Laufbahn ihren Preis finden“<sup>3)</sup>, erhält jeder Franzose, der in den nationalen Freiwilligenbataillonen, in den Linienregimentern, in der nationalen Gendarmerie, in den Legionen, in den Freikompanien oder in irgendeiner anderen noch zu bildenden Truppe den Freiheitskrieg mitgemacht hat und vom Beginn des jetzigen Feldzuges bis zum Friedensschluß bei der Fahne oder im Militärdienst verbleibt, sowie jeder Franzose, der infolge von Verwundungen nicht mehr daran teilnehmen kann, mit dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr das aktive Bürgerrecht, gleich als hätte er gemäß dem Dekret der Verfassunggebenden Nationalversammlung sechzehn Jahre gedient“<sup>4)</sup>. Da die gleiche Vergünstigung den „ständigen Nationalgarden“ gewährt wurde, „die im Kriegsgelände angefordert und verwendet werden“, und da andererseits alle Franzosen durch die Proklamation „Das Vaterland ist in Gefahr“ zur Eintragung in die Werbelisten aufgefordert wurden, so dekretierte die Gesetzgebende Versammlung das allgemeine Stimmrecht für die Zukunft als Lohn für den Freiheitskrieg.

Derart bereitete diese bürgerlich-monarchische Versammlung unter dem Zwange der nationalen Verteidigung den Sturz der Monarchie und des Bürgertums vor, und dies waren die wichtigsten der gesetzgeberischen Maßnahmen, die den Erfolg des Volksaufstandes vom 10. August, die Heraufkunft der Demokratie und der Republik erleichterten.

## 2.

Die Versammlung hätte diesen Weg entgegen ihrem Mandat und ihren Instinkten nicht betreten, wäre sie nicht durch eine Bewegung der öffentlichen Meinung dazu getrieben worden, nicht nur in Paris, sondern in der ganzen Nation oder vielmehr in allen Gemeinden.

Der Gedanke oder das Gefühl, daß der König Verrat übe und daß die Nation nicht gerettet werden könnte, wenn der König nicht auf gesetzlichem oder auf revolutionärem Wege an weiterem Verrat verhindert wurde, das war der Grund des mehr patriotischen als republikanischen Volksaufstandes vom 10. August 1792. Aber dieser Aufstand war, wenn man ihn an der Wurzel erfaßt, nicht lediglich das Werk der Bürger der Hauptstadt wie der Aufstand vom 14. Juli oder 5. und 6. Oktober 1789. Ein Teil der Bürger der Departements bereitete ihn durch Worte oder Taten vor, die Paris nicht eingab, ja die bisweilen der öffentlichen Meinung in Paris vorgriffen. Darin war die Revolution vom 10. August national.

Wie schon gesagt, war es vor allem eine kommunale Revolution.

Es gab damals in Frankreich eine doppelte Bewegung, deren Träger teils die Departements, teils die Städte waren. Die Departementsverwaltungen waren künstliche, aus dem Geist der Gesetzgeber entstandene Gebilde und weder von dem demokratischen Geiste der Revolution noch von dem nationalen Einheitsgedanken erfüllt, der die große Bewegung vom Juli und August 1789 kennzeichnet. Sie hielten das bürgerliche System aufrecht; sie waren „Moderantisten“, wie man es bald darauf nannte. Andererseits hatten sie, obwohl monarchistisch, und zwar eifrig monarchistisch (denn nach ihrer Meinung war ein bürgerliches System ohne Monarchie nicht möglich), zêntrifugale, föderalistische Neigungen. Die Departements sollten ebenso viele Republiken unter Leitung einer bürgerlichen Aristokratie bilden: das kann man etwa als ihr Ideal ansehen. Die Städte hingegen hatten demokratische Neigungen und strebten nach nationaler Vereinheitlichung. Obgleich ihre Stadtbehörden aus einem beschränkten Wahlrecht hervorgegangen waren, lebte der kommunale Geist vom Juli 1789, der ein demokratischer Geist war, in den Städten fort, genährt von den Jakobinerklubs, die anfangs bürgerlich gewesen waren, sich aber nach und nach demokratisiert hatten. Von den Städten ging die patriotische Mißtrauensbewegung gegen Ludwig XVI. aus. Die Städte erhoben sich, wo nicht gegen das Königtum, so doch gegen den König<sup>5)</sup>.

Während also die meisten Departements in heftigen Adressen gegen den Schimpf protestierten, den die Pariser Demonstranten vom 20. Juni 1792 der Majestät des Königs angetan hatten, bekundeten ziemlich zahlreiche Städte ihren Unwillen über die Abtrünnigkeit oder den Verrat des Königs. Bisweilen gingen diese Kundgebungen von den Stadtbehörden aus, bisweilen von den Jakobinerklubs, oft auch von Bürgern, die sich zu diesem Zweck zusammenschlossen<sup>6)</sup>.

Die Ludwig XVI. feindlichen Adressen — ich meine die, welche vor den

Ereignissen des 10. August oder nach dem 10. August, aber vor Eintreffen der Nachricht von seiner Suspendierung verfaßt sind — wurden von der Gesetzgebenden Versammlung an deren außerordentlichen Ausschuß verwiesen. Wir haben sie im Nationalarchiv in den Akten dieses Ausschusses studieren können <sup>7)</sup>. Sie gehen von Gemeinden aus den folgenden Departements aus: Ain, Aube, Aude, Ariège, Bouches-du-Rhône, Calvados, Côte-d'Or, Dordogne, Eure, Finisterre, Gard, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Hérault, Jura, Maine-et-Loire, Meuse, Orne, Haute-Saône. Aus dieser Aufzählung ergibt sich, daß die Unzufriedenheit mit Ludwig XVI. und das Mißtrauen gegen ihn vor allem in Ost- und Südfrankreich zutage trat, während der Norden, der Westen und die Mitte noch länger der Person des Königs und dem Königtum treu blieben.

Unter diesen Ludwig XVI. feindlichen Adressen richteten sich einige nur gegen den König, andere gegen das Königtum überhaupt. Aber nur aus den Departements Côte-d'Or, Ain, Bouches-du-Rhône, Aude und Ariège erhielt die Gesetzgebende Versammlung Eingaben, die unmittelbar oder mittelbar auf die Abschaffung der Monarchie abzielten.

Die republikanische Bewegung vollzog sich also vom Juni bis August 1792 in den gleichen Departements, wo sie vor Jahresfrist nach der Flucht nach Varennes hervorgetreten war, aber mit folgendem wichtigen Unterschied: Im Jahre 1791 ging der republikanische Anstoß namentlich von Paris aus; 1792 dagegen entstand eine spontane republikanische Strömung in jenen Departements des Südens und Südostens, gerade als die Pariser unter Robespierres Einfluß auf die Republik zu verzichten schienen, und zwar eine Bewegung von anderer Stärke als nach der Flucht nach Varennes, eine Welle, die bis nach Paris emporschwoh und Paris mitriß.

Zu bemerken ist auch, daß die Republikaner in den Departements selbst in ihren heftigsten Deklamationen nicht das Wort Republik gebrauchen: solche Befürchtungen erregte dies Wort noch, und so sehr hatte Robespierre es in Mißkredit gebracht. Wir nennen sie Republikaner, weil sie teils offen, teils mit halben Worten nicht nur die Absetzung Ludwigs XVI., sondern die Abschaffung des Königtums fordern. Einige treiben die Vorsicht so weit, daß sie fürs nächste noch ein königliches Aushängeschild wollen. So erklären am 4. Juli 1792 vier Bürger von Saint-Girons (Ariège), die nach ihrer Angabe für die überwiegende Mehrzahl ihrer Mitbürger unterzeichnen, die Könige seien der Quell alles Übels und die Zeit sei nahe, wo alle Welt zu dieser Einsicht kommen werde. Da jedoch noch ein Vorurteil zugunsten der Monarchie bestehe, fordern sie, daß die Versammlung sich mit der Absetzung Ludwigs XVI. begnüge oder ihn als irrsinnig des Thrones enthebe und „den Wahlkörper zur Ernennung eines Regenten einberufe“ <sup>8)</sup>. Andere neigen offenbar zur sofortigen Abschaffung der Monarchie, verlangen jedoch, daß die Gestaltung einer neuen Regierungsform einem Konvent vorbehalten bleibe. Das ist der Sinn und der Gegenstand einer Eingabe von 61 „freien Bürgern“ der Stadt Seurre (Côte d'Or), deren Wiedergabe uns nötig erscheint, nicht nur, weil wir daraus eine frühere Kundgebung der Bürger von Bourg kennen lernen, sondern auch,

weil sie deutlich zeigt, daß es das Verhalten des Königs ist und nicht eine philosophische Propaganda, die diese Antragsteller der Monarchie abspenstig macht <sup>9)</sup>.

„Gesetzgeber!

„Das Vaterland ist in größter Gefahr! Die Freiheit wird von allen Seiten bedrängt! Die vollziehende Gewalt zerstört offen die Verfassung durch die Verfassung selbst. Wir haben geschworen, sie aufrechtzuerhalten, aber vor allem haben wir geschworen, frei zu leben oder zu sterben.

„Die Nation ist nicht gewillt, wieder die Ketten zu tragen, die sie in der abscheulichen Höhle der Tyrannei zerbrochen hat. Sie will nicht ihr Souveränitätsrecht verlieren, das in der Erklärung der Menschenrechte, Artikel 3, feierlich anerkannt ist.

„Gesetzgeber! In der schweren Lage, in der wir sind, soll die Wohlfahrt des Volkes das höchste Gesetz, euer einziger Leitstern sein! Voller Vertrauen auf die Tatkraft und Reinheit eurer Vaterlandsliebe treten wir völlig den Ausführungen bei, die die Bürger von Bourg im Departement Ain am 24. Februar dieses Jahres an euch gerichtet haben. Wir sind vor allem von der Richtigkeit des Schlußsatzes überzeugt, daß der allgemeine Umsturz des Reiches bei dem Weiterbestehen der vollziehenden Gewalt in ihrer jetzigen Gestalt unvermeidlich ist, denn ein Körper, dessen Kopf auf eine bestimmte Weise denkt und dessen Armsichiment gegen gesetzten Sinne bewegt, ist ein politisches Monstrum. Kraft Abschnitt 7, Artikel 1, des Verfassungsgesetzes, der dem Volke das Recht zur Abänderung der Verfassung einräumt, wollen wir dies äußerst dringende Ziel zur Wahrung unserer errungenen Freiheit erreichen, ohne das Reich unheilvoll zu erschüttern. Wir übergeben euch, Gesetzgeber, alle unsere Rechte und Vollmachten, und beschwören euch, euch ungesäumt als Nationalkonvent zu konstituieren, um die Verfassung im Hinblick auf die vollziehende Gewalt zu ändern oder zu modifizieren. Wir überlassen es eurer Weisheit und Einsicht, sie in der Form einzurichten, die euch am geeignetsten erscheint, um den Sieg der Freiheit sicherzustellen. Wir versprechen und schwören, unsere Waffen zu gebrauchen und unser Leben einzusetzen, um die völlige Durchführung der Gesetze zu gewährleisten, über eure Sicherheit zu wachen, die öffentliche Ruhe aufrechtzuerhalten und die gehässigen Ränke eurer und unserer Feinde zu vereiteln.“

Wenn die Bürger von Seurre nur einen anderen König und nicht die Abschaffung des Königtums verlangt hätten, würde ihnen die Verfassung das Mittel zur Erfüllung ihrer Wünsche in der Absetzung des Königs und einer Regentschaft geboten haben. In dem Augenblick, wo sie eine Verfassungsänderung betreffs der vollziehenden Gewalt fordern, wollen sie zum mindesten das Vorhandensein des Thrones selbst in Frage stellen. Sie sind wahrscheinlich Republikaner, ganz wie die Bürger von Narbonne, die Ludwig XVI. und das Königtum in einer Adresse vom 11. Juli kritisierten und „ein souveränes Volk mit einer verantwortlichen Regierung“ sowie die Einberufung von Urversammlungen zu diesem Zweck forderten <sup>10)</sup>. Und kann man nicht auch die „Eingabe der



aus allen Teilen des französischen Reiches auf der Messe von Beaucaire zusammengesessenen Bürger an die Nationalversammlung“ vom 29. Juli, der am 30. die Bürger von Nimes beitreten, als republikanisch ansehen? Sie fordert nicht allein die Absetzung des „Verräters“, sondern eine Staatsordnung, in der die vollziehende Gewalt nicht unverletzlich ist. Wenn das keine Forderung der Republik ist, dann gibt es überhaupt keine <sup>11)</sup>.

Im Departement Bouches-du-Rhône befindet sich zu dieser Zeit der Hauptherd des Republikanertums. Selbst in denjenigen dortigen Gemeinden, wo man nur die Absetzung des Königs fordert, geschieht dies in stolzen, freien Ausdrücken, die, wie man damals sagte, eine „republikanische Seele“ verrieten. Eine kurze Adresse der Bürger von Les Pennes und Cadenaux, die mit zahlreichen Unterschriften bedeckt ist, faßt in schlagenden Worten den Geisteszustand der Patrioten von 1792 zusammen. „Wir liebten Ludwig XVI., solange er uns gute Dienste geleistet hat. In dem Augenblick aber, wo er uns meineidig verraten hat, sind wir unseres Eides gegen ihn ledig. Wir wollen ihn nicht länger dulden und unterzeichnen seine Absetzung“ <sup>12)</sup>. Die „antipolitischen Brüder“ des Vereins der Verfassungsfreunde von Aubagne gehen noch weiter. „Gesetzgeber!“ sagen sie, „das Maß ist voll. Es ist Zeit, die Tarquinier aus Frankreich zu vertreiben. Das Volk, das berechtigt war, sich einen König zu geben, hat auch das Recht, ihn abzusetzen, zumal wenn eine derartige Einrichtung die Sicherheit des Reiches gefährdet“ <sup>13)</sup>.

Diese Adressen von Les Pennes und Aubagne sind vom Monat August. Schon am 27. Juni 1792 hatte sich der Stadtrat von Marseille in einer aufsehen-erregenden Eingabe gegen das Königtum ausgesprochen. Sie lautete:

„Gesetzgeber! Die Nation hat euch die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Unabhängigkeit und der Souveränität ihrer Rechte anvertraut. Die ewige Vernunft hatte ihr gezeigt, daß die Gesetze über das Königtum, die eure Vorgänger ihr ohne Rücksicht auf ihre Beschwerden und Klagen aufgezwungen hatten, den Menschenrechten widersprachen.“ Eine „trübe Erfahrung“ hat gezeigt, wie sehr das Königtum den Grundsätzen der Gleichheit und der Volkssouveränität zuwiderlief. Unsere Leiden und unsere Gefahren kommen von diesem unverletzlichen erblichen König. „Gesteht es, Gesetzgeber, unsere Verfassungsgeber haben nichts verfaßt, und wenn Ihr etwas sein wollt, wenn Ihr dem Wunsche der Nation entsprechen wollt, so schafft ein Gesetz ab, das sie und euch zu nichts macht, das Ihr durch sie aufheben könnt und das länger zu dulden ihr eigenes Daseinsbedürfnis nicht gestattet. Der Unwille, den dies Gesetz erregt, hat seinen Gipfel erreicht. Beeilen wir uns, seine Ursache zu beseitigen und uns wieder unser Recht zu schaffen. Die vollziehende Gewalt soll vom Volke ernannt und erneuert werden, wie es mit einigen Unterschieden bei den zwei anderen Gewalten der Fall ist, und bald wird alles wieder in Ordnung sein“ <sup>14)</sup>.

Diese Eingabe war nicht nur eine Drohung. Ihr folgte alsbald eine revolutionäre Tat, ein Angriff auf den König und den Thron. Trotz des königlichen Einspruches erließen der Bürgermeister und der Magistrat von Marseille am 29. Juni eine Proklamation, worin sie in Aussicht stellten, daß 500 Marseiller,

„wohlversehen mit Vaterlandsliebe, Kraft, Mut, Waffen, Gepäck und Munition“, am 1. oder 2. Juli nach der Hauptstadt abrücken würden. Es war das berühmte Bataillon, das so wirksam zur Erstürmung der Tuilerien beitrug.

So stark war die königsfeindliche Stimmung in Marseille, daß das Departement Bouches-du-Rhône die verfassungswidrigen Schriften und Handlungen der Stadtbehörde weder zu unterdrücken noch zu mißbilligen wagte<sup>15)</sup>. Zudem hatten die Marseiller Bürger wenigstens einen Freund in der Departementsverwaltung, denn der Generalsyndikus Moyse Bayle sprach sich öffentlich gegen das Königtum aus. Am 2. August 1792 veröffentlichte er eine Flugschrift: „Von der Zwecklosigkeit und Gefährlichkeit eines Königs in einer freien, repräsentativen Regierung“<sup>16)</sup> mit einer Widmung „an Mouraille, Bürgermeister von Marseille, und an alle seine Mitbürger, die die Freiheit und Gleichheit lieben.“ Darin heißt es: „Ein erblicher, unverletzlicher Repräsentant, der nicht vom Volke gewählt ist und die Gesetze vollzieht, ist ein Ünding. Er ist ein Polyp, der alle Säfte des Staatskörpers aufsaugt, auf die Dauer alle Gewalten an sich reißt und schließlich als Tyrann endet.“ Zudem hat „Ludwig August Capet“ durch sein Verhalten bewiesen, daß er weniger als ein anderer würdig ist, dieser erbliche Repräsentant zu sein. Die vollziehende Gewalt soll gewählt werden, aber es soll nicht ein einziges Oberhaupt sein, auch nicht ein gewähltes. Vielmehr sollen die Mitglieder der vollziehenden Gewalt sehr zahlreich sein. Nachdem Bayle dargelegt hat, wie er sich die Gestaltung dieser Gewalt denkt (seine Ausdrücke sind etwas dunkel und kompliziert), verlangt er wie die Demokraten aus der Schule der Cordeliers, daß die Gesetze vom Volke bestätigt werden. Das ist durchaus die demokratische Republik, obwohl Bayle sie nicht ausdrücklich nennt.

Derart war die republikanische Bewegung in Marseille. Während die Pariser sich darauf beschränkten, den König zu warnen und ihn mit einer roten Mütze zu schmücken, aber Monarchisten blieben, verlangten die Marseiller die Abschaffung des Königtums und schickten eine bewaffnete Truppe zu diesem Zweck ab. Die Gemeinde Marseille war die erste, die sich erhob, um die Republik in Frankreich aufzurichten.

Als die Eingabe von Marseille am 12. Juli 1792 in der gesetzgebenden Versammlung verlesen wurde, erregte sie lebhaften Beifall auf den Tribünen, namentlich auf derjenigen, auf der sich die bereits in Paris eingetroffenen Föderierten befanden<sup>17)</sup>. Die Versammlung entrüstete sich. Cambon erklärte diese verfassungswidrige Kundgebung für eine Falle. Die Eingabe wurde unter Mißbilligung an den Zwölferausschuß verwiesen. Aber ihre Wirkung war ungeheuer. Fortan stand die Frage des Sturzes der Monarchie auf der Tagesordnung.

Auch die Adressen, die sich nicht gegen das Königtum selbst wandten, sondern nur Maßregeln gegen den König verlangten, zeigen deutlich, daß Ludwigs XVI. Volkstümlichkeit durch sein vaterlandsfeindliches Verhalten in dem ausgebrochenen Kriege zerstört war, und sie führten eine Sprache, die die Republikaner ermutigen mußte. So forderten Bürger von Bar-le-Duc (2. Juli) mit revolutionärer Heftigkeit und persönlichem Haß gegen den König

eine Regentschaft<sup>18)</sup>, oder Nationalgardisten und zahlreiche Bürger von Besançon schrieben an die Versammlung: „Ein furchtbares Unwetter bedroht das Staatsschiff. Die ganze Besatzung ruft euch zu: Wir brauchen einen Steuermann, der sich für das allgemeine Wohl einsetzt“<sup>19)</sup>. Die gleiche Gesinnung zeigt sich in Anträgen zur Absetzung oder Suspendierung des Königs von Bürgern aus Avirey (Aube), Périgueux, Bergerac (Dordogne), Carhaix (Finistère), Aiguesvives, Clarensac, Saint-Jean-du-Gard, Saint-Ambroix (Gard), Toulouse, Lagrave, Rieumes (Haute-Garonne), Valence (Gers), Paulliac (Gironde), Béziers und Cette (Hérault), Lons-le-Saunier und Dôle (Jura), Angers (Maine-et-Loire)<sup>20)</sup>, Champlitte (Haute-Saône), Toulon und Ollioules (Var). Auch die Gemeinden der Normandie, wo doch später der Föderalismus, dann der Royalismus, Aufstände erregte, waren in ihren Kundgebungen gegen Ludwig XVI. weder die letzten noch die am wenigsten leidenschaftlichen.

Schon am 22. Juni verlangten zahlreiche Bürger von Caën die Absetzung, und am 4. August unterzeichneten die fünf Bezirke dieser Stadt eine Eingabe im gleichen Sinne, deren Grundgedanken sie am 28., 29. und 30. Juli angenommen hatten<sup>21)</sup>. Am 23. Juni beantragten etwa 250 Bürger von Falaise bei der Nationalversammlung, den König zur Zurückberufung des Ministers Roland aufzufordern und seine Zivilliste angesichts des schlechten Gebrauchs, den er davon mache, auf 5 Millionen herabzusetzen. Am 31. Juli unterzeichneten die Bürger von Alençon in großer Zahl eine Eingabe zwecks Absetzung des Königs<sup>22)</sup>.

Alle diese Adressen gegen Ludwig XVI., ob republikanisch oder nicht, wurden, wie man nicht genug wiederholen kann, von einem einzigen Gefühl diktiert: dem Gefühl, daß das Vaterland durch das Einverständnis des Königs mit Österreich und Preußen aufs äußerste bedroht war. Aus Vaterlandsliebe, lediglich aus Vaterlandsliebe, sprachen sich so viele französische Stadtbewohner gegen den König und einige gegen das Königtum aus. Weil man im Kriege war, weil der König seine Pflicht als Oberhaupt der nationalen Verteidigung versäumte, erhob sich die Nation, von den städtischen Patrioten aufgeklärt, in mächtiger Bewegung voller Schmerz und Besorgnis gegen Ludwig XVI., und entschlossen, sich selbst zu retten, stieß sie diesen König vom Thron, den sie so geliebt hatte und der nun zu ihrem schlimmsten Feinde geworden war.

### 3.

Diese kommunale Bewegung gegen Ludwig XVI. im Juni, Juli und August 1792 drückte sich nicht nur in Wort und Schrift, sondern auch durch Taten aus. Wie wir sahen, setzten sich Föderierte in Marsch nach Paris, trotz des königlichen Einspruchs gegen das Dekret der Gesetzgebenden Versammlung, durch das ein Lager von Föderierten vor den Mauern von Paris geschaffen werden sollte. Diese ungesetzlichen Märsche fanden nicht etwa aus Unkenntnis des Einspruches statt, sondern mit vollem Bewußtsein, weil man sich revolutionär gegen den Einspruch auflehnen, die Versammlung gegen den König unterstützen wollte.



Wie man sich erinnert, war unter diesen königsfeindlichen Freiwilligen wenigstens eine Gruppe, die dem Königtum überhaupt feind war. Das Marseiller Bataillon brach auf, um den königsfeindlichen Wunsch dieser Stadtbehörde zu verwirklichen<sup>23</sup>). Es war keine Abenteurerhorde, wie man gesagt hat, sondern es waren junge Marseiller aus guten Familien, die zu ihrem Führer einen alten Kriegsmann, François Moisson, erkoren hatten<sup>24</sup>). Das Bataillon rückte am 2. Juli von Marseille ab und zog am 30. in Paris ein. Beim Abmarsch, unterwegs und beim Eintreffen sang es den von Rouget de Lisle für die Rheinarmee komponierten Kriegsgesang, der fortan „Hymne der Marseiller“ und dann die Marseillaise genannt wurde. „Dies Kriegslied“, schreibt eine damalige Zeitung, „ließen sie in allen Dörfern erklingen, durch die sie marschierten. So haben diese neuen Barden dem Landvolk Bürgergefühl und kriegerische Gesinnung beigebracht“<sup>25</sup>). Unterwegs, in Vienne, kam die Strophe hinzu: „Nous entrerons dans la carrière . . .“ Dies Kriegs- und zugleich Bürgerlied, das den Tyrannen derart fluchte, daß es den Zuhörern republikanische Gesinnung einflößte, wurde also auf dem Marsch der Marseiller im ganzen Rhônetal und in den Departements von Lyon bis Paris vernommen. Überall erhitzte es den patriotischen Zorn, der den Sturz des Thrones herbeiführen sollte. In Paris wurden die Marseiller begeistert empfangen. „Welch schönes, rührendes Schauspiel!“ ruft ein Zeitgenosse aus. „Die Helden des Südens mit den Erstürmern der Bastille vereint, um der Tugend zu huldigen<sup>26</sup>)! Der brave Santerre eröffnete den Marsch an der Spitze der Männer des 14. Juli. Piken und Flinten, durcheinander geschwenkt, erinnerten an die denkwürdigen Epochen der Revolution. Dann kamen die Marseiller, ihre Kanonen voran, hinterdrein ihre Wagen und Pferde. Der Gefühlsausbruch aller Bürger beim Vorbeimarsch des Zuges war unbeschreiblich. Tränen stürzten aus allen Augen. Der Ruf „Es lebe die Nation! Es lebe die Freiheit!“ erschütterte die Luft“<sup>27</sup>).

Marseille war nicht die einzige Stadt, die Föderierte nach Paris schickte<sup>28</sup>). Es kamen auch solche aus Brest, die ebensoviel persönlichen Eindruck gemacht zu haben scheinen wie die Marseiller<sup>29</sup>). Aus vielen anderen Städten kamen sie. Wie groß war die Zahl dieser Föderierten, die mit den Parisern den Thron stürzten? In der Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung vom 18. Juli 1792 wurde ein Brief des Bürgermeisters Petion verlesen, wonach sich insgesamt 2960 Föderierte bei der Stadtbehörde hatten einschreiben lassen. Diese an sich geringe Zahl war in Anbetracht der Umstände beträchtlich, denn die meisten dieser Freiwilligen waren trotz des königlichen Einspruchs und trotz eines ministeriellen Rundschreibens abmarschiert, ehe sie das Dekret vom 2. Juli kannten, das diesen Marsch gesetzlich erlaubte. Sie hatten also dem König in aller Form den Gehorsam verweigert. Die, welche nach dem Tage, wo die 2960 eingeschrieben waren, in Paris eintrafen, waren offenbar sehr zahlreich, unter ihnen die Kompanie der Föderierten von Brest, die am 24. Juli in die Hauptstadt einrückte<sup>30</sup>), und das Bataillon der 500 Marseiller, die, wie wir sahen, am 30. eintrafen.

Diese Föderierten kamen nicht alle mit der gleichen Gesinnung. Anscheinend



waren die Marseiller die einzigen, die den Thron umstoßen wollten, die einzigen wahren Republikaner. Die anderen waren in der etwas unbestimmten Absicht gekommen, dem gefährdeten Vaterland Hilfe zu bringen. Einige, wie die Brester Föderierten, waren zwar entschlossen, der treulosen Politik des Hofes entgegenzutreten, wollten aber auch die Versammlung vor Übergriffen der Kommune schützen und verspürten Regungen der Eifersucht gegen Paris <sup>31</sup>). Marseiller und Brester fanden in Paris die Föderierten vor, die vor ihnen eingetroffen waren, bereits beeinflußt und von den Jakobinern in die Lehre genommen. Schon am 11. Juli wurden ihnen besondere Tribünen im Klub eingeräumt, und die Föderierten von Toulon wurden mit Beifall empfangen <sup>32</sup>). Robespierre wurde zu ihrem politischen Lehrer. Aber welche Lehre ward ihnen erteilt? Eine republikanische oder monarchische? Obwohl die Marseiller noch nicht eingetroffen waren, war ihre Gesinnung doch bekannt: die Eingabe der Stadt Marseille hatte sie beredt genug ausgedrückt. Manche Föderierte waren sich auch über den persönlichen Verrat des Königs nicht klar und grollten nur seinen Ministern. Die Jakobiner wollten die einen mäßigen und die anderen anfeuern. Zu welchem Zweck? Um den König zu warnen oder ihn durch einen anderen zu ersetzen? Das sagen sie noch nicht: vielleicht wissen sie es selbst nicht. Sie sind sich nur enig darin, daß etwas wie ein nationaler Gewaltstreik nötig ist, um den König an weiterer Verräterei zu verhindern. Hören wir Robespierre! Am 11. Juli bringt er im Klub eine Adresse an die Föderierten zur Annahme: „Heil den Verteidigern der Freiheit! Heil den hochherzigen Marseillern, die das Zeichen zu der heiligen Föderation gaben, die sie vereinigt. Heil den Franzosen der 83 Departements usw. . . . So viele Frevler haben endlich die Nation aufgeweckt . . . Ihr seid nicht gekommen, um der Hauptstadt und Frankreich ein eitles Schauspiel zu geben. Euer Beruf ist die Rettung des Staates. Stellen wir endlich die Verfassung sicher, nicht diese Verfassung, die das Mark des Volkes an den Hof verschwendet, die ungeheure Schätze und eine gewaltige Macht in die Hände des Königs legt, sondern vor allem und hauptsächlich die, welche die Souveränität und die Rechte der Nation sicherstellt. Fordern wir die getreue Ausführung der Gesetze, nicht derjenigen, die nur die großen Verbrecher schützen und das Volk in aller Form meucheln, wohl aber derer, welche die Freiheit und Vaterlandsliebe vor Machiavellismus und Tyrannei schützen . . . Lasst uns nur dem Vaterland und uns selbst den Treuschwur leisten, vor dem unsterblichen König der Natur, der uns für die Freiheit schuf und die Bedrucker züchtigt.“ Und er entrüstet sich noch mehr gegen La Fayette als gegen Ludwig XVI.

Was schlägt Robespierre nun eigentlich den Föderierten vor? Nichts Bestimmtes, aber gewiß wird er ihnen nicht die schon von mehreren Städten geforderte Absetzung vorschlagen. Ein besser beratener König mit einer verringerten Zivilliste — das ist der Wunsch, den man aus diesem Wortschwall erraten kann. Der Redner drückt sich absichtlich unbestimmt aus, um die Eintracht unter den Föderierten zu erhalten, und auch, weil er noch monarchistisch gesinnt ist.

Die Republikaner wagten im Klub zwar nicht mehr von Republik zu sprechen,

aber sie wagten ihre Unzufriedenheit auszudrücken. Am 12. Juli „protestierte Robert gegen den Namen F ö d e r i e r t e für die Bürger, die die Departements beim Gerücht von der Gefährdung des Vaterlandes gesandt haben. Er behauptet der Name Föderierte komme ihnen nicht zu, ihr rechter Name sei I n s u r g e n t e n. Nach kurzer Debatte über diese Bemerkung des Herrn Robert wird zur Tagesordnung übergegangen“<sup>33</sup>). Man möchte annehmen, das Wort „Insurgenten“ sei dem Klub sowohl wie Robert als gleichbedeutend mit Königsfeinden und Republikanern erschienen.

Manche Föderierte wollen zu jener Zeit nicht für Republikaner gelten. In derselben Sitzung des Klubs verlangen die Föderierten des Departements Doubs „Adressen an die Departements, um das Volk über die falsche Bezeichnung des Republikanertums aufzuklären, die man zuhause gegen die Pariser Jakobiner erhebt“<sup>34</sup>). Aber in derselben Sitzung erklären die Föderierten vom Pas-de-Calais: „Keiner von uns geht an die Front, wenn der König nicht seines Amtes enthoben wird, wenn die Nationalversammlung nicht die nationale vollziehende Gewalt in Tätigkeit setzt“<sup>35</sup>). Was ist die „nationale vollziehende Gewalt?“ Wenn das kein republikanischer Antrag ist, so muß man doch sagen, daß er einem solchen merkwürdig ähnlich sieht. Wieviel Unsicherheit und Widersprüche herrschten doch damals in den Besorgnissen einer Vaterlandsliebe, die sich vom König verraten sah, aber unter dem Gedanken litt, auf das Königtum verzichten zu müssen!

Andererseits bringt Robespierres monarchistische Politik offenbar nicht alle Geister zusammen. In der Sitzung vom 13. verlangt Carra die Suspendierung Ludwigs XVI. Andere fordern, daß die Föderierten am nächsten Tage, wo das Fest stattfinden soll, nur der Nation und dem Gesetz Treue schwören, nicht dem König. Anscheinend war dies die Verwirklichung von Robespierres Rat: „Schwören wir nur dem Vaterland und uns selbst.“ Und doch bringt Camille Desmoulins, der, wie wir sahen, in seiner Robespierreschen „Tribune des Patriotes“ die Republik verleugnet hatte<sup>36</sup>), diesen Antrag zum Scheitern. Aber Danton, vielleicht schon heimlicher Anhänger der Republik und jedenfalls gegen Ludwig XVI. feindlicher gesinnt als Robespierre, hält eine Brandrede, worin er die Föderierten auffordert, trotz des Dekrets, das ihren Abmarsch nach Soissons befiehlt, Paris nicht zu verlassen, sondern bewaffnet und geschlossen in der Hauptstadt zu bleiben, bis eine Eingabe über das Schicksal der vollziehenden Gewalt“ den Willen des „Souveräns“ kundgegeben habe. Marschirt erst ab, wenn Ludwig XVI. nicht mehr König ist — diesen Rat gibt Danton den Föderierten, und dieser Rat wurde gehört.

Beim Bundesfest am 14. Juli 1792 erscholl kein Ruf mehr „Es lebe der König!“ Ludwig XVI. wurde mit feindlicher Kälte behandelt<sup>37</sup>). Man rief: „Es lebe die Nation!“ Aber niemand rief: „Es lebe die Republik!“ Noch am 15. Juli im Klub erklärte sich ein Föderierter aus Calvados rundweg gegen die Republik. „Bedenkt, daß wir nur einen Feind zu bekämpfen haben, das ist die königliche Maschine. Die Monarchie selbst wird bleiben, denn sie ist in der Verfassung verankert.“

Aber die Gesinnung der Jakobiner ändert sich zusehends, und in derselben

Sitzung fordert Billaud-Varenne wieder die Republik, von der seit dem Blutbad auf dem Marsfeld nicht mehr die Rede war. Er nennt sie zwar nicht mit Namen (das hätte wohl kaum einer gewagt), aber er bezeichnet sie so deutlich, daß ein Mißverständnis nicht möglich war.

„Beeilen wir uns,“ sagte er, „einem Brande Einhalt zu tun, dessen Flammen schon emporzüngeln. Um das zu erreichen, mögen alle Föderierten, alle guten Bürger der Gesetzgebenden Versammlung morgen eine Adresse überreichen, in der nicht, wie man gesagt hat, die Absetzung des Königs verlangt wird — diese Maßregel ist ebenso verkehrt wie unzureichend, denn sie bringt eine lange, trügerische Diskussion mit sich, wo es doch zu handeln gilt, zudem hieße dies, die Schlange an seinem Busen weiter nähren — sondern verlangen wir, daß der König und seine ganze Familie mit guter Bedeckung über die Grenze gebracht wird. Als Rom entschlossen war, seine Freiheit zu erlangen, vertrieb es zunächst alle Tarquinier. Hier verraten sie uns feig, dort haben wir sie wenigstens uns gegenüber, und ihre Schläge werden nicht mehr gefährlich sein, wenn wir sie zu parieren wissen.“ Will er eine andere Dynastie berufen? Nein! Er verlangt, „daß das Ministerium unter unmittelbarer Aufsicht der Nationalversammlung arbeitet“. Er verlangt deutlich das allgemeine direkte Wahlrecht. „Alle Franzosen ohne Unterschied sollen zu den Urversammlungen zugelassen werden, um die Mitglieder eines Nationalkonvents zu wählen, ohne die Zwischenstufe von Wählerversammlungen.“ Und er will die Demokratie durch das System des Volksentscheids organisieren. „Die dreiundachtzig Departements erhalten zunächst ihr Einspruchsrecht zurück. Ihre Zustimmung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit; dann wird das Gesetz zu dem, was es sein soll, zum Ausdruck des Gesamtwillens“<sup>38</sup>).

Wie nahm der Klub diesen Vorschlag einer demokratischen Republik auf? Er beschloß die Drucklegung der Rede Billaud-Varennens und ihre Versendung an die angeschlossenen Vereine. Welch ein Gesinnungswechsel bei den Jakobinern, die noch vor Jahresfrist die Republikaner auspfeiften!

Jetzt scheint Robespierre gemerkt zu haben, daß seine streng monarchische und verfassungstreue Politik der Erregung der Geister nicht mehr entsprach. Er erwies einer heftigen Adresse der Föderierten die Ehre des Abdrucks in seinem „Verteidiger der Verfassung“. Sie wurde der Gesetzgebenden Versammlung am 17. Juli vorgelegt und forderte nicht nur die Anklage La Fayette's, sondern auch die vorläufige Enthebung Ludwigs XVI.<sup>39</sup>). Die Föderierten leugneten allerdings geflissentlich ab, Republikaner zu sein. „Die Nation ist verraten“, sagen sie. „Wir weigern uns nicht, einem König zu gehorchen, aber wir machen einen großen Unterschied zwischen einem König und einem verräterischen Hofe, dessen Bestrafung und Vertreibung die Verfassung selbst sowie alle göttlichen und menschlichen Gesetze gebieten. (Etwa zwanzig Mitglieder und alle Tribünen klatschten Beifall.) Väter des Vaterlandes! Hebt vorläufig die vollziehende Gewalt in der Person des Königs auf; das Wohl des Staates verlangt und gebietet euch diese Maßregel. Versetzt La Fayette in Anklagezustand . . .“<sup>40</sup>)

Wie man sieht, haben die Föderierten tatsächlich oder scheinbar ein ziem-

lich fest umschriebenes politisches Programm: die Monarchie aufrechtzuerhalten (oder sich mit ihr abzufinden), aber durchzusetzen, daß der suspendierte oder abgesetzte König nicht weiter regiert. Überdies organisieren sich die Föderierten. Sie bilden einen „Zentralausschuß der Föderierten“, der im Saal der Jakobiner tagt<sup>41</sup>). Dieser Ausschuß richtet am 20. Juli eine Adresse „an die Franzosen der 83 Departements“, worin die Absicht der Föderierten erklärt wird, in Paris zu bleiben, um dort „einen verräterischen Hof und einen Klügel frecher Intriganten“ zu bekämpfen. „In Paris müssen wir siegen oder sterben, und wir haben geschworen, hierzubleiben. Hier ist unser Posten, hier die Stätte unseres Triumphs oder unser Grab.“

Am 23. Juli reichten sie der Gesetzgebenden Versammlung einen neuen Antrag auf Enthebung des Königs und Einberufung der Urversammlungen ein, „um den Volkswillen unmittelbar und bestimmt zu erfahren und einen Nationalkonvent zu berufen, der über gewisse sogenannte Verfassungsartikel entscheiden soll“. Möge die Versammlung sich beeilen. „Solltet Ihr der Nation einen Ohnmachtsbeweis geben, so bliebe ihr nichts anderes übrig, als ihre ganze Kraft zu entfalten und ihre Feinde selbständig zu vernichten.“ Tut Ihr es, sonst tun wir es — das ist der Sinn der drohenden Eingabe der Föderierten an die Gesetzgebende Versammlung.

Am 3. August wurden sie nochmals vorstellig, und zwar dringender. „Wir verlangen von euch eine bündige Antwort: könnt Ihr uns retten? Ja oder nein? Das Volk hat sich erhoben, es will die allgemeine Sache retten und euch mit ihr“<sup>42</sup>).

Wie bekannt, tat die Versammlung nichts<sup>43</sup>). Durch die Ankunft der Brester, der Marseiller und vieler anderer verstärkt und ermutigt, bereiteten die Föderierten einen Schlag vor, und ein aus ihrem Zentralausschuß hervorgegangenes geheimes Direktorium organisierte den Aufstand im Einvernehmen mit den Stadtbezirken.

Das war die Rolle der Föderierten in den Wochen vor dem Sturze der Monarchie. Sie waren gleichsam die bewaffneten Abgeordneten zahlreicher französischer Gemeinden, die den Parisern Tatkraft einflößten und sie von ihnen empfangen. Zwischen den kühnsten Patrioten der Hauptstadt und der Provinzen ward ein Bund geschlossen, um Ludwig XVI. vom Throne zu stoßen: ob man dann eine Republik oder eine Monarchie errichten werde — diese Frage überließ man der Zukunft. Dies Einvernehmen gab der Revolution vom 10. August den Charakter einer nationalen Erhebung.

#### 4.

Prüfen wir nun, ob das schweigende, aber offenbare Übereinkommen, die Frage der Regierungsform so lange hinauszuschieben, bis der feindliche König die Tuilerien verlassen hätte, jede republikanische Kundgebung in Paris vor dem 10. August unterband.

Sehen wir uns zunächst die periodische Presse an. Im allgemeinen ist von der Regierungsform nicht die Rede. Die paar Blätter, die im Juni und Juli 1791 republikanisch gewesen waren, passen sich jetzt der allgemeinen Losung



an, die seit dem Blutbad auf dem Marsfeld befolgt wird, und sprechen das Wort Republik nicht aus. Sie beschimpfen nur Ludwig XVI. So nennen die „Révolutions de Paris“ vom Juli 1792 ihn „unseren häuslichen und verfassungsmäßigen Feind“, „den gekrönten Tartuffe“, „Ludwig den Falschen“<sup>44)</sup>. Sie wollen, daß die Föderierten ihn am 14. Juli auffordern, auf die Rechte der Initiative, des Einspruchs, der Unverletzlichkeit zu verzichten, und seine Zivilliste soll auf ein Viertel herabgesetzt werden. Sonst Abdankung oder Absetzung, oder auch das Schafott. Aber der wütende Zeitungsschreiber<sup>45)</sup> fordert nicht den Umsturz des Thrones.

Das Blatt, das die Fortsetzung von Roberts „Mercure national“ bildet und sich „Journal général de l'Europe“ nennt, geht am 24. Juli 1792 noch etwas weiter. In einem „Entwurf einer großen Maßregel zur Rettung Frankreichs“ schlägt es der Gesetzgebenden Versammlung vor, dem König während der ganzen Kriegsdauer die vollziehende Gewalt zu nehmen und sich selbst bis zum Friedensschluß zu vertagen. Vorher jedoch soll sie drei Diktatoren, R . . . d, S . . . und P . . . , ernennen<sup>46)</sup>, die ihrerseits die sechs Minister ernennen, die mit ihnen vereint den Obersten Rat bilden sollen<sup>47)</sup>. Dies Projekt einer Diktatur Roland in Gestalt einer vorläufigen Diktatur fand keinen Anklang in der Öffentlichkeit<sup>48)</sup>.

Aber wenn keine der alten Zeitungen sich deutlich für die Republik ausspricht, so wird doch jetzt eine neue republikanische Zeitung gegründet, von der meines Wissens kein Geschichtschreiber gesprochen hat, das „Journal der Männer des 14. Juli und der Vorstadt Saint-Antoine“, das vom 2. Juli bis 11. August 1792 erschien<sup>49)</sup>. Es wird nicht von berühmten Revolutionären geleitet. Aus der Ankündigung geht hervor, daß „die Herren Gaultier, Bourbeaux, Gonchon, Fournier, Parrein, Rossignol, Ménant, Chartier, Plasse, Mijon, Gebrüder Dijon und andere Bürger der Vorstadt Saint-Antoine oder Schriftsteller die Hauptleiter sein werden“.

In der Nummer vom 20. Juli heißt es: „Ja, unsere ersten Volksvertreter haben den Saft des Verfassungsbaumes vergiftet. Es ist Zeit, ihn vom Königtum zu befreien, diesem unreinen, todbringenden Gewürm, das ihn bald bis auf die Wurzel aussaugen muß . . . Zerschlagen wir endlich den Koloß, dessen Gewicht uns früher oder später erdrücken würde. In seinen Sturz wird er die schädlichen Insekten, die er beherbergt, mitreißen, und von all diesen Plagen befreit, wird die Gesellschaft den Frieden und das Glück genießen, auf die sie ein Anrecht hat.“

Kann man sich deutlicher gegen das Königtum aussprechen? Und doch kommen diese Republikaner zu einer vorläufigen Lösung, die auch der Monarchist Robespierre nicht verworfen hätte, nämlich „Absetzung Ludwigs XVI., Abschaffung des Einspruchsrechts, Verringerung der Zivilliste“. Sie würden sich mit einer Regentschaft also abfinden. In der Nummer vom 21. Juli fordert ein „achtungswerter Patriot“ in einem Briefe die Suspendierung des Königs und beantragt in aller Form: „Wir berufen zur Regentschaft denjenigen, den das Gesetz bestimmt.“

In der Nummer vom 24. Juli steht eine Adresse der Bürger von Narbonne,

die aber bei aller Heftigkeit eine Aussöhnung mit Ludwig XVI. nicht ausschließt. Diese Bürger sagen zu den Männern vom 14. Juli: „Ihr seid Frankreichs Vortrupp. Marschieret, und wenn Ihr einen Schritt tut, gerät das Heer in Bewegung, und die Nation strömt in Massen nach Paris. Wie schön wäre diese Kolonne von 160000 bis 170000 Bürgern, die von zehn bis zwölf Stellen des Reiches aufbricht, um Rechenschaft von diesem König zu fordern, der sich König der Franzosen nennt und der sich lieber König von Koblenz nennen sollte! . . . Das 19. Jahrhundert rückt heran. Möchten in der glücklichen Zeitwende von 1800 alle Bewohner der Erde, aufgeklärt und von ihren Despoten befreit, dem Gott des Alls eine Dankes- und Freiheitshymne anstimmen! Brüder der Vorstadt Saint-Antoine, fragt Ludwig XVI., ob er an diesem allgemeinen Feste teilnehmen will, an diesem Schauspiel, das die Erde dem Himmel bereitet! Noch halten wir ihm den ersten Platz an der Festtafel frei. Weigert er sich, der Undankbare, so rufen wir die Rache des Himmels auf ihn herab und in deren Ermangelung die Rache des Volkes. Unser Brief ist der Blitz, der dem Donner vorangeht. Lebt wohl! Wir sind aufgestanden, unsere Tornister und Gewehre sind bereit, und wir kennen den Weg nach Paris.“

Aber bald werden die „Männer des 14. Juli“ kecker, und das Wort *Republik*, das sie im Herzen trugen, kommt endlich auf ihre Lippen. In der Nummer vom 27. Juli 1792 heißt es: „Man sagt immerfort, die Republiken würden beständig von Parteiungen erschüttert. Diese Begründung ist sinnlos und ein bloßer Streit um Worte. Man glaubt fälschlich, die Patrioten wollten eine Republik wie Athen oder Rom. Wir wollen eine bisher unbekanntere Regierungsform, in der alle Gewalten Beamten übertragen werden, die für eine bestimmte Zeit gewählt sind, in der alles durch das Volk und für das Volk geschieht, in der die menschlichen Leidenschaften sich auf das allgemeine Wohl einstellen müssen, in der die Ehrgeizigen für das allgemeine Wohl sorgen müssen, um zu Würden zu gelangen. In diesem Staatswesen wollen wir völlige bürgerliche Gleichheit.“

Diese wenig zahlreichen, wenig einflußreichen, wenig bekannten Republikaner bekehrten Paris damals nicht zu ihren Ideen, die von den übrigen Blättern nicht mal erörtert wurden, und das Wort *Republik* fiel meines Wissens am 10. August nirgends. Aber denkwürdig bleibt es, daß der erhitzte Patriotismus ein paar Schriftstellern schon Ende Juli 1792 den Mut gab, die den Demokraten von Robespierre gezogenen Schranken zu durchbrechen, und daß mitten in Paris, unter der Feder der Bürger der Vorstadt Saint-Antoine, das seit dem Blutbad auf dem Marsfeld geächtete Wort *Republik* wieder auftaucht.

## 5.

Die demokratischen Blätter, ob republikanisch oder nicht, kommen schließlich, besonders seit dem Braunschweiger Manifest, überein, Ludwig XVI. vom Throne zu stoßen. Das war, wie wir sahen, bereits die Meinung der Föderierten, die die kühnsten Gemeinden Frankreichs vertraten. Es war auch die Meinung der Stadtbezirke.

Ich will die Bewegung in den Stadtbezirken, die mehrfach beschrieben ist <sup>50)</sup>,

hier nicht nochmals schildern. Ich will nur darauf hinweisen, daß sie politisch und zugleich sozial war, Ludwig XVI. und dem Bürgertum feindlich.

Am 25. Juli beschloß der Bezirk des Louvre die Abfassung einer Adresse „über die Notwendigkeit, allen Staatsbürgern auch bei der geringsten Steuerleistung das aktive Bürgerrecht zu geben“<sup>51)</sup>. Diese demokratische Forderung war seit Jahresfrist verstummt. Jetzt bricht sie von neuem hervor, weil die Gefährdung des Vaterlandes die Patrioten von der stillschweigenden Übereinkunft entband, einen ehrlichen Versuch mit der monarchischen und bürgerlichen Verfassung zu machen. Da die gleichen Gefahren wie nach der Flucht nach Varennes wieder drohen, ist der Pakt zerrissen, und so erneuert der Bezirk des Théâtre français seine revolutionäre Tat vom 21. Juni 1791<sup>52)</sup> und führt am 30. Juli 1792 in seinem Bereich das allgemeine Stimmrecht ein<sup>53)</sup>. Gewiß hat diese demokratische Haltung wenigstens zweier Bezirke die Gesetzgebende Versammlung zu ihrem Dekret vom 3. August bestimmt, durch das allen Kriegsteilnehmern das aktive Bürgerrecht verliehen wurde<sup>54)</sup>.

Im Kampf der Bezirke gegen den König übergehe ich die untergeordneten Zwischenfälle, selbst die berühmte Erklärung des Bezirks Mauconseil, er erkenne Ludwig XVI. nicht mehr als König an. Ich weise nur auf die wesentliche Tatsache der Föderation dieser seit dem 25. Juli in Permanenz erklärten Bezirke hin, die jetzt öffentliche Sitzungen abhalten. Wichtig ist vor allem für die Geschichte des Sturzes der Monarchie, daß von 48 Bezirken 47 einem Beschluß des Bezirks Fontaine de Grenelle beitraten und Bevollmächtigte ernannten, die mit Erlaubnis der Stadtbehörde am 26., 28. und 29. Juli, 1., 2. und 3. August im Rathause unter Vorsitz von Collot d'Herbois tagten<sup>55)</sup> und eine Adresse verfaßten, die der Bürgermeister Petion der Gesetzgebenden Versammlung in der Sitzung vom 3. August 1792 vorlegte.

Es war eine sehr geschickte Anklageschrift gegen Ludwig XVI. Es hieß darin: „Das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt ist der erste Ring in der Kette der Gegenrevolution.“ Die Antragsteller vertraten auch den sehr richtigen Gedanken, daß die Bewegung gegen Ludwig XVI. *k o m m u n a l* war, während die Bewegung zu seinen Gunsten vielmehr von den Departements ausging. „Departements-Direktorien wagen Hand in Hand, sich zu Schiedsrichtern zwischen der Nationalversammlung und dem König aufzuwerfen. Einige erlauben sich sogar Eingriffe in die gesetzgebende Gewalt, und in ihrer tiefen Unwissenheit und unter Geschrei gegen die Republikaner scheinen sie Frankreich zur föderativen Republik machen zu wollen.“

Sie forderten nicht die vorläufige Enthebung, die nach ihrer Meinung verfassungswidrig war, sondern die Absetzung. Aber dies negative Programm genügte nicht mehr für Männer, die bei ihren Beratungen im Rathause Muße genug hatten, alle Seiten des zu lösenden politischen Problems zu betrachten. Sie befassen sich auch mit der Zukunft.

„Ist diese große Maßregel erfolgt,“ sagen sie, „so fordern wir, da es sehr fraglich ist, ob die Nation Vertrauen zu der gegenwärtigen Dynastie haben kann, daß die vollziehende Gewalt vorläufig von Ministern ausgeübt wird, die solidarisch verantwortlich sind, von der Gesetzgebenden Versammlung



ernannt werden, aber gemäß dem Verfassungsgesetz nicht deren Mitglieder sind und aus der öffentlichen Wahl freier Männer hervorgehen, solange bis der Volkswille, unser Souverän und der eure, sich in einem Nationalkonvent gesetzlich ausgesprochen hat, sobald die Sicherheit des Staates dies gestattet.“

Damit schlossen die Vertreter der Bezirke von vornherein den Herzog von Orleans von der Regentschaft und vom Thron aus, überhaupt alle Bourbonen, „die jetzige Dynastie“. Bei ihren Vorschlägen für die Zukunft wird die Frage der Monarchie oder Republik scheinbar gar nicht gestellt. Aber dachten sie vielleicht an eine andere Dynastie? Und an welche? Das Haus York oder das Haus Braunschweig wurden damals zwar von einem Journalisten <sup>56)</sup> in Vorschlag gebracht, aber der neue Patriotismus lehnte sie von vornherein ab, und es liegt auf der Hand, daß die Antragsteller nicht an eine fremde Dynastie dachten. Dachten sie vielleicht an ein französisches Geschlecht? Gewiß nicht! Aber was blieb dann? Die Republik. Wollten sie sie im Grunde? Man kann nur das eine sagen: sie waren in einer derartigen Geistesverfassung, daß sie mit oder ohne Absicht Umstände herbeiführten, aus denen die Republik zwangsläufig hervorging.

Wie dem aber auch sei: wenn die Bezirke sich kein deutliches Bild von der künftigen Regierungsform machen <sup>57)</sup>, ihre Absicht, Ludwig XVI. zu entthronen und die Einberufung eines Konvents durchzusetzen, ist so deutlich wie nur möglich <sup>58)</sup>. Sie wollen von den Worten zur Tat übergehen. Der Bezirk Quinze-Vingt beschließt am 4. August: wenn die gesetzgebende Körperschaft dem Volke bis zum 9. August 11 Uhr abends nicht sein Recht werden läßt, wird am selben Tage um Mitternacht Sturm geläutet, Generalmarsch geschlagen und alles steht auf. Dies Wort wurde gehalten.

## 6.

Derart war die Haltung der Föderierten, der Pariser, der Zeitungen und der Stadtbezirke bei den Ereignissen, die dem 10. August vorangingen. Die Haltung der Gesetzgebenden Versammlung habe ich gekennzeichnet, indem ich darlegte, wie sie unter dem Zwang der Verhältnisse vorgehen mußte, einerseits gegen den König durch Dekrete, die ihn entwaffneten und seine Feinde bewaffneten, andererseits gegen das bürgerliche System, dessen Vertreterin sie doch selbst war, durch Ergreifen demokratischer Maßregeln. Es bleiben noch einige Tatsachen zu erwähnen, die ihre schwankende Politik gegenüber der gewaltigen Bewegung der öffentlichen Meinung kennzeichnen, deren sie nicht Herr wurde.

Ende Juli, als sie merkt, daß das ganze Verfassungssystem bedroht ist und ein Umsturz sich vorbereitet, macht sie durch einige ihrer Führer einen letzten Versuch bei Ludwig XVI. Vergniaud, Guadet und Gensonné haben eine geheime Unterredung mit dem König. Sie bieten ihm ihren Rat zu dem Zweck an, ihn mit der Revolution auszusöhnen, ihn zur Berufung eines neuen jakobinischen Ministeriums zu bestimmen <sup>59)</sup>.

Die Anträge auf Absetzung werden bereits bedrohlich. Noch hofft die Ver-



sammlung, Ludwig XVI. werde sein Benehmen ändern und sein Thron könne erhalten bleiben.

Am 25. Juli beantragt ein Abgeordneter Crestin, die Frage, auf die Tagesordnung zu setzen, „ob der König sich so benommen hat, daß man annehmen könne, er habe abgedankt“. Die Versammlung geht zur Tagesordnung über <sup>60)</sup>. Aber sie will eine Bewegung, die sie als volkstümlich erkannt hat, andererseits auch nicht vor den Kopf stoßen, und da der Stadtbezirk Mauconseil einen Antrag auf Absetzung gestellt hat, gewährt sie den Antragstellern die Ehre, an der Sitzung teilzunehmen <sup>61)</sup>.

Am 26. Juli erstattet Guadet namens des außerordentlichen Ausschusses einen Bericht über die Eingaben, worin er zwar die Vertagung der Frage beantragt, aber den König heftig anfährt: „Noch können Sie das Vaterland und mit ihm Ihre Krone retten.“ Er braucht nur gute Minister zu ernennen <sup>62)</sup>. Brissot unterstützt ihn unter dem Murren der Tribünen. Die Nation, sagt er, werde eine plötzlich ausgesprochene Absetzung nicht verstehen. Das bedeute den Bürgerkrieg. Er fordert eine Untersuchung und hierauf eine gründliche Aussprache. Der Gedanke der Republik erscheint diesem Republikaner so wenig zeitgemäß, daß er folgende Worte spricht, die im Jahre 1793 zu einem Anklagepunkt gegen ihn vor dem Revolutionstribunal werden sollten: „... Ist diese Partei der Königsmörder vorhanden, gibt es Menschen, die jetzt die Republik auf den Trümmern der Verfassung errichten wollen, so soll das Schwert des Gesetzes sie ebenso treffen wie die tätigen Freunde des Zweikammersystems und die Koblenzer Gegenrevolutionäre“ <sup>63)</sup>.

Die Versammlung faßte keinen Beschluß und beschränkte sich auf Rückverweisung der Frage an ihren außerordentlichen Ausschuß. Sie schiebt auf und läßt die Leute warten. Am 3. August erweist sie die Ehre, an der Sitzung teilzunehmen, sowohl den Föderierten, die mit der Frage kommen: „K ö n n t ihr uns retten oder nicht?“ wie Petion, der namens der Bezirke die Absetzung des Königs verlangt. Aber die Versammlung gibt keine Antwort, wenigstens keine bestimmte <sup>64)</sup>.

Am Abend beantragt Gangreneuve, die Absetzungsfrage auf die Tagesordnung zu setzen. Der Ausschuß erklärt, er sei noch nicht fertig, und setzt die Vertagung auf Donnerstag, den 9. August, durch.

Am 4. August beantragt ein Abgeordneter, die am Tage vorher von Petion eingereichte Eingabe „ihren Urhebern als nichtig und verfassungswidrig zurückzugeben“. Die Versammlung geht zur Tagesordnung über <sup>65)</sup>.

Am selben Tage erklärt der Stadtbezirk Mauconseil, er „erkenne Ludwig XVI. nicht mehr als König von Frankreich an“. Die Versammlung scheint sich zu erregen. Sie fordert von ihrem außerordentlichen Ausschuß einen sofortigen Bericht, und als Vergniaud ihn abgestattet hat, hebt sie den Beschluß von Mauconseil auf, jedoch mit einer fast wohlwollenden Begründung und mit der Anmerkung, „daß allein glühende Freiheitsliebe die Bürger des Bezirks Mauconseil zu dem Beschluß veranlaßt hat, den sie den übrigen Bezirken übersandt haben“ <sup>66)</sup>.

Am 6. August zeichnet sie durch ehrenvolle Erwähnung eine Adresse des

Generalrats des Departements Meuse aus, die die Bestrafung derer fordert, die die Absetzung fordern, und gleich darauf erweist sie die Ehre, an der Sitzung teilzunehmen, Varlet und den Antragstellern vom Marsfeld, welche die Absetzung und das allgemeine Stimmrecht fordern<sup>67)</sup>.

Am 8. August behandelt sie ebenso ehrenvoll eine Adresse des Departements Haute-Loire, die die Aufrechterhaltung der Verfassung fordert, und verschiedene Adressen von Gemeinden aus Calvados, die die Absetzung beantragen<sup>68)</sup>. Doch an diesem Tage scheint sie endlich aufzuhören, die Wage zwischen beiden Parteien zu halten, und dekretiert mit 406 gegen 224 Stimmen, daß La Fayette nicht anzuklagen sei. Dies Dekret erbitterte die öffentliche Meinung, entfesselte die Leidenschaften, machte die Revolution unvermeidlich und sicherte im voraus ihren Triumph.

Der 9. August war die von den Bezirken angesetzte letzte Frist, die das Volk der Versammlung bewilligt hatte. Namens des außerordentlichen Ausschusses verlas Condorcet einen Bericht über die Absetzung. Er beantragte Vertagung und zunächst Belehrung des Volkes über seine Rechte. Die Versammlung dekretierte die Drucklegung des Berichts; die Aussprache sollte danach stattfinden.

Da erhob sich das Volk und stürzte Ludwig XVI. vom Throne.

Derart war die Haltung der Gesetzgebenden Versammlung am Vorabend des Aufstandes vom 10. August. Sie lavierte in der Hoffnung, Ludwig XVI. werde sein Benehmen ändern und ein patriotisches Ministerium berufen. Als sie diese Hoffnung verloren hatte, schien sie den Ereignissen nur noch als Zuschauer beizuwohnen. Sie beschleunigte sie durch das unpopuläre und ungeschickte Dekret der Freisprechung La Fayette's, das weniger ein politischer Akt als das Testament dieser monarchistisch-bürgerlichen Versammlung war. Durch diese Herausforderung des Volkes hoffte sie weder seinen Zornesausbruch zu hemmen noch Ludwig XVI. zu retten. Sie ließ die Dinge gehen und wartete fatalistisch auf das, was kommen mußte. Sie fühlte dunkel, daß die Antragsteller recht hatten, daß sie ohnmächtig war und daß allein das sich erhebende Volk das Vaterland retten konnte. Sie fügte sich also.

---

## Zweiter Teil.

# Die demokratische Republik.

1792—1795.

### Erstes Kapitel.

## Umsturz des Thrones und Errichtung der Demokratie.

1. Suspendierung Ludwigs XVI. — 2. Organisierung der vollziehenden Gewalt. Die revolutionäre Kommune. — 3. Das allgemeine Stimmrecht.

Die Demokratie wurde am 10. August 1792 in Frankreich errichtet. Der Thron blieb seitdem leer, und obwohl diese Staatsform erst am 22. September ihren Namen erhielt, muß der 10. August 1792 der Ausgangspunkt für eine Geschichte der demokratischen Republik bleiben.

### 1.

Die einzelnen Phasen des berühmten Aufstandes vom 10. August 1792<sup>1)</sup> haben für die politische Geschichte der französischen Revolution keine unmittelbare Bedeutung. Es genügt zunächst festzustellen, daß die Kämpfer während des Kampfes keine republikanischen Absichten äußerten und daß bei ihnen in diesem Augenblick kein anderer Wille hervortrat, als Ludwig XVI. zu entthronen, ferner daß dieser Aufstand in seinem Schlußkampf ebenso national war wie in seiner Vorbereitung, denn die Angriffsarmee bestand ebensowohl aus Marseillern, Brestern und anderen Provinzlern wie aus Parisern<sup>2)</sup>.

Aber es ist wichtig, an die Ergebnisse des Volkssieges zu erinnern und sie deutlich zu kennzeichnen.

Solange der Sieg schwankte, vermied die Gesetzgebende Versammlung eine Stellungnahme. Als Ludwig XVI. in ihren Sitzungssaal kam, war der Ausgang des Kampfes noch nicht abzusehen. Daher redete der Präsident Vergniaud<sup>3)</sup> ihn an, als ob er noch auf dem Throne säße: „Sire, Sie können auf die Festigkeit der Nationalversammlung rechnen. Ihre Mitglieder haben geschworen zu sterben, um die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Gewalten aufrechtzuerhalten“<sup>4)</sup>. Aber alsbald traf die Kunde ein, daß die Schweizer besiegt seien und das Schloß erstürmt sei. Da verzichtet die Versammlung auf die Aufrechterhaltung der „verfassungsmäßigen Gewalten“ und sanktioniert die Niederlage des Königs durch Annahme einer neuen Eidesformel: „Im Namen der Nation schwöre ich, mit allen Kräften die Freiheit und Gleichheit aufrechtzuerhalten oder auf meinem Posten zu sterben.“ In dieser

Formel ist nicht mehr von der Treue gegen den König die Rede. Der Eid wird sofort von allen anwesenden Abgeordneten geschworen.

Dann entschloß sich die Versammlung auf den Bericht hin, den Vergniaud im Namen des außerordentlichen Ausschusses erstattete, den siegreichen Aufstand anzuerkennen. Angesichts der Nöte des Vaterlandes und des Umstandes, „daß diese Nöte hauptsächlich von dem Mißtrauen herrühren, das das Benehmen des Oberhauptes der vollziehenden Gewalt in einem Krieg eingeflößt hat, der in seinem Namen gegen die Verfassung und gegen die nationale Selbständigkeit unternommen worden ist“, kann sie unter diesen Ausnahmeverhältnissen „das, was sie ihrer unerschütterlichen Verfassungstreue schuldig ist, mit ihrem festen Entschluß, sich lieber unter den Trümmern des Tempels der Freiheit begraben zu lassen, als diese untergehen zu lassen, nur vereinbaren indem sie ihre Zuflucht zur Volkssouveränität nimmt“. Somit dekretiert die Nationalversammlung, das französische Volk zur Berufung eines Nationalkonvents aufzufordern, und „enthebt das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt vorläufig seiner Befugnisse, bis der Nationalkonvent über die Maßregeln entschieden hat, die er zur Sicherung der Volkssouveränität und der Herrschaft der Freiheit und Gleichheit für erforderlich hält“.

Ein zweites, wenige Minuten später erlassenes Dekret bestimmte, daß der König und seine Familie „als Geiseln verbleiben sollten<sup>5)</sup> und daß die Zivilliste aufzuhören habe“.

Warum stimmte die Versammlung für die Suspendierung des Königs und nicht für seine Absetzung?

Diese Frage stellten 1793 die Ankläger der Girondisten, Saint-Just und Amar. Brissot antwortete in seinem Verteidigungsentwurf wie folgt<sup>6)</sup>:

„Ihr habt, wirft man uns vor, die Suspendierung der Absetzung vorgezogen, und die Suspendierung war ein Akt der Erhaltung des Königtums. Jawohl, wir haben die Suspendierung vorgezogen, und auch dies spricht zugunsten unseres Republikanertums. Die Absetzung traf das Übel nicht an der Wurzel, denn auf Ludwig XVI. wäre ein Kind mit einem Regenten gefolgt. Der Ministerrat blieb ihm stets ergeben, das konstitutionelle Königtum bestand weiter, und die Quelle des Übels blieb; durch Absetzung war es nicht zu beseitigen. Die Suspendierung dagegen in Verbindung mit einem Konvent beugte allen Gefahren vor. Einerseits war die Gewalt der Nation in den Händen ihrer Vertreter, und andererseits forderte man die Nation durch Berufung eines Konvents auf, über das Schicksal seiner Regierung und seiner Verfassung zu entscheiden. Sie allein hatte das Recht, beide zu ändern. Hätte die Gesetzgebende Versammlung das Königtum sofort abschaffen wollen, so hätte sie ihre Befugnisse überschritten. Das hat Saint-Just nicht beachtet, als er ihr den Vorwurf machte, sie hätte die Republik nicht einführen wollen. Man mußte von der Nation entweder neue Vollmachten oder neue Vertreter mit unbeschränkten Vollmachten fordern. Das letztere zog die Versammlung vor, und es hat viel natürlicher zur Republik geführt. Hätte sie das Königtum, die Verfassung und ihre Macht erhalten wollen, so hätte sie nur die Absetzung zu erklären brauchen. Das wäre der wirkliche Akt der Erhaltung des Königtums



gewesen. Die Suspendierung hingegen war eine Berufung an die Republik; man machte einen Versuch mit ihr, bevor sie dekretiert war.“

Daß Brissot, sobald er den König besiegt sah, zu seinem Republikanertum zurückkehrte, das er in seiner Rede vom 26. Juli abgeleugnet hatte, ist wahrscheinlich. Daß aber die Versammlung die Suspendierung beschlossen hätte, weil sie eine republikanischere Maßregel war, als die Absetzung, das wird durch die Wesensart der Versammlung selbst und ihre ganze frühere Haltung sowie durch Artikel 4 des Suspendierungsdekrets widerlegt: „Der außerordentliche Ausschuß legt im Laufe des Tages den Entwurf eines Dekrets über die Ernennung des Erziehers des Kronprinzen vor.“ Sie wollte also die Monarchie beibehalten und entsagte ihr nur unter dem Druck des Volkes und der Kommune. Ebenso wollte sie Ludwig XVI. zunächst nicht als Gefangenen behandeln. Sie wies ihm eine „Wohnung“, nicht ein Gefängnis, im Palais Luxemburg, dann im Justizministerium an. Aber die Kommune bestimmte, den König im Temple gefangenzusetzen, und die Versammlung bestätigte diesen Beschluß.

Wenn sie die Suspendierung der Absetzung vorzog, so geschah es offenbar, weil diese Maßregel ihr weniger radikal, weniger republikanisch erschien. Später wurde sie von den Ereignissen und von der öffentlichen Strömung mitgerissen und entsagte ihren monarchischen Plänen.

## 2.

Der König suspendiert und gefangen, der Thron leer — das war eins der wichtigsten Ergebnisse des Volksaufstandes vom 10. August.

Wie wurde die vollziehende Gewalt nun gestaltet?

Nach dem Vorbild der Verfassengebenden Versammlung, die nach der Flucht nach Varennes ohne Zaudern die Befugnisse des Königs interimistisch ausgeübt hatte, nur mit dem Unterschied, daß jene die Minister des Königs behielt und die Gesetzgebende Versammlung sie entließ, beschloß diese am 10. August, selbst die sechs Minister zu ernennen, die eine Macht, einen Rat bilden sollten, der sich nicht mehr königlicher Rat oder Staatsrat, sondern vorläufiger Vollzugsrat nannte.

Nachdem sie bestimmt hatte, daß der zuerst ernannte Minister die Unterschrift für alle unbesetzten Ministerposten zu leisten hätte — was im voraus zeigte, welches außergewöhnliche Vertrauen sie ihm entgegenbrachte —, ernannte sie Danton zum ersten Minister. Von 745 Mitgliedern stimmten nur 285 ab; die Rechte war mit wenigen Ausnahmen abwesend<sup>7)</sup>. Danton wurde mit 222 Stimmen zum Justizminister gewählt, während der nach ihm zum Marineminister gewählte Monge nur 154 Stimmen erhielt. Dann kamen Le Brun und Grouvelle in die engere Wahl für das Ministerium des Auswärtigen, jener mit 109, dieser mit 91 Stimmen. Bei der zweiten Abstimmung, deren Zahlen nicht bekannt sind, wurde Le Brun zum Minister des Auswärtigen und Grouvelle zum Schriftführer des Rates gewählt. Dann vervollständigte die Versammlung den Rat ohne Abstimmung durch Berufung der drei von

Ludwig XVI. entlassenen „patriotischen“ Minister. Roland wurde Minister des Innern, Servan Kriegsminister und Clavière Minister der öffentlichen Abgaben.

Einen ständigen Vorsitzenden dieses Rates gab es nicht. Am 15. August dekretierte die Versammlung, „daß jeder Minister der Reihe nach eine Woche lang den Vorsitz führen soll“.

Durch das gleiche Dekret vom 15. August wurde der vorläufige Vollzugsrat „mit allen Befugnissen der vollziehenden Gewalt“ ausgestattet.

Der Rat trat am 13. August 1792 in Tätigkeit und hielt seine letzte Sitzung am 30. Germinal II (19. April 1794), wo er durch zwölf Vollzugsausschüsse ersetzt ward.

Von den Veränderungen in der Organisation, in den Personen und der Machtbefugnis des Vollzugsrats will ich weiterhin im Kapitel „Die Revolutionsregierung“ reden<sup>8)</sup>.

Hervorzuheben ist hier vor allem, daß Dantons Wahl ein Sieg der demokratischen Partei war und daß die Aufständischen vom 10. August durch ihn die Macht an sich rissen und ausübten.

Wie kam es, daß Danton, noch gestern als Demagoge behandelt und von den anerkannten Führern der Revolution oft abgeleugnet, von einer so beträchtlichen Mehrheit zum Justizminister ernannt wurde? Sein berühmtester Wähler, Condorcet, hat die Gründe für diese Wahl in einer nachgelassenen Schrift dargelegt. „Man hat mir vorgeworfen, daß ich Danton meine Stimme zum Justizminister gegeben habe. Ich tat es aus folgenden Gründen. Im Ministerium mußte ein Vertrauensmann des Volkes sitzen, dessen Aufstand den Thron gestürzt hatte, ein Mann, der durch seinen Einfluß die sehr verächtlichen Werkzeuge einer nützlichen, ruhmreichen und notwendigen Umwälzung im Zaume hielt. Und dieser Mann mußte durch seine Rednergabe, seinen Geist, seinen Charakter weder das Ministerium noch die Mitglieder der Nationalversammlung erniedrigen, die mit ihm zu tun hatten. Danton allein besaß diese Eigenschaften. Ich gab ihm meine Stimme, und ich habe es nicht bereut. Vielleicht übertrieb er die Grundsätze volkstümlicher Verfassungen im Sinne einer zu großen Nachgiebigkeit gegen die Ideen des Volkes und gab in den Geschäften zu sehr seinen Regungen und Ansichten nach. Aber der Grundsatz, bei der Leitung des Volkes nur mit ihm und durch es zu handeln, ist der einzige, der in den Zeiten einer Volksumwälzung die Gesetze retten kann, und alle Parteien, die sich vom Volke lossagen, richten sich schließlich zugrunde und vielleicht das Volk mit ihnen“<sup>9)</sup>.

Zudem wissen wir, daß Fabre d'Eglantine während der Abstimmung Brissot fragte: „Patrioten wollen Danton zum Minister machen. Hätten Sie etwas dagegen?“ Brissot entgegnete: „Nein, im Gegenteil: das soll unsere Aussöhnung besiegeln“<sup>10)</sup>.

Dantons Wahl entsprang also einer doppelten Absicht. Einerseits wollte die Gesetzgebende Versammlung, der zum Trotz die Wahl vom 10. August stattgefunden hatte, durch Ernennung des wichtigsten Führers dieser Volkserhebung sich mit der Volkspartei aussöhnen und sich selbst vor deren Gewalt-

akten sichern. Andererseits zeigte diese Wahl Frankreich und Europa, daß alle Patrioten, gemäßigte wie fortschrittliche, dem Ausland gegenüber einig waren.

Danton war das wahre Oberhaupt des vorläufigen Vollzugsrates. Dessen Sitzungen fanden in seiner Wohnung im Justizministerium statt. Er gewährleistete die Einheit dieses Rates und leitete sein Handeln, namentlich das diplomatische. Seine Unterhandlungen bewirkten den Rückzug der Preußen und befreiten Frankreichs Boden von den Feinden. Wenn der Vollzugsrat seine Hauptaufgabe, die Rettung Frankreichs aus Feindeshand, glücklich bewerkstelligt hat, so geschah dies dank dem Übergewicht, das er Danton einräumte.

Die Macht des Vollzugsrats fand ihr Gegengewicht nicht in der Gesetzgebenden Versammlung, die zwar an Stelle des Königs zu regieren beanspruchte, aber durch den siegreichen Aufstand des 10. August zu geschwächt war, um diese Rolle tatsächlich zu spielen, sondern in einer neuen aufständischen Volksgewalt, der revolutionären Stadtvertretung.

In der Nacht vom 9. zum 10. August kamen Kommissare von 28 der 48 Stadtbezirke mit Vollmachten zur Rettung des Vaterlandes im Rathause zusammen. Von bekannten Männern war unter ihnen anfangs nur der Republikaner Robert. Andere, wie Tallien, Hébert, Lulier, Huguenin, Rossignol, Leonard Bourdon, Xavier Audouin, traten erst später hervor. Nach dem Siege des Aufstandes ernannte man Robespierre, Billaud-Varenne, Fabre d'Eglantine, Chaumette und Pache. Die ersten Kommissare setzten den Bürgermeister (Petion) in Hausarrest, hoben den Gemeinderat auf, setzten sich an dessen Stelle und ließen die Geschäfte durch den Bürgermeister, den Prokurator und die sechzehn Administratoren weiter führen. Die neue Stadtvertretung gliederte sich also die wichtigsten Mitglieder, den Kopf der gesetzlichen Stadtvertretung an.

Die revolutionäre Kommune leitete den Aufstand. Sie nahm am 10. August gegen Mittag Fühlung mit der Gesetzgebenden Versammlung durch eine Abordnung, deren Mitglieder sich anfangs „im Rathaus vereinigte Deputierte der Bezirkskommissare“ nannten. Ohne ausdrückliche Anerkennung dieser neuen Gewalt beauftragte die Versammlung sie doch, dem Brande der Tuilerien Einhalt zu tun. Nach dem Siege der Aufständischen nannte sie diese Kommissare „die Stadtvertretung“ (municipalité). Am 11. August bewilligte sie ihr eine Unterstützung von 850 Franken monatlich. Durch Neuwahlen auf 288 Mitglieder ergänzt, gab die revolutionäre Versammlung im Rathause sich jetzt selbst den Namen „Generalrat der Gemeinde“.

Seitdem suchte sie die Regierung Frankreichs zu beeinflussen. Sie kam in Konflikt mit der Gesetzgebenden Versammlung und lähmte bisweilen die Tätigkeit des Vollzugsrats, z. B. während der Septembertage.

Danton bemühte sich, diese Konflikte nicht zum Bürgerkrieg ausarten zu lassen. In kluger Weise vermied er jeden öffentlichen Bruch. Die von ihm geleitete Regierung behielt in den Augen Europas das Ansehen einer Regierung und blieb wenigstens der militärischen und diplomatischen Handlungen Herr. Für die inneren Angelegenheiten freilich war der Vollzugsrat immerfort ge-

nötigt, mit der revolutionären Kommune zu verhandeln, die also tatsächlich mitregierte. Man nennt das manchmal die Diktatur von Paris, aber es war keine eigentliche Diktatur, sondern eine Teilnahme der Pariser Kommune an den Handlungen des Vollzugsrats.

## 3.

Die Suspendierung des Königs, die Einsetzung des vorläufigen Vollzugsrats, die spontane Bildung der revolutionären Kommune waren nicht alle Ergebnisse des Aufstandes vom 10. August 1792. Er führte auch gleichzeitig zum Sturze des bürgerlichen Systems und zur Aufrichtung der Demokratie.

Nachdem die Gesetzgebende Versammlung die Einberufung eines Nationalkonvents „zur Sicherung der Volkssouveränität und der Herrschaft der Freiheit und Gleichheit“ verfügt hatte, nahm sie die Schlußfolgerungen eines zusammenfassenden Berichts an, den Jean de Bry namens des außerordentlichen Ausschusses erstattete, und erließ einstimmig (nach dem „Journal des Débats“ unter Beifall) das folgende Dekret:

„An dem Tage, wo die Nationalversammlung die Freiheit und Gleichheit feierlich beschworen hat, will sie die Anwendung eines für das Volk so kostbaren Grundsatzes sanktionieren und hat die Dringlichkeit beschlossen.

„Die Nationalversammlung dekretiert, daß jeder fünfundzwanzigjährige und seit Jahresfrist ansässige Franzose, der vom Ertrag seiner Arbeit lebt, das Wahlrecht in den Gemeindeversammlungen und in den Urversammlungen für die Wahlen zu dem bevorstehenden Nationalkonvent erhält.“

Am nächsten Tage, dem 11. August, erklärte sie in aller Form den Unterschied zwischen aktiven und passiven Franzosen für aufgehoben und setzte das wahlfähige Alter von 25 auf 21 Jahre herab. Sie hob den Zensus sowohl für die Wählbarkeit in die Wählerversammlungen wie in den Konvent auf und setzte das Alter der Wählbaren auf 25 Jahre fest.

In demselben Dekret schloß sie die Dienstboten von dem aktiven Bürgerrecht aus. Dann schien sie diese Ausschließung in ihrem Dekret vom 21. August aufzuheben, indem sie unter Bezug auf das Dekret vom 11. August die Dienstboten übergang. Doch in einem erläuternden Dekret vom 27. August schloß sie von den Wählerversammlungen ausdrücklich alle „im dauernden Dienst anderer Personen“ stehenden Bürger aus und forderte die Urversammlungen auf, „niemandem den Zutritt und das Stimmrecht abzustreiten, der gewöhnlich in der Industrie, im Handel und in der Landwirtschaft tätig ist“. Die Ausschließung der Dienstboten blieb also tatsächlich bestehen<sup>11)</sup>. Bis auf diese Ausnahme führte die Gesetzgebende Versammlung das allgemeine Stimmrecht am 10. August 1792 ein.

Die Demokraten waren nicht voll befriedigt. Viele unter ihnen, bei den Jakobinern wie bei den Cordeliers, hätten das allgemeine direkte Wahlrecht gewünscht, aber die Gesetzgebende Versammlung hielt die beiden Stufen der Stimmabgabe aufrecht: Urversammlungen und Wählerversammlungen.

Das Dekret vom 10. August hatte das allgemeine Stimmrecht nur für die politischen Wahlen eingeführt. Andere Dekrete ordneten es auch für die übrigen



Wahlen an, und dieselben Wählerversammlungen, die die Konventsmitglieder ernannten, wählten auch die Administratoren und die Richter.

So führte der Sturz des Königs auch den Sturz des bürgerlichen Regimes herbei, und der Volksaufstand gegen Ludwig XVI., der aus patriotischer Gesinnung, aus der Furcht vor der äußeren Gefahr entsprang, endigte noch am Tage seines Sieges mit der Aufrichtung der Demokratie.

## Zweites Kapitel.

### Entwicklung der politischen Ideen vom 10. August bis 22. September 1792.

1. Anschluß der Provinzen an die Revolution vom 10. August. — 2. Bewegung gegen Ludwig XVI. und das Königtum. — 3. Haltung der Gesetzgebenden Versammlung. — 4. Haltung des Pariser Volks. — 5. Die Zeitungen und Flugschriften. — 6. Wahlen zum Konvent in Paris. — 7. Der Jakobinerklub. — 8. Republikanische Bewegung in der Provinz. — 9. Wahlen der Abgeordneten zum Konvent. — 10. Republikanische Bewegung bei diesen Wahlen. — 11. Pläne zur Berufung eines anderen Königs. — 12. Pläne zur Gestaltung der Republik.

Zwischen Ludwigs XVI. Entthronung und die Erklärung der Republik schiebt sich ein namenloses Interregnum von 42 Tagen, das vom 10. August bis 22. September 1792 dauerte. Es war weder Republik noch Monarchie, endete aber schließlich mit der Republik. Während dieses Interregnums schien die öffentliche Meinung sich allmählich vom Königtum abzuwenden und sich zu republikanisieren. Diesen Wandel wollen wir näher betrachten.

#### 1.

Zunächst sei festgestellt, daß Frankreich im ganzen genommen die politischen Ergebnisse der Revolution vom 10. August, die Suspendierung und Einkerkelung Ludwigs XVI. guthieß, obgleich diese Ergebnisse sich nicht wie im Jahre 1791 als ein Provisorium, sondern als endgültige Entthronung darstellten und wo nicht als sofortige Abschaffung der Monarchie, so doch als der erste Schritt dazu erschienen.

In Paris sind die Anhänger Ludwigs XVI. ohnmächtig und unternehmen nichts. Wenn sie nicht fliehen, werden sie eingekerkert oder terrorisiert. Die Stadtbehörde unterdrückt die royalistischen Zeitungen, indem sie ihre Versendung durch die Post verhindert <sup>1)</sup>. Und diejenigen Zeitungen, die nicht verschwinden, ändern den Ton und tun sich als „patriotische“ Zeitungen auf. So nennt sich die „Gazette de France“ vom 16. August ab „Gazette nationale de France“, und an Stelle ihres mit Lilien geschmückten Kopfstücks stehen fortan die Worte „Freiheit und Gleichheit“. Gegenrevolutionäre Zeitungen verschwinden. Der absolutistische Royalismus des alten Regimes ist geknebelt <sup>2)</sup>.

Die konstitutionellen Monarchisten sind durch den Abfall oder die Schwäche der Gesetzgebenden Versammlung zur Ohnmacht und fast zum Schweigen verurteilt <sup>3)</sup>.

Die einzige leidenschaftlich monarchistische Behörde in Paris, das Departements-Direktorium, war führerlos geworden durch den gemeinschaftlichen Rücktritt ihrer Mitglieder im Juli 1792 infolge des Dekrets der Gesetzgebenden Versammlung, das die Suspendierung von Petion und Manuel aufhob. Und als die Versammlung eine Neuwahl dieses Direktoriums anordnete, verurteilte sie es im voraus zur Unwirksamkeit durch ein Verbot vom 12. August, seine gesetzlichen Befugnisse der Überwachung und Polizeiaufsicht auszuüben, und übertrug diese der revolutionären Kommune.

Nach dem Staatsstreich des Volkes vom 10. August gab es in Paris also keinen monarchistischen Widerstand.

In der Provinz stellte sich die Mehrzahl der Departementsräte und Direktorien auf den Boden der Tatsachen <sup>4)</sup>. Nur wenige zögerten anfangs, diesen Schritt zu tun und die Dekrete vom 10. August eintragen zu lassen, so die Departements Somme, Seine-Inférieure, Indre, Creuse <sup>5)</sup>, Moselle, Meurthe, Bas-Rhin und Haut-Rhin. Der Rat des letztgenannten Departements erließ sogar eine Proklamation, in der es hieß: „Wir halten die Verfassung aufrecht und werden die Nationalversammlung und den verfassungsmäßigen König verteidigen <sup>6)</sup>.“ Aber dieser Widerstand hielt nicht vor, und diese Departements unterwarfen sich alsbald <sup>7)</sup>.

Nur im Departement Ardennes entstand eine ernstliche, beunruhigende Auflehnung und der einzige schwere Fall militärischen Widerstandes. La Fayette, der die Nordarmee führte und sein Hauptquartier in Sedan hatte, bestimmte die Stadtbehörde und den Distrikt dieser Stadt, die Revolution vom 10. August nicht anzuerkennen, und die Departementsverwaltung der Ardennes trat dieser Ablehnung bei. Drei Kommissare der Gesetzgebenden Versammlung wurden von den Behörden von Sedan verhaftet, und La Fayette, in Frankreich ebenso sehr Monarchist, wie er in Amerika Republikaner gewesen war, versuchte seine Armee mitzureißen und sie Partei für den König nehmen zu lassen. Er fand jedoch keinen Anklang und mußte Frankreich mit seinem Stabe verlassen (19. August). Ein paar Offiziere ausgenommen, hieß die Armee die Ereignisse vom 10. gut.

Die Zustimmungsadressen der Gemeinden strömten nur so herbei, und alsbald folgte die Mehrzahl der Behörden ihrem Vorbild <sup>8)</sup>. Man kann also sagen: Frankreich hieß Ludwigs XVI. Entthronung gut.

## 2.

Sehen wir nun zu, wie aus dieser Bewegung gegen Ludwig XVI. eine Bewegung gegen das Königtum wurde, wie Frankreich, das Anfang August noch königstreu gewesen war, im September in eine Geistesverfassung geriet, dank der die Aufrichtung der Republik keinen Widerstand fand.

War das die Wirkung einer planmäßigen republikanischen Propaganda? Gewiß nicht. Die republikanischen Schriftsteller wagten das Wort Republik erst sehr spät und nur selten auszusprechen. Eine organisierte republikanische Partei bestand nicht, und der Ruf „Es lebe die Republik!“ ist in diesen 42 Tagen nicht oft erklingen. Eher hätte man gerufen: „Nieder mit den

Königen!“ Aber es gibt kein volkstümliches Losungswort; ja es erscheint sogar, als hätte die Frage der künftigen Staatsform die öffentliche Meinung nicht sehr erregt.

War das die Wirkung der praktischen Lehre, die sich aus der Dauer und dem Erfolge des namenlosen, aber tatsächlich republikanischen Interregnums ergab? Bis zu einem gewissen Grade ja. Der an Stelle des Königs getretene Vollzugsrat zeigte eine gewisse Tatkraft (nicht nur politisch, sondern auch moralisch), die dem König mehr oder weniger gefehlt hatte. Dantons energische Tätigkeit, die beredten Proklamationen des tugendhaften Roland, die streng patriotische Haltung der neuen Führer Frankreichs erweckten den Eindruck, daß diese *Vielherrschaft*, die doch Siéyès als anarchisch gescholten hatte, eine nationale Regierung war, daß man ohne König auskommen konnte<sup>9</sup>).

Am meisten gegen das Königtum wirkte jedoch die Veröffentlichung der schriftlichen Beweise von Ludwigs XVI. Verrat. Von den Siegern beschlagnahmte und sofort gedruckte Schriftstücke wurden in ganz Frankreich verbreitet. Sie ergaben die Gewißheit, daß der König mit den Emigrierten und den Feinden in Verbindung gestanden hatte. Insbesondere bewiesen die bei dem Intendanten Laporte gefundenen Rechnungen, daß die böswilligsten gegenrevolutionären Flugschriften und Zeitungen aus der Zivilliste bezahlt worden waren. Eine Bewegung des Zorns und des Abscheus entstand. So war also der König! Das also war ein König! So waren die Könige! Wohlan, lassen wir den König fallen! Das waren die Schlußfolgerungen, oder besser, das allgemeine Empfinden<sup>10</sup>).

Was aber alle Gemüter erschütterte und einen tiefen Wandel hervorrief, das war der Einmarsch der Österreicher und Preußen. Am 19. August überschritten sie die Grenze und drangen ins Moseldepartement ein. Am 20. wurde Longwy eingeschlossen, am 30. Verdun. Dieses fiel am 2. September. Am 5. September begann der Vormarsch auf Paris. Am 6. begann die Belagerung von Diedenhofen. Bald war der Feind in der Champagne.

Bei jeder dieser Hiobsposten fuhren die Franzosen erschreckt auf und empfanden im tiefsten Herzen einen Schlag, der in ihnen das monarchische Gefühl ertötete. Was wollten diese Eindringlinge? Ludwig XVI. wieder auf den Thron setzen? Wohlan, so wollten die Franzosen den Thron umstoßen. Sie wollten sich selbst retten, ohne König. Aus der patriotischen Erbitterung entsprang die republikanische Gesinnung.

### 3.

Das waren die Hauptereignisse, die Frankreich republikanisierten, und die bezeichnendsten Kundgebungen dieser Wandlung.

Gehen wir zunächst auf die Gesetzgebende Versammlung ein.

Am 10. August hatte sie von der Monarchie gerettet, was zu retten war, indem sie nur die Suspendierung des Königs dekretierte und die Ernennung eines Gouverneurs für den Kronprinzen in Aussicht stellte. Aber diese konservativ-monarchischen Hinterabsichten verschwanden ziemlich bald unter dem

Druck der revolutionären Kommune, die, wie man sehen wird, sich gegen das Königtum erklärte.

Zunächst lieferte die Versammlung den König der Kommune aus und ermächtigte sie, ihn im Temple gefangenzusetzen, ihn als Angeklagten zu behandeln, der sein Urteil erwartet, nicht als suspendierten König, der wieder seinen Thron besteigen kann<sup>11)</sup>. Die Ernennung des Gouverneurs für den Kronprinzen unterblieb.

Am 15. August bestimmte sie auf Grund einer Eingabe des Bezirks des Louvre<sup>12)</sup>, das Staatssiegel abzuändern. „Es soll die Gestalt der Freiheit mit einer Pike und der Freiheitsmütze darauf tragen sowie die Unterschrift ‚Im Namen des französischen Volkes‘.“ Der Grundsatz wurde aufgestellt, den Königsnamen bei allen Titeln, allen Amtshandlungen und öffentlichen Wahrzeichen zu tilgen<sup>13)</sup>. Diese Beseitigung des Königsnamens verwunderte nicht allzusehr: hatte man das gleiche doch schon im Juni 1791 erlebt, und dies republikanische Interregnum hatte wieder zur Monarchie geführt.

Vielleicht hatte auch ein Teil der Gesetzgebenden Versammlung in der Sitzung vom 15. August noch die Absicht, nur Ludwig XVI., nicht das Königtum preiszugeben. Namens des außerordentlichen Ausschusses hatte Gensonné den Entwurf des Dekrets über die Abänderung des Staatssiegels vorgelegt, und dieser Entwurf begann wie folgt: „Angesichts der Notwendigkeit, eine neue Formel für alle Akte der vollziehenden Gewalt bis zu dem Zeitpunkt zu finden, wo der Nationalkonvent die Absetzung verfügt hat, bestimmt die Nationalversammlung . . .“

Da erklärte Cambon, der Konvent hätte nicht nur „über die Absetzung des Königs oder über die Wiedereinsetzung der vollziehenden Gewalt zu entscheiden“, sondern auch „zu beurteilen, ob das souveräne Volk noch einen König haben wolle oder nicht“<sup>14)</sup>. Niemand widersprach, und Cambon setzte durch, daß an Stelle der Worte „bis zu dem Zeitpunkt, wo der Nationalkonvent die Absetzung verfügt hat“, gesetzt wurde: „bis zu dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Nationalkonvents“. Und am Abend sagte die Versammlung in einer Adresse an die Pariser: „Der Konvent wird über das Schicksal eurer Verfassung entscheiden“<sup>15)</sup>. Die Versammlung billigte also und vertrat den Gedanken, daß der Konvent an Stelle der Monarchie die Republik setzen könnte.

Sie ging noch weiter und erklärte sich gegen das Königtum. Und zwar bei den Unglücksbotschaften vom Kriegsschauplatz, als der Patriotismus der Pariser zum Delirium wurde — während der Septembermorde. Die Versammlung sah kein besseres Mittel zur Beruhigung der Geister und zur Sammlung aller Patrioten. Der Anstoß ging vom Vollzugsrat aus. Am 3. September abends schlug der Kriegsminister der Versammlung verschiedene Maßregeln zur Beruhigung der Geister und zur Wiederherstellung des Vertrauens vor. Er sagte: „Während in den Grenzdepartements verbreitet wird, der Herzog von York sei auf den Thron Frankreichs berufen, geht in Paris das Gerücht um, Ludwig XVI. solle ihn wieder besteigen. . .“ Er forderte eine Adresse über diesen Punkt, und der außerordentliche Ausschuß wurde damit betraut.



Am 4. September — wir zitieren hier das Sitzungsprotokoll <sup>16)</sup> — „erklärt ein Mitglied <sup>17)</sup>, die Feinde der Freiheit verbreiteten im Publikum die verleumderischsten Verdächtigungen gegen die Nationalversammlung, um Zwietracht und Mißtrauen unter den Bürgern zu säen und die Patrioten zu spalten. Die einen behaupteten, einige Mitglieder der Versammlung arbeiteten darauf hin, Ludwig XVI. auf dem Throne zu erhalten. Andere erklärten öffentlich, der Herzog von Braunschweig sollte zum König berufen werden, wieder andere sprächen von anderen ausländischen Fürsten. Alle diese Gerüchte seien ebenso falsch wie widersinnig und geeignet, die schlimmsten Wirkungen zu zeitigen. Um den Feinden des Vaterlandes dies letzte Mittel zu nehmen, sei es wesentlich, daß die Nationalversammlung laut erkläre, daß sie die Könige und das Königtum verabscheut <sup>18)</sup>.

„In allgemeinem Impuls erhebt sich die ganze Versammlung und schwört, die Könige und das Königtum bis zum Tode zu bekämpfen <sup>19)</sup>.

„Ein Mitglied beantragt, diesem Schwur hinzuzufügen, sie werde niemals dulden, daß ein Fremder Frankreich Gesetze gibt.

„Ein anderer fügt dem Antrag hinzu, daß nie ein Monarch, weder ein französischer noch ein fremder, den Boden der Freiheit besudeln soll <sup>20)</sup>.

„Die Nationalversammlung tritt dem letzten Antrag bei und wiederholt den ersten Schwur mit der gleichen Begeisterung.

„Ein Mitglied des außerordentlichen Ausschusses <sup>21)</sup> weist darauf hin, daß er mit dem Entwurf einer Adresse beauftragt ist, die die Gesinnung der Nationalversammlung über das Königtum ausdrücken soll. Er verliest sie, und sie wird einstimmig angenommen.“

Diese Adresse endete wie folgt: „Aber diesen Eid, den sie nicht als Vertreter des Volkes leisten können, leisten sie als Bürger und als Menschen. Es ist der Schwur, die Könige und das Königtum mit allen Kräften zu bekämpfen“ <sup>22)</sup>.

Soll man in diesem Frontwechsel der Gesetzgebenden Versammlung einen Akt der Feigheit sehen, zu dem sie sich unter dem Druck der Tribunen, der Hauptstadt, der Straße hinreißen ließ? Sicherlich hatte ihr Paris schon das Beispiel gegeben, dem Königtum Haß zu schwören. Andererseits hatten die Kanoniere des Bezirks Mail am 29. August vor ihrer Schranke erklärt: „Wir erklären feierlich unseren Haß gegen alle Könige, wer sie auch seien, und schwören, die Volksrechte mit dem Recht der Kanonen zu verteidigen“ <sup>23)</sup>.

In Wahrheit aber waren auch die Gesetzgeber durch die Ereignisse verwandelt. Dieser Sinneswechsel gab sich sogar bei solchen kund, die zur Rechten gehörten. Wir besitzen das Bekenntnis eines von ihnen, Rabusson-Lamothe, der so monarchisch, so konservativ wie möglich war. Am 12. Juli 1792 hatte er an seine Wähler über die Sitzung vom 7. geschrieben, in der der Schwur des Hasses gegen die Republik erfolgt war: „Als Zeuge und Mitwirkender bei dieser erregenden Szene brachte ich für mein Teil die ganze Empfindsamkeit und den ganzen Freimut einer ehrlichen Seele, eines von der Heiligkeit des Eides durchdrungenen Volksvertreters mit, der nie weder die Republik noch das Zweikammersystem noch irgend etwas Verfassungswidriges gewünscht hatte.“

Am 16. August schrieb er: „Endlich sind mir die Augen geöffnet. Die Binde

ist gefallen, und zu meinem tiefen Erstaunen habe ich erkannt, daß die Könige unverbesserlich sind und daß der Meineid für sie etwas Alltägliches ist. Da habe ich mich schleunigst denen angeschlossen, deren Meinung ich bisher nicht teilte, und aus tiefster Seele habe ich geschworen, wenn es nottut, zu sterben, um die Freiheit und Gleichheit aufrechtzuerhalten“<sup>24</sup>).

So wurde die Gesetzgebende Versammlung, die gewählt war, um die Monarchie am Leben zu erhalten und in Gang zu bringen, durch die Fehler und den Sturz Ludwigs XVI. zum Verzicht auf die Monarchie gebracht.

## 4.

Welches war die Haltung des Pariser Volkes?

Als bald nach dem siegreichen Aufstande stürzte es alle Standbilder der Könige<sup>25</sup>), selbst das des volkstümlichsten, Heinrichs IV., und der Bezirk Heinrich IV. nannte sich fortan Bezirk Pont Neuf<sup>26</sup>). Allerdings gab dieser Bezirk zu verstehen, daß er sich zur Not mit einem verfassungsmäßigen König abfinden werde, und erklärte am 14. August an der Schranke der Gesetzgebenden Versammlung: „Heinrichs IV. Tugenden haben uns eine Zeitlang zurückgehalten, aber man hat sich erinnert, daß er kein verfassungsmäßiger König war. Man hat nur den Despoten gesehen, und plötzlich war das Standbild gestürzt<sup>27</sup>).“ Aber die spontanen, gleichzeitigen Kundgebungen gegen die Abbilder der Könige, gegen alle Wahrzeichen des Königtums, das Fehlen jeder monarchistischen Kundgebung beweisen doch wohl, daß Paris am Tage nach dem 10. August einen Widerwillen gegen das Königtum hatte<sup>28</sup>).

Der Gedanke an irgendeinen König, Bourbon, York oder Braunschweig, versetzte das Volk in Wut, und, um es zu beruhigen, leistete die Gesetzgebende Versammlung, wie wir sahen, am 4. September den Schwur gegen das Königtum. Dieser Schwur entsprang so sehr der Gesinnung der Pariser Bevölkerung, daß die am 4. September in die Bezirke entsandten Abgeordneten berichteten, sie hätten überall Kundgebungen des Volkshasses gegen die Könige und das Königtum gesehen<sup>29</sup>). Am 6. September erneuerten der Bürgermeister von Paris und die Stadtbehörde den Schwur vor der Schranke der Gesetzgebenden Versammlung<sup>30</sup>).

Wenn Paris kein Königtum mehr haben will, will es darum die Republik? Gewiß; bald sollte die Wählerversammlung diesen Wunsch zum Ausdruck bringen. Aber man zaudert noch, das Wort „Republik“ auszusprechen! Es ist nicht volkstümlich, und Robespierre hat zu dieser Unvolkstümlichkeit gewissermaßen beigetragen. Wenn man es ausspricht, fügt man bisweilen hinzu, man hänge mehr an der Sache als an dem Wort. So sagt Gonchon, der Sprecher einer „Abordnung der Männer des 14. Juli und 10. August“, am 16. August vor den Schranken der Gesetzgebenden Versammlung: „Nein, Gesetzgeber, nein, setzen wir der Freiheit keine Krone mehr auf. Ihre Wollmütze steht ihr so gut! Republik oder Monarchie? Präsident oder König? Ach, kindliches Volk, was liegt dir an Worten, wenn wir nur eine Regierung haben, in deren Schutz wir glücklich und frei leben können!“<sup>31</sup>)

Haß auf das Königtum, Zaudern, sich für die Republik zu erklären — diese

beiden widerspruchsvollen, aber tatsächlichen Empfindungen leben beieinander im Geiste des Pariser Volkes, namentlich vor der republikanischen Kundgebung der Wählerversammlung und der Jakobiner (12. September), auf die wir später eingehen werden. Erst nach ihr steht die Frage: Monarchie oder Republik? auf der Tagesordnung der öffentlichen Meinung <sup>32</sup>).

Die gleiche Haltung nimmt die revolutionäre Stadtvertretung ein. Ich finde kein Wort über die Republik in ihren Protokollen. Aber sie spricht sich leidenschaftlich gegen das Königtum aus. Am 14. August „wird vorgeschlagen, Kommissare an die Nationalversammlung zu schicken, um sie aufzufordern, den Königsnamen aus der Liste der öffentlichen Beamten zu streichen und ihn in den Proklamationen, die in der gesetzgebenden Körperschaft beraten werden, nicht mehr zu gebrauchen. Dieser Antrag findet begeisterte Zustimmung.“ <sup>33</sup>) Am 21. ordnet die Stadtvertretung die Zerstörung der Porte Saint-Denis und der Porte Saint-Martin sowie die Entfernung der königlichen und feudalen Wahrzeichen von Läden und Häusern an <sup>34</sup>). „Mit Begeisterung“ nimmt sie Manuels Antrag an, „das Bronzepferd über der Tür des Rathauses durch eine Marmortafel mit folgender Inschrift zu ersetzen:

Gehorcht dem Volke, tut, was es befiehlt,  
Denn Bürger gab es, eh es Herren gab.  
Wir treten wieder in die Rechte ein  
Die unsre Väter einst verloren haben.  
Lang trieben Könige Mißbrauch mit dem Volke.  
Es ward des Zepters müde und zerbrach's.

Am 10. August 1792, im Jahre IV der Freiheit  
und im Jahre I der Gleichheit.“

Auch leidenschaftliche königsfeindliche Einzelkundgebungen fanden statt. Als um Mitte September Méhée de la Touche, Stadtschreiber-Adjunkt von Paris, vom Bezirk des Pantheon zu der Sitzung berufen wurde, in der über Monarchie und Republik beschlossen werden sollte, entschuldigte er sich in einem offenen Briefe <sup>35</sup>), worin er sagte: „Sollte sich jemals das, was wir früher einen König nannten, oder etwas Ähnliches in Frankreich einzustellen wagen, und ihr braucht einen, um ihn zu erdolchen, so setzt mich auf die Liste der Bewerber“ <sup>36</sup>).

Petion, der Bürgermeister von Paris, zeigte keinen so leidenschaftlichen Eifer wie dieser Bewerber um den Königsmord, aber in einem Brief, den er am 19. September an die 48 Bezirke sandte, sagte er: „Das Königtum, der Keim alles unseres Übels, ist aus dem Herzen aller Franzosen gerissen“ <sup>37</sup>).“

Derart war im August und September 1792 die königsfeindliche Haltung der Stadt Paris.

## 5.

Prüfen wir nun die Haltung der Presse in dieser Periode.

Héberts „Père Duchesne“ ist zwar keins der bedeutendsten Blätter, aber da dieser kluge Journalist es versteht, den Kundgebungen des öffentlichen Geistes zu folgen, ohne ihnen je vorzugreifen, kann es als treuer Spiegel der Wandlungen der Volksmeinung nach Ludwigs XVI. Entthronung gelten.

Am Tage nach dem 10. August sehnt er sich nach der Monarchie im Sinne Turgots zurück. „Wäre Ludwig XVI. Turgots guten Ratschlägen gefolgt, so wäre seine Herrschaft wohl zum Segen geworden. Nun aber, verdammt, steht er wie der schwarze Mann da. Bei etwas Ehre und Ehrlichkeit hätte er Roland, Clavière und Servan wie seinen Augapfel hüten müssen. Man darf nicht gestatten, daß Ludwig der Falsche wieder den Thron besteigt. Vertreibt ein ver. . . . Geschlecht, das uns mehr Böses zugefügt hat als Hungersnot, Krieg und Pest.“ Soll man nach Vertreibung der Bourbonen eine andere Dynastie auf den Thron setzen? Hébert sieht, wie das Volk die Königsstatuen stürzt, und so schreibt er, besser sei es, keinen König zu haben. Aber er ist nicht sicher, ob seine Leser nicht noch Monarchisten sind, trotz ihrer Wut auf Ludwig XVI. Und so findet er sich mit der etwaigen Fortdauer der Monarchie ab, ja er entwirft sogar den Plan einer konstitutionellen Monarchie. „Wenn die Einfältigen“, sagt er, „durchaus einen König haben wollen, so soll er nur ein einfacher Beamter sein und allen Franzosen gleichstehen. Groß soll er nur gegenüber dem Ausland, mächtig nur gegen die Feinde des Staates sein. Sein Haupt soll beständig unter das Joch des Gesetzes gebeugt sein. Um einen solchen König zu haben, bedarf es nicht des heiligen Salböls; durch die Liebe des Volkes geheiligt, wird er tausend Ellen über allen anderen Königen stehen.“ Aber die Veröffentlichung der Geheimkorrespondenz der Monarchie und das Vordringen der Österreicher und Preußen machen die öffentliche Meinung dem Königtum ersichtlich abspenstig. Da ruft Hébert aus: „Keinen König mehr, keinen Tyrannen, verdammt . . .“ Ein Volk, das einen König hat, kann nicht frei sein . . . Keinen König mehr, keine Zivilliste.“ Nun finden in Paris die Wahlen zum Konvent statt, und die Wählerversammlung erklärt sich für republikanisch. „Nein, verdammt, nein, keinen König mehr in Frankreich! Das müssen wir denen in die Ohren schreien, die wir in den Nationalkonvent schicken.“ Die Ränkeschmiede „werden mit Ohren und Steiß wackeln, um euch einen König zu geben. Sie werden euch sagen, die Republik passe nicht für euch, weil sie eine Regierung nicht mögen, wo es keinen Herrn gibt, denn sie sind entschlossen, eure Herren zu werden. Ihr aber, verdammt, ihr wollt keinen mehr haben. Ihr habt geschworen, frei zu sein. Ihr habt 24 Millionen Arme gegen eure Tyrannen bewaffnet. Das alles soll nicht für nichts und wieder nichts sein, Ihr wißt, sie sind die grausamsten Feinde der Menschheit, und nie werdet ihr darein willigen, unter einem König zu leben, verdammt<sup>38)</sup>!“ So ging Hébert mit dem Pariser Volk allmählich von der Monarchie zur Republik über.

Nach dem 10. August wurde kein neues Blatt zur Verfechtung der Republik gegründet. Das einzige rein republikanische Blatt, das vor Ludwigs XVI. Entthronung bestand, das „Journal des hommes du 14 juillet“, ging sogar am 11. August ein<sup>39)</sup>.

Außer in Héberts Blatt finde ich das Wort Republik nur in zwei Zeitungen.

Im August beteuern die damals angeblich von Robert geleiteten „Révolutions de Paris“, daß Frankreich verloren sei, wenn der Nationalkonvent „nicht ausschließlich aus den angeblich extremen Männern besteht,



die man verhaßt gemacht hatte, indem man sie als *A u f r ü h r e r* und *R e p u b l i k a n e r* hinstellte . . . Das französische Volk braucht einen Ersatz für die alte Einrichtung des Königtums. Es braucht ein Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, das diesen Namen nicht mehr trägt, das weder erblich noch lebenslänglich ist und keine seiner alten Vorrechte mehr besitzt, kurz, das ihm in allem, was die äußeren, augenfälligen Formen betrifft, in keiner Weise mehr gleicht. Somit müssen die Urversammlungen ihren Abgeordneten im Nationalkonvent die Veränderung der Regierungsform anempfehlen. Kein König mehr! Kein König mehr! Das muß der erste bindende Auftrag der Volksvertreter sein“<sup>40)</sup>.

In der „*Chronique de Paris*“ vom 5. September erklärt Condorcet sich wie im Juli 1791 als Republikaner. Diese Erklärung kam etwas spät, denn Condorcet wurde durch die frische Erinnerung an den Versuch mit der Monarchie gelähmt, zu dem er mitgeholfen hatte, aber sie war so deutlich wie möglich<sup>41)</sup>.

Die übrigen Zeitungen sprachen das Wort Republik nicht aus, aber einige legten königsfeindliche Glaubensbekenntnisse ab. So druckte der „*Courrier de l'Egalité*“ von Le Maire (dem Verfasser eines zweiten „*Père Duchesne*“, der monarchischer war als der Héberts), am 14. September einen Brief ab, worin erklärt wurde: „Eine Nation, die frei sein will, muß ohne König auskommen können.“ Brissot beteuerte seinen Haß gegen die Könige im „*Patriote français*“ vom 4. September, und in derselben Zeitung stand am 18. September: „Die Könige und das Königtum sind in Frankreich gerichtet.“ Gorsas schrieb im „*Courrier des 83 départements*“ vom 5. September: „Keinen König mehr! Tod den Tyrannen! Freiheit, Gleichheit! Dieser heilsame, heilige Ruf möge in allen Seelen widerhallen.“ Carra, der die Willfähigkeit in Vergessen bringen mußte, mit der er einst von der Möglichkeit der Einsetzung einer fremden Dynastie in Frankreich, des Hauses York oder Braunschweig, gesprochen hatte, eiferte noch heftiger gegen das Königtum. „Wir fordern alle Wählerversammlungen auf,“ schrieb er in den „*Annales patriotiques*“ vom 1. September, „von den Abgeordneten, die sie in den Nationalkonvent senden, den Schwur zu verlangen, niemals einen König noch das Königtum in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls sie bei ihrer Rückkehr in ihre Départements lebendig begraben werden.“

Selbst Robespierre, der einst so hartnäckig monarchistisch gewesen war, glaubt der königsfeindlichen Strömung der öffentlichen Meinung nicht mehr trotzen zu können. Wenn er sein Blatt auch nach wie vor „*Verteidiger der Verfassung*“ betitelt, so schreibt er doch: „Die Könige müssen in Frankreich unterliegen. In diese Lage versetzt euch der glorreiche Kampf, den ihr bisher gegen das Königtum bestanden habt“<sup>42)</sup>. An diesem Kampf hatte Robespierre gewiß keinen Anteil genommen. Vielmehr hatte er das Republikanertum bei jeder Gelegenheit abgeleugnet. Nun tritt er den neuen Gefühlen des Volkes bei, ohne Begeisterung und allein mit diesem Satze, der seine Wandlung kundgibt. Aber ein Zurück gibt es für ihn nicht mehr. Er bleibt der Republik treu, deren Gegner er bis zum 10. August gewesen war,

Allein oder fast allein Marat verschmäht es, sich mit den Ereignissen und Menschen zu wandeln. In seiner Zeitung, seinen Flugschriften zwischen dem 10. August und 22. September habe ich weder eine Zustimmung zur Republik noch selbst eine deutliche königsfeindliche Wendung gefunden. Monarchie oder Republik — ihm liegt wenig daran. Was er will, ist ein Diktator.

Geht man von den Zeitungen zu den damals erschienenen politischen Schriften und zu verschiedenen Kundgebungen von Schriftstellern und Staatsmännern über, so ist eine republikanische Schrift von Lavicomterie, dem Verfasser der „Verbrechen der Könige“, hervorzuheben. Er veröffentlichte ein Buch „La République sans impôts“<sup>43)</sup>, in dem es ihm unmöglich erschien, daß der Nationalkonvent eine andere Staatsform als die Republik einrichten könne<sup>44)</sup>.

Nach der Flucht nach Varennes hatte Kersaint eine kleine republikanische Abhandlung, „Die Monarchie ohne König“, verfaßt, aber nicht zu veröffentlichen gewagt. Jetzt ließ er sie in der „Chronique du Mois“ vom September 1792 erscheinen.

Roederer, das frühere Mitglied der Nationalversammlung, veröffentlichte am 17. August „Observations“<sup>45)</sup>, in denen er sich ausdrücklich für die Republik erklärte<sup>46)</sup>.

Grégoire veröffentlichte eine Rede, die er zu Ehren der Toten vom 10. August in der Kathedrale von Blois gehalten hatte und in der er wütend gegen die Könige wetterte. Er forderte darin die Republik zwar nicht ausdrücklich und sagte sogar, es sei ihm einerlei, ob das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt sich „König, Gonfalonier, Landgraf, Kaiser oder Syndikus“ nenne, wenn nur die Volkssouveränität anerkannt werde. Aber er ließ die republikanische Staatsform bedingt gelten, und auf den Einwand, „der Umfang unseres Reiches“ sei dieser Staatsform zuwider, entgegnete er: „Wir hatten bereits unter anderem Namen eine Volksregierung“<sup>47)</sup>.

Eine der namhaftesten damaligen königsfeindlichen Kundgebungen war ein offener Brief von Rabaut Saint-Etienne an Garat<sup>48)</sup> vom 25. August. Auf der Tribüne der Verfassengebenden Versammlung hatte er am 1. September 1789 erklärt: „Es ist undenkbar, daß irgend jemand in der Versammlung auf den lächerlichen Einfall gekommen wäre, das Königreich in eine Republik zu verwandeln“<sup>49)</sup>. Jetzt schrieb er: „Dieser König hat uns von allen Königen befreit. Ein Jahr seiner Treulosigkeiten hat mehr als ein Jahrhundert der Gedankenarbeit zur Zerstörung des Königtums geleistet, das durch sechstausend Jahre des Götzendienstes eingewurzelt und geheiligt war“<sup>50)</sup>.

So verzichteten nicht nur die Demokraten der Gesetzgebenden Versammlung in der Person ihrer Führer auf die Monarchie, sondern man sah auch einen der berühmtesten Verteidiger des monarchisch-bürgerlichen Systems darauf verzichten<sup>51)</sup>.

## 6.

In den Wahlen zum Nationalkonvent fand Paris eine gesetzliche Gelegenheit zur Kundgebung seiner veränderten politischen Ansicht. Die Urversammlungen

stellten die Wähler am 26. August und den folgenden Tagen auf, und die Wählerversammlung ernannte die 24 Abgeordneten und deren 8 Stellvertreter vom 5. bis 23. September.

Diese Wahlen betrachtet man gewöhnlich in erster Linie als eine Episode im Kampfe zwischen Girondisten und Bergpartei, zwischen Gemäßigten und Fortschrittlichen. Man weist darauf hin, daß die Fortschrittlichen Sieger blieben, denn Marats Liste ging größtenteils durch. Aber es ist falsch, daß es damals zwei scharf geschiedene Parteien gab, die sich zu diesen später von den Geschichtschreibern verbreiteten Bezeichnungen und Wahlsprüchen bekannt hätten. Gewiß reden die „Révolutions de Paris“<sup>52)</sup> von einer „Partei Robespierres“ und einer „Partei Brissots“, und man weiß, daß Robespierre und Brissot in offener Fehde lagen, seit Robespierre sich der Königspolitik widersetzt hatte. Aber jetzt, wo man sich im Kriege mit Österreich und Preußen befand, war dieser Streit gegenstandslos geworden. Gewiß herrschte Uneinigkeit unter den Patrioten. Robespierre, Marat und Danton schienen im einen Lager zu stehen, Brissot und die Abgeordneten der Gironde im anderen. Aber welche Unterschiede bestanden doch in beiden Lagern zwischen den einzelnen Führern! Und die Grenze zwischen beiden Lagern war durchaus unklar und unbestimmt; es herrschte ein fortwährendes Kommen und Gehen vom einen zum anderen, ein Austausch von Ideen und Personen, so daß die Zeitgenossen wohl sahen, daß man sich stritt, aber nicht wußten, um was der Streit ging. Wir wissen es heute besser, dank dem hinreichenden Abstand und der größeren Übersicht. Wir stellen zunächst fest, was für unseren Gegenstand wichtig ist, daß der Streit nicht um die Regierungsform ging<sup>53)</sup>. Fast alle, die am Pariser Wahlkampfe teilnahmen, waren Gegner des Königtums. Mehrere darunter waren Republikaner, sowohl in Robespierres wie in Brissots Umgebung, obwohl die Anhänger Brissots im Grunde für republikanischer galten als die Anhänger Robespierres<sup>54)</sup>. Was sie trennte, obwohl sie es noch nicht erkannten und vielleicht nicht mal deutlich empfanden, war die Frage, ob Paris und seine Stadtvertretung in dieser kritischen Stunde der nationalen Verteidigung die Diktatur über Frankreich ausüben sollte. Marat und Robespierre vertraten diese Diktatur; Brissot und seine Freunde bekämpften sie<sup>55)</sup>. Danton wünschte eine Verständigung zwischen den Gegnern<sup>56)</sup>. In den Pariser Konventswahlen schien Marats und Robespierres Politik obzusiegen, denn weder Brissot noch Vergniaud noch Condorcet — die drei Hauptführer der Gruppen, die dem diktatorischen Übergewicht von Paris feindlich waren — wurden von Paris in den Konvent entsandt.

Die Pariser Wähler ernannten fast alle hervorragenden Demokraten und mit Ausnahme Fauchets und Condorcets, die der Kommune allzu offenbar feindlich waren, auch alle hervorragenden Republikaner, die sich in der republikanischen Bewegung vom Juni und Juli 1791 hervorgetan hatten: Billaud-Varenne, Lavicomterie, Robert, Boucher Saint-Sauveur<sup>57)</sup>. Bemerkenswert ist, daß alle diese „alten“ Republikaner (wie wir heute sagen würden) jeder mehr Stimmen erhielten als Robespierre, der, obwohl als erster

gewählt, nur 338 von 525 Stimmen erhielt. Das Ergebnis der Pariser Wahlen war also rein republikanisch. Man hat darin den Sieg der Bergpartei über die Girondisten gesehen; man muß in ihnen vor allem den Sieg der Republik über die Monarchie sehen.

Man sage nicht, diese Republikaner seien nur als Demokraten gewählt worden.

Die Pariser Wählerversammlung gab ihren Abgeordneten ein Mandat, wonach sie zu stimmen hatten: 1. „Für die völlige Abschaffung des Königtums und die Todesstrafe für solche, die seine Wiederaufrichtung vorschlagen sollten; 2. für eine republikanische Regierungsform<sup>58)</sup>.“

Anderseits liest man im Wahlprotokoll der Wählerversammlung, in der der Republikaner Robert den Vorsitz führte<sup>59)</sup>:

„Kanoniere des Bezirks von 1792 werden vorgelassen. Sie gehen zur Front ab. Der Sprecher der Abordnung bittet, vor den Wählern den Schwur leisten zu dürfen, die Feinde des Vaterlandes zu besiegen. Während sie die Freiheit ihres Landes mit den Kanonen schirmen, hoffen sie, daß die Abgeordneten des Konvents eine gute republikanische Regierung auf unerschütterlichen Grundlagen errichten. Bei diesen Worten erhebt sich die ganze Versammlung und schwört unter dem Beifall der Tribünenbesucher auf die Republik.

„Der Vorsitzende antwortet der Abordnung.

„Die Versammlung verfügt die Drucklegung der Rede des Sprechers, der Antwort des Vorsitzenden und des Auszuges aus dem Protokoll, der die Eidesleistung feststellt<sup>60)</sup>. Sie verfügt die Verteilung aller dieser Drucksachen an die Wähler, an die Tribünenbesucher, die Übersendung an die Sektionen und Kantone, an die 83 Departements und an die Armeen“<sup>61)</sup>.

So ruft Paris durch den Mund seiner Wähler im voraus die Republik aus. Für uns ist diese Tatsache sehr wichtig. Wir sehen die Hauptstadt das ganze Land auf neue Schicksale einstellen. Und doch — wie ist diese Saumseligkeit zu erklären? — nehmen die Zeitungen keine Notiz von dieser Begeisterungsszene; ihre Schilderung ist bisher unbekannt geblieben. Aber der Jakobinerklub sorgte dafür, daß dies Bekenntnis zur Republik durch die Pariser Wählerversammlung zur Kenntnis Frankreichs gelangte.

## 7.

In dieser Zeit folgte der Jakobinerklub den Wandlungen der öffentlichen Meinung getreulich und besonnen und gab ihnen Ausdruck<sup>62)</sup>.

Die erste königsfeindliche Kundgebung in diesem Klub war rein persönlich: D'Anthoine erklärte in der Sitzung vom 12. August, die Gesetzgebende Versammlung habe „die Souveränität des Volkes angetastet, indem sie dekretierte, sie werde für die Ernennung eines Erziehers des Kronprinzen sorgen“. „Wie! Ihr habt das Königtum verdammt<sup>63)</sup>, Ihr habt die Standbilder der Könige umgestürzt, und man dekretiert die Erziehung eines Kronprinzen!“ Er erklärte, „das Volk habe das Königtum gestürzt“. „Wir müssen also jeden Gedanken an das Königtum verbannen. Ernennet mich heute zum König, und



morgen bin ich ein Verräter. Somit muß die Art der vollziehenden Gewalt geändert werden, denn ein König, ein Regent ist immer nur eine völlig überflüssige Einrichtung: er braucht stets Minister, die die wirkliche vollziehende Gewalt darstellen.“ Er bestimmte den Klub zur teilweisen Annahme seiner Ansichten. Am 13. machten die Jakobiner eine Eingabe, in der ein Artikel wie folgt lautet: „Die Antragsteller fordern von der Nationalversammlung die Zurückziehung des Dekrets über den Erzieher des Kronprinzen, denn die Nation will frei sein, und es heißt ihrem Willen und den Maßnahmen des Nationalkonvents vorgreifen, wenn man sich anscheinend mit einem Thronfolger befaßt“<sup>64</sup>).

Doch die Jakobiner scheinen d'Anthoines königsfeindlichen Ansichten noch nicht offen beizutreten. Am 19. August stellt Theodor Giot folgenden Antrag: „Da wir keine Verfassung haben und man uns durch die Verfassung, durch die ganze Verfassung wieder zu Sklaven machen wollte, so beantrage ich, daß der Verein sich nicht länger ‚Verein der Verfassungsfreunde‘ nennt, sondern den Titel ‚Verein der Freiheits- und Gleichheitsfreunde‘ annimmt.“ Dieser Antrag wurde „von einigen Mitgliedern mit Beifall begrüßt, doch mit allgemeinem Murren abgelehnt“. Nur mit Mühe setzte Giot durch, daß die Erörterung „auf einen Zeitpunkt verschoben würde, wo der Verein zahlreicher wäre“<sup>65</sup>).

Aber die Veröffentlichung der Aktenstücke, die den Verrat Ludwigs XVI. beweisen, erregte allgemeine Entrüstung über den König und das Königtum, und die Jakobiner folgten dieser Strömung der öffentlichen Meinung. In der Sitzung vom 27. forderte Destournelles, daß „Ludwig der Falsche“ der letzte König von Frankreich sein solle, und eine Büste des Brutus wurde „unter allgemeinem Beifall“ in den Saal gebracht. Manuel sagte: „Hier hat sich der Sturz der Könige, der Sturz Ludwigs des Letzten vorbereitet. Hier soll das Bildnis dessen eine Stätte erhalten, der als erster die Erde von den Königen säubern wollte. Meine Herren, hier steht Brutus, der Sie stets daran gemahnen soll, daß, wer Bürger sein will, stets bereit sein muß, alles, selbst seine Kinder, dem Wohl des Vaterlandes zu opfern. Gedenken wir daran, namentlich in diesem Augenblick, wo uns die Wahlen beschäftigen, gedenken wir daran, daß Frankreich gerettet werden wird, wenn nur ein einziger solcher Kopf im Nationalkonvent ist, denn einen König wird Frankreich nicht mehr haben. Wir alle schwören, und ich schwöre es zuerst: auf welchem Posten ich auch stehe, mein ganzes Trachten soll dem wichtigen Ziel gelten, die Erde von der Plage des Königtums zu säubern.“ „Alle Hände“, sagt das „Journal des Jacobins“, „erhoben sich augenblicklich, und der Schwur wurde kraftvoll geleistet“<sup>66</sup>).

Nun fehlte nur noch der Übergang von dem Gedanken der Abschaffung des Königtums zu dem Gedanken der Aufrichtung der Republik. Die Pariser Wählerversammlung riß die Jakobiner dazu fort. Am 2. September forderten die Jakobiner die angegliederten Vereine auf, „sich den Geist der Beschlüsse der Pariser Wählerversammlung anzueignen“, und sie übersandten ihnen diese Beschlüsse, darunter, wie wir sahen, die Forderung einer „republikanischen Staatsform“<sup>67</sup>).

So wenden sich die Jakobiner nach einigem Zaudern gleich Paris der Republik zu und beschleunigen durch die zahlreichen, ihnen angegliederten Vereine den Meinungsumschwung in Frankreich.

## 8.

Wir haben keine Dokumente, aus denen hervorgeht, wie die Jakobinervereine in der Provinz vorgingen, um Frankreich zu entmonarchisieren. Doch ist es jetzt an der Zeit, zu zeigen, wie die französische Provinz von der monarchischen zur republikanischen Anschauung überging. Dazu bedürfte es vieler guter lokalgeschichtlicher Darstellungen. Wir besitzen aber nur sehr wenige, und sie sind über diese Frage so gut wie stumm. Um zu einer endgültigen Gesamtansicht zu kommen, müßte man in den Departements- und Stadtarchiven stöbern, aber dazu reichte ein Menschenleben nicht aus. Das Folgende wenigstens ergibt sich aus den Dokumenten, die wir in Paris sowie in einigen Departements- und Stadtarchiven zu Rate ziehen konnten.

Wie wir sahen, nahm Frankreich die Suspendierung Ludwigs XVI. an, die Gemeinden mit Begeisterung, die Departements weniger eifrig, bisweilen zaudernd.

Aus Vaterlandsliebe hatte die öffentliche Meinung sich gegen den König gewandt; aus Vaterlandsliebe wandte sie sich auch gegen das Königtum<sup>68</sup>). Die erste königsfeindliche Kundgebung, der wir in der Provinz begegneten, kam von Freiwilligen. In der Abendsitzung der Gesetzgebenden Versammlung vom 16. August „berichtete François (Neufchâteau) über die Leidenschaft, die alle Herzen im Vogesendepartement erfüllt. Das Gesetz über die Suspendierung der vollziehenden Gewalt war gerade veröffentlicht worden; eine große Zahl von Freiwilligen ging mit dem Rufe zur Front: „Es lebe die Nation ohne König“<sup>69</sup>).

Haltte dieser Ruf sofort in ganz Frankreich wider? Wenn man Gorsas Glauben schenkt, ja. „Von den Landes bis zum Jura,“ schreibt er im „Courrier“ vom 29. August, „von den Alpen bis zu den Pyrenäen wiederholen alle Franzosen im Chorus: Es lebe die Gleichheit! Keinen König mehr!“ Doch Gorsas hält seinen Wunsch für Wirklichkeit. Ich höre diesen Chorus nicht. Offenbar zauderte man. Besonders die Landbevölkerung begriff nur langsam, um was es ging. Frankreich begriff es erst im Augenblick der Wahlen zum Konvent, und selbst dann kann man nicht sagen, der Ruf: „Keinen König mehr!“ sei einstimmig gewesen.

Aber ich stoße hier und da auf sehr bedeutsame Kundgebungen oder Anzeichen.

Ganz republikanisch klingt eine Adresse der Bürger von La Rochelle an die Stadt Paris vom 20. August, worin sie sich freuen, daß „die Standbilder der Könige gestürzt sind“<sup>70</sup>).

Ganz republikanisch ist die Forderung der Richter des Distriktsgerichts von La Roche-sur-Yon in einem Schreiben an die Gesetzgebende Versammlung: „Gestürzt ist der König von Coblenz, und wir wünschen, daß er sich nie wieder aufrichte. Das souveräne Volk und weiter nichts!“<sup>71</sup>).

Wie die „Sentinelle“ vom 25. August meldet, haben die Straßburger Bürger die Kommissare der Gesetzgebenden Versammlung mit dem Rufe empfangen: „Es lebe die Gleichheit und keinen König!“

Ein am 6. September in Paris eingetroffener Föderierter aus Brest schreibt am 8., unterwegs habe er den „sehr ausgesprochenen“ Wunsch angetroffen, es möge künftig weder König noch Königtum geben <sup>72</sup>).

Chaumette ist bei der Rückkehr von einer Sendung nach der Normandie so zufrieden mit dem Meinungsumschwung, dessen Zeuge er war, daß er in seinem Bericht schreiben zu können glaubt: „Ganz Frankreich will die Republik“ <sup>73</sup>).

Am 14. September stellt Merlin (Diedenhofen) bei der Rückkehr von einer Sendung fest, daß er im Distrikt von Soissons nur Abscheu gegen die Könige und das Königtum angetroffen habe <sup>74</sup>).

Die „Chronique de Paris“ vom 19. September bringt die Schilderung einer Reise Manuels nach Montargis und berichtet folgende Anekdoten: „Bei seiner Abreise aus dieser Stadt rief nur noch ein Papagei ‚Es lebe der König!‘ Die Damen, selbst die spiellustigsten, hatten sich geschworen, keine Karten mehr anzurühren, die das Bild von Königen und Buben trugen.“

In einer von zahlreichen Bürgern von Nantes unterzeichneten Adresse vom 12. September heißt es: „Sie (die Unterzeichneten) sagen euch, daß sie die Könige verabscheuen, denn sie haben die Gleichheit beschworen, die ein erblicher König im wesentlichsten Punkte durchbricht, und sie sind von dem ver-raten worden, den das Verfassungsgesetz ihnen gegeben hatte. Sie verwerfen das Königtum, denn es ist an sich ein dauernder Anlaß zu Bestechung usw.“ <sup>75</sup>)

Die Departementsverwaltung der Charente schreibt am 20. September, die Bürger des Departements „haben zum größten Teil Abscheu vor den Königen und dem Königtum“ <sup>76</sup>).

Diese paar Züge erscheinen vielleicht als unzureichend, um ein Bild von dem Meinungsumschwung in einem großen Lande zu geben. Immerhin, wenn wir auch weiter nichts wüßten, zeigt doch wohl die Tatsache, daß ich zu dieser Zeit keine einzige monarchische Kundgebung außer der Lafayettes gefunden habe (die ihrerseits keinen Widerhall im Lande fand), daß Frankreich sich entmonarchisierte.

## 9.

Allein wir sind nicht auf ein paar Einzeltatsachen und auf einen halb negativen Beweis angewiesen. Wir besitzen ein Gesamtzeugnis über die öffentliche Meinung in der französischen Provinz in den Protokollen der Wahlen zum Nationalkonvent <sup>77</sup>).

Diese Wahlen fanden nach dem zweistufigen allgemeinen Wahlrecht statt. Die Urversammlungen traten am 26. August zusammen, die Wählerversammlungen am 2. September und den folgenden Tagen. In Paris waren die Wahlen erst am 23. September beendet, in der Provinz jedoch zumeist schon zwischen dem 7. und 10. September.

Das Wort Nationalkonvent deutete nach der politischen Sprache der Zeit auf

eine Verfassungsrevision. Durch Einberufung eines Nationalkonvents hatte die Gesetzgebende Versammlung also mittelbar eine Verfassungsänderung beschlossen. Und sie selbst hatte die Verfassung zugleich in einem ihrer Hauptpunkte abgeändert, denn sie hatte das bürgerliche Zensuswahlssystem abgeschafft und das allgemeine Wahlrecht eingeführt. Was blieb also noch zu revidieren? Die Artikel über die Gestaltung der Monarchie. Würde der Konvent nun bis zur Abschaffung der Monarchie gehen können? Ja, denn die Gesetzgebende Versammlung hatte die Urversammlungen durch Dekret vom 11. August aufgefordert, „ihre Vertreter mit unbegrenztem Zutrauen auszustatten“. Sie hatte die Bürger ihres Treueides gegen den König entbunden, denn sie hatte die neue Eidesformel eingeführt: „Ich schwöre, die Freiheit und Gleichheit aufrechtzuerhalten oder bei ihrer Verteidigung zu sterben.“

Bis zu welchem Grade waren diese Wahlen ein Spiegelbild der öffentlichen Meinung in Frankreich, und wie weit waren sie frei und unbeeinflußt?

Wir besitzen keine allgemeine Statistik über die Zahl der Staatsbürger, die an den Urversammlungen teilnahmen, sondern nur ein paar Einzelstatistiken. So wissen wir, daß die Zahl der Wähler im Departement Gard nur ein Viertel der in die Wahllisten eingetragenen betrug <sup>78)</sup>. Bei diesen ersten tastenden Versuchen des politischen Lebens in Frankreich ging man nicht zur Wahl. Trotzdem scheint es, daß fast alle denkenden und tätigen Bürger an diesen Wahlen teilnahmen.

War das Wahlrecht wirklich allgemein? Wurden alle Franzosen, die die Bedingungen des Alters und des Wohnsitzes erfüllten, zur Wahlurne zugelassen? Ich finde nur einen Fall, wo das Bürgertum versuchte, sein politisches Vorrecht mit Gewalt aufrechtzuerhalten, nämlich in der Urversammlung von Vitteaux (Côte-d'Or), wo allein die früheren aktiven Staatsbürger zur Stimmabgabe zugelassen wurden <sup>79)</sup>. In einer geringen Zahl von Urversammlungen wurden die als Gegenrevolutionäre Verdächtigten ausgeschlossen <sup>80)</sup>. Einige Wählerversammlungen glaubten in aller Form zur Säuberung ihrer Mitglieder schreiten zu müssen, so in Aveyron und in Paris. Hier wurde die Ausschließung solcher beschlossen, die mißliebige Eingaben unterzeichnet oder gegenrevolutionären Klubs angehört hatten. Tatsächlich wurde in Paris wie in den Departements fast niemand ausgeschlossen. In ganz Frankreich fanden vielleicht nicht mehr als zwanzig Ausschließungen von der Wahl statt <sup>81)</sup>.

Waren die Wahlen unbeeinflußt? Gewiß erfolgte kein Druck durch die Regierung, die sich jeder Einmischung enthielt. Der vorläufige Vollzugsrat vermied in seinen verschiedenen Proklamationen und Verfügungen sogar geflissentlich jede Äußerung über die künftige Regierungsform. Gab es einen Druck, so erfolgte er nur durch die Jakobinerklubs, die Dolmetscher und Regulatoren der „patriotischen“ Meinung. Aber verfälschte dieser Druck das Wahlergebnis? Muß man darin nicht eher eine Selbstbeeinflussung der öffentlichen Meinung ihre deutlichere Herausarbeitung durch ihre gewohnten Organe sehen? Soviel kann man sagen, daß die „kommunale“, demokratische und zugleich unitarische Politik die Stimmabgabe im republikanischen Sinne beein-



flußte und über die monarchisch und föderalistisch gerichtete Departementspolitik siegte. Mehr noch wurde die öffentliche Meinung durch das Vordringen der Österreicher und Preußen beeinflußt, aber diese Beeinflussung wurde schon erwähnt.

Man kann auch sagen, daß die Wahlen nicht völlig frei waren, denn mehrere Wählerversammlungen, so die der Departements Bouches-du-Rhône, Cantal, Charente, Corrèze, Drôme und Hérault, führten die öffentliche Stimmabgabe ein <sup>82)</sup>. Andererseits gestatteten die Wählerversammlungen, wie wir sahen, ihren Mitgliedern nicht den Ausdruck monarchischer Ansichten. Die wenigen Wähler, die hier und da das Mandat hatten, die ganze Verfassung aufrechtzuerhalten, mußten sich entschuldigen, ihre Worte zurücknehmen, oder sie wurden ausgeschlossen.

Wenn aber die Wahlen auch nicht ganz unbeeinflußt waren, wenn der Nationalkonvent nicht die Vertretung aller Franzosen ohne jede Ausnahme war, so kann man doch sagen, besonders wenn man diese Wahlen und diesen Konvent mit den späteren vergleicht, daß dabei soviel Freiheit herrschte, als die Sitten und die Umstände es zuließen, und daß der Konvent in höherem Maße eine Vertretung Frankreichs bedeutete als irgendeine der späteren Versammlungen vor dem Jahr 1848.

## 10.

Was bedeuteten diese Wahlen hinsichtlich der Frankreich zu gebenden Regierungsform?

Stellen wir zunächst fest, daß es keinen royalistischen Abgeordneten gab. Einige, wie Henry-Larivière und andere royalisierten sich erst später. Damals, im September 1792, sagte und glaubte wohl auch keiner von ihnen, daß die Beibehaltung der Monarchie mit den Notwendigkeiten der nationalen Verteidigung zu vereinbaren wäre <sup>83)</sup>.

Wie wir sahen, forderten einige Urversammlungen die Beibehaltung der Monarchie: fünf im Departement Allier, eine in Ariège, eine in Doubs, drei in Gironde, zwei in Lot-et-Garonne, eine in Lot, insgesamt dreizehn von mehreren Tausenden <sup>84)</sup>.

Keine Wählerversammlung dachte an die Beibehaltung der Monarchie, und alle gaben ihren Abgeordneten ausdrücklich oder unausdrücklich unbegrenzte Vollmacht <sup>85)</sup>.

Viele gaben keine Mandate, oder wenn sie es taten, so wurden sie nicht in die Wahlprotokolle aufgenommen <sup>86)</sup>. Die meisten derjenigen, die ihren Abgeordneten Mandate gaben, sprachen sich nicht über die Regierungsform aus, und die, welche sich darüber aussprachen, taten es nur in einer fast negativen Form, mit Ausnahme der von Paris, die allein in ihr Mandat das Wort Republik aufnahm.

Andere vermieden zwar das Wort Republik, drückten aber deutlich aus, daß sie die Sache wollten. So sagte der Vorsitzende der Wählerversammlung des Departements Bouches-du-Rhône — es war Barbaroux <sup>87)</sup> —, das Wort Republik sei ohne nähere Bestimmung nicht klar. Es sei zu betonen, daß man

weder eine despotische noch eine aristokratische oder föderative Republik wolle. „Wir brauchen“, sagte er, „eine republikanische Regierung, die unserem geistigen und physischen Zustand entspricht.“ Die Versammlung trat dieser Ansicht bei und erklärte: 1. sie verwürfe jede königliche und erbliche vollziehende Gewalt mit Entrüstung und Abscheu; 2. sie wollte eine freie Regierung, in der das Volk seine Souveränität souverän ausübte<sup>88</sup>). Das war offenbar die Republik. Aber indem die Wähler des Departements Bouches-du-Rhône diese Regierungsform definierten, statt sie bei Namen zu nennen, hatten sie den Vorteil, deutlich zu sagen, was sie nicht wollten, und die an sich schlechten oder für Frankreich nicht passenden Formen der Republik auszuschalten, d. h. ungefähr alle, die damals bestanden oder früher bestanden hatten. Eine neue Republik ohne Vorbild, d. h. eine demokratische und unitarische Republik, wollen sie schaffen.

Die Wählerversammlung des Jura denkt ebenso, und sie fordert deutlich die Republik, wenn sie sagt: „Das Königtum soll abgeschafft und die zeitweilige, absetzbare vollziehende Gewalt vom Volke ernannt werden“<sup>89</sup>).

Andere Versammlungen beschränken sich auf die Forderung, das Königtum abzuschaffen. In der Versammlung des Departements Aube wurde ein Brief des von diesem Departement zum Abgeordneten gewählten Rabaut Saint-Etienne verlesen, der „den Königen und dem Königtum ewigen Haß schwor“. Die ganze Versammlung legte den gleichen Schwur ab. In Charente-Inférieure gab die Versammlung „ihren Willen gegen die Könige und das Königtum kund“<sup>90</sup>). In der Versammlung des Departements Loiret „erinnerte ein Mitglied daran, daß die Nationalversammlung in einer ihrer letzten Sitzungen den Königen und dem Königtum ewigen Haß geschworen hatte. Kaum hatte er den Wunsch nach Wiederholung dieses Schwures geäußert, so standen alle Wähler auf und leisteten ihm mit wilder Energie, und man beschloß, daß alle Abgeordneten des Departements Loiret für den Nationalkonvent dies Protokoll als unzweideutiges Zeugnis für ein volles Bekenntnis zu diesem neuen Schwur zu unterzeichnen hätten“<sup>91</sup>).

Es gab also einschließlich Paris sechs Wählerversammlungen, die sich ausdrücklich gegen das Königtum aussprachen<sup>92</sup>).

Andere Versammlungen sprachen sich unausdrücklich im gleichen Sinne aus. So schloß die Wählerversammlung des Departements Doubs einen Wähler aus, weil er ein Mandat zur Unterstützung der Monarchie erhalten hatte. Bewies sie damit ihre Königsfeindschaft nicht ebenso deutlich, als hätte sie dem Königtum Haß geschworen? In der Versammlung der Dordogne forderte ein Mitglied die Abschaffung der Monarchie, und da der Rechtsvertreter des Bezirks Sarlat im Namen dieses Bezirks den gleichen Wunsch äußerte, erhielten die Abgeordneten Vollmacht, in der Verfassung alle der Erklärung der Rechte zuwiderlaufenden Artikel zu ändern. Lief das Königtum dieser Erklärung nicht zuwider? Als königsfeindlich kann man wohl auch Mandate wie das des Departements Ariège ansprechen, das den Abgeordneten einschärft, „den Franzosen eine Regierungsform zu geben, die ihrer, eines freien Volkes, würdig ist, eines Volkes, das ein lebhaftes Gefühl für seine Unabhängigkeit

hegt und sie aufrechtzuerhalten wissen oder lieber untergehen wird als wieder in Knechtschaft zu verfallen“. Oder Mandate wie die des Departements Aveyron, „dem französischen Volke für alle Zeit die Ausübung seiner Souveränität und alle Segnungen der Freiheit und Gleichheit zu sichern“. Es ist wenig wahrscheinlich, daß die Versammlung von Côte-d'Or die Monarchie beibehalten wollte, als sie den Wunsch aussprach, der Konvent möge „eine für freie Männer geeignete Verfassung“ und Gesetze schaffen, die „dem Geist der Nation und ihrer Freiheits- und Gleichheitsliebe“ entsprächen. Die Wähler des Departements Drôme geloben eine „Hekatombe von Königen“. In der Versammlung des Departements Hérault <sup>93)</sup> hielt der Generalsyndikus des Departements eine Rede gegen das Königtum. Der Vorsitzende Cambacérés erklärte, man erwarte vom Konvent eine Verfassung, „die auf den unerschütterlichen Grundlagen der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Freiheit und Gleichheit“ beruhe. Mehrere Mitglieder forderten einen Antrag auf Abschaffung des Königtums. Die Versammlung spricht sich darüber nicht aus, erklärt aber, „daß sie ihre Abgeordneten zum Nationalkonvent mit unbeschränkter Vollmacht ausstattet und sich darauf verläßt, daß sie von ihrer Weisheit und Einsicht den geeignetsten Gebrauch zum Heil und zur Wohlfahrt des Reiches machen werden. Sie ordnet an, daß ihnen die Protokolle der Urversammlungen übergeben werden, aus denen sich deren Wünsche über die Gestaltung der Regierungsform ergeben. . .“ Leider sind wir nicht im Besitz dieser Protokolle. Aber man sieht doch, daß die Wählerversammlung des Hérault sich wenigstens mit der Abschaffung des Königtums abzufinden scheint. Im Departement Loire-Inférieure schwören die Konventsabgeordneten, „eine Verfassung zu schaffen, die lediglich auf der Volkssouveränität beruht“. Das Mandat der Konventsabgeordneten des Departements Morbihan lautet, „lieber auf ihrem Posten zu sterben, als zu dulden, daß die Könige und Tyrannen der Welt die Unabhängigkeit und Souveränität des französischen Volkes jemals antasten“. Die Wählerversammlung des Departements Nord „gibt ihren zwölf zum Nationalkonvent entsandten Abgeordneten unbeschränkte Vollmacht, jeder Veränderung, Reform und Einsetzung von Gewalten zuzustimmen, die aus dem Volke hervorgehen, so daß die Souveränität nie in Gefahr kommt, von irgendwem an sich gerissen zu werden, und daß die heiligen Menschenrechte nie verletzt und angetastet werden“ <sup>94)</sup>. Die Versammlung des Departements Rhône-et-Loire erteilt ihren Abgeordneten das Mandat, „das Vaterland aus dieser drohenden Gefahr zu retten und der französischen Nation eine Regierungsform zu verschaffen, die ihre Wohlfahrt sicherstellt und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit unerschütterlich fest begründet“.

So entstehen in den Departements Ariège, Aveyron, Côte-d'Or, Doubs, Drôme, Hérault, Loire-Inférieure, Morbihan, Nord und Rhône-et-Loire Kundgebungen, die im allgemeinen die Begründung der künftigen Regierung auf den Grundlagen der Freiheit und Gleichheit zum Ziel haben und somit bei den Wählern königsfeindliche Gesinnungen annehmen lassen.

In der Versammlung des Departements Seine-et-Marne kommt es zu einer haßerfüllten Kundgebung gegen Ludwig XVI. „Ein Mitglied“, heißt es in dem



Protokoll <sup>95</sup>), „fordert, durch seinen grenzenlosen Haß gegen den Verräter und Volksmörder hingerissen, eine Kanone vom Kaliber seines Kopfes zu gießen und diesen so den Feinden zuzusenden. Der Beifall der Versammlung bezeugte ihre Zustimmung zu diesem von empörter Vaterlandsliebe eingegebenen Antrag. Nach diesem Antrage, der den wohlverdienten Abscheu gegen die Tyrannen zum Ausdruck brachte, wurde der Antrag gestellt, Ludwig XVI. nie als König anzuerkennen, und sofort einstimmig angenommen. Ein feierlicher Schwur war das Pfand dieses Beschlusses.“ Dieser Schwur wurde von den Abgeordneten in folgender Form erneuert: „Ich schwöre, die Volkssouveränität, die nationale Unabhängigkeit, die Freiheit und Gleichheit aufrechtzuerhalten, während der ganzen Sitzungszeit des Nationalkonvents nichts zu beantragen, was dem Abbruch tun könnte, nie die Sache des souveränen Volkes zu veraten und den in der Wählerversammlung namens der Urversammlungen feierlich ausgesprochenen Wunsch zur Geltung zu bringen, nie Ludwig XVI. oder ein Mitglied seiner Familie als König anzuerkennen.“ Wollten die Wähler des Departements Seine-et-Marne vielleicht den Thron für eine fremde Dynastie freihalten? Ich glaube nein. Sie gingen aufs dringendste: die Ausschaltung der Bourbonen. Sache ihrer Abgeordneten war es, die Regierung auf der Grundlage der Freiheit und Gleichheit zu gestalten.

Ebenso erklärte die Versammlung der Meurthe in einer Adresse an den Konvent vom 22. September 1792 noch vor Kenntnis des Dekrets, durch das das Königtum abgeschafft wurde, ihr „erster Wunsch“ sei der Schutz vor der Tyrannei. „Der Sturz des Tyrannen Ludwig XVI. und seines ganzen Geschlechts“, heißt es darin, „ist eins der ersten sich anbietenden Mittel. Eure Weisheit wird euch die übrigen diktieren, und welche Entscheidung ihr in dieser Hinsicht auch trifft, wir begrüßen im voraus das Verfassungsgesetz, das uns die Vernichtung des Despotismus gewährleistet“ <sup>96</sup>).

Ähnlich ist die Gesinnung der Wählerversammlung des Departements Seine-et-Oise. Sie beauftragt ihre Abgeordneten am 18. September, sofort bei Eröffnung der Sitzungen „die Absetzung Ludwigs des Verräters und seines Geschlechts“ auszusprechen. Aber sie denkt nicht an die Berufung einer anderen Dynastie. Denn sie zollt am 5. September einer Abordnung des Jakobinerklubs von Saint-Germain-en-Laye Beifall, die das Gelöbnis ablegt, „kein Königtum mehr anzuerkennen“. Einer ihrer Abgeordneten, Gangreneuve, der für die Gironde stimmt, schreibt an sie: „Offenbar mußte das Königtum in Frankreich nur deshalb so lange vergöttert werden, um ganz Europa desto besser seine scheußlichen Züge und seine Nichtigkeit zu zeigen. Wer zu seinem Sturze beigetragen hat, kann sagen, er hat am Glücke seines Volkes mitgearbeitet und die Befreiung aller Völker vorbereitet: er hat genug gelebt.“ Carra, der für Saône-et-Loire stimmt, „schwört bei seinem Haß auf die Könige, die Freiheit aufrechtzuerhalten“. Marie Joseph Chénier erklärt, er werde „das Patriziat, den Fanatismus und das Königtum bis zum Tode bekämpfen“ <sup>97</sup>).

Beurteilte man die Gesinnung der Wählerversammlungen nur nach den Wahlprotokollen, so hätten die Wähler des Departements Yonne am wenigsten



königsfeindlichen Eifer bekundet. Auf den Antrag eines Wählers, „keinen anderen König mehr anzuerkennen als das französische Volk“, begnügte die Versammlung sich mit dem Ausdruck des Wunsches, „daß die künftige Verfassung vom Volke genehmigt wird“. Soll man daraus schließen, daß sie die Monarchie wollte? Nein, denn unter ihren Deputierten befanden sich Le Peletier de Saint-Fargeau, Maure und Bourbotte, lauter glühende Republikaner.

Wie das Beispiel der Yonne zeigt, reichen die den Abgeordneten erteilten Mandate zur Beurteilung der Stimmung in den Wählerversammlungen nicht aus, zumal viele Versammlungen keine Mandate erteilten. Man kann und soll die Meinung der Wähler auch aus der der Gewählten erschließen. Wie wir sahen, hatte Paris mehrere bekannte Republikaner gewählt. Die übrigen Republikaner wurden in den Departements gewählt, Thomas Paine viermal (Aisne, Oise, Pas-de-Calais, Puy-de-Dôme), Condorcet fünfmal (Aisne, Eure-et-Loire, Loiret, Sarthe, Gironde), Brissot <sup>98</sup>) dreimal (Eure, Loiret, Eure-et-Loir), Cloots zweimal (Oise, Saône-et-Loire) und Fauchet einmal (Calvados). Unter den hervorragenden Republikanern sehe ich nur Nicolas Bonneville, der nicht in den Konvent kam.

Die berühmtesten Eiferer gegen das Königtum, wenn sie auch das Wort Republik nicht ausgesprochen hatten, wurden durch einen Sitz im Konvent belohnt. In den „Annales“ vom 1. September hatte Carra vorgeschlagen, diejenigen künftigen Abgeordneten lebendig zu begraben, die die Wiederherstellung der Monarchie beantragen sollten. Diese Nummer gelangte mitten im Wahlgeschäft zu verschiedenen Wählerversammlungen. Und siehe da! Carra wurde am häufigsten gewählt, in acht Departements (Bouches-du-Rhône, Charente, Eure, Loire-et-Cher, Orne, Somme, Saône-et-Loire, Seine-et-Oise). Gorsas, der so heftig gegen das Königtum auftrat, wurde in den Departements Orne und Seine-et-Oise gewählt. Der Bischof Grégoire, der im August in der Kathedrale von Blois so gegen die Könige gewettert hatte, wurde in Loire-et-Cher aufgestellt.

Man kann also sagen: Die Wahlen zum Nationalkonvent in Paris wie in den Departements bewiesen, daß es in Frankreich eine allgemeine, sehr ausgesprochene und ziemlich lebhafte Bewegung gegen das Königtum gab <sup>99</sup>).

#### 11.

Ist damit gesagt, das es in Frankreich im September 1792 keine Anhänger des Königtums mehr gab? Gewiß nicht! Aber sie schwiegen, sie wagten sich nicht mehr zu ihrer Meinung zu bekennen. Dies Schweigen und diese Furcht sind ein Beweis mehr, daß Frankreich sich vom Königtum abwandte, denn der Royalismus war offenbar unpopulär, geächtet.

Aber nicht nur die Anhänger des Absolutismus, die Gegenrevolutionäre, sahen sich durch den Umschwung der öffentlichen Meinung zum Schweigen verurteilt. Auch die „patriotischen“ Anhänger des Königtums, die Anhänger der Verfassung, fühlten sich, wie wir sahen, nicht minder verleugnet und um ihre Volkstümlichkeit gebracht <sup>100</sup>). Niemand wagte es, die Beibehaltung Lud-

wigs XVI. vorzuschlagen. War der Gedanke, den Herzog von Orleans auf den Thron zu erheben oder einen Regenten einzusetzen, volkstümlicher? Gab es nach dem 10. August eine orleanistische Partei? Über diese Frage haben wir folgende Kenntnisse und Mutmaßungen.

Während des Konvents beschuldigten die Girondisten die Bergpartei, sie hätten den Herzog von Orleans auf den Thron setzen wollen und wollten es noch. Dann bezichtigten die Anhänger Robespierres Danton nachträglich des Orleanismus. Weit später, im Jahre IV, beschuldigte eine Zeitung die Anhänger Dantons überhaupt als Parteigänger der Orleans <sup>101</sup>). Was Danton betrifft, so steht es fest, daß er sich vom 10. August bis 22. September nicht öffentlich gegen die Monarchie aussprach <sup>102</sup>). Vielleicht glaubte er wie Marat und viele andere, das Volk sei noch nicht reif zur Republik. Wenn er aber einen Augenblick an die Thronerhebung des Herzogs von Orleans gedacht hat (was in keiner Weise bewiesen ist), so muß er durch die Charakterlosigkeit und Nichtigkeit dieses Prinzen, dessen sämtliche Parteigänger seit Mirabeau von ihm abgerückt waren, doch bald enttäuscht worden sein <sup>103</sup>).

Gab es also damals orleanistische Umtriebe, waren dann andere Anhänger der Bergpartei als Danton daran beteiligt? Anscheinend dachte die Mehrzahl dieser Partei nur daran, den Herzog von Orleans durch Einschüchterung für sich zu gewinnen. Le Peletier de Saint-Fargeau soll zu ihm gesagt haben: „Mit 600 000 Franken Einkommen muß man entweder in Koblenz sein oder auf dem Gipfel des ‚Berges‘ stehen“ <sup>104</sup>). Sicher ist, daß Marat, der den Minister des Innern, Roland, vergeblich um Mittel zur Drucklegung seiner Werke gebeten hatte, am 2. September einen öffentlichen Aufruf an den Herzog in Gestalt eines angeschlagenen Plakats ergehen ließ <sup>105</sup>). Darin hieß es: „Da ich nicht gern meine Zeit verliere und dienere, breche ich hierdurch mit Roland und wende mich an Sie, Louis Philippe von Orleans, Sie, den der Himmel mit Glücksgütern überhäuft, dem die Natur die Seele eines schlichten Bürgers gegeben hat, dem die Weisheit das Herz eines freimütigen Patrioten geben muß. Denn wie könnte man es sich verhehlen? Unter den jetzigen Verhältnissen können Sie nur noch bei den Sansculotten Ihr Glück machen. Sie eifern ihnen nach: seien Sie ihr Wohltäter. Im Namen des Volkes: Tragen Sie heute zur Verbreitung der für die öffentliche Wohlfahrt nötigen Aufklärung bei und liefern Sie dem ‚Volksfreund‘ unverzüglich die Mittel zur Veröffentlichung seiner Werke. Die mäßige Summe von 15 000 Franken reicht zum Ankauf des Papiers und zur Bezahlung des Arbeitslohnes hin“ usw. Marat bekam vom Herzog von Orleans nichts, aber er hatte ihn der öffentlichen Meinung empfohlen. Wollte er ihn zum König machen? Das ist nicht völlig ausgeschlossen, denn er schrieb damals kein Wort gegen das Königtum. Sah er in ihm den Diktator, den er unablässig forderte? Wohl möglich. Jedenfalls fühlte sich der Herzog von Orleans ermutigt, dem Nationalkonvent seine Kandidatur nahezulegen <sup>106</sup>).

Durch ein überaus demagogisches Benehmen haschte er nach Popularität, und um der leidenschaftlichen Gleichmacherei zu schmeicheln, bat er die Gemeindevertretung von Paris in einem Schreiben vom 14. September 1792,

das er drucken ließ, ihm einen Familiennamen zu geben, denn er könne den seinen seit dem Dekret der Verfassunggebenden Versammlung, das die Adelstitel abgeschafft hätte, nicht mehr tragen. Die Gemeindevertretung beriet über diesen Antrag am 15. September. Ein Mitglied schlug den Namen Publicola vor, ein anderes den Namen Bonne Aventure Libre<sup>107</sup>). Schließlich entschied man sich für den Namen Egalité. Tallien, der Vorsitzende des Gemeinderats, überbrachte diese Entscheidung dem Herzog und rühmte seinen Bürgersinn und seine Freiheitsliebe. In seiner Antwort nahm der Herzog „mit äußerster Dankbarkeit“ einen Familiennamen an, der „seiner Gesinnung und seinen Ansichten nicht besser entsprechen könnte“<sup>108</sup>).

Erst am 19. September, als die Pariser Wählerversammlung nur noch einen Abgeordneten zu wählen hatte, wurde die Kandidatur des Herzogs von Orleans in Vorschlag gebracht. Von wem, wissen wir nicht. Das Protokoll und die Zeitungen schweigen sich darüber aus. Anscheinend sprachen Robespierre und Merlin (Diedenhofen) gegen diese Kandidatur<sup>109</sup>). Nach Louvets späterer Behauptung kam der Vorschlag von den Cordeliers<sup>110</sup>). Aber von welchen? Von Marat? Danton? Hätte Philippe Egalité so berühmte Beschützer gehabt, so wären sie später im Konvent, als die Girondisten die Bergpartei des Orleanismus beschuldigten, gewiß öffentlich bezichtigt worden. Möglicherweise aber wurde diese Kandidatur von irgendeinem unbedeutenden Cordelier vorgeschlagen und unterstützt. Jedenfalls war es nicht leicht, ihn durchzubringen. Der Herzog erhielt von allen Pariser Abgeordneten die wenigsten Stimmen: 297 von 592. Einer der drei Sekretäre behauptete, er hätte 302 erhalten, ein anderer, es fehlten ihm drei Stimmen zur Gültigkeit der Wahl. Darüber entstand eine lange Debatte. Die Versammlung beschloß, „da zwei der Stimmzettelzähler die Mehrheit festgestellt hätten, und nur ein einziger nicht, so hätte der Bürger Egalité die Mehrheit erlangt“. Man kann sagen, daß die Wahl des Herzogs von Orleans zweideutig und zweifelhaft war wie sein Charakter und sein ganzes politisches Leben. Und in Paris kam es wenigstens zu einem Protest gegen diese Wahl: der Bezirk Bondy weigerte sich, Philippe Egalité als Abgeordneten anzuerkennen.

Die Gegner der Bergpartei ließen es sich nicht nehmen, sie zu bezichtigen, sie hätte den Herzog von Orleans zum König oder Diktator machen wollen. Am 16. Dezember 1792 sagte Lanjuinais auf der Tribüne, nicht ohne Absicht habe man diesen neuen Collatinus in den Konvent gewählt<sup>111</sup>). Und Louvet schrieb in einer Flugschrift: „Wer schützt mich davor, daß in dieser werdenden Republik, in der ich einen früheren Prinzen im Senat sehe, dessen Kinder sich in einem unserer siegreichen Heere bereits mit Lorbeeren bedeckt haben, nicht ein verwegener Protektor heranwächst, der für eine Weile heimlich gemeinsame Sache mit falschen Republikanern macht, die einerlei auf welche Weise volkstümlich geworden sind? Er könnte lebhaftes Besorgnis bei wahrhaft freien Männern erwecken, die den Tod dem Joche des wiederhergestellten Königtums vorziehen, einerlei wie es sich nennen möge“<sup>112</sup>).

Wieweit ist diese Bezichtigung des Orleanismus gegen die Bergpartei, insbesondere gegen Marat und Danton begründet? Dachten sie damals daran,

den Herzog von Orleans unter irgendeinem Titel zur Macht zu erheben? Daß der scharfblickende Danton auf diesen Einfall gekommen sei, ist wenig wahrscheinlich, aber bei Marat ist es möglich. Zur Motivierung einer begründeten Annahme fehlen uns die Elemente. Jedenfalls empfahl sich der Herzog von Orleans auf diese Weise der Volkstümlichkeit und allen Aussichten, die sie bot, kurz vor der Aufrichtung der Republik.

Gab es Pläne und Umtriebe zur Berufung eines ausländischen Fürsten?

Gewiß haben einige vor dem 10. August an den Herzog von York, den zweiten Sohn des Königs von England, gedacht, der sich durch seine Ehe mit einer preußischen Prinzessin den „Patrioten“ empfahl, die für ein Bündnis mit England und Preußen waren. Andere dachten an den Herzog von Braunschweig, diesen philosophischen Fürsten.

Am 25. August 1791 hatte Carra in den „Annales patriotiques“ den Herzog von York als einen etwaigen ausgezeichneten Großherzog von Belgien mit allen Machtbefugnissen des Königs von Frankreich gerühmt. Wie wir sahen, hatte er am 4. Januar 1792 im Jakobinerklub beantragt, einen englischen Prinzen auf den Thron zu berufen, falls Ludwig XVI. zum zweitenmal entflöhe. Erst nach der Kriegserklärung hatte er diesen Plan fallen lassen und im voraus die Republik befürwortet, falls Ludwig XVI. abgesetzt werden müsse<sup>113</sup>).

Dann hatte er sich in den Herzog von Braunschweig vernarrt, der nur gezwungen am Kriege gegen Frankreich teilnahm. In den „Annales“ vom 25. Juli 1792 schrieb er: „Der Herzog von Braunschweig ist der größte Kriegsmann und der größte Politiker Europas. Er ist sehr gebildet, sehr liebenswürdig. Ihm fehlt vielleicht nur eine Krone — nicht um der größte König auf Erden zu sein, wohl aber der wahre Wiederhersteller der Freiheit Europas. Kommt er nach Paris, so wette ich, daß sein erster Gang zu den Jakobinern ist und daß er sich dort die rote Mütze aufsetzt. Die Herren von Braunschweig, von Brandenburg und Hannover haben mehr Verstand als die Herren von Bourbon und von Österreich.“

Man konnte den Herzog von Braunschweig zu keiner verkehrteren Zeit derart loben, denn alsbald erschien das berüchtigte Manifest, und der Name Braunschweig wurde den Franzosen zum Abscheu. Deshalb machte Carra voller Reue und Angst den schon erwähnten Vorschlag, die Anhänger des Königtums lebendig zu begraben, und man kann annehmen, daß weder er noch seine Freunde weiterhin zugunsten einer fremden Dynastie Ränke spannen.

Aber Carra hatte den Gegnern der „Brissotins“ ein furchtbares Material geliefert. Am 2. September abends in der Gemeindeversammlung wiesen Billaud-Varenne und Robespierre auf „ein Komplott zugunsten des Herzogs von Braunschweig hin, den eine mächtige Partei auf den französischen Thron erheben will“<sup>114</sup>). Das Protokoll verschweigt die Namen der angeblichen Urheber dieses Komplotts. Aber im „Patriote français“ vom 4. September steht folgende Erklärung Brissots: „Gestern, am Sonntag, hat man mich sowie einen Teil der Abgeordneten der Gironde<sup>115</sup>) und andere, ebenso tugendhafte Männer



in der Pariser Gemeindeversammlung bezichtigt, wir wollten Frankreich dem Herzog von Braunschweig ausliefern, hätten Millionen von ihm bekommen und hätten miteinander ausgemacht, uns nach England zu retten. Ich, der ewige Feind der Könige, der nicht das Jahr 1789 abgewartet hat, um meinen Haß gegen sie zu bekunden! Ich als Parteigänger eines Herzogs! Lieber tausendmal sterben als je einen Despoten anerkennen, zumal einen fremden!“ Kommisars der Kommune untersuchten Brissots Papiere und fanden darin nichts Verdächtiges <sup>116</sup>).

Diese Gerüchte über die Thronerhebung eines ausländischen Fürsten wurden von der Regierung gleichsam bestätigt. Am 3. September erklärte der Kriegsminister Servan in der Gesetzgebenden Versammlung, „in den Grenzdepartements werde ausgesprengt, der Herzog von York sei auf den Thron Frankreichs berufen“. Am 4. sprach Chabot von der Kandidatur des Herzogs von Braunschweig <sup>117</sup>). Wenn die Versammlung dem Königtum Haß schwor, so geschah es wohl auch, um der durch diese Gerüchte entstandenen Beunruhigung ein Ende zu machen. Anscheinend beschuldigte man namentlich Condorcet der Umtriebe zugunsten des Braunschweigers, denn er protestierte gegen diese Bezeichnung in der „Chronique de Paris“ vom 5. September.

Diese Gerüchte schwirrten noch am Vorabend des Zusammentritts des Konvents. Gorsas spricht in seinem „Courrier“ vom 18. September von den schon in Paris eingetroffenen Konventsmitgliedern, die man zugunsten eines ausländischen Fürsten zu beeinflussen suche, deren Sendlinge an der Arbeit seien.

Trotzdem glaube ich nicht, daß einer der führenden Patrioten nach dem 10. August ernstlich daran gedacht hat, York oder Braunschweig auf den französischen Thron zu setzen. Es ist ersichtlich, daß die Empfindlichkeit des neuen Patriotismus ein solches Unternehmen nicht geduldet hätte, das den Grundsätzen und Gesinnungen, die die französischen Stämme zur Nation einigten, so zuwiderlief.

## 12.

Wir haben gesehen, wie zaudernd und langsam die Franzosen von der negativen Idee der Abschaffung des Königtums zur positiven Idee der Aufrichtung der Republik in Frankreich übergingen. Welche Vorstellung machten sich die kühnen Männer, die sich für diesen Übergang einsetzten, von der Gestaltung dieser Republik, sei es nun, daß sie diese Staatsform herbeiwünschten oder sie als unvermeidlich hinnahmen?

Offenbar wollten sie eine demokratische Republik einrichten. Wie wir sahen, feierte die Stadt Paris die Heraufkunft eines neuen Zeitalters mit der Formel „Am 10. August 1792, im Jahre IV der Freiheit und im Jahre I der Gleichheit <sup>118</sup>)“. Und am Kopf einer Drucksache der Pariser Wählerversammlung <sup>119</sup>) steht: „Freiheit, 14. Juli 1789; Gleichheit, 10. August 1792.“ In der Tat sahen die damaligen Franzosen die Revolution vom 10. August nicht nur als politische, sondern auch als soziale Umwälzung an. Sie sahen und begrüßten in ihr die Vernichtung der Bürgerklasse, das Ende der Unterscheidung zwischen

aktiven und passiven Staatsbürgern, die der Erklärung der Rechte so widersprach, die Einführung des allgemeinen Wahlrechts, die Demokratie.

Da man auf die Grundsätze zurückging, erhob sich zunächst die Frage: Wie sollte die endlich völlig anerkannte Volkssouveränität ausgeübt werden? Die Gesetzgebende Versammlung hatte an der zweistufigen Wahl — Urversammlungen und Wählerversammlungen — festgehalten, aber nur vorläufig und weil man gleichmäßige Regeln befolgen mußte, um den baldigen Zusammentritt des Nationalkonvents zu ermöglichen. In der Einleitung zum Dekret vom 11. August über die Einberufung der Wähler hatte sie sogar erklärt, sie sei „nicht berechtigt, für die Ausübung der Souveränität bindende Regeln zu geben“, und das Dekret sei nur eine Aufforderung an die Wähler „im Namen der Freiheit, der Gleichheit und des Vaterlandes“. Die Franzosen befolgten diese Vorschriften, aber es entstand bei den einzelnen wie bei den Körperschaften eine Bewegung zugunsten der direkten Wahl in einem einzigen Wahlakt.

Marat sprach sich in diesem Sinne aus und brandmarkte in einem Plakat vom 28. August „die geheimen, hinterlistigen Absichten“ Brissots und seiner Freunde, die sie „trotz dem Wunsche des Volkes zur Beibehaltung der Wahlkörperschaften bewogen hätten, um den Feinden des Vaterlands die Möglichkeit zu geben, Leute in den Konvent zu bringen, die ihren Grundsätzen ergeben sind, und selbst hineinzukommen“<sup>120</sup>).

In maßvollere Weise sprach Robespierre sich zugunsten der direkten Wahl aus. „Es wäre zu wünschen gewesen,“ sagte er<sup>121</sup>), „daß die (Gesetzgebende) Versammlung für die Wahlen zum Nationalkonvent einen Wahlmodus angegeben hätte, der einfacher und kürzer und den Volksrechten vorteilhafter wäre. Man hätte die zwecklose und gefährliche Zwischenstufe der Wahlkörperschaften abschaffen und dem Volke die Möglichkeit sichern sollen, sich seine Vertreter selbst zu wählen. Die (Gesetzgebende) Versammlung hat sich mehr von dem bisherigen Brauch als von Grundsätzen leiten lassen. Man muß sie jedoch loben, daß sie diesen Wahlmodus nur in Form einer Aufforderung und eines Rates anempfohlen und damit der Souveränität des in den Urversammlungen vereinigten Volkes gehuldigt hat.“

Die Frage kam auf der Tribüne der Jakobiner zur Erörterung. Am 12. August beantragte Anthoine die direkte Wahl durch die Urversammlungen. „Eine der Hauptursachen unserer Notstände“, sagte er, „ist der für die Legislatur vorgeschriebene Wahlmodus. Solange Ihr Wahlkörperschaften habt, werden die Wahlen schlecht ausfallen. Ein schlagendes Beispiel dafür seht Ihr in dem merklichen Unterschied zwischen den unmittelbar vom Volke gewählten Gemeindevertretungen und den von den Wählerversammlungen ernannten Richtern und Departementsvertretungen. Das beste, das einzige Mittel zur Erzielung guter Wahlen ist, daß sie durch das Volk erfolgen, durch das ganze Volk, nur durch das Volk. In einem Departement gewinnt man leicht drei- bis vierhundert Wähler, aber 80 000 Bürger gewinnt man nicht“<sup>122</sup>). Und am folgenden 13. August forderte der Jakobinerklub in einer Eingabe an die Gesetzgebende Versammlung die direkte Wahl mit besonderer Berufung auf

den Grundsatz, daß „das souveräne Volk seine Souveränität so wenig wie möglich veräußern soll“<sup>123</sup>).

Der Ausfall der zweistufigen Wahlen rechtfertigte Marats, Robespierres und Anthoines Mißtrauen nicht. Der aus ihnen hervorgegangene Konvent bestand aus den tatkräftigsten und fähigsten Franzosen. Hätte die direkte Wahl zu jener Zeit, wo die große Masse des Volkes so unwissend war, ebenso besonnene Wahlen gezeitigt?

Wie dem aber auch sei: die Tatsache besteht, daß es in der Hauptstadt seitdem eine fortschrittliche demokratische Partei gab, die die allgemeine direkte Wahl forderte und darin das wirksamste Werkzeug des Fortschritts wie den dem Grundsatz der Volkssouveränität am besten entsprechenden Wahlmodus zu erblicken glaubte.

Der Grundsatz der Jakobiner, die Volkssouveränität möglichst wenig zu veräußern, läßt indes eine vorläufige Veräußerung dieser Souveränität an die Volksvertreter zu<sup>124</sup>). Doch werden mehrere Mittel vorgeschlagen, um zu verhüten, daß diese Veräußerung dem Volkswillen zuwiderläuft. So „anerkannte und stellte die Pariser Wählerversammlung am 9. September den Grundsatz auf, daß die unverjährbare Volkssouveränität das unveräußerliche Recht und die Befugnis zur Abberufung der Volksvertreter bedingt, sobald das Volk dies für angezeigt und seinen Interessen für entsprechend hält“. Ferner sollen „die Dekrete des Konvents nur dann Gesetzeskraft erlangen, wenn sie vom Volk in den Urversammlungen bestätigt worden sind“<sup>125</sup>).

Die Frage der Abberufbarkeit der Abgeordneten wurde auch in anderen Wählerversammlungen erörtert, so in den Departements Ain und Haute-Vienne, die zur Tagesordnung übergingen, und in den Bouches-du-Rhône, wo die Wählerversammlung sich das Recht zur Abberufung derjenigen Abgeordneten vorbehielt, „die das Vaterland verrieten, sei es durch Kundgebung von Grundsätzen, die einer freien Regierung zuwiderlaufen, sei es durch Vernachlässigung oder Gefährdung der großen, ihnen anvertrauten Interessen“. Sie forderte von ihren Abgeordneten sogar, daß sie sich verpflichteten, „während der ganzen Sitzungsperiode ihren etwaigen Besitz nicht ohne Genehmigung der Verwaltungskörperschaften, in deren Bereich er liegt, und nicht ohne gesetzlich bewiesene dringende Notwendigkeit zu veräußern, damit dieser Besitz als Pfand für die Nation deren Eigentum werden kann, falls der ihn besitzende Abgeordnete zum Vaterlandsverräter erklärt werden sollte“<sup>126</sup>). Die Wählerversammlung der Dordogne sprach zwar nicht die Abberufbarkeit ihrer Abgeordneten aus, gab ihnen aber nur für achtzehn Monate Vollmacht. Nach dieser Zeit sollten sie an den Beratungen des Konvents nicht mehr teilnehmen dürfen<sup>127</sup>).

Die Abberufbarkeit der Abgeordneten wird also von einigen Wählerversammlungen, einigen Demokraten gefordert. Die Mehrheit billigt diesen Gedanken nicht oder steht ihm gleichgültig gegenüber. Die Jakobiner nehmen ihn im Grunde an, denn sie pflichten den Beschlüssen der Pariser Wählerversammlung bei, aber sie leihen ihr Ohr den Einwänden eines der Ihren, Simonne, der am 16. September auf die Schwierigkeiten der Durchführung hinweist. Diese

Schwierigkeiten entstehen nach seiner Ansicht daraus, daß „ein Abgeordneter, sobald er in den Nationalkonvent gewählt ist, nicht mehr Beauftragter des Departements ist, das ihn ernannt hat, sondern zum Vertreter des französischen Volkes überhaupt wird“<sup>128</sup>).

Der Artikel des Pariser Programms, der eine Art von Volksentscheid für die Annahme der Gesetze, zum mindesten der Verfassungsgesetze vorsieht, kehrt in den Protokollen verschiedener Wählerversammlungen wieder. Jedenfalls ist der Wunsch, daß die Verfassung, die der Konvent Frankreich geben soll, der Volksabstimmung unterliegen möge, wo nicht allgemein, so doch sehr häufig<sup>129</sup>). Bisweilen, wenn auch ziemlich selten, wird auch gefordert, daß die Urversammlungen in Permanenz bleiben sollen. Das ist die Nutzenanwendung des von Loustallot 1790 entworfenen, dann von den Cordeliers vertretenen Programms, das sich dahin zusammenfassen läßt, daß in einer Demokratie die Urversammlungen das Oberhaus bilden: das französische Volk bildet den wirklichen Senat der Republik<sup>130</sup>).

Das sind die Gedanken über die Gestaltung der Volkssouveränität, die hier und da vor Aufrichtung der Republik hervortraten.

Sollte diese Republik, die man allgemein demokratisch wünschte<sup>131</sup>), auch sozial sein, wie wir sagen würden? Sollte die Struktur der Gesellschaft, so wie die Revolutionsgesetze sie gestaltet hatten, auch hinsichtlich des Eigentums geändert werden?

Man darf nicht vergessen, daß in dem Augenblick, wo die Republik entstand, sich eine ergänzende soziale Revolution vollzogen hatte, und zwar folgendermaßen.

Nur grundsätzlich hatte die Verfassungsgebende Versammlung in der Nacht des 4. August 1789 „das Feudalsystem völlig vernichtet“. Nur diejenigen Herrenrechte, die eine persönliche Dienstbarkeit einschlossen, waren seitdem verschwunden. Die dinglichen Lasten waren für ablösbar erklärt worden, mußten aber bis zu ihrer Ablösung weitergetragen werden. Alle, auch die angemäßigten? Jawohl, die Verfassungsgebende Versammlung „nahm die Rechtmäßigkeit aller dinglichen Lasten an und machte dem Pflichtigen den Beweis ihrer Unrechtmäßigkeit unmöglich“<sup>132</sup>). Und sie führte einen Ablösungsmodus ein, der die Ablösung sehr erschwerte, wo nicht unmöglich machte. Die Unzufriedenheit der Bauern war stark; hier und da kam es zu Bauernaufständen. Die Gesetzgebende Versammlung befriedigte die Bauern in einem Punkte, indem sie am 18. Juni 1792 alle bedingten Lasten ohne Entschädigung aufhob, „wofern für die besagten Lasten nicht durch den ursprünglichen Akt der Belehnung, der Erbpacht oder Verpachtung der Nachweis geführt wird, daß sie der Preis und die Bedingung für eine Abtretung von Grund und Boden sind, derentwegen sie erhoben wurden. In diesem Falle werden die genannten Lasten weiter erhoben und bleiben ablösbar“. Hätte die Gesetzgebende Versammlung es gewagt, diese Maßregel auf alle Feudalrechte auszudehnen, wenn die Revolution des 10. August nicht das ganze Werk der Verfassungsgebenden Versammlung erschüttert und die Bahn für gleichmachende Reformen eröffnet hätte?<sup>133</sup>) Jedenfalls war es eins der Er-



gebnisse dieser Revolution, daß sie den Untergang des Feudalwesens beschleunigte, das grundsätzlich zwar abgeschafft war, in seinen Wirkungen aber forrtdauerte. Durch Dekret vom 25. August wurde jeder Grundbesitz von allen Feudallasten und dem Grundzins befreit, und zwar ohne Ablösung, wofern der ursprüngliche Akt der Belehnung, der Erbpacht oder Verpachtung nicht beigebracht werden konnte. Das Verhältnis kehrte sich also zum Schaden der Inhaber dieser Rechte um. Jetzt mußten die Inhaber ihren Rechtsanspruch nachweisen, und das war meistens unmöglich, denn diese ursprünglichen Akte gingen bis auf das 15. oder 14. Jahrhundert, ja noch weiter zurück und waren größtenteils abhanden gekommen<sup>134</sup>). Das war die ergänzende soziale Revolution, von der oben die Rede war. Sie verwandelte die Besitzverhältnisse gewaltsam mit einem Schlage, demokratisierte die Revolution noch mehr, und die Bauern nahmen sie mit Freude auf. Diese Wohltat trug nebenbei gesagt viel dazu bei, sie der Monarchie zu entfremden und sie der Republik geneigt zu machen.

Forderte man damals mehr als diese ergänzende soziale Revolution? Ja, insofern die Bauern auch die Abschaffung derjenigen Feudallasten und Grundzinsen verlangten, für die der Nachweis geführt werden konnte. Auch das gewährte ihnen die Republik durch das Gesetz vom 17. Juli 1793. Aber verlangte man auch eine andere, gleichmäßigere Verteilung des derart befreiten Grundbesitzes? Gab es eine öffentliche Strömung zugunsten des Ackergesetzes? Gab es eine sozialistische Propaganda?

Am 29. August 1792 hatte der vorläufige Vollzugsrat dreißig Kommissare „zur außerordentlichen Aushebung von Männern in den sechzehn Departements in der Umgebung der Hauptstadt“ ernannt<sup>135</sup>). Zwei von ihnen, Momoro und Dufour, die nach den Departements Calvados und Eure entsandt waren, entfalteten eine sozialistische Propaganda und verbreiteten eine Erklärung der Rechte, in der die zwei folgenden Artikel standen: „1. Die Nation erkennt nur gewerbliches Eigentum an und verbürgt dessen Unverletzlichkeit. 2. Die Nation verbürgt den Bürgern gleichfalls die Unverletzlichkeit des fälschlich so genannten *G r u n d e i g e n t u m s* bis zu dem Zeitpunkt, wo sie Gesetze darüber erlassen hat<sup>136</sup>).“ In der Normandie rief diese Androhung des „Ackergesetzes“ große Erregung hervor. In Bernay kam es zu einem Volksaufuhr gegen Momoro und Dufour<sup>137</sup>). Man drohte, „ihnen die Köpfe abzuschneiden und sie an die Grenzen zu tragen“<sup>138</sup>). Die Stadtbehörde ließ sie verhaften (8. September) und führte sie der Wählerversammlung vor, deren Vorsitzender, Buzot, Momoro als Urheber und Unterzeichner der sozialistischen Erklärung der Rechte ermahnte, „sich verständig zu benehmen und sich lediglich auf seinen Auftrag zu beschränken“<sup>139</sup>). Es gelang ihm, die Geister wieder zu beruhigen. Die beiden Kommissare konnten Bernay unbelästigt verlassen. Aber der Versuch ihrer sozialistischen Propaganda wurde in ganz Frankreich ruchbar und erregte Ärgernis. Auch die fortschrittlichsten Zeitungen rückten von ihnen ab und tadelten sie<sup>140</sup>).

Die Wählerversammlung des Departements Eure glaubte sich nach diesem Zwischenfall verpflichtet, die Geister zu beruhigen, indem sie „die von ihr

ernannten oder noch zu ernennenden Abgeordneten beauftragte, die Menschen- und Bürgerrechte sowie die *Eigentumsrechte* zu achten und nie von diesen Grundsätzen abzuweichen, die sie ihnen bei Strafe der Ehrloserklärung besonders eingeschärft werden“<sup>141</sup>).

Auch andere Wählerversammlungen glaubten sich zur gleichen Zeit gegen Lehren aussprechen zu müssen, die wie heute als sozialistisch bezeichnen würden. So schwor die Versammlung des Departements Cantal, sich dem Ackergesetz zu widersetzen, und die des Departements Indre forderte die Aufrechterhaltung des Privateigentums<sup>142</sup>). Das Ärgernis, das Momoro und Dufour im Departement Eure erregt hatten, war ihnen noch unbekannt. Es kam also auch zu anderen sozialistischen Kundgebungen, mit denen sie sich beschäftigten. Welches waren diese Kundgebungen? Ich habe keine Spuren davon in den Zeitungen oder Druckschriften vor dem Zusammentritt der Wählerversammlungen gefunden, und selbst nachher nur zwei. Zunächst in einem Intelligenzblatt mit dem Titel „Bericht an das souveräne Volk“, dessen Verfasser vermutlich Fabre d’Eglantine war<sup>143</sup>), einem boshaften Ausfall gegen die gemäßigten „Eigentumsfreunde“. Zweitens in einem Aufsatz der „Révolutions de Paris“ vom 22. September 1792, worin der anonyme Schreiber zwar gegen das Ackergesetz protestiert, dann aber erklärt: „Es ist nötig — ohne dies keine Gleichheit, und ohne Gleichheit keine Freiheit — es ist nötig, zu einem Ausgleich der Vermögen zu kommen, durch den der verkehrte Grundsatz des Übergewichts der Reichen über die Armen aufgehoben wird. Es darf einem Bürger nicht erlaubt sein, mehr als eine gewisse Anzahl von Morgen in jedem Kanton zu besitzen . . .“ Derselbe Zeitungsschreiber möchte auch die geistige Ungleichheit durch öffentlichen Unterricht beseitigen<sup>144</sup>).

Wären diese Aufsätze, auch wenn sie schon vor den Konventswahlen erschienen wären, eine hinreichende Erklärung für die Furcht vor dem Ackergesetz, vor dem Sozialismus, der die Franzosen im Augenblick des Verschwindens der Monarchie so beunruhigte? Gewiß fand eine mündliche sozialistische Propaganda seitens einiger überspannter Leute wie Momoro statt, von der keine schriftliche Spur geblieben ist. Wahrscheinlich schoben auch die Gegenrevolutionäre den Demokraten und Republikanern aus Taktik einen ganzen Plan der Landaufteilung unter, um die Bürger und Bauern zu beunruhigen<sup>145</sup>). Die „Annales patriotiques“ vom 20. September brandmarkten diese Kriegsgesellen der Royalisten und sprachen vom Ackergesetz als von einem Popanz.

Jedenfalls ist es unleugbar, daß das Gespenst des Ackergesetzes die öffentliche Meinung tatsächlich erschreckte. Das beweisen die antisozialistischen Mandate einiger Wählerversammlungen, das beweist vor allem die Tatsache, daß das Eigentum durch eins der ersten Dekrete des Konvents (21. September) unter den Schutz der Nation gestellt wurde. Es gab also im August und September 1792 eine sozialistische Propaganda, die aber kein anderes Ergebnis hatte, als daß sie sofort eine starke antisozialistische Bewegung auslöste. Man sieht deutlich, daß Frankreich einen Abscheu vor dem Ackergesetz hatte und daß es das bestehende Eigentumsrecht beibehalten wollte.

Der allgemeine Wunsch der öffentlichen Meinung ist also im September

1792 nicht, daß die künftige demokratische Republik auch eine soziale Republik sein solle, in der das Eigentum nach anderen Grundsätzen und gleichmäßiger verteilt würde.

Wie sollte die vollziehende Gewalt der französischen Republik gestaltet werden?

Die „Révolutions de Paris“ forderten ein einziges Oberhaupt, aber ohne Königstitel, nicht erblich, nicht lebenslänglich<sup>146)</sup>, d. h. einen Präsidenten der Republik. Ihn scheinen auch die Urversammlungen von Lons-le-Saunier zu fordern, wenn sie den Wunsch ausdrücken, der Konvent möge das Königtum abschaffen, „zum mindesten dasjenige, das durch naturwidrige Vorurteile erblich geworden ist“<sup>147)</sup>. Aber besaß Frankreich einen Washington? Lief es nicht Gefahr, sich einem Diktator auszuliefern<sup>148)</sup>? Ein Diktator! Das war gerade Marats Forderung, mochte er diesen Diktator bisweilen auch mit dem Namen eines Volkstribunen schmücken. Aber ich sehe nicht, daß die öffentliche Meinung ihm hierin oder in dem gleichfalls von Marat stammenden Wunsch eines Triumvirats von Diktatoren folgte. Man erschrak sogar über solche Pläne und sah dies Triumvirat schon vor sich in dem Dreigestirn Danton, Marat und Robespierre<sup>149)</sup>. Das war im September 1792 ein Schreckgespenst, das die Gegenrevolutionäre neben dem des Ackergesetzes geschickt in Szene setzten. Frankreich wollte eine Republik der Gleichheit, aber auch der Freiheit, und da der sechsköpfige vorläufige Vollzugsausschuß gut funktionierte, verlangte es nichts anderes, als ihn zu behalten. Der allgemeine Wunsch jener Zeit scheint deutlich eine nicht diktatorische Regierung zu sein.

Eine andere Frage stand auf der Tagesordnung, und zwar seit lange: sollte die zu begründende Republik föderativ oder unitarisch sein?

Die föderative Republik war schon im Juli 1791 von Billaud-Varenne vorgeschlagen worden, der doch 1793 zu einem der Apostel und Schrittmacher der unitarischen Republik, einer der erbittertesten Widersacher des Föderalismus der Gironde werden sollte<sup>150)</sup>. Sie wurde von neuem im Jakobinerklub von einem gewissen Terrasson am 10. September 1792 vorgeschlagen. „Ich glaube“, sagte er, „die föderative Regierung ist die einzige für Frankreich geeignete . . . Ich weiß nicht, was man dem Philosophen Jean Jacques entgegen halten könnte, wenn er in seiner ‚Abhandlung über die Regierung Polens‘ ausdrücklich sagt, die föderative Regierung sei die einzig geeignete für freie, in einem großen Reiche vereinigte Menschen. Meine Herren, wenn dieser Grundsatz für Polen wegen seines Umfangs zutraf, in wieviel höherem Maße ist er auf Frankreich in seiner Lage anwendbar! Auf die Autorität des göttlichen Jean Jacques gestützt, betrachte ich die föderative Regierung als die einzige für uns geeignete und bestehe darauf, daß mein Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird: Mittel zum Ausbau der föderativen Regierung ausfindig zu machen.“ Er berief sich auch auf das Beispiel Amerikas.

Ein Jakobiner — wer, wissen wir nicht — antwortete Terrasson: „Angenommen, es stände allgemein fest, daß die föderative Regierung die bestmögliche ist, so wäre das noch kein hinreichender Grund, sie blindlings anzunehmen, denn daraus folgte noch nicht, daß sie im gegenwärtigen Augenblick

die bestmögliche ist.“ Terrasson entgegnete: „Es handelt sich nicht um eine Regierung für einen Augenblick. Somit ist es zwecklos, sich zu überlegen, ob die föderative Regierungsform sich gegenwärtig für Frankreich eignet; es ist zu prüfen, ob sie sich überhaupt für Frankreich eignet. Denn ich wiederhole: es handelt sich nicht um Begründung einer Regierung für zwanzig, dreißig Jahre; wir müssen eine für möglichst lange errichten, für immer, wenn das geht.“ Diese radikale Theorie war nicht im Sinne der Jakobiner, deren Politik vielmehr „opportunistisch“ war, wie wir es heute bezeichnen würden. Mehrere Redner betonten, daß man vor allem die Zeitumstände berücksichtigen müsse.

Unter ihnen war der heftige Chabot. Aber er verwarf den Föderalismus nicht nur als unzeitgemäß, er erklärte ihn für an sich schlecht für Frankreich und legte ausführlich dar, warum das amerikanische System sich für Frankreich nicht eigne. Nach seiner Meinung begünstigte die Schwäche des föderativen Systems die Hoffnungen der Rechten der Gesetzgebenden Versammlung. Und bei dieser Gelegenheit teilte er mit, daß es in dieser Versammlung drei Parteien gab, „deren eine das Reich in große, die zweite in sehr kleine Teile gliedern will, während die dritte es bei der jetzigen Einteilung belassen will“<sup>151</sup>).

Der Klub kam zu keiner Entscheidung. Aber wenn es eine Jakobinerpolitik gab, so war sie antiföderalistisch und unitarisch.

In den Wählerversammlungen wurde die Frage nicht aufgeworfen. Jedoch lese ich im Protokoll der Versammlung der Bouches-du-Rhône folgende sehr deutliche Erklärung von Barbaroux: „Die föderative Regierung ist für ein großes Volk ungeeignet wegen der Langsamkeit der Vollzugsmaßnahmen, der Vielfältigkeit und der Reibungen des Mechanismus.“ Keine Wählerversammlung gab föderalistische Bestrebungen kund.

Ebensowenig finde ich solche Bestrebungen in der damaligen periodischen Presse, und an politischen Flugschriften finde ich nur Lavicomteries „La République sans impôts“<sup>152</sup>). Darin wird eine föderative Republik gefordert, eine allgemeine Föderation der Städte und Ortschaften jedes Departements und aller Departements unter sich. Außer allgemein gültigen Gesetzen gibt es örtliche Bestimmungen. „Der Name der Reichshauptstadt wird wie der Königsname abgeschafft.“ Und doch ist dieser Föderalist<sup>153</sup>) sehr um die nationale Einheit besorgt, und er will keineswegs 83 autonome Republiken nach dem Muster der dreizehn vereinigten Staaten Nordamerikas in Frankreich einrichten.

Sicher ist, daß die unitarischen Bestrebungen kurz vor der Aufrichtung der Republik in Frankreich stärker hervortreten. Es scheint ausgemacht, daß die Abgeordneten jedes Departements weniger dies Departement als Frankreich vertreten sollen. Die Auslese fühlt deutlich, die Masse undeutlich, daß die nationale Verteidigung des Landes angesichts des feindlichen Vordringens und der Bedrohung seiner Unabhängigkeit eine starke Zentralisierung erheischt. Als der Präsident der Gesetzgebenden Versammlung, François (Neufchâteau), am 21. September den Nationalkonvent nach seinem Zusammentritt begrüßte, sprach er im Namen der Franzosen „den feierlichen



Wunsch aus, in allen Teilen dieses großen Reiches die Einheit aufrechtzuerhalten, deren gemeinsamer Mittelpunkt und erhaltendes Band künftighin Ihre hohe Versammlung ist“.

Das sind die Gedanken, die über die innere Gestaltung der künftigen Republik hervortreten. Welche Rolle soll diese Republik in Europa und in der Welt spielen? Welcher Art soll ihre äußere Politik sein?

Die siegreiche Beendigung des jetzigen Krieges, die Vertreibung der Österreicher und Preußen vom Boden Frankreichs, dann ein Bündnis mit Preußen und England gegen Österreich — das ist der Hauptartikel des politischen Programms, das auf den Tribünen, in den Zeitungen, von den namhaftesten damaligen „Patrioten“ entwickelt wird.

Wird die Republik Propaganda treiben? Ja, denn die Revolution geht seit Ende des Jahres 1791 auf Propaganda aus. Nur einer hatte sich dieser Bewegung widersetzt: Robespierre. Seit der Kriegserklärung sprach er nicht mehr gegen „bewaffnete Missionare“. Die Propaganda kann vorläufig eine nützliche Waffe der nationalen Verteidigung abgeben. In diesem Befreiungskampfe muß man die Partei der Völker gegen die Könige ergreifen, indem man die Könige durch Erregung von Zwist zwischen ihnen und ihren Völkern schwächt. Aber viele Patrioten sehen in der Propaganda nach wie vor mehr als ein vorläufiges Hilfsmittel. Nach ihrer Meinung hat Frankreich die dauernde Pflicht, und es ist sein dauernder Vorteil, die Völker zu befreien, die französische Revolution auf die ganze Welt auszudehnen und Europa zu „municipalisieren“, nicht nur durch Prediger der Menschenrechte, sondern auch durch Waffengewalt, wenn die Völker Frankreichs Hilfe fordern. Die revolutionäre Stadtvertretung vom 10. August billigt und veröffentlicht dies Programm bewaffneter Propaganda, obwohl Robespierre zu ihren Mitgliedern gehört, und im Sitzungsprotokoll vom 13. August heißt es: „Ein Mitglied beantragt eine Eingabe an die Nationalversammlung, sie möge im Namen des französischen Reiches erklären: Die Nation verzichtet zwar auf alle Eroberungspläne, aber nicht auf Hilfeleistung an die Nachbarmächte, die sich der Knechtschaft zu entziehen wünschen. Dieser Antrag wird angenommen“<sup>154</sup>).

Damals taucht der Gedanke der Weltrepublik auf. Er scheint unklar im Geiste der Antragsteller zu spuken, die am 24. August 1792 in der Gesetzgebenden Versammlung verlangten, „den französischen Bürgertitel allen ausländischen Philosophen zu verleihen, die die Sache der Freiheit mutvoll vertreten und sich ein Verdienst um die Menschheit erworben haben“. Das hierauf nach Guadets Berichterstattung von der Versammlung erlassene Dekret vom 26. August erklärte, daß die Männer, welche „die Befreiung der Menschheit angebahnt“ haben, von einer Nation, die durch ihre Einsicht und ihren Mut frei geworden ist, nicht als Fremdlinge anzusehen seien. Wenn die Versammlung auch nicht hoffen darf, „daß die Menschen vor dem Gesetz wie vor der Natur nur noch eine einzige Familie, eine einzige Gesellschaft bilden werden, so müssen die Freunde der Freiheit nichtsdestoweniger einer Nation teuer sein, die ihren Verzicht auf alle Eroberungen und ihren Wunsch zur Völker-  
verbrüderung kundgegeben hat“, zumal in dem Augenblick, „wo ein National-

konvent Frankreichs Gesetze bestimmen und vielleicht die des Menschengeschlechts vorbereiten wird“. Somit verlieh sie das französische Bürgerrecht Joseph Priestley, Thomas Paine, Jeremias Bentham, William Wilberforce, Thomas Clarkson, Jakob Mackintosh, David Williams, N. Gorani, Anacharsis Cloots, Cornelius Pauw, Joachim Heinrich Campe, N. Pestalozzi, George Washington, John Hamilton, W. Madison, H. Klopstock, Taddäus Kosciuszko und Schiller<sup>155</sup>).

Einer dieser Ausländer, der berühmte preußische Republikaner Anacharsis Cloots, erschien am nächsten Tage vor der Schranke der Versammlung und leistete den Eid „der Weltnation, der Gleichheit, der Freiheit und der Souveränität der Menschheit Treue zu halten“. „Ich war von jeher Franzosenfreund“, sagte er., „Mein Herz ist französisch, meine Seele ist sanskulottisch.“ Lebhafter Beifall<sup>156</sup>). Am 9. September erschien dieser „Redner des Menschengeschlechts“, wie er sich selbst nannte, wieder vor der Schranke und beantragte im Namen der Buchdrucker die Ehre des Pantheons für Gutenberg. Zugleich machte er sich zum Apostel der Weltrepublik mit den Worten: „Wollt Ihr mit einem Streich alle Tyrannen ausrotten? So erklärt authentisch: die Souveränität ist der gemeinsame, solidarische Patriotismus der gesamten Menschheit der e i n z i g e n N a t i o n. Diese Weitherzigkeit ist um so natürlicher, als keiner der Artikel unserer Erklärung der Rechte sich auf Frankreich allein bezieht. Die ewigen Grundsätze finden ihren Maßstab nicht in flüchtigen Namen, in vergänglichem Örtlichkeiten, in menschenmörderischen Wettkämpfen. Franzosen, Engländer, Deutsche und alle Mitglieder des Souveräns werden ihre gotische Bezeichnung, ihre barbarische Vereinzelung, ihre gegenseitige streitsüchtige, kriegführende, verderbliche Selbständigkeit verlieren. Verlieren werden sie die Erinnerung an alle politischen Übel in der Brüderlichkeit der ungeheuren Stadt Philadelphia. Die Natur ist mächtiger als die unnatürlich gewordenen Menschen. Sie führt uns gebieterisch zum Schiedsgericht der menschlichen Familie zurück, und diese Familie ist eine einzige, wie die Natur. Das erste Nachbarvolk, das sich mit uns verschmilzt, gibt das Zeichen zum Weltbund . . . In der e i n z i g e n N a t i o n finden wir die bestmögliche Regierung bei möglichst geringen Kosten . . . Die W e l t r e p u b l i k der Franzosen wird reißende Fortschritte machen, und glücklichere als die christliche Weltkirche. Der Katholizismus eines ewigen Katechismus wird den Sieg davontragen über einen Katholizismus priesterlichen Ursprungs. Aus Aberglauben neigen sich alle Mohammedaner nach Mekka: die Wahrheit wird die Stirn aller Menschen aufrichten und ihre Augen auf Paris richten . . . Gutenbergs Kunst wird fortan unser vornehmstes Werkzeug sein. Diese große Kunst hat euch nicht zu Abgeordneten von 83 Departements oder 6000 Kantons gemacht, sondern zu Vertretern von 25 Millionen Menschen. Sie wird euch dereinst zu Vertretern von einer Milliarde Brüdern machen. In tausend gleiche Departements geteilt, wird die Welt die Erinnerung an ihre alten Bezeichnungen und ihre nationalen Streitigkeiten vergessen, um den ewigen brüderlichen Frieden unter dem Schutz eines Gesetzes zu wahren, das keine gesonderten, gefährlichen Massen mehr zu bekämpfen hat und somit nirgends mehr dem

geringsten Widerstand begegnen wird. Die Welt wird einen einzigen Staat bilden, den Staat der vereinigten Individuen, das unerschütterliche Reich Groß-Germanien, die Weltrepublik“<sup>157</sup>).

Diese Weltrepublik war nicht der vereinzelte unbekannte Traum eines Überspannten. Viele Franzosen zollten Cloots Beifall. Zwei Departements, Oise und Saône-et-Loire, wählten ihn zum Deputierten in den Nationalkonvent<sup>158</sup>).

Die demokratische, unitarische Propaganda treibende Republik, die nach der Weltrepublik strebt — das ist also das Ideal, dem viele Geister im August und September 1792 zuneigen. Die große Masse der Nation, die das Wort Republik noch nicht kennt oder die Sache nicht recht versteht oder ihr gar mißtraut, hat sicherlich keine gemeinsamen Vorstellungen von der Gestaltung und der Rolle der künftigen Republik. Sie denkt nur an die unmittelbare, durch die Umstände gebotene Aufgabe, nämlich die Feinde aus Frankreich zu vertreiben, die Könige zu bekämpfen und sich selbst zu retten, da der König von Frankreich sie verraten hat. Was die Staatsform betrifft, so ist sie mit der bestehenden einverstanden: ein regierender gewählter Vollzugsrat im Einvernehmen mit einer gewählten Volksvertretung. Wenn man das Republik nennt, so ist es ihr recht; sobald sie die Republik leibhaftig gesehen hat, wird sie sie lieben und sich republikanisieren, wie es schon bei der Auslese geschehen ist, deren verschiedene Kundgebungen wir dargestellt haben<sup>159</sup>).

### Drittes Kapitel. Aufrichtung der Republik.

1. Abschaffung des Königtums (21. September 1792). — 2. Aufrichtung der Republik (22. September 1792). — 3. Wie nahm die öffentliche Meinung die Republik auf?

#### 1.

Die Gesetzgebende Versammlung wartete nicht auf das Eintreffen aller Gewählten in Paris, um den Konvent zu berufen. Sobald sie erfuhr, daß eine Anzahl zugegen war, beschloß sie, der neuen Versammlung den Platz abzutreten. Auf den Bericht Lasources im Namen seiner außerordentlichen Kommission<sup>1</sup>) dekretierte sie am 19. September 1792: „Der Archivar beruft die Konventsabgeordneten auf morgen, den 20. September 1792, 4 Uhr nachmittags“, in die Tuilerien, und der Bürgermeister von Paris stellt ihnen eine Schutzwache.

Die erste Sitzung des Nationalkonvents fand also am 20. September 1792 statt. Es war eine nichtöffentliche Sitzung, in der die Versammlung sich konstituierte. Sie stellte die Anwesenheit von 371 Mitgliedern fest, während man 749 Gewählte rechnete<sup>2</sup>). Sie ernannte ihr Sekretariat durch Namensaufruf. Petion wurde mit 235 von 253 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Sekretäre wurden Condorcet, Brissot, Rabaut Saint-Etienne, Lasource, Vergniaud und Camus. Am 21. abends vervollständigte sie diese Wahl durch Ernennung

Condorcets zum Vizepräsidenten mit 194 von 349 Stimmen<sup>3)</sup>. Durch diese ersten Wahlen bekundete sie also eine gegen Robespierre, gegen Marat und, wenn man will, gegen Paris gerichtete Gesinnung.

Am nächsten Morgen beschloß die Gesetzgebende Versammlung, sich zum Nationalkonvent zu begeben, um ihn in ihren eigenen Sitzungssaal in der Reitbahn zu geleiten, bis die Räumlichkeiten in den Tuileries hergerichtet wären. Die bei diesem Anlaß zwischen den beiden Präsidenten ausgetauschten Ansprachen geben uns wertvolle Hinweise dafür, welche Vorstellung man sich damals von den Machtbefugnissen und der Rolle des Nationalkonvents machte. François (Neufchâteau), der Präsident der Gesetzgebenden Versammlung, sagte, der Konvent habe unbeschränkte Vollmacht zur Einrichtung „einer volkstümlichen und freien Regierung“. Petion, der Präsident des Konvents, sagte, die Verfassung sei nur durch den „nationalen Aberglauben“ geheiligt, die Nation wolle „ihre Rechte und ihre Wohlfahrt auf festeren Grundlagen begründen“, der Konvent hielte in seinen Händen „das Schicksal eines großen Volkes, der ganzen Welt und der künftigen Geschlechter“, er werde „für das Heil der Menschheit“ wirken. Am selben Tage definierte Manuel auf der Tribüne den Konvent als „Versammlung von Philosophen, deren Aufgabe es sei, das Glück der Menschheit herbeizuführen“. Auch Basire bezeichnete ihn als Versammlung von Philosophen.

Ein so großes und weites Programm war in den Protokollen der Wählerversammlungen nicht vorgesehen, ebensowenig wie man in den Beschwerdeheften von 1789 eine so grundstürzende Revolution wie die von der Verfassungsgebenden Versammlung vollbrachte vorgesehen hatte. Anscheinend vollzog sich 1792 das gleiche wie 1789. Die Mandate waren unbestimmt oder einander widersprechend. Sobald aber die Abgeordneten beieinander sind, tritt ihnen ein und dasselbe Ziel vor Augen<sup>4)</sup>. Sie hegen die gleiche Absicht und beginnen in plötzlicher Übereinstimmung das gleiche Unternehmen, allerdings nach kurzem Zögern.

Der in der Reitbahn vereinigte Nationalkonvent hält also am 21. September 1792 seine erste öffentliche Sitzung ab. Er befaßt sich nicht gleich mit der großen Frage der Regierungsform. Untergeordnete Fragen werden zuerst angeschnitten. So beantragt Manuel für den Präsidenten, den er den „Präsidenten von Frankreich“ nennt, besondere Ehren und eine Wohnung in den Tuileries. Dieser Antrag wird durch Übergang zur Tagesordnung abgelehnt. Man findet ihn zu royalistisch. Chabot und Couthon bekämpfen ihn und sprechen sich dabei gegen das Königtum aus. Mathieu spricht sogar von der „Organisierung der Republik“<sup>5)</sup>.

Da tritt Danton auf und geht, seinem Charakter und seiner Politik entsprechend, gerade auf die Fragen los, die die öffentliche Meinung beschäftigten. Er sagt: Zur Vernichtung „der leeren Phantome der Diktatur, der ausschweifenden Ideen von einem Triumvirat, all dieser Unsinnigkeiten, mit denen man dem Volke Angst machen will, muß erklärt werden, daß die Verfassung von den Urversammlungen zu bestätigen ist“<sup>6)</sup>. Denn eine Verfassung hat der Konvent zu geben. „Vergessen Sie nicht, wir haben alles zu revidieren, alles



neu zu schaffen. Selbst die Erklärung der Rechte ist nicht fleckenlos; sie muß von einem wahrhaft freien Volke revidiert werden.“ Man muß auch das durch die sozialistische Propaganda beunruhigte Land beruhigen 7). „Schwören wir hier jede Übertreibung ab. Erklären wir, daß aller Grundbesitz, alles persönliche und gewerbliche Eigentum für ewige Zeiten aufrechterhalten wird.“

Nach verschiedenen Bemerkungen, aus denen sich durchweg ein anti-sozialistischer Eifer ergab, dekretierte der Konvent: „1. Es kann nur eine vom Volke genehmigte Verfassung geben. 2. Personen und Eigentum stehen unter dem Schutze der Nation.“

Nun beantragte Manuel, die Abschaffung des Königtums zuerst auf die Tagesordnung zu setzen.

Philippeaux und Quinette erklärten es für dringender, die vorläufige Ausführung der nicht abgeschafften Gesetze, die Beibehaltung der nicht abgeschafften oder aufgehobenen Gewalten, die Weiterzahlung der öffentlichen Steuern zu beschließen. Ein entsprechendes Dekret erging.

Damit war die Abschaffung des Königtums aufgeschoben. Nach dem vorletzten Dekret hatte es sogar den Anschein, als könne sie nur durch Volksentscheid stattfinden.

Die Sitzung sollte schon geschlossen werden, als Collot d'Herbois um das Wort bat. Er war der Vorsitzende der Pariser Wählerversammlung gewesen, die ihren Abgeordneten ein republikanisches Mandat gegeben hatte 8). „Sie haben soeben einen weisen Beschluß gefaßt“, sagte er. „Aber einen anderen können Sie weder auf morgen noch auf heute abend, ja nicht einen Augenblick aufschieben, ohne dem Wunsche der Nation untreu zu sein. Das ist die Abschaffung des Königtums.“

Wie der „Moniteur“ sagt, erhob sich allgemeiner Beifall. Dann entstand Zaudern 9). Quinette sagte: „Wir haben nur den Auftrag, eine positive Regierung zu schaffen. Das Volk wird dann zwischen der alten entscheiden, in der sich ein Königtum befand, und der, die wir ihm vorlegen werden.“ Nach seiner Meinung kam es zunächst auf die Bestrafung Ludwigs XVI. an.

Da brach Grégoire einen heftigen Angriff gegen Könige und Königtum vom Zaune. Er sprach von der Zerstörung dieses „magischen Talismans“ und rief einen Begeisterungsausbruch hervor. „Alle Mitglieder der Versammlung“, heißt es im Protokoll, „sprangen in plötzlicher Erregung auf und protestierten gegen eine Regierungsform, die dem Vaterland so viel Schlimmes zugefügt hat.“ Dann trat wieder Zaudern ein. Besire erklärte, er mißtraue der Begeisterung und wünschte eine feierliche Erörterung 10). Grégoire ließ nicht locker. „Die Könige“, sagte er, „sind in der moralischen Welt das, was die Ungeheuer in der physischen sind.“ Ducos, Billaud-Varenne traten für die sofortige Abschaffung ein 11). Manuel fand, daß die Abschaffung den erlassenen Grundsätzen widerspräche. Man müsse sich auf die Erklärung beschränken, daß die Nation keinen König wolle.

Schließlich fallen alle Einwände zu Boden, das Zaudern hört auf, die Konventsmitglieder einigen sich gegen das Königtum, und es ergeht folgendes Dekret:

„Der Nationalkonvent dekretiert einstimmig, daß das Königtum in Frankreich abgeschafft ist“<sup>12)</sup>.

Darauf wird beschlossen, dies Dekret durch besondere Kuriere an die Departements, an die Armeen zu schicken und in allen Gemeinden feierlich zu verkünden. Ein Abgeordneter beantragte, das Geschütz zu lösen und zu illuminieren, aber der Konvent ging zur Tagesordnung über, mit der Begründung, das Volk bedürfe nicht der Anregung, um seine Freude zu äußern<sup>13)</sup>.

Sobald das Dekret ergangen war, gerieten die Abgeordneten wie die Tribünenbesucher in einen Begeisterungstaumel. „Unbeschreiblich,“ sagt „Perlets Journal“, „war der Eindruck, den dies Dekret auf alle Anwesenden machte. Beifall, Bravos, Hüteschwenken, Schwüre, die Durchführung gegen alle verbündeten Tyrannen durchzusetzen, Rufe: ‚Es lebe die Freiheit und Gleichheit!‘ — das ist die schwache Skizze dessen, was wir gesehen haben. Dazu nehme man das Pochen aller Herzen, und man wird sich ein schwaches Bild von diesem Schauspiel machen.“ Die „Gazette de France“ sagt: „Als das Dekret erging, durchbrausten Freudenrufe den Saal, und alle Arme blieben zum Himmel erhoben, wie um ihm zu danken, daß er Frankreichs Boden von der größten Plage befreit habe, die die Welt heimgesucht hat.“ „Nach diesem berühmten Entschluß“, heißt es im „Courrier de l'Égalité“, „standen alle Mitglieder mehrmals auf, erhoben die Hand, schwenkten die Hüte und riefen: ‚Es lebe die Freiheit!‘ Und die Tribünen antworteten mit gleichen Beifallsrufen.“

## 2.

Von der Republik war nicht die Rede gewesen. Nichts weist darauf hin, daß der Konvent beabsichtigt hätte, die neue Staatsform namenlos zu lassen. Aber das entscheidende Wort wagte er nicht auszusprechen. Er schien auf eine Anregung von außerhalb zu warten.

Diese Anregung kam ihm in derselben Sitzung vom 21. September am Abend. Er hörte, daß das Volk auf den Straßen, als das Dekret über die Abschaffung des Königtums verkündet wurde, rief: „Es lebe die Republik!“<sup>14)</sup>

Mitglieder der Departementsverwaltung von Seine-et-Oise, städtische Beamte und Versailler Bürger sagten an der Schranke der Versammlung, die Freiwilligen des Departements Seine-et-Oise seien „stolz darauf, vor der Versammlung den Schwur abzulegen, die Republik zu retten“. Der Konvent klatschte Beifall<sup>15)</sup>. Auch die Bürger des „Bezirks der vier Nationen“ erschienen, um zu erklären, daß sie sich überglücklich schätzten, ihr Blut für die von den Abgeordneten „dekretierte Republik“ hinzugeben<sup>16)</sup>.

Auch der Vollzugsrat gebraucht das Wort Republik. Der Marineminister Monge erklärt im Konvent, die Mitglieder „der ersten vollziehenden Gewalt der französischen Republik werden, wenn es not tut, als würdige Republikaner zu sterben wissen“<sup>17)</sup>. Am selben 21. schreibt der Minister des Innern Roland in einem Rundschreiben an die Verwaltungskörperschaften: „Sie werden, meine Herren, die Republik ausrufen. Verkünden Sie also die Brüderlichkeit: das ist das gleiche“<sup>18)</sup>.

So ergriffen Volk und Regierung am 21. die Initiative zur Entscheidung der Frage und erklärten Frankreich zur Republik. Aber der Konvent wartete den folgenden Tag ab, um sich zu entscheiden.

Die Zeitungen geben wenig Einzelheiten über den Teil der Sitzung vom 22. September, in der dieser Beschluß gefaßt wurde. Das Protokoll berichtet ihn nur trocken. Am ausführlichsten berichtet das „Journal des Débats et des Décrets“.

„Sitzung vom 22. September 1792, 10 Uhr morgens.

Herr Lasource verliest das Protokoll des gestrigen Abends.

Herr Billaud-Varenne beantragt, vom gestrigen Tage an nicht das vierte Jahr der Freiheit, sondern das erste Jahr der französischen Republik zu rechnen.“ (Beifall der Bürger.)

Herr Salle bemerkt, daß der Tag der Erstürmung der Bastille nie aus unserem Gedächtnis schwinden soll. Er beantragt, stets vom Jahre IV der Freiheit an zu rechnen, denn im Jahre 1789 begann Frankreich frei zu werden.

Ein Mitglied entgegnet: „Unter einem König waren wir nicht frei und konnten es nicht sein.“

Ein anderes Mitglied tritt der Bemerkung des Herrn Salle bei. Frankreich, sagt es, soll die Zeit nicht vergessen, wo seine ersten Vertreter die Erklärung der Menschenrechte proklamierten.

Herr Lasource: „Es ist lächerlich, vom Jahre IV der Freiheit an zu rechnen, denn unter der Verfassung besaß das Volk keine wahre Freiheit. (Beifall der Bürger.) Wie, meine Herren! Als die Patrioten von den öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren, als sie von Ränkeschmieden aus den Heeren ausgestoßen, als sie von tyrannischen Behörden verfolgt und in jeder Weise bedrückt wurden, da waren die französischen Bürger wohl frei! Nein, meine Herren, wir sind erst frei, seit wir keinen König mehr haben. (Beifall.) Ich beantrage also, vom ersten Jahr der Republik an zu rechnen.“

„Herr Salle zieht seinen Antrag zurück, und der Nationalkonvent dekretiert, das erste Jahr der Republik vom 20. September 1792 an zu rechnen.“

Das Dekret über die Aufrichtung der Republik wurde in Form eines Auszuges aus dem Protokoll wie folgt gefaßt:

Ein Mitglied beantragt, die Akten in Zukunft zu datieren: „Jahr I der französischen Republik.“

Ein anderes Mitglied schlägt vor, die damals übliche Zeitrechnung hinzuzusetzen: „Jahr IV der Freiheit“.

Dieser Abänderungsantrag wird abgelehnt, und es wird dekretiert: alle öffentlichen Akten tragen in Zukunft das Datum: „Jahr I der französischen Republik“.

Darauf wurde dekretiert: „Das Siegel des Nationalarchivs wird umgeändert und soll eine Frauengestalt darstellen, die sich mit einer Hand auf ein Rutenbündel stützt und in der anderen Hand eine Lanze mit einer Freiheitsmütze darauf trägt, mit der Umschrift: ‚Archiv der französischen Republik‘. Diese Abänderung erstreckt sich auf die Siegel aller Verwaltungsbehörden.“

Jemand beantragte die Abänderung der Nationalkokerde durch Entfernung der königlichen Farbe. Man entgegnete lachend, dieser Antrag gehöre vor einen Ausschuß von Modistinnen, und man ging zur Tagesordnung über<sup>19)</sup>.

Anläßlich dieser so wichtigen Beschlüsse berichten die Zeitungen weder von Begeisterungsszenen noch selbst von Beifall. Die Republik wurde nicht feierlich proklamiert wie 1848 und 1870. Man begnügte sich mit der noch dazu indirekten Feststellung, daß Frankreich, da das Königtum abgeschafft sei, eine Republik sei. Das Dekret wurde weder auf den Straßen von Paris verlesen noch durch besondere Kuriere an die Departements geschickt. Der Vollzugsrat beeilte sich nicht mal, es zu verkünden, und wartete bis zum 26. September, um das Staatssiegel beizudrücken. Nicht alle Zeitungen brachten es, und vergebens würde man es in dem Bericht des „Moniteur“ über die Sitzung vom 22. September suchen<sup>20)</sup>. Die französische Republik ist anscheinend in die Geschichte eingeschmuggelt worden, und der Konvent machte den Eindruck, als wollte er der Nation sagen: Es bleibt nichts anderes übrig.

Das Wort Republik erschien ja vielen Franzosen noch zweideutig, beunruhigend, und der Konvent fürchtete, die Nation möchte es mißverstehen. Die einzige große bestehende Republik, die der Vereinigten Staaten von Nordamerika, war eine föderative Republik. Wenn man in Frankreich, das damals von den österreichischen und preußischen Heeren überschwemmt wurde und das andererseits kaum aus der Anarchie des Feudalwesens heraus war, wo die Provinzen manchmal den Anschein getrennter Nationen hatten erwecken können, einen Namen einführte, der von einem föderativen System unzertrennlich schien —, brachte man damit nicht die Unabhängigkeit des Landes und die Revolution selbst in Gefahr?

Der Konvent beeilte sich, diese Besorgnis zu beschwichtigen und zu sagen, was er unter Republik verstand. Am 25. September 1792 erklärte er auf Dantons Antrag: „Die französische Republik ist einheitlich und unteilbar.“ Das Dekret wurde am selben Tage verkündet und von den Patrioten mit Beifall begrüßt. Dies Dekret begründete tatsächlich die Republik.

### 3.

Wie nahmen die Franzosen die Erklärung der Republik auf? Will man nur nach den Organen der Pariser öffentlichen Meinung urteilen, so war die erste Aufnahme ziemlich kühl.

Wenn der „Patriote français“ „die Sonne der Republik begrüßt, wenn die „Révolutions de Paris“ die Gegner der Republik widerlegen, so feiern die anderen Zeitungen eher die Abschaffung des Königtums als die Aufrichtung der Republik.

Wie wir sahen, drückte Brissot in der „Chronique du Mois“ sein Mißfallen darüber aus, daß die Abstimmung über das Dekret der Abschaffung des Königtums so überstürzt worden sei<sup>21)</sup>. „Gewiß verabscheut man Ludwig XVI.,“ fuhr er fort, „und noch mehr verabscheut man das Königtum



als Quell aller Übel, aber man hat sich mehr vom Gefühl als von der Vernunft leiten lassen.“

Der Jakobinerklub hatte sich wohl gehütet, dem Dekret des Konvents vorzugreifen und sofort nach der Abschaffung des Königtums von der Republik zu reden, wie es die Minister Monge und Roland, die Versailler Bürger vor der Schranke des Konvents und ein paar Leute auf der Straße getan hatten <sup>22</sup>). Als Gerbet der Jüngere in der Abendsitzung der Jakobiner vom 21. September beantragte, daß sie den Namen „Freunde der Republik“ annehmen sollten, wurde dieser Antrag abgelehnt, weil er den verfassungsmäßigen Maßnahmen des Konvents vorgriffe, und der Name „Verein der Jakobiner, der Freunde der Freiheit und Gleichheit“ angenommen <sup>23</sup>). Erst am 24. September beschlossen sie, ihr Protokoll vom Jahre I der Republik zu datieren <sup>24</sup>).

Wenn von den Pariser Stadtbezirken zwei, nämlich der Bezirk der vier Nationen und der Bezirk der Tuilerien das Wort Republik gebrauchten, so taten dies doch neun andere nicht, die später der Abschaffung des Königtums zustimmten <sup>25</sup>). Anscheinend fürchtete man in Paris noch, dies Wort möchte mißverstanden, in der Provinz schlecht aufgenommen werden.

Paris täuschte sich: das beweisen die zahlreichen Adressen von Departements, Distrikten und Gemeinden, die im Nationalarchiv vorhanden sind <sup>26</sup>). Gewiß wird der Konvent in vielen dieser Adressen nur wegen der Abschaffung des Königtums beglückwünscht, ohne daß das Wort Republik fällt. Das kam aber daher, daß die meisten nach Empfang des Dekrets vom 21. September verfaßt wurden, welches das Königtum abschaffte und das durch besondere Kuriere versandt wurde, während das Dekret vom 22., das die Republik einführte, auf dem gewöhnlichen Wege versandt und in einem großen Teil Frankreichs erst mehrere Tage später bekannt worden ist.

Sobald es aber erst bekannt war, rief es ebenso zahlreiche wie deutliche Zustimmungen hervor. Die Volksvereine und die Gemeinden taten sich durch ihre feurigen Glückwünsche hervor. Ja, manche Volksvereine bildeten sich damals ein, stets republikanisch gewesen zu sein. So schreibt der von Dole am 29. September: „Wir waren schon vor der Erstürmung der Bastille Republikaner“ <sup>27</sup>). Nachstehend ein paar Beispiele von Adressen solcher Gemeinden, die bis dahin unseres Wissens keine republikanische Gesinnung bekundet hatten. Der Generalrat der Gemeinde Saint-Yrieix schreibt in einer Adresse ohne Datum, die in der Sitzung vom 9. November verlesen wurde: „Bürger und Gesetzgeber Frankreichs! Euer Dekret über die Einführung der französischen Republik war ein Trost für unsere Herzen, denn in Zukunft werden wir keinen anderen Despoten haben als die Gesetze“ <sup>28</sup>). Eine große Zahl von Mitgliedern des Generalrats der Gemeinde Amiens schreibt am 26. September: „Bürger, auch unter der Herrschaft der Freiheit durfte das Königtum uns noch mit seinem Eisenzepter schlagen. Es lebe die Republik! Es leben die kraftvollen Männer von 1792, die Frankreich ein so schönes Geschenk machen! Ja, stolz auf den prächtigen Namen Republikaner werden die Franzosen sich seiner würdig erweisen“ <sup>29</sup>). Die Gemeindebehörde von Lisieux

schreibt im Verein mit der Distriktsverwaltung am 25. September: „Ja, die republikanische Regierung ist für uns geeignet. Sie ist die einzige, die sich für ein freies Volk eignet, einerlei, wie groß sein Gebiet ist“<sup>30</sup>). Die Gemeindebehörde von Saint-Marcellin (Isère) schreibt am 9. Oktober: „Ihr habt Frankreich zur Republik erklärt. Dadurch habt Ihr alle seine Bürger gelehrt, daß sie nur ein und dieselbe Familie, ein Volk von Brüdern sind . . . Durch Hervorhebung der Menschenwürde habt Ihr die Seelen mit neuem Sonnenschein und neuer Wärme erfüllt“<sup>31</sup>). Selbst die Landgemeinden mancher Gegenden fallen in den Chor der Städte ein. So übersendet der Distrikt Beauvais am 27. Oktober die Zustimmung von 95 Gemeindebehörden seines Bezirks zu den Dekreten „über die Abschaffung des Königtums und die Einführung der Republik in Frankreich“<sup>32</sup>).

Es stand zu befürchten, daß die Departementsverwaltungen, die gegen die Vorgänge vom 20. Juni 1792 vielfach protestiert hatten, der Republik Opposition machten. Nicht eine protestierte, dagegen besitzen wir die Zustimmung von 42 der 83 Departements, nämlich: Aisne, Basses-Alpes, Ardèche, Ardennen, Aude, Calvados, Cantal, Cher, Côtes-du-Nord, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Finistère, Haute-Garonne, Gers, Indre-et-Loire, Landes, Loir-et-Cher, Loire-Inférieure, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Haute-Marne, Meurthe, Nord, Basses-Pyrénées, Bas-Rhin, Rhône-et-Loire, Saône-et-Loire, Haute-Saône, Sarthe, Seine-et-Marne, Tarn, Var, Vendée, Vienne, Haute-Vienne, Vogesen, Yonne<sup>33</sup>). Einige dieser Adressen sind begeistert. So schreibt das Departement Basses-Pyrénées am 2. Oktober: „Wir haben die Republik öffentlich verkündigt und singen die Marseillaise“<sup>34</sup>). Da der Konvent am 22. September die Neuwahl aller Verwaltungsbehörden bestimmt hatte, könnte man glauben, diese Begeisterung stamme vor allem von der Angst vor den Wählern. Aber die Verwaltung des Departements Tarn kannte zum Beispiel weder dies Dekret noch selbst das Dekret, das die Republik einführte, als sich die Mitglieder bei der Verlesung der Konventssitzung vom 21. September sämtlich „in plötzlicher Bewegung“ erhoben und riefen: „Es lebe die Republik!“<sup>35</sup>) Und wenn es auch zuträfe, daß die Departementsverwaltungen der Republik nur aus Angst vor den Wählern zustimmten, von denen sie neu gewählt werden sollten, so bewiese doch auch das die Stärke der damaligen republikanischen Strömung im ganzen Lande.

Was aber die 41 Departementsverwaltungen betrifft, die keine Adresse an den Konvent schicken zu müssen glaubten oder deren Adressen verloren sind, so ist kein Anhalt für die Annahme vorhanden, daß eine von ihnen im mindesten gezaudert hätte, das Dekret über die Einführung der Republik anzunehmen und zu veröffentlichen. Diejenigen, deren Register wir haben einsehen oder einsehen lassen können, haben diese Veröffentlichung anscheinend sogar mit Eifer betrieben.

Aus dem Vorgesagten ergeben sich zwei wichtige Tatsachen: 1. Die Departements und Gemeindebehörden stehen nicht mehr im Gegensatz über die Frage: Monarchie oder Republik? 2. Das bisher vornehmlich im Südosten vorherrschende Republikanertum erstreckt sich auf alle Gegenden und verbreitet

sich allgemein, so daß es jetzt in der Normandie zu ebenso feurigen republikanischen Kundgebungen kommt wie in der Provence.

Die Heere trugen zur Stärkung, Verbreitung und Vereinheitlichung republikanischer Gesinnung bei. Der volkstümlichste General, der für Frankreichs Retter galt, Dumouriez, stimmte sofort der Republik zu. Am 26. September schrieb er an den Finanzminister Clavière: „Ich bin entzückt, daß wir den Schritt zur Republik getan haben“<sup>36)</sup>.

Die Konventskommissare Carra, Prieur (Marne) und Sillery nahmen am 29. September die Parade über die Ardennenarmee in Dumouriez' Gegenwart ab. Er hatte eine „Lunge von Erz“, und seine Stimme schallte weit über die Ebene. Die ganze Armee jubelte der Republik zu. Nur ein paar Offiziere murrtten, und einer von ihnen wagte zu sagen: „Für wen sollen wir also in Zukunft kämpfen?“ Prieur trieb sein Pferd an ihn heran und sagte: „Für den heimischen Herd, für eure Frauen und Kinder, für die Nation, für die Republik. Habt Ihr nicht die Absicht noch den Mut, für diese edle Sache zu kämpfen, so geht heim“<sup>37)</sup>. Sie blieben, und die Ardennenarmee schwelgte ohne Widerspruch in ihrer republikanischen Begeisterung.

Die Kommissare von Montesquieus Armee schrieben aus Chambéry am 6. Oktober 1792: „Allein der Patriotismus beseelt diese tapferen Soldaten der Freiheit. Allgemein erscholl der Ruf: Es lebe die Nation! Es lebe die französische Republik!“<sup>38)</sup>

Später, in seinen Memoiren hat Dumouriez, als die Republik ihm verleidet war, doch anerkannt, daß die Truppen einmütig und mit reißender Schnelligkeit von dem verfassungsmäßigen Zustand zur Republik übergegangen seien<sup>39)</sup>. Und der Monarchist Toulangeon schrieb unter dem Konsulat in seiner Geschichte der Revolution: „Das Wort Republik hat in den Armeen ebenso gewirkt, wie das Wort dritter Stand zu Beginn der Revolution. Wenn die Führer unschlüssig gewesen wären, so hätte die Entschlossenheit der Soldaten genügt, um sie vorwärts zu treiben“<sup>40)</sup>.

Die Republik tauchte in dem Augenblick auf, wo der geschlagene Feind den Rückzug antrat. Sie war für die Truppen die Verkörperung des siegreichen Patriotismus. Man hatte sich vom König losgesagt, weil er das vom Feinde bedrohte Frankreich nicht hatte retten können. Man fühlte sich zur Republik hingezogen, weil sie, kaum geboren, über das Ausland triumphierte und Frankreich rettete. Die Republik erscheint entschieden als das beste Mittel zur nationalen Verteidigung, denn überall erfährt man zugleich, daß diese neue Staatsform vorhanden und daß der Feind besiegt ist. Das erklärt den plötzlichen Umschlag der öffentlichen Meinung, die sich vom Monarchismus sofort der Republik zuwendet. So hat der Sieg von Valmy und der Rückzug der Preußen die Franzosen bekehrt.

## Viertes Kapitel. Die Verfassung von 1793.

1. Condorcets Plan. — 2. Die öffentliche Meinung. — 3. Die Konventsdebatten über Condorcets Plan. — 4. Der Plan Héraults de Séchelles. — 5. Erörterung und Annahme dieses Planes. — 6. Allgemeiner Charakter der Verfassung von 1793. — 7. Aufschiebung dieser Verfassung.

Die Republik war am 22. September 1792 begründet und am 25. September näher bestimmt worden. Wie wurde sie durch den Konvent gestaltet?

Er schuf gleichzeitig vorläufige und endgültige Einrichtungen.

Die vorläufigen Einrichtungen nennt man die Revolutionsregierung. Die endgültigen oder als solche bezeichneten Einrichtungen bestehen in der Verfassung von 1793 und in der Verfassung des Jahres III.

Die Geschichte dieser verschiedenen Einrichtungen wie die ganze Geschichte der demokratischen Republik wird durch den 9. Thermidor gewissermaßen in zwei Abschnitte geteilt. Vor dem 9. Thermidor will man die Demokratie teils durch endgültige Einrichtungen gestalten, teils durch vorläufige Einrichtungen verteidigen. Nach dem 9. Thermidor sucht man nach und nach ein bürgerliches System durch vorläufige oder endgültige Einrichtungen zu schaffen oder zu verteidigen. Somit zerfällt unsere Darstellung naturgemäß in zwei Teile, den beiden Abschnitten entsprechend. Wir wollen zunächst die Einrichtungen vor dem Thermidor, dann die nach dem Thermidor studieren.

Für den ersten Abschnitt, der von der Aufrichtung der Republik bis zu Robespierres Sturz reicht, wollen wir zunächst auf die endgültigen oder für endgültig gehaltenen Einrichtungen eingehen, bevor wir uns mit den vorläufigen Einrichtungen befassen. Wir sprechen also erst von der Verfassung von 1793, dann von der Revolutionsregierung. Gewiß ist die Verfassung von 1793 nicht zur Durchführung gelangt, weil außergewöhnliche Umstände es verhinderten. Aber sie war anscheinend für normale Verhältnisse geschaffen, um die demokratische Republik in Frankreich aufzurichten. Aus ihr erkennt man also am besten die politischen Absichten des Konvents vor dem Thermidor, und die Kenntnis dieser Absichten wird uns die Gestaltung und die Schicksale der vorläufigen Einrichtungen verständlicher machen. Sprechen wir also vor allem von der Verfassung von 1793.

### 1.

Wie wir sahen, erwartete Frankreich vom Konvent eine Verfassungsreform. Das trifft so sehr zu, daß eins der ersten Dekrete dieser Versammlung die Erklärung vom 21. September 1792 war: „Es gibt keine andere Verfassung als die vom Volke bestätigte <sup>1)</sup>.“ Das hieß die Verfassung von 1791, die vom Volke nicht bestätigt war, grundsätzlich mit einem Schlage verwerfen. Das hieß auch den Wunsch nach der Einführung des Volksentscheids sanktionieren, der aus den Anfängen der demokratischen Partei in Frankreich stammte und sich erst vor kurzem in verschiedenen Wählerversammlungen kundgetan



hatte. Aber der Konvent mußte sofort den opportunistischen revolutionären Weg einschlagen, auf den ihn die Umstände während seines ganzen Bestehens drängten. Das heißt, er mußte, nachdem er Grundsätze für normale, friedliche Zeiten verkündet hatte, an deren Stelle Ausnahmemassregeln, bisweilen von diktatorischem Charakter, setzen, wie die Kriegslage und die abnormen Verhältnisse, die er nicht ändern konnte, es erheischten. Kurz nach der Erklärung, daß eine Verfassungsreform nur durch Volksentscheid ihre Geltung erlangen könne, schaffte er das Königtum ab, ohne das Volk zu befragen. Am nächsten Tage, dem 22. September, führte er ebenso ohne Volksbefragung die Republik ein, erklärte sie am 25. für einheitlich und unteilbar und lehnte am 16. Oktober einen Antrag Manuels ab, die Aufrichtung der Republik einem Volksentscheid anheimzugeben.

Das waren Verfassungsartikel, aber keine Verfassung. Aber wie sollte man eine Verfassung schaffen, wo die Österreicher und Preußen noch in der Champagne standen? Nichtsdestoweniger verfügte der Konvent bereits am 29. September die Einsetzung eines Verfassungsausschusses, den er am 11. Oktober aus folgenden neun Mitgliedern zusammensetzte: Siéyès, Thomas Paine, Brissot (für ihn später Barbaroux), Petion, Vergniaud, Gensonné, Barère, Danton und Condorcet<sup>2)</sup>.

Diese Wahl war ein Sieg für die Rolandisten oder Girondisten. Am 14. Oktober beantragte jemand im Jakobinerklub die Verweisung einer Eingabe an den Verfassungsausschuß. Chabot sagte: „Ich beantrage Übergang zur Tagesordnung betreffs der Verweisung. Ich weiß, daß im Verfassungsausschuß Männer wie Danton, Barère und Condorcet sitzen, aber die fragliche Eingabe wird in den Händen unserer drei Freunde ebensogut aufgehoben sein, als wenn man sie dem ganzen Ausschuß überwies, denn schließlich sind die Unseren nur drei gegen sechs“<sup>3)</sup>. Und Danton setzte den Beschluß durch, daß der Jakobinerklub als Gegengewicht gegen den Einfluß der Girondisten selbst einen „Hilfsausschuß für die Verfassung“ wählte.

Ogleich es die Girondisten vielleicht eiliger hatten, zu einer Verfassung zu kommen, als die Bergpartei — in der Tat erstrebte die girondistische Politik einen normalen Zustand an, in dem die Departements den gleichen gesetzlichen Einfluß haben sollten wie Paris — hütete der Verfassungsausschuß sich wohl, seine Arbeit zu überstürzen. Am 19. Oktober 1792 setzte er folgendes Dekret durch: „Auf Antrag des Verfassungsausschusses fordert der Nationalkonvent alle Freunde der Freiheit und Gleichheit auf, ihm in beliebiger Sprache die Pläne, Ansichten und Mittel einzureichen, die sie für geeignet halten, der französischen Republik eine gute Verfassung zu geben. Er ermächtigt seinen Verfassungsausschuß zur Übersetzung und Drucklegung aller dem Konvent eingereichten Werke.“ Die Ankündigung einer so umfangreichen Erhebung verriet, daß man sich nicht zu beeilen gedachte.

Die öffentliche Meinung schien gegenüber dem Gedanken einer grundstürzenden Verfassungsänderung gleichgültig zu werden. Die „Chronique de Paris“ vom 23. stellte dies mit einer Art Bitterkeit fest: „Wir haben glückliche Tage erlebt, wo die Franzosen sich lediglich mit Sachen und nicht mit

Menschen befaßten, wo sie die öffentlichen Interessen mit Begeisterung erörterten. Unsere Buchläden waren voll ausgezeichnete Werke von den besten Geistern des Zeitalters und den gebildetsten Männern. Man gehe heute zu den Buchhändlern und frage sie, welche Bücher sie verlegen und verkaufen; da hat man den Thermometer des öffentlichen Geistes.“

Der öffentliche Geist schief zwar nicht eigentlich, aber man sah, daß die nationale Verteidigung vorwärts ging und fühlte kein Bedürfnis, aus dem Status quo herauszukommen, trotz aller inneren Mängel und Widersprüche. Robespierre erklärte damals in seiner Zeitung, man könne mit der Verfassung von 1791 bei leichten Abänderungen sehr wohl auskommen <sup>4)</sup>.

Und die Jakobiner beeilten sich nicht, ihren Hilfsausschuß für die Verfassung in Tätigkeit zu setzen. Dieser Ausschuß wurde zunächst genau wie der Konventausschuß mit vorläufigen Ermittlungen und mit der Herbeiführung eines Meinungsaustausches mit den angegliederten Vereinen beauftragt. Er sollte aus zwölf Mitgliedern bestehen. Am 19. Oktober wurden nur sechs ernannt: Collot d'Herbois, Billaud-Varenne, Robespierre, Danton, Chabot und Couthon. Später, wir wissen nicht, wann, fand eine Neuwahl statt, bei der vier Mitglieder durch andere ersetzt wurden, und der Ausschuß bestand nun aus acht Mitgliedern: Jeanbon Saint-André, Robert, Thuriot, Bentabole, Robespierre, Billaud-Varenne, Anthoine und Saint-Just. Erst am 18. Februar 1793, als der Konventausschuß seinen Bericht abgeliefert hatte, ergänzten die Jakobiner den ihren durch Zuwahl oder Wiederwahl von Dubois-Crancé, Collot d'Herbois, Cloots und Couthon <sup>5)</sup>. Irgendeine Spur seines Wirkens hat dieser Ausschuß der Bergpartei nicht hinterlassen. Wie man sieht, erschien den Jakobinern die Schaffung einer Verfassung in diesem Augenblick phantastisch. Jedenfalls aber streben sie danach, daß eine etwa zu schaffende Verfassung nicht girondistisch ausfällt und den Girondisten keine Macht gibt.

Was den Verfassungsausschuß des Konvents betrifft, so weiß man nichts oder fast nichts über seine Beratungen <sup>6)</sup>. Er hat weder Register noch irgendwelche Aktenstücke hinterlassen. Man weiß nur, daß er Condorcet zum Berichterstatter wählte, und aus Stil wie Gedanken ergibt sich, daß Condorcet der Haupturheber des ersten Verfassungsentwurfes war. Der Entwurf ist uns in zwei Fassungen bekannt, einer amtlichen <sup>7)</sup> und einer im „Moniteur“ veröffentlichten. Die letztere ist offenbar ein Vorentwurf, der von dem endgültigen hier und da abweicht. Aber diese Abweichungen sind unerheblich und berühren nichts Grundsätzliches. Über die Erörterungen, die im Schoß des Ausschusses stattfanden, erlauben sie uns nur sehr unbestimmte oder unerhebliche Mutmaßungen. Jedoch scheint sich aus Condorcets Bericht, der dem Entwurf vorangeht, zu ergeben, daß die längsten Erörterungen der Frage galten, ob zwei Kammern oder eine einzige Kammer eingerichtet werden sollten, oder auch, ob diese Kammer in zwei Sektionen zerfallen sollte wie die Gesetzgebende Körperschaft in der Verfassung des Jahres III. Der Verfasser scheint die diesbezüglichen Erörterungen deutlich an der Stelle wiederzugeben, wo er sich ausführlich und mit einer Art von Vorliebe über das Zweikammersystem ergeht, das er, wie man fühlt, unter normalen Verhältnissen bevorzugen

würde. Trotzdem stimmten sowohl der Ausschuß wie Condorcet selbst einer einzigen Kammer zu, deren Geschäftsgang so geregelt war, daß überstürzte Beschlüsse vermieden wurden.

In der Konventssitzung vom 15. Februar 1793 verlas Condorcet seinen Bericht. Bei seiner schwachen Stimme kam er jedoch nicht bis zu Ende; Barère verlas den Rest. Dann begann Gensonné in der gleichen Sitzung mit der Verlesung des Verfassungsentwurfs, die er in der Sitzung vom 16. beendete<sup>8)</sup>. Dieser Entwurf war von allen Ausschußmitgliedern, außer Danton<sup>9)</sup>, unterzeichnet. Er wurde auf Anordnung des Konvents gedruckt und in ganz Frankreich verbreitet.

Dem Verfassungsentwurf ging eine Erklärung der Rechte in 33 Artikeln voraus, während die Erklärung von 1789 nur 17 gehabt hatte. Es sind die gleichen Ideen und Formeln, aber weit deutlicher und mit viel mehr Erläuterungen. Sie verraten einen ausgesprochenen Liberalismus, wie wir heute sagen würden. So lautete ein Artikel von 1789: „Niemand darf in seinen Anschauungen, auch den religiösen, beeinträchtigt werden, sofern deren Kundgebung nicht gegen die gesetzliche öffentliche Ordnung verstößt.“ Dieser Artikel, der im Grunde nur eine bloße Duldung gewährte, wurde durch einen anderen ersetzt, der die volle Gewissensfreiheit verkündete: „Jedermann ist in der Ausübung seines Kultus frei.“ Die Erklärung von 1789 gewährte die Preßfreiheit nur „vorbehaltlich der Verantwortung für den Mißbrauch dieser Freiheit in den gesetzlich vorgesehenen Fällen“. Die neue dagegen sagte: „Die Freiheit der Presse und jedes anderen Mittels zur Veröffentlichung von Gedanken darf nicht verboten, aufgehoben oder beschränkt werden.“

Dem neuen Zustand Frankreichs, das vom monarchischen System zur Republik übergegangen war, entsprachen andere Neuerungen. Jedes „erbliche Amt“ wurde für „widersinnig und tyrannisch“ erklärt. Träger der Souveränität war in der alten Erklärung „die Nation“, in der neuen „das ganze Volk“. Damit sanktionierte sie das am 10. August eingeführte allgemeine Wahlrecht. Sie versprach dem Volke gesetzliche Mittel zum Widerstand gegen Unterdrückung. Sie sagte ferner: „Die öffentliche Unterstützung ist eine heilige Schuld der Gesellschaft. Das Gesetz bestimmt ihren Umfang und ihre Ausführung.“ Sie tastete zwar das Eigentumsrecht nicht an, war nicht „sozialistisch“, aber sie tat doch einen neuen Schritt zum Ideal der Gleichheit durch den höchst demokratischen Artikel: „Jedermann hat Anspruch auf Unterricht. Die Gesellschaft ist ihm allen ihren Mitgliedern schuldig.“

In dem Verfassungsentwurf kehrte gewiß die Verfassung von 1791 wieder, die als Grundlage und Vorbild gedient hatte, aber sie war republikanisiert und demokratisiert. Es hieß darin: „Die Verfassung der französischen Nation ist die einheitliche und unteilbare Republik.“ Es war eine demokratische Republik mit allgemeinem Wahlrecht ohne Ausschluß der Dienstboten, ja selbst der Ausländer. Französischer Bürger und wahlberechtigt war jeder einundzwanzig Jahre alte Mann, der in der Bürgerliste einer Urversammlung eingetragen war, seit einem Jahre in Frankreich und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnte, in der er sein Wahlrecht auszuüben wünschte.

Fast alle Ämter gingen, wie in der Verfassung von 1791, aus Wahlen hervor. Aber die Wahl fand nicht mehr in zwei Stufen statt, oder vielmehr, es sollte bei allen Wahlen nur ein Wahlvorschlag und eine endgültige Wahl stattfinden.

1. **Wahlvorschlag.** Jeder Staatsbürger schreibt auf seinen Wahlzettel (oder läßt darauf schreiben) soviel Namen, als Ämter zu besetzen sind. Die Departementsverwaltung stellt diese Stimmzettel zusammen und macht daraus eine gekürzte Wahlvorschlagsliste „der Namen, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar dreimal soviel, als Ämter zu besetzen sind.“

2. **Endgültige Wahl.** Die Wahlvorschlagsliste wird den Urversammlungen zugesandt, und diese wählen aus ihr die Beamten. Andere als die in der Liste Aufgeführten dürfen nicht gewählt werden.

Folgende Behörden wurden durch diesen girondistischen Verfassungsplan gewählt:

1. **Departementsverwaltungen.** In jedem Departement — diese Gebietseinteilung blieb bestehen — giebt es einen Verwaltungsrat von 18 Mitgliedern, von denen 4 das Direktorium bilden. Diese Ratskörperschaften sind der nationalen Regierung, d. h. dem Vollzugsrat in allem unterstellt, was die Ausführung der Gesetze und die allgemeine Verwaltung betrifft. Die Zentralgewalt wird bei den Departementsverwaltungen durch einen von ihr aus deren Mitgliedern ernannten Nationalkommissar vertreten.

2. **Gemeindebehörden.** Hier wurden die von der Verfassungsgebenden Versammlung geschaffenen Unterabteilungen erheblich verändert. Die Distrikte werden aufgehoben. Jedes Departement zerfällt in große Gemeinden, „derart, daß die Entfernung von den entferntesten Wohnsitzen zum Hauptort der Gemeinde nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  (französische) Meilen beträgt“. Jede Gemeinde zerfällt in Gemeindebezirke und in Urversammlungen. Ihre Verwaltung besteht aus dem Bürgermeister und 12 Mitgliedern; sie ist der Departementsverwaltung unterstellt. Jeder Distrikt hat eine Untervertretung (agence secondaire), die einem einzigen Bürger anvertraut wird; dieser kann sich Gehilfen annehmen. Die Vereinigung dieser Vertreter (agents) mit der Verwaltung bildet den Generalrat der Gemeinde. Es ist das „Kantonalsystem“, das in der Verfassung des Jahres III verwirklicht werden sollte.

3. **Vollzugsrat der Republik.** Er besteht aus sieben Ministern, nämlich: Minister für Gesetzgebung, Kriegsminister, Minister des Auswärtigen, Marineminister, Minister für öffentliche Abgaben, Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel, Minister für öffentliche Arbeiten, Unterstützungen, Einrichtungen, Kunst und Wissenschaft usw. Jeder Minister führt der Reihe nach vierzehn Tage lang den Vorsitz im Vollzugsrat; dieser ist der gesetzgebenden Körperschaft verantwortlich. Das Volk ernennt den Vollzugsrat nach dem obengenannten Wahlmodus. Jede Departementsverwaltung stellt aus den Wahlergebnissen der Urversammlungen eine Liste von 13 Kandidaten für jedes Ministerium auf. Die Urversammlungen wählen die Minister endgültig aus dieser Liste.

4. **Gesetzgebende Körperschaft.** Jedes Departement wählt



„für 50 000 Seelen“ einen Abgeordneten nach dem gleichen Wahlmodus wie die Departementsverwaltungen und Gemeindebehörden. Diese einzige Kammer<sup>10)</sup> wird alljährlich neu gewählt. Sie erläßt die Gesetze und Dekrete.

Schließlich gibt es ein nationales Schatzamt, einen Rechnungshof, Gerichte und ein oberstes Gericht, die ebenfalls vom Volke gewählt werden.

Der Verfassungsentwurf sah auch den Volksentscheid, die alte Forderung der Demokraten, vor. Sie nannte ihn die „Zensur des Volkes an der Tätigkeit der Volksvertretung“. Wünscht ein Staatsbürger die Abänderung eines Gesetzes oder eine allgemeine politische Maßregel und bringt er fünfzig Unterschriften zusammen, so kann er die Einberufung seiner Urversammlung fordern. Stimmt diese bei, so werden die übrigen Urversammlungen der gleichen Gemeinde einberufen. Ist auch hier die Mehrheit für den Antrag, so wird er an die gesetzgebende Körperschaft verwiesen, die endgültig darüber entscheidet. Stimmt aber ein anderes Departement dem Antrag bei, so muß die gesetzgebende Körperschaft alle Urversammlungen der Republik einberufen. Stimmt die Mehrzahl dieser Urversammlungen dem Antrag bei, so erfolgt eine Neuwahl der gesetzgebenden Körperschaft, und diese neue Körperschaft trifft die Entscheidung, die aber ihrerseits wieder der Volkszensur unterliegt.

Für eine Verfassungsänderung ist die Einberufung eines „Nationalkonvents“ erforderlich, der in einer Stadt über 50 (französische) Meilen von Paris tagt und von der gesetzgebenden Körperschaft einberufen wird, „falls die Mehrzahl der Bürger der Republik dies für notwendig hält“. Auf alle Fälle muß nach zwanzig Jahren unbedingt ein Nationalkonvent einberufen werden.

Abschnitt VI dieser Verfassung ist den „Mitteln zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit“ gewidmet. Er enthält genaue, klug ersonnene Einzelbestimmungen zur Verhütung jeder etwa möglichen Tyrannei. Die Preßfreiheit wird von neuem sanktioniert; sie soll „außer bei Verleumdungen“ unbeschränkt sein.

Die Außenpolitik der französischen Republik ist nach den Grundsätzen der Propagandapolitik geregelt. Die Republik verleibt sich alle Gebiete ein, deren Einwohner den freien Wunsch der Angliederung an Frankreich ausdrücken. Die französischen Befehlshaber in den von ihnen besetzten fremden Ländern sind verpflichtet, deren Einwohnern den vollen Genuß ihrer natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte zu gewährleisten. „Sie dürfen keinesfalls und unter keinem Vorwand kraft ihrer Machtbefugnis Gebräuche aufrechterhalten, die der Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität zuwiderlaufen“. In ihren Beziehungen zum Ausland soll die französische Republik nur solche Einrichtungen anerkennen, „die durch die allgemeine Zustimmung des Volkes gewährleistet sind“.

## 2.

Das war der erste, dem Nationalkonvent vorgelegte Verfassungsentwurf. Die Aufnahme in der Presse war ziemlich kühl. Man fand ihn zu kompliziert. Die Jakobiner begegneten ihm mit Übelwollen, aber aus anderen Gründen.

In der Sitzung ihres Klubs vom 17. Februar 1793 kritisierte Couthon die Erklärung der Rechte, die nach seiner Meinung „gewollt abstrakt“ war und

die natürlichen Rechte nicht deutlich genug darlegte. Der Wahlmodus machte ihm den Eindruck einer „nur scheinbaren Volkstümlichkeit“. Er erklärte es für gefährlich, den Vollzugsausschuß zum Nebenbuhler der Volksvertretung zu machen, und beantragte, daß der von den Jakobinern gewählte Hilfsausschuß einen anderen Verfassungsentwurf vorlegte.

Dieser Antrag wurde angenommen, nachdem Thuriot für ihn eingetreten war. Er wundere sich, sagte er, daß ein Philosoph wie Condorcet sich nicht geschämt habe, die Frage des Zweikammersystems zu erörtern, brandmarkte das heimtückisch in dem Entwurf versteckte System einer föderalistischen Republik und behauptete, die Girondisten hätten die gegenwärtig in Frankreich herrschende Anarchie benutzen wollen, um die allgemeine Zustimmung zu erschleichen <sup>11)</sup>. Tatsächlich war Condorcets Entwurf so demokratisch, daß die Jakobiner nichts bestimmtes daran auszusetzen fanden. Sie bemängelten ihn nur, weil er von ihren Feinden, den Girondisten, ausging.

Der Konvent fand, daß der Verfassungsausschuß sich mit der Einreichung seines Entwurfs übereilt hatte. Er hatte das Ergebnis der Befragung der öffentlichen Meinung nicht abgewartet, die durch das Dekret vom 19. Oktober 1792 verfügt worden war. Als die Verlesung des Entwurfs beendet war, ermächtigte ein Dekret vom 16. Februar 1793 die Abgeordneten, die von ihnen etwa vorgelegten Verfassungsentwürfe auf Staatskosten drucken zu lassen. Damit war mittelbar die Erörterung von Condorcets Plan aufgeschoben, und wochenlang schien man nicht mehr an die Schaffung einer Verfassung zu denken.

Erst als die militärischen Mißerfolge im März 1793 und Dumouriez' Verrat die französische Republik in eine höchst mißliche Lage gebracht hatten, begann der Konvent sich wieder mit der Verfassungsfrage zu beschäftigen, ohne Zweifel in dem Gedanken, daß eine verfassungsmäßig organisierte Republik bündnisfähig wäre und sogar leichter Frieden schließen könnte, aber auch in dem Gedanken, daß eine Verfassung dem inneren Hader ein Ende machen könnte. Aber der Konvent ging mit bewußter Langsamkeit zu Werke. Der Verfassungsausschuß hatte sich gemäß dem Dekret, durch das er eingesetzt war, an dem Tage aufgelöst, wo er seinen Entwurf vorgelegt hatte. Am 4. April ernannte der Konvent eine Art von neuem Verfassungsausschuß unter der Bezeichnung „Prüfungsausschuß“ oder „Sechserkommission“, der aus Jan de Bry, Mercier, Valazé, Barère, Lanjuinais und Romme bestand <sup>12)</sup> und der den Auftrag erhielt, ihm eine Beurteilung der verschiedenen Verfassungsentwürfe vorzulegen, die auf Grund seiner Dekrete vom 19. Oktober 1792 und 16. Februar 1793 ausgearbeitet waren.

Die Sechserkommission erstattete ihren ersten Bericht am 17. April durch Romme. Wir kennen ihn nur aus nichtssagenden Auszügen <sup>13)</sup> und kennen ferner einen „dritten Teil“, der lediglich den Entwurf einer Erklärung der Rechte enthält <sup>14)</sup>. Aber wir besitzen drei (undatierte) Berichte von Lanjuinais <sup>15)</sup>, aus denen hervorgeht, daß die Kommission sich nicht auf die Prüfung der verschiedenen, von Einzelpersonen ausgearbeiteten Entwürfe beschränkte, sondern daß sie auch mit Hilfe oder bei Gelegenheit dieser Entwürfe Kritik an dem girondistischen Entwurf übte.

Diese Beurteilung bezog sich anfangs nur auf die Gebietseinteilung und auf die Ausübung des Wahlrechts, und hierin fiel sie günstig aus. Lanjuinais erklärte, „von über 300 eingereichten Denkschriften oder gedruckten oder handschriftlichen Entwürfen“ schiene keiner den Entwurf des Verfassungsausschusses vorzuziehen. Die einen schlugen eine Vermehrung, die anderen eine Verringerung der Zahl der Departements vor. „Wir haben die Wahl von 3 bis zu 85, von 85 bis zu 500“, sagte der Berichterstatter. Ein Bürger aus Bordeaux hatte sogar vorgeschlagen, die Departements abzuschaffen und Frankreich in 25 000 Gemeinden zu zerlegen, ohne jede weitere Einteilung. Aber die Sechserkommission fand keinen dieser Entwürfe begründet und war der Ansicht, die Departementseinteilung Frankreichs beizubehalten.

Sollten die Distrikte aufgehoben werden? „Fast alle (Verfasser der Entwürfe) verlangen entweder die völlige Abschaffung oder die Verringerung der Distrikte<sup>16)</sup>. Der allgemeine Wunsch ist ihre Abschaffung.“ Es empfiehlt sich also, der Ansicht des Verfassungsausschusses beizutreten, der für die Abschaffung der Distrikte ist.

Sollen die Kantons in Gemeinden umgewandelt werden? Der erste Gedanke von Siéyès und dem Verfassungsausschuß war, „aus allen Gemeinden jedes Kantons eine einzige Gemeinde oder Munizipalität zu machen“. Dieser Ansicht des Verfassungsausschusses tritt die Sechserkommission bei, ohne irgendeinen Einwand in den von ihr geprüften Entwürfen zu erwähnen.

Betreffs der Frage des Stimmrechts zaudert Lanjuinais nicht, die Frage des Frauenwahlrechts anzuschneiden. „Der Ausschuß“, sagt er, „scheint die Frauen von den politischen Rechten auszuschließen. Mehrere Entwürfe sprechen sich gegen diese Ausschließung aus, über die sich schon unser Kollege Romme bei Ihnen beschwert hat und über die Sie von Guyomar eine fesselnde Abhandlung haben.“ Wir besitzen Rommes Rede, auf die Lanjuinais anspielt, nicht, aber wir besitzen Guyomars Schrift „Le partisan de l'égalité politique entre les individus“<sup>17)</sup>. Darin wird deutlich der Anspruch auf politische Rechte für die Frauen erhoben, ebenso wie in Williams' „Observations sur la dernière constitution de France“<sup>18)</sup> und — nach Lanjuinais' Angabe — in zwei handschriftlichen Entwürfen von De Grawers und dem Abbé Moriet, Pfarrer von Saint-Lô<sup>19)</sup>. Es gab also zu der Zeit, wo die französische Republik sich zum erstenmal verfassungsmäßig zu organisieren versuchte, eine öffentliche Strömung, die die Grundsätze der Gleichheit, wie sie in der Erklärung der Rechte zum Ausdruck kamen, auch auf die Frauen angewandt wissen wollte. Diese Strömung fand nicht die Unterstützung Condorcets, der doch 1790 der Apostel der Frauenbewegung gewesen war<sup>20)</sup>. Aber die Sechserkommission stellte den Ansprüchen der Frauenrechtler kein völliges Nein entgegen. Durchaus nicht! Nur aus Opportunitätsgründen schloß sie die Frauen vom Staatswesen aus, und ausdrücklich auch nur vorläufig, für kurze Zeit. „Die Mängel unserer Erziehung“, sagte Lanjuinais, „machten diese Ausschließung noch notwendig, wenigstens für einige Jahre.“

Wir ersehen aus Lanjuinais' Bericht auch, daß die englischen Demokraten die Einführung des allgemeinen Stimmrechts nur ungern sahen. „Die meisten



aus England eingesandten Entwürfe“, sagte er, „versagen denen, die keine Steuern bezahlen, das aktive Bürgerrecht.“ Trotzdem ist die Sechserkommission für das System des allgemeinen Wahlrechts und erwähnt keinen französischen Einwand dagegen. Laujuinais sagt sogar: „Dienstboten dürfen von den politischen Rechten nicht ausgeschlossen werden.“ Er stimmt also dem Entwurf des Verfassungsausschusses zu, schlägt jedoch eine andere Fassung vor, in der er das Wort „aktiver Staatsbürger“ wiederherstellt, und zwar zur Bezeichnung derjenigen, die die an das Stimmrecht geknüpften Bedingungen des Alters und Wohnsitzes erfüllen.

## 3.

Am 15. April 1793 hatte der Konvent verfügt, „die Verfassungsfragen am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche auf die Tagesordnung zu setzen“. Die Beratung begann am 17. April und dauerte bis zum 29. Mai fort. Es war keine fortgesetzte Debatte: die ernsten, durch die inneren und äußeren Gefahren hervorgerufenen Fragen unterbrachen sie immerfort. Die militärischen Mißerfolge, der Aufstand in der Vendée, der Streit zwischen Girondisten und Bergpartei nahmen fast die ganze Aufmerksamkeit des Konvents in Anspruch, erschöpften fast seine ganze Tätigkeit. Nur in den seltenen Augenblicken, wo die Lage des Vaterlandes eine Atempause gestattete, konnte er an der Verfassung arbeiten. Er tat es nur zerstreut und bruchstückweise, und diese Verfassungsarbeit fesselte die öffentliche Meinung so wenig, daß die Zeitungen nur sehr unvollständig darüber berichteten.

Soweit wir diese Debatten kennen, sehen wir nicht, daß zwei deutlich entgegengesetzte Systeme vorhanden waren. Zwischen den Girondisten und der Bergpartei kam es anscheinend nur in zwei Punkten und bei zwei Anlässen zu einem Prinzipienstreit. Am 17. April beantragte André Pomme, die Erklärung der Rechte wie im Jahre 1789 unter den Schutz des höchsten Wesens zu stellen. Vergniaud setzte die Ablehnung durch. Aber berief er sich etwa auf den Grundsatz des atheistischen oder weltlichen Staates? Keineswegs! Er bemerkte nur, „daß das Dasein eines höchsten Wesens nicht von seiner Erklärung durch Menschen abhängt“. Nichts berechtigt uns bei diesem Zwischenfall etwa zu der Behauptung, daß die Anhänger der Bergpartei eine Republik auf mystischer Grundlage, die Girondisten aber eine Republik auf verstandesmäßig-positiver Grundlage errichten wollten. Höchstens ist die Mutmaßung erlaubt, daß die Girondisten durch Fortlassung des höchsten Wesens, das Robespierre so am Herzen lag, ihren reizbaren Gegner wieder mal ärgern wollten<sup>21</sup>).

Der andere Umstand, bei dem ein Prinzipienstreit zwischen beiden Parteien zu entstehen schien, ist bedeutsamer. Es war bei Erörterung des Artikels 18 der Erklärung der Rechte, der folgende Fassung trug: „Das Eigentumsrecht besteht darin, daß jedermann die freie Verfügung über seine Habe, sein Kapitalvermögen, seine Einkünfte und seine gewerbliche Tätigkeit hat.“ Am 24. April 1793 kritisierte Robespierre diesen Artikel in einer großen Rede, worin er zunächst die konservativsten Erklärungen abgab, sich dann aber ganz „sozia-



listisch“ gebärdete. „Sie müssen zunächst wissen,“ begann er, „daß das Acker-gesetz, von dem Sie soviel geredet haben, nur ein Gespenst ist, das Schurken erfunden haben, Toren zu schrecken.“ „Die Gütergleichheit“, setzt er hinzu, „ist eine Chimäre.“ Das war jedoch nur eine rednerische Vorsicht, um zum Vorwurf gegen die Verfasser des Entwurfes überzugehen, sie hätten vom Eigen-tum nicht gesagt, was sie von der Freiheit gesagt hätten: daß sie ihre Grenzen in den Rechten der anderen hat. Und er beantragte die folgenden vier Artikel, die nichts weniger erstreben als eine neue soziale Revolution, ja sogar das Ackergesetz, das er grundsätzlich abgelehnt hatte.

1. „Das Eigentum ist das Recht jedes Staatsbürgers, den ihm vom Gesetz gewährleisteten Anteil an Gütern zu genießen und darüber zu verfügen.

2. Das Eigentumsrecht findet wie alle übrigen seine Grenze in der Pflicht, die Rechte der anderen zu achten.

3. Es darf weder die Sicherheit noch die Freiheit, noch das Leben, noch das Eigentum unserer Nächsten beeinträchtigen.

4. Jeder gegen diesen Grundsatz verstoßende Handel ist seinem Wesen nach unerlaubt und unsittlich.“

Er will ferner „die Grundlage der Progressivsteuer sanktionieren“, die am 18. März d. J. grundsätzlich verfügt worden war, dies Dekret jedoch zugunsten des Proletariats derart abändern, „daß die Staatsbürger, die gerade soviel Einkommen haben, als sie zu ihrem Unterhalt brauchen, von jedem Beitrag zu den öffentlichen Lasten befreit sein sollen“. Andererseits sagte der girondistische Entwurf der Erklärung der Rechte nur: „Die öffentliche Unter-stützung ist eine heilige Schuld der Gesellschaft.“ Und „das Gesetz bestimmt ihren Umfang und ihre Durchführung“. Robespierre verlangte eine deutliche Erklärung des Rechts auf Arbeit in folgenden Worten: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, für den Unterhalt aller ihrer Mitglieder zu sorgen, sei es durch Beschaffung von Arbeit für sie, sei es, daß sie den Arbeitsunfähigen die Existenzmittel verschafft. Die unerläßliche Unterstützung derer, denen das Notwendigste fehlt, ist eine Schuld derer, die zu viel besitzen. Sache des Gesetzes ist es, zu bestimmen, wie diese Schuld abzutragen ist.“

Diese berühmte Erklärung der Rechte durch Robespierre, die unter Louis Philippe und während der zweiten Republik zum Programm der französischen Sozialisten wurde, war vom Jakobinerklub am 21. April feierlich gebilligt worden<sup>22)</sup>. Es könnte also scheinen, als ob die Bergpartei in jenem Augen-blick, im April 1793, im Gegensatz zu den Girondisten sozialistisch gewesen sei. Aber das ist nur ein falscher Schein. Der girondistische Verfassungsentwurf war so demokratisch, daß man zum Sozialismus greifen mußte, um ihm seine Volkstümlichkeit zu nehmen und ihn als gemäßigt erscheinen zu lassen. Soweit gingen Robespierre und die Jakobiner, nicht um tatsächlich eine radikale Gesellschaftsreform herbeizuführen, sondern aus politischer Taktik. Der beste Beweis dafür ist, daß die Bergpartei nach ihrem Sieg über die Girondisten am 2. Juni, als sie die Macht hatte, ihre Ideen durchzusetzen, auf diesen Sozialismus verzichtete und in ihre Erklärung der Rechte keinen der von Robespierre vorgeschlagenen Artikel aufnahm. Und Robespierre selbst be-

gnügte sich nicht damit, sie im Juni 1793 nicht von neuem zu beantragen: er leugnete den Artikel nahezu ab, in dem er die Steuerbefreiung der Armen verlangt hatte. Ich wiederhole also: nur scheinbar waren sich die Anhänger der Bergpartei und die Girondisten bei der Beratung der Verfassung über die Eigentumsfrage uneinig. Beide Parteien stimmten mit geringen Ausnahmen darin überein, jede ergänzende soziale Revolution aufzuschieben.

Robespierre hatte sich als Sozialist gebärdet, um demokratischer zu scheinen als die Girondisten. Ebenso gebärdete er sich propagandistischer als selbst Brissot, um die radikalen Demokraten, die wie Anarharsis Cloots von der Weltrepublik träumten, zum Bündnis mit der Bergpartei gegen die Girondisten zu gewinnen. Wie wir sahen, wollte der girondistische Verfassungsentwurf die Grundsätze der Revolution mit Waffengewalt verbreiten und freiwillige Angliederungen an Frankreich herbeiführen. Die Propagandapolitik war darin als möglich, ja als wünschenswert hingestellt. Robespierre hatte diese Politik einst heftig bekämpft. Jetzt verlangte er ihre Aufnahme in die Erklärung, nicht als Recht, sondern als Pflicht. Sein Verfassungsentwurf schließt mit folgenden vier Artikeln: „Die Menschen aller Länder sind Brüder, und die verschiedenen Völker sollen einander nach Maßgabe ihrer Kräfte beistehen wie Bürger ein und desselben Staates. — Wer ein einziges Volk unterdrückt, erklärt sich zum Feind aller Völker. — Wer ein Volk bekriegt, um die Fortschritte seiner Freiheit zu hemmen und die Menschenrechte zu vernichten, soll von allen nicht als gewöhnlicher Feind, sondern als Mörder und aufständischer Räuber verfolgt werden. — Die Könige, die Aristokraten, die Tyrannen sind Sklaven, die sich gegen den Herrn der Welt, nämlich die Menschheit, und gegen die Gesetzgebung der Welt, nämlich die Natur, aufgelehnt haben.“

Und indem Robespierre diese Artikel einer unduldsamen, unduldbaren Propaganda beantragte, wollte er nicht nur sozusagen die Girondisten übertrumpfen, sondern auch die äußere Politik Dantons durchkreuzen, auf dessen Veranlassung der Konvent am 13. April d. J. die Propagandaartikel des girondistischen Entwurfes sowie das ganze Propagandasystem abgeleugnet und das wichtige Dekret erlassen hatte, wodurch die französische Republik erklärte, „sie werde sich in keiner Weise in die Regierung der anderen Mächte einmischen“<sup>23</sup>). Tatsächlich war Robespierre so wenig Propagandist wie Sozialist geworden. Als im Juni 1793 die Verfassung der Bergpartei ausgearbeitet wurde, unterließ er nicht nur, die Aufnahme der von ihm im April vorgeschlagenen Propagandaartikel zu beantragen, sondern er hatte auch nichts gegen Artikel 119 dieser Verfassung einzuwenden, der eine Wiederholung des Dekrets vom 13. April war.

Wenn die Bergpartei bei der Erörterung der Verfassung über keinen wichtigen Punkt im grundsätzlichen Gegensatz zu den Girondisten stand, so ist damit nicht gesagt, daß damals alle Konventsmitglieder ausnahmslos die gleichen Ansichten über die wesentlichen Grundlagen des zu gestaltenden demokratischen Staatswesens geäußert hätten. So beantragte Anacharsis Cloots am 24. April 1793 wieder mal seine „Menschheitsrepublik“, und am 10. Mai

forderte Isnard, daß der „Gesellschaftspakt“ nicht endgültig sein sollte, daß das französische Vaterland nur für 30 Jahre, bis 1823, bewilligt werden sollte. Obwohl nun Robespierre, wie wir sahen, in der gleichen Sitzung propagandistische Ideen entwickelt hatte, die Cloots' Chimäre anscheinend begünstigen konnten, kann man doch nicht sagen, die „Menschheitsrepublik“ sei damals oder je von der Bergpartei gefordert worden. Und was Isnards „Gesellschaftspakt“ betrifft, so sieht man nicht, daß irgendein Girondist ihn gebilligt hätte.

Ich wiederhole: die Opposition der Bergpartei gegen den girondistischen Verfassungsplan bedeutet im Grunde genommen keine prinzipielle Meinungsverschiedenheit. Sie griff diesen Entwurf lediglich an, weil er von ihren Gegnern stammte. Nötigenfalls zauderte sie nicht, in diesem Entwurf ihre eigenen politischen Tendenzen zu bekämpfen, wenn sich solche darin fanden, und sonderbar! sie bekämpfte sie mit fast girondistischen Argumenten. So hatte Condorcet die vollziehende Gewalt ziemlich fest begründet, indem er sie aus einer Volksabstimmung hervorgehen ließ. Gab es eine politische Idee, die recht eigentlich der Bergpartei gehörte, so war es wohl die einer starken vollziehenden Gewalt. Wohlan! Am 24. April brandmarkte Saint-Just diese Gewalt als gefährliche Nebenbuhlerin der Volksvertretung, und am 10. Mai sang Robespierre folgendes Loblied auf die Dezentralisation: „Meiden Sie die alte Schrulle der Regierungen, zu viel regieren zu wollen. Lassen Sie den einzelnen, den Familien das Recht, das zu tun, was anderen nicht schadet. Lassen Sie den Gemeinden die Macht, ihre eigenen Angelegenheiten in allem zu regeln, was nicht die allgemeine Verwaltung der Republik wesentlich angeht. Kurz, geben Sie der persönlichen Freiheit alles wieder, was nicht von Natur Sache der öffentlichen Gewalt ist, dann werden Sie der Ehrsucht und Willkür um so weniger Spielraum geben.“

Bemerkenswert ist andererseits, daß beide Parteien, die sich über die Grundsätze einig waren, sich in dieser Debatte auch oft darüber einigten, deren Durchführung aufzuschieben. So entsprach der Artikel über die Religionsfreiheit in der Erklärung der Rechte sicherlich der allgemeinen Gesinnung der Konventsmitglieder. Trotzdem beschlossen sie in der Sitzung vom 19. April dessen Streichung. Warum? „Mit Recht“, sagt der „Patriote français“ vom 21. April, „hat man die Beseitigung dieses Artikels verlangt. Man hat darauf hingewiesen, daß die Gesetzgebung sich nicht in das Verhältnis der Menschen zur Gottheit einzumischen habe. Zu erklären, die Religionsübung sei frei, hieße beinahe annehmen, daß sie auch nicht frei sein könne. Die Religionsfreiheit dürfe ebensowenig bestimmt werden wie die Freiheit zu gehen, zu essen und zu trinken. Wenn die Erklärung der Verfassungebenden Versammlung die Religionsfreiheit besonders festgelegt habe, so sei dies geschehen, weil damals der Fanatismus noch nicht entthront war und alle Vorurteile noch herrschten. Diese von Vergniaud, Danton und Salle entwickelten Grundsätze haben leicht den Sieg davongetragen, und auf Gensonnés Antrag wurde der Artikel aus der Erklärung der Rechte gestrichen. Seine Erörterung wurde bis zu dem Zeitpunkt verschoben, wo man sich mit



dem Abschnitt der Verfassung über die bürgerliche Freiheit beschäftigen wird.“ So weigerte sich nach dem „Patriote français“ der Konvent, den Artikel in die Verfassung aufzunehmen, weil die Religionsfreiheit nicht diskutierbar erschien! Das gleiche sagte die Mehrzahl der Redner, wenn auch nicht mit diesen Worten. Ein nicht genanntes Konventsmitglied, das zuerst die Fortlassung des Artikels beantragte, erklärte freilich, der Grundsatz der Glaubensfreiheit stehe über dem Gesetz, fuhr dann aber fort: „Wenn man unter Kultus einen äußeren Kult versteht, so behaupte ich, daß Ihre Erklärung seine freie Ausübung nicht sanktionieren kann, denn es kommt vielleicht eine Zeit, wo es keinen anderen äußeren Kult mehr gibt als den der Freiheit und der öffentlichen Moral“<sup>24</sup>). Vergniaud sagte: „Der zur Erörterung stehende Artikel ist eine Frucht des Despotismus und des Aberglaubens, unter denen Frankreich so lange geseufzt hat. Der Grundsatz der katholischen Kirche: Außer der Kirche kein Heil, hatte zwar nicht zur Einführung der Inquisition in Frankreich geführt, aber unsere Bastillen bevölkert. Als die Verfassungsgebende Versammlung den ersten Anstoß zur Freiheit gab, mußte der Grundsatz der Duldsamkeit verkündet werden, um der abscheulichen Unduldsamkeit, die sich eingenistet hatte, ein Ende zu machen und die Vorurteile zu zerstören, die man nicht unmittelbar angreifen konnte. Das war schon ein großer Schritt. Aber heute stehen wir nicht mehr auf der gleichen Stelle. Die Geister haben sich ihrer schmachvollen Fesseln entledigt, unsere Ketten sind zerbrochen, und ich glaube, Sie können in einer Erklärung der sozialen Rechte keine Grundsätze sanktionieren, die mit der sozialen Ordnung gar nichts zu tun haben.“

Wie man sieht, lag der Gedanke, den Katholizismus matt zu setzen, die Herrschaft der Vernunft heraufzuführen (wie man es später nannte), wenigstens zweien der Redner nicht fern, die der Verkündung des Grundsatzes der Religionsfreiheit widersprachen. Trotzdem ist der Beschluß des Konvents nicht aus dieser antichristlichen Tendenz abzuleiten. Den entscheidenden Grund deutete Danton an: „Wenn der Aberglaube“, so sagte er, „noch einen gewissen Anteil an den Erschütterungen der Republik zu haben scheint, so ist es, weil die Politik unserer Gegner ihn stets benutzt hat. Bemerken Sie jedoch, daß das Volk, von den Einflüsterungen Übelwollender befreit, überall den als Betrüger erkennt, der sich zwischen es selbst und die Gottheit drängen will. Überall hat man die Verschickung der fanatischen und aufsässigen Priester verlangt. Hüten Sie sich, von der Volksvernunft gering zu denken; hüten Sie sich vor der Aufnahme eines Artikels, der diese ungerechtfertigte Annahme enthielte. Gehen Sie zur Tagesordnung über und lassen Sie die Priesterfrage beiseite; das wird Ihnen in den Augen Ihrer Mitbürger und in denen der Nachwelt zur Ehre gereichen.“ Salle drückte es noch deutlicher aus: „Ich fordere den Konvent auf, eine Erklärung abzufassen, durch die jedermann, einerlei welchen Glaubens, sich verpflichtet, sich dem Staatsgesetz zu unterwerfen.“ Also weil die Priester damals die Religionsfreiheit mißbrauchten, weil sie den Vendéeaufstand schürten, rieten Danton und Salle, die Verkündung dieser Freiheit zu verschieben, und es ist äußerst wahrscheinlich, daß dieser



rein „opportunistische“ Beweggrund den Konvent veranlaßte, diese Vertagung zu beschließen.

So reichten die Bergpartei und die Girondisten sich gegen ihre gemeinsamen Feinde, die gegenrevolutionären Priester, die Hand. Es wäre schwer zu erkennen, worin sie bei dieser Erörterung der Verfassung ernstlich uneinig waren, wäre die einzige politische Frage, die sie tatsächlich schied, nämlich die Frage der Vorherrschaft von Paris, nicht schließlich gestellt worden, als der Kampf zwischen der Pariser Politik und der Departementspolitik sich zuspitzte. Am 22. Mai stellte Rabaut-Pomier unumwunden den Antrag, Städte über 50 000 Seelen in mehrere Gemeinden aufzuteilen, und Buzot sprach gehässig gegen Paris, das sich Vorrechte anmaße und dessen Einheit als Stadtgemeinde zerschlagen werden müsse. Die Bergpartei nahm Paris beredt in Schutz. „Klagen Sie Paris nicht an“, sagte Saint-Just am 24. Mai. „Vergelten wir dieser Stadt in freundlicher Gesinnung, was sie für uns gelitten hat. Das Blut ihrer Märtyrer ist mit dem der übrigen Franzosen zusammen geflossen, ihre Kinder und die anderen sind in einem Grabe vereint. Will jedes Departement seine Toten zurückhaben und für sich allein bleiben?“ Der Konvent nahm Rabaut-Pomiers Antrag nicht an. Schon am 21. Mai hatte er mittelbar den Plan der Kanton-Gemeinden abgelehnt, indem er den Status quo, d. h. die Einteilung Frankreichs in Departements, Distrikte und Gemeinden beibehielt. Diesem bemerkenswerten Plane, der mit der Organisierung der Gemeinden Ernst machen und damit der Revolution eine sichere Grundlage geben wollte, ward nicht mal die Ehre einer gründlichen Erörterung zuteil. Die Bergpartei befürchtete, die Stellung von Paris als Hauptstadt und als Stadtgemeinde würde bedroht, wenn man die Gemeindeverfassung überhaupt antastete, und wie man gestehen muß, gab Rabaut-Pomiers Antrag zu solchen Befürchtungen Anlaß.

Ein anderer Gegensatz zwischen Girondisten und Bergpartei ergab sich daraus, daß die letztere unter den damaligen Verhältnissen keine Verfassung schaffen wollte, während jene es eilig hatten, das Verfassungswerk abzuschließen. Die Jakobiner forderten die Vertagung. Am 26. April beantragte Thuriot im Konvent das Hinausziehen der Beratung bis zur Rückkehr zahlreicher, damals mit einer Mission betrauter, der Bergpartei angehöriger Volksvertreter. Dieser Antrag wurde nicht angenommen, und die Beratung ging weiter. Als sie durch Zwischenfälle unterbrochen wurde, erscholl aus mehreren Teilen des Saales der Ruf: „Die Verfassung! Die Verfassung!“<sup>25)</sup> Nichtsdestoweniger nutzten die Anhänger der Bergpartei jede Gelegenheit zur Verschleppung aus, soweit wir dies nach den wirren und unvollständigen Berichten über diese Beratung beurteilen oder annehmen können. Erst am 10. Mai wurde Artikel 1 angenommen, der die Einheit und Unteilbarkeit der Republik erklärte. Am 13. ließ der Sechserausschuß Condorcets Plan mittelbar ausschalten und stellte die ganze Arbeit des Verfassungsausschusses in den Schatten, indem er den Konvent zur Annahme einer ganz neuen Beratungsweise nach Gruppen von Kapiteln und Fragen bewog<sup>26)</sup>. Die Absicht, nicht zum Ziel zu gelangen, solange die Girondisten nicht politisch

vernichtet waren, schien so deutlich, daß Condorcet am 15. Mai beim Konvent beantragte (es war sein einziges Eingreifen in diese Beratungen), eine bestimmte Frist für den Abschluß des Verfassungswerkes festzusetzen. Würden die Urversammlungen nicht vor dem 1. November 1793 einberufen, um sich über die Verfassung zu äußern, so sollten sie mit diesem Tage zur Wahl eines neuen Konvents berechtigt sein, der am 15. Dezember in Tätigkeit treten sollte. Dieser Antrag wurde nicht angenommen, aber der Konvent nahm vier Artikel über die Gebietseinteilung an und vervollständigte sie am 21. durch einen fünften Artikel. Dann wurde die Beratung für acht Tage unterbrochen.

Am 29. Mai legte Barère die endgültige Fassung der Erklärung der Rechte vor und setzte ihre Annahme durch. Damals waren erst sechs Verfassungsartikel angenommen. Der erste erklärte die Einheit und Unteilbarkeit der Republik; die fünf anderen, die sich auf die Gebietseinteilung bezogen, hielten am *S t a t u s q u o* fest, d. h. mit Ausnahme einer Erklärung, die demokratischer war als die von 1789, hatte der Konvent nichts verfügt, was nicht schon vorhanden war. Es schien, als wäre die girondistische Mehrheit zu nichts gekommen, als wäre sie unfähig, der Republik eine Verfassung zu geben. Auf den Nachweis dieses Scheiterns und dieser Unfähigkeit war die Politik der Bergpartei während dieser ganzen Verhandlungen eingestellt, deren wichtigste Einzelheiten wir hier wiedergegeben haben.

#### 4.

Es war klar, daß Paris keine Verfassung aus den Händen der Girondisten angenommen, daß es sie, einerlei welchen Inhalts, als Wahrzeichen des Föderalismus abgelehnt hätte. Andererseits war es klar, daß in dieser Krisis des Streits zwischen Paris und den Departements allein eine Verfassung die Franzosen beruhigen und aussöhnen konnte. Wer, wie Danton, nicht nur das politische Übergewicht der Girondisten brechen, sondern auch den gegen sie heraufdrohenden Gewaltstreich der Pariser Bevölkerung abwenden wollte, sagte sich damals, daß dies vielleicht durch die rasche Annahme einer von der Bergpartei stammenden Verfassung geschehen könnte. In diesem Sinne vermehrte der Konvent den Sechserausschuß am 30. Mai 1793 „auf Anraten des Wohlfahrtsausschusses“ durch Héroult de Séchelles, Ramel, Saint-Just, Mathieu und Couthon „zwecks Vorlegung der Verfassungsartikel“.

Diese Maßregel kam zu spät. Sie verhinderte nicht mehr den Staatsstreich des Volkes vom 31. Mai und 2. Juni 1793, durch den ein furchtbarer Aufstand der Departements gegen Paris losbrach. Nun sah der Wohlfahrtsausschuß mehr denn je die einzige Rettung Frankreichs in der Schaffung einer Verfassung, die die Departements wieder zurückgewann, und zwar in einer raschen, sofortigen, selbst überstürzten Verfassungsgebung. Diese Arbeit wurde der flinken, gewandten Feder Héroults de Séchelles anvertraut.

Wir wissen wenig über die Verhandlungen dieses Verfassungsausschusses und über Héroults besondere Rolle. Saint-Just sagte in seinem Bericht vom 2. Germinal des Jahres II: „Wie wir uns entsinnen, war Héroult ein stummer

und widerwilliger Zeuge der Arbeit derer, die den Verfassungsplan entwarfen, zu dessen schamlosen Berichterstatte er sich geschickt aufwarf.“ Möglicherweise hat dieser Dilettant mit ironischem, stummem oder lächelndem Phlegma den Gefühlsergüssen Couthons, den jugendlichen Deklamationen Saint-Justs zugehört<sup>27)</sup>. Sicher ist, daß er die Feder führte. Das Nationalarchiv besitzt nicht nur den von ihm geschriebenen Bericht, sondern auch die Entwürfe der Verfassung und der Erklärung der Rechte im Konzept mit Streichungen und Änderungen<sup>28)</sup>.

Er arbeitete sehr flink; binnen sechs Tagen war sein Entwurf fertig. Der Beweis dafür ist, daß er ihn dem Ausschuß schon am Abend des 9. Juni vorlegte<sup>29)</sup>. Die Ereignisse des 31. Mai und 2. Juni hatten ihm gewiß nicht erlaubt, seine Arbeit vor dem 3. zu beginnen. Der Ausschuß nahm diesen Entwurf in der Vormittagssitzung vom 10. an<sup>30)</sup>, und Hérault verlas ihn am selben Tage im Konvent.

An der Spitze dieses Entwurfs<sup>31)</sup> erschien die Erklärung der Rechte, wie sie am 29. Mai vom Konvent angenommen war, nebst den paar angenommenen Verfassungsartikeln. Der Rest war vor allem eine Vereinfachung von Condorcets Entwurf. Die bestehenden Abweichungen scheinen nicht aus einer anderen Auffassung der Demokratie herzuführen. Am wichtigsten sind die nachfolgenden.

Auf Grund der früheren Beschlüsse des Konvents wird auf den Gedanken der großen Gemeinden oder Kanton-Gemeinden verzichtet. Warum? „Wäre es möglich,“ so fragt Hérault, „die Gemeinden nicht beizubehalten, so zahlreich sie auch sein mögen? Das wäre Undankbarkeit gegen die Revolution und ein Frevel an der Freiheit. Was sage ich? Es hieße tatsächlich die Aufhebung der Volksregierung. Welches Unglück wäre es für die Bürger gewesen, hätten sie in einigen Gemeinden — und selbst wenn man die Gemeinden verringerte, so käme man doch unter 14 000 nicht davon — den Trost verloren, sich brüderlich selbst zu regieren! Die Menschheit besteht aus hier und da verstreuten, mehr oder minder zahlreichen Familien, die jedoch alle das gleiche Recht auf Verwaltung und Wohlfahrt haben. Die Schärpe über dem Lumpenkittel ist ebenso ehrwürdig wie die Schärpe der volkreichsten Gemeinden. Wer sie trägt, will sie ebensowenig preisgeben wie sein Stimmrecht und sein Gewehr. Zudem, welche Unzuträglichkeit kann darin liegen? Nein, der Gedanke an die Verringerung der Gemeinden konnte nur in Aristokratenköpfen entspringen, aus denen er in die Köpfe der Gemäßigten gelangt ist.“ In der Gebietseinteilung bleibt also der ganze Status quo unverändert bestehen.

Bei der Gestaltung des allgemeinen Stimmrechts wird (außer für die Wahl der Mitglieder des Vollzugsausschusses) auf das allzu ausgeklügelte und komplizierte System der Vorschlagslisten verzichtet. Die Wahl findet teils direkt statt — für die Abgeordneten und die städtischen Verwaltungsbeamten —, teils in zwei Stufen (Urversammlungen und Wählerversammlungen) — für die Departements- und Bezirksverwaltungen und die Richter —, ja sogar in drei Stufen — für die Wahl der Mitglieder des Vollzugsrats,

Die Wahlen zur gesetzgebenden Körperschaft sollten in entsprechender Weise erfolgen wie die jetzigen französischen Arrondissementswahlen. Jeder Wahlkreis sollte aus der Vereinigung der Urversammlungen einer Bevölkerung von 50 000 Seelen bestehen und unmittelbar einen Abgeordneten wählen. Damit wollte man „dem Föderalismus vorbeugen und verhindern, daß die Abgeordneten künftig im Namen ihres Departements sprechen“<sup>32)</sup>.

Die gesetzgebende Körperschaft wird nur für ein Jahr gewählt.

Der aus 24 Mitgliedern bestehende Vollzugsrat wird wie folgt gewählt: „Die Wählerversammlung jedes Departements ernennt einen Kandidaten. Die gesetzgebende Körperschaft wählt die Mitglieder des Vollzugsrats aus der allgemeinen Liste.“ Dieser Vollzugsrat ist alljährlich zur Hälfte zu erneuern. Er ernennt aus seiner Mitte die höchsten Verwaltungsbeamten der Republik, insbesondere die Leiter des Schatzamts und des Rechnungshofes, deren Wahl in Condorcets Plan dem Volke übertragen war.

Der Volksentscheid war nach den gleichen Grundsätzen organisiert wie in dem girondistischen Entwurf. Die gesetzgebende Körperschaft machte Gesetzesvorlagen und erließ die Dekrete. Diese waren ohne Bestätigung des Volkes vollstreckbar, die Gesetze nur, wenn kein Widerspruch des Volkes erfolgte. Das Volk brachte ein Gesetz zu Fall, wenn in 10 Departements binnen 30 Tagen eine oder mehrere Wählerversammlungen Verwahrung einlegten. Der Entwurf sah die Fälle vor, in denen ein Gesetz oder ein Dekret zu erlassen war.

Außerdem beantragte Héroult die Einsetzung eines großen Volksgerichtes „zum Schutze der Bürger vor der Bedrückung durch die gesetzgebende Körperschaft und den Vollzugsrat“. Dieser Antrag wurde jedoch nicht angenommen.

Betreffs der auswärtigen Politik schließlich beantragte der Berichterstatter, jede Spur von Propagandapolitik auszutilgen und das System der Nichteinmischung gemäß dem Dekret vom 13. April 1793 zu sanktionieren.

## 5.

Die Fortschritte des föderalistischen Aufstandes trieben den Konvent zur Eile an, und die entsandten Volksvertreter forderten in ihrem Schreiben an den Ausschuß eine Verfassung als das einzige Mittel zur Beendigung des Bürgerkrieges. So wurde denn Héroults Entwurf mit fast fieberhafter Hast in 13 Tagen durchberaten und angenommen. Die Verhandlungen begannen am 11. Juni 1793 und wurden am 24. Juni beendet. Die Hauptereignisse dabei waren folgende:

Am 11. Juni nahm der Konvent die sieben ersten Artikel an, „um dem Föderalismus jeden Weg zu verlegen“, und setzte hinzu: „Das souveräne Volk ist die Gesamtheit der französischen Staatsbürger.“

Am 12. bemängelten Thuriot und Danton eine Bestimmung von Héroults Entwurf, nach der die Wahlen geheim stattfinden sollten. Sie beantragten öffentliche Stimmabgabe. Ducros wandte ein, die öffentliche Stimmabgabe werde den Reichen und Arbeitgebern einen ausschlaggebenden Einfluß verleihen. Barère dagegen empfahl diese Abstimmungsart als Mittel zur



Leitung der Wahlen durch die Regierungspartei. „Ich bemerke,“ sagte er, „daß die geheime Wahl den schwachen oder bestochenen Menschen die Möglichkeit gäbe, häufig schlechte Stimmzettel abzugeben. Außerdem darf man den guten Bürgern nicht das Recht nehmen, sich mutig zu zeigen.“ Der Konvent verfügte, daß die Wahlen nach Wunsch jedes Wählers durch Stimmzettel oder öffentlich erfolgen sollen.“ Allerdings setzte er hinzu: „Auf keinen Fall darf eine Urversammlung eine einzige Art der Stimmabgabe vorschreiben.“ Aber Barère hatte diejenigen, die durch Abgabe des Stimmzettels geheim wählten, schon im voraus von den guten Bürgern ausgeschlossen. Es bestand also keinerlei Freiheit. Der Grund lag darin, daß die republikanische Partei noch nicht sicher war, die Mehrheit im Lande zu besitzen. Sie schien zu befürchten, daß die ungebildete Masse des Volkes, sich selbst überlassen, in den Royalismus zurückfiele.

Am 15. Juni kam es zu einer lebhaften Debatte über die Artikel des Entwurfs, die für die Wahl der Verwaltungskörperschaften und des Vollzugsrats einen zwei- oder dreistufigen Wahlmodus vorschrieben. Voller Sorge sah man jene „Wählerversammlungen“ wieder auftauchen, die bei den Jakobinern so oft als departemental und Paris feindlich angeschwärzt worden waren. Guyomar und Chabot traten für die direkte Wahl als die demokratischere ein. Robespierre und Lefebvre (Sardine) dagegen sagten, sie wollten durch die nicht direkte Wahl die „gefährliche Nebenbuhlerschaft“ zwischen dem Vollzugsrat und der gesetzgebenden Körperschaft verhüten, die unweigerlich entstünde, wenn das Volk den Vollzugsrat direkt ernennen würde wie die Abgeordneten. Der Konvent gab ihnen recht und behielt die Wählerversammlungen bei.

Am selben Tage tauchte bei der Beratung des Artikels des Entwurfs: „Die Abgeordneten dürfen wegen ihrer in der gesetzgebenden Körperschaft geäußerten Ansicht niemals belangt, angeklagt oder verurteilt werden“, die schon im September 1792 bei den Konventswahlen erörterte Frage der Aberufbarkeit der Abgeordneten durch das Volk wieder auf<sup>33</sup>). „Wie!“ sagte Rühl, „die Abgeordneten dürfen ungestraft royalistische Ansichten äußern?“ „Dürfen sie,“ fragte Thuriot, „föderalistische Ansichten ausdrücken?“ Basire forderte die Einsetzung eines Volksgerichts zur Verurteilung der Abgeordneten, die einen Tyrannen ernennen wollten. Robespierre trat dieser Ansicht bei, fragte aber, durch welche praktischen Mittel sie sich verwirklichen ließe. Vielleicht, sagte er, könne man die ausscheidenden Abgeordneten vom Volke richten lassen. Er beantragte die Verweisung dieses Gedankens zur Prüfung an den Wohlfahrtsausschuß. Der Konvent nahm den Artikel in Héroults Fassung an und versagte damit dem Volke das noch vor kurzem von vielen Demokraten beanspruchte Recht, seine Vertreter abzurufen, wenn sie gegen ihr Mandat zu verstoßen schienen.

Ebenso lehnte der Konvent am 16. Juni den Vorschlag eines großen Volksgerichts ab, den Héroult gemacht hatte, um die Bürger vor Unterdrückung zu sichern. Er beschloß nur auf Robespierres Antrag, die Erörterung dieser Frage später wieder aufzunehmen.

Ob über die Frage des Volksentscheids, über die Unterscheidung der ohne Bestätigung des Volkes vollstreckbaren Dekrete und der seiner Bestätigung unterliegenden Gesetze eine Beratung im Konvent stattgefunden hat, ist aus den Zeitungsberichten nicht zu entnehmen. Trotzdem erfuhr Héraults Entwurf in den Artikeln über die Gesetze und Dekrete ziemlich erhebliche Abänderungen. Diese Frage ist in der Entwicklungsgeschichte der Demokratie so wichtig, daß es nicht unzweckmäßig scheint, den Entwurf des Berichterstatters und den angenommenen Wortlaut gegenüberzustellen.

#### Héraults Entwurf.

1. Die gesetzgebende Körperschaft macht Gesetzesvorlagen und erläßt Dekrete.

2. Als Gesetze gelten allgemein die Akte der gesetzgebenden Körperschaft betreffend:

die bürgerliche, strafrechtliche und die gewöhnliche Verwaltungsgesetzgebung;

die Nationalgüter und Nationaleinrichtungen, die verschiedenen Zweige der allgemeinen Verwaltung der gewöhnlichen Einkünfte und Ausgaben der Republik;

Feingehalt, Gewicht, Prägung und Bezeichnung der Geldmünzen;

Art, Betrag und Erhebung der Steuern; öffentliche Ehrungen des Andenkens großer Männer.

3. Als Dekrete werden besonders bezeichnet die Akte der gesetzgebenden Körperschaft betreffend:

die jährliche Festsetzung der Land- und Seestreitkräfte;

die Erlaubnis oder das Verbot des Durchmarsches ausländischer Truppen durch französisches Gebiet;

das Einlassen ausländischer Seestreitkräfte in die Häfen der Republik;

die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe;

die jährliche und zeitweise Verteilung der Beihilfe zu öffentlichen Arbeiten;

unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben;

die Aufträge zur Prägung von Geldmünzen jeder Art;

die besonderen örtlichen Maßnahmen für ein Departement, eine Gemeinde, eine Art von Arbeit usw.;

#### Wortlaut der Art. 53—55 der Verfassung.

53. Die gesetzgebende Körperschaft macht Gesetzesvorlagen und erläßt Dekrete.

54. Als Gesetze gelten allgemein die Akte der gesetzgebenden Körperschaft betreffend:

die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung;

Die allgemeine Verwaltung der gewöhnlichen Einkünfte und Ausgaben der Republik;

die Nationalgüter;

Feingehalt, Gewicht, Prägung und Bezeichnung der Geldmünzen;

Art, Betrag und Erhebung der Steuern, die Kriegserklärung;

Jede neue Einteilung des französischen Gebiets;

öffentlichen Unterricht;

öffentliche Ehrungen des Andenkens großer Männer.

55. Als Dekrete werden besonders bezeichnet die Akte der gesetzgebenden Körperschaft betreffend:

die jährliche Festsetzung der Land- und Seestreitkräfte;

die Erlaubnis oder das Verbot des Marsches ausländischer Truppen durch französisches Gebiet;

das Einlassen ausländischer Seestreitkräfte in die Häfen der Republik;

die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe;

die jährliche und zeitweise Beihilfe zu öffentlichen Unterstützungen und Arbeiten;

die Aufträge zur Prägung von Geldmünzen jeder Art;

unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben;

die besonderen örtlichen Maßnahmen für ein Departement, eine Gemeinde, eine Art von öffentlicher Arbeit;

die Kriegserklärung, Ratifizierung der Verträge und alles auf das Ausland Bezügliche;

die Ernennung und Absetzung der Heerführer;

die Verantwortlichmachung der Mitglieder des Vollzugsrats, der öffentlichen Beamten, die Strafverfolgung und Aburteilung der wegen Verschwörungen oder Anschlägen gegen die allgemeine Sicherheit der Republik Angeklagten;

nationale Belohnungen.

die Verteidigung des Gebiets;  
die Ratifizierung der Verträge;

die Ernennung und Absetzung der Heerführer;

die Verantwortlichmachung der Mitglieder des Vollzugsrats und der öffentlichen Beamten;

die Anklage wegen Verschwörungen gegen die allgemeine Sicherheit der Republik;

nationale Belohnungen.

Wie man sieht, glaubte der Konvent die Kriegserklärung zu den Gesetzen rechnen, d. h. sie der Bestätigung durch das Volk unterwerfen zu müssen.

Diese Abänderung war von erheblicher Tragweite. Damit wurde jeder Angriffskrieg fast ausgeschlossen, wurden die friedlichen Grundsätze der Verfassungsgebenden Versammlung sanktioniert, wurden beinahe die von der Gesetzgebenden Versammlung und vom Konvent selbst erlassenen Kriegserklärungen verleugnet. Dagegen entzog der Konvent, entgegen Héraults Entwurf, die „gewöhnliche Verwaltungsgesetzgebung“ der Bestätigung des Volkes.

Gelegentlich des Artikels: „Kein Staatsbürger ist von der ehrenvollen Pflicht befreit, zu den öffentlichen Lasten beizutragen“, stellte Lavoisier (Sarthe) am 19. Juni den Antrag, keine Steuern von solchen zu fordern, die nur das Existenzminimum hätten, und gemäß dem Dekret vom 18. März die Steuern nach Maßgabe des Wohlstandes zu staffeln. Der Girondist Ducos unterstützte den ersteren Antrag, sprach aber nicht vom zweiten, für den niemand eintrat. Cambon, Fabre d'Eglantine, Robespierre sprachen gegen den Antrag auf Steuerbefreiung der Armen. „Einen Augenblick“, sagte Robespierre, „habe ich Ducos' Irrtum geteilt. Ich glaube sogar, in diesem Sinne geschrieben zu haben<sup>34)</sup>. Aber ich kehre zu meiner ursprünglichen Ansicht zurück. Ich bin durch den gesunden Verstand des Volkes erleuchtet, das wohl fühlt, daß die ihm hier gebotene Art von Begünstigung nur eine Beleidigung ist“. Das hieße ja, „die Erniedrigung des reinsten Teils des Volkes“ und die „Aristokratie des Reichtums“ verfügen. Da würde „eine Klasse von Besitzenden und eine Klasse von Heloten“ entstehen. Schlußfolgerung: „Volkstümlich und gerecht ist der in der Erklärung der Rechte sanktionierte Grundsatz<sup>35)</sup>, daß die Gesellschaft das Existenzminimum allen denen unter ihren Mitgliedern schuldet, die es sich nicht durch ihre Arbeit verdienen können. Ich beantrage die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassung. Der Arme, der einen Obolus Steuer entrichten soll, möge ihn vom Vaterland erhalten, um ihn in den öffentlichen Schatz zu legen.“<sup>36)</sup> Von der Progressivsteuer kein Wort. Robespierre verzichtete auf diesen „Sozialismus“, den er im April 1793 gewiß nur gepredigt hatte, um den Girondisten Abbruch zu tun. Der Konvent nahm den Artikel wörtlich in Héraults Fassung an. Da beantragte Couthon, der Wohlfahrtsausschuß solle Robespierres Antrag in der Form eines in die Verfassung aufzunehmenden Artikels abfassen. Thuriot wandte ein: „Er steht ja schon in der Erklärung der Rechte.“ „In dem Sinne, den ich

ihm gebe,“ erwiderte Robespierre, „steht er nicht darin. Ich beantrage außerdem, den Ausschuß mit der Überprüfung der Erklärung der Rechte zu beauftragen, denn mehrere Artikel stimmen mit der Verfassung nicht mehr überein, ja verändern sie sogar.“ Ein entsprechendes Dekret erging, und so verzichtete der Konvent auf die am 29. Mai erlassene Erklärung.

Die Artikel über die Beziehungen der französischen Republik zum Ausland wurden am 18. Juni fast wörtlich in Héraults Fassung angenommen. Sie lauteten:

118. Das französische Volk ist der Freund und natürliche Bundesgenosse aller freien Völker.

119. Es mischt sich in die Regierung der anderen Völker nicht ein und duldet nicht, daß die übrigen Völker sich in die seine einmischen.

120. Es gewährt den aus Gründen der Freiheit aus ihren Ländern verbannten Ausländern eine Freistatt.

121. Es schließt keinen Frieden mit einem Feinde, der auf seinem Gebiet steht.

Diese Grundsätze, die in scharfem Gegensatz zu den im April von Robespierre beantragten propagandistischen Artikeln standen, wurden ohne Widerspruch Robespierres oder irgendeines anderen angenommen. Man schien in der Außenpolitik auf alle Sentimentalitäten zu verzichten. Als daher Grégoire eine „Erklärung des Völkerrechts“ beantragte, forderte Barère den Konvent auf, „sich nicht in philosophische Begriffe zu verlieren“, und setzte den Übergang zur Tagesordnung durch.

Beim letzten Artikel kam es zu einem berühmten Zwischenfall. Als Mercier sagte: „Bilden Sie sich ein, stets siegreich zu sein? Haben Sie einen Vertrag mit Viktoria gemacht?“ rief Basire unter allgemeinem Beifall: „Einen mit dem Tode!“ Sofort führten Robespierre und Barère den Ausruf Basires näher aus<sup>37)</sup>.

Am selben Tage, dem 18. Juni, kam der Artikel über die Rechtsgarantien in Héraults Entwurf zur Verhandlung. „Die Verfassung gewährleistet jedem Franzosen das Petitionsrecht, das Recht, sich in Volksvereinen zusammenzutun, den Genuß aller Menschenrechte.“ Robespierre beantragte, den öffentlichen Unterricht hinzuzufügen. Boyer-Fonfrède brachte abermals die Frage der Kultusfreiheit zur Sprache, die der Konvent schon im April erörtert hatte<sup>38)</sup>, und beantragte, die Kultusfreiheit unter die gewährleisteten Rechte aufzunehmen. „Reden Sie doch nicht von Kultus in der Verfassung“, entgegnete Lvasseur. „Das französische Volk erkennt keinen anderen an als den der Freiheit und Gleichheit.“ Barère war anderer Meinung. „Ich bin weder abergläubisch noch ein Mucker,“ sagte er, „aber ich glaube, die Kultusfreiheit gehört zu den Menschenrechten.“ Und er wies auf das Beispiel der Vereinigten Staaten hin.

Robespierre jedoch erklärte, nach seiner Ansicht erlaubten die Umstände die Verkündung der Kultusfreiheit nicht. „Ich fürchte,“ sagte er, „die Verschwörer werden den Verfassungsartikel, der die Religionsfreiheit sanktioniert, zur Vernichtung der öffentlichen Freiheit benutzen. Ich fürchte, die Leute, die gegenrevolutionäre Vereine bilden wollen, werden das unter dem religiösen



Deckmantel tun. Wenn Sie ihnen dann sagen: „Ihr versammelt euch unter dem Vorwand des Gottesdienstes, tatsächlich aber seid Ihr Verschwörer,“ so werden sie Ihnen antworten: „Wir haben die Verfassung und die Gesetze für uns. Es steht euch nicht zu, an unseren Absichten zu deuteln und unsere religiösen Bräuche zu stören.“ Unter solcher heuchlerischen Maske könnten Verschwörer einen Anschlag gegen die Freiheit unternehmen.“ Er verlangte Übergang zur Tagesordnung mit der Begründung, der Grundsatz der Meinungsfreiheit sei in der Erklärung der Rechte festgelegt. Der Girondist Boyer-Fonfrère unterstützte diesen Antrag, und der Konvent nahm ihn an. Dann dekretierte er den folgendermaßen abgeänderten Artikel: „Die Verfassung gewährleistet allen Franzosen gemeinsamen Unterricht, öffentliche Unterstützung, das Petitionsrecht, das Recht, sich in Volksvereinen zusammenzutun, den Genuß aller Menschenrechte“<sup>39)</sup>.

Dieser Artikel war wie alle übrigen nur in erster Lesung angenommen worden. Die zweite Lesung der ganzen Verfassung fand am 24. Juni statt und wurde in der gleichen Sitzung beendet. Um schneller vorwärtszukommen, wurde bestimmt, „daß alle Artikel, gegen die sich kein Widerspruch erhöhe, als endgültig angenommen angesehen würden“<sup>40)</sup>. Aus dieser zweiten Lösung ging der Artikel über die Rechtsgarantien in folgender veränderter und erweiterter Fassung hervor: „Die Verfassung gewährleistet allen Franzosen Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigentum, Sicherstellung der Staatsanleihen, freie Kultübung, gemeinsamen Unterricht, öffentliche Unterstützung, unbeschränkte Preßfreiheit, das Petitionsrecht, das Recht, sich in Volksvereinen zusammenzutun, den Genuß aller Menschenrechte.“ Aus dem Protokoll<sup>41)</sup> wissen wir, daß die unbeschränkte Preßfreiheit und die öffentliche Schuld durch improvisierte Abänderungsvorschläge während der Sitzung hinzukamen. Aber wie konnte die in der ersten Lesung so feierlich abgelehnte freie Kultübung in den endgültigen Wortlaut wieder hineinkommen? Dieser Zusatz stammte offenbar vom Wohlfahrtsausschuß, der jetzt unter Dantons Einfluß zur Mäßigung im Hinblick auf die Vendée neigte, deren Priester den Aufständischen einredeten, die Revolution wolle das Christentum vernichten.

Fügen wir noch hinzu, daß Cambacérès die Einsetzung von Schwurgerichten für Zivilsachen beantragte, daß Robespierre und der Wohlfahrtsausschuß diesen Antrag bekämpften und daß der Konvent ihn nicht annahm (19. Juni), so haben wir die wichtigsten Vorfälle bei der Beratung der Verfassung der Bergpartei erwähnt<sup>42)</sup>.

Es blieb noch die Erklärung der Rechte übrig, mit deren Neufassung der Konvent seinen Wohlfahrtsausschuß beauftragt hatte. Héroult de Séchelles legte sie am 24. Juni vor. Der Konvent erklärte sofort, sie „im ganzen“ anzunehmen, ging alsdann zur zweiten Lesung über und bestätigte diese durch die endgültige Annahme<sup>43)</sup>. Der Vergleich mit dem girondistischen Entwurf, wie der Konvent ihn angenommen hatte, zeigt, daß es im Grunde das gleiche war. Die Änderungen sind vor allem formal und haben den Zweck, die Erklärung noch mehr zu demokratisieren. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

Die girondistische Verfassung gewährte, wenn auch nicht ausdrücklich, den

Dienstboten das Stimmrecht. In der girondistischen Erklärung der Rechte stand aber nichts davon. In der Fassung der Bergpartei lautet Artikel 18: „. . . Das Gesetz kennt kein Dienstbotenverhältnis. Es kann nur eine Verpflichtung zur Fürsorge und Dankbarkeit zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber bestehen.“

Die girondistische Erklärung ließ das Recht zum Aufstand nur zu, wenn alle Rechtsmittel zum Widerstand gegen Bedrückung erschöpft waren. Die Erklärung der Bergpartei sagt kühner:

„33. Widerstand gegen Bedrückung ist die Folgerung aus den übrigen Menschenrechten.

34. Bedrückung des Gesellschaftskörpers findet statt, wenn ein einziges seiner Glieder bedrückt wird, Bedrückung jedes einzelnen Gliedes, wenn der ganze Gesellschaftskörper bedrückt wird.

35. Verletzt die Regierung die Volksrechte, so ist Auflehnung für jeden Teil des Volkes das heiligste Recht und die unerläßlichste Pflicht.“

Ist die Erklärung der Bergpartei „sozialistischer“ als die der Girondisten? Diese lautete in Artikel 17: „Das Eigentumsrecht besteht in der freien Verfügung eines jeden über seinen Grund- und Kapitalbesitz, seine Einkünfte und seine gewerbliche Tätigkeit.“ Artikel 16 der Erklärung der Bergpartei lautete: „Das Eigentumsrecht besteht darin, daß jeder Bürger den Genuß seiner Güter, seines Einkommens, des Ertrags seiner Arbeit und seiner gewerblichen Tätigkeit hat und frei darüber verfügt.“ Von den erst vor kurzem von Robespierre vorgeschlagenen „sozialistischen“ Artikeln ist nicht mehr die Rede.

Trotzdem kann man gewisse „sozialistische“ Einschlüge in der Erklärung der Bergpartei feststellen. So wurden die Eingangsworte von Artikel 1: „Das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück“, später zur Formel Babeufs. Die girondistische Erklärung hatte nur gesagt: „Die Gesellschaft ist unglücklichen Staatsbürgern ihren Unterhalt schuldig, indem sie ihnen Arbeit verschafft oder den Arbeitsunfähigen die Existenzmittel sichert.“ Aber das war nichts Neues. Die Theorie vom „allgemeinen Glück“ und dem „Recht auf Arbeit“ war von den Männern von 1789 oft genug auf der Tribüne wie in der Presse entwickelt worden.

Man entsinnt sich, daß der Konvent bei der ersten Beratung der girondistischen Erklärung die Kultusfreiheit gestrichen hatte. Die Erklärung der Bergpartei verkündet diese Freiheit, so daß sie an zwei Stellen der neuen Verfassungsakte bestätigt wird.

## 6.

Von allen französischen Verfassungen ist die vom 24. Juni 1793 die demokratischste. Sie beruht nicht nur auf der durch das allgemeine Stimmrecht ausgeübten Volkssouveränität, sondern sie gestaltet diese Souveränität auch derart, daß das Volk sich seiner Rechte nicht völlig entäußert und selbst am Zustandekommen der Gesetze durch das Einspruchsrecht teilnimmt, durch welches das in den Urversammlungen vereinigte Volk zum eigentlichen Senat

der französischen Republik wurde, wie es die fortschrittlichsten Demokraten seit lange gefordert hatten.

Wenn diese Verfassung so stark demokratisch war, so verdankt sie das nicht ihrer Fassung durch die Bergpartei. In gewisser Hinsicht ist der von ihr am 24. Juni 1793 angenommene Wortlaut weniger kühn demokratisch als der des girondistischen Entwurfes. In diesem hatten die Urversammlungen das letzte Wort bei der Wahl des Vollzugsrats. In der Verfassung der Bergpartei wird der Vollzugsrat von der gesetzgebenden Körperschaft nach einer von den Wählerversammlungen der Departements aufgestellten Kandidatenliste gewählt. Die Girondisten ließen die Beamten des Schatzamts und des Rechnungshofes aus der Volkswahl hervorgehen; die Bergpartei läßt sie durch den Vollzugsrat ernennen. Die von den Girondisten abgeschaffte zweistufige Wahl wurde von der Bergpartei in gewissen Fällen wiederhergestellt, namentlich bei der Wahl der Verwaltungskörperschaften. „Das Volk selbst“, sagte Héroult in seinem Bericht, „ist nicht imstande, sie zu wählen.“ Wie man sieht, hatte die Bergpartei weniger Vertrauen in die Einsicht des Volkes als die Girondisten. Ein weiterer Beweis dafür ist die Gestaltung des Volksentscheids, der Bestätigung der Gesetze durch das Volk. Um ein Gesetz zu Fall zu bringen, genügte nach dem girondistischen Entwurf die Mehrheit in einem oder zwei Departements. Die Verfassung der Bergpartei knüpft weit schwerer zu erfüllende Bedingungen daran: mindestens ein Zehntel der Urversammlungen in mindestens der Hälfte der Departements plus Eins muß sich gegen das Gesetz aussprechen. Dagegen verkündete die Bergpartei das Recht der Auflehnung deutlicher, und ihre Erklärung der Rechte verriet „sozialistische“ Einschläge. Aber diese Unterschiede lagen mehr in der Form als in den Ideen, mehr im Schein als in der Wirklichkeit. Alles in allem hatte die Bergpartei die dem Volke von den Girondisten gewährte Gewalt der Selbstregierung beschränkt, und insofern war ihre Verfassung weniger demokratisch als die der Girondisten.

Trotzdem geschah es, daß die Anhänger der Bergpartei als glühendere Volksfreunde und größere Demokraten erschienen als die Girondisten. Da diese den Krieg der Departements gegen Paris führten, was ihnen den Vorwurf des Föderalismus eintrug, da sie als Bundesgenossen der Royalisten und der antidemokratischen Gemäßigten während des Aufstandes vom Juni und Juli 1793 erschienen, bildete man sich nachträglich ein, ihr Entwurf sei mit Mäßigung und Royalismus befleckt. Obwohl der Wortlaut der Verfassung der Bergpartei nur eine „Bearbeitung“ des girondistischen war, sah man darin einen Urtext, und obwohl die demokratischen Kühnheiten der Girondisten darin bisweilen abgemildert waren, erblickte man in ihm das allerdemokratischste System. Besonders während der Thermidorreaktion und unter dem Direktorium wurde die abgeschaffte Verfassung von 1793 zum Symbol der demokratischen Ansprüche. Als die Verfassung des Jahres III das Zensuswahlrecht wieder einführte und die überlebenden Girondisten sich zu Verfechtern dieses Systems machten, als die Todesstrafe über die Anhänger der Verfassung von 1793 verhängt wurde, da ward diese Verfassung in der Volksvorstellung zu einem

geheimnisvollen Zauberbuch, zum Evangelium der Demokratie. Auf Grund der Verfassung der Bergpartei waren die Aufstände vom Germinal und Prairial des Jahres III erfolgt; auf Grund derselben Verfassung entstand Babeufs Verschwörung im Jahre IV. Schließlich beriefen sich auf sie auch später noch die Demokraten und Sozialisten unter Louis Philippe und während der zweiten Republik.

Man hat gesagt, diese Verfassung sei nicht zur Durchführung gekommen, weil sie undurchführbar war. Das war sie allerdings, insofern sie unvollständig und unvollendet war. Sie überließ es (Artikel 83) der künftigen Gesetzgebenden Versammlung, das „Unterordnungsverhältnis“ der verschiedenen Verwaltungskörperschaften zu regeln. Sie setzte keinen Vertreter der Zentralgewalt bei ihnen ein. Ein Vollzugsrat aber aus 24 Mitgliedern, mit gewählten örtlichen Verwaltungen ohne geregeltes Unterordnungsverhältnis, war selbst in Friedenszeiten eine Anarchie, und man war doch im Kriege! Darum war die Verfassung von 1793, so wie sie war, ohne Ausführungsgesetze undurchführbar <sup>44</sup>).

Kam diese erhebliche Lücke von der Unbesonnenheit der Verfasser dieser Verfassung der Bergpartei? Nein, denn sie hatten selbst darauf hingewiesen, indem sie ihre Ausfüllung der künftigen Gesetzgebenden Versammlung überließen. Wenn sie sie nicht selbst ausgefüllt hatten, so geschah dies, um die damals aufständischen Departements, die mehr denn je auf ihre Selbständigkeit pochten, nicht zu reizen. Und hier zeigt sich uns der wirkliche Charakter der Verfassung der Bergpartei. Sie war ein demokratisches Zukunftsprogramm. Sie war vor allem auch eine Notstandsmaßnahme für die damalige Lage, um dem Bürgerkrieg ein Ende zu machen. Nur eine Verfassung konnte die Spaltung und den Brudermord in Frankreich beenden und die Einigkeit herstellen. Sie mußte die beiden sich bekriegenden Parteien, die Bergpartei und die Girondisten, oder deutlicher: die Pariser Partei und die Departementspartei befriedigen. Den Pariser Demokraten gewährte sie das Recht auf Arbeit, auf Auflehnung, das Versprechen des „allgemeinen Glücks“, und mit diesen Worten und Phrasen ließen sie sich abspesen. Den Gemäßigten in den Departements machte sie greifbarere Zugeständnisse, und zwar folgende:

Die Departements fürchteten die Diktatur von Paris. Durch den Volksentscheid gab die Verfassung den Departements das letzte Wort in politischen Dingen. Sie fürchteten die Diktatur eines Mannes: Robespierres oder Dantons. Die Verfassung übertrug die vollziehende Gewalt vierundzwanzig Staatsbürgern, zu deren Ernennung alle Departements beitrugen. Was fürchteten die Departements nun noch, besonders die westlichen, von den Priestern aufgewiegelt? Sie fürchteten die Abschaffung der Religion, die Schließung der Kirchen. Die Verfassung versprach zweimal die freie Kultübung.

Die Departements wurden also hinsichtlich ihrer Hauptbeschwerden voll befriedigt. Sie nahmen die Verfassung mit Begeisterung auf <sup>45</sup>). Nach schwachen Kriegsversuchen entsanken die Waffen den Händen der girondistischen Auführer. Die endlich versöhnte und geeinigte republikanische Partei kämpfte geschlossen gegen die Aufstände in der Vendée, in Lyon und Toulon, die, auf ihre eigene Kraft beschränkt, niedergeworfen wurden.



## 7.

Am 27. Juni 1793 verfügte der Konvent, daß „die Erklärung der Rechte und die Verfassungsurkunde binnen acht Tagen vom Empfang des vorliegenden Dekrets den einberufenen Urversammlungen zur Annahme vorzulegen seien“. Diese Volksabstimmung fand in ganz Frankreich also nicht am gleichen Tage statt. In Paris wurde zwischen dem 2. und 4. Juli 1793 abgestimmt, in der Provinz zwischen dem 14. und 22. Juli. Welches war das Ergebnis?

Nach der Verfügung des Konvents sollte es beim Fest des 10. August verkündet werden. Die Stimmzählungskommission mußte ihren Bericht bis zum 9. August abstaten. Aber da noch viele Unterlagen fehlten, beschränkte sich der Berichtersteller Gossuin darauf, die Annahme als sicher hinzustellen, ohne Zahlen angeben zu können. Am nächsten Tage, dem 10. August, sagte Hérault de Séchelles auf dem Marsfeld: „Franzosen, eure Bevollmächtigten haben in 86 Departements eure Vernunft und euer Gewissen befragt: 86 Departements haben die Verfassungsurkunde angenommen. Nie ist eine größere und volkstümlichere Republik mit gleicher Einstimmigkeit geschaffen worden. Vor Jahresfrist stand der Feind auf unserem Boden. Wir riefen die Republik aus und siegten. Jetzt, während wir Frankreich eine Verfassung geben, greift Europa uns von allen Seiten an. Schwören wir, die Verfassung bis zum Tode zu verteidigen. Die Republik ist ewig!“

Am 20. August konnte die Stimmzählungskommission die Ergebnisse bekanntgeben. Von den 4944 Kantons, aus denen, wie sie sagte, die Republik bestand, waren die Protokolle von 516 noch nicht eingegangen. Die Verfassung war mit 1 784 377 Stimmen gegen 11 531 angenommen. Am 1. Pluviöse II wurde eine Ergänzungsliste aufgestellt. Seit dem 20. August waren die Protokolle von 92 Kantons mit 17 541 bejahenden und 79 verneinenden Stimmen eingegangen. Am 1. Pluviöse also war die Verfassung mit 1 801 918 gegen 11 610 Stimmen angenommen. Es fehlten noch die Protokolle von 424 Kantons, von denen nicht mehr die Rede war. Meines Wissens wurde keine weitere Statistik aufgestellt<sup>46</sup>).

Wenn diese Ergebnisse auch nicht vollständig sind, so zeigen sie doch zur Genüge, daß die Verfassung fast einstimmig angenommen wurde. Gewiß war die Zahl der Stimmenthaltungen gewaltig, aber nur im Verhältnis zu unseren jetzigen Wahlgewohnheiten und nicht nach den damaligen Verhältnissen. Selbst unter der konstitutionellen Monarchie und dem Zensuswahlrecht nahm nur eine schwache Minderheit der Staatsbürger an den Urversammlungen teil. Oft kam es vor, daß nur ein Fünftel der in die Wählerlisten Eingetragenen erschien. Man darf annehmen, daß die, welche sich im Juli 1793 der Stimmabgabe enthielten, dies im allgemeinen aus Nachlässigkeit, aus Unkenntnis ihrer Rechte, aus Mangel an Erfahrung taten. Die Zahl von nahezu 2 Millionen Stimmen war fast schon ein Fortschritt auf dem Wege der Wahlbeteiligung der Nation im Vergleich zu den früheren Abstimmungen.

Hinzu kommt, daß die Abstimmung nicht in ganz Frankreich erfolgen konnte. Weder im Departement Korsika noch in dem vom Feinde besetzten

Teil des Departements Nord noch in den Landgemeinden der Vendée, in denen der Aufruhr herrschte, traten die Urversammlungen zusammen. Wie Gossuin in seinem Bericht vom 9. August sagte, hatten in der Vendée nur 29 Urversammlungen stattgefunden, im Departement Nord „nur die Mehrzahl der Urversammlungen“.

Derselbe Bericht stellt fest, daß alle großen Städte außer Marseille die Verfassung einstimmig angenommen hatten und daß von den 40 000 Gemeinden der Republik nur eine, die von Saint-Donan (Côtes-du-Nord) die Wiederherstellung des Königtums gefordert hatte<sup>47)</sup>.

Wie die Listen zeigen, erfolgte kein Widerspruch in sechs Departements: Basses-Alpes, Isère, Meuse, Paris (40 990 mit Ja), Haute-Saône, Var. Am meisten Widerspruch erhob sich in den Departements Finistère (2965 mit Nein), Morbihan, Côtes-du-Nord, Mont-Terrible (1007 mit Nein, gegen 1592 mit Ja), Aveyron, Montblanc, Doubs, Orne, Seine-Inférieure, Calvados, La Manche, Mayenne, Rhône-et-Loire, Gironde<sup>48)</sup>.

Sehen wir nun zu, in welcher Art und Form diese Volksabstimmung stattfand.

Nach dem Dekret vom 27. Juni 1793 sollte sie in der in der Verfassung selbst angegebenen Weise erfolgen, d. h. „mit Stimmzettel oder öffentlich, je nach dem Wunsche jedes Wählers“. Keine Versammlung durfte ihren Mitgliedern einen bestimmten Modus der Stimmabgabe vorschreiben. Nach einer dem Dekret beigegebenen Anweisung sollte der Schriftführer nach Eröffnung des Wahlbureaus die Verfassungsurkunde verlesen. Hierauf sollte der Vorsitzende zur Abstimmung schreiten und die anwesenden Bürger nach der Wahlliste aufrufen. Das Wahlprotokoll sollte die Zahl der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen enthalten.

Diese Vorschriften wurden nicht überall befolgt. So bestimmte die Urversammlung von Donjon (Allier) die geheime Wahl durch Stimmzettel (122 mit Ja, 20 mit Nein und 9 unbestimmt). Andere Versammlungen, im ganzen 297, nahmen die Verfassung ohne persönliche Stimmabgabe durch Akklamation und mit einer Art von Begeisterung auf. So geschah es fast in allen Pariser Stadtbezirken. Folgendermaßen war der Vorgang im Bezirk Maison-Commune: „Der Vorsitzende“, so heißt es im Protokoll, „verkündete, daß jeder Bürger frei sei und ohne Furcht seine Stimme über die Verfassungsurkunde abgeben solle. Jeder könne der Versammlung alles mitteilen, was nach seiner Meinung der Wohlfahrt des französischen Volkes widerspräche. Da keine einzige Einwendung erfolgte, wurde somit zur Abstimmung über besagte Verfassungsurkunde geschritten. Sie wurde einstimmig und mit dem allgemeinen Beifallsruf ‚Es lebe die Republik! Es lebe die Freiheit!‘ angenommen.“ Im Bezirk des Arsenal fand die Einzelabstimmung erst nach allgemeinem Zuruf statt. „Nach Verlesung der Verfassungsurkunde hallte das Sitzungslokal von dem wiederholten Ruf wider: ‚Angenommen! Es lebe die Republik!‘ Jedermann stand auf, um der Verfassungsurkunde spontan zuzustimmen, aber der Vorsitzende verlangte nach Wiederherstellung der durch den Freudenausbruch gestörten Ordnung die Ausführung des Gesetzes. Er schritt zur Abstimmung

und ließ die anwesenden Bürger nach der Liste aufrufen. Nach erfolgtem Aufruf und Stimmzählung ergab sich, daß 364 Stimmen abgegeben wurden, die sämtlich auf Annahme lauteten. Diese unzweideutige Einstimmigkeit löste neue Freudenausbrüche aus. Dieser allgemeine Gefühlsüberschwang, der sich leichter fühlen als beschreiben läßt, äußerte sich in brüderlichen Umarmungen, den Vorzeichen eines dauerhaften Glücks, denn dies beruht auf einer von der Weisheit diktierten und auf der Gleichheit begründeten Verfassung.“ Auch im Bezirk des Théâtre français kam es zu begeisterten Kundgebungen. Im Bezirk von 1792, dem noch vor kurzem so royalistischen Stadtteil der Töchter des hl. Thomas, scheint es nicht anders hergegangen zu sein. Die Verlesung der Verfassungsurkunde wurde mit dem Rufe „Es lebe die Republik!“ begrüßt, und die 1291 anwesenden Bürger nahmen „sie mit vollster Einstimmigkeit“ an <sup>49</sup>).

Konnte es unter diesen Verhältnissen eine völlige Freiheit der Abstimmung geben? Hätten diese so einmütigen, so begeisterten Versammlungen eine andere Stimmabgabe, ja auch nur die geheime Abstimmung durch Stimmzettel geduldet? Ich finde ein Beispiel von Unduldsamkeit in dem Protokoll der Urversammlung von Longny (Orne). Der Bürger und Bürgermeister Goislard nahm sich die Bemerkung heraus, man müsse die Verfassung annehmen, weil „ein gesetzloser Staat Anarchie ist und das Mittel zur Beendigung der Anarchie in der Annahme der Gesetze liegt, mögen sie gut oder schlecht sein.“ Er wurde ausgepiffen, bedroht und hinausgeworfen. Die Verfassung wurde mit 837 Stimmen einstimmig angenommen <sup>50</sup>).

Anscheinend betrachtete man die Annahme als Akt des republikanischen Patriotismus, zu dem jeder gute Bürger verpflichtet war <sup>51</sup>).

Andererseits war sie nicht völlig wie eine jener Volksabstimmungen, die später stattfanden, wo die Frage die Antwort fast mit Gewalt erzwang. Nach einer großen Zahl von Protokollen zu urteilen, wurde diese Antwort mit ehrlicher, spontaner Begeisterung erteilt. Wenn die Republikaner, die sie gaben, ihren Gegnern nicht die hinreichende Freiheit ließen, so stimmten sie doch selbst als Patrioten und freie Männer. An mehreren Orten wollten sie ihre Antwort sogar begründen. Das Einberufungsdekret hatte den Urversammlungen die Erörterung der Verfassung nicht verboten und den Bürgern nicht in aller Form vorgeschrieben, mit Ja oder Nein zu stimmen. Einige Urversammlungen glaubten sich zu einer Verfassungsrevision berechtigt. So besprach die von Sables-d'Olonne die Verfassung Artikel für Artikel und nahm sie nur nach zahlreichen Abänderungen an <sup>52</sup>).

## 8.

Nach Verkündung der Verfassung (10. August 1793) schien der Konvent gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 27. Juni nur noch die Aufgabe zu haben, sich aufzulösen. Dieser Artikel lautete: „Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Willens des französischen Volkes gibt der Konvent den Zeitpunkt der

nächsten Einberufung der Urversammlungen für die Wahl der Abgeordneten zur Nationalversammlung und die Bildung der eingesetzten Behörden kund.“

Aber seitdem war Valenciennes gefallen, und die Koalition marschierte auf Paris. Ging der Konvent in dieser höchsten Gefahr auseinander, so lief er Gefahr, einer weniger homogenen Versammlung das Feld zu räumen und die Einheit der Regierung in der kritischsten Stunde der nationalen Verteidigung zu gefährden. Schob er andererseits die Durchführung der Verfassung hinaus, so enttäuschte er das Land schwer! Was würden die sagen, die nur die Verfassung zur Niederlegung der Waffen bewogen hatte? Es würde aussehen, als hätte der Konvent Frankreich aufs Spiel gesetzt, um sich dauernd in der Macht zu behaupten. Aus der Mißstimmung, die ein solcher Wortbruch hervorrufen mußte, konnte leicht ein Bürgerkrieg entstehen.

In dieser Ratlosigkeit beantragte Delacroix (Eure-et-Loir) am 11. August eine Maßregel, die dem Konvent eine Frist gewährte und doch das dem Lande gegebene Versprechen sofort zu erfüllen schien. „Unser Auftrag ist zu Ende,“ sagte er, „aber Sie haben die Verleumdungen abzuwehren, die man gegen Sie verbreitet. Die föderalistischen Verwaltungen behaupten, Sie wollten nicht auseinandergehen. Hätte die Annahme der Verfassung den Wahlmodus nicht geändert, so könnten sofort Neuwahlen stattfinden. Aber Sie haben die Bevölkerung durch Volkszählung festzustellen . . .“ Und er setzte die Verfügung durch, daß jede Gemeinde sobald wie möglich eine Liste ihrer tatsächlichen Bevölkerungszahl unter Angabe der stimmberechtigten Bürger einsenden sollte. „Diese Listen werden sofort den Distriktsdirektorien übersandt, die sie an die Departements weitergeben und ihre Bemerkungen hinzufügen, sowohl über die durch Artikel 23 der Verfassung zur Wahl eines Abgeordneten in die Gesetzgebende Körperschaft vorgeschriebenen Wahlkreise wie über die Einteilung der Bürger in neue Urversammlungen gemäß Artikel 12 der Verfassung. Die Departementsdirektorien übersenden alle diese Listen nebst ihren besonderen Bemerkungen unmittelbar und sobald wie möglich an den Einteilungsausschuß des Nationalkonvents.“ Diese höchst verwickelten Maßnahmen hätten zweifellos Monate beansprucht, so daß der Konvent unter dem Anschein, die Durchführung der Verfassung zu beschleunigen, den Status quo bis zu einem Zeitpunkt aufrechterhielt, wo man auf eine Sicherstellung der nationalen Verteidigung rechnen durfte.

Schon Gossuin hatte am Schluß seines Berichts vom 9. August zu verstehen gegeben, daß der Konvent noch nicht daran dachte, auseinanderzugehen. Wie er sagte, übernahm der Konvent „die heilige Verpflichtung“, vor seiner „Ablösung“ ein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch, einen nationalen Unterricht und wenn möglich heilsame Ausführungsgesetze für die Grundlagen der Verfassung zu geben. Am 11. August abends im Jakobinerklub entwarf Robespierre ein sehr düsteres Bild von der Lage der Republik und forderte unumwunden, daß der Konvent nicht auseinanderging, solange der kritische Zustand andauerte. Er fand begeisterte Zustimmung bei den Vertretern der Urversammlungen, die der Sitzung beiwohnten und die Meinung der Departements darstellten. Einer von diesen beantragte, daß der Konvent erst



auseinanderginge, wenn er „Maßnahmen der öffentlichen Wohlfahrt verfügt“ hätte; ein anderer, daß er nicht „vor Beendigung des Krieges“ auseinanderginge. Der Jakobinerklub trat dem ohne Widerrede bei<sup>53)</sup>.

Am 12. August begaben sich die Vertreter der Urversammlungen geschlossen in den Konvent und schlugen ihm verschiedene, ultrarevolutionäre Maßregeln vor, die den Aufschub der Verfassung einbegriffen. In ihre Departements zurückgekehrt, machten sie den Franzosen klar, daß die Durchführung der Verfassung in einem vom Feinde besetzten, in seiner Selbständigkeit bedrohten Lande unmöglich sei. Der Umschwung in der öffentlichen Meinung war allgemein.

Am 28. August erklärte Barère namens des Wohlfahrtsausschusses im Konvent: „Die Gemäßigten benutzen das Nachlassen der Sicherheitspolizei zum Flaumachen des öffentlichen Geistes und fördern heimlich die Gegenrevolution. Die einfache Durchführung der Verfassungsgesetze, die für Friedenszeiten gemacht sind, wäre inmitten der uns umgebenden Verschwörungen ohnmächtig.“ Der Konvent beauftragte den Wohlfahrtsausschuß mit der Darlegung seiner diesbezüglichen Ansichten, aber der Ausschuß hatte es nicht eilig. Er wartete noch über einen Monat, und erst als die Niederwerfung des Aufstandes von Lyon feststand, setzte er am 10. Oktober 1793 das Dekret durch: „Die vorläufige Regierung Frankreichs ist bis zum Frieden revolutionär.“ Derart wurde die Durchführung der Verfassung von 1793 auf unbestimmte Zeit vertagt.

## Fünftes Kapitel.

### Die Revolutionsregierung vor dem 9. Thermidor.

1. Nähere Bestimmung der Revolutionsregierung. — 2. Der vorläufige Vollzugsrat und die Vollzugskommissionen. — 3. Der Nationalkonvent; seine Organisation und Tätigkeit. — 4. Der allgemeine Sicherheitsausschuß. Der allgemeine Verteidigungsausschuß. Der Wohlfahrtsausschuß. — 5. Die entsandten Volksvertreter. — 6. Die Volksvereine. Die Revolutionsausschüsse. — 7. Das Dekret vom 14. Frimaire II. — 8. Die Schreckenszeit. Das Pressesystem. Das Revolutionstribunal. Terroristische Gesetze. — 9. Allgemeiner Charakter der Revolutionsregierung.

Wir haben gesehen, was die Verfassung von 1793 war: der Plan zur endgültigen Einführung der demokratischen Republik. Der Kriegszustand, in dem sich Frankreich befand, gestattete die Anwendung dieser Verfassung nicht, und solange die demokratische Republik bestand, regierte sie sich mit einem Gemisch von alten und von neuen Einrichtungen, die vorläufig beibehalten oder vorläufig eingeführt wurden. Diese vorläufige Regierungsform ist die sogenannte Revolutionsregierung. Wir wollen ihre Gestaltung studieren, zunächst in ihrem ersten Abschnitt, d. h. bis zum 9. Thermidor des Jahres II.

#### 1.

Der Ausdruck „Revolutionsregierung“ wird erst offiziell seit dem Dekret vom 10. Oktober 1793, dessen Artikel 1 lautete: „Die vorläufige Regierung Frankreichs ist bis zum Frieden revolutionär.“ Aber der durch dies

Dekret bezeichnete Zustand bestand schon oder war in der Entstehung begriffen, und heute sind wir in unserem Sprachgebrauch berechtigt, die Regierung, die am 10. August 1793 unmittelbar auf die Ludwigs XVI. folgte und sich bis zum 9. Thermidor weiterentwickelte, als Revolutionsregierung zu bezeichnen. Was verstanden die Zeitgenossen tatsächlich unter dem Ausdruck revolutionär? Wollte man damit sagen, daß diese Regierung in dem Sinne revolutionär war, daß sie die Vollendung der Revolution, die raschere und vollständigere Anwendung der Grundsätze von 1789 betrieb? Nein! Als revolutionär bezeichnete man diesen vorläufigen Zustand, weil er dem Artikel 16 der Erklärung der Rechte von 1789 zuwiderlief, laut dem eine Gesellschaft, in der die Trennung der Gewalten nicht durchgeführt ist, keine Verfassung hat. Die Regierung war revolutionär, d. h. anormal, den Grundsätzen zuwider, weil die gesetzgebende Gewalt mit der vollziehenden Gewalt verschmolzen war. Mit welchem Zeitpunkt begann diese Verwirrung? Am 10. August 1792, als die Gesetzgebende Versammlung die Regierung in die Hand nahm, in dem sie die Minister ernannte. Der Konvent setzte diese Verwirrung fort und verschlimmerte sie, indem er tatsächlich, teils offen, teils durch mittelbare Übergriffe, die gesetzgebende, vollziehende und rechtssprechende Gewalt an sich riß. Zum Grundsatz der Teilung der Gewalten kehrte man erst zurück, als die Verfassung des Jahres III in Kraft trat, d. h. im Brumaire des Jahres IV. Frankreich hatte also von der Suspendierung Ludwigs XVI. (10. August 1792) bis zur Auflösung des Konvents (4. Brumaire IV, 26. Oktober 1795), d. h. über drei Jahre lang, eine Revolutionsregierung.

In diesem Zeitabschnitt blieb man unter der Herrschaft einer verstümmelten Verfassung, der von 1791, zu der aus der Praxis heraus, von Tag zu Tag, Notstandsgesetze traten. Alles war vorläufig, alles wechselte je nach den Ereignissen des Bürgerkriegs und des auswärtigen Krieges, nach den jeweiligen Bedürfnissen der nationalen Verteidigung, nach der Opportunität, ohne System, ohne Plan. Einen Augenblick schien es, als sollte dieses Provisorium sich bis zum Kriegsende verewigen: das war, als das Dekret vom 10. Oktober 1793 erging. Der Augenblick, wo es sich organisierte, wo eine Art von vorläufiger Revolutionsverfassung geschaffen wurde, wird durch das große Dekret vom 14. Frimaire des Jahres II (14. Dezember 1793) bezeichnet. Dadurch kam man nach vielem Hin- und Hertasten zu einem Zustand, der sich für die abnormen Verhältnisse, die Frankreich zu einem ungeheuren Heerlager machten, am besten eignete. Dieser Zustand blieb, sich weiter entwickelnd, mehrere Monate bestehen, d. h. bis zu der Zeit, wo die militärischen Siege ihn überflüssig machten und (am 9. Thermidor) den Staatsmann stürzten, der als Personifizierung der Revolutionsregierung erschien. Diese verschwand dann allmählich, Stück für Stück, ohne Methode und etwas aufs Geratewohl, wie sie entstanden war.

## 2.

Am 10. August 1792 wurde unter dem Druck des siegreichen Volksaufstandes das erste Organ der Revolutionsregierung geschaffen. Während die Gesetz-

gebende Versammlung das allgemeine Stimmrecht verfügte und den König vorläufig seines Amtes enthob, beschloß sie, wie wir sahen <sup>1)</sup>, selbst die Minister zu ernennen, aber nicht aus ihrer Mitte. Es sollten sechs Minister sein, soviel wie in dem alten, von der Verfassunggebenden Versammlung geschaffenen Kronrat, und dieser neue vorläufige Vollzugsrat, wie er genannt wurde, erhielt durch Dekret vom 15. August „alle Befugnisse der vollziehenden Gewalt“, die er nicht mehr im Namen des Königs, sondern der Nation auszuüben hatte. Es gab keinen dauernden Präsidenten, ebenso wie es unter dem früheren Regime und nach dem Gesetz vom 27. April 1791 keinen Ministerpräsidenten gegeben hatte. Jeder Minister übte in wöchentlichem Wechsel die Befugnisse des Präsidenten aus. Es war zwar nicht ausgesprochen, verstand sich aber von selbst, daß dies Ministerium verantwortlich war und der Gesetzgebenden Versammlung unterstand.

Der vorläufige Vollzugsrat hielt seine erste Sitzung am 13. August 1793 und die letzte am 30. Germinal des Jahres II (19. April 1794) ab. Dann räumte er dreizehn Vollzugskommissionen das Feld, die durch das Dekret vom 12. April eingesetzt waren. Diese sechs Ministerien wurden von folgenden Personen gebildet:

1. Justizministerium. — 10. August bis 9. Oktober 1792 Danton; 9. Oktober 1792 bis 20. März 1793 Garat; 20. März 1793 bis zur Aufhebung des Vollzugsrats Gohier.

2. Marineministerium. — 10. August 1792 bis 10. April 1793 Monge; 10. April 1793 bis zur Aufhebung Dalbarade.

3. Ministerium des Auswärtigen. — 10. August 1792 bis 21. Juni 1793 Le Brun; 21. Juni 1793 bis 2. April 1794 Deforgues; 2. April 1794 bis zur Einsetzung der Vollzugskommissionen Goujon (5.—8. April), dann Herman, der zugleich Minister des Innern war (8.—10. April), schließlich Buchot (10. April bis zur Aufhebung des Vollzugsrats).

4. Ministerium des Innern. — 10. August 1792 bis 22. Januar 1793 Roland; dann Vertretung durch den Justizminister Garat, der am 14. März 1793 endgültig Minister des Innern wird und am 20. August 1793 durch Paré ersetzt wird, der am 2. April 1794 seine Stellung an Goujon und Herman abtritt <sup>2)</sup>.

5. Kriegsministerium. — 10. August bis 3. Oktober 1792 Servan; 3. Oktober 1792 bis 4. Februar 1793 Pache; 4. Februar bis 1. April 1793 Beurnonville; 1.—4. April 1793 Le Brun (vertretungsweise); 4. April 1793 bis zur Aufhebung Bouchotte.

6. Ministerium der öffentlichen Abgaben. — 10. August 1792 bis 13. Juni 1793 Clavière; 13. Juni 1793 bis zur Aufhebung Destournelles.

Der Sekretär des Vollzugsrats war Grouvelle bis zum 8. Juli 1793, wo er als Gesandter der Republik nach Kopenhagen ging. An seine Stelle trat J. H. Fauchet, der bald durch Desaugiers ersetzt wurde.

Dies Ministerium übte tatsächlich die Vollzugsgewalt aus und regierte tatsächlich bis zum Januar 1793, d. h. bis zur Einsetzung des allgemeinen Verteidigungsausschusses. Seitdem wurde es überwacht und behielt nicht mehr die volle Handlungsfreiheit. Seit der Einsetzung des Wohlfahrtsausschusses

(6. April 1793) wurde es diesem unterstellt. Wie wir sehen werden, spielte dieser Ausschuß die Rolle eines verantwortlichen Ministeriums und drückte die Minister allmählich zu Handlangern herab. Wenn aber seit der Organisation der Revolutionsregierung jeder Minister seine Amtsgeschäfte mehr oder weniger selbständig weiterführte, so war doch der vorläufige Vollzugsrat als solcher, wie die Durchsicht seines Registers beweist<sup>3)</sup>, fast völlig auf die Befugnisse eines Prisenrichts beschränkt.

In der Zeit, wo der Vollzugsrat wirklich seine Tätigkeit ausübte und tatsächlich die vollziehende Gewalt in Frankreich darstellte, herrschte zuerst Dantons Einfluß vor. Er war der eigentliche Diktator der nationalen Verteidigung, der Diplomatie und der allgemeinen Politik. Nachdem die Befreiung des französischen Bodens, die Niederlage und der Rückzug der Preußen unter seiner Leitung stattgefunden hatte, legte er im Oktober 1792 sein Amt nieder, und sein Einfluß im Vollzugsrat ging teilweise auf Roland über, der sich namentlich mit den inneren Angelegenheiten befaßte und der girondistischen Politik das Übergewicht über die Politik der Bergpartei zu verschaffen suchte, während Dantons Einfluß auf die Politik durch Le Brun noch fortbestand. Nach Rolands Entlassung im Januar 1793 begann der vorläufige Vollzugsrat eine untergeordnete Rolle zu spielen. Er behielt zwar noch eine Zeitlang die tatsächliche diplomatische Leitung, nach wie vor unter Dantons Einfluß. Aber vom April 1793 ab war Danton wieder als Mitglied des Wohlfahrtsausschusses und solange er diesem angehörte, d. h. bis zum 10. Juli 1793, der eigentliche Minister des Auswärtigen. Die Autorität des Vollzugsausschusses sank damit immer mehr und hörte ganz auf, bis er schließlich abgeschafft wurde.

Wenn er derart ausgeschaltet wurde, so lag der Grund nicht in dem Verlust seiner beiden hervorragendsten Mitglieder, Danton und Roland, sondern darin, daß der Konvent selbst regieren wollte. Das klassische Dogma von der Teilung der Gewalten, das von der Verfassungegebenden Versammlung sanktioniert worden war, hatte die Gesetzgebende Versammlung zu ihrem Dekret vom 10. August bestimmt, laut dem die Minister „nicht aus der Versammlung selbst“ entnommen werden durften. Zu Beginn des Konvents war die Rede davon, Danton und Roland, die als Abgeordnete gewählt waren, zur gleichzeitigen Ausübung ihrer gesetzgeberischen und ministeriellen Befugnisse zu ermächtigen. Am 29. September 1792 jedoch verfügte der Konvent, „daß die Minister nicht aus seinen Mitgliedern entnommen werden dürften“. Danton blieb nur noch Abgeordneter, Roland nur noch Minister.

Wenn der Konvent die vollziehende Gewalt anfangs aus Männern zusammensetzte, die ihm selbst nicht angehörten, so geschah dies nicht nur aus Hochachtung vor Montesquieus Lehrmeinung. Es war fast politischer Brauch geworden, das Ministerium als etwas Fremdes und Feindliches anzusehen, ja die Ministerstellung für subaltern und fast herabwürdigend anzusehen. Nach dem Sturze des Königs verschwand die Ursache dieses Mißtrauens, aber die Wirkung dauerte fort.

Tatsächlich aber konnte unter diesen abnormen Verhältnissen nur der Konvent selbst Frankreich regieren, die Erfahrung bewies es ihm. Vom Januar 1793



ab nahm er die vollziehende Gewalt selbst in die Hand, anfangs schüchtern — durch seinen allgemeinen Verteidigungsausschuß —, dann dreist — durch seinen Wohlfahrtsausschuß. Noch lange ließ er den Vollzugsrat als Ehrung für das Dogma von der Trennung der Gewalten fortbestehen<sup>4)</sup>, und selbst als er ihn aufhob, verwarf er das Dogma nicht völlig, sondern ehrte es noch durch ein paar förmliche Huldigungen. Tatsächlich aber hatte er seit lange die gesetzgebende und vollziehende Gewalt an sich gerissen. Hierdurch gelang ihm die Erfüllung seiner Hauptaufgabe, nämlich das vom Feinde besetzte Frankreich zu retten, und auch ein Teil seiner zweiten Aufgabe: die Aufrichtung der Demokratie.

Es wäre also verkehrt, in der Schwächung des vorläufigen Vollzugsrats eine Schwächung der vollziehenden Gewalt in Frankreich zu sehen. Im Gegenteil: je schwächer dieser Rat wurde, desto stärker wurde, desto mehr zentralisierte sich die vollziehende Gewalt. Tatsächlich ließ der Konvent den Vollzugsrat nur deshalb verkümmern, um der Regierung mehr Spannkraft zu geben. Zu Beginn, unter Dantons Leitung, stellte er eine nationale Kraft dar, den Sieg der Volkserhebung vom 10. August; ja er war gegenüber der Gesetzgebenden Versammlung, die aus dem Zensuswahlrecht hervorgegangen und durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechts in Mißkredit geraten war, die eigentliche nationale Kraft. Mit dem Zusammentritt des Nationalkonvents, der wirklichen Vertretung des damaligen Frankreich, ging fast alles Ansehen, fast alle Autorität auf diesen über, und der von Roland unvolkstümlich geleitete Vollzugsrat verlor seine Volkstümlichkeit. Der Konvent mußte wohl oder übel die Macht ergreifen.

Soviel über die Entstehung und die Schicksale dieses ersten Organs der Revolutionsregierung.

Als der Konvent ihn am 12. Germinal aufhob, sagte Carnot, der Berichterstatter des Wohlfahrtsausschusses, es geschähe zur Stärkung der vollziehenden Gewalt. „Nur wenn man“, sagte er, „das Rutenbündel der Republik durch eine nervige Organisation und unauflösliche Bande zusammenfaßt, kann man ihre Einheit sicherstellen und verhüten, daß sie den äußeren Feinden zur Beute fällt.“ Und er faßte das neue System wie folgt zusammen:

„Die sechs Minister und der vorläufige Vollzugsrat werden abgeschafft und durch zwölf dem Wohlfahrtsausschuß unterstellte Kommissionen unter der Autorität des Konvents ersetzt. Das ist das ganze System.“

„Unter Vorbehalt der Ansicht der Regierung schlägt der Wohlfahrtsausschuß dem Nationalkonvent die wichtigsten Maßregeln vor, entscheidet selbst vorläufig über diejenigen, die wegen Zeitmangels oder aus Gründen der Geheimhaltung nicht in der Versammlung erörtert werden können, verweist die Einzelheiten an die einzelnen Kommissionen, über deren Arbeit er sich täglich berichten läßt. Er macht ihre gesetzwidrigen Handlungen rückgängig, bestimmt ihre jeweiligen Befugnisse, faßt ihr Wirken zusammen, um ihm die Richtung, die Einheitlichkeit und die erforderliche Tatkraft zu geben. Jede dieser Kommissionen führt die Einzelheiten ihres Amtsbereichs aus, bringt in ihre verschiedenen Bureaus die gleiche Ordnung, die der Wohlfahrtsausschuß in ihr

Zusammenwirken bringen soll, legt ihm täglich das Ergebnis seiner Arbeiten vor, zeigt Mißbräuche an, schlägt die ihm notwendig scheinenden Reformen vor, äußert seine Ansichten über die Vervollkommnung, Beschleunigung und Vereinfachung in allen seinen Wirkungsbereich betreffenden Dingen. Das ist in kurzen Zügen das Bild der neuen Organisation.

„Die zwölf Kommissionen, die dem Wohlfahrtsausschuß unterstellt werden und an Stelle der sechs Minister treten, umfassen das ganze System der Ausführung der Gesetze. Sie sind hinreichend geteilt, sodaß ihr besonderer Einfluß sich wenig geltend machen kann, und hinreichend geschlossen, sodaß ihre Tätigkeit einem System unterworfen werden kann. Sie scheinen das Ziel einer Regierung zu erreichen, die alle nötige Macht besitzt, um Gutes zu wirken, aber ohnmächtig ist, Böses zu tun.“

Tatsächlich waren oder wurden die Kommissionen zu ebensoviel Bureaus der öffentlichen Wohlfahrt.

Jede von ihnen bestand aus ein bis zwei „Kommissaren“ mit oder ohne „Adjunkten“. Die Kommissare erhielten 12 000, die Adjunkten 8000 Franken Gehalt.

Nachfolgend die Liste der Vollzugskommissionen, wie sie durch das Dekret vom 12. Germinal eingesetzt wurden, nebst den Namen der vom Konvent am 29. Germinal ernannten Kommissare und Adjunkten:

1. Kommission für Zivilverwaltung, Polizei und Gerichtswesen. Kommissar Herman; Adjunkt Lanne.

2. Kommission für öffentlichen Unterricht. Kommissar Joseph Payan; Adjunkt Jullien Sohn.

3. Kommission für Landwirtschaft und Gewerbe. Kommissare Brunet und Gateau; Adjunkt Lhulier.

4. Kommission für Handel und Verpflegungswesen. Kommissare Johannot und Picquet; Adjunkt Potonnier.

5. Kommission für öffentliche Arbeiten. Kommissare Lecamus und Fleuriot; Adjunkt Dupin.

6. Kommission für öffentliche Unterstützung. Kommissar Lerebours; Adjunkt Daillet.

7. Kommission für Post und Verkehrswesen. Kommissare Moreau und Lieuvain; Adjunkt Mercier.

8. Kommission für nationale Einkünfte. Laumont.

9. Kommission für die Organisation und die Bewegungen der Landstreitkräfte. Pille, vorläufiger Adjunkt.

10. Kommission für Marine und Kolonien. Kommissar Dalbarade; Adjunkt David.

11. Kommission für Waffen und Pulver. Capon und Bénézech.

12. Kommission für die auswärtigen Angelegenheiten. Buchot <sup>5)</sup>.

Diese Kommissionen waren bis zur Einsetzung des vollziehenden Direktoriums in Tätigkeit. Die Angabe der Personalveränderungen <sup>6)</sup> würde hier zu weit führen <sup>7)</sup>.

## 3.

Man kann sagen, daß der Nationalkonvent selbst das zweite, aber wichtigste Organ der Revolutionsregierung war oder vielmehr der Mittelpunkt dieser Regierung selbst.

Als Versammlung mit unbeschränkter Vollmacht zur Revision oder Schaffung der Verfassung war der Konvent aus allgemeiner zweistufiger Wahl hervorgegangen. Er tagte vom 20. September 1792 bis zum 4. Brumaire IV (26. Oktober 1795), zunächst, am Tage seines Zusammentritts, in den Tuileries, dann bis 9. Mai 1793 in der Reitbahn, dem Sitzungslokal der Verfassungsgebenden und der Gesetzgebenden Versammlung, schließlich in den Tuileries im Theatersaal oder „Maschinensaal“ vom 10. Mai 1793 bis zum Schluß. Er sollte aus 783 Mitgliedern bestehen, nämlich aus 749 Abgeordneten der Departements und aus 34 Vertretern der Kolonien<sup>8)</sup>, von denen aber nur 18 eintreffen konnten.

Besondere Nachwahlen für offene Stellen erfolgten nicht. Die Wählerversammlungen hatten 298 Stellvertreter ernannt, die bei entstehenden Lücken einberufen werden mußten. Diese offenen Stellen waren sehr zahlreich; durch Tod, Niederlegung und Ächtung beliefen sie sich auf etwa 120. Als die überlebenden Girondisten im Jahre III wieder in den Konvent berufen wurden, saßen sie dort neben ihren Stellvertretern. Eine Feststellung des Personalwechsels im Konvent würde eine sehr lange Kleinarbeit erfordern. Man hat bisher nur vorläufige Angaben darüber gemacht.

Es wurden so viele Abgeordnete in die Provinz und zu den Heeren entsandt, daß der Konvent selten vollzählig war. Die meisten Mitglieder waren anwesend beim Prozeß Ludwigs XVI. (721 Mitglieder nahmen an der Abstimmung über seine Bestrafung teil), bei der Wahl Robespierres zum Präsidenten am 16. Prairial II (485 Anwesende) und beim Anklagedekret gegen Carrier am 3. Frimaire III (500 Anwesende). Im allgemeinen betrug die Zahl der Anwesenden selten mehr als 350; am 25. Juli 1793 sank sie bis auf 186.

Ein Teil der Konventsmitglieder hatte schon in den früheren Nationalversammlungen gesessen, 89 in der Verfassungsgebenden, 181 in der Gesetzgebenden Versammlung. Die Mehrzahl der Neugewählten stammte aus den Departements-, Distrikts- oder Gemeindeversammlungen. 29 Konventsmitglieder gehörten dem alten Adel an<sup>9)</sup>. Bischöfe, Priester, protestantische Geistliche saßen im Konvent<sup>10)</sup>.

Die Geschäftsordnung des Konvents war ungefähr die gleiche wie bei der Gesetzgebenden Versammlung, die ihrerseits ein Abklatsch der Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Versammlung war<sup>11)</sup>. Sie war in großen Zügen wie folgt.

Das Präsidium bestand aus dem Präsidenten und sechs Schriftführern. Einen Vizepräsidenten gab es nur in den ersten vierzehn Tagen, wo Condorcet dies Amt bekleidete. Der Präsident wurde durch namentlichen Aufruf für vierzehn Tage gewählt und durfte erst nach weiteren vierzehn Tagen neu gewählt werden. Im Falle seiner Verhinderung vertrat ihn der jüngste der

anwesenden früheren Präsidenten. Die Schriftführer wurden alle vierzehn Tage zur Hälfte neu gewählt. Ein „Ausschuß der Inspektoren des Sitzungs-saales“ hatte die Befugnisse der jetzigen französischen Quästoren. Der Konvent ernannte nacheinander seine hervorragendsten Mitglieder zu Präsidenten. Da diese Liste die Schwankungen der Mehrheit recht gut veranschaulicht, möge sie hier folgen:

## 1792.

20. 9. Rühl, Alterspräsident der anwesenden Mitglieder.  
 21. 9. Condorcet, Vizepräsident.  
 4. 10. Delacroix.  
 18. 10. Guadet.  
 1. 11. Hérault de Séchelles.  
 15. 11. Grégoire.  
 29. 11. Barère.  
 13. 12. Defermon.  
 27. 12. Treilhard.

## 1793.

10. 1. Vergniaud.  
 24. 1. Rabaut Saint-Etienne.  
 7. 2. Bréard.  
 21. 2. Dubois-Crancé.  
 7. 3. Gensonné.  
 21. 3. Jean de Bry.  
 4. 4. Delmas.  
 18. 4. Lasource.  
 2. 5. Boyer-Fonfrère.  
 16. 5. Isnard.  
 30. 5. Mallarmé.  
 13. 6. Collot d'Herbois.  
 27. 6. Thuriot.  
 11. 7. Jeanbon Saint-André.  
 25. 7. Danton.  
 8. 8. Hérault de Séchelles.  
 22. 8. Robespierre.  
 5. 9. Billaud-Varenne.  
 19. 9. Cambon.

## Jahr II.

3. 10. Charlier.  
 1. Brum. (22. 10. 93) Moysse Bayle.  
 16. Brum. (6. 11. 93) Laloy.  
 1. Frim. (21. 11. 93) Romme.  
 16. Frim. (6. 12. 93) Voulland.  
 1. Niv. (21. 12. 93) Couthon.  
 16. Niv. (5. 1. 94) David.  
 1. Plur. (20. 1. 94) Vadier.  
 16. Plur. (4. 2. 94) Dubarran.  
 1. Vent. (19. 2. 94) Saint-Just.  
 16. Vent. (6. 3. 94) Rühl.

1. Germ. (21. 3. 94) Tallien.  
 16. Germ. (5. 4. 94) Amar.  
 1. Flor. (20. 4. 94) Robert Lindet.  
 16. Flor. (5. 5. 94) Carnot.  
 1. Prair. (20. 5. 94) Prieur (Côte d'Or).  
 16. Prair. (4. 6. 94) Robespierre.  
 1. Mess. (19. 6. 94) Elie Lacoste.  
 17. Mess. (5. 7. 94) Louis (Bas-Rhin).  
 1. Therm. (19. 7. 94) Collot d'Herbois.  
 16. Therm. (3. 8. 94) Merlin (Douai).  
 1. Fruct. (18. 8. 94) Merlin (Diedenhofen).  
 15. Fruct. (1. 9. 94) Bernard (Saintes).

## Jahr III.

1. Vend. (22. 9. 94) André Dumont.  
 16. Vend. (7. 10. 94) Cambacérés.  
 1. Brum. (22. 10. 94) Prieur (Marne).  
 16. Brum. (6. 11. 94) Legendre (Paris).  
 1. Frim. (24. 11. 94) Clauzel.  
 16. Frim. (6. 12. 94) Reubell.  
 1. Niv. (21. 12. 94) Bentabole.  
 17. Niv. (6. 1. 95) Le Tourneur (La Manche).  
 1. Pluv. (20. 1. 95) Rovère.  
 16. Pluv. (4. 2. 95) Barras.  
 1. Vent. (19. 2. 95) Bourdon (Oise).  
 16. Vent. (6. 3. 95) Thibaudeau.  
 4. Germ. (24. 3. 95) Pelet (Lozère).  
 16. Germ. (5. 4. 95) Boissy d'Anglas.  
 1. Flor. (20. 4. 95) Siéyès.  
 16. Flor. (5. 5. 95) Vernier.  
 7. Prair. (26. 5. 95) Mathieu.  
 16. Prair. (4. 6. 95) Lanjuinais.  
 1. Mess. (19. 6. 95) Louvet.  
 16. Mess. (4. 7. 95) Doulcet de Pontécoulant.  
 1. Therm. (19. 7. 95) La Revellière-Lépeaux.  
 16. Therm. (3. 8. 95) Daunou.  
 2. Fruct. (10. 8. 95) M. J. Chénier.  
 16. Fruct. (2. 9. 95) Berlier.

## Jahr IV.

1. Vend. (23. 9. 95) Baudin (Ardennes).  
 16. Vend. (8. 10. 95) Génissieux <sup>12)</sup>.

Die Geschäftsordnung sah nur eine Sitzung täglich vor, doch konnte der Präsident ausnahmsweise noch eine Abendsitzung anordnen. Tatsächlich



waren diese Abendsitzungen sehr häufig, besonders vor dem 31. Mai 1793. Die Vormittagssitzung sollte nach der Geschäftsordnung um 9 Uhr beginnen, fing aber meistens um 10 Uhr an und dauerte bis 4 oder 5 Uhr. Die Abendsitzung begann zwischen 8 und 9 Uhr und dauerte bis tief in die Nacht. Nach der Geschäftsordnung mußte die „am Tage vorher aufgestellte Tagesordnung“ in der Vormittagssitzung „um Mittag beginnen“. In der Praxis waren die Vormittagsstunden gewöhnlich der Verlesung der Eingaben und den kleinen Geschäften gewidmet, der zweite Teil (nach Mittag) der Ausarbeitung der Dekrete. So hatte man, wie es genannt wurde, eine kleine und eine große Tagesordnung. Aber oft verstieß man gegen diese Regeln oder Gewohnheiten.

Die Beschlüsse des Konvents hießen D e k r e t e. Diejenigen, die sich nicht auf den inneren Geschäftsgang der Versammlung bezogen, die Gesetzgebungsdekrete, mußten binnen drei Tagen dem Vollzugsrat übersandt werden, der das Staatssiegel beidrückte und sie veröffentlichte. Dadurch wurden sie G e s e t z e. In den früheren Geschäftsordnungen waren genaue Vorschriften vorgesehen, um überstürzte Beschlüsse zu verhüten. So durfte in der Verfassungebenden wie in der Gesetzgebenden Versammlung kein Antrag, der nicht für dringlich erklärt wurde, am selben Tage erörtert werden<sup>13</sup>). Die Geschäftsordnung erlaubte stillschweigend die sofortige Beratung und Annahme aller Anträge, die sich nicht auf die Gesetzgebung oder Verfassung bezogen. Die einzige Maßregel gegen unbesonnene Übereilung blieb, daß jeder Antrag von vier Mitgliedern unterstützt werden mußte, daß „die Anträge auf Dringlichkeit, Abänderung, Zurückverweisung an die Ausschüsse, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung dem Hauptantrag vorgehen und die Beratung stets unterbrechen sollte“, daß „über die Unteranträge auf Abänderung und danach über die Abänderungsanträge vor der Hauptfrage selbst abgestimmt werden sollte“ und „daß jedes Mitglied die Teilung eines Fragenkomplexes beantragen könnte“. In der Praxis wurden die wichtigsten Anträge, die aus persönlicher Initiative hervorgingen, nicht immer von vier Mitgliedern unterstützt, noch wurden diese Regeln auf sie angewandt.

Wir sprachen soeben, gemäß der in der Geschäftsordnung gemachten Unterscheidung, von den Anträgen, die sich nur auf die Gesetzgebung oder Verfassung bezogen. Für diese bestimmten die früheren Geschäftsordnungen drei Lesungen an verschiedenen Tagen. Die Geschäftsordnung des Konvents verlangte nur zwei Lesungen. Da die zweite „erst nach Drucklegung, Verteilung und Setzung auf die Tagesordnung“ beginnen konnte, schien darin eine wirksame Sicherung gegen unüberlegte Hast zu liegen. Tatsächlich aber betrachtete man die Gesetze, die den Gang der Revolutionsregierung betrafen, nicht als in die Kategorie der „Gesetzgebung“ gehörig. So wurden die schwerwiegendsten Dekrete, die „terroristischen“ Dekrete in einer einzigen Sitzung angenommen. Im Jahre II nahm die Überstürzung so zu, daß die Dekrete bisweilen erst erlassen und dann beraten wurden. So legte der Wohlfahrtsausschuß am 26. Germinal II den Entwurf eines Dekrets über die Unterdrückung von Verschwörungen, die Entfernung der Adligen und die allgemeine Polizei vor, der eine Verschärfung der Schreckensherrschaft bedeutete. Sofort zollte der

Konvent ihm Beifall und nahm ihn einstimmig an. Nachdem die Annahme einmal erfolgt war, wurden Abänderungsvorschläge gemacht und an den Wohlfahrtsausschuß zurückverwiesen, der „mit der Vorlegung einer neuen Fassung beauftragt wurde“. Diese wurde am 27. Germinal angenommen. Am 28. erfolgte ein neuer Abänderungsvorschlag. Er wurde angenommen und bildete ein Zusatzdekret, welches das vorige verbesserte.

Diese durch die Umstände gebotene Überstürzung wurde noch durch einen Artikel der Geschäftsordnung erleichtert, wonach — außer bei der Wahl des Präsidiums — die Stimme durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgegeben wurde und ein namentlicher Aufruf nur bei zweifelhaftem Ergebnis erfolgte. Tatsächlich fand die namentliche Abstimmung nur in sehr ernstesten Fällen statt, so wenn der Konvent sich zum Gerichtshof machte, wie bei dem Prozeß Ludwigs XVI., in den Beratungen über die Erhebung der Anklage gegen Marat und Carrier <sup>14</sup>).

Wenn die Dekrete oft überstürzt erfolgten, darf man indes nicht glauben, daß ihre Fassung stets improvisiert war. Der Konvent setzte nach dem Vorgang der Verfassungsgebenden und Gesetzgebenden Versammlung dauernde Ausschüsse ein, die seine Beschlüsse auszuarbeiten hatten, und ernannte die Mitglieder nach Listen, in die jeder Abgeordnete seine Spezialität oder seine besonderen Neigungen eintrug. Diese Ausschüsse wurden vor dem 9. Thermidor grundsätzlich in unveränderlichen Zeitabschnitten zur Hälfte erneuert. Eine Ausnahme bildete nur der Wohlfahrtsausschuß, der vom September 1793 bis zum Thermidor II allmonatlich unverändert bestätigt wurde (mit Ausnahme der Verhaftung von Hérault de Séchelles). Die Zahl der Ausschüsse wechselte. Im Jahre II gab es 21, nämlich: 1. Archivausschuß. 2. Wohlfahrtsausschuß. 3. Allgemeiner Sicherheitsausschuß. 4. Ausschuß für Dekrete und Protokolle. 5. Depeschenausschuß. 6. Zentralausschuß (bestehend aus einem Mitglied jedes Ausschusses, bereite er die Tagesordnung für jede Sitzung vor und ließ sie am Tage vorher im Sitzungssaal des Konvents anschlagen) <sup>15</sup>). 7. Ausschuß für die Überwachung der Märkte, die Bekleidung und den Unterhalt des Heeres. 8. Ausschuß für Assignaten und Münzwesen. 9. Ausschuß für Schriftverkehr. 10. Ausschuß für Eingaben. 11. Kriegsausschuß. 12. Finanzausschuß, bestehend aus zwei Abteilungen, für die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Finanzen, die direkten und indirekten Steuern. 13. Gesetzgebungsausschuß. 14. Ausschuß der Inspektoren des Sitzungssaales. 15. Ausschuß für öffentlichen Unterricht <sup>16</sup>). 16. Einteilungsausschuß (er beschäftigte sich mit allem, was die Einteilung der Republik in Departements, Distrikte, Kreise und Gemeinden, die Einsetzung und Ernennung der verschiedenen Verwaltungen sowie der Richter betraf). 17. Ausschuß für Zahlungswesen und Rechnungsprüfung. 18. Ausschuß für Veräußerung und Staatsgüter. 19. Ausschuß für Landwirtschaft, Handel, Brücken und Chausseen sowie für die Binnenschifffahrt. 20. Ausschuß für Marine und Kolonien <sup>17</sup>).

Außer diesen Ausschüssen ernannte der Konvent auch noch zeitweise Sonderkommissionen, so am 18. Mai 1793 die Zwölferkommission, die am 31. Mai aufgelöst wurde, und am 6. Juli 1793 die Kommission für nationale

Erziehung, die einen Plan für das öffentliche Unterrichtswesen vorlegen sollte und am 16. des ersten Monats des Jahres II mit dem Ausschuß für öffentlichen Unterricht vereinigt wurde. Als vorübergehenden Ausschuß kann man auch den ersten Verfassungsausschuß ansprechen, der am 16. Februar 1793 aufgelöst wurde<sup>18)</sup>.

Der Konvent besaß drei amtliche periodische Organe:

1. Das „Bulletin de la Convention“, das vom Ausschuß für Schriftverkehr herausgegeben wurde, ein Verordnungsblatt, das die wichtigsten Beschlüsse des Konvents, einige Verfügungen an Ausschüsse, die Kriegsnachrichten, Adressen oder Schreiben der Volksvereine oder der mit Aufträgen entsandten Abgeordneten brachte<sup>19)</sup>.

2. Die „Sitzungsberichte“ („Procès-verbal“), abwechselnd von jedem Schriftführer herausgegeben<sup>20)</sup>. Gemäß der Geschäftsordnung geben diese Sitzungsberichte nie die Namen der Redner oder Antragsteller an und selten eine Darstellung der Reden. Die Verhandlungen werden trocken berichtet. Aber nur sie geben den authentischen Wortlaut der Beschlüsse des Konvents wieder, außerdem eine Menge von Schriftstücken, Adressen, Eingaben usw., die in anderen Zeitungen nicht stehen. Sie sind eine Hauptquelle nicht nur für die Geschichte des Konvents, sondern auch der demokratischen Republik.

3. Das tägliche „Feuilleton“, das den Wortlaut der in der Tagessitzung verfügten Dekrete bringt<sup>21)</sup>.

Der Konvent gab nichts heraus, was mit den gekürzten oder wörtlichen Verhandlungsberichten unserer jetzigen Parlamente vergleichbar wäre, und keine Zeitung brachte stenographische Berichte. Die in England bereits sehr vervollkommnete Stenographie steckte in Frankreich noch in den Kinderschuhen. Der Bürger Guiraut kündigte ein sogenanntes tachygraphisches (Schnellschreibe-) Verfahren an und gab vom 1. Januar bis 6. Mai 1793 eine Zeitung „Logotachygraphe“ heraus<sup>22)</sup>, die jedoch fast keine der Verheißungen ihrer Ankündigung erfüllte. Es ist kein stenographischer Bericht, sondern eine Zusammenfassung von Reden. Wir müssen uns mit den ungefähren Zeitungsberichten begnügen, die auf den in den Sitzungen gemachten Aufzeichnungen beruhen. Die besten sind die des „Journal des Débats et des Décrets“, des „Moniteur“ und des „Républicain français“. Sie weichen voneinander ab und widersprechen sich oft. Man muß sie nebeneinander halten und sie für den allgemeinen Gang der Verhandlungen mit den Sitzungsberichten vergleichen. Zum Glück sprachen viele Redner nicht frei<sup>23)</sup>; einige, wie Robespierre, gaben das Manuskript ihrer Reden den Journalisten. Andere Reden wurden auf Anordnung des Konvents gedruckt. Mit Hilfe dieser Grundlagen können wir die Verhandlungen verfolgen. Doch man sieht ein, daß unsere Kenntnis derselben bei aller Geduld und Aufmerksamkeit unvollkommen bleibt. Völlig gewiß sind nur die Ergebnisse, nicht der Gang und die Einzelheiten der Verhandlungen<sup>24)</sup>.

Die Geschäftsordnung des Konvents gab genaue Vorschriften dafür, daß die Freiheit der stets öffentlichen Sitzungen nicht durch irgendeinen Druck von außen gestört wurde. Diese Vorkehrungen waren teils vergeblich; bis-



weilen wirkten die Tribünen auf die Beratungen ein. Es kam vor, daß Antragsteller tumultuarisch vor der Schranke erschienen oder dem Konvent die Erlaubnis aufnötigten, in seinen Sitzungssaal einzudringen. Mehrfach wurde er von Aufständischen umlagert oder überschwemmt. Anfangs war die Rede davon, ihm eine Garde aus allen Departements zu geben. Diesen Antrag brachte die Bergpartei zu Fall. Trotzdem ist es eine Übertreibung, zu sagen, der Konvent sei ein Sklave gewesen oder tyrannisiert worden. Nur bei ernstern Anlässen, bei großen Volksbewegungen, in Augenblicken großer nationaler Gefahr, drückte das Pariser Volk auf seine Beschlüsse. Im allgemeinen konnte er ungestört beraten, selbst über hochwichtige Dinge wie den Prozeß Ludwigs XVI. oder Verfassungsfragen. Zuzugeben ist jedoch, daß er nicht stets völlig frei war und daß ihm Paris mehr als einmal die Hand führte.

## 4.

Soviel von der Organisation, der Arbeitsweise und dem Geschäftsgange des Konvents. Sehen wir nun zu, welche Rolle er in der Revolutionsregierung spielte, durch welche Mittel er dahingelange, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt in sich zu vereinigen.

In den ersten Monaten bestand diese Vereinigung beider Gewalten vor allem darin, daß der Konvent dem vorläufigen Vollzugsrat unmittelbare Befehle erteilte. Er organisierte anfangs keine unmittelbare Teilnahme seiner Mitglieder an der vollziehenden Gewalt, außer in Dingen der Polizei.

Sein allgemeiner Sicherheitsausschuß hatte in der Tat den Auftrag zur Verhaftung von Bürgern, die wegen Verschwörungen oder Einverständnissen mit den Royalisten oder mit dem Ausland angeklagt waren, und überhaupt von allen, die die öffentliche Ruhe stören konnten. Infolgedessen machten sich denn auch die beiden Parteien — Girondisten und Bergpartei — den Besitz eines mit so furchtbarer Machtbefugnis ausgestatteten Ausschusses streitig. Bei seiner ersten Ernennung am 17. Oktober gehörte die Mehrheit in diesem Ausschuß der Bergpartei. In ihm saßen u. a. Hérault (Vorsitzender), Basire (stellvertretender Vorsitzender), Chabot, Montaut, Rovère, Ruamps, Ingrand, Bordas, Brival, Duquesnoy, Leyris, Audouin, Lavicomterie, Cavaignac, Bernard (Saintes), Tallien, Drouet, wogegen die Girondisten von den dreißig Mitgliedern des Ausschusses nur sechs bis sieben zu den ihren zählten: Fauchet, Kervélégan, Couppe (Côtes-du-Nord), Manuel, Gangreneuve, Duprat. Bei der halben Neuwahl am 9. Januar 1793 brachte die Gironde dreizehn ihrer Anhänger in den Ausschuß und erlangte dadurch die Mehrheit. Doch schon am 21. Januar benutzte die Bergpartei die Erregung über die Ermordung Le Peletiers de Saint-Fargeau, um das Dekret durchzusetzen, daß der allgemeine Sicherheitsausschuß, da er nicht mehr das Vertrauen des Volkes besäße, sofort neugewählt und auf zwölf Mitglieder beschränkt würde. Von diesen zwölf Mitgliedern gehörten elf der Bergpartei an, Basire, Lamarque, Chabot, Ruamps, Montaut, Tallien, Legendre (Paris), Bernard (Saintes), Rovère, Ingrand und Duhem. Nur ein einziger war Girondist: Lasource (der anfangs nur als Stell-



vertreter gewählt war und dann an Stelle von Jean de Bry trat, der die Wahl nicht annahm).

Am 25. März wurde der allgemeine Sicherheitsausschuß durch Zuwahl von sechs Mitgliedern — Osselin, Alquier, Maure, Camus, Garnier (Saintes) und Lecointe-Puyraveau — und im April durch erneute Zuwahl von sechs Mitgliedern — Méaulle, Drouet, Leyris, Cavaignac, Brival und Lanot — verstärkt, die die durch die Entsendung mehrerer Abgeordneter entstandenen Lücken ausfüllten. Seitdem blieb der Sicherheitsausschuß das Bollwerk der Bergpartei. Jedenfalls aus diesem Grunde wählten die Girondisten, als sie im Mai den offenen Kampf mit den Pariser Behörden aufnehmen und deren Widerstand brechen wollten, ihrerseits einen besonderen Zwölferausschuß, der mit den gleichen Vollmachten ausgestattet ward wie der allgemeine Sicherheitsausschuß und ihn zeitweise zum Vorteil der girondistischen Politik verdrängte. Nach abermaliger halber Neuwahl am 16. Juni setzte sich der jetzt aus achtzehn Mitgliedern bestehende Sicherheitsausschuß wie folgt zusammen: Basire, Chabot, Rovère, Ingrand, Alquier, Maure, Drouet, Brival, Lanot, André Dumont, Legendre (Paris), Amar, Bassal, Guffroy, Laignelot, Lavicomterie, Pinet und Julien (Toulouse). Infolge neuer Lücken wurden dem Ausschuß am 13. August beigegeben: Dartigoeyte, Michaud (Doubs), Jay (Sainte-Foy), Dupuy (Rhône-et-Loire), Moyse Bayle und der von seiner Sendung zurückgekehrte Bernard (Saintes).

Aber die siegreiche Bergpartei fand, daß gewisse Mitglieder des Ausschusses, von denen zwei seit seiner Einsetzung im Amte geblieben waren, nachgelassen hatten und sich verdächtig benahmen, und so beschloß der Konvent denn auf Antrag Drouets und Maures am 9. September eine abermalige Neuwahl des Ausschusses und seine Verringerung auf neun Mitglieder. Die Wahl fand am nächsten Tage statt, aber drei von denen, die man ausmerzen wollte, Chabot, Basire und Julien (Toulouse), wurden wiedergewählt, ebenso Lavicomterie, Guffroy und Alquier, so daß nur drei neue Mitglieder, Panis, Lejeune (Indre) und Garnier (Saintes) in den Ausschuß hineinkamen. Da griff man zu energischeren Maßnahmen. Ein Dekret vom 13. September verfügte, daß alle Ausschüsse, mit Ausnahme des Wohlfahrtsausschusses, neu gewählt und daß die Kandidatenliste vom Wohlfahrtsausschuß vorgelegt werden sollte. Schon am 14. legte dieser die Liste der Mitglieder des Sicherheitsausschusses vor. Sie bestand aus zwölf Namen; der Konvent nahm sie an. Die neuen Mitglieder waren Vadier, Panis, Le Bas, Boucher Saint-Sauveur, David, Guffroy, Lavicomterie, Amar, Rühl, Le Bon, Voulland und Moyse Bayle. Am 13. Oktober (dem 22. des ersten Monats des Jahres II) wurden vier Mitglieder hinzugewählt: Dubarran, Laloy, Tagot und Louis (Bas-Rhin). Im Brumaire schieden Le Bon, Boucher und Laloy aus und Elie Lacoste trat in den Ausschuß ein. Das war der Ausschuß des Jahres II, der bis zum 9. Thermidor nicht mehr wechselte und sich mit dem Wohlfahrtsausschuß in die Macht teilte. Zu erwähnen ist nur, daß von seinen vierzehn Mitgliedern zwei zurücktraten, Panis Mitte Nivôse, Guyot in der zweiten Hälfte des Ventôse.

In einer im Lauf des Brumaire<sup>25)</sup> angenommenen Verfügung teilte der

Ausschuß Frankreich zwecks Überwachung in vier Regionen ein. Die erste und zweite umfaßte je 30 Departements, die dritte 26, die vierte Paris. Jede dieser Regionen wurde wenigstens drei Mitgliedern unterstellt, nämlich: 1. Region Vadier, Voulland und Moyse Bayle; 2. Region Amar, Laloy und Jagot; 3. Region Dubarran, Louis, Le Bas; 4. Region (Paris) Lavicomterie, Panis, David, Rühl. Am 20. Germinal gab er sich eine vollständigere Organisation<sup>26)</sup> durch Vermehrung seiner Bureaus, Angestellten und Vertreter. Die Bedeutung dieser Organisation, eines wahren Ministeriums, ergibt sich daraus, daß die jährliche Gehaltszahlung an das Personal sich nach einer Aufstellung vom 18. Germinal II auf 385 000 Franken belief<sup>27)</sup>.

Was die allgemeine Politik, Kriegführung und Diplomatie betraf, so schien der am 10. August von der Gesetzgebenden Versammlung sozusagen aus der Verfassung von 1791 abgeleitete Modus, nämlich eine Art von verantwortlichem Ministerium, das nicht nur aus dem Konvent selbst entnommen war, anfangs zu genügen. Die großen militärischen Erfolge, die Vertreibung der Österreicher und Preußen, die Eroberung Belgiens erweckten den Glauben, daß man hiermit auskommen werde. Als aber gegen Ende Dezember 1792 die Beziehungen zu England infolge der Eroberung Belgiens gespannte wurden, schien der Krieg mit dieser Macht bevorzustehen. Am 1. Januar 1793 beantragte ein Girondist, Kersaint, die Stoßkraft der Regierung durch Einsetzung eines allgemeinen Verteidigungsausschusses aus Abgeordneten zu erhöhen. Einige wandten ein, das „schwäche die Verantwortlichkeit der Minister“. Marat verlangte „Bedenkzeit“. Andere, wie Rabaut Saint-Etienne, machten Bedenken der Sicherheit, der Notwendigkeit, d. h. der Opportunität, geltend. Man sieht also, daß diese erste unmittelbare Einmischung der gesetzgebenden in die vollziehende Gewalt weder aus einer Theorie der Bergpartei noch überhaupt aus einer Theorie entsprang, sondern einfach durch die Verhältnisse nahegelegt wurde<sup>28)</sup>.

Der Konvent beschloß auf der Stelle, mit den Ministern zusammenzuarbeiten, und erließ folgendes Dekret: „Die Ausschüsse für Krieg, Finanzen, Kolonien, Marine, Diplomatie, Verfassung und Handel ernennen je drei ihrer Mitglieder, die sich als ‚Ausschuß der Landesverteidigung‘ in einem besonderen Lokal zusammenfinden. Dieser Ausschuß befaßt sich mit den Ministern ununterbrochen mit allen durch den bevorstehenden Feldzug und die gegenwärtige Geschäftslage erforderlichen Maßregeln. Wenn er das Wort zur Berichterstattung verlangt, darf der Präsident es ihm nicht verweigern.“

Der Ausschuß wurde größtenteils aus Girondisten zusammengesetzt, darunter Brissot, Gensonné, Guadet, Boyer-Fonfrède, Kersaint. In ihm saßen des Girondismus verdächtige Mitglieder der früheren Verfassunggebenden Versammlung, wie Defermon, Siéyès und Barère. Weder Danton noch Robespierre gehörten ihm an, und von der Bergpartei nur unabhängige Männer, die weder Anhänger Dantons noch Robespierres waren, wie Lacombe Saint-Michel, Dubois-Crancé, Cambon, Guyton-Morveau. Schon in seiner ersten Sitzung am 3. Januar kennzeichnete der Ausschuß seine Politik durch Ernennung Kersaints zum Vorsitzenden und Brissots zum stellvertretenden Vorsitzenden. Weiter führten den Vorsitz Petion (4. März) und Guadet (19. März).

Da der Landesverteidigungsausschuß viel zu zahlreich war, fast öffentlich beriet und zu Rolands unvolkstümlicher Politik hinzuneigen schien, gelang es ihm nicht, die Einheitlichkeit in den Regierungshandlungen, in den militärischen und diplomatischen Geschäften herzustellen. Die Öffentlichkeit machte ihn für Dumouriez' Mißerfolge verantwortlich. Bei der Nachricht von dem fluchtartigen Rückzug aus Aachen beantragte er selbst seine Neuwahl, „die sofortige Bildung eines Wohlfahrtsausschusses aus der Mitte der Versammlung und eine derartige Zusammensetzung desselben, daß sie allem Mißtrauen vorbeugen, die Zwistigkeiten beseitigen und einen wirksameren Verkehr zwischen Nationalkonvent und Vollzugsrat herstellen sollte“. Der Antrag wurde im Prinzip angenommen. Am 22. März, auf die Nachricht der Niederlage von Neerwinden hin, beauftragte der Konvent den Landesverteidigungsausschuß, ihm am nächsten Tage einen Entwurf über die Gestaltung des Wohlfahrtsausschusses vorzulegen. Dann zauderte er anscheinend. Erschien die Benennung „Wohlfahrtsausschuß“ zu beunruhigend? Der Konvent wartete drei Tage und verzichtete auf die Benennung, aber nicht auf die Sache, und verfügte am 25., daß der neue Ausschuß sich wie der alte Landesverteidigungsausschuß nennen sollte. Er wurde aus 25 Mitgliedern zusammengesetzt und damit beauftragt, „alle für die äußere und innere Verteidigung der Republik notwendigen Gesetze und Maßnahmen auszuarbeiten und vorzuschlagen“. Er mußte den Vollzugsrat wenigstens zweimal wöchentlich zu seinen Sitzungen heranziehen. Die Minister hatten ihm binnen acht Tagen über alle ihre allgemeinen Verfügungen Bericht zu erstatten. Zwei seiner Mitglieder mußten täglich den Konventssitzungen beiwohnen, um dort auf Fragen zu antworten. So erhielt der neue Ausschuß tatsächlich einen Teil der vollziehenden Gewalt.

Der letzte Ausschuß war fast durchweg girondistisch gewesen. Der vom Konvent auf Vorschlag seines Präsidiums gewählte Ausschuß bestand fast zu gleichen Teilen aus Girondisten und Mitgliedern der Bergpartei. Danton, Robespierre, Fabre d'Eglantine, Camille Desmoulins, Guyton-Morveaux, Rühl, Bréard und Prieur (Marne) saßen in ihm neben Petit, Gensonné, Barbaroux, Vergniaud, Buzot, Guadet, Isnard und Lasource. Außer Brissot und Marat waren die bedeutendsten Konventsmitglieder aller Schattierungen in ihm vertreten, denn er zählte auch Dubois-Crancé, Delmas, Barère, Jean de Bry, Cambacérès, Siéyès, Condorcet, Camus und Quinette zu den Seinen. Es war eine Art von großem Ministerium, in dem alle Abstufungen der republikanischen Partei vertreten waren<sup>29)</sup>, aber die Gironde hatte die Mehrheit. Das Präsidium bestand aus Männern mit damals unbestimmter politischer Haltung: Guyton-Morveaux war Vorsitzender, Barère stellvertretender Vorsitzender, Bréard und Cambacérès Schriftführer.

Ebenso zahlreich wie der frühere und ohne größere Einheitlichkeit, beriet er ebenso öffentlich<sup>30)</sup>, tat aber nichts und vermochte nichts. Die Ereignisse überstürzten sich derart, daß er fast nichts dazu beitragen konnte. Nach Dumouriez' Verrat beantragte er selbst (4. April) durch Isnard seine Ersetzung durch einen „Vollzugsausschuß“ und hielt seine letzte Sitzung am 5. April 1793 ab<sup>31)</sup>.



Dem Namen „Vollzugsausschuß“, der dem Grundsatz der Trennung der Gewalten zu offen widersprach, zog der Konvent den Namen „Wohlfahrtsausschuß“ vor. Jetzt schien dieser durch die fast verzweifelte oder doch sehr ernste Lage geboten, in die Dumouriez Frankreich durch seinen Verrat gebracht hatte. Am 6. April verfügte der Konvent, durch namentlichen Aufruf einen aus neun Konventsmitgliedern bestehenden Wohlfahrtsausschuß einzusetzen, dessen Beratungen geheim sein sollten. Er war beauftragt, „die dem Vollzugsausschuß anvertraute Verwaltungstätigkeit zu überwachen“ und sogar „die Verfügungen dieses Vollzugsrats aufzuheben“. In dringenden Fällen war er befugt, allgemeine äußere und innere Verteidigungsmaßregeln zu ergreifen. Seine Beschlüsse mußten vom Vollzugsrat sofort vollstreckt werden.

Nach dem am 4. April vorgelegten Entwurf sollte die „Vollzugskommission“ „mit allen Obliegenheiten betraut werden, die dem vereinigten Vollzugsrat zugewiesen waren“. Wie man sieht, schreckte der Konvent vor Formeln zurück, die ausdrücklich gegen den berühmten Grundsatz der Gewaltenteilung verstießen, aber nicht vor der Sache selbst. Wenn er die Minister beibehielt, so waren die mit ihrer Überwachung betrauten Abgeordneten doch tatsächlich mit der Mitregierung beauftragt, so oft eine allgemeine Regierungsmaßnahme zu treffen war, und die Minister waren oder sollten doch tatsächlich nur noch die Vollstrecker der Beschlüsse dieses Abgeordnetenausschusses sein.

Während aber der Konvent in verhüllter Form ein wirkliches verantwortliches Ministerium schuf, machte er dem hergebrachten gefühlsmäßigen Mißtrauen gegen jede vollziehende Gewalt ein Zugeständnis, indem er Vorbeugungsmaßregeln gegen eine etwaige Tyrannei des Wohlfahrtsausschusses ergriff. Er entzog den Staatssäckel seinem Zugriff und machte das nationale Schatzamt unabhängig von dem Ausschuß, dem er nur einen Geheimfonds von 100 000 Franken zur Verfügung stellte. Andererseits war in dem Dekret keine Rede von einem Vorsitzenden dieses Ausschusses, als bestände die Sorge, der Vorsitzende möchte den Ausschuß durch einheitliche Zusammenfassung übermächtig machen. Schließlich wurde der Ausschuß nur für einen Monat eingesetzt.

Am selben Tage, dem 6. April 1793, schritt der Konvent zum namentlichen Aufruf zwecks Ernennung der Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses. Sie wurden in folgender Reihenfolge gewählt: 1. Barère, 360 Stimmen. 2. Delmas, 347 Stimmen. 3. Bréard, 325 Stimmen. 4. Cambon, 278 Stimmen. 5. Danton, 233 Stimmen. 6. Jean de Bry, 227 Stimmen. 7. Guyton-Morveaux, 202 Stimmen. 8. Treilhard, 160 Stimmen. 9. Delacroix (Eure-et-Loir), 151 Stimmen<sup>32</sup>). Jean de Bry lehnte aus Gesundheitsrücksichten ab; an seiner Statt wurde am nächsten Tage Robert Lindet gewählt<sup>33</sup>).

Alle Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses hatten dem Landesverteidigungsausschuß angehört, außer Robert Lindet, der dort immerhin Stellvertreter gewesen war<sup>34</sup>). Alle hatten in dem Prozeß gegen Ludwig XVI. für den Tod und gegen den Aufschub gestimmt, außer Treilhard, der für Tod mit Aufschub gestimmt hatte. Man kann sagen, daß sie der Bergpartei angehörten, aber dem „opportunistischen“ Flügel dieser Partei. Keiner unterstand Robes-



pierrés Einfluß; alle wurden später seine Feinde. Sie waren meist auch erklärte Gegner der Girondisten, aber vieles deutet darauf hin, daß sie im Grunde ihres Herzens für eine Verständigung mit den Weisen, den Patrioten der Gironde, mit Vergniaud und Condorcet, waren. Man könnte den ersten Wohlfahrtsausschuß tatsächlich als ein Ministerium Danton bezeichnen.

Wie wir sahen, war er nur für einen Monat gewählt. Das Bedürfnis nach einer stabilen Regierung war so offenbar, daß der Konvent ihn bis zum 10. Juli 1793, dem Zeitpunkt von Dantons Sturz, allmonatlich wiederwählte, mit Ausnahme von Bréard, der am 5. Juni durch Berlier ersetzt ward, und von Robert Lindet und Treilhard, an deren Stelle Jeanbon Saint-André und Gasparin traten. Nacheinander fanden mehrere Zuwahlen statt. Am 30. Mai 1793 wurden Hérault de Séchelles, Ramel, Couthon, Saint-Just und Mathieu dem Ausschuß zur Ausarbeitung der Verfassung vorläufig beigegeben, und am 5. Juni wurden sie den übrigen Mitgliedern zugesellt. Am 22. Juni trat an Stelle des als Volksvertreter entsandten Mathieu R. Lindet, der so zum zweiten Male gewählt wurde<sup>35</sup>).

In seiner ersten Sitzung am 7. April ernannte der Ausschuß Guyton-Morveaux zum Vorsitzenden, Bréard zu seinem Stellvertreter, Barère und Lindet zu Schriftführern. In seinen späteren Protokollen ist von diesen Ämtern nicht mehr die Rede. Er verfügte, daß täglich zwei Sitzungen stattfinden sollten, eine um 9 Uhr morgens, die andere um 7 Uhr abends, und daß kein Bürger zu diesen Sitzungen Zutritt haben sollte<sup>36</sup>). Er richtete drei Bureaus ein: 1. ein Bureau für den Schriftverkehr mit den entsandten Mitgliedern; 2. ein Bureau für den Schriftverkehr mit den Ministern und Generalen; 3. ein Zentralbureau, das „die Adressen, Eingaben und Denkschriften, den allgemeinen Schriftverkehr, die Beschwerden gegen den vorläufigen Vollzugsrat einzutragen und die Verteilung aller Schriftstücke vorzunehmen hatte“<sup>37</sup>). Jedes Bureau bestand aus einem Vorsteher und aus Angestellten, die nicht aus dem Ausschuß entnommen waren. Generalsekretär war Pierre, dann Dracon Julien<sup>38</sup>).

Am 10. April teilten die Ausschußmitglieder sich wie folgt in die Arbeit: Cambon, Guyton und Lindet übernahmen Schriftverkehr, Inneres, Verpflegung, Finanzen, die Verteilung der Arbeit auf die Bureaus und deren Überwachung; Delmas und Delacroix den Krieg; Barère und Danton die auswärtigen Angelegenheiten, die Wahl und Entsendung der Revolutionsvertreter zu den Heeren und ins Inland; Treilhard und Bréard die Marine.

Am 13. Juni verwandelte der Ausschuß diese vier Abteilungen in sechs: 1. Allgemeiner Schriftverkehr: Cambon, Berlier, Saint-Just, Couthon. 2. Auswärtige Angelegenheiten: Barère, Danton, Hérault de Séchelles. 3. Krieg: Gasparin, Delacroix, Delmas. 4. Marine: Guyton-Morveaux, Jeanbon Saint-André. 5. Öffentliche Steuern, Inneres und Rechtspflege: Ramel und Mathieu. 6. Zwei Mitglieder wurden der Reihe nach zur Entgegennahme von Beschwerden der Volksvertreter und der Bürger bestimmt<sup>39</sup>). Am 17. Juni wurde verfügt, daß diese verschiedenen Abteilungen allmorgendlich von „spätestens“ 6 Uhr bis um 2 Uhr zusammentreten sollten. Um punkt 2 Uhr versammelte sich der

ganze Ausschuß zur Beschlußfassung über die Berichte der Abteilungen, und um 8 Uhr abends fand eine zweite Sitzung statt, „zur Beratung über die Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt“<sup>40)</sup>.

Am 29. Juni zeigte sich Dantons Übergewicht in der Tatsache, daß er allein mit Delmas, unter Ausschluß von Gasparin und Delacroix, mit der Verfolgung der Kriegshandlungen betraut wurde<sup>41)</sup>.

Hinsichtlich der Beziehungen zum vorläufigen Vollzugsrat hatte jede Abteilung die besondere Überwachung des Ministeriums oder der Ministerien, die ihren Befugnissen entsprachen. Durch Verfügung des Ausschusses vom 15. Juni hatte der Vollzugsrat täglich um 1 Uhr mittags mit ihm „alle Maßnahmen zur Rettung der Republik“ zu vereinbaren. Außerdem erstattete jeder Minister in diesem „Generalausschuß“ Bericht über seine Tätigkeit. So trachtete der Wohlfahrtsausschuß in täglich ausgesprochenerer Weise danach, den Vollzugsrat sich unterzuordnen und die Minister zu seinen Vollzugsbeamten zu machen<sup>42)</sup>.

Seitdem übte er selbst die vollziehende Gewalt aus, indem er den bürgerlichen und militärischen Beamten unmittelbare Befehle gab. Er schickte Geheimagenten in die Departements, um Ermittlungen über die allgemeine Stimmung und die wirtschaftliche Lage zu machen<sup>43)</sup>. Er sandte Kommissare zu den Heeren<sup>44)</sup>. Er überwachte und leitete die entsandten Volksvertreter, schickte ihnen allgemeine und besondere Anweisungen und stand mit jedem von ihnen in regelmäßigem Schriftverkehr<sup>45)</sup>. Er leitete tatsächlich die Diplomatie<sup>46)</sup>. In Frankreichs und Europas Augen war der von Danton geleitete Wohlfahrtsausschuß bereits die wirkliche vollziehende Gewalt der französischen Republik. Sieht man von den Formeln ab, die die Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung verschleiern sollten, so erkennt man also, daß vom 6. April bis 10. Juli 1793 bereits ein verantwortliches Ministerium unter dem Namen Wohlfahrtsausschuß bestand.

Das Scheitern der diplomatischen Pläne des ersten Wohlfahrtsausschusses, der Mißerfolg seiner Zauderpolitik gegenüber den föderalistischen Aufständischen, der Mißerfolg seiner Kriegsmaßnahmen gegen die Vendée führten seinen Sturz herbei. Gelegentlich der monatlichen Neuwahl des Wohlfahrtsausschusses wurde die Vertrauensfrage gestellt. Am 10. Juli 1793 beschloß der Konvent die Verringerung des Ausschusses, der aus sechzehn Mitgliedern bestand, auf neun. Er schritt noch am selben Tage zum namentlichen Aufruf und schloß Danton von dem neuen Ausschuß aus. In ihn wurde ein großer Teil der Mitglieder des früheren Ausschusses berufen. Gewählt wurden Jeanbon Saint-André und Barère mit 192 Stimmen, Gasparin mit 178, Couthon mit 176, Héroult de Séchelles mit 175, Thuriot mit 155, Prieur (Marne) mit 142, Saint-Just mit 126, Robert Lindet mit 100. Es wäre wichtig zu erfahren, wieviel Stimmen Danton erhielt, aber das Protokoll schweigt hierüber. Gasparin schied aus Gesundheitsgründen am 24. Juli aus; an seine Stelle trat am 27. Robespierre auf den Bericht hin, den Jeanbon Saint-André im Namen des Ausschusses erstattete. Am 14. August wurden Carnot und Prieur (Côte-d'Or) dem Ausschuß beigegeben, am 6. September

Billaud-Varenne, Collot d'Herbois, Danton und Granet; die beiden letzteren lehnten ab. Thuriot schied am 20. September aus. Der zweite Wohlfahrtsausschuß bestand also seit dem 20. September aus zwölf Mitgliedern und wurde monatlich neu gewählt. So blieb er unverändert bis zum 9. Thermidor, mit Ausnahme Héraults de Sécheltes, der am 16. Germinal des Jahres II guillotiniert und nicht ersetzt wurde.

Robespierre spielte darin die Hauptrolle. War der erste Wohlfahrtsausschuß ein Ministerium Danton gewesen, so war der zweite oder wurde nach und nach ein Ministerium Robespierre.

Sein Ansehen wuchs merkwürdig und fast sofort durch den Umstand, daß er am 28. Juli 1793 das Recht erhielt, „Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen verdächtige oder angeklagte Personen zu erlassen und Gerichtssiegel auflegen zu lassen“<sup>47)</sup>. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß seine ursprünglichen Machtbefugnisse, wie sie im Dekret vom 6. April 1793 umschrieben waren, nicht hinreichten. Der Vollzugsrat war ihm zwar tatsächlich unterstellt, behielt aber doch eine Art gesetzlicher Selbständigkeit, von der mehr als ein Minister in manchen Fällen Gebrauch machte, um die Tätigkeit des Ausschusses zu durchkreuzen, die Einheitlichkeit der allgemeinen Politik und der nationalen Verteidigung in Frage zu stellen. Am 1. August 1793 beantragte Danton, obwohl er dem Ausschuß nicht mehr angehörte, diese Mißstände zu beseitigen, indem man die Fiktion der Trennung der Gewalten fallen ließ, „den Wohlfahrtsausschuß zum vorläufigen Vollzugsausschuß zu erheben, die Minister zu seinen ausführenden Organen zu machen“ und ihm 50 Millionen zur Verfügung zu stellen. Den ersten Teil dieses Antrages nahm der Konvent nicht an, aber durch Dekret vom folgenden Tage (2. August) gewährte er dem Ausschuß die geforderten 50 Millionen ohne irgendeine Angabe oder Beschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung. Seitdem ersieht man aus den Verfügungen des Ausschusses, daß er sich mehr tatsächliche Stärke und behördliches Ansehen verschaffte, sei es durch Unterstützung der Zeitungen und Volksvereine, sei es durch Entlohnung geheimer Dienstleistungen, Kommissare oder Kuriere, sei es durch sofortige Verwirklichung dringender revolutionärer und Landesverteidigungsmaßnahmen.

Das Dekret vom 10. Oktober 1793, das die Revolutionsregierung grundsätzlich bestätigte, bestätigte auch die tatsächliche Vorherrschaft des Wohlfahrtsausschusses durch seinen Artikel 2, worin es hieß: „Der vorläufige Vollzugsrat, die Minister, die Generale, die eingesetzten Körperschaften werden der Überwachung des Wohlfahrtsausschusses unterstellt, der binnen acht Tagen dem Konvent darüber Bericht erstattet.“ Außerdem nahm Artikel 7 dem Vollzugsrat das Recht der Ernennung der Generale. Der Konvent selbst ernannte sie fortan auf Vorschlag des Wohlfahrtsausschusses. Ein Dekret vom 5. Frimaire II unterstellte die entsandten Volksvertreter dem Ausschuß; sie waren „verpflichtet, sich genau an die Weisungen dieses Ausschusses zu halten“. Das große Dekret vom 14. Frimaire bestätigte und regelte dies Übergewicht des Wohlfahrtsausschusses von neuem und gab ihm neue Machtbefugnisse. So erhielt er das Recht, die Beamten abzusetzen, und

andererseits wurde er mit der Leitung der großen diplomatischen Geschäfte betraut.

Hinsichtlich der Diplomatie erließ der Wohlfahrtsausschuß am 20. Ventôse II folgende Verfügung: „1. Der Ausschuß unterzeichnet die Beglaubigungsschreiben aller seiner Gesandten; sie werden vom Minister des Auswärtigen gegengezeichnet. 2. Der Ausschuß trifft die notwendigen Anordnungen für die den Gesandten zu erteilenden besonderen Vollmachten. 3. Der Ausschuß bestimmt die Grundzüge der den Gesandten der Republik vorzuschreibenden Tätigkeit. Die Instruktionen werden vom Minister des Auswärtigen aufgesetzt und dem Ausschuß vorgelegt. 4. Der Ausschuß tritt in unmittelbarem Schriftverkehr mit den ausländischen Regierungen, falls er dies mit der Würde der Republik für vereinbar hält“<sup>48</sup>).

Am 23. Ventôse II erhielt der Ausschuß das Recht zur Ersetzung der von ihm abgesetzten Beamten. „Gemäß dem Dekret vom 14. Frimaire setzt der Wohlfahrtsausschuß jeden Beamten ab, der die Dekrete des Nationalkonvents oder die Verfügungen des Ausschusses nicht ausführt oder sich der Pflichtverletzung oder Nachlässigkeit in der Ausübung seiner Befugnisse schuldig macht. Er läßt ihn nach der Strenge des Gesetzes verfolgen und sorgt vorläufig für seinen Ersatz.“ Seitdem war die Ausübung der Volkssouveränität zugunsten des Wohlfahrtsausschusses aufgehoben, der z. B. den Bürgermeister von Paris absetzte und durch einen anderen ersetzte. Seit diesem Dekret vom 23. Ventôse II erschien die Regierung des Wohlfahrtsausschusses tatsächlich als Diktatur.

Nur ein Zweig der Regierung blieb übrig, in dem der Wohlfahrtsausschuß nicht allein seine Regierungsgewalt ausübte: die Polizei. Hier teilte er seine Befugnisse mit dem allgemeinen Sicherheitsausschuß, und deshalb werden beide häufig als Regierungsausschüsse bezeichnet. Sehr schwerwiegende Maßnahmen treffen beide gemeinsam. So ist der Verhaftsbefehl gegen Danton, Camille Desmoulins, Delacroix und Philippeaux von beiden Ausschüssen gemeinsam unterzeichnet<sup>49</sup>). Bisweilen ergreift auch der Sicherheitsausschuß allein die Initiative für Akte, die richtige Regierungsmaßnahmen sind. So erwirkt er das Dekret, durch das 41 Abgeordnete vor das Revolutionstribunal gestellt und 65 andere verhaftet werden. (Bericht Amars vom 3. Oktober 1793.) Bei mehreren wichtigen Anlässen tritt ein Mitglied des Sicherheitsausschusses als Berichterstatter für beide Ausschüsse zusammen auf, so in Sachen Chabot, Fabre d'Eglantine und Genossen (Bericht Amars vom 26. Ventôse), so in Sachen der Verschwörung des Barons Batz (Bericht Elie Lacostes vom 26. Prairial) und in Sachen der Katharina Théot (Bericht Vadiers vom 27. Prairial).

Als der Vollzugsrat am 12. Germinal durch zwölf Vollzugskommissionen ersetzt ward, wurden diese ausdrücklich dem Wohlfahrtsausschuß „unterstellt“ (Artikel 17 des Dekrets), und der Ausschuß regelte diese Unterordnung<sup>50</sup>) derart, daß die Mitglieder dieser Kommissionen lediglich seine ausführenden Beamten waren, wie es Dantons Antrag schon am vorhergehenden 1. August vorweggenommen hatte.



Über die innere Organisation dieses zweiten Wohlfahrtsausschusses haben wir nur wenig genaue Angaben. Aus einem Projekt, das ihm am 28. Germinal II von einem seiner Angestellten vorgelegt wurde<sup>51)</sup>, ergibt sich, daß der Ausschuß vor der Einsetzung der Vollzugskommissionen wenigstens drei Bureaus besaß: 1. Das Bureau für Schriftverkehr mit den entsandten Volksvertretern; 2. das Bureau für Überwachung der Ausführung der Gesetze; 3. das Aktionsbureau, das für den „Mittelpunkt der Regierung“ galt.

Durch Verfügung vom 23. September 1793 bestimmte der Ausschuß, daß „jedes seiner Mitglieder einer Arbeitsabteilung anzugliedern sei“<sup>52)</sup>, doch ohne nähere Bestimmung dieser Angliederung. Die Entwürfe der Verfügungen, oft von der Hand eines Ausschußmitgliedes, und die darunterstehenden Unterschriften<sup>53)</sup> lassen uns bisweilen den Sachverhalt mutmaßen. Andere Hinweise findet man in den Beratungen des Konvents und der Jakobiner sowie in den verschiedenen Quellen zur allgemeinen politischen Geschichte.

Robespierre hat wenig Schriftliches über seine Tätigkeit in der täglichen Arbeit des Ausschusses hinterlassen. Verfügungen von seiner Hand sind selten und betreffen die Polizei, die Verhaftungen und Freilassungen. Seine Unterschrift steht nur unter allgemeinen politischen Verfügungen sowie unter einigen Marinesachen. Aus anderen Anzeichen ergibt sich, wie wir sehen werden, daß er, um einen heutigen Ausdruck zu gebrauchen, als Ministerpräsident oder Minister ohne Portefeuille hervortritt. Er ist der Dolmetscher der allgemeinen Regierungspolitik, und er vertritt und verteidigt sie im Konvent wie im Jakobinerklub.

Noch weniger schreibt und unterschreibt Saint-Just. Verfügungen von ihm gibt es nur über die Armee und über Einkerkierungen. Aber er greift persönlich in die Kriegshandlungen ein; er trägt durch seine Anwesenheit zu den Siegen der Nordarmee und der Rheinarmee bei.

Ebenso geizig ist Couthon mit seiner Schrift und Unterschrift. Er hat kein besonderes Fach, sondern beschäftigt sich mit allem, selbst mit Diplomatie.

Prieur (Côte-d'Or) schreibt und unterschreibt viel. Er hat eine Reihe von Verfügungen über die Bewaffnung, die Artillerie, den öffentlichen Unterricht, ausnahmsweise auch über Lebensmittel und Transporte hinterlassen.

Von Prieur (Marne) gibt es fast keine Verfügung. Er war fast ständig entsandt, ebenso Jeanbon Saint-André, der jedoch ein paar Verfügungen über die Marine hinterlassen hat. Aber Jeanbon war während seines langen Aufenthalts in Brest und in den Küstendepartements der eigentliche Marineminister der französischen Republik.

Robert Lindet schreibt und unterzeichnet eine Menge von Verfügungen über die Verpflegung überhaupt, die Verpflegung des Heeres, der Marine und das Proviantwesen.

Barère schreibt und unterschreibt die meisten diplomatischen Verfügungen und vom Floréal II ab auch die über öffentlichen Unterricht und Gewerbe.

Hérault de Séchelles befaßt sich wie Barère mit der Diplomatie. Aber er hat wenig Spuren seiner Tätigkeit hinterlassen; seine Schrift und Unterschrift sind selten; zudem wurde er vier Monate vor Robespierres Sturz guillotiniert.

Der Ausschuß hielt ihn für verdächtig und beriet seit Ende Brumaire II nicht mehr in seiner Gegenwart.

Billaud-Varenne und Collot d'Herbois trugen die schwere Last des Schriftwechsels des Ausschusses, namentlich mit den entsandten Volksvertretern. Sie haben nicht viel Verfügungen geschrieben oder unterschrieben.

Schließlich verfaßt und unterzeichnet Carnot eine Menge von Erlassen über die Armee, manchmal auch über die Marine. Er hat die Ernennung und Abberufung der Offiziere unter sich. Er ist in militärischen Dingen der leitende Minister und entscheidet besonders alle Personalfragen.

Nach und nach spezialisierte jedes Mitglied sich, und seine Kollegen billigten vertrauensvoll und ohne Erörterung die Maßnahmen, die es in seinem Gebiet traf, soweit sie nicht die allgemeine Politik angingen.

Um die Organisation des Ausschusses recht zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, inwieweit seine Mitglieder in den allgemeinen politischen Fragen übereinstimmten. Es hat sich allmählich die Meinung herausgebildet, es hätten in dem Ausschuß zwei Arten von Menschen gegessen: 1. Die Arbeiter, wie Robert Lindet, Carnot, Prieur (Côte-d'Or), die in ihren Bureaus saßen und für die nationale Verteidigung wirkten; 2. die Politiker, wie Robespierre, Saint-Just, Couthon, Billaud-Varenne und Collot d'Herbois, die die terroristischen Maßregeln ergriffen oder ergreifen ließen. Die ersteren wären dafür nicht verantwortlich zu machen. So machte Carnot am 3. Germinal III, über sechs Monate nach Robespierres Sturz, auf der Tribüne des Konvents nachträglich den Unterschied zwischen den Arbeitern und den Politikern und wies sich damit selbst die Rolle zu, die die Nachwelt ihm gelassen hat, die Rolle eines Patrioten, der sich zeitweise damit abfand, neben Robespierre, Couthon und Saint-Just zu sitzen, um Frankreich durch seine militärischen Maßnahmen zu retten, nicht aber, um das Wüten dieser „Tyranen“ mitzumachen.

Damals wurden nur drei Mitglieder des früheren Wohlfahrtsausschusses, Billaud-Varenne, Collot d'Herbois und Barère sowie ein Mitglied des früheren Sicherheitsausschusses, Vadier, verfolgt. Aber alle übrigen fühlten sich getroffen und verteidigten sich selbst, indem sie jene verteidigten. Carnot trat für die Angeklagten ein, tatsächlich aber sprach er für sich selbst und zog sich sehr geschickt aus der Schlinge.

In dieser Rede über die Verantwortlichkeit eines jeden sagte er über die Unterschriften folgende bemerkenswerten Worte: „Die Unterschriften des früheren Wohlfahrtsausschusses (ich spreche von denen an zweiter Stelle) waren eine gesetzliche Formalität, aber völlig gegenstandslos für denjenigen, der sie zu erfüllen hatte. Sie bedeuteten seinerseits weder eine ausdrückliche Zustimmung noch selbst eine aus Vertrauen gegebene Einwilligung. Sie waren schließlich nicht mal ‚Beglaubigungen‘, denn dann hätte der Unterzeichnende sie lesen und vergleichen müssen, was nicht zutrifft. Sie sind und waren immer nur ein bloßes ‚Gesehen‘, ein rein mechanischer Vorgang, der nichts beweist, nichts bestätigt, außer daß der Berichterstatter, d. h. der erste, der den Entwurf unterzeichnete, die vorgeschriebene Formalität erfüllt, das fragliche

Schriftstück dem Ausschuß zur Prüfung vorgelegt hatte.“ Und er versicherte, derart unwissentlich eine Anweisung für die Volkskommission von Orange unterzeichnet zu haben, von deren „Vorhandensein er lange nichts gewußt“ hätte, und ein Schreiben an Joseph Le Bon, worin dessen Vollmacht erweitert wurde, obwohl er „dauernd“ die Abberufung dieses Volksvertreters gefordert hätte. Am folgenden 6. Germinal erzählte er außerdem, er habe unwissentlich seinen Namen unter einen Verhaftsbefehl für zwei seiner eigenen Sekretäre und den Speisewirt Gervais gesetzt, bei dem er gewöhnlich zu Mittag aß. Wie kam es nun, daß man so unterschrieb, ohne zu lesen? Nach Carnots Angabe, weil es bei der Geschäftsüberlastung physisch unmöglich war, es anders zu machen. Und er schloß mit den Worten: „Nachdem diese Grundlage der Verantwortlichkeit einmal gelegt ist, wird der größte Teil der Beschuldigungen gegen die Angeklagten (Billaud-Varenne, Collot d’Herbois und Barère) hin-fällig. Die Verbrechen fallen denen zur Last, die sie begingen, dem Triumvirat, das Sie am 10. Thermidor bestraft haben.“

Soweit Carnots Rechtfertigung; so erklärt er, daß seine Unterschrift unter verschiedenen terroristischen Akten habe stehen können. Übrigens ist diese Theorie der Unterschriften und der Verantwortlichkeit von den meisten Geschichtschreibern übernommen worden: sie ist klassisch. Trotzdem straft die Prüfung der Akten des Wohlfahrtsausschusses sie fast durchweg Lügen. Gewiß sind die Unterschriften unter den amtlichen Ausfertigungen der Verfügungen bloße „Beglaubigungen“ und „Sichtvermerke“ und schließen die Verantwortung der Unterzeichnenden nicht ein. Kein Einsichtiger hat damals oder später Carnot einen Vorwurf daraus machen können, und als guter Advokat verteidigt er sich in einem Punkte, wo er gar nicht angeklagt ist, oder vielmehr, er verschiebt die Verantwortlichkeit (wenn er wirklich so gesprochen hat), indem er die bloßen „Beglaubigungen“ als „Unterschriften an zweiter Stelle“ bezeichnet. Die wahre Verantwortlichkeit — das wußte Carnot sehr wohl — lag in der Abfassung oder Unterschrift der Entwürfe, mochte diese Unterschrift nun an erster Stelle — von dem Verfasser der Verfügung — oder an zweiter Stelle — als Zustimmung zur Verfügung eines anderen — erfolgen. Das war der heikle Punkt, an dem er sich verwundbar fühlte, und sehr entschuldigbar, denn es ging um seinen Kopf, suchte er durch scherzhafte Anekdoten irrezuführen, wie die Geschichte von seinem Speisewirt, den er unwissentlich hätte verhaften lassen<sup>54</sup>). Ich habe die Gesamtkten des Wohlfahrtsausschusses in Händen gehabt und wohl alle Entwürfe zu Verfügungen, die noch in den Archiven sind, und ich habe nicht eine einzige Verfügung über die allgemeine Politik gefunden, wo es den Anschein hat, als seien die Unterschriften aus nachlässiger oder unbewußter Zustimmung erteilt worden.

Nehmen wir eine der berüchtigtsten „terroristischen“ politischen Maßnahmen: die Verhaftsbefehle gegen Danton, Camille Desmoulins, Philippeaux und Delacroix vom 10. Germinal II. Kann man auch nur einen Augenblick annehmen, daß Carnot und Prieur (Côte-d’Or), die ihn mit ihren Kollegen unterzeichneten, dies aus Unachtsamkeit getan hätten? Sie taten es, weil sie sich mit Robespierre und Billaud-Varenne einig waren, Danton und dessen

Freunde zu verderben. Ein einziges der anwesenden Mitglieder, Robert Lindet, unterschrieb nicht, weil er diese Maßregel mißbilligte. Alle übrigen, Arbeiter wie Politiker, waren sich über diesen Akt der Regierungspolitik einig. In der Tat bestand unter den Mitgliedern des Wohlfahrtsausschusses politische Übereinstimmung<sup>55</sup>).

Kurz zusammengefaßt, hatte jedes Ausschußmitglied seinen Bereich, in dem es fast unumschränkt war, wo es tatsächlich eine Art von persönlicher Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit besaß. Aber die allgemeine Politik wurde in den Gesamtsitzungen bestimmt, und der Ausschuß war im ganzen verantwortlich dafür.

Das Einsetzungsdekret der zwölf Kommissionen unterstellte diese unmittelbar dem Wohlfahrtsausschuß, dem sie täglich Rechenschaft über ihre Tätigkeit und ihre Ausgaben abzustatten hatten. „Täglich um 10 Uhr abends“, heißt es in einer Verfügung vom 3. Floréal, „begibt sich ein Mitglied, sei es ein Kommissar oder ein Adjunkt jeder der zwölf Kommissionen, nach dem Sitzungssaal des Ausschusses und erstattet dort Bericht über ihre Tätigkeit gemäß Artikel 18 des Dekrets.“ Der Ausschuß gliederte sich in Abteilungen, um sich in die Überwachung der Kommissionen zu teilen. Einige Mitglieder hatten bis zu drei Kommissionen zu beaufsichtigen, wie Cambon in seiner Rede vom 11. Thermidor II sagte. Und er führt Robert Lindet an, „der mit der Beaufsichtigung von drei bis vier sehr wichtigen Gebieten betraut war, u. a. Handel und Verpflegung“. Manche Abteilungen waren schon vor der Einsetzung der Kommissionen organisiert, so die für Bewaffnung, für den Krieg und zwei bis drei andere; hier brauchte nichts Neues geschaffen zu werden. Zu den im Floréal neu geschaffenen Abteilungen gehörte die für den öffentlichen Unterricht, an deren Spitze Barère stand. Trotz seiner vielseitigen Beschäftigung entfaltete er hier eine fabelhafte Tätigkeit.

Von einer Abteilung wurde viel gesprochen: der für die allgemeine Polizei. Sie wurde nicht zur Beaufsichtigung einer Kommission geschaffen, sondern zur Ausführung der Maßregeln, mit denen der Wohlfahrtsausschuß durch das Dekret vom 26. und 27. Germinal über die allgemeine Polizei beauftragt war. Saint-Just, der Berichterstatter über dies Dekret, hatte zuerst die Leitung dieser Abteilung. Als er am 10. Floréal zur Nordarmee abging, vertrat Robespierre ihn bis zum 12. Messidor. „Als Robespierre den Ausschuß für vier Dekaden verließ, übernahm Couthon seine Arbeit. . . Ende Messidor beschloß der Wohlfahrtsausschuß auf Anfordern des allgemeinen Sicherheitsausschusses, das ganze Bureau der allgemeinen Polizei nebst Akten und Angestellten mit dem allgemeinen Sicherheitsausschuß zusammenzulegen. Dies geschah“<sup>56</sup>).

Das sind die Hauptzüge zur Kennzeichnung der Organisation und der Tätigkeit des Wohlfahrtsausschusses, durch den der Konvent Frankreich bis zum 9. Thermidor beherrschte<sup>57</sup>).

##### 5.

Die Hauptwerkzeuge der Zentralgewalt während der Revolutionsregierung waren die entsandten Volksvertreter, anfangs Konvents-



kommissare genannt, die allmählich dahin kamen, eine Zeitlang die Rolle der Präfekten oder Intendanten zu spielen.

Zur Verwaltung der Departements und zur Führung der Heere durch seine Mitglieder entschloß sich der Konvent weder auf einmal noch frei und offen, und auch hier ließ ihn sein Respekt vor der Trennung der Gewalten eine Zeitlang zaudern, bevor er sich den Forderungen der Verhältnisse fügte.

Schon die Verfassungegebende Versammlung hatte das Vorbild von Gesetzgebern geschaffen, die selbst für die Ausführung ihrer Dekrete sorgten. Nach der Flucht nach Varennes mußte sie intermistisch die vollziehende Gewalt übernehmen und entsandte (Dekret vom 22. Juni 1791) einige ihrer Mitglieder als Kommissare in die Grenzdepartements, um den Heeren den neuen Eid abzunehmen und „mit den Verwaltungskörperschaften und Truppenführern die ihnen erforderlich scheinenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Staates zu ergreifen und zu diesem Zweck alle nötigen Requisitionen vorzunehmen“. Am selben Tage entsandte sie drei Kommissare nach Varennes, um den König zurückzubringen, mit der Vollmacht, „die Nationalgarden und Linientruppen in Tätigkeit zu setzen, den Verwaltungskörperschaften und Stadtbehörden Befehle zu geben und überhaupt alles zu tun und anzuordnen, was zur Ausführung ihres Auftrags erforderlich ist“.

Diese Entsendung von Kommissaren hörte auf, als Ludwig XVI. wieder auf den Thron gesetzt war. Aber der Kampf gegen die vollziehende Gewalt brachte die Gesetzgebende Versammlung dahin, in die Befugnisse dieser Gewalt einzugreifen. Am 15. Februar 1792 schickte sie vier ihrer Mitglieder ins Departement Oise, um dort die Ordnung wiederherzustellen. Am 31. Juli beauftragte sie drei andere mit der Einrichtung des Lagers bei Soissons. Am 9. August schickte sie, „da sie die Entsendung der Kommission nach Soissons für äußerst zweckmäßig hielt“, neun andere zur Nord-, Mittel- und Rheinarmee und nach Ludwigs XVI. Suspendierung abermals neun zu den Armeen, mit der Vollmacht, Offiziere jedes Ranges und Beamte jeder Art abzusetzen und durch neue zu ersetzen. Dann nahm sie selbst zahlreiche Neuernennungen vor und griff sogar in die Justiz ein, indem sie am 17. September 1792 vier ihrer Mitglieder mit der Überwachung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens über die Beraubung der königlichen Gerätekammer betraute.

Der Konvent beschritt hiermit also keine neuen Wege. Wie um hervorzuheben, daß er nur einem schon bestehenden Brauche folgte, behielt er die Kommissare der Gesetzgebenden Versammlung bis zur Ausführung ihres Auftrages bei. Dann sandte er, je nach den Erfordernissen, einige seiner Mitglieder zur Überwachung der Führer zu den Armeen oder in verschiedene Departements mit besonderen Aufträgen. Diese ersten Entsendungen von Konventsmitgliedern trugen den Charakter von Ausnahmemaßregeln, die durch Ausnahmeverhältnisse geboten waren. Aber diese Verhältnisse dauerten an; der Krieg ging weiter und wurde unglücklich. Die ersten Mißerfolge von Dumouriez' Armee veranlaßten den Konvent, die Entsendung von Vertretern allgemein durchzuführen und sie auf ganz Frankreich auszudehnen. Am

9. März 1793 verfügte er die Entsendung von 82 seiner Mitglieder in die Departements, nicht nur zur Aushebung von 300 000 Mann (Dekret vom 24. Februar), sondern auch, um von allen eingesetzten Behörden Rechenschaft zu fordern, alle ihnen nötig scheinenden Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung zu treffen, nötigenfalls verdächtige Beamte zu suspendieren und einzukerkern, Truppen anzufordern, die Lebensmittelverhältnisse zu prüfen, die Ursachen der künstlichen Teuerung und der Zurückhaltung des Getreides zu untersuchen, kurz mit unbeschränktem Auftrag und unbeschränkter Vollmacht<sup>58)</sup>. Das Dekret vom 30. April regelte die Einrichtung der entsandten Vertreter endgültig.

So führten die Erfordernisse der Landesverteidigung zu einem Notstandsmittel, dessen Ergebnis eine vorläufige Abstellung der Mängel jener anarchischen, übermäßig dezentralisierten Verfassung von 1791 war, die der Zentralgewalt nicht mal einen Vollzugs- oder Überwachungsbeamten in den Departements gegeben hatte. Diese Vollzugs- und Überwachungsbeamten werden durch die Umstände geschaffen: es sind die entsandten Vertreter. Sie bringen die gewählten Verwaltungen im Sinne der allgemeinen Regierungspolitik in Gang. Vornehmlich zur Aushebung der 300 000 Mann entsandt, bleiben sie auch nach erfolgter Aushebung in den Departements und üben die Befugnisse eines Präfekten oder Intendanten aus oder bemühen sich doch, dies zu tun.

Die gewählten Departementsverwaltungen sahen diesem Zentralisationsversuch nicht ohne Groll zu. Sie fühlten sich unter die Vormundschaft von Paris gestellt. Als gegen die Girondisten, die Gegner der Vorherrschaft von Paris, der Pariser Volksaufstand vom 31. Mai und 2. Juni 1792 losbrach, schüttelten viele Departementsverwaltungen das Joch der entsandten Volksvertreter um so leichter ab, als viele von diesen im Mai nach Paris zurückgekehrt waren, und organisierten den großen, sogenannten Girondisten- oder Föderalistenaufruch.

Nach der Niederwerfung des Aufstandes in den Departements entsandte der Nationalkonvent, zunächst zur Massenaushebung (23. August), dann bei verschiedenen Anlässen und nicht mehr durch ein einziges Dekret, sondern nach und nach neue Volksvertreter in die meisten Departements mit den gleichen Vollmachten wie vorher (August und September 1793). Schließlich, am 9. Nivôse II, erfolgte eine große allgemeine Entsendung zur Einrichtung der Revolutionsregierung, mit dem Auftrag, die eingesetzten Behörden zu säubern<sup>59)</sup>.

Allen Heeren folgten vom Zusammentritt des Konvents bis zum Ende entsandte Volksvertreter. Diese beschränkten sich nicht nur darauf, sich zu vergewissern, daß die Generale die Befehle und Pläne der Zentralgewalt ausführten, und diese Generale vorläufig abzusetzen und zu ernennen; es kam sogar vor, daß sie ihnen selbst Befehle erteilten und mit ihnen gegen den Feind marschierten. Einer von ihnen, Fabre (Hérault) fiel in einem Gefecht mit den Spaniern am 30. Frimaire II.

Fast die Hälfte der Konventsmitglieder wurde derart abwechselnd zu den Heeren oder in die Departements gesandt. Die Mitglieder des Wohlfahrts-

ausschusses begaben sich meist selbst dorthin. Saint-Justs und Carnots Entsendung zur Rhein- und Nordarmee führten zu entscheidenden Erfolgen. Die Entsendung von Prieur (Marne) nach der Bretagne trug zur Niederwerfung des Vendéeaufstandes bei. Jeanbon Saint-Andrés Sendung nach Brest, die längste von allen, bildete gleichsam den Mittelpunkt der Marineunternehmungen gegen England.

Die Sendungen nach den Departements dauerten weniger lange als die nie unterbrochenen Sendungen zu den Armeen. Vom Floréal II ab wurden die meisten nach den Departements entsandten Volksvertreter zurückberufen, und die Revolutionsregierung betätigte sich fortan durch die Nationalbevollmächtigten.

In dem Zeitraum vom März 1793 bis Mai 1794, wo die entsandten Volksvertreter als Präfekten oder Intendanten wirkten, insbesondere während des föderalistischen Aufstandes und nach ihm, wurden die gewählten Departementsverwaltungen und übrigen Behörden ihnen streng unterstellt. Am 17. Juli 1793 erklärte der Konvent die Verfügungen seiner Vertreter für „vorläufige Gesetze“ und am 16. August verfügte er, daß „die Verwaltungsbeamten, die die Ausführung der Verfügungen der Volksvertreter aufschieben, mit zehn Jahren Kettenhaft bestraft werden“. Nach der Niederwerfung des Föderalismus gehorchten die Verwaltungsbehörden tatsächlich, wenn nicht unbedingt, so doch in genügender Weise.

Da die entsandten Volksvertreter nicht für alles selbst sorgen konnten, zogen sie anfangs Hilfskräfte heran, denen sie ihre Gewalt überließen. Das führte zu Mißbräuchen. Diese Vertreter warfen sich manchmal zu örtlichen Tyrannen auf. Das Dekret vom 14. Frimaire II verbot den Volksvertretern die Abtretung ihrer Gewalt. Sie hatten zwar nach wie vor Vertreter, aber das waren nur noch Beauftragte oder Inspektoren oder Ratgeber, die sie heranzogen, um sich über die örtlichen Verhältnisse zu unterrichten.

Ihre Hauptaufgabe nach der Niederwerfung des Föderalismus war die Säuberung der Behörden. Wie verfahren sie dabei? Am 25. Oktober 1793 schreibt das Konventsmitglied Tréhouart aus Lorient, der Generalrat dieser Gemeinde sei ihm wegen Paktierens mit den Girondisten angezeigt worden. Daraufhin beruft er den Volksverein in Gegenwart des Volkes, vernimmt die Gemeinderatsmitglieder öffentlich, setzt sie ab, beruft zum nächsten Tage Urversammlungen, und diese Urversammlungen, zu denen nur Hafenarbeiter erscheinen, wählen eine „sansculottische“ Stadtvertretung<sup>60</sup>). Am 31. Oktober 1793 schreibt Guimberteau aus Blois: „Gestern habe ich mit der revolutionären Säuberung begonnen. Die Sansculotten versammelten sich in der Kathedrale, sprachen durch mich die Absetzung einer aristokratischen Stadtvertretung aus und wählten an ihrer Statt auf der Stelle eine patriotische“<sup>61</sup>).

Anfangs hatten die Volksvertreter nur die verdächtigen Verwaltungen säubern können. Das Dekret vom 14. Frimaire schärfte ihnen die Säuberung sämtlicher Zivilbehörden ein, und ein Rundschreiben des Wohlfahrtsausschusses schrieb ihnen vor, diese Säuberung durch „Einberufung des Volkes in Volksvereinen“ vorzunehmen. Gewöhnlich verlas der Volksvertreter die Liste der

Beamten vor dieser Versammlung. Erfolgte kein Widerspruch, so wurden sie bestätigt, andernfalls wurden sie sofort durch neue ersetzt. Wer ernannte sie? Der Volksvertreter selbst. Zumeist aber nannte er nur einen Namen, den ihm der örtliche Volksverein angegeben hatte, und dieser wurde durch Akklamation angenommen.

Es wäre verkehrt, sich die entsandten Volksvertreter, selbst zu der Zeit, wo ihre Vollmachten am umfangreichsten waren, als erschrockene und Schrecken verbreitende „Prokonsulen“, als tyrannisierte Tyrannen, als zitternde, grausame Sklaven des Wohlfahrtsausschusses vorzustellen. Zunächst ist es falsch, daß ihr Nahen Furcht und Haß erweckte. Ein Carrier, ein Joseph Le Bon waren Ausnahmen. Wenn die Konventsvertreter die Feinde der Republik, die Helfershelfer der Vendée und des Auslands mit Schrecken erfüllten — und dieser Schrecken war eins der Mittel der nationalen Verteidigung — so liebte das Volk sie doch, rief sie herbei und begrüßte sie als Retter. Und ich spreche hier nicht allein von den Arbeitern und Bauern: auch das republikanische Bürgertum sah in diesen Dienern der Zentralgewalt Verteidiger gegen die Übergriffe der Revolutionskomitees und der verschiedenen örtlichen Tyrannen.

Ihr Schriftverkehr zeigt meistens, daß sie bestrebt waren, die Ungerechtigkeiten dieser Tyrannen wieder gutzumachen, die hier und da, mehr oder minder spontan, anläßlich und unter dem Vorwand der nationalen Verteidigung entstanden waren. So wurden Robespierres der Jüngere und Maure, jener in der Haute-Saône, dieser in der Yonne, gesegnet, weil sie die armen Bauern befreiten, die aus religiösen Gründen eingekerkert waren. Die Beweise für die Freude, die ihr Erscheinen erregte, sind zahlreich. So schreibt Michaud am 3. Pluviöse II aus Châteauroux: „Gestern um sieben Uhr abends kam ich hier an. Ich wurde mit Ungeduld erwartet. Alle eingesetzten Behörden beeilten sich, mir ihre Unterwerfung unter die Dekrete des Nationalkonvents und ihr Vertrauen in den unermüdlichen Eifer zu bezeugen, den er bisher für die öffentliche Wohlfahrt bewiesen hat. Die Stimmung im Volke schien die gleiche. Als meine Ankunft bekannt wurde, erscholl auf allen Straßen der Ruf: ‚Es lebe der Nationalkonvent! Es lebe die Bergpartei!‘ und mit öffentlichen Segnungen wurde ich bis zu dem Gasthof geleitet, in dem ich abgestiegen bin.“<sup>62)</sup> Ebenso rühmt Vernerey am 6. Floréal den begeisterten und rührenden Empfang, der ihm im Departement Allier zuteil wurde<sup>63)</sup>, und Garnier (Saintes) meldet am 25. Prairial aus Rochefort, er sei „in dieser Stadt wie ein Retter begrüßt worden“.

Die entsandten Volksvertreter waren für das Volk also nicht jene schreckliche Erscheinung, als die man sie hingestellt hat. Ebenso wenig darf man in ihnen zitternde Sklaven des Wohlfahrtsausschusses sehen, und wenn sie eine Zeitlang auch tatsächlich dessen reisende Präfekten waren, so fand der Wohlfahrtsausschuß bei ihnen doch nicht jenen blinden, erschrockenen und gleichmäßigen Gehorsam, den man bei Napoleons Präfekten annimmt. Als Kollegen und Gleichgestellte der Konventsmitglieder fügten sie sich nur ungerne — zum mindesten einige von ihnen — in die Rolle untergeordneter Agenten. Oft geschah es, daß sie aus örtlichen Gründen die Durchführung



der Verfügungen des Ausschusses aufhoben. Die Dekrete vom 5. und 14. Frimaire verboten ihnen diesen Ungehorsam. Da wurden sie folgsamer, aber trotzdem blieben mehrere von ihnen in einer ernstesten Sache von allgemeiner Bedeutung ungehorsam. Der Wohlfahrtsausschuß hatte sich der „Entchristlichung“ in aller Form widersetzt. Sie führten sie dennoch durch, von der Volksbewegung gegen die Priester mitgerissen.

Sie hatten Revolutionssteuern von den Reichen erhoben. Am 16. und 18. Frimaire hob der Konvent alle diese Steuern auf und verbot sie für die Zukunft. Trotzdem nahm mehr als ein Volksvertreter sich heraus, sie dennoch weiter zu erheben.

Mehrere mißbrauchten das Requisitions- und Beschlagnahmungsrecht. Ein Dekret vom 24. Pluviöse mußte ihnen die Ausübung dieses Rechts ohne vorherige Zustimmung des Wohlfahrtsausschusses ausdrücklich verbieten.

Mehrere waren von so selbständigem Wesen, daß sie auch bei kategorischer Rückberufung nicht zurückkehrten. So mußte der Konvent am 10. Prairial verfügen, daß er die Volksvertreter, die den Rückberufungsbefehl nicht sofort befolgten, als entlassen betrachte.

Trotzdem hatten die Volksvertreter den lebhaften Wunsch, durch Ausführung der Befehle der Zentralgewalt die unter den obwaltenden Umständen der nationalen Verteidigung so notwendige Verwaltungseinheit sicherzustellen. Wenn sie nicht besser, pünktlicher und gleichmäßiger gehorchten, so lag das daran, daß sie noch in den Gewohnheiten des alten Regimes steckten, den Gewohnheiten der Langsamkeit und Uneinheitlichkeit. Die Entfernung, der Mangel an raschen Nachrichtenmitteln — der Zeichentelegraph funktionierte erst seit dem Thermidor des Jahres II und anfangs nur für den besonderen Verkehr mit der Nordarmee<sup>64</sup>) —, der schlechte Zustand der Verkehrsmittel bewirkte, daß ein Volksvertreter oft vierzehn Tage auf eine Antwort des Wohlfahrtsausschusses über eine heikle, dringende örtliche Angelegenheit warten mußte, die ein Abweichen von der allgemeinen Regel erheischte. Dann übernahm er es aus Vaterlandsliebe, die Frage selbst zu entscheiden, und ohne Befehl, ja gegen den Befehl zu handeln. Vermag er die Antwort des Ausschusses abzuwarten, so trifft sie erst spät oder gar nicht ein. In wie vielen Schreiben der Volksvertreter wird um eine rasche Antwort gebeten, ja gefleht, und am Rande stehen die Worte: „Ohne Entscheidung zurückverwiesen!“ Der Ausschuß ließ den Volksvertreter sich selbst helfen, so gut er es verstand, tadelte ihn aber, wenn er seine Sache schlecht machte. Es war genau wie im alten Regime, wo der Minister es versäumte, einem Intendanten zu antworten, um ihn zu zwingen, selbst eine schwierige Entscheidung zu treffen, ohne die Mitverantwortung zu tragen. Die Vertreter bei den Heeren waren besser dran: Carnot antwortete ihnen rasch und klar, entschied schwierige Fälle und gab genau an, was zu tun sei. Manche Volksvertreter in den Departements bekommen überhaupt keine Antwort vom Ausschuß. Dann drohen sie, nach Paris zurückzukehren, wenn sie ohne Bescheid bleiben, aber der Ausschuß bleibt stumm.

Seine Bureaus, seine Akten sind schlecht organisiert. Er besitzt nicht mal ein genaues Verzeichnis der entsandten Volksvertreter. Wir wissen heute

besser, wo einer sich zu einer bestimmten Zeit befand, als Collot d'Herbois und Billaud-Varenne es wußten, die mit dem Schriftverkehr betraut waren. Es kommt auch vor, daß der Ausschuß vergißt, daß er einen Volksvertreter zurückberufen hat. Er schickt ihm Befehle, als ob er noch beauftragt sei, und wundert sich dann, daß er bleibt <sup>65</sup>).

Das ging so weit, daß bisweilen sogar falsche Volksvertreter auftauchten, die in verschiedenen Departements Bedrückungen und Erpressungen begingen. So betätigte sich im Ventöse II ein Etienne Thiry, ein Mann aus Sedan, im Alter von 24 Jahren, im Departement Haut-Rhin mit gefälschten Vollmachten Couthons und Barères. Er wurde von dem Volksvertreter Duroy verhaftet, vor das Revolutionstribunal gestellt und guillotiniert <sup>66</sup>).

Aus solchen Vorkommnissen darf man nicht schließen, daß die Revolutionsregierung, soweit ihre Vertreter sie in den Departements zur Durchführung brachten, nur aus Unordnung und Zusammenhangslosigkeit bestanden hätte. Unordnung herrschte im Vergleich zur jetzigen Ordnung, Zusammenhangslosigkeit im Vergleich zur jetzigen Verwaltungseinheit. Aber im Vergleich zu der gleichsam chaotischen und launischen Anarchie des alten Regimes oder zu der gesetzlichen Anarchie der konstitutionellen Monarchie wurden in den Jahren 1793 und 1794 ernstliche Fortschritte im Sinne der Regierungs- und Verwaltungseinheit, der Zentralisierung gemacht. Diese Regierung fand trotz der genannten Unregelmäßigkeiten weit besseren, pünktlicheren und gleichmäßigeren Gehorsam als das Königtum, selbst zur Zeit seiner größten Macht. Nicht als ob ihre Vertreter besser oder vernünftiger ausgewählt waren, sondern weil es jetzt eine Nation gab, die es sein wollte, weil es seit Ende 1793 in Frankreich eine starke republikanische und bergparteiliche, d. h. unitarische Strömung gab, die über die girondistische, d. h. Paris feindliche, föderalistische, gesiegt hatte. Die Zentralisierung erfolgte in den Seelen, bevor sie in den Amtsstuben und in der Verwaltung zutage trat. Aber selbst dort deutet sie sich an, beginnt und bereitet ihren Triumph und ihre Überspannung bereits vor.

Die entsandten Volksvertreter waren die ersten Werkzeuge dieser beginnenden Zentralisierung und, wie gesagt, die ersten Präfekten. Aber das Dekret vom 14. Frimaire hatte die Einsetzung noch anderer Vertreter der Zentralgewalt angebahnt, die der Nationalbevollmächtigten bei den Distrikten und Gemeinden. Als diese auf eignes Betreiben der Volksvertreter in den Departements im Floréal des Jahres II eingesetzt waren, wurden jene fast durchweg zurück berufen, und die Nationalbevollmächtigten wurden ihre Nachfolger in der Durchführung der Befehle der Zentralgewalt <sup>67</sup>).

## 6.

Die Revolutionsregierung wurde nicht nur von den entsandten Volksvertretern ausgeübt, sondern auch von Gruppierungen, die durch Wahl oder Volksbewegung entstanden waren, zunächst von denen, die von der Verfassungsgebenden Versammlung eingesetzt oder organisiert waren, den Departements-, Distrikts- und Gemeindevertretungen, dann von anderen, mehr oder minder

spontan entstandenen Gruppen, die sich nach und nach in das Räderwerk des Regierungsmechanismus einfügten: ich meine die Volksvereine und die Revolutionsausschüsse.

Wie wir sahen, hatten die Departementsversammlungen der Revolution eher entgegengearbeitet als sie unterstützt. Als ihr föderalistischer Widerstand gebrochen war, wurden sie ausgeschaltet; das Dekret vom 14. Frimaire gab ihnen nur noch untergeordnete Befugnisse. Die Distrikte, deren Rolle fast gleich Null war, wurden zu bloßen Vermittlungsorganen. Das ganze politische und Verwaltungsleben konzentrierte sich in den einzigen, wirklich lebenskräftigen Gruppen, in jenen Kommunen, die die Revolution gemacht, aufrechterhalten und weitergeführt hatten. Dank den Stadtgemeinden lebte in Frankreich die Revolutionsregierung, wurde der Gedanke der demokratischen Republik volkstümlich. Ihre Organisation ist bekannt, bekannter als ihre tatsächliche Rolle. Fürs erste beschränke ich mich darauf, auf die Bedeutung dieser Rolle hinzuweisen und zu wiederholen, daß die Gemeinden die Stützen der Revolutionsregierung waren, wie sie die Schöpferinnen des neuen Frankreich, der Nation gewesen waren. Zwei Organe des kommunalen Lebens aber waren die Volksvereine und die Revolutionsausschüsse. Ihre Rolle bei dem Stand der Dinge, der uns hier beschäftigt, war folgende.

Die Volksvereine oder Jakobinervereine sind die alten Verfassungsfreunde, einst bürgerlich, jetzt demokratisch, bergparteilich und sansculottisch, die leidenschaftlichen Anhänger des Gleichheits- und Einheitsgedankens. Nur ganz wenige von ihnen waren girondistisch gewesen. Die Regierung machte reinen Tisch, so daß kein einziges föderalistisches Element übrigblieb. Ein Rundschreiben des Wohlfahrtsausschusses vom 16. Pluviöse II schärfte ihnen ein, sich selbst zu säubern, und das Dekret vom folgenden 27. Germinal schloß die früheren Adligen und die Ausländer aus. Sie wurden zum reinen, glühenden Brennpunkt der Demokratie.

Sie waren ursprünglich als Volksbildungsvereine begründet, mehr zur Aussprache als zum Handeln, aber die Umstände brachten sie zum politischen Handeln, zum unmittelbaren Eingreifen in die Verwaltung. Seit dem September 1793 ernennen die Jakobiner von Arles ihre Stadtvertretung selbständig. Wie wir sahen, zogen die entsandten Volksvertreter auch andere Vereine zu der Säuberungsaktion heran. Durch das Dekret vom 14. Frimaire wurden die Jakobiner in ganz Frankreich zu Wählern der Beamten und zu Organen ihrer Säuberung. In dem Rundschreiben vom 16. Pluviöse, worin der Wohlfahrtsausschuß den Volksvereinen vorschrieb, sich selbst zu säubern, hieß es, der Konvent beriefe sie „zu gemeinsamer Fürsorge, zur Beteiligung an den Anstrengungen, den Bau der Revolutionsregierung auf unerschütterlichen Grundlagen zu errichten“. Er forderte sie zur Angabe der guten Beamten auf und setzte hinzu: „Ihr seid die Pflanzstätte, aus der die Republik sie nehmen wird.“

Diese Macht der Volksvereine war so groß, daß die Regierung, die sich doch auf sie stützte, sie selbst fürchtete. Sie suchte sich die Jakobiner unterzuordnen, zunächst indem sie auf den Stammverein durch Robespierre ein-

wirkte, der ihn von dem Unternehmen Héberts abbrachte und der später seine Tätigkeit in Tribünenreden gegen die englische Regierung erschöpfte. Der Ausschuß gewährte nicht nur den Pariser Jakobinern, sondern auch verschiedenen Provinzvereinen finanzielle Beihilfen. Und fast zur gleichen Zeit, wo er ihnen die Befugnis zur Säuberung von Beamten gab oder vielmehr zugestand, suchte er in einem Rundschreiben ihren Eifer auf die Gewinnung von Salpeter abzulenken. Aber was die Zentralgewalt auch versuchte, sie bekam diese Volksvereine nicht ganz in die Hand. Sie arbeiteten der gemäßigten Religionspolitik der Regierung entgegen, rissen die in die Provinzen entsandten Volksvertreter mit und setzten dort gegen den Befehl der Zentralgewalt die Entchristlichung fort.

Trotzdem waren sie im Räderwerk der Revolutionsregierung kein unregelmäßig laufendes, sondern vielmehr ein regulierendes Rad. Sie stellten der großen republikanisch-demokratischen und nationalen Bewegung keinen launischen Partikularismus entgegen. Im Gegenteil: sie vereinheitlichten diese Bewegung und stellten in den Seelen jene Zentralisierung her, von der schon die Rede war. Recht besehen, waren es die Jakobinervereine, die die Einheit aufrechterhielten und Frankreich retteten.

Ein anderes Organ des Gemeindelebens, die Revolutionsausschüsse, strebte auf anderen Wegen zum gleichen Ziel, aber seine Entstehung war künstlich. Während die Jakobinervereine aus Frankreichs Lage und aus dem französischen Charakter selbständig hervorgegangen waren, verdankten die Ausschüsse ihre Entstehung einem Gesetz des Konvents vom 21. März 1793, wonach in jeder Gemeinde oder jedem Gemeindebezirk ein zwölfgliedriger Ausschuß (unter Ausschluß der früheren Adligen und der Geistlichen) zu wählen war, der die Erklärungen der Ausländer überhaupt entgegennehmen und sich im besonderen des Bürgersinns der Ausländer versichern sollte, mit deren Ländern die Republik Krieg führte. Man nannte sie Überwachungsausschüsse. In Paris nannten sie sich selbst Revolutionsausschüsse. Vom April bis September 1793 erfuhren sie eine Umwandlung. Mehrere von ihnen, namentlich in Paris, legten sich überhaupt polizeiliche Überwachungsbefugnisse zu, nicht nur über die Ausländer, sondern über alle Bürger. Auch entstanden in den Städten oder in den Departements aus sich heraus sogenannte Wohlfahrtsausschüsse, die teils neben den Überwachungsausschüssen wirkten, teils sich an ihre Stelle setzten oder sie in sich aufnahmen. Diese Ausschüsse wurden durch verschiedene Dekrete und Verfügungen aufgehoben, beibehalten oder wiederhergestellt. Die übriggebliebenen erhielten durch Dekret vom 5. September 1793 eine tägliche Entschädigung für jedes Mitglied. Schließlich wurden sie durch Gesetz vom 17. September 1793, soweit sie bestanden, sämtlich anerkannt. Das Gesetz bestimmte, daß „die Überwachungsausschüsse, die nach dem Dekret vom 21. März d. J. eingesetzt oder an deren Stelle getreten sind, sei es durch die Verfügungen der zu den Armeen und in die Departements entsandten Volksvertreter, sei es durch besondere Dekrete des Nationalkonvents, in ihren Arrondissements eine Liste der verdächtigen Personen aufzustellen, Verhaftsbefehle gegen sie zu verfügen und ihre Papiere versiegeln zu



lassen haben“. Die bewaffnete Macht wurde ihnen zur Verfügung gestellt, und sie wurden fortan *Revolutionsausschüsse* genannt.

Will man sich eine Vorstellung davon machen, welche Machtfülle ihnen anvertraut war und wie wenig die Staatsbürger hoffen konnten, ihrer Überwachung zu entgehen, so lese man Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September: „Als verdächtig gelten: 1. solche, die sich durch ihr Benehmen oder ihre Beziehungen, durch Wort oder Schrift als Anhänger der Tyrannei oder des Föderalismus und als Feinde der Freiheit bekundet haben; 2. solche, die sich nicht in der durch das Dekret vom 21. März d. J. vorgeschriebenen Weise über ihre Existenzmittel oder die Erfüllung ihrer Bürgerpflichten ausweisen können; 3. solche, denen die Bescheinigung ihres Bürgerrechts versagt worden ist; 4. die öffentlichen Beamten, die durch den Nationalkonvent oder dessen Kommissare ihres Amtes enthoben oder abgesetzt und nicht wieder eingesetzt worden sind, insonderheit solche, die gemäß dem Dekret vom 14. August dieses Jahres abgesetzt sind oder abgesetzt werden sollen; 5. diejenigen früheren Adligen, sowohl Männer, Frauen, Eltern, Kinder, Geschwister und die Vertreter der Emigrierten, die ihre Anhänglichkeit an die Revolution nicht dauernd bekundet haben; 6. solche, die zwischen dem 1. Juli 1789 und der Veröffentlichung des Dekrets vom 30. März/8. April 1792 ausgewandert sind, auch wenn sie in der in diesem Dekret festgesetzten Frist oder schon vorher zurückgekehrt sind.“

Manche Überwachungsausschüsse mißbrauchten diese Machtbefugnis und ließen Bürger grundlos einkerkern. Am 18. Oktober 1793 verfügte der Konvent, daß die Ausschüsse ihre Gründe schriftlich anzugeben hätten und daß der allgemeine Sicherheitsausschuß in letzter Instanz zu entscheiden hätte. Aber die Pariser Ausschüsse protestierten, und der Konvent zog sein Dekret am 3. Brumaire II auf Robespierres Antrag zurück. Dessen Ziel war dabei die Schwächung der Pariser Gemeindevertretung, indem er den Revolutionsausschüssen vorläufig all ihre Machtbefugnis beließ. In Paris nämlich standen diese Ausschüsse in direktem Verkehr mit der Zentralgewalt. Das Dekret vom 14. Frimaire übertrug die Durchführung der Revolutionsgesetze „den Sicherheits- oder Revolutionsausschüssen“ gemeinschaftlich mit den Gemeindebehörden. Um aber jeder persönlichen oder örtlichen Diktatur vorzubeugen, wurde bestimmt, daß die Vorsitzenden und Schriftführer alle vierzehn Tage zu wechseln hätten. Da zudem die Verletzungen der persönlichen Freiheit zu schreiend geworden waren, widerrief sich der Konvent nochmals selbst und befahl den Ausschüssen am 17. Frimaire in aller Form, ihre Verhaftsbefehle zu begründen. Auch mußten sie alle vierzehn Tage dem Distrikt und dem allgemeinen Sicherheitsausschuß Bericht abstaten.

In der Praxis wurden sie seit dem 14. Frimaire nur noch selten vom Volke gewählt, sondern von den Volksvertretern, bisweilen auch vom Wohlfahrtsausschuß ernannt<sup>68</sup>).

Die Überwachung durch die Revolutionsausschüsse überspannte ganz Frankreich mit einem engmaschigen Netz, in dem die Gegenrevolutionäre, die Verschwörer aller Art gefangen und unschädlich gemacht wurden. Die eidver-

weigernden Priester, die Agenten der Emigrierten und des Auslandes, die Girondisten und Föderalisten wurden in ihren Anschlägen gegen die Republik oder gegen die Bergpartei stark behindert durch jene wachsamsten Gruppen, deren Posten Tag und Nacht alle Mitteilungen auffingen, die Pässe und Bürger-scheine prüften und Einwohner wie Durchreisende beim leisesten Verdacht ins Gefängnis warfen. Wenn der Vendéeaufstand und der eindringende Feind sich nicht vereinigen konnten, wenn der royalistische Aufruhr sich nicht so weit ausbreiten konnte, um den österreichischen, spanischen und englischen Heeren die Hand zu reichen, so ist das zum Teil den Revolutionsausschüssen zu danken.

Man muß jedoch nicht glauben, daß diese Ausschüsse nur aus guten Bürgern bestanden. Nach dem Gesetz sollte jeder Ausschuß aus zwölf Mitgliedern bestehen, und bei jeder Beratung sollten mindestens sieben anwesend sein. Wie aber sollte man in den kleinen Landgemeinden, in denen bereits die Bildung der Gemeindevertretung fast alle fähigen Leute beansprucht hatte, außerdem noch zwölf oder auch nur sieben ehrliche und aufgeklärte Republikaner finden? <sup>69)</sup> Dank dieser unerfüllbaren Bedingung von zwölf oder sieben Mitgliedern fanden viele Feinde der Revolution Eingang in die Ausschüsse, zumeist unter demagogischer Maske. So verfolgten sie die besten Patrioten als Gemäßigte und hielten sich selbst in sicherem Versteck, von dem aus sie auch noch den Vorteil hatten, der Republik durch ihre Maßlosigkeit zu schaden.

Selbst solche, die mit bester Absicht in die Ausschüsse gekommen waren, ergriff leicht ein Machtrausch. In einem erläuternden Rundschreiben zum Dekret vom 14. Frimaire hatte der Wohlfahrtsausschuß zu ihnen gesagt: „Jede vom Konvent ausgehende Handlung endigt bei euch. Ihr seid gleichsam die Hände des Staatskörpers; er ist sein Kopf, und wir sind die Augen. Durch euch trifft der Volkswille, sobald er den Schlag beschlossen hat. Ihr seid die Hebel, die er ansetzt, um den Widerstand zu brechen. Ihr seid wie die furchtbaren Kriegsmaschinen, die vor dem Heerführer aufgestellt sind und nur des elektrischen Funkens harren, um Schrecken und Tod zu schleudern.“ Die Ausschüsse nahmen diese Bildersprache <sup>70)</sup> ernst, vergaßen die weisen Ermahnungen, die darauf folgten <sup>71)</sup> und mißbrauchten oft ihre Macht.

Aus dem Schriftwechsel der entsandten Volksvertreter mögen hier ein paar Beispiele dafür folgen. Am 11. Ventöse II schreibt Vernerey aus Guéret: „Mit Schmerzen sehe ich . . ., daß der Privathaß, die persönlichen Leidenschaften fast überall bei den Verhaftungen mitgespielt haben, die auf Grund des Gesetzes vom 17. September erfolgt sind. So war es in vielen Dörfern (der Departements Creuse und Allier) den Pfarrern dank ihrem Einfluß gelungen, an die Spitze der Überwachungsausschüsse zu kommen. Weil nun im Jahre 1792 einige Bürger, besonders Frauen, sich erlaubt hatten, nicht in ihre Messen zu kommen, haben sie sich die Freude gemacht, sich durch ihre Einkerkерung zu rächen“ <sup>72)</sup>.

Das ist ein Beispiel unter vielen <sup>73)</sup> für die gegenrevolutionären Einflüsse, die sich in die Ausschüsse einschlichen. Andere dehnten ihre Befugnis mißbräuchlich auf Dinge aus, die sie nichts angingen. So zeigt Maure am 30. Nivôse

den Ausschuß von Coulommiers an, weil er die übrigen Ausschüsse des Distrikts von Rozoy durch Rundschreiben vom 9. Frimaire aufgefordert hatte, mit Gewalt gegen das Christentum vorzugehen, die Kirchen zu schließen, die Pfarrer und Vikare zur Herausgabe ihrer Priesterpatente zu zwingen und die Widerstrebenden vor das Revolutionstribunal zu stellen <sup>74</sup>).

Bisweilen geht die Gewalttätigkeit der Ausschüsse bis zum Mord. Am 12. Frimaire schreibt Rovère aus Beaucaire: „In Alais haben drei Mitglieder des Ausschusses, offenbar in patriotischem Übereifer, soeben einen von ihnen mit 500 Livres besteuerten Bürger unmenschlich umgebracht. Sie haben ihn feig ermordet, als er vom Abendessen kam. Im Hause eines der Mörder, der die ganze Gegend denunzierte, wurden 30000 Livres in Talerstücken, 24000 Livres in Assignaten, Öl und Getreide in Fülle gefunden — alles auf Kosten der Eingeschüchterten, die nicht durch Anzeigen bloßgestellt werden wollten. In Saint-Esprit ist das gleiche Verbrechen begangen worden. Das Kriminalgericht wird mit diesen Scheusälern bald abrechnen, die den heiligen Namen des Vaterlandes entweihet und entehrt haben“ <sup>75</sup>).

Manche wurden durch ihre Allmacht zur Unehrllichkeit verführt. Ich rede nicht von einigen Mitgliedern der Pariser Überwachungsausschüsse, die wegen Unterschleifs verurteilt wurden: waren es doch ihre politischen Feinde, die sie unter der Thermidor-Reaktion zum Tode verurteilten. Um zu wissen, ob sie wirklich schuldig waren, müßte man die Prozeßakten kennen. Aber aus einem Schreiben Paganels vom 23. Nivôse ergibt sich, daß der Ausschuß von Moissac sich in Gestalt von Requisitionen richtige Räubereien erlaubte <sup>76</sup>).

Mord und Raub waren Ausnahmeverbrechen, die streng bestraft wurden. Aber keine Ausnahme war die Unwissenheit und Ungerechtigkeit, zumal auf dem Lande. Am 24. Ventôse schrieb der Volksvertreter Bo aus Cahors: „Auf dem Lande verhindern Überwachungsausschüsse die Durchführung der Revolutionsgesetze mehr als daß sie sie fördern. Deshalb habe ich auch nicht auf Einsetzung solcher Ausschüsse in Gegenden bestanden, wo sie nicht nötig waren. Dieser so schlimme, so vielfältige Mechanismus wird nur zu oft für Privatrache ausgenutzt“ <sup>77</sup>). Mehrere Volksvertreter beantragen, daß in jedem Kanton nur ein Ausschuß bestehen bleiben solle <sup>78</sup>). Die meisten lieben sie nicht, und trotz aller Säuberungen finden sie in ihnen keine folgsamen und einsichtigen Hilfskräfte.

Aus diesen vereinzelt Zügen sollte man kein Bild im Stile von Hippolyte Taine zusammenstellen und in mißbräuchlicher Verallgemeinerung den Schluß ziehen, alle Revolutionsausschüsse hätten sich ungerecht oder unwissend benommen. Im ganzen leisteten sie der nationalen Verteidigung den schon genannten Dienst, d. h. sie verhinderten die Verbindung zwischen äußeren und inneren Feinden. Sie waren vielleicht die wirksamsten, aber auch die gewalttätigsten Agenten der „Schreckensherrschaft“, aber sie trugen zum Erfolg der nationalen Verteidigung bei. Dem republikanischen Gedanken schadeten sie durch die Erinnerungen, die sie hinterließen. In den Augen der Nachwelt machten sie die Revolution unvolkstümlich, und wenn sie sie in der damaligen Zeit vielleicht retteten, so stellten sie sie in der Zukunft bloß.

## 7.

Diese verschiedenen Einrichtungen, aus denen die Revolutionsregierung bestand, mußten bei der Fortdauer des Krieges zu einer Körperschaft zusammengefaßt und den Verhältnissen besser angepaßt werden. Das war der Zweck des großen Dekrets vom 14. Frimaire II (4. Dezember 1793), das die verschiedenen erwähnten Gesetze in Einklang brachte und sie zu einer Art von Verfassung für die Kriegsdauer ergänzte.

Die Ergänzung bestand vor allem in der neuen Tatsache, daß die Zentralgewalt durch dies Dekret endlich die Beseitigung des hauptsächlichsten, zur Anarchie führenden Fehlers der Verfassung von 1791 durchsetzte. Man schaffte die Generalprokuratoren (*procureurs généraux syndics*) der Departements ab und setzte in den Distrikten und Gemeinden an Stelle der Syndikusse (*procureurs syndics*) und der gewählten Prokuratoren (*procureurs élus*) einen Nationalbevollmächtigten, der die Zentralgewalt vertrat und vom Konvent ernannt wurde. Er übernahm die Befugnisse, die die entsandten Volksvertreter schon tatsächlich ausübten, aber in einem Teile Frankreichs trat er diese Erbschaft tatsächlich mit dem Floréal II an, d. h. als die meisten entsandten Volksvertreter schon zurückberufen waren.

Das neue Gesetz übertrug das Verwaltungsleben und das politische Leben dorthin, wo es sich tatsächlich schon befand, d. h. auf die Gemeinde. Die Departementsversammlungen sahen ihre Obliegenheiten fast ganz auf Beibehaltungsgeschäfte und Sorge für die Landstraßen beschränkt. Die Distrikte dienten als Vermittler zwischen Zentralgewalt und Gemeinden. Wie man sieht, ging die Revolutionsregierung mehr und mehr auf Zentralisierung aus.

Das Dekret vom 14. Frimaire erklärte: „Der Nationalkonvent ist der einzige Mittelpunkt der Regierungsinitiative.“ Die ausführenden Organe, denen der Konvent unter Vorbehalt seiner Initiative die „Beaufsichtigung“ der eingesetzten Körperschaften und der mit der Ausführung der Gesetze und aller Regierungsmaßnahmen betrauten öffentlichen Beamten übertrug, waren die beiden Ausschüsse, die seit 8 bzw. schon seit 13½ Monaten bestanden und vom Konvent zu Trägern der Revolutionsgewalt gemacht worden waren. Der Wohlfahrtsausschuß sollte die Aufsicht über „die Regierungs- und öffentlichen Wohlfahrtsmaßnahmen gemäß dem Dekret vom 19. Vendémiaire (10. Oktober)“ führen; der allgemeine Sicherheitsausschuß hatte alles zu beaufsichtigen, „was sich auf Personen und auf die allgemeine und innere Sicherheit gemäß dem Dekret vom 17. September 1793 bezieht“. Die Nationalbevollmächtigten in den Distrikten sollten mit beiden Ausschüssen im Schriftverkehr stehen und ihnen alle zehn Tage Bericht erstatten. Die Revolutionsausschüsse sollten einerseits mit dem allgemeinen Sicherheitsausschuß, andererseits mit dem Distrikt, in dessen Bereich sie sich befanden, in Schriftverkehr stehen. Dieser Dualismus konnte zu Unzuträglichkeiten führen, aber die Verfasser des Dekrets vom 14. Frimaire mußten mit dem bereits bestehenden Zustand rechnen und suchten das Beste daraus zu machen. Bei allen wichtigen Anlässen, die das Zusammenwirken beider Ausschüsse erheischten, berieten



sie, wie schon gesagt, gemeinsam. Wenn es im Floréal einen Augenblick so schien, als erlaubte sich der Wohlfahrtsausschuß durch die Einrichtung eines allgemeinen Polizeibureaus Eingriffe in die Befugnisse des Sicherheitsausschusses, so wurde den Beschwerden gegen diese Einrichtung stattgegeben und das Bureau im Messidor aufgelöst <sup>79</sup>).

Das Dekret vom 14. Frimaire hatte die Einheitlichkeit der Regierung zu seinem eingestandenem Hauptziel. Wenn es diese Einheitlichkeit bei den Regierenden selbst nicht erreichte, so führte es doch, wie wir sahen, eine tatsächliche Unterordnung der örtlichen Behörden unter die Zentralgewalt herbei. Es enthielt auch andere zentralisierende Bestimmungen, darunter eine von großer Wichtigkeit: sie betraf die Veröffentlichung und Durchführung der Gesetze.

Im alten Regime bestanden nicht für ganz Frankreich die gleichen Gesetze. Wurden auch manche für allgemein gültig erklärt, so kamen sie doch nicht allgemein zur Durchführung, und wo sie durchgeführt wurden, geschah es langsam, mit verschiedenen Auslegungen, Abweichungen, Ungehorsam und Widersprüchen aller Art. Von 1790 an erhielt die ganze Nation die gleichen Gesetze. Aber die früheren Gewohnheiten verschwanden nicht gleich. Die Zentralgewalt beeilte sich nicht mit der Veröffentlichung der Gesetze, auch der dringendsten nicht. So war ein so wichtiges Gesetz wie das vom 15. August 1793, das Requisitionen in der Umgebung der Hauptstadt zum Zwecke der Lebensmittelversorgung von Paris verordnete — Sein und Nichtsein der Revolutionsregierung hing von der raschen Versorgung von Paris ab —, am 19. August in Beauvais noch nicht eingetroffen <sup>80</sup>). Und waren die Gesetze am Bestimmungsort eingetroffen, so wurden sie nicht immer veröffentlicht. So schreiben Dumont und Le Bon am 19. August, das Gesetz vom 26. Juli, das die Aufkäufer mit Todesstrafe bedrohte, „ruhe friedlich in der Stadtkanzlei“ von Amiens <sup>81</sup>).

Es gab kein einheitliches offizielles Organ für die Veröffentlichung der Gesetze. Sie wurden entweder einzeln in Quartformat oder in der Sammlung von Baudouin oder in der sogenannten Louvresammlung oder im Verordnungsblatt (Bulletin) des Konvents veröffentlicht. Keine dieser Sammlungen enthielt alle Gesetze. Die Sitzungsberichte des Konvents brachten fast alle, aber diese Berichte wurden erst viel später gedruckt, und diese Sammlung war sehr wenig verbreitet. Das „Feuilleton“ (s. S. 257) war nur für die Abgeordneten bestimmt.

Das Dekret vom 14. Frimaire ordnete das Erscheinen eines Gesetzblattes (Bulletin des lois) an, das täglich mit der Post allen eingesetzten Behörden und allen öffentlichen Beamten zugehen sollte. Die Gesetze sollten vierundzwanzig Stunden nach Eintreffen des Gesetzblattes zur Durchführung gelangen; strenge Strafen waren für Behörden angedroht, die die Veröffentlichung oder Durchführung vernachlässigten: Vermögenskonfiskationen, Aberkennung der bürgerlichen Rechte, fünf Jahre Kerkerhaft. Durch solche Strafen suchte der Konvent die rasche und gleichmäßige Durchführung der Gesetze sicherzustellen. Aber wurde er durch solche furchtbaren Strafandrohungen sofort

der eingefleischten Langsamkeit und Zusammenhanglosigkeit Herr, die das Erbteil des alten Regimes waren? Keineswegs! Selbst das so dringende Dekret vom 14. Frimaire wurde vom Vollzugsrat erst vier Tage später verkündet, und die erste Nummer des Gesetzblattes erschien erst sieben Monate später, am 22. Prairial II <sup>82</sup>). Nach wie vor klagten die entsandten Volksvertreter über die verspätete Zustellung, Veröffentlichung und Durchführung der Gesetze, während sie selbst im Bedarfsfalle nicht davor zurückschreckten, das Dekret vom 14. Frimaire bei seiner Durchführung zu verbessern. Trotzdem herrschte seit diesem Dekret, seit diese große Verfassungsurkunde der Revolutionsregierung in ganz Frankreich bekannt war — und nach dem Schreiben der entsandten Volksvertreter scheint diese Kenntnis seit Ende Nivôse II ziemlich allgemein verbreitet gewesen zu sein — größere Schnelligkeit und Gleichmäßigkeit in der Durchführung der Gesetze und, wie wir schon sagten, fand ein ernstlicher Fortschritt auf dem Wege zur Zentralisierung statt.

Das Dekret vom 14. Frimaire legte die Grundbestandteile und die Form der Revolutionsregierung nicht ein für allemal fest. Die Umstände begünstigten eine noch stärkere Zentralisierung. Wie wir sahen, erhielt der Wohlfahrtsausschuß am 23. Ventôse II das Recht zur vorläufigen Ersetzung der von ihm abgesetzten Beamten, und ein Dekret vom 12. Germinal hob den Vollzugsrat auf und setzte an seiner Statt zwölf Vollzugskommissionen ein, die dem Ausschuß unterstellt wurden. So erhielt die Revolutionsregierung seit dem Floréal II ihre höchste Machtfülle, und die ganze, mit den damaligen Verhältnissen vereinbare Zentralisierung wurde erreicht.

## 8.

Die Revolutionsregierung als Ganzes wird oft Regierung des Schreckens genannt. Als Schreckenszeit bezeichnet man auch den Zeitabschnitt, in dem diese Regierung in ihrer ganzen Machtfülle bestand. Bisweilen geht man auch weiter zurück und läßt die Schreckenszeit mit dem 10. August 1792 beginnen <sup>83</sup>). Unter Schreckensherrschaft versteht man auch ein politisches System, das man in der demokratischen Republik zu entdecken glaubt.

Trotzdem lag, wie wir sahen, in der Gestaltung der Revolutionsregierung nichts Systematisches. Aus fast allen angeführten Tatsachen geht hervor, daß diese Regierung nicht die Durchführung irgendeines Systems, irgendeiner vorgefaßten Absicht war, daß sie empirisch von Tag zu Tag aus den jeweiligen Erfordernissen der nationalen Verteidigung hervorging, aus einem Volke, das mit Europa im Kriege lag, das zur Behauptung seines Daseins Mann für Mann zu den Waffen gegriffen hatte, aus einem Lande, das gleichsam zu einem großen Kriegslager geworden war. Aus dem Kriege hervorgegangen, wurde die Revolutionsregierung immerfort als eine solche hingestellt, die mit dem Kriege verschwinden mußte <sup>84</sup>).

Wenn es aber kein System des Schreckens gab, so gab es doch tatsächlich eine Schreckensherrschaft. Von wann ab begann sie? Schrecken flößte die Revolution ihren Feinden von Anfang an ein, seit der Erstürmung

der Bastille, die die erste Emigration zur Folge hatte. Trotzdem suchte sie bis zum 10. August 1792 durch Gesetz und Freiheit zu herrschen. Als dann die Widerstandskraft der Vergangenheit sich zusammenschloß und einen äußeren sowie einen Bürgerkrieg entfesselte, als die Nation sich von vorn und im Rücken angegriffen sah und den Untergang fürchtete, da verschleierte die Revolution die Grundsätze von 1789 und hob sie auf, da wandte sie die gewaltsamen Grundsätze des alten Regimes gegen ihre Feinde an, die diese gegen sie selbst gebrauchten. Diese Aufhebung der Grundsätze von 1789 ist das eigentliche Merkmal der Schreckenszeit; sie geschah restlos, als die Gefahr am höchsten stieg und besonders, als Paris sich dieser Gefahr voll bewußt ward, als es am meisten darunter litt, d. h. im August und September 1793.

Wenn der Konvent um diese Zeit tatsächlich Erfolge über die Aufständischen in der Vendée zu erringen begonnen und den föderalistischen Aufstand größtenteils niedergeworfen hatte, so war doch der Norden Frankreichs, waren das Elsaß und die Pyrenäen in Feindes Hand. Lyon hatte sich empört. Toulon lieferte sich am 28. August 1793 den Engländern aus. Paris war damals ebenso erregt wie vor Jahresfrist, kurz vor den Septembermorden, und zu dieser patriotischen Erregung kam die Furcht vor dem Hunger.

Damals wurde es Brauch <sup>85)</sup>, den Schrecken als Regierungsmittel zu bezeichnen. Am 5. September erklärte eine Abordnung von Kommissaren der 48 Stadtbezirke und von Mitgliedern des Jakobinerklubs vor dem Konvent: „Gesetzgeber! Setzt den Schrecken auf die Tagesordnung.“ In der selben Sitzung eignete Barère namens des Wohlfahrtsausschusses sich diese Formel an. Er sagte: „Alles schien auf eine Bewegung in Paris hinzudeuten. Aufgefangene Briefe sprachen von den Anstrengungen, die die Agenten des Auslandes und der Aristokratie machten, um die von ihnen sogenannte große Stadt in dauernder Bewegung zu erhalten. Wohlan, diese Bewegung sollen sie haben, aber organisiert und geregelt durch eine Revolutionsarmee, die endlich das große Wort, das man der Stadt Paris schuldig ist, zur Ausführung bringt: Setzen wir den Schrecken auf die Tagesordnung.“ Der Konvent klatschte Beifall, und eine Zeitlang war der Schrecken in der Regierungspolitik, besonders in den Reden, tatsächlich an der Tagesordnung.

Der Ursprung des Schreckens, der eigentlichen amtlichen Schreckensherrschaft, ist also folgender: im August und September 1793 befürchtete Paris eine Hungersnot, schrieb sie den äußeren und inneren Feinden zu und verlangte die Niederhaltung dieser Feinde durch Schrecken. Die Regierung nahm eine terroristische Haltung an, gewiß nicht aus Vorliebe oder aus System, sondern um die Pariser zu beruhigen und sich in Paris ohne Aufruhr zu behaupten. In der Praxis suchte sie eine menschliche und gemäßigte Politik zu befolgen, jedoch bisweilen mit gewaltsamen Worten. Sie gewährte der Kommune die Aufstellung einer Revolutionsarmee, die die Lebensmittelversorgung mit Gewalt sichern sollte. Tatsächlich versorgte sie Paris durch nicht gewaltsame Mittel, und sobald die Lage sich besserte, wurde die Revolutionsarmee, die unnötig Schrecken verbreitet und der Lebensmittelversorgung

eher geschadet als sie gefördert hatte, durch Dekret vom 7. Germinal II wieder aufgelöst.

Schon fünf Tage vorher (5. Germinal) hatte der Konvent zum Zeichen, daß er den Schrecken selbst als vorläufiges System verwarf, anläßlich der „Verschwörung“ Héberts erklärt, daß er „Gerechtigkeit und Redlichkeit auf die Tagesordnung setzte“. Frankreich sollte es sehen, Europa es fühlen, daß der Konvent Mittel, die den Grundsätzen der Revolution so sehr widersprachen, nur deshalb anwandte, weil die Umstände ihn dazu zwangen.

Die Mittel, die man tatsächlich als terroristisch bezeichnen kann, haben wir bei der Darstellung der Gestaltung der Hauptorgane der Revolutionsregierung zum Teil schon erwähnt. Sprechen wir nun von den wichtigsten Gesetzen, die die Ausübung der öffentlichen Freiheiten, insbesondere der Preßfreiheit und der persönlichen Freiheit, zeitweise aufhoben.

Die Preßfreiheit war während der ganzen Revolution gleichsam ein politisches Dogma, das die Franzosen nach dem Vorbild Englands und Amerikas angenommen hatten. Die Erklärung der Rechte von 1789 verkündete sie; während der ganzen Zeit der konstitutionellen Monarchie blieb sie unangetastet. Unter der demokratischen Republik wurde der Grundsatz weiter verkündet. Es gab kein Preßgesetz, fast keine besonderen Gesetze über die Zeitungen. Für die Presse galt das gemeine Recht, durch einige Sondermaßnahmen gegen gewisse Zeitungsschreiber und Zeitungen eingeschränkt. Unter diesen Sondermaßnahmen erwähnten wir bereits die revolutionäre Unterdrückung der royalistischen Zeitungen durch die Pariser Kommune nach dem 10. August. Ihr folgte die Zerstörung der Presse von Gorsas und Brissot im März und Mai 1793<sup>86</sup>). Nach und nach wurde die Preßfreiheit durch folgende Gesetze des gemeinen Rechtes ganz aufgehoben.

Am 4. Dezember 1792 verhängte der Konvent auf Buzots Antrag die Todesstrafe über jeden, „der den Vorschlag oder Versuch zur Einsetzung des Königtums oder jeder anderen gegen die Volkssouveränität verstoßenden Gewalt macht“; am 16. Dezember die Todesstrafe über jeden, „der den Vorschlag oder Versuch macht, die Einheit der französischen Republik zu zerreißen oder Bestandteile von ihr abzutrennen, um sie einem fremden Gebiet anzugliedern“; am 18. März 1793 die Todesstrafe über jeden, „der ein Ackergesetz oder irgendein anderes Gesetz vorschlägt, das einen Umsturz im Grundbesitz, im Handels- und gewerblichen Eigentum bezweckt“; am 29. März 1793 die Todesstrafe oder sechs Jahre Kettenhaft (je nachdem, ob das Verbrechen ausgeführt oder ob nur dazu aufgefordert worden war) über jeden, „der durch seine Schriften Mord oder Eigentumsberaubung in Vorschlag bringt“, und am selben Tage die Todesstrafe über jeden, „der der Abfassung oder Drucklegung von Werken oder Schriften überführt ist, in denen zur Auflösung der Volksvertretung, zur Wiederaufrichtung des Königtums oder jeder anderen gegen die Volkssouveränität verstoßenden Gewalt aufgefordert wird“. Außerdem wurden strenge Strafen über die Verkäufer, Verteiler und Austräger solcher Schriften verhängt<sup>87</sup>).

Daraus ergibt sich, daß vor dem 31. Mai 1793 keinerlei Freiheit für royali-



stische oder „sozialistische“ Zeitungsschreiber bestand, aber die Presse war nicht ganz geknebelt: der Streit zwischen Girondisten und Bergpartei wurde offen ausgetragen.

Vom 31. Mai bis 9. Thermidor waren die girondistischen Zeitungsschreiber zum Stillschweigen verurteilt, da jeder, der die girondistische Politik predigte, als Verschwörer vor das Revolutionstribunal gestellt wurde. Das Gesetz vom 17. September 1793 über die Verdächtigen zielte ausdrücklich auf die „Schriften“ ab <sup>88</sup>). Nur für die Politik der Bergpartei bestand Meinungsfreiheit. Als Ende 1793 eine Spaltung innerhalb der Bergpartei erfolgte, gab es eine Robespierresche, eine Dantonsche und eine Hébertsche Presse, die sich offen bekämpften. Doch nach Héberts und Dantons Hinrichtung (Germinal II) gab es keine Dantonschen und Hébertschen Zeitungen mehr. Die Presse war völlig geknebelt oder reine Regierungspresse. Der Wohlfahrtsausschuß unterstützte die Zeitungen und gab ihnen Richtlinien <sup>89</sup>). Jede unmittelbare Opposition war ausgeschlossen. Vom Germinal bis Thermidor II konnten einige Zeitungen nur durch die Auswahl der Nachrichten und die Art ihrer Wiedergabe eine andere Art Politik als die der Regierung anzudeuten wagen. Eins der ganz wenigen Organe, die Robespierres persönlicher Politik entgegenzuarbeiten suchten, war seltsamerweise eine vom Wohlfahrtsausschuß begründete Armeezeitung, die „Soirée du Camp“, die Carnot herausgab. Er verstand es, die Dinge darin so darzustellen, daß die Soldaten nach und nach gegen Robespierre beeinflußt wurden <sup>90</sup>).

Nicht nur die Schreibfreiheit wurde durch die terroristischen Gesetze beschränkt und dann aufgehoben; auch die Redefreiheit bestand seit Dantons Hinrichtung (Germinal II) fast nicht mehr. Wer damals in den Klubs und an den verschiedenen Versammlungsorten sprach, konnte nur noch für die Regierungspolitik eintreten, wollte er nicht als verdächtig behandelt werden. Selbst im Konvent gab es keine Rede- und Stimmfreiheit mehr. Diese Versammlung, vor der Europa zitterte, zitterte damals selbst vor Robespierre und den beiden Ausschüssen. Die im Floréal, Prairial, Messidor und Thermidor II vom Wohlfahrtsausschuß vorgelegten Gesetze wurden fast alle ohne Erörterung und einstimmig angenommen. Und was die Gedankenfreiheit betrifft, so werden wir in dem Abschnitt „Religionspolitik“ sehen, welche Einbuße sie während der Schreckenszeit erfuhr.

Manche Einschränkungen der persönlichen Freiheit kamen von der Verschärfung der Gesetze gegen die Emigrierten, die bei dem Beistand, den die meisten den Feinden leisteten, notwendig geworden war.

Wer war ein Emigrierter?

Jeder Franzose über vierzehn Jahre, Mann oder Weib, der Frankreich seit dem 1. Juli 1789 verlassen hatte und nicht in der durch das Dekret vom 30. März 1792 und seine Bestätigung vom 8. April festgesetzten Frist zurückgekehrt war. Diese Frist lief mit dem 9. Mai 1792 ab. Ebenso jeder Franzose, der Frankreich seitdem ohne gesetzliche Erlaubnis verlassen hatte. (Diese Erlaubnis erhielten nur Kauffleute und Industrielle.)

Das Gesetz vom 28. März 1793 erklärte die Emigrierten für immer aus dem

französischen Gebiet verbannt und bestrafte sie im Übertretungsfall mit dem Tode. Wer von ihnen mit den Waffen in der Hand in Gefangenschaft fiel oder überführt wurde, gegen Frankreich gekämpft zu haben, wurde auf die Erklärung einer Militärkommission hin binnen 24 Stunden hingerichtet. Die übrigen zurückgekehrten Emigrierten sollten vor das Kriminalgericht im Departement ihres letzten Aufenthaltsortes in Frankreich gestellt und nach Feststellung ihrer Persönlichkeit durch zwei Zeugen zum Tode verurteilt oder „verschickt werden, falls es sich um Frauen von 21 Jahren und darunter bis zu 14 Jahren handelt“.

Die Emigrierten wurden für bürgerlich tot erklärt. Ihr Besitz fiel dem Staate, aber die Folgen dieses bürgerlichen Todes konnten gegen den Staat nicht geltend gemacht werden. Er trat in die Erbschaften der Emigrierten in direkter Linie wie in der Seitenlinie für 50 Jahre ein, „ohne daß die Miterben während dieser Zeit aus dem natürlichen Tod der genannten Emigrierten Ansprüche ableiten durften“. Das Gesetz vom 17. Frimaire II ordnete sogar die Beschlagnahme des Besitzes der Eltern emigrierter Kinder an.

Diese Gesetzgebung verdient, terroristisch genannt zu werden, zumal sie auch auf solche Anwendung fand, die tatsächlich nicht emigriert waren. Die Gemeindebehörden hatten die Listen der Emigrierten aufzustellen. Sie begnügten sich zumeist mit dem Zeugnis und der Anzeige zweier Personen. So kam es häufig vor, daß Personen, die Frankreich nur nach gesetzlicher Vorschrift verlassen oder sich nur aus ihrer Gemeinde entfernt hatten, ja selbst solche, die dort geblieben waren, aus Unwissenheit oder Rachsucht als emigriert angezeigt wurden. Das Departement faßte die Listen zusammen und stellte sie endgültig auf. Die Eingetragenen hatten einen Monat Frist, um ihre Streichung zu beantragen. Viele wußten nicht, daß sie auf der Liste standen. Die, welche es erfuhren, mußten sich eine von acht bis neun Bürgern unterschriebene Bescheinigung ihres Wohnsitzes beschaffen. Diese Unterschriften waren sehr schwer erhältlich, denn das Gesetz sah für die Helfershelfer der Emigrierten die gleichen Strafen vor wie für sie selbst. So wurde durch die Ausführung der Gesetze gegen die Emigrierten eine Menge Nichtemigrierter beunruhigt und verfolgt und der Terror gegen den Willen der Gesetzgeber verschärft.

Andere, nicht minder schwere Einbußen erfuhr die persönliche Freiheit. Es kam zur Wiederherstellung der Ausnahmegerichte, entgegen den Grundsätzen der Erklärung der Rechte, aber stets in der Absicht, die nationale Unabhängigkeit zu retten, und keineswegs aus politischem Fanatismus. Die schlimmen Nachrichten, die von der Armee in Belgien eintrafen, führten am 9. und 10. März 1793 in Paris zu Aufrührerbewegungen. Mehrere Stadtbezirke forderten die Einsetzung eines Revolutionstribunals, und am 10. März verfügte der Konvent auf Dantons Antrag „die Einsetzung eines außerordentlichen Kriminalgerichts in Paris, das alle gegenrevolutionären Unternehmungen, alle Anschläge gegen die Freiheit, Gleichheit, Einheit und Unteilbarkeit der Republik, gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates und alle Verschwörungen zur Wiederherstellung des Königtums oder irgendeiner anderen,

gegen die Freiheit, Gleichheit und Souveränität des Volkes verstoßenden Gewalt abzuurteilen hat.“ Dies Gericht bestand aus Geschworenen, einem öffentlichen Ankläger und zwei Substituten, die sämtlich vom Konvent ernannt wurden. Seine Urteile waren ohne jede Möglichkeit einer Berufung oder eines Kassationsgesuches vollstreckbar. Durch Dekret vom 29. Oktober 1793 erhielt es die amtliche Bezeichnung „Revolutionstribunal“.

Es tat seine Pflicht. Es terrorisierte die Royalisten, die widerspenstigen Priester, die im Bunde mit der Vendée und dem Ausland standen, die Agenten der Gegenrevolution, und es stellte derart die nationale Verteidigung sicher. Nach und nach aber ward es zum Werkzeug des Privatehrgeizes und der Privatrache. Robespierre benutzte es zur Verurteilung seiner eigenen Gegner, der Anhänger Dantons und Héberts, als Agenten der Auslandspartei und des Royalismus. So wurde die Einrichtung des Revolutionstribunals entstellt und schadete der Revolution, nachdem es ihr die hervorragendsten Dienste geleistet hatte. Nachdem es die wahren Feinde des Vaterlandes gezüchtigt hatte, brachte es seine besten Diener um. Geschichtlich gesehen, hat es Gutes wie Böses getan und muß nicht im ganzen beurteilt werden, sondern je nach den Zeitabschnitten und seinen Taten.

Als die Diktatur des Wohlfahrtsausschusses zur Diktatur Robespierres wurde, erfolgte das von Robespierre verfaßte, von Couthon eingebrachte berühmte Dekret vom 22. Prairial, durch welches das Revolutionstribunal im Sinne größerer Strenge umgestaltet wurde. Den Angeklagten wurden ihre Verteidiger genommen, das Zeugenverhör wurde aufgehoben. An Stelle sachlicher Beweise traten moralische Beweise. Erkannt wurde nur noch auf Tod. Die Richter wurden durch fanatische Anhänger Robespierres vervollständigt.

Die Wirkungen dieses Gesetzes zeigen sich darin, daß das Revolutionstribunal vor dem 22. Prairial II in 13 Monaten etwa 1220 Todesurteile fällte, danach aber in 49 Tagen etwa 1376. Viele Verurteilte waren schuldig, hatten wirklich mit dem Ausland konspiriert. Aber es kamen auch Unschuldige ums Leben, und in der Hast der Massenverurteilungen kam es zu grauenhaften Irrtümern. Alles in allem herrschte seit dem 22. Prairial eine Schlächterei Schuldiger und Unschuldiger, würdig des alten Regimes, würdig der Inquisition, und der damals gesicherte Erfolg der nationalen Verteidigung nimmt ihr in den Augen des Geschichtschreibers jede Entschuldigung.

Welche Mitverantwortung trug die Regierung an diesen Justizmorden vom Prairial bis Thermidor II? Ein Gesetz vom 23. Ventôse II verfügte die Ernennung von sechs „Volkskommissionen zur beschleunigten Aburteilung der in Gefangenschaft befindlichen Feinde der Revolution“. Dies Dekret kam nur teilweise zur Ausführung. Am 24. und 25. Floréal ernannte der Wohlfahrtsausschuß zwei Volkskommissionen in Paris<sup>91</sup>). Anscheinend trat nur eine in Tätigkeit; sie hatte ihren Sitz im Musum. Man kann nicht sagen, daß sie „Urteile fällte“. Sie teilte die Gefangenen nur in drei Klassen ein: 1. die freizulassenden (etwa einer auf achtzig); 2. die, welche verschickt werden sollten; 3. die, welche vor das Revolutionstribunal gestellt werden sollten. Der Wohlfahrtsausschuß und der allgemeine Sicherheitsausschuß stellten hierauf das Ergebnis



fest, unterzeichneten die Listen und übernahmen damit die Verantwortung. Damals wurden zweifellos Unterschriften ohne Prüfung gegeben oder durch Überrumpelung erschlichen. Was die persönliche Verantwortlichkeit betrifft, so trägt nur eine Liste vom 2. Thermidor Robespierres Unterschrift. Er hatte sich halb zurückgezogen und kam nur noch selten in den Wohlfahrtsausschuß.

Auch in der Provinz gab es Revolutionsgerichte. So verwandelten die entsandten Volksvertreter durch ihre Verfügungen mehrere Kriminalgerichte vorläufig in Revolutionsgerichte. Andere riefen Revolutionsausschüsse, mit festem Sitz oder herumziehende, ins Leben. Am 3. Floréal II hob der Wohlfahrtsausschuß alle diese Ausschüsse auf <sup>92)</sup>. Dann ließ er Ausnahmen von dieser Regel zu und behielt einige dieser Ausschüsse bei oder setzte sie wieder ein, so in Bordeaux und Noirmoutier <sup>93)</sup>. Am 21. Floréal II setzte er auf Robespierres Antrag und auf Grund des Gesetzes vom 23. Ventôse in Orange einen Volksausschuß ein, der noch weitergehende Befugnisse erhielt als der in Paris. Er wurde tatsächlich mit „Aburteilung“ der Feinde der Revolution in den Departements Bouches-du-Rhône und Vaucluse beauftragt <sup>94)</sup> und brachte 332 Opfer um <sup>95)</sup>.

Einige der terroristischen Gesetze, die diese Tribunale auszuführen hatten, sind bereits erwähnt worden. Andere waren gegen besondere Klassen gerichtet, so gegen die Priester und früheren Adligen. Von den Priestern wird gelegentlich der Religionspolitik die Rede sein. Was die Adligen betraf, so zauderte der Konvent lange, allgemeine und unmittelbare Maßregeln gegen diese abgeschaffte Kaste zu ergreifen. Aber es erfolgten zahlreiche Denunziationen adliger Offiziere durch die Soldaten, die ihnen grundsätzlich mißtrauten, und Barère sagte am 25. September 1793 im Namen des Wohlfahrtsausschusses auf der Tribüne: „Alle Angehörigen der früheren Adelskaste sind verdächtig; sie sind beginnende Verräter . . . Der Ausschuß hielt es nicht für angezeigt, daß Sie an das Dasein einer vernichteten Kaste erinnern, indem Sie besondere Gesetze gegen eine Menschenklasse erlassen; er hielt es für angezeigt, alle Verdächtigen allgemein aus den Heeren zu entfernen. Die von ihm in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen mußten Verdacht erregen, um Erfolg zu haben; Sie selbst haben ihn dazu ermächtigt, indem Sie ihm Vollmacht gaben, alle Verdächtigen aus den Heeren zu entfernen. Aber er mußte schonend vorgehen, sowohl betreffs des ausgelaufenen Geschwaders, das teils von Adligen befehligt wird, wie betreffs der Landarmee, wo die Adligen die Feldzugspläne besitzen. Man mußte sie heimlich ausforschen, in Erfahrung bringen, welche von ihnen Verräter waren, welche zum Verrat fähig waren, auf welche augenblicklich Verlaß war, sonst hätte man eine plötzliche Zerrüttung herbeigeführt“ <sup>96)</sup>. Erst am 27. Germinal II entschloß sich der Konvent zu besonderen Gesetzen gegen die Adligen. Er schloß sie von öffentlichen Ämtern nicht aus und konnte das auch nicht, da so viele Adlige in seinen Reihen saßen, aber er wies ihnen bestimmte Wohnsitze an. „Kein früherer Adliger, kein Angehöriger der Länder, mit denen Frankreich Krieg führt, darf während des Krieges in Paris, in den Festungen und Seestädten wohnen. Jeder Adlige oder Ausländer, der binnen zehn Tagen an diesen Orten betroffen wird, wird geächtet.“



Diese Maßnahmen fanden keine Anwendung auf die adligen Konventsmitglieder, denn in demselben Dekret wurde dem Wohlfahrtsausschuß das Recht zugesprochen, Ausnahmen zu machen, und er machte viele. Aber die Willkür, die derart bei der Ausführung des Gesetzes geübt wurde, machte es noch tyrannischer.

Von den Gesetzen vom 23. Ventöse und 22. Prairial II war schon die Rede. Um die Schreckensherrschaft recht zu verstehen, muß man die Artikel dieser Gesetze lesen, die die Verbrechen definierten und deren Strafen festsetzten.

Gesetz vom 23. Ventöse des Jahres II:

„Zu Vaterlandsverrätern erklärt und als solche bestraft werden solche, die überführt sind, in der Republik irgendwie den Plan der Bestechung der Bürger, des Umsturzes der Gewalten und der Untergrabung des Gemeinsinns begünstigt, absichtlich Unruhen erregt zu haben um die Ankunft von Lebensmitteln nach Paris zu stören, oder Emigrierten Zuflucht gegeben zu haben; solche, die Waffen nach Paris eingeführt haben, um das Volk und die Freiheit zu meucheln; solche, die versucht haben, die republikanische Regierungsform zu erschüttern oder zu verändern.

Da das französische Volk den Nationalkonvent mit der nationalen Autorität bekleidet hat, ist ein Feind des Volkes und wird mit dem Tode bestraft, wer dessen Macht an sich reißt und mittelbar oder unmittelbar Anschläge gegen seine Sicherheit oder seine Würde unternimmt.

Der Widerstand gegen die republikanische Revolutionsregierung, deren Mittelpunkt der Konvent ist, ist ein Anschlag gegen die öffentliche Freiheit. Wer sich eines solchen schuldig macht, wer sie durch irgendeine Handlung herabzusetzen, zu zerstören oder zu behindern sucht, wird mit dem Tode bestraft.“

Gesetz vom 22. Prairial des Jahres II.

„Volksfeinde sind solche, welche die öffentliche Freiheit mit Gewalt oder List zu vernichten suchen.

Als Volksfeinde werden solche angesehen, die zur Wiedereinsetzung des Königtums aufgefordert oder versucht haben, den Nationalkonvent und die republikanische Revolutionsregierung, deren Mittelpunkt er ist, herabzusetzen und aufzulösen;

solche, die als Befehlshaber fester Plätze und der Heere oder in jeder anderen militärischen Stellung die Republik verraten, Verbindungen mit den Feinden der Republik unterhalten, die Verpflegung oder Versorgung der Armen zu hintertreiben gesucht haben;

solche, die die Lebensmittelzufuhr nach Paris zu verhindern oder Hungersnot in der Republik hervorzurufen gesucht haben;

solche, die die Pläne der Feinde Frankreichs unterstützt haben, sei es durch Begünstigung der Flucht und der Straflosigkeit der Verschwörer und der Aristokratie, sei es durch Verfolgung und Verleumdung der Patrioten, sei es durch Bestechung der Volksvertreter, sei es durch Mißbrauch der Grundsätze der Revolution, der Gesetze oder Regierungsmaßnahmen durch falsche und treulose Ausführung;

solche, die das Volk oder die Volksvertreter getäuscht haben, um sie zu Maßregeln zu verleiten, die den Interessen der Freiheit zuwiderlaufen;

solche, die versucht haben, Mutlosigkeit zu verbreiten, um die Unternehmungen der gegen die Republik verbündeten Tyrannen zu fördern;

solche, die falsche Nachrichten verbreitet haben, um Zwist und Verwirrung im Volk anzurichten;

solche, die versucht haben, die öffentliche Meinung irrezuführen und die Volksbildung zu verhindern, die Sitten zu verderben, das öffentliche Gewissen zu verwirren, die Tatkraft und Reinheit der revolutionären und republikanischen Grundsätze zu brechen oder deren Fortschritte zu hemmen, sei es durch gegenrevolutionäre oder arglistige Schriften oder durch irgendwelche anderen Umtriebe;

solche, die das Vertrauen erschüttern, die die Wohlfahrt der Republik gefährden und

das öffentliche Vermögen vergeuden, mit Ausnahme derjenigen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Frimaire fallen <sup>97)</sup>;

solche, die ein öffentliches Amt mißbrauchen, um den Feinden der Revolution zu dienen, die Patrioten zu bedrücken und das Volk zu knechten.

schließlich alle diejenigen, die in den früheren Gesetzen über die Bestrafung der Verräter und Gegenrevolutionäre aufgeführt sind und die, einerlei mit welchen Mitteln und unter welcher Einkleidung, Anschläge gegen die Freiheit, die Einheit und Sicherheit der Republik verübt oder deren Befestigung zu verhindern gesucht haben.“

Gegen diese „Volksfeinde“ <sup>98)</sup> wurde lediglich auf Tod erkannt.

Wie man sieht: als die Revolutionsregierung auf ihrer Höhe war, gab es keine Freiheit mehr. Der geringste Widerstand brachte einen Staatsbürger aufs Schafott, selbst eine Frau. Gewiß wurden diese Gesetze nicht in ihrer ganzen Strenge angewandt und konnten es nicht, sonst wären Tausende von Franzosen umgebracht worden. Aber die paar Hundert, die auf Grund dieser Gesetze guillotiniert wurden, dienten als warnendes Beispiel. Niemand wagte mehr der nationalen Verteidigung entgegenzuarbeiten. Aber dies vielleicht gerechtfertigte Ergebnis war nicht das einzige: auch die Gegner von Robespierres persönlicher Politik wurden zum Stillschweigen und zur Untätigkeit verurteilt. Bis zu dem Tage, wo die militärischen Siege die Daseinsberechtigung der Diktatur aufhoben, wurden tatsächlich Wille und Mut allgemein unter Druck gehalten.

Soviel von dem Schrecken, der Wirkung und dem Mittel der Revolutionsregierung.

## 9.

In diesem zusammenfassenden Bilde des zeitlichen Ablaufs habe ich die Züge hervorgehoben, aus denen sich ergibt, daß die Revolutionsregierung nicht die Anwendung irgendeines Systems war. Man hat die Häupter dieser Regierung als Abtrünnige von den Grundsätzen von 1789 hingestellt <sup>99)</sup>. Tatsächlich verletzten sie oft den Grundsatz der persönlichen Freiheit, vergossen Ströme von Blut und verfolgten ihre Landsleute. Sie knebelten die Presse und setzten eine tyrannische Diktatur ein. Diese Demokraten hoben schließlich alle Volkswahlen auf. Aber sie begingen diese Gewalttaten nur unter dem Zwang der Verhältnisse, um den späteren Sieg der Grundsätze von 1789 herbeizuführen, deren Untergang das monarchische Europa betrieb. Da sie Krieg führen mußten, um frei zu sein, da sie Soldaten werden mußten, um Bürger zu bleiben, führten sie eine militärische Disziplin ein, und ihre Revolutionsregierung war das Gegenteil ihrer Träume, ihres Ideals. Es schien ihnen, daß sie das alte Regime nur mit seinen eigenen Waffen besiegen könnten. Nachdem dieser Sieg errungen war, hatten sie alle die immer wieder verkündete Absicht, das Gegenteil dessen zu tun, was sie im Jahre II taten, d. h. die demokratische Republik in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auszugestalten. Auch die Gewalttätigsten unter ihnen waren sich darin einig, diese Schreckensherrschaft der öffentlichen Meinung als vorläufige Notstandsmaßnahme hinzustellen <sup>100)</sup>.

Und doch muß man gestehen, daß diese Bezeichnung „vorläufige Notstandsmaßnahme“ keinen restlosen und völlig genauen Begriff von ihrem Unter-

fangen gibt. Es kam vor, daß gewisse, rein empirische und zufällige Maßregeln, wie die gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel für die nationale Verteidigung, die für eine Zeitlang kommunistische Gemeinwesen schuf, sozialistische Theorien, die sich später hervorwagen sollten, hervorriefen oder nahelegten. Andererseits schienen gewisse Elemente der Revolutionsregierung schon in dem Augenblick, wo sie dekretiert wurden, für die Aufnahme in die spätere Gesellschaft geeignet, und die Maßnahmen, die man angesichts der Waffenerfolge gegen die inneren Feinde ergriff, wurden bisweilen als geeignet hingestellt, um die Revolutionierung der Seelen zu vollenden. So sagte Saint-Just am 26. Germinal, als er eine dieser vorläufigen Maßregeln beantragte: „Ihr müßt ein Staatswesen schaffen, das ist Staatsbürger, die Freunde, Brüder und gastfrei sind. Ihr müßt das bürgerliche Vertrauen wiederherstellen. Ihr müßt zu verstehen geben, daß die Revolutionsregierung nicht Krieg und Eroberung bedeutet, sondern den Übergang vom Bösen zum Guten, von der Unredlichkeit zur Rechtschaffenheit, von schlechten Grundsätzen zu guten . . .“ Der Kult des höchsten Wesens war nicht nur ein Mittel der nationalen Verteidigung, sondern auch ein Versuch zur Schaffung fester Grundlagen für den künftigen Staat. Zugleich werden Pläne für den nationalen Unterricht ausgearbeitet, und sie führen zu Ergebnissen, zu Gründungen. Man muß sich daher die Revolutionäre des Jahres II als Begründer des künftigen Staates vorstellen, während sie zugleich mit Europa kämpfen, die Maurerkelle in der einen und das Schwert in der anderen Hand, um in der damaligen Sprache zu reden <sup>101</sup>). Aber die Hand, die die Kelle führt, kann nur die ersten Anfänge des Bauwerks schaffen. Diese Anfänge vermischen sich bisweilen mit den vorläufigen Kriegseinrichtungen, und zwar derart, daß sich nicht leicht unterscheiden läßt, was jene Männer für vorläufig und für endgültig hielten.

Nicht alle waren sich darüber einig, wann man aus dem revolutionären Zustand herauskommen sollte. Danton und seine Freunde wollten die Triebfeder des Schreckens entspannen, bevor Europa besiegt war. Sie wurden zerbrochen. Aber selbst die, welche die Revolutionsregierung solange beibehalten wollten, wie der Krieg dauerte, die aus Politik den Gedanken eines Ausschusses der Milde verwarfen, hatten einen Abscheu vor den fratzenhaften Zügen, die der brutale Eifer stumpfsinniger Fanatiker dem Antlitz der Republik aufdrückte. Saint-Just sagte am 23. Ventöse: „Ein verstörter Blick, ein Schnurrbart, ein gespreiztes, hochtrabendes, unverständliches Schriftstück — ist das das ganze Verdienst der Vaterlandsliebe?“ Er beantragte, Gerechtigkeit und Redlichkeit auf die Tagesordnung der Republik zu setzen, und am 2. Germinal setzte Barère die Annahme dieser Formel im Konvent durch.

Schließlich wies Robespierre häufig auf die verborgene Gefahr dieser Diktatur der nationalen Verteidigung hin. In demselben Augenblick, wo alle Vorkehrungen für militärische Siege getroffen wurden, wies man auf die Gefahr dieser Siege hin. Als Billaud-Varenne am 1. Floréal II das Dekret erwirkte: „Auf die Tugenden des französischen Volkes gestützt, wird der Konvent die demokratische Republik zum Siege führen und seine Feinde erbarmungslos strafen“, brauchte er keine leeren Worte. Er wollte die „Tugenden des Volkes“

dem Militarismus entgegenstellen, den er Säbelherrschaft (*stratocratie*) nannte, und er wollte der Nation den Geschmack am Kriege um des Krieges willen benehmen, denn wie er es klar und deutlich ausdrückte, wird ein kriegerisches Volk zum Sklaven. Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Ehrsucht der Heerführer werden in den Bestand der Revolutionsregierung aufgenommen, um das Ideal einer normalen Regierung zu verwirklichen, die durch den Erfolg der Waffen ebenso ermöglicht wie in Frage gestellt wird.

Diese Notstandsregierung, empirisch, ohne System und Plan für den Augenblick geschaffen, trägt also zugleich hier und da die Merkmale künftiger Entwicklungen, und so vorläufig sie auch ist, sie enthält Keime und Ansätze zu Einrichtungen, Ausgangspunkte neuer oder wieder erneuter Theorien — einen Teil des künftigen Frankreichs.

## Sechstes Kapitel.

### Die Meinungen und die Parteien. Der Royalismus vor dem 9. Thermidor.

1. Der Royalismus in Frankreich zu Beginn der Republik. — 2. Der Royalismus in den aufständischen Gebieten: Vendée, Lyon, Toulon. Haltung des Grafen von Provence. — 3. Der Royalismus in den nicht aufständischen Gebieten.

Bei der Schilderung der Gestaltung und des Funktionierens der vorläufigen oder endgültigen Einrichtungen, durch welche der Nationalkonvent vor dem 9. Thermidor die demokratische Republik einzurichten suchte, haben wir bereits einen Begriff vom Spiel der Parteien und der Meinungen in diesem Zeitabschnitt gewonnen. Dies Bild soll jetzt durch Zusammenstellung der Einzelzüge vervollständigt werden, nicht der berühmtesten und packendsten, aber der wesentlichsten und sichersten, um einen Begriff von der Entwicklung und dem Gegenspiel der Parteien und Meinungen von der Aufrichtung der Republik bis zu Robespierres Sturz zu geben.

#### 1.

Wenden wir uns zunächst der royalistischen Partei zu, die gleichsam die Vertretung und die Zusammenfassung der Widerstandskräfte der Vergangenheit war. Von ihrer Haltung, ihren Erfolgen und Niederlagen hängt fast die ganze Haltung der verschiedenen republikanischen Parteien ab. Oder vielmehr führte die Frage, wie der Royalismus zu bekämpfen sei, zur Spaltung der republikanischen Partei in mehrere Parteien, die sich nicht sowohl grundsätzlich als durch die Taktik ihres Kampfes gegen die Reaktionsbestrebungen der Feinde der Republik unterschieden.

Wie wir sahen, wurde die Republik in Frankreich fast widerstandslos eingeführt<sup>1)</sup>. Ist damit aber gesagt, daß die royalistischen Anschauungen seit Ende September 1792 verschwunden oder daß alle Royalisten ausgewandert wären? Nein! Aber die Royalisten aller Schattierungen, die verfassungs-



mäßigen sowohl wie die absolutistischen, fühlten sich durch den Sieg bei Valmy besiegt. Sie schwiegen, weil sie fast gar nichts mehr gegen diese Republik geltend machen konnten, die das Land vor dem feindlichen Einmarsch rettete, und auch weil das Volk in Paris wie in den Departements keine Kundgebung zugunsten des Königs geduldet hätte. Seit dem 10. August gab es keine royalistischen Zeitungen mehr. Der Royalismus verbarg sich. Er leistete der Republik vom September bis Dezember 1792 nur einen verhüllten, unbestimmten, fast unmerklichen Widerstand. So wurde anläßlich des Dekrets, das die Monarchie abschaffte, in den Departements ausgesprengt, dies Dekret sei nicht bindend, denn an dem Tage, wo es erging, sei eine große Anzahl von Abgeordneten noch nicht zur Stelle gewesen <sup>2)</sup>. Am 18. November 1792 brandmarkte Basire im Jakobinerklub ein Theaterstück mit dem Titel „Das furchtbare Tribunal“. „Das Stück“, sagte er, „ist nichts als ein Hohn auf die Ereignisse des 10. August. In ihm tritt ein König in der Art Ludwigs des Letzten auf, für den das Mitleid der Zuschauer erregt werden soll“ <sup>3)</sup>. Aber Basire sagt nicht, daß irgendwer bei der Aufführung gerufen hätte: „Es lebe der König!“, noch daß sie irgendeine Kundgebung gegen die Republik hervorgerufen hätte.

Am 4. Dezember 1792 verfügte der Konvent, wie bereits gesagt wurde, aber zu wiederholen nötig ist: „Wer den Vorschlag oder den Versuch macht, in Frankreich das Königtum oder irgendeine andere, gegen die Volkssouveränität verstoßende Gewalt aufzurichten, einerlei unter welcher Bezeichnung, wird mit dem Tode bestraft.“ Ergibt sich nun aus der Annahme dieses Dekrets, daß es damals eine royalistische Partei gab, daß die Royalisten wieder das Haupt erhoben? Gewiß nicht! Die siegreich vordringende Republik war damals noch unangreifbarer als zur Zeit ihrer Aufrichtung. Man darf in diesem Dekret, das auf Buzots Antrag erging, nur einen Schachzug der Girondisten sehen, die die Bergpartei der Absicht bezichtigten, Louis Philippe Égalité auf den Thron zu setzen. Die Bergpartei, die ihren Freund anfangs in Schutz genommen hatte, ächtete ihn schließlich am 2. Juni 1793 und drehte den Spieß gegen die Girondisten um, indem sie sie als Mitschuldige Philippe Égalités ächtete. In Wirklichkeit machten beide Parteien damals keinen Versuch, eine Dynastie Orleans zu begründen.

Übrigens hatte das Dekret vom 4. Dezember das Ergebnis, daß die royalistischen Anschauungen kein gesetzliches Mittel mehr zu ihrem Ausdruck hatten. Aber der Prozeß Ludwigs XVI. (3. Dezember 1792 bis 21. Januar 1793) war ein solcher Schlag ins Gesicht für den Royalismus, daß er diesen Schlag unbedingt spüren mußte. Jedenfalls gibt uns die Haltung Frankreichs während dieses Prozesses und bei der Nachricht von der Hinrichtung des Königs einige Fingerzeige für das Kräfteverhältnis zwischen den beiden feindlichen Anschauungen, der monarchischen und der republikanischen. Wäre die monarchische Gesinnung im Lande noch volkstümlicher gewesen, so hätte das Gesetz die Monarchisten vergebens mit dem Tode bedroht. Wenigstens in einer oder der anderen Gegend wäre es zu einem Schmerzens- und Zornesausbruch gekommen, zu einer Schilderhebung, einem Aufstand, zum Beginn eines Bürgerkrieges

Nichts dergleichen trat ein. Man sieht also, daß es in Frankreich, wo nicht keine Royalisten, so doch keine royalistische Partei mehr gab.

Zunächst aber ist zu bemerken, daß man bei dieser Gelegenheit im Konvent nicht einen Royalisten mehr sah. Diejenigen Konventsmitglieder, die später die Sache des Königs zu der ihren machten, traten damals als Republikaner auf; wahrscheinlich hielten sie sich alle für Republikaner und fühlten sich als solche.

Die erste Frage, die gestellt wurde, lautete: „Ist Ludwig der Verschwörung gegen die öffentliche Freiheit, des Anschlages gegen die allgemeine Staatsicherheit schuldig?“ Einige Konventsmitglieder erklärten sich für nicht zuständig oder erschienen nicht. Alle, die ihre Stimmen abgaben, bejahten die Frage übereinstimmend. Nur über die Strafe selbst, über die Art ihre Formulierung und ihres Vollzugs gingen die Meinungen auseinander. So stimmten 283 Konventsmitglieder dafür, das Urteil einem Volksentscheid zu unterbreiten, 424 stimmten dagegen. Waren die 283 verkappte Royalisten, die das Volk für königstreu hielten und Ludwig XVI. zu retten hofften, um das Königtum zu retten? Man lese ihre Reden nach: es ist unmöglich, diese Annahme und diese Hoffnung darin zu finden. Zudem stimmten später mehrere für den Tod. Welches war ihr Hintergedanke? Durch die Anrufung des Volkes die öffentliche Meinung zu erregen, die Leidenschaften der Departements aufzupeitschen, um sie gegen Paris auszuspielen. Die Anrufung des Volkes im Prozeß Ludwigs XVI. war nur eine Episode der Paris feindlichen, föderalistischen, aber doch republikanischen Departementspolitik der Girondisten.

Gegenüber den 387, die für Tod stimmten, waren 334 für Gefangensetzung oder bedingten Tod. Waren sie Royalisten? Wollten sie Ludwig XVI. retten, um die Monarchie zu retten? War dies die Absicht der 310, die für den Aufschub stimmten, gegenüber den 380, die dagegen stimmten? Einige, die gegen den Tod gestimmt hatten, stimmten dann gegen den Aufschub. Auch aus den Reden und Handlungen derer, die gegen den Tod und für den Aufschub stimmten, ergibt sich kein Anzeichen dafür, daß sie sich bei ihrer Abstimmung von irgendeinem anderen Gefühl leiten ließen als von dem Interesse der Republik. Aus politischer Taktik beschuldigten Bergpartei und Girondisten sich damals und später der Absicht, den Thron wieder aufzurichten, sei es zugunsten des jüngeren oder des älteren Zweiges der Dynastie. Nichts berechtigt zu der Behauptung, es hätte im Dezember 1792 und im Januar 1793 irgendeinen Royalisten im Konvent gegeben.

Welche Haltung zeigte die öffentliche Meinung während des Prozesses? Hier und dort zeigte sich das Bestreben, Mitleid zu erwecken. In der in Belgien stehenden Armee wurden Flugblätter zugunsten Ludwigs XVI. verbreitet, ebenso im Elsaß und in Lothringen<sup>4)</sup>. Aber sie scheinen weder auf das Volk noch auf die Armee Eindruck gemacht zu haben<sup>5)</sup>. In Paris wurde im Volke eine royalistische Flugschrift mit dem Titel „Bréviaire des dames parisiennes“ verbreitet<sup>6)</sup>, doch anscheinend ohne Erfolg.

Durch volksmäßige Lieder, die damals mehr Einfluß hatten als die Zeitungen, gelang es den Royalisten, hier und dort etwas Mitleid zu erregen. Nach Peltiers

Angabe 7) wurde ein royalistisches Lied „zu Tausenden verteilt und am selben Tage, wo die Verteidigung des Königs stattfand, in Paris öffentlich gesungen“. Das beweist, nebenbei gesagt, daß den Royalisten während des Prozesses des Königs eine gewisse Freiheit gelassen wurde. Es hieß: „Ludwig XVI. an die Franzosen“ und trug das Motto: „Popule meus, quid tibi feci?“ (Mein Volk, was hab' ich dir getan?) Das nach der Melodie „Pauvre Jacques“ gedichtete Lied begann mit den Versen:

Mein Volk, was hab' ich dir getan?  
 Ich liebte Tugend und Gerechtigkeit.  
 Dein Glück allein, ich strebt' es an,  
 Und du hast mich dem Henkertod geweiht! 8)

Dies Lied wurde in den Departements verbreitet, namentlich in der Vendée 9), sowie bei den Armeen. Es blieb nicht ohne Wirkung. Einer der zur Nordarmee entsandten Volksvertreter, Beffroy, schrieb am 27. Juni 1793 an den Konvent, in Laon sängen Soldaten vom 7. Jägerregiment „an allen öffentlichen Orten laut ein Klagelied auf Ludwig XVI. und ein Freudenlied auf den Frieden von Condé, den man für geschlossen hielt, und erklärten laut, sie wollten einen König haben“ 10). Zu bemerken ist dabei, daß diese royalistische Kundgebung einiger Soldaten erst viel später stattfand, als das Ansehen der Republik durch Niederlagen für einen Augenblick erschüttert war. Jedenfalls führten alle Anstrengungen der Royalisten während des Prozesses des Königs nur dahin, daß hier und dort ein royalistisches Lied gesungen wurde 11).

Tatsächlich hatte Ludwig XVI. seine Volkstümlichkeit seit dem Fund der geheimen Aktenstücke in den Tuileries eingebüßt. Sie wurden von den Zeitungen verbreitet, in den Volksvereinen laut vorgelesen und bewiesen seinen Verrat. Auch seine Haltung in dem Prozeß, seine Ablehnungen, seine gewiß entschuldbaren, aber offenkundigen Lügen hatten bewirkt, daß die öffentliche Meinung im allgemeinen kein Mitleid mit ihm hatte. Man sah in ihm nur noch den Feind der Nation.

Aus den Zeitungen erfahren wir, welchen Eindruck die Hinrichtung des Königs am 21. Januar 1793 in Paris machte. Als er den Temple verließ, erschollen einige Rufe nach Gnade. Als der König das Schafott bestieg, war alles still. Als sein Haupt gefallen war, rief man: „Es lebe die Nation! Es lebe die Republik!“ Am Ende des früheren Pont Louis XVI. wurde getanzt. Am Abend waren die Theater geöffnet und voll 12). Anscheinend herrschte anfangs Ergriffenheit; als es aber geschehen war, als Ludwig XVI. tot war, zeigte man sich beruhigt und fröhlich. Alles in allem war Paris ruhig. „Das Volk“, sagt ein Zeitgenosse, „zeigte eine Ruhe und Majestät, die der schönsten Tage der römischen Republik würdig war“ 13).

Vielleicht hätte das Volk von Paris etwas Mitleid gezeigt, hätte es nicht unter dem starken, frischen Eindruck eines am Tage zuvor begangenen royalistischen Verbrechens gestanden: Le Peletier, eines der Konventsmitglieder, die für Ludwigs XVI. Tod gestimmt hatten, war ermordet worden. Diese Mordtat verhärtete die Herzen und steigerte das republikanische Gefühl, nicht nur in Paris, sondern auch in der Provinz, wo beide Nachrichten,

die von der Ermordung eines Republikaners durch Royalisten und die von der Ermordung des Königs durch die Republikaner, gleichzeitig eintrafen.

Die öffentliche Meinung in der Provinz stimmte dem Urteil des Konvents vielleicht noch leidenschaftlicher zu als Paris. Die vor kurzem neugewählten Departementsversammlungen waren von girondistischen, föderalistischen Gesinnungen beseelt, die sie alsbald so kräftig bekunden sollten. Aber sie waren so republikanisch, so königsfeindlich, daß keine gegen die Hinrichtung Ludwigs XVI. protestierte. Mehrere fühlten sich sogar bewogen, den Konvent öffentlich zu beglückwünschen. Wir besitzen die Zustimmungsadressen von zwanzig unter ihnen, nämlich: Haute-Marne, Haute-Saône, Sarthe, Loir-et-Cher, Jura, Gironde, Vendée, Basses-Alpes, Drôme, Doubs, Aude, Vosges, Manche, Montblanc, Loiret, Isère, Landes, Nièvre, Bas-Rhin, Corrèze, Orne, Vienne, Gard, Meuse, Mayenne, Haute-Garonne, Eure, Bouches-du-Rhône<sup>14</sup>).

Eine von ihnen, die des Departements Sarthe, schränkt ihre Zustimmung gewissermaßen ein. Der Kopf des Tyrannen ist gefallen, sagt sie. Wann wird Marats Kopf fallen? Aber hinter dieser Einschränkung verbirgt sich kein royalistischer Hintergedanke. Die Verwaltung der Sarthe will nur zeigen, daß sie girondistisch gesinnt ist. Die anderen Departements stimmen uneingeschränkt zu, ohne jede Kritik, manche mit Begeisterung. So schreibt die Haute-Saône: „Gesetzgeber! Wir sind überzeugt, daß die Republik nur durch den Tod des entthronten Tyrannen befestigt werden konnte. Wir stimmen eurem Dekret, das diesen Tod verfügt hat, in aller Form bei . . .“ Das Departement Drôme schreibt: „Bürger und Gesetzgeber! Hinweg ist das Ungeheuer, das die Erde der Freiheit und der Philosophie besudelte. Als der Generalrat des Departements Drôme in seiner Sitzung vom 14. November den Neudruck von Miltons Buch über die Verurteilung Karls I. verfügte, hat er euer Urteil im voraus gebilligt. Das Direktorium beglückwünscht sich dazu, eurem weisen und mutigen Dekret vorgegriffen zu haben.“

Zahlreich und glühend sind die Zustimmungen der Volksvereine und der Gemeinden. Die Gemeinde Langres schreibt am 24. Januar 1793: „Der Tod Ludwig Capets, der die Fäden aller Verschwörungen durchschnitten hat, die bei ihm zusammenlaufen, wird den Despoten als Lehre, den Völkern als Beispiel und den Verrätern als Schreckbild dienen.“ Die Gemeinde Sedan, einst die Stätte von La Fayette's monarchistischer Verschwörung, schreibt am 5. Februar: „Bürger und Gesetzgeber! Der Generalrat der Gemeinde Sedan beglückwünscht und dankt euch dafür, daß Ihr den Kopf des letzten Tyrannen von Frankreich fallen liebet. Nach diesem großen Beispiel für alle Völker, dieser furchtbaren Lehre für alle Könige bleibt euch nur noch eins zu tun, und der Generalrat der Gemeinde Sedan bittet euch darum: eine wahrhaft republikanische Verfassung, die rasche Einrichtung des öffentlichen Unterrichts“<sup>15</sup>).

Die organisierten Gruppen stimmen also in Masse der Verurteilung Ludwigs XVI. zu.

Welche Haltung nahm das nicht organisierte Volk, nahmen die einzelnen ein? Hier und da zeigte sich wohl etwas Bestürzung und Schrecken. Der entsandte Volksvertreter Jean de Bry schreibt am 26. Februar, an der Nordgrenze



werde weder gelobt noch getadelt; man schweige. Aber am 13. Februar hatte er nebst seinem Kollegen Cochon geschrieben, auf der Straße von Paris nach Calais sei „das Volk erhaben“<sup>16)</sup>.

In Paris fand am 25. Februar 1793 ein Lebensmittelaufruhr statt, bei dem Läden geplündert wurden. Dabei erscholl der Ruf: „Es lebe Ludwig XVI.“ Aber dieser Ruf blieb ohne Widerhall. Wahrscheinlich ging er von Lockspitzeln aus<sup>17)</sup>.

Im Poitou, wo Priester und Adlige seit lange eine royalistische Propaganda trieben, wurde nicht nur das Klagelied, sondern auch vor allem das Testament Ludwigs XVI. verbreitet, das auf vier kleinen Briefbogenseiten gedruckt war<sup>18)</sup>. Nichts schien geeigneter, gefühlvolle Seelen zu rühren, als gewisse Stellen dieses Testaments. Trotzdem gelang damals die Verbreitung des Royalismus in der Vendée nicht.

Ludwigs XVI. Hinrichtung führte nicht nur nicht zur Wiederbelebung des Royalismus, sondern befestigte die Republik in den Gemütern. Soweit sich die Stimmung der Bauern aus dem Schriftwechsel der entsandten Volksvertreter oder aus den Zeitungen erschließen läßt, erfuhren die Bauern größtenteils erst durch die Nachricht von der Guillotiniierung des Königs, daß es keine Monarchie mehr gab und daß Frankreich eine Republik war. In den Städten hatte der Verrat des Königs einen Sinneswechsel herbeigeführt. Auf dem Lande hatte die Niederlage des Königs und seine Hinrichtung durch die Republikaner in Paris die Achtung vor dem Königtum vernichtet, es als schwach und ohnmächtig erwiesen und ihm für immer seinen Nimbus genommen. Seitdem hörten die Bauern, außer in zwei bis drei Provinzen, auf, royalistisch zu sein.

## 2.

Man kann sagen, der Royalismus verschwand oder schlief in Frankreich, solange die republikanischen Heere siegreich waren. In diesem Zeitraum glänzender Eroberungen vom November 1792 bis März 1793, wo Belgien und das linke Rheinufer besetzt wurden, entwickelte sich die republikanische Anschauung ungehemmt. Die Mißerfolge, die Niederlagen bei Aachen (9. März 1793) und bei Neerwinden (18. März), der Verlust Belgiens, Dumouriez' Verrat (1. April) — diese Ereignisse bewirkten, daß in einigen Gegenden die Royalisten den Kopf erhoben und einen furchtbaren Bürgerkrieg, den Vendéeaufstand, entfesselten.

Diesen Krieg habe ich hier nicht zu erzählen<sup>19)</sup>, aber auf seine Bedeutung muß ich hinweisen. Fast ganz Poitou und Anjou, außer den Städten, griffen gegen die Republik zu den Waffen. Siegreiche Bauernheere behaupteten das Land, und dank der Zahl und dem Mut dieser aus dem Boden gestampften Truppen vollzog sich eine unerwartete, mächtige Diversion, die den Engländern, Österreichern und Spaniern das Vordringen erleichterte. Nach dem klassischen und sehr zutreffenden Ausdruck wurde die Republik im Rücken von der Vendée erdolcht, während das Ausland und die Emigranten sie in der Front angriffen. Der Vendéeaufstand nahm vom April bis November 1793 an Stärke

zu. Er erschlaffte, als er über seinen Herd hinausgriff, die Loire überschritt und die Normandie bis Granville erfaßte, um den Engländern die Hand zu reichen. Vor dieser Stadt fand er Widerstand, wurde südlich bis zur Loire zurückgeworfen und zwischen Le Mans und Savenay (13. und 23. Dezember 1793) gebrochen. Seitdem gab es keine große Vendéearmee mehr. Aber das Poitou blieb in der Macht bewaffneter Bauernscharen, gegen die nach wie vor reguläre Truppen entsandt werden mußten. Schließlich führten die äußeren Siege und Hohes Eingreifen im Frühjahr 1795 zur allgemeinen Beruhigung der Vendée.

Auch in der Bretagne kam es hier und da zu royalistischen Unruhen und zu Ansätzen von „Chouannerieen“, aber sie wurden leicht unterdrückt.

Die Bauern der Vendée, der Bretagne und des Anjou hatten sich anfangs nicht für den König erhoben, sondern für ihre Pfarrer und gegen den Militärdienst. Ihren Priestern ergeben, hatten sie sich der bürgerlichen Verfassung der Geistlichen allgemein widersetzt und den Messen der nicht vereidigten Priester in den Pachthöfen, den Kapellen oder Wäldern beigewohnt. Seit 1791 bestand besonders in den Departements Vendée und Maine-et-Loire ein Zustand schwerer Unzufriedenheit und Gärung. Das Gesetz vom 24. Februar 1793, das die Aushebung von 300 000 Mann anbefahl, erbitterte die Bauern dieser Gegenden, nicht als ob sie feige gewesen wären, sondern weil sie die Heimat nicht verlassen wollten. Vom 10. bis 15. März fand ein Aufstand unter dem Rufe „Keine Miliz!“ statt. Fast gleichzeitig wurden die alten Priester zurückverlangt. Diese Priester schüren den Unwillen, leiten die ersten Kriegshandlungen und die ersten Niedermetzungen von Republikanern. Die Vendéearmee nennt sich zuerst „christliche Armee“ oder „römisch-katholische Armee“<sup>20)</sup>. Anfangs ist von der Wiedereinsetzung des Königs nicht die Rede; die Bewegung scheint eine reine Volksbewegung zu sein. Der Jagdaufseher Stofflet, der Perückenmacher Gaston, der Fuhrmann Cathelineau führen die ersten Banden an. Erst als der Aufstand an Stärke zunimmt und Aussicht auf Erfolg zu haben scheint, versuchen die Royalisten ihn durch Adlige wie Bonchamps, Lescure, Larochejacquelein und d'Elbée ins royalistische Fahrwasser zu bringen. Die Vendée bleibt klerikal und wird royalistisch; ihre Heere nennen sich nun „katholisch und königlich“ und handeln im Namen Ludwigs XVII. Ihre Führer erklären am 11. Mai 1793, sie hätten nur zu den Waffen gegriffen, „um den Glauben ihrer Väter zu schirmen und ihrem erlauchten, rechtmäßigen Herrscher, Ludwig XVII., den Glanz und das Ansehen seines Thrones und seiner Krone wiederzugeben“<sup>21)</sup>.

Um mit den Bauern der Vendée auf gleichen Fuß zu kommen, tragen die royalistischen Adligen, die bisher zumeist eine Voltairesche Sprache geführt hatten oder religiös gleichgültig gewesen waren, eine übertriebene Frömmigkeit zur Schau, und um bei ihrem Bestreben zur Wiederaufrichtung des Thrones einen Rückhalt an der katholischen Kirche zu finden, machen sie gemeinsame Sache mit den eidverweigernden Priestern. Weil der König den Bauern der Vendée und Bretagne versprach, ihnen ihre alten Pfarrer wiederzugeben, riefen diese Bauern: „Es lebe der König!“ Fast alle royalistischen

Verschwörungen in anderen Gegenden Frankreichs, besonders soweit sie sich durch Bauernaufstände kundgaben, entsprangen aus der Unzufriedenheit des platten Landes mit den verschiedenen, aufeinanderfolgenden Abwehrmaßregeln der Revolution gegen die römische Kirche. Das Testament Ludwigs XVI., worin dieser sich noch mehr als Christ denn als König zeigte, brachte in der royalistischen Partei jenes seltsame Gemisch mystischen Überschwangs und politischer Lehren auf, jenen „Klerikalismus“ der Programme, Proklamationen und öffentlichen Akte, jene Religiosität, die denselben Leuten im Jahre 1789 höchst seltsam erschienen wäre. Alles in allem suchte der Royalismus sich die Volkstümlichkeit zunutze zu machen, die die nicht vereidigten Priester bei den Bauern behalten hatten, und er stützte sich auf den Papst, um den Thron wieder aufzurichten. Seit dem Vendéekrieg „klerikalisierte“ sich diese Partei, wie wir es heute nennen würden<sup>22</sup>).

Ebenso suchten die Royalisten die Paris feindliche girondistische, föderalistische Bewegung auszunutzen, die einen neuen Bürgerkrieg in Frankreich vom Mai bis August 1793 heraufbeschwor. Das gelang ihnen auch. Wenn die Pariser Führer der Girondisten, die im Konvent saßen, von einem Bündnis mit den Royalisten auch nichts wissen wollten, so versagten sie sich doch nicht einem gleichlaufenden Vorgehen. Der girondistische Aufstand in der Normandie unterstützte den royalistischen im Poitou erheblich. Anderswo zauderten die örtlichen Unterführer der gleichen Girondepartei nicht, gemeinsame Sache mit den Royalisten zu machen, ja sie wurden schließlich ganz royalistisch. So war der Aufstand in Lyon anfangs nicht royalistisch, dann aber hatten die Girondisten von Lyon alle Royalisten auf ihrer Seite, und schließlich, als der Konvent diese Stadt nach langer Belagerung am 9. Oktober 1793 einnahm, waren die Royalisten dort Herren und leiteten die Verteidigung. Toulon schien sich anfangs nur gegen die Bergpartei zu empören. Dann, am 24. August 1793, proklamierte die dortige Regierung der Aufständischen Ludwig XVII. zum König, und alsbald wurde Toulon den Engländern ausgeliefert, die sich im Einvernehmen mit den Royalisten behaupteten, bis die Republikaner die Stadt am 19. Dezember 1793 einnahmen. Marseille wurde von den Royalisten beinahe an die Engländer ausgeliefert; dies Komplott war dem Gelingen nahe, als General Carteaux am 25. August 1793 in die Stadt einrückte und sie der Republik erhielt. Der Aufstand in der Lozère, der im Mai 1793 von einem früheren Mitglied der Verfassungsgebenden Versammlung namens Charrier und von den eidverweigernden Priestern erregt worden war, ist anfangs ein rein klerikaler und Bauernaufstand, wird aber in der Folge politisch und royalistisch. Bei dem Fehlen fester Plätze wurde er jedoch leicht niedergeworfen.

Diese Aufstände waren im Bunde mit dem bewaffneten Ausland, zu einer Zeit, wo die Feinde in Nord-, Ost- und Südfrankreich eindrangten; sie waren daher für die Republik äußerst gefährlich. Einen Augenblick, im August und September 1793, als über den aufständischen Städten Lyon und Toulon die königliche Fahne wehte, als der Aufstand in der Vendée anschwoh, schien die Sache des Königtums auf den Trümmern des zerstückelten Frankreichs

zu siegen. Da griffen die Republikaner in höchster Anstrengung zu dem Mittel des Schreckens<sup>23)</sup>, und diese Anstrengung siegte.

Warum?

Weil die Proklamationen Ludwigs XVII., die gehißten weißen Fahnen, die aufständischen Bauern, die zwei aufrührerischen festen Städte und all diese erschreckenden Kundgebungen keineswegs die Folge eines Rückfalles Frankreichs in seine alten royalistischen Gesinnungen waren. Was stand am Anfang jeder Erhebung? Wir haben es gesehen: in der Vendée die Sorge um den Glauben; in Lyon und Toulon die Furcht vor der Diktatur von Paris. Erst später wurden diese Aufstandsbewegungen royalistisch, dank den geschickten Machenschaften der Agenten der Emigrierten. Aber dieser Royalismus ist künstlich und rein vorläufig. Nach der gewaltsamen Niederwerfung des Aufstandes bleibt von dem Royalismus in Lyon und Toulon nichts oder so gut wie nichts übrig. Ebenso ist es in der Vendée. Bei jeder neuen Schilderhebung ist es allemal die Religion, sind es die guten Priester, die die Bauern schirmen und behalten wollen.

Diese aufständische royalistische Partei gab sich mehr durch Taten als durch Programme kund. Sie mußte zunächst die Republik stürzen, und zu diesem Zweck mußte sie jeden Anschein inneren Zwistes vermeiden. Es gab unter den Emigrierten Monarchisten aller Abstufungen, verfassungsmäßige wie absolutistische. Die beiden Brüder des Königs stimmten keineswegs überein. Der Graf von Artois, der schon im Juli 1789 ausgewandert war, verurteilte die ganze Revolution. Der Graf von Provence, Monsieur genannt, hieß die ersten Maßnahmen der Revolution gut und hätte sich wohl mit einer Monarchie nach englischem Muster abgefunden. Alle beide wohnten im Schlosse von Hamm in Westfalen, als sie die Hinrichtung Ludwigs XVI. erfuhren. So einte sie das Gefühl gemeinsamer Gefahr, und sie einigten sich sofort, aber im Sinne des Absolutismus und der ultrareaktionären Bestrebungen. Seitdem trug der Graf von Provence eine streng gegenrevolutionäre Haltung zur Schau, und zwar weniger aus Emigranterverblendung als um die Einheit in der Emigrantenpartei aufrechtzuerhalten. Als Verfassungsanhänger hätte er die Armee des Prinzen von Condé, d. h. die aktive Kraft seiner Partei, gegen sich gehabt. Als Absolutist war er tatsächlich das Oberhaupt der Emigrierten, denn unter ihnen waren die Anhänger der Verfassung in der Minderzahl. Übrigens waren sie über die Revolution seit dem Königsmord ebenso erbittert wie jene und zudem überzeugt, daß der Graf von Provence, wenn die Republik vernichtet und der Friede hergestellt war, schließlich doch als Regent oder König den gemäßigten Ideen zum Siege verhelfen würde.

Das ist der Grund für das höchst reaktionäre Gepräge der ersten Handlung des Königtums nach dem Tode Ludwigs XVI., der „Erklärung des Regenten von Frankreich“ vom 28. Januar 1793, durch die der Graf von Provence während der Minderjährigkeit seines damals achtjährigen, im Temple eingekerkerten Neffen Ludwig XVII. die Regentschaft übernahm und den Grafen von Artois zum Generalstatthalter des Königreiches ernannte. Er verkündete darin, daß sein ganzes Trachten auf die Befreiung Ludwigs XVII., Marie



Antoinettes und der Madame Elisabeth ausginge, „zugleich auf die Wiederherstellung der Monarchie auf ihren unerschütterlichen Verfassungsgrundlagen<sup>24)</sup>, auf die Abstellung aller Mißbräuche, die sich in die öffentliche Verwaltung eingeschlichen haben, auf die Wiederherstellung des Glaubens der Väter in der Reinheit seines Kultes und der kanonischen Zucht, auf die Wiedereinsetzung der Richter zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Rechtspflege, auf die Wiedereinsetzung der Franzosen aller Stände in ihre gesetzlichen Rechte und den Genuß ihres ihnen entrissenen und widerrechtlich behaupteten Besitzes, auf die strenge, exemplarische Bestrafung der Verbrechen, auf die Wiederherstellung der Autorität der Gesetze und des Friedens.“

Wiederherstellung des alten Regimes mit seinen Parlamenten, seiner Staatsreligion, seinen privilegierten Ständen — das bot der Regent Frankreich an. Er bedrohte alle, die Nationalgüter erworben hatten, zum mindesten mit deren Herausgabe; zugleich stellte er allen, die an der Revolution teilgenommen hatten, Strafen in Aussicht. Das gerade wollten die Emigrierten, das hatten selbst die früheren Parlamentsmitglieder gefordert, die einst auf die öffentlichen Freiheiten so laut gepocht hatten<sup>25)</sup>. Davon aber wollten fast alle Franzosen nichts wissen. Das königliche Manifest schadete der königlichen Sache ungeheuer, begünstigte die Republikaner, erfüllte ihre Wünsche und war genau so abgefaßt, als ob sie es selber diktiert hätten. Nun verbreiteten sie es geflissentlich durch ihre Zeitungen im ganzen Lande<sup>26)</sup>. Voller Abscheu wandte sich die Masse der Nation von einer Partei ab, die die alte Knechtschaft restlos wiederherstellen wollte.

### 3.

Infolgedessen flackerte der Royalismus außerhalb der Aufstandsgebiete auch nur noch ausnahmsweise und flüchtig auf.

In Paris stellte die Polizei nach Dumouriez' Verrat, in der allgemeinen Verwirrung der inneren und äußeren Lage, zwar keine royalistischen Kundgebungen, wohl aber ein Lauwerden gegenüber der Republik fest. Sie glaubte, ohne die Furcht vor der Guillotine würden die Frauen rufen: „Es lebe der König!“ Aber sie ertappte schließlich niemanden bei diesem Ausruf<sup>27)</sup>.

Gewiß gab es jetzt mehr Royalisten als vor den Niederlagen, aber volkstümlich wurde der Royalismus nicht. Man lese die Verhandlungen des Revolutionstribunals nach. Da stößt man auf einen Edelmann aus dem Poitou, Guyot de Maulens, der am 6. April 1793 guillotiniert wurde. Es ist ein heimlich zurückgekehrter Emigrierter, der gegen Frankreich gekämpft hatte. Er spann Ränke in der Gegend von Paris, als er festgenommen wurde. Aber die Verhandlungen zeigen, daß er keinen Anhänger hatte werben können. Nicolas Lutier, ein früherer Grenadier der königlichen Garde, der am 10. April guillotiniert wurde, war an der Ecke der Rue de la Huchette an eine Gruppe von Arbeitern heran getreten und hatte zugunsten des Königtums gesprochen. Man hatte ihm nicht zugehört. Bouché, ein herumziehender Zahnarzt, der am 27. April zum Tode verurteilt wurde, rief aus: „Es lebe Ludwig XVII.!

Zum Teufel mit der Republik!“ Er hatte royalistische Propaganda auf dem Land in der Gegend von Orleans getrieben, aber keinen Anhänger gefunden. Nach jenen Hinrichtungen hörten die royalistischen Einzelkundgebungen in Paris ganz auf; ich finde keine Spur von Royalismus mehr bis zum 9. Thermidor II<sup>28</sup>).

In der Provinz gehen die ins Fahrwasser des Royalismus geratenen Aufstände, im Poitou, in Lyon, Marseille und Toulon, soweit sie royalistisch sind, nicht aus dem Wurzelboden und der Seele des Volkes hervor. Sie kommen vom Ausland, von den ausgewanderten Prinzen, den Thronprätendenten, die den Augenblick des Vordringens feindlicher Heere in Frankreich für günstig halten, um geschickte und kühne Handstreich zu führen. Gewiß gelingt es ihnen, das königliche Banner auf den Mauern von Lyon und Toulon aufzupflanzen. Aber außerhalb dieser Aufstandsherde gewinnen sie keinen Boden; sie bleiben auf ihre Operationsbasis beschränkt. Der Bauer kehrt nicht zum König zurück. Der Royalismus glaubte, einen Meisterstreich zu führen, indem er mit dem girondistischen Aufstand gemeinsame Sache machte, aber in die föderalistische, auflösende, antinationale Bewegung verstrickt und mit ihr bloßgestellt, muß er ihr Schicksal teilen und wird mit ihr durch die unitarische, zentralisierende Bewegung besiegt, die Frankreich unter Führung von Paris gegen das Ausland zusammenschweißt.

Aber kam es außerhalb dieser royalistischen Aufstandsherde, die der Konvent auslöschte, in den aufständischen Departements zu royalistischen Kundgebungen? Am 28. August schrieben die Volksvertreter Lequinio und Lejeune, eine Abteilung der Besatzung von Valenciennes, die am Festtage des 10. August durch Soissons marschierte, habe sich über dies Fest lustig gemacht und „sich nicht entblödet, zu schreien und auszusprechen, daß der Herzog von York der einzige sei, der Frankreich glücklich machen könne, und man müsse ihn auf den Thron setzen“. In den Taschen dieser Soldaten wurde englisches Geld gefunden<sup>29</sup>). Im September 1793 „wagten einige Offiziere, Unteroffiziere und Grenadiere vom Regiment 68 Ludwig XVII. auf den Straßen von Maubeuge als König auszurufen“<sup>30</sup>). Die Volksvertreter Drouet und Bar ließen sie verhaften. Am 22. September rief ein Zug des früheren Bataillons Vermandois bei Perpignan „Es lebe der König!“ und ging zu den Spaniern über<sup>31</sup>).

Selbst unter den Pariser Freiwilligen flackerte der Royalismus einen Augenblick auf. Am 27. Brumaire II (17. November 1793) schrieb der Volksvertreter Laplanche aus Coutances an den Wohlfahrtsausschuß: „Ich fordere das strengste Einschreiten des Konvents gegen das 11. Bataillon der ersten Aushebung in Paris, Tuilerienbezirk, das soeben zum Schaden der Republik das Banner der schamlosesten Empörung gehißt hat. Es hat nicht nur auf dem ganzen Marsch die unbürgerlichste, royalistischste Gesinnung gezeigt, nicht nur das Lied „O Richard! O mein König!“ gesungen und überall Stimmung für die Räuberbande der Vendée gemacht, sondern es war sogar so ver-räterisch, den bürgerlichen wie militärischen Vorgesetzten offen den Gehorsam zu verweigern, als diese ihm befahlen, zur Verteidigung der Sache der Freiheit an die Front zu eilen. Es hat seine Führer mißhandelt, die Stadt Carentan mit

Feuer und Schwert bedroht, und mit solcher Gesinnung sind diese undisziplinierten aristokratischen Soldaten nach Cherbourg marschiert! Daraus ermessen Sie, in was für Hände das Schicksal eines so wichtigen Hafens gelegt ist. Volle Unterstützung fanden sie in ihren freiheitsmörderischen Plänen bei einem anderen Pariser Bataillon, dem s. g. Bataillon der ‚Kornhallen‘, das hier etwa seit zehn Tagen die gleichen verderblichen Grundsätze verbreitet“<sup>32)</sup>. Aus der Untersuchung ergab sich, daß diese Behauptungen übertrieben waren, nicht aber, daß es keine royalistische Kundgebung unter den Pariser Freiwilligen gegeben hätte<sup>33)</sup>.

Die religionsfeindlichen Bestrebungen der Revolution peitschten die religiösen Leidenschaften auf und bestimmten die Bauern hier und da, einen König zu fordern, denn unter der Monarchie konnten sie zur Messe gehen. So schreibt der Volksvertreter Lanot am 28. Frimaire II aus Meymac (Corrèze): „Am 20. Frimaire, dem denkwürdigen Tage, den die Patrioten zur Feier des Festes der Vernunft gewählt hatten, in dem Augenblick, wo sie sich im Gefühl ihrer Sicherheit den holden Herzensergüssen der Brüderlichkeit hingaben, hört man von allen Seiten Sturm läuten und sieht von den nahen Bergen Ströme von Rebellen herabfluten, die mit Flinten, Piken, Sensen und anderen Mordwerkzeugen bewaffnet sind. Die in Meymac versammelten Patrioten stutzen; sie wollen ihnen mit Worten des Friedens nahen, werden überfallen und ermordet; die große Masse sucht ihr Heil in der Flucht; über vierzig sind gefährlich verwundet. In den Straßen der Stadt hört man nur noch die aufrehrerischen Rufe der Führer der Aufständischen, die die Köpfe der Patrioten fordern. Auf diese Rufe folgen andere: „Es lebe der Glaube! Es leben unsere Priester! Es lebe Ludwig XVII.!“<sup>34)</sup>

In Villequiers (Cher) kam es im Nivôse II (Dezember 1793) zu einem Aufruhr gegen den dortigen Jakobinerklub wegen der Messe. „Die aufständischen Bauern sagten, der König ließe ihnen ihre Kirchen, ihre Priester, ihre Kelche, und für seine Kriege hätte er nie soviel Menschen gefordert wie wir; wir seien alle nur Räuber an der Nation, und wenn sie schon Herren haben müßten, so zögen sie die angestammten vor.“ Soweit das Ergebnis der Untersuchung. Als Lefiot es dem Wohlfahrtsausschuß übermittelte, schrieb er dazu aus Bourges am 6. Nivôse II<sup>35)</sup>: „Wie aus Beilage 5 hervorgeht, wird bei diesen Zusammenrottungen der Königsname mit der Religion verbunden, und aus der Art der Reden, die in dem genannten Brief abschriftlich wiedergegeben sind, geht hervor, daß die Bauern, die so reden, Einbläser haben. Der Plan, hier einen Aufstand der Landbevölkerung zu erregen, ist nur ein Teil des Planes, durch den der Krieg in der Vendée entfacht wurde. Aber bei aller erdenklichen Mühe ist es uns bisher nicht gelungen, irgendeinen der Verbrecher zu entdecken, die die Fäden der Verschwörung in der Hand haben.“

Die unfaßbaren Agenten der Bourbonen waren nicht die einzigen, die den Royalismus predigten. Es gab auch Sendlinge der sog. Partei des Herzogs von York, die, wie wir sahen, Soldaten der Garnison von Valenciennes bestochen hatten. Sie spannen ihre Ränke auch auf dem Lande. Im September 1793 sagten die Bauern der Charente, es sei „besser, mit dem König von Eng-

land zu tun zu haben als mit einem anderen.“ „Man hatte ihnen aufgeredet, der Konvent könne nicht herrschen und werde der äußeren Feinde Frankreichs nicht Herr“<sup>36</sup>).

Am 23. Nivôse II schrieb Lanot aus Tulle: „Um sich zu überzeugen, daß diese Departements seit lange von Fanatikern und wohlverborgenen Royalisten bearbeitet werden, braucht man sich nur zu erinnern, daß im September ein Kirchenvorsteher in Uzerches, der drei Söhne an der Front hatte, dort hingerichtet wurde, weil er einen Bauernaufstand zugunsten des Herzogs von York zu erregen versucht hatte, und daß dieser Mann, der mit der wilden Ruhe eines Fanatikers starb, nie etwas gestehen wollte, außer daß er auf einem Jahrmarkt von drei als Bauern verkleideten Unbekannten von dem Herzog von York, dem Sohne des Königs von England, hatte reden hören. Dieser ungebildete Geselle führte auf dem Lande die Sprache der raffiniertesten und erfolversprechendsten Verführungskunst.“<sup>37</sup>)

Weiter war von der Partei Yorks nicht mehr die Rede; ihre Machenschaften bei den Bauern waren also erfolglos geblieben.

Diese Periode des Wiedererstarkens des Royalismus fand ein Ende, als die äußere Gefahr nachließ. Seit Ende Nivôse II (Januar 1794), d. h. seit die republikanischen Heere das Übergewicht erlangten, als man sah, daß die Koalition Frankreich nicht zerstören konnte, wurden die royalistischen Kundgebungen immerseltener. Ich habe weder im Pluviôse noch im Ventôse des Jahres II welche gefunden. Am 3. Germinal schreibt der Volksvertreter Vidalin aus Châlons-sur-Marne, ein Unbekannter hätte an die Mauer des Rathauses in der Nacht „Es lebe der König!“ geschrieben<sup>38</sup>). Am 6. Germinal zeigen Cavaignac und Pinet in einem Schreiben aus Dax eine royalistische Verschwörung im Departement Landes an, die im Einverständnis mit den Spaniern erfolgte<sup>39</sup>). Am 13. Floréal berichtet Mallarmé aus Briey von einem „royalistischen Orakel“ im Departement Meuse. Diese unbeträchtlichen Spuren des Royalismus verschwinden im Prairial und Messidor ganz, um erst nach Robespierres Sturz wieder aufzuleben.

Der Royalismus war namentlich seit der Annahme der Verfassung vom 24. Juni 1793 abgeflaut, die republikanische Gesinnung aber stärker, ja fanatisch geworden. Von Paris will ich gar nicht reden, denn bekanntlich herrschte sie dort widerspruchslos bis zum 9. Thermidor.

In den Heeren kam es, wie wir sahen, bis zum Frimaire II zu royalistischen Kundgebungen. Aber die vereinzelt Rufe „Es lebe der König!“ verhallten in dem gewaltigen Beifall, der der Republik gezollt wurde. Jede Armee feierte die Annahme der Verfassung durch Feste, bei denen das Republikanertum frohlockte. Und vom Frimaire ab findet sich bei den Soldaten keine Spur mehr von royalistischen Kundgebungen. Die Heere waren bis zum Kaiserreich Brennpunkte republikanischer Gesinnung.

In den Gemeinden nahm die Begeisterung für die Republik seit dem August 1793 dauernd zu; sie brach unter anderem bei der Massenaushebung mit besonderer Gewalt hervor. Die Beispiele hierfür sind zahllos. Ich will nur eine



Stelle aus einem Schreiben entnehmen, das die entsandten Volksvertreter Musset und Charles Delacroix am 24. September 1793 aus Versailles an den Konvent richteten: „Vorgestern um  $\frac{1}{2}$ 10 Uhr morgens begaben wir uns mit den zwei Verwaltungskörperschaften (Distrikt und Departement), von 800 Piken-trägern gefolgt, die Militärmusik voran, nach dem Exerzierplatz. Nach Absingung desden Patrioten teuren Liedes, der Marsaillaise, wurde die Adresse des Nationalkonvents an die Franzosen und das Aushebungsgesetz verlesen. Darauf verfaßte einer von uns die Proklamation, die in einer Ausfertigung beiliegt. Bei diesen verschiedenen Verlesungen erscholl tausendfältig der Ruf: „Es lebe die Republik! Es lebe der Nationalkonvent!“ Dieser Ruf wurde um die Wette vom 16. Jägerregiment, das zu Pferde auf dem Platz aufgestellt war, und von den zwei Reiterschwadronen aufgenommen, die zu den neu ausgehobenen 30000 Mann gehören. Wir gingen nacheinander zu den beiden Truppenteilen und drückten ihnen die patriotischen Gefühle aus, die uns be-seelten. Alle diese braven Soldatenherzen erwiderten sie leidenschaftlich. Darauf teilten sich die Stadtbehörde und die Verwaltungskörperschaften, um in den dreizehn Stadtbezirken die gleichen Proklamationen vorzunehmen. Um  $\frac{1}{2}$ 11 Uhr traten die Bataillone zusammen. Die jungen Leute traten aus den Gliedern und drängten sich dazu, eingetragen zu werden. Die Nachrechnung über diese Aushebung, die am Abend erfolgte, ergab für die Gemeinde Versailles 505 Mann; gestern abend betrug sie 552. — Am Abend begaben wir uns mit dem brüderlichen Verein in den Saal der früheren Gardes du Corps, den wir zum Empfang hatten herrichten lassen. Wir führten ihn dort feierlich ein. Patriotische Lieder, Reden voll glühender Freiheitsliebe und der tausend-fältige Ruf ‚Es lebe die Republik!‘ hallten von diesen Wölbungen wider, in denen bisher nur die hochmütigen Reden des Despoten und die Schmeicheleien seiner elenden Höflinge erklingen waren. Die Stadtbehörde vereinigte sich brüderlich mit dem Verein. Sie hatte Nationalkokarden mitgebracht. Auf ihre Aufforderung hin verteilten wir sie an die Bürgerinnen, die sich zahlreich eingefunden hatten. Sie nahmen sie mit einer Art religiöser Ehrfurcht in Emp-fang und die Mütter schworen, ihren Kindern Freiheitsliebe einzuimpfen, die jungen Mädchen, nur Republikaner zu heiraten“<sup>40)</sup>.

Es ist offensichtlich, daß die Republik jetzt in den Augen des Volkes die Verkörperung des Vaterlandes ist. Man nennt sich Republikaner, wie man sich vorher Patriot nannte. Das Wort Republikaner wird gleichbedeutend mit Patriot und tritt im Sprachgebrauch an seine Stelle.

Auch die Angriffe auf die monarchischen Überbleibsel der Vergangenheit werden seit der Annahme der Verfassung und der Massenaushebung kühner und volkstümlicher. Am 24. September 1793 schreibt der Volksvertreter Thirion aus La Flèche<sup>41)</sup>: „Ich habe auf dem Marktplatz das Herz Heinrichs IV. und das der Maria von Medici verbrannt, die in der Kollegialkirche dieser Stadt noch immer der Abgötterei des Volkes dargestellt waren. Diese un-vorbereitete Zeremonie fand in Gegenwart einiger Bataillone der bewaffneten Macht und der eingesetzten Behörden statt. Ich hielt eine Ansprache an die Truppe, dann zündete ich mit dem General Fabre-Fond den Scheiterhaufen

an, und alles rief: „Es lebe die Republik! Nieder auf ewig mit den Tyrannen samt der Tyrannei!“

Rühl schreibt am 7. Oktober 1793 aus Châlons <sup>42</sup>): „Ich habe den Tyrannenhaß gepredigt, und um auf die Lehre das Beispiel, auf die Theorie die Praxis folgen zu lassen, zerbrach ich in Gegenwart der eingesetzten Behörden und einer zahlreichen Volksmenge unter dem wiederholten Beifallsrufe: ‚Es lebe die einige und unteilbare Republik!‘ das schmachliche Denkmal, das verräterische Priesterlist geschaffen hatte, um den ehrgeizigen Absichten des Thrones Vorschub zu leisten. Ich zerbrach das heilige Salbgefäß an dem Sockel des Standbildes Ludwigs des Faulen, des fünfzehnten dieses Namens . . . Das heilige Salbgefäß ist nicht mehr; dies geheiligte Spielzeug der Toren, dies gefährliche Werkzeug in den Händen der Trabanten des Despotismus ist verschwunden.“

Der Generalrat der Gemeinde Arras veranstaltete am 21. Januar 1794 ein Volksfest zur Feier des „Jahrestages, an dem Capets Haupt unter dem Schwert der Nation gefallen war“. „Demgemäß“, so schreibt das Konventsmitglied Laurent, „hat Freudengeläut an diesem 2. Pluviöse, der dem 21. Januar alten Stils entspricht, schon um 7 Uhr früh die Feier des Tages verkündet. Auf dem Freiheitsplatze war ein morsches, wackeliges Gebäude errichtet, auf dem die Ebenbilder der Despoten der Koalition standen, die in diesem Augenblick ihre verräterischen Anstrengungen gegen die französische Freiheit vereinigen. Auch Capets Bild war dort aufgestellt, und zwar so, wie er aussah, als das Schwert der Nation auf sein schuldiges Haupt herabfiel. Die Figuren dieser Scheusäler standen wie zum Fallen geneigt und schienen nur auf den Schlag zu warten, der sie in den Abgrund stürzen sollte. Capets Figur lag hingestreckt und deutete so darauf hin, daß sie schon gerichtet war. Als das Gebäude hergerichtet war und zahlreiche Bürger auf dem Freiheitsplatze zusammengeströmt waren, erschienen die eingesetzten Behörden unter Musikbegleitung und stellten sich auf einer Seite des Platzes auf. Alsbald wurde ein Zeichen gegeben, und zwei Geschütze wurden abgefeuert. Vier Abteilungen Infanterie rückten gleichzeitig von den vier Straßen an, die auf die vier Ecken des Platzes münden, und nahmen das Gebäude unter Feuer. Kurz darauf ritten vier Abteilungen Kavallerie an und attackierten es mit dem Säbel in der Faust. Bald waren die Köpfe und Glieder der Despoten unter dem Beifall des Volkes zerstreut. Fast gleichzeitig loderten rächende Flammen auf und verzehrten die unreinen, geschändeten Reste dieses Vereins von Ungeheuern. Nun erfolgten die lebhaftesten Freudenausbrüche. Die Rufe: ‚Es lebe die Republik! Es lebe die Freiheit! Es lebe der Nationalkonvent! Es lebe die Bergpartei!‘ erschollen. Freudengeläut setzte von neuem ein. Man umtanzte das Feuer, und die Bürger verließen es nur, um in den Tempel der Vernunft zu gehen und dort den Abend in den Freuden der Brüderlichkeit und Gleichheit zu verbringen“ <sup>43</sup>).

In Montpellier, auf der Place du Pérou, wurde das Standbild Ludwigs XIV. zerstört und an seiner Stelle durch öffentliche Sammlungen ein Tempel der Vernunft errichtet <sup>44</sup>).

Mit patriotischer Begeisterung führte man allerorten die Verfügungen aus,

nach denen von den öffentlichen Gebäuden die Lilien, Wappen und Standbilder der „Tyrannen“ zu entfernen waren.

Vom Dezember 1793 bis Juli 1794 scheint in Frankreich einmütiger Haß auf das Königtum zu herrschen. Die Franzosen wollen selbst die Erinnerung daran tilgen, die Republik in den Himmel erheben, sie mit religiöser Liebe lieben.

Alles in allem kann man sagen: der Royalismus verbarg sich zu Beginn der ersten Republik während der Waffenerfolge (September 1792 bis März 1793). Nach den Niederlagen und Dumouriez' Verrat warf er die Maske ab, hielt die Republik im Westen, in Lyon und Toulon in Schach und trieb in den anderen Gebieten hier und da Propaganda, aber nur in Verbindung mit anderen religiösen oder Paris feindlichen Bewegungen und ohne ernstliche Fortschritte bei der großen Masse des Volkes zu machen. Als dann die Republik den eindringenden Feind zum zweiten Male vertrieben hatte, verbarg der Royalismus sich abermals und verschwand fast ganz bis zum 9. Thermidor.

## Siebentes Kapitel.

### Die Meinungen und die Parteien. Girondisten, Bergpartei, Dantonisten.

September 1792 bis Juli 1793.

1. Organisation der girondistischen Partei. — 2. Ihr politisches Programm. — 3. Ihre Führer. — 4. Organisation und Programm der Bergpartei. — 5. Ihre Führer. — 6. Konflikt zwischen beiden Parteien. — 7. Dantons Sturz.

Im ersten Abschnitt der Geschichte der demokratischen Republik, d. h. bis zur Niederlage des Föderalismus, erscheint der Nationalkonvent in zwei Parteien gespalten, die Girondisten und die Bergpartei. Die erstere war die einflußreichere und zahlreichere und zog gewöhnlich eine unbestimmte Masse von Abgeordneten nach sich, die als Ebene oder Bauch oder Sumpf bezeichnet wurde. Der Volksaufstand vom 2. Juni 1793 vertrieb die Führer der Girondisten aus dem Konvent. Einige blieben in Paris im Gefängnis. Andere gingen in die Provinz und erregten gegen den, wie sie sagten, unterjochten Konvent einen Bürgerkrieg, der als Föderalismus bezeichnet wurde. Die Bergpartei mit ihrem Hauptführer Robespierre behielt schließlich den Sieg. Aber vor diesem Siege hatte ein anderer ihrer Führer, Danton, einen oft ausschlaggebenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Geschäfte gehabt, sowohl als Justizminister wie als bloßer Abgeordneter und schließlich als Mitglied des Wohlfahrtsausschusses. Als eigentlicher Leiter der französischen Diplomatie führte er geheime Verhandlungen mit Europa zwecks Herstellung des Friedens und legte die Grundlagen, auf denen lange nach seinem Tode die Verträge von Basel geschlossen werden sollten. Im Innern trieb er eine abwartende Opportunitätspolitik, suchte die beiden gegnerischen Parteien auszusöhnen oder wenigstens zu verhindern, daß sie handgemein

wurden, nach dem Bruch aber dessen Folgen abzumildern. Das war die girondistische und dantonistische Periode der demokratischen Republik.

## 1.

Es waren mehr die Geschichtsschreiber als die Zeitgenossen, die die Freunde Brissots, Vergniauds, der Frau Roland und Buzots mit dem Sammelnamen Girondisten bezeichneten. In der Gesetzgebenden Versammlung nannten sich die Abgeordneten der Linken, die unterhalb von Chabot und Basire saßen, jakobinische Patrioten, und ihre Gegner bezeichneten sie spöttisch als Anhänger Brissots (Brissotins), Bordeaux-Gruppe (Bordelais), Faktion Guadet-Brissot. Im Konvent heißen sie noch immer Brissotins, aber auch Rolandisten und Buzotins. Marat nennt sie spöttisch die „Staatsmänner“. Unter Girondisten versteht man insbesondere Vergniaud, Guadet, Gensonné, Gangreneuve, Ducos, Boyer-Fonfrède, Bergoeing und Lacaze, die Abgeordneten des Departements Gironde. Selbst bei ihrem Prozeß macht man noch einen Unterschied zwischen den Anhängern Brissots und den Girondisten. Ihre Bezwinger nannten sie offiziell Föderalisten, um den Gewaltakt des 2. Juni durch ein Wort zu rechtfertigen. Es waren wohl Thiers und Charles Nodier, die den Brauch einbürgerten, Abgeordnete aus anderen Departements als der Gironde als Girondisten zu bezeichnen, so Brissot, Buzot, Barbaroux und Pétion. Seit 1847 ist diese Bezeichnung durch Lamartines „Geschichte der Girondisten“ so volkstümlich geworden, daß man schwerlich verstanden würde, wenn man die Rechte im Konvent oder auch die Linke in der Gesetzgebenden Versammlung anders als mit dem Wort Gironde bezeichnete.

Die girondistische Partei stammt nämlich aus der Gesetzgebenden Versammlung. Anfangs war es Brissot, der die Abgeordneten der Gironde mit Condorcet, Clavière, Roland zusammenführte und ihren Bund begründete. „Bei der Einberufung der Gesetzgebenden Versammlung“, sagte er vor dem Revolutionstribunal, „suchten die Abgeordneten, die nach Paris kamen, meine Freundschaft wegen meiner Ansichten über die Kolonien. Wir machten aus, dreimal wöchentlich eine Stunde vor Beginn der Sitzungen der Nationalversammlung zusammenzukommen“<sup>1)</sup>. Alsbald fanden fast täglich politische Frühstücke am Vendômeplatz Nr. 5 statt, dicht bei der Reitbahn, bei einer Frau Dudon, „einer ehrbaren, wohlhabenden Frau, die ihnen, ohne sich einzuschränken, eine bequeme Wohnung zur freien Verfügung überlassen konnte, selbst wenn sie abwesend war“<sup>2)</sup>. Da traf Etienne Dumont sich mit Brissot, Clavière, Roederer, Guadet, Gensonné, Vergniaud, Ducos, Condorcet und anderen, die er nicht nennt, unter denen sich aber auch Fauchet befand<sup>3)</sup>. „Roland, dessen klugen Sinn und Makellosigkeit man damals schätzte, wurde ebenfalls eingeladen, kam aber der Entfernung wegen nicht hin“<sup>4)</sup>. Aus dem gleichen Grunde erschien Gensonné nur sehr unregelmäßig<sup>5)</sup>. „Sie trafen sich dort, bevor sie in die Nationalversammlung gingen, vereinbarten dort ihre Maßnahmen und, wie man sich denken kann, kam es dort noch mehr zu Parteigeschwätz und Parteiklatsch als zu festen Entschlüssen und zu vereinbarten



Maßregeln. Brissot war die treibende Kraft geworden. Sein Betätigungsdrang reichte für alles hin<sup>6)</sup>.

Obwohl Brissot tatsächlich der Macher und Geschäftsführer dieses „Ausschusses vom Vendômeplatz“ war, der Ludwig XVI. das Ministerium Roland-Dumouriez stellen sollte, fanden zur Zeit der Gesetzgebenden Versammlung noch andere Zusammenkünfte der gleichen Gruppe unter dem Vorsitz anderer statt. So sagte Gensonné in seiner Verteidigungsrede vor dem Revolutionstribunal, man hätte sich dreimal in der Woche bei Vergniaud getroffen, wo man in Erwartung des Beginnes der Sitzungen beriet. Chabot spricht in seiner Aussage vor diesem Tribunal von regelmäßigen Zusammenkünften der „Partei“ in der Rue d'Argenteuil oder auch bei Bernard (Saintes). Die „Gironde“ speiste auch bei Clavière, aber das waren weniger politische als literarische Zusammenkünfte, bei denen der Dichter Lebrun „Pindarische Oden vortrug“<sup>7)</sup>. Petion gab als Bürgermeister seinen politischen Freunden Diners, bei denen nach Etienne Dumonts Ansicht eine sehr gemischte Gesellschaft zusammenkam. Dumont wunderte sich, daß der Marquis von Condorcet dort Seite an Seite mit dem Sansculotten Chabot saß<sup>8)</sup>.

Die Girondisten bildeten also beim Zusammentritt des Konvents eine fertige Partei. Am 31. Dezember 1792 wies Marat auf der Tribüne mit den Worten auf sie hin, „daß die Leute der Partei Roland Zusammenkünfte im Palais Royal Nr. 248 veranstalten, um Mittel zur Entfernung Paches aus dem Kriegsministerium zu vereinbaren“<sup>9)</sup>. Zu Beginn des Jahres 1793 empfing Bouquey, Guadets Schwager, den Roland zum Verwalter des Schlosses von Saint-Cloud eingesetzt hatte, oft Brissot, Vergniaud, Gensonné, Petion, Buzot u. a. bei sich<sup>10)</sup>. Nun hatte Brissot von Bouquey eine Wohnung in einem Dachraum des Schlosses erhalten. Er wurde deswegen angezeigt und zog bald aus, aber seine Frau wohnte noch weiter in Saint-Cloud. Offenbar war er der Veranstalter dieser Zusammenkünfte außerhalb von Paris, die dem naiven Mißtrauen jener Zeit höchst geheimnisvoll erschienen.

In der Hitze ihres Kampfes gegen die Bergpartei versuchten die Girondisten, ihre Gruppe enger zusammenzuschließen. Das war das „freiheitsmordende“ Komplott, das Marat auf der Tribüne am 23. Mai 1793 denunzierte. „Dem allgemeinen Sicherheitsausschuß“, sagte er, „liegt ein Rundschreiben vor, das von Dufriche-Valazé verfaßt und an Lacaze gerichtet ist. Es enthält die Aufforderung, sich mit möglichst vielen Kollegen, d. h. mit Staatsmännern, in den Konvent zu begeben. Jedermann weiß, daß das Direktorium der Staatsmänner der freiheitsmordenden Partei bei Dufriche-Valazé tagt.“ Valazé antwortete: „Dies Billett — ich habe deren achtunddreißig bis vierzig geschrieben — hatte folgenden Wortlaut: ‚Im Nationalkonvent um zehn Uhr vormittags mit so vielen Kollegen wie möglich.‘“ Und er erklärte, daß es sich darum gehandelt hätte, die Bänke der Rechten in Voraussicht eines Aufstandes in den Stadtbezirken möglichst besetzt zu halten. „Mehrere meiner Kollegen,“ setzte er hinzu, „die von reinsten Vaterlandsliebe beseelt waren, kamen regelmäßig zu mir<sup>11)</sup>. Man wird uns gewiß nicht das Recht zu freundschaftlichen Zusammenkünften verwehren, zumal wenn sie den Zweck haben,

dunkle Komplotte zu vereiteln.“ Man sieht, daß etwa vierzig Girondisten zu diesem „Ausschuß Valazé“ gehörten. Etwa fünfzehn beteiligten sich an den Sitzungen, die nach Meillan<sup>12)</sup> allabendlich, nach Valazé selbst<sup>13)</sup> drei- bis viermal oder auch nur einmal wöchentlich stattfanden. Am regelmäßigsten erschienen Brissot, Guadet, Gensonné, Buzot, Barbaroux, Bergoeing, Duprat, Lacaze, Lesage, Mollevaut, Hardy, Salle, Deperret, Chambon und Lidon. Ihr Zweck war die „Ausarbeitung der Reden“, die im Konvent gehalten werden sollten<sup>14)</sup>. So erzählt Louvet in seinen Memoiren, daß der Ausschuß Valazé ihn beauftragte, eine Rede über die Volksbewegung vom 10. März 1793 zu halten.

Das scheint also einer der ernstesten Versuche jener Zeit gewesen zu sein, eine Partei nach englischem Brauche zu bilden. Und doch mußte erst Marat einen ihrer Einladungsbriefe abfangen, damit die Girondisten zugaben, daß sie sich miteinander verabredeten. Ein paar Monate darauf rief Brissot in einer seiner Streitschriften aus: „Nein, Ihr kennt die nicht, die Ihr verleumdet, wenn Ihr die Abgeordneten der Gironde bezichtigt, einer Partei anzugehören. Guadet hat eine zu stolze Seele; Vergniaud besitzt in zu hohem Maße die Sorglosigkeit, die dem Talent eignet und es seinen Weg allein gehen läßt; Ducos ist zu klug und rechtschaffen; Gensonné denkt zu tief, um sich je dazu herabzuwürdigen, unter der Fahne eines Parteiführers zu kämpfen. Gewiß haben sie einen Mittelpunkt, aber das ist die Liebe zur Freiheit und Vernunft; sie haben Beziehungen, aber nur solche, die Kollegen von gleicher, reiner und schlichter Gesinnung verknüpfen, deren Ansichten aus dem Nachdenken entspringen“<sup>15)</sup>. Meillan sagt<sup>16)</sup>: „Wir waren so wenig geneigt, eine Partei zu bilden<sup>17)</sup>, daß der bloße Gedanke eines gemeinsamen Vorgehens uns abstieß. Jeder von uns wollte unabhängig sein und seinen eigenen Weg gehen. Wir hofften stets, daß die klugen und ehrlichen Schriften einiger der unseren hinreichen würden, um das Volk aufzuklären, und wir wollten vor allem den Vorwurf vermeiden, eine Partei zu bilden. Statt uns fest zusammenzuschließen, schienen wir einander zu meiden; kurz, wir hatten keinen anderen Berührungspunkt als die grundsätzliche Übereinstimmung und die Liebe zum Allgemeinwohl. Aus diesen Gründen haben wir im gleichen Sinne gehandelt und geredet, aber nicht nach Übereinkunft. Selbst in Caën, wo wir auf eine kleine Zahl zusammengeschmolzen waren, stimmte unser Benehmen erst dann überein, als uns keine Wahl mehr blieb.“ Um so mehr weigerten sie sich dauernd, einen Führer anzuerkennen. Valazé selbst, der „Cato der Gironde“, war der Gastgeber und nicht der Leiter des Ausschusses. Brissot erschien zwar regelmäßig bei allen Zusammenkünften am Vendômeplatz sowie bei den politischen Abenden Valazés, besorgte die Geschäfte der Girondisten und hätte seine Freunde zeitweilig so weit leiten können, als sie sich leiten ließen, aber seine Autorität wurde weder von ihm zugegeben noch von ihnen anerkannt, obwohl sie nichts unternahmen, ohne ihn um Rat zu fragen.

Ein anderer Einfluß, der in der Girondepartei immer stärker und schließlich ausschlaggebend wurde, war derjenige der Frau Roland. In ihren Memoiren gibt sie selbst zu, daß sie die Mitarbeiterin ihres Gatten während seiner

beiden Ministerien war. „In die Verwaltung,“ sagt sie, „mischte ich mich nicht ein. Handelte es sich aber um ein Rundschreiben, eine Anweisung, eine wichtige öffentliche Schrift, so besprachen wir das in gewohntem Vertrauen, und nachdem ich seine Gedanken in mich aufgenommen und sie durch die eigenen bereichert hatte, griff ich zur Feder, die zu führen ich mehr Zeit hatte als er.“ Sie also war die Verfasserin der öffentlichen Kundgebungen über die allgemeine Politik, die ihr Gatte so zahlreich veröffentlichte und die gleichsam die Manifeste der Girondistenpartei sind. Ihr Einfluß war nicht mal ein Geheimnis. Zweimal wöchentlich gab sie den Ministern und Abgeordneten ein Gastmahl, wie sie gleichfalls in ihren Memoiren erzählt. Sie gesteht, daß man sich an sie wandte. „Oft geschah es,“ so schreibt sie, „daß Freunde oder Kollegen, die mit dem Minister vertraulich zu reden hatten, nicht zu ihm gingen, da er von seinen Schreibern und dem Publikum umringt war, sondern zu mir kamen und mich baten, ihn rufen zu lassen. Somit wußte ich ohne Intrigen und eitle Neugier über die Dinge Bescheid. Roland hatte dabei den Vorteil, mir gleich unter vier Augen davon zu erzählen, mit dem Vertrauen, das stets zwischen uns herrschte und das unsere Kenntnisse und Ansichten in Einklang brachte. Es kam auch vor, daß Freunde, die nur einen Rat zu geben, ein Wort zu sagen hatten, sich an mich wandten, da sie stets sicher waren, mich anzutreffen, damit ich es ihm bei der ersten Gelegenheit mitteilte.“

Das war bekannt. Als in der Konventssitzung vom 29. September 1792 der Antrag gestellt wurde, Roland zum Verbleiben im Ministerium aufzufordern, sagte Danton: „Niemand läßt Roland mehr Gerechtigkeit widerfahren als ich; aber ich will sagen: Wenn Sie Roland auffordern, so fordern Sie auch seine Frau auf, denn jedermann weiß, daß Roland in seinem Amt nicht allein war. Ich war in dem meinen allein. (Murren)“<sup>18)</sup>.

Frau Rolands Rolle in der Girondistenpartei war nicht nur deshalb so wichtig, weil sie ihren Gatten leitete, sondern auch, weil sie Buzot beeinflusste, für den sie leidenschaftliche Gefühle hegte<sup>19)</sup>. Durch Buzot beeinflusste sie Petion, und beide Männer wandten sich gegen Robespierre, mit dem sie während der Gesetzgebenden Versammlung ein berühmtes Trio gebildet hatten. Barbaroux und Guadet standen unter ihrem Zauber. Brissot, der von Anfang an dem Einfluß der Frau Roland Vorschub geleistet hatte, blieb ihr Diener. Vergniaud und Condorcet entgingen diesem Einfluß teilweise. Als sie jedoch ihre Freundin von Danton beschimpft glaubten, als sie den „Père Duchesne“ gegen sie zetern hörten, konnten sie dieser Frau nicht mehr widerstehen, zumal sie ihnen nicht nur ihren Zorn und Groll einflößte, sondern auch ein stoisches Heldentum, den Wunsch und die Kunst, mannhaft zu sterben.

Am Ende ihrer Laufbahn, in den verzweifelten Stunden ihres Kampfes mit der Bergpartei, als es nur noch darum ging, edel zu sterben, schlossen sie sich enger um diese Frau zusammen, die nie zitterte, die nie zu feigen oder auch nur zu vorsichtigen Vergleichen riet, deren Kopf mit Plutarch und Rousseau angefüllt war, die sie lehrte, dem Tod lächelnd entgegenzusehen, und sie im Notfall von der geheimen Angst vor ihrem eigenen Mute befreite. So ward



die Erinnerung an Frau Roland für die Girondisten in den letzten Stunden zu einer Religion, die sie vereinigte, bis sie das Schafott bestiegen oder endgültig auseinandergesprengt wurden. Sie liebten einander in ihr, nannten sich selbst in ihren Memoiren die Freunde, als wäre ihr Bund mehr ein Herzensbund als ein politischer gewesen. Für die Nachwelt wie für die Zeitgenossen sind die Girondisten eine Partei, die von einer Frau geführt wurde.

Eine Statistik der Mitglieder der Gironde ist nicht leicht aufzustellen. Die namentlichen Aufrufe in dem Prozeß Ludwigs XVI. geben uns keinen Aufklärung, denn die Girondisten waren sich über die zu verhängende Strafe nicht einig, nicht mal über den Volksentscheid. Der namentliche Aufruf in der Sitzung vom 13. zum 14. April 1793 über die Frage, ob Marat in Anklagezustand versetzt werden sollte, ergibt nur, daß von 360 Stimmberechtigten 220 für das Anklagedekret stimmten; 92 stimmten dagegen, 41 enthielten sich der Stimme, 7 beantragten Vertagung. Soll man daraus aber schließen, daß 220 Girondisten im Konvent saßen? Nein, denn das Zentrum stimmte mit der Gironde. Andererseits war damals eine große Anzahl von Konventsmitgliedern in die Provinz entsandt. Dieser namentliche Aufruf gibt uns also keine bestimmten Anhaltspunkte für die Stärke beider Parteien. Zuverlässigere Grundlagen für die Statistik der Girondisten ergibt das Dekret vom 2. Juni 1793, das die Verhaftung von 29 Abgeordneten verfügte, das vom 28. Juli, durch das 20 Abgeordnete zu Vaterlandsverrätern erklärt wurden, und das vom 3. Oktober 1793, durch das 41 Abgeordnete vor das Revolutionstribunal gestellt und 75 verhaftet wurden, weil sie die Proteste gegen die Ereignisse vom 31. Mai und 2. Juni unterzeichnet hatten<sup>20</sup>). Insgesamt wurden 129 Abgeordnete (denn viele Namen kehren in allen drei Dekreten wieder) durch diese Maßregeln betroffen. Gegen andere Abgeordnete wurde persönlich vorgegangen, oder sie unterzeichneten Proteste<sup>21</sup>) oder drückten öffentlich ihre Sympathie für die Geächteten aus. Diese Konventsmitglieder, 36 an der Zahl, können oder müssen m. E. zu den Girondisten gezählt werden. Alles in allem kommen derart 165 Abgeordnete zusammen, von denen wir mit leidlicher Sicherheit sagen können, daß sie sämtlich zur Gironde gehörten<sup>22</sup>). Nachstehend die alphabetische Liste dieser 165 mit Angabe des Departements, das jeder im Konvent vertrat:

1. Amyon (Jura). — 2. Andrei (Korsika). — 3. Antiboul (Var). — 4. Asselin (Somme). —
5. Aubry (Gard). — 6. Babey (Jura). — 7. Bailleul (Seine-Inférieure). — 8. Bancal des Issards (Puy-de-Dôme). — 9. Barbaroux (Bouches-du-Rhône). — 10. Belin (Aisne). —
11. Bergoeing (Gironde). — 12. Bertrand de la Hosiinière (Orne). — 13. Birtteau (Pyrénées-Orientales). — 14. Blad (Finistère). — 15. Blanqui (Alpes-Maritimes). — 16. Blaux (Moselle). — 17. Blaviel (Lot). — 18. Bohan (Finistère). — 19. Boilleau (Yonne). —
20. Bonet (Haute-Loire). — 21. Bouchereau (Aisne). — 22. Boyer-Fonfrède (Gironde). —
23. Bresson (Vosges). — 24. Brissot (Eure-et-Loir). — 25. Buzot (Eure). — 26. Carra (Saône-et-Loire). — 27. Casenave (Basses-Pyrénées). — 28. De Cazeneuve (Hautes-Alpes). — 29. Chambon (Corrèze). — 30. Chasset (Rhône-et-Loire). — 31. Chastellain (Yonne). — 32. Condorcet (Aisne). — 33. Corbel (Morbihan). — 34. Coupépé (Côtes-du-Nord). — 35. Constard (Loire-Inférieure). — 36. Cussy (Calvados). — 37. Dabray (Alpes-Maritimes). — 38. Daunou (Pas-de-Calais). — 39. Jean de Bry (Aisne). — 40. Dechézeaux (Charente-Inférieure). — 41. Defermon (Ille-et-Vilaine). — 42. Delahaye (Seine-Inférieure). — 43. Delamare (Oise). — 44. Delecloy (Somme). — 45. Derazey (Indre). —



46. Descamps (Gers). — 47. Deverité (Somme). — 48. Doublet (Seine-Inférieure). — 49. Doulcet de Pontécoulant (Calvados). — 50. Dubusc (Eure). — 51. Duchastel (Deux-Sèvres). — 52. Ducos (Gironde). — 53. Dufestel (Somme). — 54. Dufriche-Valazé (Orne). — 55. Dugué d'Assé (Orne). — 56. Dulaure (Puy-de-Dôme). — 57. Dupin (Aisne). — 58. Duprat (Bouches-du-Rhône). — 59. Dusaulx (Paris). — 60. Duval (Seine-Inférieure). — 61. Estadens (Haute-Garonne). — 62. Fauchet (Calvados). — 63. Faure (Seine-Inférieure). — 64. Faye (Haute-Vienne). — 65. Fayolle (Drôme). — 66. Ferroux (Jura). — 67. Fiquet (Aisne). — 68. Fleury (Côtes-du-Nord). — 69. François (Somme). — 70. Gamon (Ardèche). — 71. Gantois (Somme). — 72. Gardien (Indre-et-Loire). — 73. Garilhe (Ardèche). — 74. Gensonné (Gironde). — 75. Girault (Côtes-du-Nord). — 76. Gomaire (Finistère). — 77. Gorsas (Seine-et-Oise). — 78. Gangreneuve (Gironde). — 79. Grenot (Jura). — 80. Guadet (Gironde). — 81. Guiter (Pyénées-Orientales). — 82. Hardy (Seine-Inférieure). — 83. Hecquet (Seine-Inférieure). — 84. Henry-Larivière (Calvados). — 85. Isnard (Var). — 86. Jarry (Loire-Inférieure). — 87. Kersaint (Seine-et-Oise). — 88. Kervélégan (Finistère). — 89. Lacaze (Gironde). — 90. Lacroix (Haute-Vienne). — 91. Lanjuinais (Ille-et-Vilaine). — 92. Lanthenas (Rhône-et-Loire). — 93. Laplaigne (Gers). — 94. La Revellière-Lépeaux (Maine-et-Loire). — 95. Lasource (Tarn). — 96. Laurence (Manche). — 97. Laurenceot (Jura). — 98. Lauze-Deperret (Bouches-du-Rhône). — 99. Le Breton (Ille-et-Vilaine). — 100. Le Carlier (Aisne). — 101. Leclerc (Maine-et-Loire). — 102. Le Febvre (Loire-Inférieure). — 103. Lefebvre (Seine-Inférieure). — 104. Lehardi (Morbihan). — 105. Lemaignan (Maine-et-Loire). — 106. Lesage (Eure-et-Loire). — 107. Lesterpt-Beauvais (Haute-Vienne). — 108. Lidon (Corrèze). — 109. Loiseau (Eure-et-Loire). — 110. Loysel (Aisne). — 111. Louvet (Loiret). — 112. Louvet (Somme). — 113. Maisse (Basses-Alpes). — 114. Manuel (Paris). — 115. Marbos (Drôme). — 116. Martin-Saint-Romain (Somme). — 117. Massa (Alpes-Maritimes). — 118. Masuyer (Saône-et-Loire). — 119. Meillan (Basses-Pyrénées). — 120. Mercier (Seine-et-Oise). — 121. Michel (Morbihan). — 122. Minvielle (Bouches-du-Rhône). — 123. Mollevaut (Meurthe). — 124. Moysset (Gers). — 125. Noël (Vosges). — 126. Obelin (Ille-et-Vilaine). — 127. Olivier-Gérente (Drôme). — 128. Thomas Paine (Pas-de-Calais). — 129. Périès (Aude). — 130. Petit (Aisne). — 131. Petion (Eure-et-Loire). — 132. Peyre (Basses-Alpes). — 133. Philippe Deleville (Calvados). — 134. Pilastre (Maine-et-Loire). — 135. Queinnec (Finistère). — 136. Rabaut-Pomier (Gard). — 137. Rabaut-Saint-Etienne (Aube). — 138. Rebecquy (Bouches-du-Rhône). — 139. Ribereau (Charente). — 140. Richou (Eure). — 141. Rivaud (Haute-Vienne). — 142. Rivery (Somme). — 143. Rouault (Morbihan). — 145. Rouzet (Haute-Garonne). — 146. Royer (Ain). — 147. Ruault (Seine-Inférieure). — 148. Saint-Martin-Valogne (Aveyron). — 149. Saladin (Somme). — 150. Salle (Meurthe). — 151. Salmon (Sarthe). — 152. Saunier (Landes). — 153. Savary (Eure). — 154. Serre (Hautes-Alpes). — 155. Sillery (Somme). — 156. Soubeyran de Saint-Prix (Ardèche). — 157. Soullignac (Haute-Vienne). — 158. Tournier (Aude). — 159. Vallée (Eure). — 160. Varlet (Pas-de-Calais). — 161. Vergniaud (Gironde). — 162. Vernier (Jura). — 163. Viger (Maine-et-Loire). — 164. Vincent (Seine-Inférieure). — 165. Yzarn-Valady (Aveyron).

Wie man sieht, bestätigt diese Statistik nicht die bisweilen vertretene Behauptung, daß die Girondpartei Südfrankreich dargestellt hätte. Die Südfranzosen sind in der Minderzahl. Tatsächlich waren die Kräfte dieser Partei nicht in einer bestimmten Gegend konzentriert. Im Mai 1793 gab es überall Girondisten. Im Nordosten und in der alten Ile-de-France waren sie am wenigsten zahlreich. Aber in keiner dieser Gegenden (soweit sie durch gewisse Gruppen von Departements dargestellt wurden) bildeten sie die Mehrzahl der Abgeordneten. Sie waren sogar in allen Departements in der Minderheit, mit Ausnahme von acht: Gironde, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Haute-Vienne, Ardèche, Finistère und Jura. Nirgends, auch in der Gironde nicht, stellten

sie sämtliche Abgeordnete: dies Departement hatte außer acht „Girondisten“ zwei Anhänger der Bergpartei: Garrau und Jay (aus Sainte-Foix) sowie zwei Parteilose (Duplantier und Deleyre) in den Konvent entsandt. Buzots Departement (Eure) war durch sechs Anhänger der Bergpartei und fünf Girondisten vertreten, Brissots Departement (Eure-et-Loire) durch fünf Bergparteilere und vier Girondisten, Barbaroux' Departement (Bouches-du-Rhône) durch sieben Bergparteilere und fünf Girondisten. Dagegen finden sich einige Girondisten in den jakobinischen Departements Meurthe, Vosges, Indre-et-Loire, Seine-et-Oise sowie in Paris. Kein girondistischer Abgeordneter erscheint in folgenden 28 Departements: Allier, Ardennen, Ariège, Cantal, Cher, Côte-d'Or, Creuse, Dordogne, Doubs, Isère, Loir-et-Cher, Lot-et-Garonne, Lozère, Marne, Haute-Marne, Mayenne, Maas, Mont-Blanc, Mont-Terrible, Nièvre, Nord, Hautes-Pyrénées, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Haute-Saône, Seine-et-Marne, Vendée, Vienne.

## 2.

Es ist nicht leicht zu erkennen, durch welche Grundsätze und leitenden Gedanken die Girondisten sich von der Bergpartei unterschieden. Liest man ihre Reden, ihre Schriften und Zeitungen, so erkennt man fast keinen Unterschied in Bildung und Ideal. In religiöser Hinsicht waren die Girondisten Deisten wie Voltaire oder wie J. J. Rousseau. Fast alle lebten als Philosophen. Über die Haltung von mehreren unter ihnen im Augenblick des Todes haben wir das Zeugnis des Abbé Lothringer, der in einem vom „Républicain français“ am 6. Fructidor des Jahres V veröffentlichten Briefe erzählt, wie er den vom Revolutionstribunal verurteilten Girondisten geistlichen Beistand geleistet hat. Lothringer nahm Fauchet die Beichte ab und dieser Sillery. Andere, Lauze-Deperret, Gardien, Lesterpt-Beauvais, Lehardi, Viger, beichteten gleichfalls, nicht so die Auslese<sup>23)</sup>, nämlich Brissot, Vergniaud, Carra, Ducos, Boyer-Fonfrède. Aber ebensowenig haben die Häupter der Bergpartei, Danton und Robespierre, vor ihrem Tode geistlichen Beistand in Anspruch genommen.

Robespierre warf den Girondisten Atheismus vor. Das war ein alter Streit, der noch aus der Gesetzgebenden Versammlung herrührte. Isnard hatte am 14. November 1791 in einer Rede beantragt, alle Aufrührer zu bestrafen, und gesagt: „Ich sage alle Aufrührer, denn ich bin entschlossen, sie alle zu bekämpfen, weil ich keiner Partei angehöre. Mein Gott, das ist das Gesetz, ich habe kein anderes.“ Dann widerrief er in einem offenen Brief und sagte, er hätte es nur „politisch“ gemeint und sei kein Atheist. „Ich habe die Natur angeschaut,“ sagte er; „ich bin nicht von Sinnen: ich muß also an Gott glauben“<sup>24)</sup>. Ein anderer, berühmterer und ernsterer Zwischenfall war der Streit zwischen Guadet und Robespierre im Jakobinerklub am 26. März 1792. Robespierre hatte im Entwurf einer Adresse von der Vorsehung gesprochen, „die stets weit mehr über uns wacht als unsere eigene Weisheit“. Guadet verlor die Geduld und sagte: „Ich habe in dieser Adresse das Wort Vorsehung oft wiederholen hören. Ich glaube sogar, es heißt darin, die Vorsehung habe uns ohne unseren Willen gerettet. Ich gestehe, ich finde diesen Gedanken sinnlos

und hätte nie geglaubt, daß ein Mann, der drei Jahre lang mit so viel Mut bemüht war, das Volk aus der Knechtschaft des Despotismus emporzureißen, dazu beitragen könnte, es wieder in die Knechtschaft des Aberglaubens zu bringen.“ (Lärm, Murren und Beifall.) Robespierre antwortete mit der Bitterkeit eines betäubten Frömmers. Er wollte, daß der Klub darüber abstimmte, daß Gott, die Vorsehung und das künftige Leben die Grundlagen seiner Politik seien. Über die Drucklegung seiner Rede, die teils gefordert, teils abgelehnt wurde, sollte eben abgestimmt werden, als ein Freund der Girondisten, Sonthonax, rief: „Keine Kapuzinade, Herr Vorsitzender!“ Ein Tumult entstand, und die Sitzung ward ohne Abstimmung aufgehoben<sup>25</sup>).

Nach Zusammentritt des Konvents verschärfte sich dieser Streit. Am 5. Dezember 1792 eiferte Robespierre im Jakobinerklub gegen die Philosophen und ließ die Büste des Helvétius zerschlagen. Als bald lobte Brissot den Helvétius in seinem „Patriote“. Als das Konventsmitglied Jacob Dupont sich auf der Tribüne zum Atheismus bekannte (14. Dezember 1792), wurde seine Rede in demselben „Patriote“ in den wohlwollendsten Ausdrücken gewürdigt, mit zahlreichen Spitzeln gegen Robespierre. Und schließlich, als André Pomme am 17. April 1793 beantragte, daß der Konvent im ersten Artikel der neuen Erklärung der Menschenrechte „das Dasein des höchsten Wesens ausdrücklich anerkenne“, bewirkte der Girondist Louvet (Loiret) den Übergang zur Tagesordnung.

Waren die Girondisten also Atheisten? Keineswegs. In seiner Rede über den Krieg (17. Januar 1792) hatte Vergniaud die Patrioten aufgefordert, „die Gelegenheit, die ihnen die Vorsehung biete, nicht zu verabsäumen“. Brissot und Louvet rufen in ihren Memoiren immerfort die „Gottheit“, die „Vorsehung“, den „gerechten Gott“ an. Brissot bezeichnet sich in seinen Memoiren auch als Deisten.

Der Gegensatz zu Robespierre bestand darin: Robespierre nahm Rousseaus „bürgerliche Religion“ mit all ihren Dogmen an und gedachte zweifellos schon, sie zur Staatsreligion Frankreichs zu machen. Die Girondisten nahmen von dieser Religion nur das Dogma vom Dasein Gottes an, und man sah deutlich, daß ihr Gott nur eine Verneinung des Gottes der katholischen Kirche war. Darin unterschieden sie sich lediglich von Robespierre, nicht von der Bergpartei, unter deren Mitgliedern vielleicht nur Couthon damals die Träume von der Staatsreligion und dem Kultus des höchsten Wesens teilte, die Robespierres Phantasie erfüllten.

Man könnte vielleicht sagen, daß die Girondisten eine höhere, weniger leidenschaftliche Religionspolitik verfolgten als die Bergpartei. In der Gesetzgebenden Versammlung schien Gensonné als Ideal die Trennung von Kirche und Staat vorzuschweben (Rede vom 3. November 1791), und Guadet sagte, man müsse „sich gewöhnen, die Religion von der Verfassung zu trennen“ (Rede vom 25. November 1791). Ducos hatte am 26. Oktober d. Js. sogar gesagt: „Ich glaube das Problem gelöst zu haben. Trennen Sie alles, was den Staat betrifft, von dem, was die Religion angeht.“ Bancal des Issards, ein Freund der Frau Roland, strebt leidenschaftlich den Laienunterricht an

und schließt in einem Dekretentwurf vom 24. Dezember 1792 Geistlichkeit und Religion von der Schule aus. Überhaupt wird das damals noch wenig volkstümliche System des weltlichen Staates von den Girondisten vielleicht vollständiger und früher ins Auge gefaßt und vertreten als von der Bergpartei. Aber das sind wenig deutliche und fast zweifelhafte Schattierungen, und alles in allem sehe ich keinen wesentlichen Unterschied zwischen den religiösen Ansichten der Girondisten und der Bergpartei im ganzen. Ich sehe nur einen Unterschied zwischen denen der Girondisten und denen Robespierres im besonderen.

Unterschieden sie sich in der eigentlichen Politik wesentlich von ihren Gegnern? Die Bergpartei bezichtigte sie des Royalismus. In der Anklageschrift gegen sie, die der allgemeine Sicherheitsausschuß durch Amar am 3. Oktober 1793 vorlegen ließ, heißt es: „Sie waren unter der Monarchie Republikaner und unter der Republik Monarchisten“<sup>26</sup>). Wir haben bereits gesagt, bis zu welchem Grade einige unter ihnen, Brissot, Paine und Condorcet, unter der Monarchie Republikaner gewesen waren. Unter der Republik wirkte Buzot am 4. Dezember 1792 das Dekret, durch das der Antrag der Wiederherstellung des Königtums unter Todesstrafe gestellt ward. Es läßt sich auf keine Weise zwischen dem 10. August 1792 und dem 2. Juni 1793 irgendein Wort, eine Schrift, eine Handlung der Girondisten finden, die auch nur mittelbar auf den Royalismus abzielten. Sie machen den berühmtesten unter den Begründern der Republik, Condorcet, zu dem ihren. Selbst in der Zeit des Bürgerkrieges im Juni und Juli 1793 weigern sich ihre Führer im allgemeinen, mit den Royalisten zu paktieren. In Caën hebt Petion plötzlich die Sitzung auf, als der General Wimpffen die Maske abwirft und den Antrag stellt, sich einen König aus England zu erbitten. „Ich hätte gewünscht,“ sagt er in seinen Memoiren, „daß die Feiglinge, die uns so niederträchtig verleumdeten und die uns im Herzensgrunde Gerechtigkeit angedeihen ließen, bei dieser Sitzung und bei all unseren Zusammenkünften, bei unseren geheimsten Unterredungen zugegen gewesen wären. Da hätten sie gesehen, ob die Republik eifrigere Verteidiger hatte als uns . . .“

Sie waren ebenso republikanisch wie die Bergpartei — aber waren sie weniger demokratisch? Wie wir sahen, war der von Condorcet vorgelegte Verfassungsentwurf ebenso demokratisch, wie es die sog. Verfassung der Bergpartei werden sollte. Man hat gesagt, die Girondisten seien für die Aristokratie des Talents gewesen. Ja, vielleicht wollten sie eine Diktatur der Überredung nach Art des Perikles. Aber war das nicht auch Robespierres Plan? Man hat gesagt, sie hätten von einer athenischen Republik geträumt, während der Bergpartei eine spartanische vorschwebte. Das sind Worte: die Worte und Taten von Danton, Robespierre, Saint-Just und Barère beweisen, daß sie ebenso bestrebt waren, die Republik durch die Künste zu verschönern, wie es Vergniaud, Condorcet und Frau Roland waren oder gewesen waren. Aber es muß gesagt werden, daß die Girondisten, als sie den „Père Duchesne“ unter dem Beifall des Pariser Volkes die Frau Roland als zahnloses altes Weib begeherten hörten, als sie merkten, daß ihre Politik in Paris unvolkstümlich war, weil sie von einer



Frau geleitet wurde, allmählich eine Art von Schrecken vor der Menge bekamen. Als das Volk ihnen 1792 zujubelte, war es rein und verständig; jetzt, im Jahre 1793, als es sie auspuffte, war es „moralisch durchaus verderbt“<sup>27)</sup>. Sie verstanden sich nicht auf die Kunst, dies Volk wieder zur Vernunft zu bringen, indem sie zu seinem Gewissen sprachen. Einer von ihnen hatte mehr Recht, als er ahnte, da er ironisch von seinen Gegnern sagte: „Man muß zugeben, sie kennen besser die Masse des Volkes, das sie regieren, seinen Charakter, seine besondere Sinnesart, das Maß von Einsicht und Tatkraft, dessen es fähig ist“<sup>28)</sup>. Abgesehen von Petion und Brissot, den wohl am wenigsten aristokratischen unter ihnen, ist die Berührung mit dem Volke ihnen peinlich und stößt sie gegen Ende ihrer Laufbahn fast sämtlich ab. Folgendermaßen spricht der geächtete Brissot von den Volksabordnungen: „Ich merkte, wie nötig die Geduld war, aber tausendmal ertappte ich mich bei dem Wunsche, einigen dieser Scheusäler eine Kugel vor ihr blödes Hirn zu schießen. Welch eine Abordnung, mein Gott! Es war, als hätte man aus allen Kloaken von Paris und den großen Städten das Schmutzigste, Abstoßendste und Ekelhafteste zusammengesucht, was es gab. Elende dreckige Gesichter, schwarz oder kupferrot, mit einem dicken, fettigen Haarschopf und tief eingesunkenen Augen, so stießen sie mit ihrem Übelkeit erregenden Atem die rohesten Schimpfworte und Schreie aus, wie blutdürstige Tiere“<sup>29)</sup>. Zweifellos war es Frau Roland, die den Girondisten dies selbstsüchtige Feingefühl, diesen Abscheu einer verfeinerten Empfindsamkeit eingeflößt oder bei ihnen bestärkt hatte. Sie rühmte ihnen ein Idealvolk und entfremdete sie dem wirklichen Volke, das diese allzu verfeinerten Manieren roh verspottete. Es fiel der Bergpartei nicht schwer (obwohl sie im Benehmen ebenso „bürgerlich“ war wie die Girondisten), solche verfeinerten Menschen als Volksfeinde hinzustellen. Die Girondisten wurden durch ihr aristokratisches Benehmen, ihren aristokratischen Geschmack, ihre zu zarte Haut gekennzeichnet und gestürzt. Man kann daher sagen: wenn sie in ihren Ideen ebenso demokratisch waren wie die Bergpartei, so waren sie es weniger in ihrem Benehmen.

Es ist ein Gemeinplatz zu sagen, die Bergpartei war blutdürstig, und die Girondisten waren milde. Als Sainte-Beuve von Frau Roland spricht, grüßt er „jene edlen menschlichen Gestalten von schöner, moralischer Beschaffenheit, die allesamt in erhabenem Instinkt und mit einem Schrei des Mitleids vor einem Strome von Blut halt machten“<sup>30)</sup>. Das ist eine Legende. Ich weiß nicht, ob die Girondisten nicht die ersten waren, die nach der Guillotine riefen. So vertrat der Girondist Isnard in der Gesetzgebenden Versammlung am 31. Oktober 1791 den Grundsatz, man müsse die Feinde der Freiheit töten, und am 14. November d. J. fuhr er folgendermaßen fort: „In Dingen der politischen Freiheit das Verbrechen verzeihen, heißt sich fast zum Mitschuldigen machen.“ (Beifall.) „Bei solcher Strenge wird es vielleicht zu Blutvergießen kommen, das weiß ich. Aber wenn Sie keine Strenge anwenden, wird dann nicht noch mehr Blut fließen? Wird der Bürgerkrieg nicht noch ein größeres Unglück sein? Man muß das Krebsgeschwür ausschneiden, um den übrigen Körper zu retten.“ Wieder war es Isnard, der kurz darauf, am 29. No-

vember, die furchtbaren Worte fallen ließ: „Unter Verantwortlichkeit verstehen wir den Tod.“ Am 26. Dezember 1792 forderte Gensonné die Aufrechterhaltung der Verfassung oder den Tod. Barbaroux war der erste, der den Gedanken des Gesetzes gegen die Verdächtigen aussprach, als er am 26. September 1792 ausrief: „Ich fordere, daß jeder, der an der Republik verzweifelt, mit dem Tode bestraft wird“<sup>31</sup>). Und am 4. Dezember 1792 setzte Buzot die Todesstrafe für die Royalisten durch.

Niemals schlugen die Girondisten die wirkliche Maßnahme der Milde vor: die Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen. Im Gegenteil! Am 19. Januar 1793 erklärte Condorcet im Konvent: „Schaffen Sie die Todesstrafe für alle Privatverbrechen ab und behalten Sie sich die Prüfung vor, ob man sie für Staatsverbrechen beibehalten soll. Denn hier liegt die Frage verschieden: hier treten Erwägungen hinzu, die anderswo nicht in Anschlag kommen.“ Und in einer Rede vom 23. Februar d. J. sagt er, die Todesstrafe sei für Privatverbrechen abgeschafft, sie müsse aber für politische Verbrechen noch beibehalten werden, und er empfiehlt nur, sie selten und gewissenhaft anzuwenden. Endlich beantragt Boyer-Fonfrède am 17. Juni 1793, als seine Freunde schon im Kerker sitzen, die Abschaffung der Todesstrafe, außer für politische Verbrechen.

Der Girondist Petion erklärte zuerst in aller Form, die besiegten Parteien müßten ausgerottet werden. In der Sitzung vom 12. April 1793 sagte er: „Ich möchte, daß die Anklagen zunächst schriftlich aufgesetzt, die Antworten schriftlich niedergelegt werden und daß jeder darein willigt, seinen Kopf dafür einzusetzen, daß die Köpfe der Schuldigen fallen.“ Und als schließlich die Girondisten zuerst den „Talisman der Unverletzlichkeit“<sup>32</sup>) zerbrachen, indem sie das Konventsmitglied Marat vor das Revolutionstribunal zogen — glaubten sie da nicht, daß sie ihn in den Tod schickten?

Zweifellos verurteilten die Girondisten die Septembermorde, die von mehreren Mitgliedern der Bergpartei und dem ganzen Jakobinerklub verherrlicht wurden. Aber zu welcher Zeit entstand diese Verschiedenheit in der Bewertung? Nicht etwa im Augenblicke der Morde oder tags darauf: damals waren beide Parteien sich darin einig, die Mörder zu entschuldigen. Diese Entschuldigung erfolgte ganz offen in den Zeitungen von Gorsas und Dulaure. Die „Chronique de Paris“, in der Condorcet schrieb, hatte (am 4. September) nur ein „peinliches Gefühl“. Sie rechtfertigte alles mit aristokratischen Verschwörungen. „Anscheinend“, schrieb sie, „handelte es sich noch um neue Anschläge, die dicht vor dem Ausbruch standen.“ In der Nummer vom 6. September heißt es: „Es bestand kein Zweifel mehr über das Komplott zur Bewaffnung der Verbrecher, die in den Gefängnissen saßen, als die Bürger nach den Grenzen aufgebrochen waren.“ Das Regierungsblatt, der „Moniteur“ vom 6. September, berichtet die Vorgänge kalt, ohne ein Wort des Tadels, und lobt die Hochherzigkeit des Volkes. Am 3. September schreibt Roland, der Minister des Innern, an die Gesetzgebende Versammlung: „Über die Ereignisse des gestrigen Tages muß man vielleicht einen Schleier breiten. Ich weiß, daß das Volk in der Furchtbarkeit seiner Rache noch eine Art Gerechtigkeit walten läßt. Es

erfaßt in seiner Wut nicht alles, was sich ihm zum Opfer darbietet. Es richtet sie auf die, von denen es glaubt, daß sie vom Schwert des Gesetzes allzu lange verschont geblieben sind, und von denen es annimmt, daß die Gefährlichkeit der Lage ihre sofortige Aufopferung erheischt. Aber ich weiß auch, wie leicht es für Frevler und Verräter ist, dies Aufschäumen zu mißbrauchen und daß man ihm halt gebieten muß.“ Man muß dem Aufschäumen der Volkswut Halt gebieten, denn es könnte mißbraucht werden! Das war Rolands Meinung, als man sie am 3. September noch nicht mißbraucht hatte. Die Morde gingen bis zum 6. September weiter, und am 13. sagte Roland in einer Kundgebung an die Pariser: „Ich habe den 10. August bewundert. Ich habe vor den Folgen des 2. September gezittert. Ich habe richtig beurteilt, wohin die langmütige getäuschte Geduld des Volkes und sein Gerechtigkeits-sinn führen mußten. Ich habe nicht gedankenlos einen ersten schrecklichen Ansturm getadelt; ich habe es für nötig gehalten, seine Fortdauer zu vermeiden, habe geglaubt, daß die, welche auf seine Fortdauer hinarbeiteten, durch ihre Phantasie oder durch grausame, schlechtgesinnte Menschen irreführt wurden.“ Petion, der Bürgermeister von Paris, gebrauchte fast die gleichen Ausdrücke. Am 16. September erhob Vergniaud auf der Tribüne seine Stimme nicht gegen die „Ächtungen“, wie er es nannte, sondern gegen diejenigen, die zu ihrer Fortsetzung rieten. Am 22., als er das Rundschreiben des Sicherheitsausschusses der Stadtgemeinde schalt, worin die Departements aufgefordert wurden, dem Beispiel von Paris zu folgen, verwahrte er sich gegen jede Absicht eines Tadels gegenüber den „Vollstreckern“ in den Kerkern der Abbaye und der Force. „Wenn das Volk,“ sagte er, „einer langen Reihe von Verrätereien müde, sich endlich erhoben hat und zu einer weithin sichtbaren Rache geschritten ist, so sehe ich darin nur einen berechtigten Aufruhr, und wenn es sich in seiner Rache zu Maßlosigkeiten hat hinreißen lassen, die anscheinend von der Polizei herausgefordert wurden, so sehe ich in den gleichen Maßlosigkeiten nur das Verbrechen derer, die sie hervorriefen.“ Berechtigter Aufruhr! Damit kennzeichnet der größte Redner der Gironde die Morde, und wie Roland tadelt er nur ihre Fortsetzung und ihre Ausdehnung auf die Departements. Da das Rundschreiben des Sicherheitsausschusses der Stadtgemeinde unter Gegenzeichnung des Justizministeriums versandt worden war, so machen die Girondisten Danton für die Absicht verantwortlich, die Morde fortzusetzen und auszudehnen. Als sie dann sehen, daß diese Anklage die öffentliche Meinung erregt, machen sie Danton und die Bergpartei für die Septembermorde verantwortlich, beginnen diese mit oratorischer Heftigkeit zu tadeln und zu schelten, und am 20. Januar 1793 erwirken Kersaint, Gensonné und Barbaroux Dekrete zur Strafverfolgung der Septembermänner. Fortan vergessen die Freunde der Frau Roland bis zu ihrem Sturze ihre ersten Erklärungen, Rolands Brief, Vergniauds Worte und werfen der Bergpartei das Schimpfwort „September!“ ins Gesicht. Reicht Danton ihnen die Hand, so tun sie, als sähen sie Blut daran, und stoßen sie mit dem Ausruf „September!“ zurück. Kein Pakt mit den Septembermännern: das ist seit Januar 1793 die Losung der girondistischen Partei. — Kurz, sie haben für



die Septembermorde anfangs das gleiche Empfinden, die gleiche Meinung wie die Bergpartei; dann beginnen sie sich aus Taktik darüber zu entrüsten und werfen sie ihren Gegnern vor. Diese Taktik hat die Nachwelt bis zu einem gewissen Grade getäuscht, so daß diese in den Girondisten die Partei der Milde und Menschlichkeit erblickte. Tatsächlich empfanden die Girondisten angesichts des Blutvergießens und des Volkes, das seine Feinde tötete, nicht mehr Entrüstung als die Bergpartei.

Welches war der wirkliche Zankapfel der Girondisten und der Bergpartei? — Ihr seid Föderalisten, sagten die Anhänger der Bergpartei zu den Girondisten; wir dagegen halten es mit der einheitlichen unteilbaren Republik. — Gegen diese Anschuldigung erhoben die Girondisten laut Widerspruch<sup>33)</sup>. Hatte doch einer ihrer ersten Leute, Barbaroux, in der Wählerversammlung des Departements Bouches-du-Rhône die „föderative Regierung“ in aller Form verurteilt!<sup>34)</sup> Konnte man einen einzigen Girondisten nennen, der sich zum Föderalismus bekannt oder föderalistische Neigungen bekundet hätte? Wer hatte denn in Frankreich den Föderalismus gepredigt? Waren es nicht zwei von der Bergpartei, Billaud-Varenne im Jahre 1791 und Lavicomterie 1792?<sup>35)</sup> In Buzots Memoiren heißt es: „Ich suche meine Ansichten nicht zu verschleiern. Die Republik war in Frankreich, wenn man die dort mangelnden moralischen Eigenschaften voraussetzte, nur in Formen möglich, die denen der amerikanischen Regierungsform sehr nahe kamen . . . Aber nie haben wir in unseren Worten und Taten die Absicht kundgegeben, die amerikanische Regierungsform in Frankreich einzubürgern“<sup>36)</sup>. Mit anderen Worten: Buzot gab dem Föderalismus theoretisch den Vorzug, tat aber nichts zu seiner Verwirklichung. Diese Bevorzugung gab er in seinen Privatgesprächen zu, wenn man den Memoiren der Frau Roland<sup>37)</sup> und einer englischen Freundin der Girondisten, Miß Helena Williams, glauben darf. „Oft“, sagt diese, „war ich Zeugin der Unterhaltungen Vergniauds und Lasources über diesen Punkt: Zu spät sahen sie den Wahnsinn und die Gefahr einer unteilbaren Republik ein, die aus einem Volke bestand, das mit einem Schlage der Knechtschaft entwachsen war und sich für republikanisch hielt . . . Nach meiner Meinung erhofften die Girondisten gute Ergebnisse von der unmittelbaren, örtlichen Tätigkeit der kleinen föderativen Republiken zur Bildung und Erziehung des Volkes, um ihm mehr Einsicht zu geben und ihm Gesinnungen beizubringen, die dem Bestand seiner Rechte mehr entsprachen. Oft sprachen sie von Republiken, die durch den Lauf der Loire und Rhône begrenzt sein und deren Mittelpunkt Lyon und Bordeaux bilden sollten“<sup>38)</sup>. Ich weiß nicht, was an dieser Erzählung wahr ist. Zweierlei jedoch steht fest: erstens, daß die Girondisten für Föderalisten galten, und zweitens, daß sie sich immerfort als Anhänger der Einheitsrepublik erklärten.

Nur ein wesentlicher Unterschied, oder vielmehr der einzige wirkliche, bestand zwischen der Bergpartei und den Girondisten: Jene wollten, daß Paris vorläufig, während des Krieges, an der Spitze dieser Einheit als führende Hauptstadt bliebe; diese dagegen wollten, daß Paris selbst in Kriegszeiten keine Vorherrschaft über die Departements ausübte. Das war der eigentliche



Zankapfel. Lasource fand dafür auf der Tribüne des Konvents am 25. September 1792 die denkwürdigen Worte: „Paris muß auf den dreiundachzigsten Teil des Einflusses herabgesetzt werden wie die übrigen Departements“<sup>39)</sup>. Am 30. September schrieb der Minister des Innern Roland an den Konvent (dies Schreiben wurde von fast allen Zeitungen veröffentlicht): „Gewiß hat Paris der Freiheit gute Dienste geleistet. Darum darf man aber nicht gestatten, daß blinde oder verderbte Menschen sie dort im Namen des Volkes, den sie mißbrauchen würden, ersticken und ketten. Darum muß Paris sich auf sein Dreiundachzigstel des Einflusses beschränken, denn ein größerer Einfluß würde Befürchtungen erregen, und nichts wäre für Paris schädlicher als die Mißstimmung oder das Mißtrauen der Departements.“ Als die Girondisten diese „Beschränkung“ von Paris nicht durchsetzen konnten, wollten sie die Departements gegen Paris „föderieren“, und später versuchten sie es zu diesem Zweck mit dem Bürgerkriege. Insofern verdienten sie die Bezeichnung „Föderalisten“, obwohl sie tatsächlich nicht versucht haben, Frankreich zu amerikanisieren und dreiundachtzig föderierte Republiken zu schaffen. Paris zu bekriegen, ihm seinen Einfluß als führende Hauptstadt zu nehmen, das war die eigentliche Politik der Gironde, und das unterschied sie von der Bergpartei.

Die Girondisten hatten Paris nicht stets gehaßt oder gefürchtet. Am 30. Juli 1790 schrieb Frau Roland an Bancal: „Wieder ist es Paris, das allein dieses kraftvollen Schwunges fähig wäre. Sein mächtiger Ruf muß gleich der Stimme des Schöpfers das Licht aus dem Chaos ziehen, die Nationalversammlung zum Zerreißen des Schleiers zwingen, der das Unrecht der Finanzgeheimnisse verhüllt, muß sie nötigen, die Verantwortlichkeit der Minister zu benutzen und ein weithin sichtbares Exempel an dem ruchlosesten Tartüff zu statuieren, der je das Vertrauen einer hochherzigen und allzu begeisterten Nation gemißbraucht hat.“ Ende Mai 1792 schlug Genouillon ein Gesetz vor, das die städtischen Diktaturen guthieß und Paris seine Vorherrschaft ließ<sup>40)</sup>. Einige Girondisten hegten nie einen Groll auf Paris. Vergniaud liebte es jederzeit<sup>41)</sup>. Petion, der unter der Ungerechtigkeit der Pariser soviel zu leiden hatte, zeigte nie Haß gegen diese Stadt. In seinen Memoiren, die er in der Verbannung schrieb, erklärte er den Groll der Departements auf Paris mit kalten Vernunftgründen, ohne ihn zu billigen. „Seit lange“, schrieb er, „hatten die Departements über die Vorherrschaft von Paris zu klagen und taten dies auch. Paris war der Gegenstand aller Bevorzugungen. In Paris wurde ausschließlich und sehr kostspielig die Ausrüstung für unsere Heere hergestellt, um müßige Arme zu beschäftigen und sich Kreaturen zu schaffen. An die Pariser Soldaten wurde das Geld der Republik verteilt, Riesensummen für ihre Anwerbung, während die Bürger in den Departements lediglich aus Freiheitsliebe in die Regimenter eintraten. Für Paris wollte man eine Sansculottenmiliz schaffen, die mit dem Gelde der Nation besoldet werden sollte. Paris bekam Millionen zur Bezahlung seiner Schulden und zum Ankauf von Lebensmitteln. Diese Bevorzugungen sahen die Departements mit scheelem Blick“<sup>42)</sup>.

Während des zweiten Ministeriums ihres Gatten änderte Frau Roland ihre Gesinnung gegen Paris, denn damals wurde Roland unvolkstümlich. Man

nahm an, daß er Danton entgegenarbeitete, dessen Wille es war, daß Paris auch bei allen Mißerfolgen der Heere der Mittelpunkt der Verteidigung bliebe. Roland sprach davon, Paris zu verlassen, die Regierung an die Loire oder nach dem Süden zu verlegen. Das erfuhr oder merkte man, und seitdem wandte sich die öffentliche Meinung von Paris, die übrigens durch Marat und Robespierre aufgepeitscht war, gegen Roland. Am 2. September 1792 während der Morde erließ der Sicherheitsausschuß der Stadtgemeinde einen Verhaftsbefehl gegen ihn. Nur Dantons Eingreifen verdankte er es, daß er diesmal nicht verhaftet wurde<sup>43</sup>). So von den Parisern behandelt, so von Danton gerettet zu werden, das machte Frau Roland zur unversöhnlichen Feindin von Paris und Danton! Sie flößte ihren Freunden ihren Zorn, ihre Angst, ihren Haß ein. Und das waren keine künstlichen Gefühle. In seinen Memoiren, in denen Buzot sein Herz ausschüttet, schreibt er: „Man hat gewagt, Roland ein Verbrechen daraus zu machen, daß er beim Vormarsch der Preußen unter dem Herzog von Braunschweig auf Paris die Trümmer der Freiheit retten wollte, indem er sie nach dem Süden verlegte. Nun, was ist denn Paris im Vergleich zu ganz Frankreich? Weil die knechtische Menge dieser Hauptstadt zu der Knechtschaft zurückkehren sollte, für die sie geboren ist, sollten alle Franzosen unterjocht werden? Wohlan, ich will es ehrlich sagen: Frankreich kann auf Freiheit und Glück nur nach der völligen endgültigen Zerstörung dieser Hauptstadt hoffen“<sup>44</sup>).

Man vergleiche diesen nachträglichen Herzenserguß mit dem Bannfluch, den Isnard am 25. Mai 1793 vom Präsidentenstuhl herab auf Paris schleuderte, als er der Stadt völlige Zerstörung drohte, und man wird erkennen, daß diese gehässige Furcht vor der Pariser Diktatur das Merkmal dieser Gruppe war. Sie unterschied sich von der Bergpartei also nicht durch Grundsätze, sondern durch ihre Auffassung von der Rolle, die die Hauptstadt in dem vom Feind überschwemmten und zerrissenen Frankreich spielen sollte.

### 3.

Zu den einflußreichen Mitgliedern, zu den Häuptern der Girondepartei, rechneten die Zeitgenossen in erster Linie Brissot. In dem Prozeß vor dem Revolutionstribunal ward ihm die Ehre des Lehnstuhls zuteil, der dem Haupt jeder dieser „Verschwörungen“ vorbehalten war, über die das Gericht sein Urteil fällte. Er verwarfte sich gegen diese Rolle eines Parteiführers und schrieb in seinem Verteidigungsentwurf: „Aber haben diese Verschwörer wenigstens einen geschickten Führer, der kühn, reich an Mitteln, an Beredtsamkeit, an Einfluß auf die Masse ist, kurz, einen Catilina? Nein, man legt ihnen einen Führer zu, den sie selbst nicht kannten, der sich ihren Blicken entzog wie der große Lama seinen Untertanen, einen zaghaften, menschenscheuen, armen Mann, der in seiner Schreibstube oder in seiner Familie lebte, der sich auf keiner Tribüne zeigte, kurz, einen Führer, der sich ganz allein verschwört, um Saint-Justs Worte zu gebrauchen, und dieser Führer bin ich. Ich ein Parteiführer! Seit sechs Monaten schreibt man mir diese Rolle zu, und ich zweifle noch immer, ob der Erfinder dieses lächerlichen Streiches einen Witz machen

oder eine Schändlichkeit begehen wollte“<sup>45)</sup>. Meillan sagt in seinen Memoiren, niemand sei ungeeigneter gewesen als Brissot, „eine Partei zu bilden“. Er wäre sogar „bei der Nachgiebigkeit seines Charakters eher dazu bestimmt gewesen, den anderen zu folgen als an ihrer Spitze zu stehen“.

Trotzdem war sein Einfluß sehr groß, besonders unter der Gesetzgebenden Versammlung. Er bildete das erste Girondistische Ministerium; er bot Roland am 21. März 1792 im Namen des Ausschusses vom Vendômeplatz das Ministerium des Innern an; er schlug Clavière zum Finanzminister vor. Als das Ministerium gebildet war, schrieb er an Roland Billette wie das folgende: „Mein lieber Roland! Ich schicke Ihnen eine Liste der Leute, die Sie anstellen müssen. Sie und Lanthenas müssen sie stets vor Augen haben, um zu jedweden Amte nur die Leute zu ernennen, die Ihnen durch diese Liste empfohlen werden.“ Ist das nicht die Sprache eines Führers? Und wenn er zur Konventszeit nicht mehr alles in seiner Partei leitet, so spielt er doch noch eine große Rolle. Der wichtigste politische Akt vor dem 31. Mai, dessen Folgen von größtem Einfluß auf die Geschicke der demokratischen Republik waren, war das Dekret der Kriegserklärung an England und Holland (1. Februar 1793). Und dies Dekret wurde auf Brissots Bericht im Namen des Allgemeinen Verteidigungsausschusses erlassen. Andererseits schlug er am 22. Mai 1793 in einer Schrift mit dem Titel „Brissot an seine Wähler“<sup>46)</sup> als einziges Mittel zur Rettung des Vaterlandes vor: 1. die Aufhebung der Stadtverwaltung von Paris; 2. die Schließung des Jakobinerklubs. Diese Schrift war von entscheidendem Einfluß: sie vernichtete alle Aussöhnungspläne. Man kann sagen, daß die Jakobiner, derart von Brissot bedroht, die Girondisten niederwarfen, um nicht von ihnen niedergeworfen zu werden.

Die Schmähungen und Verleumdungen, die Brissot dank diesem Einfluß erfuhr, sind unbegründet. Seine Redlichkeit ist unbestreitbar. Und doch ist er von der Bergpartei als Vorbild des politischen Ränkeschmieds hingestellt worden. Buzot dagegen sagt: „Er war so wenig zur Ränken geschaffen, daß der geringste Gedanke an Kunstgriffe und Verstellung ihm eine Qual war. Wir spotteten manchmal über seine Einfalt und Gutmütigkeit und sagten lachend: Von allen möglichen Brissotins ist er am wenigsten ein Brissotin.“<sup>47)</sup> Meillan und Bailleul bestätigen dies Zeugnis<sup>48)</sup>. Selbst Anhänger der Bergpartei tun es. In seiner Flugschrift „Weder Marat noch Roland“ schreibt Anacharsis Cloots: „Was Brissot betrifft, so kenne ich keinen, der weniger Brissotin ist als er.“ Von Camille Desmoulins hören wir, daß Danton, um Brissot zu necken, zu ihm sagte: „Brissot, Sie sind ein Brissotin“<sup>49)</sup>. Trotzdem steht es fest, daß er als Republikaner und als notorischer Republikaner die konstitutionelle Monarchie unterstützen zu müssen glaubte, und im Juli 1792 drohte er den Republikanern mit dem „Schwert des Gesetzes“<sup>50)</sup>. Es ist nicht zu verwundern, daß diese Politik nicht als ehrlich erschien und daß Brissots Gegner ihn durch die Anklage des Machiavellismus unpopulär machen konnten, zumal er selbst zugab, daß seine theoretische und seine praktische Politik nicht immer übereinstimmten.

Und doch ist Brissots Politik im Grunde die hochherzigste Menschenfreund-



lichkeit. Als Begründer der „Gesellschaft der Freunde der Schwarzen“ (1788), Freund und Bewunderer der Quäker, deren humanitäre Bestrebungen er verbreitete, ja von denen er selbst die ungepuderte Frisur übernahm und in Mode brachte, hat er vor allem dem französischen Patriotismus größere Weite gegeben. Er glaubte und erklärte, daß die französische Revolution zugunsten aller unterdrückten Völker, der ganzen Menschheit, stattfinden müßte, zu Nutz und Frommen der Neger wie der Weißen. Denn, wie er sagte, es gibt keinen „Adel der Haut“. Durch seine Predigten trug er dazu bei, die geographischen Grenzen zu erweitern und zu beseitigen, um die neuen Ideen der ganzen Welt zugänglich zu machen. Dies Bestreben flößte ihm seine ganze kriegerische Politik und all die Reden ein, in denen er den Krieg als das unerläßliche Mittel zur Verbreitung der revolutionären Ideen predigte. Wenn die Girondisten es übernahmen, die Revolution zu bewaffnen und sie über die Grenzen hinauszutragen, um einen Propagandakrieg zu führen, so gebührt vor allem Brissot die Ehre und die Verantwortung für diesen Kreuzzug zur Verbreitung der Menschenrechte über Europa und die ganze Welt.

Er war ein kenntnisreicher Mann, durch Studien und Reisen auf das politische Leben wohl vorbereitet. Er hatte in England, in Holland, in den Vereinigten Staaten gewilt, seine Kenntnisse aus den besten Quellen geschöpft, von den besten Augenzeugen gelernt, und was er gelernt hatte, verbreitete er alsbald als unermüdlicher, vielgelesener Vielschreiber. Vor 1789 hatte er den „*Courrier de l'Europe*“ herausgegeben, der als Vorbild für die Zeitschriften der Revolution diente. Und vom Juli 1789 bis zum Sturze seiner Partei veröffentlichte er eine wichtige Zeitung, den „*Patriote français*“, den er zum Organ der Girondisten machte. Er besaß weder große schriftstellerische noch rednerische Begabung, verstand aber, die Aufmerksamkeit durch seine Klarheit, seine Ausdauer, sein Wissen zu gewinnen und zu fesseln. Mirabeau ausgenommen, gibt es in der Revolution keinen so mit Tatsachen versehenen Geist, der Frankreich und die Welt so gut kannte. Es gab wenige so moderne, so praktische Geister, und wenn sein „*Opportunismus*“ als machiavellistisch erschien, so hatte doch niemand ein weiteres politisches Ideal, und niemand fühlte sich so wie er mit der ganzen Menschheit solidarisch.

Für die Nachwelt ist gleichwohl nicht Brissot der wichtigste Mann der Gironde, sondern Vergniaud. Aber dieser große Redner bezauberte seine Zuhörer mehr, als daß er sie leitete. Er war mehr ein Mann der Tribüne als der Tat, und er war sorglos. Einer seiner Kollegen nennt ihn „einen Demosthenes, dem man das gleiche vorwerfen konnte, was der griechische Redner den Athenern vorwarf: Sorglosigkeit, Trägheit und Vergnügungssucht. Zwischen seinen Reden schlief er, während der Gegner Boden gewann, die Republik umstellte und sie mitsamt ihren Verteidigern in den Abgrund riß . . . Ich kenne keinen Menschen, der ungeeigneter war, eine erste Rolle auf der Bühne der Revolution zu spielen. Bei drohender Gefahr war er mehr geneigt, den Tod zu erwarten, als ihn in die Reihen seiner Feinde zu tragen“. Und Paganel fährt mit folgendem pikanten Vergleich fort: „Man denke sich einen Mann, der von anderen umringt und fortgerissen wird, der keinen Ausweg sucht, um zu ent-



rinnen, sondern stehenbleibt, bis der Kreis sich öffnet und ihn freiläßt. So war Vergniaud unter den Girondisten<sup>51</sup>).

Seine Ratschläge sind nie klar, nie gebieterisch. So sagt er auf der Tribüne (3. Juli 1792): „Ich will mir erlauben, Ihnen einige Gedanken vorzulegen . . .“ Mit solchen zaghaften Wendungen reißt man die Menschen nicht fort. Als kritischer Geist protestiert er gern gegen „die politische Theologie, die ihre Entscheidungen über alle Fragen in ebenso viele Dogmen verwandelt, alle Ungläubigen mit ihren Autodafés bedroht und durch ihre Verfolgungen die revolutionäre Glut in den Seelen erkaltet, die die Natur nicht mit großer Tatkraft ausgestattet hat“ (8. Mai 1793).

Nicht in den religiösen Ideen muß man den Ausgangspunkt seiner Politik oder die Quelle seiner Beredsamkeit suchen. Als echtes Kind des 18. Jahrhunderts glaubt er das religiöse Problem mit spöttischem Lächeln abtun zu können, sieht dessen soziale Seiten nicht und übergeht es verächtlich. Sein Ideal war ein Staat, in dem die Gebildetsten und Begabtesten die unwissende Masse beherrschten, in dem Kunst und Wissenschaft, alle menschlichen Geistesblüten sich frei entfalteten, in dem es vielleicht weniger darauf ankam, die Menschheit tugendhafter zu machen, als sie schöner und glücklicher zu machen. Mehr Republikaner als Demokrat, liebte er das Volk als beifallspendende Galerie, aber vielleicht nahm er Arbeiter und Bauern als Staatsbürger niemals ernst.

Sein Patriotismus war gleich von kriegerischem Überschwang. Er half Brissot, den Propagandakrieg herbeizuführen, weniger aus politischen Gründen, wie dieser, als aus Bewunderung für die Schönheit dieses Krieges eines einzigen Volkes gegen alle Könige. Er war gleichsam der Sänger der heroischen Begeisterung von 1792. Er gab den Männern jener Zeit einen hohen Begriff von sich selbst, verschönte in ihren eigenen Augen ihre Taten und Leidenschaften, zeigte ihnen die Harmonie und Schönheit der scheinbaren Unordnung, die in Frankreich herrschte. Das war sein rednerischer Einfluß.

Der politische war schwach. Er hielt sich abseits mit Ducos und Boyer-Fonfrède, die halb zur Bergpartei gehörten, hatte nichts gegen eine Ausöhnung mit der Bergpartei, tat aber nichts dafür. Aus Ehrgefühl teilte er schließlich den Haß und verteidigte die Fehler der „Rolandisten“. Aber er suchte sie selbst im feindlichen Feuer wieder gutzumachen, und als sein Blick durch die Gefahr der Ereignisse vom 31. Mai geschärft war, versuchte er die Volksbewegung zugunsten seiner Freunde und des Vaterlandes zu wenden.

Vergniaud faßte das Parlamentsleben als elegantes, großartiges Turnier, als friedliches Lanzenstechen auf. Für seinen Kollegen Guadet war es ein Kampf auf Tod und Leben mit einem erwählten, verhaßten Gegner. Als nüchternem, sarkastischem Geist lag ihm mehr daran, die Menschen zu besiegen als Ideen durchzusetzen. Wir sahen, wie er Robespierres mystische Herzenergießungen im Jakobinerklub verspottete<sup>52</sup>). Die Bergpartei fürchtete und verabscheute ihn.

Als Republikaner aus Instinkt suchte Guadet wie seine Freunde die konstitutionellen Fiktionen solange wie möglich aufrechtzuerhalten. Als der

10. August herannahte, bekam er Angst vor dem Siege des Volkes und begnügte sich nicht damit, den Brief an Boze gleich Vergniaud und Gensonné zu unterzeichnen. Er besuchte den König, die Königin, den Königssohn<sup>53</sup>). Er verließ die Tuilerien zwar nicht umgewandelt, aber doch gerührt. Er schätzte den König nicht höher ein und bekehrte sich nicht zum monarchischen Glauben, doch als der Prozeß des Königs stattfand, stimmte er zwar für den Tod, aber auch für Aufschub. Seine Feindschaft gegen die Bergpartei spitzte sich dadurch nur noch zu, und er ward zum leidenschaftlichen Diener des Grolles der Frau Roland. Wie versichert wird, verhinderte er im März 1793 die Ausöhnung Dantons mit den Girondisten. Wie Bailleul erzählt, sagte Danton zu ihm: „Guadet, du verstehst es nicht, deine Meinung dem Vaterland zum Opfer zu bringen. Du kannst nicht verzeihen. Du wirst ein Opfer deines Starrsinns werden“<sup>54</sup>). Im Mai 1793 erbitterte er die Bergpartei durch seine beißenden Spöttereien, die als Rednerleistungen vorbildlich, aber Musterbeispiele politischer Ungeschicklichkeit oder Unfähigkeit waren. Jeder Ausfall dieser kriegslustigen Vernunft beschleunigte den Sturz der Girondistenpartei durch furchtbare Zunahme der Unvolkstümlichkeit um einige Tage.

Guadet und Vergniaud waren zwei Advokaten vom Gericht in Bordeaux. Ein anderer Advokat desselben Gerichts, Gensonné, tat sich durch seinen feierlichen Ernst hervor. Anfangs gemäßigt und versöhnlich, reizte er später die Bergpartei durch ebenso bittere Ausfälle wie Guadet. In seiner Rede vom 2. Januar 1793, in der er den Gedanken verfocht, das Urteil über Ludwig XVI. vom Volke bestätigen zu lassen, sprach er von Marat, Robespierre und Cloots in folgenden Ausdrücken: „Es ist nur allzu wahr: auch die Freiheitsliebe hat ihre Heuchelei und ihren Kult, ihre Frömmler und Scheinheiligen. In der politischen Ökonomie gibt es Pfuscher so gut wie in der Heilkunst. Man erkennt sie an ihrem Haß auf die Philosophie und die Aufklärung, an dem Geschick, mit dem sie den Vorurteilen und Leidenschaften des Volkes, das sie betrügen wollen, schmeicheln. Sie rühmen sich schamlos, reden immerfort von ihrem Eifer, ihrer Selbstlosigkeit und ihren seltenen Eigenschaften, lügen mit frecher Stirn, machen sich durch bestechende Titel, durch außergewöhnliche Ausdrücke wichtig. Der eine nennt sich ‚Volksfreund‘, der ander ‚unbestechlicher Verteidiger der Volksrechte‘, ein dritter hat den ‚Balsam der Weltrepublik‘ erfunden. Haben sie aber einige Erfolge, so verrinnt ihr Zauber bei näherem Nachdenken. Bevor sie das Ziel erreicht haben, zeigen sie ihr wahres Wesen, und aus Scham, von ihnen angeführt zu sein, verjagt das Volk alle diese Gaukler, oder wenn es ihre Gerüste stehen läßt, so hört es ihnen doch nur noch zu, um über ihre Narrenspossen zu lachen, und beantwortet ihre Schmeicheleien mit Verachtung.“ Die Jakobiner teilt er in zwei Klassen: die Blinden und die Wichtigtuer. Mögen jene in sich gehen und zum wahren Volke zurückkehren. Wenn die anderen „zur Rettung der Republik beitrugen, so taten sie es aus Instinkt wie die kapitolinischen Gänse. (Fast allgemeines Gelächter.) Aber sicherlich hat das römische Volk derartige Befreier nicht aus Dankbarkeit zu Diktatoren oder Konsula gemacht, noch sie zu höchsten Richtern über seine Geschicke eingesetzt“. Diese plumpen Scherze des ernstesten Gensonné

beeinflußten die Ereignisse, indem sie die Eigenliebe Robespierres und der Jakobiner tödlich verletzten. Diese machten Gensonné ein Verbrechen daraus, daß er mit Dumouriez befreundet gewesen und im Briefverkehr mit ihm gestanden hatte. Das Pariser Volk haßte Gensonné ebenso wie Guadet.

Bereits erwähnt ist die Stellung der Frau Roland in der Girondepartei, die man oft auch als Partei Rolands oder Brissots bezeichnete. Diese bewundernswerte Frau besaß wirklich, um in der Sprache der Zeit zu reden, eine republikanische Seele. Vielleicht, ohne daß sie sich dessen bewußt war, ist diese Republik, die sie als liberal, menschlich, schön träumte, vor allem eine von ihrem Geiste beherrschte Republik, deren erste Minister ihr Gatte und ihr Freund sein sollen. Im Grunde glaubt sie, das Gute könne nur durch sie geschehen, und sie will herrschen. Für tugendhaft und fähig hält sie nur Männer, die ihr gefallen, und bei aller Höhe ihres Geistes beurteilt sie die Leute nach ihrem Gesicht. Das gesteht sie ungewollt in ihren Memoiren. So findet sie Vachard, den Vorsitzenden des Vereins der Bedürftigen, der ihr im Juli 1791 vorgestellt wird, zu häßlich, um rechtschaffen zu sein. „Ich seufzte innerlich“, sagt sie, „über das, was man von dem Patriotismus eines Menschen erwarten konnte, der ganz das Aussehen eines Taugenichts hatte und den ich für ein übles Subjekt gehalten hätte“<sup>55</sup>). Daß sie derart über Vachard urteilte, hat wenig Einfluß auf die Ereignisse gehabt. Anders war es mit ihrem Urteil über Danton bestellt. „Ich sah dies abstoßende, abscheuliche Gesicht, und obwohl ich mir sagte, man dürfe niemand nach dem ersten Eindruck beurteilen, obwohl ich nichts Bestimmtes gegen ihn hatte, obwohl in einer durch Parteien zerrissenen Zeit auch der ehrlichste Mann zweierlei Ruf haben mußte, konnte ich den Begriff eines guten Menschen mit diesem Gesicht nicht in Einklang bringen.“ Sie spricht dann von ihrer „recht regen Einbildungskraft“ und fährt fort: „Diese Einbildungskraft ließ mir Danton oft mit einem Dolch in der Hand erscheinen, wie er mit Stimme und Gebärde eine Horde von Mördern aufhetzte, die feiger oder weniger blutdürstig war als er, oder ich sah ihn, wie er, seiner Freveltaten zufrieden, mit der Gebärde Sardanapals seine Gewohnheiten und Neigungen kundgab. Ich wette, ein geübter Maler wird in Dantons Persönlichkeit alles finden, was zu dieser Beschaffenheit paßt“<sup>56</sup>). Obwohl derart gegen Danton voreingenommen, versuchte sie doch, ihn zu beherrschen<sup>57</sup>). Aber er machte sich frei, erschien nicht mehr bei ihren Gastmählern und zog sich dadurch einen Haß zu, der jede Aussöhnung zwischen beiden Parteien unmöglich und die Revolution gewaltsamer machte.

Außer auf ihren Gatten übte Frau Roland stärkeren Einfluß auf Buzot, Barbaroux und Louvet aus.

Welches Gefühl Buzot mit Frau Roland verband, ist bereits erwähnt. Dieser Buzot, der in der Verfassungegebenden Versammlung die Volkstümlichkeit Robespierres und Petions geteilt hatte, doch etwas in ihrem Schatten verborgen blieb, war ein kluger, träumerischer, leidenschaftlicher Mann, dessen etwas unsicheren und schwankenden Willen Frau Roland durch den Einfluß ihrer kraftvollen Natur beherrschte. Sie entflamte diesen beschaulichen Menschen, trieb ihn zum Äußersten, machte seine zarte Seele gewalttätig und



flößte ihm eine Politik und Beredtsamkeit des Zornes, des Hasses, der Verachtung und des Heldentums ein. Aus Haß gegen die Feinde seiner Freundin predigte er, der, wie wir sahen, zur Zeit der Verfassungsgebenden Versammlung Demokrat, Anhänger des Einheitsstaates und Freund von Paris gewesen war, in kleinem Kreise schließlich den Föderalismus und schalt auf Paris. Im Konvent war er Frau Rolands Sprachrohr. Er war es, der am 29. September 1792 leidenschaftlich den Beschluß verfocht, Roland zum Verbleiben im Ministerium aufzufordern.

Barbaroux aus Marseille, sehr jung, sehr schön, etwas gedankenarm, war neben Louvet der Vertraute der Geheimnisse der Frau Roland und Buzots<sup>58</sup>). Er war täglicher Gast im Salon Rolands, gab Ratschläge und wurde um Rat angegangen, war ebenso verantwortlich für die rolandistische Politik wie Buzot und eiferte auf der Tribüne gegen die Person Robespierres ohne System und Plan, je wie die Umstände und sein Redeschwung es fügten. Auch Louvet, der geistreiche Verfasser des „Faublas“, nahm Robespierre zur Zielscheibe; auch er vergiftete den Streit unheilbar, aber weniger durch Schmähungen als durch Erfindungen. Wenn er den Leuten der Bergpartei dunkle royalistische Absichten unterschob, merkte er selbst nicht mal, daß er das Opfer seiner Phantasie war, und nahm seine Fabeln ganz ehrlich für Wirklichkeit. Diese allzu üppige Phantasie hatte Louvet in den Dienst der Frau Roland gestellt, aber sie war unfähig, sie in geordnete Bahnen zu lenken.

Andere Girondisten hielten sich abseits. So der beredte, polternde Isnard, der als Präsident des Konvents den berühmten Bannfluch gegen Paris schleuderte<sup>59</sup>). So Lanjuinais, neben dem Abbé Fauchet vielleicht der einzige Girondist, der ein gläubiger Katholik war und dessen bretonische Hartnäckigkeit am 2. Juni an Heroismus grenzte. So Lasource, von dem das politische Programm der Partei stammte: „Paris auf ein Dreiundachzigstel seines Einflusses zu beschränken.“ So Rabaut Saint-Etienne, ein kühner Geist und halber Sozialist, der sich in diesen wirren Verhältnissen wenig wohlfühlte und sich gelegentlich über die persönlichen Animositäten der Rolandisten hinaus-schwang. So Kersaint, Manuel, Dufriche-Valazé und Salle, die jeder zu seiner Zeit die Zufallsdolmetscher der girondistischen Politik waren.

Petion trug anfangs, zu Beginn des Konvents, eine neutrale Haltung zwischen beiden Parteien zur Schau. Er beanspruchte die Rolle des Schiedsrichters, dann brach er in aufsehenerregender Weise (12. April 1793) mit seinem alten Freunde Robespierre und wurde während seiner Ächtung und des Bürgerkrieges zum gehässigsten, blindesten Girondisten. Er ging so weit, öffentlich die Tat der Charlotte Corday zu rühmen und den Bürgerkrieg zu lieben.

Von allen Girondisten war Condorcet in den Augen der Nachwelt der größte. Aber er schloß sich den Girondisten erst sehr spät an. Bis zu einem schwer zu bestimmenden Zeitpunkt unterstützte er Dantons Politik. Er wünschte nicht mal allzu heftige Angriffe auf Robespierre und tadelte Louvets Philippika in der „Chronique de Paris“ vom 31. Oktober 1792. Er versuchte den Zwist der Republikaner wegen der Rolle, die Paris spielen sollte, beizulegen und schrieb in derselben Zeitung (1. November 1792): „Soll es eine Partei der De-



partements und eine von Paris geben? Das ist die einzige, der man etwas Leben zu geben versucht hat. Wohlan, nein! Weil Paris weiß, daß es ohne die Departements nicht bestehen kann, und die Departements wissen, daß eine zerklüftete Nation ohne einen ersten Brennpunkt der Freiheit notwendig der Knechtschaft verfiel.“ Vom 6. Januar 1793 ab schrieb er nicht mehr in der „Chronique“; seine ganze Zeit scheint durch sein Amt als Berichterstatter des Verfassungsausschusses beansprucht worden zu sein. Er ist kein Mann der Tribüne, und seine seltenen Reden im Konvent bezwecken nur, den Verfassungsentwurf, dessen Berichterstatter er war, zu verteidigen. Es ist also sehr schwer festzustellen, zu welcher Zeit er sich von der Bergpartei trennte und sich der Gironde anschloß. Wahrscheinlich geschah dies anläßlich der absichtlichen Verschleppung der Abstimmung über diesen Entwurf seitens der Bergpartei. Aber zweifellos hat er schließlich den Haß und die Vorurteile der Rolandisten sich zu eigen gemacht: das ergibt sich aus seinen Erklärungen nach der Annahme der Verfassung der Bergpartei. Damals veröffentlichte er eine ziemlich scharfe und kleinliche Kritik des Entwurfes, der an Stelle des seinen getreten war<sup>60</sup>), machte sich die verleumderischen Fabeln von Louvet zu eigen und bezichtigte seine Gegner klipp und klar des Royalismus. Der Schluß seines Aufsatzes muß wiedergegeben werden, denn er erklärt Condorcets Verhaftung, und vor allem ersieht man daraus, zu welchem Maße von Verblendung und Ungerechtigkeit die klügsten Girondisten gelangt waren.

„Bürger,“ sagte Condorcet, „die Weigerung, eine Verfassung anzunehmen, würde das Vaterland in großes Unglück stürzen. Aber Ihr habt zwischen zwei Entwürfen zu wählen<sup>61</sup>). Bedenkt die Umstände, unter denen sie entstanden sind. Prüft, welcher von beiden euch eine sicherere Bürgschaft eurer Rechte gibt, euch am wenigsten dem Einfluß der Vereine und Parteien unterwirft. Seht vor allem zu, welcher euch die sichersten und friedlichsten Mittel zum Durchsetzen einer heilsamen Reform bietet, und entscheidet zwischen dem Werk eines von dem freien Konvent gewählten Ausschusses und dem, das man dem geknechteten Konvent aufgezwungen hat.

„Vergeßt vor allem nicht eine letzte Überlegung. Seht diesen Rat der Vierundzwanzig, der mit der Wahl der Minister beauftragt ist, aber dem gewöhnlichen, täglichen Verwaltungsgang so fern steht wie ein König, in allem; so dem Monarchen von 1791 ähnelt, dem die Unverletzlichkeit und das Recht der Ablehnung von Gesetzen genommen war — Vorrechten, die wieder in die Erinnerung zu bringen unklug gewesen wäre. Bemerket zugleich, daß diese Körperschaft mitten in der Republik wie ein Hindernis für alle Geschäftstätigkeit, alle Ordnung in der Verwaltung, alle Einheit in Anschauungen und Grundsätzen steht, und urteilt dann, ob Männer, die das Fußgestell für einen neuen König wieder aufrichten wollten, nicht auch einen Vollzugsrat gewollt hätten, dessen Regierung die Nation bald vor der Machtvollkommenheit mehrerer abgeschreckt hätte, und den man leicht durch einen Monarchen hätte ersetzen können, ohne irgendeine andere Feder des politischen Triebwerks zu ändern.

„Seht auch diese Gesetzgebende Körperschaft, von der Departementseinteilung

getrennt, während die ganze übrige Verfassung eng damit verknüpft ist. Seht, wie leicht diese Erwählten jedes Departements, welche die Elemente des Vollzugsrats bilden sollen, in einem Augenblick den ersten Kongreß einer föderierten Republik bilden können. Und wenn Ihr wollt, daß Frankreich eine Republik sei, wenn Ihr wollt, daß es nur ein einziges Volk bilde, so werdet Ihr nicht eine wunderliche Kombination annehmen, die euch, je nach den zufälligen Umständen, zu einer der beiden Klippen führen kann, die Ihr meiden müßt: dem Zerfall in konföderierte Staaten und die Monarchie.

„Franzosen, der, welcher euch diese Betrachtungen vorlegt, schuldete euch die Wahrheit und hat sie euch gesagt. Er hat sich nicht genannt, denn die Presse und das Wort sind nicht mehr frei; und es liegt in eurem Interesse, die Namen eurer Verteidiger euren Feinden zu verschweigen.“

Andererseits unterzeichnete Condorcet den Protest der Abgeordneten des Departements Aine gegen die Vorgänge vom 31. Mai und 2. Juni 1793<sup>62</sup>). Dem Verhaftungsdekret vom 8. Juli 1793 entzog er sich und schrieb an den Konvent einen gereizten Brief, worin es heißt: „Wenn der Nationalkonvent nicht frei ist, sind seine Gesetze für die Staatsbürger nicht bindend“<sup>63</sup>). Er rechtfertigt sich nicht. „Dessen bedarf es weder für Frankreich noch für Europa.“ In seinen Augen sind die Anhänger der Bergpartei nichts als royalistische Verschwörer. „Ich stelle die Frage, warum man so geflissentlich diejenigen entfernt, deren Einsicht und unerschütterliche republikanische Gesinnung einen stärkeren Widerstand gegen die Wiederherstellung des Königtums bilden würden. Will man sie nicht in die Gefängnisse werfen? Bemüht man sich nicht, diese Gefängnisse mit aller Kunst der Kerkermeister (embastilleurs) vorzubereiten, nur um uns zu der Strafe zu verurteilen, die Ausrufung eines Königs anzuhören?“

#### 4.

Das waren die Organisation, das Programm und die Männer der Girondistenpartei. Sie ist etwas unbestimmt, ohne deutlich sichtbare Grenzen, schließt sich aber mehr und mehr zusammen, klärt sich in sich und ist im Mai 1793, am Ende ihrer Laufbahn, fast geeinigt. Es war jedenfalls eine richtige Partei.

Kann man von der Bergpartei ein gleiches sagen?

Ende November oder Anfang Dezember 1792 definierte Robespierre in einem seiner „Schreiben an seine Wähler“ (undatiert, II, 23) die Bergpartei wie folgt: „Als „Berg“ bezeichnet man seit den ersten Zeiten der Revolution einen Teil des Saales, wo zur Zeit der Verfassungsgebenden Versammlung ein Häuflein von Abgeordneten saß, die die Sache des Volkes mit größter Standhaftigkeit und Treue bis aufs Äußerste verteidigten.“ Danach wäre die Bergpartei anfangs die demokratische Gruppe der Verfassungsgebenden Versammlung gewesen. Aber zu jener Zeit trifft man diese Bezeichnung nicht an. Bisweilen findet man sie zur Zeit der Gesetzgebenden Versammlung. Man sieht, daß sie zu Beginn des Konvents noch nicht sehr volkstümlich war, denn Robespierre hält es für nötig, seinen Wählern ihren Sinn zu erklären. „In der jetzigen Versammlung“, fährt er fort, „gibt es in der Ebene und im

Wasserland sehr brave Leute und Anhänger des Berges, und auf dem Berge hört man bisweilen Feuillants-Insekten und kleine girondistische Mücken summen, die aus dem Sumpfe geschlüpft sind.“ Es gibt im Konvent also überall Anhänger des Berges, und sie bilden keine geschlossene Gruppe.

Volkstümlich wurden die Worte „Berg“ und „Bergpartei“ erst im Juni 1793, in der Hitze des Kampfes mit dem Föderalismus. Trotzdem kann man sagen, daß es wirklich einmal einen „Berg“ im Konvent gab, als eine Koalition gegen die Girondisten zugunsten von Paris und der Pariser Diktatur entstand. Gegen die Rechte, die zu Kriegszeiten, in einem Heerlager, eine Friedenspolitik treiben wollte, eine liberale, dezentralistische, antipariserische, departementale Politik, verteidigte die Linke eine revolutionäre, diktatorische Politik, die Paris vorläufig an die Spitze Frankreichs stellte, im Jakobinerklub einen unwiderstehlichen Brennpunkt patriotischer Tatkraft schuf und gewaltsame Mittel gegen die äußeren und inneren Feinde in Anwendung brachte.

Diese Koalition bestand nicht aus festen Elementen; sie hatte kein eingestandenes Programm, wenigstens nicht in der uns hier beschäftigenden Zeit, d. h. bis zum Sturze der Girondisten. Aber sie hatte einen Rahmen im Jakobinerklub. Brissot wird am 10. Oktober 1792 daraus gestrichen, die anderen Girondisten werden kurz danach gestrichen oder ziehen sich zurück. Der Klub besteht nur noch aus Demokraten und Parteigängern von Paris. Die Worte „Jakobiner“ und „Bergpartei“ werden für eine Weile gleichbedeutend.

Als zur Bergpartei gehörig kann man alle diejenigen bezeichnen, die in der vorläufigen Vorherrschaft von Paris die Wahrzeichen und die Bedingung der nationalen Einheit sahen, d. h. alle diejenigen, die den girondistischen Versuch nicht mitmachten, Paris auf ein Dreiundachtzigstel seines Einflusses zu beschränken<sup>64</sup>). Wie soll man da die Statistik einer Partei aufstellen, die sich von Fall zu Fall, von Frage zu Frage bildete oder zerfiel? Ihre Männer wechseln, je nachdem es sich um den Prozeß Ludwigs XVI. oder den Marats handelt. Keine Vereinbarung, kein Einvernehmen besteht zwischen Führern und Geführten, oder vielmehr: es gibt weder Führer noch Geführte, sondern nur Patrioten, die ohne vorgefaßte Meinung den Erfolg der nationalen Verteidigung sicherzustellen suchen, die jedem das Handwerk legen wollen, der diese Verteidigung durch unangebrachte Meinungsverschiedenheiten gefährdet, und die sich uns entweder als Einzelpersonen oder als sehr kleine Gruppen von Freunden darstellen.

Die Girondisten waren es, die der Bergpartei eine Parteiorganisation, Führer, ein Programm zuschrieben. Und doch bestand kein Einvernehmen zwischen Robespierre und beispielsweise Cambon, zwischen Danton und Anacharsis Cloots. Was sagten die Girondisten vom Programm der Bergpartei? Sie beschuldigten sie des Anarchismus, der Desorganisation, des Strebens nach allgemeiner Nivellierung. Diese Anklage war unbegründet: keines der bedeutenden Mitglieder der Bergpartei entwickelte damals den geringsten radikalen Reformplan. Ende 1792 erklärte Robespierre, er begnüge sich mit der Verfassung von 1791 ohne Königtum<sup>65</sup>). Die Bergpartei griff sogar den Gedanken des „Ackergesetzes“ hitziger an als die Girondisten. Danton erwirkte am



21. September 1792 ein Dekret, das die Aufrechterhaltung Eigentums erklärte<sup>66</sup>). Barère setzte am 18. März 1793 ein Dekret durch, das die Anhänger des Ackergesetzes mit der Todesstrafe bedrohte.

Nach Behauptung der Girondisten enthielt das angebliche Programm der Bergpartei die . . . Wiederherstellung der Monarchie. Wie wir sahen, behandelte nicht nur der Romanschreiber Louvet, sondern auch der weise Condorcet die Anhänger der Bergpartei als Royalisten. Sicherlich waren Robespierre und Danton noch vor kurzem keine Republikaner gewesen; sicherlich saß auch Philippe Égalité auf den Bänken der Bergpartei, und als die Girondisten seine Verbannung forderten, widersetzten sich die Anhänger der Bergpartei. Andererseits wurde Buzots Antrag (4. Dezember 1792), die Todesstrafe über jeden zu verhängen, der die Wiederherstellung der Monarchie vorschläge, von einem Teil der Bergpartei bekämpft, u. a. von Basire, der erklärte: „Das würde die freie Bestätigung der Verfassung durch das Volk beeinträchtigen“. Nach dem „Moniteur“ soll er sogar gesagt haben: „Würde man nicht sagen, daß eure Republik nur durch die Gewalt einer Partei geschaffen ist?“ Aber nichts weist darauf hin, daß die Bergpartei damals an eine Wiederaufrichtung des Thrones gedacht hätte. Nur der Ehre halber verteidigte sie Philippe Égalité, der in ihren Reihen saß. Die Angriffe der Girondisten hatten zur Folge, daß sie eine wütende königsfeindliche Politik einschlugen. Sie ließen Ludwig XVI. guillotiniert und ächteten Philippe Égalité am 2. Juni mit den Girondisten. So ward die Lage zum Schaden der Girondisten umgekehrt, und so ward die Bergpartei fortan in den Augen des Volkes zur wahren Vorkämpferin der Republik.

Ist es wahr, daß unter den Anhängern des Berges eine Solidarität des Verbrechens bestand? Ist es wahr, daß sie die Urheber oder Mitschuldigen der Septembermorde waren? Ja, sagten die Girondisten, und sie reizten ihre Gegner mit der Erinnerung an den September, die sie immerfort beschworen. Nur Marat trug eine Verantwortung an den Morden. Robespierre war unschuldig daran. Danton, damals Justizminister, hatte das Menschenmögliche getan, um ihre Ausdehnung zu verhindern. Aber im Kampfe gegen die Girondisten hatten Robespierre und Danton Marat zum Bundesgenossen; das war eine Notwendigkeit ihrer pariserischen Politik. Als bald geschah folgendes: aus Erbitterung darüber, daß die Septembermorde ihnen von Leuten vorgeworfen wurden, die sie laut entschuldigt hatten<sup>67</sup>), begannen viele unter ihnen in ihrer Wut und aus Politik diese Morde zu loben, die sie bisher beklagt hatten.

Dieser Umschwung erfolgte am 5. November 1792 im Jakobinerklub. Als Manuel sagte, im September habe das Volk, boshaft wie ein König, seine Bartholomäusnacht veranstalten wollen, protestierte Collot d'Herbois und erklärte, so sehr die persönlichen Leiden zu beklagen seien und so sehr er „bedauere, was die Menschlichkeit zu bedauern gebiete“, müsse man anerkennen, „daß es ohne den 2. September keine Freiheit, keinen Nationalkonvent gäbe“. Er erklärte sogar, das sei „der große Glaubensartikel unserer Freiheit“. Barère, der damals zwischen beiden Parteien schwankte und von Merlin (Diedenhofen) bezichtigt worden war, daß er die Morde getadelt hätte, sagte: „Dieser Tag, von dem man nicht mehr reden sollte, denn man darf der Revolution nicht den Prozeß



machen, stellt in den Augen des gewöhnlichen Menschen ein Verbrechen dar, denn er war eine Gesetzesverletzung, aber in den Augen des Staatsmannes zeigt er zwei große Wirkungen: 1. daß die Verschwörer verschwanden, die das Schwert des Gesetzes anscheinend nicht erreichen konnte; 2. daß er alle verhängnisvollen Anschläge vernichtete, die die Hydra des Feuillantismus, des Royalismus und der Aristokratie geboren hatte, die ihr scheußliches Haupt hinter den Wällen von Verdun und Longwy erhob.“ Fabre d'Églantine erklärte: „Es waren die Männer vom 10. August, die in die Gefängnisse der Abbaye, die Gefängnisse von Orleans und Versailles einbrachen.“ Auf seinen Antrag beschloß der Verein „die Abfassung einer historischen Denkschrift über die Ereignisse der Revolution bis auf diesen Tag“. Zu diesem Zweck wurden zu Kommissaren ernannt: Fabre d'Églantine, Panis, Tallien, Danton, Chabot, Basire und Collot d'Herbois <sup>68</sup>).

Diese „historische Denkschrift“ wurde nicht geschrieben, doch am 30. November 1792 nahm der Verein ein Rundschreiben an die Tochtervereine an, das von Robert <sup>69</sup>) und Chabot verfaßt war. Darin wurde auf verschiedene Anklagen der Girondisten gegen die Bergpartei geantwortet, u. a. auf die Anklage des Triumvirats und der Diktatur, und der 2. September wurde ehrenvoll erwähnt als ein Tag, „der in den Departements so entstellt, so verleumdet worden ist und der doch mit dem 10. August so eng verknüpft ist, daß er nicht weniger als dieser zur Rettung der Republik beigetragen hat“. Was ist an diesem Tage nach Ansicht der Jakobiner geschehen? Zweierlei: 1. die freiwilligen Anwerbungen; 2. die Morde. Die freiwilligen Anwerbungen sind schön, die Morde entschuldbar. Beide Ereignisse sind in der Tat untrennbar. Alles in allem ist es eine ziemlich zweideutige, wenig offene Rechtfertigung. Aber fortan erklären die Jakobiner, mit den Septembermorden ins Gericht zu gehen, sei so viel, wie der Revolution den Prozeß zu machen.

Als die Girondisten einen Beschluß zur Verfolgung der Urheber der Septembermorde durchsetzten (20. Januar 1793), nahmen die Jakobiner die Morde noch eifriger in Schutz. Am 10. Februar sagte Billaud-Varenne auf ihrer Tribüne, diese „furchtbare“ Rache habe zur Rettung des Vaterlandes beigetragen, indem sie „den König von Preußen sechs Tage lang aufhielt“, und der Klub beschloß die Versendung dieser Rede an die Tochtervereine <sup>70</sup>). Als der Verein von Lisieux eine Kundgebung zugunsten der girondistischen Politik veranstaltet hatte, die wir nicht haben auffinden können, sandte das Korrespondenzbureau der Pariser Jakobiner ihm ein Schreiben vom 14. Februar, worin diesmal die Morde ohne Umschweife und Vorbehalte gebilligt wurden. Betreffs des Planes einer Departementsgarde zum Schutze des Konvents gegen Paris hieß es darin:

„Der geschickte Vorwand zu dieser listigen Forderung beruhte auf dem Aufstand vom 2. und 3. September, den sie feig verleumdet haben, da sie den vom 10. August nicht verleumden konnten, einem Aufstand, der — das muß gesagt werden — das Vaterland und die Freiheit gerettet hat. Sie haben ihn verleumdet, indem sie die Tatsachen seiner Veranlassung verschwiegen oder umgingen. Sie haben eine Weile nach den Ereignissen geflissentlich verbreitet,

daß die Morde durch Privatrache hervorgerufen und von einigen Männern ausgeführt seien. Diese Verbrecher haben nicht gemerkt, daß, wenn diese Morde nicht allgemein gewesen wären, sie und die öffentlichen Beamten die Schuld daran trügen, daß sie nicht verhütet wurden. Sie haben sich wohl gehütet, zu sagen, daß die Föderierten der 83 Departements auch dazu beigetragen haben, daß die Pariser, die gezwungen waren, ihren häuslichen Herd zu verlassen, um den Feind zu bekämpfen, ohne die Sicherheit zu haben, daß er nicht bis Paris vordränge, wo sie Weib und Kind unter den Dolchen der heimischen Verschwörer zurückließen, sich zwischen zwei großen Gefahren befanden, daß das Komplott, die seit dem 10. August verhafteten Gefangenen zu bewaffnen, entdeckt worden war, daß die gelähmten Gerichte diese Verschwörer nicht mehr verurteilten, sie freisprachen oder entkommen ließen, wie es bei Montmorin, Narbonne und dem früheren Prinzen von Poix der Fall war — lauter Stützen der Aristokratie, die der Justiz des souveränen Volkes entzogen worden waren, das seine Rache unter der ausdrücklichen Zusage zurückhielt, daß die Schuldigen unter dem Beil des Gesetzes fallen würden. Schwache Gemüter unter den Patrioten sind über diese Tatsachen irreführt worden; die Gemäßigten, die Aristokraten, die Feuillants haben ein großes Geschrei über diese Morde erhoben, die ihren teuren Braunschweig und den König von Preußen zurückweichen ließen (aus Furcht, daß die Gefangenen im Temple gleichfalls ermordet würden, wenn sie weiter vorrückten). Sie haben den großen Schrecken, von dem sie erfaßt waren, hinter einer durch angebliches Mitgefühl diktierten Entrüstung versteckt, und sie sind auf seiten derer getreten, die, um euch gleichfalls auf ihre Seite zu ziehen, mit den Patrioten für die Republik und die Abschaffung des Königtums gestimmt haben“ <sup>71</sup>).

Derart übernahmen die Jakobiner oder Anhänger der Bergpartei (beide Worte sind damals gleichbedeutend), die den Septembermorden fast sämtlich fernstanden, selbst die Verantwortung für sie. Zweifellos nahmen weder Robespierre noch Danton diese Verantwortung auf sich. Aber umsonst zeigte Robespierre durch sein Schweigen, daß er die nachträgliche Stellungnahme der Jakobiner zugunsten der Morde nicht billigte. Umsonst bedauerte Danton auf der Konventstribüne am 10. März 1793 „jene blutigen Tage, über die jeder gute Bürger seufzt“. Die Bergpartei erschien der Nachwelt als mit dem Blut der Septembermorde befleckt, wie es die Girondisten wollten, und der republikanische Gedanke geriet dadurch lange in Mißachtung.

Hatte die Bergpartei eine gemeinsame Religionspolitik? Nein! Robespierre hatte seinen Freunden den Kult des höchsten Wesens noch nicht aufgedrängt. Die Bergpartei war deistisch wie die Girondisten, teils im Sinne Voltaires, teils im Sinne J. J. Rousseaus. Vielleicht entrüsteten ihre Anhänger sich mehr über den Atheismus als die Girondisten, die dem Atheisten Jacob Dupont Beifall zollten <sup>72</sup>). Aber das war bei beiden eine Sache der politischen Taktik. Kein wesentlicher religiöser Unterschied war damals zwischen Girondisten und Bergpartei zu merken.

Der eigentliche Unterschied zwischen beiden Parteien, der sie in zwei

Parteien spaltete — das kann nicht oft genug wiederholt werden, denn diese Wahrheit ist lange verdunkelt worden — bestand darin, daß die Bergpartei gewillt war, Paris in dieser kritischen Zeit der nationalen Verteidigung zur führenden Hauptstadt zu machen, während die Girondisten sich gegen diese Vorherrschaft von Paris auflehnten.

Wenn aber die Bergpartei für die Diktatur von Paris war, trifft es dann zu, daß sie damals die Diktatur der Hauptstadt in die eines Mannes verwandeln wollte? Marat verlangte diese Diktatur eines einzigen, und zwar allein oder fast allein. Wollte die Bergpartei ein Triumvirat aufrichten? Die angeblichen Triumvirn, Robespierre, Danton und Marat, waren sich nicht einig. Trotzdem fanden die girondistischen Fabeln Glauben, weil diese drei Männer tatsächlich nicht ohne Einfluß waren. Sie schienen die Bergpartei nach ein und demselben Ziele zu lenken, denn die Ereignisse führten zum Siege der Bergpartei über die Gironde; aber, wie man sehen wird, waren sie sich weder über das Ziel noch über die Methode einig, obwohl sie damals so taten, als ob sie übereinstimmten.

## 5.

Diese drei Männer, Marat, Robespierre und Danton, stellten so recht die verschiedenen Richtungen dar, die damals, vom September 1792 bis Juni 1793, in der anscheinend einigen Bergpartei herrschten.

Wie wir sahen, schwankte Marat vor dem 10. August zwischen Monarchie und Republik, war aber eher Monarchist <sup>73)</sup>. Das, was er die metaphysischen Träumereien nannte, nahm er leicht. Als Zeitungsschreiber oder Abgeordneter hat er nur einen einzigen klaren und festen Gedanken: das Volk, das er liebt und verachtet, soll zugleich frei sein und geführt werden. Es braucht einen Führer, ein Haupt, einen von ihm bejubelten Diktator, der allmächtig ist, solange die allgemeine Zustimmung ihn trägt. Dieser Diktator, der handeln und für das Recht sorgen soll, wird das Volk gegen seine Feinde schützen, während ein jeder seinen Geschäften nachgeht. Die Tribüne, die Ausschüsse, die Konventsverhandlungen belächelt Marat mitleidig: man wähle einen Mann und lasse ihn herrschen. So ist Marat also noch Royalist? Nein! Er hat die Republik anerkannt, unterstützt sie, will von einer erblichen Macht nichts mehr wissen. Diese Macht soll für eine Zeitlang übertragen werden, sie soll eine Diktatur durch Volksbeschluß sein. Das ist Marats Politik: er allein vertritt sie in der Bergpartei, und diese Politik, damals von allen führenden Männern mißbilligt, sollte nach dem 18. Brumaire triumphieren.

Nach Marats Ansicht hätte das Volk seine Feinde von Anfang an töten sollen. Zur Zeit der Verfassungsgebenden Versammlung hätten einige Köpfe genügt. Man hat nicht auf ihn gehört. Jetzt werden hunderttausend, zweihunderttausend Köpfe kaum hinreichen, nicht für die Rache, sondern für die nationale Sicherheit. Diese Ratschläge stammen nicht von ihm: die gegenrevolutionären Zeitungsschreiber hatten zuerst den Tod der „Patrioten“ gefordert. Aber er steht in der Revolutionspartei allein mit der Forderung nach so vielem Blutvergießen, vor allem auch in dem Glauben an dessen Zweckmäßigkeit.



Als Abgeordneter von Paris im Konvent war er sehr volkstümlich. Robespierre und Danton verleugneten ihn, wenn er Köpfe forderte und einen Diktator verlangte. Er rühmte sich, allein seinen Weg zu gehen, und pflegte zu sagen: „Die Truthähne gehen in Haufen.“ Übrigens hütete das Pariser Volk sich wohl, seinen Haupttrat zu befolgen. Dies Volk wollte damals keinen Diktator, und meines Wissens ist der Gedanke der Diktatur in keiner damaligen Volksgemeinschaft vertreten worden. Aber Marat fand zu einem bestimmten Augenblick Gehör, als er dem Volke riet, sich zum Volksgericht zusammenzutun, um seine Feinde zu richten: die Septembermorde wären ohne sein Anraten nicht erfolgt. Jetzt, unter dem Konvent, sieht er, daß das Volk neue Feinde hat, und er schlägt ein neues Morden vor<sup>74</sup>). Das Volk hört nicht auf ihn. In der Periode der militärischen Erfolge, vom September 1792 bis März 1793, ist sein Einfluß mäßig; sein Zorn auf die Girondisten erscheint als ungerecht, vorzeitig. Der Aufruhr vom 25. Februar 1793, wo ein paar Materialwarenläden von Arbeitern aus Angst vor der Hungersnot geplündert werden, ist anscheinend durch Marats Zeitung hervorgerufen, scheidet jedoch. Nun kommen die militärischen Mißerfolge (Ende März), und alsbald wird Marat wieder sehr einflußreich. Hat er nicht im voraus recht gehabt? War er kein Prophet?<sup>75</sup>) Und nun predigt er dem Volke die pariserische Politik der Bergpartei gegen die girondistische Departementspolitik. Nach Dumouriez' Verrat überredet er das Volk, daß die Girondisten dessen Mitschuldige sind, und ruft den „patriotischen“ Feldzug der Stadtbezirke gegen die Girondisten hervor.

Die wunderbare, plötzliche Zunahme seines Einflusses wird bezeugt durch seine Wahl zum Vorsitzenden des Jakobinerklubs am 5. April 1793. Am selben Tage erklären die Jakobiner die Ächtung der Girondisten für nötig. In dem Rundschreiben (unterzeichnet: Marat, Vorsitzender) heißt es: „Solche Abgeordnete (die girondistischen Konventsmitglieder) sind Verräter, Royalisten oder Unfähige. Die Republik verwirft die Königsfreunde. Sie sind es, die sie zerstücken, sie zugrunde richten und ihr den Untergang geschworen haben. Ja, Mitbürger, sie sind es, die diese verbrecherische, verhängnisvolle Partei gebildet haben. Bleiben sie, so ist es um eure Freiheit geschehen. Durch ihre rasche Ausstoßung wird das Vaterland gerettet!!!“ Dumouriez ist mit den Girondisten im Bunde und wird die Österreicher auf Paris rücken lassen. „Zu den Waffen, Republikaner! Eilt nach Paris; es ist der Treffpunkt Frankreichs. Paris soll das Hauptquartier der Republik sein.“

Aus diesem Anlaß setzten die Girondisten am 13. April 1793 das Dekret der Anklage gegen Marat mit 220 von 330 Stimmen durch, unter Benützung der Abwesenheit einer großen Zahl von Anhängern der Bergpartei. Damit zwangen sie einen großen Teil dieser Partei, gemeinsame Sache mit einem Manne zu machen, der bei ihr nicht beliebt war, aber gewaltige Volkstümlichkeit in Paris besaß, so daß gegen Marat zu stimmen soviel hieß wie gegen Paris zu stimmen und zugunsten der Gironde abzudanken. Als die von Marat unterzeichnete Eingabe der Jakobiner auf der Tribüne verlesen ward, tat die Linke, als zölte sie ihr Beifall, und viele Anhänger der Bergpartei wollten sie unterzeichnen. Der Girondist Gorsas hat diese Szene in seinem „Courrier“



wie folgt geschildert: „An der Spitze der Phalanx stürzt David an den Tisch des Präsidiums, um diese Herausforderung zum Bürgerkrieg zu unterzeichnen. Die Handvoll Menschen auf dem Berge klatscht wütend Beifall, erklärt ihm Zustimmung und eilt herbei, um zu unterschreiben. Unterwegs fordern sie ihre Nachbarn auf, sie zu unterstützen, und werben einige Mitläufer. Danton und Delacroix bleiben unbeweglich. Robespierre tritt mit gemessenen Schritten an den Tisch des Präsidiums und kehrt wieder um, ohne zu unterschreiben.“ Im ganzen unterzeichneten 96, die zu allen Schattierungen der Bergpartei gehörten, u. a. L'asseur (Sarthe) Panis, Baudot, Monestier (Puy-de-Dôme), Fabre d'Églantine, Robespierre der Jüngere, Audouin, Granet, Vadier, David, Camille Desmoulins, Dubois-Crancé, Rühl, Bentabole, Romme <sup>76</sup>).

Seitdem scheint es eine Partei Marats zu geben, und der bisher im Konvent Alleinstehende, dessen Diktaturpläne und Ratschläge zum Mord kein Konventsmitglied billigte, erscheint vor dem Revolutionstribunal mit dem Ansehen eines Parteiführers. Er wird freigesprochen, im Triumph zum Konvent zurückgeführt und, wie Gorsas sagt, „bis zum Gipfel des Berges getragen, wo ihn alle die Seinen umarmen“, von da nach der Tribüne, wo er bescheiden und schlicht redet. Im Jakobinerklub empfängt er aus den Händen des Vorsitzenden einen Kranz. Er besteigt die Tribüne, wo ein vierjähriger Knabe ihm einen zweiten Kranz überreicht. Er sagt: „Befassen wir uns nicht mit Kränzen, wehren wir die Begeisterung ab, lassen wir alle diese Kindereien und denken wir nur daran, unsere Feinde zu zerschmettern“ (26. April).

Unsere Feinde — das sind für ihn damals nicht die Heere des monarchischen Europas, sondern die Girondisten. Gegen sie ist sein Groll unverhüllt, unerbittlich, und er verhehlt seinen Rachedurst nicht. „Ich beantrage,“ sagt er am 19. Mai, „daß der Konvent die unbeschränkte Meinungsfreiheit dekretiert, damit ich die Partei der Staatsmänner, die mich in Anklagezustand versetzt hat, aufs Schafott schicken kann.“ Er ist das Oberhaupt des nahenden Aufruhrs, den die Unglücksnachrichten aus der Vendée und aus Lyon notwendig zu machen scheinen. Er beschränkt sich nicht auf Zeitungsartikel, Ratschläge und Worte: er handelt. Am 1. Juni 1793 besteigt er selbst den Glockenturm des Rathauses und läutet mit eigener Hand Sturm. Ohne Marat hätte das Pariser Volk sich wahrscheinlich mit seiner friedlichen Demonstration vom 31. Mai begnügt. Ohne Marat hätte dies Volk am 2. Juni wahrscheinlich den Konvent nicht gezwungen, die Verhaftung der Girondisten zu dekretieren.

Dieser Marat mit seinen exzentrischen Ansichten, der anfangs halb lächerlich war, beeinflußte die Ereignisse also durch die Wirkungsmöglichkeiten, die ihm seine Volkstümlichkeit gab, trug zur Niederlage der Girondisten bei und war tatsächlich einer der führenden Politiker der Bergpartei, die er zur unerbittlichen Niederwerfung seiner Gegner zwang. Als er am 13. Juli 1793 von Charlotte Corday ermordet wurde, nahm sein posthumer Einfluß noch zu, ging in die Breite und erstreckte sich über ganz Frankreich in dem Sinne, daß er das erdolchte Vaterland personifizierte. Der Maratkultus, der nichts war

als der Kult des Vaterlandes, steigerte und einigte den Mut gegen die äußeren Feinde und trug zu den Erfolgen der nationalen Verteidigung bei <sup>77)</sup>).

So volkstümlich ward Marat in Frankreich erst nach seinem Tode. Zu seinen Lebzeiten beschränkte seine Volkstümlichkeit sich fast ausschließlich auf Paris, insbesondere auf die Vorstädte Saint-Antoine und Saint-Marceau.

Robespierre dagegen war in ganz Frankreich volkstümlich. Überall sah man in ihm den Apostel und Begründer der Demokratie. Als er im April 1791 das allgemeine Stimmrecht beantragte, gab er den Politikern ein Beispiel, freundschaftlich, ehrenvoll zum Volke zu reden, mit wahren Gefühl für Gleichheit und Brüderlichkeit <sup>78)</sup>). Das Volk hatte noch andere Fürsprecher und Freunde, aber keinen, der eine so lebhaft, so unerschütterliche Hochachtung für die Tugenden des Volkes zeigte. Der Demokrat Condorcet glaubte, das Volk werde gut sein, wenn man es bilde; der Demokrat Marat hielt das Volk für leichtfertig und behandelte es wie ein Kind: Robespierre hielt das Volk für mündig, vernünftig, tugendhaft; er sagte sogar, alle Vernunft, alle Tugend läge im Volke. Er proklamierte, daß das Volk niemals unrecht habe. Das war der Gegenstand seiner Reden im Jakobinerklub wie im Konvent <sup>79)</sup>). Und er war aufrichtig und sah das Volk wirklich so, denn er wohnte bei unbescholtenen, gebildeten, hochherzigen Arbeitern, der Familie Duplay. Diese Aufrichtigkeit, seine völlige Redlichkeit und Sittenstrenge machten ihn in den Augen des Volkes zum „Unbestechlichen“.

Seine Erscheinung trug zu seiner Volkstümlichkeit bei. Das Volk liebte seine Kleidung als kleiner Rentner des alten Regimes, sein gepudertes Haar; es wußte ihm Dank dafür, daß er die Aufgeknöpftheit, die rote Mütze, die Carmagnole mied. Das Volk liebte seine ernste, abgezielte Beredtsamkeit, seine langen, vorsichtigen Perioden, seinen unerschütterlich ernsten Tonfall, seinen Abscheu vor dem Lachen, seinen akademischen Stil.

Die kleinen Leute vergötterten ihn, wenn sie ihn sagen hörten die Reichen seien lasterhaft, mit mehr als 3000 Franken Einkommen könne man nicht ehrenhaft sein; die Tugend liege im Mittelmaß.

Die Tugend! Die ganze Politik muß nach Robespierre dahin streben, die Herrschaft der Tugend aufzurichten, das Laster zuschanden zu machen. Sein Gedankengang ist dieser: wer sich irrt, ist lasterhaft; wer tugendhaft ist, hat recht. Der Irrtum ist ein Verderbnis des Herzens; er kann nicht aufrichtig sein; Irrtum ist stets Lüge. Es gibt nur zwei Parteien: die guten und die schlechten Bürger <sup>80)</sup>). Schlußfolgerung: die, welche anders denken als wir, müssen aus dem Gemeinwesen ausgeschlossen werden: sie sind boshaft und ungesellig. Schließen wir heute die Girondisten aus, morgen die Hebertisten und Dantonisten.

Es gibt eine politische Wahrheit. Wer sich von ihr nur ein wenig entfernt, ist ein Volksfeind. Und wie soll man diese Wahrheit, diesen schmalen Pfad erkennen? Man wird ihn finden, wenn man tugendhaft ist. Übrigens zeigt Robespierre sie dem Volke: er ist der Minister der Wahrheit, der Diktator der Wahrheit und muß es sein.

Das war zu der Zeit, zu der wir jetzt gelangt sind, die Politik und die Volkstümlichkeit Robespierres.

Er gab sich für unwandelbar, und er änderte sich. Monarchist vor dem 10. August, Republikaner nach dem 22. September, folgte er den Volksbewegungen weit mehr, als daß er sie leitete. Darin erscheint seine Demagogie uns heute heuchlerisch, auch darin, daß er das Gute angibt, aber nicht das Mögliche, daß er sagt, was geschehen müsse, aber fast nie, wie es geschehen müsse.

Er liebt das Vaterland, die Menschheit; er ist bereit, für das Volk zu sterben. Aber er betet sein Ich an, stellt es zur Schau. Sein Haß ist ewig, ebenso unerbittlich wie der der Frau Roland. Wenn jene hochherzige Frau die Ausöhnung der Girondisten mit der Bergpartei hintertrieb, so kann man sagen, daß dieser hochherzige Mann die Bergpartei hinderte, sich mit den Girondisten auszusöhnen.

Die Girondisten hatten sein religiöses Gewissen verletzt. Er vergaß nicht, daß Guadet ihn im März 1792 wegen der Vorsehung verspottet hatte. Diese Spöttereien wiederholen sich. In der „Chronique de Paris“ vom 9. November 1792 erscheint ein Bild Robespierres, eine Federzeichnung, die Condorcet oder Rabaut Saint-Etienne zugeschrieben wurde. „Er hat alle Eigenschaften — nicht eines religiösen Oberhauptes, sondern des Hauptes einer Sekte. Er hat sich einen Ruf von Sittenstrenge geschaffen, der auf Heiligkeit abzielt. Er steigt auf die Bänke, redet von Gott und Vorsehung, nennt sich den Freund der Armen und Schwachen, macht, daß die Frauen und Geistesschwachen ihm nachlaufen, nimmt feierlich ihre Anbetung und ihre Huldigungen entgegen, verschwindet bei Gefahr und wird ganz allein sichtbar, wenn die Gefahr vorüber ist. Robespierre ist ein Pfaffe und wird nie etwas anderes sein.“ Lachend schienen die Girondisten Robespierres Absichten auf das Pontifikat zu erraten, Absichten, die damals wohl erst Träume seiner Einbildungskraft waren. Sein Ideal wird gleichsam demaskiert. Wütend bekämpft er die Girondisten auf Tod und Leben — im Namen der Tugend. Er verleumdet sie abscheulich<sup>81</sup>). Ganz wie Marat verhindert er die Aussöhnung, die vielleicht Frankreichs Geschick geändert hätte.

Marat und Robespierre, so verschieden an Charakter und Ideal, stellen also damals in der Bergpartei die unentwegte Richtung dar, die Politik der Gewalt, die darin bestand, die Gegenpartei physisch zu vernichten.

Danton schien mit ihnen eines Sinnes. Tatsächlich aber verfolgte er eine ganz andere Politik, eine Politik der Versöhnung, um aus den verständigen Elementen der Gironde und der Bergpartei eine dritte Partei zu bilden, die mit Unterstützung der Mitte die Mehrheit im Konvent gehabt und regiert hätte.

In Charakter und Ideen stand Danton in sehr scharfem Gegensatz zu Robespierre.

Robespierre hegte im Herzensgrunde den Glauben an das Neuchristentum Rousseaus, an die Religion des „Savoyischen Landpredigers“, und sein damals noch geheimes höchstes Ziel war, diese Religion zur Religion Frankreichs zu machen. Danton scheint nicht an die Unsterblichkeit der Seele zu

glauben, die nach seinem Nebenbuhler eins der wichtigsten Dogmen für die Gesellschaft war. Er war eher Atheist und sagte vor dem Revolutionstribunal: „Meine Wohnung wird bald im Nichts sein.“ Spricht er ein bis zweimal vom „Gott des Weltalls“ und vom „höchsten Wesen“<sup>82)</sup>, so merkt man, daß er den „erweiterten“ Gott Diderots meint. Er philosophiert nicht. Er denkt nicht, wie Robespierre, daran, die Seele der Nation zu wandeln. Man lasse dem Volke seine Priester, verhüte, daß sie dem Staate zu viel Schaden tun, verbreite Bildung, vertraue auf die Zeit und verletze inzwischen nicht das religiöse Empfinden, da die große Masse des Volkes katholisch ist, selbst nicht durch die Trennung von Kirche und Staat, die an sich gut ist, aber 1792 oder 1793 verfrüht wäre.

In der Politik hat Danton kein anderes System, als sich vom Verstande leiten zu lassen, oder vielmehr von dem durch die Geschichte aufgeklärten Verstande. Er ist Demokrat, schlägt aber kein anderes Programm der Organisation der Demokratie vor als den öffentlichen Unterricht. Er eilt der öffentlichen Meinung nie voraus. Er ist ein Republikaner von heute und morgen. Da die Republik vorhanden ist, nehme man sie hin und rette durch sie das Vaterland und die Revolution. Seine Methode ist die des Handelns von Tag zu Tag, der unmittelbaren Lösung der Schwierigkeiten in empirischer Weise, wie sie sich einstellen.

Erst vertreibe man die Preußen, dann wird man weiter sehen. Die Preußen werden vertrieben und Belgien erobert: man unterhandele mit Preußen und Österreich. Der Krieg wird an England erklärt: man unterhandle trotzdem mit England. Die Brissotsche Propaganda erschreckt Europa: man verläugne sie und verändere mit einem Schlage die ganze äußere Politik der Revolution. Danton setzt am 13. April 1793 das Dekret durch, worin der Konvent erklärt, sich in die inneren Angelegenheiten keines Volkes einzumischen.

Im Innern verhindere man um jeden Preis Zwietracht durch Zugeständnisse, wenn nötig, durch scheinbare Zugeständnisse, durch einen Bund mit den Männern aus allen Parteien, die das Gute wollen, um eine homogene, dauerhafte Regierung zu schaffen, die in Europa und bei den gegenrevolutionären Parteien den Eindruck erweckt, daß die Republikaner eing sind. Man opfere alles, bisweilen sogar die Wahrheit, damit dieser Eindruck sich verbreitet und obsiegt. Man setze den persönlichen Leidenschaften das Vaterland entgegen, nicht ein unklares, mystisches Vaterland, sondern das wirkliche, greifbare. Das ist Dantons Politik. Haß und Groll sind ihm unbekannt. Wird er öffentlich verleumdet, so nimmt er sich nicht die Mühe, sich zu verteidigen. Er gibt seinen Ruf, seine Ehre preis, läßt sich „blutdürstig“ schelten. Er glaubt an die Allmacht der materiellen Mittel, des Goldes. Er ist nicht käuflich, scheint es aber, und das ist ihm gleichgültig.

Seine klare, phrasenlose Beredtsamkeit drängt zum sofortigen Handeln. Er läßt seine Zuhörer keinen Augenblick in Unwissenheit darüber, was geschehen soll und mit welchen Mitteln. Als Mann der Tat und des Kampfes gibt er bestimmte, rasche Ratschläge, die er nicht durch Grundsätze motiviert, die aber dem Geiste der Revolution nach Möglichkeit entsprechen.



Dantons Politik ist recht eigentlich das, was man heutzutage Opportunismus nennt, wenn dies Wort im günstigen Sinne gemeint ist. Danton geht von Mirabeau aus, wie später Gambetta von Danton ausgehen sollte.

Seine Volkstümlichkeit ist geringer als die Marats und Robespierres. Seine schmucklose, schlichte, schroffe, durchaus nicht akademische Sprache fand vielleicht die Bewunderung einiger geschmackvoller Leute, aber ihr fehlte der Zierat, der dem Volke gefällt. Die Vorstadt Saint-Antoine hat von Mund zu Mund lange das Andenken an Robespierre und Marat bewahrt: Danton hat sie rasch vergessen. Und doch war er einen Augenblick der Mann des ganzen Volkes, wenn man so sagen darf, der Leiter der nationalen Verteidigung, der Herold des Patriotismus, besonders im September 1792. Obwohl seine Beredtsamkeit nicht von der Art war, die das ungebildete Volk fortreibt, hätte es nur an ihm gelegen, sich eine dauernde, weitreichende Volkstümlichkeit in Paris wie in den Departements zu erwerben. Er verschmähte es, sich darum zu bemühen, aus Ehrlichkeit, aus Schlichtheit und auch aus Nachlässigkeit: er versank in eine Art von Apathie, denn es fehlte ihm an Konsequenz in dem, was er tat <sup>83</sup>).

Diese drei Männer, Marat, Robespierre und Danton, so verschieden in Charakter und Haltung, waren die bedeutendsten, einflußreichsten Mitglieder, ja fast die Führer der Bergpartei. Welchen Anhang hatte jeder von ihnen in der Zeit, von der wir sprechen? Marat steht allein, und die 96 Konventsmitglieder, die im April 1793 seine Eingabe unterzeichnen, tun dies nur aus Taktik <sup>84</sup>). Sehr schwierig ist es zu sagen, welches Robespierres Freunde in jenem Zeitabschnitt waren. Nennt man die Namen Saint-Just, Le Bas und Couthon, so geschieht es, weil sie später eng mit ihm vereint schienen. Aber darf man sie damals, vom September 1792 bis Juli 1793, als Anhänger Robespierres in Anspruch nehmen? Und gab es zur selben Zeit wirkliche Dantonisten? Camille Desmoulins geht noch mit Robespierre; Fabre d'Églantine preist die Septembermorde, die Danton tadelt; Philippeaux schließt sich an niemanden an. Die Dantonisten sind vielmehr die Mitglieder des ersten Wohlfahrtsausschusses, die Danton ein wirkliches Übergewicht eingeräumt hatten <sup>85</sup>). Oder vielmehr: es gibt zu jener Zeit weder Parteigänger Marats noch Robespierres noch Dantons im eigentlichen Wortsinn, und tatsächlich hat noch niemand in der Bergpartei einen Führer gelten lassen. Es sind nur einzelne Persönlichkeiten, die ein rein negatives Gefühl vorläufig zusammenführt: das Gefühl der Gefahr der Departementspolitik der Girondisten für die nationale Verteidigung.

## 6.

Der Konflikt zwischen Gironde und Bergpartei, zwischen der Departementspolitik und der pariserischen Politik, begann gleich nach der Errichtung der Republik. Am 23. September 1792 forderte Roland in einem Bericht an den Konvent einen besonderen Schutz für diesen, als ob er in Paris nicht sicher sei, und am 24. setzten Buzot und Kersaint die Ernennung von sechs Kommissaren durch, die beauftragt wurden, über die Lage in Frankreich und in

Paris Bericht zu erstatten, einen Gesetzesentwurf gegen diejenigen vorzulegen, die zu Mord und Totschlag aufreizten, und über die Mittel zu berichten, wie dem Nationalkonvent eine Truppenmacht aus den 83 Departements zur Verfügung zu stellen sei. Wie man sieht, stammt die Initiative des Krieges gegen Paris aus dem Salon der Frau Roland. Die Losung war, die Stadt, die Marat und Robespierre gewählt, aber Petion nicht gewählt hatte, als einen für den Konvent gefährlichen Sitz hinzustellen, den Haß der Departements gegen Paris zu erregen. Am 25. September beantragte Lasource, Paris auf das Dreiundachtzigstel seines Einflusses zu beschränken, während Brissots „Patriote français“ gegen die von Paris Gewählten wettete, sie als Anarchisten und Kommunisten hinstellte. Aber am selben Tage veranlaßte Danton, in dem Gefühl, daß diese Zwistigkeiten die Früchte des Sieges von Valmy in Frage stellten, daß dieser zersplitternde Kampf mit einer feierlichen Kundgebung der Eintracht und Einheit endete. Nachdem er die Gedanken der Diktatur, des Triumvirats verworfen und Marat schroff verleugnet hatte, hielt er die Girondisten dazu an, ihrerseits ihren angeblichen Föderalismus zu verleugnen. Er brachte den Gedanken zum Ausdruck, daß die Konventsmitglieder nicht ein Departement, sondern Frankreich verträten, schlug „die Einheit der Volksvertretung und der vollziehenden Gewalt“ als Grundlage der republikanischen und demokratischen Politik vor und erklärte schließlich, daß die Feinde Frankreichs sich angesichts „dieser heiligen Harmonie“ verloren fühlen würden. Robespierre und Marat hätten beinahe den Streit wieder entzündet, indem sie sich rechtfertigten und ihr Ich voranstellten. Aber Danton hatte für einen Augenblick die Geister versöhnt, und nach einigem Zaudern endete die Debatte mit dem Dekret, durch das die Republik für „einheitlich und unteilbar“ erklärt ward <sup>86</sup>).

Bei weitem nicht alle Girondisten billigten die rolandistische Kriegserklärung gegen Paris. So empfahl Rabaut Saint-Etienne in einem sehr bemerkenswerten Aufsatz der „Chronique de Paris“ vom 27. September ebenso wie Danton die Aussöhnung zwischen den Departements und Paris. Wenn Paris den Departements den Ton angäbe, solle es sich entsinnen, daß es ohne sie nichts sei. Er solle sich vor heftigen Bewegungen hüten, den Agitatoren mißtrauen.

„Departements,“ so schreibt Rabaut, „haltet stets enge Verbindung mit der Hauptstadt. Dort treffen eure Abgeordneten, eure Finanzen, eure Abrechnungen, eure Gedanken, eure Wünsche, eure Hoffnungen und Befürchtungen zusammen, alles, was euch bewegt, erfreut oder erhebt. Von dort gehen alle politischen Fäden aus und dorthin führen sie zurück, und ihre geringste Bewegung wird an den Enden fühlbar. Paris ist die Stadt der Departements, und ich möchte den Gedanken ausgeführt sehen, daß sie in dreiundachtzig Bezirke eingeteilt wird, welche die Namen der großen geographischen Einteilung der Republik tragen. Paris ist eure Heimat; alle seine Kinder sind eure Brüder, eure Verwandten und Freunde, denn die meisten sind außerhalb von Paris geboren, sie sind aus eurem Schoße hervorgegangen. Es gibt nur ein Frankreich. Es kann nicht mehr als eine französische Republik geben. Wir

haben uns nicht vereinigt, um uns zu trennen; die Föderation vom 14. Juli hat euch alle zu einem Volke von Brüdern gemacht: das Marsfeld ist das Feld der Franzosen; es ist unser gemeinsamer Glaube; dreiundachtzig Fahnen umflattern es; eines Tages werden dreiundachtzig Altäre den majestätischen Altar der Freiheit umgeben; dreiundachtzig Abgeordnete werden dort Weihrauch streuen; ebenso viele junge Mädchen werden dort Kränze niederlegen, rein wie die Gottheit, die unsere Huldigungen empfangen wird. Ich grüße dich, Gottheit der großen Seelen; ich grüße dich, ich, der ich hundertfünfzig Meilen von der Hauptstadt geboren bin; ich freue mich, von meiner Heimat zu ihr und von ihr zu meiner Heimat den Austausch meiner Gedanken, Gefühle und Wünsche zu tragen. Heilige Einheit, feierliche Föderation der Herzen, laßt uns das Unglück vergessen, das uns niedergedrückt hat, ohne uns niederzuwerfen, und vermählen wir mit dem Mute, der uns allesamt aufstehen ließ, um die Tyrannen zu zerschmettern, das Zartgefühl, das uns unsere Brüder umarmen und ihre Wangen mit unseren Tränen netzen heißt.“ Wie wir sahen, hatte Condorcet in der gleichen Zeitung (Nummer vom 1. November) die Eintracht zwischen den Departements und Paris gepredigt. Ebenso hatte er (in der Nummer vom 1. Oktober) die Begeisterung des Konvents für Roland getadelt, und in seinen Sitzungsberichten ließ er keine Gelegenheit vorübergehen, um die Weisheit und den politischen Sinn Dantons hervorzuheben<sup>87)</sup>.

Übrigens gab es in den ersten Zeiten der Republik selbst unter den Girondisten, die Robespierre, Marat und die „Diktatur von Paris“ bekämpfen wollten, auch solche, die durchaus bereit waren, sich Danton persönlich anzuschließen, zumal nachdem er das Dekret über die Erhaltung des Eigentums (21. September) durchgesetzt hatte<sup>88)</sup>. So begrüßte Gorsas ihn herzlich in seinem „Courrier des Départements“, und im Konvent drückte Kersaint öffentlich sein Bedauern aus, ihn kürzlich für einen Aufrührer gehalten zu haben<sup>89)</sup>.

Andererseits gibt es zu jener Zeit keinen hervorragenden Anhänger der Bergpartei (Marat ausgenommen), der Dantons Versuche zur Aussöhnung mit dem versöhnlichen Teile der Bergpartei bekämpfte. Selbst Robespierre zeigt, wenn man seine „Briefe an seine Wähler“ aufmerksam liest, bisweilen versöhnliche Neigungen, deren die Rolandisten infolge ihrer rasenden Erbitterung gegen seine Person alsbald überdrüssig wurden.

Es muß auch gesagt werden, daß die Rolandisten von den Departements selbst angefeuert und aufgestachelt wurden. So ließ die Departementsverwaltung von Finistère einen Aufruf an die achtundvierzig Pariser Stadtbezirke (10. Oktober 1792) drucken, worin es hieß: „Bürger, Blut soll nur noch unter dem Schwert des Gesetzes fließen; die Proskriptionslisten müssen für immer vom Boden der Freiheit verschwinden. Bedenkt, daß eine einzige Stadt nicht der ganzen Republik das Gesetz vorschreiben kann; bedenkt, wem der Ruhm für den 10. August gebührt. Glaubt Ihr, wir hätten die Ketten des Despotismus und der Monarchie nur gesprengt, um uns das Joch der ruchlosen Ränkeschmiede aufzuladen, die die Diktatur oder das Triumvirat wollen? Nein! Wir wollen die Republik, wollen sie ganz und gar. Mißtraut darum den Aufwiegeln, die euch betrügen. Möge der Konvent in Ruhe an der Verfassung

arbeiten, die er für uns vorbereitet. Findet er diese Ruhe nicht in eurer Mitte, so gibt es noch andere Städte, die sie ihm verschaffen werden.“ Und die Verfasser dieses Aufrufes leisteten den Eid, „keine andere Autorität anzuerkennen als die des Nationalkonvents und für seine Verteidigung zu sterben“<sup>90</sup>). In der Sitzung vom 20. Oktober hörte der Konvent die Verlesung folgender Eingabe des Departements Calvados an: „Wehe einem Teil der Republik, wenn er den Anspruch erhöhe, alles nach seinem Gutdünken zu beherrschen! Da würde er bald erfahren, daß es in der großen Familie nur noch einen einzigen Willen gibt, dem jedes Teilinteresse sich beugen muß. Republikaner gehorchen und folgen nur den Gesetzen: Selbstsucht und Parteiungen sind ihnen unbekannt. Wer sie fortan nicht achten sollte, muß einen Scaevola finden, wenn er nicht die Rutenbündel der Prätores findet. Gesetzgeber, seid in Paris wie Cato; wir werden hier wie Brutus sein“<sup>91</sup>).

Das waren keine leeren Drohungen. Die Departements kündigten die Absendung von Nationalgarden nach Paris an. Diese neuen Föderierten strömten in Massen herbei, als wollten sie jene Departementsgarde bilden, die der Konvent nur im Prinzip beschlossen hatte. Auf Barbaroux' Ruf hin rückte ein zweites Bataillon Föderierte aus Marseille an, das aus wohlhabenden jungen Leuten bestand, um den Konvent gegen Paris zu verteidigen.

Schon am 21. Oktober 1792 erklären diese Föderierten vor der Schranke des Konvents, sie würden den Konvent gegen „die nach dem Tribunat und der Diktatur lüsternen Aufwiegler“ zu schützen wissen. Sie sind bald so zahlreich, daß sie am 29. Oktober eine ganze Armee bilden, die Louvet bei seiner Anklage Robespierres zu unterstützen scheint.

Diese Anklage ist eine der berühmtesten Episoden des Streits zwischen Gironde und Bergpartei. „Robespierre,“ sagte Louvet, „ich klage dich an, lange Zeit die reinsten Patrioten verleumdet zu haben . . . Ich klage dich an, dich beständig als Gegenstand der Götzenanbetung zur Schau gestellt zu haben . . . Ich klage dich schließlich an, offenkundig nach der höchsten Macht gestrebt zu haben . . .“ Aber Louvet gab weder Bestimmtes zur Belastung des Angeklagten an noch irgendeine praktische Handhabe für die Anklage. Robespierre erhielt acht Tage Zeit zur Ausarbeitung seiner Antwort, und er gab sie bescheiden und geschickt. Obwohl der Konvent damals girondistisch war, mußte er zur Tagesordnung übergehen, und Robespierre ging größer und stärker aus dem unbesonnenen Streit hervor, den Louvet mit ihm gesucht hatte<sup>92</sup>).

Dieser Streit war keineswegs friedlich. Todesdrohungen mischten sich hinein. Föderierte sangen auf den Straßen ein drohendes Lied<sup>93</sup>), dessen Kehrreim lautete:

La tête de Marat, Robespierre et Danton  
Et de tous ceux qui les défendront.  
O gué!

Nachdem die Jakobiner Brissot aus ihrem Klub ausgestoßen hatten (10. Oktober 1792), danach Louvet, Lanthenas, Roland, Girey-Dupré (26. November), versuchten die Girondisten, die Tochtergesellschaften dem Stammverein ab-



spenstig zu machen, und in der Tat erhielt dieser Beschwerden und Drohungen mit einem Bruch von seiten der Vereine von Riom, Châlons, Le Mans, Valognes, Nantes, Lorient, Bayonne, Perpignan, Lisieux und Bordeaux. Aber diese Bewegung erstickte bald, und es kam zu keiner ernstlichen Spaltung.

Die Jakobiner ihrerseits unternahmen es, die Föderierten zur pariserischen Politik der Bergpartei zu bekehren. Sie ließen eigens Tribünen für sie errichten. Am 9. Januar 1793 liehen sie ihnen sogar ihren Saal zur Versammlung und Beratung am Vormittag. Trotzdem forderte am 13. Januar eine Abordnung der Föderierten vom Konvent und setzte es durch, „daß sie sich mit den Bürgern von Paris in den Schutz der Vertreter der französischen Nation teilten“<sup>94</sup>). Waren die Girondisten also Sieger? Keineswegs! Diese Abordnung vertrat bei weitem nicht die Mehrheit der Föderierten. Schon am folgenden Tage, dem 14. Januar, erfolgte eine imposante Gegenkundgebung. Auf Einladung des Stadtbezirks der Arcis begab sich „die föderative Versammlung von vierundachtzig Departements“, bestehend aus einer Abordnung von achtundvierzig Stadtbezirken, den Föderierten von vierundachtzig Departements, den Freiheitsfreunden, den Cordeliers, der Wahlkörperschaft, den sechzehn Kantons des Departements, den Marseiller Föderierten und der kasernierten Kavallerie in die Kirche Saint-Bon, und die ganze Versammlung beschwor, die Einheit und Unteilbarkeit der Republik, die Freiheit, das Eigentum, die persönliche Sicherheit bis zum Tode zu verteidigen und die Einheit und Brüderlichkeit gegenüber allen Franzosen aufrechtzuerhalten, schließlich den Tod der Tyrannen. Dann sang man die Marseillaise. Die Stadtvertretung versandte das Protokoll dieser Versammlung in ganz Frankreich. Am 17. Januar fand eine ähnliche Kundgebung auf dem Karousselplatze statt. Der Generalrat der Stadtverwaltung wohnte ihr abermals bei, nebst dem Jakobinerklub. Man verbrannte dabei die „Pamphlete Rolands“, zollte der bevorstehenden Hinrichtung Ludwigs XVI. Beifall, leistete etwa den gleichen Eid wie am 14.<sup>95</sup>).

So wandte die von den Girondisten hervorgerufene Departementsbewegung sich gegen sie, und die Föderierten begannen rasch, sich zu Paris zu bekehren.

Die Girondisten erfuhren noch eine andere Enttäuschung, als sie sich der durch den Aufruhr vom 10. August gebildeten Stadtverwaltung entledigen wollten und dies zu vermögen glaubten. Nachdem der wiedergewählte Bürgermeister Petion sein Amt niedergelegt hatte, ward an seiner Stelle der gemäßigte Chambon gewählt, und allgemeine Wahlen fanden zur fast völligen Erneuerung der Stadtvertretung statt. Aber diese Wahlen fielen zugunsten der Bergpartei aus. Zwei der erbittertsten Feinde der „Rolandisten“ und der „Brissotins“, Chaumette und Hébert, wurden der eine Prokurator, der andere stellvertretender Prokurator der Kommune. Die neue Gemeindevertretung (2. Dezember 1792) war den Girondisten ebenso feindlich wie ihre Vorgängerin. Allerdings war der Bürgermeister Chambon gegen die Bergpartei. Aber er legte sein Amt nieder, und an seine Stelle trat Pache (14. Februar 1793), der fast 12 000 von 15 000 Stimmen erhielt<sup>96</sup>).

Der Prozeß Ludwigs XVI. war ein Anlaß für neue Kämpfe zwischen beiden

Parteien. Die Bergpartei bezichtigte die Girondisten, sie wollten den König retten. Nimmt man jedoch Thomas Paine aus, der wirklich alles tat, was er konnte, um Ludwig XVI. zu retten, Rabaut Saint-Etienne, der für Gefangensetzung stimmte, und Condorcet, der für die strengste Strafe nächst der Todesstrafe stimmte, erkannten die hauptsächlichsten Girondisten entweder auf Todesstrafe nach Annahme der Verfassung — so Brissot, Buzot und Louvet — oder auf bedingungslosen Tod — so Vergniaud, Guadet, Ducos, Boyer-Fonfrède, Barbaroux, Petion. Selbst der von Brissot beantragte Aufschub ward von Gensonné, Vergniaud und Barbaroux verworfen. Dagegen war die Ratifizierung des Urteils durch die Urversammlungen oder der Volksentscheid von den hervorragendsten Girondisten, mit Ausnahme von Condorcet, Ducos und Isnard, empfohlen worden, und sie stimmten dafür. In diesem Antrag sah die Bergpartei ein Kriegsmittel gegen die Stadtvertretung und die Abgeordneten von Paris, eine der Nutzenwendungen des girondistischen Planes, den Einfluß von Paris in demjenigen der Departements untergehen zu lassen. Übrigens gestand Buzot das am 28. Dezember 1792 auf der Tribüne ein, als er sagte: „Alle Departements müssen augenblicklich die Organe ihres eigenen Willens sein. Dieser allgemeine, deutlich ausgedrückte Wille muß jeden Teilwillen ersticken und stellt derart die Hoffnung und das Mittel einer friedlichen nationalen Erhebung gegen die Pläne einiger Ehrgeiziger dar, oder den Irrtum und die Tyrannei der Volksvertreter, wenn sie je schuldig werden sollten“ (97).

Die Berufung ans Volk ward verworfen (mit 484 Stimmen gegen 283), aber die Stimme der „Berufenden“ blieb in den Departements nicht ohne Widerhall. Die Departementsverwaltung von Finistère verlangte die Ausweisung von Marat, Robespierre, Danton, Chabot, Basire, Merlin (Diedenhofen) und forderte die übrigen Departements auf, sich mit ihr zusammenzutun, um eine bewaffnete Macht nach Paris zu schicken. Die Verwaltung der Haute-Loire bot dem Konvent ihre Beihilfe zur Unterwerfung der pariser Kommune an. Andere Departements, Cantal, Var, hoben Truppen aus, um gegen die Hauptstadt zu marschieren. Es kam zu einer Departementsbewegung gegen Paris.

Gleichzeitig jedoch entstand eine kommunale Bewegung gegen die Girondisten, die sich im Februar 1793 verschärfte. Der republikanische Verein in Marseille verleugnete Barbaroux, bezichtigte ihn, verlangte seine Aberufung sowie die aller „berufenden“ Abgeordneten. Am 1. März schloß der Stammverein auf Antrag von Jeanbon Saint-André alle Abgeordneten aus, die für die Berufung ans Volk gestimmt hatten. Die Städte drückten sich entweder durch ihre Verwaltungen oder durch ihre Volksvereine deutlich gegen die Girondisten aus, die im allgemeinen nur noch die Departements für sich hatten. Andererseits mußte Roland seine Entlassung als Minister des Innern geben (22. Januar), weil der Konvent ein „Bureau zur Bildung des öffentlichen Geistes“ aufgehoben hatte, das er zur Unterstützung seiner anti-pariserischen Politik eingerichtet hatte.

Bei der Kunde von den ersten Niederlagen Dumouriez', der für den Mann

der Girondisten galt, entstand in Paris am 9. und 10. März 1793 eine Volksbewegung, die Skizze oder das Vorspiel zu den Ereignissen vom 31. Mai und 2. Juni. Aber diese Bewegung, an der kein Führer der Bergpartei unmittelbar beteiligt war, scheiterte, besonders deshalb, weil die Föderierten von Finistère den Konvent vor einem Handstreich sicherten. Die Aufständischen beschränkten sich auf die Zerstörung der Pressen zweier girondistischer Zeitungen, des „Courrier des Départements“ und der „Chronique de Paris“.

Bald trafen die ersten Nachrichten von den Wirren in Anjou und Poitou, d. h. von dem Vendéeaufstand ein.

In dieser drohenden Gefahr versuchte Danton eine Aussöhnung zwischen beiden Parteien herbeizuführen. Ernste Unterredungen fanden statt. So wissen wir durch Marat, daß Danton und Guadet am 15. März im Saale des allgemeinen Verteidigungsausschusses eine Aussprache hatten, die aber ergebnislos blieb. Nach Marats Behauptung suchte Guadet Danton durch übertriebene Schmeicheleien zu gewinnen <sup>98</sup>). Der „Patriote français“ protestierte <sup>99</sup>): „Guadet einem Danton schmeicheln! Nun, Guadet hat Danton gegenüber behauptet: 1. Es bestände eine Verschwörung. 2. Er sei ihr Führer. Welche Schmeichelei!“ Wahrscheinlich hat Marat dies nur geschrieben, um Guadets empfindliche Eigenliebe zu verletzen und dadurch eine Aussöhnung, die er nicht wünschte, zu hintertreiben. Wir besitzen genaue Einzelheiten über diese Unterredungen zwischen Danton und Guadet nur aus weit späteren Aufzeichnungen von Zeitgenossen, die ihnen zudem vielleicht nicht mal beigewohnt haben. So sagt das Konventsmitglied Paganel: „Unterhändler werden von beiden Seiten entsandt; sie treffen zusammen. Danton spricht als Staatsbürger, als Staatsmann. Er sagt: „Aus unserer Zwietracht wird das Königtum wieder erstehen; es ist von unauslöschlichem Rachedurst erfüllt. Pitt und Condé beobachten uns.“ Durch sein Beispiel fortgerissen, sind alle bereit, das Zeugnis der Aussöhnung zu geben und zu erwidern. Nur Guadet lehnt es ab, derselbe Guadet, der einige Begabung gezeigt und soviel Galle, Ehrgeiz und Neid verhehlt hatte. „Krieg!“ ruft er, „und eine der beiden Parteien soll zugrunde gehen!“ Er zieht seine vor Schreck erstarrten Kollegen auf seine Seite. Danton ergreift Guadets Hand und sagt zu ihm mit gefaßtem, prophetischem Ausdruck: „Du willst den Krieg, du sollst den Tod haben“ <sup>100</sup>). Wir haben kein Mittel zur Nachprüfung dieser vielleicht dramatisch aufgehöhten Darstellung. Aber außer Marat stimmen die Zeitgenossen darin überein, daß Guadet unversöhnlich war <sup>101</sup>).

Dantons Versöhnungspolitik entsprach so offenbar dem Gebot der Stunde, daß selbst Robespierre sich einer Unterredung nicht entziehen konnte. Das Konventsmitglied Maure erzählte am 17. März im Jakobinerklub, tags zuvor sei er im Konvent an Petion herangetreten und hätte ihm gesagt, das einzige Mittel zur Beilegung der Zwistigkeiten sei, die Girondisten zu veranlassen, daß sie in den Ausschüssen nicht mehr intrigierten und den Schwung des öffentlichen Geistes nicht mehr lähmten. „Diese Unterredung“, fügte er hinzu, „führte zu einer sehr brüderlichen Aussprache zwischen Buzot und Robespierre. Man hoffte auf eine Einigung für gestern. Ich bin in meiner Erwartung grau-



sam getäuscht worden und habe mich überzeugt, daß die Einigung unmöglich war“<sup>102</sup>).

Dumouriez' Verrat erbitterte das Pariser Volk gegen die Girondisten. Im Konvent jedoch fand sich eine Mehrheit zur Unterstützung der Versöhnungspolitik Dantons, der zwar von der Tribüne herab gegen die Girondisten wettete, aber doch zu verhindern suchte, daß beide Parteien handgemein wurden. Wie wir sahen, hatte der Konvent den ersten Wohlfahrtsausschuß (6. und 7. April 1793) aus Männern zusammengesetzt, die den Parteileidenschaften der Anhänger Robespierres und Rolands fernstanden, wie Cambon, Robert Lindet, Delacroix, Danton selbst, der das Oberhaupt dieser neuen Regierung war<sup>103</sup>).

Aber fast unmittelbar nach dieser vernünftigen Regung zog der Konvent Marat vor das Revolutionstribunal (13. April) und schürte damit den für einen Augenblick erstickten Hader<sup>104</sup>).

Am 15. April erfolgte eine gewaltige Kundgebung gegen die Girondisten. Die Stadtbezirke von Paris, von dem Bürgermeister Pache begleitet, erschienen vor der Schranke, um die Absetzung von zweiundzwanzig der hauptsächlichsten girondistischen Abgeordneten zu fordern<sup>105</sup>).

Seit Dumouriez' Verrat nimmt die Stadt Paris eine sehr gebieterische, fast diktatorische Haltung ein. Es sind nicht nur die militärischen Mißerfolge, die sie dazu treiben, es ist auch die wirtschaftliche Lage. Die Frage der nationalen Verteidigung, die Frage der Verpflegung — das sind sozusagen die beiden Hauptfaktoren aller revolutionären Ereignisse. Die Lebensmittel sind teuer, die Arbeiter leiden Mangel. Eine öffentliche Bewegung zur Festsetzung von Höchstpreisen setzt ein. Der Bürgermeister, die städtischen Beamten, die Verwaltungsbeamten des Departements kommen im Saal des Jakobinerklubs zusammen, arbeiten dort eine Eingabe zur Festsetzung von Höchstpreisen aus und bringen sie am 18. April vor die Schranke des Konvents. „Man wende nicht das Eigentumsrecht ein“, sagen sie. „Das Eigentumsrecht kann nicht darin bestehen, seine Mitbürger auszuhungern. Die Bodenfrüchte gehören allen wie die Luft.“ Sie fordern die sofortige Abschaffung des Kornhandels, die Ausschaltung jedes Zwischenhandels zwischen Erzeuger und Verbraucher, eine allgemeine Bestandsaufnahme alles Getreides nach jeder Ernte. Vergniaud tritt gegen die letztgenannten Wünsche auf. Die Eingabe wird an den Landwirtschaftsausschuß verwiesen. Am Abend erklärt der Gemeinderat auf Chaumettes Antrag, er „werde im Zustand der Revolution bleiben, solange die Lebensmittel nicht sichergestellt sind“. Der Konvent gibt nach: am 4. Mai 1793 dekretiert er Höchstpreise für Getreide gemäß dem Antrag von Paris.

Die Pariser Stadtvertretung befaßt sich auch damit, der girondistischen Föderation der Departements eine bergparteiliche Föderation der Stadtgemeinden entgegenzustellen. Am 29. April richtet sie an alle Stadtgemeinden Frankreichs ein feierliches Manifest, aus dem ihre Politik während der Zuspitzung des Streites zwischen der Gironde und der Bergpartei gut ersichtlich ist<sup>106</sup>).

Darin stellt die Stadtvertretung zunächst das Scheitern der girondistischen



Umtriebe fest. „Sie sind gründlich getäuscht, die Schelme, die eine Departementstruppe nach Paris führen und die Volksvertreter mit einer Prätorianergarde umgeben wollten, um uns durch Schrecken zu beherrschen und die Ausführung ihrer ehrgeizigen Pläne zu betreiben. Die Freiwilligen aus den Departements, die sie nach Paris zu ziehen gewußt haben, ohne das Dekret abzuwarten, durch das diese Garde organisiert und geschaffen werden sollte, diese Freiwilligen, die sie nur zu erfolgreich durch die übertriebensten Erzählungen aufgewiegelt und gegen die Bewohner von Paris voreingenommen haben, hatten kaum ein paar Tage bei uns verbracht, als sie unter dem Eindruck des reinen, ausgesprochenen Bürgersinnes, den sie in dieser Riesenstadt bemerkten, und begeistert von dem brüderlichen und treuherzigen Empfang durch diese angeblichen Aufrührer, die sie, wie man ihnen gesagt hatte, zu ihrer Pflicht anhalten sollten, alle ihre Vorurteile abgeschworen und mit uns einen feierlichen Bund schlossen, der die heuchlerischen Aufwiegler erzittern ließ. Dieser Bund ward durch ein recht eigenartiges Zusammentreffen gegenüber dem Tuilerienschloß beschworen, in dem Augenblick, wo der Konvent über das Schicksal des Tyrannen beschloß und am Tage vor seiner Hinrichtung.“

Ein Bureau für den Verkehr mit 44000 Stadtgemeinden war eins der von der Stadtvertretung von Paris vorgeschlagenen Mittel zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Gemeinns. „Der Stadtrat hat den Plan gefaßt, einen freundschaftlichen, unmittelbaren Schriftverkehr mit euch zu unterhalten, der vor allem so häufig wie möglich stattfinden soll. Er hält es für sehr wichtig, euch tatsächliche Mitteilungen über den öffentlichen Geist in Paris zu geben, über die guten oder schlechten Handlungen der Leute, die einigen Einfluß in dem politischen Wirbel haben, und vor allem, euch die kraftvollen Entschließungen mitzuteilen, die er zur Rettung der öffentlichen Sache trifft. Beantwortet unsere Zuschriften bitte und gebt damit dem Patriotismus, von dem wir alle beseelt sind, neue Kraft.“

Aber die Stadt Paris will keinerlei Diktatur an sich reißen. „Hütet euch, der ebenso gehässigen wie unsinnigen Beschuldigung Glauben zu schenken, Paris wolle sich irgendein Vorrecht über die anderen Städte, über die kleinste Gemeinde der Republik anmaßen. Nein, Bürger! Alle Gemeinden Frankreichs sollen Schwestern sein, wie die Republikaner Brüder sind. Da Paris den Ereignissen nähersteht und der Mittelpunkt ist, wo die meisten Triebfedern der politischen Maschine zusammenlaufen, hat es nur um so mehr Pflichten zu erfüllen usw.“ Worauf es ankommt, das ist eine brüderliche Verständigung aller französischen Gemeinden. „Helft uns also bitte mit euren Ratschlägen, klärt uns selbst über unsere Fehler auf, kurz, führt zwischen uns eine Gemeinsamkeit der Einsicht und der Gesinnung herbei, die nur von bester Wirkung sein kann.“

Doch auch sonst stellt die Stadtvertretung von Paris sich als bescheiden hin, schlägt sie einen friedlichen, versöhnlichen Ton an. Die Departements sehen sie in beherrschender, den Konvent erschreckender Stellung. Die antigirondistische Eingabe vom 15. April, die ihrerseits durch die antibergparteilichen

Eingaben der Departements herausgefordert worden war, rief entrüstete, drohende Proteste hervor. Am 14. Mai wurde vor der Schranke des Konvents eine Eingabe der Bürger von Bordeaux verlesen, die damit drohten, auf Paris zu rücken, wenn sie nicht durch ein „rächendes Dekret“ aufgehalten würden. Von überall liefen beunruhigende Nachrichten ein. Ein Staatsstreich der Departements gegen Paris und die Bergpartei war im Anzuge.

Da entschloß sich die Stadtvertretung zu einer revolutionären Tat. Sie ernannte gesetzwidrig einen vorläufigen Oberbefehlshaber der Nationalgarde, den General Boulanger. Aufs Äußerste gebracht, beantragte die Gironde am nächsten Tage zwei einschneidende Maßregeln: 1. die Absetzung der Stadtvertretung, 2. die Einberufung der Ersatzabgeordneten nach Bourges. Die Annahme des Antrags stand bevor: das bedeutete den Bürgerkrieg. Da griff der Wohlfahrtsausschuß, der inmitten dieses Haders stumm geblieben war, durch den Mund Barères ein, der die Stadtvertretung öffentlich verleugnete und dadurch erreichte, daß statt ihrer Absetzung die Ernennung eines Zwölferausschusses erfolgte, der eine Ermittlung vornehmen sollte. Dieser Ausschuß, der aus leidenschaftlichen Girondisten bestand, klagte die Stadtvertretung am 24. ihrer „Verbrechen“ und ihrer „Verschwörung“ gegen den Konvent an und setzte die Annahme von Sicherungsmaßnahmen durch, wie die Verstärkung der Garde des Konvents, aber auch von Angriffsmaßnahmen, wie die Verhaftung Héberts und zweier städtischer Beamter. Der Wohlfahrtsausschuß erklärte sich am 25. Mai für neutral. „Euer Wohlfahrtsausschuß,“ sagte Barère, „der es sich zur Ehre anrechnet, parteilos zu sein, hält Marats Einfluß nicht für größer als den Brissots.“ Am selben Tage gab der Girondist Isnard, der den Vorsitz im Konvent führte, einer Abordnung der Stadtgemeinde, die Héberts Freilassung forderte, die drohende Antwort: „Sollte es durch diese immer wiederkehrenden Aufstände geschehen, daß man sich an der Volksvertretung vergreift, so erkläre ich euch im Namen ganz Frankreichs, daß man bald an den Seineufern nachsuchen wird, ob es ein Paris gegeben hat.“ Umsonst suchte Danton diese Drohungen, die an das Braunschweiger Manifest gemahnten, durch den Konvent ableugnen zu lassen: Isnard ließ seine Antwort durch förmliche Abstimmung gutheißen. Trotzdem setzte der Wohlfahrtsausschuß am 27. Mai Héberts Freilassung durch, sogar die Aufhebung des Zwölferausschusses. Aber das letztere Dekret wurde am nächsten Tage widerrufen. Der Konvent zauderte, widersprach sich, hatte keine eigene Politik.

Nun machte der Wohlfahrtsausschuß eine letzte Anstrengung, um den Bürgerkrieg zu verhüten und endlich eine Regierungspartei zu schaffen. Am 29. Mai ließ er durch Barère in Form eines allgemeinen Berichts ein Versöhnungs- und Aktionsprogramm vorlegen, das zum Teil von Danton selbst stammte. Darin wurde die Stadtvertretung getadelt, und die Regierung ermahnte zur Eintracht gegenüber dem Ausland<sup>107</sup>). Am nächsten Tage, dem 30., suchte der Ausschuß auch der Bergpartei eine Genugtuung zu geben, indem er Hérault-Séchelles, Ramel, Saint-Just, Mathieu und Couthon zu seinen Mitgliedern ernennen ließ<sup>108</sup>). Ferner suchte er die Geister über den Tagesstreit zu erheben, indem er die Einrichtung einer Volksschule in jeder Gemeinde

von mindestens 400 Einwohnern zur Annahme brachte. Diese Sprache und diese Maßnahmen entwaffneten aber weder die Girondisten noch die Stadtvertretung. Am 26. Mai hatte Robespierre sich geneigt erklärt, einen Aufstand gegen die Anhänger Brissots und Rolands zu machen. Die schlimmen Nachrichten aus der Vendée und vom Kriegsschauplatz erhitzen die Geister fieberhaft. Der Ausbruch des Bürgerkrieges stand bevor.

Oder vielmehr, er war schon da, in demselben Augenblick, wo Barère seinen versöhnlichen Bericht verlas. Die Girondisten von Lyon gaben das Zeichen zum Aufruhr. Am 29. Mai 1793 erhoben sich die Stadtbezirke von Lyon im Einvernehmen mit der Verwaltung des Departements Rhône-et-Loire gegen die Gemeindevertretung der Stadt, die zur Bergpartei gehörte und den Ratschlägen des glühenden Demokraten Chalier folgte. Eine blutige Schlacht fand statt; das Rathaus wurde von den girondistischen Parteigängern, den Gemäßigten und verkappten Royalisten gestürmt und eine reaktionäre, ungesetzliche Stadtverwaltung an Stelle der gesetzlichen jakobinischen eingesetzt. Chalier wurde ins Gefängnis geworfen und alsbald guillotiniert (16. Juli 1793).

Man kann nicht sagen, daß der Staatsstreich der Bergpartei in Paris eine Antwort auf den girondistischen Staatsstreich in Lyon war, denn die Ereignisse in Lyon wurden in Paris erst nach dem 2. Juni bekannt. Doch man wußte in Paris, was in den Departements im Anzuge war, und die Bergpartei in Paris erhob sich, um nicht selbst vom Schlage getroffen zu werden. Der Aufstand verlief folgendermaßen.

Die Pariser Stadtbezirke ernannten Kommissare, die im Bischofspalast zusammenkamen, wo bereits eine Art von aufständischem Klub tagte. In der Nacht vom 30. zum 31. Mai ließ dieser Ausschuß im Bischofspalast die Stadttore schließen und Sturm läuten. Um halb sieben Uhr morgens begab er sich ins Rathaus, setzte im Namen der Stadtbezirke den Gemeinderat ab und ersetzte ihn durch revolutionäre Wahl. (Ein gleiches geschah mit dem Rat und dem Direktorium des Departements Paris.) Man schwor der einheitlichen und unteilbaren Republik Treue, gelobte die Aufrechterhaltung der „heiligen Freiheit, der heiligen Gleichheit, der persönlichen Sicherheit und der Achtung des Eigentums“, schwor, „mit seinen Brüdern in republikanischer Einigkeit zu leben“. Hanriot wurde zum vorläufigen Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht ernannt. Die Post ward besetzt, der Postverkehr angehalten, die Briefe wurden beschlagnahmt und geöffnet. Der Aufruhr herrschte in Paris.

Beim Sturm läuten tritt der Konvent zusammen. Er lädt Pache, den Bürgermeister von Paris, und Lulier, den Generalsyndikus des Departements, vor seine Schranke. Sie beteuern, daß es sich nur um eine „moralische“ Revolution handle. Man beantragt die Aufhebung des Zwölferausschusses. Vergniaud ist nicht völlig dagegen, verlangt aber zuvor eine Ermittlung über die Alarmschüsse, die soeben ertönen. Danton spricht heftig, doch im Sinne der Versöhnung. Vergniaud setzt das Dekret durch, daß die Stadtbezirke sich um das Vaterland verdient gemacht haben: dadurch will er bei Paris Berufung gegen die Stadtvertretung einlegen. Die Antwort von Paris trifft sofort ein. Eine Abordnung aller Stadtbezirke und aller eingesetzten Behörden erscheint an der



Schranke, um nicht nur die „Beseitigung“ des Zwölferausschusses, sondern auch die Verhaftung von zweiundzwanzig girondistischen Abgeordneten zu fordern. Vergniaud beantragt die Drucklegung des Antrags und seine Versendung an die Departements. Diesmal legt er bei Frankreich Berufung gegen Paris ein. Der Wohlfahrtsausschuß beschließt, betreffs des Zwölferausschusses nachzugeben, nicht aber bezüglich der angeklagten Abgeordneten. Er beantragt, die Kommission aufzuheben und die bewaffnete Macht von Paris dem Konvent zur Verfügung zu stellen. Inzwischen waren die Antragsteller in den Saal gedrungen und hatten unter den Abgeordneten Platz genommen. Vergniaud erklärt, er sei nicht frei: er geht hinaus, aber niemand folgt ihm. Bei seiner Rückkehr steht Robespierre auf der Tribüne und spricht gegen die Politik des Ausschusses. „Kommen Sie doch zum Schluß!“ ruft Vergniaud ihm zu. „Jawohl,“ entgegnet Robespierre, „ich komme gleich zum Schluß, und zwar gegen Sie!“ Und er beantragt die Verhaftung der Zweiundzwanzig. Der Konvent lehnt sie ab, nimmt aber die Aufhebung des Zwölferausschusses an. Dies Dekret scheint Paris zufriedenzustellen. Die Stadtbezirke sind erfreut darüber. Die Vorstadt Saint-Antoine, durch die falsche Nachricht auf die Beine gebracht, daß die zum Konvent haltenden Stadtbezirke das Königtum ausgerufen hätten, sieht ihren Irrtum ein und zieht friedlich durch den Saal. Auf Barères Antrag geht der Konvent geschlossen hinaus, um mit dem Volke zu fraternisieren, das ein Bürgerfest, Illuminationen, patriotische „Rührszenen“ improvisiert. So verlief der 31. Mai 1793, aus dem der Konvent unversehrt hervorging, denn er hatte, wie die Pariser sagten, nur einen moralischen Druck erfahren.

Aber wie viele Gründe zur Beunruhigung blieben dennoch für den Wohlfahrtsausschuß! Die revolutionäre Stadtvertretung hatte mehrere Minister verhaften wollen, und der Ausschuß hatte ihr bescheidenlich vorhalten müssen, daß sie nicht das Recht dazu habe. Der Minister Clavière war auf der Flucht. Robespierre hatte auf der Tribüne erklärt, der 31. Mai sei nicht genug. Die Stadt glaubte, zum besten gehalten worden zu sein; sie forderte eine „ergänzende“ Revolution und bereitete sie vor. Konnte der Ausschuß, der inmitten des bewaffneten Paris keine Militärmacht zu seiner Verfügung hatte, durch sein bloßes moralisches Ansehen, das bereits so erschüttert war, den „ergänzenden“ Gewaltstreich abwenden? In der Konventsitzung vom 1. Juni setzte er trotz des Widerspruchs der Rechten die Annahme einer Adresse an die Franzosen durch, in der die Ereignisse vom 31. Mai aus Politik optimistisch gefärbt waren. „Suchen wir nie den Revolutionen den Prozeß zu machen,“ rief Barère, „sondern ihre Früchte einzusammeln.“ Die Sitzung wurde um sechs Uhr aufgehoben, als die Stadtvertretung gerade einen neuen Antrag gegen die Zweiundzwanzig stellen wollte. Da begab Marat sich ins Rathaus und gab dem Volke mit hochtrabender Feierlichkeit einen „Rat“, nämlich den, auf den Beinen zu bleiben und erst nach dem Siege das Feld zu räumen. Er selbst bestieg den Glockenturm des Rathauses und läutete Sturm. Bei diesem Sturmläuten trat der Konvent aus eigenem Antrieb zusammen und hörte den angekündigten Antrag an. Eine stürmische Debatte folgte; der Aus-



schuß gab seine neutrale Haltung auf und widersprach durch Barères Mund den geforderten Maßnahmen gegen die Girondisten. Der Konvent beschloß, daß die Ankläger dieser Abgeordneten Beweise beibringen sollten und daß der Ausschuß hierauf Bericht erstatten sollte.

Die Sitzung vom 2. Juni begann mit den ernstesten Nachrichten aus der Lozère und Vendée. Schon am Morgen hatte Hanriot die Tuilerien, in denen der Konvent tagte, mit einer gewaltigen Truppenmacht umstellen lassen. Niemand durfte den Saal verlassen. Der Konvent war gefangen. Da beantragte Lanjuinais mit mehr Mut als politischem Sinn die Absetzung aller revolutionären Behörden von Paris und die Ungültigkeitserklärung ihrer Maßnahmen. Eine Abordnung der Stadtvertretung erneuerte die früheren Anträge: Paris, so sagte sie, stelle sie zum letzten Male. Der Konvent schien sich nicht zu beunruhigen und verwies den Antrag lediglich an den Wohlfahrtsausschuß. Ein Freund der Girondisten, Richou (Eure) riet zuerst zur Nachgiebigkeit, und der Wohlfahrtsausschuß forderte die angeklagten Abgeordneten auf, ihre Mandate vorläufig niederzulegen. Sofort erklärten Isnard, Lanthenas und Fauchet sich dazu bereit. Lanjuinais und Barbaroux lehnten es stolz ab. Inzwischen kommt es zu Gewalttätigkeit und Einschüchterung. Bewaffnete halten die Saaltüren besetzt und weisen die Abgeordneten, die hinauswollen, zurück, darunter ein Mitglied des Ausschusses, Delacroix, der entrüstet protestiert. Die ganze Versammlung erhebt sich beschämt und gereizt. Danton ruft aus: „Das französische Volk ist soeben in der Person seiner Vertreter beleidigt worden. Es bedarf einer glänzenden Genugtuung.“ Barère sagt, Sklaven hätten keine Gesetze zu machen, und fordert den Kopf des Dreisten, „der die Freiheit eines Volksvertreters anzutasten wagte“. Damit meinte er Hanriot, und der Konvent lud ihn vor seine Schranke. Hanriot gehorchte nicht. Da beantragte Barère, der Konvent solle geschlossen hinausgehen, um seine Freiheit zu fordern. Das geschah. Aber beim Hinaustreten wurde er von den Aufständischen mit höhnischer Ergebenheit empfangen, und als der Präsident Héroult-Séchelles Hanriot aufforderte, seine Truppen zurückzuziehen, schlug dieser es brutal ab, solange der Konvent die angeklagten Abgeordneten nicht ausgeliefert hätte. Der Konvent mußte in den Sitzungssaal zurückkehren und verfügte, besiegt und gedemütigt, auf Couthons Antrag, die Verhaftung von nicht zweiundzwanzig, sondern neunundzwanzig Abgeordneten, darunter Gensonné, Guadet, Brissot, Petion, Vergniaud, Barbaroux, Buzot, Rabaut Saint-Étienne, Lanjuinais und Louvet sowie von zwei Ministern, Le Brun und Clavière. (Der Exminister Roland war auf der Flucht, und die Stadtverwaltung hatte seine Gattin einkerkern lassen.) Man erlaubte den Verhafteten, „unter dem Schutz des französischen Volkes und des Nationalkonvents sowie der Loyalität der Bürger von Paris“, in Hausarrest zu bleiben. Die Aufständischen schrieben sofort an den Präsidenten, um eine gleiche Zahl von Geiseln anzubieten: Barbaroux lehnte es im Namen seiner Freunde ab.

Das waren die Ereignisse des 2. Juni, aus denen der Konvent verstümmelt, der Wohlfahrtsausschuß verkleinert, die Stadtgemeinde siegreich hervorging. Dieser Sieg der Stadt Paris war nicht nur das Ergebnis ihrer Keckheit, der

politischen Unfähigkeit der Girondisten und des Ehrgeizes von Robespierre: er wurde auch durch die patriotische Erregung über die militärischen Niederlagen begünstigt. „Ihr wollt wissen,“ hatte der jüngere Robespierre am 31. Mai gesagt, „wer Sturm geläutet hat? Ich will es euch sagen: es waren die Veräterei unserer Generale, der Treubruch, durch den das Lager von Famars ausgeliefert worden ist, das Bombardement von Valenciennes, die Wirren, die man in der Nordarmee angestiftet hat . . .“ Das Volk von Paris meinte, daß die Zwistigkeiten des Konvents die wahre Ursache der militärischen Mißerfolge seien, und es wollte die Einheit im Mittelpunkte der Regierung wiederherstellen, indem es diejenige der beiden Parteien vernichtete, die ihm als die weniger regierungsfähige erschien.

Wir haben gesehen, wie Danton versucht hatte, dem Volksaufstand zuvorzukommen<sup>109</sup>). Nach seinem Ausbruch tat er, als sei er dafür gewesen, um das Ansehen der Regierung vor Europa zu retten. Aber der Ausschuß gehörte nichtsdestoweniger zu den Besiegten des 2. Juni. Das Dekret gegen die Minister Clavière und Le Brune hatte ihn tief erregt. Wenn er auch den Finanzminister seinem Schicksal überließ und ihn durch Destournelles ersetzen ließ, so wollte er doch anfangs den Minister des Auswärtigen nicht fallen lassen, der sein treuer Gehilfe bei seiner Unterhandlungspolitik war. Le Brun kam auch weiterhin in den Staatsrat, beim Hin- und Rückwege von dem Gendarmen begleitet, der ihn zu Hause bewachte, und dieser Minister und Staatsgefangene nahm sich tatkräftiger denn je der Staatsgeschäfte an. Erst am 21. hörte diese seltsame Lage auf, und der Konvent ersetzte Le Brun durch Deforgues, einen Freund Dantons, um dadurch deutlich zu zeigen, daß er Dantons äußere Politik fortsetzen wollte, obwohl die Sieger vom 2. Juni, insbesondere Robespierre, dieser Politik feindlich waren. Der Ausschuß und der Konvent suchten gegen den Sieg von Paris anzukämpfen. Die Stadtvertretung hatte versprochen, Urkunden und Tatsachen gegen die Girondisten vorzulegen. Der Ausschuß forderte sie auf, ihr Versprechen zu halten; sie entzog sich dem. Da beantragte der Ausschuß einen ganzen Verteidigungsplan gegen die Stadtvertretung: Aufhebung aller revolutionären Ausschüsse, das Recht des Konvents, die bewaffnete Macht nach seinem Gutdünken anzufordern, Verschiebung von Abgeordneten als Geiseln „in alle Departements, aus denen einige Abgeordnete durch das Dekret vom 2. Juni verhaftet worden sind“. Robespierre spottete über diesen Plan, der Konvent hatte keine Lust, Geiseln zu stellen, und man ließ ihn fallen. Am 13. Juni beschwor Danton den Konvent, sich vor Frankreich und vor Europa über die Ereignisse vom 31. Mai und 2. Juni zu erklären und lieber die Verantwortung dafür auf sich zu nehmen, als den Anschein zu erwecken, daß er von den Ereignissen überrumpelt worden sei. Die Anhänger Robespierres übertrieben diesen Gedanken in böser Absicht und beantragten, der Konvent möge die revolutionäre Stadtvertretung, die ihn am 2. Juni vergewaltigt hatte, beglückwünschen. Der Konvent erklärte nur, daß „die Bürger von Paris zur Rettung der Freiheit und zur Erhaltung der einheitlichen und unteilbaren Republik kräftig beigetragen hätten“. Von jenem Tage ab wurden der 31. Mai und 2. Juni als nationale Tage offiziell anerkannt.

## 7.

Als die Departements die Vorgänge in Paris erfahren hatten, kam es zu einem Zornesausbruch. Die Rebellen in Lyon reichten den Unzufriedenen in den anderen Departements die Hand. Protestadressen wurden unterzeichnet. In der Franche Comté, im Dauphiné, in der Provence, im Languedoc, in Guyenne und der Normandie nahm die Bevölkerung eine drohende Haltung an. Anscheinend schlossen die alten Provinzen sich wieder gegen Paris und die Revolution zusammen, und diese Bewegung hat man als Föderalismus bezeichnet. Mehrere der von dem Dekret betroffenen Abgeordneten, Petion, Buzot, Guadet, Brissot, Barbaroux und Louvet, entflohen und schürten den Bürgerkrieg in der Provinz. Fast zwei Drittel der Departements erhoben sich gegen den Konvent. Dieser behielt für sich nicht nur das alte Frankreich, sondern fast alle Gemeinden, deren Treue gegen die Zentralgewalt die Revolution rettete und die Einheit des Vaterlandes wahrte.

Anfangs schien die Lage verzweifelt. Am 13. Juni erfuhr der Konvent, daß Buzot den Bürgerkrieg im Departement Eure entfacht hatte und daß dessen Direktorium die Aufstellung einer bewaffneten Macht von 4000 Mann beschlossen hatte, die auf Paris rücken sollte. Das Departement Calvados hatte zwei entsandte Konventsmitglieder, Romme und Prieur (Côte-d'Or) verhaftet. Der Konvent schleuderte Anklagedekrete gegen die Rebellen, aber da er noch keine Mittel zur Ausführung seiner Drohungen besaß, zog er die Dinge hin, verhandelte, ließ Danton unter der Hand einen inneren diplomatischen Feldzug unternehmen, der dem von ihm geführten äußeren entsprach, und benutzte als Hauptmittel dieser Politik die Annahme der Verfassung von 1793, durch die alle, die sich in dem föderalistischen Aufstand nicht rettungslos bloßgestellt hatten, zum Konvent und zur Bergpartei bekehrt werden sollten.

Aber diese glücklichen Wirkungen der Verfassung machten sich nicht sogleich fühlbar, denn es vergingen mehrere Wochen, bis ganz Frankreich sie kennenlernte und annehmen konnte. Inzwischen blieb der Ausschuß seiner Methode treu, Zeit zu gewinnen, und schob die scharfen Maßnahmen gegen die aufständischen Departements auf. Dies System der Nachsicht wurde in der Sitzung vom 4. Juli kritisiert, und der Ausschuß merkte, daß er das Vertrauen des Konvents und des Jakobinerklubs verlor, der Danton seine Rolle am 31. Mai und 2. Juni nicht verzieh. Die öffentliche Meinung von Paris, durch die Fortschritte des föderalistischen Aufstandes beunruhigt und von Robespierre aufgehetzt, forderte strenge Maßregeln gegen die verhafteten oder entflohenen Girondisten. Der Ausschuß suchte gegen diese Zornesausbrüche anzukämpfen; der Bericht, den Saint-Just in seinem Namen über die Girondisten erstattete (9. Juli), erschien gemäßigt und in seinen Forderungen fast versöhnlich<sup>110</sup>). Allerdings wurde darin verlangt, daß Buzot, Barbaroux, Gorsas, Lanjuinais, Salle, Louvet, Bergoeing, Birotteau und Petion als Urheber oder Mitschuldige des Departementsaufstandes zu Vaterlandsverrätern erklärt würden. Doch betreffs der in Paris als Gefangene verbliebenen Abgeordneten beantragte Saint-Just nur, „der Anklage gegen die unter ihnen

stattzugeben“, die der Mitschuld mit den Rebellen beschuldigt waren, d. h. gegen Gensonné, Guadet, Vergniaud, Mollevaut und Gardien, nicht aber, sie sofort vor das Revolutionstribunal zu stellen. Die übrigen vierzehn, darunter Rabaut Saint-Étienne und Lasource, die „eher getäuscht als schuldig“ seien, sollten in den Konvent zurückberufen werden. Diese Anträge wurden ver- tagt. Der Konvent war strenger als sein Ausschuß: er dekretierte die Verhaftung Condorcets, der, wie schon gesagt, den Verfassungsentwurf der Bergpartei kritisiert hatte. Im Jakobinerklub wurden der Ausschuß und Danton heftig angegriffen. Am 10. erteilte der Konvent dem General Westermann eine Rüge und lud ihn vor seine Schranke. Das war ein Freund und eine Kreatur Dantons, der bei Châtillon von den Vendéern geschlagen worden war. Man beantragte die Erneuerung des Wohlfahrtsausschusses, den Camille Desmoulins, der sich auf die Seite Robespierres geschlagen hatte, der Unfähigkeit beschuldigte. Unverzüglich stürzte der Konvent Danton und wählte einen auf neun Mit- glieder verkleinerten Wohlfahrtsausschuß, zu dem Danton nicht gehörte <sup>111</sup>).

## Achtes Kapitel.

### Die Meinungen und die Parteien.

#### Der Sieg der Bergpartei. Robespierre, Hébert, Danton.

#### Juli 1793 bis Germinal des Jahres II.

1. Der Föderalismus. — 2. Frankreich unter der Herrschaft der Bergpartei. — 3. Der Sozialismus. — 4. Die Hebertisten und Dantonisten.

#### 1.

Danton war gestürzt worden, weil seine allgemeine Politik anscheinend ge- scheitert war, weil der Feind in Nordfrankreich stand, der Föderalismus Fort- schritte machte und der Vendéeaufstand seinen Fortgang nahm. Dieser Mißerfolg war nur scheinbar. Der neue Wohlfahrtsausschuß brauchte anfangs nur die späten, aber glücklichen Früchte der Politik seines Vorgängers zu ernten. Am 13. Juli wurde die normännische Armee bei Vernon geschlagen und zersprengt, was die Unterwerfung der ganzen Normandie zur Folge hatte. In Nordfrank- reich wurde ohne große Mühe der Friede hergestellt, und die neue Verfassung söhnte dort die Geister mit dem Konvent aus.

Der Süden erweckte die größte Besorgnis, und dort reichten die Mittel der Überredung nicht immer hin. Es fehlte nicht viel, so hätte die föderalistische Bewegung, die bald royalistisch wurde, auf alle südlichen Departements über- gegriffen. Schon am 7. Juni hatte das Departement Gironde sich erhoben, Truppen aufgestellt und den Plan kundgegeben, einen Nationalkonvent nach Bourges einzuberufen. Seine Sendboten predigten den Bürgerkrieg im ganzen Languedoc, und es bildeten sich dort aufständische Wohlfahrtsausschüsse. Die Departements Gard und Bouches-du-Rhône erhoben sich und griffen zu den Waffen. Die Departements Haute-Garonne und Hérault wurden zum Glück



durch die Stadtbehörden und die Volksvereine daran gehindert, sich der Bewegung anzuschließen, und so scheiterte der Plan der Einwohner von Bordeaux. Das Departement Gironde stand also für sich allein und mußte sich unterwerfen, und die dorthin entsandten Volksvertreter Ysabeau und Tallien stellten später ohne große Mühe die Autorität des Konvents wieder her. Doch im Rhônetal mußte Gewalt angewandt werden, um zu verhindern, daß die Aufrührer in Marseille und Lyon sich die Hand reichten. In Lyon war schon am 29. Mai der Aufruhr ausgebrochen. Ein gleiches geschah in Marseille auf die Nachricht von den Vorgängen in Paris am 2. Juni. Eine Marseiller Armee brach auf, um einer Armee aus Nîmes und den Aufrührern in Lyon die Hand zu reichen. Der Konvent zog 1500 Mann von der Alpenarmee zurück, und während diese Lyon belagerte, rückte das Detachement unter General Carteaux ins Rhônetal ein. Inzwischen kamen 42 Jakobinervereine aus den Departements Gard, Ardèche und Rhône in Valence zusammen und erklärten dort den „Nationalkonvent für den Mittelpunkt der Einheit und den einzigen Sammelpunkt Frankreichs.“ So konnte Carteaux' kleine Truppe mit Hilfe der Volksvereine (und der Mehrzahl der Stadtbehörden) siegreich vordringen. Die Marseiller waren bis Orange vorgerückt, um zu den Truppen aus Nîmes zu stoßen, die sie in Pont Saint-Esprit erwarteten. Aber die Verkündung der Verfassung, die entschlossene Haltung der Volksvereine, die patriotischen Beschwörungen der Kommissare des Departements Drôme bestimmten die Truppen aus Nîmes zur Umkehr. Die Marseiller wichen zurück, und Carteaux bemächtigte sich fast kampflös Avignons. Diese Stadt war dem Konvent wiedergewonnen worden durch das geschickte Dekret vom 25. Juli 1793, das sie zum Hauptort des neuen Departements Vaucluse machte und ihre Interessen dadurch von denen von Marseille schied. Am 24. August warf Carteaux die Marseiller Armee über den Haufen und rückte am 25. in Marseille ein, in dem Augenblick, als die Royalisten die Stadt den Engländern ausliefern wollten.

Aber Lyon leistete verzweifelte Gegenwehr. Die Stadt ward am 9. August zur Übergabe aufgefordert, lehnte sie unter Beteuerung ihrer republikanischen Gesinnung ab und stellte den Royalisten Prêcy an die Spitze ihrer Nationalgarde. Kellermanns Armee war anfangs zu schwach, um Lyon einzuschließen. Der entsandte Volksvertreter Dubois-Crancé versuchte die Stadt durch ein Bombardement einzuschüchtern, das am 22. August begann, aber den Mut der Lyonnenser nur reizte. Andererseits rückte das piemontesische Heer in Savoyen ein, und die Alpenarmee kam in Gefahr, zwischen zwei Feuer zu geraten. Lyon konnte sich ungehindert verpflegen; es bezog seine Lebensmittel aus der Landschaft Forez, deren Hauptstadt Montbrison, damals Hauptort des Departements Bouches-du-Rhône, ihm ergeben war. Nun nahm man seine Zuflucht zu dem Mittel, das schon erfolgreich angewandt worden war, um Avignon von Marseille zu trennen. Durch eine Verfügung der Volksvertreter vom 12. August (die der Konvent am 19. November bestätigte), wurde das Departement Loire mit Montbrison als Hauptort geschaffen. Durch zahlreiche Verstärkungen aus Puy-de-Dôme und den mittleren Departements, die von

Couthon, Mignet und Châteauneuf-Randon herbeigeführt wurden, konnte Lyon blockiert werden, und eine regelrechte Belagerung begann. Am 8. Oktober erschienen Kommissare der Stadtbezirke, um eine Kapitulation anzubieten, und am 9. Oktober zog die republikanische Armee in die Stadt ein. Précý und einem Teil der am meisten bloßgestellten Einwohner gelang es, die Blockade zu durchbrechen und nach der Schweiz zu entkommen. Der Konvent erließ ein furchtbares Dekret: „Die Stadt Lyon wird zerstört. Alles, was von den Reichen bewohnt war, wird niedergedrückt. Nur die Häuser der Armen bleiben stehen, die Wohnstätten der geschlachteten oder geächteten Patrioten, die Industriegebäude und die der Humanität und dem öffentlichen Unterricht dienenden Bauten. Der Name Lyon wird aus der Liste der Städte der Republik ausgelöscht. Die übrigbleibenden Häuser tragen fortan den Namen ‚Befreite Stadt‘ (Ville Affranchie)<sup>1)</sup>. Couthon beschränkte sich darauf, einige Häuser auf der Place Bellecour niederreißen zu lassen, und was die Menschen betraf, so überließ er es seinen Nachfolgern Fouché und Collot d’Herbois, die Besiegten durch Massenerschießungen zu züchtigen.

Der Aufstand von Toulon war noch ernster und schwerer zu bezwingen als der von Lyon. Wir haben schon erzählt, wie diese Stadt Ludwig XVII. proklamierte und sich (am 28. August) den Engländern auslieferte. Doch es gelang den Republikanern, den Aufruhr in Toulon zu isolieren, und nach langer Belagerung (bei der sich Napoleon Bonaparte hervortat) eroberten sie es am 29. Frimaire des Jahres II (19. Dezember 1793). Der Konvent verfügte die feierliche Begehung dieses glücklichen Ereignisses durch ein Nationalfest, sprach der aufständischen Stadt ihren Namen ab (sie hieß Port-de-la-Montagne) und ließ einen Teil der Häuser niederreißen. Die Rache wütete furchtbar. Die mit den Waffen in der Hand gefangenen Rebellen wurden vor ein Revolutionstribunal gestellt, das aus Republikanern bestand, die von den Bewohnern während der Belagerung eingekerkert waren, und dies Tribunal kannte kein Erbarmen. Nach einem Zerrbild von Gerichtsverfahren wurden auf einmal 150 bis 200 Aufständische erschossen. Fortan herrschte die Bergpartei in Toulon<sup>2)</sup>.

Während dieser Aufstände in Lyon und Toulon, die girondistischen Ursprungs waren, kochte die Volkswut in Paris derart über, daß der Wohlfahrtsausschuß und der Konvent beschlossen, die hauptsächlichsten gefangenen Girondisten zu opfern. Durch Dekret vom 3. Oktober 1793 wurden alle gefangenen Abgeordneten vor ein Revolutionstribunal gestellt und die Verhaftung von fünfundsiebzig Konventsmitgliedern angeordnet, die die Proteste gegen die Vorgänge vom 2. Juni unterzeichnet hatten. Nur durch Robespierres Verwendung entgingen sie dem Tode. Der Prozeß begann am 24. Oktober. Es waren einundzwanzig Angeklagte, nämlich: Brissot, Vergniaud, Gensonné, Lauze-Deperret, Carra, Gardien, Dufriche-Valazé, Duprat, Sillery, Claude Fauchet, Ducos, Boyer-Fonfrède, Lasource, Lesterpt-Beauvais, Duchastel, Minvielle, Lacaze, Lehardi, Boilleau, Antiboul und Viger. Es war schwierig, so verschiedene Menschen unter einer Anklage wegen Verschwörung zusammenzufassen, und so begnügte sich denn der öffentliche Ankläger Fouquier-Tinville

damit, die unbestimmten und widerspruchsvollen Anklagepunkte aus einem Bericht Amars zu wiederholen. Das Verhör und die Zeugenaussagen ergaben keine gemeinsame Schuld der Angeklagten. Die vernommenen Zeugen, deren Aussagen sämtlich ungünstig waren, drückten vor allem den Haß der Bergpartei auf die Gironde aus. Der Prozeß zog sich in die Länge. Nach Verlauf von sechs Tagen waren erst neun Zeugen vernommen, und es schien den Jakobinern, als ob die Meinung schwankte. Am 29. Oktober beantragte der Klub beim Konvent, „das Gericht von den Formen zu befreien, die das Gewissen ersticken und die Überzeugung verhindern“, d. h. Vergniaud und seine Mitangeklagten an ihrer Verteidigung zu verhindern. Er setzte ein Dekret durch, das den Präsidenten des Revolutionstribunals (dies Dekret gab ihm endlich diese Bezeichnung), ermächtigte, den Geschworenen nach dreitägiger Verhandlung die Frage zu stellen, ob ihr Gewissen hinreichend aufgeklärt sei. Und tatsächlich: nach dem Verhör der Angeklagten, bevor noch einer von ihnen mit seiner Verteidigung begonnen hatte, erklärte die Jury sich für hinreichend aufgeklärt (30. Oktober) und sprach die Angeklagten schuldig der „Verschwörung gegen die Einheit und Unteilbarkeit der Republik, gegen die Wohlfahrt und Sicherheit des französischen Volkes“. Fouquier-Tinville beantragte die Todesstrafe. Entrüstet, derart ohne Urteil getötet zu werden, standen die Angeklagten unter Protestrufen auf, und einer von ihnen, Dufrique-Valazé, erstach sich mit einem Dolche. Der Präsident ließ sie hinausführen, und das Gericht fällte das Todesurteil, das am folgenden Tage, dem 31. Oktober (10. Brumaire) vollstreckt wurde.

Bald kam die Reihe an Frau Roland. Sie ward vom Revolutionstribunal zum Tode verurteilt und am 18. Brumaire (8. November 1793) guillotiniert. Ihr Gatte beging am 20. Brumaire in Radepont (Eure) Selbstmord. Manuel wurde am 24. Brumaire hingerichtet, Rabaut Saint-Étienne am 15. Frimaire (5. Dezember). Condorcet beging am 9. Germinal des Jahres II (29. März 1794) Selbstmord. Die Abgeordneten, die den Versuch gemacht hatten, den Bürgerkrieg in der Provinz zu erregen, wurden von ihren Anhängern im Stich gelassen und erbarmungslos verfolgt. Louvet, Isnard und anderen gelang es, sich zu verbergen, und so retteten sie ihr Leben. Salle und Guadet dagegen wurden am 1. Messidor (19. Juni 1794) in Bordeaux guillotiniert, Barbaroux ebenda am 7. Messidor (25. Juni). Am folgenden Tage fand man auf einem Felde bei Saint-Émilion die Leichen von Petion und Buzot, halb von Hunden gefressen. Ein Freund der Girondisten, der Exminister des Auswärtigen Le Brun, wurde am 7. Nivôse (27. Dezember 1793) vom Revolutionstribunal zum Tode verurteilt. Sein Kollege Clavière hatte am 18. Frimaire d. J. (8. Dezember 1793) im Gefängnis Selbstmord begangen.

## 2.

Der Sieg der Bergpartei war vollständig. Seit der Annahme der Verfassung von 1793 herrschte sie bereits in ganz Frankreich. Die Abgeordneten der Urversammlungen, die mit den Abstimmungsprotokollen nach Paris geschickt worden waren, begriffen dort die Ereignisse vom 2. Juni und hießen sie gut.

Und nachdem sie bei den Jakobinern in die Lehre gegangen waren, nahmen sie selbst ihre Mitbürger in die Lehre, sobald sie in ihre Stadt oder ihr Dorf zurückkehrten. Die Massenaushebung führte zu derartigen Kundgebungen, daß man seitdem (September 1793) nicht nur von republikanischer Begeisterung reden kann, sondern auch von einer neuen Form republikanischer Gesinnung, die sich zum Unterschied von dem Föderalismus als bergparteilich bezeichnete, nicht nur in Paris, sondern in ganz Frankreich.

So wurde in Orleans am 3. September eine öffentliche Volkssitzung unter Vorsitz des Konventsmitgliedes Laplanche<sup>3)</sup> mit dem einstimmigen Ruf: „Es lebe die Republik! Es lebe der heilige Berg!“ eröffnet. Am 30. dieses Monats schrieb das Konventsmitglied Chambon aus Chalon-sur-Saône: „Wie schön war der gestrige Tag in Chalon-sur-Saône! Ich hatte den Volksverein am letzten Freitag eingeladen, seine Sitzung in Saint-Vincent abzuhalten und einen Aufruf an das Volk zu richten. Nicht ohne Erfolg hoffte ich alle Einwohner von Chalon zu vereinigen. Schon lange vor der Sitzung fand sich eine gewaltige Menge in der Kirche ein. Da unterschied man nicht mehr reich und arm, Aristokraten und Patrioten. Die einen schworen ihre Irrtümer ab, die anderen öffneten ihren Schatz dem Vaterlande, und der heilige Tempel hallte wider von den Rufen: ‚Es lebe die Republik! Einheit, Brüderlichkeit, Vaterlandsliebe! Es lebe die Freiheit! Es lebe der heilige Berg, der das Vaterland gerettet hat!‘“<sup>4)</sup>

Nach dem Aufstand in Bordeaux, als die Volksvertreter in die Stadt einzogen, schrieben sie: „Die Sansculotten sind uns in Scharen entgegengekommen, mit Lorbeerzweigen in der Hand, und haben uns unter den Rufen: ‚Es lebe die Republik! Es lebe der Berg!‘ begleitet“<sup>5)</sup>.

Schon im Januar 1793 hatte die Pariser Stadtverwaltung das Dreikönigsfest in ein Sansculottenfest verwandelt<sup>6)</sup>. Aber erst nach dem Siege der Bergpartei nannten sich die glühenden, kämpfenden Republikaner Sansculotten. Das Sansculottentum ist das republikanische, bergparteiliche Republikanertum, das nicht nur gegen die Royalisten und Girondisten, sondern auch gegen die Reichen, gegen die bourgeoise Gesinnung, gegen das Stutzerthum kämpfte<sup>7)</sup>.

Gleichzeitig demokratisierten die Sitten sich mehr und mehr.

Schon in seiner ersten Sitzung hatte der Konvent das Beispiel gegeben, indem er an Stelle des Wortes „Herr“ das Wort „Bürger“ (citoyen) setzte, und diese Bezeichnung verbreitete sich alsbald allgemein.

Das Duzen war schon 1792 vorgekommen, hatte sich aber nicht eingebürgert. Erst nach dem völligen Siege der Bergpartei, als der Wohlfahrtsausschuß damit begann, die Anrede „Du“ in seinem offiziellen Schriftverkehr zu gebrauchen (seit dem 10. Brumaire des Jahres II)<sup>8)</sup>, nahm ganz Frankreich diesen Brauch an, der ohne Gesetz obligatorisch wurde<sup>9)</sup>. Auch die Tracht ändert sich: viele Republikaner tragen die Carmagnole, die rote Mütze und das Haar ohne Frisur. Aber Robespierre und die Regierung nehmen diesen Brauch nicht an, und er wird nicht allgemein<sup>10)</sup>.

Indessen erhält das republikanische Gefühl einen religiösen Einschlag.



Seit die Republik bergparteilich ist, wird sie zur Religion: sie hat ihre Märtyrer und ihre Heiligen.

Wie wir schon sahen, wurde Marat, dessen Beliebtheit nicht über Paris hinausging, seit seiner Ermordung im Juli 1793 zur Verkörperung der vom Ausland und von den Priestern erdolchten Republik. Und jetzt machte die Phantasie andere Märtyrer, Chalier, Le Peletier, zu Marats Genossen. Der Kult dieser neuen Dreieinigkeit wurde von den Stadtbehörden, von den entsandten Volksvertretern eingeführt<sup>11)</sup>. Im Grunde war es der Kult des in Todesgefahr kämpfenden Vaterlandes.

Der „heilige Berg“ wurde vom September 1793 bis zum Thermidor des Jahres II zum Symbol des unitarischen Patriotismus, der Religion der Republik.

### 3.

Die siegreiche Bergpartei, das Symbol der politischen Einheit, war nicht so einig, wie sie sich rühmte. Man erkennt in ihr wenn auch keine Parteien, so doch Gruppen mit verschiedenen Bestrebungen, Konflikte von Ideen und Personen.

Gab es zunächst in der Bergpartei eine Bestrebung zur Herbeiführung einer ergänzenden sozialen Revolution? Ich rede nicht nur von der Ergänzung, die durch das Gesetz vom 17. Juli 1793 erfolgte: dies Gesetz entrechtete gewaltsam einen Teil der Besitzenden, indem es selbst die Aufhebung derjenigen Feudalrechte und Grundzinsrechte bestimmte, deren Urkunden vorhanden waren. Aber gab es eine Partei, die eine andere Verteilung des Eigentums wünschte? Gab es Anhänger des Ackergesetzes?

Wir stellten bereits das Vorhandensein einer sozialistischen Bewegung<sup>12)</sup> zur Zeit der Wahlen für den Nationalkonvent fest<sup>13)</sup>. Diese Bewegung wurde vom Konvent feierlich abgeleugnet, denn am 21. September 1792 dekretierte er die Aufrechterhaltung des Eigentums. Andererseits gab es in Frankreich in dem Augenblick, wo dies Dekret erging, nur ein Sinnen und Trachten: die Österreicher und Preußen aus der Champagne zu vertreiben und die nationale Unabhängigkeit sicherzustellen. Erst als dies durch die Eroberung des linken Rheinufers erreicht schien, tauchte der Sozialismus wieder auf.

Diesmal kann man nicht sagen, der Sozialismus hätte keine anderen Anhänger gehabt als ein paar untergeordnete Demagogen. Einer der berühmtesten Förderer der Bewegung von 1789, eine der Koryphäen der alten bürgerlichen Partei, Rabaut Saint-Étienne, Mitglied der Verfassunggebenden Versammlung und Abgeordneter der Aube im Konvent, forderte in der „Chronique de Paris“ vom 19. und 21. Januar 1793 eine ergänzende soziale Revolution.

„Nach Einführung der politischen Gleichheit“, schrieb er, „merken die Armen alsbald, daß sie durch die Ungleichheit des Vermögens abgeschwächt wird. Und da Gleichheit Unabhängigkeit ist, sind sie aufgebracht und erbittert gegen die Leute, von denen sie durch ihre Bedürfnisse abhängen. Sie fordern Vermögensgleichheit, aber es ist selten, daß die Reichen diesem Wunsche freiwillig entsprechen. Somit muß es durch Gewalt oder durch Gesetze er-

reicht werden. „Durch Gewalt würde man keine Gleichheit, sondern neue Ungleichheit erreichen. „Man muß also versuchen, sie durch Gesetze zu erreichen, und zu diesem Zweck: 1. die Vermögen möglichst gleichmäßig verteilen, 2. Gesetze zu ihrer Erhaltung und zur Verhütung künftiger Ungleichheiten schaffen.“ Da sich das aber unmöglich plötzlich und mit einem Schlage bewerkstelligen läßt, bedarf es zunächst „moralischer Einrichtungen“, die Sinn für Nüchternheit, Mäßigung und Bescheidenheit erwecken. Man muß Sitten der Gleichheit herbeiführen, die die Franzosen bei den Bürgerfesten einander näherbringen. „Die wirkliche Gleichheit ist Brüderlichkeit.“ Aber es bedarf auch der Gesetze, die das Eigentumsrecht reformieren. „Der Gesetzgeber“, sagt Rabaut wörtlich, „kann ferner deutliche Gesetze über das höchste Vermögen erlassen, das ein Mensch besitzen darf und über das hinaus die Gesellschaft an seine Stelle tritt und sein Recht genießt.“

Diese schwerwiegende Erklärung blieb nicht unbeachtet. Roederer antwortete darauf im „Journal de Paris“ vom 25. Januar: „In diesen wenigen Worten, lieber Exkollege, sehe ich Freiheit und Eigentum verletzt; ich sehe darin allerdings für die Gleichheit etwas gewonnen. Aber etwa für die Gleichheit im Überfluß, im Reichtum, im allgemeinen Wohlstand? Nein, sondern für die Gleichheit im Elend und Hunger, für die Gleichheit im allgemeinen Ruin.“

Rabaut erwiderte in der „Chronique“ vom 27.: „Der Mensch bringt in die Gesellschaft sein Hab und Gut und seine Person mit, um sie dem gemeinsamen Schutze anzuvertrauen. Das Volkseigentum setzt sich aus Privateigentum zusammen, wie die allgemeine Kraft aus Einzelkräften. Aus dem Zusammenwirken dieser vereinigten Mittel, der Kräfte und Güter setzt sich schließlich der gemeinsame Schutz zusammen. Aber die Gesellschaft kann ihren Schutz nur insoweit gewähren, als sie über die Kräfte und Güter des einzelnen verfügen kann; somit stehen diese Kräfte und Güter der Gesellschaft zur Verfügung.“

Zur selben Zeit (ich weiß nicht, ob vor oder nach Rabauts Aufsätzen) veröffentlichte ein heute vergessener Volksaufwiegler Varlet eine „feierliche Erklärung der Menschenrechte im Gesellschaftszustand“<sup>14)</sup>, deren drei nachstehende Artikel sozialistisches Gepräge tragen: „Das Recht auf Grundbesitz hat seine Grenzen in der Gesellschaft. Sein Umfang muß derart sein, daß der kaufmännische oder landwirtschaftliche Gewerbefleiß dadurch nicht geschädigt wird. In allen Staaten bilden die Besitzlosen die Mehrtheit, und da ihre Freiheit, ihre Sicherheit, ihre persönliche Erhaltung allen anderen Gütern vorgehen, ist es ihr natürlichster Wille, ihr beständigstes Recht, sich vor der Bedrückung durch die Reichen zu schützen, indem sie dem Streben nach Erwerb Schranken ziehen und durch gerechte Mittel das ungeheure Mißverhältnis der Vermögen ausgleichen. Da das Eigentumsrecht ein unverletzliches Recht ist, darf jeder Besitzer frei über sein Hab und Gut und über seine Einkünfte verfügen, welcher Art sie auch seien, wenn er keinen Gebrauch davon macht, der auf Zerstörung der Gesellschaft abzielt. Die auf Kosten des öffentlichen Wohlstandes durch Raub, Spekulation, Monopole, Aufkauf angehäuften Vermögen werden zu Nationalgütern in dem

Augenblick, wo die Gesellschaft durch feststehende Tatsachen den Beweis von Veruntreuungen erlangt.“

Rabaut Saint-Étienne fand mit seinen Aufsätzen bei keinem seiner girondistischen Freunde Anklang. Was Varlets Erklärung betrifft, so hätte dieser „Demagoge“ sie wahrscheinlich nicht verfaßt, wären in den Fabriken nicht hier und da sozialistische Kundgebungen erfolgt. Aber die Pariser Arbeiter scheinen sich zum größten Teil an die Politik Héberts gehalten zu haben, so wie er sie im Dezember 1792 in Nr. 198 seines „Père Duchesne“ ausgedrückt hatte. „Ich predige“, heißt es dort, „nicht das, was die Schöngelster das Ackergesetz nennen. Denn nach der Berechnung eines berühmten Mathematikers würde jeder bei Teilung des Landbesitzes nur vierzig Taler Rente erhalten, und das ist kein Peru. Die völlige Vermögensgleichheit ist undurchführbar, denn angenommen, jeder Staatsbürger hätte ein Stück Land, eine Wiese, einen Garten, einen kleinen Pacht Hof, so würde derjenige, der sein Land am besten bestellt, der mehr Kraft oder Fleiß hat, alsbald reicher sein als sein Nachbar. Ich verlange also nicht die Aufteilung des Bodens, sondern ich will, zum Henker, daß man all die Reichen, die sich vom Blut des Armen gemästet haben, ihren Reichtum wieder ausspeien, daß man die Finanzleute alles herausgeben läßt, was sie der Nation gestohlen haben, daß man all diesen Blutsaugern des Volkes die Nägel stutzt; dann wird man genug zur Bezahlung der Kriegskosten haben. Das Aufkaufen wird aufhören, man wird kein Bargeld mehr verkaufen, Handel und Wandel werden gedeihen. Man wird nicht zusammenscharren, um im Wagen zu fahren, denn das ist unnötig; ein vernünftiger Mensch braucht nur eine Birne für den Durst und ein Stück Brot für seine alten Tage.“ Marat führt fast die gleiche Sprache. Er wiegelt die Proletarier gegen die selbstsüchtigen Reichen und die Aufkäufer auf, legt aber keinen sozialen Reformplan vor.

Am 25. Februar 1793 fanden in Paris Lebensmittelunruhen statt. Der Brotmangel<sup>15)</sup> und der hohe Seifenpreis<sup>16)</sup> führten zu einem Aufruhr, bei dem Kaufläden geplündert wurden. Das Volk hatte auf die Reden Héberts und Marats gehört, und am Abend des Aufruhrs erklärte ein anderer, noch heftigerer Aufwiegler, der frühere Abbé Jacques Roux, in der Stadtvertretung, deren Mitglied er war: „Übrigens meine ich, daß die Ladenbesitzer dem Volke nur das wiedergegeben haben, was sie sich seit lange von ihm bezahlen ließen.“ Die Aufrührer vom 25. Februar wollten nur, wie man es damals nannte, die Aufkäufer „wieder ausspeien“ lassen, was sie an sich gerissen hatten, und aus keinem Bericht dieses Aufruhrs ergibt sich, daß sie daran gedacht hätten, die sozialistischen Ideen Rabauts oder Varlets in die Tat umzusetzen. Aber das Eigentumsrecht selbst schien durch den einigen Besitzern angetanen Schimpf bedroht. Eine lebhafte Erregung entstand, und am 18. März brandmarkte Barère „die Deklamationen, die man sich gegen das Eigentum erlaubt hatte“, und die Propaganda zugunsten des Ackergesetzes, die, wie er sagte, von den Priestern und Angehörigen der Emigranten getrieben würde. Er erklärte, es sei an der Zeit, Strenge walten zu lassen, und das folgende, von Levasseur (Sarthe), einem Anhänger der Bergpartei, verfaßte Dekret wurde einstimmig

mit begeistertem Beifall angenommen. „Der Nationalkonvent verfügte die Todesstrafe gegen jeden, der ein Ackergesetz oder irgendein anderes, das Grund-, Handels- oder gewerbliche Eigentum umstürzendes Gesetz vorschlägt.“

Dies Dekret hatte zur Folge, daß die fortschrittlichsten Demokraten nach wie vor das verhaßt gewordene Wort Ackergesetz vermieden oder es in Bann taten, aber es hielt die sozialistische Bewegung nicht auf, und der Gedanke einer sozialen Reform kam auch weiterhin öffentlich zum Ausdruck. Der Herausgeber der „Révolutions de Paris“ gibt in derselben Nummer (193), in der er das Dekret, das die Anhänger des Ackergesetzes mit dem Tode bedrohte, bekanntgibt und billigt, die folgende sozialistische Erklärung ab: „Um die zu große Ungleichheit im Vermögen der sämtlich gleichen Republikaner zu verhindern, muß eine Höchstgrenze des Vermögens festgesetzt werden, über die hinaus ein Erwerb nicht gestattet ist, auch nicht bei entsprechender Steuerzahlung.“ Sozialistische Worte klangen damals im Munde mancher, die nicht an eine radikale Gesellschaftsreform dachten, z. B. als die Behörden des Departements Paris am 18. April 1793 vor der Schranke des Konvents anlässlich ihrer Forderung nach einem Getreidehöchstpreis erklärten: „Die Bodenfrüchte gehören wie die Luft allen Menschen“<sup>17)</sup>.

Aber das Dekret vom 18. März tat der sozialistischen Bewegung nicht nur nicht Einhalt, vielmehr fanden die sozialistischen Ideen einen Monat darauf tatsächlich oder anscheinend den stillschweigenden, doch aufsehenerregenden Beifall des Mannes, der damals der volkstümlichste in Frankreich war: Maximilian Robespierre! Wie wir sahen, verfaßte er im April 1793 einen Entwurf der Erklärung der Rechte, worin er den Gleichheitsgrundsatz der Erklärung von 1789 auf das Eigentum ausdehnte. Diesen Entwurf brachte er im Jakobinerklub zur Annahme und legte ihn dem Konvent vor. Es war nur ein politischer Schachzug, um demokratischer zu erscheinen als die Girondisten<sup>18)</sup>, die er damit unbeliebt machen wollte. Diese sozialistischen Artikel wurden in die Verfassung der Bergpartei nicht aufgenommen.

Im Gegenteil! Sobald Robespierre und die Bergpartei zur Macht gelangt waren, zeigten sie sich in vielen Fällen jeder Kundgebung abhold, die auf eine neue ergänzende soziale Revolution abzielte.

Eine Art Geschichtslegende stellt diese Regierung Robespierres und des zweiten Wohlfahrtsausschusses (Juli 1793 bis 9. Thermidor II) so hin, als ob sie sich vor allem auf das niedere Volk von Paris gestützt hätte. Wenn sie sich mit der Volksernährung befaßte, um Aufstände zu verhüten (und das gelang ihr), wenn sie das Dekret vom 9. September 1793 zur Durchführung brachte, das den armen Staatsbürgern, die in Paris den Bezirksversammlungen bewohnten, täglich 40 Sous gewährte, — ein Dekret, das die Sansculotten gewissermaßen zu einer privilegierten Klasse machte —, so wandte der Wohlfahrtsausschuß dagegen die im wahrsten Sinne bourgeoisen Gesetze gegen die Arbeiterkoalitionen unerbittlich an. Alle Streikversuche wurden streng unterdrückt. Am 22. Frimaire II erließ der Wohlfahrtsausschuß, der Waffenfabriken einzurichten hatte, eine mehr als strenge Verordnung gegen die Organisationsversuche der Arbeiter. „Alle Koalitionen“, heißt es darin, „oder Versamm-



lungen von Arbeitern sind verboten. Der Verkehr zwischen den Arbeitern der verschiedenen Fabriken, soweit er für die Arbeit zweckmäßig oder notwendig sein kann, hat nur durch Vermittlung oder ausdrückliche Genehmigung der Verwaltung stattzufinden, der jede Fabrik untersteht.“ Und weiter: „Auf keinen Fall dürfen sich die Arbeiter zusammenrotten, um ihre Klagen vorzutragen. Etwa entstehende Zusammenrottungen werden auseinandergesprengt und die Urheber und Anstifter verhaftet und nach den Gesetzen bestraft“<sup>19)</sup>.

Während der Schreckenszeit wagte man den Sozialismus nicht offen zu predigen. Wie ich sehe, wurde im Juni 1793 ein Kommissar des Vollzugsrats namens Francoqueville in Lisieux verhaftet, weil er dort „die Mißachtung des Eigentums“ gepredigt hatte<sup>20)</sup>. Aber vom Juli 1793 bis zum Thermidor des Jahres II enthält der Schriftverkehr der entsandten Volksvertreter nichts über einen jener Wanderprediger des Sozialismus, die sich im September 1792 gezeigt hatten. In Paris deklamierte Jean Roux in der Zeitung, in der er Marat nachfolgte (August 1793), wütend gegen die Bankiers, die Monopolisten, Spekulanten und die Reichen überhaupt<sup>21)</sup>, schlug aber keinen Plan einer sozialen Revolution vor. Übrigens sollte das Revolutionstribunal ihn bald zum Schweigen bringen, desgleichen die anderen „Rasenden“. Weder die Stadtvertretung von Paris noch der Klub der Cordeliers haben je etwas in Vorschlag gebracht, was dem Ackergesetz ähnlich sah. Und doch waren die Sozialisten anscheinend mittelbar ermuntert worden, sowohl im Rathause wie im Museumssaal; aber die Häupter der Cordeliers und der Stadtvertretung werden guillotiniert oder müssen sich verborgen halten. Die Regierung steht nicht mehr unter dem Einfluß der Vorstädte; das Volk von Paris regiert nicht mehr. Die Redefreiheit wird unterdrückt, die Denkfreiheit desgleichen, sowohl in sozialen wie in religiösen und politischen Dingen.

Umsonst also würde man in dieser Periode des Druckes nach Kundgebungen sozialistischer Theorien suchen, wie sie Rabaut Saint-Étienne und Varlet zu Beginn des Jahres 1793 gewagt hatten. Aber die empirischen Teilmaßnahmen, die Notstandsgesetze und vorläufigen Einrichtungen, die alle zusammen die Revolutionsregierung ausmachten, führten eine Lage herbei, die die Geister trotz dem Schweigen der Sozialisten mittelbar für eine soziale Revolution vorbereiteten und diese sogar teilweise verwirklichten.

Die Progressivsteuer war, wenn ich so sagen darf, eine der Maßregeln, die die sozialistische Erziehung eines Teils der öffentlichen Meinung vollzogen. Sie war zuerst ein rein örtliches Aushilfsmittel der Stadtverwaltung von Paris gewesen. Am 24. November 1792 verfügte der Konvent unter anderen Finanzmaßnahmen, daß zur Rückerstattung der Summen, „die der Staatsschatz dem Departement und der Stadtgemeinde Paris zwecks Einlösung des Papiergeldes oder Notgeldes vorgeschossen hatte, drei Jahre lang in der Vermögenssteuerrolle auf alle Einkommen über 900 Franken und gemäß dem örtlichen Satze ein Steuerzuschlag in Form einer Progressivsteuer erhoben werden sollte. Am 7. Februar 1793 wurde die Stadtverwaltung von Paris ermächtigt, zur Deckung der Kosten der Lebensmittelversorgung der Stadt einen entsprechenden Steuerzuschlag in gleicher Form zu erheben. In der Beratung

über diesen Zuschlag erklärte Cambon: „Dies System ist das vernünftigste und entspricht am besten unseren Grundsätzen, denn durch derartige Maßregeln werdet Ihr die Gleichheit herbeiführen, die einige Leute ins Fabelreich verweisen wollen.“ Am 18. März d. J. beantragte Barère, daß der Finanzausschuß binnen kurzem einen Bericht über die Progressivsteuer erstatten sollte, die Barère, wie er bekennt, „als eine äußerst gerechte Einrichtung ansieht, obwohl viele sie für unmöglich gehalten haben“. Sofort erwirkte Ramel im Namen des Finanzausschusses folgendes Dekret: „Der Nationalkonvent verfügt grundsätzlich, daß zur Erreichung eines richtigeren Verhältnisses in der Verteilung der Lasten, die jeder Staatsbürger nach Maßgabe seiner Kräfte tragen soll, eine abgestufte Progressivsteuer auf Luxusgegenstände sowie auf Grund- und Kapitalvermögen gelegt wird.“

Der Erfolg dieser Notstandsmaßnahme hatte den Konvent dahin gebracht, sie zum Grundsatz zu erheben, und nachdem dieser einmal erklärt war, wandte er ihn nur als Notstandsmaßnahme, als vorläufige Steuer und Kriegssteuer an. Am 9. März hatte die Stadt Paris und am 19. April das Departement Hérault die Einführung dieser Steuer beantragt. Am 20. Mai beantragte der Finanzausschuß durch Ramel, die Kriegssteuer in Form einer Progressivsteuer zu erheben. Einkommen unter 1600 Franken sollten steuerfrei bleiben, solche von 1600 Franken 50 Franken entrichten, die von 2300 Franken 110 Franken, die von 3600 Franken 180 Franken usw. Die Gemeindeverwaltungen schritten zur Erhebung binnen acht Tagen. Da beantragte Cambon, um die Absichten des Departements Hérault richtiger zu verwirklichen, die Auflegung einer „Bürgeranleihe von einer Milliarde, die von den Selbstsüchtigen und Gleichgültigen getragen werden sollte“. Es entspann sich eine ziemlich wirre Debatte, in der Barbaroux und ein paar Girondisten die Sache der Wohlhabenden zu vertreten schienen. Aber Rabaut Saint-Étienne, der bei seiner Meinung blieb, gab folgende Erklärung ab: „Wir stimmen alle darin überein, daß man sich an die Reichen halten muß. Niemand widerspricht, es ist der allgemeine Wunsch.“ Der Konvent dekretierte fast einstimmig die Erhebung einer „Zwangsanleihe von allen wohlhabenden Bürgern“. Die Erörterung über Mittel und Wege erfolgte in den Sitzungen vom 9., 21. und 22. Juni 1793. Der Abgeordnete Génissieu wünschte das Kapital als Grundlage zu nehmen. Der Finanzausschuß wendete ein, dies sei „gewissermaßen ein Eingriff in das Eigentum“, und zwar in dem Augenblick, wo Pitt und Coburg den besitzenden Franzosen Mißtrauen einzuflößen suchten. Am 22. Juni dekretierte der Konvent einstimmig, daß „infolge seiner zu Beginn der Sitzungsperiode abgegebenen Erklärung, die in die Verfassungsurkunde aufgenommen ist, die dem souveränen Volk unverzüglich zur Bestätigung vorgelegt werden soll, und die auf die unverletzliche Beibehaltung des Grund-, Handels- und gewerblichen Eigentums abzielt, die Summe von einer Milliarde, welche die am 20. Mai d. J. verfügte Zwangsanleihe darstellt, nicht auf das Eigentum oder Kapitalvermögen gelegt werden soll, sondern lediglich auf alle Einkünfte aus Grund-, Kapital- und gewerblichem Eigentum, gemäß den gerechten und eines freien Volkes würdigen Regeln und Maßnahmen“.

Das Einkommen sollte also allein besteuert werden. Der Finanzausschuß beantragte durch Réal (Isère) die Einteilung des Einkommens in drei Klassen: 1. das notwendige Einkommen, das steuerfrei bleiben sollte, und zwar 3000 Fr. für Verheiratete, 1500 für Unverheiratete; 2. das reichliche Einkommen, das die Anleihe progressiv bis zur Höchstgrenze tragen sollte; 3. das überflüssige Einkommen, das die Höchstgrenze überschritt und ganz für die Anleihe gefordert wurde. „Die Höchstgrenze des reichlichen Einkommens des Familienvaters beträgt 20 000 Franken. Die Progressivsteuer verringert das ihm verbleibende Einkommen auf 12 813 Franken. Alles, was darüber hinausgeht, wird für die Anleihe eingezahlt, gleichgültig, wie hoch das Einkommen ist.“ Und die Höchstgrenze des Einkommens für Unverheiratete wurde auf 10 000 Franken festgesetzt, wovon 7000 Franken dem Steuerzahler verblieben.

Der Konvent nahm dies Projekt nicht an. Jeanbon Saint-André beantragte und bewirkte, daß die Anleihe nur von den wirklich reichen Staatsbürgern erhoben wurde (in derselben Sitzung vom 22. Juni). „1. Von der Zwangsanleihe von einer Milliarde bleiben befreit die verheirateten Personen mit einem Reineinkommen unter 10 000 Franken und die unverheirateten mit einem Einkommen unter 6000 Franken. 2. Vierzehn Tage nach Veröffentlichung dieser Verfügung ist jeder Staatsbürger, dessen Einkommen die in Artikel 1 ausgenommene Grenze übersteigt, verpflichtet, seinem Stadtbezirk oder seiner Gemeinde, falls diese nicht aus mehreren Bezirken besteht, eine Erklärung über seine Einkünfte und Lasten abzugeben.“

Aber Ramel wies am 19. August 1793 darauf hin, daß die derart festgesetzte Steuer nur 200 Millionen erbringen werde. Andererseits fragte sich der Ausschuß, „ob die Progressivsteuer derart eingerichtet werden sollte, daß von einer bestimmten Summe ab die Steuer das ganze Einkommen verschlingen oder ob man dem Betreffenden noch einen Teil davon belassen sollte“. „Handelte es sich um eine dauernde Steuer, so hätte euer Ausschuß nicht geschwankt, den zweiten Entschluß zu fassen. Es wird nie in eurem Sinne liegen, ein System der Progressivsteuer, welcher Art es auch sei, derart zu gestalten, daß es dem Vermögen der Staatsbürger von irgendeiner Summe ab ein Ende macht; Ihr werdet dem Wetteifer und dem Gewerbefleiß der Staatsbürger nie Schranken setzen; aber Ihr werdet weise Gesetze schaffen, die den Menschen den Genuß der Früchte ihrer Arbeit lassen, die daraus entsprungenen Vermögen jedoch auf mildem Wege ausgleichen werden.“ Hier handelt es sich nur um eine Anleihe, die die Wohlhabenden zeitweise beraubt, aber ihre Hilfsquellen für die Zukunft vermehrt.

Schließlich verfügte der Konvent am 3. September 1793, daß die Staatsbürger ihre Einkommenerklärung vor einer von dem Generalrat der Gemeinde ernannten Kommission abgeben sollten, die sie kontrollieren, berichtigen und Strafen verhängen sollte. Nach Feststellung des Einkommens sollten davon 1000 Franken für Unverheiratete und 1500 für Verheiratete abgezogen werden, ferner 1000 Franken für die Ehefrau und ebensoviel für jedes Kind oder jeden Verwandten, die sie zu ernähren hätten. Der Rest des Einkommens sollte zur Anleihe in einem Verhältnis herangezogen werden, von dem zwei Beispiele



gegeben seien: Von 1 bis 1000 Franken ein Zehntel, von 8000 bis 9000 Franken neun Zehntel. Über 9000 Franken sollte die Gesamtsumme des Überschusses der Steuer verfallen.

So wird die Progressivsteuer bald als Notstandsmaßnahme, bald als Grundsatz verkündet und, wie man sieht, nicht nur als vorläufige Maßnahme hingestellt, oder vielmehr, diese vorläufige Maßnahme eröffnet, wie Cambon und Ramel selbst zugeben, den Ausblick auf die Herbeiführung eines Systems größerer Gleichheit. Und doch will der Konvent keine soziale Revolution; er will die Beibehaltung des Eigentums. Er erklärt dies und zollt dann Worten Beifall und beschließt Maßnahmen, die mittelbar auf diese soziale Revolution hinzielen. Durch sein Dekret, das die Reichen besteuerte, schien er den Reichtum als „freiheitsmordend“ zu brandmarken. Er proklamierte sozusagen den Klassenkampf und trieb teils absichtlich, teils unabsichtlich Sozialismus.

Findet sich nicht das gleiche Kennzeichen in den Maßnahmen, die damals zur Bekämpfung der Verarmung ergriffen wurden? Gewiß, wenn man will, ist das Gesetz vom 15. Oktober 1793 über das Bettlerwesen, das die Einrichtung von Werkstätten für Notstandsarbeiten und die Verschickung der Bettler anordnete, die die Arbeit verweigerten, nur die Fortsetzung der Sozialpolitik des alten Regimes. Aber gilt ein gleiches von dem Dekret vom 13. Ventöse II, das auf Antrag Saint-Justs erging? Laut diesem Dekret sollten alle Gemeinden der Republik eine Liste der bedürftigen Patrioten aufstellen, und alsdann sollte der Wohlfahrtsausschuß einen Bericht darüber erstatten, „auf welche Weise diese Unglücklichen mit den Gütern der Feinde der Revolution zu entschädigen seien, gemäß der Übersicht, die der allgemeine Sicherheitsausschuß ihm übergeben wird und die veröffentlicht werden soll“. Der Wohlfahrtsausschuß forderte die entsandten Volksvertreter auf, dies Dekret auszuführen, und schrieb dazu: „Die unglücklichen Bedürftigen sollen wieder in das Eigentum eingesetzt werden, das ihnen durch Verbrecher entrissen ist: der Konvent hat ihre Rechte proklamiert“<sup>22)</sup>.

Am 22. Floréal verfügte der Konvent auf Barères Bericht hin, daß in jedem Departement ein „Buch der nationalen Wohltätigkeit“ angelegt werden solle. Darin sollten die alten oder kranken Ackerbauer mit einer jährlichen Beihilfe von 160 Franken, die alten oder kranken Handwerker mit einer Beihilfe von 120 Franken eingetragen werden, die Mütter oder Witwen auf dem Lande, die Kinder zu versorgen hätten, mit 60 bis 85 Franken, je nach den einzelnen Fällen. Die in das Buch der nationalen Wohltätigkeit eingetragenen Personen sollten bei Krankheit Anspruch auf unentgeltliche Hilfe im Hause haben.

Den Reichen ihren Überfluß zu nehmen, um ihn den Armen zu geben und so zu einer Art Vermögensausgleich zu gelangen<sup>23)</sup> — das wird tatsächlich oder scheinbar nicht nur von den Rednern auf der Tribüne, sondern auch von den Gesetzen gefordert. Die entsandten Volksvertreter führen diese Empfehlung aus, und ihre Maßnahmen gegen die Reichen, die zweifellos durch die Notwendigkeiten einer außerordentlichen Lage und die Kriegsverhältnisse geboten waren, erhielten, wie man sehen wird, einen sozialistischen Anstrich.



Meinetwegen liegt nur eine politische oder militärische Ansicht in dem Wunsche von Milhaud und Ruamps, die am 22. August 1793 aus Weißenburg schreiben: „Es ist unbedingt nötig, aus dem Schoße der Republik die selbstsüchtigen Reichen zu vertreiben, die uns weder Lebensmittel liefern noch mit uns gegen die Despoten kämpfen wollen; all ihr Besitz muß zugunsten der Republik beschlagnahmt werden.“ Aber man lese das Schreiben Laplanches aus Bourges vom 4. Oktober 1793: „Ich habe die Reichen und die Aristokraten überall revolutionär selbst eingeschätzt. Ebenso habe ich meinen Bevollmächtigten Befehl gegeben, mein Beispiel nachzuahmen, um Lebensmittel zu kaufen und die armen Sansculotten zu unterstützen. Ich bin stolz auf diese revolutionäre Maßregel. Ist es nicht recht und billig, daß die Selbstsüchtigen, die gierigen Spekulanten, die geizigen Aristokraten, die uns den Krieg erklärt haben, seine Kosten tragen? Geziemt es sich unter der Herrschaft der Gleichheit, daß die Adligen, die Kaufleute, die Priester, die Schloß- und Urkundenbesitzer im Überfluß schwimmen, während es den Patrioten an allem fehlt und sie keine Lebensmittel haben, weil die Reichen sie aufkaufen? Nein, Bürger, die Erklärung der Rechte ist kein leeres Wort.“ Spricht Laplanche hier nicht wie später Babeuf? Wenn Bernard (Saintes) am 7. Oktober d. J. aus Mömpelgard schreibt, er werde „die Reichen zur Ader lassen“, oder wenn Taillefer aus Cahors schreibt, er habe „die reichen Leute ausgepreßt“, reden sie da nicht im Tone von Leuten, die an eine soziale Revolution denken? <sup>24)</sup>

Als der Konvent am 12. Oktober 1793 verfügt hatte, daß das Eigentum der Reichen von Lyon „zur Entschädigung der Patrioten verwendet werden“ sollte, hatte er wohl kein anderes Ziel als die Bestrafung der Aufständischen von Lyon, und es war eine rein politische Maßregel. Läßt sich ein gleiches von den Akten sagen, die sich die Volksvertreter Albitte, Collot d'Herbois und Fouché herausnahmen, die zur Ausführung dieses Dekrets nach Lyon entsandt waren? Nachstehend die ersten vier Artikel ihres Erlasses vom 24. Brumaire II, der sich nicht allein auf Lyon bezog, sondern auch auf die Nachbargemeinden: „1. Alle Kranken, alten, bedürftigen Staatsbürger und Waisen werden auf Kosten der Reichen ihrer betreffenden Kantons untergebracht, ernährt und bekleidet. Die Zeichen des Elends werden ausgelöscht. 2. Bettlei und Müßiggang werden gleichfalls in Bann getan; jeder Bettler und Müßiggänger wird eingekerkert. 3. Den gesunden Staatsbürgern werden Arbeit und die nötigen Werkzeuge für ihr Handwerk und Gewerbe geliefert. 4. Zu diesem Zweck erheben die eingesetzten Behörden im Einvernehmen mit den Überwachungsausschüssen in jeder Gemeinde von den Reichen eine Revolutionssteuer nach der Maßgabe ihres Vermögens und ihres mangelnden Bürgersinns in Höhe der zur Ausführung der obigen Verfügungen erforderlichen Kosten.“ Mit der Ausführung dieses Erlasses wurde zum mindesten begonnen, denn am 3. Frimaire d. J. erließ die Verwaltung des Rhônedepartements eine Verfügung zur Erhebung der Steuer. Am selben Tage zollte die Gemeindevertretung von Paris dem echt sozialistischen Erlaß der nach Lyon entsandten Volksvertreter Beifall und übersandte ihn an ihren Zentral-Wohltätigkeitsausschuß „als Richtschnur bei seiner Tätigkeit“. Sie nahm auch einen anderen

Erlaß derselben Volksvertreter an und brachte ihn in Paris zur Durchführung. Artikel 8 und 9 lauteten wie folgt: „Da Reichtum und Armut aus dem System der Gleichheit gleichermaßen verschwinden sollen, soll kein Brot aus Weizenmehl für den Reichen und kein Kleiebrot für den Armen mehr gebacken werden. Alle Bäcker sind bei Gefängnisstrafe gehalten, eine einzige gute Art Brot herzustellen, das Gleichheitsbrot.“

Gewiß waren, soviel ich weiß, die Volksvertreter Albitte, Collot d'Herbois und Fouché die einzigen, die Verfügungen von derart sozialistischem Charakter trafen. Aber der Krieg, den die übrigen mit den Reichen führten, schien, obwohl es nur ein Prinzipienkrieg war, in einigen Gegenden dennoch, wenigstens vorübergehend, zu einem sozialen Umsturz zu führen. So verfügte Duquesnoy, als er erfahren hatte, daß in der Gemeinde Lambres (Nord) Brände stattgefunden hatten, die man für Schadenfeuer hielt, am 22. Pluviöse II, daß der Besitz der Reichen zur Entschädigung der Opfer dieser Brände verwendet werden sollte. Florent Guiot schrieb am 9. Ventöse aus Lille, er hätte 225 000 Franken für die Verpflegung der nach dieser Stadt geflüchteten Patrioten und für die Ausschmückung des Tempels der Vernunft gebraucht und sich von den Nachprüfern der Zwangsanleihe die Liste von 65 der reichsten Bürger geben lassen (die 10 000 bis 90 000 Franken Einkommen hatten) und sie zur Bezahlung dieser Summe aufgefordert. Das Proletariat auf Kosten des Bürgertums zu ernähren — dahin gelangen viele entsandte Volksvertreter durch diese örtliche Besteuerung der Reichen. Der Eingang der Zwangsanleihe wurde dadurch gehindert, und der Konvent beunruhigte sich darüber, so daß er diese Besteuerung durch Dekret vom 18. Frimaire II verbot, aber am nächsten Tage von neuem erlaubte, bis der Wohlfahrtsausschuß sie schließlich am 20. Germinal endgültig untersagte. Ihre Wirkungen jedoch sowie ihre Mittel hatten fast begonnen, hier und da die ergänzende soziale Revolution herbeizuführen, die Sozialismus heißt.

Liegt nicht auch Sozialismus in der amtlichen Versicherung, daß eines Tages jeder Franzose in der Republik Anteil am Bodenbesitz haben sollte? Dies Ideal wurde, wenn man so sagen darf, in zwei Gesetzen proklamiert. Das Gesetz vom 10. Juni 1793 befahl, den Gemeindebesitz nach der Kopfbzahl aufzuteilen. Wo es keinen Gemeindebesitz mehr gab, wurden die Güter der Emigrierten den wenigst begüterten Staatsbürgern durch das Gesetz vom 13. September 1793 zugänglich gemacht. Darin hieß es: „Die Familienoberhäupter, die kein Eigentum besitzen, nicht auf den Steuerlisten stehen und in Gemeinden wohnen, in denen es keinen Gemeindebesitz gibt, haben das Recht, Güter von Emigrierten bis zu je 500 Franken zu kaufen und sie in zwanzig Jahren in gleichen Raten zinslos zu bezahlen.“ Am 22. Floréal II empfahl der Wohlfahrtsausschuß den Gemeinden die Durchführung dieses Dekrets, damit „alle Franzosen der Vorteile der republikanischen Regierung teilhaftig werden“, und so, daß „niemand ein Fremdling in dem Lande bleibt, wo er geboren ist, und ein jeder darin Eigentum erwerben kann“<sup>25</sup>).

Eine grundsätzlich verfügte Progressivsteuer, eine Zwangsanleihe von einer Milliarde bei den Reichen, Zwangssteuern, Gesetze über das Bettler-

wesen, Gesetze, durch die jeder Franzose Eigentum erwerben konnte, ohne von anderen wohlbekanntem Maßregeln wie die Höchstpreise zu reden — das sind noch nicht alle Züge dieser neuen Lage mit sozialistischem Gepräge und sozialistischen Tendenzen. Man muß auch sagen, daß die Gesamtheit der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten die vorläufige, wenn man will, künstliche Entstehung eines sozialen Zustandes herbeiführte, der tatsächlich ganz anders war als der gesetzliche soziale Zustand. Frankreich war ein riesiges Heerlager geworden, das für den Krieg und mit kriegsüblichen Mitteln verpflegt werden mußte. Zunächst muß Paris um jeden Preis mit Nahrung versehen werden, will man verhüten, daß die Regierung durch einen Aufruhr weggeschwemmt wird. Ein Heer wird zur Verpflegung von Paris geschaffen, Getreide unter dem Höchstpreis gekauft und in Paris zum Höchstpreis oder darüber verkauft. Die Arbeiter bekommen 40 Sous täglich, unter dem Vorwand der Entschädigung für ihr Erscheinen in den Bezirksversammlungen. Der französische Staatshaushalt kommt dem von Paris zu Hilfe, und fast alle zehn Tage gibt der Wohlfahrtsausschuß der Stadtgemeinde eine Million für Lebensmittel. Diese Bevorzugung von Paris trägt, wenn man will, keinen sozialistischen Charakter, bringt jedoch durch eine künstliche, vorläufige Maßregel das Volk von Paris in eine Lage, in der jeder sein Auskommen hat und niemand oder fast niemand mehr hat, als er braucht.

Paris ist bei weitem nicht die einzige Stadt, wo die damaligen außergewöhnlichen Verhältnisse eine Zeitlang einen sozialen Ausnahmezustand geschaffen haben, in dem ein Teil der sozialistischen Lehre verwirklicht wurde. Ein Gelehrter, der an der politischen Biographie von Jeanbon Saint-André arbeitet, Herr Lévy-Schneider, schrieb: „In Brest, in Toulon (wo Jeanbon Saint-André wirkte) habe ich in den Jahren II und III eine fortschreitende Sozialisierung festgestellt, die zur Entstehung eines richtigen kollektivistischen Gemeinwesens führte, wo alles im Dienste des Staates steht und alle Räder regelmäßig zu dessen Vorteil arbeiten“<sup>26)</sup>. Nicht nur in den Hafenstädten und Waffenplätzen sah man damals unter dem Antrieb der Volksvertreter oder von selbst kollektivistische Gemeinwesen entstehen. Die gemeinsamen Ergebnisse der Höchstpreise, der Rationierung, der verschiedenen Requisitionen von Menschen und Dingen führten zu jener Zeit in vielen Städten zu einer vorläufigen Sozialisierung von Eigentum und Menschen. Selbst auf dem Lande sieht man winzige kollektivistische Gemeinwesen entstehen. So richtete in der Charente im Pluviöse II, als der Volksvertreter Romme Maßregeln zur Einschätzung des überflüssigen Besitzes der Wohlhabenden ergriff, der Nationalvertreter der kleinen Gemeinde Challignac<sup>27)</sup> folgende Aufforderung an den Bürgermeister und die städtischen Beamten: „Ihr schuldet euren Wählern die ganze Gerechtigkeit, die euer Amt und eure Pflicht euch gebieten. Ihr sollt sie alle zusammen wie jeden einzelnen alle Vorteile der Gesellschaft genießen lassen. Ihr sollt euch merken, daß die Gleichheit im Verzehren der Lebensmittel unter arbeitenden Staatsbürgern zu euren ersten Pflichten gehört.“ Die Stadtverwaltung von Challignac ernannte Kommissare, „um sich zu allen Bürgern der genannten Gemeinde zu begeben und das Maß ihres

Verbrauchs festzustellen, den Überschuß aber in Säcke zu tun, abzuwiegen, zu versiegeln und zu beschlagnahmen, um den dringendsten Bedarf zu decken.“ Den Getreidebesitzern ließ man das Nötige zum Unterhalt, nämlich ein Pfund für jeden Arbeiter und ein halbes Pfund für jeden Nichtarbeitenden <sup>28)</sup>).

Das sind nur einige Züge aus dem Gemeinde-Kollektivismus des Jahres II, und ich überlasse es irgendeinem Forscher in der Provinz, das vollständige Bild eines dieser kollektivistischen Gemeinwesen der Schreckenszeit zu entwerfen. Das Wenige, das ich darüber gesagt habe, wird für den Nachweis genügen, daß der Kollektivismus unter jenen abnormen Verhältnissen bis zu einem gewissen Maße und teilweise in Frankreich versucht worden ist, um die nationale Unabhängigkeit zu retten.

## 4.

Der zweite Wohlfahrtsausschuß und sein Oberhaupt Robespierre hatten gegen eine Opposition der Rechten zu kämpfen, die von den Dantonisten ausging, und gegen eine Opposition der Linken, deren Vertreter Hébert, die Stadtvertretung und die Cordeliers waren. Jene wollten den Druck der Schreckensherrschaft mildern, da die Heere jetzt siegreich waren; diese wollten ihn hingegen verstärken und die militärischen Erfolge benutzen, um die Gegenrevolutionäre zu zerschmettern. Es war die Zeit (Dezember 1793), wo Héberts „Père Duchesne“ täglich Blut forderte, wo Camille Desmoulins in seinem „Vieux Cordelier“ an die Milde appellierte. Beide Parteien, die Dantonisten und die Hébertisten, hatten keine sichtbaren Grenzen noch ein öffentliches Programm <sup>29)</sup>). Danton trieb keine systematische Opposition, ja man kann sich sogar fragen, ob er überhaupt Opposition trieb; aber seine Freunde, Philippeaux, Camille Desmoulins (der aufgehört hatte oder bald aufhören sollte, ein Anhänger Robespierres zu sein), zeigten nicht die gleiche Zurückhaltung und beschimpften den Wohlfahrtsausschuß, sei es wegen des Krieges in der Vendée, sei es wegen der inneren Politik.

Übrigens zeigte dieser Ausschuß in der inneren Politik keine völlige Einheit der Anschauungen. Collot d'Herbois und Billaud-Varenne galten für Anhänger von Gewaltmaßnahmen, und die Hébertisten taten, als ob sie sie schonen. Die übrigen Mitglieder schienen der Meinung, daß man gegenüber den Dantonisten und Hébertisten Zeit gewinnen, sie gegeneinander ausspielen und dadurch ausschalten solle. Sie sahen den Augenblick kommen, wo man dank der Siege die furchtbare Diktatur, die zur Vereinheitlichung der nationalen Verteidigung und zur Bezwingung der inneren Feinde aufgerichtet war, etwas lockern müsse. Robespierre teilte zweifellos diese Ansicht, trieb aber persönliche Politik. Die „Milde“, die von den Dantonisten gefordert wurde und zu der die Mehrheit des Konvents sich ein wenig später entschloß, widerstrebte ihm nicht. Er erkannte, daß Frankreich der Schreckensherrschaft müde war und der Regierung zujubeln würde, die ihm ein wenig Freiheit gäbe. Aber er wollte aus diesem Beifall Nutzen ziehen, die Milde zugunsten des religionspolitischen Systems benutzen, dessen Grundlage der Kult des höchsten Wesens sein sollte und in dem er die erste Rolle spielen wollte.



Zu dem Zweck mußte er sich zunächst der Hebertisten entledigen; es genügte nicht, ihren „Entchristlichungsfeldzug“ gehemmt zu haben. Camille Desmoulins machte sich unbesonnen zum Gehilfen der Politik Robespierres, indem er Hébert, Cloots, Chaumette und Gobel in den beiden ersten Nummern des „Vieux Cordelier“, dessen Korrekturbogen Robespierre selbst las, ins Lächerliche zog. Zugleich behandelte Robespierre im Jakobinerklub den unklugen Zeitungsschreiber verächtlich, dem man seine Widersprüche, seinen Wankelmuth vorwarf. In seiner Eitelkeit verletzt, kehrte sich der Verfasser des „Vieux Cordelier“ gegen Robespierre, entwarf in seiner berühmten Nummer 3 ein beredtes Bild der Verbrechen der Schreckenszeit und überschüttete die Regierung mit seinen Epigrammen, die die Freude der Gegner der Revolution bildeten. Dies Pamphlet, das ungeheuren Erfolg hatte, führte am 30. Frimaire II (20. Dezember 1793) zu dem Erscheinen einer Abordnung trauernder Frauen im Konvent, die mit lautem Geschrei die Freilassung ihrer gefangenen Angehörigen forderten. Es wurde verfügt, daß der allgemeine Sicherheitsausschuß und der Wohlfahrtsausschuß Kommissare ernennen sollten, „um nach Mitteln zur Freilassung der etwa eingekerkerten Patrioten zu suchen“. Das war ein Gerechtigkeitsausschuß — in Erwartung des vom „Vieux Cordelier“ geforderten Ausschusses der Milde. Bald traf die Nachricht ein, daß Toulon sich der Republik ergeben hatte. Die Bewegung zugunsten einer Politik der Milde wurde so stark, daß es Robespierre schien, als wollten Danton und seine Freunde sie benutzen, um zur Macht zu gelangen. Er erwirkte beim Konvent die Widerrufung des Dekrets, durch das ein Gerechtigkeitsausschuß eingesetzt werden sollte, und schien sich eine Weile auf die Hebertisten stützen zu wollen. Camille Desmoulins ward aus dem Jakobinerklub ausgestoßen. Fabre d'Églantine wurde am 23. Nivôse II (12. Januar 1794) wegen Mitschuld an den Unterschleifen verhaftet, die bei der Auflösung der Indischen Handelsgesellschaft vorgekommen waren. Als Danton im Konvent beantragte, daß Fabre d'Églantine sich wenigstens an der Schranke rechtfertigen dürfe, schleuderte ihm Billaud-Varenne die Drohung entgegen: „Wehe dem, der neben Fabre d'Églantine gesessen hat und sich noch von ihm nasführen läßt!“ Damit waren die Dantonisten und Hebertisten zu Robespierres Gunsten diskreditiert, und Saint-Just, der von den Heeren zurückgekehrt war, leistete diesem seinen kraftvollen Beistand.

Offen bedroht, wagten die Hebertisten einen Staatsstreich. Am 14. Ventôse II (4. März 1794) beschloß der Klub der Cordeliers die Verhüllung der Tafel der Menschenrechte, die in seinem Sitzungssaal hing, „bis das Volk seine heiligen Rechte durch Vernichtung der Partei erlangt hätte“. Welcher Partei? Vincent nannte die Dantonisten, Carrier die „Verleumder“ der Guillotine, Hébert diejenigen, die die 75 Girondisten retten wollten, gegen die am 3. Oktober 1793 ein Verhaftsbefehl ergangen war, und jedermann wußte, daß diese Girondisten nur dank Robespierres Schutz lebten. Er forderte zu einer Volkserhebung auf, und ohne einen förmlichen Beschluß darüber zu fassen, begrüßte der Klub diesen Antrag durch begeisterten Beifall. Wie man sagte, wollten die Cordeliers den Aufstand von 2. Juni wiederholen, den

Konvent dezimieren, sich nicht nur der Nachsichtigen, sondern auch Robespierres entledigen, ihre Diktatur in den Departements durch das Revolutionsheer sicherstellen und Pache an die Spitze einer neuen Regierung setzen. Paris folgte ihnen nicht; sie bekamen Angst und widerriefen. Diese Ablehnungen hätten sie vielleicht gerettet, hätte Paris sich damals nicht gegen sie erklärt, und zwar aus den gleichen Gründen, die sie zu seiner Aufwieglung anführten. Der Winter war streng gewesen. Der Bürgerkrieg hatte die Departements verheert, die die meisten Lebensmittel nach Paris sandten; Fleisch und Brot wurden knapp; die Stadtverwaltung mußte die Bevölkerung auf ein Pfund Fleisch pro Kopf für zehn Tage rationieren; vor den Bäckerläden standen die Leute an wie bei einer Belagerung. Die Hebertisten glaubten, das Volk würde diese Mißstände der Regierung zuschreiben. Es schrieb sie aber dem Revolutionsheer zu, das die Umgegend von Paris verwüstete, d. h. den Hebertisten, die den Generalstab dieses Heeres bildeten. Mehrere Stadtbezirke zeigten das Revolutionsheer und den Aufstand der Cordeliers beim Konvent an. In der Nacht vom 23. zum 24. Ventôse ließ der Wohlfahrtsausschuß Hébert und seine Freunde verhaften.

Der Prozeß der Hebertisten vor dem Revolutionstribunal begann am 1. Germinal II (21. März 1794). Man hatte sie mit anderen Angeklagten zusammengetan, so daß eines jener verhaßten „Amalgame“ entstand, die oft wiederkehren sollten. Neben den aufständischen Cordeliers Hébert, Ronsin, Momoro, Vincent u. a. saßen auf der Anklagebank der philanthropische Freidenker Anacharsis Cloots, der aristokratische General Laumur, Mitschuldige von Dumouriez, ein holländischer Bankier und schließlich eine Art von Lockspitzel namens Laboureau. Dieser Prozeß war nur ein Zerrbild von Gerichtsverfahren, wie vorher der Prozeß der Girondisten. Die Anklageschrift sprach von einer Verschwörung zur Aushungerung von Paris und zur Aufrichtung der Tyrannei nach Abschachtung des Konvents. Im Laufe des Prozesses war von diesen Anklagepunkten kaum mehr die Rede. Die Zeugen sagten nur gegen das politische Verhalten oder gegen die Sitten der Angeklagten aus. Hébert wurde über zurückliegende unsaubere Handlungen und auch über Stellen in seiner Zeitung befragt, in denen er anscheinend zum Aufruhr aufgefordert hatte. Nun aber war der „Père Duchesne“, zu der Zeit, wo jene Artikel erschienen waren, von der Regierung nicht nur gebilligt, sondern sogar unterstützt worden: sie kaufte Exemplare davon, um sie an die Heere zu verschicken.

Vincent und Ronsin wurden nur über Dinge befragt, die mit der Anklage nichts zu tun hatten. Ein gleiches galt für Anacharsis Cloots, dem man seine Ideen der Weltrepublik zum Vorwurf machte. Nach vier Tagen erklärte die Jury sich für hinreichend unterrichtet, und ohne Anhören der Verteidiger wurden alle Angeklagten (außer dem Lockspitzel Laboureau) zum Tode verurteilt, weil sie die Absicht gehabt hätten, „die Nationalvertretung aufzulösen, deren Mitglieder und die Patrioten zu ermorden, die republikanische Regierung zu beseitigen, die Volkssouveränität an sich zu reißen und dem Staat einen Tyrannen zu geben“. Die Verurteilten wurden am selben Tage guillotiniert (4. Germinal II — 24. März 1794).

Der derart dezimierte Klub der Cordeliers verschwand alsbald. Das Revolutionsheer wurde entlassen. Die Partei der Hebertisten war verschwunden.

Andererseits wurde auch die Stadtverwaltung von Paris ihres Hauptes beraubt. Der Nationalbevollmächtigte Chaumette erlitt bald das gleiche Schicksal wie sein Stellvertreter Hébert: er wurde am 24. Germinal II guillotiniert. Der Bürgermeister Pache entging dem Tode, wurde jedoch verhaftet und durch Lescot-Fleuriot ersetzt, dem der Wohlfahrtsausschuß am 21. Floréal die Geschäfte des Bürgermeisters von Paris vorläufig übertrug<sup>30</sup>). Ebenso wurde Chaumette als Nationalbevollmächtigter und Hébert als dessen Stellvertreter ohne Volkswahl ersetzt: Payan trat an Stelle von Chaumette, Moëne an die von Hébert, und es wurde noch ein zweiter Stellvertreter, Lubin, ernannt. (Verfügung vom 8. Germinal.) Man kann sagen, daß die Regierung der Bergpartei derart nicht nur dahin gelangte, die Diktatur der Stadt Paris zu brechen, gegen die sich die Girondisten vorzeitig erhoben hatten, sondern auch die Stadtvertretung zu einem bloßen Rad im Triebwerk der Zentralregierung herabzudrücken.

Nachdem der Wohlfahrtsausschuß seine Gegner von links besiegt hatte, wandte er sich gegen die von rechts, die Nachsichtigen und die Dantonisten. Er hatte sie schon um ihr Ansehen gebracht und geschwächt, in dem er Fabre d'Églantine verhaften ließ, der fälschlich der Valutaspekulation bezichtigt worden war, sowie Basire. Am 25. Ventôse II (15. März 1794) war auch Hérault de Séchelles, Mitglied des Wohlfahrtsausschusses, der dort die diplomatischen Ideen Dantons vertrat, unter der verleumderischen Beschuldigung des Verrats verhaftet worden. Nun beschloß Robespierre, seinen Nebenbuhler in der Volkstümlichkeit zu treffen: Danton, den Bilhaud-Varenne mit seinen wütenden Anklagen verfolgte. Er wagte seinen Waffengefährten, den Mann des 10. August, den Leiter der nationalen Verteidigung von 1792, nicht selbst zu bezichtigen, sondern ließ ihn von Saint-Just anklagen, dem er das Material zu einem scheußlich verlogenen Bericht lieferte. Am 10. Germinal erließen der vereinigte Wohlfahrts- und Sicherheitsausschuß einen Haftbefehl gegen Danton, Delacroix, Camille Desmoulins und Philippeaux<sup>31</sup>), den alle anwesenden Mitglieder unterzeichneten, mit Ausnahme von zweien oder dreien, unter ihnen Robert Lindet, der mit einer Anspielung auf sein Amt in dem Ausschuß ausgerufen haben soll: „Ich bin hier, um die Bürger zu ernähren, nicht, um die Patrioten zu töten!“ Seine Kollegen glaubten zweifellos, man müsse die Regierungseinheit und somit die Einheit der nationalen Verteidigung um jeden Preis, selbst um den eines Verbrechens, sicherstellen, dienten aber nur dem Ehrgeiz Robespierres.

Am nächsten Tage entstand im Konvent bei der Nachricht von Dantons Verhaftung eine Bestürzung, die fast zur Auflehnung gegen Robespierre führte. Man murmelte und rief: „Nieder mit dem Diktator!“ Legendre beantragte, die Angeschuldigten an der Schranke zu vernehmen. Aber Robespierre schreckte die Opposition durch eine hochmütige Drohrede. Der „Marais“ klatschte Beifall. Der entsetzte Legendre stammelte einen Widerruf, und der Konvent schickte die Angeklagten vor das Revolutionstribunal.

Der Prozeß der Dantonisten nahm vier Sitzungen in Anspruch, vom 13. bis 16. Germinal II (2. bis 5. April 1794). Die sechzehn Angeklagten wurden durch Fouquier-Tinville's Anklageschrift in zwei Gruppen geteilt: 1. Delacroix, Danton, Desmoulins, Philippeaux, Héroult-Séchelles und Westermann waren angeklagt, „eine Verschwörung zur Wiederherstellung der Monarchie, zur Beseitigung der Nationalvertretung und der republikanischen Regierung“ angezettelt zu haben. 2. Fabre d'Églantine, Delaunay, Chabot, Basire, der Abbé d'Espagnac, die beiden Frey, Diederichsen, der Spanier Gusman und Lulier waren bezichtigt, eine Verschwörung „zur Verächtlichmachung und Herabsetzung der Nationalvertretung und zur Beseitigung der republikanischen Regierung durch Bestechung“ gebildet zu haben. Eigentlich hätten zwei Prozesse, zwei Urteile stattfinden müssen, wie es zwei Verdikte gab. Man fertigte alles zusammen ab, und durch dies neue „Amalgam“ verwickelte man politische Angeklagte mit Leuten, die wegen bürgerlicher Verbrechen angeklagt waren, um jene durch diese zu entehren. Fabre d'Églantine, der wegen einer Fälschung angeklagt war, an der er unschuldig war, konnte die Vorlegung des Hauptbeweisstückes seiner Verteidigung nicht durchsetzen, ebenso Héroult, der wegen Verrats angeklagt war. Aber Danton gelang es zu sprechen, und seine Beredtsamkeit machte auf die Zuhörer Eindruck. Er verlangte die Vernehmung von Entlastungszeugen, und das Gericht wußte nicht, wie es sie ihm abschlagen sollte. Da machte Saint-Just dem Konvent weis, die Angeklagten seien in voller Auflehnung. Es wurde dekretiert, daß das Tribunal sie „von der Verhandlung ausschließen könne“. Am 16. Germinal erklärte die Jury sich für hinreichend unterrichtet, zauderte jedoch, auf schuldig zu erkennen. Mitglieder des allgemeinen Sicherheitsausschusses sollen sie in ihrem Beratungszimmer beeinflußt und die politischen Beweggründe, die Rettung der Republik vorgeschoben haben. Endlich entschloß sich die Jury, die Angeklagten für schuldig zu erklären. Diese protestierten wütend, wurden „von der Verhandlung ausgeschlossen“, und das in ihrer Abwesenheit gefällte Todesurteil ward am selben Tage (16. Germinal) vollstreckt.

## Neuntes Kapitel.

### Die Religionspolitik vor dem 9. Thermidor.

1. Beibehaltung der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit. Gesetze gegen die eidverweigernden Priester. —
2. Die Entchristlichung. Der Kult der Vernunft. —
3. Die Religionspolitik des Wohlfahrtsausschusses. Fortdauer des Katholizismus. —
4. Der Kult des höchsten Wesens und Robespierre.

#### 1.

Die demokratische Republik mußte zur Trennung von Kirche und Staat führen, gelangte aber erst am Ende ihrer Laufbahn dahin. Zu Beginn suchte der Konvent das bestehende System, das der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit, beizubehalten. Nicht als ob der Gedanke der „Trennung“ den



Männern jener Zeit ferngelegen hätte <sup>1)</sup>). Am 13. November 1792 teilte Cambon dem Konvent im Namen des Finanzausschusses die baldige Vorlegung eines Entwurfes zu einer allgemeinen Reform mit, durch den die Vermögenssteuer und die Patentsteuer beseitigt und die Grundsteuer um 40 Millionen verringert werden sollte, und zwar durch Verzicht auf die Kultusausgaben, die nach Cambons Angabe „der Republik 100 Millionen kosteten“. Aber das Projekt fand so heftigen Widerstand, daß es nicht mal vorgelegt wurde. Die Mehrheit des Jakobinerklubs schien der Meinung, daß das Volk noch nicht gebildet genug sei, um diese Reform zu verstehen, daß sie das flache Land der Republik abspenstig machen, die ganze Geistlichkeit gegen die Revolution in Harnisch bringen würde und daß darin die furchtbare Gefahr eines Bürgerkrieges läge. Cambon wurde als krämerhafter Volkswirt hingestellt. Robespierre erklärte das Projekt in seinem achten Brief an seine Wähler für ein Attentat auf die Volksmoral. Im Departement Eure-et-Loir kam es sogar zu einem Aufruhr, der zum Teil durch das Gerücht von der beabsichtigten Streichung des Kultusbudgets herrührte. Am 30. November beantragte Danton aus diesem Anlaß, das Volk betreffs der Religion zu beruhigen. Sofort nahm der Konvent im Prinzip eine Erklärung an die Staatsbürger an, „daß er nie die Absicht gehabt habe, ihnen die Diener des Kultus zu nehmen, die die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit ihnen gegeben hat“. Am 11. Januar 1793 wiederholte er diese Erklärung. Am 10. Dezember 1792 fragte ein Mitglied, ob die Geistlichen nicht mehr als öffentliche Beamte angesehen würden. Der Konvent ging zur Tagesordnung über, unter Hinweis auf das diesbezügliche Gesetz <sup>1)</sup>). Am 23. März 1793 wurden die Bischöfe, Pfarrer und Vikare ausdrücklich von dem Aushebungsgesetz ausgenommen. Am 27. d. Mts. erklärten die nach der Vendée entsandten Volksvertreter Carra und Auguis der Bevölkerung im Namen des Konvents, die Republik sei auf die Moral des Evangeliums begründet <sup>2)</sup>). Am 30. Mai 1793 fanden die Fronleichnamsprozessionen in Paris ungehindert und ungestört statt <sup>3)</sup>). Wie wir sahen, hatte die Verfassung von 1793 die Gewissensfreiheit proklamiert. Am 27. Juni 1793 wurde verfügt, „daß die Besoldung der Geistlichkeit zur öffentlichen Schuld gehört“.

So benutzte der Konvent in den ersten acht Monaten seiner Lebensdauer jede Gelegenheit, um zu erklären und öffentlich kundzugeben, daß er nicht nur die katholische Religion nicht beseitigen, sondern das System der dem Staat eingegliederten gallikanischen Kirche, d. h. die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, beibehalten wollte.

Zugleich wandte er in immer schärferem Maße die Gesetzgebung gegen die „eidverweigernden“ oder „unvereidigten“ Priester an, d. h. gegen die päpstlich Gesinnten.

Am 15. August 1792 hatte die Gesetzgebende Versammlung verfügt, „daß jeder französische Staatsbürger, der eine Staatsbesoldung oder Pension bezieht, als endgültig darauf verzichtend angesehen werden soll“, wenn er nicht den Nachweis geführt hat, daß er den Eid geleistet habe, „der Nation treu zu sein und die Freiheit und Gleichheit aufrechtzuerhalten oder in ihrer Ver-

teidigung zu sterben“. Am 23. d. Mts. hatte sie „in Anbetracht, daß die im Königreiche durch die unvereidigten Priester angerichteten Wirren eine der Hauptursachen für die Gefährdung des Vaterlandes sind“, verfügt, daß alle Geistlichen, die den durch die Gesetze vom 23. Dezember 1790<sup>4)</sup> und 17. April 1791<sup>5)</sup> vorgeschriebenen Eid nicht geleistet oder ihn nach seiner Ableistung widerrufen hatten, Frankreich bei zehnjähriger Gefängnisstrafe, in bestimmten Fällen bei Strafe der Verschickung nach Guyana, zu verlassen hätten. Die Geistlichen, die den Eid nicht zu leisten hatten, wurden den gleichen Bedingungen unterworfen, „wenn sie durch frühere Handlungen Wirren hervorgerufen hatten, die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörden gekommen sind, oder wenn ihre Entfernung von sechs in dem gleichen Departement ansässigen Staatsbürgern beantragt wird“. Von diesen Bestimmungen ausgenommen wurden die Kranken und die Sechzigjährigen, doch sollten sie im Hauptort des Departements in einem Gemeindehause untergebracht werden, „über das die Gemeinde die Aufsicht und Polizeigewalt haben soll“.

Die Teilnahme der päpstlich gesinnten Priester am Vendéeaufstande veranlaßte den Konvent, zu dieser Ergänzung der Gesetze der Gesetzgebenden Versammlung.

Am 18. März 1793 verfügte der Konvent die Todesstrafe gegen die Priester, die in die jetzigen oder künftigen Wirren verwickelt seien, die in den Departements anläßlich der Aushebung stattfinden sollten. Am selben Tage ordnete er an, daß die Priester, die zur Deportierung bestimmt waren, auf dem Gebiet der Republik verhaftet, „sofort in die Bezirksgefängnisse eingeliefert, von einem Kriegsgericht verurteilt und binnen vierundzwanzig Stunden mit dem Tode bestraft werden sollen“. Am 23. April verfügte er, daß die Geistlichen, die nicht den Eid geleistet hätten, die Gleichheit und Freiheit aufrechtzuerhalten, unverzüglich nach Guyana verschickt werden sollten. Am 29. und 30. Vendémiaire II wurde ein furchtbares Gesetz erlassen. Danach sollten die Priester, die zur Deportierung bestimmt waren und überführt wurden, im Bunde mit den äußeren oder inneren Feinden zu stehen, indem sie die Waffen gegen die Republik trügen, binnen vierundzwanzig Stunden hingerichtet werden, nachdem die Tatsache durch eine Militärkommission festgestellt war. „Die Tatsache steht fest durch eine schriftliche Erklärung, die zwei Unterschriften trägt, oder eine Unterschrift, die durch einen Zeugen bestätigt wird, oder durch die mündliche, gleichlautende Aussage zweier Zeugen“. Was die Priester betrifft, die verschickt werden sollen und nach Frankreich zurückkehren, so genügt zu ihrer Hinrichtung gemäß dem Gesetz vom 18. März die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen, daß sie verschickt werden sollten. Schließlich verhängte das gleiche Gesetz die Verschickung nicht nur über die staatlich angestellten Geistlichen, die den im Dekret vom 27. November 1790 geforderten Eid nicht hatten leisten können, und die nicht staatlich angestellten Geistlichen, die den Eid, die Gleichheit und Freiheit aufrechtzuerhalten, nicht geleistet hatten, sondern es verordnete auch noch die Verschickung aller Geistlichen, mit Ausnahme der Kranken und Greise, die den Eid geleistet hatten, aber von sechs Bürgern des Kantons wegen unbürger-

licher Gesinnung angezeigt waren, nachdem diese Anzeige „durch das Departementsdirektorium nach Anhören des Distrikts untersucht worden ist“.

Wie man sieht, versetzte dies Dekret gleichsam alle Priester in den Zustand gesetzlicher Verdächtigkeit, sowohl die vereidigten wie die unvereidigten, die staatlich angestellten wie die nicht angestellten. Diese Tatsache beweist einen erheblichen Umschwung in der Haltung des Konvents gegenüber der verfassungsmäßigen Kirche. Woher kam dieser Umschwung? Zunächst daher, daß die verfassungsmäßige Kirche das Amt, zu dem sie geschaffen war, nicht erfüllt, nicht zu erfüllen vermocht hat, denn sie ist nicht zur nationalen Kirche geworden. Sie ist unbeliebt und macht keine Fortschritte. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Kirche keine Gewalt ist, auf die sich die Republik stützen kann. Sie hat auch bewiesen, daß die bergparteiliche Republik nicht auf die verfassungsmäßige Kirche zählen konnte, da viele ihrer Mitglieder die Partei der Girondisten und Föderalisten ergriffen. Die ganze verfassungsmäßige Geistlichkeit scheint der Einheitspolitik der Bergpartei feindlich gesinnt; die ganze verfassungsmäßige Geistlichkeit wird in den Augen der Sansculotten zum Feind, und das Volk findet, daß diese Geistlichkeit entschieden nicht mehr wert ist als die andere, daß die girondistischen Vereidigten für das Vaterland ebenso gefährlich sind wie die unvereidigten Helfershelfer der Könige und der Emigrierten.

Gestern stellte man die guten Priester den schlechten entgegen; heute glaubt man zu erkennen, daß es keine guten Priester gibt oder mehr gibt. Die katholische Religion ist in den Augen der streitbaren Patrioten um ihr Ansehen gebracht. Ist der Kultus ein Hindernis für die nationale Verteidigung, dann fort mit dem Kultus! Dieser Gedanke findet hier und dort Verbreitung, nicht durch die Philosophen, sondern durch die Sorgen des erbitterten Patriotismus.

Übrigens hat die Kirche viel von ihrem Nimbus verloren, seit das Volk sie betreten hat, um die Dekrete der Verfassunggebenden Versammlung und der Gesetzgebenden Versammlung (29. September 1789, 10. bis 12. September 1792) auszuführen (beide schickten das zum Gottesdienst nicht unentbehrliche Silberzeug in die Münze), und auch, um das Dekret des Konvents (22. Juli 1793) auszuführen, durch das die Glocken zu Kanonen umgeschmolzen wurden und in jeder Gemeinde nur eine Glocke verblieb.

## 2.

Von der Provinz ging die Bewegung der „Entchristlichung“ unter der Leitung einiger entsandter Volksvertreter aus. So schrieb André Dumont am 1. Oktober 1793 aus Abbeville, er habe vor dem Volke erklärt, die Priester „seien Hanswürste oder Pierrots in Schwarz, die Marionetten tanzen ließen; alles, was sie täten, seien Äffereien, um Geld zu erschwindeln“<sup>6)</sup>. Um dieselbe Zeit ging der entsandte Volksvertreter Fouché in Nevers noch viel weiter. In einer Proklamation vom 26. September behauptete er fälschlich, er sei vom Konvent beauftragt, „an Stelle der abergläubischen und heuchlerischen Kulte, an denen das Volk leider noch hänge, den Kult der Republik und der



natürlichen Moral zu setzen“. Am 10. Oktober traf er eine Verfügung über die Kirchhöfe, in der er sich nicht darauf beschränkte, sie zu „verweltlichen“; er ordnete an, über das Tor zu schreiben: „Der Tod ist ein ewiger Schlaf.“ Chaumette, der sich in Nevers zweifellos mit Fouché getroffen und besprochen hatte, ließ diese Verfügung durch die Stadtverwaltung von Paris am 16. Oktober grundsätzlich bestätigen. In Rochefort verwandelte Laignelot die Parochialkirche in einen „Tempel der Wahrheit“, und am 31. Oktober 1793 legten dort acht katholische Priester und ein protestantischer Pfarrer feierlich ihre Priesterwürde nieder.

Der Konvent ging zwar nicht bis zu Akten der „Entchristlichung“, nahm jedoch seit einiger Zeit eine „philosophische“ Haltung ein, die zweifellos viele eingeschlafene Kühnheiten erweckte. Das Fest vom 10. August 1793 war das erste aller Nationalfeste, von dem man sagen kann, daß es durchaus ein weltliches Gepräge trug. Hérault de Séchelles, der es leitete, schien die Natur zu vergöttlichen, deren Standbild mit Trankopfern geehrt wurde. Am 2. Oktober 1793 verfügte der Konvent die Überführung von Descartes' Asche ins Pantheon, und zwar auf einen Bericht von Marie Joseph Chénier hin, worin es hieß: „Hätte Descartes auch weiter nichts getan, als neue Irrtümer an Stelle der alten zu setzen, so war es doch schon eine große öffentliche Wohltat, die Menschen unmerklich daran zu gewöhnen, zu untersuchen, statt zu glauben.“

Die Einführung der republikanischen Zeitrechnung, die Verwandlung des Gregorianischen Kalenders in den Revolutionskalender (Dekrete vom 5. Oktober 1793 und 4. Frimaire II) zeigten, welcher Wandel sich in den Geistern vollzog oder vorbereitete. Daß diese Maßnahme aus einer religionsfeindlichen Politik entsprang, ergibt sich klar aus den Berichten von Fabre d'Églantine und Romme, die von philosophischen Schmähungen gegen das Dogma wimmeln. Wenn man an Stelle der Daten und Feste andere setzte, den Sonntag abschaffte, die weltliche Dekade einführte, die Namen der Heiligen durch die „von Gegenständen ersetzte, die den wirklichen Nationalwohlstand bilden“, so entkleidete man den Katholizismus seines Schmuckes und seines Nimbus, trieb ihn gewaltsam aus den nationalen Gewohnheiten aus.

Am 15. Brumaire II zollte der Konvent einer Rede von Marie Joseph Chénier Beifall und ordnete ihre Drucklegung an. Darin wurde beantragt, den Katholizismus durch die Religion des Vaterlandes zu ersetzen. „Entreißt die Söhne der Republik dem Joche der Theokratie, das noch auf ihnen lastet . . . Ihr, die Ihr vorurteilsfrei und würdige Vertreter der französischen Nation seid, Ihr werdet auf den Trümmern des entthronten Aberglaubens die einzige Weltreligion errichten, die weder Geheimnisse noch Mysterien hat, deren einziges Dogma die Gleichheit ist, deren Redner unsere Gesetze, deren Priester die Beamten sind und die den Weihrauch der großen Familie nur am Altar des Vaterlandes verbrennen läßt, der gemeinsamen Mutter und Gottheit.“

Das waren kühne Worte, doch einstweilen nur Worte. Das Volk machte den Anfang mit Taten, nicht in Paris, sondern in einem ländlichen Bezirk Altfrankreichs. Die Einwohner von Ris-Orangis hatten den heiligen Blasius zum Schutzpatron; ein junger Freiwilliger hatte ihnen von Brutus erzählt, und so



entfernten sie den heiligen Blasius, setzten Brutus an seine Stelle und nannten ihre Gemeinde sogar nach ihm. Dies Beispiel ward von den Nachbargemeinden nachgeahmt, und am 10. Brumaire II erklärte die Distriktsverwaltung von Corbeil vor dem Konvent, daß „die Mehrzahl ihrer Bürger keinen anderen Kult mehr kennt als den der Freiheit.“ Am 16. Brumaire erschienen Einwohner von Mennecey (im Distrikt Corbeil) vor der Schranke des Konvents, in lächerlicher Weise mit Chorröcken bekleidet, und erklärten, sie hätten den Aberglauben abgeschworen und wollten keine Pfarrer mehr haben. Sofort erwirkte der Wohlfahrtsausschuß durch Barère beim Konvent, daß dieser den Gemeinden das Recht zusprach, ihre Pfarren eingehen zu lassen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die Departementsverwaltung bei diesen Aufhebungen das letzte Wort zu sprechen hätte.

Nun nahm die antikatholische Bewegung in Paris derart zu, daß der Bischof Gobel sich entschloß, sein Amt mit elf von seinen Vikaren niederzulegen. Am 17. Brumaire erschien er vor der Schranke, erklärte feierlich seine Amtsniederlegung und die seiner Vikare, legte Kreuz und Bischofsring ab und setzte sich die rote Mütze auf. Ein Begeisterungsausbruch folgte. „Ein jeder beeilte sich,“ schrieb das „Journal des Débats et des Décrets“, „Männer in die Arme zu schließen, die es müde waren, sich in die Religion und das Vaterland zu teilen und die sich ganz der Republik weiheten.“ Die Geistlichen, die Mitglieder des Konvents waren, legten in dieser und den folgenden Sitzungen ihr Amt gleichfalls nieder, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl, darunter Grégoire. Die Amtsniederlegungen der Pfarrer und Vikare waren nach diesen weithin sichtbaren Beispielen in ganz Frankreich häufig.

Am 20. Brumaire II (10. November 1793) fand in Notre-Dame ein Freiheitsfest statt, dem die Departementsverwaltung und die Stadtvertretung unter großem Zulauf des Volkes beiwohnte. Diese Feier hatte ein ausgesprochen antikatholisches Gepräge. Eine Tänzerin der Oper verkörperte die Freiheitsgöttin. Auf einem „Altar der Vernunft“ brannte die „Fackel der Wahrheit“. Dann begaben sich die Departementsverwaltung und die Stadtvertretung in den Konvent. Chaumette erklärte, das Volk wolle keine Priester mehr haben, keine anderen Götter als die, welche die Natur uns bietet. „Wir — seine Beamten — haben diesen Wunsch entgegengenommen; wir überbringen ihn euch aus dem Tempel der Vernunft“. . . .“ Und er beantragte, die Kirche Notre-Dame fortan „Tempel der Vernunft“ zu benennen. Ein entsprechendes Dekret ward alsbald erlassen. Die Schauspielerin, die die Freiheit verkörpert hatte, nahm am Tisch des Präsidiums Platz und wurde vom Präsidenten Laly und den Schriftführern umarmt. Dann begab sich der Konvent nach Notre-Dame, wo die Feier ihm zu Ehren nochmals stattfand.

Am 21. d. Mts. nahm der Konvent eine von der Stadtverwaltung und den Stadtbezirken gebilligte Eingabe entgegen, worin die Streichung des Gehalts der Priester beantragt wurde. „Mögen die die Auguren bezahlen, die noch an sie glauben; aber warum diesen schmähhlichen Tribut einem Republikaner auferlegen, der keinen anderen Gott hat als die Tugend und sein Land?“ Der Konvent nahm die Eingabe ehrenvoll auf, hielt es aber nicht für angezeigt,

die Frage der Trennung von Kirche und Staat auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Entchristlichungsbewegung wurde in Paris bald allgemein. Fast alle Stadtbezirke verzichteten auf den Kultus, schlossen ihre Parochialkirchen und öffneten sie dann wieder als Tempel der Vernunft.

Der Konvent schien diese Bewegung anfangs zu begünstigen. Am 25. Brumaire verfügte er, „daß die Pfarrhäuser und Pfarrkirchen in den Gemeinden, die auf den öffentlichen Kultus verzichtet haben, oder deren Ertrag zur Linderung der Not der leidenden Menschheit und zu Unterrichtszwecken benutzt werden sollen“. Wohlwollend empfing er die ihr Amt niederlegenden Geistlichen und die religionsfeindlichen Maskeraden, die in Menge vor seiner Schranke erschienen. In der Sitzung vom 30. Brumaire stellte er sich noch mehr bloß, indem er eine Abordnung des Bezirks der Einheit in grotesker Priestertracht empfing und eine theatralische Verulkung des katholischen Kults vor sich vorüberziehen ließ. Der Redner der Abordnung schwor, keinen anderen Kult zu haben als den der Vernunft, der Freiheit, Gleichheit und der Republik. Da schrie nach dem Protokoll das Volk mit den Abgeordneten: „Wir schwören es! Es lebe die Republik!“

Nun wagte die Stadtverwaltung von Paris aufs Ganze zu gehen, wenn man so sagen darf, und traf am 3. Frimaire II (24. November 1793) auf Antrag Chaumettes folgende Verfügung: „In Ansehung, daß das Volk von Paris erklärt hat, keinen anderen Kult mehr anzuerkennen als den der Wahrheit und der Vernunft, verfügt der Generalrat der Stadtgemeinde: 1. Alle Kirchen oder Tempel aller Religionen und jedes Kults, die sich in Paris befinden, werden sofort geschlossen. 2. Alle Priester oder Geistliche jedes beliebigen Kults bleiben persönlich verantwortlich für alle Wirren, die aus Glaubensmeinungen entstehen sollten. 3. Wer die Öffnung eines Tempels oder einer Kirche verlangt, wird als verdächtig verhaftet. 4. Die Revolutionsausschüsse werden aufgefordert, alle Priester scharf zu beobachten. 5. Ein Antrag soll an den Konvent gerichtet werden, um ihn zum Erlaß eines Dekrets aufzufordern, das alle Priester von jedwedem öffentlichen Amt sowie von jeder Anstellung in den nationalen Manufakturen ausschließt.“

Der in Paris organisierte „Kult der Vernunft“ verbreitete sich auch in der Provinz unter Führung der Volksvereine und der entsandten Volksvertreter. Viele Kirchen wurden geschlossen und dann in Tempel der Vernunft verwandelt; es gab „Göttinnen der Vernunft“ und antikatholische Prozessionen. Fast alle Städte schienen sich dem neuen Kult anzuschließen. Namentlich im Südwesten, unter der Führung der Volksvertreter Dartigoeyte und Cavaignac, machte die Entchristlichung einen gewaltsamen Eindruck und erregte Ärgernis.

Im ganzen genommen scheint diese Bewegung, die fast überall deistisch und keineswegs materialistisch oder atheistisch war<sup>7)</sup>, in Paris fröhlich und oberflächlich gewesen zu sein, soweit sich das Volk daran beteiligte, aber pedantisch und unfruchtbar, wo sie nur von einigen Gebildeten ausging. In der Provinz nahm man sie ernster. In den Departements, besonders in den

Städten, kam es zu ernstesten und ehrlichen Versuchen, die alte Religion abzuschaffen und einen Vernunftkult einzurichten. Die Göttinnen der Vernunft waren hier nicht wie in Paris Schauspielerinnen, sondern fast überall, auch nach dem Zeugnis der schärfsten Gegner, schöne, tugendhafte Mädchen, die zum besten Bürgertum gehörten<sup>8)</sup>.

Dieser Kult wurde in jenen kritischen Stunden der nationalen Verteidigung (Ende 1793) von der Gesamtheit der tätigen Patrioten, der Jakobiner, der Mitglieder der Revolutionsausschüsse oder der städtischen Beamten, von der ganzen kämpfenden Revolution leidenschaftlich angenommen.

Man erwartete von den Anhängern des Vernunftkults kein verschiedenes Benehmen und keine verschiedene Seele, je nachdem sie etwa Bretonen oder Provenzalen waren. Wenn man die philosophischen Feste auch nicht überall in der gleichen Weise beging, wenn man sich z. B. in Straßburg und in Auch gewaltsamer entchristlichte als in Chartres und Limoges, so lag das daran, daß man von der Turmspitze des Straßburger Münsters die österreichischen Vorposten sehen konnte und daß die Revolution in Auch durch die Mächenschaften der Geistlichkeit bedroht war, während man in Chartres weitab vom Feinde war und die Revolution in Limoges keine gefährlichen Gegner hatte.

Der Kult der Vernunft war weniger eine Wandlung im religiösen Bewußtsein der Franzosen als ein Hilfsmittel der nationalen Verteidigung gegen den katholischen Klerus. Allmählich geschah es, daß dieser Kult sich in den des Vaterlandes verwandelte. Die Büsten der Philosophen in den Tempeln wurden alsbald ersetzt oder verdunkelt durch die Büsten Marats, Chaliers und Le Peletiers, in denen die Volksphantasie keine personifizierten Lehren, sondern Verkörperungen des von der Reaktion erdolchten revolutionären Frankreichs erblickte. Man wandte sich schließlich von dem kalten Standbild der Vernunft ab, um vor allem die Dreieinigkeit der blutigen Opfer des Patriotismus zu ehren.

### 3.

Welche Politik befolgte unter solchen Umständen die Regierung? Sie läßt sich in ein Wort zusammenfassen: sie widersetzte sich nach Kräften der gewaltsamen Zerstörung der katholischen Religion und versuchte, die freie Religionsübung inmitten dieses Sturmes aufrechtzuerhalten.

Nicht als ob die Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses die Beibehaltung des katholischen Glaubens als gläubige Christen gewünscht hätten. Vielmehr weist alles darauf hin, daß sie den Wunsch hegten, dieser Glaube möchte mit den Fortschritten der Aufklärung allmählich verschwinden. Aber sie wollten keine gewalttätigen Verfolgungen: 1. aus Furcht vor der Zwietracht, die die nationale Verteidigung schwächen mußte; 2. um in Europa nicht großen Anstoß zu erregen und sich keine unversöhnlichen Gegner zu schaffen.

Schon am 27. Oktober 1793 tadelte der Ausschuß André Dumonts religionsfeindliche Gewalttätigkeiten. „Man darf den Gegenrevolutionären nicht die Gelegenheit geben zu sagen, man verletze die freie Religionsübung und führe Krieg gegen die Religion selbst. Die aufständischen oder schlechtgesinnten

Priester sind zu bestrafen, aber der Priestername als solcher darf nicht in Acht und Bann getan werden“<sup>9)</sup>.

Am 1. Frimaire II (21. November 1793) legte der Mann, den Frankreich und Europa für das eigentliche Oberhaupt der Regierung hielten, Robespierre, im Jakobinerklub feierlich Verwahrung gegen die Gewalttätigkeiten derer ein, die das Volk entchristlichten.

„Man hat“, sagte er, „gemeint, der Konvent habe mit Annahme der bürgerlichen Opfer den katholischen Kult geächtet. Nein, der Konvent hat diesen vermessenen Schritt nicht getan und wird ihn nie tun. Seine Absicht ist, die freie Religionsübung, die er verkündet hat, aufrechtzuerhalten und zugleich alle diejenigen zu unterdrücken, die sie zur Störung der öffentlichen Ordnung mißbrauchen. Er wird nicht gestatten, daß die friedlichen Geistlichen verfolgt werden, wird sie aber jedesmal streng bestrafen, wenn sie es wagen sollten, ihr Amt zu benutzen, um die Bürger zu hintergehen und die Vorurteile und den Royalismus gegen die Republik zu bewaffnen. Man hat Priester wegen Messelesens angezeigt: sie werden länger die Messe lesen, wenn man sie daran hindert. Wer sie daran hindern will, ist fanatischer als der, der die Messe liest. Es gibt Leute, die noch weiter gehen wollen, die unter dem Vorwand, den Aberglauben auszurotten, aus dem Atheismus selbst eine Art von Religion machen wollen. Jeder Philosoph, jeder Privatmann kann darüber denken, was ihm beliebt. Wer ihm daraus ein Verbrechen machen wollte, ist ein Tor; aber der Mann der Öffentlichkeit, der Gesetzgeber, wäre hundertmal törichter, wenn er ein solches System annähme. Der Nationalkonvent verabscheut es. Der Konvent ist kein Bücherschreiber, kein Verfasser metaphysischer Systeme, sondern ein politisches und volkstümliches Gebilde, das damit beauftragt ist, nicht nur die Rechte, sondern auch die Wesensart des französischen Volkes zu wahren. Nicht umsonst hat er die Erklärung der Menschenrechte angesichts des höchsten Wesens verkündet. Vielleicht wird man sagen, ich sei ein enger Geist, ein vorurteilvoller Mensch, was weiß ich? ein Fanatiker. Wie schon gesagt, ich habe nicht als Privatmann noch als systematischer Philosoph gesprochen, sondern als Volksvertreter. Der Atheismus ist aristokratisch. Der Gedanke eines höchsten Wesens, das über die bedrückte Unschuld wacht und das siegreiche Verbrechen straft, ist ganz volkstümlich. (Lebhafter Beifall.) Das Volk, die Unglücklichen, zollen mir Beifall. Kritiker fände ich nur unter den Reichen und den Schuldigen. Ich war seit der Schule ein ziemlich schlechter Katholik, aber nie war ich ein ungetreuer Verteidiger der Humanität. Ich bin darum den moralischen und politischen Gedanken, die ich soeben darlegte, nur um so mehr ergeben. Gäbe es keinen Gott, so müßte man ihn erfinden.“

Für Robespierre sind die, welche das Volk entchristlichen, Verräter und Agenten des Auslandes. „Seht Ihr nicht die Falle, die euch die Feinde der Republik und die feigen Sendlinge der fremden Tyrannen stellen? Indem sie die Verkehrtheiten einzelner und ihre eigenen Ausschreitungen als öffentliche Meinung hinstellen, möchten sie uns bei allen Völkern verhaßt machen, um die wankenden Throne ihrer verbrecherischen Bedrücker zu befestigen. Welchen



Zeitpunkt haben sie sich für diese Umtriebe ausgesucht? Den, wo ihre vereinigten Heere durch den Geist der Republik zurückgetrieben oder geschlagen sind, wo sie das Murren der Völker ersticken wollen, die ihre Tyrannei satt haben oder darüber entrüstet sind, wo sie die neutralen Völker oder Frankreichs Verbündete dazu drängen wollen, sich gegen euch zu erklären. Die Feiglinge wollen nichts weiter als all die groben Verleumdungen zur Wirklichkeit machen, deren Schamlosigkeit ganz Europa anerkannt hat, und durch die Vorurteile oder die Glaubensmeinungen diejenigen von euch abschrecken, die durch die Moral und das gemeinsame Interesse zu der erhabenen Sache hingezogen wurden, die wir verteidigen.“

Heute, wo wir die weiteren Auswirkungen dieser Rede kennen, sehen wir darin den Auftakt zu dem Robespierreschen Kult des höchsten Wesens. Die Zeitgenossen sahen darin nur weise politische Ratschläge, und diese Sprache der Regierung gab ihnen zu denken, zumal als sie merkten, daß Robespierre in dieser wichtigen Frage mit Danton übereinstimmte. Der führte am 6. Frimaire im Konvent fast die gleiche Sprache wie Robespierre im Jakobinerklub. „Ich beantrage,“ so sagte er, „das Aufhören der religionsfeindlichen Maskeraden im Schoße des Konvents. Mögen die Leute, die die Ausbeute der Kirchen auf dem Altar des Vaterlandes niederlegen wollen, daraus kein Spiel und keine Trophäe machen . . . Alles hat seine Grenzen, selbst die Beglückwünschungen. Ich beantrage, eine Schranke aufzurichten“<sup>10)</sup>.

Trotzdem wurde die Schranke nicht sofort aufgerichtet. Während des ganzen Frimaire fuhr der Konvent fort, vor seiner Schranke Leute zu empfangen, die das Volk „entchristlichten“, und Schreiben, die im Stil Héberts Abdankungen von Priestern, schimpfliche Zerstörungen von Kultgegenständen, ja selbst Einweihungen von Tempeln der Vernunft meldeten<sup>11)</sup>, ehrenvoll zu erwähnen. Selbst Couthon, Robespierres Anhänger, brachte Reliquien auf die Tribüne und machte sich darüber lustig<sup>12)</sup>. Am 10. Frimaire ließ der Konvent sich beim Fest der Vernunft in Saint-Roch vertreten, wo der Schauspieler Monvel eine antichristliche Rede hielt, und diese Abordnung erstattete einen begeisterten Bericht<sup>13)</sup>.

Doch am 15. Frimaire erwirkte Robespierre beim Konvent eine „Antwort auf die Manifeste der gegen die Republik verbündeten Könige“, worin zu den Völkern Europas gesagt ward: „Eure Herren sagen euch, die französische Nation hat alle Religionen geächtet und den Kult der Gottheit durch den einiger Menschen ersetzt. Sie schildern uns in euren Augen als ein Volk von Götzenanbetern oder Wahnsinnigen. Sie lügen. Das französische Volk und seine Vertreter achten die freie Religionsübung und ächten keinen einzigen Kult. Sie ehren die Tugend der Märtyrer der Menschheit, ohne Voreingenommenheit und Götzenanbetung; sie verabscheuen die Unduldsamkeit und den Aberglauben, unter welchem Deckmantel sie auch erscheinen mögen; sie verurteilen die Maßlosigkeiten der Philosophen wie die Torheiten des Aberglaubens und die Verbrechen des Fanatismus.“

In der gleichen Sitzung legte der Wohlfahrtsausschuß durch Barère den Entwurf eines Dekrets vor, das die freie Religionsübung zusagte (und somit

die Ausrottung des Katholizismus verhinderte). Dieser Entwurf wurde von Robespierre und Cambon befürwortet und am 16. Frimaire angenommen. Am 18. wurde noch ein Satz hinzugefügt, um die religionsfeindlichen Erlasse der entsandten Volksvertreter nicht Lügen zu strafen. Das Dekret hatte folgenden Wortlaut: „In Ansehung dessen, was die vom Konvent im Namen des französischen Volkes verkündeten Grundsätze und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe von ihm fordern, verfügt der Konvent: 1. Alle Gewalttaten und Maßregeln gegen die freie Religionsübung sind verboten. 2. Die Überwachung durch die eingesetzten Behörden und die Tätigkeit der öffentlichen Gewalt beschränken sich diesbezüglich je nach der Zuständigkeit auf Polizei- und öffentliche Sicherheitsmaßnahmen. 3. Der Konvent will mit den vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise den Gesetzen und den Maßregeln zur öffentlichen Wohlfahrt gegen die eidverweigernden oder aufrührerischen Priester Abbruch tun, noch gegen alle diejenigen, die den Versuch machen sollten, den Vorwand der Religion zu mißbrauchen, um die Sache der Freiheit zu gefährden. Ebensowenig will er das mißbilligen, was bisher kraft der Erlasse der Volksvertreter geschehen ist, noch irgendwem einen Vorwand liefern, den Patriotismus zu beunruhigen und den Schwung des öffentlichen Geistes zu lähmen. Der Nationalkonvent fordert alle guten Staatsbürger auf, sich aller theologischen Streitigkeiten sowie solcher zu enthalten, die den großen Belangen des französischen Volkes fernliegen, damit sie mit allen Kräften zum Siege der Republik und zum Untergang aller ihrer Feinde beitragen können.“

Zweifellos wäre es folgerichtig gewesen, die Erlasse der entsandten Volksvertreter, die dem Grundsatz der freien Religionsübung zuwiderliefen, aufzuheben. Aber man wollte diese Agenten der Zentralgewalt nicht in den Augen des Volkes herabsetzen und hoffte, sie würden ihre Entchristlichungsbeschlüsse selbst aufheben.

Aus dem Schriftwechsel des Wohlfahrtsausschusses ergibt sich, daß er dies Dekret sehr ernst nahm und sein möglichstes tat, um die entsandten Volksvertreter dazu anzuhalten.

So hatte Ingrand, der die Massenaushebung in den Departements Indre, Creuse und Vienne zu besorgen hatte, sich beklagt, er habe im Bezirk Montmorillon „nicht durchsetzen können, daß ein einziger Priester auf sein Amt und seine religiösen Torheiten verzichtete“<sup>14)</sup>. Der Wohlfahrtsausschuß antwortete ihm am 19. Frimaire II: „Laß die religiösen Vorstellungen von selbst erschlaffen und hinfällig werden. Aus der Verfolgung sind jene furchtbaren Kriege entstanden, die man heilige Kriege nennt. Indem unsere Feinde uns zur Unzeit die Waffe der Philosophie in die Hand drückten, haben sie einen Kampf auf Tod und Leben für sie zu entfesseln gesucht. Die Schelme haben in unserer Mitte die Unduldsamkeit angerufen, um der Freiheit ein Nessusgewand überzustreifen“<sup>15)</sup>.

Die Volksvertreter Lanot und Brival in Tulle galten für unduldsam. Der Ausschuß schrieb ihnen am 23. Frimaire: „Wie wir, liebe Kollegen, durch die Kommissare des Departements Corrèze und Abgeordnete dieses Departements

erfahren haben, bilden sich Zusammenrottungen von Fanatikern oder vielmehr von Bürgern, die von Verbrechern irregeleitet sind, denen religiöse Motive zum Vorwand dienen. Ihr kennt, liebe Kollegen, unsere diesbezüglichen Grundsätze, und wir fordern euch auf, sie zu verbreiten, nämlich aufzuklären und nie zu verbittern, zu überzeugen und nie zu vergewaltigen. Jeder soll glauben, was ihm gefällt, vorausgesetzt, daß sein Benehmen oder seine Irrtümer die öffentliche Ruhe nicht stören. Wir wollen nicht nachprüfen, ob die Erregung aus religiösen Anlässen stammt oder nicht; wir wollen lediglich den Frieden und die Einigkeit der Bürger. Kurz, wir betrachten die gegenrevolutionären Bewegungen, die man erregen möchte, nur als Sache der Staatspolizei, und Ihr werdet sie durch weise und entschiedene Maßnahmen vereiteln. Wir haben auch von den Befürchtungen über die angebliche Streichung der Besoldung der Geistlichen gehört. Es ist eure Sache, liebe Kollegen, den beunruhigten oder ungewissen Bürgern zu sagen, daß der Konvent hierüber nichts beschlossen hat, daß somit die Besoldung der Priester vorläufig bestehen bleibt und daß die Kosten nach wie vor von der Nation und nicht von den Gemeinden getragen werden“<sup>16</sup>).

Schließlich versandte der Ausschuß am 4. Nivôse ein von Billaud-Varenne und Collot d'Herbois unterzeichnetes Rundschreiben, worin er in weniger einfachen, aber nicht minder deutlichen Ausdrücken die gleiche Politik vertrat. „Der Sieg der Wahrheit über die Lüge steht zweifellos fest. Wir wollen ihn beschleunigen, aber nicht übereilen, so betrübend es sein mag, noch gegen Ansichten anzukämpfen, die der gesunde Menschenverstand mit den Trümmern des Thrones hätte fortsetzen sollen. Da das Wohl des Vaterlandes es gebietet, muß die politische Klugheit Hand in Hand mit der Kraft gehen; die Vernunft war ihr erster Lichtblick; er kann nicht verloren gehen. Bei Glaubensmeinungen wirkt Gewalttätigkeit nur verbitternd, statt zu überzeugen. Bei dem raschen Übergang von der Knechtschaft zur Freiheit haben wenige Menschen das Joch der Vorurteile, die man ihnen von klein auf eingepflicht hat, völlig abgeschüttelt. Der Fanatismus ergriff sie seit der Wiege; er bildete ihre Organe, konnte aber das Gefühl nicht vernichten, das im Herzen des redlichen Menschen älter ist als er: das Verlangen, sich zu unterrichten. Der im guten Glauben irrende Mensch ist leicht zu erkennen: er drängt begierig zum Licht, wenn man es seiner Schwäche anpaßt. Mit dieser ehrenvollen Aufgabe betraut, die die Alten ihren wohlthätigen Göttern zuteilten, wirst du sie mit Eifer erfüllen. Schreite mit der Fackel in der einen Hand, bringe den von alten Irrtümern noch Verblendeten Licht; mit dem Schwert in der anderen triff die Verbrecher, die den Himmel nur predigen, um die Erde desto besser zu verschlingen. Sei nachsichtig gegen die ersteren und furchtbar für die Verschwörer“<sup>17</sup>).

Die entsandten Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses setzten diese Ratschläge in die Tat um. So stellte Jeanbon Saint-André in Cherbourg durch einen Erlaß vom 21. Frimaire die freie Religionsübung sicher, falls diese sich auf die Gotteshäuser beschränkte. In einer diesem Erlaß beigefügten Proklamation sagte er: „Der Nationalkonvent . . . hindert euch nicht in euren Meinungen, stellt euch keine Gewissensfrage, und das erste Gesetz, das er



im Namen des Volkes erlassen hat, dessen Organ er ist, enthält in aller Form die Anerkennung der freien Übung aller Kulte. Übt also unbesorgt die Bräuche, die Ihr für gut haltet. Dient dem Schöpfer der Natur auf eure Weise. Juden, Christen, Mohammedaner, Schüler des Confucius oder Anbeter des großen Lama, Ihr seid in den Augen eines freien Volkes alle gleich.“ Worauf es ankommt, ist, daß es keinen herrschenden Kult gibt<sup>18)</sup>.

Nicht alle entsandten Volksvertreter fügten sich den Weisungen des Wohlfahrtsausschusses. Einige setzten den hebertistischen Feldzug selbst nach den Dekreten vom 16. und 18. Frimaire fort, so Lanot, Guimberteau, Le Carpentier, Lequinio<sup>19)</sup>. Aber viele mäßigten sich. So schrieb Dartigoeyte, der zu den Förderern des Vernunftkults in einem Teil des Südwestens gehört hatte, am 23. Frimaire aus Auch an den Wohlfahrtsausschuß: „Die religiöse Revolution ist von falschen Patrioten und Unbesonnenen etwas zu weit getrieben worden . . . An einigen Orten hat man die Gewissen vergewaltigt. Man hat den Schwachen ihre Glaubensvorstellungen zum Verbrechen gemacht; Klubs haben sogar die Religion abgeschworen und von jedem Mitglied die feierliche Abschwörung verlangt, wenn es nicht ausgestoßen werden wollte. Ihr, Bürger und Kollegen, erkennt die Unvernunft solcher Maßregeln“<sup>20)</sup>. Selbst Laignelot, der sich mit Lequinio einig gewesen war, den Katholizismus in Rochefort abzuschaffen, fand jetzt, daß Lequinio es „an Vorsicht gegenüber dem Fanatismus“ fehlen läßt und zeigt ihn deshalb beim Wohlfahrtsausschuß an<sup>21)</sup>.

Im Oktober und November 1793 hatte man geglaubt, die Altäre umstürzen zu müssen, um die Priester, die den Bürgerkrieg begünstigten, um ihr Ansehen zu bringen. Aber dieser Versuch ward von der Landbevölkerung übel aufgenommen und brachte vielmehr die Gefahr eines neuen Bürgerkrieges mit sich. Politische und patriotische Gründe hatten die Entchristlichungsbewegung veranlaßt; jetzt bewogen die gleichen Gründe mehrere Förderer dieser Bewegung, darauf zu verzichten.

Seit Mitte November hatten die Bauern in Courtalin im Departement Seine-et-Marne, unweit der Gegend, von der das erste Beispiel der Entchristlichung ausgegangen war, zu den Waffen gegriffen, um die Wiedereröffnung der Kirchen zu fordern, und der entsandte Volksvertreter Godefroy hatte dem Wohlfahrtsausschuß geraten, diesem Wunsche stattzugeben<sup>22)</sup>. In Jouy-sur-Morin, im gleichen Departement, bedrohten etwa hundert Leute, mit Flinten, Piken, Heugabeln und Sensen bewaffnet, den Volksvertreter Morisson (24. Frimaire) und sagten zu ihm, „sie wollten die katholische Religion und daß es keine Jakobiner mehr gäbe“<sup>23)</sup>. In Villequiers (Cher) fand ein schwerer Aufruhr gegen die „Entchristlicher“ statt. Die Nationalbevollmächtigten wurden gezwungen, die Glocken zu läuten und Weihwasser zu trinken. Das Lokal des Volksvereins wurde zerstört und mit neuer Zerstörung bedroht, wenn die „Nation“ es wieder aufbaute. Man rief: „Wir wollen unsere Religion! Wir wollen alle sterben, um sie zu erhalten! Wir wollen alles wie früher haben, dann werden wir gern marschieren!“<sup>24)</sup>

Solche erregten Proteste waren nicht allgemein, aber zahlreich. Wenn sie



sich nicht überall Luft machten, so geschah es, weil man sie nicht überall auszudrücken wagte und auch, weil die Kirchen am Ende des Jahres 1793 nur in gewissen Gegenden geschlossen worden waren. Aus zwei Schreiben Roux-Fazillacs vom 27. Frimaire und 7. Nivôse II<sup>25)</sup> ergibt sich, daß der katholische Gottesdienst in der Dordogne nur im Höhepunkt der antichristlichen Bewegung eingestellt worden war. Aus einem Schreiben Lefiots ersehen wir, daß die Kirchen in den Departements Loiret, Loir-et-Cher und anderen benachbarten nicht nur offen blieben, sondern daß auch die Glocken ungehindert geläutet wurden<sup>26)</sup>. Aus einem Bericht Vernereys ergibt sich, daß es im Departement Allier im Messidor II nicht anders war<sup>27)</sup>.

Diese ungleiche Behandlung wurde beim Wohlfahrtsausschuß und bei den Volksvertretern als schreiende Ungerechtigkeit angezeigt, und an mehreren Orten setzten die Katholiken wenigstens vorübergehend die Wiedereröffnung der Kirchen durch. So forderten am 27. Frimaire die nach dem Departement Seine-Inférieure entsandten Volksvertreter Delacroix (Eure-et-Loir), Louchet und Legendre den Überwachungsausschuß von Rouen zur Wiedereröffnung aller Kirchen der Stadt auf<sup>28)</sup>. Im Departement Marne ließ Massieu die Kirchen „fast überall“ wieder auf<sup>29)</sup>. Am 21. Nivôse schrieb das nach Calvados beurlaubte Konventsmitglied Blutel an den Konvent, man habe bei einem Bürgerfest in Magny-le-Freule das Te Deum gesungen, und er selbst sei mit „den guten Leuten“ zur Kirche gegangen, um „ihre Anschauungen nicht durch eine Weigerung zu verletzen“<sup>30)</sup>.

Aber die Durchführung des Dekrets vom 16. und 18. Frimaire wurde je nach den Gegenden und Verhältnissen dadurch behindert, daß viele Geistliche es benutzten, um der Republik Widerstand zu leisten, und an vielen Orten mußten die Volksvertreter feststellen, daß die Zusammenkünfte für den Gottesdienst ebensowohl politisch wie religiös waren. Überall, wo der Einrichtung der Revolutionsregierung heimlich oder offen Widerstand geleistet ward, überall, wo die Aushebungsgesetze schlecht befolgt wurden, überall, wo der Erfolg der nationalen Verteidigung durch Übelwollen oder Gleichgültigkeit gefährdet schien, bei allen Verschwörungen, bei allen gegenrevolutionären Machenschaften, fanden die Volksvertreter, wenn sie der Sache auf den Grund gingen, daß ein Priester seine Hand im Spiele hatte. Immerfort zeigten die Revolutionsausschüsse und Volksvereine ihnen mit Beweisen die Unzuträglichkeiten dieser Religionsfreiheit in der Zeit eines inneren und äußeren Krieges an; sie diente als Maske und Mittel zu gegenrevolutionären Unternehmungen. Die Sansculotten (oder streitbaren Patrioten) wurden von solcher Besorgnis ergriffen, daß mehrere Volksvertreter die Verletzung des Dekrets über die freie Religionsübung zuließen oder es selbst verletzten. Und als der Robespierresche Kult des höchsten Wesens eingeführt ward (18. Floréal bis 20. Prairial), setzte die Entchristlichungsbewegung um so stärker ein, obwohl er halb christlich erschien, obwohl bekannt war, daß Robespierre die Katholiken beschützte. Damals wurden die meisten Kirchen geschlossen.

Will man verstehen, wie es kam, daß die Einführung des Kults des höchsten

Wesens in vielen Departements zugleich die Vernichtung des Katholizismus war, so muß man u. a. den Erlaß „über die Ausrottung des Fanatismus, die Feier der Dekadenfeste und die Erneuerung des öffentlichen Geistes“<sup>31)</sup> lesen, der in Dax am 5. Prairial II veröffentlicht wurde, und zwar nicht von einem Hitzkopf der Bergpartei, sondern von einem Gemäßigten, Monestier (Lozère).

Dieser Erlaß bezog sich auf die beiden Departements Lot-et-Garonne und Landes. Der Volksvertreter erinnert zunächst daran, daß er die Volksvereine und die öffentlichen Beamten durch Erlaß vom 27. Pluviöse aufgefordert hat, an den Dekadentagen Reden „in den zum Kult der Vernunft errichteten Tempeln“ zu halten. Durch Erlaß vom 25. Germinal hat er angeordnet, daß die fanatischen oder die Ruhe störenden früheren Priester und Geistlichen gefangengesetzt und „alle diejenigen, deren Anwesenheit in den Gemeinden gefährlich sein könnte, im Hauptort des Bezirks zusammengebracht werden“. Die gegenwärtige Verfügung vervollständigt die früheren. Ihre Hauptbestimmungen lauten: „In allen Gemeinden wird ein Tempel des höchsten Wesens eingerichtet. Sollte er in einigen noch nicht bestehen, so sind die Behörden gehalten, ihn zu eröffnen und zu diesem Zweck einige frühere Kirchen anzuweisen . . .“ „Die Aufschrift ‚Tempel der Vernunft‘ wird durch die Aufschrift ‚Tempel des höchsten Wesens‘ ersetzt . . .“ Alle „guten Bürger“ werden angehalten, dem Fest des 20. Prairial beizuwohnen. Die nicht Erscheinenden „werden der Fürsorge der Überwachungsausschüsse und der Gemeindebehörden anempfohlen“. „Gemäß dem Erlaß des Volksvertreter vom 25. Germinal verlieren diejenigen, die den früheren Sonntag durch Müßiggang, Spaziergänge, zur Schau getragenen Putz oder jedes andere äußere Benehmen feiern, an jenem Tage die Brotration, die sie durch ihren Müßiggang verwirkt haben. Findet diese Entziehung nicht statt, so werden sie von den Überwachungsausschüssen oder den Gemeindebehörden mit einer Geldstrafe nach Maßgabe ihres Vermögens belegt, die in jedem Falle nicht unter 100 Sous betragen darf und auch auf die Armen Anwendung findet. Außerdem werden sie als Fanatiker und Leute, die dem Gesetz ungehorsam sind, auf einer Tafel angeschrieben, die an der Außentür des Gemeindehauses oder des Tempels des höchsten Wesens angebracht wird.“ „Alle Gegenstände, Denkmäler, Geräte und andere Gegenstände, die dem Fanatismus dienen und noch in den früheren Kirchen vorhanden sein sollten“, werden unverzüglich in die Distrikthauptstadt geschafft, was verkäuflich ist, verkauft, der Rest verbrannt. Die Kosten für die Einrichtung der Tempel „werden von den Reichen, den Aristokraten, den Selbstsüchtigen, den Gleichgültigen und in der Revolution Gemäßigten sowie von den Ränkeschmieden“ getragen. Die Gebührensätze werden von den Gemeinderäten oder von den Überwachungsausschüssen festgesetzt<sup>32)</sup>.

In den Departements Landes und Lot-et-Garonne wird also ein neuer Kult eingerichtet, für ausschließlich erklärt und dadurch der frühere mittelbar unterdrückt. Anderswo wird dieser frühere Kult durch einen Erlaß des entsandten Volksvertreter unmittelbar abgeschafft. So schreibt das Konvents-

mitglied Siblot am 10. Floréal aus Pont-Audemer: „Eine große Zahl von Priestern in den beiden Departements Seine-Inférieure und Eure hatte ihr Amt niedergelegt; es blieb noch eine gewisse Zahl, die in mehreren Gemeinden die Messe lasen. Die Fanatiker gingen in Menge hin. Die öffentliche Sicherheit war durch diese Zusammenkünfte bedroht; es waren daraus sogar besondere Unglücksfälle entstanden. Durch meinen Erlaß vom 18. Germinal habe ich dem ein Ende gemacht. In diesen beiden Departements wird keine Messe mehr gelesen, und das Volk murrte nicht etwa über diese Maßnahme, sondern zollt ihr Beifall, denn es ist überzeugt, daß sie seine Ruhe sicherstellt“<sup>33</sup>). Anderswo sind es jakobinische Prediger, die die Gemeinden zur Schließung der Kirchen bestimmen, so im Departement Allier. „Bei meiner Ankunft in diesem Departement“, schreibt Vernerey, „wurde der katholische Kult noch in fast allen Gemeinden öffentlich geübt. Apostel der Wahrheit und der Vernunft sind dorthin entsandt worden; sie haben klug und verständig zum Volke gesprochen, und bei meiner Abreise aus diesem Departement stand keine Kirche mehr offen. Der Fanatismus ist dort ohne Zuckungen verschieden“<sup>34</sup>).

Der Wohlfahrtsausschuß, der angesichts des andauernden Widerstandes der Priester ratlos war und dem die Entchristlichungsbewegung, der dieser Widerstand neue Kraft verliehen hatte, über den Kopf wuchs, sah diesen Verletzungen des Dekrets über die Gewissensfreiheit ohnmächtig zu. Er beschränkte sich darauf, den Volksvertretern anzuempfehlen, einen Unterschied zwischen den gesetzestreuen Geistlichen und denen zu machen, die die Gesetze überschritten. Aber es schien sich zu zeigen, daß alle Geistlichen von dem gegenrevolutionären Geiste beseelt waren. Alle waren für die wachsamten Patrioten der Städte ein Gegenstand der Besorgnis, alle arbeiteten daran, den Bauern die Republik zu verleiden. Da brachte man sie, wie es Monestier (Lozère) tat, im Hauptort des Distrikts zusammen, und namentlich dadurch, daß man so die Hand auf die katholischen Geistlichen legte, verhinderte man die Religionsübung.

Tatsache ist, daß die Bauern überall, wo man sie des katholischen Kults beraubte, untröstlich waren. So schrieben die Syndikuse der Pfarrgemeinde Saint-Just in der Gemeinde Hautefage (Lot-et-Garonne) am 18. Ventôse II an Robespierre: „Voller Vertrauen auf deine Gerechtigkeit, Mitbürger und Volksvertreter, beschwören wir dich tränenden Auges im Namen der Religion, uns gnädig zu sein. Wir verlangen nichts als Gerechtigkeit. Uns liegt nichts an äußeren Kultübungen wie Prozessionen, denn wir sind nie fanatisiert worden und stets friedlich gewesen; wenn wir aber durch deine Vermittlung den öffentlichen Gottesdienst im Innern unserer Kirchen und unsere Glocke, die uns dazu rufen soll, beibehalten könnten, würden wir dich für immerdar segnen . . .“<sup>35</sup>) Selbst da, wo die Priester sich auf dem Lande unbeliebt gemacht haben, können die Bauern sich nicht an den Verzicht auf die alte Religion gewöhnen. So bedauern Gemeinden im Distrikt Etampes, die auf den Gottesdienst verzichtet hatten, die von Guigneville, Soisy, Danne-mois, Courances, Moigny und Milly, ihren Entschluß, und so beginnen die Einwohner dieser Gemeinden im Pluviôse II selbst die Messe zu singen und einen



Teil der früher von den Pfarrern vorgenommenen Zeremonien auszuführen<sup>36</sup>). Anderswo hält der Schulmeister die Messe ab.

Diese Zusammenkünfte werden beim Wohlfahrtsausschuß als gegenrevolutionär angezeigt, und dieser verliert die Geduld und vergißt den Grundsatz der freien Religionsübung. Am 23. Pluviöse II schreibt er an Roux, den Volksvertreter in den Departements Aisne und Ardennes: „Mitbürger und Kollege! Der Wohlfahrtsausschuß hat erfahren, daß neue Geistliche an Stelle der Priester getreten sind. Schulmeister der Gemeinden versammeln sich in Chauny und singen die Vesper, halten die Messe ab. Du begreifst, wie gefährlich diese unsinnigen Zusammenkünfte sein können. Da erhält der Aberglaube Nahrung und erhitzt sich, der Fanatismus schmiedet seine vatermörderischen Waffen und mischt seine Gifte. Der Ausschuß weist Dich nachdrücklich auf diese heimtückischen Neuerungen hin. Zerstreue diese Rotten von Aufwieglern, ersticke dies Gequak aus dem Sumpfe, damit endlich die Stimme der Vernunft laut wird. Aber Vorsicht muß ihre Erfolge vorbereiten, ihren Triumph sicherstellen.“

Nachfolgend ein typisches Beispiel dafür, wie zäh das Landvolk am Kult festhielt, welche Konflikte zwischen den Gläubigen und Ungläubigen entstanden und welche mäßigende Rolle manche Volksvertreter spielten.

Am 2. Floréal II sangen die Leute in Champlost (Yonne) Psalmen in ihrer Kirche. Da kommt ein Schwarm Leute aus Briennon und Saint-Florentin vorbei, der sich zu einem Verkauf von Möbeln im Schloß Champlost begibt. Als sie die Psalmen singen hören, stimmen sie im Chor die Marseillaise an. Einer darunter, Besson, tritt sogar singend in die Kirchentür. Da kommen die Katholiken wütend heraus und fallen über die Sänger her; einer wird dabei schwer verwundet. Sofort enthebt die Distriktsverwaltung von Mont-Armance (früher Saint-Florentin) den Bürgermeister und den Nationalbevollmächtigten von Champlost ihrer Ämter, weil sie die Keilerei nicht verhindert haben, und ordnet die Schließung der Kirchen an. Nach Schließung der Kirchen gehen die Einwohner von Champlost, Männer, Weiber und Kinder, auf den Kirchhof und singen dort ihre Messe. Inzwischen schreibt der Nationalbevollmächtigte beim Distrikt an den Volksvertreter Maure und teilt ihm dies mit. Maure, ein begeisterter Demokrat, hat Mitleid mit den armen Leuten, die friedlich in ihrer Kirche singen wollen, und antwortet dem Nationalbevollmächtigten am 5. Floréal II wie folgt: „Mitbürger, ich habe Deine zwei gestrigen Schreiben erhalten. Das eine berichtet von der Bewegung, die in der Gemeinde Champlost stattgefunden hat. Hierüber gebe ich der Distriktsverwaltung Bescheid. Das Benehmen der Patrioten, die anscheinend absichtlich gesungen haben, um den Kult zu stören, dem die Einwohner dieser Gemeinde beiwohnten, scheint mir etwas unklug. Wann werden die Patrioten denn endlich einigermaßen vernünftig werden und nicht mehr den Schein erwecken, als ob sie mit den Feinden der Freiheit im Bunde ständen? Bestätigen die Vorgänge in Courcelles diese meine Behauptung nicht? Ist Besson nicht schuldig, weil er sich an der Tür der Stätte gezeigt hat, wo das Volk friedlich sogenannte Psalmen sang, und weil er die Ruhe durch unangebrachte



Reden und lächerliche Drohungen gestört hat? Ist er nicht für das vergossene Blut verantwortlich? Du sagst, der Nationalbevollmächtigte sei mit dem Volk in der Kirche gewesen. Gewiß machtest Du als Gebildeter Dich schuldig, wenn Du einer derartigen Zusammenkunft beiwohntest. Aber bedenke, daß ein einfacher Bauer nicht das gleiche Unrecht tut, wenn er so handelt. Bedenke Dein Amt und Deine Verantwortung wohl. Das Gesetz und der Wille der Nation soll keinem Widerstand begegnen, aber Klugheit und Vorsicht mögen Deine Schritte lenken. Du kennst die Freiheitsliebe des Volkes. Überlaß der Vorsehung, die uns mit ihren Gaben reich beschenkt, der Zeit und der brüderlichen Unterweisung die Ausrottung der alten Vorurteile. Machen wir das Volk auf Erden glücklich, dann wird es das ungewisse zukünftige Glück ohne Sorge erwarten.“ Am gleichen Tage schrieb er an die Distriktsverwaltung, tadelte ihren Erlaß betreffs der Schließung der Kirchen, der die öffentliche Ruhe gefährden könne, und empfahl ihr zugleich in einem zweiten Schreiben Nachsicht. „Prüfet das Benehmen des Bürgermeisters und des Nationalbevollmächtigten der Gemeinde Champlost streng. Findet Ihr böse Absicht, so stellt sie vor Gericht. Findet Ihr dagegen Mangel an Tatkraft und persönlichem Auftreten, so seid nachsichtig. Wie Ihr aus Erfahrung wißt, begehen gebildete Leute schwere Mißgriffe, die vergessen werden müssen, wenn sie nur die Folge mißverstandenen Eifers sind. Gegen die anderen müßt Ihr handeln, wie man gegen euch handelt. Was die betrifft, die Tätlichkeiten begangen und das Blut ihrer Brüder vergossen haben, so gibt das Gesetz euch an, welchen Weg Ihr einzuschlagen habt. Strenge ist nötig, um die Böswilligen zu schrecken“<sup>37)</sup>.

Die Bauern in mehreren Gemeinden der Yonne fuhren fort, die Messe zu singen; die Revolutionsausschüsse bedrückten sie weiterhin, und der Volksvertreter Maure zeigte sich nach wie vor mitleidig, wie aus folgendem Auszug aus dem Register seiner Maßnahmen hervorgeht: „16. Messidor. Mehrere Personen aus der Gemeinde Saint-Bris (Yonne), die sich zur Abhaltung des katholischen Kults versammelt hatten, sind am 26. Prairial wegen Singens von Kirchenliedern verhaftet worden. In der Meinung, daß eine Haftstrafe von zwei Monaten und väterliche Vorhaltungen hinreichen würden, um diese armen, irreführten Sansculotten auf den rechten Weg zurückzuführen, hat der Volksvertreter sie wieder in Freiheit gesetzt, zumal keinerlei Gärung und Wirren vorgefallen sind und die alten Vorurteile dank häufiger Belehrung zu verschwinden beginnen“<sup>38)</sup>.

Wenn man sieht, wie zäh die Bauern an der katholischen Religion festhielten, fragt man sich, wieso es damals nicht zu einem allgemeinen Bauernaufstand kam.

° Zweifellos war das teilweise der menschenfreundlichen Weisheit von Volksvertretern wie Maure oder wie Robespierres Bruder zu danken, der bei seiner Fahrt zur italienischen Armee im Departement Haute-Saône unglückliche Bauern befreite, die eingekerkert worden waren, weil sie zur Messe gegangen waren<sup>39)</sup>. Es kam auch daher, daß der Gottesdienst in dem Augenblick, wo er abgeschafft wurde, nur noch durch verfassungsmäßige Priester ausgeübt wurde, die bei

den Bauern nicht beliebt waren. Der entsandte Volksvertreter Carrier schrieb am 10. Pluviöse II an den Wohlfahrtsausschuß: „Man muß die Verbrechen des Fanatismus hervorkehren, ohne die freie Religionsübung anzutasten. Man muß ihn mittelbar töten und vernichten, ohne ihm anscheinend einen Keulenschlag zu versetzen, und dann gibt es einen sehr günstigen Umstand, der richtig benutzt und ins Licht gerückt, dieser schrecklichen Plage den letzten Stoß versetzen kann, ja muß: den Haß aller Bauern auf die früheren verfassungsmäßigen Priester. Gibt man ihnen nur ein wenig zu verstehen, sie könnten sie loswerden, so werden sie sie sämtlich ohne Bedauern preisgeben. Wie werde ich mir diesen Bodensatz von Machiavellismus zunutze machen!“ Aber der wahre Grund dafür, daß es damals zwischen Brumaire und Thermidor II nicht zu einem allgemeinen Bürgerkriege kam, war der, daß der Gottesdienst niemals in ganz Frankreich zu gleicher Zeit unterdrückt wurde.

So widerrief der Generalrat von Paris zum Teil seinen Erlaß vom 3. Frimaire, der den Gottesdienst in der Hauptstadt anscheinend ganz unterdrückte<sup>40)</sup>. Auf einen neuen Antrag Chaumettes verfügte er am 8. Frimaire, „es sei nie beabsichtigt gewesen, die Staatsbürger am Mieten von Häusern und an der Besoldung von Geistlichen, einerlei welches Kults, zu verhindern, falls die Übung dieses Kults der Gesellschaft durch ihre Kundgebungen nicht schädlich ist.“ Im ganzen Winter 1793/94 wurde in Paris Gottesdienst in Privatkapellen und Bethäusern abgehalten, und zwar unter gewaltigem Zulauf aus Paris und von den Bauern der Umgegend<sup>41)</sup>. Anscheinend wurden diese Zusammenkünfte seit dem Floréal II durch Erlasse der Stadtbezirke behindert und der Gottesdienst fand seitdem nur noch halb heimlich statt. Aber nichts beweist, daß es zu irgendeiner Zeit einem Katholiken unmöglich gewesen sei, in Paris die Messe zu hören.

In der Provinz fand die „Entchristlichung“, wie man deutlich erkennt, nicht überall gleichzeitig statt; es gab sogar Orte, wo der Gottesdienst stets öffentlich abgehalten wurde. Bei dem jetzigen Stand unserer Kenntnisse ist eine Statistik zwar unmöglich, aber nachstehend einige Beispiele, die der oft behaupteten Annahme widersprechen, der katholische Kult habe (zu einer bestimmten Zeit) völlig aufgehört.

Im Distrikt Saint-Hippolyte (Doubs) wurde der katholische Gottesdienst noch zur Zeit von Robespierres Sturz abgehalten. Die Tatsachen und Urkunden, die dies beweisen, sind von einem Geschichtschreiber veröffentlicht worden, der der „Entchristlichung“ sehr abgeneigt ist<sup>42)</sup>. Am 3. Thermidor II schrieb der entsandte Volksvertreter Florent Guiot an den Wohlfahrtsausschuß, daß der Gottesdienst im Distrikt Hazebrouck nach wie vor stattfände<sup>43)</sup>. Später wollte Grégoire den Glauben erwecken, die Bergpartei hätte die Katholiken überall verfolgt, und doch findet sich in seinen Papieren der Beweis, daß im April 1794 die Messe noch in etwa 150 Gemeinden öffentlich gelesen wurde<sup>44)</sup>, ja daß der öffentliche Gottesdienst in einigen Gemeinden überhaupt nicht aufgehört hatte<sup>45)</sup>. Man ersieht, daß es sich nicht nur um ein paar Gemeinden, sondern um mindestens zwei Distrikte handelte. Immerhin kann man annehmen, daß es wenige Orte gab, wo der Gottesdienst gar keine

Unterbrechung erfuhr. Aber der Schriftwechsel der entsandten Volksvertreter zeigt, daß der öffentliche oder private Gottesdienst, nachdem er verhindert worden war, in vielen Stadt- oder Landgemeinden wieder auftauchte. Bis zum 9. Thermidor und selbst nachher melden sie Schließungen von Kirchen: es gab also noch welche, die offen geblieben oder wieder geöffnet worden waren.

Zu keinem Zeitpunkt also ist die Übung des katholischen Kults in ganz Frankreich unterbrochen gewesen. Das ist von großer geschichtlicher Bedeutung. Es beweist, daß es materiell unmöglich war, die katholische Religion in Frankreich zu unterdrücken. Die große Masse, besonders auf dem Lande, hing zäh an der alten Religion, selbst in Gegenden, wo sie ihrer alten Priester überdrüssig geworden war.

Der Wohlfahrtsausschuß hatte die Unmöglichkeit eingesehen, Frankreich gewaltsam zu „entchristlichen“ oder besser zu „entkatholisieren“. Er versuchte den Grundsatz der Gewissensfreiheit aufrechtzuerhalten. Dann mußte er die entsandten Volksvertreter in Dingen der Religion nach ihrem Gutdünken handeln lassen, und diese verhinderten oder ermutigten je nach den Umständen Gewalttaten gegen den Kult und Verfolgungen der Gläubigen.

Diese Gewalttaten kamen nicht aus philosophischem Fanatismus, sondern aus der Erbitterung des patriotischen Gefühls, das durch das Benehmen der päpstlich gesinnten wie der nicht päpstlich gesinnten Geistlichen verletzt worden war. Im Namen der Rettung des Vaterlandes stürzten die streitbaren Patrioten die Altäre. Im Namen der Rettung des Vaterlandes versuchte die Regierung, die Altäre zu stützen und die Katholiken zu schützen.

#### 4.

Wir haben bisher den Kult des höchsten Wesens nur beiläufig erwähnt. Folgendermaßen verhielt es sich damit.

Nachdem Robespierre sich der Hebertisten und Dantonisten entledigt hatte, begann er alsbald sein religionspolitisches System zu verwirklichen. Schon am 17. Germinal II verkündete Couthon im Konvent die alsbaldige Vorlegung eines „Entwurfs zum Dekadenfest des Ewigen“. Damit kündigte sich der Kult des höchsten Wesens als Staatsreligion an. Aus dieser Zeit der Revolution stammt in Wirklichkeit die Reaktion gegen die Grundsätze von 1789, in dem Sinne, daß es nach dieser Ankündigung fortan nicht mehr erlaubt war, in religiösen Dingen frei zu denken; ja vor dem Revolutionstribunal wurde der Atheismus oft als Merkmal der Verletzung der Nation hingestellt. So wurden in dem Prozeß vom 21. bis 24. Germinal, der gegen die „Reste der Faktionen“, d. h. gegen die Frauen von Camille Desmoulins und Hébert, gegen des Verrats angeklagte Generale und gegen einige überlebende Hebertisten geführt wurde, die alle, um die Gelegenheit wahrzunehmen, „amalgamiert“ worden waren, der verfassungsmäßige Bischof Gobel, der sein Amt bei der Einführung des Vernunftkults niedergelegt hatte, und der Nationalbevollmächtigte bei der Stadtvertretung Chaumette, einer der Förderer dieses Kults, angeklagt, „jeden Begriff der Gottheit auszulöschen und die französische Regierung auf den Atheismus zu begründen“. Der Gerichtspräsident sagte zu Gobel, der

seine Amtsniederlegung mit dem Wunsche der Stadtbezirke zu rechtfertigen suchte, ohne Erlaubnis der Behörde habe niemand das Recht, religiöse „Neuerungen“ einzuführen<sup>46)</sup>, und Chaumette warf er vor, durch die Schließung der Kirchen die Feier der Mitternachtsmesse im Jahre 1793 verhindert zu haben. Diese Angeklagten wurden zum Teil wegen ihrer religiösen Ansichten zum Tode verurteilt.

Der von Couthon angekündigte Entwurf wurde am 18. Floréal von Robespierre als Schlußergebnis seines „im Namen des Wohlfahrtsausschusses erstatteten Berichts über die Beziehungen der religiösen und moralischen Ideen zu den republikanischen Grundsätzen sowie über die öffentlichen Feste“ vorgelegt<sup>47)</sup>. Darin suchte er die religionspolitischen Gedanken Jean Jacques Rousseaus, so wie er sie verstand, anzuwenden. Rousseau hatte in seinem „Gesellschaftsvertrag“ zwar erklärt, daß eine „ausschließliche Nationalreligion“ nicht mehr möglich sei, aber doch ein „bürgerliches Glaubensbekenntnis“ gefordert, das im Grunde nichts anderes war als eine Staatsreligion. „Es gibt,“ sagte er, „ein Glaubensbekenntnis, dessen Artikel festzusetzen Sache des Souveräns ist, nicht eigentlich als religiöse Dogmen, wohl aber als gesellschaftliche Gesinnungen, ohne die man unmöglich ein guter Staatsbürger und ein getreuer Untertan ist.“ Diese unerläßlichen Dogmen sind das Dasein einer mächtigen, vernunftbegabten, wohlthätigen, voraussehenden und vorsorglichen Gottheit, das künftige Leben, die Seligkeit der Gerechten, die Bestrafung der Bösen und die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze. Es steht euch frei, nicht daran zu glauben. Glaubt Ihr nicht daran, so werdet Ihr verbannt, nicht als gottlos, sondern als ungesellig.

Robespierres „Bericht“ war die Umschreibung dieser den Umständen angepaßten Gedanken. Er eifert gegen die Leute, die sich an Pitt verkauft haben und die „plötzlich die Kulte gewaltsam angriffen, um sich selbst zu leidenschaftlichen Aposteln des Nichts und zu fanatischen Missionaren des Atheismus aufzuwerfen“. Nicht als Philosoph, sagte er, greife er den Atheismus an, sondern als Staatsmann. „In den Augen des Gesetzgebers ist alles wahr, was der Welt nützlich und in der Praxis gut ist. Der Gedanke des höchsten Wesens und der Unsterblichkeit der Seele ist eine stete Mahnung zur Gerechtigkeit; er ist somit sozial und republikanisch.“ Der Deismus war die Religion eines Sokrates und Leonidas, „und es ist ein großer Abstand zwischen Sokrates und Chaumette, Leonidas und dem Père Duchesne“. Alle Verschwörer waren Atheisten. Und er brandmarkt als Atheisten seine getöteten Feinde Guadet, Hébert, Vergniaud, Gensonné, Danton. Er schleudert als Prediger den Bannfluch gegen die „Sekte“ der Enzyklopädisten. Nachdem er Rousseau im gleichen Ton gelobt hat, wie Lucrez den Epikur, wendet er sich gegen die Priester, und in gereiztem und zugleich beschwichtigendem Tone stellt er ihrem verderbten Christentum das geläuterte Christentum der wahren Diener des höchsten Wesens entgegen. Dieser deistische Kult soll national sein, und das wird er sein, wenn die ganze öffentliche Erziehung auf ein und dasselbe religiöse Ziel gerichtet wird, namentlich aber, wenn die Gottheit durch offizielle Volksfeste verherrlicht wird. Dieser Kultus wird Eingang finden, wenn die Frauen es



wollen. „O französische Frauen, liebt die Freiheit . . . Braucht eure Macht, um die der republikanischen Tugend zu vergrößern! O französische Frauen, Ihr seid der Liebe und Achtung der Welt würdig!“

Aber soll es einem freistehen, ein Philosoph etwa in der Art Diderots zu sein? Die Antwort ist unbestimmt und furchtbar: „Wehe dem, der die erhabene Begeisterung zu ersticken versucht!“ Die neue nationale Religion soll den Menschen nur die Freiheit lassen, rechtschaffen zu sein. „Gebietet dem Siege,“ sagt Robespierre, „aber werft vor allem das Laster ins Nichts zurück. Die Feinde der Republik sind die verderbten Menschen.“ Das Laster aber ist der Atheismus, und Atheisten sind alle, die in der Religion nicht wie Robespierre denken. Somit soll es tatsächlich keine religiöse Freiheit geben.

Nachstehend das Dekret, durch welches der Kult des höchsten Wesens eingerichtet und organisiert wurde (18. Floréal II):

„1. Das französische Volk erkennt das Dasein des höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele an. — 2. Es erkennt an, daß der des höchsten Wesens würdige Kult die Übung der Menschenpflichten ist. — 3. Unter diesen Pflichten setzt es an erste Stelle, Unredlichkeit und Tyrannei zu verabscheuen, die Tyrannen und Verräter zu strafen, den Unglücklichen zu helfen, die Schwachen zu achten, die Bedrückten in Schutz zu nehmen, den anderen soviel Gutes zu tun, als man vermag, und nie ungerecht gegen einen Menschen zu sein. — 4. Es sollen Festtage eingerichtet werden, um den Menschen daran zu erinnern, an die Gottheit und an die Würde seines Wesens zu denken. — 5. Diese Festtage sollen ihre Namen von den glorreichen Ereignissen unserer Revolution, von den dem Menschen teuersten und nützlichsten Tugenden, von den größten Wohltaten der Natur erhalten. — 6. Die französische Republik wird alljährlich die Feste des 14. Juli 1789, des 10. August 1792, des 21. Januar 1793 und des 31. Mai 1793 feiern. — 7. Sie wird an den Dekadentagen die nachfolgend aufgeführten Feste feiern: Das Fest des höchsten Wesens und der Natur. — Das der Menschheit. — Das des französischen Volkes. — Das der Wohltäter der Menschheit. — Das der Märtyrer der Freiheit. — Das der Freiheit und Gleichheit. — Das der Republik. — Das der Freiheit der Welt. — Das der Vaterlandsliebe. — Das des Hasses der Tyrannen und Verräter. — Das der Wahrheit. — Das der Gerechtigkeit. — Das der Schamhaftigkeit. — Das des Ruhmes und der Unsterblichkeit. — Das der Freundschaft. — Das der Mäßigkeit. — Das des Mutes. — Das der Redlichkeit. — Das des Heldentums. — Das der Selbstlosigkeit. — Das des Stoizismus. — Das der Liebe. — Das der Gattenliebe. — Das der Vaterliebe. — Das der Mutterliebe. — Das der Kindesliebe. — Das der Kindheit. — Das der Jugend. — Das des Mannesalters. — Das des Greisenalters. — Das des Unglücks. — Das des Ackerbaus. — Das des Gewerbleißes. — Das unserer Voreltern. — Das der Nachwelt. — Das des Glückes. — 8. Der Wohlfahrtsausschuß und der Ausschuß für den öffentlichen Unterricht werden beauftragt, einen Plan dieser Feste vorzulegen. — 9. Der Nationalkonvent beruft alle Talente, die der Sache der Menschheit zu dienen würdig sind, zu der Ehre, zur Einrichtung dieser Feste durch Hymnen und Bürgerlieder sowie durch alle Mittel beizutragen,

die zu ihrer Verschönerung und Wirksamkeit dienen können. — 10. Der Wohlfahrtsausschuß wird die Arbeiten auszeichnen, die ihm als die zweckdienlichsten erscheinen, und ihren Verfassern Belohnungen gewähren. — 11. Die freie Religionsübung wird gemäß dem Dekret vom 18. Frimaire aufrechterhalten. — 12. Jede aristokratische und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende Versammlung wird unterdrückt. — 13. Bei Wirren, zu denen irgendein Kult die Gelegenheit oder den Anlaß gibt, werden diejenigen, die solche Wirren durch fanatische Predigten oder gegenrevolutionäre Einflüsterungen erregen sollten, sowie diejenigen, die sie durch ungerechte und willkürliche Gewalttaten hervorrufen sollten, gleichermaßen nach der Strenge des Gesetzes bestraft. — 14. Über die Ausführungsbestimmungen dieses Dekrets wird ein besonderer Bericht erstattet. — 15. Am nächsten 20. Prairial<sup>48)</sup> wird ein Fest zu Ehren des höchsten Wesens gefeiert. — David wird beauftragt, dem Nationalkonvent einen Plan dafür vorzulegen.“

Wie man sieht, verkündete dies Dekret just die kleine Anzahl von Dogmen, auf die Jean Jacques Rousseau sein geläutertes Christentum, sein bürgerliches Glaubensbekenntnis begründet hatte. Wie man gleichfalls bemerken wird, fügte Robespierre zum Fest des höchsten Wesens noch fünfunddreißig andere hinzu, wie sie ihm gerade in die Feder kamen. Aber das Dekret organisierte von allen diesen Festen nur das des höchsten Wesens: die übrigen wurden nur als geplant genannt.

Nach dem „Moniteur“ wurde Robespierres Rede oft von Beifallskundgebungen unterbrochen, die zweifellos mehr dem Talent und der Allmacht des Diktators als der neuen Religion galten. Man nahm zweifellos keinen Anstoß daran, durch eine Kundgebung, die für platonisch gelten konnte, den mystischen Instinkten eines Mannes zu schmeicheln, der durch frische, blutige Siege über seine politischen Gegner Schrecken erregte. Wie Cambon später sagte, konnte der Konvent annehmen, daß das von ihm geforderte Dekret „zweck- und gegenstandslos“ bleiben werde<sup>49)</sup>. Eine Debatte fand kaum statt. Sobald Robespierre die Tribüne verlassen und David den Plan, den er aufgeschrieben, verlesen hatte, erschollen Rufe, der Bericht solle gedruckt werden. Aber das war eine zu geringe Ehre für den neuen Hohenpriester und die neue Religion. Couthon erklärte in priesterhaftem Tone, „die Vorsehung sei beleidigt“, und die Drucklegung des Berichts sei keine genügende Sühne. „Der Bericht“, sagte er, „muß nicht nur nicht im gewöhnlichen Format gedruckt und an die Heere, an alle Behörden sowie an alle Volksvereine versandt werden, sondern er muß auch auf Anschlagzetteln gedruckt und in den Straßen angeschlagen werden. Man muß es an den Mauern und an den Schilderhäusern lesen, welches das wahre Glaubensbekenntnis des französischen Volkes ist. (Beifall.) Schließlich beantrage ich, dieweil die Moral der Volksvertretung bei den fremden Völkern verleumdet worden ist, daß Robespierres Bericht und der euch vorgelegte Entwurf des Dekrets in alle Sprachen übersetzt und in der ganzen Welt verbreitet werden. (Beifall.)“

Wie um die Aufmerksamkeit vom höchsten Wesen abzulenken und die Begeisterung abzukühlen, beantragte Barère, daß das Fest zu Ehren von

Bara und Viala am 30. Prairial stattfinden sollte. Diese Maßregel wurde verfügt, aber ebenso die von Couthon vorgeschlagene, und das gesamte Dekret über das höchste Wesen wurde debattelos angenommen.

Am 23. Floréal faßte der Wohlfahrtsausschuß folgenden Beschluß, worin Robespierres Rede als Heilige Schrift, als Evangelium der neuen Religion hingestellt wurde. „Der Wohlfahrtsausschuß verfügt, daß an der Front der Gebäude, die bisher dem Kult geweiht waren, an Stelle der Inschrift ‚Tempel der Vernunft‘ die Worte aus Artikel 1 des Dekrets des Nationalkonvents vom 18. Floréal gesetzt werden: ‚Das französische Volk erkennt das Dasein des höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele an.‘ Ebenso verfügt der Ausschuß, daß Bericht und Dekret vom 18. Floréal an den Dekadentagen einen Monat lang in diesen Gebäuden verlesen werden. Die Nationalbevollmächtigten bei den Gemeinden der Republik werden mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt und erstatten dem Ausschuß unverzüglich Bericht darüber“<sup>50</sup>).

Als bald bemächtigten die Agenten des neuen Kults sich der Kirchen und ließen die Worte ihres Herrn in goldenen Lettern über ihren Türen anbringen. Sie riefen eine Eingabe zur staatlichen Besoldung dieses Kults hervor<sup>51</sup>).

Am 24. Floréal erklärte die Stadtvertretung von Paris auf Antrag von Robespierres Anhänger Jault ihre Zustimmung<sup>52</sup>), und der Nationalbevollmächtigte Payan las am 25. im eignen Namen im Konvent eine Glückwunschadresse vor, die eine geistvolle politische Lobeserhebung des Dekrets vom 18. Floréal war. Er bemühte sich darin, die Freidenker zu beschwichtigen, und beteuerte, es handle sich nicht um eine neue Religionsstiftung.

Aber trotz Payans Worten wurde diese Religion vier Tage darauf durch den Bürgermeister von Paris selbst verkündet. Der erklärte den Einwohnern in einer Proklamation über die Lebensmittel, Gott werde Frankreich für das Dekret vom 18. Floréal durch Gewährung einer guten Ernte belohnen. „Der Überfluß ist da,“ sagte Lescot-Fleuriot, „er erwartet euch. Das höchste Wesen, der Beschützer der Freiheit der Völker, hat der Natur geboten, euch reiche Ernten zu schenken. Es blickt auf euch, seid seiner Wohltaten würdig“<sup>53</sup>).

Es war notwendig, die Jakobiner in die Bewegung hineinzuziehen und von ihnen mehr zu erlangen als ein Lippenbekenntnis. Ein Regierungsmitglied, der junge Jullien, einer der beiden Kommissare, die die Vollzugskommission des öffentlichen Unterrichts bildeten, erklärte im Klub, das religiöse Empfinden sei die Seele des Patriotismus, und die gegen die Vendée entsandten Soldaten ließen sich nur totschießen, „um in den Schoß der Gottheit zu eilen“. Er beantragte eine Glückwunschadresse an den Konvent.

Die Jakobiner waren im Grunde mehr robespierrisch als mystisch gesinnt. Sie zauderten, sich derart zu einer religiösen Sekte machen zu lassen, und eine lebhafte Debatte entspann sich. Robespierre und Couthon mußten eingreifen und das Gespenst der „ausländischen Verschwörung“ zitieren. Robespierre mußte sogar einen Satz der Adresse verleugnen und ablehnen lassen, worin Jullien frei nach Rousseau beantragte, alle, die nicht an die Gottheit glauben, aus der Republik verbannen zu lassen. „Dieser Grundsatz“, sagte Robespierre,



„darf nicht angenommen werden. Das hieße, einer Menge von blöden oder verderbten Menschen zu viel Angst einjagen. Ich bin nicht dafür, daß sie alle verfolgt werden, sondern nur die, welche sich gegen die Freiheit verschwören. Ich glaube, man muß diese Wahrheit in Rousseaus Schriften lassen und sie nicht in die Praxis umsetzen“<sup>54</sup>).

Schließlich wurde die Adresse angenommen und am 27. Floréal im Konvent verlesen. Rousseaus eigene Worte über die unerläßlichen Dogmen wurden darin wiederholt und gelobt. „Echte Jakobiner“ waren nur solche, die an diese Dogmen glaubten. Der Vorsitzende Carnot antwortete kalt. Er sprach mehr als Schüler Diderots denn als Bewunderer von Rousseaus „Savoyischem Landprediger“, schien Gott mit der Natur zu verwechseln und ließ durch die Wahl seiner Ausdrücke erkennen, soweit das möglich war, ohne dem Schafott zu verfallen, daß er dem neuen Kult nicht beiträt<sup>55</sup>).

Ein Zwischenfall trat ein, der es Robespierre ermöglichte, sich mit dieser schüchternen und zurückhaltenden Opposition gegen seine Papstpläne nicht zu befassen. Am 4. Prairial abends erschien in seiner Wohnung ein junges Mädchen namens Cécile Renault und beschwerte sich so lebhaft, ihn nicht anzutreffen, daß sie verdächtig erschien. Sie wurde verhaftet und untersucht: in ihren Taschen fand man zwei kleine Messer, bloße Kinderspielzeuge. Sie erklärte sich für eine Royalistin, sprach von Robespierre wie von einem Tyrannen und leugnete, daß sie die Absicht gehabt hätte, ihn zu töten. Als bald entstand in vielen Teilen Frankreichs eine Sympathiebewegung für Robespierre, und in seinen Papieren hat man Briefe gefunden, worin er nicht nur als Papst, sondern als Gott behandelt wurde. Abordnungen erschienen in Menge vor der Schranke des Konvents, um dem höchsten Wesen für Robespierres Rettung zu danken<sup>56</sup>).

Am 16. Prairial wurde er zum Präsidenten des Konvents ernannt. Damit wies man ihm im voraus die erste Rolle bei dem Fest vom 20. zu, das tatsächlich unter seiner Leitung stattfand. Er hielt Reden, legte Feuer an ein Standbild des Atheismus, sprach schöne Worte und machte schöne Gebärden. Er erschien in der Tat als Staatsoberhaupt und als geistliches Oberhaupt, als Papst und als Diktator.

Dies Fest vom 20. Prairial ist berühmt geblieben<sup>57</sup>). Andererseits erschien der Kult des höchsten Wesens im Rückblick als feierlicher Gegenschlag gegen den Kult der Vernunft. Die große Masse des französischen Volkes hatte diese Empfindung nicht. Vernunftkult oder Kult des höchsten Wesens — das war für die öffentliche Meinung, namentlich in der Provinz, das gleiche. Am 11. Floréal II hatte der Volksvertreter Chaudron-Rousseau aus Limoux an den Wohlfahrtsausschuß geschrieben: „Nun bin ich in dem fanatisiertesten Distrikt der Aude; ich habe es absichtlich so eingerichtet, an einem Dekadentage hier zu sein. Dieser wird sein Gepräge durch die Eröffnung eines Tempels der Vernunft erhalten, der uns die Gottheit nicht vergessen lassen wird. Ich und meine Mitarbeiter werden dieser unsere ersten und tiefsten Huldigungen darbringen. Die Vernunft werden wir gleich euch nur als Verkörperung der Gottheit ansehen“<sup>58</sup>). So rühmte man sich vor dem 18. Floréal, Gott anzubeten, wenn man



die Vernunft anbetete; nach dem 18. Floréal glaubte man, wenn man Gott anbetete, auch weiterhin die Vernunft anzubeten, da diese nur als Emanation Gottes angesehen wurde. In Wirklichkeit änderte sich nichts an dem neuen nationalen und philosophischen Kult, den man in den katholischen Kirchen einzurichten versucht hatte, indem man ihn dem Katholizismus aufpfropfte oder ihn an dessen Stelle setzte. Unter dem Namen höchstes Wesen oder unter dem Namen Vernunft betet man das Vaterland an, und der Kult dieses höchsten Wesens geht wie der der Vernunft, ohne daß das Volk beide recht auseinanderhält, im Patriotismus unter.

Nachdem der Patriotismus durch den Sieg bei Fleurus beruhigt war, schlief der Kult des höchsten Wesens ein. Er war unnütz geworden und in Mißachtung geraten, und nachdem sein Hohepriester verschwunden war, verschwand er selbst, um in anderen Formen wieder aufzutauchen, als das Vaterland von neuem bedroht war.

## Zehntes Kapitel.

### Die Revolution des 9. Thermidor.

1. Die Ursachen für Robespierres Sturz. — 2. Die Ereignisse vom 8. und 9. Thermidor II. — 3. Aufstand und Niederlage der Kommune und der Anhänger Robespierres.

#### 1.

Außer einer sehr geringen Anzahl (Couthon, Saint-Just, Le Bas) sahen die Kollegen Robespierres in den beiden Regierungsausschüssen ihn als Diktator und Tyrannen an. Anscheinend wurde er von mehreren Konventsmitgliedern beim Fest des 20. Prairial halblaut beschimpft<sup>1</sup>). Warum also warteten Robespierres Gegner solange, ehe sie sich seiner Ehrsucht widersetzten? Warum sagten sie im Wohlfahrtsausschuß und im Konvent zu allem ja, was er von ihnen forderte, zu den Dekreten vom 18. Floréal und 22. Prairial, den Werkzeugen seiner Herrschaft? Weil Robespierre durch seine Volkstümmlichkeit damals unangreifbar war.

Einer von denen, die zu seinem Sturze beitragen sollten, Fréron, sagte später, am 9. Fructidor II, auf der Tribüne: „Der Tyrann, der seine Kollegen noch mehr bedrückte als die Nation, war derart in den Schein der volkstümmlichsten Tugenden gehüllt, die Achtung und das Vertrauen des Volkes, die er durch fünfjährige unbeirrte Heuchelei gewonnen hatte, umgaben ihn mit einem so heiligen Schutzwall, daß wir die Nation und die Freiheit selbst in Gefahr gebracht hätten, wenn wir unserer Ungeduld nachgegeben und den Tyrannen früher gestürzt hätten. (Anhaltender Beifall.) Wir mußten lange genug unter dem Beil harren, mußten die allgemeine Bedrückung lange genug ertragen und unterstützen, damit der Bedrucker selbst seine Maske wenigstens teilweise fallen ließ. Wäre sein Nimbus nicht ganz dahin gewesen, als wir den Schlag führten, so wäre er entweder nicht tödlich getroffen worden, oder der Tod, der ihm den Thron entriß, hätte ihm einen Kult geschaffen, und auf dem

Altar, den die trauernde Nation ihm errichtet hätte, hätte ein Ehrwürdiger, der zu den gleichen Verschwörungen, den gleichen Freveln fähig war, die Grundlagen eines Thrones und einer Tyrannei gelegt, die vielleicht unzerstörbar waren. (Erneuter Beifall.)“

Wir haben den Ursprung und die Fortschritte dieser Volkstümlichkeit Robespierres bereits dargelegt. Sie war damals auf ihrem Gipfelpunkt. Wie die in seinen Papieren gefundenen Briefe zeigen, herrschte in ganz Frankreich eine schmeichlerische Begeisterung, eine schmeichlerische Teilnahme für seine Person. Viele Katholiken setzten ihre Hoffnung auf ihn. Im Kerker erwarteten sie von ihm ihre Befreiung. Ihres Gottesdienstes beraubt, sahen sie im Kult des höchsten Wesens gleichsam das Vorspiel der Wiedererstehung des Katholizismus. Nicht nur das niedere Volk, auch das Bürgertum, die Gebildeten, wenden sich ihm zu. In seinen „Mémoires historiques sur le XVIII<sup>e</sup> siècle“ versichert Garat, Laharpe habe an den Hohepriester des höchsten Wesens ein begeistertes Glückwunschsreiben gerichtet. Boissy d'Anglas schrieb in seinem „Essai sur les fêtes nationales“: „Robespierre, der zum aufgeklärtesten Volke der Welt vom höchsten Wesen spricht, gemahnt mich an Orpheus, der die Menschen die Grundsätze der Gesittung und der Moral lehrt.“ Und Boissy d'Anglas war nicht der einzige im Zentrum oder im „Marais“ des Konvents, der Robespierre bewunderte. Die Gemäßigten bildeten den Grundstock der Mehrheit Robespierres, sowohl weil Robespierre die fünfundsiebzig Girondisten vom Schafott gerettet hatte, wie weil sie in ihm das mögliche und wahrscheinliche Oberhaupt einer nahen Reaktion sahen.

Fréron sagte also mit Recht, daß ein vorzeitiger Angriff gegen Robespierre nur zur Stärkung seiner Diktatur beigetragen hätte. Was aber Fréron nicht sagte, das war, daß Robespierres Gegner auch aus patriotischen Beweggründen zauderten. Es wäre unmöglich gewesen, ihn zu stürzen, ohne einen inneren Bruch herbeizuführen, ohne die Einheitlichkeit der Regierung und der nationalen Verteidigung zu gefährden. Man wartete die militärischen Erfolge ab, um dies Wagnis mit Sicherheit zu unternehmen.

Die Ursache zu den Ereignissen vom 9. Thermidor lag also vor allem in den Siegen der Heere im Messidor, insbesondere in dem Siege bei Fleurus. Diese Erfolge befestigten Robespierre und seine Regierung nicht etwa, sondern vernichteten sie in der öffentlichen Meinung. Sie bewiesen die Zwecklosigkeit und Scheußlichkeit der neuerlichen Verschärfung der Schreckensherrschaft. „Die Siege“, sagte später Barère, „hefteten sich wie Furien an Robespierres Fersen.“ Umsonst forderte Robespierre von Barère, er möge in seinen Berichten die Siege nicht so „schäumen“ lassen; umsonst prophezeite er die Heraufkunft einer Militärdiktatur; umsonst sagte er am 21. Messidor im Jakobinerklub: „Die Wohlfahrt eines Staates wird weniger nach seinen äußeren Erfolgen als nach seiner glücklichen Lage im Innern beurteilt.“ Der Beifall des Konvents, des Publikums und der Jakobiner selbst, die im Konventssaal aufgehängten feindlichen Fahnen, der Frohsinn in Paris und im ganzen Lande unterstrichen die Gehässigkeit und Unzeitgemäßheit der Blutarbeit des Revolutionstribunals, da das Vaterland ja nicht mehr in Gefahr war.

Das Aufhören der Schreckensherrschaft schien nur von einem einzigen abzuhängen, und das war anscheinend Robespierre. Seine Feinde bezeichneten ihn heimtückisch als Herrn von Frankreich, sei es, daß sie der Cécilie Renault, die ihn hatte ermorden wollen, ein rotes Hemd überstreiften, oder daß der allgemeine Sicherheitsausschuß ihn in dem Prozeß einer alten närrischen Schwärmerin Katharina Théot bloßzustellen suchte, oder daß ein gewisser Magenthies zur Lächerlichmachung des Kults des höchsten Wesens den Antrag stellte, Gotteslästerungen mit dem Tode zu bestrafen, oder daß man schließlich dem Hohepriester dieses Kults in den Zeitungen und im Jakobinerklub übertriebene Huldigungen wie einem Tyrannen spendete.

Seit der Annahme des Gesetzes vom 22. Prairial gab die Furcht seinen Gegnern Mut. Im allgemeinen Sicherheitsausschuß wurde die Verschwörung angesponnen; außer der Mehrzahl seiner Mitglieder traten ihr zwei Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses, Billaud-Varenne und Collot d'Herbois, bei. Die Verschwörer wollten der Schreckensherrschaft kein Ziel setzen, sie warfen Robespierre vielmehr seine Mäßigung gegenüber den Katholiken und sein Entgegenkommen für den „Marais“ vor. Sein halber Rückzug in Messidor erlaubte ihnen, sich zu verständigen. Barère merkte, daß die Gewalt auf ihrer Seite war. Am 7. Thermidor erstattete er im Konvent einen langen Bericht, worin er diejenigen tadelte, die sich durch die Siege nicht beruhigen ließen und neue Ächtungen beabsichtigten. Der Konvent beschloß die Drucklegung dieses Berichts und seine Versendung an die Gemeinden: der erste feindliche Akt gegen Robespierre, der am nächsten Tage, dem 8. Thermidor, in seiner großen Rede darauf antwortete.

## 2.

Diese Rede wird gewöhnlich als Testament Robespierres hingestellt, und in der Tat zeigt sie eine Schwermut, die nicht ohne Adel ist, eine Art von Berufung an die Nachwelt. Die Zeitgenossen sahen in ihr vor allem einen politischen Akt und merkten sich die Schlußfolgerungen, die ihnen drohend erschienen. Robespierre forderte darin die Säuberung des gesamten allgemeinen Sicherheitsausschusses, die teilweise Säuberung des Wohlfahrtsausschusses, die völlige Unterstellung des Sicherheitsausschusses unter den Wohlfahrtsausschuß. Er beschuldigte mehrere Konventsmitglieder, die „Finanzleute“ Mallarmé und Ramel (er hatte den Namen Cambon geschrieben, wagte ihn aber auf der Tribüne nicht auszusprechen), die zweideutigen Politiker wie Barère, die Veranstalter des Rummels mit Katharina Théot, wie Vadier, die Verderbten, die rasenden Demagogen, „eine Handvoll Schurken“, und er ließ eine unbestimmte Drohung über mehreren Köpfen schweben. In seiner Rede erkannte man die Elemente eines furchtbaren „Amalgams“. Man sah einen großen Netzwurf über den Konvent voraus, einen Riesenprozeß vor dem Revolutionstribunal. Alles, was von Dantons und Héberts Freunden noch übrig war, fühlte sich bedroht, zumal Robespierre den „Marais“ angerufen hatte. Nachdem der Konvent die Drucklegung der Rede und ihre Versendung an die Gemeinden beschlossen hatte, beantragten Vadier, Cambon

und Billaud-Varenne sofort die Zurückziehung dieses Dekrets. Der Konvent blieb dabei, daß die Rede gedruckt werden sollte, zog aber seinen Beschluß über die Versendung an die Gemeinden zurück. Es war Robespierres erste Niederlage.

Am Abend las er seine Rede im Jakobinerklub nochmals vor und erregte wilde Begeisterung. David rief ihm zu, er werde mit ihm den Schierlingsbecher trinken. Billaud und Collot wurden verhöhnt und verjagt. Der Klub nahm eine aufrührerische Haltung an. Die Nacht vom 8. zum 9. Thermidor verging mit geheimen Zusammenkünften, und die Verschwörer bewogen nicht ohne Mühe die Leute vom „Marais“, Durand-Maillane, Palasne-Champeaux und Boissy d'Anglas, Robespierre im Stich zu lassen, um der Schreckensherrschaft ein Ziel zu setzen. Der Bergpartei dagegen stellten sie Robespierre als Gemäßigten und als Frömmeler hin, der die Spannkraft der Revolutionsregierung brechen wollte.

Die Sitzung vom 9. Thermidor<sup>2)</sup> begann mit einer Rede Saint-Justs, der sehr geschickt ein neues politisches Programm entwarf, das den ganzen Konvent wieder zusammenführen konnte. Er stand nicht an, Robespierres persönlichen Ehrgeiz zu mißbilligen, gab die Mittel an, wie seiner Diktatur ohne Gewalt, ohne Staatsstreich ein Ende zu machen sei, und kam den geheimen Wünschen des Konvents entgegen, indem er ein Dekret befürworten wollte, wonach „die sofort zu entwerfenden Einrichtungen derart gestaltet werden sollen, daß die Regierung, ohne etwas von ihrer revolutionären Spannkraft einzubüßen, nicht in Willkür ausarten, die Ehrsucht begünstigen und die Nationalvertretung bedrücken oder verdrängen könnte“. Hätte Saint-Just seine Rede beenden können, so hätte die Krisis wahrscheinlich eine friedliche Lösung gefunden: Robespierre wäre nicht mehr Diktator gewesen, und die Reaktion des Thermidor wäre vielleicht vermieden worden. Doch Tallien unterbrach Saint-Just und beantragte, „den Vorhang zu zerreißen“. Der Konvent erklärte sich in Permanenz. Billaud-Varenne brandmarkte die Auflehnung der Jakobiner. Er kritisierte das Dekret vom 22. Prairial nicht als ungerecht, sondern als Robespierres Ehrsucht günstig und klagte diesen an, Danton einst verteidigt zu haben.

Robespierre stürzte auf die Tribüne. Collot d'Herbois, der den Vorsitz führte, verweigerte ihm das Wort. Man schrie: „Nieder mit dem Tyrannen!“ Tallien schwang einen Dolch und wandte sich an die Rechte, wie Billaud-Varenne sich an die Linke gewendet hatte, brandmarkte die Barbarei des Revolutionstribunals und stellte Robespierre als „Catilina“ hin, der von „neuen Verressen umgeben“ sei. Der Konvent verfügte die Verhaftung Hanriots und seines Stabes. Wieder stürzte Robespierre auf die Tribüne. Die Rufe „Nieder mit dem Tyrannen!“ vertrieben ihn nochmals. Barère beantragte im Namen des Ausschusses nichtssagende Maßnahmen, schien über den Erfolg des Kampfes ungewiß. Vadier folgte ihm, witzelte über Katharina Théot und erregte Gelächter, wo er zuschlagen mußte. Da rief Tallien: „Ich bitte ums Wort, um die Debatte zu ihrem Kernpunkt zurückzuführen.“ Robespierre antwortete: „Ich werde sie schon dahin zurückführen!“ Man murrte und ruft:



„Du hast gar nicht das Wort, Tyrann!“ Tallien redet; er beschuldigt Robespierre als Verschwörer und findet diese Verschwörung in den Worten seiner gestrigen Rede. Robespierre will antworten. Er wird verhöhnt, der Vorsitzende Collot schwenkt seine Klingel und überläßt dann den Vorsitz seinem Mitverschworenen Thuriot, der Robespierre gleichfalls das Wort verweigert. Der beschwört umsonst den „Marais“: „An euch, lautere Männer, wende ich mich, nicht an die Strolche . . .“ Von allen Seiten abgewiesen, erschöpft er sich in Anstrengungen, und seine Stimme versagt. Angeblich rief Garnier (Aube): „Dantons Blut erstickt ihn!“ Und Robespierre antwortete: „Also ist's Danton, den Ihr rächen wollt!“

Da wagte ein unbedeutendes Konventsmitglied, Louchet, das entscheidende Wort zu sprechen: „Es steht fest,“ sagte er, „daß Robespierre Herrscher war. Allein auf Grund hiervon fordere ich das Anklagedekret.“ Beifall erscholl; man schrie: „Abstimmung über die Verhaftung!“ Robespierre „stieg wütend“, wie der „Républicain français“ sagte, „vier Stufen höher, als er stand“ und blickte auf die Tribünen, die ihm feindlich gesinnt schienen. Er fühlte sich verloren und antwortete auf den Verhaftungsantrag: „Und ich beantrage den Tod!“ — „Du hast ihn tausendfach verdient!“ schrie ihm der Terrorist André Dumont zu. Und Robespierre wiederholte mechanisch: „Den Tod! Den Tod!“ Da ergriff sein Bruder, gleichfalls Konventsmitglied, seine Hand und erklärte, er wolle sein Schicksal teilen. Le Bas tat ein gleiches. Der Konvent schien einen Augenblick bewegt und zauderte. Endlich verfügte er die Verhaftung, nicht nur die der beiden Robespierres und Le Bas', sondern auch Couthons und Saint-Justs. Gendarmen verhafteten sie und führten sie zum allgemeinen Sicherheitsausschuß ab.

Durch das gleiche Dekret wurde die Verhaftung des Befehlshabers der bewaffneten Macht, Hanriot, und seines Stabes verfügt, und durch ein anderes, vorher erlassenes Dekret wurde Hanriot durch einen gewissen Hesmart, den Führer der Gendarmerielegion, ersetzt. Der begab sich ins Rathaus, um Hanriot zu verhaften, wurde aber selbst von diesem verhaftet. Hanriot entwickelte eine fieberhafte Tätigkeit. Er hatte die Gendarmerie auf den Grèveplatz zusammengerufen, die Führer der Legionen zu sich bestellt, den Generalmarsch schlagen, Sturm läuten, die Stadttore schließen und die Stadtbezirke einberufen lassen. Fast allein wagte er in den allgemeinen Sicherheitsausschuß zu kommen, um Robespierre dort die Freiheit zu schenken. Er selbst wurde verhaftet, aber von seinen Anhängern befreit. Inzwischen war beim Klange der Sturmglocken eine Anzahl von Nationalgardisten vor dem Rathaus zusammengekommen. Sie waren jedoch weder zahlreich noch unter sich einig genug, um ein Aufstandsheer zu bilden. Man ging umher, fragte nach Neuigkeiten, wußte nicht recht, was los war, war ohne Begeisterung für und gegen Robespierre.

## 3.

Bei der Kunde von dem Verhaftsbefehl gegen Robespierre trat der Generalstadtrat unter Vorsitz des Bürgermeisters Lescot-Fleuriot zusammen und er-

klärte auf Antrag des Nationalbevollmächtigten Payan feierlich, daß er sich im Aufstand befände, um den Konvent von der jetzigen „Bedrückung“ zu befreien. Er ergriff Kampfmaßnahmen, bestätigte Hanriots Vorgehen, ordnete die Verhaftung von vierzehn Konventsmitgliedern an (Collot d’Herbois, Amar, Léonard Bourdon, Dubarran, Fréron, Tallien, Panis, Carnot, Dubois-Crancé, Vadier, Javogues, Fouché, Granet und Moyse Bayle), ernannte einen Vollzugsausschuß von neun Mitgliedern (u. a. Payan und Coffinhal), dessen Oberhaupt jedoch nach seiner Absicht Robespierre sein sollte. Der war ins Luxembourgefängnis geführt und dort von den Kerkermeistern auf Befehl der Stadtverwaltung abgewiesen worden. Nun brachte man ihn zum Bürgermeisteramt (das sich in einem anderen Gebäude als das Rathaus befand), wo er als Freund empfangen wurde. Die Kommune forderte ihn auf, sich an ihre Spitze zu stellen. Aus rechtlichen Bedenken lehnte er es ab. Coffinhal tat ihm Gewalt an, zerrte ihn fast mit. So kam er ins Rathaus (am 9. Thermidor gegen 9 Uhr abends). Dort fand er seinen Bruder, dann erschienen Le Bas, Saint-Just und Couthon, die von den Aufständischen befreit oder in den Gefängnissen abgewiesen waren. Inzwischen erklärte der Jakobinerklub sich für Robespierre, tagte in Permanenz und trat in Verbindung mit der Kommune. Der Aufstand organisiert sich, hat seine Anführer, scheint die Macht zu haben. Aber die öffentliche Meinung geht nicht mit. Die einberufenen Stadtbezirke zaudern, sich für ihn auszusprechen, und nur eine Minderheit erhebt sich gegen den Konvent. Paris hatte Aufstände gegen Menschen und für Ideen gemacht; es schien für einen einzigen Mann keinen Aufstand machen zu wollen.

Regierung und Konvent benutzten diese Stimmung von Paris. Der allgemeine Sicherheitsausschuß und der Wohlfahrtsausschuß richteten ihrerseits einen Aufruf an die Stadtbezirke und sorgten für Sicherung des Konvents. Der trat am Abend des 9. nochmals zusammen, schwor, auf seinem Posten zu sterben, ernannte sein Mitglied Barras zum Befehlshaber der bewaffneten Macht und teilte ihm mehrere andere Volksvertreter zu, darunter Fréron. Dann ächtete er Robespierre, alle Abgeordneten, die sich dem Verhaftedekret entzogen hatten, den Bürgermeister und die aufständischen Stadtbeamten. Dies Dekret, das sofort in Paris verbreitet wurde, brachte die meisten Stadtbezirke unter die Botmäßigkeit des Konvents und trug Schrecken in die Zusammenrottung Bewaffneter, die vor dem Rathaus auf die Beschlüsse der Stadtverwaltung warteten. Um Mitternacht zerstreute ein starker Gewitterregen fast alle Gruppen, und als die Konventstruppen um zwei Uhr nachts auf dem Platz erschienen, war er fast leer.

Hatte die Kommune so lange gezauert, gegen den Konvent vorzugehen, so geschah es, weil Robespierre sich geweigert hatte, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen. Er redete, statt zu handeln, weigerte sich sogar, einen Ruf zu den Waffen zu unterzeichnen, nicht als ob er mutlos geworden wäre, sondern weil er eine Art von gesetzlichem Aufstand herbeiführen wollte, dessen Elemente ihm fehlten. Von seinen Anhängern gedrängt, griff er zur Feder und schrieb die drei ersten Buchstaben seines Namens . . .

Erschienen die Konventstruppen in diesem Augenblick auf dem Grèveplatz? Als Léonard Bourdon mit einigen Gendarmen ins Rathaus eindrang, fand er Robespierre am Boden liegend, die Kinnlade von einem Pistolenschuß zerschmettert. Ein Gendarm namens Méda rühmte sich, er habe den „Tyrannen“ töten wollen, und wurde dafür belohnt. Aber nach Annahme der Zeitgenossen hatte Robespierre wohl Selbstmord begehen wollen, ebenso wie Le Bas, der sich tatsächlich umbrachte. Der jüngere Robespierre hatte sich zum Fenster hinausgestürzt, ohne den Tod zu finden. Die Verschworenen wurden ohne Mühe verhaftet. Der Konvent war Herr des Rathauses; der Jakobinerklub war von Legendre vorläufig geschlossen worden, der Aufstand niedergeworfen.

Am nächsten Tage, dem 10. Thermidor, gegen halb acht Uhr abends, wurden Robespierre, sein Bruder, Couthon, Saint-Just, Fleuriot-Lescot, Payan, Hanriot und mehrere Mitglieder des Jakobinerklubs und der Kommune (insgesamt 22 Verurteilte) guillotiniert. „Die Volksmenge war zahllos“, sagt der Journalist Perlet. „Die Freudenrufe, der Beifall, die Rufe: „Nieder mit dem Tyrannen! Es lebe die Republik!“, die Flüche aller Art erschollen unterwegs von allen Seiten.“ Alsbald wurden 82 Anhänger Robespierres, größtenteils Mitglieder der Kommune, auf die bloße Feststellung ihrer Persönlichkeit hin zur Guillotine geschickt. Man begnügte sich nicht damit, Robespierre und seine Freunde zu töten; man verleumdete sie, stellte sie vor ganz Frankreich als Royalisten, als vom Ausland bestochen hin. Die Überlebenden, wie David, verleugneten sie. Aus ganz Frankreich trafen Glückwunschadressen beim Konvent ein. Darin wurde Robespierre als Cromwell, als Catilina bezeichnet, und niemand verteidigte damals sein geschmähtes Andenken. In ihm verkörperte man alle Ausschreitungen der Schreckenszeit, und man hielt die Republik für gerettet, glaubte durch den Tod eines Mannes den Frieden herzustellen.

## Elftes Kapitel.

### Der Niedergang der Revolutionsregierung nach dem 9. Thermidor.

1. Die Thermidorreaktion. — 2. Fortdauer der Revolutionsregierung. — 3. Neugestaltung der Zentralgewalt. Dezentralisierung der Verwaltung. — 4. Die entsandten Volksvertreter. Die Volksvereine. Die Revolutionsausschüsse. — 5. Die Stadtverwaltung von Paris. — 6. Die Nationalgarde. — 7. Das Revolutionstribunal. Widerruf verschiedener terroristischer Gesetze. — 8. Das Pressesystem. — 9. Allgemeine Merkmale des Niederganges der Revolutionsregierung.

Die militärischen Niederlagen hatten zur Bildung der Revolutionsregierung geführt, die für die nationale Verteidigung geschaffen war und ihr Amt erfüllte, den Feind vertrieb, die Unabhängigkeit und Einheit Frankreichs sicherte. Nachdem das Ausland besiegt war, hatte diese Notstandsregierung keine Daseinsberechtigung mehr, und die militärischen Siege führten in der Tat zu ihrem Verschwinden. Sie hatte sich langsam, Stück für Stück organi-

siert, ohne Plan und Methode, wie es die Ereignisse mit sich brachten; jedes ihrer Organe war durch einen der Schicksalsschläge, die nacheinander im Kriege mit dem Ausland und im Bürgerkriege eingetreten waren, gebildet oder verstärkt worden. Ebenso langsam zerfiel sie, Stück für Stück, ohne Plan und Methode, wie es die Ereignisse mit sich brachten, und jedes ihrer Organe wurde durch einen militärischen oder diplomatischen Sieg oder durch einen Erfolg im Bürgerkriege vernichtet oder geschwächt.

## 1.

Dieser langsame Niedergang dauerte ebenso lange wie der Konvent, d. h. bis zur Einführung der Verfassung des Jahres III, bis zum Direktorium, vom 10. Thermidor II bis zum 5. Brumaire IV. In diesen vierzehn Monaten blieb Frankreich also unter der Herrschaft der vorläufigen Revolutionsregierung, wie sie in dem Dekret vom 10. Oktober 1793 bezeichnet worden war. Es war die sogenannte Periode der Thermidorreaktion.

Das Wort Thermidorreaktion gebrauchen wir, weil es so üblich ist, aber es muß gesagt werden, daß die Tatsachen es nicht rechtfertigen. Liegt das Ziel einer wirklichen Reaktion nicht darin, den Menschen die Gedankenfreiheit zu nehmen? Diese Reaktion hatte im Germinal II begonnen, als das Revolutionstribunal unter Verletzung der Erklärung der Menschenrechte Menschen wegen ihrer Glaubensmeinungen verurteilte, und besonders, als Robespierre im folgenden Monat die Gewissensfreiheit antastete, indem er seine Staatsreligion vorschrieb. Nach dem Thermidor hörte die religiöse Reaktion allmählich auf; es bestand eine gewisse Denkfreiheit, und das liberale System der Trennung von Kirche und Staat wurde eingeführt, der öffentliche Unterricht organisiert.

Das war also ein großer Fortschritt, denn die wesentliche Freiheit war verbürgt, die nationale Erziehung eingeführt, und wenn es neben diesen Fortschritten zu einer teilweisen Reaktion kam, so richtete sich diese eher gegen Personen, zunächst gegen Robespierre und seine Anhänger, dann gegen die früheren Werkzeuge der Schreckensherrschaft, schließlich gegen alle demokratischen Republikaner. Aus Haß gegen die Personen entstand allmählich eine Reaktion (in den Gesetzen) nicht gegen die Ideen der Revolution überhaupt, sondern gegen eine einzige, deren Sieg zeitlich mit der Diktatur Robespierres zusammenfiel, nämlich gegen die demokratische Idee. Und wenn die Demokratie durch die Verfassung des Jahres III abgeschafft wurde und diese Verfassung das politische Vorrecht des Bürgertums wiederherstellte, so geschah das wohl mehr aus Groll auf die Schreckensmänner als aus theoretischer Voreingenommenheit.

In ihren allgemeinen Ergebnissen war die Periode nach dem Thermidor eine teilweise Verwirklichung der philosophischen Ideen des 18. Jahrhunderts. Es war zweckmäßig, die allgemeinen Kennzeichen dieser angeblichen Reaktion vorwegzunehmen, damit man sich nicht über den wirklichen Sinn und das wahre Ergebnis der verwickelten Bewegung der öffentlichen Meinung



täuscht, in deren Dunstkreis sich der Niedergang der vorläufigen Einrichtungen der Revolutionsregierung vollzog.

## 2.

Die Thermidorleute — so nennen wir die Urheber der gegen Robespierre gerichteten Revolution vom 9. und 10. Thermidor II — verfolgten nicht das Ziel, die Revolutionsregierung zu beseitigen. Sie behielten sie nicht wider Willen, sondern absichtlich bei, und diesen Willen gaben sie in feierlichster Form kund. In der Sitzung vom 24. Thermidor II sagte Barère: „Die Revolutionsregierung hat uns gerettet. Die Schurken, die Ränkeschmiede fürchten nur die Revolutionsregierung. Auf diese einheitliche Grundlage, diese Regierung, die die Bewegungen der Heere beschleunigt, uns den Sieg erhalten hat, muß man alles zurückführen.“ — „Ich frage Barère,“ unterbrach ihn Turreau, „wer von uns sich der Revolutionsregierung widersetzt.“ — „Ich sagte nicht,“ fuhr Barère fort, „daß ein einziges Konventsmitglied die Revolutionsregierung nicht wolle. Ich spreche zu der Versammlung, nicht zu den menschlichen Leidenschaften. Ich habe beantragt, daß die erste Grundlage gelegt wird, bevor wir unsere Untersuchungen weitertreiben. Wohlan, kommen wir alle überein, erklären wir alle: wir wollen die Revolutionsregierung.“ („Ja, Ja!“ rufen alle Mitglieder, erheben sich und schwenken in gleichzeitiger Bewegung ihre Hüte: „Ja! Ja! wir wollen sie alle!“ Mehrmaliger Beifall.) „Ich kenne niemand, der nicht eine gerechte Regierung wollte. Die Revolutionsregierung ist die Gerechtigkeit des Volkes“<sup>1)</sup>.

Weit später, am 29. Ventöse III, beantragte ein Konventsmitglied die Abschaffung der Revolutionsregierung. Der Konvent nahm den Antrag nicht an und verwies ihn an seine Ausschüsse, um zu zeigen, daß er entschlossen sei, die Dinge in ihrem jetzigen Zustand zu belassen, bis er eine Verfassung ausgearbeitet hätte<sup>2)</sup>. Das war eine ziemlich fernliegende Frist.

Er hätte zwar diesen Zustand bestehen lassen, aber seine Benennung abschaffen können, indem er das Wort „revolutionär“ aus der Bezeichnung der vorläufigen Einrichtungen entfernte. Das wollte er nicht, denn er gedachte, revolutionär zu regieren, d. h. die gesetzgebende Gewalt mit der vollziehenden Gewalt durch ein Ausnahmesystem, seine eigene Diktatur, zu verbinden, ohne bestimmte Gesetze, die seine Wirksamkeit einschränkten, denn ihm erschienen die Gefahren des Vaterlandes trotz der Siege noch zu schwer, als daß man schon damals in normale Bahnen hätte einlenken können.

Aber der Konvent tilgte aus seinen Handlungen das Wort Schrecken, er schleuderte den Bannfluch nachträglich auf die Schreckenszeit, verleugnete und brandmarkte die terroristischen Maßnahmen, die er noch vor kurzem einstimmig angenommen hatte.

Am 2. Fructidor II erklärte eins seiner Robespierre feindlichsten Mitglieder, Louchet, auf dessen Antrag am 9. Thermidor der Verhaftsbefehl gegen Robespierre verfügt worden war, es gäbe kein anderes Mittel zur Rettung der öffentlichen Sache „als den Schrecken überall auf der Tagesordnung zu halten“. „Da“, so sagt der „Moniteur“, „wurde der Redner von heftigem

Murren unterbrochen. Aus allen Teilen des Saales schallte der Ruf: „Gerechtigkeit! Gerechtigkeit!“ Louchet mußte widerrufen.

Und doch setzte der Konvent seine Herrschaft durch den Schrecken fort, und zwar durch einen neuen Schrecken: er terrorisierte die demokratische Opposition, wie er bisher die royalistische oder föderalistische Opposition terrorisiert hatte. Auf den roten folgte der weiße Schrecken. Aber stets blieb der Schrecken ein Regierungsmittel.

Es trifft also durchaus zu, wenn man sagt, daß die Revolutionsregierung nach dem Thermidor fortbestand und bis zum Ende des Konvents dauerte. Aber sie wurde nach und nach verändert, derart, daß ihre Spannkraft nachließ. Diese Veränderungen waren folgende.

### 3.

Gehen wir zunächst auf die Neugestaltung der Zentralgewalt und des Wohlfahrtsausschusses ein.

Nach dem Willen der Thermidorleute sollte die Revolutionsregierung keine Handhabe mehr zur Diktatur eines Mannes bieten. Sie beschränkten sich nicht darauf, den angeblichen Diktator nebst zwei Mitgliedern der Regierung, Saint-Just und Couthon, aufs Schafott zu schicken. Sie wollten durch Abänderung der Gesetze verhindern, daß ein anderer Staatsbürger den Versuch machte, die Diktatur an sich zu reißen, und zu diesem Zweck zerstörten sie die Einheit der Regierung.

Das war der erste Rechenfehler derer, die man die Thermidorleute der Linken nennen kann. Sie glaubten, es genüge, Robespierre getötet zu haben, und da sie keinen Nachfolger von gleicher Volkstümlichkeit sahen, suchten sie vom Konvent zu erwirken, daß er dem Wohlfahrtsausschuß alle seine Machtbefugnisse beließe, um die Einheit der Regierung aufrechtzuerhalten.

Schon am 11. Thermidor abends versuchte Barère den Status quo dadurch festlegen zu lassen, daß er die einfache Ersetzung der drei guillotinierten Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses, nämlich Robespierre, Saint-Just und Couthon, durch drei andere, Bernard (Saintes), Eschassériaux und Charles Duval, beantragte. Schon rief man: „Abstimmen!“, als Merlin (Diedenhofen) die Vertagung beantragte, und alsbald kritisierte Cambon die Einrichtung der Regierung und die Geschäftsüberlastung des Wohlfahrtsausschusses. Er beantragte die Ersetzung aller Konventsausschüsse durch zwölf Ausschüsse, deren jeder eine der zwölf Vollzugskommissionen überwachen sollte. „Die Ausschüsse sollten auf Ladung eines Kommissars ganz oder teilweise an einem gemeinsamen Mittelpunkt zusammenkommen, und zwar für alles, was sich auf den Vollzug bezieht, im Wohlfahrtsausschuß, und für die Gesetzgebung im Konvent. Dadurch würde der Konvent zum Mittelpunkt der Regierung. Die Sitzungen würden durch die Arbeiten der Ausschüsse interessanter werden; alle Konventsmitglieder wären dazu berufen, die Regierung zu überwachen, und würden die Arbeit leisten, die im gegenwärtigen Zustand in der Hand von Bureauchefs liegen könnte.“ Andere schlugen unmittelbare Maßnahmen gegen die Wiederkehr der persönlichen Diktatur vor, und unter dem be-

geisterten Ruf: „Es lebe die Republik!“ verfügte der Konvent, „daß alle Ausschüsse in jedem Monat zu einem Viertel durch namentlichen Aufruf erneuert werden sollen, und daß die allmonatlich ausscheidenden Mitglieder erst nach einem Monat wieder gewählt werden dürfen“. Die Stabilität der Regierung, die als eine der Ursachen des Erfolges der nationalen Verteidigung erschien, opferte der Konvent also ohne Zaudern, durch den Sieg bei Fleurus beruhigt, den Furchtempfindungen, die ihm die Erinnerung an die persönliche Macht Robespierres eingeflößt hatte.

Am 13. Thermidor ergänzte er den Wohlfahrtsausschuß durch Zuwahl von nicht drei, sondern sechs Mitgliedern<sup>3)</sup>: Laloy, Joseph Eschassériaux, Bréard, Thuriot, Treilhard, Tallien.

Am 14. verlas Barère den ihm aufgetragenen Bericht über Cambons Plan. Er nahm zwar den Gedanken der zwölf Ausschüsse an, die den zwölf Vollzugskommissionen entsprachen, bemühte sich aber, dem Wohlfahrtsausschuß das Übergewicht zu lassen.

„Der Wohlfahrtsausschuß“, sagte er, „wird der geistige Mittelpunkt der Geschäfte sein, um Einheitlichkeit in die Arbeiten der Gesetzgebung und Einklang in die Vollzugsmittel zu bringen. Der Ausschuß wird nach dem Gesetz vom 12. Germinal seine unmittelbare Überwachung der zwölf Vollzugskommissionen fortsetzen, welche die Arme sind, die der Konvent der nationalen Regierung gegeben hat. Ihr wollt die Einheit der Republik begründen; somit ist ein einheitlicher Geist in den Gesetzen und Maßregeln nötig. Nicht als ob die Arbeiten lediglich im Ausschuß gemacht werden sollen: er wird nur die der Regierung machen, aber es muß ein Mittel geben, um zu erfahren, was in allen verschiedenen Teilen der Republik geschieht. Sonst hätten wir ja zwölf Regierungen, zwölf Gesetzgebungen und einen geistigen Föderalismus anstatt der republikanischen Einheit. Die Ausschüsse sollen in der gleichen Zahl sein wie die Kommissionen. Die Kommissionen sollen die Namen der Ausschüsse tragen, die Ihr einsetzen werdet. Die zwölf Ausschüsse sollen die Gesetzgebung besorgen; der Wohlfahrtsausschuß soll die Verwaltungsarbeit und die Überwachung der Kommissionen haben.“

Der Konvent beschloß die Vertagung. Er wollte dem Wohlfahrtsausschuß nicht seine Allmacht lassen. Nicht als ob das Wort „öffentliche Wohlfahrt“ ihm für die neue Lage zu revolutionär erschien, denn am 18. Thermidor lehnte er einen Antrag Cambons ab, den Namen des „öffentlichen Wohlfahrtsausschusses“ in „Zentralkomitee der Revolutionsregierung“ umzuwandeln, und am 24. drückte er begeistert seinen Willen zur Beibehaltung der Revolutionsregierung aus. Er hatte den mehr oder minder bewußten Gedanken, daß es an der Zeit sei, da die „öffentliche Wohlfahrt“ im Innern sichergestellt war, die Wirksamkeit des Ausschusses auf den Krieg und die Diplomatie zu beschränken, wo die „öffentliche Wohlfahrt“ in der Tat nicht ganz sicherstand. Er ernannte eine besondere Kommission zur erneuten Prüfung der Frage der Gestaltung der Ausschüsse. Der Berichterstatter Berlier legte am 26. Thermidor einen Entwurf vor, der elf Tage lang beraten und am 7. Fructidor ohne wesentliche Veränderung angenommen wurde. Das war sozusagen die

vorläufige politische Verfassung der sogenannten Thermidorperiode, wie das Dekret vom 14. Frimaire II die vorläufige politische Verfassung der sogenannten Schreckenszeit gewesen war.

An Stelle der einundzwanzig bestehenden Konventsausschüsse (deren Liste im Staatshandbuch des Jahres II, S. 105, zu finden ist), setzte das Dekret vom 7. Fructidor sechzehn Ausschüsse, und zwar folgende, ein: 1. Öffentliche Wohlfahrt. — 2. Allgemeine Sicherheit. — 3. Finanzen. — 4. Gesetzgebung. — 5. Öffentlicher Unterricht. — 6. Ackerbau und Gewerbe. — 7. Handel und Verpflegungswesen. — 8. Öffentliche Arbeiten. — 9. Post und Verkehrswesen. — 10. Heerwesen. — 11. Marine und Kolonien. — 12. Öffentliche Unterstützungen. — 13. Einteilung. (Dieser Ausschuß hatte alles unter sich, was sich auf die Einteilung Frankreichs in Departements, Distrikte, Gemeinden, die Wahl der Administratoren usw. bezog.) — 14. Protokolle, Dekrete, Archiv. — 15. Eingaben, Schriftverkehr, Depeschen. — 16. Inspektion des Nationalpalastes.

Die Ausübung der vollziehenden Gewalt, die bisher unter der Bezeichnung „Überwachung“ dem Wohlfahrtsausschuß anvertraut war, den der allgemeine Sicherheitsausschuß bei der Ausübung der polizeilichen Befugnisse beistand, wird nunmehr auf die obengenannten Ausschüsse verteilt, zum mindesten auf die ersten dreizehn (die drei letzten haben nur mit dem inneren Geschäftsbetrieb des Konvents zu tun).

Diese Zerstückelung der Regierungstätigkeit wird so recht durch die Tatsache bezeichnet, daß jeder Ausschuß für sich Verfügungen trifft, die vollstreckbar sind. „Die Vollzugskommissionen erstatten den Ausschüssen Bericht und geben ihnen alle Auskünfte über die von ihnen überwachten Sachen.“ „Die Ausschüsse haben auf ihrem Gebiet unmittelbare Machtbefugnis über die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zwecks Ausführung ihrer Verfügungen.“ Der Schriftverkehr dieser Behörden mit den Ausschüssen „hat mit der durch das Gesetz vom 14. Frimaire vorgeschriebenen Pünktlichkeit zu erfolgen. Dasselbe bleibt in allen Bestimmungen, die dem vorliegenden Dekret nicht zuwiderlaufen, in Kraft“. Die Ausschüsse können die Beamten absetzen.

Die wichtigste Neuerung, die größte Veränderung ist die, daß die Funktionen eines Ministers des Innern vom Wohlfahrtsausschuß an den Gesetzgebungsausschuß übergehen, der zugleich die Befugnisse eines Justizministers erhält und nach dem Wortlaut des Dekrets „die Überwachung der Zivilverwaltung und der Gerichte“ ausübt. Diese so wichtigen Machtbefugnisse erfahren alsbald einen Zuwachs. Ein Dekret vom 7. Vendémiaire III ordnet die Ergänzung der bestehenden Obrigkeiten, Verwaltungsbehörden, Gerichte usw. an. Auf Vorschlag des Gesetzgebungsausschusses besetzt der Konvent die offenen Stellen im Departement Paris. In den übrigen Departements erfolgen diese Ernennungen durch den entsandten Volksvertreter, wenn ein solcher vorhanden ist. Anderenfalls treten die Abgeordneten des Departements im Gesetzgebungsausschuß zusammen und stellen eine Kandidatenliste auf, nach welcher der Konvent die Beamten ernennt. Aber mit diesen Ernennungen, deren Listen die Protokolle anfüllen, verliert der Konvent viel Zeit. Schließlich verfügt er



am 14. Ventôse III, daß er sich nicht mehr damit befassen wird und daß der Gesetzgebungsausschuß „fortan die Befugnis erhält, die städtischen Beamten, die Verwaltungsbehörden, die Gerichtspersonen zu ernennen“. Somit ernennt der Gesetzgebungsausschuß die Mehrzahl der Beamten. Er wird zu einem der wichtigsten und mächtigsten Ausschüsse<sup>4</sup>).

Der Wohlfahrtsausschuß erhält die Befugnisse eines Kriegsministers und des Ministers des Auswärtigen mit einem Geheimfonds von 10 Millionen. Am 27. Ventôse III, zur Zeit der Unterhandlungen mit Preußen und Spanien, überträgt der Konvent ihm diplomatische Vollmachten, die geradezu königlich sind. Er soll nicht nur über die Verträge verhandeln, sondern auch ihre Bedingungen festsetzen. Unter diesen Bedingungen sollen diejenigen, die öffentlich sind, vom Konvent ratifiziert werden, die geheimen aber ohne Ratifizierung des Konvents zur Ausführung kommen.

Der allgemeine Sicherheitsausschuß, dessen Mitglieder eine ausschlaggebende Rolle bei den Ereignissen des 9. Thermidor gespielt hatten, erhält erweiterte Machtbefugnisse. Ihm allein untersteht die allgemeine Polizei der Republik; er hat das Recht zum Erlassen von Verhafts- oder Vorführungsbefehlen, das Recht zur Freilassung der Eingekerkerten und verfügt über einen Geheimfonds von 300 000 Franken. „Er hat insbesondere und unmittelbar die Polizeigewalt in Paris. Er fordert die bewaffnete Macht zur Vollstreckung seiner Verfügungen an.“ Später (24. Ventôse III) erhält er das Recht zur Ernennung der Polizeikommissare in der ganzen Republik.

Das Dekret vom 11. Thermidor bleibt, soweit es die monatliche Erneuerung eines Viertels der Ausschußmitglieder vorschreibt, in aller Form bestehen, und es wird verfügt, daß dies ausscheidende Viertel zunächst durch das Los, dann durch das Lebensalter bestimmt wird. Aber der öffentliche Wohlfahrtsausschuß und der allgemeine Sicherheitsausschuß werden mit besonderen Vorsichtsmaßregeln umgeben, damit kein dauernder persönlicher Einfluß sich darin festsetzen kann. Die Mitglieder beider Ausschüsse werden durch Namensaufruf ernannt, „ohne daß sie zu Mitgliedern des anderen Ausschusses gewählt noch vor Ablauf eines Monats nach ihrem Ausscheiden in den gleichen Ausschuß wiedergewählt werden können“<sup>5</sup>). Bei den übrigen Ausschüssen erfolgt die Wahl durch einen unterzeichneten Stimmzettel, und die ausscheidenden Mitglieder können ohne Frist wiedergewählt werden.

Diese fortwährende Veränderung des Personals im Wohlfahrtsausschuß, d. h. in der Leitung der militärischen und diplomatischen Geschäfte, war ein schwerer Nachteil.

Am 15. Fructidor II, bei der ersten Nachwahl, traf das Los, aus dem Wohlfahrtsausschuß auszuscheiden, Barère, Robert Lindet und Carnot. Da man ohne Carnots Unterstützung nicht auskommen zu können glaubte, suchte der Konvent den Schaden, den die nationale Verteidigung durch diesen von ihm selbst herbeigeführten Zufall erlitt, wieder gutzumachen. Da Billaud-Varenne und Collot d'Herbois ihr Amt niedergelegt hatten, verfügte der Konvent, daß es so angesehen werden sollte, als ob diese beiden Zurückgetretenen durch das

Los ausgeschlossen worden seien, und daß die drei tatsächlich durch das Los Ausgeschiedenen unter sich losen sollten, wer tatsächlich zurücktreten solle. Durch dies neue Auslosen wurde Barère zum Ausscheiden bestimmt, so daß Robert Lindet und Carnot blieben. Da auch Tallien ausgetreten war, blieben vier Stellen offen, und der Konvent ernannte zum Ersatz Delmas, Cochon, Merlin (Douai) und Fourcroy. Am 15. Vendémiaire III mußte Carnot von Alters wegen ausscheiden, ebenso Robert Lindet und Prieur (Côte d'Or). Diesmal mußte man sich in Carnots Ausschließung fügen, und der Konvent ernannte Prieur (Marne), Guyton-Morveau und Richard. Aber Carnot leitete auch weiterhin halb offiziell die Kriegsoperationen und verfaßte die Verfügungen. Am 15. Brumaire wählte der Konvent ihn wieder in den Ausschuß, zugleich mit Cambacérés und Pelet (Lozère), an Stelle von Laloy, Eschassériaux und Treillard. Erst am 15. Ventôse III schied er endgültig aus<sup>6)</sup>.

Der Konvent versuchte nicht nur auf diese Weise praktisch und wenigstens in einem Falle die von ihm selbst eingeführte Unbeständigkeit des Regierungspersonals wieder gutzumachen; er versuchte auch, eine Art von Einheit der Regierung wiederherzustellen, indem er sein Dekret vom 7. Fructidor revidierte. Am 7. Floréal III wies Thibaudeau auf der Tribüne auf die anarchischen Wirkungen dieses Dekrets hin, infolgedessen dreizehn Ausschüsse ebensoviel Regierungen bildeten. Er beantragte, die gesamte vollziehende Gewalt dem Wohlfahrtsausschuß zu übertragen, bis die Verfassung in Wirksamkeit getreten sei. Am 15. Floréal erstattete Daunou einen Bericht über diesen Antrag und zog ungefähr die gleichen Schlußfolgerungen, fügte aber als Träger der Regierungsgewalt noch den allgemeinen Sicherheitsausschuß hinzu. Nach langer Beratung nahm der Konvent einen Antrag Cambacérés an, der ihm weniger radikal erschien, und erließ am 21. Floréal folgendes Dekret: „1. Die Machtbefugnisse, die den verschiedenen Ausschüssen durch das Gesetz vom 7. Fructidor erteilt sind, bleiben bestehen. Dies Gesetz bleibt in all seinen Bestimmungen in Kraft, die durch das vorliegende Dekret nicht abgeändert werden. — 2. Der öffentliche Wohlfahrtsausschuß trifft fortan allein die Verfügungen über die Vollzugsmaßnahmen in allem, was zu seiner jetzigen Befugnis gehört. Die bisher damit betrauten Ausschüsse behalten das Vorschlagsrecht für das Gesetz über die gleichen Sachen. — 3. Die Zahlungsanweisungen für alle Ausgaben erfolgen durch den Wohlfahrts- und den Finanzausschuß, die zu einer Sektion aus drei Mitgliedern des Wohlfahrtsausschusses und drei Mitgliedern des Finanzausschusses zusammentreten. — 4. Die Zusammenkünfte der Ausschüsse erfolgen künftig nur noch durch je vier Kommissare, die zum Wohlfahrtsausschuß von jedem der Ausschüsse entsandt werden, die mit ihm zu beraten haben. Jedenfalls aber tritt der allgemeine Sicherheitsausschuß in corpore zusammen. — 5. Der öffentliche Wohlfahrtsausschuß wird in Sektionen eingeteilt, die jede in ihrem Bereich den Schriftverkehr mit den Vollzugskommissionen und deren Überwachung in allen denjenigen Fällen haben, wo der Ausschuß durch seine Befugnisse zum Erlassen von Vollzugsverfügungen ermächtigt ist. Der Ausschuß wird sobald wie möglich seinen Organisationsplan und einen Entwurf zur Ver-

ringerung der Vollzugskommissionen vorlegen, dergestalt, daß sie den verschiedenen Sektionen des Wohlfahrtsausschusses entsprechen.“

Auf diese Weise gewann der Wohlfahrtsausschuß sein altes Übergewicht in allen ernstesten Lagen zurück, denn der Konvent verwies in solchen Lagen die Prüfung der zu ergreifenden Maßnahmen an mehrere vereinigte Ausschüsse. Und dann erhielt der Wohlfahrtsausschuß bei diesen Beratungen den Vorsitz. So sieht man, daß im Brumaire III die Frage der Schließung des Jakobinerklubs an folgende vier Ausschüsse verwiesen wurde: Wohlfahrtsausschuß, Sicherheitsausschuß, Militär- und Gesetzgebungsausschuß. Am 14. Fructidor II, anläßlich der Erregung, die die Explosion der Pulverfabrik von Grenelle verursacht hatte, übertrug der Konvent dem Wohlfahrtsausschuß das Recht, die bewaffnete Macht anzufordern. Ein Jahr später sehen wir den gleichen Ausschuß mit einem Auftrag betraut, der sich aus dem Dekret vom 7. Fructidor keineswegs vorhersehen ließ, nämlich mit der Verpflegung der Stadt Paris. Am 27. Thermidor III erließ er eine Verfügung, um eine Verteilung lebenswichtigster Nahrungsmittel an die Pariser anzuordnen 7).

Aber der Zusammengang und die Einheit der Regierung finden sich in der ganzen Thermidorperiode tatsächlich nur in den Vollzugskommissionen wieder. Wie wir sahen, waren diese zwölf Kommissionen gemäß dem Dekret vom 12. Germinal an Stelle der sechs Ministerien getreten, die den vorläufigen Vollzugsrat bildeten. In diesem Dekret hieß es ausdrücklich, daß sie dem Wohlfahrtsausschuß „unterstellt“ seien. Diese Unterstellung hob das Dekret vom 7. Fructidor auf. Jede Kommission mußte dem entsprechenden Ausschuß „Bericht erstatten“ und „Auskünfte geben“. Die „Unterstellung“ der Kommissionen unter die Ausschüsse wurde nicht mehr ausgesprochen, aber angedeutet, gleich als ob man, da die Verhältnisse weniger abnorm geworden waren, zum Grundsatz der Teilung der Gewalten zurückkehren wollte. Tatsächlich blieb die Unterstellung eine Weile bestehen, aber allmählich, besonders seit dem Basler Frieden, erhielten die Kommissionen, ohne von den Ausschüssen unabhängig zu werden, mehr Selbständigkeit, und die Kommissare nahmen das Aussehen von Ministern an, zumal mehrere Kommissionen durch ein Dekret vom 26. Thermidor II Verfügung über ziemlich beträchtliche Fonds erhalten hatten (die Zivilverwaltungskommission 1 Million, die Handelskommission 100 Millionen, die Kommission für öffentliche Arbeiten 7 Millionen, die Kommission für öffentliche Unterstützungen 20 Millionen, die Verkehrs- und Postkommission 37 Millionen, die Kommission für die nationalen Einkünfte 3 Millionen und die Marinekommission 15 Millionen). Da sie gegenüber den immerfort wechselnden Ausschüssen unverändert blieben und Träger der Regierungstradition waren, spielten die Kommissionen eine wichtigere Rolle, und wenn es auch zu keinem Zerwürfnis kam, bestand doch zwischen den Maßnahmen der Ausschüsse und der Kommissionen nicht mehr jene Übereinstimmung und jener Zusammenhang, die allein die Einheitlichkeit sicherstellen konnten, nicht die der Regierung überhaupt, denn diese war ja durch ein Gesetz zerstückelt, aber zum mindesten jedes Teils der Regierung.



Das Dekret vom 7. Fructidor hatte die Zentralisation so beibehalten, wie das Dekret vom 14. Frimaire sie geschaffen hatte, d. h. die örtlichen Behörden blieben der Zentralgewalt streng unterstellt, und diese unterhielt bei ihnen Vollzugsbeamte oder Nationalbevollmächtigte. Die Departementsversammlungen blieben zur Ohnmacht verurteilt, auf unbedeutende Befugnisse beschränkt, sowohl um sie wegen ihrer föderalistischen Bestrebungen zu strafen, wie um zu verhüten, daß sie damit wieder anfangen. Dies Beiseiteschieben der Departementsversammlungen war eins der wichtigen Ergebnisse des Sieges der Politik der Bergpartei über die der Girondisten gewesen, d. h. derjenigen Politik, die zur Sicherstellung der nationalen Verteidigung danach strebte, Frankreich unter der fast diktatorischen Leitung von Paris zu einigen, im Gegensatz zu der Politik, die, als hätten normale Verhältnisse bestanden, danach strebte, Paris nach Lasources Wort auf ein Dreiundachtzigstel seines Einflusses zu beschränken<sup>8)</sup>. Die Zentralverwaltung, die sich auf die Gemeindevertretung von Paris stützte und Frankreich mit dem Zwischenglied der Distrikte durch die Gemeinden beherrschte, das war die Haupttriebfeder dieser Zentralisierung. Man behielt sie also nach dem 9. Thermidor bei (außer für die Stadtvertretung von Paris), aber das dauerte nur einige Monate. Als der Friede mit Preußen und Spanien geschlossen war und ein allgemeiner Friede und die Rückkehr normaler Verhältnisse zu hoffen stand, erwirkten die in den Konvent zurückberufenen Girondisten am 28. Germinal III ein Dekret, das den Departementsverwaltungen (und auch den Distriktsverwaltungen) „die Befugnisse wiedergab, die ihnen durch die vor dem 31. Mai 1793 erlassenen Gesetze übertragen waren“. Die Generalsyndikuse wurden wiederhergestellt, ebenso die Direktorien, deren Mitglieder entweder von den entsandten Volksvertretern oder vom Gesetzgebungsausschuß ernannt werden sollten. Die Direktorien sollten in jeder Dekade an den allgemeinen Sicherheitsausschuß berichten, „welche Anstrengungen sie zur Durchführung der Gesetze gemacht hätten, insbesondere der Gesetze über die Emigrierten, die eidverweigernden Priester und die freie Religionsübung“<sup>9)</sup>.

Dies Dezentralisationsgesetz, das ein Gegenschlag gegen die Bergpartei war, wurde nicht nur angenommen, sondern kam tatsächlich zur Durchführung. Einige Departementsverwaltungen wollten zunächst gar nicht glauben, daß sie in alle Befugnisse wieder eingesetzt seien, die ihnen einst die Verfassunggebende Versammlung verliehen hatte. Gab man ihnen wirklich das Recht wieder, gemäß dem Gesetz vom 27. März 1791 die Gemeindebeamten vorläufig ihres Amtes zu entheben? Diese Frage wurde der Kommission für Zivilverwaltung, Polizei und Gerichtswesen gestellt, und nach Befragen des Gesetzgebungsausschusses richtete diese am 3. Messidor III ein Rundschreiben an die Departements und Distrikte, daß sie dies Recht tatsächlich hätten und es wachsam ausüben sollten.

Immerhin war die Rückkehr zum alten System tatsächlich nicht vollständig. In demselben Dekret, worin der Konvent die Wiederherstellung des Status quo vor dem 31. Mai 1793 verfügte, hatte er angeordnet, daß „die Distriktsverwaltungen und -Syndikuse unter Aufsicht der Departements“ in Er-



wartung der von dem Gesetzgebungsausschuß vorzulegenden „Liste der aufzuhebenden oder abzuändernden Gesetze die neuen Befugnisse, die den Distrikten und den Nationalbevollmächtigten durch die nach dem 31. Mai 1793 erlassenen Dekrete übertragen sind, nach den Bestimmungen des vorstehenden Dekrets auszuüben haben“. Somit gab man den Departements die Befugnisse wieder, die das Dekret vom 14. Frimaire ihnen zugunsten der Distrikte genommen hatte, und zugleich ließ man den Distrikten vorläufig die gleichen Befugnisse. Mehrere Departements baten um Aufklärung. Hatten die Distrikte das Recht, Verfügungen zu treffen. Ja, antwortete die Zivilverwaltungskommission nach Befragen des Gesetzgebungsausschusses, aber „es geziemt sich, daß sie den Departements Rechenschaft darüber ablegen, und diese müssen sich darauf beschränken, die Beschwerden entgegenzunehmen und ihnen die Richtigstellung der Fehler, in die sie verfallen könnten, vorzuschlagen, außer in dem Falle, wo sie darauf bestehen, sich an die übergeordneten Behörden zu wenden. Bezüglich der übrigen Befugnisse müssen sie sich wie bisher auf Raterteilung beschränken“<sup>10)</sup>. Tatsächlich behielten die Distrikte zusammen mit den Departements vorläufig das Recht zur Durchführung der Revolutionsgesetze, und dies Provisorium, eine Quelle von Konflikten und Verwirrungen, währte so lange wie die Revolutionsregierung, d. h. bis zur Einführung der Verfassung des Jahres III. Das Dezentralisierungsdekret vom 28. Germinal hätte also bei längerer Dauer seiner Anwendung zu einer Art von Verwaltungsanarchie geführt.

Derart war das Regierungs- und Verwaltungssystem, das durch das große Dekret vom 7. Fructidor II und durch einige andere vorläufige Dekrete eingeführt ward. Diese uneinheitliche, unbeständige vollziehende Gewalt, diese mit den Distrikten in Verwirrung und Widerstreit über ihre Befugnisse liegenden Departementsversammlungen, diese Zerstückelung und Anarchie, die aus Haß auf Robespierre und auf die Politik der Bergpartei eingeführt waren, stellen eine Regierungsform dar, die unmöglich einheitlich sein konnte. Immerhin gab es einen gemeinsamen einheitlichen Mittelpunkt, den Nationalkonvent. Man kann sagen: vor dem 9. Thermidor wurde der Konvent beherrscht; nach ihm herrschte er selbst durch aufeinanderfolgende Mehrheiten: zunächst, für ein paar Tage, eine bergparteiliche Mehrheit, dann, fast im ganzen Jahre III, eine der Bergpartei feindliche Mehrheit, schließlich, nach dem 13. Vendémiaire, eine antiroyalistische Mehrheit, die sich vorläufig auf die Reste der Bergpartei stützte. Diese aufeinanderfolgenden Strömungen oder Meinungen, die mehr durch die Umstände als durch Theorien geschaffen wurden, hatten Führer, Redner, Minister ohne Titel, die abwechselnd ihren Einfluß ausübten, wie Tallien, Barras, Fréron, Durand-Maillane, Lanjuinais, Thibaudeau, M. J. Chénier, die den allgemeinen Gang der Regierung bestimmten. So wurden die Mängel und Widersprüche des politischen Systems durch die Praxis verbessert, und die zersplitterte und geschwächte Revolutionsregierung füllte trotzdem ihr Amt aus und leitete tatsächlich die inneren und äußeren Staatsgeschäfte bis zum Direktorium mit einigem Erfolg.

## 4.

Bisher habe ich nur von der eigentlichen vollziehenden Gewalt gesprochen, von den Ausschüssen, den Vollzugskommissionen und den örtlichen Verwaltungen. Ich gehe nun zu den übrigen Organen der Revolutionsregierung über.

Zur Zeit von Robespierres Sturz war die Einrichtung der Entsendung von Volksvertretern bereits im Verfall, insofern, als der Wohlfahrtsausschuß seit Monaten, d. h. seit der Einrichtung der Nationalbevollmächtigten, darauf verzichtet hatte, Frankreich durch Konventsmitglieder zu verwalten. Die meisten dieser umherziehenden Präfekten waren zurückberufen, und neue wurden nur bei besonderen Anlässen entsandt.

Aber die Volksvertreter bei den Heeren waren ebenso zahlreich und übten die gleichen Befugnisse aus. Mehrere waren seit sehr langer Zeit entsandt, und die Thermidorleute stellten diejenigen, die sie der Anhängerschaft Robespierres verdächtigten, gern als Prokonsuln hin.

Am 26. Thermidor II verfügte der Konvent, daß die Missionen der Volksvertreter nicht länger als sechs Monate bei den Heeren und nicht länger als drei Monate bei den Departements dauern dürften, was ohne ein namentliches Dekret zur Abberufung der meisten führte. Am 12. Fructidor II verfügte er die Abberufung aller Volksvertreter bei den Departements, und in seinem steten Bestreben, die Entstehung irgendeines persönlichen Übergewichts zu verhindern, bestimmte er gleichzeitig, daß die zurückberufenen Volksvertreter erst nach drei Monaten wieder entsandt werden könnten.

Die von ihm zu den Heeren entsandten Vertreter wurden zuerst mit den gleichen Vollmachten ausgestattet und spielten die gleiche Rolle wie vorher; doch am 18. Floréal III schränkte er diese Vollmachten betreffs der Ernennung zu militärischen Ämtern ein. Ausnahmsweise entsandte er auch Volksvertreter in die Departements, vor allem, um gegen die demokratischen Republikaner einzuschreiten, die alle ohne Unterschied Schreckensmänner genannt wurden. Die Entsendung von Isnard, Cadroy, Chambon und Mariette nach dem Südosten führte zur Herrschaft des weißen Schreckens.

Die Volksvertreter wurden nicht vom Wohlfahrtsausschuß entsandt, sondern vom Konvent selbst ernannt. Jedoch ermächtigte er den Wohlfahrtsausschuß am 14. Floréal III, einem bis zweien seiner Mitglieder in dringenden Fällen einen besonderen Auftrag zu geben.

Im ganzen blieb die Einrichtung der Entsendung von Volksvertretern ungefähr die gleiche wie vor dem 9. Thermidor; ja sie war von den vorläufigen Einrichtungen, aus denen die Revolutionsregierung bestand, die einzige, die fast keine wesentliche Veränderung erfuhr.

Wie wir sahen, wurde die Revolutionsregierung auch durch die Volksvereine und die Revolutionsausschüsse ausgeübt.

Ogleich der Jakobinerklub in seiner Mehrheit Robespierres Partei ergriffen hatte, dachten die Thermidorleute zunächst nicht an seine Auflösung. Sie wollten den Stammverein zu sich herüberziehen und durch ihn die Tochtergesellschaften zur antiobespierreschen Politik bekehren.

Am 10. Thermidor hatte Legendre den Sitzungssaal der Jakobiner schließen lassen und die Schlüssel in den Konvent gebracht. Am 11. genehmigte der Wohlfahrtsausschuß die Wiedereröffnung des Saales, „damit die Sitzungen der echten Jakobiner weitergehen können“. Die „echten Jakobiner“ — das war die den Thermidorleuten geneigte Minderheit des Klubs. Sie nahm die Sitzung sofort auf, berief früher ausgeschlossene Gegner Robespierres zurück, wie Thuriot, Dubois-Crancé, Fouché, Coupé (Oise) und Tallien. Sie ernannte eine Säuberungskommission, die alle Anhänger Robespierres ausmerzte.

Als die Thermidorleute sich spalteten, nahmen die Jakobiner Partei für die Demokraten und begannen einen Oppositionsfeldzug gegen den Konvent, zu dessen leidenschaftlichsten Führern Billaud-Varenne gehörte. Die Stutzer, Frérons goldene Jugend, beschimpften die Jakobiner ungestraft. Merlin (Diedenhofen) beantragte im Konvent die Schließung dieser „Räuberhöhle“.

Am 25. Vendémiaire III versetzte der Konvent dem Einfluß des Stammvereins auf Frankreich einen tödlichen Schlag, indem er alle Zweigvereine, Gruppenbildungen und Föderationen sowie jeden Kollektivverkehr zwischen Vereinen als umstürzlerisch und der Einheit der Republik zuwider verbot. Fortan, so erklärte er, sollten keine Eingaben oder Adressen mehr kollektiv gemacht werden, sondern eine persönliche Unterschrift tragen. Das hieß die ganze jakobinische Organisation zerschlagen. Am 13. Brumaire III bedrohte Billaud-Varenne die Urheber dieses Erlasses von der Tribüne des Jakobinerklubs mit dem Zorn des Volkes. „Der Löwe ist nicht tot, wenn er schläft,“ sagte er, „und beim Erwachen wird er alle seine Feinde ausrotten.“ Am 19. Brumaire belagerten die Stutzer die Jakobiner während ihrer Sitzung, warfen Steine durch die Fenster und verprügelten sie beim Herauskommen. Am 21. erfolgte ein neuer Angriff. Diesmal schützte die bewaffnete Macht die Jakobiner. Aber die vereinigten Ausschüsse für Wohlfahrt, allgemeine Sicherheit, Heerwesen und Gesetzgebung ließen ihren Saal in der Nacht vom 21. zum 22. Brumaire schließen, und der Konvent hieß diese Maßnahme gut (22. Brumaire), indem er verfügte, „daß die Sitzungen des Jakobinervereins in Paris vorläufig unterbrochen werden“. Der Jakobinerklub hatte aufgehört zu bestehen.

Mehrere Volksvereine in der Provinz verschwanden damals von selbst oder durch Verfügung der entsandten Volksvertreter. Die überlebenden führten meist nur noch ein bedeutungsloses Dasein.

Diese Vereine spielten keine Rolle mehr in dieser Revolutionsregierung, zu deren tatkräftigsten Organen sie gehört hatten. Als Erreger und Regulatoren der öffentlichen Meinung hatten sie die moralische Einheit des neuen Frankreich geschaffen und durch diese Einheit seine Unabhängigkeit sichergestellt. Es scheint, daß ihnen diese Aufgabe zu sehr entzogen worden ist. Von dem Augenblick, wo sie stillschweigen, verschwinden jene Strömungen der nationalen Meinung, die so große Ergebnisse gezeitigt hatten. Die öffentliche Meinung wird geteilt und schwankend. Das republikanische Frankreich ist nicht mehr zu den gleichzeitigen kraftvollen Willensanstrengungen fähig, mit denen es die Welt in Staunen gesetzt hatte.

Am 6. Fructidor III erstattete Mailhe im Namen der vereinigten Ausschüsse für öffentliche Wohlfahrt, allgemeine Sicherheit und Gesetzgebung einen Bericht über „die Reste der sogenannten Volksvereine“. „Manche“, sagte er, „sinnen noch auf die Attentate und Verbrechen der Schreckenszeit, andere schärfen die Dolche des Royalismus.“ Die Jakobiner waren in der Revolution ebenso tyrannische Privilegierte wie die Privilegierten des alten Regimes. „Man nenne einen Plebejer, der im Streit mit einem großen Herrn nicht unterlegen wäre. Man nenne einen Republikaner, der im Streit mit einem Jakobiner nicht unterlegen wäre.“ Er stellte sie auch als Leute hin (hätte aber schwerlich einen Beweis dafür beibringen können), „die die Plünderung zur Vorschrift erheben, indem sie offen das Ackergesetz predigen“. Sie mußten also unterdrückt werden. Und er erwirkte das Dekret, „daß jede unter dem Namen Klub oder Volksverein bekannte Gesellschaft aufgelöst wird. Somit werden die Sitzungssäle besagter Gesellschaften unverzüglich geschlossen, und die Schlüssel sowie die Listen und Papiere im Sekretariat der Gemeindehäuser niedergelegt“.

Die Jakobinerklubs hatten zur Schreckenszeit ein Element des Gemeindelebens, ein tatkräftiges Organ der Zentralisierungs- und Einheitsbewegung der Bergpartei gebildet. Das andere Organ dieser Bewegung waren die Revolutionsausschüsse, deren Leistungen, Brutalitäten und Ungeschicklichkeiten wir geschildert haben. Sie überlebten den 9. Thermidor, erfuhren aber fast sofort Veränderungen.

Die Ausschüsse in den Dörfern und kleinen Städten waren tyrannisch erschienen. Der Konvent hob sie am 7. Fructidor II auf und verfügte, daß in jedem Distrikt nur ein Revolutionsausschuß bestehen solle, in Paris nur zwölf statt achtundvierzig. Sie sollten alle drei Monate zur Hälfte erneuert und die ausscheidenden Mitglieder erst nach drei Monaten wiedergewählt werden. Ihre Ernennung sollte durch die entsandten Volksvertreter oder mangels solcher durch den allgemeinen Sicherheitsausschuß erfolgen. Die von ihnen erlassenen Verhaftsbefehle mußten von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie sollten die Akten der verhafteten Personen dem allgemeinen Sicherheitsausschuß binnen vierundzwanzig Stunden einreichen. Alles in allem sollten nur noch einige hundert in Frankreich bestehen bleiben, und sie sollten sich nicht mehr solche Willkürakte herausnehmen, die sie verhaßt und gefürchtet gemacht hatten.

Am 1. Ventöse III verringerte der Konvent ihre Zahl nochmals: sie sollten nur in Gemeinden von mindestens 50 000 Einwohnern bestehen bleiben.

Sie verloren ihre Benennung „Revolutionsausschüsse“ durch das Dekret vom 24. Prairial III, wonach keine bestehende Behörde die Bezeichnung „revolutionär“ tragen durfte. Sie bestanden bis zum Ende des Konvents, aber von ihrer Wirksamkeit sind nur geringe Spuren geblieben, und ihre Mitglieder wurden von der herrschenden Meinung heftig verfolgt. Man schmähte sie auf der Bühne, und das Publikum klatschte lange einer Komödie von Ducancel Beifall, die den Titel trug: „Wie es in den Revolutionsausschüssen hergeht, oder die modernen Aristidese“, und in der abscheuliche Zerrbilder dieser



„Schreckensmänner“ dargestellt wurden. Auf den Straßen wurden sie mißhandelt. Es war die reine Menschenjagd. Die Gerichte verurteilten mehrere wegen Unterschleifs (wir besitzen jedoch die Akten dieser Prozesse nicht), und sie wurden auf dem Grèveplatz öffentlich ausgestellt und wütend beschimpft. Diese Verfolgung ward so allgemein und so heftig, daß der Konvent eingreifen mußte, aber erst als sie einen royalistischen Anstrich bekamen. Ein Dekret vom 21. Vendémiaire IV verbot allen Richtern, irgendein früheres Mitglied der Revolutionsausschüsse zu verurteilen.

## 5.

Wenn in der Revolutionsregierung nach den Umwandlungen, die sie seit dem 9. Thermidor erfuhr, diese beiden Organe des Gemeindelebens, die Volksvereine und die Revolutionsausschüsse allmählich verschwanden, so blieben doch die Gemeindebehörden und spielten nach wie vor eine Rolle bei der Ausübung der Revolutionsregierung, gemäß dem Dekret vom 14. Frimaire II, aber diese Rolle wurde durch die Wiedereinsetzung der Departementsversammlungen in ihre alten Befugnisse eingeschränkt. Tatsächlich verlor die Revolution den kommunalen Charakter, den sie seit dem 14. Juli 1789 gehabt hatte.

Sie verlor ihn nicht durch die Wiederherstellung der Departementsversammlungen. War die Revolution durch eine Föderation von Gemeinden vollbracht worden, so hatte diese Föderation ihr Ergebnis, die nationale Einheit, doch nur erreicht, indem sie sich der Leitung von Paris unterwarf. Gewiß hatte Robespierres Regierung, die den Bürgermeister, den Nationalbevollmächtigten und einen Teil der Pariser Stadtvertretung selbst ernannte, dieser Stadtvertretung ihre Selbständigkeit genommen und sie zu einem Rad im Triebwerke der Zentralgewalt gemacht. Aber die derart von Robespierre geschaffene Stadtvertretung schien nach wie vor die Führung in der Föderation der Gemeinden Frankreichs zu haben.

Daher war es eine der ersten Taten der Thermidorleute, daß sie die Stadtvertretung von Paris zerbrachen. Sie schickten die Mitglieder, die für Robespierre Partei genommen hatten, d. h. fast alle, aufs Schafott. Es gab keine Pariser Stadtvertretung mehr. Der Wohlfahrtsausschuß und der allgemeine Sicherheitsausschuß begnügten sich damit, einige Bürger zu ernennen, die vorläufig die Ämter der Polizeiverwaltung übernahmen (Erlasse vom 9. und 27. Thermidor). Mit den übrigen Teilen der Stadtverwaltung von Paris befaßten sie sich vorläufig selbst. Am 14. Fructidor II organisierte der Konvent das folgende vorläufige System. Er schuf sozusagen den Embryo einer Stadtverwaltung durch Ernennung von zwei Kommissionen, deren eine mit der städtischen Polizeiverwaltung, die andere mit der Veranlagung und Verteilung der öffentlichen Steuern beauftragt wurde. Die Polizeikommission hatte weiter nichts zu tun, als Berichte über die öffentliche Stimmung zu erstatten; das Amt des Polizeipräfekten übte der allgemeine Sicherheitsausschuß aus. Die standesamtlichen Geschäfte wurden nach diesem Dekret von einem besonderen Beamten geführt, der in jedem Stadtbezirk eingesetzt wurde<sup>11)</sup>. Die übrigen

Amtsgeschäfte der früheren Stadtverwaltung von Paris, Verpflegungswesen, Unterstützungen, öffentlicher Unterricht, Straßenreinigung, Fabriken, Gefängniswesen usw. wurden den Vollzugskommissionen zugewiesen, d. h. die Regierung übernahm selbst die Verwaltung von Paris. Paris blieb Hauptstadt, war aber kein Kommunalverband mehr.

Immerhin verschwand das städtische Leben nicht ganz aus Paris. Es zog sich in die Bezirksversammlungen zurück, die bestehen blieben. Einige von ihnen wurden nach der Schließung des Jakobinerklubs zu Brennpunkten der demokratischen Opposition. In diesen Versammlungen organisierten sich die Aufstände vom Germinal und Prairial III. Durch die Niederlage der Demokraten an diesen Tagen leerten sich sozusagen die Bezirksversammlungen. Dann strömten die Gemäßigten, die verkappten Royalisten ihnen zu, machten sich zu ihren Herren und bereiteten den Gewaltstreich vom 13. Vendémiaire IV vor. Am 17. verbot der Konvent die Bezirksversammlungen. Diese verschiedenen Versuche von Paris, durch eine Bezirksbewegung seine Rolle als leitende Hauptstadt wieder zu erlangen, scheiterten kläglich, und Frankreich blieb ebenso taub gegen die demokratischen Rufe seiner Hauptstadt wie gegen ihre royalistischen Kundgebungen. Damals nahm die sogenannte Diktatur von Paris ein Ende, nicht nur in der Revolutionsregierung und für jenen Zeitabschnitt, sondern in der französischen Geschichte bis 1830.

## 6.

Unter den städtischen Organen der Revolutionsregierung habe ich eins unerwähnt gelassen: die Nationalgarde. Die Pariser Nationalgarde war in den großen Krisen das wirksamste Werkzeug der Bergpartei gewesen. Durch sie war der Gewaltstreich gegen die Girondisten am 31. Mai und 1. Juni 1793 erfolgt. Durch sie hatte auch die Diktatur Robespierres sich durchsetzen können, denn ihr Befehlshaber Hanriot erschien unter allen Umständen als der Mann Robespierres.

Der Konvent ergriff zunächst Vorbeugungsmaßnahmen dagegen, daß die Nationalgarde wieder zum Werkzeug persönlicher Politik werden könne. Durch das Dekret vom 19. Thermidor II zerbrach er die Befehlseinheit: „Es soll weder einen Generalkommandanten noch einen Legionsführer der Pariser Nationalgarde geben. Der Stab soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die zehn Tage lang Dienst tun.“ Diese fünf werden aus den Kommandanten der Nationalgarde jedes Stadtbezirks durch das Los bestimmt. Der älteste von ihnen führt fünf Tage lang den Oberbefehl. Doch werden alle Befehle von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben und darüber wird ein Register geführt.

Als die Reaktion gegen Robespierre sich auf alle früheren „Schreckensmänner“, d. h. alle früheren Demokraten ausdehnte, wurde die Nationalgarde von ihren demokratischen Mitgliedern gesäubert. Nach den Aufständen vom Germinal und Prairial, die von den Nationalgarden der Stadtbezirke veranstaltet wurden, um nicht nur Brot, sondern auch die Inkraftsetzung der Verfassung des Jahres III zu erlangen, ordnete der Konvent die Entwaffnung

der des „Terrorismus“ verdächtigen Bürger an und brachte sie zur Durchführung, d. h. die demokratischen Republikaner wurden aus der Nationalgarde entfernt. Außerdem befreite er vom Dienst in der Nationalgarde „die unbemitteltesten Staatsbürger in der Klasse der Handwerker, Tagelöhner und Arbeiter“. (Dekret vom 10. Prairial.)

Fortan wurde die Nationalgarde zu einer mehr bürgerlichen als volksmäßigen Einrichtung in den Händen der Zentralgewalt und verlor nach und nach nicht nur ihren Charakter demokratischer Tatkraft, sondern auch bis zu gewissem Grade den der städtischen bewaffneten Macht.

## 7.

Die Geschichte des Niederganges und der Abschaffung des Revolutionstribunals nach dem 9. Thermidor ist besser bekannt. Wie erinnerlich, hatte das Gesetz vom 22. Prairial II dies Tribunal zu einem furchtbaren Mordwerkzeuge gemacht, indem es fast alle Rechte und Formen der Verteidigung aufhob. Hätte der Konvent beim Sturze Robespierres die unmittelbare Absicht gehabt, die Schreckensherrschaft abzuschaffen, so hätte er wohl auch das terroristischste Gesetz von allen abschaffen müssen. Er wartete vier Tage, und als Le Cointre am 14. Thermidor die Aufhebung dieses Gesetzes beantragte, entstand keine einheitliche Bewegung zugunsten dieses Antrags. Merlin (Douai) erhob juristische Einwände. Die Beratung war ziemlich lang. Le Cointre trug den Sieg davon, und das Gesetz ward auf der Stelle aufgehoben.

Jedermann aber wollte das Revolutionstribunal beibehalten wissen. Am 9. Thermidor hatte es noch 46 Verurteilte zum Schafott geschickt, den letzten Karren, wie man es nannte. Am 10. und 11. Thermidor ließ es Robespierre und die Seinen guillotiniern. Dann wurde seine Tätigkeit bis zum Ende des Monats eingestellt. Warum? Weil man sich dieses Blutgerichts schämte? Nein, weil in ihm Anhänger Robespierres saßen. Das sagt Barère in seinem Bericht vom 11. Thermidor: „Ich hätte der Pflicht, die mir der Ausschuß auferlegt hat, nicht völlig genügt, wenn ich nicht von dem Revolutionstribunal spräche, jener heilsamen Einrichtung, die die Feinde der Republik vernichtet und den Boden der Freiheit säubert. Es lastet auf den Aristokraten, schadet den Ehrsuchtigen, spürt die Ränkeschmiede auf und trifft die Gegenrevolutionäre; es vernichtet die Hoffnungen der Tyrannei. Diese Einrichtung verdient also Hochachtung, aber die Männer, aus denen sie besteht, haben die Beschwerden und die Blicke des Nationalkonvents auf sich ziehen müssen. Man hat es zu euren Pflichten gemacht, die Zusammensetzung dieses Gerichts zu revidieren, aber mit der Weisheit, die vervollkommnet, ohne zu schwächen, und die wieder zusammensetzt, ohne zu zerstören. Unbedachte Anträge, so gut sie gemeint sein mögen, seien fern von uns; sie sind nur geeignet, die Komplotte der Böswilligen oder die finsternen Pläne der Verschwörer wachzurufen.“

Durch ein Dekret vom 23. Thermidor wurde das Revolutionstribunal reorganisiert, mit anderen Richtern besetzt und zu einem regulären Gericht gemacht, abgesehen davon, daß es nur politische Sachen aburteilte, und

zwar ohne Berufung. Die Angeklagten erhielten wirkliche Rechtssicherheiten, und so konnten Fouquier-Tinville und Carrier sich lange und ungehindert verteidigen, was Vergniaud und Danton nicht gekonnt hatten. Durch Dekret vom 8. Nivôse III nochmals verändert, wurde das Revolutionstribunal erst am 12. Prairial III endgültig abgeschafft.

Dies Tribunal war in den Augen Europas das Wahrzeichen und Hauptwerkzeug der Schreckenszeit. Es ward also abgeschafft, als man mit einem Teil Europas Frieden geschlossen hatte und über den allgemeinen Frieden zu verhandeln begann.

Die Volkskommissionen, die dem Revolutionstribunal Schlepperdienste geleistet hatten, wurden nicht förmlich abgeschafft. Aber schon am 10. Thermidor wurden der Wohlfahrtsausschuß und der allgemeine Sicherheitsausschuß mit ihrer Säuberung beauftragt, und sie verschwanden tatsächlich. Die von Robespierre eingesetzte berühmte Kommission von Orange wurde durch Verfügung des Wohlfahrtsausschusses vorläufig aufgehoben und trat nicht wieder hervor.

Nach dem Basler Frieden ging der Konvent sogar so weit, „alle vom 10. März 1793 bis 8. Nivôse III revolutionär gefällten Urteile der Republik gegen noch lebende Personen, durch die eine Leibes- oder Ehrenstrafe, Haft oder Gefängnis verhängt worden ist“, für null und nichtig zu erklären (29. Thermidor III).

Am 18. Fructidor II wurde das Gesetz vom 27. Germinal aufgehoben, das den früheren Adligen den Aufenthalt in Land- und Seefestungen verbot<sup>12)</sup>.

Die Girondisten wurden zurückberufen, die Ereignisse vom 31. Mai mißbilligt, die Maßregeln gegen den Föderalismus aufgehoben. (Dekrete vom 18. und 27. Frimaire, 18. Ventôse, 22. Germinal und 22. Prairial III.) Die Revolutionsregierung hörte völlig auf, bergparteilich zu sein, und wurde girondistisch.

Am 3. Nivôse III wurden die Höchstpreise abgeschafft. Aber die Beschlagnahmungen dauerten fort, ebenso wie die Bewirtschaftung der Lebensmittel, und hier und da sah man infolge des Weiterbestehens der Kriegsverhältnisse, aus denen sie entstanden waren, noch jene Arten von kollektivistischen Gemeinwesen fortbestehen, von denen wir gesprochen haben. Dann verschwanden sie, und alles ging einem normaleren politischen und sozialen Leben entgegen.

## 8.

Eine weitere Schwächung erfuhr die Spannkraft der Revolutionsregierung, nicht durch die Abänderung oder den Abbau bestimmter Regierungseinrichtungen, sondern durch die Rückkehr zu einer Art von Pressefreiheit.

Diese Freiheit hatte gesetzlich weiterbestanden, war jedoch tatsächlich seit dem 10. August durch die Gesetze aufgehoben worden, die sich allgemein gegen jeden richteten, der royalistische Ansichten zum Ausdruck brachte oder für das Ackergesetz eintrat oder sich nur der Regierung feindlich zeigte.

Am 2. Fructidor II forderte Tallien im Konvent „die Pressefreiheit oder den Tod“. Kein Dekret erging, aber diese Freiheit wurde von den Zeitungen, den gemäßigten, antidemokratischen oder verkappten royalistischen Zeitungen



wieder in Anspruch genommen. Die demokratischen Zeitungsschreiber sahen sich wo nicht zum Schweigen verurteilt, so doch gezwungen, ihr Denken vorsichtig zu verhüllen, weil die Menschen und Ideen der Zeit vor dem 9. Thermidor unvolkstümlich geworden waren. Die antidemokratischen Journalisten, die stark an Zahl und von der öffentlichen Meinung getragen waren, griffen ungestraft erst die Schreckensherrschaft, dann die Revolutionsregierung, schließlich sogar die Grundsätze der Revolution an.

Immerhin gab es eine gesetzliche Grenze für diese Freiheit eines Teils der Presse. Der Konvent gestattete nicht, daß die Wiederherstellung des Königtums offen gefordert wurde (Gesetz vom 12. Floréal III). Er hatte zur Niederhaltung des royalistischen Geistes sogar ein Gesetz geschaffen, das man als terroristisch bezeichnen kann: das vom 21. Nivôse III, durch das ein jährliches Fest zum Andenken an den Tag der Hinrichtung Ludwigs XVI. eingerichtet wurde. Dies tatsächlich gefeierte, und mit Erfolg gefeierte Fest kann als neues Element betrachtet werden, das der Revolutionsregierung nach dem 9. Thermidor hinzugefügt wurde, um sie zu stärken, während die übrigen Elemente dieser Regierung abgeschafft oder geschwächt wurden.

## 9.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß die Revolutionsregierung vom Konvent nach dem 9. Thermidor bis zur Inkraftsetzung der Verfassung des Jahres III tatsächlich aufrechterhalten wurde und daß das große Dekret vom 14. Frimaire II, das je nach den Umständen allmählich abgeändert wurde, während der ganzen Thermidorperiode das politische Gesetz Frankreichs blieb. Nachdem der Konvent die äußeren Feinde besiegt hatte, wollte er, daß diese Regierung nicht mehr robespierrisch noch terroristisch nach der alten Methode wäre, und in seinem Kampfe gegen den Robespierismus und den jakobinischen Terror ließ er sich dazu fortreißen, ihr zum Teil ihren demokratischen Charakter zu nehmen.

Wie schon gesagt, wurde dieser Niedergang der Revolutionsregierung ebenso wenig durch eine vorgefaßte Theorie herbeigeführt, wie ihre Entstehung und ihr Ausbau durch ein philosophisches System bestimmt worden waren. Die Umstände, d. h. die militärischen Niederlagen, hatten dies vorläufige System geschaffen; andere Umstände, d. h. die militärischen Siege, bereiteten ihm ein Ende.

Wir haben jedoch gesehen, daß das Wort Notstandseinrichtung keinen genauen und restlosen Begriff von der Revolutionsregierung gab. Sie war zweifellos ein vorläufiger Notbau für vorläufige Verhältnisse, aber die Bauleute fügten bei seiner Errichtung Zukunftsgedanken, Elemente des künftigen, endgültigen, normalen Gemeinwesens hinzu, das ein demokratisches Gemeinwesen werden sollte. Ebenso geschah es, daß sie beim allmählichen Abbau dieses Gebäudes der Revolutionsregierung die Zukunft vorbereiteten, aber eine andere Zukunft, ein anderes Gemeinwesen, eine endgültige Republik, die nicht demokratisch, sondern bürgerlich werden sollte, die Republik, die durch die Verfassung des Jahres III geschaffen wurde.

Wie wir sahen, hatten die Thermidorleute das Wahlrecht des französischen Volkes vorläufig aufgehoben. Gewiß war dies Recht schon zu Robespierres Zeit aufgehoben worden, denn die Staatsbürger wurden nicht mehr in gesetzlicher Weise zusammenberufen, um die verschiedenen Verwaltungen zu erneuern oder zu ergänzen. Seit dem 14. Frimaire II waren die Beamten tatsächlich durch die entsandten Volksvertreter, durch den Wohlfahrtsausschuß oder den Nationalkonvent ernannt worden. Immerhin waren diese Ernennungen unter Beteiligung des in den Volksvereinen vereinten Volkes erfolgt. Diese Beteiligung war illusorisch, wenn man will, stellte aber doch eine Art von Huldigung vor dem Grundsatz der Volkssouveränität dar. Diese Beteiligung und Huldigung verschwand nach dem 9. Thermidor. Die Zentralgewalt schritt allgemein zu den verschiedenen Ernennungen, ohne auch nur den Schein einer Wahl durch das Volk beizubehalten. Gewiß wurde dies System als nur vorläufig bezeichnet. Als aber die militärische und diplomatische Lage Frankreichs ausgezeichnet geworden war und das Konventsmitglied Laurence am 14. Ventôse III beantragte, dem Volke das Wahlrecht für die Beamten wiederzugeben, blieb der Konvent taub und begnügte sich damit, diesen Antrag an die Kommission zu verweisen, die die neue Verfassung ausarbeiten sollte. Tatsächlich war seit lange nichts Demokratisches mehr in der Revolutionsregierung, und die Thermidorleute hatten Frankreich schon die Demokratie abgewöhnt, als sie sie gesetzlich durch die Verfassung des Jahres III abschafften. Die antidemokratischen Änderungen der Regierung bereiteten die Heraufkunft der bürgerlichen Republik vor.

## Zwölftes Kapitel.

### Die Meinungen, die Parteien, die Religionspolitik nach dem 9. Thermidor.

1. Thermidorleute der Linken und der Rechten. Rückkehr der Girondisten. — 2. Veränderung in den Sitten. — 3. Reaktion gegen die Schreckensherrschaft und die Schreckensmänner. — 4. Die Aufstände vom Germinal und Prairial. — 5. Der weiße Schrecken. — 6. Der Royalismus. Der 13. Vendémiaire. — 7. Die Religionspolitik. Trennung von Kirche und Staat.

#### 1.

Durch die Darstellung des Verfalls der Revolutionsregierung haben wir die Meinungen und die Parteien bereits in einigen ihrer Wandlungen kennengelernt. Wir haben gesehen, daß Robespierre durch ein Zusammengehen der Bergpartei mit den Gemäßigten gestürzt wurde, weil jene ihm vorwarf, der Schreckensherrschaft ein Ende machen zu wollen, während diese ihn anklagten, sie zu übertreiben. Diese Koalition spaltete sich alsbald in Thermidorleute der Linken wie Barère, Collot d'Herbois, Billaud-Varenne, die die alte Diktatur des Wohlfahrtsausschusses aufrechterhalten wollten, und Thermidorleute der Rechten wie Barras, Tallien, Fréron, die damals

zwar keine Royalisten waren, sich aber an die Spitze der „goldenen Jugend“ und der „Stutzer“ gestellt hatten, um den Einfluß der früheren Schreckensmänner zu brechen. Carnot und Robert Lindet wollten sich scheinbar über diese Streitigkeiten erheben, die Rolle von Schiedsrichtern spielen und eine liberale Republik heraufführen. Der seit so lange verstummte „Marais“ forderte am 4. Fructidor durch Durand-Maillane das Recht der Beteiligung an den Staatsgeschäften<sup>1)</sup>. Alle Gemäßigten schlossen sich gegen die früheren Mitglieder der Regierungsausschüsse zusammen, die von Laurent Le Cointre am 12. Fructidor als Mitschuldige Robespierres gebrandmarkt wurden. Der Konvent erklärte diese Anklage für verleumderisch, aber die, denen sie galt, fühlten sich gefährdet. Die Jakobiner ergriffen offen ihre Partei. Es kam zu einer Art Aussöhnung, deren Zeichen die Überführung von Marats Leiche ins Pantheon war. (5. Sansculottide II = 21. September 1794.) Auch J. J. Rousseaus Asche ward ins Pantheon überführt (20. Vendémiaire III). Dann fing der innere Hader wieder an. Man beschimpfte sich gegenseitig als Bluthunde und Royalisten. Fest steht, daß die Jakobiner Carrier und die schlimmsten Schreckensmänner aufnahmen und ehrten. Ebenso fest steht, daß die Gemäßigten die royalistische Jugend von Paris, die mit Knüppeln bewaffnet war, gegen ihre Gegner aufhetzten. Und doch wollten weder die Thermidorleute der Linken die alte Schreckensherrschaft, noch die Thermidorleute der Rechten damals die Monarchie wieder einführen. Im Grunde genommen wollten jene, damals vielleicht unbewußt, die demokratische Republik beibehalten, während diese zu einer bürgerlichen Republik neigten. Diese Strebungen traten, wie wir weiter sehen werden, bei der Beratung der Verfassung deutlich hervor. Doch zu Beginn des Jahres III waren sie unbestimmt. Man erkennt zwar zwei sich beschimpfende Parteien, aber nicht zwei verschiedene Programme, denn damals bezeichnen sich alle als demokratische Republikaner.

Die Thermidorleute der Rechten erhielten bald Verstärkung durch das Wiedererscheinen der überlebenden Girondisten. Die am wenigsten bloßgestellten Girondisten, die Fünfundsiebzig (gewöhnlich als die Dreiundsiebzig bezeichnet), die Proteste gegen die Ereignisse vom 31. Mai und 2. Juni unterzeichnet hatten, wurden zuerst zurückberufen, und zwar auf den Bericht Merlins (Douai) vom 18. Frimaire III (8. Dezember 1794). Die übrigen, die geächtet waren, weil sie den Bürgerkrieg in den Departements geschürt hatten, wie Isnard, Louvet und Lanjuinais, wurden ihrerseits am folgenden 18. Ventôse (8. März 1795) zurückberufen, und der Konvent hob das Dekret auf, durch das er einst ein Gedenkfest an den 31. Mai eingeführt hatte. Die zurückgekehrten Girondisten verpflichteten sich, die ihnen zugefügte Unbill und jeden Rachegedanken zu vergessen. Nicht alle hielten ihr Versprechen. Mehrere unter ihnen waren Royalisten geworden, und ihre Rückkehr führte zu einem Wiederaufleben der Reaktion.

## 2.

Damals begann man sich der demokratischen Ideen und Formen zu schämen. Die bürgerliche Republik wurde in den Salons vorbereitet, unter dem Einfluß von Damen wie Frau Tallien, Frau von Staël, Frau Récamier<sup>2)</sup>. Auch einige Salons der alten Aristokratie taten sich wieder auf. „Nicht wegen ihres persönlichen Verdienstes“, sagt das Konventsmitglied Thibaudeau in seinen Denkwürdigkeiten, „noch wegen des Vergnügens, das ihr Umgang bereitete, zog man die Revolutionäre dorthin. Man umschmeichelte und feierte sie nur, um Dienste von ihnen zu erlangen oder ihre Ansichten zu verderben. Ins Gesicht überschüttete man sie mit allen möglichen Freundlichkeiten, und hinter dem Rücken machte man sich über sie lustig: das war an der Tagesordnung. Aber viele merkten es nicht. Sie glaubten, an Achtung und Ansehen zu gewinnen, wenn sie mit Leuten vom alten Regime verkehrten, und sie ließen sich durch diese trügerischen Lockmittel ködern. In ihrer Gegenwart erlaubte man sich einige Scherze über die Revolution. Wie sollte man da böse werden? Es war eine hübsche Frau, die sich das herausnahm. Ihr Republikanertum hielt nicht stand gegenüber der Furcht, zu mißfallen oder lächerlich zu erscheinen. Nachdem man sie an Spöttelei gewöhnt hatte, brachte man ihnen unmerklich die Verachtung der Einrichtungen bei.“

Zu jener Zeit war es auch, wo die goldene Jugend, die „Stutzer“ und „Incroyables“ jene „Opferbälle“ veranstalteten, zu denen nur solche Zutritt hatten, die irgendeinen guillotinierten Verwandten hatten. Sie trugen eine Frisur à la victime und grobe Knüppel, mit denen sie die Jakobiner im Theater, im Café, auf der Straße verprügelten. Fréron, Tallien und Barras ermunterten sie. Die Rückkehr des Königs wagten sie freilich nicht zu fordern, und die Rufe: „Es lebe der König!“ waren in der Menge damals ziemlich selten. Man schrie: „Nieder mit den Jakobinern! Nieder mit den Anarchisten!“ Man sang „Le Réveil du peuple“, das zwar kein royalistisches Lied war, aber von den Royalisten zu dem ihren gemacht wurde, und die Republikaner antworteten mit der Marsailleise<sup>3)</sup>. Man riß sich um die Nummern des „Accusateur public“, einer periodischen Schmähschrift von Richer de Serisy, die die Republikaner persönlich, nicht als Republikaner, sondern als „Massenmörder“ herunterriß.

Die republikanischen Gewohnheiten verfallen. Das Duzen hört nach und nach auf. Die rote Mütze wird in Acht und Bann getan. Das Tragen der Kokarde ist zwar gesetzlich vorgeschrieben, aber die Frauen strengen alles an, um sie verächtlich zu machen, und immerfort muß die Polizei eingreifen, damit sie getragen wird. Immerhin nennt man sich nach wie vor „Bürger“ und „Bürgerin“; die Anrede „Monsieur“ und „Madame“ taucht nur in einigen Salons wieder auf. Die Bezeichnung Sansculotte wird nur noch im üblen Sinne gebraucht. Ein Erlaß des Departements Paris (Ende Germinal III) ordnet an, alle republikanischen Inschriften dahin abzuändern, daß an Stelle der Worte „oder der Tod“ die Worte „Menschlichkeit, Gerechtigkeit“ gesetzt werden.



## 3.

Von der öffentlichen Meinung gedrängt, verleugnete der Konvent die Schreckenszeit mehr und mehr. Am 4. Frimaire III (24. November 1794) setzte er Carrier in Anklagezustand, und zwar einstimmig bis auf zwei Stimmen. Vor dem Revolutionstribunal gab der Angeklagte erst nach langem Leugnen die ihm vorgeworfenen barbarischen Handlungen zu und entschuldigte sie mit den Grausamkeiten der Vendéer, die ihm den Verstand geraubt hätten. Er wurde zum Tode verurteilt und am 26. Frimaire hingerichtet. Der Prozeß des öffentlichen Anklägers Fouquier-Tinville fand zur gleichen Zeit statt und dauerte sehr lange. Die gründlich geführten Verhandlungen lieferten die Grundlagen für eine rückblickende Geschichte des Revolutionstribunals; damals wurden die Rechtswidrigkeiten des Prozesses gegen Danton bekannt. Fouquier verteidigte sich kraftvoll und wiederholte mehrfach: „Ich habe gehorcht.“ Er wurde mit fünfzehn seiner Mitschuldigen, Richtern oder Geschworenen, zum Tode verurteilt und am 17. Floréal III (6. Mai 1795) guillotiniert.

In dieser Reaktion gegen die Schreckenszeit konnte der Maratkultus nicht bestehen bleiben. Zu Beginn des Jahres 1795 begann ein Krieg gegen die Büsten des „Volksfreundes“; sie wurden auf den Straßen und in den Häusern zer schlagen. Auf Anordnung des allgemeinen Sicherheitsausschusses wurden sie aus den Theatern entfernt und die Maratistischen Klubs von Lazowsky in der Vorstadt Saint-Marceau sowie der Fünfundzwanzig in der Vorstadt Saint-Antoine, wo die Überreste der Cordeliers und Jakobiner zusammenkamen, geschlossen. Seitdem sah man in Marat, der noch kurz zuvor das von den Royalisten ermordete Vaterland personifizierte, nur noch den blutdürstigen Zeitungsschreiber, den Anstifter der Septembermorde. Am 20. Pluviôse III (8. Februar 1795) verfügte der Konvent, daß die Ehre der Beisetzung im Pantheon einem Staatsbürger erst zehn Jahre nach seinem Tode zuteil werden könne. Marats Leiche wurde aus dem Pantheon entfernt.

Die offizielle Losung des Konvents war 1795: „Krieg den Royalisten und den Terroristen.“ Aber man traf vor allem die Terroristen, und jetzt begann man als Terroristen auch die Republikaner zu behandeln, die im Jahre II regiert, den Feind vertrieben und den ruhmvollen Basler Frieden herbeigeführt hatten. Obwohl sie zu Robespierres Sturz beigetragen hatten, bezichtigte man sie als seine Anhänger, und es kam so weit, daß die Thermidorleute der Rechten die Köpfe der Thermidorleute der Linken forderten. Le Cointres noch vor kurzem als verleumderisch zurückgewiesene Anklage gegen die früheren Mitglieder der Regierungsausschüsse ward alsbald von Berufeneren wieder aufgenommen. Eine Kommission von einundzwanzig Mitgliedern wurde zur Untersuchung ihres Verhaltens eingesetzt und klagte durch Saladins Mund vier von ihnen an: Barère, Billaud-Varenne, Collot d'Herbois, Vadier. Der Konvent begann im Germinal III der Revolutionsregierung, d. h. sich selbst den Prozeß zu machen, zur großen Freude der Royalisten. Die Bergpartei, die sich Mann für Mann bedroht fühlte, nahm den früheren Wohl-

fahrtsausschuß in Schutz. Robert Lindet und Carnot ließen sich lang und breit über ihre politische Rolle aus, zum großen Nutzen der Geschichte, ohne jedoch die blinde Reaktion gegen die Männer des Jahres II aufhalten zu können.

## 4.

Nicht ganz Paris machte diese Reaktion mit. Noch gab es viele Getreue der Bergpartei in der Stadt, die die Ereignisse vom 10. August und 31. Mai herbeigeführt hatte. Doch die Schließung der hauptsächlichsten Klubs hatte ihnen jeden Sammelpunkt genommen, und die Stadtbezirke waren royalistisch geworden. Andererseits war es nicht mehr die politische Frage, die jetzt die Arbeiter der Vorstädte erregte. Das Spekulantentum hatte eine künstliche Teuerung, ein unerträgliches Elend herbeigeführt <sup>4)</sup>. Babeuf war aufgetreten und hatte bereits die Theorie der Gleichheit und Gütergemeinschaft gepredigt <sup>5)</sup>. Die royalistische Partei und die republikanische Bergpartei boten dem Volk in seinem Elend und in seiner traurigen wirtschaftlichen Lage ihre Heilmittel. Die Royalisten wünschten, daß das Volk rief: „Den König und Brot!“ Aber es rief: „Die Verfassung von 1793 und Brot!“ Denn die Politik der Jakobiner und früheren Schreckensmänner bestand jetzt darin, ihm diese Verfassung, deren Einführung verschoben worden war, als notwendiges Werkzeug einer sozialen Reform hinzustellen. Als den Anhängern der früheren Bergpartei der Prozeß gemacht wurde, verbündeten sie sich mit denen, deren Leiden und Träume Babeuf zum Ausdruck gebracht hatte, und so kam es in Paris zu der Bewegung, die noch mehr sozial als politisch war, deren Ziel weit weniger die Rettung der früheren Mitglieder der Regierungsausschüsse als das Aufhören der Teuerung war und die zu den Unruhen vom Germinal und Prairial führte.

Am 12. Germinal III (1. April 1794) drang ein Schwarm von Bittstellern tumultuarisch in den Konventsaal, forderte Lebensmittel, Maßnahmen gegen die Royalisten und Einstellung der Strafverfolgungen gegen die Patrioten. Die Abgeordneten der Bergpartei schienen gemeinsame Sache mit den Eindringlingen zu machen. Aber die Nationalgarde befreite den Konvent, und dieser sagte Abhilfe gegen die Teuerung zu, verfügte aber zugleich die sofortige Verschickung von Barère, Billaud-Varenne, Collot d'Herbois und Vadier. Gegen andere Konventsmitglieder wurden an diesem und den folgenden Tagen Verhaftsbefehle verfügt, u. a. gegen Choudieu, Châles, Léonard Bourdon, Duhem, Ruamps, Amar, Thuriot, Cambon, Maignet, Levasseur (Sarthe), ja selbst gegen Laurent Le Cointre, der zuerst die Bergpartei angeklagt hatte und jetzt als zu republikanisch erschien. Über Paris wurde unter dem Kommando Pichegrus der Belagerungszustand verhängt.

Der Konvent konnte seine Zusage nicht halten, und das Brot blieb aus. Die Zufuhren wurden in der Umgegend geplündert, die entsandten Volksvertreter mißhandelt und mit dem Tode bedroht. In Paris zeigten Stutzer dem Volke schönes Weißbrot und sagten: „Das kriegt nicht jeder. Das ist Abgeordnetenbrot.“ Am 29. Floréal kamen nur zwei Unzen Brot für die Person zur Verteilung. Am 30. wurde die Ration noch verringert. Ein Volksaufstand

kündigte sich durch ein in der Nacht vom 30. Floréal zum 1. Prairial angeschlagenes Plakat an. Darin wurde gefordert: 1. Brot, 2. die sofortige Einführung der Verfassung von 1793, 3. die Absetzung der Regierung, 4. die Freilassung der gefangenen Patrioten. Am 1. Prairial kam es zu bewaffneten Aufläufen, um einen neuen 2. Juni zu veranstalten. Eine drohende Volksmenge, namentlich Frauen, drang in den Konvent und schrie: „Brot und die Verfassung von 1793!“ Der Volksvertreter Féraud wurde durch einen Pistolenschuß getötet, sein Kopf auf einer Pike herumgetragen und dem Vorsitzenden Boissy d'Anglas vorgehalten, der ihn mit kalter Miene grüßte. Unter dem Druck der Eindringlinge fand eine Scheinberatung statt, an der Abgeordnete der Bergpartei teilnahmen. Dekrete, die den Wünschen des Volkes entsprachen, wurden angenommen und eine Vollzugskommission von vier Mitgliedern: Duquesnoy, Prieur (Marne), Bourbotte und Du Roy, ernannt. Schließlich wurde der Konvent von den gemäßigten oder royalistischen Stadtbezirken und von der bewaffneten Macht, die seine Kommissare zusammengebracht hatten, befreit. Der Regen zerstreute die Aufläufe. Sofort wurden Verhaftedekrete, dann Anklagedekrete gegen die Mitglieder der Bergpartei erlassen, die mit den Aufständischen paktiert hatten.

Der Aufruhr war nicht niedergeschlagen. Am folgenden 2. Prairial verfügte der Konvent eine Bestandsaufnahme der Getreide- und Mehlvorräte in allen Gemeinden. Der Lebensunterhalt der Gemeinde bis zur nächsten Ernte sollte davon zurückbehalten, der Überschuß zur Verpflegung der Heere und der Stadt Paris verwendet werden. Aber Paris traut den Versprechungen des Konvents nicht mehr, und ein noch gefährlicherer Aufruhr als am Tage vorher umzingelt den Konvent. Der General Alexis Dubois, den der Konvent zum Befehlshaber der Kavallerie ernannt hat, fällt in die Hände der Auführer, die ihn zum Wohlfahrtsausschuß schicken, um ihre Absicht kundzutun, nicht vom Fleck zu weichen, bis ihre Wünsche befriedigt seien. Man verhandelt, gibt Versprechungen, eine Abordnung der Aufständischen wird an die Schranke vorgelassen, die Stadtbezirke ziehen singend ab, der Konvent ist befreit. Die Nacht und der nächste Tag werden von den Ausschüssen zum Zusammenziehen von Truppen benutzt, während die Aufständischen sich in der Vorstadt Saint-Antoine verstärken. Der General Kilmaine wagt sich mit 1200 Mann, unter denen die „goldene Jugend“ vorherrscht, unvorsichtig in diese Vorstadt hinein, wird umgangen und kann sich dank dem verächtlichen Mitleid der Aufständischen unter Hohngeschrei schmachvoll zurückziehen. Inzwischen ist es dem Konvent geglückt, ein ganzes Heer unter Menous Befehl aufzubieten, und die Nachricht von dem Friedensschluß mit Holland gibt der Konventspolitik abermals Achtung und Ansehen. Mit Beschießung bedroht, erschrickt die Vorstadt Saint-Antoine, ergibt sich und liefert ihre Kanonen und Kanoniere aus. Der Konvent blieb Sieger — dank der Royalisten und der Armee. Es war der letzte Volksaufstand in Paris.

Eine furchtbare Reaktion folgte auf die Prairialtage. Der Konvent zog Rühl, Romme, Du Roy, Goujon, Forestier, den älteren Albitte, Bourbotte, Duquesnoy, Soubrany, Prieur (Marne) und Peyssard vor eine Volkskommission.

Albitte und Prieur entflohen, Rühl beging vor dem Prozeß Selbstmord. Die übrigen wurden mit Ausnahme von Peyssard und Forestier zum Tode verurteilt, und mit einem Messer, das von Hand zu Hand ging, erstachen sich Goujon, Romme und Duquesnoy, während Soubrany, Du Roy und Bourbottle sich nur schwer verletzten und ihr Leben erst auf der Guillotine endeten. So starben die Republikaner, die man als „die letzten der Bergpartei“ bezeichnet hat.

Gleich als wäre der Konvent royalistisch geworden, trieb er die Verfolgungswut so weit, daß er sogar die Verhaftung derjenigen Anhänger der Bergpartei verfügte, die an dem Prairialaufbruch nicht teilgenommen hatten, selbst die der makellosesten Republikaner wie Robert Lindet und Jeanbon Saint-André. Der Royalist Henry-Larivière beantragte Carnots Verhaftung. Man wollte sie schon beschließen, als jemand ausrief: „Carnot war der Organisator des Sieges!“ Da schämte sich der Konvent, ging zur Tagesordnung über, und Carnot war gerettet.

## 5.

Die entwaffneten Republikaner waren in mehreren Gegenden Frankreichs, besonders im Südosten, den Racheakten der Royalisten preisgegeben, die sich mit den Gemäßigten zu bewaffneten Haufen zusammaten. Sie bildeten „Kompanien der Sonne“, „Jesuskompanien“ und „Jehukompanien“. Die Ausschreitungen und Verbrechen dieser Banden lasteten auf den Patrioten mit einem Schrecken, den man als weißen Schrecken bezeichnet hat. Andererseits kehrten die Emigrierten in Scharen zurück, da die Ächtungen und Strafverfolgungen wegen Föderalismus durch ein Dekret aufgehoben waren. In Lyon schritten die „Kompanien der Sonne“ nach mehreren einzelnen Mordtaten zu einem Massenmord der Bürger, die für „Schreckensmänner“ gehalten wurden. Ebenso in Roanne. Die Mörder wurden vor Gericht gestellt, freigesprochen und kehrten im Triumph nach Lyon zurück, wo sie im Theater gekrönt wurden. Namentlich im Departement Bouches-du-Rhône herrschte 1795 der weiße Schrecken unter Mitschuld der Konventsmitglieder Isnard, Chambon und Cadroy. Die Gefängnisse von Aix waren voll von Republikanern, die vor Gericht gestellt werden sollten. In der Befürchtung, daß sie nicht sämtlich verurteilt würden, rücken die Sonnenkompanien von Marseille nach Aix und schlachten die Gefangenen mit raffinierter Barbarei hin. Auf die Kunde hiervon erheben sich die Arbeiter von Toulon und wollen auf Marseille rücken. Das Konventsmitglied Isnard reizt gegen sie und gegen die Republikaner überhaupt die schon entfesselten Leidenschaften auf. Den Royalisten ruft er zu: „Habt Ihr keine Waffen, habt Ihr keine Flinten, so grabt die Gebeine eurer Väter aus und braucht sie als Waffen, um alle diese Räuber auszurotten!“ Am 6. Prairial wurde das Fort von Tarascon, das voll Gefangener war, von zwei- bis dreihundert Maskierten überfallen, und die Gefangenen wurden vom Turm herab in die Rhône geworfen. Da bei dem niedrigen Wasserstand spitze Felsen aus dem Flußbett emporrugten, blieben die Leichen darauf liegen. Die Mörder befestigten an jeder Leiche mit einem Dolch ein Holzschildchen mit der Aufschrift: „Beerdigung unter Todesstrafe verboten.“



Inzwischen rückte ein von den Volksvertretern ausgehobenes Heer den Arbeitern von Toulon entgegen, schlug sie in die Flucht und richtete ein großes Blutbad an. Damals ermordeten die Royalisten von Marseille die zahlreichen, im Fort Saint-Jean gefangenen Republikaner (17. Prairial III = 5. Juni 1795). Es war eine Schreckenszene, bei der die Henker sich erbarmungslos zeigten. Einige der Mörder wurden verhaftet, aber Cadroy ließ sie wieder frei. — Derart war der weiße Schrecken, der nicht wie der rote die Entschuldigung des erbitterten Patriotismus für sich hatte.

## 6.

Durch den weißen Schrecken konnte die royalistische Partei sich rächen, aber nicht Frankreich zurückerobern. Obwohl der Konvent die Republikaner unklug entwaffnet und ausgeliefert hatte, bestand die Republik weiter, denn die Republik hatte die nationale Verteidigung sichergestellt, den Frieden mit Preußen unterzeichnet, das Vaterland gerettet und vergrößert. Obwohl dezimiert und geschmäht, errang der Konvent in seinen letzten Monaten noch militärische und diplomatische Erfolge: die Siege des Generals Moncey über die Spanier, den Frieden mit Spanien und dem Landgrafen von Hessen-Cassel, den Anschluß Belgiens an Frankreich. Gegen einen derartigen Ruhm konnten die Royalisten nicht aufkommen.

Die Siege und die Basler Verträge hatten den Aufständischen in der Vendée, d. h. den eigentlichen inländischen Royalisten, die für ihre Sache kämpften, jede Aussicht auf Erfolg geraubt. Am 12. Frimaire III (2. Dezember 1794) versprach der Konvent allen Vendéern und Chouans, die binnen Monatsfrist die Waffen niederlegten, Amnestie. Anfang 1795 unterzeichnete der General Hoche, der in der Bretagne befehligte, einen Friedensvertrag mit Cormatin und den bretonischen Führern, und der General Canclaux, der in der Vendée befehligte, einen Friedensvertrag mit Charette, Sapinaud und Stofflet. Der Friede schien hergestellt, als Ludwig XVII. am 20. Prairial III im Temple starb.

Sofort nahm der Graf von Provence, der sich nach Verona geflüchtet hatte, den Namen Ludwig XVIII. an und verbreitete in Frankreich eine vom Juli 1795 datierte Proklamation, die mit der Formel des alten Regimes begann: „Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, entbietet allen seinen Untertanen seinen Gruß.“ Darin legte er seine Politik dar. Das Ziel dieser Politik war die „restlose“ Wiederherstellung der alten Staatsverfassung. Und er definierte diese alte Staatsverfassung als „jene Regierung, die vierzehn Jahrhunderte lang der Ruhm Frankreichs und die Wonne der Franzosen war“. Er ging auf Einzelheiten ein, sprach von der Wiederherstellung der drei Stände, der Parlamente usw. Sein einziges Zugeständnis war, daß er allen Franzosen den Zutritt zu allen Ämtern einräumte. Davon abgesehen, will er das alte System restlos wiederherstellen. Selbst von Abstellung der Mißbräuche, die sich etwa eingeschlichen haben, will er erst dann etwas wissen, wenn er allmächtig ist. „Der Gottesdienst muß wiederhergestellt, die Hydra der Anarchie erstickt werden, die königliche Autorität muß die Fülle ihrer

Rechte wiedererlangen. Dann werden wir den Mißbräuchen unbezwingliche Festigkeit entgegensetzen und werden sie ebenso aufzudecken wie abzustellen wissen.“ Vertrauensvoll vergleicht er den Antritt seiner Regierung mit dem Heinrichs IV.

Diese höchst ungeschickte Proklamation konnte dem Königtum nur die letzte Volkstümlichkeit rauben, denn es wurde darin ja mit dem alten System identifiziert. Mehr denn je blieben die Pariser Royalisten maskiert.

Zu Ehren des neuen Königs flammten die Aufstände in der Vendée und Bretagne wieder auf. Die Engländer schifften in Quiberon drei Regimenter von Emigrierten aus. Hoche warf diesen Einfall zurück. Die Emigrierten wurden ins Meer getrieben oder gefangengenommen und erschossen (3. Thermidor III). In der Vendée wurde Charette von Ludwig XVIII. zum Oberbefehlshaber ernannt. Er überrumpelte und ermordete die Republikaner des Postens Les Essarts. Der Graf von Artois landete auf der Insel Yeu; da er jedoch merkte, daß die Bauern lau waren und daß er keine ernstesten Aussichten auf Erfolg hatte, schiffte er sich wieder ein. Charette begann einen Verzweiflungskampf; sein Widerstand wurde zu Beginn des Direktoriums gebrochen.

Während der Volksabstimmung über die Verfassung zeigten die Royalisten sich hier und da in einigen Urversammlungen. So schrieb der Bürgermeister von Doyet (Allier) am 21. Fructidor III an den Syndikus des Distrikts Montmarault, die Urversammlung hätte nicht abgehalten werden können. Die Royalisten, die in der Mehrheit waren, hätten gerufen: „Es lebe der König!“ und die Wahlhandlung verhindert. „Sie haben geschrien, sie wollten keine Abstimmung mehr, sondern sie wollten einstimmig das Königtum, das alte Regime, das Brot gäbe; das Brot sei unter einem König nicht so teuer, und ein jeder hätte sein Auskommen, jetzt aber verhungerte man“<sup>6)</sup>.

In Paris hielten die Royalisten sich nach wie vor versteckt. Immerhin forderten einige Bürger bei der Abstimmung über die Verfassung die Monarchie: zehn im Bezirk des Pantheons, drei im Bezirk des Botanischen Gartens, acht im Marktbezirk, sechs im Luxembourgbezirk usw. 7).

In Paris kam es alsbald zu einem Aufruhr, dessen Urheber sich zwar nicht als Royalisten bezeichneten und der ein der Bergpartei feindliches, aber gemäßigtes Programm hatte, an dem jedoch tatsächlich Royalisten, besonders künftige Royalisten, teilnahmen. Dieser Aufruhr entstand anlässlich des Dekrets, nach dem die Wähler zwei Drittel der ausscheidenden Konventsmitglieder neu wählen sollten<sup>8)</sup>. Die Stadtbezirke suchten sozusagen einen reaktionären 31. Mai zu veranstalten. Eine richtige Armee umzingelte den Konvent, aber dieser bewaffnete „die Patrioten von 1789“, und Barras vertrieb die Aufständischen mit Hilfe von Napoleon Bonaparte. Das war der berühmte 13. Vendémiaire des Jahres IV, an dem eine Art Verschwörung zwischen den Gemäßigten und den Royalisten gegen den Konvent vereitelt wurde<sup>9)</sup>. Aber es kam bei diesem Aufruhr sozusagen zu keiner royalistischen Kundgebung, und die daran beteiligten Anhänger Ludwigs XVIII. hüteten sich wohl, ihre Maske zu lüften, so sehr fühlten sie die Unvolkstümlichkeit des Königtums<sup>10)</sup>.

Die royalistische Partei ist also am Ausgang der demokratischen Republik in vollem Niedergange, sowohl in den Gebieten, in denen sie abermals Aufstände hervorzurufen vermochte (Poitou, Bretagne), wie in denen, wo sie nur heimlich wühlte.

## 7.

Die Religionspolitik der Thermidorperiode läßt sich in ein Wort zusammenfassen: sie endete mit der Trennung von Kirche und Staat.

Als Robespierre und Danton sich im November 1792 diesem System widersetzt hatten<sup>11)</sup>, glaubte man die Kirche noch mit der Revolution aussöhnen zu können. Der Vendéeaufstand, der Föderalismus, der Kult der Vernunft, der Kult des höchsten Wesens zeigten bald, daß man auf die Kirche nicht rechnen, und auch, daß man sie nicht vernichten konnte. Da wiederholte Cambon seinen Antrag, nicht als Philosoph, sondern als Finanzmann und mit Gründen des gesunden Menschenverstandes.

Da die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit noch auf dem Papier stand, forderte der Klerus nach dem 9. Thermidor sein Gehalt. Dies Gehalt bestand aus zwei Arten. Es gab Pensionen und Besoldungen.

Die Pensionen waren den Ordens- oder Weltgeistlichen von der Verfassungsgebenden Versammlung als Ersatz für die aufgehobenen Pfründen gewährt worden. Durch ein Dekret des Konvents vom 27. September 1792 wurden sie derart herabgesetzt, daß die Höchstpension 1000 Franken nicht übersteigen durfte.

Was die Besoldung der verfassungsmäßigen Geistlichkeit betraf, so hatte der Konvent, wie wir sahen, dreimal feierlich erklärt, daß er sie aufrechterhalten werde. (Dekrete vom 30. September 1792, 11. Januar und 27. Juni 1793.)

Aber der von dieser Politik erhoffte Vorteil blieb aus: verfassungsmäßige Bischöfe paktierten mit dem aufständischen Föderalismus. Da wollte der Konvent der Geistlichkeit eine ernste Warnung erteilen, indem er sie an ihrer Börse faßte. Auf Grund der bürgerlichen Verfassung erhielten die Bischöfe in Paris 50 000 Franken, in den Städten über 50 000 Einwohner 20 000 und in den übrigen 12 000. Am 18. September 1793 beantragte Cambon die Herabsetzung der Bischöfe auf 3000 Franken<sup>12)</sup>, und nach heftiger Debatte setzte der Konvent sie durchweg auf 6000 Franken herab. Außerdem strich er das Gehalt aller Bischofsvikare und gewährte den zur Zeit im Amte befindlichen 1200 Franken Pension.

Am 2. Frimaire wurde beantragt, den Geistlichen, die ihr Amt niederlegten, eine Pension zu gewähren und die Besoldung der übrigen herabzusetzen. Die Pension wurde bewilligt, aber Danton widersprach der Herabsetzung der Besoldung der verfassungsmäßigen Geistlichkeit.

Trotzdem kam es bald dahin, daß die Zahlung der Pensionen und der Besoldung der Geistlichkeit aufhörte.

Durch Dekret vom 6. Germinal II verfügte der Konvent, angesichts der furchtbaren Finanznot, die Rückstände der Pensionen jeder Art nur bis zum

1. Germinal zu bezahlen. Von diesem Tage ab erhielten also die früheren geistlichen Pensionsempfänger sowie alle übrigen Staatspensionäre und sogar die zurückgetretenen Priester nichts mehr aus der Staatskasse. Soviel von den Pensionen. Was die Besoldung betraf, so hatten viele Gemeinden ihre Pfarrgemeinden aufgehoben, die Kirchen wurden allgemein geschlossen, die verfassungsmäßigen Geistlichen waren ohne Amt und wurden im allgemeinen nicht mehr besoldet<sup>13)</sup>.

Das war die Lage der verfassungsmäßigen Geistlichkeit am 9. Thermidor. Sie hatte ihr gesetzliches Dasein nicht ganz verloren, erhielt tatsächlich aber keine Pensionen und Besoldungen mehr.

Nach Robespierres Sturz stellte der Konvent die früheren Pensionsempfänger und zurückgetretenen Geistlichen zufrieden, die seit dem Dekret vom 6. Germinal keine Pensionen mehr erhielten, und verfügte die sofortige Auszahlung der ihnen geschuldeten Rückstände.

Über die Besoldung der verfassungsmäßigen Geistlichen, die nicht abgedankt hatten, wurde jedoch nichts bestimmt. Mehrere unter ihnen verlangten ihre Bezahlung unter Berufung auf das Gesetz vom 18. Thermidor, obwohl dies Gesetz nur von Pensionen und den früheren Dienern des Kults sprach.

Einige Distriktsverwaltungen zahlten ihre Gehälter aus, andere weigerten sich; die meisten erbaten Weisungen vom Finanzausschuß oder vom Staatsschatz.

Die Lage war peinlich, denn im ganzen bestand die bürgerliche Verfassung noch zu Recht, obwohl sie tatsächlich hinfällig geworden war.

Da ließ Cambon sich vom Finanzausschuß beauftragen, dem Konvent eine radikale Maßnahme vorzuschlagen, nämlich den Grundsatz, den wir heute die Trennung von Kirche und Staat nennen.

Ich wiederhole also: aus finanziellen Gründen wurde in der Sitzung vom 2. Sansculottide II (18. September 1794) die große philosophische und revolutionäre Frage gestellt.

Wir haben Cambons Bericht schon bei der Darstellung der Vorgeschichte kurz zusammengefaßt. Wir fügen hinzu, daß er von der Religion nur roh und verächtlich sprach. Wenn der Staat, sagte er, irgendeinen religiösen Grundsatz aufstellt, ist sofort eine Geistlichkeit zu bezahlen. Verlangten die Diener des Kults des höchsten Wesens nicht auch schon ein Gehalt?

Cambon fand Beifall. Sein Dekretsentwurf wurde zunächst durch Akklamation angenommen, dann über jeden Artikel abgestimmt. Der Grundsatz lautete: „Die französische Republik bezahlt weder die Kosten noch die Gehälter irgendeines Kults.“ Dann kamen Übergangsbestimmungen: den gegenwärtig im Amt befindlichen Geistlichen wurde die gleiche Jahresbeihilfe gewährt wie den Abgedankten; wer zu viel erhalten hatte, mußte es zurückerstatten.

Dies Dekret war, nach den Ausdrücken des Berichts zu urteilen, weder von einem Geist des Wohlwollens für den Katholizismus noch selbst von einem Geist der Freiheit eingegeben. Es ist sehr wohl möglich, daß Cambon nichts anderes darin sah, als er sagte, d. h. eine Sparmaßnahme, und ebenso



möglich, daß der Konvent es nur als Kampfmaßnahme gegen die katholische Kirche annahm. Trotzdem legte die öffentliche Meinung es als eine Abrüstung gegenüber dem Katholizismus aus.

Die Entchristlichung ging jedoch in den Departements hier und da noch weiter. So trafen die nach den Departements Tarn, Gers und Haute-Garonne entsandten Volksvertreter Mallarmé und Bouillerot am 3. Frimaire III in Albi eine religionspolitische Verfügung, die ebenso gewaltsam war wie die gewaltsamsten, vor Robespierres Sturz erlassenen. Sie stellen darin zunächst fest, daß die kürzlich im Departement Tarn stattgehabten Wirren „folgende Hauptgründe gehabt haben: 1. die heimliche Übung eines Kults, der bisher das Unglück der Völker gebildet hat; 2. die Hoffnung seiner völligen Wiederherstellung; 3. die Anwesenheit der früheren Priester und Geistlichen, die durch dunkle Umtriebe die Herrschaft der Lüge und des Irrtums zumeist zu verlängern suchen“. Sie verfügen die Absetzung der Ortsbehörden, wo „Zusammenrottungen“ stattgefunden haben, bestimmen, „daß alle früheren Priester oder Diener jedwedes Kults“ verpflichtet sind, sich nach Toulouse oder Cahors zurückzuziehen, außer denen, die sich verheiratet haben; die Witwer mit Kindern und die Siebzigjährigen müssen ihren Wohnsitz im Hauptort des Distrikts nehmen. „Die früheren Kirchen werden sofort nach der Veröffentlichung dieser Verfügung geschlossen und die Schlüssel dem Nationalbevollmächtigten des Distrikts übergeben, bis weitere Anordnungen ergehen.“ Alle Glocken werden abgenommen und zerschlagen. „Alle Zusammenkünfte von Bürgern oder Vereinigungen von Gemeinden werden ausdrücklich verboten“, außer zur Feier der Dekadentage. „Sollte es vorkommen, daß mehrere Bürger oder Bürgerinnen unter dem Vorwand des Kults zusammenkommen, selbst in ihrer oder jeder anderen Wohnung, so werden sie für verdächtig erklärt und demgemäß behandelt“<sup>14</sup>).

Am 27. Brumaire III verfügte der Konvent auf Lakanals Bericht hin die Einführung des Laienunterrichts (wie wir es heute nennen würden) in den Volksschulen. Die Religion wurde aus den Schulen verbannt und durch den Unterricht über die Erklärung der Menschenrechte, die Verfassung und die „republikanische Moral“ ersetzt. Die nicht verkaufte Pfarrhäuser sollten zu Lehrerwohnungen dienen<sup>15</sup>).

Der gleiche „philosophische Geist“ erfüllte den Bericht, den Marie Joseph Chénier am 1. Nivôse III im Namen des Ausschusses für den öffentlichen Unterricht über die Einrichtung der Dekadenfeiern erstattete, von denen schon so lange die Rede war. Nach Chéniers Ansicht läßt sich das, was er als Vorurteile und Fanatismus bezeichnet, nur durch Einrichtungen und Unterricht zerstören, und er beantragt die grundsätzliche Einführung eines Bürgerfestes in allen Gemeinden der Republik. Dabei soll Moralunterricht erteilt, es sollen patriotische Lieder gesungen, es soll getanzt werden, und man soll sich „aus eigenem Antrieb“ belustigen. Der Konvent nahm einen Artikel dieses Entwurfes an. Da hielt Grégoire die große Rede, die er seit lange vorbereitete, und unter dem Anschein, die Religionsfreiheit zu fordern<sup>16</sup>), stellte er tatsächlich den christlichen Geist dem philosophischen Geiste entgegen, forderte

laut die Wiederauferstehung des Katholizismus und gab zu verstehen, daß die Republik nur dann Bestand haben werde, wenn sie christlich würde.

Mit kriegerischer Begeisterung dekretierte der Konvent den Übergang zur Tagesordnung über Grégoires Antrag und sprach deutlich seinen Wunsch aus, den Katholizismus nicht wiederherzustellen<sup>17)</sup>. Chéniers antichristlicher Antrag über die Dekadenfeiern wurde um so eifriger beraten, aber es kam zu keiner Verständigung, und diese große philosophische Debatte verlief im Sande. Man nahm in das Dekret über die Gestaltung des öffentlichen Unterrichts (3. Brumaire IV) lediglich einen Artikel auf, durch den sieben Nationalfeste eingeführt wurden.

Aber Grégoires Rede hatte großen Eindruck gemacht. Die Konventsmitglieder Audrein<sup>18)</sup>, Durand-Maillane<sup>19)</sup> und Baudin (Ardennes)<sup>20)</sup> veröffentlichten bemerkenswerte Schriften im gleichen Sinne. Grégoire und seine Freunde billigten mittelbar die Trennung von Kirche und Staat, wollten aber die Wiederherstellung des Kultus und stellten ihn dreist wieder her. Im Département Loir-et-Cher, Grégoires Diözese, wurden die Kirchen seit Januar 1795 wieder geöffnet, und die verfassungsmäßige Geistlichkeit übte ihr Amt wieder aus. Anderswo, in der Franche-Comté, richteten die eidverweigernden Geistlichen die Altäre wieder auf. In der Bretagne und Vendée ließen die entsandten Volksvertreter und der Wohlfahrtsausschuß selbst den Kultus wieder aufleben. Diese Bewegung der religiösen Wiederauferstehung wird unwiderstehlich. Andererseits unterhandelt der Konvent damals gerade mit Europa, und so liegt ihm jetzt mehr daran, nicht das Ansehen einer atheistischen Regierung zu behalten<sup>21)</sup>. Deshalb entschloß er sich, dem Katholizismus durch das auf Boissy d'Anglas' Bericht angenommene Dekret vom 3. Ventôse III etwas gesetzliche Freiheit wiederzugeben.

Dieser in seiner Form sehr unzusammenhängende Bericht geht in der Sache doch von einem sehr klaren Gedanken aus: dem philosophischen Laiengedanken von Marie Joseph Chéniers Bericht. Boissy d'Anglas ist erfreut, daß man die Kirche vom Staate getrennt hat. „Es ist euch gelungen,“ sagt er, „eine Macht von der Regierung zu trennen, die lange ihre Nebenbuhlerin war. Während die Philosophie sie den Menschen als von dem entkleidet hinstellte, was an ihr verführerisch wirken mußte, habt Ihr sie für immer aus eurem politischen Organismus vertrieben . . . Bürger, der Kultus ist aus der Regierung verbannt: er wird nicht mehr in sie zurückkehren.“ Dann erklärte er die katholische Religion für unduldsam, herrschsüchtig, blutdürstig, kindisch, widersinnig und verhängnisvoll. Das Ideal wäre, daß die Menschen statt in einer Religion „in der Vernunft Aufklärung suchten und sich miteinander allein durch die Bande des gemeinsamen Interesses verknüpften, allein durch die Grundsätze der Gesellschaftsorganisation, durch das gebieterische Gefühl, das sie dazu treibt, sich einander zu nähern und zu lieben“. „Durch die Weisheit der Gesetze“ soll der Konvent „allein die Herrschaft der Philosophie, allein die Herrschaft der Moral“ vorbereiten. „Bald wird man diese unsinnigen Dogmen nur kennenlernen, um sie zu verachten . . . Bald wird die Religion des Sokrates, Mark Aurel und Cicero die Weltreligion sein.“ Aber um dies Ziel

zu erreichen, soll man langsam vorgehen wie die Natur. Kein Hebertismus, keine Verfolgung<sup>22)</sup>. Man sei nachsichtig gegen den Irrtum und verhindere, daß er Schaden tut, indem man ein gutes Polizeigesetz gibt.

Dies Gesetz wurde nach einer ziemlich bedeutungslosen Debatte sofort angenommen<sup>23)</sup>. Es proklamierte die Freiheit aller Kulte, verhängte Polizeistrafen über alle, die die Übung eines Kults verhinderten oder verhöhnten, erklärte, daß der Staat keinen von ihnen bezahlte noch für seine Unterbringung sorgte, verbot alle äußeren Zeremonien, jedes äußere Zeichen, jede äußere Inschrift sowie jede öffentliche Erklärung oder Zusammenberufung. Niemand durfte öffentlich in Kultgewändern oder in einem Ornat erscheinen, die zu religiösen Zeremonien bestimmt waren. Jede gottesdienstliche Versammlung unterstand polizeilicher Überwachung. Die Gemeinden durften keine Räumlichkeiten für den Kultus erwerben oder mieten; es durfte für ihn keine dauernde oder lebenslängliche Schenkung gemacht noch irgendeine Steuer zu seiner Bestreitung erhoben werden.

Dieses Dekret wurde mit Begeisterungsausbrüchen begrüßt. Überall tauchte der Katholizismus wieder auf. Schon am folgenden Tage wurden in Paris Messen in Kapellen gelesen, und zu Ostern 1795 wurden fast alle Läden in derselben Stadt geschlossen, die dem Vernunftkult zugejubelt hatte<sup>24)</sup>.

Die Mitarbeiter der „Annales de la Religion“ entwerfen ein eigenartiges Bild von der damaligen Haltung der Provinz. So wird am 21. April 1795 aus Châlons-sur-Marne an dies Blatt geschrieben: „Sobald das Dekret über die Religionsfreiheit in dieser Stadt eintraf, beeilte man sich allgemein, passende Räumlichkeiten zu seiner feierlichen Begehung zu besorgen. Obwohl sie sehr zahlreich waren, vermochten sie doch die Menge nicht zu fassen, besonders an Sonn- und Festtagen. Die Teilnehmer standen auf den Treppen, in den Höfen und bis auf die Straße“<sup>25)</sup>. In Sens ward das Dekret von der Stadtbehörde unter Paukenschlag verkündet, und das Volk klatschte Beifall. „Jedem war, als erwache er aus schwerem Schläfe . . . Gestern, am zweiten Fastensonntag, wurde in der Messe das Evangelium der Verklärung gelesen; es war wie ein Auferstehungstag. Die Arbeit ward eingestellt, die Läden wurden in der ganzen Stadt geschlossen. Alles drängte sich nach der Kirche Saint-Pierre, deren zwei Besitzer die Türen geöffnet und den Raum zum Gottesdienst hergerichtet hatten. Die erste Messe wurde um sieben, die zweite um acht Uhr gelesen. Das Hochamt wurde um ein halb zehn Uhr feierlich gesungen, vorher das *Veni creator*. Trotzdem Schnee und Regen den ganzen Tag nicht aufhörten, ließ der Eifer der Gläubigen nicht nach . . . Um elf Uhr mußte eine vierte Messe gelesen werden; so groß war der Zustrom . . .“ Am Abend war Vespertgottesdienst, dann Segen und ein *Te Deum*, „bei dem selbst die städtischen Beamten mit der Menge mitsangen“<sup>26)</sup>. In Chéry-Chartreuve im Distrikt von Soissons, konnte das *Veni creator* kaum zu Ende gesungen werden, denn alles weinte<sup>27)</sup>.

Fast überall war die Begeisterung die gleiche.

Die, welche an die Möglichkeit einer Entchristlichung Frankreichs mit einem Schlage geglaubt hatten, waren enttäuscht. Die „Philosophen“ im



Konvent hatten das Dekret vom 3. Ventôse übel aufgenommen. Der Anblick dieses plötzlichen, allgemeinen Wiederauflebens der Religion erfüllte sie mit Sorge. Aber ihre schlechte Laune, die von der öffentlichen Meinung nicht geteilt wurde, konnte sich nur in vergeblichen Schmähreden Luft machen. So veröffentlichte Ginguenés „Feuille Villageoise“ am 30. Ventôse einen Aufsatz mit der Überschrift: „Vom religiösen Starrsinn und den Morden, die er verursacht hat.“ Darin wurde eine „schätzungsweise Übersicht über die im Namen der christlichen Religion hingemordeten Menschen“ gegeben, insgesamt 9 668 800 Opfer<sup>28)</sup>. Die „Décade philosophique“ erwähnte die Dekrete über die Trennung von Kirche und Staat ohne Kommentar, veröffentlichte aber in ihrer Nummer vom 20. Ventôse ein mehr als unehrerbietiges Bruchstück aus Parnys „Guerre des Dieux“.

Solche Neckereien vermochten die katholische Bewegung, die so volkstümlich und so unmittelbar war, nicht aufzuhalten, zumal diese Bewegung sich organisierte.

Oder vielmehr, es entstanden zwei gleichlaufende Organisationen: die der eidverweigernden und die der verfassungsmäßigen Geistlichkeit.

Die ausgewanderten Eidverweigernden kehrten einer nach dem anderen heimlich zurück. Sie waren wohlhabender und eifriger als die Verfassungstreuen. Sie wirkten unter dem Befehl des Papstes; viele von ihnen kamen aus Rom zurück.

Die verfassungsmäßige Geistlichkeit hatte keine gesetzliche Daseinsberechtigung mehr. Trotzdem galt ihr das Wohlwollen der Behörden, zumal viele nicht verfassungsmäßige Priester noch unter den Proskriptionsgesetzen standen. Die städtischen Behörden und die entsandten Volksvertreter wohnten den Messen der Verfassungstreuen bei.

Diese früher offizielle Geistlichkeit wird anfangs durch den Vorteil, den die Eidverweigernden aus dem Ventôsegesetz schlagen, etwas unsicher. Aber Grégoire bestärkt sie und organisiert sie tatsächlich. Grégoire ist der erste, der einen bischöflichen Akt zu vollziehen wagt. Schon am 22. Ventôse (12. März 1795) richtet er an seine Diözese einen Hirtenbrief, der großes Aufsehen macht und große Wirkung hat, denn er betont die Übereinstimmung der Revolution mit dem Christentum. „Das Schiff der Republik“, heißt es darin, „sowie das Schiff der Kirche werden, von Stürmen hin und her getrieben, gemeinsam fahren und glücklich den Hafen erreichen“<sup>29)</sup>.

Drei Tage darauf, am 25. Ventôse, richten die in Paris zusammengekommenen verfassungsmäßigen Bischöfe eine Enzyklika „an ihre Brüder, die anderen Bischöfe, und an die unbesetzten Kirchen“. Es ist die wiedererstehende, aber demokratisierte gallikanische Kirche. Sie beglückwünschen sich zur Trennung von Kirche und Staat. Dann legen sie die Grundlagen ihrer Organisation. Die vom Volke gewählten Bischöfe werden von den Bischöfen der Provinz im Beisein des Metropolitans bestätigt und eingesetzt. Die geistlichen Bezirke von 1790 bleiben bestehen, ebenso die Pfarrgemeinden. Es ist im Grunde die bürgerliche Kirchenverfassung, jedoch ohne Beteiligung und Bestätigung des Staates. Die Mehrzahl der überlebenden verfassungsmäßigen



Bischöfe sendet ihre Zustimmung<sup>30)</sup>. Sie gründen eine Gesellschaft für christliche Philosophie, die aus Geistlichen und Laien besteht und deren Seele Grégoire ist. Sie schaffen sich eine Zeitschrift, die „Annales de la Religion“. Ein paar Monate später<sup>31)</sup> veröffentlichen sie eine neue Enzyklika, die eine „Vorschrift für die Wiederherstellung der gallikanischen Kirche“ enthält. Darin wird proklamiert, daß die Regierung der christlichen Republik nicht monarchisch ist; die wirkliche Autorität ist die des Kollegiums der Bischöfe, der Nachfolger der Apostel. Man erklärt sich an die vier Artikel von 1682 gebunden und beruft ein nationales Konzil zum 1. Mai 1796 ein.

Diese Kirche ist also vorhanden, aber sie ist arm und gedeiht nicht. Sie findet nicht wie die eidverweigernde Geistlichkeit Kapellen und Häuser. Als der General Hoche in der Bretagne den Bischof Le Coz auffordert, den Landleuten zu predigen<sup>32)</sup>, entgegnet dieser: „Wo soll ich sie versammeln, wenn sie keine Gotteshäuser haben?“

Überall fordert man die Herausgabe der Kirchen: das ward bald ein volkstümlicher Ruf.

Entsante Volksvertreter unterstützten ihn, denn er schien allgemein. Lanjuinais, der von einer Reise nach der Bretagne zurückkam, verlas am 11. Prairial namens des Wohlfahrts-, Sicherheits- und Gesetzgebungsausschusses einen großen Bericht, worin er die Rückgabe der Kirchen an die Gläubigen als ein großes Mittel zur Versöhnung der Geister mit der Republik hinstellte. „Die Unmöglichkeit, die Versammlungen in Privathäusern zu überwachen,“ sagte er, „die große Leichtigkeit, dort Fanatismus und Aufruhr zu erregen, sollten allein schon den Konvent bewegen, die Benutzung der Kirchen zu gestatten.“ Aber er verlangte, daß die Geistlichen eine öffentliche Erklärung abgäben, daß sie sich den Gesetzen und der Regierung unterwürfen. Es kam zu einer lebhaften Debatte. Génissieu hätte gewünscht, daß auch die Eidverweigernden, die den Kult in Privaträumen abhielten, zu dieser Ergebenheitserklärung gezwungen würden. Er konnte es nicht durchsetzen, und das Dekret wurde angenommen, d. h. alle nicht veräußerten Gotteshäuser wurden zum Kultus freigegeben. Außerdem gab ein Rundschreiben des Gesetzgebungsausschusses (29. Prairial III) bekannt, daß die geforderte Unterwerfung sich nicht auf die Vergangenheit bezöge, daß es keine bürgerliche Kirchenverfassung mehr gäbe und daß die Kirchen somit sowohl denen zurückgegeben werden sollten, die diese Verfassung nicht beschworen hatten, wie denen, die den Eid darauf geleistet hatten.

Aus den „Annales de la Religion“ ersieht man, welche Freude dies Dekret auslöste<sup>33)</sup> und wie die Kirchen sich im ganzen Lande wieder aufboten. In Paris hatte der Gottesdienst in Saint-Médard schon am 12. Floréal III wieder begonnen, einen Monat vor dem Dekret. Das Fronleichnamfest ward dort am 16. Prairial (4. Juni 1795) mit außergewöhnlicher Feierlichkeit und Beteiligung begangen<sup>34)</sup>.

Durch das Dekret vom 11. Prairial III waren in Paris zwölf Kirchen zum Gottesdienst freigegeben worden; diese Zahl wurde auf fünfzehn gebracht. Am 24. Thermidor (11. August 1795) wurden die Schlüssel von Notre-Dame

einem „katholischen Verein“ übergeben, der aus Grégoire, Agier, Royer, Saurine u. a. bestand. Dieser Verein feierte dort vier Tage später das Himmelfahrtsfest, und nachdem er die Kirche eine Weile mit den Theophilanthropen geteilt hatte, hielt er dort den Gottesdienst bis zum Konkordat ab, wo Bonaparte ihn hinaussetzte<sup>35</sup>). Auch in der Provinz organisierten sich in vielen Orten ähnliche Vereine.

Weniger genau sind wir darüber unterrichtet, wie der frühere eidverweigernde Klerus sich das Dekret, das die Kirchen zum Gottesdienst freigab, zunutze machte. Oder vielmehr fehlen uns die Einzelheiten. Doch wir wissen und sehen, daß dieser Klerus sich seit dem Prairial des Jahres III offen zeigte und einen Eifer zur Schau trug, den das neue Gesetz genehmigte. Die gallikanische Kirche wurde umringt und umschlungen von dem päpstlich gesinnten Klerus, dem die Volkssympathie eigentlich galt, besonders auf dem Lande, während der frühere verfassungsmäßige Klerus mehr das Bürgertum und die Stadtbewohner zu Anhängern hatte. Tatsächlich trug just diese Nebenbuhlerschaft zum Wiedererstarken der katholischen Religion bei, und unter Leitung der Gallikaner und der Ultramontanen nahm die große Masse der Nation die religiösen Bräuche wieder auf, denen sie im Herzen treu geblieben war, selbst als die Sekrekenzeit Frankreich äußerlich fast ganz entchristlicht hatte.

In seinem Berichte hatte Lanjuinais ein großes Gesetz über die allgemeine Kultusordnung angekündigt. Es kam erst am 6. und 7. Vendémiaire IV zur Vorlage und Annahme, kaum einen Monat vor Auflösung des Konvents. Trotz dem Widerspruch Defermons, der kein besonderes Gesetz über die Geistlichen wünschte, da sie, wie er sagte, keine besondere Klasse von Staatsbürgern bildeten, wurde das Gesetz fast ohne Debatte angenommen.

Es wiederholt und bestätigt die vorhergehenden Gesetze, proklamiert von neuem den Grundsatz der Religionsfreiheit und der Trennung. Es gibt die Formel der Unterwerfung an, die von den Geistlichen verlangt wird: „Ich erkenne an, daß die Gesamtheit der französischen Staatsbürger der Souverän ist, und ich gelobe den Gesetzen der Republik Unterwerfung und Gehorsam.“ Zu dieser Formel durfte weder etwas hinzugefügt noch etwas von ihr fortgelassen oder an ihr verändert werden, und zwar unter Androhung strenger Strafen.

Sicherheiten waren gegen jeden Kultus vorgesehen, der ausschließlich oder beherrschend zu werden trachtete. Außerhalb der freigegebenen Kirchen durfte keine Kulthandlung vorgenommen werden, außer in Privathäusern, falls dazu nicht mehr als zehn Personen zusammenkamen.

Die wichtigsten übrigen Bestimmungen der Kultordnung waren: 1. kein Schriftstück von einem außerhalb Frankreichs wohnenden Diener des Kults durfte veröffentlicht werden; 2. jeder Geistliche, der zur Wiedereinführung des Königtums usw. aufreizte, sollte zu lebenslänglichem Kerker verurteilt werden; 3. jeder Geistliche, der gegen den Verkauf von Nationalgütern sprach, sollte mit zwei Jahren Gefängnis bestraft werden.

Es war ein Notstandsgesetz, das kurz nach einem Bürgerkrieg erlassen wurde.

Aber es war ein gerechtes Gesetz. Die aufgeklärten Katholiken nahmen es als solches an und waren dem Konvent tief dankbar.

So regelte der Konvent nach dem 9. Thermidor die Frage der Beziehungen zwischen Kirche und Staat durch vier Gesetze:

1. Im September 1794 trennte er die Kirche vom Staat.
2. Im Februar 1795 führte er die freie Religionsübung ein.
3. Im Mai 1795 gab er die Kirchen zum Gottesdienst frei, falls die Geistlichen sich den Staatsgesetzen unterwarfen.
4. Im September 1795 regelte er die freie Religionsübung so weitherzig, als dies in einem noch von religiösen Zwistigkeiten blutenden Lande geschehen konnte.

Die frühere verfassungsmäßige Geistlichkeit benutzte die neue Freiheit, um der Republik beizutreten, die die Kirchen wieder geöffnet hatte. Die eidverweigernde Geistlichkeit, die wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt war, benutzte dies oft, um Auflehnung zu predigen. Die emigrierten Priester kehrten in Scharen zurück. Deshalb befahl der Konvent am 3. Brumaire IV, die Gesetze von 1792 und 1793 gegen die zur Verschickung und Gefangensetzung bestimmten Priester binnen vierundzwanzig Stunden durchzuführen, und zugleich hob er die Verfügungen seiner Ausschüsse und entsandten Vertreter auf, die diesen Gesetzen etwa zuwiderliefen. Damit traf er schlechte Staatsbürger, hielt jedoch die freie Religionsübung nach Möglichkeit aufrecht.

Derart kam in Frankreich das System der Trennung von Kirche und Staat zur Durchführung; es sollte bis zum Konkordat dauern.

---

### Berichtigungen:

- S. 95 u. 120 lies: Duport-Dutertre (statt Dupont-Dutertre).
  - S. 117 lies: Ducancel (statt Ducanal).
  - S. 118 und 122 lies: La Poype (statt Le Poype).
  - S. 122 lies: Brune (statt Brun).
  - S. 134 lies: Garran de Coulon (statt Charran de Coulon).
  - S. 135 lies: Goupilleau (statt Goupillon).
  - S. 167, 194, 310, 315 lies: Grangeneuve (statt Gangreneuve).
  - S. 211 lies: Basire (statt Besire).
  - S. 217 lies: Montesquiou (statt Montesquieu).
  - S. 225 f. lies: Lanjuinais (statt Laujuinais).
  - S. 234 lies: Ducos (statt Ducros).
  - S. 239, Zl. 18 lies: Lesung (statt Lösung).
  - S. 259 lies: Guffroy (statt Guyot).
  - S. 261 lies: Petion (statt Petit).
  - S. 303 lies: Guyot des Maulens (statt dee Maulens).
  - S. 315 lies: Saurine (statt Saunine).
  - S. 356 lies: Le Brun (statt Le Brune).
-



A. AULARD

POLITISCHE GESCHICHTE DER  
FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

BAND II



# POLITISCHE GESCHICHTE DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG  
DER DEMOKRATIE UND DER REPUBLIK  
1789—1804

VON

A. AULARD

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT PARIS

BERECHTIGTE VERDEUTSCHUNG

VON

FRIEDRICH VON OPPELN-BRONIKOWSKI

EINGELEITET VON DR. HEDWIG HINTZE

BAND II



1 \* 9 \* 2 \* 4

---

DUNCKER & HUMBLOT, MÜNCHEN UND LEIPZIG

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür.  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.



# Inhaltsverzeichnis.

## Dritter Teil.

### Die bürgerliche Republik. 1795—1799.

#### Erstes Kapitel.

	Seite
Die Verfassung des Jahres III . . . . .	447—478

1. Strömungen der öffentlichen Meinung und Vorerörterungen. — 2. Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts. — 3. Wiederherstellung des Zensuswahlrechts. — 4. Erörterungen über das Zensuswahlrecht. — 5. Organisation der gesetzgebenden Gewalt. — 6. Organisation der vollziehenden Gewalt. — 7. Organisation der Staats- und Gemeindeverwaltung. — 8. Die Erklärung der Rechte. — 9. Allgemeiner Charakter der Verfassung. — 10. Die wichtigsten Wahlgesetze. — 11. Das Plebiszit. — 12. Die Inkraftsetzung der Verfassung.

#### Zweites Kapitel.

Die Inkraftsetzung der Verfassung des Jahres III . . . . .	479—516
--	---------

1. Allgemeiner Charakter dieser Periode. — 2. Das Wahlsystem: Wahl der Abgeordneten. — 3. Das Wahlsystem: Wahl der Beamten. — 4. Die Gesetzgebende Körperschaft: Rat der Fünfhundert und Rat der Alten. — 5. Das Direktorium und die Minister. — 6. Die Kommissare des Direktoriums. Die Zentralisierung der Verwaltung. — 7. Die Klubs. — 8. Das Pressesystem.

#### Drittes Kapitel.

Die Meinungen, die Parteien, die Religionspolitik bis zum 18. Fructidor. . . . .	516—550
--	---------

1. Die Eide und die Parteien. — 2. Die bürgerlichen oder die direktorialen Republikaner. — 3. Die Demokraten: Babeuf und seine Anhänger. — 4. Die Royalisten. — 5. Die Religionspolitik: Die Nationalfeste; die Theophilanthropie. — 6. Die Religionspolitik: Der Katholizismus. — 7. Der Staatsstreich vom 18. Fructidor.

#### Viertes Kapitel.

Die Religionspolitik, die Meinungen, die Parteien nach dem 18. Fructidor. . . . .	551—576
---	---------

1. Die Religionspolitik: Der Katholizismus. — 2. Die Religionspolitik: Der Dekadenkult, die Theophilanthropie. — 3. Der Royalismus. — 4. Direktorial gesinnte und demokratische Republikaner. Gesetz vom 22. Floréal VI (11. Mai 1798). — 5. Opposition gegen das Direktorium. Der 30. Prairial VII (18. Juli 1799). — 6. Wiederauftauchen der Schreckensherrschaft. — 7. Wiederaufleben der Jakobiner.

	Seite
<b>Fünftes Kapitel.</b>	
Sturz des Direktoriums . . . . .	576—586
1. Allgemeine Ursachen des Staatsstreichs vom 18. Brumaire. — 2. Volkstümlichkeit Napoleon Bonapartes. Seine Rückkehr aus Ägypten. — 3. Vorbereitungen zum Staatsstreich. — 4. Der 18. Bru- maire. — 5. Der 19. Brumaire. — 6. Aufhebung und Ersetzung des Direktoriums.	
<b>Vierter Teil.</b>	
<b>Die Republik des Plebiszits. 1799—1804.</b>	
<b>Erstes Kapitel.</b>	
Das vorläufige Konsulat und die Verfassung des Jahres VIII	587—596
1. Der 18. Brumaire und die öffentliche Meinung. — 2. Politik der vorläufigen Konsuln. — 3. Ausarbeitung der Verfassung des Jahres VIII. — 4. Kurze Darstellung dieser Verfassung. — 5. Die Volks- abstimmung über die Annahme.	
<b>Zweites Kapitel.</b>	
Das Konsulat auf zehn Jahre . . . . .	596—607
1. Einsetzung der öffentlichen Gewalten. — 2. Das Pressesystem. — 3. Verwaltungsorganisation. — 4. Neue Sitten. — 5. Innere Wirkungen des Sieges bei Marengo. Attentat, Ächtungen, Fortschritte des Despotis- mus.	
<b>Drittes Kapitel.</b>	
Die Religionspolitik . . . . .	607—626
1. Das System der Trennung von Kirche und Staat unter dem Kon- sulat. Der Dekadenkult. Die Theophilanthropie. — 2. Die beiden katholischen Sekten. — 3. Allgemeine Ergebnisse der Trennung. — 4. Ursachen der Abschaffung dieses Systems. — 5. Das Konkordat. — 6. Durchführung des Konkordats. — 7. Neue Vorteile für die römische Kirche.	
<b>Viertes Kapitel.</b>	
Das Konsulat auf Lebenszeit . . . . .	626—656
1. Die Volksabstimmung des Jahres X. — 2. Der Ausführungsbeschluß des Senats vom 16. Thermidor X (4. August 1802). — 3. Rückkehr zu den monarchischen Formen. — 4. Die republikanische Opposition. Militär- verschwörungen. Bonapartismus der Arbeiter. — 5. Der Royalismus. — 6. Verschwörungen oder angebliche Verschwörungen: Cadoudal, Pichegru und Moreau; der Herzog von Enghien. — 7. Aufrichtung des Kaiser- reichs. — 8. Der Ausführungsbeschluß des Senats vom 28. Floréal XII (18. Mai 1804). — 9. Verschwinden der Republik. — 10. Allgemeine Be- merkungen über die französische Revolution.	
<b>Anmerkungen.</b>	
<b>Erster Teil.</b>	
Erstes Kapitel . . . . .	657
Zweites Kapitel . . . . .	662
Drittes Kapitel . . . . .	665
Viertes Kapitel . . . . .	670
Fünftes Kapitel . . . . .	676

	Seite
Sechstes Kapitel . . . . .	685
Siebentes Kapitel . . . . .	687
Achstes Kapitel . . . . .	690
Zweiter Teil.	
Erstes Kapitel . . . . .	694
Zweites Kapitel . . . . .	695
Drittes Kapitel . . . . .	705
Viertes Kapitel . . . . .	706
Fünftes Kapitel . . . . .	709
Sechstes Kapitel . . . . .	715
Siebentes Kapitel . . . . .	717
Achstes Kapitel . . . . .	722
Neuntes Kapitel . . . . .	723
Zehntes Kapitel . . . . .	726
Elftes Kapitel . . . . .	726
Zwölftes Kapitel . . . . .	728
Dritter Teil.	
Erstes Kapitel . . . . .	731
Zweites Kapitel . . . . .	735
Drittes Kapitel . . . . .	738
Viertes Kapitel . . . . .	742
Fünftes Kapitel . . . . .	745
Vierter Teil.	
Erstes Kapitel . . . . .	745
Zweites Kapitel . . . . .	747
Drittes Kapitel . . . . .	749
Viertes Kapitel . . . . .	752
Alphabetisches Namenverzeichnis . . . . .	759





# Dritter Teil

## Die bürgerliche Republik.

1795—1799.

### Erstes Kapitel.

## Die Verfassung des Jahres III.

1. Strömungen der öffentlichen Meinung und Vorerörterungen. — 2. Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts. — 3. Wiederherstellung des Zensuswahlrechts. — 4. Erörterungen über das Zensuswahlrecht. — 5. Organisation der gesetzgebenden Gewalt. — 6. Organisation der vollziehenden Gewalt. — 7. Organisation der Staats- und Gemeindeverwaltung. — 8. Die Erklärung der Rechte. — 9. Allgemeiner Charakter der Verfassung. — 10. Die wichtigsten Wahlgesetze. — 11. Das Plebiszit. — 12. Die Inkraftsetzung der Verfassung.

#### 1.

Die demokratische Verfassung von 1793 war nur aufgehoben worden, denn das an ihre Stelle getretene System der Revolutionsregierung war selbst nur vorläufig. Es war selbstverständlich, gleichsam ein Pakt mit dem Volke, daß diese Verfassung in Kraft gesetzt würde, sobald Frankreich aus den schweren Gefahren gerettet war, die seine Unabhängigkeit bedrohten.

Der Staatsstreich vom 9. Thermidor, der gegen Robespierre, nicht gegen die Demokratie gerichtet war, tat diesem Pakt anfangs anscheinend keinen Eintrag. Selbst als die Reaktion gegen die Anhänger Robespierres sich auf die Demokraten ausdehnte, selbst als der Jakobinerklub aufgehoben wurde, wagte man nicht gleich die Absicht oder die Hoffnung zu zeigen, die Verfassung von 1793 abzuschaffen.

Aber die demokratischen Republikaner, die als Schreckensmänner bedroht wurden, verlangten nun die Inkraftsetzung dieser Verfassung, oder vielmehr die Ausarbeitung ihrer Ausführungsgesetze und die erneute feierliche Erklärung des Konvents, nur eine demokratische Republik einzurichten.

Auf dem Boden der Verfassung von 1793 also fand der Kampf zwischen den demokratischen und den bürgerlichen Republikanern statt, wobei jene mit offenem Visier kämpften, diese anfangs maskiert und vielleicht unbewußt.

Zwei Tage nach der Schließung des Jakobinerklubs (24. Brumaire III) brachte die demokratische Partei des Konvents durch Audouin und Barère den Antrag ein, eine Kommission zur Ausarbeitung der Ausführungsgesetze „dieser republikanischen Verfassung, des Palladiums unserer Freiheiten, der Bürgerschaft der Menschenrechte“ zu ernennen. Dieser Antrag ward nicht als

demokratisch, sondern als unzeitig bekämpft, und zwar von Pelet (Lozère) und Tallien, die die Fortdauer des Kriegszustandes einwandten und mit vertauschten Rollen die gleichen Gründe vorbrachten, die die Bergpartei vor dem 9. Thermidor zur Beibehaltung der vorläufigen Revolutionsregierung geltend gemacht hatte. Eine Debatte über die Verfassung, sagten sie, würde Zwiespalt hervorrufen: Seien wir einig, um Frieden mit unseren verhandlungsbereiten Feinden zu machen; dann zerstören wir „das neue Karthago“ (England), und erst danach werden wir uns verfassungsmäßig einrichten. Der Konvent ging zur Tagesordnung über.

Niemand hatte an der Verfassung von 1793 Kritik geübt. Erst drei Monate später, als den Männern und Dingen des Jahres II öffentlich der Prozeß gemacht wurde, insbesondere den Mitgliedern der früheren Regierungsausschüsse, begannen die Thermidorleute der Rechten die demokratischen Grundsätze der Verfassung zu bekämpfen, aber in versteckter, heuchlerischer Weise. Sie nannten sich zwar nach wie vor Demokraten, und vielleicht waren einige von ihnen es noch. Von der Tribüne antwortete Fréron, einer der Führer dieser Bewegung, am 11. Ventôse III denen, die ihn eines Angriffs auf die demokratischen Grundsätze bezichtigten: „Ich spreche von der Art, wie die Erklärung der Menschenrechte abgefaßt ist, und sofort schreien sie, ich wollte die Menschenrechte abschaffen. Ich sage, die Verfassung ist wie Pygmalions Galathea, die unter dem Purpurvorhang versteckt ist; man muß sich ihr mit der Fackel des Prometheus nähern; da schreien sie, ich griffe die Demokratie an.“ Er beteuerte seine Verehrung für „die erhabene Verfassung“, wollte sie aber aus „der Bundeslade“ hervorholen, um sie durchführbar zu machen, d. h. zu revidieren. Wie die Bergpartei forderte er eine Kommission zur Ausarbeitung ihrer Grundgesetze, aber in seinem Antrag, die „endgültige Regierung auf der Grundlage der Verfassung von 1793“ einzurichten, ließ er durchblicken, daß er nur diese Grundlage beibehalten wollte.

Der Konvent hörte ihm zu, zollte ihm Beifall und beschloß nichts. Er wollte den Pakt noch nicht brechen, wagte es noch nicht. Am 18. Ventôse, als die im Sitzungssaal ausgestellte Verfassungstafel infolge von Bauarbeiten vorläufig hatte entfernt werden müssen, beantragten Legendre und Villetard ihre sofortige Wiederaufstellung in guter Beleuchtung mitten im Saale, denn der Konvent „müsse die demokratische Verfassung von 1793 immerfort vor Augen haben“. Wie der „Moniteur“ berichtet, fand diese Wiederaufstellung alsbald unter dem wiederholten Rufe „Es lebe die Republik! Es lebe die Verfassung!“ statt.

Die Demokraten organisierten eine Volksbewegung im Faubourg Saint-Antoine, die am 1. Germinal zu einem Schritt der Stadtbezirke Quinze-vingts und Montreuil führte. Diese erschienen vor der Schranke und beschwerten sich über die Leiden des Volkes, die hohen Lebensmittelpreise, die gemeinsamen Ränke der inneren und äußeren Feinde. „Ihr habt das wirksamste Mittel in Händen, um den politischen Stürmen ein Ende zu machen, deren Spielball wir in so schmerzlicher Weise sind. Wendet es an; führt schon heute die volkstümliche Verfassung von 1793 ein. Das französische Volk hat sie angenommen

und geschworen, sie zu verteidigen. Sie ist sein Palladium und der Schrecken seiner Feinde.“

Châles unterstützte diese Petition. Außerdem forderte er die Durchführung von Artikel 124, des letzten der Verfassung, wonach „Tafeln mit der Erder Rechte und der Verfassungsakte in der Gesetzgebenden Körperschaft und an öffentlichen Plätzen aufgestellt werden sollen“. Thibaudau widersprach, denn das hieße die Verfassung für unantastbar und unveränderlich erklären, und als erster wagte er auf der Tribüne die „erhabene Verfassung“ anzugreifen. „Ich weiß nicht, was es heißen soll, daß man täglich von einer demokratischen Verfassung redet. Versteht Ihr unter demokratischer Verfassung eine Regierung, in der das Volk selbst alle Rechte ausübt? (Alle Mitglieder: Nein! Nein!) Ich kenne nur eine demokratische Verfassung; es ist die, welche dem Volke Freiheit, Gleichheit und den friedlichen Genuß seiner Rechte böte. (Lebhafter Beifall.) In diesem Sinne ist die bestehende Verfassung keineswegs demokratisch, denn die Volksvertretung stände dann noch unter der Botmäßigkeit einer Stadt, die sich die Macht angemäßt und mehrmals versucht hat, sie zu vernichten und die Freiheit zu töten!“ Und er erklärte rund heraus, er hätte mehrere Abänderungsanträge für die Verfassung zu stellen.

Der Konvent verfügte sofort, es solle „im Laufe der Dekade eine Kommission ernannt werden, die besonders mit der Ausarbeitung der Ausführungsgesetze beauftragt wird, durch welche die demokratische Verfassung von 1793 in Kraft gesetzt werden soll“. Und weit entfernt, den von Thibaudeau angegebenen Weg zu beschreiten, beschloß der Konvent, in ein am selben Tage angenommenes Polizeigesetz einen Abänderungsantrag Châles aufzunehmen, der in die Zahl der Verbrechen „das aufrührerische Geschrei“ einbegriff, „das man sich auf den Straßen und an anderen öffentlichen Orten gegen die Volkssouveränität, die Republik, die vom Volke angenommene Verfassung von 1793 und die Volksvertretung herausnehmen sollte“. Am 4. Germinal glaubte selbst Siéyès auf der Tribüne erklären zu müssen, die Verfassung „ist achtbar und darf nicht angegriffen werden. Sie ist für uns das oberste Gesetz“.

Die Bewegung in den Stadtbezirken zugunsten der Verfassung von 1793 wurde nun so stark, daß Merlin (Douai) am 8. Germinal beantragte, sie sofort in Kraft zu setzen und die Urversammlungen zum 1. Floréal einzuberufen. Dieser Antrag wurde am 10. Germinal abgelehnt, und der Konvent dekretierte die Ernennung der Verfassungskommission für den übernächsten Tag.

Am 11. Germinal forderte der Stadtbezirk Quinze-Vingts von neuem an der Schranke die sofortige Inkraftsetzung der Verfassung.

Am 12. Germinal drangen Bittsteller tumultuarisch in den Sitzungssaal ein und forderten „Brot und die Verfassung von 1793“. Nachdem dieser Aufruhr niedergeschlagen war, ernannte der Konvent am 14. Germinal die Kommission, die er aus sieben Mitgliedern zusammensetzte: Siéyès, Merlin (Douai), Thibaudeau, Mathieu, Lesage, Cruzé-Latouche und Cambacérès.

Über die Arbeiten in der Kommission wissen wir nichts. La Revellière-Lépeaux sagt in seinen Memoiren nur: „Siéyès und Cambacérès waren nicht dazu aufgelegt, sich mit dem Faubourg Saint-Antoine einzulassen, das mit

seiner wunderbaren Verfassung von 1793 keinen Spaß verstand.“ Am 19. Germinal gab Pelet (Lozère) von der Tribüne herab der Kommission den Rat, die Verfassung „zweckmäßig zu verbessern“. Ihre Verfasser, sagte er, hätten nicht „das Privilegium der Unfehlbarkeit“ gehabt; und er gab ein paar wenig demokratische Verbesserungen an. Die Kommission blieb taub <sup>1)</sup>. Am 29. Germinal verlas Cambacérés in ihren Namen einen Bericht, worin er keineswegs den Vorschlag machte, die Verfassung zu verbessern, und sich darauf beschränkte, einen Plan zur Abfassung der Ausführungsgesetze zu entwerfen. Durch ihn gestand die Kommission ihre Unfähigkeit oder Ängstlichkeit ein und beantragte, den Auftrag in andere Hände zu legen. Der Konvent entsprach diesem Antrag durch Ernennung einer neuen elfgliedrigen Kommission, welche „die zur Inkraftsetzung der Verfassung erforderlichen Gesetze ausarbeiten sollte“. Sie sollte ihre Arbeit in folgender Reihenfolge vorlegen: Gesetze über die Zusammensetzung und innere Einteilung des Gebiets der Republik; Gesetze über die Ausübung der Volkssouveränität; Gesetze über den Vollzugsrat und dessen Vertreter; Gesetze über die Beziehungen zum Ausland; Finanzgesetze; Gesetze über die Wehrmacht; Gesetze über die gesetzgebende Körperschaft. Das Publikum wurde zur Einreichung von Entwürfen aufgefordert, deren Drucklegung die Kommission anordnen konnte. Diese Kommission bestand aus Cambacérés, Merlin (Douai), Siéyès, Thibaudeau, La Revellière-Lépeaux, Lesage (Eure-et-Loir), Boissy d'Anglas, Creuzé-Latouche, Louvet (Loiret), Berlier und Daunou <sup>2)</sup>.

Durch ein Dekret vom 15. Floréal wurde die Tätigkeit der Mitglieder der Elferkommission mit derjenigen der Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses oder des allgemeinen Sicherheitsausschusses für unvereinbar erklärt <sup>3)</sup>. Cambacérés, Siéyès und Merlin (Douai) entschieden sich für den Wohlfahrtsauschuß; der Konvent ersetzte sie am 17. Floréal durch Lanjuinais, Baudin (Ardennen) und Durand-Maillane.

Die Akten der Elferkommission <sup>4)</sup> bestehen lediglich aus den bei ihr eingegangenen Entwürfen und aus einigen Konzepten ihrer Verfassungsarbeit nebst Verbesserungen und Anmerkungen Daunous (der bei dieser Kommissionsarbeit eine ebenso bedeutende Rolle gespielt zu haben scheint wie später in der öffentlichen Debatte). Es gibt weder ein Register noch eine Spur ihrer Beratungen. Doch finden sich in den Memoiren zweier ihrer Mitglieder, La Revellière-Lépeaux und Thibaudeau, einige Angaben über ihre Tätigkeit <sup>5)</sup>.

Sie tagte seit dem 17. Floréal III. Ihre Sitzungen währten ununterbrochen von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends. Baudin, Daunou, Creuzé-Latouche, La Revellière-Lépeaux, Lanjuinais und Lesage waren die Eifrigsten. Unter den Publizisten, die ihre Gedanken beisteuerten, wurde Roederer ausgezeichnet und zu den Sitzungen zugelassen. Siéyès wurde um Rat gefragt. „Ihr würdet mich nicht verstehen“, sagte er, und behielt seine Meinung für die öffentliche Debatte vor.

Thibaudeau sagt (ohne irgendeinen Beweis), es hätte in der Kommission eine monarchische Partei gegeben, bestehend aus Lesage, Boissy d'Anglas und Lanjuinais. „Indes waren sie keine Anhänger der Bourbonen“, setzt er hinzu,



womit er zweifellos meint, daß er sie für Orleanisten hielt. Wie er sagt, hörte niemand auf den alten Durand-Maillane. Wie La Revellière hinzufügt, zitterte Durand-Maillane bei dem Gedanken, die Verfassung anzutasten, die dem drohenden Faubourg Saint-Antoine so teuer war, und nach dem Prairialaufruhr hätte er solche Angst gehabt, daß er nicht mehr in der Kommission erschien. Von Berlier sagt der gleiche Zeuge, er allein hätte eine demokratische Sprache geführt.

„Schon am ersten Tag unseres Zusammentritts“, sagt La Revellière, „waren wir uns fast alle darüber einig, daß unter uns weder von Grundgesetzen noch von der Verfassung von 1793 die Rede sein sollte, sondern nur von der Ausarbeitung eines vernünftigen Verfassungsentwurfs . . .“ „Die Kommission“, sagt Thibaudeau, „beschloß einstimmig, die Verfassung von 1793 beiseitezulegen.“

War die Kommission so rasch entschlossen, wie La Revellière nach seiner Erinnerung glaubt (er schrieb zur Restaurationszeit), die Verfassung von 1793 beiseitezuschieben? Hätte sie das schon im Floréal gewagt? Gewiß regt sich schon damals in einigen Stadtbezirken eine antidemokratische Bewegung. Am 1. und 25. Floréal erschienen die Bezirke Butte-des-Moulins, Mont-Blanc und République vor der Schranke des Konvents mit Petitionen gegen die „Dezemvirn-Verfassung“<sup>6)</sup>. Andererseits aber rüsteten die Demokraten mit tätigem Beistand der Vorstädte zu einem noch ernsteren Aufruhr als im Germinal. Der Ausgang des vorauszusehenden Kampfes war ganz unsicher. Es ist also wenig wahrscheinlich, daß die Kommission schon damals so kühn war, die Demokraten zu reizen, indem sie die Verfassung von 1793 ablehnte, die wieder aufs Tapet zu bringen, nicht in ihrem Auftrage lag<sup>7)</sup>.

Hätte sie einen so schwerwiegenden Beschluß gefaßt, so hätte man es damals erfahren, und die Prairialaufständischen, die nicht nur Brot verlangten, sondern auch die Demokratie aufrechterhalten wollten, deren Symbol die Verfassung von 1793 war, hätten unfehlbar Maßregeln gegen die Elferkommission gefordert. Das ist nicht geschehen. Der eingeschlossene und belagerte Konvent verhandelt am 2. Prairial mit den Aufrührern und bewegt sie, sich zurückzuziehen, durch das Versprechen, daß die Kommission schon am 25. die „Ausführungsgesetze“ der Verfassung von 1793 vorlegen werde. Wenn die Aufständischen sich mit diesem Versprechen begnügten, mußte doch wohl bekannt sein, daß die Kommission noch nicht beschlossen hatte, die Verfassung fallen zu lassen!

Erst nach der völligen Niederwerfung des demokratischen Aufstandes, am 3. und 4. Prairial, trat ein Umschlag ein, wo nicht in den Meinungen, so doch in den Absichten.

Das Volk der Vorstädte hatte versucht, einen neuen 31. Mai, einen neuen 2. Juni zu veranstalten, sich zum Herrn der Hauptstadt und des Konvents zu machen, die Diktatur der pariser Kommune wiederherzustellen. Es hatte den Kopf des Konventsmitglieds Féraud auf einer Pike umhergetragen. Ein ganzes Volksheer hatte am 2. die Abgeordneten eingeschlossen und sie mit dem Tode bedroht. Die Demokratie war in der furchtbaren Gestalt des roten Schreckens wieder aufgetaucht, und der Konvent hatte Angst bekommen.

Andererseits war dieser Aufstand besiegt und niedergeschlagen worden. Das Volk der Vorstädte war entwaffnet. Von ihm war nichts mehr zu befürchten. Seine Führer saßen im Gefängnis.

Damals beschloß der Konvent, um sich an den Demokraten zu rächen, aber ohne es sich zu gestehen, ja vielleicht, ohne sich dessen gleich bewußt zu werden, auf die Demokratie und die Verfassung, die diese organisierte, zu verzichten. Er ließ diese Verfassung auf der Tribüne ungehindert kritisieren<sup>8)</sup>. Ohne besonderes Dekret änderte sich damit durch die Wirkung der Ereignisse der Auftrag der Elferkommission, und nun arbeitete sie in der einstimmigen Absicht, die Verfassung von 1793 beiseitezuschieben<sup>9)</sup>, keine Ausführungsgesetze sondern eine neue Verfassung aus, die auf dem Zensuswahlrecht beruhte.

Daunou war ihr Hauptverfasser. Aber die Berichterstattung erhielt Boissy d'Anglas, jedenfalls wegen seines Ansehens infolge seines mannhaften Benehmens am 1. Prairial<sup>10)</sup>.

Dieser Bericht wurde in der Konventssitzung vom 5. Messidor III verlesen. Die Diskussion der ersten Lesung des Gesetzes begann am 16. Messidor und dauerte bis zum 25. Thermidor. Die Diskussion der zweiten Lesung erfolgte am 29. und 30. Thermidor. Die gesamte Verfassung wurde am 5. Fructidor angenommen, vom Volke in seinen Urversammlungen am 20. Fructidor und den folgenden Tagen bestätigt und am 1. Vendémiaire IV als Grundgesetz der Republik verkündet.

## 2.

Der wesentlichste Charakterzug dieser Verfassung ist die Abschaffung des demokratischen Systems vom 10. August 1792. An Stelle des allgemeinen Wahlrechts tritt das Zensuswahlrecht. Man stellt Zensusbedingungen für die Wählbarkeit auf, indem man das bürgerliche System, das man von 1789 bis 1792 der Monarchie angepaßt hatte, der Republik anpaßt.

Welche theoretischen Gründe wurden für die Ausschließung der Armen aus dem Staatswesen angeführt? Du Pont (Nemours) schrieb damals in seinem „Observations sur le Projet de Constitution“<sup>11)</sup>: „Es liegt auf der Hand, daß die Eigentümer, ohne deren Zustimmung niemand im Lande wohnen noch essen könnte, die vorzüglichsten Staatsbürger sind. Sie sind Souveräne v o n Gottes Gnaden, durch die Natur, ihre Arbeit, ihre Vorschüsse, die Arbeit und die Vorschüsse ihrer Vorfahren . . .“<sup>12)</sup> Boissy d'Anglas sagt in seinem Bericht: „Wir müssen von den Besten beherrscht werden. Die Besten, das sind die Gebildetsten und die, denen am meisten an der Aufrechterhaltung der Gesetze liegt. Nun aber findet Ihr solche Männer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur unter denen, die ein Eigentum haben, die an das Land gefesselt sind, worin es liegt, an die Gesetze, die es beschützen, an die Ruhe, die es erhält, und die diesem Eigentum und dem Wohlstand, den es gewährt, die Erziehung verdanken, die sie befähigt, die Vorteile und Nachteile der Gesetze, die das Los ihres Vaterlandes bestimmen, weise und richtig zu erwägen . . . Ein von den Besitzenden beherrschtes Land ist im Gesellschaftszustand; ein Land, wo die Nichtbesitzenden herrschen, ist im Naturzustand.“

Am häufigsten jedoch sind die geschichtlichen Argumente. Die Demokratie hat in Frankreich schlecht geherrscht; darum vor allem will man den Armen das Stimmrecht nehmen. Wenn Boissy d'Anglas sagt, die Nichtbesitzenden „werden Unruhen erregen oder ihre Erregung zulassen, ohne deren Wirkung zu fürchten, sie werden Steuern festsetzen, die für Handel und Landwirtschaft verhängnisvoll sind, oder deren Festsetzung zulassen“, so denkt er an die Sansculotten und die Höchstpreise. Und an die Volksvereine des Jahres II, an die Stadtbezirke, an die politischen Notstandsmaßnahmen in kommunistischer Form denkt Lanjuinais, wenn er am 21. Messidor anrät, sich durch das Zensuswahlrecht vor der „Herrschaft der Leute mit 40 Sous“ zu schützen, vor „jenen Drohnen, die den von der fleißigen Biene gesammelten Honig verzehren“. Auch das Beispiel Amerikas ward angeführt. Schon im Prairial III sagte Vaublanc in seinen „Betrachtungen“, die er durch Vermittlung Bressons (Vosges) dem Konvent vorlegte: „Nach dem Vorbild der verständigen Amerikaner, die zuerst die Menschenrechte verkündet haben, fordert Eigentum von den Mitgliedern einer der beiden Gesetzgebungskammern.“ Er wünschte auch eine Besteuerung der Mitglieder der Urversammlungen<sup>13</sup>).

Der Anblick der terroristischen robespierreischen Demokratie hatte den Konvent von diesem Regierungssystem abgeschreckt. Das allgemeine Wahlrecht wurde fast einstimmig verworfen. Als man im Prairial erfuhr, daß der Elferausschuß auf dieses Stimmrecht verzichtet hatte, regte sich kein Widerspruch. Ich finde nur einen Anonymus, der diesen Beschluß in seinen „Observations sur le droit de cité“<sup>14</sup>) beklagt. Bei der Debatte über den Entwurf des Elferausschusses begnügten sich die Demokraten im Konvent im allgemeinen damit, eine Milderung des Zensus zu fordern, ohne den Grundsatz zu bekämpfen. (Siehe z. B. die Reden von Dubois-Crancé und Grégoire.) Ich finde zu jener Zeit nur drei Verfechter des allgemeinen Wahlrechts im Konvent, einen berühmten, Thomas Paine, einen bekannten, Lanthenas und einen Unbekannten, Julien Souhait.

Am 19. Messidor III ließ Paine auf der Tribüne die Übersetzung einer von ihm auf Englisch geschriebenen Rede verlesen, um auf den Widerspruch zwischen dem Zensusystem und den Grundsätzen von 1789 hinzuweisen. Der Konvent murrte. Niemand erhob sich, um Paine beizupflichten. War übrigens das Beispiel der amerikanischen Verfassungen, von denen keine das allgemeine Stimmrecht hatte, nicht eine Widerlegung der demokratischen Ratschläge dieses Amerikaners?

In seiner im Thermidor gedruckten Schrift über das Bürgerrecht<sup>15</sup>) forderte Lanthenas die Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts, weil es unpolitisch sei, das Staatswesen in Klassen zu teilen, die man als feindlich annehme.

Hat Julien Souhait (Vosges) seine „Meinung“ über das Stimmrecht tatsächlich geäußert? Die Zeitungen sagen nichts davon, aber sie wurde auf Anordnung des Konvents gedruckt<sup>16</sup>). Souhait war der einzige von der Bergpartei, der sich in dieser antidemokratischen Bewegung so kraftvoll der Aufrichtung einer bürgerlichen Republik widersetzt hat. Er fordert das allgemeine Stimmrecht, denn sein Dekretsentwurf lautet: „Alle Staatsbürger ohne irgend-

welchen Unterschied zwischen reich und arm haben das Recht der Stimmabgabe in den Urwählerversammlungen.“ Zunächst legt er ziemlich schwülstig seine prinzipiellen Gründe dar. Fesselnder sind seine geschichtlichen Argumente.

„Die Menschenklasse, die man Proletarier nennt, hat für die gemeinsame Freiheit zu den Waffen gegriffen. Wer hat das Ausland besiegt? Wer hat sein Blut in den Argonnen, bei Jemmapes, in den Pyrenäen, bei Fleurus, in den Alpen, am Rhein vergossen? Wer hat Frankreich mit Siegeslorbeeren bedeckt und seinen Namen in die Tafeln der Unsterblichkeit gegraben? Gewiß haben die übrigen Staatsbürger ihren Anteil an dieser erstaunlichen Ruhmesernte, aber was lehrt uns den Tod verachten, wenn nicht das Unglück? Und was kann so viele Wunder wirken, wenn nicht die Todesverachtung, das Unglück, die Hoffnung und Tugend?

„Und im Lande selbst — wer kann daran zweifeln, daß die Revolution vom Volke gemacht wurde? Gewiß kam die Anregung von den Ratschlägen der Philosophie, aber ohne die Kraft des Volkes hätten sie nur zu einer schönen Illusion geführt. Den 14. Juli und 10. August verdankt man vor allem der Klasse der armen Staatsbürger. Die Verachtung, unter der sie im alten Regime litt, das Unglück, das die Menschen quält und sie immerfort nach Veränderung ihrer Lage streben läßt, das Mitgefühl mit dem Leiden des Nächsten, das bei Unglücklichen so natürlich ist, das Fehlen der Gnade des Hofes und der Vorteile, die die Reichen und Privilegierten von dessen Mißwirtschaft hatten, das Naturgefühl, das am stärksten in der Klasse herrscht, die dem höfischen Gehabe und den höfischen Gesetzen am fernsten steht, die Begeisterung für Freiheit und Gleichheit, der holdste Trost im Unglück, die stärkste Leidenschaft des von Schmähungen und öffentlicher Verachtung Bedrückten, — das alles trieb den Armen zum Sturz des Despotismus, und seine Anstrengungen waren um so furchtbarer, als er nichts zu verlieren und alles zu erhoffen hatte und daher keine Rücksicht sein Ungestüm hemmen konnte. Sollte er also heute all sein Blut vergossen, so viele Schlachten geliefert, so viele Prüfungen und Entbehrungen durchgemacht haben, nur um in die Sklaverei zu sinken und sich seiner Rechte von denen beraubt zu sehen, deren Macht und Freiheit er sichergestellt hat?“

Weiter spricht er von der Einführung des allgemeinen Stimmrechts am 10. August. „Welcher Mißbrauch ist aus dieser Rückkehr zur Natur und Gerechtigkeit entstanden? Indem sie alle Herzen und Geister in dem gleichen Gefühl zusammenschmolz, hat sie den Thron umgestürzt, den Feind aus dem Schoße des Vaterlandes vertrieben und die Republik begründet. Fast überall waren die Volkswahlen den früheren Wahlen überlegen. Kann es stärkere Beweggründe zur Beibehaltung dieses heilsamen und politischen Gesetzes geben?“

Er beruft sich auf Condorcet, „nach dessen Meinung eine Regierung stark und ruhig nur im Verhältnis zu der Masse der an ihrer Verteidigung beteiligten Einzelnen ist“. Und mit einem ziemlich richtigen Vorgefühl der Zukunft fährt er fort: „Entzieht man das Bürgerrecht einer beträchtlichen Klasse von Einzelnen, so schlägt das keineswegs zugunsten der Freiheit der übrigen aus, sondern gefährdet sie in hohem Maße, indem es diese Klasse dem



ersten besten Ehrgeizigen ausliefert, der ihre Unzufriedenheit zur Begründung seiner Herrschaft und zur Unterjochung der öffentlichen Freiheit durch die Anarchie benutzen will.“ Er verwahrt sich auch gegen den Vorwurf, Babeufs Lehren zu folgen, den man gegen die Demokraten erhob: „Der Arme als Feind des Reichen! Er sollte es also von selbst sein? Weiß er, der durch seine Bedürftigkeit zur Arbeit verdammt ist, denn nicht, daß der Wohlstand, die Interessen und Genüsse des Reichen seine Haupthilfsquellen sind, und daß ohne den Reichtum allzu viele Menschen, deren beschränkte Fähigkeiten keine großen Spekulationen zulassen, im Elend umkommen würden?“

Niemand gab eine Antwort auf die Verteidigung des allgemeinen Stimmrechts, die anscheinend unbeachtet blieb. Als das Gesetz, das die Armen ausschloß, erlassen war, protestierten weder die demokratische Presse noch die Arbeiter der Vorstädte noch die Reste der Volksvereine, kein einzelner, keine Körperschaft. Die Polizeiberichte melden diesbezüglich keine Äußerungen von Unzufriedenheit, außer ein paar Reden von müßigen Kaffeehausgästen. Die Zeitgenossen beachteten die Abschaffung des allgemeinen Stimmrechts kaum. Sie wurde fast einstimmig beschlossen, und man kann sagen, daß das französische Volk sie einstimmig annahm oder sich ihr fügte: so unvolkstümlich waren die Demokraten des Jahres II geworden, so vollständig war die Niederlage der demokratischen Partei im Prairial gewesen.

### 3.

Wie wurde nun dieses Zensuswahlrecht, die Grundlage des neuen bürgerlichen Systems, in der Verfassung des Jahres III eingerichtet?

Zunächst ist zu bemerken, daß der Grundsatz der Wahl der hauptsächlichsten Beamten durch die Staatsbürger beibehalten wurde. Die Verfassung bestimmte, daß die Urversammlungen die Friedensrichter und die Gemeindebeamten wählen und daß die Wählerversammlungen die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft ernennen sollten, die ihrerseits das Direktorium zu wählen hatten, ferner die Mitglieder des Kassationshofes, die Geschworenen beim Obergericht, die Departementsverwaltungen, den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und den Schreiber des Kriminalgerichts, die Richter der Zivilgerichte.

Aber welche Franzosen waren Staatsbürger?

Nach dem Entwurf der Elferkommission mußte man, um französischer Staatsbürger zu sein, volle 21 Jahre alt sein, in das Zivilstandsregister seines Kantons eingetragen sein, seit Jahresfrist im Gebiet der Republik wohnen und irgendeine direkte Grund- oder Kopfsteuer entrichten<sup>17)</sup>. Steuerfrei waren lediglich die Franzosen, die einen oder mehrere Feldzüge im Dienste der Republik mitgemacht hatten. Bezüglich der Eintragung in das Zivilstandsregister mußten die jungen Leute vom Jahre IX ab nachweisen, daß sie lesen und schreiben konnten und einen handwerksmäßigen Beruf (z. B. den Ackerbau) ausübten. Die „französischen Staatsbürger“ hatten allein Stimmrecht in den Urversammlungen. Die Ausübung dieses Rechts war aufgehoben für unter Vormundschaft Stehende, Geisteskranke usw., für „Dienstboten, die gegen

Entlohnung im Dienst einer Person oder eines Haushalts standen“, für Personen, die irgendeiner ausländischen Körperschaft angehörten, die Geburtsunterschiede voraussetzte oder religiöse Gelübde forderte. Alle Wahlen waren geheim und erfolgten durch Stimmzettel.

Die Urversammlungen sollten unmittelbar die Abgeordneten der Gesetzgebenden Körperschaft wählen, (sowie die übrigen Beamten, die früher von den Wählerversammlungen gewählt wurden).

Zur Wählbarkeit in die Gesetzgebende Körperschaft war der Nachweis von Grundbesitz erforderlich.

Außer dieser Zensusbedingung für die Wählbarkeit schlug die Kommission noch andere Bedingungen vor, die nicht nur für die Abgeordneten galten, sondern für fast alle Wahlämter und übrigen Ämter. Das war das sog. System der Abstufung, dessen Grundgedanken Mirabeau einst der Verfassunggebenden Versammlung vorgeschlagen hatte. Die Elferkommission schlug diese Abstufung in folgender Weise vor (Abschnitt III, Artikel 21—27 ihres Entwurfes):

„Die öffentlichen Ämter werden in mehrere Stufen eingeteilt. Die öffentlichen Beamten der ersten Stufe sind die Gemeindeverwaltungsbeamten des Kantons, der Gemeinde oder des Arrondissements, die Friedensrichter, deren Beisitzer und die Mitglieder der Schlichtungsbureaus. Alle diese Ämter, außer dem des Friedensrichters, werden unentgeltlich ausgeübt. Die öffentlichen Beamten der zweiten Stufe sind die Departementsverwalter, die Mitglieder der Zivilgerichte, die Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Gerichtsschreiber der Kriminalgerichte. Alle diese Ämter werden besoldet. Zu den in Artikel 23 genannten Ämtern zweiter Stufe können nur Staatsbürger gewählt werden, die zwei Jahre lang eines der in Artikel 22 genannten Ämter bekleidet haben.

„Die Staatsbürger, die zwei Jahre lang ein öffentliches Amt zweiter Stufe bekleidet haben, sind allein in die Gesetzgebende Körperschaft wählbar, wenn sie außerdem alle von der gegenwärtigen Verfassung geforderten Bedingungen erfüllen. Die höheren Vollzugsbeamten, die Gesandten, die Kommissare bei den Departementsverwaltungen und Gerichtshöfen, die ersten Sekretäre derselben Verwaltungen oder Gerichtshöfe, die Kommissare des nationalen Schatzamts, die Inspektoren oder Einnehmer der direkten und indirekten Steuern sind nach sechs Jahren ihrer Tätigkeit in die Gesetzgebende Körperschaft wählbar. Die in den drei vorstehenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen werden erst vom Jahre IX der Republik an gefordert. Jeder Staatsbürger, der bis zu diesem Zeitpunkt irgendein öffentliches Amt der höheren Stufen auf Grund der Wahl durch eine Urversammlung oder Wählerversammlung bekleidet oder noch bekleiden wird, soll in die Gesetzgebende Körperschaft gewählt werden können, ohne die unteren Stufen durchgemacht zu haben.“

Das war der Entwurf der Elferkommission für die Organisation des neuen Zensuswahlsystems.

Der Nationalkonvent nahm daran folgende Abänderungen vor:

Er nahm das System der direkten Wahl nicht an. Er stellte die seit 1790

in Frankreich bestehenden Urversammlungen und die von diesen ernannten Wählerversammlungen der Departements wieder her, d. h. er ließ die Abgeordneten durch ein zweistufiges Wahlverfahren ernennen, wie es für die Gesetzgebende Versammlung und für den Konvent zur Anwendung gekommen war.

Er bestimmte, daß die Urversammlungen aus allen Staatsbürgern bestehen sollten; die Bedingungen für die Staatsbürgerschaft nahm er nach dem Kommissionsentwurf an.

Er hob jede Zensusbedingung für die Wählbarkeit zur Gesetzgebenden Körperschaft auf, wie es die Verfassunggebende Versammlung in ihrem (nicht durchgeführten) Dekret am Ende ihres Bestehens getan hatte. Aber er verschärfte — gleichfalls wie die Verfassunggebende Versammlung — den bürgerlichen und Zensuscharakter des neuen Wahlsystems durch die Bestimmung, daß niemand zum Wähler zweiter Stufe ernannt werden könne, wenn er außer der Bedingung des vollendeten 21. Lebensjahres nicht die Bedingung erfüllte, daß er in Gemeinden von mehr als 6000 Einwohnern Eigentümer oder Nutznießer eines Besitzes war, dessen Ertrag dem Ortswert von 200 Arbeitstagen entsprach<sup>18)</sup>, oder daß er Mieter einer Wohnung mit einem Ertragswert von 150 Arbeitstagen oder Pächter eines Landgutes mit einem Ertragswert von 200 Arbeitstagen war. In Gemeinden mit geringerer Bevölkerung war dieser Zensus niedriger.

Die Wählbarkeit war dem Zensus nicht unterworfen. Zu ihren Bedingungen (u. a. 30 Jahre für den Rat der Fünfhundert, 40 für den Rat der Alten) fügte der Konvent die Bedingung, daß der Betreffende verheiratet oder verwitwet sein mußte, behielt sie aber in zweiter Lesung nur für den Rat der Alten bei.

Das System der Abstufung der Ämter verwarf er.

Die Bedingung, daß die Staatsbürger den Nachweis führen mußten, daß sie lesen und schreiben konnten und ein Handwerk betrieben, setzte er, statt für das Jahr IX, für das Jahr XI fest.

Somit hob die Verfassung des Jahres III das allgemeine Wahlrecht auf, gewährte grundsätzlich das Wahlrecht erster Stufe (in den Urversammlungen) nur den steuerzahlenden Staatsbürgern, ließ als Wähler zweiter Stufe nur wohlhabende Bürger, Eigentümer, Mieter oder Pächter zu, forderte für die Zukunft die Bedingung der Bildung, begründete das neue Wahlrecht auf Vermögen und Fähigkeiten und machte das als politische Körperschaft organisierte Bürgertum zur Nation.

#### 4.

Wir haben gesehen, was die Elferkommission für das Wahlsystem vorgeschlagen und was der Konvent angenommen hatte. Die öffentliche Beratung, aus der der endgültige Wortlaut hervorging, bietet einige für die Geschichte der politischen Ideen bedeutsame Züge.

So lehnte der Konvent fast einstimmig den Kommissionsvorschlag ab, den Besitz von Grundvermögen zur Zensusbedingung zu machen. Der von den Rednern vertretene Grundsatz war dieser: Man muß irgend etwas besitzen, einen gewissen Wohlstand haben, um Bürgschaften für bürgerliche Befähigung

zu bieten, aber dieser Besitz braucht nicht notwendig Landbesitz zu sein. Lanjuinais, Bailleul u. a. protestierten in der Sitzung vom 21. Messidor III gegen den Vorwurf, eine Aristokratie von Grundbesitzern schaffen zu wollen. Indes beantragte Delahaye (erfolglos), daß eine der beiden Kammern „aus lauter Grundbesitzern, die andere nach Talenten und Tugenden zusammengesetzt werden sollte, ohne irgendeinen Nachweis von Besitz für die Wählbarkeit oder Nichtwählbarkeit“<sup>19)</sup>.

Eine der umstrittensten Fragen war die, ob die Wahl direkt oder indirekt stattfinden sollte. Früher hatte die direkte Wahl zum Programm der Demokraten gehört. Sie sagten, das Volk übe derart seine Souveränität unbeschränkter aus. So wird die Frage im Jahre III nicht mehr gestellt. Die Kommission und die Anhänger der direkten Wahl wenden gegen das System der Wählerversammlungen ein, daß diese von der Bevölkerung des Wahlorts zu stark beeinflußt werden. Die direkte Wahl würde ländlicher und verständiger sein. Die Anhänger des zweistufigen Wahlsystems entgegneten, daß die Wählerversammlungen überlegter und einsichtiger wählen werden, und dieser Gesichtspunkt gibt den Ausschlag.

Die Bedingung des Lesen- und Schreibkönnens wurde mit Erfahrungsgründen motiviert: man erinnerte an die Tyrannei der ungebildeten Sansculotten. Auch sah man hierin ein wirksames Mittel zur Förderung des öffentlichen Unterrichts. Trotzdem widersprach das Konventsmitglied Faure (Seine-Inférieure) dieser Bedingung. Der Konvent sollte sich nicht mit der Volksbildung befassen; er sollte „es den Departements überlassen, sich um den öffentlichen Unterricht zu kümmern“. Faure verhehlte seine Abneigung gegen die Volksbildungspläne nicht. Nach dem Vorschlag der Kommission sollte die Bedingung, lesen und schreiben zu können, vom Jahre IX ab gelten. „Ich sage euch im voraus,“ sagte Faure, „wenn Ihr ein Volk von Gelehrten heranzubilden wollt, wird die Republik keine neun Jahre bestehen. Durch eure Träume vom öffentlichen Unterricht werdet Ihr ein Volk von Philosophen und Börsenspekulanten bekommen und nicht einen Ackerknecht, nicht einen Scheunendrescher, nicht einen Tagelöhner“<sup>20)</sup>. Aber Faure war der einzige, der diese Verachtung für die „Träume vom öffentlichen Unterricht“ ausdrückte.

Wie wir sahen, forderten nur drei Konventsmitglieder die Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechts. Ein einziger stellte die „Frauenfrage“, nämlich Rouzet (Haute-Garonne), der zwar nicht das allgemeine Stimmrecht, aber das Frauenwahlrecht forderte<sup>21)</sup>. In der Sitzung vom 21. Messidor III sprach Lanjuinais gegen diesen Antrag: „Wir antworten mit der Frage: Welche ehrbare Frau wagte zu behaupten, daß die Wahlstimme ihres Mannes nicht auch die ihre sei? Indem der Gatte für sich wählt, wählt er auch für sie, die ein Wesen mit ihm ist. Zudem sind die Frauen für eine andere, vielleicht schmeichelhaftere Art von Ruhm bestimmt; sie sind berufen, von der Wiege an Seelen zu bilden, in denen alle republikanischen Tugenden glänzen sollen. Ihr Vorbild ist die Mutter der Gracchen“<sup>22)</sup>.

In der Beratung über die Abstufung der Ämter trat am stärksten die Reaktion gegen den robespierreischen Gedanken hervor, daß das Volk von Natur



gut und fähig sei. Berlier sagte <sup>23</sup>): „Ist derjenige, der kein öffentliches Amt erster Stufe bekleidet hat, für die höheren Ämter nicht minderwertig? Weiß man etwas, bevor man gelernt hat? Und kann, ja muß die Gesellschaftsordnung nicht als Bürgerschaft das politische Noviziat verlangen, das neben der Befähigung Seele und Leben in alle Zweige des politischen Systems bringt?“ „Lanjuinais“, sagt der „Moniteur“, „betonte, wie gefährlich es sei, das wichtige Amt eines Volksvertreters Leuten anzuvertrauen, die in ihrer Studierstube alles und in der Praxis nichts können. Er stützte sich auf das Beispiel einer Menge unfähiger Leute, die sich seit der Revolution in alle öffentlichen Ämter eingeschlichen haben, ohne einen anderen Rechtsanspruch zu haben, als viel Marktschreierei und gar keine wirkliche Begabung.“ Die Gegner der Abstufung, insbesondere Thibaudeau <sup>24</sup>), wandten ein, daß die Ausübung der Souveränität bei den Wahlen nicht beschränkt werden dürfe, und wiesen auf die Gefahr einer Beamtenaristokratie hin.

Das ist das Bemerkenswerteste in den Debatten über das Wahlrecht.

## 5.

Wie wurde die aus diesem Zensuswahlrecht hervorgegangene gesetzgebende Gewalt organisiert?

Es gab eine „Gesetzgebende Körperschaft“, bestehend aus dem „Rat der Alten“ von 250 Mitgliedern und einen „Rat der Fünfhundert“. Beide wurden jährlich zum dritten Teil erneuert; kein Mitglied durfte länger als sechs Jahre hintereinander sein Amt bekleiden. Die Gesetze wurden von der Gesetzgebenden Körperschaft gemacht. Das Recht zu Gesetzesvorlagen stand lediglich den Fünfhundert zu. Eine von ihnen angenommene Vorlage hieß „Beschluß“ (résolution). Wurde dieser Beschluß vom Rat der Alten angenommen, so wurde er zum Gesetz. Verwarf dieser ihn, so konnte er vom Rat der Fünfhundert erst nach Jahresfrist wieder vorgelegt werden, aber dieser Rat konnte jederzeit eine Gesetzesvorlage machen, die Artikel aus einer abgelehnten Vorlage enthielt. Somit konnte der Rat der Alten zwar nur im ganzen annehmen oder ablehnen, aber mittelbar Abänderungsanträge zu den Gesetzesvorlagen herbeiführen. Vom Rat der Alten konnte keine Gesetzesvorlage ausgehen, aber er war berechtigt, der Gesetzgebenden Körperschaft durch ein unwiderrufliches Dekret einen anderen Sitz anzuweisen.

Die Gesetzgebende Körperschaft war permanent, hatte aber die Befugnis, sich für selbstbestimmte Fristen zu vertagen; doch konnte keiner der beiden Räte sich ohne Zustimmung des anderen länger als fünf Tage vertagen. Beide hatten ihren Sitz stets in der gleichen Gemeinde, durften aber nie im gleichen Saale zusammentreten. Beide hatten die Polizeigewalt in ihren Sitzungsräumen und in dem von ihnen bestimmten äußeren Umkreis. Das vollziehende Direktorium durfte keinen Durchzug oder Aufenthalt von Truppen im Umkreis von sechs Kilometern von der Gemeinde anordnen, die den Sitz der Gesetzgebenden Körperschaft bildete, außer auf deren Anfordern oder mit ihrer Genehmigung. Es gab eine Garde der Gesetzgebenden Körperschaft von mindestens 1500 Mann,

die aus der ansässigen Nationalgarde aller Departements entnommen und von ihren Kameraden gewählt wurde.

Die Verfassung setzte die innere Ordnung für die Gesetzgebende Körperschaft fest.

Jedes Mitglied erhielt eine jährliche Entschädigung im Werte von 3000 Myriagramm Weizen.

Die Sitzungen waren öffentlich, doch durfte die Zahl der Zuschauer nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes Rats betragen. Die Sitzungsprotokolle wurden gedruckt.

Auf Antrag von 100 Mitgliedern konnte jeder Rat die Öffentlichkeit aufheben, jedoch nur zu Beratungen, nicht zu Beschlüssen.

Die Präsidenten und Schriftführer wurden monatsweise gewählt.

Jeder Rat hatte Polizeigewalt über seine Mitglieder: Zensur, Verhaftung für acht Tage, Gefängnis für drei Tage.

Sonderkommissionen konnten gebildet werden, aber kein ständiger Ausschuß.

Die Abstimmung fand nicht durch unterzeichnete Stimmzettel statt. Jeder Beschluß erfolgte durch Aufstehen und Sitzenbleiben; im Zweifel erfolgte ein namentlicher Aufruf, doch war die Abstimmung dann geheim.

Im Rat der Fünfhundert wurde jede Vorlage in drei Lesungen beraten, außer bei begründeter Dringlichkeitserklärung; zwischen zwei Lesungen mußten mindestens zehn Tage liegen.

Ebenso berieten die Alten über die „Beschlüsse“ in drei Lesungen; zwischen zwei Lesungen mußten mindestens fünf Tage liegen. War der „Beschluß“ im Rat der Fünfhundert nach einer Dringlichkeitserklärung erfolgt, so billigten die Alten die Dringlichkeit oder lehnten sie ab; in diesem Falle faßten sie keinen Beschluß über den Gegenstand des Beschlusses.

Kein Mitglied der Gesetzgebenden Körperschaft konnte wegen irgend einer in Ausübung seines Amtes getanen mündlichen oder schriftlichen Äußerung gerichtlich verfolgt, angeklagt oder verurteilt werden. Sie konnten vor den obersten Gerichtshof gestellt werden wegen Verbrechens, Hochverrats, Geldvergeudung, Machenschaften zum Umsturz der Verfassung und gegen die innere Sicherheit der Republik; doch mußte die Strafverfolgung, außer bei frischer Tat, von den Fünfhundert beantragt und von den Alten verfügt werden.

Derart war die Organisation der gesetzgebenden Gewalt in der Verfassung des Jahres III.

Das hervorragendste Merkmal dieser Verfassung ist die Einführung des Zweikammersystems, das unter der Verfassungsgebenden Versammlung von der gesamten monarchistischen Partei beantragt, aber abgelehnt worden war, weil man kein Oberhaus haben wollte, in dem der frühere Adel seinen Einfluß begründet hätte. Seitdem war die Einheit der Kammer ein unumstrittener Grundsatz des demokratischen Programms gewesen.

Im Jahre III verzichtete man auf diesen Grundsatz, aus theoretischen Erwägungen und vor allem aus reinen Erfahrungsgründen.

Boissy d'Anglas sprach in seinem Bericht den theoretischen Hauptbeweg-

grund aus; er sagte, zwei Kammern seien nötig, damit die Gesetze mit Überlegung ausgearbeitet werden könnten. „Der Rat der Fünfhundert“, sagte er, „wird das Denken und sozusagen die Vorstellungskraft der Republik sein, der Rat der Alten ihre Vernunft.“ Er betonte auch stark die Erfahrungsgründe und die geschichtlichen Argumente und berief sich auf das Beispiel Amerikas: „Fast alle Verfassungen jenes Volkes,“ sagte er, „das uns auf dem Wege der Freiheit vorangegangen ist, haben eine Teilung der Gesetzgebenden Körperschaft vorgenommen, und die Folge war der öffentliche Friede. Nur Pennsylvanien wollte lange Zeit eine einzige Versammlung haben, und trotz der Sittenreinheit seiner Einwohner, ihren schlichten Gewohnheiten und ihren sanften Privattugenden ist es zu innerem Hader gekommen, und Pennsylvanien hat schließlich das Beispiel seiner Bruderstaaten nachahmen müssen“<sup>25</sup>).

Aber es war vor allem die französische Erfahrung, das eigene Beispiel des Konvents, das seine Mehrheit bewog, auf das Einkammersystem zu verzichten. Man vergaß, daß die Einheit des Konvents die der nationalen Verteidigung sichergestellt hatte, oder vielmehr, es schien, als ob gerade der Erfolg der nationalen Verteidigung jetzt, wo normale Verhältnisse wiederkehrten, den Verzicht auf die ungewöhnlichen Mittel erlaubte, die diesen Erfolg ermöglicht hatten. Man erinnerte sich der Unterjochung des Konvents durch die Stadt Paris, durch die Bergpartei, durch Robespierre. Man sagte sich, bei zwei Kammern hätte keine Diktatur sich erheben können. In der Einheit der Kammer sah man rückblickend das Hauptmittel der jakobinischen Schreckensherrschaft. Selbst die Konventsmitglieder, die den Kommissionsentwurf bemängelten, wie Lakanal, Bordas, Eschassériaux<sup>26</sup>), nahmen seine Grundzüge an und erkannten an, daß die jüngste Erfahrung bewies, „daß eine Verfassung, in der die Gesetzgebende Körperschaft nur aus einer einzigen Kammer besteht, nicht dauerhaft sein kann“. Soweit ich sehe, erhob sich kein Redner der Bergpartei zur Bekämpfung des Zweikammersystems. Das überließ man einem Gemäßigten, Deleyre, der in der Sitzung vom 30. Messidor III behauptete, der Kommissionsentwurf habe eine royalistische Tendenz. „Das Zweikammersystem“, sagte er, „ist noch heute wie von Anfang an der geheime Wunsch aller unserer Feinde, der Wunsch der Könige, der Adligen und Priester, die den Völkern gern die Götter und Könige wieder aufladen wollen. Die zwei Kammern sind eine Pflanzstätte der Aristokratie, die schlimmste aller Tyrannen, denn die Tyrannei mehrerer ist hundertmal drückender als die eines einzigen“<sup>27</sup>). Dieser Einspruch Deleyres blieb vereinzelt und fand keinen Widerhall. Die damaligen Politiker traten fast einstimmig dem Zweikammersystem bei<sup>28</sup>).

Die Einrichtung dieses Systems erfolgte derart, daß man Einwendungen zuvorkam, besonders dem Einwand, daß die beiden Kammern sich gegenseitig behindern würden. Der Gedanke zweier sich ausbalanzierender Gewalten wie in England wurde abgelehnt, und Siéyès sagte am 2. Thermidor III: „Man hat richtig den Vergleich gezogen, es seien zwei vor den gleichen Wagen gespannte Pferde, die man in entgegengesetzter Richtung treiben will. Sie werden trotz ihres Anziehens und Stampfens auf der Stelle stehen bleiben, wenn der

königliche Kutscher nicht auf den Bock steigt, um sie einheitlich zu lenken, aber wir wollen keinen königlichen Kutscher“<sup>29</sup>). Man rühmte sich, diese Schwierigkeit dadurch behoben zu haben, daß man beide Kammern aus der gleichen Wahl hervorgehen und jede nacheinander an einer bestimmten Phase der Gesetzesausarbeitung teilnehmen ließ<sup>30</sup>). Wenn aber der Rat der Alten eine nützliche und volkstümliche Lösung hartnäckig ablehnte? Wenn eine von beiden Körperschaften die Verfassung verletzte? Wer sollte dann die Einheit wiederherstellen? Wer sollte das Gesetz aufrechterhalten? Siéyès beantragte während der Beratung (2. und 13. Thermidor) die Einsetzung einer höchsten politischen Körperschaft, die er die „Verfassungsjury“ (Staatsgerichtshof) nannte. Der Elferausschuß nahm seinen Antrag grundsätzlich an und legte ihn in abgeänderter Form dem Konvent vor<sup>31</sup>); doch lehnte dieser ihn ab, weniger aus theoretischen Gründen, als weil ihm weder die Fassung von Siéyès noch die des Ausschusses praktisch durchführbar schien. Ebenso lehnte er einen Antrag Gleizal auf Einsetzung eines Zensorenrats ab, der im Falle eines Konflikts zwischen beiden Kammern das letzte Wort haben sollte<sup>32</sup>). Es gab in der Verfassung also keine Lösung für etwaige Konflikte zwischen beiden Kammern.

Unter den Vorschlägen für die Gestaltung der gesetzgebenden Gewalt, die während der Beratung gemacht wurden, fand der von Siéyès die meiste Beachtung. Er sah vier Körperschaften vor: 1. das sog. *Tribunat*, „eine Körperschaft von Volksvertretern mit dreimal soviel Mitgliedern, als es Departements gibt, die den besonderen Auftrag hat, über die Bedürfnisse des Volkes zu wachen und der Gesetzgebung jedes Gesetz, jede Verordnung oder Maßregel vorzuschlagen, die sie für zweckmäßig hält“; 2. die sog. *Regierung*, eine zweite „Körperschaft von sieben Volksvertretern, mit dem besonderen Auftrag, über die Bedürfnisse des Volkes und die Ausführung der Gesetze zu wachen und der Gesetzgebung jedes Gesetz, jede Verordnung oder Maßregel vorzuschlagen, die sie für zweckmäßig hält“; 3. die sog. *Gesetzgebung*, eine dritte „Körperschaft von Volksvertretern mit neunmal soviel Mitgliedern, als es Departements gibt, die den besonderen Auftrag hatte, die Vorschläge des Tribunats und der Regierung zu prüfen und über sie zu entscheiden“; 4. eine vierte Körperschaft von Volksvertretern, die *Verfassungsjury*, von der schon die Rede war. Das nannte Siéyès eine Vertretung für alle Gewalten schaffen, aber seine Darlegungen, obwohl eingehend, erschienen mehr geistvoll als beweiskräftig<sup>33</sup>). Der Konvent erörterte den Vorschlag respektvoll, lehnte ihn aber ab, weil die öffentliche Meinung ihn schwerlich verstanden hätte.

Siéyès war nicht der einzige, der mehr als zwei Gesetzgebende Körperschaften in Vorschlag brachte. Das Konventsmitglied Rouzet verlangte drei: Ephoren, Gesetzgebende Körperschaft und Arcopag<sup>34</sup>).

Die Beratung über einen besonderen Punkt zeigte deutlich das vorherrschende Bestreben, zu vermeiden, daß die künftige Gesetzgebende Körperschaft unter den Einfluß von Paris käme. Weder im Kommissionsentwurf noch in dem angenommenen Wortlaut war die Rede davon, in welcher Stadt beide



Körperschaften ihren Sitz haben sollten. Es wurde nur bestimmt, daß sie „in der gleichen Gemeinde“ tagen sollten<sup>35</sup>). Und selbst das ging nicht ohne Debatte durch. Eine Minderheit wünschte, daß jeder Rat seinen Sitz in einer anderen Gemeinde hätte. Faure (Haute-Loire) äußerte sich wie folgt über die Nachteile des gleichen Sitzes für beide. „Beide werden gleichsam wider Willen von dem raschen Strom der öffentlichen Meinung mitgerissen und von dem gleichen Geiste beherrscht werden, der ihnen gleich fremd sein wird, einem Geiste, der in den Privatvereinigungen, in den Klubs, den Theatern, auf den Promenaden, in den Gruppen usw. entsteht. Den Ränken und der Ehrsucht wird Tür und Tor geöffnet sein. Unter anderen Bezeichnungen werden sich Jakobinerklubs, Feuillantsklubs, Chartresklubs, Reunionsklubs usw. bilden. Die Führer in beiden Räten (denn es wird noch lange welche geben) werden dorthin gehen, dort herrschen, beraten, ja beschließen; und die tugendhaften und bescheidenen Leute, die für Zusammenkünfte nichts als ihren Sitzungssaal und ihr Heim haben, werden schließlich die Opfer all dieser Umtriebe werden, die ihnen fernliegen. Wir haben die traurige Erfahrung gemacht. Lassen wir also nicht beide Räte im gleichen Bezirk ihren Sitz haben, sonst wird der gleiche Wirbel sie erfassen. Angenommen aber, der eine leistet Widerstand, so wird dieser Widerstand als Starrköpfigkeit hingestellt werden, und Heftigkeit oder Dreistigkeit wird Tugend heißen. Wer also in seiner Partei, wer in der öffentlichen Meinung die größte Zahl für sich hat, wird unweigerlich den Untergang des anderen herbeiführen, indem er ihn lähmt oder sein Ansehen an sich reißt“<sup>36</sup>). André Dumont sagte, wenn der Rat der Alten einen demagogischen Beschluß ablehnte, so „wäre diese Ablehnung das Zeichen zu einem neuen 31. Mai, einem 12. Germinal und den ersten Prairialtagen“<sup>37</sup>). Der Konvent war der Meinung, daß die Konfliktmöglichkeiten sich verschärften, wenn z.B. eine der beiden Körperschaften ihren Sitz in Paris, die andere in Versailles hätte und beide in verschiedener Umgebung einander zu fremd würden, wenn beider Geist und Wille zu sehr auseinandergingen.

## 6.

Die vollziehende Gewalt wurde einem fünfgliedrigen Direktorium übertragen, dessen Mitglieder mindestens 40 Jahre alt sein mußten. Das Direktorium wurde im Namen der Nation von der Gesetzgebenden Körperschaft ernannt, die damit die Befugnisse einer Wählerversammlung ausübte. Der Rat der Fünfhundert stellte in geheimer Stimmzettelwahl eine Liste der zu ernennenden Mitglieder des Direktoriums in zehnfacher Zahl<sup>38</sup>) auf, und der Rat der Alten wählte aus dieser Liste die Mitglieder, gleichfalls in geheimer Stimmzettelwahl. Durch das Los schied alljährlich ein Mitglied des Direktoriums aus und wurde ersetzt, durfte aber vor Ablauf von fünf Jahren nicht wieder gewählt werden.

Das Direktorium hatte seinen Sitz am gleichen Orte wie die Gesetzgebende Körperschaft. Seine Mitglieder erhielten freie Wohnung und ein Jahresgehalt im Wert von 50 000 Myriagramm Weizen.

Die Direktoren trugen eine bestimmte Tracht, die sie während ihrer Amtstätigkeit nie ablegen durften, „weder außerhalb noch zu Hause“<sup>39)</sup>.

Jedes Mitglied führte der Reihe nach den Vorsitz im Direktorium, und zwar nur drei Monate.

Das Direktorium regierte nicht selbst, sondern durch wenigstens sechs, höchstens acht Minister, die es ernannte und abberief. Diese Minister bildeten keinen Ministerrat<sup>40)</sup>.

Das Direktorium hatte folgende Machtbefugnisse. Es verkündete die Gesetze, verfügte über die bewaffnete Macht, konnte im Falle von Verschwörungen gegen die Staatssicherheit Vorführungs- oder Verhaftsbefehle erlassen; durch von ihm ernannte Kommissare überwachte es die Durchführung der Gesetze in der Verwaltung und Justiz und stellte sie sicher; es ernannte außer den Ministern die kommandierenden Generale, den Einnahmer der direkten Steuern in jedem Departement, die leitenden Beamten des indirekten Steuerwesens und der Verwaltung der Staatsgüter und während des Krieges die öffentlichen Beamten in den französischen Kolonien mit Ausnahme der Departements Ile de France und La Réunion. In den auswärtigen Angelegenheiten hatte es nur die Leitung der Diplomatie; es schloß alle Verträge ab und unterzeichnete sie, worauf sie von der Gesetzgebenden Körperschaft geprüft und ratifiziert wurde. Die vom Direktorium allein abgeschlossenen Geheimabkommen konnten vorläufig ausgeführt werden. Schließlich konnte die Gesetzgebende Körperschaft den Krieg nur auf „förmlichen und dringenden“ Antrag des Direktoriums beschließen.

An der gesetzgebenden Gewalt hatte das Direktorium keinen Anteil. Es konnte lediglich den Rat der Fünfhundert schriftlich auffordern, eine Sache in Erwägung zu ziehen, und ihm Maßregeln vorschlagen, nicht aber Gesetzesvorlagen machen.

Am beschränktesten waren die finanziellen Befugnisse des Direktoriums. Fünf von der Gesetzgebenden Körperschaft ernannte Schatzkommissare, die in keiner Weise vom Direktorium abhingen, waren beauftragt, die Vereinnahmung aller öffentlichen Gelder zu überwachen, die Anweisung der Geldmittel und die Bezahlung aller öffentlichen Ausgaben zu veranlassen.

Die Mitglieder des Direktoriums konnten in den gleichen Fällen und in derselben Form wie die Abgeordneten vor den obersten Gerichtshof gestellt werden. Die Verantwortlichkeit der Direktoren sowie der Minister war angedeutet, aber nicht näher bestimmt.

Diese Organisation der vollziehenden Gewalt war das Ergebnis folgender Begründungen und Beratungen.

Über die Anzahl ihrer Mitglieder und deren Titel war man sich nicht allgemein einig. Thibaudeau entsinnt sich folgender Kommissionsdebatten über diesen Punkt. „Baudin und Daunou wollten zwei oberste Beamte oder zweijährige Konsuln, deren einer im ersten, der andere im zweiten Jahre regieren sollte. Lesage, Lanjuinais und Durand-Maillane wollten einen jährlichen Präsidenten, die übrigen einen Rat von mindestens drei Mitgliedern. Schließlich nahm man fünf an. Jeder entschied sich für diese oder

jene Zahl, je nach der Angst, die er vor allem hatte, was an das Königtum erinnern konnte“<sup>41</sup>).

Das Beispiel Amerikas sprach für einen einzigen Präsidenten. „Ich denke“, sagte Le Breton (Ille-et-Vilaine), „man kann an Stelle des Vollzugsrats einen Präsidenten setzen, der von der gesamten Gesetzgebenden Körperschaft aus dem Rat der Alten gewählt und für zwei Jahre ernannt wird, für zwei weitere Jahre nochmals gewählt werden kann, nach diesen vier Jahren aber unbedingt durch einen anderen ersetzt werden muß und stets verantwortlich ist. Die Amerikaner haben einen entsprechenden Beamten, und die Amerikaner sind frei“<sup>42</sup>). Ein gemischtes System, das das Konsulat des Jahres VIII vorwegnahm, wurde von Poulitier vorgeschlagen. In dem „obersten Direktorium“ sollten ein Präsident und drei Räte sitzen. „Der Präsident hat zwei Stimmen, erhält doppeltes Gehalt und eine doppelte Garde. Er ernennt und empfängt die Gesandten; er allein wird mit den diplomatischen Beziehungen betraut und ist Siegelbewahrer. Sein Amt dauert zwei Jahre; er wird durch einen der beiden Räte ersetzt; er tritt sofort in den einfachen Bürgerstand zurück und ist erst nach acht Jahren wieder wählbar. Das oberste Direktorium wird alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert; ihm unterstehen sieben Beamte, die den Namen Regierungssekretäre führen und deren Befugnisse von der Gesetzgebenden Körperschaft bestimmt werden“<sup>43</sup>).

Was den Konvent davon abhielt, diesen Vorschlag anzunehmen und dem Beispiel Amerikas zu folgen, war die Befürchtung, dieser Präsident möchte die Rolle des Königs oder Diktators spielen, und dieser Präsidentenstuhl möchte das Volk an den Königsthron erinnern, oder der Präsident der französischen Republik würde ein neuer Robespierre werden.

Über die Fünzfzahl der Direktoren einigte man sich bald; immerhin hatten einige gewünscht, daß es nur drei wären<sup>44</sup>).

Heißumstritten wurde die Art der Wahl des Direktoriums. „Man hatte“, heißt es in Thibaudeaus Memoiren, „nur zwei Möglichkeiten: die mittelbare oder unmittelbare Wahl durch das Volk oder durch die Gesetzgebende Körperschaft. Die letztere trug den Sieg davon. Louvet fürchtete, sonst könnten die Urversammlungen oder deren beauftragte Wähler eines Tages einen Bourbonen wählen. Für die Entscheidung der Mehrheit war die Befürchtung maßgebend, die vollziehende Gewalt könne zu mächtig werden, wenn sie aus der Wahl des Volkes hervorge.“

Im Konvent schlug Eschassériaux folgenden Modus für die Ernennung des Direktoriums vor. Die Wählerversammlung jedes Departements sollte einen Anwärter bestimmen. Von diesen Anwärtern sollte der Rat der Fünfhundert fünf und zwanzig auswählen, und aus dieser Liste von fünf und zwanzig sollte der Rat der Alten die Direktoren wählen<sup>45</sup>). Saint-Martin (Ardèche) schlug ein entsprechendes, aber umgekehrtes Verfahren vor: die Wählerversammlungen sollten das Direktorium aus einer von der Gesetzgebenden Körperschaft aufgestellten Anwärterliste wählen<sup>46</sup>). Pénieres machte den Vorschlag, daß 89 Kandidaten, die von den Wählerversammlungen gewählt würden, zusammentreten sollten, um die Direktoren aus ihrer Mitte zu wählen<sup>47</sup>). Villetard erinnerte

darán, daß in Rom das Volk die Konsuln ernannte, und daß nur da eine wahre Demokratie herrsche, wo das Volk seine Beamten ernenne. Mailhe bekämpfte diese Anträge erfolgreich mit der Frage, wo dann die Nationalvertretung hinkäme. „Würde sie im vollziehenden Direktorium nicht in sichtbarer und tatsächlicher Weise hervortreten als in der Gesetzgebenden Körperschaft? Und welchen Hebel zur Macht könnte dieser bloße Gedanke nicht liefern? Zweifellos muß das Direktorium mit großen Machtbefugnissen ausgestattet werden, denn jede Regierung, die nicht stark genug ist, um die Durchführung der Gesetze sicherzustellen, ist keine Regierung mehr, sondern Anarchie. Aber was würde auch aus der Republik, wenn das Direktorium auf einen höheren Rang pochen könnte als die Gesetzgebende Körperschaft“<sup>48)</sup>?

Einige hätten die Machtbefugnisse des Direktoriums gern erweitert. Man schlug sogar vor, ihm ein Einspruchsrecht zu geben. Das war Delahayes Meinung<sup>49)</sup>, ebenso die Ehrmanns. Dieser beantragte, dem Direktorium das Recht zu geben, ein Gesetz an die Gesetzgebende Körperschaft zurückzuverweisen; es sollte nur dann zu seiner Verkündung gehalten sein, wenn jeder der beiden Räte es nochmals und zwar mit Zweidrittelmehrheit annahm. Lanjuinais sprach in gleichem Sinne. Der Konvent murrte; man erinnerte an das verhaßte Einspruchsrecht des Königs und ging zur Tagesordnung über<sup>50)</sup>.

Die Artikel über das nationale Schatzamt, das vom Direktorium unabhängig sein sollte, wurden ohne Widerspruch angenommen; denn damit sanktionierte man nur den bereits bestehenden Zustand, der sich infolge alten Mißtrauens gegen die vollziehende Gewalt erhalten hatte. Erst später lernte man aus der Erfahrung die Unzuträglichkeiten dieses Systems kennen. Zur Restaurationszeit schrieb La Revellière-Lépeaux in seinen Memoiren: „Das Direktorium hatte kein Mittel, das Schatzamt zu zwingen, den Ministern die Geldmittel anzuweisen, die sie nach Erfüllung aller Formalitäten rechtmäßig forderten. Dadurch scheiterte das Unternehmen gegen Irland, wo Humbert gelandet war und bereits wunderbare Fortschritte gemacht hatte. Das Schatzamt hatte dem Finanzminister versprochen, 10 000 Franken, die zur Einschiffung eines Armeekorps nötig waren, nach Brest zu schicken. Die Forderung des Ministers war mit allen gesetzlichen Formalitäten versehen. Das Schatzamt setzte sich darüber hinweg, und keine Behörde konnte es zwingen. Die Engländer, die anfangs kein Schiff in den Gewässern hatten, die die französische Flotte durchfahren mußte, bekamen rechtzeitig Kenntnis davon und konnten überlegene Seestreitkräfte zusammenziehen, so daß unsere Unternehmung scheiterte“<sup>51)</sup>.

## 7.

Organisation des Wahlrechts, der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt — das waren die Hauptelemente, die wesentlichen Züge der Verfassung des Jahres III. Unter den zahlreichen Gegenständen, die diese Verfassung sonst enthielt, gehen wir noch auf einige ein, die für die politische Geschichte der Revolution von Bedeutung sind.

Die Staats- und Gemeindeverwaltung wurde verändert, jedoch nicht grundstürzend.



Die Departementseinteilung wurde beibehalten. Aber das ging nicht ohne Widerspruch ab. Sallengros beantragte eine andere Grenzführung zwecks gleichmäßigerer Verteilung der Bevölkerung<sup>52</sup>). Delahaye beantragte die Verringerung der Departements auf 30 bis 40<sup>53</sup>).

Die Namensbezeichnung der Departements erfuhr Abänderungen. Nach der Bestimmung der Verfassunggebenden Versammlung sollten die Departements keine Stadt- oder Provinznamen erhalten. Eine Ausnahme hatten nur Paris und Korsika gebildet. Am 11. August 1793 wurde Korsika in zwei Departements, Golo und Liamone, geteilt. Diese Teilung und Bezeichnung behielt die Verfassung des Jahres III bei<sup>54</sup>). Das Departement Paris erhielt in ihr die Bezeichnung Seinedepartement. „Auch in den kleinsten Dingen“, sagte Boissy d'Anglas, „darf kein Vorrecht bestehen“<sup>55</sup>). In Wirklichkeit wollte man selbst die Erinnerung an das Übergewicht der Stadt tilgen, die den 31. Mai herbeigeführt hatte.

Das Dekret vom 28. Germinal III hatte die Departementsverwaltungen so wiederhergestellt, wie sie vor dem 31. Mai bestanden hatten, in gleicher Zahl, mit den gleichen Befugnissen, mit ihrem Generalsyndikus, ohne einen Vertreter der Zentralgewalt, der den Geschäftsgang der Departementsverwaltungen dem der allgemeinen Regierung angepaßt hätte, kurz unter den gleichen Verhältnissen anarchischer Unabhängigkeit, die zum Föderalismus geführt hatten und die das Dekret vom 14. Frimaire II beseitigt hatte. Es war ein nachträglicher Racheakt an der Bergpartei. Als jedoch der Konvent eine Verfassung zu machen hatte, kam er notgedrungen auf das zentralistische System der Bergpartei zurück. Er beließ den Departementsverwaltungen die Befugnisse, die sie kraft der geltenden Gesetze hatten, nahm ihnen aber den Charakter von beratenden und zugleich vollziehenden Versammlungen. Es gab keine Departementsräte und Direktoren mehr, sondern eine gewählte „Zentralverwaltung“ von nur fünf Mitgliedern, die alljährlich zum fünften Teil erneuert wurde. Das vollziehende Direktorium konnte die Maßnahmen dieser Verwaltungen aufheben, ihre Mitglieder vorläufig suspendieren, sie absetzen und versetzen. Es ernannte bei jeder einen abberufbaren Kommissar, der beauftragt war, „die Durchführung der Gesetze zu überwachen und zu fordern“.

In der Untereinteilung der Departements vollzog sich der namhafteste Wandel. Die Distrikte wurden aufgehoben. Die Unzweckmäßigkeit dieser Zwischeninstanzen in ihrer ersten Gestalt war gleich hervorgehoben, dann gescholten worden. Aber man schaffte sie jetzt nicht in Erinnerung an ihre ursprüngliche Unzweckmäßigkeit ab. Die Erinnerung an die tatkräftige Rolle, die sie in ihrer zweiten Gestalt gespielt hatten, als sie durch das Dekret vom 14. Frimaire zu einem Werkzeug der Revolutionsregierung wurden und einen Teil der Befugnisse der Departements erhielten, die Erinnerung an ihre Rolle als „Handlanger des Terrors“ — das war es, was man vor allem gegen die Distrikte ins Feld führte.

Nur eine Unterabteilung der Departements ließ man bestehen: die Gemeinden. Aber die Gemeinden waren zu zahlreich. Die einen schienen zu klein, um

eine lebendige Einheit zu bilden, und infolge dieser Zerstücklung hatte das Gemeindeleben sich auf dem Lande nicht ernstlich entwickeln können. Nur die Städte hatten richtige Gemeinden von eigenem Gepräge gebildet. Andererseits hatten diese Stadtgemeinden durch die Umstände eine zu große Macht erlangt. Paris hatte Frankreich beherrscht. Lyon, Marseille, Bordeaux hatten im Jahre 1793 anscheinend danach gestrebt, Staaten im Staate zu bilden. Besonders die bürgerlichen Republikaner des Jahres III sahen in diesen Städten Brutherde des demokratischen Geistes, Schlupfwinkel der „Anarchie“, des „Terrorismus“. Die Teilung der allzu großen Gemeinden, die Zusammenlegung der zu kleinen — das hatten die Urheber der neuen Verfassung im Sinn.

Nach dieser Verfassung gab es in Gemeinden von über 100 000 Einwohnern mehrere gewählte Gemeindeverwaltungen, und zwar „derart, daß die Bevölkerung des Bezirks einer jeden nicht über 50 000 und nicht unter 30 000 Einwohner betragen sollte“. In diesen Gemeinden wurde ein Zentralbureau „für solche Angelegenheiten eingerichtet, die die Gesetzgebende Körperschaft für unteilbar erklärte“<sup>56</sup>). Die drei Mitglieder dieses Bureaus wurden von der Departementsverwaltung ernannt und von der vollziehenden Gewalt bestätigt. Diese Einrichtung wurde in Paris, Lyon, Marseille und Bordeaux getroffen<sup>57</sup>).

Das Wort Gemeinde wurde zwar nicht abgeschafft, aber nicht mehr mit dem Gedanken der Gemeindeverwaltung verknüpft. So hieß das Zentralbureau der Gemeinde Paris „Zentralbureau des Kantons Paris“.

In der Tat wurde der Kanton zur Grundlage der neuen Gemeindeorganisation, sei es zwecks Verringerung oder zwecks Erhöhung der Bedeutung jeder Gemeindeeinheit.

„In jedem Kanton“ sollte „wenigstens eine Gemeindeversammlung bestehen“.

Wie in dem früheren girondistischen Verfassungsentwurf wurde ein Teil der kleinen Einzelgemeinden abgeschafft. Grundsätzlich sollte es in einem Kanton nur eine Gemeindeverwaltung geben, mit Ausnahme und zugunsten der Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohnern, die je eine eigene Gemeindeverwaltung erhielten. In den Gemeinden unter 5000 Einwohnern gab es einen gewählten Gemeindebevollmächtigten (agent municipal) und einen ebenfalls gewählten Beisitzer, die als Standesbeamte fungierten. Die Gesamtheit der Gemeindebevollmächtigten jeder Gemeinde bildete die Gemeindeverwaltung des Kantons, deren Mitglieder für zwei Jahre ernannt und alljährlich zur Hälfte erneuert wurden.

Die Gemeindeverwaltungen waren den Departementsverwaltungen durchaus unterstellt. Diese konnten ihre Maßnahmen aufheben und ihre Mitglieder vorläufig suspendieren; endgültig wurden diese Suspendierungen und Amtsentsetzungen aber erst durch förmliche Bestätigung des vollziehenden Direktoriums.

Bei jeder Gemeindeverwaltung hatte das Direktorium einen Kommissar, entsprechend demjenigen, den es bei jeder Departementsverwaltung hatte.

Diese Neugestaltung des Verwaltungswesens wurde nicht ohne Widerspruch angenommen, namentlich betreffs der Kommissare des vollziehenden Direk-

toriums. Man stellte sie von vornherein als kleine Tyrannen, Intendanten und Subdelegierte des alten Systems hin. Charles Delacroix beantragte, daß sie wenigstens aus Anwärtern nach dem Vorschlag der Wählerversammlungen gewählt würden, wenn man, wie er sagte, „das einfache Landvolk von diesen Geiern befreien wollte, die im Namen der vollziehenden Gewalt seine Substanz auffressen würden“<sup>58</sup>).

Das Beispiel von Amerika und die Erinnerung an das alte Mißtrauen gegen die Zentralgewalt brachten einige Leute auf das alte Dezentralisierungssystem von 1790 zurück. Louvet, der einst als Föderalist geächtet war, bekämpfte die amerikanischen Argumente. „Gliche unser System des Gesellschaftsvertrages dem der Vereinigten Staaten von Amerika, bildete wie dort jedes unserer Departements einen Staat für sich mit eigener Gesetzgebung, eigenen Finanzen, eigener Verwaltung und eigenen Steuern, getrennt von denen seiner Mitstaaten, sorgte es allein für seine Bedürfnisse und bildete es schließlich eine Art von unabhängigem Staat im Staate“, so begriffte er, daß man die Kommissare der Zentralgewalt fallen ließe. Doch es handelte sich um die Verwaltung einer einheitlichen, unteilbaren Republik nach dem gleichen Plane und mit den gleichen Gesetzen; es handelte sich darum, daß der „Lokalgeist“ die nationale Einheit nicht in Frage stelle. Die Regierungskommissare seien also unerläßlich. Das alte Mißtrauen gegen die Zentralgewalt wurde von Daunou bekämpft. Wie er sagte, handele es sich nicht mehr, wie im Jahre 1790, um „Desorganisation der königlichen Regierung“, sondern um Organisation der republikanischen Regierung. Thibaudeau sprach gegen die Manie, in der vollziehenden Gewalt stets „ein Ungeheuer“ zu sehen, das „bereit ist, die Freiheit zu verschlingen“, und in den Verwaltungen Aufpasser dieses Ungeheuers zu erblicken. „Dies Auf-den-Kopf-Stellen von Ideen“, sagte er, „kam von dem System der Provinzialverwaltungen, die in der Tat geschaffen worden waren, um die Bedürfnisse jeder Provinz zu vertreten und den Einfluß der despotischen Regierung zu vermindern“<sup>59</sup>).

Derart wurde die Einrichtung der Regierungskommissare angegriffen und verteidigt. Die Mehrheit schien überzeugt, daß ohne diese Vertreter keine Regierung möglich sei.

Soviel von der neuen Verwaltungsorganisation. Sie schuf ein lebendigeres Gemeindeleben in den Kleinstädten und hob die Einheit des Gemeindelebens in den Großstädten auf. Sie schuf einen Ansatz zur Zentralisation<sup>60</sup>).

## 8.

Ich gehe nicht auf alle Gegenstände ein, die in der Verfassung des Jahres III behandelt werden. Sie ist sehr lang und ausführlich und umfaßt mit ihren 377 Artikeln fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens.

Unter den übrigen Kapiteln dieser großen Sammlung von Grundgesetzen finde ich jedoch einige, die ihre allgemeine Bedeutung gut kennzeichnen. Man braucht nur daran zu erinnern, denn sie sind wohlbekannt: die Skizze eines Systems des öffentlichen Unterrichts (weiter ausgestaltet im Gesetz vom 3. Bru-

maire IV), der Grundsatz der Gewissensfreiheit und das System der Trennung von Kirche und Staat.

Die vorangeschickte Erklärung der Rechte mit ihrer Ergänzung durch „allgemeine Bestimmungen“ am Schluß ist der Erklärung von 1789 sehr ähnlich, ja sie folgt ihr bisweilen wörtlich. Aber sie ist liberaler und weniger demokratisch. Liberaler, denn die Religionsfreiheit tritt hier an Stelle der Toleranz, und die Pressefreiheit wird näher bestimmt, denn jede Vorzensur von Druckschriften, jede Einschränkung oder jedes Vorbeugungsgesetz ist in aller Form verboten. (Allerdings ist eine zeitweilige Aufhebung der Pressefreiheit vorgesehen.) Sie ist weniger demokratisch, denn der Artikel der Erklärung von 1789, wonach „die Menschen frei und gleichberechtigt geboren werden und bleiben“, ist fortgelassen<sup>61</sup>). Warum? Weil man auf Grund dieses Artikels das allgemeine Stimmrecht hätte fordern können. „Bürgerliche Gleichheit,“ sagte Boissy d'Anglas, „das ist alles, was der vernünftige Mensch verlangen kann.“ Gewiß wurde die Gleichheit unter die übrigen Rechte des im Gesellschaftszustand lebenden Menschen neben Freiheit, Sicherheit, Eigentum aufgenommen. Aber man definierte sie weislich wie folgt: „Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für alle das gleiche ist, mag es schützen oder strafen.“ Die politische Gleichheit wurde also aufgehoben; dadurch vermied man den Widerspruch, in den die Verfassungsgebende Versammlung geraten war, als sie die Gleichheit im allgemeinen verkündete, sie dann aber im politischen Leben aufhob.

Diese Definition der Gleichheit hatte auch die Wirkung, daß sie die sozialistischen Folgerungen aus der Erklärung von 1789 aufhob. Man unterdrückte sogar das „Gemeinwohl“, das nach dem Kommissionsvorschlag der Zweck der Gesellschaft war. Das Gemeinwohl? War das nicht Babeufs Formel? Enthielt es nicht den Keim des Ackergesetzes, eine ergänzende soziale Revolution?

Vor allem wollte man nichts mehr von dem 1793 verkündeten Recht auf Empörung hören. „Das Gesetz“, hieß es in der Erklärung von 1789, „ist der Ausdruck des allgemeinen Willens.“ Aber die Jakobiner hatten behauptet, daß sie den allgemeinen Willen ausdrückten. Man hatte sich empört unter dem Vorgeben, daß man den allgemeinen Willen ausdrückte. „Das Gesetz“, heißt es in der Verfassung des Jahres III, „ist der allgemeine Wille, durch die Mehrheit der Staatsbürger oder ihrer Vertreter ausgedrückt.“

Selbst bei dieser Abänderung fürchtete man noch, die Erklärung der Rechte möchte als Vorwand zu Aufständen dienen. Zur Ergänzung fügte man eine Erklärung der Pflichten hinzu. Es sind sittliche Vorschriften, die keiner der Männer von 1793 verleugnet hätte: „Tu deinem Nächsten nichts an, was du nicht willst, daß er dir antue. Erweise den anderen stets das Gute, das du von ihnen empfangen möchtest.“ Aber schon das Vorhandensein dieser Erklärung ist ein Protest gegen das Robespierresche Dogma von der Unfehlbarkeit des Volkes. Sie ist auch ein Protest gegen den Sozialismus, denn in ihr heißt es, daß die ganze Gesellschaftsordnung auf der Erhaltung des Eigentums beruht.



## 9.

Wollen wir die Hauptmerkmale dieser Verfassung zusammenfassen, so sehen wir, daß sie vor allem ein Werk der Erfahrung war. Boissy d'Anglas sagt in seinem Bericht: „Wir haben in sechs Jahren sechs Jahrhunderte durchgemessen. Möge diese so kostspielige Erfahrung nicht für euch verloren sein. Es ist Zeit, sich die Verbrechen der Monarchie, die Irrtümer der Verfassunggebenden Versammlung, die Schwankungen und Verirrungen der Gesetzgebenden Versammlung, die Schandtaten der Tyrannei der Dezemvirn, das Elend der Anarchie, das Unglück des Bürgerkrieges zunutze zu machen.“ Wieviel Artikel dieser Verfassung wurden in der Tat durch die frische Erinnerung an begangene Fehler und erlittenes Unglück diktiert! Ließe sich nicht leicht darin eine Liste der Verkehrtheiten finden, in die man verfallen zu sein glaubte? Was am meisten hervortritt, ist die neueste Erfahrung mit den Ausschreitungen der Demokratie. Man vergaß, daß die demokratische Regierung Frankreich gerettet hatte, und sah in dieser Regierung nur noch Robespierres verhaßtes Gesicht. Nie wieder einen Robespierre! Diesen Wunsch schreit fast jede Zeile dieser Verfassung hinaus.

Trotzdem übernahm man, ohne es einzugestehen, das Gute aus der Robespierreschen Regierung, nämlich die Zentralisierung. Was sind die Kommissare des Direktoriums anders als die Nationalbevollmächtigten der Schreckenszeit?

Man behält die Demokratie aus Haß gegen die Demokraten nicht bei. Man richtet ein Zensussystem, eine bürgerliche Republik ein. Es trifft zu, daß diese Verfassung die Proletarier der politischen Rechte beraubt, dem Bürgertum zum Siege verhilft, ihm ein Vorrecht einräumt. Es ist nicht ungerecht zu sagen, daß die Verfassung des Jahres III in diesem Punkte ein reaktionäres Werk ist. Es muß jedoch auch gesagt werden, daß die Urheber dieser Verfassung kein reaktionäres Werk zu vollbringen glaubten noch es wollten.

Zunächst ist zu bemerken, daß sie sich nicht ausdrücklich gegen die Demokratie aussprachen. Sie behaupteten, sie besser zu organisieren, indem sie die Regierung wieder in die Hände des wahren Volkes legten, des aufgeklärten, freien Volkes, das nicht in der Finsternis der Unwissenheit und in der Knechtschaft der Armut dahindämmert. Andererseits forderten sie die Bestätigung dieser Veränderungen durch eine Volksabstimmung nach allgemeinem Wahlrecht, denn die Verfassung des Jahres III wurde den alten Urversammlungen zur Annahme vorgelegt <sup>62</sup>).

Zuzugeben ist, daß sie Heuchler waren, wenn sie sich Demokraten nannten und zugleich das allgemeine Wahlrecht abschafften. Zuzugeben ist auch, daß diese Volksabstimmung mit Ja oder Nein nur eine Komödie war. Dennoch ist es unbestreitbar, daß kein eigentlich reaktionärer Gedanke sie leitete. Im Gegenteil, sie waren überzeugt, daß das arme, unwissende Volk ein Feind der Aufklärung und Freiheit sein würde, wie es dies nach ihrer Meinung unter Robespierre gewesen war. In dem allgemeinen Wahlrecht sahen sie nicht nur ein Werkzeug der Agrarrevolution, sondern auch ein Werkzeug der Herrschaft

für die Priester, Könige und Adligen, für alle reaktionären Mächte. Sie waren ehrlich überzeugt, daß jeder Fortschritt nur durch das Bürgertum möglich sei, und was verstanden sie unter Fortschritt? Die Verwirklichung des rationalistischen Ideals des 18. Jahrhunderts, der Grundsätze von 1789. Die Verfassung des Jahres III war bereits ein Anfang zu ihrer Verwirklichung; führte sie doch ein nationales Erziehungssystem ein, das die Franzosen vom Aberglauben heilen, sie vom Joch der römischen Kirche befreien sollte. Sie organisierten die Denkfreiheit im nationalen Unterrichtswesen. Sie organisierten, wie wir es nennen würden, den Laienstaat. Sie waren gewiß nicht reaktionär! Sie glaubten als Erben der Philosophen Gesetze zu geben. Welcher Name wird in diesen Debatten immer wieder genannt? Der Name des Freidenkers Condorcet. Und wer hatte den edlen Condorcet in den Tod getrieben? Das unwissende Volk, der Pöbel. So hatte die Demokratie den Theoretiker des allgemeinen Stimmrechts, den Apostel der demokratischen Republik belohnt! Die siegreiche Demokratie hatte also der Aufklärung den Rücken gekehrt und die Fackelträger verfolgt. Die Abschaffung der Pöbelherrschaft im eigenen Interesse des Volkes, die Abschaffung des allgemeinen Wahlrechts, das das Volk wieder unter das Joch der Könige und Priester und der Schreckensmänner bringen würde — das war der Gedanke dieser angeblichen Reaktionäre. Indem sie nur die Vernünftigsten zum Staatswesen zuließen, wollten sie das Staatswesen auf die Vernunft begründen.

Aber ihre Weisheit, die sie für eine Frucht der Erfahrung hielten, wurde durch ungerechte Rachgefühle, durch phantastische Befürchtungen getrübt. Ihre Rückschau war beschränkt und falsch. Gewiß hatte ein Revolutionsausschuß Condorcet verfolgt. Aber das allgemeine Stimmrecht, das Montesquieus Wort über die Vortrefflichkeit der Volkswahlen wahr machte, hatte bei den Wahlen zum Konvent sehr richtig die Leute herausgestellt, die Frankreich retten sollten. Die Gesamtheit des französischen Volkes hatte nur bei dieser Gelegenheit einen politischen Akt vollzogen, und es hatte die fähigen Staatsbürger besser herausgefunden als das Zensuswahlrecht und vielleicht Condorcet selbst.

Wohin führte dies so weise, so von Idealen erfüllte Bürgertum nach vierjähriger Herrschaft tatsächlich? Es lieferte Frankreich einem Bonaparte aus.

Die bürgerliche Republik, in der das Volk seine Rechte durch seine Abstimmung an eine Klasse abtritt, ist das Vorspiel zu der Republik des Plebiszits, wo das Volk seine Rechte zugunsten eines Mannes abtritt.

#### 10.

Unter den Ausführungs- oder Ergänzungsgesetzen der Verfassung des Jahres III sind diejenigen, welche die Volksabstimmung und die erste Wahl der Mitglieder der künftigen Gesetzgebenden Körperschaft regelten, von größter geschichtlicher Bedeutung.

Um diese Gesetze recht zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Konvent am 10. Oktober dekretiert hatte, daß die Regierung bis zum

Friedensschluß revolutionär sein sollte. Als nun die Verfassung des Jahres III angenommen wurde, lagen ruhmvolle Friedensschlüsse mit Preußen und Spanien (ungerechnet die Kleinstaaten) vor, aber der allgemeine Friede war noch nicht herbeigeführt. Mit England und Österreich lag Frankreich noch im Kriege. Sollte man das Ende des Krieges abwarten, um die Verfassung einzuführen? Nein, denn die Unabhängigkeit, ja die Größe Frankreichs war sichergestellt; es war nicht mehr eine um ihr Leben kämpfende Nation wie im Jahre II. War es aber andererseits möglich, vor Unterzeichnung des allgemeinen Friedens völlig normal zu regieren? Stand nicht zu befürchten, daß die Republik durch völlig freie Wahlen zerstört würde? Man entschloß sich, die Verfassung durchzuführen, aber unvollständig, oder besser ein Kompromiß zwischen der verfassungsmäßigen Regierung und der Revolutionsregierung zu schaffen. Und dies Kompromiß, durch die Verfassung selbst eingeführt, kennzeichnet die innerpolitische Geschichte des Direktoriums und der bürgerlichen Republik.

Am 1. Fructidor III erstattete Baudin (Ardennes) namens des Elferausschusses einen Bericht über die Mittel, der Revolution ein Ende zu machen<sup>63</sup>). Wie oft hatte man sich der Selbsttäuschung hingegeben, daß sie beendet sei! „So glaubten die einen, mit der Zerstörung der Bastille und des Ministerialdespotismus am 14. Juli 1789 sei alles erledigt. Andere sahen den 6. Oktober als Schlußstein an; wieder andere bildeten sich später ein, am 4. Februar 1790 durch einen treulosen Schwur zum Ziele gelangt zu sein, am 14. September 1791 durch eine nicht mehr aufrichtige Annahme, am 10. August 1792 durch den Sturz des Thrones, am 2. Juni 1793 durch das ewige Schweigen, zu dem man die Tugend verurteilt zu haben wähnte.“ Die Verfassung von 1793 war nur eine Komödie. Diesmal hegt man ernstere Hoffnungen, weil man eine Verfassung vorlegt, „die von jeder Beimischung von Königtum und Anarchie frei ist“, und auch, weil man den Volkswillen ernstlich befragen will.

Diese Volksbefragung muß organisiert werden. Man kann den 6000 Urversammlungen nicht gestatten, alle Verfassungsartikel nachzuprüfen, denn das machte jede Stimmzählung unmöglich. Man muß also mit Ja oder Nein antworten.

„Aber in welche Hände soll dies heilige Unterpfand gelegt werden? Ihr habt das Schiff gebaut; wer soll es vom Stapel lassen? Wer soll es unter Segel setzen, und welcher Steuermann soll zuerst das Ruder führen?“ Der vorzeitige Verzicht der Verfassungsgebenden Versammlung hat gezeigt, daß eine neue Gesetzgebende Körperschaft nicht imstande ist, eine Verfassung in Gang zu bringen. „Ihr werdet es über euch gewinnen, neuen Verdruß und neue Gefahren in Kauf zu nehmen, um Frankreich vor den ihm drohenden Übeln zu retten . . . Das Nationalinteresse und die Verfassung machen es uns zur Pflicht, zwei Drittel des Konvents in der Gesetzgebenden Körperschaft beizubehalten.“

Baudin (Ardennes) schloß mit der Beantragung eines Dekrets, das am 5. Fructidor endgültig angenommen wurde. Darin hieß es: „Alle gegenwärtig im Konvent tätigen Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wählerversammlungen

müssen wenigstens zwei Drittel von ihnen in die Gesetzgebende Körperschaft wählen“<sup>64</sup>). „Zu den in Tätigkeit befindlichen Mitgliedern gehören nicht diejenigen, über denen eine Anklage oder Verhaftung schwebt.“ Über die Verfassung soll durch allgemeines und unbeschränktes Wahlrecht entschieden werden; denn „alle Franzosen, die ihre Stimme in den letzten Urversammlungen abgegeben haben, werden dazu zugelassen“. Dies erstmal sollen auch die Wähler, welche die Abgeordneten ernennen, nach dem allgemeinen Wahlrecht gewählt werden<sup>65</sup>). Auch die Heere sollen sich über die Verfassung entscheiden. Die Volksabstimmung erstreckt sich „auf das gesamte Verfassungswerk bezüglich seiner Annahme oder Ablehnung“. „Jeder Wahlberechtigte gibt seine Stimme so ab, wie es ihm passend erscheint“.

In Paris entstand gegen dies Dekret der Wahl von zwei Dritteln eine sehr lebhaft bewegte öffentliche Meinung, die zu dem Aufstand vom 13. Vendémiaire IV führen sollte. Diese Bewegung ließ von Anfang an befürchten, daß die Wählerversammlungen die zwei Drittel nicht würden ernennen wollen. Und so beantragte Baudin am 13. Fructidor neue Maßnahmen in seinem Bericht, worin er sagte: „Zum ersten Male erklärt sich der Royalismus für einen leidenschaftlichen Anhänger der Souveränität desselben Volkes, das er brennend gern in die Knechtschaft zurückführen möchte.“ Und sofort setzte er das Dekret durch, daß die Wählerversammlungen das Drittel, dessen Wahl ihnen freistand, erst dann wählen dürften, wenn sie die beiden Drittel aus dem Konvent gewählt hatten. Da es jedoch vorkommen konnte, daß die gleichen Konventsmitglieder in verschiedenen Departements gewählt wurden, half das neue Gesetz diesem Übelstande wie folgt ab: „Jede Wählerversammlung stellt unabhängig von den zwei Dritteln, die sie zuerst zu wählen hat, eine Ergänzungsliste im dreifachen Umfang der ersten auf, die gleichfalls aus der Gesamtheit des Konvents zu nehmen ist.“ So mußte die Wählerversammlung der Seine, die 18 Abgeordnete zu wählen hatte, zuerst die zwei Drittel aus dem Konvent gleich 12 Abgeordnete wählen, danach 36 für die Ergänzungsliste, schließlich 6 für das neue Drittel. Wurde trotz dieser Vorkehrungen die Anzahl von 500 Konventsmitgliedern nicht erreicht, so konstituierten sich die Gewählten zur Wählerversammlung und ergänzten sich selbst.

Die für den 20. Fructidor III einberufenen Urversammlungen mußten ihr Wahlgeschäft am 10. Vendémiaire IV beendet haben. Am 1. Vendémiaire verfügte der Konvent, daß die Wählerversammlungen am 20. Vendémiaire eröffnet und spätestens am 29. geschlossen werden sollten. Im selben Dekret wurde verfügt, daß die Abgeordneten von Korsika und den Kolonien ihr Mandat in der neuen Gesetzgebenden Körperschaft vorläufig beibehalten sollten. Da sie 17 an der Zahl waren, hatten die Wählerversammlungen somit nur 483 Konventsmitglieder endgültig zu wählen.

## 11.

Wie wir sahen, hatten die Urversammlungen ihre Stimmen gleichzeitig über die Verfassung und über die Dekrete betreffs der zwei Drittel abzugeben.



Wie im Jahre 1793, beeilte man sich, die Ergebnisse zu veröffentlichen, bevor sie sämtlich festgestellt werden konnten. Schon am 1. Vendémiaire IV gab der Dekretsausschuß im Konvent durch Gomaire bekannt, daß die „überwiegende Mehrheit“ der Urversammlungen, nämlich 6337, ihre Wahlprotokolle eingesandt hätten. Unter diesen 6337 gaben 269 die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht an. Die übrigen gaben eine Anzahl von 958 226 abgegebenen Stimmen einschließlich 18 326 Heeresangehöriger an. Von diesen 958 226 bekanntgewordenen Stimmen waren 941 853 für die Verfassung abgegeben worden; 41 892 hatten sie abgelehnt. (Nach diesen Ziffern waren offenbar 1481 Stimmen zweifelhaft, aber der Berichterstatter sagt nichts davon.) Betreffs der Dekrete über die zwei Drittel waren von 263 131 bekanntgewordenen Stimmen (122 Urversammlungen hatten die Zahl nicht angegeben) 167 758 für die Dekrete abgegeben worden; 95 373 hatten sie abgelehnt. (Es blieben also 2000 unsichere Stimmen, von denen der Berichterstatter nicht spricht.) Nach Anhörung dieses Berichts verfügte der Konvent, daß die Verfassung und die Dekrete angenommen seien und zu Gesetzen der Republik würden.

Ein paar Tage darauf (6. Vendémiaire) wurden vollständigere Ergebnisse veröffentlicht<sup>66</sup>). Bei 1 107 368 abgegebenen Stimmen war die Verfassung von 1 057 390 Stimmen angenommen und von 49 978 Stimmen abgelehnt worden. Bei 314 282 abgegebenen Stimmen waren die Dekrete von 205 498 Stimmen angenommen und von 108 784 Stimmen abgelehnt worden. Das waren noch keine endgültigen Ergebnisse, denn damals war es unmöglich, schon alle Wahlprotokolle der Urversammlungen zu haben, aber es sind die einzigen uns bekannten Ergebnisse.

Die Freiheit der Staatsbürger war in den Urversammlungen im allgemeinen gewahrt worden, und jeder stimmte, wie das Dekret vom 5. Fructidor gestattete, in der ihm passend erscheinenden Form ab, d. h. mit offenem oder geschlossenem Stimmzettel. Ein Beispiel dieser Verschiedenheit findet sich in Paris in dem Wahlprotokoll der „Vaterlandsfreunde“<sup>67</sup>). Ich habe nirgends ein Beispiel dafür gefunden, daß die Mehrheit der Minderheit die öffentliche Stimmabgabe aufgezungen hätte.

In den Landheeren wurde die Verfassung von 69 567 Stimmen gegen 1449 angenommen, in der Marine von 3846 gegen 309.

In folgenden Departements wurden die meisten Stimmen gegen die Verfassung abgegeben: Ardennen (4813 für, 1294 gegen), Aube (8042 und 1291), Cher (4198 und 1073), Doubs (14 138 und 1651), Eure (5338 und 1479), Eure-et-Loir (2706 und 2400), Indre (4684 und 1645), Loiret (4659 und 1621), Mont-Blanc (11 167 und 2884), Orne (11 245 und 1363), Seine (68 266 und 1426), Seine-Inférieure (16 115 und 948), Seine-et-Oise (10 120 und 1549), Yonne (8444 und 1081). Ein einziges Departement lehnte die Verfassung (mit 1936 gegen 171 Stimmen) ab, nämlich Mont-Terrible. Doch das war eine franzosenfeindliche Kundgebung bei einer erst kürzlich einverleibten Bevölkerung. Welches war in den übrigen Departements die Bedeutung der Ablehnungen? Ich glaube, wohl kein Franzose lehnte die Verfassung ab, weil sie nicht

demokratisch genug war. Es ist fast sicher, daß die ablehnenden Stimmen sämtlich von Gegenrevolutionären abgegeben wurden; das war auch die Meinung der Zeitgenossen. In Wirklichkeit war die Volksabstimmung über die Verfassung ein Plebiszit über die Republik, ja selbst über die Revolution gewesen, die siegreich aus dieser Prüfung hervorgingen.

Die Volksabstimmung über die Dekrete war in Wirklichkeit eine Vertrauensfrage des Konvents an die Nation gewesen, und man kann nicht behaupten, daß der Konvent aus dieser Prüfung siegreich hervorgegangen wäre. Die gewaltige Zahl der Stimmenthaltungen bedeutete eine allgemeine Mißbilligung des Versuchs der Konventsmitglieder, in der Macht zu bleiben. Obwohl die Dekrete schließlich mit Stimmenmehrheit angenommen worden sind, hat die öffentliche Meinung sie zweifellos verurteilt. 19 Departements lehnten sie in aller Form ab, nämlich: Aisne, Allier, Ardèche, Aube, Doubs, Eure, Eure-et-Loir, Haute-Loire, Loire, Lozère, Marne, Haute-Marne, Nièvre, Oise, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme, Vaucluse. Im letzteren Departement wagten die Anhänger des Konvents ihre Stimme gar nicht abzugeben; keine Stimme wurde für die Dekrete abgegeben, 1474 dagegen. Im Seinedepartement wurden die Dekrete nach der zweiten amtlichen Stimmzählung von 21 734 gegen 1156 Stimmen abgelehnt. Andererseits jedoch gaben viele Bezirke keine Zahlen an und schrieben einfach: „Einstimmig abgelehnt.“ Im ganzen wurden die Dekrete im Seinedepartement von allen Stadtbezirken abgelehnt, mit Ausnahme des Bezirks Quinze-Vingts (in der Vorstadt Saint-Antoine), und von allen Kantons, außer dem von Pantin.

Aus den Ergebnissen der doppelten Volksabstimmung geht hervor, daß Südostfrankreich im Jahre III nach wie vor der Herd des republikanischen Geistes war, wie aus der nachstehenden Stimmliste der Departements Aude, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales und Var ersichtlich ist.

	Verfassung		Dekrete	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Aude . . . . .	5604	418	134	76
Bouches-du-Rhône . . . . .	15879	8	95	10
Gard . . . . .	1195	193	1752	895
Hérault . . . . .	9807	10	941	0
Pyrénées-Orientales . . . . .	1089	52	124	49
Var . . . . .	8449	36	2371	0

Im ganzen kann man sagen: Frankreich fügte sich nur widerwillig den Dekreten über die Neuwahl von zwei Dritteln des Konvents, und es nahm die neue Verfassung gern an. Doch schien es diese mit weniger Begeisterung anzunehmen als die von 1793, die rund 750 000 Stimmen mehr erhalten hatte als die des Jahres III. Ist damit gesagt, daß eine demokratische Verfassung Frankreich besser gefiel als eine mit dem Zensuswahlrecht? Nein, aber 1793 war das Vaterland in Gefahr, und so bemühten sich mehr Bürger zur Wahl, um die Republik zu sanktionieren; 1795 dagegen war das Vaterland nicht mehr in Gefahr, und so gingen weniger Bürger zur Wahl.

## 12.

Wie das Gesetz es bestimmte, tagten die Wählerversammlungen vom 20. bis 29. Vendémiaire IV zwecks Ernennung der Abgeordneten zur Gesetzgebenden Körperschaft. Nach den Wahlprotokollen zu urteilen<sup>68)</sup>, vollzog sich das Wahlgeschäft friedlich und ohne Unregelmäßigkeiten, außer in zwei Departements, Doubs und Lot, wo die fortschrittlichen Republikaner, mit den ersten Ergebnissen unzufrieden, eine Spaltung veranstalteten und gegenüber der Stammversammlung eine zweite auftraten, die andere Abgeordnete ernannte. Aber die Gesetzgebende Körperschaft bestätigte nur die von den Stammversammlungen gewählten Abgeordneten.

Uns fehlen die Grundlagen, um ein Bild von den Parteikämpfen in diesen Wählerversammlungen zu entwerfen. Man hielt noch darauf, keiner Partei anzugehören und sich vor der Abstimmung nicht ins Einvernehmen zu setzen. Diese Skrupeln gingen so weit, daß ein Wähler aus der Versammlung des Departements Puy-de-Dôme hinausgesetzt wurde, weil er Stimmzettel verteilt hatte, und daß in der Versammlung der Marne ein Wähler vor Gericht kam, weil er gedruckte Listen verteilt hatte. In den vorhergehenden Versammlungen hatte man sich nicht mit dem Wahlakt begnügt, sondern Eingaben gemacht oder entgegengenommen und Beschlüsse gefaßt, in denen politische Tendenzen zum Ausdruck kamen. Diesmal beschränkten die Wählerversammlungen sich auf das Wahlgeschäft, gemäß Artikel 37 der Verfassung, der wie folgt lautete: „Die Wählerversammlungen dürfen sich mit nichts befassen, was nicht zum Wahlakt gehört; sie dürfen keine Adresse, keine Eingabe, keine Abordnung absenden noch annehmen.“ Und das Gesetz vom 5. Vendémiaire IV verhängte zwei Jahre schweren Kerker über die Vorsitzenden und Schriftführer der Wähler- und Urversammlungen, die Verstöße gegen diese Vorschriften zuließen. Die Wählerversammlungen brachten ihre Meinung also nicht in ihren Wahlprotokollen, sondern durch das Ergebnis ihrer Abstimmungen zum Ausdruck.

Die Republikaner schalteten geräuschvoll den royalistischen Charakter dieser Wahlen. Sie hatten z. B. nicht so unrecht, dem Republikanertum der Gewählten im Seinedepartement zu mißtrauen, die das neue Drittel bildeten: Laffon-Ladébat, Muraire, Gibert-Desmolières, Dambray (später Justizminister unter Ludwig XVIII.), Portalis und Le Couteulx-Canteleu. Doch bekannte sich damals keiner dieser Abgeordneten zum Royalismus, und man darf sicher annehmen, daß die Wähler sie als Gemäßigte und Konventsgegner wählten.

Das wirkliche Kennzeichen dieser Wahlen war ein allgemeiner Protest gegen die Politik des Konvents, der durchaus weiter leben wollte, gegen das Dekret der zwei Drittel, gegen den Einfluß, den die Bergpartei seit einer Weile wieder im Konvent erlangt hatte. Antijakobinisch, antianarchistisch, antiterroristisch, wie man damals sagte — das waren die Wahlen des Jahres IV.

Wie erinnerlich, waren die Wählerversammlungen durch das Gesetz gezwungen worden, mindestens 483 Konventsmitglieder in die Gesetzgebende

Körperschaft zu entsenden, und durch eine nachfolgende Gesetzesbestimmung war ein System von Ergänzungslisten eingeführt worden, so daß es den Wählern sehr schwer fiel, sich diesem Zwang zu entziehen. Dennoch gelang es ihnen, und so wurden im ganzen nur 379 Konventsmitglieder wiedergewählt <sup>69)</sup> (124 davon durch die Ergänzungslisten).

Unter den 379 fiel die Wahl auf die gemäßigtsten Konventsmitglieder. Diese wurden mehrfach gewählt, und diese mehrfache Aufstellung war weniger ein Zeichen von Volkstümlichkeit als eine taktische Maßnahme, um die Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl von Konventsmitgliedern zu vermeiden. Am häufigsten wurden derart gewählt: Boissy d'Anglas, Lanjuinais und Henry-Larivière, demnächst Defermon, Lesage (Eure-et-Loir), Cambacérès, Durand-Maillane, Pelet (Lozère), Dusaulx und Saladin.

Am 4. Brumaire IV stellte der Nationalkonvent seine Tätigkeit ein. Am gleichen Tage (gemäß Gesetz vom voraufgehenden 30. Vendémiaire) traten die wiedergewählten Konventsmitglieder zur „Wählerversammlung Frankreichs“ zusammen und ernannten aus den nicht wiedergewählten Konventsmitgliedern „104 Abgeordnete, die nebst denen aus den Kolonien die Zahl der Fünfhundert vervollständigen sollten“. Kein einigermaßen bekanntes Konventsmitglied blieb der Gesetzgebenden Körperschaft fern, mit Ausnahme von Fréron, Paganel, Thomas Paine, Tréhouart und denen, die geächtet waren und daher nicht gewählt werden konnten <sup>70)</sup>.

Am folgenden 5. Brumaire trat die Gesetzgebende Körperschaft zusammen. Nach dem Namensaufruf wurden aus den verheirateten oder verwitweten und mindestens 40 Jahre alten Abgeordneten die 250, die den Rat der Alten bilden sollten, durch das Los bestimmt. Die bekanntesten unter diesen waren Bréard, Cochon, Courtois, Roger Ducos, Durand-Maillane, Goupilleau (Fontenay), Goupil de Préfelne, Johannot, Kervélégan, Lacombe Saint-Michel, Lanjuinais, La Revellière-Lépeaux, Portalis, Rovère, Ysabeau. Dann trennten sich beide Ratskörperschaften. Die Alten ernannten La Revellière-Lépeaux zum Vorsitzenden, die Fünfhundert Daunou. Am 8. und 9. Brumaire stellten die Fünfhundert eine Liste von 50 Mitgliedern für die Bildung des Direktoriums auf. Um den Alten ihre Wünsche aufzuzwingen, setzten sie auf diese Liste nur wenig bekannte Namen, mit Ausnahme von fünf, nämlich La Revellière-Lépeaux, Reubell, Siéyès, Le Tourneur (Manche) und Barras. Der Rat der Alten ernannte sie alsbald zu Direktoren. Da Siéyès ablehnte, wurde er durch Carnot ersetzt.

Das vollziehende Direktorium begann seine Amtstätigkeit am 12. Brumaire und setzte das Ministerium wie folgt zusammen: Justiz Merlin (Douai), Inneres Bénézech, Äußeres Charles Delacroix, Marine und Kolonien Truguet, Krieg Aubert-Dubayet, Finanzen Faipoult. Es ernannte zum Generalsekretär Lagarde, den früheren Generalsekretär der Verwaltung des Departements Nord, der dies Amt bis zum 18. Brumaire bekleidete <sup>71)</sup>.

Derart wurde die Verfassung des Jahres III in Kraft gesetzt.



## Zweites Kapitel.

## Die Inkraftsetzung der Verfassung des Jahres III.

1. Allgemeiner Charakter dieser Periode. — 2. Das Wahlsystem: Wahl der Abgeordneten. — 3. Das Wahlsystem: Wahl der Beamten. — 4. Die Gesetzgebende Körperschaft: Rat der Fünfhundert und Rat der Alten. — 5. Das Direktorium und die Minister. — 6. Die Kommissare des Direktoriums. Die Zentralisierung der Verwaltung. — 7. Die Klubs. — 8. Das Pressesystem.

## 1.

Die Periode der Durchführung der Verfassung des Jahres III, die man oft als Zeit des Direktoriums bezeichnet und die wir die der bürgerlichen Republik nennen, denn es war die Herrschaft einer politisch bevorrechteten Klasse, war ein Versuch einer normalen Regierung unter Verhältnissen, die noch abnorm waren, aber weniger als im Jahre II. In diesen vier Jahren führt Frankreich Krieg mit England und, von einem Intermezzo abgesehen, mit Österreich. Schließlich tritt auch Rußland den Gegnern bei. Vom Ventöse bis Thermidor VII unterliegt Frankreich und ist von einem feindlichen Einmarsch bedroht. Der Bürgerkrieg flackert hier und da noch auf; die Republik hat sich noch der im Bunde mit den Priestern stehenden Royalisten zu erwehren, die Aufstände im Poitou, in der Bretagne und im Jahre VII vorübergehend auch in der Gegend von Toulouse erregen. In dieser ganzen Zeit wird die Entwicklung der Republik durch Finanzschwierigkeiten gehemmt, die die Kriegsverhältnisse notwendig mit sich bringen, sowie durch Ränke der verkappten Royalisten und der päpstlich gesinnten Geistlichkeit. Aber es sind anscheinend keine Gefahren auf Tod und Leben, außer im Jahre VII, und selbst dann scheinen sie es nur für ein paar Wochen zu sein. Nun tritt gleichsam eine plötzliche Rückkehr zu einigen Formen und Gesetzen der Schreckenszeit ein, aber diese Rückkehr ist nur vorübergehend; denn fast unmittelbar darauf wird Frankreich durch die Siege Brunes und Massénas gerettet. In der übrigen Zeit herrscht gleichsam ein halber Schrecken, ein halb revolutionärer Zustand. Die Verfassung kommt streng zur Durchführung, und zugleich werden Gesetze gemacht, die vorläufig einige ihrer Grundsätze aufheben, so Notstandsgesetze gegen die Emigrierten, die Priester, die Zeitungsschreiber. Trotzdem herrscht das allgemeine Bestreben nach normalem Leben. Obwohl die Verhältnisse zwei bis drei Staatsstreiche herbeiführen, gewöhnt sich die Bevölkerung an den Gehorsam gegen die Gesetze. Übrigens werden diese Staatsstreiche nicht von dem Volke gemacht, das auf die Straße geht, sondern von der Regierung oder von der Gesetzgebenden Körperschaft in Form von Gesetzen, ohne Kämpfe zwischen den Bürgern, fast ohne Tumult. Alle revolutionären Maßnahmen dieser Zeit erfolgen in Form von Gesetzen. In dieser Form liegt eine Art von regelmäßiger Gestaltung des politischen und Verwaltungslebens, ein Bestreben, „die Gesellschaftsordnung wieder an Stelle des unentwirrbaren Chaos der Revolutionen zu setzen“<sup>1)</sup>. Die Herrschaft der Bureaucratie beginnt. Die Zentralisierung der Verwaltung wird endgültig be-

festigt. Die geistige und materielle Vereinheitlichung Frankreichs wird vollendet mit einem (halb geglückten) Versuch, die Bevölkerung des linken Rheinuferes und Belgiens in die französische Einheit aufzunehmen.

Unter den Tatsachen und Gesetzen, durch welche die Verfassung des Jahres III in Kraft gesetzt ward, wollen wir diejenigen hervorheben, die sich auf die wesentlichsten politischen Grundlagen dieser Verfassung beziehen, und mit den Wahlen beginnen.

## 2.

Wie funktionierte das Wahlsystem?

Wie wir sahen, war an Stelle des allgemeinen Wahlrechts das Zensuswahlrecht getreten, und namentlich deshalb sagen wir, daß an Stelle der demokratischen Republik die bürgerliche Republik getreten ist.

Wie früher wurden die Abgeordneten in zweistufigem Wahlgang gewählt. Die erste Stufe waren die Urversammlungen (je eine im Kanton oder einer Unterabteilung davon), die zweite die Wählerversammlungen (je eine im Departement)<sup>2)</sup>.

Das Gesetz strebte die Freiheit der Wahl an, namentlich indem es überall und in allen Fällen die öffentliche Stimmabgabe verbot. Nach Artikel 31 der Verfassung erfolgten alle Wahlen geheim durch Abgabe des Stimmzettels<sup>3)</sup>. Artikel 37 schützte die Wählerversammlungen vor äußerer Beeinflussung durch das Verbot, irgendeine Adresse, Eingabe oder Abordnung anzunehmen.

Die Wahlen fanden jährlich einmal statt. Am 1. Germinal jedes Jahres traten die Urversammlungen zur Wahl der Wahlmänner der Wählerversammlungen zusammen, um das aus der Gesetzgebenden Körperschaft ausscheidende Drittel zu wählen, und auch, wie wir weiterhin sehen werden, um gegebenenfalls verschiedene Beamte zu ernennen. Die Wählerversammlungen<sup>4)</sup> traten am 20. Germinal zusammen und mußten ihr Wahlgeschäft in einem Zeitraum von höchstens zehn Tagen beenden, ohne sich zu vertagen. Hierauf wurden sie von Rechts wegen aufgelöst und konnten erst nach einer zweijährigen Frist neu gewählt werden<sup>5)</sup>.

Das Gesetz sah keine Maßnahmen gegen die damals so zahlreichen Stimmenthaltungen vor. Im Gegenteil, in der Instruktion vom 5. Ventöse V, Kapitel II, § 6, Artikel 3 hieß es: „Jedermann gibt seinen Stimmzettel nur nach der Reihenfolge ab, wenn er aufgerufen wird.“ Außer der Reihenfolge konnte man nicht stimmen.

Nachstehend die übrigen Regeln, die das Gesetz vom 25. Fructidor III für jede Art von Wahlen vorschrieb.

Entgegen den früheren Gewohnheiten sollten die Bürger sich selbst oder andere als Kandidaten eintragen. „Dies offene Verfahren, sich dem allgemeinen Vertrauen anzubieten,“ hieß es in der Instruktion vom 5. Ventöse V, „ist eines Republikaners am würdigsten und in jeder Hinsicht den geheimen Bewerbungen und dunklen Machenschaften der ränkesüchtigen Ehrsucht vorzuziehen.“ Diese Listen wurden im Nivöse aufgestellt und im Pluviöse von

den Gemeinde- und Departementsverwaltungen veröffentlicht. Zweifellos entsprachen die Ergebnisse dieses Systems nicht den Erwartungen. Nachdem die Kandidatenlisten bei den Wahlen des Jahres V praktisch erprobt waren, wurden sie durch das Gesetz vom 24. Pluviöse VI abgeschafft. Die Sitten widerstrebten den Kandidaturen noch; auch schämte man sich noch, sich für eine Partei zu erklären. Wir finden keine Spur von Wahlkomitees noch von vorherigen Vereinbarungen zwischen gleichgesinnten Wählern.

Hatte man mehrere Bürger zugleich zu wählen (und das war bei Wahlen zur Gesetzgebenden Körperschaft stets der Fall), so wurde nach „Listenwahl“ abgestimmt. Gewählt war, wer die „absolute Mehrheit“ der Stimmen im ersten Wahlgang erhielt.

Kam es zu einer Stichwahl, so konnten die Wähler nur für die Kandidaten stimmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Artikel 9 lautete: „Hat keine hinreichende Zahl von Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so wird eine Liste derjenigen aufgestellt, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben. Diese Liste hat ihre Grenze in einer Zahl, die der zehnfachen Zahl der in der gleichen Abstimmung zu wählenden Beamten gleich ist“<sup>6)</sup>. Artikel 10 bestimmte: „Alsdann wird zu einer zweiten Stimmabgabe geschritten, bei der man seine Stimme nur den Kandidaten geben darf, die auf der im vorstehenden Artikel erwähnten Liste stehen.“

Diese endgültige Abstimmung wurde durch eine „Streichungsabstimmung“ kompliziert, wie sie durch Artikel 11, 12 und 13 von Abschnitt III des gleichen Gesetzes angeordnet war. „Für die endgültige Abstimmung legt jeder Wähler gleichzeitig in zwei verschiedene Urnen zwei Wahlzettel, den einen für die Wahl, den anderen für die Streichung. Auf den ersten setzt er so viel Namen, als Beamte zu ernennen sind. Auf den zweiten setzt er die Namen derjenigen Staatsbürger, die er von der Liste der Mitbewerber streichen will. Dieser Stimmzettel darf ohne Namen bleiben; er darf eine unbeschränkte Zahl von Namen tragen, aber stets weniger als die Hälfte derjenigen Zahl von Namen, die auf der in Artikel 9 dieses Abschnitts genannten Liste stehen. — Zuerst erfolgt die allgemeine Zählung der Streichungszettel; die von der absoluten Mehrheit der Wähler auf diesen Zetteln vermerkten Kandidaten dürfen nicht gewählt werden, gleichgültig, welche Anzahl von positiven Stimmen für sie in die Wahlurne gelegt worden ist. — Darauf werden die Wahlzettel geöffnet, und gewählt sind diejenigen, die, soweit der vorhergehende Artikel nicht Anwendung auf sie findet, die verhältnismäßig größte Zahl von positiven Stimmen erhalten haben.“

Diese schlecht verstandene und bei den Wahlen des Jahres V schlecht angewandte „Streichungsabstimmung“ wurde durch das Gesetz vom 28. Pluviöse VI abgeschafft, desgleichen die Listenwahl. Die Wahlen der Jahre VI und VII erfolgten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1789, Artikel 25, der wie folgt lautet: „Die Volksvertreter zur Nationalversammlung werden mit persönlichem Stimmzettel und mit Stimmenmehrheit gewählt. Ergibt der erste Wahlgang nicht die absolute Stimmenmehrheit für jeden der zu wählenden Volksvertreter, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Er-

gibt auch dieser noch nicht die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Staatsbürgern, welche die meisten Stimmen erhalten haben und der Versammlung als solche bekanntgegeben worden sind. Sind bei diesem dritten Wahlgang die Stimmen geteilt, so hat der älteste den Vorzug.“

Die Prüfung der Vollmachten der gewählten Abgeordneten erfolgte durch ein Gesetz, d. h. der Rat der Fünfhundert ernannte so viele Sonderkommissionen, als Wahlhandlungen von Wählerversammlungen zu prüfen waren. Auf den Bericht dieser Kommissionen hin erklärte er die Wahlen zur Gesetzgebenden Körperschaft (für den Rat der Alten sowohl wie für den Rat der Fünfhundert) für gültig oder ungültig, und zwar durch „Beschlüsse“, die der Rat der Alten billigte oder verwarf.

Das waren die Regeln, die teils auf die Wahlen des Jahres V, teils auf die der Jahre VI und VII, teils alle diese Wahlen angewandt wurden.

Der Zweck dieser Gesetze war, die Freiheit und Unverfälschtheit der Wahlen sicherzustellen. Da sie aber für normale Verhältnisse gemacht waren, wurden sie in der Praxis durch andere Gesetze verbessert, die sich aus den abnormen Verhältnissen des Bürgerkrieges und des Krieges mit dem Ausland ergaben, aus der Notwendigkeit, die Widerstandskräfte der Vergangenheit, den Klerikalismus und Royalismus, praktisch zu bekämpfen. Diese Gesetze, die von denen, gegen die sie gerichtet waren, zuerst als terroristisch bezeichnet wurden und die ein deutliches Zeichen für die Fortdauer der Revolutionsregierung in dem verfassungsmäßigen System sind, hatten den Zweck, zu verhindern, daß die Opposition bei den Wahlen siegte.

Nach dem Gesetz vom 30. Ventöse V mußten die Mitglieder der Wählerversammlungen vor Beginn des Wahlgeschäfts die folgende Erklärung abgeben: „Ich gelobe der Republik und der Verfassung des Jahres III Anhänglichkeit und Treue. Ich verpflichte mich, sie mit allen Kräften gegen die Angriffe des Königtums und der Anarchie zu verteidigen.“ Das Direktorium hatte verlangt, daß die Wähler anstatt dieser Erklärung einen Eid leisteten wie die Beamten. Der Rat der Fünfhundert war der Meinung, daß die Erklärung genügen würde, um die Royalisten von den Wählerversammlungen fernzuhalten. Sie hielt aber nur die ehrlichen Royalisten fern und hinderte die verkappten Royalisten nicht an der Teilnahme. Darum schrieb das Gesetz vom 19. Fructidor V den Wählern den Eid vor, „das Königtum und die Anarchie zu hassen, der Republik und der Verfassung des Jahres III treu und ergeben zu sein“. Vor wie nach dem 18. Fructidor gab es eine Anschauung, die in den Wählerversammlungen nicht offen hervortrat: die royalistische Anschauung.

Ein anderes Gesetz schränkte die Wahlfreiheit ernstlicher ein: das Gesetz vom 3. Brumaire IV, das vier Klassen von Nichtwählbaren schuf. Seine ersten vier Artikel müssen im Wortlaut wiedergegeben werden: „1. Personen, die in den Urversammlungen oder in den Wählerversammlungen aufrührerische und gesetzwidrige Maßnahmen hervorgerufen oder unterzeichnet haben, können bis zum allgemeinen Frieden kein Amt der Gesetzgebung, der Staats- und Gemeindeverwaltung und des Gerichtswesens ausüben noch zu Ge-



schworenen beim nationalen Obergericht oder zu Geschworenen bei den übrigen Gerichten ernannt werden. — 2. Jede Person, die auf einer Emigriertenliste gestanden hat und ihre endgültige Streichung nicht erlangt hat, sowie die Väter, Söhne und Enkel, Brüder und Schwäger, die Verschwägerten gleichen Grades sowie die Onkel und Neffen der Personen, die auf der Emigriertenliste stehen und nicht endgültig gestrichen sind, werden bis zum allgemeinen Frieden von allen Ämtern der Gesetzgebung, der Staats- und Gemeindeverwaltung ausgeschlossen und können nicht zu Geschworenen beim nationalen Obergericht oder zu Geschworenen bei den übrigen Gerichten ernannt werden. — 3. Jede Person, auf welche die vorstehenden Artikel Anwendung finden und die eins der oben bezeichneten öffentlichen Ämter annimmt oder angenommen hat, ohne es binnen 24 Stunden nach Veröffentlichung des Gesetzes niederzulegen, wird mit ewiger Verbannung bestraft, und alle Handlungen, die sie seit der Veröffentlichung des Gesetzes vollzogen haben sollte, werden für null und nichtig erklärt. — 4. Von den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 werden die Staatsbürger ausgenommen, die Mitglieder einer der drei Nationalversammlungen waren, die, welche seit der Zeit der Revolution öffentliche, vom Volk gewählte Ämter ununterbrochen bekleidet haben, und die, welche ihre endgültige Streichung oder die ihrer Verwandten und Verschwägerten erlangt haben.“ Andere Artikel ermächtigten „alle, die nicht unter den Gesetzen der Republik leben noch sich ihnen fügen wollen“, zum Verlassen des französischen Gebiets, jedoch unter der Bedingung, nicht zurückzukehren, widrigenfalls sie als Emigrierte behandelt werden sollten.

Dies Gesetz wurde am 9. Messidor V widerrufen, aber durch Artikel 7 bis 11 des Gesetzes vom folgenden 19. Fructidor wieder in Kraft gesetzt.

Die Emigrierten waren nicht nur nicht wählbar; das Gesetz vom 1. Fructidor III nahm ihnen auch in folgenden Ausdrücken das Bürgerrecht: „Keine Person, die auf der Emigriertenliste des Departements ihres Wohnsitzes steht, kann das Bürgerrecht genießen, bevor ihre endgültige Streichung ausgesprochen ist.“ Wir haben weiter oben gesehen <sup>7)</sup>, wie diese Listen während der Schreckenszeit aufgestellt worden waren, so daß viele darin stehende Personen Frankreich tatsächlich nicht verlassen hatten. Nach dem 9. Thermidor erfolgte die Aufstellung dieser Listen ebenso überstürzt, mit der gleichen Möglichkeit des Irrtums oder der Unwahrheit. Das Gesetz vom 25. Brumaire III beauftragte die Gemeindeverwaltungen, alle Vierteljahre eine Aufstellung der abwesenden Staatsbürger zu machen und sie an die Distrikte einzusenden, die aus ihr die Emigriertenliste zusammenstellen sollten. Unter dem Direktorium übernahm die Zentralversammlung des Departements die diesbezüglichen Pflichten der Distrikte. Aus den Departementslisten wurde allmonatlich eine allgemeine Emigriertenliste zusammengestellt. Stand man einmal darin, so war die Streichung sehr schwer zu erreichen. Dazu bedurfte es des Nachweises, daß man seit dem 9. Mai 1792 in Frankreich gewohnt hatte. War dieser Nachweis geführt, so verzögerte sich die endgültige Streichung (die durch die Gesetze vom 28. und 30. Pluviöse dem Direktorium übertragen war) durch Formalitäten und die behördliche Langsamkeit.

Am 5. Ventôse V forderte der Rat der Fünfhundert Auskunft darüber, welche Folge den Streichungsanträgen gegeben sei, und erhielt vom Direktorium eine Botschaft, worin es hieß: „Die Zahl der auf der allgemeinen Liste Stehenden ist beträchtlich. Die in den Bureaus des Finanzministeriums aufgestellte Übersicht ergibt mehr als 120 000; dabei sind die Listen mehrerer Departements noch nicht eingetroffen.“ Das Direktorium gab zu, daß in dieser Liste „Irrtümer und doppelte Eintragungen“ standen. Jedenfalls waren 17 000 Streichungsanträge erledigt worden. Von diesen 17 000 war nur für 4500 „die Entscheidung erbeten“ worden. Das Direktorium hatte sich nur über 1500 entschieden und nur 170 aufrechterhalten. Somit stand die Entscheidung über etwa 3000 noch aus.

Hieraus ergibt sich, daß zahlreiche nicht Emigrierte ihres Wahlrechts beraubt waren, weil sie aus Unbesonnenheit oder aus Haß als Emigrierte angezeigt waren. Trotzdem scheint zu Beginn des Direktoriums der Zutritt zu den Urversammlungen nicht allen diesen Personen verboten gewesen zu sein, denn das Direktorium verfügte am 7. Ventôse V auf den Bericht von Merlin (Douai) hin, die auf den Emigriertenlisten Stehenden von den Urversammlungen auszuschließen. Man muß wohl annehmen, daß das Gesetz vom 1. Fructidor III bis dahin nicht zur Anwendung gelangt war. Der Beweis dafür ist, daß diese Verfügung des Direktoriums die öffentliche Meinung erregte. Der Rat der Fünfhundert ernannte eine Kommission zur Prüfung dieser Verfügung, und die Kommission schlug vor, sie indirekt aufzuheben. Diese Mißhelligkeit zwischen der Regierung und dem Rat der Fünfhundert endete mit einem Vergleich. Am 21. Ventôse nahmen die Fünfhundert einen Beschluß an (den die Alten am 22. billigten), durch den die Staatsbürger, die auf der Emigriertenliste standen, aber bei ihrer Departementsverwaltung eine vorläufige Streichung erwirkt hatten, das Wahlrecht erhielten.

Aber das Gesetz vom 22. Ventôse wurde bald aufgehoben. Durch das Revolutionsgesetz vom 19. Fructidor V wurden alle Staatsbürger, die auf der allgemeinen Liste standen und ihre Streichung nicht hatten durchsetzen können, des Landes verwiesen und bei Zuwiderhandlung vor eine Militärkommission gestellt.

Derart wurden die hervorragendsten Gegenrevolutionäre vor dem 18. Fructidor von den Ur- und Wählerversammlungen ausgeschlossen und nach dem 18. Fructidor aus Frankreich verbannt.

Einer anderen Klasse von Staatsbürgern, den früheren Adligen, wurden nach dem 18. Fructidor vorläufig die Wahlrechte genommen, und zwar durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Frimaire VI, der wie folgt lautete: „Die vormaligen Adligen und Geadelten, d. h. alle diejenigen, die den Adel von ihren Vätern ererbt oder ihn als auf ihre Kinder vererblich erworben haben, können die französischen Bürgerrechte in den Ur-, Gemeinde- und Wählerversammlungen nur dann ausüben und nur dann zu einem öffentlichen Amte ernannt werden, wenn sie die von Artikel 10 der Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen und Fristen für Ausländer erfüllt und eingehalten haben.“ Damit waren die Adligen den Ausländern gleichgestellt und mußten das Bürgerrecht in Frank-

reich erwerben, d. h. sie mußten neben anderen Bedingungen den Nachweis eines ununterbrochenen siebenjährigen Wohnsitzes in Frankreich führen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen waren die früheren Mitglieder der Nationalversammlungen (mit Ausnahme derjenigen, die in der Verfassungsgebenden Versammlung gegen die Abschaffung des Adels gestimmt hatten), die jetzigen Mitglieder des Direktoriums (deren einer, Barras, adlig war), die Minister der Republik, die im Dienst befindlichen Militärpersonen, „sowie alle, die den Nachweis führen, daß sie dazu beigetragen haben, die Freiheit zu erobern, die Republik zu begründen, sie mit ihrem Mute zu verteidigen, ihr in bürgerlichen oder militärischen Ämtern zu dienen (wobei der Dienst in der Nationalgarde jedoch nicht als militärischer Dienst zu betrachten ist), und daß sie der republikanischen Sache dauernd treu geblieben sind“. Wie man sieht, hatte dies Gesetz nicht nur die Wirkung, die Mehrzahl der früheren Adligen von der Wahlurne fernzuhalten; es erlaubte der Regierung auch indirekt, nach ihrem Ermessen den früheren Adligen, die auf ihrer Seite standen, die Bürgerrechte zu wahren. Kam es tatsächlich zur Anwendung? Die Art, „in welcher der Beweis zu führen war“, sollte, wie es in dem Gesetz hieß, durch ein anderes Gesetz bestimmt werden, aber dies Gesetz erfolgte nicht. Wahrscheinlich wurden die früheren Adligen willkürlich ihres Stimmrechts beraubt oder in diesem Rechte belassen, je nach den Umständen, den Orten und dem Gutdünken der Regierung, oder viele von ihnen übten es aus Vorsicht nicht aus.

Soviel von den Gesetzen, die unter dem Direktorium die Wahlfreiheit und die Ausübung der Volkssouveränität einschränkten, wenn anders man das bevorrechtete Bürgertum als *V o l k* bezeichnen kann. Die Wahlbeeinflussung durch die Regierung, wie wir es nennen würden, kam nicht in der Aufstellung offizieller Kandidaten zum Ausdruck. Es gab kaum halboffizielle Kandidaten, wenn man so sagen darf, und auch nur in den belgischen Departements, die man mit allen Mitteln zu französisieren suchte. So schrieb beim Herannahen der Wahlen des Jahres V der Polizeiminister Cochon an den Kommissar beim Departement Dyle, es käme auf die Wahl von Franzosen an, und er übersandte ihm eine Namensliste, die geheim bleiben sollte, aber von den Zeitungen veröffentlicht wurde und Ärgernis hervorrief. Nach Thibaudeaus Memoiren forderte das Direktorium zu gleicher Zeit vom Staatsschatz eine Summe von 750 000 Franken „zur Sicherstellung der Ruhe während der Wahlen“<sup>8)</sup>. Öffentlich trug die Regierung große Zurückhaltung zur Schau, aus der sie erst kurz vor den Wahlen des Jahres VI durch eine Kundgebung (9. Germinal) heraustrat, die sie in ganz Frankreich anschlagen ließ. Darin wandte sie sich gegen die demokratischen Republikaner und verkündete in drohendem Tone, die Gesetzgebende Körperschaft werde nicht zulassen, daß diese „Räuber“ einen Sitz erhielten, eine Drohung, die, wie wir sehen werden, am 22. Floréal verwirklicht wurde. Bei den Wahlen des Jahres VII hielt sich die Regierung wieder zurück. Nur ein einziger Fall von Beeinflussung kam zutage, nämlich ein Rundschreiben vom 22. Ventôse, das der Kommissar des Direktoriums bei der Zentralverwaltung des Departements Sarthe an seine Kollegen bei den



Kantons gerichtet hatte. Darin forderte er sie auf, vor dem Zusammentritt der Urversammlungen die Gemeindebevollmächtigten und deren Beigeordnete zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen und „den hauptsächlichsten Eigentümern und Pächtern in jeder Gemeinde von ihm aus einzuschärfen, sie zur Versammlung zu begleiten“. Sobald die Urversammlung die Wähler ernannt hätte, sollte der Bezirkskommissar diese vor ihrer Abreise nach Le Mans zusammenberufen und „die erforderlichen Weisungen und Richtlinien“ geben, indem er ihnen sagte, daß die Gesetzgebende Körperschaft und das Direktorium fest entschlossen seien, einen neuen 18. Fructidor oder einen neuen 22. Floréal zu veranstalten, wenn die Wahlen ebenso ausfielen wie in den Jahren V oder VI. Am 2. Germinal forderte der Rat der Fünfhundert Erklärungen vom Direktorium, das am 9. Germinal antwortete, es hätte den Kommissar wegen seines schroffen Tones gerügt, ihn aber nicht abberufen, da sein Rundschreiben im ganzen genommen nicht als ein Kommentar zu den Vorbemerkungen der Gesetze vom 19. Fructidor V und 22. Floréal VI sei<sup>9)</sup>.

Verfälscht wurde das Wahlsystem nicht durch offizielle oder halboffizielle Kandidaturen, durch Beeinflussung von seiten der Regierung, aber durch zwei Staatsstreiche, durch welche die Wahlen des Jahres V ungültig gemacht oder abgeändert wurden.

Wie man sich entsinnt, bestanden die beiden, zu einem Drittel zu erneuern den Ratskörperschaften zu zwei Dritteln aus gesetzlich neu gewählten früheren Konventsmitgliedern und zu einem Drittel aus neuen Mitgliedern. Ein Drittel der Konventsmitglieder war im Germinal V zu erneuern, das zweite Drittel im Germinal VI, das dritte Drittel (neue Mitglieder) im Germinal VII. Im Rat der Fünfhundert bestanden die zwei Drittel grundsätzlich aus 333 Konventsmitgliedern. Todesfälle und Rücktritte hatten diese Zahl auf 312 herabgesetzt. Nachdem 167, die das im Jahre VI zu erneuernde Drittel bildeten, durch das Los abgezogen waren, blieben 145 im Jahre V neu zu wählen. Im Rat der Alten waren grundsätzlich 167 Konventsmitglieder; sie waren auf 154 zurückgegangen, von denen 83 im Jahre VI und 71 im Jahre V neu zu wählen waren.

Die Wahlen für dies erste ausscheidende Drittel im Jahre V waren fast royalistisch oder erschienen doch so. (Wir kommen auf diese Frage noch zurück.)

Die Gesetzgebende Körperschaft hielt sie jedoch für ordnungsmäßig und bestätigte sie vom 1. Prairial bis zum 14. Messidor V, mit Ausnahme der des früheren Konventsmitgliedes Barère (Hautes-Pyrénées), die für ungültig erklärt wurde. Es stand nur noch die Bestätigung der Wahlen im Departement Gers aus.

Nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor widerrief die vergewaltigte Gesetzgebende Körperschaft diesen Beschluß teilweise und erklärte durch das Gesetz vom 19. Fructidor die Wahlen von 49 Departements für ungültig, nämlich von Ain, Ardèche, Ariège, Aube, Aveyron, Bouches-du-Rhône, Calvados, Charente, Cher, Côte-d'Or, Côtes-du-Nord, Dordogne, Eure, Eure-et-Loir, Gironde, Hérault, Ille-et-Vilaine, Indre-et-Loire, Loire, Haute-Loire, Loire-Inférieure, Loiret, Manche, Maine, Mayenne, Mont-Blanc, Morbihan, Moselle, Deux-



Nèthes, Nord, Oise, Orne, Pas-de-Calais, Puy-de-Dôme, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Rhône, Saône-et-Loire, Sarthe, Haute-Saône, Seine, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme, Tarn, Var, Vaucluse, Yonne <sup>10</sup>). Nun hatten diese Departements nach dem Gesetz vom 27. Pluviöse V 136 Abgeordnete zu wählen gehabt. Außerdem waren unter den 53 Abgeordneten, die dasselbe Gesetz zur Verschickung verurteilte, 41, die in keinem der genannten Departements gewählt waren. Somit wurden im Fructidor insgesamt 177 Abgeordnete ausgeschlossen, und da die Verfassung keine Teilwahlen zwischen den jährlichen Neuwahlen zuließ, war die Gesetzgebende Körperschaft derart für mehr als sieben Monate, d. h. bis zu den Wahlen des Germinal VI, etwa eines Viertels ihrer Mitglieder beraubt (ungerechnet den Abgang durch Todesfälle und Rücktritte innerhalb dieses Zeitraums).

Im Jahre VI (Gesetz vom 17. Ventôse) waren 420 Abgeordnete zu wählen.

Diese Wahlen waren oder schienen demagogisch, anarchistisch, terroristisch, jakobinisch, wie man zu sagen pflegte.

Durch die dabei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, d. h. die Spaltungen, wurde es möglich, sie für ungültig zu erklären oder abzuändern.

Wie wir sahen, waren bei den Wahlen des Jahres IV zwei Spaltungen vorgekommen <sup>11</sup>). Bei denen des Jahres V ereigneten sich drei, in den Departements Lot, Landes und Deux-Nèthes <sup>12</sup>). Bei den Wahlen des Jahres VI kam es zu Spaltungen in 26 Departements, ungerechnet die vorherigen Spaltungen in den Urversammlungen.

Zur Veranschaulichung dieser Spaltungen nehmen wir ein Beispiel, das des Seinedepartements, und zwar nach den Wahlprotokollen der Stammversammlung und der sich abspaltenden Versammlung <sup>13</sup>).

Die Stammversammlung trat am 20. Germinal VI im Oratorium zusammen. Schon bei der Wahl des Präsidiums stellte es sich heraus, daß sie in zwei Parteien gespalten war. Der Vorsitzende (Génissieu) und der Schriftführer (Cambacérés) wurden nur mit ziemlich geringer Mehrheit gewählt, jener mit 371 von 606 Stimmen, dieser mit 325 von 609. Das Protokoll gibt die Kandidaten der Minderheit nicht an <sup>14</sup>), aber die folgenden Ereignisse zeigen, daß diese Minderheit aus Gemäßigten bestand, während die Mehrheit eine ausgesprochen republikanische, oder, wie man sagte, „jakobinische“ Färbung hatte. Diese Meinungsverschiedenheiten traten bei der Prüfung der Vollmachten zutage, die lang und verwickelt war, besonders infolge der Frage, welche Wähler nach den Bestimmungen der Gesetze vom 3. Brumaire IV und 19. Fructidor V ausgeschlossen werden sollten. Die republikanische Mehrheit schloß diejenigen royalistischen Wähler aus, die sich bloßgestellt hatten, z. B. einen gewissen Laignère, der am 13. Vendémiaire den Vorsitz in einem Stadtbezirk geführt hatte. In den Urversammlungen, z. B. in der Versammlung Nummer 5, deren beide Teile zugleich in Saint-Sulpice getagt hatten, war es zu Spaltungen gekommen. Die Wählerversammlung bestätigte die Wahlhandlungen des zweiten Teiles, weil der erstere Urwähler zugelassen hatte, denen das Gesetz das Wahlrecht nahm (d. h. Royalisten). Zwei Drittel der Sitzungszeit gingen mit diesen Prüfungen hin.

Da vollzog am 26. Germinal die gemäßigte Minderheit eine Spaltung, als sie sah, daß die Versammlung fortschrittliche Republikaner wählen würde, und begab sich ins Louvre in den Institutssaal. Ihr Protokoll beginnt mit dem „Spaltungsakt“. Es heißt darin, daß in der Versammlung im Oratorium ein „Geist des Aufruhrs“ herrsche, der zu willkürlichen, tyrannischen Akten bei der Prüfung der Vollmachten geführt habe. Aus den gleichen Ursachen ließe man die Wähler zu oder schlosse sie aus; Anarchismus und Royalismus reichten sich dort die Hand. Die sich Abspaltenden erklärten, daß ihr Sitzungssaal ihnen durch Vermittlung des Kommissars des Direktoriums bei der Zentralverwaltung des Seinedepartements verschafft worden sei, woraus sich ergibt, daß die Regierung die Spaltungen begünstigte.

Die sich abspaltende Versammlung war anfangs sehr wenig zahlreich; sie ernannte Guyot-Desherbiers mit 34 von 57 Stimmen zum Vorsitzenden und Huguët mit 45 von 53 zum Schriftführer. Aber sie erhielt Zuwachs, und die Zahl der Stimmberechtigten stieg allmählich auf 212. Diese Versammlung wählte (am 28. und 29. Germinal) in den Rat der Alten: Lenoir-Laroche, Rousseau, Farcot, Rivaud, Huguët, Ducis und Gorneau (Farcot und Ducis lehnten ab und wurden durch Albert und Arnould ersetzt); in den Rat der Fünfhundert: Guyot-Desherbiers, Berlier, Cabanis, Champagne, Portiez (Oise), Marie Joseph Chénier, Andrieux, Pollart, Chazal und Aubert.

Indessen setzte die Stammversammlung ihre Wahlhandlung fort, ging über eine Mitteilung der abgespaltenen Versammlung zur Tagesordnung über, ernannte Cambacérès an Stelle von Génissieu zum Vorsitzenden und wählte mit noch immer 400 Stimmberechtigten in den Rat der Alten: Gaultier de Biauzat, Monge, Gohier, Leblanc, Roger Ducos, Sijas und Dupuch; in den Rat der Fünfhundert: Cambacérès, Robert Lindet, Oudard, General Moulin, P. F. Tissot, Castel, Berlier und Lamarque. (Dieser lehnte ab und wurde durch Gomigeon ersetzt.) Es blieben noch zwei Abgeordnete für die Fünfhundert zu wählen, aber die zehn Tage, die das Gesetz für die Wahlhandlung vorschrieb, waren verstrichen, und die Versammlung im Oratorium mußte auseinandergehen, ohne alle ihre Abgeordneten gewählt zu haben.

Das ermöglichte dem Rat der Fünfhundert, am 17. Floréal VI, die Wahlen der abgespaltenen Versammlung im Institut für gültig zu erklären, und das Gesetz vom 22. Floréal bestätigte diesen Beschluß.

Die Spaltungen wurden also im Jahre VI von den Gemäßigten überall da herbeigeführt, wo sie sahen, daß die Mehrheit der Wähler fortschrittliche Republikaner wählen würde, und diese Spaltungen gaben dann den direktorial gesinnten Republikanern in der Gesetzgebenden Körperschaft die Vorwände und Grundlagen zu dem Staatsstreich, durch den sie die Mißerfolge ihrer Freunde bei den Wahlen wettmachten. Dieser Staatsstreich bestand in der Annahme des berühmten Gesetzes vom 22. Floréal VI, nach dem alle Vollmachten der Gewählten auf einmal geprüft werden sollten. Es ergab sich daraus im wesentlichen folgendes<sup>15)</sup>:

In sieben Departements wurden die Wahlen für völlig ungültig erklärt, nämlich in Allier, Loire und Landes, wo es zu Spaltungen gekommen war,

in Loir-et-Cher, Haute-Saône, Dordogne und Basses-Pyrénées, wo zwar keine Spaltungen eingetreten, aber die Gewählten mißliebig waren. Derart wurden 16 Abgeordnete ausgeschlossen.

In 23 Departements wählte man zwischen den Spaltungen, d. h. man ließ die von einem Teil der Wähler Gewählten zu, ohne eine andere Regel als das Wohlwollen, das die Ansichten oder die Persönlichkeit der Gewählten den Urhebern des Gesetzes einflößten.

In anderen schloß man mißliebige Abgeordnete persönlich aus, so die Brüder Lindet im Departement Eure. 48 Abgeordnete wurden derart ausgeschlossen<sup>16)</sup>.

Auf diese Weise wurden die Wahlergebnisse des Jahres VI revolutionär abgeändert.

Im Germinal VII waren (nach dem Gesetz vom voraufgehenden 28. Ventöse) 309 Abgeordnete zu wählen<sup>17)</sup>, und zwar in den Rat der Alten 81 für drei Jahre, 13 für zwei Jahre, 9 für ein Jahr; in den Rat der Fünfhundert 163 für drei Jahre, 26 für zwei Jahre, 17 für ein Jahr. Wieder kam es in 26 Departements zu Spaltungen. Diesmal aber hielt sich die Gesetzgebende Körperschaft im Rahmen des Gesetzes und bestätigte die Wahlhandlungen der Stammversammlungen<sup>18)</sup>.

Am Ende des Direktoriums war man also zur gesetzmäßigen Wahl zurückgekehrt. Aber man hatte sich daran gewöhnt, sich, wenn man es für zweckmäßig hielt, über den Willen der Wähler hinwegzusetzen. Die Urheber des Staatsstreiches vom 18. Brumaire und der Verfassung des Jahres VIII sollten von dieser Gewohnheit lernen.

### 3.

Nicht nur die Abgeordneten wurden gewählt, sondern auch die Richter, die Departements- und Gemeindeverwaltungen. Diese Wahlen erfolgten nach den gleichen Gesetzen wie die Abgeordnetenwahlen und unterlagen den gleichen, teils normalen und verfassungsmäßigen, teils abnormen und revolutionären Regeln.

Drei Arten von Versammlungen ernannten die Beamten. 1. In den Gemeinden unter 5000 Einwohnern fanden „Gemeindeversammlungen“ statt, die die Gemeindebevollmächtigten und deren Beigeordnete ernannten. 2. In den Kantons ernannten die Urversammlungen, die die Wähler ernannten, auch den Friedensrichter und seine Beisitzer, den Vorsitzenden der Kantonverwaltung oder die Gemeindebeamten in Gemeinden über 5000 Einwohner. 3. In jedem Departement ernannte die Wählerversammlung, die die Abgeordneten wählte, auch die Mitglieder des Kassationshofes, die Geschworenen am Obergericht, die Departementsverwaltung, den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und den Gerichtsschreiber des Kriminalgerichts und die Richter der Zivilgerichte. (Die vier Kriminalrichter wurden aus dem Zivilgericht entnommen.)

War diese liberale Dezentralisierung, die so viele Ämter zu Wahlämtern machte, mit dem Kriegszustande vereinbar, in dem sich Frankreich in diesem ganzen Zeitraum der bürgerlichen Republik dem Ausland gegenüber befand,

und mit dem Zustand des Bürgerkrieges, in den es hin und wieder geriet? Die damaligen führenden Politiker waren nicht der Meinung. Nachdem sie den Grundsatz der Wahl verkündet hatten, wie es schon die früheren Verfassungen getan hatten, schränkten sie ihn in der Praxis durch eine Reihe von AusnahmeGesetzen und Ausnahmemaßregeln ein.

Die Verfassung selbst (Artikel 196) gab dem Direktorium das Recht, die Departements- oder Kantonverwaltungen, wenn es dies für notwendig hielt, suspendieren oder abzusetzen. Waren die fünf Mitglieder einer Departementsverwaltung abgesetzt, so sorgte das Direktorium (Artikel 197) für deren Ersatz bis zur nächsten Wahl, unter der Bedingung, daß es diesen Ersatz nur „aus den früheren Verwaltern des gleichen Departements“ entnahm. Andererseits betraute das Gesetz vom 3. Brumaire, das die Emigrierten oder für emigriert Angesehenen und deren Verwandte von den öffentlichen Ämtern ausschloß<sup>19)</sup>, das Direktorium mit der Ersetzung der so ausgeschlossenen Beamten.

Schon bei Beginn des neuen Regimes gab eine unerwartete Gelegenheit zu anderen Beschränkungen des Wahlprinzips Anlaß. Am 29. Vendémiaire IV hatte die Wählerversammlung des Seinedepartements nach der Vorschrift des Gesetzes auseinandergehen müssen, bevor sie die Richter und Verwaltungsbeamten hatte ernennen können. In zwei Botschaften (vom 13. und 21. Brumaire IV) forderte das Direktorium die Gesetzgebende Körperschaft zur Abstellung dieses Mißstandes auf. Am 22. Brumaire entstand hierüber eine Debatte im Rat der Fünfhundert. Gibert-Desmolières, Villers und Pastoret beantragten die abermalige Einberufung der Wählerversammlungen, die ihr Wahlgeschäft nicht beendet hatten; Dumolard und Villetard beantragten, daß das Direktorium bis zu den Wahlen des Germinal V die noch zu ernennenden Beamten selbst bestimmen sollte. Der letztere Antrag drang durch, und folgender Beschluß kam zur Annahme: „Das vollziehende Direktorium wird beauftragt, bis zu den nächsten Wahlen die Verwaltungen und die Richter in denjenigen Departements, in denen die Wählerversammlungen diese Ernennungen nicht in der durch Artikel 36 der Verfassungsurkunde festgesetzten Frist bewirkt haben, vorläufig zu ernennen.“ Im Rat der Alten wurde über diesen Entschluß acht Tage lang debattiert, und zwar sehr lebhaft. Dupont (Nemours) widersprach heftig und sagte abwechselnd, man wolle „zur Manier Robespierres“ zurückkehren, und es hieße, „die Monarchie wiederherstellen“, wenn man zuließe, „daß die gleiche Gewalt, die die Generale ernennt, auch noch die Richter ernenne.“ Unter den Anhängern des Beschlusses billigte ihn Vernier, „weil die Wohlfahrt des Volkes das oberste Gesetz ist“; Porcher, weil „die Septembermörder verhängnisvollen Einfluß auf die Wahlkörperschaften haben“. Trotz der Opposition von Portalis, Lanjuinais und Tronchet nahmen die Alten den Beschluß am 25. Brumaire an.

Bald wurden die Rechte der Wähler noch durch andere Gesetze eingeschränkt. Am 22., 24. und 25. Frimaire IV wurde das Direktorium bis zu den nächsten Wahlen ermächtigt: 1. bei den Zivilgerichten die durch Rücktritt oder aus anderen Gründen entstandenen offenen Stellen zu besetzen; 2. in den Ge-



meindeverwaltungen alle Stellen zu besetzen, die die Urversammlungen offen-gelassen hatten.

Die Städte über hunderttausend Einwohner, nämlich Paris, Lyon, Marseille und Bordeaux waren in mehrere Munizipalitäten zerlegt worden. Nach dem Gesetz vom 19. Vendémiaire IV mußten die Urversammlungen binnen drei Monaten einberufen werden, um diese Munizipalitäten zu ernennen. Das Direktorium sah diesen Termin mit Bangen herannahen; es drückte in einer Botschaft an die Gesetzgebende Körperschaft die Befürchtung aus, daß der öffentliche Friede dadurch gestört würde, und am 3. Pluviöse faßte der Rat der Fünfhundert auf den Bericht von Marie Joseph Chénier hin, „in Ansehung, daß die am voraufgehenden 13. Vendémiaire besiegten Royalisten noch die frevlerische Hoffnung hegen, die Freiheit umzustürzen, daß die durch den beherzten Nationalkonvent niedergeworfenen Aufständischen sich von ihrem Sturze zu erheben suchen, um ein verderbliches System der Anarchie und des Verbrechens in allen Teilen der Republik zu verewigen, daß in der gegenwärtigen Zeit die Abhaltung von Urversammlungen der Kantons in den Gemeinden von Bordeaux, Lyon, Marseille und Paris den inneren Zwistigkeiten neue Nahrung zuführen würde“, den folgenden Beschluß, den der Rat der Alten am folgenden Tage bestätigte: „Die in Artikel 38 des Gesetzes vom vorigen 19. Vendémiaire für die Abhaltung der Urversammlungen der Kantons und die Wahl der Munizipalitäten in den Gemeinden von Bordeaux, Lyon, Marseille und Paris vorgesehene Frist wird bis zum nächsten 1. Thermidor verlängert. Das vollziehende Direktorium ernennt vorläufig die Mitglieder, aus denen die Gemeindeverwaltungen dieser vier Gemeinden bis zu jenem Zeitpunkt bestehen müssen.“

Am 1. Thermidor IV fanden die Gemeindewahlen statt, und die neuen Gemeindebehörden traten ihr Amt in den genannten Städten mit Ausnahme von Marseille an. Dort kam es zu Unruhen; Wahlurnen wurden zerschlagen, ein Bürger getötet, 2500 Wähler als Royalisten ausgeschlossen, wenn Thibaudaus Bericht vom 16. Thermidor zutrifft<sup>20)</sup>. Ein Gesetz vom 21. Thermidor erklärte diese Wahlen für ungültig und beauftragte das Direktorium mit der Besetzung der Ämter der Gemeindeverwaltung, des Friedensrichters und seiner Beisitzer in der Gemeinde Marseille bis zu den Wahlen des Jahres V.

Wie wir sahen, ermächtigte die Verfassung das Direktorium zur Ersetzung der Mitglieder einer Departementsverwaltung in dem Falle, daß sie sämtlich abgesetzt worden waren. Das Gesetz vom 22. Ventöse V gab ihm das gleiche Recht in dem Falle, daß sie sämtlich ihr Amt niederlegten. Ein Gesetz vom gleichen Tage beauftragte es, „bis zu den Wahlen des Jahres V die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen der Gemeinden von über 5000 Einwohnern mit Wirkung bis zu dem genannten Zeitpunkt vorläufig zu ernennen, falls alle Mitglieder dieser Verwaltungen abgesetzt oder zurückgetreten sein sollten“. Waren nicht alle Stellen in ein und derselben Departements- oder Gemeindeversammlung unbesetzt, so gab die Verfassung selbst (Artikel 188) den verbleibenden Verwaltungsbeamten und nicht dem Direktorium das Recht, die offenen Stellen bis zu den Wahlen zu besetzen.

Gern hätte das Direktorium das Recht gehabt, persönliche Ernennungen oder Absetzungen in den Verwaltungen vorzunehmen. Das war der Gegenstand seiner Botschaft vom 3. Prairial IV. Die Gesetzgebende Körperschaft beilegte sich nicht mit der Antwort, und diese war ablehnend. Das Gesetz vom 30. Messidor V bestätigte die früheren Gesetze und bestimmte, daß das Direktorium zur Ernennung vorläufiger Verwaltungsbeamter in den Departements und Bezirken nicht berechtigt sei, „außer wenn eine Verwaltung alle ihre Mitglieder verloren haben sollte“.

Wenn sich also die Regierung den Widerstand gewisser Verwaltungsbeamter vom Halse schaffen wollte, mußte sie eine ganze Verwaltung absetzen und erneuern. Das geschah namentlich kurz vor dem Staatsstreich vom 18. Fructidor. So setzte sie vom 3. bis 17. Fructidor V, die Departementsverwaltungen von Nièvre, Indre-et-Loire, Tarn, Allier, Yonne, Seine-et-Oise und die Gemeindeverwaltungen von Tours und Versailles ab. Am 18. Fructidor erneuerte sie die Verwaltung des Seinedepartements und die Gemeindebehörden von Paris.

Das Revolutionsgesetz vom 19. Fructidor V erklärte nicht nur die Wahl der Abgeordneten in 49 Departements für ungültig, sondern auch alle übrigen Wahlhandlungen der Ur- und Wählerversammlungen, alle Ernennungen von Verwaltungsbeamten und Richtern in denselben Departements. Die vorangehenden Gesetze betrauten das Direktorium im voraus mit der Besetzung der derart frei gewordenen Beamtenstellen. Durch die Gesetze vom 19. Fructidor V und 12. Prairial VI wurde das Direktorium auch mit der vorläufigen Ernennung der Richter an den Gerichten und der Friedensrichter betraut. Das Gesetz vom 13. Vendémiaire VI hob das Gesetz vom 30. Messidor auf und erlaubte dem Direktorium<sup>21)</sup>, persönliche Absetzungen und Ernennungen vorzunehmen. Schließlich mußten (nach Art. 27 und 28 des Gesetzes vom 19. Fructidor V) die 1791 ernannten Mitglieder des Kassationshofes zurücktreten, und das Direktorium wurde mit ihrer Ersetzung betraut<sup>22)</sup>.

Vom Tage nach dem Staatsstreich bis zu Beginn des Frimaire VI ist das Register des Direktoriums voll von Gesamt- oder Einzelabsetzungen von Departements- oder Gemeindeverwaltungsbeamten<sup>23)</sup>.

Die Wahlen der Jahre VI und VII machten diesem System der Beamtenernennung durch das Direktorium nur vorläufig ein Ende. Diese Wahlen wurden in ihren Ergebnissen nicht mehr respektiert als die des Jahres V. Will man sich davon überzeugen, so braucht man im Nationalarchiv nur das Register und die Konzepte der Verfügungen des Direktoriums durchzugehen.

Welches war in einem bestimmten Augenblick der Geschichte der bürgerlichen Republik das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den gewählten und den nichtgewählten Beamten in den verfassungsmäßigen Wahlämtern? Diese Arbeit ist noch nicht geleistet, und wir haben nicht die Zeit dazu gehabt; sie ließe sich im Nationalarchiv mit Hilfe der Akten des Direktoriums machen. Es wäre sehr fesselnd, diese Statistik zu besitzen. Aber das Gesagte genügt völlig für den Nachweis, daß in vielen Fällen die Durchführung des Wahlprinzips vorläufig aufgehoben oder derart unwirksam gemacht war, daß das

Recht der Staatsbürger, ihre Beamten selbst zu wählen, hinfällig wurde. An Stelle der in der Verfassung begründeten theoretischen Dezentralisierung trat tatsächlich eine Zentralisierung, die später Bonaparte einen völlig fertigen Rahmen eingewurzelter Gewohnheiten darbot. Als die Verfassung des Jahres VIII jede Beamtenwahl aufhob, war man weder erstaunt noch betrübt über den Verlust eines Rechtes, von dem fast kein Gebrauch mehr gemacht wurde, und es schien sich nichts verändert zu haben.

## 4.

Wie wir sahen, zerfiel die Gesetzgebende Körperschaft in zwei Räte: den Rat der Fünfhundert und den Rat der Alten. Ersterer tagte in den Tuileries im früheren Konventssaal, letzterer anfangs in der Reitbahn, dann (vom 2. Pluviöse VII ab) im Palais Bourbon.

Ihre Geschäftsordnung wurde durch Artikel 44 bis 109 der Verfassung geregelt, die wir weiter oben<sup>24)</sup> kurz wiedergegeben haben. Der Konvent vervollständigte diese Geschäftsordnung durch ein Gesetz vom 28. Fructidor III, das peinliche Vorsichtsmaßregeln gegen Ränke und Parteiungen vorsah. Um zu verhüten, daß die Abgeordneten sich ins Einvernehmen setzten, Gruppen und Parteien bildeten, ordnete dies Gesetz an, daß die Sitze in beiden Sälen „voneinander getrennt“ würden. Und damit die Abgeordneten trotz dieser Trennung nicht in dauernder Nachbarschaft blieben, durfte kein Abgeordneter einen Platz länger als einen Monat innehaben. Durchlaufende Nummern wurden an den Sitzen angebracht und jeden Monat ausgelost. Kein Abgeordneter durfte „in keinem Fall und unter keinem Vorwand während des Monats einen anderen Platz einnehmen als denjenigen, der ihm zugefallen war“. Damit wollte man die Entstehung einer Bergpartei, einer Gironde, einer Rechten und Linken verhüten. Das gelang zum Teil. Liest man die Beratungen beider Körperschaften bis zum Schluß, so hat man das Gefühl, daß die derart über den Saal verstreuten Parteien bei unvorhergesehenen Zwischenfällen nicht imstande waren, sich auf der Stelle zu verständigen, und daß ihre Mitglieder je nach ihrem Gutdünken stimmten, wenn das gemeinsame Parteiinteresse nicht offen zutage lag.

Um die Gesetzgebende Körperschaft vor einem Druck von außen zu schützen, bestimmte dasselbe Gesetz, „daß keine besondere Truppe von bewaffneten oder unbewaffneten Staatsbürgern den Sitzungssaal des einen oder des anderen Rats betreten darf“.

Es regelte die persönliche Initiative der Abgeordneten durch Bestimmungen über die „Anträge“, die den entsprechenden Teil der Geschäftsordnung des Konvents fast wörtlich wiedergaben<sup>25)</sup>.

Ich glaube nicht, daß der Rat der Alten diese Geschäftsordnung verändert oder ihr etwas hinzugefügt hat. Der Rat der Fünfhundert machte meines Wissens nur einen einzigen Zusatz. Die Verfassung verbot die Bildung ständiger Ausschüsse. Die Ratskörperschaften durften nur Sonderkommissionen bilden, die sofort aufgelöst wurden, wenn die Frage, mit deren Prüfung sie betraut waren, entschieden war. Am 27. Thermidor IV regelten die Fünf-



hundert die Art der Ernennung ihrer Sonderkommissionen. Alle zwei Monate sollte sich jedes Mitglied in ein zu diesem Zweck ausgelegtes Register eintragen, das in Abschnitte entsprechend den verschiedenen Teilen der Gesetzgebung zerfiel. „Soll dann zur Bildung von Kommissionen geschritten werden, die nicht auf dem Wege der Zettelwahl erfolgt, so wählt das Sekretariat aus diesem Register die Mitglieder, die für den Teil der Gesetzgebung eingetragen sind, der zum Gegenstand dieser Kommissionen gehört, und schlägt dieselben dem Rate vor.“

Während seiner ganzen Dauer, vom 5. Brumaire IV (27. Oktober 1795) bis zum 19. Brumaire VIII (10. November 1799) beobachtete die Gesetzgebende Körperschaft bei ihrer Tätigkeit die Formen, die ihr der Nationalkonvent im voraus vorgeschrieben hatte. Diese pünktliche Befolgung einer Geschäftsordnung durch die beiden Räte, die sie nicht geschaffen hatten, während der Konvent oft genug gegen die selbstgegebenen verstoßen hatte, ist einer der Beweise dafür, daß unter der Verfassung des Jahres III, unter Verhältnissen, die weniger abnorm waren als vorher, alles nach einem geordneten Gang strebte.

Die beiden Ratskörperschaften setzten sich aus 500 Konventsmitgliedern und 250 Neugewählten zusammen. Wieviel Konventsmitglieder schieden in der Folge aus der Gesetzgebenden Körperschaft aus oder traten in sie ein? Das wäre noch zu untersuchen; bisher ist es noch nicht geschehen, denn die in den Jahren V und VI erfolgten Ausschließungen, denen Zulassungen vorausgingen, komplizieren die Frage sehr. Unter den im Jahre IV oder bei den folgenden Wahlen gewählten Abgeordneten, die nicht dem Konvent angehört hatten, sind zahlreiche Mitglieder der früheren Verfassungsgebenden und Gesetzgebenden Versammlung. Diejenigen unter diesen Abgeordneten, die keiner der früheren Versammlungen angehört hatten, wurden zumeist aus den Verwaltungsbeamten oder früheren Verwaltungsbeamten, namentlich aus denen der Departements, entnommen. Jene „Stufenfolge der Ämter“, die die Urheber der Verfassung des Jahres III abgelehnt hatten, wurde von den Wählern oft genug befolgt.

Von den gewaltsamen Veränderungen der Gesetzgebenden Körperschaft durch die Revolutionsgesetze vom 19. Fructidor V und 22. Floréal VI war schon gelegentlich der Durchführung des Wahlsystems die Rede. Wir werden im Abschnitt über die Meinungen und die Parteien nochmals darauf zurückkommen.

Die Vollmachten aller Abgeordneten beider Körperschaften wurden von der Gesetzgebenden Körperschaft selbst geprüft, in derselben Weise wie die Gesetze zustande kamen, d. h. der Rat der Fünfhundert bestätigte zunächst seine Mitglieder und die des Rats der Alten durch einen Beschluß oder lehnte sie ab, und der Rat der Alten nahm diesen Beschluß an oder verwarf ihn. Die Regeln der Bestätigung wechselten im einzelnen; diese Veränderungen finden sich in den darauf bezüglichen Gesetzen vom 30. Floréal V und 12. Pluviöse VI.

Der Personenbestand der Gesetzgebenden Körperschaften änderte sich mit



der Durchführung der verschiedenen Gesetze, die Klassen von Nichtwählern schufen, indem sie entweder die Emigrierten oder deren Verwandte von den politischen Rechten ausschlossen oder die vom Konvent als Terroristen geächteten Konventsmitglieder von dem Amnestiegesetz ausnahmen. So schloß das Gesetz vom 18. Pluviöse IV J. J. Aymé aus, das vom 1. Prairial V Barère. Das sind nur die zwei berühmtesten Beispiele. Viele andere folgten; zur Aufstellung einer vollständigen Liste dieser Abgeordneten wie auch derjenigen, die nach ihrer Wahl aus der Emigriertenliste gestrichen wurden, müßte man alle Protokolle beider Körperschaften unter diesem Gesichtspunkt durchsuchen; denn die Verzeichnisse der Protokolle enthalten keine hinreichenden Angaben über die Prüfung der Vollmachten.

Wie wir sahen, bestand das Präsidium beider Körperschaften aus einem Präsidenten und vier Schriftführern, die für einen Monat gewählt wurden. Nachstehend die Liste der Präsidenten beider Körperschaften nebst Angabe des Monats, in dem jeder von ihnen sein Amt bekleidete <sup>26</sup>).

## Präsidenten der beiden Ratskörperschaften.

Monat	Rat der Fünfhundert	Rat der Alten
Brumaire IV	Daunou, dann intermistisch M. J. Chénier	La Revellière-Lépeaux, dann Baudin (Ardennen)
Frimaire	M. J. Chénier	Tronchet
Nivôse	Treilhard	Vernier
Pluviöse	Camus	Goupil de Préfelne
Ventôse	Thibaudeau	Régnier
Germinal	Doulcet de Pontécoulant	Creuzé-Latouche
Floréal	Crassous	Le Couteulx-Canteleu
Prairial	Defermon	Lebrun
Messidor	Pelet (Lozère)	Portalis
Thermidor	Boissy d'Anglas	Dusaulx
Fructidor	Pastoret	Muraire
Vendémiaire V	Chasset	Roger Ducos
Brumaire	Cambacérés	Lacué
Frimaire	Quinette	Bréard
Nivôse	Jean de Bry	Paradis
Pluviöse	Riou	Ligeret
Ventôse	Laloy	Poullain-Grandpré
Germinal	Lecoinge-Puyraveau	Delmas
Floréal	Lamarque	Courtois
Prairial	Pichegru	Barbé-Marbois
Messidor	Henry-Larivière	Bernard Saint-Affrique
Thermidor	Dumolard	Dupont (Nemours)
Fructidor	Siméon bis 18., dann La- marque	Laffon-Ladébat bis 18., dann Marbot
Vendémiaire VI	Jourdan (Haute-Vienne)	Crétet
Brumaire	Villers	Lacombe Saint-Michel
Frimaire	Siéyès	Rossée
Nivôse	Boulay (Meurthe)	Marragon
Pluviöse	Hardy	Bordas
Ventôse	Bailleul	Rousseau
Germinal	Pison du Galand	Molvevaut
Floréal	Poullain-Grandpré	Poisson

Monat	Rat der Fünfhundert	Rat der Alten
Prairial	Creuzé-Latouche	Regnier
Messidor	M. J. Chénier	Marbot
Thermidor	Lecointe-Puyraveau	Laveaux
Fructidor	Daunou	Laloy
Vendémiaire VII	Jourdan (Haute-Vienne)	Decomberousse
Brumaire	Dubois (Vosges)	Pérès (Haute-Garonne)
Frimaire	Savary	Moreau (Yonne)
Nivôse	Berlier	Perrin (Vosges)
Pluviôse	Leclerc (Maine-et-Loire)	Garat
Ventôse	Malès	Delacoste
Germinal	Pons (Verdun)	Depère
Floréal	Heurtaut-Lamerville	Dedelay-Dagier
Prairial	Jean de Bry	Gourdan
Messidor	Genissieu	Baudin (Ardennen)
Thermidor	Quirot	Du Bois du Bais
Fructidor	Boulay (Meurthe)	Cornet
Vendémiaire VIII	Chazal	Cornudet
Brumaire	Lucien Bonaparte	Lemercier

Zur Vervollständigung ihres Präsidiums hatten beide Körperschaften ferner vier Staatsbotschafter zu ernennen, die Mitteilungen zwischen den beiden Kammern oder von einer Kammer an das Direktorium zu überbringen hatten. Diese Botschafter waren für den Rat der Alten Coupard, Geoffroy der Jüngere, Fremanger und Vardon, für den Rat der Fünfhundert Fournier, Sevestre, Taveau und Projean <sup>27)</sup>. Wie man sieht, verschmähten es frühere Konventsmitglieder nicht, diese Ämter anzunehmen, die damals vielleicht nicht für untergeordnet galten.

Die Protokolle des Konvents waren von den gewählten Schriftführern aufgesetzt worden. Man hatte sich darüber beschwert, daß diese Fassung oft die politischen Ansichten ihrer Verfasser widerspiegelte und daß ihr bisweilen auch Klarheit und Deutlichkeit fehlte. Das Gesetz vom 28. Fructidor III bestimmte, daß die Ratskörperschaften „jede zwei nicht zu ihren Mitgliedern gehörende Redaktoren unter den Männern wählen sollen, die am erfahrensten in der Literatur und Gesetzeskunde sind; diese sollen mit der Abfassung der Protokolle betraut werden“. Diese Protokollführer waren im Rat der Alten Ducroisi und Locré, im Rat der Fünfhundert Gleizal und Le Vasseur (Meurthe).

Das Protokoll jeder Körperschaft wurde genau, aber trocken abgefaßt. Es war viel weniger eingehend als das der Gesetzgebenden Versammlung und des Konvents und gemahnt durch seine Unpersönlichkeit weit mehr an das der Verfassungsgebenden Versammlung, ist aber vollständiger. Es ist eine kostbare Quelle für den Zusammenhang und die Ergebnisse der Gesetzgebungsdebatten, bietet aber fast nichts über die Reden der Redner und die äußere Gestalt der Sitzungen. Diese Protokolle sind gedruckt worden in fünfzig Bänden für den Rat der Fünfhundert <sup>28)</sup>, in neunundvierzig für den Rat der Alten <sup>29)</sup>, und diese Sammlung zerfällt in „Legislaturperioden“, jede begrenzt durch die Erneuerung eines Drittels der Gesetzgebenden Körperschaft. Eine „Legislaturperiode“ war schon vorausgegangen, nämlich die der Gesetzgebenden Versammlung von 1791. Die erste Sitzungsperiode der Gesetzgebenden Körperschaft

vom Brumaire IV bis Floréal V nennt sich also „zweite Legislaturperiode“ und so fort bis zur fünften, die vom Prairial VII bis zum 19. Brumaire VIII reicht und durch den Staatsstreich abgebrochen wurde<sup>30)</sup>.

Der Rat der Fünfhundert veröffentlichte außerdem ein „Feuilleton des résolutions et des projets de résolution“<sup>31)</sup>.

Der Rat beschloß ferner die Veröffentlichung eines Sitzungsberichts (journal des séances), worin die Debatten nach stenographischem Verfahren wiedergegeben werden sollten, aber der Rat der Fünfhundert billigte diesen Beschluß nicht. Andererseits benutzte noch keine Zeitung die Stenographie andauernd und erfolgreich. Die Bedingungen für die Wiedergabe der Debatten und Reden blieben also unter dem Direktorium die gleichen wie zur Konventszeit<sup>32)</sup>, und wiederwaren es die gleichen Zeitungen, die die ausführlichsten Berichte gaben, nämlich der „Moniteur“, das „Journal des Débats et des Décrets“ und der „Républicain Français“; aber dieser stellte sein Erscheinen am 15. Pluviöse VI ein.

Die Gesetze kamen genau so zustande, wie die Verfassung es vorschrieb, ohne daß der Rat der Alten je eine ihm verbotene Initiative zu ergreifen suchte, ohne daß der Rat der Fünfhundert gegen das Scheitern mehrerer seiner Beschlüsse vor dem Rat der Alten protestierte, kurz ohne daß je ein wirklicher Konflikt zwischen beiden Kammern ausbrach.

Man braucht sich nur zu erinnern, wie die gesetzgeberische Arbeit nach der Vorschrift der Verfassung vor sich gehen sollte, um zu wissen, wie sie wirklich vorging. Aus den Sitzungsprotokollen ergibt sich, daß im Rat der Fünfhundert die meisten Beschlüsse, die sich auf die allgemeine Politik, die Abwehr der Demokraten oder der Royalisten bezogen, aus Anlaß einer Botschaft des Direktoriums gefaßt wurden, die auf Gefahr im Verzuge und auf eine Lücke in der Gesetzgebung hinwies. Dann ernannte der Rat der Fünfhundert eine Sonderkommission, die die Botschaft prüfte und den Entwurf eines Beschlusses vorlegte oder nicht vorlegte. Jeder Beschluß hatte eine Vorbemerkung, in der, wie es die Verfassung vorschrieb, die Daten der Lesungen usw. angegeben waren und in der die Fünfhundert ihren Beschluß meistens tatsächlich begründeten. Es sind also begründete Gesetze mit vorangehenden Beweggründen, die für die Geschichte nicht belanglos sind und in ihrem Umfang bisweilen an die Vorbemerkungen der königlichen Ordonnanzen erinnern, so die Vorbemerkung zum Gesetz vom 22. Floréal VI.

Hatte der Rat der Alten einen Beschluß der Fünfhundert erhalten, so ernannte er alsbald eine Sonderkommission. So erhielt er am 3. Messidor IV einen Beschluß vom 1. Messidor über den Postdienst. Im Protokoll heißt es: „Nach Verlesung der Vorbemerkung durch den Präsidenten und des Beschlusses durch einen Schriftführer ernennt der Rat auf Vorschlag des Präsidiums zwecks Berichterstattung über das Ganze die Bürger Delmas, Lebreton und Pougéard-Dulimbert.“ Bisweilen bestand diese Kommission aus fünf Mitgliedern. Die weiteren Maßnahmen des Rats der Alten erfolgten genau nach den Vorschriften der Verfassung, mochte der Beschluß als dringlich bezeichnet sein oder nicht<sup>33)</sup>.

## 5.

Wie erinnerlich, bestand das vollziehende Direktorium bei seiner ersten Bildung im Brumaire IV aus La Revellière-Lépeaux, Reubell, Le Tourneur (Manche), Barras und Carnot, lauter alten Konventsmitgliedern. Nach Vorschritt der Verfassung sollte das Direktorium alljährlich zu einem Fünftel erneuert werden, und in den ersten fünf Jahren sollte das Los entscheiden, wer aus dem Direktorium ausschied. Das Gesetz vom 25. Ventôse V bestimmte, daß das Auslosen am 30. Floréal jedes Jahres in öffentlicher Sitzung des Direktoriums erfolgen sollte, und das Gesetz vom 30. Ventôse, daß kein ausscheidendes Mitglied sein Amt über den 10. Prairial hinaus ausüben dürfte.

Für jede offene Stelle stellte der Rat der Fünfhundert eine „zehnfache Liste“ von Kandidaten auf, aus welcher der Rat der Alten den neuen Direktor wählte.

Nachstehend die Liste der aus dem Direktorium ausscheidenden Mitglieder und der Neugewählten nebst den Namen der in den zehnfachen Listen vorgeschlagenen Kandidaten:

Im Jahre V schied Le Tourneur (Manche) aus. Zehnfache Liste (5. Prairial): Barthélemy, bevollmächtigter Gesandter (309 Stimmen), Bougainville, Geschwaderchef (214), Viellart, öffentlicher Ankläger am obersten Gerichtshof (263), Rédon-Beaupréau, früherer Minister (249), Tarbé, desgl. (245), Germain Garnier, früheres Mitglied der Verwaltung des Seinedepartements (238), Borda, Geschwaderchef (233), Dêmeunier, früheres Konventsmitglied (233), Cochon, Minister (230), Beurnonville, General (193). Die Alten ernannten (7. Prairial) Barthélemy mit 138 Stimmen gegen 75 für Cochon. — Im Fructidor wurden zwei Direktoren geächtet: Barthélemy und Carnot. Zehnfache Ersatzliste für Barthélemy (21. Fructidor): François (Neufchâteau), Minister (224), Merlin (Douai), Minister (214), Masséna, General (210), Garat, früherer Minister (208), Gohier, früherer Minister (201), Ernouf, General (201), Le Carlier, früheres Konventsmitglied (200), Augereau, General (195), Charles Delacroix, früherer Minister (195), Monge, früherer Minister (167). Die Alten ernannten (22. Fructidor) Merlin (Douai) mit 74 Stimmen. — Zehnfache Ersatzliste für Carnot (22. Fructidor): François (Neufchâteau) (205), Masséna (194), Augereau (192), Garat (190), Gohier (189), Charles Delacroix (183), Monge (179), Le Carlier (178), Ernouf (175), Ginguené (155). Die Alten ernannten am selben Tage François (Neufchâteau) mit 111 Stimmen.

Im Jahre VI datierte ein Gesetz vom 15. Ventôse die Auslosung auf den 20. Floréal vor, und diesmal schied François (Neufchâteau) aus. Zehnfache Liste (22. bis 24. Floréal): Treilhard (234 Stimmen), Monge (201), Garat (191), Brune, General (176), Gohier (165), Moulin, General (159), Collombel (Meurthe), früheres Konventsmitglied (166), Ernouf (165), Duval (Seine-Inférieure) (165), Génissieu (161). Die Alten ernannten (26. Floréal) Treilhard mit 166 Stimmen.

Im Jahre VII traf das Los Reubell. Zehnfache Liste (25. Floréal): General Lefebvre (338 Stimmen), Siéyès (236), Duval (Seine-Inférieure) (216), Gohier (232), Charles Delacroix (203), Lacrosse, Kontreadmiral (189), General Moulin



(163), Lambrecht (162), Martin, Kontreadmiral (161), Dupuis vom Institut 155. Die Alten ernannten (27. Floréal) Siéyès mit 118 Stimmen gegen 74 für Duval (Seine-Inférieure). — Dann kamen die Ereignisse des sogenannten Staatsstreichs vom 30. Prairial VII. Am 29. Prairial erklärte ein Gesetz Treilhards Ernennung zum Direktorium für verfassungswidrig und ungültig, weil sie gegen Artikel 136 der Verfassung verstieß, wonach vom ersten Tage des Jahres V ab die Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft weder während der Dauer ihres Gesetzgeberamtes noch während des ersten Jahres nach Erlöschen dieses Amtes zu Mitgliedern des Direktoriums oder zu Ministern ernannt werden durften. Zehnfache Ersatzliste für Treilhard (vom selben Tage): General Lefèbvre (345 Stimmen), Dupuis (330), Gohier (329), General Masséna (321), Roger Ducos (309), Kontreadmiral Martin (308), Charles Delacroix (307), General Moulin (304), General Dufour (256), Charles Pottier, früheres Konventsmitglied (245). Am selben Tage ernannten die Alten Gohier mit 164 Stimmen gegen 16 für Delacroix. Am folgenden 30. Prairial reichten Merlin (Douai) und La Revellière-Lépeaux ihren Abschied ein. Zehnfache Ersatzliste (vom selben Tage) für Merlin (Douai): General Lefèbvre (324 Stimmen), General Masséna (316), Dupuis (311), Roger Ducos (309), Kontreadmiral Martin (301), Kontreadmiral Lacrosse (299), General Moulin (267), General Marescot (254), Charles Delacroix (244), Florent Guiot, früheres Konventsmitglied (236). Die Alten ernannten (am selben Tage) Roger Ducos mit 153 Stimmen gegen 43 für Marescot. Zwei Tage darauf, am 2. Messidor VII, zehnfache Ersatzliste für La Revellière-Lépeaux: General Masséna (304 Stimmen, Dupuis (202), Kontreadmiral Martin (300), General Lefèbvre (300), Kontreadmiral Lacrosse (295), General Moulin (260), Charles Pottier (223), Florent Guiot (263), General Pille (259), General Dufour (256). Am selben Tage ernannten die Alten den General Moulin mit 105 Stimmen gegen 68 für General Lefèbvre.

Vom 2. Messidor VII bis 19. Brumaire VIII, d. h. bis zu seinem Ende, bestand das Direktorium also aus Barras, Siéyès, Gohier, Roger Ducos und Moulin <sup>34</sup>).

Die ersten, vom Direktorium ernannten sechs Minister haben wir bereits angegeben. Das Gesetz vom 12. Nivôse IV schuf ein siebentes Ministerium unter dem Namen der „allgemeinen Polizei der Republik“ <sup>35</sup>). Nachstehend die Ministerliste während der ganzen Direktorialzeit:

Justiz: 12. Brumaire IV: Merlin (Douai); 15. Nivôse IV: Génissieu; 14. Germinal IV: Merlin (Douai); 3. Vendémiaire VI: Lambrecht; 2. Thermidor VII: Cambacérés.

Inneres <sup>36</sup>): 12. Brumaire IV: Bénézech; 28. Messidor V: François (Neufchâteau); 28. Fructidor V: Le Tourneux; 29. Prairial VI: François (Neufchâteau); 4. Messidor VII: Quinette.

Auswärtiges: 12. Brumaire IV: Charles Delacroix; 28. Messidor V: Talleyrand; 2. Thermidor VII: Reinhard.

Marine und Kolonien: 12. Brumaire IV: Truguet; 28. Messidor V: Pléville-le-Pelley; 8. Floréal VI: Bruix; 11. Messidor VII: Bourdon de Vatry.

Krieg: 12. Brumaire IV: Aubert-Dubayet; 19. Pluviöse IV: Petiet; 5. Thermidor V: Schérer (das Direktorium hatte zuerst Hoche ernannt, mußte diese Ernennung jedoch rückgängig machen, weil Hoche nicht das Alter hatte, das die Verfassung für einen Minister vorschrieb); 3. Ventöse VII: Milet de Mureau; 14. Messidor VII: Bernadotte; 28. Fructidor VII: Dubois-Crancé.

Finanzen: 17. Brumaire IV: Faipoult; 25. Pluviöse IV: Ramel-Nogaret (das Direktorium hatte zuerst Camus ernannt, der jedoch ablehnte); 2. Thermidor VII: Robert Lindet.

Allgemeine Polizei der Republik. 12. Nivöse IV: Camus (lehnte ab); 14. Nivöse IV: Merlin (Douai); 14. Germinal IV: Charles Cochon; 28. Messidor V: Lenoir-Laroche; 8. Thermidor V: Sotin; 25. Pluviöse VI: Dondeau; 27. Floréal VI: Le Carlier; 8. Brumaire VII: Duval; 5. Messidor VII: Bourguignon; 2. Thermidor VII: Fouché.

Das Verhältnis dieser Minister zum Direktorium ist das der strengsten Unterordnung. Vom Direktorium geht der ganze Antrieb der Regierung aus. Das Direktorium regiert, verwaltet<sup>37)</sup>, und die Minister sind seine ersten Vollzugsbeamten. Oder vielmehr ist das Direktorium der eigentliche Minister, und die von ihm ernannten Minister sind nur Bureauchefs<sup>38)</sup>, deren Gehorsam nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor noch pünktlicher und rascher wird. Am 11. Vendémiaire VI verfügt das Direktorium „in Ansehung, daß es seine Pflicht ist, von der pünktlichen Ausführung der von ihm über die verschiedenen Teile der allgemeinen Verwaltung getroffenen Verfügungen zu vergewissern: „1. Die an die Minister gerichteten Verfügungen des vollziehenden Direktoriums werden von ihnen an die Behörden, die sie auszuführen haben, unter ihrer Aufsicht übersandt, und zwar spätestens binnen vierundzwanzig Stunden von der Stunde an, wo sie dieselben erhalten haben. 2. An allen ersten Tagen jeder Dekade übergibt jeder Minister dem vollziehenden Direktorium eine Liste der Verfügungen, die er in der vorhergehenden Dekade erhalten hat. Diese Liste besteht aus vier Spalten; in die erste ist Tag und Gegenstand jeder Verfügung einzutragen; in die zweite der Tag der Empfangsbescheinigung, die der Minister oder sein hierfür zuständiger Sekretär ausgestellt hat; in die dritte der Tag der Absendung an die zuständigen Behörden durch den Minister; in die vierte die Anmerkungen, die er über das Ganze zu machen hat. 3. Die Minister sorgen dafür, daß die Behörden, denen sie die Verfügungen des Direktoriums übersenden, sie unverzüglich ausführen. Bei Nachlässigkeit oder Verspätung einiger Behörden erstatten sie dem vollziehenden Direktorium Bericht darüber, damit dieses das Erforderliche veranlaßt. 4. Diese Verfügung wird in das ‚Gesetzblatt‘ aufgenommen.“

Wenn das vollziehende Direktorium in Ausführung der Verfassung des Jahres III mehr die Funktionen des jetzigen Ministerrats als die des jetzigen Präsidenten der Republik ausübte, so kann man fast sagen, daß es, um in der heutigen Sprache zu reden, sich bis zu einem gewissen Grade als ein vor den Kammern verantwortliches Ministerium ansah und als solches angesehen wurde. Es glaubte und man glaubte, daß es nur dann regieren könnte, wenn es eine

Mehrheit in der Gesetzgebenden Körperschaft hatte. Um sich diese Mehrheit zu verschaffen oder zu erhalten, machte es den Staatsstreich vom 18. Fructidor V und veranlaßte den vom 22. Floréal VI. Als es am 30. Prairial VII in die Minderheit kam, traten zwei seiner Mitglieder zurück.

Betreffs der Gesetze, die den Staatsbürgern nach und nach das Recht zur Wahl der Beamten fast ganz entzogen, haben wir schon gesehen, welche Machtfülle dem Direktorium zu Gebote stand. Vom 18. Fructidor ab nahm seine Autorität in gewisser Hinsicht einen diktatorischen Charakter an. Während der ganzen Zeit der bürgerlichen Republik stärkten die Gesetze immerfort die vollziehende Gewalt.

## 6.

Die Regierung leitete die Verwaltung des ganzen Landes durch örtliche Vertreter, die sie ernannte oder abberief. Das waren die Kommissare des Direktoriums. Bei jeder Departements- und Gemeindeverwaltung befand sich einer von ihnen.

Er mußte aus der Gegend sein: nach der Verfassung (Art. 192) mußte er „aus den seit Jahresfrist im Departement ansässigen Staatsbürgern entnommen werden.“

Das Direktorium entnahm die Kommissare bei den Gemeinden vor allem aus den früheren Prokuratoren und Syndikussen der Distrikte und Gemeinden sowie aus den früheren Bürgermeistern. Aus den wenigen Aktenstücken dieser Beamten, die sich im Nationalarchiv befinden, ergibt sich, daß sie oft auf Empfehlung der Abgeordneten des Departements ernannt wurden<sup>39</sup>).

Die Stellen der Kommissare bei den Departements wurden früheren General-syndikussen, früheren Mitgliedern der Departementsverwaltungen oder früheren Abgeordneten anvertraut. Unter den ersten Ernennungen im Jahre IV hebe ich die Namen folgender Konventsmitglieder hervor: Dormay (Aisne), Dherbez-Latour (Basses-Alpes), Pellissier (Bouches-du-Rhône), Roux-Fazillac (Dordogne), Robert Lindet (Eure), Maras (Eure-et-Loir), Beaugard (Ille-et-Vilaine), Dyzèz (Landes), Venaille (Loir-et-Cher), Reynaud (Haute-Loire), Servièrre (Lozère), Garnier (Meuse), Carelli (Mont-Blanc), Thirion (Moselle), Lemalliaud (Morbihan), Danjou (Oise), Terral (Tarn). Auch frühere Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung waren darunter, so Hugot (Aube), Veyrieu (Haute-Garonne), Pressac de Planches (Vienne) und François de Neufchâteau (Vosges), ferner die früheren Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung Heurtaut-La-Merville (Cher), Gaultier de Biauzat (Puy-de-Dôme) und Laloy (Haute-Marne). Der frühere Minister des Innern Paré war anfangs Kommissar beim Seinedepartement.

Das Personal änderte sich. So blieb Roux-Fazillac nur kurze Zeit im Amte. Robert Lindet lehnte das seine ab. Vor und nach dem 18. Fructidor fanden Abberufungen statt. Doch im allgemeinen behielten diese Kommissare ihr Amt lange; die meisten blieben mindestens zwei Jahre in Tätigkeit. Ein Vergleich der Liste der Departementskommissare im Staatshandbuch des Jahres IV und dem des Jahres VIII ergibt, daß zwölf Kommissare ihr Amt während der

ganzen Direktorialzeit versahen, nämlich Bontoux (Hautes-Alpes), Bellouguet (Ariège), Lévêque (Calvados), Michelet (Creuse), Quirot (Doubs), Frix-David (Gers), Dyzèz (Landes, am 25. Pluviöse VII abberufen und am 11. Thermidor d. J. wiederingesetzt), Venaille (Loir-et-Cher), Laloy (Haute-Marne), Roussel (Mont-Terrible), Thirion (Moselle), Jouennault (Sarthe). Diese verhältnismäßige Stabilität ist bei den wirren Verhältnissen, die das Direktorium durchmachte, bemerkenswert.

Das Gehalt des Departementskommissars war „ein Drittel höher als das der der Verwaltungsbeamten“, und das Gehalt der letzteren betrug 1500 Myriagramm Weizen in den Gemeinden über 50000 Einwohner und 1000 Myriagramm in den übrigen. Das Gehalt des Kommissars bei den Gemeindeverwaltungen belief sich je nach der Volkszahl der Gemeinde auf 400, 500, 750 bis 1000 Myriagramm Weizen. (Gesetz vom 21. Fructidor III.)

Diese Beamten hatten „die Durchführung der Gesetze zu überwachen und zu fordern“, daneben die im Namen der Republik angestregten Prozesse zu führen (19. Nivöse IV), die Aufgebotenen und die Fahnenflüchtigen zu überwachen (3. Fructidor VI), den Abgang der Ausgehobenen zu beschleunigen (19. Fructidor VI). Das Gesetz vom 22. Brumaire VI, das ein „Büro für direkte Steuern“ schuf, beauftragte die Kommissare bei den Gemeindeverwaltungen, „den Gemeinden bei der Aufstellung oder Berichtigung der Matrikeln für die Steuerrollen und der Fortschreibungslisten, bei allen Vor- und Ausfertigungsarbeiten behufs der Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern und der Entscheidung von Streitfällen behilflich zu sein“. Die Kommissare bei den Departementsverwaltungen waren damit beauftragt, „die Steuerrollen nach den von den Steuerverteilern aufgestellten Matrikeln auszufertigen, sie von der Departementsverwaltung genehmigen und festsetzen zu lassen sowie den Verwaltungsbehörden alle geeigneten Auskünfte zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen über die Zwangseintreibungen und Reklamationen zu verschaffen“. Die Gemeinde- oder Departementsversammlungen durften ihre Beschlüsse nur in Gegenwart des Direktorialkommissars und „nach seiner Anhörung“ fassen. (Gesetz vom 21. Fructidor III.)

Tatsächlich war in jedem Kanton und in jedem Departement der Direktorialkommissar die Hauptverwaltungsautorität. Auf den Bericht dieser Kommissare hin wurden die verschiedenen Verwaltungen abgesetzt, gereinigt und erneuert. Im Fall von Konflikten zwischen den gewählten Behörden und dem Vertreter der Zentralgewalt hatte dieser, von seltenen Ausnahmen abgesehen, stets das letzte Wort. Der Departementskommissar stand in unmittelbarem Schriftverkehr mit dem Minister des Innern<sup>40)</sup>, und dieser Schriftwechsel war lebhafter, schneller und regelmäßiger als der der früheren Nationalbevollmächtigten oder selbst der der entsandten Volksvertreter. Was davon übrig ist, ist leider je nach dem betreffenden Gegenstand in verschiedenen Abteilungen des Nationalarchivs verstreut. Aber ich glaube genug davon gelesen zu haben, um seine allgemeinen Züge zu erfassen. Man ersieht daraus auch, daß sich (obwohl die Machtbefugnisse der Departementsverwaltungen die gleichen blieben wie 1791) täglich mehr die Gewohnheit



einbürgerte und verstärkte, die Zentralregierung zu fragen und aus Paris die Entscheidung über die meisten Fragen zu erhalten. Durch die Einrichtung der Kommissare, durch den Gang der Verwaltung, durch den allgemeinen Drang zur Einheit im geistigen wie im gesellschaftlichen Leben kam die Bewegung der Verwaltungsdezentralisation, die sich während der Thermidorperiode einen Augenblick anzubahnen schien, nicht nur zum Stillstand, sondern es kam auch zu einer noch ausgesprocheneren Zentralisierung als in der Schreckenszeit der Revolutionsregierung, und diese Zentralisierung nahm von Tag zu Tag zu <sup>41)</sup>.

Auch die moralische und materielle Einheit Frankreichs, die schon 1793 und 1794 durch die Niederlage des Föderalismus und den Sieg der Bergpartei gesichert war, wurde noch verstärkt. Föderalistische Bestrebungen gibt es nicht mehr. Ein Land, das sich von Frankreich getrennt hatte, Korsika, schließt sich ihm wieder an. Die Gebietserweiterungen stören diese Einheit nicht: die in Belgien und am linken Rheinufer gebildeten Departements bleiben in einer Sonderstellung, in Erwartung des Tages ihrer völligen Franzöisierung.

Auch der unter dem Direktorium eingeführte optische Telegraph <sup>42)</sup> scheint die Bande zwischen den Franzosen noch enger zu knüpfen. Gewiß ist der Telegraph noch kein Werkzeug der Verwaltungszentralisation, insofern das Direktorium ihn noch nicht zur Befehlsübermittlung an seine Organe benutzt. Aber obwohl er vor allem der Übermittlung militärischer und diplomatischer Nachrichten dient, kann man doch sagen, daß er ein Werkzeug der geistigen Vereinheitlichung ist. Vor dem Bestehen des Telegraphen wurden große Ereignisse nie in allen Landesteilen zugleich bekannt; jetzt erfährt man sie überall fast zur selben Zeit. Es beginnt eine Gleichzeitigkeit in den Eindrücken und Gefühlen der Franzosen, mag nun der Telegraph Nachrichten über das Befinden Jean de Brys, eines der in Deutschland ermordeten Bevollmächtigten, bringen oder Bonapartes Landung in Fréjus melden oder die Ergebnisse des Staatsstreichs vom 18. Brumaire VIII verbreiten.

Das war in großen Zügen der Charakter der Verwaltungszentralisation unter dem Direktorium.

## 7.

Seit der Schließung des Jakobinerklubs in Paris (21. Brumaire III) war von den Volksvereinen nicht mehr die Rede, und die Zeit ihres großen Einflusses schien vorüber. Am 6. Fructidor III hatte der Konvent auf den Bericht des öffentlichen Wohlfahrtsausschusses, des allgemeinen Sicherheitsausschusses und des Gesetzgebungsausschusses hin folgendes Dekret erlassen: „Jede unter dem Namen Klub oder Volksverein bekannte Versammlung wird aufgelöst. Somit werden die Säle, in denen die genannten Versammlungen ihre Sitzungen abhalten, sofort geschlossen und ihre Schlüssel, Register und Papiere im Sekretariat der Gemeindehäuser verwahrt.“ <sup>43)</sup> Andererseits bestimmte die Verfassung (Art. 361), „daß keine Versammlung von Staatsbürgern sich

als Volksverein bezeichnen darf“. Sie erlaubte mittelbar (Art. 362) „besondere Vereine, die sich mit politischen Fragen befassen“, doch durfte keiner dieser Vereine „mit einem anderen in Schriftverkehr treten noch sich ihm anschließen noch öffentliche Sitzungen abhalten, die aus Mitgliedern und anderen, von ihnen verschiedenen Teilnehmern bestehen, noch Bedingungen für die Aufnahme oder Wählbarkeit stellen, noch sich ein Ausschließungsrecht anmaßen, noch seine Mitglieder irgendein äußeres Zeichen ihrer Vereinigung tragen lassen“.

Seit Beginn des Direktoriums gab es Klubs. So versuchten die Jakobiner sich in dem früheren Kloster der Genovefaner beim Pantheon als „Verein des Pantheons“ neu zu konstituieren. So vereinigten und verabredeten sich die Demokraten im Café Chrétien und im Café des Bains chinois. Im Jahre V verständigten sich die verkappten Royalisten in einem Hause der Rue de Clichy, weshalb man sie Clichyleute (Clichyens) nannte. Auch die direktorial gesinnten Republikaner hatten einen Klub, den Salmklub oder Cercle constitutionnel.

Am 8. Ventôse IV hatte das Direktorium die Schließung des Pantheonvereins und einiger anderer als „ungesetzlich und die öffentliche Ruhe gefährdend“ angeordnet und am folgenden Tage in einer Botschaft den Rat der Fünfhundert gebeten, Maßregeln gegen die Wiederherstellung der Klubs zu ergreifen. Am 8. Germinal d. J. erstattete Mailhe hierüber Bericht und beantragte unter anderen Beschränkungsmaßregeln das Verbot jedes politischen Vereins mit mehr als 60 anwesenden Mitgliedern in den Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern oder mehr als 40, 30 und 20 in den Gemeinden von weniger als 100 000 bzw. 20 000 und 5000 Einwohnern. Der Antrag wurde mehrfach vertagt und kam nicht zur Debatte.

Nach den Wahlen des Germinal V brachte die neue Mehrheit der Fünfhundert die Frage wieder auf die Tagesordnung. Am 24. Messidor hörte sie einen Bericht von Duplantier an, der Mailhes Vorschlag wieder aufnahm und ihn durch den folgenden Artikel verschärfte: „Die Vereine dürfen nur zweimal im Monat zusammenkommen; ihre Sitzungen werden bei Sonnenuntergang geschlossen.“ Das erschien lächerlich. Am folgenden 3. Thermidor beantragte Vaublanc die ehrlichere Maßregel eines allgemeinen Verbots, und so entstand das Gesetz vom 7. Thermidor V, das wie folgt lautete: „Jede Privatgesellschaft, die sich mit politischen Fragen befaßt, wird vorläufig verboten. Personen, die in solchen Gesellschaften zusammenkommen sollten, werden vor die Strafpolizeigerichte gestellt und wegen Zusammenrottung bestraft. Die Eigentümer oder Hauptmieter der Örtlichkeiten, wo derartige Gesellschaften zusammenkommen sollten, werden von denselben Gerichten zu einer Geldstrafe von 1000 Franken und drei Monaten Gefängnis verurteilt.“

Dies Gesetz wurde durch das Revolutionsgesetz vom folgenden 19. Fructidor, Art. 37 und 38, widerrufen: „Das Gesetz vom letzten 7. Thermidor über die Privatgesellschaften, die sich mit politischen Fragen befassen, wird aufgehoben. Jede Privatgesellschaft, die sich mit politischen Fragen befaßt und in der Grundsätze zum Ausdruck gebracht werden, die der vom französischen Volke

angenommenen Verfassung des Jahres III zuwiderlaufen, wird geschlossen. Diejenigen Mitglieder, die solche Grundsätze geäußert haben, werden gerichtlich verfolgt und gemäß dem Gesetz vom 27. Germinal IV bestraft.“

Somit setzten sich die Mitglieder jedes oppositionellen Klubs der Guillotine oder der Verschickung aus. Es gab daher anfangs, nach dem 18. Fructidor, nur regierungstreue Klubs. Der Cercle constitutionnel tauchte wieder auf. Kein royalistischer Klub wurde begründet. Im Jahre VII, als die militärischen Mißerfolge und die Gefährdung des Vaterlandes den „roten Schrecken“ teils wieder aufleben ließen und zu einem vorläufigen Bündnis zwischen den direktorial gesinnten und den demokratischen Republikanern führten, erstand der frühere Jakobinerklub von neuem als „Verein der Freunde der Freiheit und Gleichheit mit dem Sitz in der Reitbahn“. Dies Lokal wurde ihm am 9. Thermidor vom Rat der Alten genommen. Nun tagten die Jakobiner in einem Hause in der Rue du Bac. Am 26. Thermidor wurden sie vom Direktorium daraus vertrieben und verschwanden. Aber unter ihrem Einfluß waren zur gleichen Zeit Jakobinervereine in Bordeaux, Lille, Lorient, Rouen und Amiens entstanden <sup>44</sup>).

Am 1. Thermidor VII hatten die Alten eine Sonderkommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Klubs ernannt. Dieser Entwurf sowie andere, in der Folge vorgelegte waren noch nicht beraten worden, als der Staatsstreich vom 18. Brumaire erfolgte.

## 8.

Vor dem 18. Fructidor V genoß die periodische Presse eine teilweise Freiheit; nach dem 18. Fructidor hörte jede Preßfreiheit auf.

Zu Beginn des Direktoriums befanden sich die Zeitungen und die Zeitungsschreiber in der gleichen Lage wie während der Themidorperiode, d. h. die Presse war von Rechts wegen frei, tatsächlich aber durch alle Überbleibsel der Gesetze der Schreckenszeit oder durch Artikel 145 der Verfassung geknebelt, der dem Direktorium das Recht gab, Vorführungs- und Verhaftungsbefehle gegen Personen zu erlassen, die im Verdacht standen, an einer Verschwörung gegen die Staatssicherheit beteiligt zu sein. Auf Grund dieses Artikels wurden beispielsweise am 19. Pluviöse IV der Redakteur und Drucker des Blattes „Le Censeur des Journaux“ wegen Verdachts royalistischer Tendenzen verhaftet und ihre Papiere versiegelt <sup>45</sup>).

Die verkappten Royalisten und ihre Verbündeten, die Gemäßigten jeder Art, das heißt die Opposition der Rechten, forderten ein Gesetz, das die Preßfreiheit bestätigte und regelte. Das war der Gegenstand eines Antrages von Boissy d'Anglas im Rat der Fünfhundert am 19. Frimaire IV. Der Rat ernannte zur Prüfung dieser Frage eine fünfgliedrige Kommission, deren Berichtserstatter Louvet am 16. Ventöse erklärte, die Kommission sei sich über die Gefahr einig, in die die royalistische Presse die Republik brächte, nicht aber über die Mittel ihrer Unterdrückung; somit bäte sie um die Zuwahl von zehn Mitgliedern zur Beseitigung der Stimmungleichheit. Boissy d'Anglas protestierte mit den Worten, er hätte mit seinem Antrag keine Prohibitiv-

gesetze herbeiführen, sondern vielmehr Bürgschaften für die Schriftsteller schaffen wollen. Tallien sprach im gleichen Sinne. Der Rat ging zur Tagesordnung über.

Am 23. Ventôse wurde die Debatte trotz der Einwendungen der Rechten wieder aufgenommen, und zwar gerade über die Frage, ob man Prohibitivgesetze erlassen solle. Pastoret verlangte die völlige Freiheit und führte das Beispiel der Amerikaner an. Louvet sprach gegen die völlige Freiheit. Auf den Einwand: „Wegen der großen Dienste, die die Preßfreiheit leistet, muß man auch ihre Nachteile in Kauf nehmen“, antwortete er: „Aber Kanonen, Gewehre und Bajonette haben der Freiheit seit drei Jahren auch ungeheure Dienste geleistet. Was würden Sie trotzdem mit einem Soldaten machen, der, allzu durchdrungen von der Lehre der Anhänger der unbegrenzten Freiheiten, auf die Straße ginge, um die völlige Freiheit, die völlige Straflosigkeit des Bajonetts zu proklamieren, und der unter Berufung auf die Dienste, die sein Bajonett geleistet oder nicht geleistet hat, den ersten vorbeigehenden Zeitungsschreiber aufs Geratewohl damit träfe?“ Er warnte vor einer neuen Aristokratie: „Die Zeitungsschreiber sind unsere Priester und zugleich unsere Adligen geworden; wie jene leiten und beherrschen sie die öffentliche Meinung, die sie verderben; wie diese drohen sie, die Regierung zu stürzen, wenn sie die Macht, die sich angemaßt haben, nicht duldet.“ Ist die Revolution beendet? fragte Louvet. „Haben Sie schon einige der großen Maßregeln getroffen, die eine Revolution sozusagen abschließen? Haben Sie, wie die Amerikaner, alle Royalisten verschickt? Nein . . .“ Wohlan, solange die Revolution nicht beendet ist, ist die Preßfreiheit nach Louvet unzulässig. Ja, er versteigt sich zu der Forderung, Artikel 355 der Verfassung anzuwenden, der die Aufhebung der Preßfreiheit für ein Jahr gestattete.

Diese Beratung zog sich bis zum 29. Ventôse hin. Die Linke sprach dauernd gegen die Preßfreiheit; ihre Redner waren Jean de Bry, Delaunay, M. J. Chénier und Lanthenas. Die Rechte forderte die unbeschränkte Preßfreiheit durch Cadroy und Lemerer. Die Rede des letzteren (24. Ventôse IV) wurde beachtet. „Begründer der Republik“, sagte er, „sucht nicht zwei Dinge, die von Natur unvereinbar sind, zu vereinigen. Ihr wolltet die Republik: Ihr könnt nicht gewollt haben, daß sie ohne Leidenschaften, ohne Befürchtungen besteht, diese Regierung, wo alle Leidenschaften sich steigern, wo alle Charaktere sich ausprägen, alle Talente sich entfalten, kurz, wo alle Menschen alles sind, was sie sein können. Diese Elemente liegen im System der Volksherrschaft, im Prinzip des Lebens, der Bewegung, und ohne sie wäre der Staat eine Leiche, die bald zu Staub zerfiel. Bei der Preßfreiheit sind Parteiungen wenig gefährlich, denn sie halten sich die Wage und mäßigen sich gegenseitig; vernichtet Ihr aber die Freiheit des Schreibens, so erhebt sich im Nu eine Partei, alle Stimmen sind gefesselt, niemand klagt sie an. Sie herrscht und leitet allein die Presse, die ihr als Werkzeug zur Verewigung ihrer Tyrannei dient.“

Schließlich (29. Ventôse) brachte Doulcet de Pontécoulant den Rat dahin, über jede Vorbeugungsmaßregel gegen die Pressefreiheit zur Tagesordnung



überzugehen. Wenn man dem „Moniteur“ Glauben schenkt, „erhoben sich bei der Gegenprobe nur fünf bis sechs Mitglieder“.

Aber diese „Vorbeugungsmaßregeln“ bestanden schon. Es waren die nicht abgeschafften Gesetze der Schreckenszeit, die trotzdem schon hinfällig waren, denn die Geschworenen wandten sie just wegen ihrer Strenge nicht mehr an: fast alle diese Gesetze verhängten die Todesstrafe. Das Gesetz vom 27. Germinal IV bestätigte sie, gestattete den Geschworenen jedoch, anstatt auf Tod auf Verschickung zu erkennen, und zwar in folgenden Ausdrücken:

„Schuldig des Verbrechens gegen die innere Sicherheit der Republik und gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger sind und werden gemäß Artikel 612 des Strafgesetzbuches mit dem Tode bestraft alle Personen, die durch ihre Reden oder durch ihre gedruckten, verteilten oder angeschlagenen Schriften die Auflösung der Nationalvertretung oder des vollziehenden Direktoriums oder die Wiederherstellung des Königtums oder der Verfassung des Jahres 1793 oder der Verfassung des Jahres 1791 oder jeder anderen Regierung als diejenige, die durch die vom französischen Volke angenommene Verfassung des Jahres III eingerichtet ist, oder die Besitzergreifung des öffentlichen Eigentums oder die Plünderung und Verteilung des Privateigentums unter dem Namen des Ackergesetzes oder auf irgendeine andere Weise hervorrufen. — Die in diesem Artikel genannte Todesstrafe kann in die Strafe der Verschickung umgewandelt werden, wenn die Geschworenen erklären, daß mildernde Umstände vorliegen.“

Ein anderes Gesetz vom 28. Germinal d. J. verpflichtete die Zeitungen zur Angabe der Namen ihrer Mitarbeiter und Drucker und erklärte das Gesetz vom 27. nicht nur auf die Zeitungsschreiber für anwendbar, sondern auch auf die Drucker, die Verteiler, Verkäufer, Austräger und Anschläger.

Den Geschworenen erschien die Strafe der Verschickung für Pressevergehen noch zu hart, und so sprachen sie sowohl die rechts- wie die linksstehenden Journalisten frei, sowohl den Royalisten Richer-Serizy wie den Demokraten Lebois. Trotz der furchtbaren Androhungen des Gesetzes konnte die Oppositionspresse dank der Nachsicht der Geschworenen Kritik an der Regierung üben.

Das Direktorium beschwerte sich immerfort über diese Zustände. Als der Rat der Fünfhundert es (am 14. Vendémiaire V) auf eine gegenrevolutionäre Zeitung, „Le Courier des armées et du Corps législatif“ aufmerksam gemacht hatte, antwortete es am 9. Brumaire durch eine Botschaft, worin es hieß: „Die Journalisten aller Parteien sind vergebens verfolgt worden: Richter und Geschworene wagen kein Urteil zu sprechen; alle Schuldigen haben sich über das Gesetz hinweggesetzt. Die Strafverfolgung des „Postillon des armées“ würde nur neues Ärgernis erregen, da auch er straflos ausgehen würde. Dieser krampfhaftige Zustand wird erst dann enden, wenn durch irgendeine neue Maßregel der Zuchtlosigkeit der Journalisten eine Fessel angelegt ist. Sie schließen sich zu einer Körperschaft zusammen, wollen daraus ein Richteramt machen, das oberste Richteramt der Republik, ein unverletzliches Richteramt, wollen sich zu Diktatoren aufwerfen, beanspruchen das ungeheuerliche

Vorrecht, ungestraft alle Verbrechen anbefehlen zu dürfen, ohne daß man sich auch nur darüber beschweren darf.“ Und das Direktorium forderte ein Prohibitivgesetz gemäß Artikel 355 der Verfassung.

Trotz Pastorets Widerspruch <sup>46)</sup> wurde eine Sonderkommission eingesetzt, in deren Namen Daunou am 5. Frimaire V den Entwurf eines Beschlusses vorlegte, der dahinging: 1. den Straßenhändlern das Ausrufen des Hauptinhalts der Zeitungen zu verbieten; 2. die besonderen Journalistentribünen zu schließen und unter dem Titel „Sitzungen der Gesetzgebenden Körperschaft“ eine Zeitung herauszugeben, „in der wörtlich wiedergegeben wird, was in den Sitzungen beider Ratskörperschaften gesprochen worden ist“; 3. Verleumdungen (durch Polizeistrafen) zu bekämpfen. In seinem Bericht betonte Daunou stark die schlimmen Wirkungen der Verleumdung, die die Presse zur Tyrannin machte. „Bürger,“ sagte er, „wir wollen nicht glauben, daß Kerker und Schafotte die einzigen Werkzeuge des Schreckens sind. Für republikanische Herzen bedarf es weit geringerer Anstrengungen, um den Tod einer Untreue vorzuziehen, als um zwischen der Stimme des Gewissens und der Gewißheit der Schande nicht zu schwanken. Ist es denn vielen gegeben, dem Vaterlande das unwiderrufliche Opfer eines bisher makellosen Rufes zu bringen und nicht vor einer Pflicht zurückzuschrecken, die nur mit Schande erfüllt werden kann? Wie oft wird man in einer so harten Lage nicht seinen Mut für Zeiten aufsparen, wo durch gerechtere Gesetze wenigstens die Macht der Verleumdung gebrochen und eine bessere Bürgschaft für die Freiheit der gesetzgeberischen Absichten geschaffen ist? Das, werdet Ihr sagen, ist Schwäche und Feigheit. Meinetwegen! Aber warum nehmt Ihr an, daß diejenigen, die Ihr rücksichtslosen Feinden wehrlos überantwortet, stets allein in der Tatkraft ihres Charakters die Mittel zum Widerstand finden werden, die eure Einrichtungen ihnen verweigern? Warum soll das Wohl der Verfassung von der strengen Erfüllung der abstoßendsten Pflichten abhängen und warum soll keine Aussicht für die Aufrechterhaltung der Regierung bestehen, außer in dem höchsten erreichbaren Grad des Heroismus der Beamten? Ich weiß wohl, die Tugend ist das erhaltende Prinzip republikanischer Staaten; damit ist aber gewiß nicht gesagt, daß man alle Zügellosigkeit und alle Verbrechen in vollster Wirksamkeit erhalten müsse, um der Tugend mehr Antrieb zu geben“ <sup>47)</sup>.

In der Beratung dieses Entwurfs (13. bis 29. Frimaire V) wiesen die Republikaner auf die von den verkappten Royalisten abgeleugnete royalistische Gefahr hin. Damals (18. Frimaire) erregte einer dieser Royalisten, Delahaye, Anstoß, als er auf der Tribüne sagte: „Ich lasse meine Blicke über die französische Republik hinschweifen und frage mich: wo ist denn der Royalismus, von dem man soviel Aufhebens macht?“ Endlich wurde von dem Entwurf Daunous der Artikel abgetrennt, der den Straßenhändlern das Ausrufen des Hauptinhalts der Zeitungen verbot, und dieser Artikel wurde von beiden Ratskörperschaften angenommen und erhielt am 5. Nivöse V Gesetzeskraft.

Am 18. Pluviöse V schalt Talot die royalistische Presse und beantragte die Beratung des übrigen Entwurfes. Darracq widersprach und beantragte, daß

das Direktorium ohne neue Gesetze Maßregeln gegen die Journalisten ergriffe, wie es solche gegen die Prostituierten ergriffen hatte. „Denn die Journalisten sind die wirklichen Prostituierten. Haben sie nicht wie die öffentlichen Frauenzimmer ihre Straßendirnen und Spaziergängerinnen? Verbreiten sie nicht wie jene das Gift?“ Die Versammlung murrte, und Darracq wurde zur Ordnung gerufen. Da verlas Lecointe-Puyraveau einen Aufsatz des Zeitungsschreibers Barruel-Bauvert, der den General Bonaparte sagen ließ: „Veni, vidi, fugi“, und der Rat beschloß, die Frage der Pressevergehen wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Am 19. Pluviöse bezichtigte Dubois-Crancé auf der Tribüne die Journalisten unter Zuhilfenahme der Beweisstücke der Verschwörung Brottiers als Mitschuldige dieser Verschwörung. „Inmitten des Dunkels, in das sich die Verschwörer hüllen, werdet Ihr doch Lichtblicke erkennen. Hier ist es der ‚Précurseur‘, die verruchteste Zeitung, die den anderen unter ungeheuren Kosten um achtundvierzig Stunden voranläuft, um ganz Südfrankreich zu vergiften; dort der ‚Éclair‘, der im Norden gleichfalls allen Zeitungen den Rang abläuft. In Paris wird die abscheuliche Zeitung von Barruel-Bauvert gratis verteilt. Auf dem Lande sieht man den ‚Gardien de la Constitution‘, den ‚Messager du soir‘ und so viele andere Schmählblätter wimmeln, ohne daß irgendwer darauf abonniert ist. Kurz, Ihr habt den Beweis, daß das ‚Journal des Élections‘, dessen Einfluß von Ludwig XVIII. und seinen Agenten so empfohlen wird, gleichfalls reichlich verbreitet wird. Das also sind die wohlbekannten Trompeten der Gegenrevolution; das sind die Leiter, die Führer der öffentlichen Meinung, die mit den Agenten Ludwigs XVIII. Hand in Hand gehen.“ Der Redner beantragte: 1. die Absendung einer Botschaft an das Direktorium, um es zur Durchführung der bestehenden Gesetze aufzufordern; 2. die Schließung der Journalistentribünen im Sitzungssaal des Rates.

Der Rat nahm den ersten Antrag an, lehnte den zweiten ab, beriet über den Antrag über die Verleumdung (20. bis 21. Pluviöse), verwies ihn an die Kommission (22. Pluviöse) und nahm ihn dann in veränderter Form an (26. Pluviöse). Ebenso hatte er die Ausgabe von stenographischen Sitzungsberichten angenommen. Der Rat der Alten lehnte den letzteren Beschluß ab und hörte am 26. Germinal einen Bericht von Portalis gegen den Beschluß über die Verleumdungen an. „Eine Verordnung gegen die Pressefreiheit“, sagte Portalis, „wäre ein wirklicher Bannspruch gegen die menschliche Vernunft . . . Die Freiheit soll durch die Freiheit selbst verbessert werden. Die Pressefreiheit muß unverletzlich sein, aber der Mißbrauch dieser Freiheit soll nicht unbestraft bleiben. Es handelt sich nicht um eine besondere Gesetzesvorlage über die Pressevergehen; das zu schaffende Gesetz ist ein allgemeines Gesetz über mündliche, bildliche, schriftliche oder gedruckte Beleidigungen und über die Schmähschriften, die den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen.“ Der Beschluß wurde einstimmig abgelehnt (9. Floréal V).

Der Rat der Fünfhundert nahm die Frage nochmals auf. Am 30. Thermidor V ernannte er auf Siméons Antrag eine Kommission zwecks Vorlegung eines Entwurfes über die Bekämpfung der Pressevergehen. Aber bevor diese Kom-



mission ihren Bericht erstatten konnte, ereignete sich der Staatsstreich vom 18. Brumaire.

Die auf der Rednertribüne zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen über die Gefahren, in die die royalistische Presse die Republik brachte, waren nicht unbegründet. Umsonst beteuerte diese Presse, sie sei nicht royalistisch. Wem konnten denn ihre fortwährenden offenen oder versteckten Angriffe auf die Grundsätze und die wesentlichsten Akte der Revolution zugute kommen, wenn nicht dem Royalismus? Vor allem griff sie die Männer der Revolution mit giftigen Verleumdungen an, nicht nur in der Vergangenheit, nicht nur die früheren Schreckensmänner, sondern auch in der Gegenwart: die Regierungsleiter, die Minister, die Direktoren, sowohl in ihrem Privatleben wie in ihrem öffentlichen Leben.

An diese Nachteile der Freiheit war man noch nicht gewöhnt, und die Regierungsmitglieder entrüsteten sich angesichts solcher persönlicher Angriffe, dieses Verleumdungssystems ganz naiv. Einige suchten sich sogar zu rächen. So wurde am 10. Pluviöse V der frühere Abbé Poncelin, Herausgeber des „*Courrier républicain*“, in dem Barras angegriffen worden war, unter einem Vorwand in den Teil des Palais Luxembourg gelockt, wo Barras wohnte, dort in ein Zimmer eingesperrt und verprügelt.

Die Opposition der Linken war der Regierung vor dem 18. Fructidor weniger lästig. Die demokratischen Zeitungen, allen voran das „*Journal des hommes libres*“ (dessen Leiter das frühere Konventsmitglied Charles Duval war), dachten nicht daran, das Direktorium zu stürzen, sondern nur, es vor den Royalisten zu warnen. — Meistenteils waren die republikanischen Zeitungen sich darin einig, die Grundsätze der Revolution zu verteidigen.

Übrigens waren sie nicht zahlreich genug, um sich angesichts des gemeinsamen Feindes spalten zu können. So gab es im Messidor IV nur vier ehrlich republikanische Zeitungen (ihre Gegner nannten sie „jakobinisch“): Louvets „*Sentinelles*“, Poulitiers „*Ami des Lois*“, Charles Duvals „*Journal des hommes libres*“ und Méhéès und Réals „*Journal des Patriotes de 89*“ (das am folgenden 30. Thermidor einging). Allerdings veröffentlichte das Direktorium zwei offizielle Zeitungen, den „*Rédacteur*“ und das „*Journal des Défenseurs de la Patrie*“, von denen sich das erste mit den inneren, das zweite mit den militärischen Angelegenheiten befaßte<sup>48)</sup>.

Was die Zeitungen der Rechten betraf, so werden wir späterhin aus dem Dekret vom 22. Fructidor V (das sie verbot) ersehen, welches ihre Zahl und ihre Titel waren.

Was die Zahl der Abonnenten, den Anhang beider Parteien betrifft, so haben wir keine sicheren Grundlagen für eine auch nur annähernde Statistik. Zu erwähnen ist jedoch, was in dieser Hinsicht die Zeitung „*Éclair*“ (gemäßigt oder verkappt royalistisch) in ihrer Nummer vom 2. Messidor IV sagt, als sie darauf hinweist, daß ihre Behauptungen von den republikanischen Blättern nicht bestritten würden. Nach dieser Zeitung hatten die vier „jakobinischen“ Blätter nur 4000 Abonnenten, die gemäßigten dagegen 150 000<sup>49)</sup>.

Wenn diese Zahlen zutreffen, so zeigen sie uns nicht nur, daß die Zeitungen



der Rechten einen weit größeren Anhang hatten. Bedenkt man, daß die Provinzpresse mit Ausnahme einiger Großstädte fast Null war, so ersieht man, daß die Zeitungen in den Jahren IV und V recht wenige Leser hatten.

Zwei Tatsachen erklären diese geringe Zahl von Abonnenten. Erstens waren die Bauern, d. h. drei Viertel der Franzosen, noch nicht an das Lesen von Zeitungen gewöhnt, und die Pariser Arbeiter hatten darauf verzichtet, seit sie aufgehört hatten, ihre politischen Rechte auszuüben oder zu beanspruchen, und im übrigen waren die Zeitungen zu teuer, als daß sie sie hätten kaufen können. Zweitens reichte die Zahl von 150 000 oder 154 000 Abonnenten für das ganze Bürgertum hin, denn damals las man die Zeitungen namentlich im Lesekabinet, und auf einen Abonnenten kamen mehrere Leser.

Wie dem aber auch sei, und welches auch die wirkliche Zahl der Zeitungsleser war, der Einfluß der Presse war gewiß, sichtbar, und diesem Einfluß schrieb das Direktorium den Erfolg der Opposition der Rechten bei den Wahlen des Jahres V zu. Und so hatten denn die Urheber des Staatsstreichs vom 18. Fructidor auch nichts Eiligeres zu tun, als Maßregeln gegen die Journalisten im besonderen und die Presse überhaupt zu ergreifen.

Am 18. Fructidor verfügte das Direktorium die Verhaftung der Verfasser und Drucker von einunddreißig Zeitungen „wegen Verdachts der Verschwörung gegen die innere und äußere Sicherheit der Republik, insbesondere der Anstiftung zur Wiederherstellung des Königtums und zur Auflösung der republikanischen Regierung“. Vor Gericht kamen sie nicht. Das Gesetz vom 19. Fructidor ordnete nur die Verschickung eines von ihnen, Suards, an. Am 22. Fructidor erging ein Gesetz, das nicht nur die in der Verfügung des Direktoriums vom 18. Fructidor bezeichneten Journalisten, sondern auch andere ächtete, „in Ansehung, daß unter den Feinden der Republik und den Mitschuldigen der royalistischen Verschwörung die tätigsten und gefährlichsten die von den königlichen Agenten bezahlten und geleiteten Zeitungen sind, in Ansehung, daß zur Erstickung der bestehenden Verschwörung, zur Verhütung von Bürgerkrieg und allgemeinem Blutvergießen, das die unvermeidliche Folge davon wäre, nichts dringender ist, als den französischen Boden von den erklärten Feinden der Republik und der Verfassung zu säubern“. Artikel 1 dieses Gesetzes muß wiedergegeben werden, denn man findet darin die Liste der damaligen gegenrevolutionären Zeitungen: „Die Eigentümer, Unternehmer, Leiter, Verfasser und Redakteure der nachstehenden Zeitungen: 1. Le Mémorial, 2. Le Messenger du soir, 3. Le Miroir, 4. Nouvelles politiques, nationales et étrangères, 5. L'Observateur de l'Europe, 6. Perlet, 7. Le Petit Gauthier ou la Petite Poste, 8. Le Postillon des Armées ou Bulletin général de France, 9. Le Précurseur, 10. La Quotidienne, 11. Rapsodies du Jour, 12. Le Spectateur du Nord, 13. Le Tableau de Paris, 14. Le Thé, 15. La Tribune publique, 16. Le Véridique, 17. L'Argus, 18. Annales catholiques, 19. Les Actes des Apôtres, 20. L'Accusateur public, 21. L'Anti-Terroriste, 22. L'Aurore, 23. Le Censeur des Journaux, 24. Le Courier de Lyon, 25. Courier extraordinaire, 26. Courier républicain, 27. Le Cri public ou Frères et amis, 28. Le Défenseur des vieilles institutions, 29. Le Déjeûner, 30. L'Echo, 31. L'Éclair,

32. L'Europe littéraire, 33. Gazette française, 34. Gazette universelle, 35. Le Grondeur, 36. L'Impartial bruxellois, 37. L'Impartial européen, 38. L'Invariable, 39. Journal des Journaux, 40. Le Journal des Colonies, 41. Journal général de France ou le Gardien de la Constitution, 42. L'Abréviateur universel — werden unverzüglich nach dem Orte verschickt, den das vollziehende Direktorium bestimmt.“ Ihr Eigentum wurde vorläufig beschlagnahmt; das Direktorium war befugt, Haussuchungen zur Durchführung dieses Gesetzes vorzunehmen.

Gegen die Presse überhaupt setzte das Direktorium endlich die von ihm geforderten Vorbeugungsmaßregeln durch. Sie wurden auf Grund von Artikel 355 der Verfassung vorläufig für ein Jahr genehmigt, und zwar durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Fructidor V, der wie folgt lautet: „Die Zeitungen, die übrigen periodischen Blätter und die Druckereien, die sie herstellen, werden für ein Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt und können auf Grund des Artikels 355 der Verfassung verboten werden.“ Eine Verfügung des Direktoriums vom 23. Brumaire VI bestimmte, daß diese Verbote vom Polizeiminister, von den Departements- oder Gemeindeverwaltungen nur mit Genehmigung des Direktoriums erlassen werden dürften. Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Fructidor V wurde durch das Gesetz vom 9. Fructidor VI auf ein Jahr verlängert und erst durch das Gesetz vom 14. Thermidor VII aufgehoben.

Somit war die Regierung vom 22. Fructidor V bis 14. Thermidor VII berechtigt, mißliebige Zeitungen zu verbieten; das Recht der Vorzensur hatte sie jedoch nicht.

Derart konnten die verbotenen royalistischen Zeitungen unter anderen Namen weitererscheinen. Einige tauchten zu verschiedenen Malen unter anderen Titeln wieder auf<sup>50)</sup>, aber wenige Journalisten waren so dreist, der Regierung unmittelbar Opposition zu machen, da sie sonst verschickt werden konnten.

Die Opposition der Linken jedoch war kurz vor und nach dem Staatsstreich vom 22. Floréal VI ziemlich deutlich, und das mehrfach verbotene „Journal des hommes libres“ nahm nacheinander die Titel „Persévérant“, „Républicain“, „Journal des Francs“, „Correspondance des Représentants“, „Tribune nationale“ und „Lumière“ an, ohne in der Betonung der revolutionären Grundsätze innezuhalten. Aber diese Opposition war keine grundsätzliche; sie hörte auf, als das Direktorium die Bekämpfung der fortschrittlichen Republikaner einstellte.

Es waren die Zeitungen der Rechten, die dem Direktorium nach dem 18. Fructidor Besorgnis einflößten. Liest man sie heute, so erscheinen sie farblos, ängstlich, inhaltsleer. Leitartikel über die innere Politik fehlen fast ganz. Sie enthalten einen meist gekürzten, unbedeutenden Bericht über die Sitzungen der beiden Kammern, einige vermischte Nachrichten, Neuigkeiten vom Ausland und den Heeren; viele scheinen sich gegenseitig abzuschreiben; ja die royalistischen Zeitungen sind sogar zumeist nichts als ein Abdruck aus den republikanischen Blättern<sup>51)</sup>. Man muß entweder die Polizeiberichte

oder die Begründungen der Zeitungsverbote lesen, um zu erkennen, worin die Opposition der Zeitungen bestand, was die Regierung ihnen vorwarf.

Sie warf ihnen Anspielungen vor, die sie als verräterisch bezeichnete, besonders die Kritiken der Batavischen Republik oder die der Zisalpinischen Republik. Da sie ja die französische Republik nicht kritisieren durften, sagten sie von den Direktorien dieser Republiken Dinge, die sie vom französischen Direktorium nicht zu sagen wagten. Dieses warf ihnen vor, Nachrichten aus den ausländischen Zeitungen zu bringen, die für die französische Heere ungünstig waren, selbst wenn sie diese Nachrichten nur unter allem Vorbehalt brachten und sie für unsinnig erklärten. Das Auge der Beamten des Zentralbureaus des Kantons Paris blickt den Journalisten tief ins Gewissen. Wenn sich z. B. der „*Messenger des relations extérieures*“ im Ventöse VII herausnimmt, von Frankreich statt von der französischen Republik zu sprechen, so ist er royalistisch. Sicherlich geben diese Blätter sich Mühe, die Regierung durch Anspielungen zu ärgern (die so zart sind, daß wir sie heute fast nicht mehr verstehen) oder auch durch die Auswahl und Anordnung der Nachrichten oder durch das Fehlen von lobenden Worten. Aber die ständige Gefahr, in der sie schweben, macht sie ebenso vorsichtig wie erfinderisch, und diese Vorsicht nimmt von Tag zu Tag zu. Sie geht so weit, daß sie bei den Wahlen des Germinal VII auf keiner Stufe des Wahlkampfes eingreifen. Alles, was die Polizei an der royalistischen Presse auszusetzen findet, ist, daß sie einige der Gewählten als „Anarchisten“ oder „Jakobiner“ bezeichnet. Jedenfalls wird die periodische Presse unter einem derartigen System durch ihre völlige Inhaltslosigkeit ohnmächtig, und diese Erdrosselung der Presse trägt zur Erdrosselung des öffentlichen Geistes bei.

Man kann sagen, daß eine ernstliche politische Opposition der Presse vom 18. Fructidor V ab unmöglich geworden ist. Jede unabhängige Zeitung wird verboten, jeder unabhängige Journalist mit Verschickung bedroht. Bisweilen werden die Zeitungen verwarnt, bevor man sie verbietet, meist aber werden sie ohne vorherige Warnung verboten.

Das Ideal des Direktoriums war, die wichtigsten Zeitungen selbst zu redigieren. Im Nivöse VI schickte es ausführliche politische Weisungen an folgende Zeitungen: „*Amis des Lois*“, „*Journal des hommes libres*“, „*Patriote français*“, „*Journal des Campagnes et des Armées*“, „*Messenger des Lois*“, „*Moniteur*“, „*Journal de Paris*“, „*Ami de la Patrie*“, „*Rédacteur*“. Dann ließ es für diese Zeitungen Artikel schreiben, deren Konzepte noch vorhanden sind<sup>52</sup>).

Maßregeln ganz anderer Art bezweckten die Erschwerung der Daseinsbedingungen der periodischen Presse. Ich meine die Gesetze über das Porto und den Stempel der Zeitungen.

Unter dem alten Regime hatte das Zeitungsporto vier Deniers betragen<sup>53</sup>). Das Gesetz vom 17. August 1791 änderte diese Bedingungen ab. Es setzte das Porto der täglich erscheinenden Zeitungen auf 8 Deniers für den Druckbogen und auf 4 für den halben Bogen fest. Nur eine geringe Zahl von Zeitungen großen Formats, wie der „*Moniteur*“, hatten 8 Deniers zu entrichten. Die übrigen in Quart- oder Oktavformat bezahlten nur 4. Ein Ge-

setz vom 6. Messidor IV erhöhte das Porto auf 5 Deniers für jeden Druckbogen oder den Teil eines solchen innerhalb der Stadt (oder ihres Weichbildes), in der die Zeitung erschien, und auf 10 Centimes für die übrigen Entfernungen. Somit mußten die Pariser Zeitungen mit Ausnahme des „Moniteur“ statt 4 Deniers den Betrag von 24 Deniers für jede Nummer entrichten. Damit war der Einfluß der Pariser Presse in den Departements ausgeschaltet. Es kam zu so lebhaften Beschwerden<sup>54</sup>), daß dies Gesetz durch ein Gesetz vom 4. Thermidor IV aufgehoben wurde, das das Porto auf 4 Centimes für den Druckbogen und auf 2 Centimes für den halben Bogen herabsetzte. Das war etwas teurer als unter dem Gesetz vom 17. August 1791. Immerhin konnten die Zeitungen bestehen, trotz der Konkurrenz, die ihnen der „Rédacteur“ und das „Journal des Défenseurs de la Patrie“ machte, die vom Direktorium franko versandt wurden.

Die direktorial gesinnten Republikaner hatten solche Angst vor den royalistischen Zeitungen, daß sie gern die Versendung aller Zeitungen vereitelt hätten, wenn dadurch nur die Versendung der royalistischen aufhörte. Zweimal bestimmten sie die Fünfhundert zur Annahme von Beschlüssen über die Erhöhung des Portos. Am 13. Brumaire V wurde dies Porto durch einen Beschluß auf 10 Centimes für den Druckbogen und auf 5 Centimes für den halben Bogen erhöht. Doch lehnten die Alten diesen Beschluß nach einer Debatte ab, in der der Royalist Barbé-Marbois auf das Beispiel der Amerikaner hinvies. „Bei diesem glücklichen und freien Volke“, sagte er, „ist von allen lebensnotwendigen Dingen das billigste eine Zeitung.“ Mit Tatsachen und Zahlen wies er nach, was aus der Presse würde, wenn der Beschluß Gesetz würde. „Ich glaube“, sagte er, „die Versendung eines Bogens könnte für 3 Deniers erfolgen. Man hatte das Porto auf 4 festgesetzt, und ich glaube, höher darf man nicht gehen. Im allgemeinen kostet das Zeitungsabonnement 30 Franken; rechnet man 6 für das Porto ab, so bleiben 24 Franken für Deckung der Druck- und Papierkosten und für den Gewinn der Redakteure und Eigentümer. Erhöht man aber das Porto auf 18 Franken, so bleiben nur 12 Franken für Unkosten und Gewinn. Das ist nicht genug; es ist ein richtiges Verbot der Schreibfreiheit. Man sagt vielleicht: dann erhöht doch den Abonnementpreis. Aber dann kann sich nur der Reiche Zeitungen kaufen . . .“

Am folgenden 24. Frimaire faßten die Fünfhundert ohne Beratung einen neuen Beschluß, der das Zeitungsporto auf 15 Deniers für den Druckbogen erhöhte, für den halben und viertel Bogen in entsprechendem Verhältnis. Die Zeitschriften sollten 30 Deniers entrichten. Der Berichterstatter im Rat der Alten wies darauf hin, daß 8 Deniers für den Bogen nach Ansicht der Postverwaltung hinreichten, und daß man mit der Annahme von 30 Deniers für Zeitschriften mit einem Schlage so nützliche Zeitschriften wie das „Magazin encyclopédique“, den „Mercure français“, die „Décade“, das „Journal du Lycée des Arts“ und das „Journal des Mines“ unterdrückte. Der Beschluß wurde abgelehnt, und es blieb bei 4 Centimes für den Druckbogen und 2 Centimes für den halben Bogen.

Obwohl diese Tatsachen und Gesetze vor dem 18. Fructidor liegen, mußte



doch auf sie hingewiesen werden, damit man die Tragweite des Gesetzes vom 26. Ventöse VII begreift, das Privatpersonen die Beförderung von Briefen, Zeitungen und Zeitschriften verbot. Gewisse royalistische Zeitungen hatten nämlich bei privaten Beförderungsunternehmungen günstigere Bedingungen erlangt als die, welche die Postverwaltung bot, und ihr Einfluß und Anhang waren dadurch merklich gestiegen.

Noch ernstere Wirkungen hatte die Einführung der Stempelgebühr. Durch das Finanzgesetz vom 9. Vendémiaire VI wurde verfügt, daß alle Zeitungen und öffentlichen Anschläge, mit Ausnahme der wissenschaftlichen und Kunstzeitschriften, die nur zweimal monatlich erschienen und mindestens zwei Druckbogen hatten, „einem festen oder nach dem Umfang zu entrichtenden Stempel unterliegen“ sollten. Das Gesetz vom 13. d. Mts. setzte die Stempelgebühr endgültig wie folgt fest: „Die feste oder nach dem Umfang zu entrichtende Stempelgebühr beträgt für Zeitungen und öffentliche Anschläge 5 Centimes (oder 1 Sou) für jeden Druckbogen von 25 Quadratdezimeter (oder 341 Quadratzoll) und 3 Centimes ( $7\frac{1}{5}$  Deniers) für jeden halben Bogen gleicher Art.“ Eine Verfügung des Direktoriums vom 3. Brumaire VI bestimmte, daß die Zeitungen nur auf Papier gedruckt werden durften, das vor dem Druck gestempelt war. Das Gesetz vom 6. Prairial VII unterwarf die Beilagen der Zeitungen der gleichen Stempelgebühr.

Alle Zeitungen mußten, sobald das Gesetz in Anwendung kam, d. h. vom 15. Vendémiaire VI ab, ihre Abonnementspreise wie folgt erhöhen: der „*Momiteur*“, der einen Druckbogen hatte, von 80 auf 100 Franken jährlich, das „*Journal de Paris*“, das einen halben Druckbogen hatte, von 24 auf 42. Ich weiß nicht, ob der Abonnementspreis in den Lesekabinetten dementsprechend erhöht wurde. Aber man sieht, daß das Zeitunglesen für den einzelnen zum Luxus wurde.

Wie schon gesagt, wurde das Gesetz, das die Pressefreiheit einschränkte, am 14. Thermidor VII endgültig aufgehoben. Doch gab diese Aufhebung der Presse ihre Freiheit tatsächlich nicht wieder. Die militärische Lage war damals höchst kritisch; seit dem Eintritt Rußlands in den Krieg schien Frankreichs Unabhängigkeit von neuem bedroht, wie 1792 und 1793. Durch andere Mittel glaubte das Direktorium nun das Wiedererscheinen einer royalistischen Oppositionspresse vereiteln zu müssen.

Artikel 145 der Verfassung ermächtigte das Direktorium, im Fall einer Verschwörung gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlassen. Andererseits bestrafte das Gesetz vom 22. Fructidor V die „royalistischen Zeitungsschreiber“ mit Deportierung. Das Direktorium tat so, als betrachte es die „royalistischen Zeitungsschreiber“ des Jahres VII als Fortsetzer derer vom Jahr V, und verfügte (am 16. Fructidor VII) ihre Verschickung in großer Zahl. Am folgenden Tage ließ es unter anderen Journalisten die Verfasser zweier demokratischer Zeitungen, des „*Journal des hommes libres*“ und des „*Défenseur de la Patrie*“, der Fortsetzung des „*Ami du peuple*“, verhaften. Der Polizeiminister Fouché rechtfertigte diese Maßnahmen in einem Bericht vom gleichen Tage. „Die Denk- oder Schreibfreiheit

besteht nicht in dem Recht, die Leidenschaften und die Rachegefühle gegen die Regierung und die Staatseinrichtungen laut zusammenzurufen. Es kann keine Straffreiheit für Leute geben, die Verbrechen diktieren und zum Aufruhr antreiben, wenn das Gesetz die Geführten oder Verführten bestraft. Eine Regierung ist nicht mehr möglich, wenn die Schriftsteller, die eine Verschwörung anzetteln, durch die Gesetze geschützt werden, weil sie ihnen getrotzt haben<sup>55</sup>).

Es wäre also ein Irrtum, zu glauben, daß die periodische Presse vom 14. Thermidor VII bis 18. Brumaire VIII frei gewesen sei. Das am 18. Fructidor eingeführte diktatorische System blieb angesichts der äußerst ernsten Lage tatsächlich bis zum Sturze des Direktoriums bestehen, obwohl es schon zwei Jahre nach seiner Einführung gesetzlich abgeschafft war.

### Drittes Kapitel

## Die Meinungen, die Parteien, die Religionspolitik bis zum 18. Fructidor.

1. Die Eide und die Parteien. — 2. Die bürgerlichen oder direktorialen Republikaner. — 3. Die Demokraten. Babeuf und seine Anhänger. — 4. Die Royalisten. — 5. Die Religionspolitik: die Nationalfeste; die Theophilantropie. — 6. Die Religionspolitik: Der Katholizismus. — 7. Der Staatsstreich vom 18. Fructidor.

#### 1.

Die Reihenfolge der verschiedenen, unter dem Direktorium gesetzlich eingeführten Bürgereide kennzeichnet die Wandlungen der Lage und des öffentlichen Geistes recht gut.

Am 23. Nivôse IV verordnete ein Gesetz die Feier „des Jahrestages der gerechten Bestrafung des letzten Königs der Franzosen“ und bestimmte zugleich, daß an jenem Tage die Mitglieder beider Kammern „auf der Tribüne dem Königtum persönlich Haß schwören“ sollten. Am folgenden 19. Ventôse wurden alle Mitglieder der Behörden bei Strafe der Verschickung gezwungen, den gleichen Eid zu leisten. Um dem am 21. Januar zu leistenden Eide „ein solches Gepräge zu geben, daß dadurch sowohl der Haß der Franzosen gegen die Königsherrschaft und die Anarchie wie ihre Anhänglichkeit und Treue zur Republik und zur Verfassung bekräftigt wird“, wurde die Eidesformel am 24. Nivôse V wie folgt abgeändert: „Ich schwöre, das Königtum und die Anarchie zu hassen; ich schwöre der Republik und der Verfassung des Jahres III Anhänglichkeit und Treue.“ Am 30. Ventôse V mußte jeder Wähler in den Wählerversammlungen folgende Erklärung abgeben: „Ich gelobe der Republik und der Verfassung des Jahres III Anhänglichkeit und Treue. Ich verpflichte mich, sie mit allen Kräften gegen die Angriffe des Königtums und der Anarchie zu verteidigen.“ Das Revolutionsgesetz vom 19. Fructidor V (Art. 32) setzte an Stelle dieses Gelöbnisses den vom Gesetz des 24. Nivôse V vorgeschriebenen Eid. Am 12. Thermidor VII wurde folgende neue Eidesformel

eingeführt: „Ich schwöre der Republik und der Verfassung des Jahres III Treue. Ich schwöre, mich mit allen Kräften der Wiederherstellung des Königtums in Frankreich sowie derjenigen jeder Art von Tyrannei zu widersetzen.“

Somit drückte der Eid im Jahre IV nur den Haß auf das Königtum aus, im Jahre V auch den auf die Anarchie (d. h. auf die demokratische Republik), im Jahre VII nicht mehr den Haß auf die Anarchie. Das sind genau die Schwankungen der allgemeinen Politik und der öffentlichen Meinung. Zu Beginn des Direktoriums herrschte noch die antiroyalistische Reaktion, die nach den Ereignissen vom 13. Vendémiaire begonnen hatte. Dann kam der Fall Babeuf und der Fall des Lagers von Grenelle, die eine antidemokratische Bewegung zeitigten. Schließlich, zur Zeit der militärischen Niederlagen des Jahres VII, kehrte man zu den Formen der Schreckenszeit zurück.

Diese Eide, deren Reihenfolge und deren Abweichungen voneinander uns über den allgemeinen Gang der politischen Entwicklung aufklären, mußten von den meisten Franzosen, die sich eine Meinung zu bilden vermochten, aus irgendeinem Anlaß geleistet werden. Das hatte die Gesetzgebende Körperschaft bei ihrer Einführung auch gewollt. Sie hoffte damit eine Art von Einigkeit der öffentlichen Meinung im Lande herbeizuführen, oder wenigstens die Opposition von rechts und von links zu zwingen, sich in die Enthaltung von der politischen Tätigkeit zu flüchten, um nicht mit ihrem Gewissen in Konflikt zu kommen. Diese Hoffnung wurde getäuscht: die Opposition fügte sich in die Ableistung der verschiedenen Eide. Schließlich sah man sie nur noch als reine Formsache an, die zu nichts verpflichtete. Die Heuchelei in den politischen Sitten und der Skeptizismus nahmen etwas zu; die Parteien mußten eine Maske anlegen, bestanden und handelten jedoch weiter.

Diese Maske, so durchsichtig sie für die Zeitgenossen war, vermehrt noch das Dunkel und die Wirrnis beim Rückblick auf die Meinungen und die Parteien. Selbst um den Unterschied zwischen den Royalisten und Republikanern zu erkennen, muß man sehr scharf zusehen. Von seltenen Ausnahmen abgesehen, erklären sich alle Franzosen von 1795 bis 1799 für Republikaner, die einen aus Überzeugung und weil sie es tatsächlich sind, andere aus Angst vor dem Gesetz vom 27. Germinal IV<sup>1)</sup>, wieder andere aus Vernunft und aus Patriotismus, weil die Republik, damals die einzig mögliche Regierungsform, allein die Unabhängigkeit Frankreichs sicherstellen und die Rückkehr des alten Regimes verhindern kann. Nun aber stimmen die Franzosen fast alle in zwei Dingen überein: in dem Wunsche nach militärischen Siegen und nach dem Frieden und in der Aufrechterhaltung der Revolution.

Die Royalisten sind ziemlich schwer zu erkennen, außer wenn sie die Maske abwerfen und im Poitou, in der Bretagne oder Normandie zu den Waffen greifen oder wenn sie bei Verschwörungen ertappt werden. Immerhin können wir als Royalisten alle bezeichnen, die durch Worte oder Taten alle Grundsätze der Revolution zu vernichten, alle Männer der Revolution herabzusetzen suchen.

Noch schwerer ist zu erkennen, worin die Republikaner untereinander uneinig sind. Man erkennt zwar, daß die einen das Direktorium verteidigen und

daß die anderen es angreifen, aber es sind nicht stets die gleichen. Mancher von der Linksopposition ist morgen „direktorial“ oder war es gestern. Die einen wie die anderen haben einen gemeinsamen Boden, auf den sie, wenn sie sich anderswo gezankt haben, immerfort zurückkehren, um Hand in Hand zu marschieren. Ich meine, daß alle, direktorial Gesinnte wie Direktoriumsfeinde, antiklerikal sind, wie wir heute sagen würden. Sie sind sich in der Tat völlig einig darin, den Laienstaat einzuführen, die beherrschende Stellung der katholischen Religion zu verhindern, den Rationalismus durch den Fortschritt der Aufklärung und durch die Feier nichtreligiöser Feste zu fördern.

Es gibt damals keinen „klerikalen“ Republikaner. Selbst die, welche sich Republikaner nennen und für die katholische Kirche eine bessere Stellung fordern, verlangen nicht, daß die Kirche ihre privilegierte Stellung, die sie vor 1789 hatte, wieder erhält. Das fordern die Royalisten (in der Vendée, die Chouans oder Emigrierten), und auch sie nicht sämtlich.

Die religiöse Frage ist es, die die Republikaner und die Royalisten mehr und mehr entzweit. Unter sich trennt sie die Republikaner nicht.

Was die Republikaner trennt, ist die Frage der politischen und sozialen Gleichheit. Es gibt bürgerliche und demokratische Republikaner. Aber zwischen diesen beiden Parteien, diesen zwei Lagern bestehen keine deutlichen Grenzen. Personen und Ideen wechseln immerfort herüber und hinüber. Die Programme sind unbestimmt, die Worte nicht ehrlich. Die bürgerlichen, direktorialen Republikaner bezeichnen sich nicht als Feinde der Demokraten, und manche unter ihnen halten sich auch nicht dafür. Getreu den Ideen der Philosophen, sehen sie als „Volk“ nur den Teil der Bevölkerung an, der durch Bildung und Besitz unabhängig ist. Dieser Teil des Volkes ist für sie das wahre Volk, und die Herrschaft dieses wahren Volkes ist für sie die Demokratie<sup>2)</sup>. Die demokratischen Republikaner fordern nicht ausdrücklich die Wiederherstellung des allgemeinen Wahlrechts. Sind sie kühn genug, dem Gesetz vom 27. Germinal IV zu trotzen, oder geschickt genug, es zu umgehen, so fordern sie manchmal die Wiederherstellung der Verfassung von 1793, ohne aber das allgemeine Wahlrecht zu betonen. Obwohl sie den Terrorismus ableugnen, scheinen sie von einer Rückkehr zu den Staatsformen des Jahres II zu träumen, von einer Wiederkehr der Lage, durch die hervorragende Männer in Paris mit Hilfe der Sansculotten Frankreich beherrschten. Wenn sie das allgemeine Wahlrecht nicht deutlicher verlangen, so liegt das an ihrer Erkenntnis, daß dem Volke nichts an der Ausübung seines Wahlrechtes liegt; es scheint nicht mal zu bemerken, daß ihm dies Recht genommen ist. Woran liegt ihm jetzt vor allem? An seinem Wohlergehen. Da sie sehen, daß es nur dafür Sinn hat, vereinigen sich die Demokraten zweimal, im Jahre IV und im Jahre VII, mit den Sozialisten (den Anhängern Babeufs, den Vertretern der Gleichheit, den Kommunisten).

Im ganzen unterscheidet man von 1795 bis 1799 drei Parteien, wenn anders man Gruppen so bezeichnen kann, die weder eine feste Anhängerschaft noch feste Grenzen und Programme haben: die bürgerlichen oder direktorialen Republikaner, die demokratischen Republikaner und die Royalisten.



## 2.

Die bürgerlichen oder direktorialen Republikaner sind die eigentlichen Anhänger der Verfassung des Jahres III. Zweifellos berufen sich auch die übrigen Politiker, außer wenn sie einen Aufruhr erregen, auf diese Verfassung, aber nur aus Taktik: die Royalisten halten sie den Demokraten entgegen und umgekehrt. Die direktorialen Republikaner stützen und lieben sie, wenn man so sagen darf, um ihrer selbst willen, denn sie hängen an dem Zensusystem, in dem sie die Grundlage, das Mittel und die Form ihrer konservativen und liberalen Politik erblicken.

Liberal ist diese Politik, insofern sie nach Wiederherstellung der von der revolutionären Diktatur unterdrückten Freiheit trachtet; das ist sogar das erste Wort des Direktoriums bei seiner ersten Kundgebung: „Entschlossen, die Freiheit aufrechtzuerhalten oder unterzugehen . . .“

Konservativ ist diese Politik, insofern sie nach Aufrechterhaltung des von Babeuf bedrohten Eigentums trachtet. Da nun das Eigentum die Grundlage der Gesellschaft ist, wie sie damals eingerichtet war, war Aufrechterhaltung des Eigentums soviel wie Erhaltung der Gesellschaft.

Die Worte, die diese Politik ausdrücken, kommen in Aufnahme.

Das Wort konservativ ist älter. Es stammt aus der Zeit, wo die Verfassung des Jahres III geschaffen wurde. In einem Bericht vom 5. Messidor III über die öffentliche Meinung in Paris heißt es: „Alles sehnt sich nach einer kraftvollen Regierung, die von denen geliebt wird, die etwas zu konservieren haben, und die von der irreführten Menge gefürchtet wird, für welche die Ordnung in Unordnung besteht.“ In einem anderen Bericht vom folgenden 18. Thermidor heißt es, die Öffentlichkeit in Paris verlange „eine vormundschaftliche und konservative Regierung, in deren Schatten ein jeder ohne Wirren leben kann“<sup>3)</sup>. Seitdem kam das Wort in der politischen Sprache der Zeit in Aufnahme. So bedauerte Jean de Bry am 18. Floréal VI auf der Tribüne, daß die letzten Wahlen nicht „republikanisch und konservativ“ ausgefallen seien<sup>4)</sup>. In seiner Proklamation vom 19. Brumaire VIII um elf Uhr abends sagte Bonaparte: „Die konservativen, vormundschaftlichen, liberalen Ideen sind wieder zu ihrem Recht gekommen.“

Diese Proklamation Bonapartes ist auch die erste Urkunde, in der ich das Wort liberal in dem Sinne von: „der bürgerlichen und politischen Freiheit förderlich“ gefunden habe. Aber Bonaparte hätte in einer Proklamation kein neues Wort gebraucht. Das Wort liberal wurde also in diesem Sinne schon seit einiger Zeit gebraucht und war bekannt.

Diese konservativ-liberale Partei unterscheidet sich also von der konservativen Partei, wie man sie unter Louis Philippe finden wird, insofern, als sie die Gesellschaft zwar auf das Eigentum, aber nicht auf die Religion begründet. Leidenschaftlich antiklerikal, will sie, wie wir schon sagten und nochmals sagen, den Laienstaat verwirklichen, durch Vernunft regieren. Sie

ist ehrlich republikanisch. Wenn sie vom allgemeinen Wahlrecht nichts wissen will, so will sie doch einige der Formen und Sitten der Demokratie des Jahres II beibehalten. So hält sie streng am republikanischen Kalender fest und macht ihn für alle Franzosen obligatorisch. Sie ächtet das Wort „Herr“ und befiehlt den Gebrauch des Wortes „Citoyen“. Sie macht das Tragen der Nationalkokarde zur Pflicht, selbst bei den Frauen. Sie republikanisiert die Straßen<sup>5)</sup>. Sie zwingt die Theaterdirektoren zum Singen republikanischer Lieder. Sie organisiert und feiert die Jahresfeste der Hinrichtung Ludwigs XVI. mit äußerster Sorgfalt. Sie umgibt Frankreich mit verbündeten Republiken: der batavischen, helvetischen, zisalpinischen, römischen und parthenopäischen Republik. Vor allem veranstaltet sie den 18. Floréal. Ein einziges ihrer Mitglieder, Barras, galt dafür, heimlich royalistisch geworden zu sein, aber erst am Schluß seiner direktorialen Laufbahn und ohne daß seine Beziehungen zum Kronprätendenten, wenn es überhaupt dazu kam, irgendeine Spur in den Worten und Taten des Direktoriums hinterlassen hätten). In ihnen kommt vom Jahre IV bis zum Jahre VIII ein ebenso glühendes Republikanertum zum Ausdruck wie in denen des öffentlichen Wohlfahrtsausschusses.

Diese bürgerlich-republikanische Partei hatte einen Klub, den Cercle constitutionnel, der nach den reaktionären Wahlen des Jahres V durch Riouffes Mund ihre antiterroristische, antiroyalistische, antiklerikale Ansicht ausdrückte. „O Terror,“ sagte Riouffe (am 9. Messidor V), „du, der du deinen Dolch so tief ins Herz der werdenden Republik stießest, du, dessen verderbliche Folgen dich so grausam überlebt haben, der du immerfort Hindernisse und Gefahren vor den Schritten der Republikaner auftürmtest, du, dessen Gift man in allen Wunden der Republik findet, du Ungeheuer von Anarchie, Räuberei, Tyrannei und Royalismus, dich geben wir dem Fluche der Zeiten preis! Umsonst will man deinen blutigen Mantel über die Republikaner breiten, um sie zu ersticken; sie schütteln ihn ab.“ Aber die royalistische Gefahr ist noch größer, noch dringender als die terroristische, und diese Gefahr nimmt damals, wie Riouffe sagt, die Form einer Liga, einer Verschwörung der antiphilosophischen Schriftsteller an. Die wollen „das Volk wieder in den Aberglauben hinabstürzen, um es wieder zur Knechtschaft reif zu machen“, wollen die Bauern durch Messe und Glockenklang wieder dem Zehnten, dem Feudalwesen, der Leibeigenschaft ausliefern. Und so plant auch der Cercle constitutionnel eine Propaganda gegen die klerikale Reaktion<sup>6)</sup>.

Diese Partei herrschte, aber sie vermochte es nicht aus eigener Kraft. Sie mußte sich je nach der Lage abwechselnd auf die demokratischen Republikaner und auf die verkappten Monarchisten stützen, und das hat man die Schaukelpolitik des Direktoriums genannt. Indes stützte sie sich öfter auf die Männer der Linken als auf die der Rechten, erstens, weil jene ihre natürlichen Bundesgenossen bei ihrer antiklerikalen Politik waren, und zweitens, weil die demokratischen Republikaner bei Gelegenheit, bei militärischen Rückschlägen allein imstande waren, eine patriotische Volksbewegung gegen das mit den Royalisten verbündete Ausland zu entfesseln.

## 3.

Diejenigen, die wir als republikanische Demokraten bezeichnen und die man damals als Jakobiner, Anarchisten und Terroristen brandmarkte, waren so unsicher in dem, was sie wollten, fühlten sich so wenig von der öffentlichen Meinung getragen, daß sie zauderten, sich Demokraten zu nennen, sich als demokratische Partei zu bezeichnen. Im Jahre IV nannten sie sich „ausschließlich Patrioten von 1789“ oder „Patrioten über alles“ und alsbald „die Patrioten von 1792“. Nun nannten ihre Gegner sie „die Ausschließlichen“. In einem Polizeibericht vom 1. Thermidor V wird unter den politischen Karikaturen folgende erwähnt: „Der Ausschließliche, ein Mann von finsterner Miene in der Haltung des farnesischen Fechters, der im Rücken einen Dolch mit der Inschrift ‚Brüderlichkeit‘ hält, in der vorgehaltenen Hand eine gespannte Pistole, und der auf seiner Mütze das Wort ‚Freiheit‘ trägt; aus seiner Tasche kommen Verhaftsbefehle und eine Aufschrift ‚2. September‘ hervor“<sup>7)</sup>. Bis zur Konsulatszeit bezeichnete die Polizei die Oppositionsmänner der Linken, die wir republikanische Demokraten nennen, häufig als „Ausschließliche“.

Sie sind eine seit lange ihrer Häupter beraubte Partei, denn die hauptsächlichsten Demokraten waren auf dem Schafott geendet. Im Jahre IV waren ihre Führer bekannte Persönlichkeiten zweiten Ranges, besonders Felix le Peletier (der Bruder des im Januar 1793 ermordeten Konventsmitgliedes) und Antonelle, zwei frühere Adlige, der erste sehr reich. In der Gesetzgebenden Körperschaft waren zu Beginn des Direktoriums keine demokratischen Republikaner zu finden. Sie versuchten fast sofort den früheren Jakobinerverein wiederherzustellen, und zwar durch Gründung des Pantheonklubs und eines anderen, des Reunionklubs<sup>8)</sup>. Besonders die „Pantheonisten“ hatten Bedeutung. Schon im Frimaire IV zählten sie 934 Mitglieder<sup>9)</sup>. Sie versuchten Einfluß auf die Departements zu erlangen. Da die Verfassung (Art. 3.2) den Verkehr zwischen Vereinen verbot, umgingen sie die Schwierigkeit, indem sie sich im Café Chrétien vereinigten und als Gäste dieses Cafés an die „Ausschließlichen“ in den Departements schrieben.

Die Pantheonisten haben kein deutliches Programm. Sie treiben das Direktorium zu strengerem Einschreiten gegen die Royalisten an. Vor allem fordern sie Abhilfe für die Leiden des Volkes; immerfort führen sie die Worte „Lebensunterhalt“ und „Hungersnot“ im Munde.

Im Café Chrétien ist man heftiger, aber nicht deutlicher. Man rühmt dort Robespierre, liest Babeufs Blatt, das vom Direktorium einen Staatsstreich gegen die Royalisten fordert<sup>10)</sup>.

Wie wir sahen, schloß das Direktorium den Pantheonklub und einige andere durch Verfügung vom 8. Ventöse IV.

Da die Demokraten sich verbergen mußten, so kam es zu Verschwörungen, und da das Volk von Paris über seinen Unterhalt besorgt war, da das Leben in Paris teuer war, verbündete sich ein Teil der Demokraten mit den Anhängern Babeufs.

Es kam zu einer „babouvistischen“ Verschwörung, die von einem Lockspitzel namens Grisel verraten wurde. Am 21. Floréal IV ließ das Direktorium ihre Rädelsführer verhaften: Babeuf, Buonarotti, Darthé, Germain und Drouet <sup>11)</sup>. Dann wurden mehrere frühere Konventsmitglieder hineinverwickelt: Drouet, Laignelot, Amar, Vadier, Robert Lindet, Ricord. Auch die führenden Demokraten wurden hineingezogen: Felix Le Peletier, Antonelle, der frühere General Rossignol u. a. m.

Diese Verschwörung ging auf einen „Gleichheitsverein“ zurück, der zur Zeit der Thermidorreaktion in den Gefängnissen entstanden und von Babeuf beeinflusst worden war, um ein Bündnis zwischen Demokraten und Sozialisten herbeizuführen. Es war der Ansatz zu einer radikalsozialistischen Partei, wie wir heute sagen würden.

Aus den bei den Verschwörern beschlagnahmten Papieren erhellt, daß sie ein „geheimes Wohlfahrtsdirektorium“ gebildet hatten, das aus Babeuf, Antonelle, Sylvain Maréchal und Buonarotti bestand, und einer Art von „Militärausschuß“, der sich aus Fyon, Germain, Massart, Rossignol und Grisel zusammensetzte. Besprechungen mit den früheren demokratischen Konventsmitgliedern fanden statt. Am 19. Floréal IV kam man bei Drouet zusammen. Die früheren Konventsmitglieder zauderten und wollten nicht mitmachen. Immerhin ergibt sich aus der Zusammensetzung des „geheimen Direktoriums“, daß es tatsächlich zu einem Bündnis zwischen den Babouvisten und einigen Demokraten kam. Die Verfassung von 1793 war gleichsam die Losung und das Bindeglied.

Drei Schriftstücke zeigen uns vor allem, worin Babeufs Lehre bestand und was die Verschwörer anstrebten.

Zunächst die Schrift „Analyse de la doctrine de Babeuf“, die gedruckt <sup>12)</sup> und angeschlagen wurde. Darin wird Babeufs Lehre in den nachstehenden 15 Artikeln sehr deutlich umrissen:

1. „Die Natur hat allen Menschen gleiches Anrecht auf den Genuß aller Güter gegeben. —
2. Zweck der Gesellschaft ist die Verteidigung dieser Gleichheit, die im Naturzustande von den Starken und den Bösen oft angegriffen wird, und die Erhöhung des gemeinsamen Genusses durch die Mitarbeit aller. —
3. Die Natur hat jedermann zur Arbeit verpflichtet; niemand hat sich ohne Frevel der Arbeit entziehen dürfen. —
4. Arbeit und Genuß müssen gemeinsam sein. —
5. Bedrückung liegt vor, wenn einer sich durch Arbeit erschöpft und Mangel an allem leidet, während der andere im Überfluß schwimmt und nichts tut. —
6. Niemand hat sich ohne Frevel die Güter der Erde oder des Gewerbefleißes ausschließlich aneignen dürfen. —
7. In einer wirklichen Gesellschaft darf es weder Reiche noch Arme geben. —
8. Die Reichen, die nicht zugunsten des Volkes auf ihren Überfluß verzichten wollen, sind die Feinde des Volkes. —
9. Niemand darf durch Anhäufung aller Hilfsmittel einem anderen die zu seinem Glück nötige Belehrung rauben: der Unterricht muß gemeinsam sein. —
10. Ziel der Revolution ist die Abschaffung der Ungleichheit und die Wiederherstellung des gemeinsamen Glücks. —
11. Die Revolution ist nicht beendet, weil die Reichen alle Güter an sich reißen und ausschließlich gebieten,



während die Armen als richtige Sklaven arbeiten, im Elend dahinsiechen und im Staate nichts bedeuten. — 12. Die Verfassung von 1793 ist das wirkliche Gesetz der Franzosen, weil das Volk sie feierlich angenommen hat, weil der Konvent nicht berechtigt war, sie abzuändern, weil er, um dies zu erreichen, auf das Volk geschossen hat, das ihre Durchführung forderte, weil er die Abgeordneten, die ihre Pflicht taten, indem sie sie verteidigten, vertrieben und geschlachtet hat, weil der Terror gegen das Volk und der Einfluß der Emigrierten bei der Abfassung und der angeblichen Annahme der Verfassung von 1795 den Ausschlag gegeben haben, da diese Verfassung nicht mal den vierten Teil der Stimmen erhalten hat, den die Verfassung von 1793 erhielt, weil die Verfassung von 1793 die unveräußerlichen Rechte jedes Staatsbürgers geheiligt hat, die Gesetze zu bewilligen, die politischen Rechte auszuüben, sich zu versammeln, das zu fordern, was er für nützlich hält, sich zu bilden und nicht Hungers zu sterben, welche Rechte die gegenrevolutionäre Verfassung von 1795 offen und völlig verletzt hat. — 13. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, durch die Verfassung von 1793 den Willen und das Glück des Volkes wiederherzustellen und zu schützen. — 14. Alle aus der angeblichen Verfassung von 1795 abgeleiteten Machtbefugnisse sind ungesetzlich und gegenrevolutionär. — 15. Alle, die die Hand an die Verfassung von 1793 gelegt haben, sind der Majestätsbeleidigung des Volkes schuldig.“

In einer anderen Urkunde, dem „Manifest der Gleichen“, stellte man es so hin, als ob man das Gesetz vom 27. Germinal IV, das ein Vorschlag des Ackergesetzes verbot, nicht verletzte. „Das Ackergesetz,“ heißt es darin, „oder die Aufteilung des Grundbesitzes war der augenblickliche Wunsch einiger Soldaten ohne Grundsätze, einiger Bevölkerungen, die sich mehr vom Instinkt als von der Vernunft leiten ließen. Wir erstreben etwas Erhabeneres und Gerechteres: den gemeinsamen Besitz oder die Gütergemeinschaft. Kein persönliches Landeigentum mehr: der Boden gehört niemandem. Wir fordern, wir wollen den bequemen Genuß der Bodenfrüchte: die Früchte gehören jedermann“<sup>13)</sup>.

Eine dritte Urkunde schließlich, die vom „aufständischen Wohlfahrtsausschuß“ ausging, besagte, was man tun wollte. Nachstehend ein paar Stücke daraus. Artikel 10: „Die beiden Ratskörperschaften und das Direktorium, die die Gewalt des Volkes an sich gerissen haben, werden aufgelöst. Alle ihre Mitglieder werden sofort vom Volke gerichtet.“ Artikel 18: „Das öffentliche und private Eigentum werden unter den Schutz des Volkes gestellt.“ Artikel 19: „Die Sorge dafür, die Revolution zu beenden und der Republik Freiheit, Gleichheit und die Verfassung von 1793 zu geben, wird einer Nationalversammlung übertragen, die das aufständische Volk nach Vorschlag des Aufstandsausschusses ernennt.“ Artikel 20: „Der aufständische Wohlfahrtsausschuß bleibt bis zur völligen Vollendung des Aufstandes in Permanenz“<sup>14)</sup>.

Diese Schriftstücke geben einen hinreichenden Begriff nicht nur von der Organisation und dem Ziel der Verschwörung, sondern auch von den wesentlichen Gedanken des Systems, das Babeuf in seinem periodischen Blatt „Le Tribun du peuple ou le Défenseur des droits de l'homme“ entwickelt

hatte. Dies Blatt, das während der Thermidorperiode mit Unterbrechungen erschienen war, tauchte im Brumaire IV wieder auf. Er machte darin mit Vorliebe folgende Vorschläge: „Aller Besitz derer, die von den Gütern der Gesellschaft mehr als ihren persönlichen Anteil besitzen, ist Raub und Entrechtung; es ist also gerecht, ihn ihnen wieder zu nehmen.“ „Selbst wenn jemand nachwiese, daß er durch seine Kräfte viermal soviel zu leisten vermag als andere, wäre er doch ein Verschwörer gegen die Gesellschaft, denn er würde allein hierdurch das Gleichgewicht erschüttern und die kostbare Gleichheit vernichten.“ „Die sozialen Einrichtungen müssen dahin führen, daß sie jedem einzelnen die Hoffnung nehmen, jemals reicher, mächtiger und durch seine Bildung hervorragender zu werden als irgendeiner seinesgleichen.“ „Zwietracht ist besser als eine furchtbare Eintracht, in der man die Hungernden erwürgt.“ „Alles soll ins Chaos zurückkehren, und aus dem Chaos soll eine neue, regenerierte Welt hervorgehen“<sup>15)</sup>. Stets beruft Babeuf sich auf die Gleichheitsgrundsätze der Erklärung der Rechte von 1789<sup>16)</sup>, und er nennt seine Lehre das System der Gleichen.

Wieweit war diese Lehre in Paris volkstümlich? Wir können nur so viel sagen, daß das Volk sie kannte und ihr Beachtung schenkte. In dem Bericht des Zentralbureaus vom 23. Germinal IV heißt es: „In der Vorstadt Saint-Antoine hatte sich eine beträchtliche Menschenmenge um das Plakat mit der Aufschrift: ‚Analyse de la doctrine de Babeuf‘ versammelt. Etwas weiter las eine Frau diese Schrift in kleinem Format; ein Bürger, Beamter des Zentralbureaus, riß sie ihr aus der Hand; die Ansammlung zerstreute sich; einige fragten, ob es keine Preßfreiheit gäbe.“ „Heute, am 28. Germinal“, heißt es in einem anderen Bericht, „hat man in den Markthallen wieder Anschläge mit dem Titel ‚Babeufs Lehre‘ gefunden. Der Inspektor hat dem Polizeikommissar Anzeige gemacht, und dieser hat sie entfernen lassen“<sup>17)</sup>. Nach dem „Courrier républicain“ vom 24. Germinal IV verteilten Frauen in den Tuileries die „Analyse“ in den Gruppen. „Man sah eine von ihnen auf einen Stuhl im Tuileriengarten steigen und diese aufrührerische Schrift laut vorlesen. Als die Wache erschien, um diesem Ärgernis ein Ende zu machen, ließen die gefälligen Pantheonisten<sup>18)</sup> das redende Weib verschwinden.“ Ebenso wurde in den Menschenansammlungen ganz laut der „Tribun du peuple“ vorgelesen<sup>19)</sup>. Im Floréal und Germinal IV erschien ein anderes sozialistisches Blatt, der „Eclaireur“, der ein Lied „zum Gebrauch der Vorstädte“ veröffentlichte, das mit folgendem Verse begann:

„Verhungert und zerrüttet, splitternackt,  
Geplagt, erniedrigt, sag', was fängst du an?  
O Volk, Verzweiflung hat dich angepackt,  
Indes der freche, reiche Mann,  
Den du gutmütig hast geschont,  
Sich's wohl sein läßt und dir mit Schmähung lohnt.“

Der ungenannte Verfasser (es war Sylvain Maréchal) pries die „heilige Gleichheit“. Dem, was wir heute den Parlamentarismus nennen würden, stellte er den Babouvismus entgegen:

„O Ihr Gesetzesautomaten,  
 Werft nur ins Feuer, laßt euch raten,  
 All eure Finanziererei.  
 Armsel'ge Geister, laßt uns doch in Ruh!  
 Die Gleichheit führt den Überfluß uns zu,  
 Wir brauchen eure Hilfe nicht dabei!“

Und er ermahnte die Soldaten, mit dem Volke gemeinsame Sache und eine Revolution zu machen, um das „gemeinsame Glück“ zu verwirklichen<sup>20)</sup>.

Dies Lied wurde, wo nicht auf der Straße, so doch in den Kaffeehäusern gesungen und beklatscht<sup>21)</sup>.

Als die Verschwörung entdeckt war, wurde diese Nachricht zunächst mit Skepsis<sup>22)</sup>, dann mit ziemlich deutlichem Unwillen<sup>23)</sup> aufgenommen. Jeder Schlechtgesinnte wurde als „Babeuf“ beschimpft, besonders wenn er sich nicht über die Siege freute<sup>24)</sup>. Im Prairial IV ward umsonst eine Flugschrift verbreitet, um das Volk mitleidig gegen Babeuf zu stimmen<sup>25)</sup>. Mehr Teilnahme erweckte Drouets Schicksal, auf das in den Straßen von Périgueux ein sentimentales Lied gesungen wurde<sup>26)</sup>. Babeufs Person ließ das Publikum gleichgültig<sup>27)</sup>. Im Thermidor IV forderte ein geheimer demokratischer Verein, der „französische Decius“, das Volk auf, sich zu erheben, um Hinrichtungspläne zu vereiteln, nannte aber Babeuf nicht und empfahl, das Eigentum zu achten<sup>28)</sup>. Während des Prozesses murrte man über die Langsamkeit des Gerichts, aber das Urteil wurde gleichgültig aufgenommen, und die Polizei, die doch scharf auf die Kundgebungen der öffentlichen Meinung in Paris aufpaßte, berichtete bei dieser Gelegenheit wenig oder gar nichts. Nur zwei Zeitungen wagten offen zu reden: eine Zeitung der Rechtsopposition, der „Véridique“, der dies Todesurteil auf Grund einflußloser Schriften beklagte, und das demokratische „Journal des hommes libres“, das Babeuf und Darthé als „Märtyrer der Freiheit“ bezeichnete<sup>29)</sup>. Die Pariser Arbeiter regten sich nicht auf. Babeuf hatte nie das Maß von Volkstümlichkeit besessen, das Marat genossen hatte, ja vielleicht gar keine Volkstümlichkeit. Man hörte ihm wohl zu, wenn er in der Sprache des Jahres II redete, wenn er den Überfluß durch terroristische Mittel herbeiführen wollte, wenn er auf das Direktorium schimpfte. Der politische Schriftsteller mißfiel nicht; der Sozialist verblüffte anscheinend.

Vor dem nationalen Obergericht in Vendôme wurden Babeuf und seine Mitschuldigen abgeurteilt. Die Verhandlungen dauerten lange, vom 2. Ventôse bis 7. Prairial V. Es waren 4 Angeklagte, von denen 18 in Abwesenheit verurteilt wurden, u. a. Drouet (der aus dem Gefängnis entflohen war, angeblich mit Beihilfe des Direktors Barras), Robert Lindet, Felix Le Peletier und Rossignol.

Weder in den Anklageschriften noch in den Fragen, die den Geschworenen vorgelegt wurden, wurde Bezug auf die „sozialistischen“ Ansichten der Angeklagten genommen. Die den Geschworenen vorgelegten Fragen wurden in fünf Abschnitte eingeteilt, entsprechend den fünf Klassen der Angeklagten. Darin ist die Rede von einer Verschwörung zur Auflösung der Gesetzgebenden Körperschaft oder zur Bewaffnung der Staatsbürger „gegen die Ausübung der

rechtmäßigen Souveränität“. Diese Fragen laufen sämtlich auf die eine hinaus, ob eine Aufreizung zur Wiederherstellung der Verfassung von 1793 stattgefunden habe. Für Babeuf und Darthé wurde diese Frage bejaht, und sie wurden demnach zum Tode verurteilt. (Die Hinrichtung fand am folgenden Tage, dem 8. Prairial V, statt). Mit mildernden Umständen bejaht wurde sie für Buonarotti, Germain, Moroy, Cazin, Blondeau, Bouin und Menessier, verneint für die anderen 55 Angeklagten, die freigesprochen wurden, u. a. Fyon, Laignelot, Ricord, Amar, Vadier, die beiden Duplay, Antonelle, Drouet, Robert Lindet, Felix Le Peletier, Rossignol, Chrétien, Parrein und Jorry.

Das Resumé des Gerichtspräsidenten gibt einen ziemlich klaren Begriff von der Haltlosigkeit der Anklage gegen die früheren Konventsmitglieder. Die Verhandlungen hatten ergeben, daß Ricord und Laignelot der Verschwörung ganz fernstanden und nur einigen Unterredungen zwischen den Babouvisten und Demokraten beigewohnt hatten. Gegen Amar und Vadier lag überhaupt nichts Belastendes vor; sie hatten an keiner Zusammenkunft teilgenommen. Offenbar war Drouet im Herzen Anhänger der Verfassung von 1793, und eine Zusammenkunft hatte bei ihm am 19. Floréal stattgefunden; es war jedoch nicht erwiesen, daß er an der Verschwörung irgendwie beteiligt war. Grisel hatte Robert Lindet als Teilnehmer an der Zusammenkunft vom 19. Floréal denunziert; doch nach Lindets Personalbeschreibung gefragt, sagte er aus, er hätte weißes Haar, während dieses ganz schwarz war.

Wenn jedoch von den Demokraten und früheren Konventsmitgliedern keiner (außer vielleicht Drouet) an der Verschwörung beteiligt war, so war es doch klar, daß ein Bündnis einer großen Zahl von Demokraten, die weder Abgeordnete waren noch gewesen waren, mit den Babouvisten bestand, um die Verfassung des Jahres III umzustürzen oder doch durchzusetzen, daß sie von Männern der Linken und mit einer Linkspolitik durchgeführt wurde, und zudem hatte man noch vor dem Zusammentritt des Gerichts ein Anzeichen und ein Ergebnis davon gesehen.

Nach dem Scheitern der Babeuf'schen Verschwörung nämlich und vor Beginn des Prozesses versuchten die Demokraten, die Macht durch einen Handstreich an sich zu reißen. Sie wußten sich zwar in der Minderzahl, aber kann eine Minderzahl bei einem Aufstande nicht die Masse mit sich fortreißen? Diese Vorläufer Blanquis (wenn man sie so nennen darf) streckten zunächst einen Fühler aus. In der Nacht vom 10. zum 11. Fructidor IV, in dem Augenblick, wo die Gefangenen nach Vendôme abbefördert werden sollten, wurden in Paris weiße Kokarden und royalistische Schriften verteilt, um die Republikaner aufzuwiegeln. Doch umsonst! Am 23. d. Mts. versuchten die Demokraten mit sechs- bis siebenhundert Bewaffneten, die Truppen im Lager von Grenelle mit den Rufen aufzuwiegeln: „Es lebe die Republik! Es lebe die Verfassung von 1793! Nieder die Räte! Nieder die neuen Tyrannen!“ Die Truppen schossen auf sie. Viele wurden verhaftet. Das Direktorium setzte ein Gesetz durch, das sie vor eine Militärkommission stellte, und diese fällte vom 27. Fructidor IV bis 6. Brumaire V verschiedene Todesurteile, namentlich gegen drei frühere Konventsmitglieder: Huguot, Cusset und Javogues.



## 4.

Die Verschwörung Babeufs und der Vorfall im Lager von Grenelle führten zu einer Reaktion, die der Royalismus benutzte oder die doch einen Zustand herbeiführte, den man als royalistische Gefahr bezeichnete.

Wie wir sahen, war die royalistische Partei, als der Konvent sich auflöste, im Niedergang, sowohl in den Gegenden, wo sie verkappt vorging, wie da, wo sie offen kämpfte<sup>30</sup>). In Paris war er durch den Sieg des Konvents am 13. Vendémiaire IV sozusagen unterirdisch geworden. In der Vendée hatte Charette wieder zu den Waffen gegriffen, aber der Graf von Artois hatte sich nach kurzem Aufenthalt auf der Insel Yeu wieder eingeschifft<sup>31</sup>). Hoche stellte den Frieden im Lande geschickt und wirksam wieder her, und die Lage der Führer der Aufständischen wurde verzweifelt. Stofflet und Charette wurden gefangengenommen und erschossen, jener am 6. Ventôse IV, dieser am folgenden 9. Germinal. Die übrigen Führer verhandelten; es gab kein royalistisches Heer mehr. Auch in der Bretagne wurde der Friede wiederhergestellt: Cadoudal unterwarf sich am 3. Messidor IV. Zur selben Zeit wurde Frotté, der die Normandie aufzuwiegeln begonnen hatte, von seinen Anhängern im Stich gelassen und ging nach London. Die Normandie blieb über ein Jahr lang ruhig.

Der Aufruf Ludwigs XVIII. zu den Waffen, als er sich zum König erklärte, sollte im Sinne des Prätendenten gewiß nicht auf das Poitou und die Vendée beschränkt bleiben. Auch anderswo kam es zu Aufstandsbewegungen, doch brachen sie zu spät aus, um den Aufständischen in der Vendée eine Entlastung zu bringen. Im Germinal IV brach im Departement Indre, in Palluau, ein royalistischer Aufstand aus. Der General Desenfans unterdrückte ihn sehr rasch. Zur selben Zeit kam es zu einem ernsteren Aufruhr in einigen Gemeinden des früheren Distrikts von Sancerre, die weder die Verfassung angenommen hatten noch ihre Gemeindeverwaltungen eingerichtet hatten. Es war gleichsam ein gesetzlos lebendes kleines Gebiet, ein Schlupfwinkel für Deserteure und eidverweigernde Priester. Der Aufruhr brach in Jars aus. Ein Bauernhaufe pflanzte die weiße Kokarde auf, läutete Sturm, schlug die Freiheitsbäume nieder, verbrannte die Akten der Verwaltungen und riß das ganze Land unter dem Rufe: „Es lebe der König! Es lebe die Religion!“ zum Marsche gegen Sancerre mit. Am 13. Germinal IV fiel die Stadt in ihre Hände. Das Direktorium entsandte Truppen unter dem General Chérin. Die Rebellen wurden geschlagen und Sancerre zurückerobert (19. und 20. Germinal). Als bald kehrte fast sofort überall die Ordnung zurück.

Inzwischen hatte ein anderer royalistischer Handstreich vor den Toren von Paris, in Pierrefitte, stattgefunden. In der „Gazette française“ vom 25. Germinal IV heißt es: „Am 16. Germinal rückte eine Abteilung von etwa hundert Mann, mit Piken, Heugabeln und Sichel bewaffnet, in die Gemeinde Pierrefitte ein und zwang die Stadtverwaltung, sich zu versammeln und ihre Register und Papiere sowie die Dekrete und Rollen der Zwangsanleihe und der Grundsteuer herauszugeben. Diese wurden verbrannt. Dann ließen sie den Bürger Douet, den Schullehrer, kommen und lasen ihm und der Stadtver-

waltung im Namen des Königs eine Verordnung vor, die alle republikanischen Maßnahmen aufhob. Der Stadtschreiber wurde gezwungen, diese Verordnung laut vorzulesen und zum Schluß zu rufen: „Es lebe der König! Es lebe die Religion!“ Dann schleppten sie ihn nach dem Stadthaus und den Lehrer zu dem Freiheitsbaum. Trotz seiner Weigerung wurde der Lehrer unter Todesdrohungen gezwungen, die ersten Schläge gegen den Freiheitsbaum zu führen. Dann gab er die Axt den städtischen Beamten, die gleichfalls Schläge führten. Die Banditen vollendeten das Werk, und der Baum wurde danach durch den Schmutz gezerrt und verbrannt. Zum Schluß ihres Unternehmens befestigten sie oben am Kirchturm eine weiße Fahne, auf die der Stadtschreiber die Worte hatte schreiben müssen: „Es lebe der König und die heilige Religion!“ Über den weiteren Verlauf dieses Aufstandes habe ich keine Quelle gefunden, aber der Umstand, daß die Zeitungen nicht mehr von den Aufständischen von Pierrefitte sprachen, beweist, daß es nicht schwer und nicht langwierig war, die Ordnung in diesem Kanton wiederherzustellen.

Die bewaffneten royalistischen Aufstände sind also für den Augenblick niedergeschlagen. Nur hier und da kam es zu unbedeutenden Unruhen.

Die militärischen und politischen Siege der Republik im ersten Jahr des Direktoriums zwangen die französischen Royalisten also, sich zu verbergen. Vom Germinal bis Messidor V fand der Feldzug in Deutschland statt, erfocht die Rheinarmee unter Moreau und die Sambre- und Maarmee unter Jourdan und Kléber Erfolge. Vom Germinal bis Thermidor desselben Jahres war der Feldzug in Italien mit Bonapartes Siegen bei Montenotte, Millesimo, Mondovi und Lodi, dem Einzug in Mailand, der Belagerung von Mantua und Castiglione. Am 29. Thermidor und 8. Fructidor IV schloß die französische Republik Frieden mit dem Herzog von Württemberg und dem Markgrafen von Baden, die ihm ihre linksrheinischen Besitzungen abtraten. Im Vendémiaire V erklärte der König beider Sizilien sich für neutral.

Aber da ändert sich zu Beginn des Jahres V die Lage. In Italien dauern Bonapartes Erfolge zwar fort (Aufrichtung der zisalpinischen Republik, Siege bei Rivoli und La Favorita), aber in Deutschland kommt es zu schweren Rückschlägen: Jourdans Rückzug, Marceaus Tod, Moreaus Rückzug, Verlust von Kehl und Hüningen. Vor allem wird die öffentliche Meinung durch das Scheitern der Verhandlungen mit England erregt (Vendémiaire bis Frimaire V). Der Krieg soll also ewig währen! sagt man sich.

Andererseits hat das Bündnis der Demokraten mit den Anhängern Babeufs allen Haß gegen die Jakobiner, Anarchisten und Terroristen wieder entflammt. Die päpstlich gesinnte Geistlichkeit (wir kommen später darauf zurück) intrigiert auf dem Lande. Eine unbestimmte Unzufriedenheit regt sich gegen das Direktorium, das weder den äußeren Frieden herbeizuführen noch den inneren aufrechtzuerhalten vermocht hat.

Diese Unzufriedenheit ist nicht stark noch allgemein genug, um die Royalisten zu einer plötzlichen Schilderhebung zu ermutigen, aber die Lage scheint ihnen günstig für eine Verschwörung.

In ihrer Geheimorganisation hatte die royalistische Partei zwei Agen-

turen, eine militärische und eine politische<sup>32)</sup>. Die militärische, von de Précý geleitet, umfaßte die Franche-Comté, das Gebiet von Lyon, Forez, die Auvergne und den ganzen Süden. Die politische Agentur umfaßte ganz Frankreich und hatte ihren Sitz in Paris. Ihre Häupter waren der Abbé Brottier, Desponelles, La Villeurnoy und Duverne de Presle. Sie bildete zwei geheime Vereine mit Losungsworten und Erkennungszeichen: 1. den „Verein der Ordnungsfreunde“, dessen Vollzugsausschuß der „Verband der rechtmäßigen Söhne“ war, die den Eid leisteten, ihrem rechtmäßigen König treu zu sein, und 2. das „Philanthropische Institut“, das aus ängstlichen Royalisten, Selbstsüchtigen und Gleichgültigen bestand und sich auch aus den leidenschaftlichsten Jakobinerfeinden, Antianarchisten und Konservativen rekrutierte. Folgende Weisungen wurden ihnen gegeben: „1. die anständigen Leute einander näherzubringen und zu vereinen; 2. dem Einfluß der Anarchisten in den Urversammlungen entgegenzuwirken; 3. der Gesetzgebenden Körperschaft makellose und ehrliche Mitglieder zu liefern, die Regierung zu unterstützen, jederzeit ihr Auge und ihre Schildwache gegen die Anarchisten zu sein, ihr Reservekorps in kritischen Verhältnissen zu bilden“<sup>33)</sup>. Jeder Getreue mußte in jedem Kanton für die Kandidaten des Instituts stimmen.

Die Vertreter des Königs durften „keine Verpflichtung eingehen, die den Glauben erwecken könnte, der König beabsichtige, die Monarchie auf neuer Grundlage wiederherzustellen“. Der König wird Mißbräuche abstellen, aber „nichts kann ihn bestimmen, die Verfassung (des alten Regimes) abzuändern“. Indes könne man mit dem König verhandeln. Diese Tatsachen enthüllte Duverne de Presle in der Erklärung, die er nach seiner Verhaftung abgab. Wie er hinzufügte, hatte im Juni 1796 (Prairial oder Messidor IV) eine Partei „sich erboten, dem König unter der Bedingung zu dienen, daß an der jetzigen Verfassung nichts geändert würde, als daß die vollziehende Gewalt in seiner Person vereinigt werde . . . Der König nahm den Dienst an, wollte aber über die Bedingung verhandeln. Somit verlangte er, daß ihm ein Bevollmächtigter geschickt werde“<sup>34)</sup>. Das wagte die Partei nicht zu tun. Trotzdem zählte sie nach Duvernes Annahme 184 Mitglieder in beiden Kammern. Doch fügte er hinzu, die Royalisten täuschten sich leicht über die Zahl ihrer Anhänger; wenn sie zur Tat schreiten wollten, merkten sie, daß ihr Anhang gering sei.

Schließlich versuchten die Royalisten zwei Offiziere zu gewinnen: Malo, den Kommandeur des Dragonerregiments 21 in Paris, und Ramel, den Kommandeur der Grenadiere der Gesetzgebenden Körperschaft. Diese gingen zum Schein darauf ein und lieferten sie aus. Die Hauptführer, La Villeurnoy, der Abbé Brottier, Proly und Duverne de Presle, wurden verhaftet und ihre Papiere beschlagnahmt. Sie kamen vor ein Kriegsgericht und wurden nur zu Gefängnis verurteilt. La Villeurnoy wurde am 18. Fructidor verschickt.

Nachdem diese Verschwörung vereitelt war<sup>35)</sup>, schien Ludwig XVIII. auf Verschwörungen zu verzichten und sich mit einer „opportunistischen“ Politik zu begnügen. In seiner Proklamation an die Franzosen vom 10. März 1797 (20. Ventöse V) schien er es aufzugeben, den Thron mit Gewalt zurück-

zuerobern, und verpflichtete seine Anhänger, ohne sein absolutistisches Programm abzuleugnen, sich an den nächsten Wahlen zu beteiligen und Gemäßigte, Antiterroristen wählen zu lassen. „Lenkt die bevorstehenden Wahlen“, so sagte er, „auf wohlgesinnte Leute, auf Freunde von Ordnung und Frieden, die jedoch unfähig sind, die Würde des französischen Namens zu verraten und deren Tugenden, Einsicht und Mut uns dazu verhelfen können, unser Volk wieder glücklich zu machen. Setzt Belohnungen nach Maßgabe der geleisteten Dienste für die Militärpersonen aller Grade aus, für die Mitglieder der Verwaltungen, die zur Wiederherstellung der Religion, der Gesetze und der rechtmäßigen Gewalt beitragen; aber hütet euch, zu ihrer Wiederherstellung die scheußlichen Mittel anzuwenden, die bei ihrem Sturze gebraucht worden sind. Erwartet von der öffentlichen Meinung einen Erfolg, den sie allein befestigen und dauerhaft machen kann, und sollte man zur Waffengewalt greifen müssen, so benutzt dies grausame Mittel nur im äußersten Notfall und um der rechtmäßigen Gewalt eine gerechte und notwendige Stütze zu geben.“

Derart ermutigte der Prätendent die Politik der verkappten und nicht absolutistischen Royalisten in beiden Kammern, die sich vorläufig mit der Republik abgefunden und sich dem Direktorium genähert hatten, als die Aufdeckung der Verschwörung Babeufs alle „Konservativen“ gegen die „sozialistische Gefahr“ einte. Unter diesen „Geeinigten“ befanden sich Mathieu Dumas, Pastoret und Muraire. Das Scheitern der Verschwörung Brottiers zeigte allen Royalisten, den absolutistischen wie den „konstitutionellen“, daß man zur Vorbereitung des Bodens für das Königtum die Verfassung des Jahres III eine Weile beibehalten, durch diese Verfassung die sozialistische Gefahr, die aus dem Zusammengehen der Demokraten mit den Babouvisten entstand, beschwören, dem Gedanken der Ordnung zum Siege verhelfen und schließlich das Königtum auf friedlichem und gesetzlichem Wege zurückführen müßte. Selbst die alten Führer der Aufstände erkannten, daß die Lage der Royalisten gewaltsame Versuche nicht gestattete. So sagte Frotté, der im Germinal V nach Frankreich zurückkam, freilich ohne Geld und Instruktionen, daß man in der Normandie nichts mehr vom Bürgerkrieg wissen wolle, daß man „zum Königtum nur durch sanfte Erschütterungen und die Dekrete der beiden Kammern gelangen will“<sup>36</sup>).

Die Ergebnisse der Wahlen des Jahres V entsprachen den Wünschen und Ratschlägen des Prätendenten. Sie trugen ein so ausgesprochen „antiterroristisches“ Gepräge wie möglich. Von 216 ausscheidenden Konventsmitgliedern wurde kaum ein Dutzend neu gewählt. Man wählte vor allem Unzufriedene, Kritiker der Mittel wie der Ergebnisse der Politik des Direktoriums im Innern wie nach außen, besonders Kritiker ihrer Religionspolitik und der harten Maßregeln gegen die päpstlich gesinnten Priester, des Verbots des Glockenläutens. Man kann nicht sagen, daß die Frage „Monarchie oder Republik“ bei diesen Wahlen gestellt wurde. Die Feindseligkeit gegen das Direktorium und die früheren Konventsmitglieder zeigte sich nicht nur in den westlichen und nördlichen Departements, die wegen ihrer gemäßigten Haltung bekannt



waren, sondern auch in der Hälfte der südöstlichen Departements, die wir als so republikanisch gesehen haben<sup>37</sup>). Wenn die Wahlen in den Departements Aude, Gard und Pyrénées-Orientales günstig für das Direktorium ausfielen, so stellten die Departements Bouches-du-Rhône, Hérault und Var die Mehrheit für die Opposition der Rechten. Die 49 Departements, deren Wahlen durch den Staatsstreich vom 18. Fructidor für ungültig erklärt wurden, verteilen sich überdies auf ganz Frankreich, und da der Royalismus nur in der Bretagne, in der Normandie, im Poitou und in der Lozère und bei einigen Bewohnern der Großstädte wirklich lebendig war, zeigt diese Verteilung über das ganze Land, daß die Gewählten nicht als Royalisten, sondern als Oppositionsleute ihre Stimme erhielten.

Wenn aber auch keiner der Gewählten sich als Royalist bezeichnete, so steht doch nicht minder fest, daß Royalisten gewählt wurden; so im Seine-departement Fleurieu, der frühere Marineminister Ludwigs XVI., im Departement Bouches-du-Rhône der General Willot und im Jura der General Pichegru, die mit dem Prätendenten im Einvernehmen standen, im Rhône-departement Imbert-Colomès, ein Emigrierter und Agent der Bourbonen.

Die Mehrheit der beiden Kammern war sofort eine andere. Die Fünfhundert wählten mit 387 von 404 Stimmen zu ihrem Präsidenten den General Pichegru, dessen Royalismus damals zwar noch nicht deutlich hervortrat, der aber dem Direktorium offen feindlich war. Die Alten wählten (mit wieviel Stimmen, sagt das Protokoll nicht) einen früheren Diplomaten des alten Regimes, Barbé-Marbois. Am 5. Prairial hatten die Fünfhundert eine zehnfache Liste der Kandidaten für den Posten des Direktors aufzustellen, der durch das Ausscheiden von Le Tourneur (Manche) frei geworden war. Wie wir sahen, stellten sie mit 309 Stimmen einen Gemäßigten und früheren Adligen an die Spitze, den Marquis von Barthélemy, Gesandten in der Schweiz. Die übrigen gewählten Kandidaten waren sämtlich von der Rechtsopposition (u. a. ein früherer Minister der Monarchie, Tarbé), mit Ausnahme von Charles Cochon, dem einzigen, dessen Wahl die direktorialen Republikaner hätten durchsetzen können, und der 230 Stimmen erhielt. Indem die Alten Barthélemy mit 138 Stimmen gegen 75 für Cochon<sup>38</sup>) zum Direktor ernannten, zeigten sie, wie groß ungefähr die neue Mehrheit bei ihnen war.

Nachstehend die hauptsächlichsten Gesetze, durch die diese Mehrheit ihre reaktionäre Politik bekundete:

Am 1. Prairial V werden die vorher als unwählbar ausgeschlossenen früheren Abgeordneten Aymé, Mersan, Ferrand-Vaillant, Gau und Polissart in die Gesetzgebende Körperschaft zurückberufen.

Am 9. Messidor wird das Gesetz vom 3. Brumaire IV aufgehoben.

Am 22. und 30. Prairial werden die Abgeordneten Rumare und Imbert-Colomès von der Emigriertenliste gestrichen.

Am 7. Thermidor werden die Klubs verboten.

Am 25. Thermidor und 13. Fructidor wird die Nationalgarde neu organisiert, derart, daß die etwa eingedrungenen demokratischen Elemente ausgemerzt werden,

Am 7. Fructidor werden die Gesetze über die Verschickung oder Gefangensetzung der unvereidigten Priester widerrufen.

Im ganzen suchte die neue Gesetzgebende Körperschaft alles zu beseitigen, was bei der Durchführung der Verfassung des Jahres III von der Revolutionsregierung übriggeblieben war, und sie hob einen großen Teil der Ausnahmegesetze auf, die vorher gegen die Feinde der Republik erlassen waren. In den Beratungen über diese Maßnahmen ereignete sich nichts, dessentwegen man sagen könnte, die neue Mehrheit sei royalistisch gewesen, aber in ihren Reihen saßen Royalisten und hatten Einfluß.

Getreu den Weisungen des Prätendenten unterstützten sie die gemäßigten, bürgerlichen Republikaner gegen die demokratischen oder antiklerikalen. Die Interessen der Religion lagen ihnen am Herzen und schlossen sie vor allem zusammen. Selbst außerhalb der Gesetzgebenden Körperschaft befolgten die glühendsten Royalisten die neue Taktik. In dem Entwurf einer Kundgebung vom 1. August 1797 (14. Thermidor V) sagte Frotté: „Unser Platz ist in allen Reihen, in denen gekämpft wird, um Frankreich vor der Anarchie zu retten und das Verbrechen zu strafen“<sup>39</sup>).

Liest man die Zeitungen und die Sitzungsberichte der Kammern, so sieht man wohl, daß heftige Zwietracht unter den Politikern herrscht, daß die einen als Royalisten, als Chouans, die anderen als Jakobiner, Anarchisten und Terroristen beschimpft werden. Will man jedoch die Personen oder die Programme unterscheiden, irgendeine Klassifizierung vornehmen, so verliert man den Boden. Im Fructidor V schrieb Mallet du Pan aus Bern an den Wiener Hof auf Grund von Auskünften, die ihm die Royalisten aus Paris sandten: „Um die Haltung, das Schwanken, die Unsicherheiten der Gesetzgebenden Körperschaft zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Mehrheit beider Kammern seit dem Eintritt des neuen Drittels in drei Parteien zerfällt. Die erste, an deren Spitze Pichegru, Willot, Boissy, Dumolard, Quatremère, Imbert-Colomès, Larivière, Boirot, Mersan, Pastoret usw. stehen, will das Gebäude der Revolution mit starken Schlägen untergraben, das Ansehen des Direktoriums schmälern, den äußeren Frieden erzwingen und der Monarchie eine Bahn brechen. Die zweite, aus der großenteils die Mehrheit der Alten besteht, will das Gute auch, aber langsam herbeiführen; sie fürchtet den König, die Emigrierten, jede plötzliche und völlige Gegenrevolution. Die dritte, an deren Spitze Thibaudeau, Emmercy, Vaublanc, Bourdon stehen, will die Verfassung in ihrer ganzen Reinheit, will das Direktorium schwächen und die Republik beibehalten; sie verabscheut den König und die durch ihren Ruf hervorragenden Emigrierten, ihre Einsicht und das Ansehen, das sie wiedergewinnen könnten“<sup>40</sup>).

Aus einem einzigen Beispiel wird ersichtlich werden, wie unzutreffend diese Klassifizierungen waren. Jener Dumolard, den Mallet du Pan als eine Art von unentwegten Royalisten hinstellt und der im Fructidor gestürzt werden sollte, war damals Präsident des Rats der Fünfhundert. Als solcher drückte er sich am Jahresfest des 10. August (23. Thermidor V) wie folgt aus: „Wehe jedem, der den Gedanken hegen sollte, diesen Thron wieder aufzurichten!

Wie verkehrt ist es, zu glauben, daß die, welche ihn zu Staub verwandelt haben, an seiner Wiederherstellung arbeiten werden, daß die Begründer der Republik, uneingedenk ihres Ruhmes, in den Schlamm versinken und als elende Werkzeuge einer freiheitsmörderischen Partei dienen werden, die sieder angesammelten Wut derer ausliefern würde, die sie in Stücke reißen wollen! Ja, wer unter euch Bürgern hat sich nicht, wenn er auch nicht tätig am Sturze der Monarchie mitgewirkt hat, wenigstens in seinem Kreise laut zu den unveräußerlichen Rechten des Volkes bekannt? Wer kann mit den Königen paktieren? Wer, der sie besiegt hat, als sie allmächtig waren, wird sich vor ihnen beugen, da sie besiegt sind?“ Ich frage: ist es möglich, unter die damaligen Royalisten einen Mann zu rechnen, der aus eigenem Antrieb ein so leidenschaftliches Bekenntnis zur Republik ablegte?

Die Zeitgenossen sprachen viel von einer orleanistischen Partei; diese Partei bestand anscheinend nur in ihrer Einbildungskraft. Der Herzog von Chartres (der seit dem Tode seines Vaters Philippe Égalité Herzog von Orleans geworden war), war im April 1793 mit Dumouriez ausgewandert und hatte in der Schweiz gewohnt, ohne von sich reden zu machen. Der „Moniteur“ vom 3. Pluviöse IV meldete, daß er sich soeben in Stockholm nach Nordamerika eingeschifft hätte. Seine beiden Brüder, der Herzog von Montpensier und der Herzog von Beaujolais, die in Marseille im Gefängnis saßen, wurden am 3. Brumaire IV freigelassen und auf ein Schiff gebracht, das nach Philadelphia fuhr. Alle drei blieben bis zum Konsulat in Amerika. Welchen Einfluß konnten sie bei dieser weiten Entfernung ausüben? Die Monarchisten allerdings, die das alte Regime nicht wiederherstellen wollten, mußten logischerweise im Herzog von Orleans ihren Kandidaten sehen, denn Ludwig XVIII. proklamierte ja, er wolle das alte Regime wiederherstellen, während der Herzog den Grundsätzen der Revolution beipflichtete und als Emigrierter nicht die Waffen gegen Frankreich getragen hatte. Die Anhänger Ludwigs XVIII. hatten große Angst vor ihm. In einer Proklamation vom 1. Januar 1797 sagte der Graf von Puisaye: „Der verruchte Herzog von Orleans, der durch die Hinrichtung der Märtyrer allzusehr geehrt worden ist, lebt in seinem Sohne weiter; die Aufrührer haben diesen entfernt, um ihn im geeigneten Moment wieder auftauchen zu lassen“<sup>41</sup>).

Nach der Abreise des Herzogs nach Amerika lief ein Brief der Frau v. Genlis an ihren früheren Schüler um, worin es hieß, daß eine Partei ihn auf den Thron setzen wolle, doch dürfe er nicht auf diese Partei hören. „Sie als Prätendent für die Krone! Wollen Sie ein Usurpator werden, um die Republik abzuschaffen, die Sie anerkannt und geliebt und für die Sie wacker gekämpft haben!“ In den Zeitungen war viel von diesem Briefe die Rede<sup>42</sup>), der die Aufmerksamkeit wieder auf den Herzog von Orleans lenkte. Im Vendémiaire V lief das Gerücht um, er sei in Frankreich, in Rennes, und sein Werkzeug, das frühere Mitglied der Verfassungsgebenden Versammlung Voidel, solle zum Polizeiminister ernannt werden<sup>43</sup>). Der reaktionäre „Courrier républicain“ behauptete (13. Vendémiaire V), die orleanistische Partei würde sehr stark, sie hätte den „Bauch“ und einen Teil des „Berges“ (des früheren Konvents)

für sich. Er sagte auch <sup>44)</sup>, die orleanistische Partei brächte in irreführender Absicht in Umlauf, es gäbe eine Partei des Herzogs von York und eine Partei des Erzherzogs Karl. Im Café Foy sagte man im Frimaire V, die Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft speisten häufig bei der Herzogin von Orleans. Ende Germinal lief das Gerücht um, die Wahlen seien für den Herzog von Orleans günstig <sup>45)</sup>. Der royalistische Gefangene Duverne de Presle erklärte allen Ernstes, der Herzog von Orleans sei in Paris, und es gäbe eine orleanistische Partei. Diese Partei wurde auf der Tribüne der Fünfhundert am 10. Ventöse V von Jean de Bry, am 13. und 15. Fructidor d. J. von Dumolard denunziert. Schließlich befanden sich unter denen, die in der Kundgebung des Direktoriums vom 18. Fructidor mit dem Tode bedroht wurden, auch diejenigen, die „Orleans zurückrufen sollten“.

Gab es damals wirklich eine Partei oder eine einflußreiche Persönlichkeit, die für den Herzog von Orleans arbeitete? Keine Quelle, keine Tatsache gestattet dies zu sagen.

Man ersieht, wie schwierig es ist, sowohl die Meinungen und die Gruppen in der neuen Mehrheit zu unterscheiden, die aus den Wahlen des Jahres V hervorging, als auch unbedingt zu bejahen oder zu verneinen, daß diese Mehrheit irgendeine Monarchie, eine absolute oder beschränkte, wiederherstellen wollte. Nur so viel läßt sich mit Sicherheit sagen, daß sie ein Bündnis aller Reaktionäre war <sup>46)</sup>. Hätten diese Verbündeten in ihrem Streit mit dem Direktorium obgesiegt, so hätten sie wahrscheinlich, um sich nicht sofort zu veruneinigen, die republikanische Staatsform beibehalten und eine gemischte Regierung aus Royalisten und Gemäßigten bilden müssen <sup>47)</sup>.

## 5.

Geht man den Dingen auf den Grund, so gewahrt man, daß die beiden feindlichen Gruppen, die man als Royalisten und Republikaner bezeichnete und noch bezeichnet, vor allem durch die Religionsfrage entzweit wurden.

Die Verfassung des Jahres III hatte die religiösen Verhältnisse in Frankreich wie folgt geregelt: „Art 354: Niemand darf an der Ausübung des von ihm gewählten Kults gehindert werden, wenn er sich den Gesetzen fügt. Niemand darf gezwungen werden, sich an den Ausgaben eines Kults zu beteiligen. Die Republik zahlt für keinen Kult Gehälter.“ Es ist das System des Laienstaats, der Trennung von Kirche und Staat, dessen Entstehung und Einrichtung wir weiter oben dargestellt haben <sup>48)</sup>.

Unter diesem System kam es zu einer reichen und mannigfachen Blüte des religiösen, sittlichen und geistigen Lebens. Man sah neue religiöse Gemeinschaften entstehen, neue Kirchen und Kulte auftauchen, alte religiöse Gemeinschaften sich entwickeln.

Man kann sagen, daß die allgemeine Religionspolitik der Regierung in der ganzen Zeit der bürgerlichen Republik etwa folgende war: dafür zu sorgen, daß die religiösen Gemeinschaften sich zugunsten der Unabhängigkeit des Laienstaates die Wage hielten; den Wettbewerb der Kirchen selbst zu fördern



und zu verhindern, daß eine der anderen einen tödlichen Streich versetzte. Es ist gleichsam die Rolle eines Schiedsrichters, aber keines unparteiischen Schiedsrichters. Das Direktorium ist gegen die römisch-katholische Kirche voreingenommen. Diese Kirche ist die stärkste; sie ist sehr stark; sie droht, die übrigen Kirchen und den Staat zu beherrschen. Die Regierungspolitik läuft darauf hinaus, sie zu schwächen, ja sogar, da ihre Dogmen mit den Grundsätzen der Republik unvereinbar scheinen, sie zu vernichten.

Daß das Direktorium tatsächlich die Vernichtung der römischen Kirche wünschte, sie zum mindesten einen Augenblick gewünscht hat, das ergibt sich nicht nur aus seiner Gesamtpolitik. Es drückte diese Absicht in aller Form in einem Schreiben an den General Bonaparte vom 15. Pluviöse V aus, das von dreien seiner Mitglieder (La Revellière-Lépeaux, Barras und Reubell) unterzeichnet war und worin es hieß: „Indem das vollziehende Direktorium seine Aufmerksamkeit auf alle Hindernisse gelenkt hat, die der Befestigung der französischen Verfassung im Wege stehen, hat es zu erkennen geglaubt, daß der römische Kultus derjenige ist, den die Feinde der Freiheit auf lange hinaus in gefährlichster Weise benutzen könnten. Sie, Bürgergeneral, sind zu sehr an Nachdenken gewöhnt, um nicht so gut wie wir zu merken, daß die römische Religion stets die unversöhnliche Feindin der Republik sein wird, zunächst ihrem Wesen nach, und zweitens, weil ihre Geistlichen und Anhänger der Republik nie die Schläge verzeihen werden, die sie gegen Vermögen und Ansehen der einen und gegen die Vorurteile und Gewohnheiten der anderen geführt hat. Es gibt zweifellos Mittel, die im Lande selbst angewendet werden können, um ihren Einfluß unmerklich zu brechen, entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Einrichtungen, die die alten Eindrücke verdrängen, indem sie an ihre Stelle neue Eindrücke setzen, die den jetzigen Verhältnissen besser entsprechen und der Vernunft und der gesunden Moral gemäß sind. Aber es gibt einen Punkt, der vielleicht nicht weniger wesentlich ist, um zu diesem erwünschten Ziele zu kommen, nämlich: wenn möglich, den Mittelpunkt der Einheit der römischen Kirche zu zerstören, und es ist an Ihnen, die Sie die hervorragendsten Eigenschaften des Heerführers mit denen des aufgeklärten Staatsmannes zu verbinden wußten, diesen Wunsch zu verwirklichen, wenn Sie ihn für durchführbar halten. Das vollziehende Direktorium fordert Sie also auf, alles zu tun, was Ihnen möglich erscheint, um die päpstliche Regierung zu zerstören (ohne irgendwie das Wohl Ihres Heeres zu gefährden, ohne sich der Hilfsmittel aller Art zu berauben, die Sie zum Unterhalt Ihres Heeres und zum Dienst der Republik aus dem Lande beziehen könnten, und ohne die Fackel des Fanatismus in Italien wieder anzuzünden, statt sie auszulöschen), dergestalt, daß durch Unterstellung Roms unter eine andere Macht oder (was noch besser wäre) durch Einrichtung einer eigenen Regierungsform daselbst, die die Priesterherrschaft verächtlich und verhaßt machen würde, der Papst und das heilige Kollegium keine Hoffnung schöpfen können, je in Rom zu residieren, und gezwungen werden, Zuflucht an irgendeinem Orte zu suchen, wo sie wenigstens keine weltliche Macht mehr hätten.“ Es war kein Befehl des Direktoriums an Napoleon, sondern ein

Wunsch, den es ausdrückte. Der General sollte ihn nur berücksichtigen, wenn er es für möglich und nützlich hielt<sup>49</sup>).

Dieses Schreiben drückt so deutlich wie möglich die inneren Neigungen der Mehrheit des Direktoriums im Pluviöse V aus, als die Siege der italienischen Armeen den Papst der französischen Regierung anscheinend auf Gnade und Ungnade auslieferten.

Andererseits waren Begünstigung der vormaligen verfassungsmäßigen Kirche als Gegengewicht, aber ihre Bekämpfung, soweit ihre Dogmen den republikanischen Gesetzen zuwiderliefen (Priesterehe, Ehescheidung, Dekadenfeier), Ungestörtlassen der protestantischen und israelitischen Gemeinden, die sich wohlverhielten, Begünstigung der Entstehung neuer Kulte auf rationalistischer Grundlage, so daß sie allmählich die alten Kulte auf mystischer Grundlage verdrängten, schrittweise Verdrängung der Offenbarungsreligion aus dem nationalen Gewissen durch Erziehung dieses Gewissens mit Hilfe eines weltlichen Systems des öffentlichen Unterrichts und der Bürgerfeste — die Bestrebungen und die Methoden, die sich aus fast allen religionspolitischen Handlungen des Direktoriums ergeben, nicht nur in der Zeit nach dem 18. Fructidor, wo es diktatorische Vollmachten gegen die päpstlich gesinnte Geistlichkeit erhielt, sondern auch in der vorhergehenden Periode, mit der wir uns gegenwärtig beschäftigen.

Sprechen wir zunächst von den rationalistischen Gemeinschaften.

Die Auslese der Freidenker war von dem offiziellen Rahmen des nationalen Unterrichts- und Bildungsinstituts umschlossen. Diese Überlebenden oder Schüler der Enzyklopädisten schienen in der organisierten Wissenschaft eine Moral, eine Religion zu sehen. Sie schmeichelten sich, durch ihren Zusammenschluß jene organisierte Wissenschaft darzustellen, die „lebendige Enzyklopädie“ zu sein. Außer für eine sehr kleine Zahl von ihnen war der Deismus die Formel ihres Freidenkertums.

Diese Auslese hielt die freidenkerische Neigung in den höheren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft wach, in der doch der Katholizismus wieder in Mode kam, und sie hatte sozusagen die Führung bei einer umfassenderen rationalistischen Gemeinschaftsbildung von nationaler und volkstümlicher Gestalt, die man damals oder später als Dekadenkirche oder Dekadenkult bezeichnet hat. Es war ein Versuch zur periodischen Versammlung des ganzen Volkes um den Altar des Vaterlandes, zur Anbetung des Vaterlandes selbst, des verstandesmäßigen und doch so geliebten Vaterlandes, das durch so viele Opfer und soviel Blut geheiligt war, daß man der Ansicht war, es könne allen französischen Seelen den Zauber eines mystischen Wesens bieten und sie durch ein allgemein anerkanntes Band einigen. Die Anfänge dieses Kults waren keineswegs künstlich: die Altäre des Vaterlandes waren 1789 und 1790 spontan hervorgewachsen, als das neue Vaterland durch das Wiederaufleben und den Zusammenschluß der Gemeinden, durch örtliche Zusammenschlüsse und den nationalen Zusammenschluß begründet worden war. Von allen neuen Altären hatte anfangs keiner so viele aufrichtige Anbeter wie der Altar des Vaterlandes, und in dieser Religion der Vaterlandsliebe waren, wie man gesehen

hatte, nach und nach die von den Hebertisten, dann von den Anhängern Robespierres ausgedachten künstlichen Kulte auf- und untergegangen und verschwunden. Solange die Franzosen alle ihre körperlichen und geistigen Kräfte an das Werk der nationalen Vereinheitlichung und des Krieges gegen die Feinde dieser Vereinheitlichung setzten, solange dieser Kult ein Kult des Kampfes war, blieb er volkstümlich, leidenschaftlich, nahm den ganzen Menschen in Anspruch. Als das Vaterland begründet, die Republik siegreich war, zog sich der Kult des Vaterlandes in die Gemüter zurück. Der Konvent wollte ihn wieder auf den Marktplatz und in den Tempel bringen, ihn durch Gesetze organisieren. Auf Marie Joseph Chéniers Bericht hin dekretierte er (am 1. Nivôse III) grundsätzlich, daß in jedem Kanton Dekadenfeiern stattfinden sollten. In die Verfassung des Jahres III nahm er den Artikel 301 auf: „Es werden nationale Feiertage eingerichtet, um die Brüderlichkeit unter den Staatsbürgern aufrechtzuerhalten und sie an die Verfassung, an das Vaterland und die Gesetze zu fesseln.“

Nationale Jahresfeste gab es bereits. So war der Jahrestag der Eroberung der Bastille alljährlich gefeiert worden. Am 2. Pluviôse II (21. Januar 1794) hatte der Konvent auf Antrag der Stadtgemeinde ein Dekret erlassen, wonach der Jahrestag der Hinrichtung Ludwigs XVI. feierlich begangen werden sollte, und am 27. Juli 1793 hatte er die Feier des Jahrestages des 10. August 1792 verfügt. Das Dekret vom 18. Floréal II hatte nicht nur das Fest des höchsten Wesens (das ein einziges Mal gefeiert wurde) und zahlreiche Feste zu Ehren verschiedener Wesenheiten (die nie gefeiert wurden) eingesetzt, sondern auch die drei Feste des 14. Juli, 21. Januar und 10. August bestätigt und ein viertes hinzugefügt: das des Jahrestages des 31. Mai 1793 (das am 19. Ventôse III abgeschafft wurde). Am 2. Pluviôse III war durch Gesetz verfügt worden, den Jahrestag des 9. Thermidor ebenfalls zu feiern. Zu diesen politischen Festen fügte der Konvent kurz vor seiner Auflösung (Gesetz vom 3. Brumaire IV, Kapitel 6) Feste anderer Art in folgender Weise:

1. „In jedem Kanton der Republik werden alljährlich sieben Nationalfeste gefeiert, nämlich: das Fest der Begründung der Republik am 1. Vendémiaire, das der Jugend am 10. Germinal, das der Ehegatten am 10. Floréal, das der Dankbarkeit am 10. Prairial, das des Ackerbaus am 10. Messidor, das der Freiheit am 9. und 10. Thermidor, das des Alters am 10. Fructidor. — 2. Die Feier der nationalen Kantonfeste besteht in patriotischen Liedern, in Reden über die Bürgertugend, in brüderlichen Gastmählern, in verschiedenen, örtlich geeigneten öffentlichen Spielen und in der Verteilung von Belohnungen. — 3. Das Programm der Nationalfeste in jedem Kantone wird von den Gemeindeverwaltungen bestimmt und vorher veröffentlicht. — 4. Die Gesetzgebende Körperschaft bestimmt alljährlich zwei Monate im voraus die Art und Weise, nach der das Fest des 1. Vendémiaire in der Gemeinde, in der sie tagt, zu feiern ist.“

Obwohl wir gegenwärtig nur von der Periode vor dem 18. Fructidor sprechen, wollen wir zur Vervollständigung dieser Übersicht der Nationalfeste hinzufügen, daß durch Gesetz vom 13. Pluviôse VI ein Fest der Volkssouveränität



für den 30 Ventôse eingeführt wurde und durch Gesetz vom 2. Fructidor VI die Feier des Jahrestages des 18. Fructidor V.

Diese Feste wurden tatsächlich in der ganzen Republik gefeiert.

Die politischen Feste am 14. Juli, 10. August, 21. Januar, 1. Vendémiaire und 18. Fructidor wurden vom Volke verstanden, und es beteiligte sich daran mit mehr oder weniger Begeisterung je nach Ort und Umständen, d. h. je nachdem es das Bedürfnis empfand, gegen die Royalisten zu demonstrieren. Am pomphaftesten wurde das Fest vom 1. Vendémiaire (Begründung der Republik) gefeiert, wenigstens in Paris.

Die von Jean Jacques Rousseau und Greuze inspirierten philosophischen Feste wurden vom Volke weniger verstanden, außer dreien, die in der Praxis politischen Charakter trugen, nämlich: 1. das Fest der Dankbarkeit, das zum Siegesfest wurde; 2. das Fest der Freiheit an den Jahrestagen des 9. und 10. Thermidor, das vor allem eine Gelegenheit zu offiziellen Bannflüchen gegen die Schreckenszeit und die Schreckensmänner gab; 3. das Fest der Volkssouveränität, das gewissermaßen die Wahlperiode der Jahre VI und VII eröffnete. Die Feste der Jugend, der Ehegatten, des Ackerbaus und des Alters, so geschickt sie durch Verfügungen des Direktoriums organisiert wurden, scheinen nur von einigen Neugierigen gewürdigt worden zu sein. Die Katholiken machten sich über diese Zeremonien lustig. Der Abbé de Boulogne nannte sie in den „Annales catholiques“ (Germinal V) erklügelte Feste, bürgerliche Hanswurstiaden, und die Katholiken bemühten sich, diesen Dekadenkult des Vaterlandes lächerlich zu machen<sup>50</sup>).

Übrigens verhehlte das Direktorium nicht, daß diese Feste, die wesentliche Bestandteile des vom Konvent skizzierten nationalen Erziehungsplanes bildeten, den Zweck hatten, Frankreich allmählich zu entchristlichen oder, wie es in dem oben angeführten Schreiben an Bonaparte sagte, „den Einfluß der römischen Religion unmerklich zu vernichten“, indem man an Stelle „alter Eindrücke“ „neue Eindrücke“ setzte, „die den gegenwärtigen Verhältnissen besser entsprechen und der Vernunft und der gesunden Moral gemäßer sind“.

Was die obligatorische Ersetzung des Sonntags durch den ersten Dekadentag und die Feier dieser Tage betrifft, so sollte diese Ausgestaltung des Dekadenkults erst nach dem 18. Fructidor stattfinden.

Inzwischen begünstigte die Regierung ein nicht offizielles, aus privater Anregung hervorgegangenes Beginnen zur Einrichtung einer Art rationalistischer Kirche unter dem Namen Theophilanthropie.

Die Theophilanthropie ist die von den Philosophen und Dichtern des 18. Jahrhunderts so oft gepriesene Naturreligion.

Aus den Offenbarungsreligionen eine kleine Anzahl allgemein anerkannter, durch die Vernunft bestätigter Dogmen zu entnehmen, sie in rationale Grundsätze umzusetzen und sie nebst der von allen redlichen Menschen jederzeit anerkannten Moral einem nicht mystischen Kult zugrunde zu legen — das war die Naturreligion, nicht diejenige Rousseaus, die ein geläutertes, von einem Stellvertreter Gottes offenbartes und ausgelegtes Christentum, ein noch mysti-



ches Christentum ist, sondern die natürliche Religion Voltaires, die dem Christentum vorausgeht und ihm überlegen ist.

Ihren Gedanken hatte Voltaire aus England eingeführt. Erklärte ihn, brachte ihn auf eine Formel und machte ihn in Frankreich volkstümlich, und Engländer nahmen ihn auf, um den Versuch zu seiner Durchführung zu machen. Im Jahre 1776 hatte David Williams, der Verfasser einer „Liturgie auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze der Religion und Moral“, die englischen Freidenker in einem Tempel in London vereinigt, um dort Gott anzubeten und sich zur Menschenliebe zu begeistern. Dieser Versuch, dem Voltaire und Friedrich der Große Beifall zollten, hatte nur einen vorübergehenden Kuriositätserfolg, blieb aber in Frankreich berühmt. Zweifellos inspirierte er die unmittelbaren Vorläufer der Theophilanthropie, Thomas Paine, Daubermesnil<sup>51)</sup> und Sobry<sup>52)</sup>.

Anscheinend war der eigentliche Begründer der Theophilanthropie ein Professor, Literat und Buchhändler Chemin. Er veröffentlichte ein „Handbuch“, dessen Grundsätze in einer „Année religieuse“ entwickelt wurden, tat sich mit vier Familienvätern Mareau, Jeanne, Valentin Haüy und Mandar zusammen, und die neue Sekte hielt ihre erste Zusammenkunft in einer früheren Kapelle der Blindenanstalt in der Rue Saint-Denis am 26. Nivôse V (15. Januar 1797) ab.

Die Theophilanthropen bezeichneten sich folgendermaßen:

Ihre Zusammenkunft, sagten sie, ist Gottesdienst und auch nicht Gottesdienst. Sie ist Gottesdienst für solche, die keinen anderen haben; sie ist lediglich sittliche Gemeinschaft für solche, die einen Gottesdienst haben.

Man wendet sich an jeden, der an Gott, an die Unsterblichkeit der Seele, an Brüderlichkeit und Menschlichkeit glaubt. Der Gott, den man bekennt, ist der „Gott der Vernunft“, für einige sogar der „erweiterte“ Gott Diderots. Man ist so weitherzig, sogar den Atheisten Maréchal zuzulassen; ja, es kommt sogar vor, daß die Anhänger im Departement Doubs sich lediglich „Philanthropen“ nennen. Trotzdem ist die Gruppe im ganzen deistisch, denn der Deismus ist damals die volkstümlichste Form des Freidenkertums, und man ist rein rationalistisch; es gibt weder Offenbarung noch ein mystisches Dogma.

Aber — und darin liegt die Eigenart dieser Religion — die Theophilanthropen ächten, verdammen und verfolgen keine andere Religion; sie achten und ehren alle, wie sie sagen, und vermeiden jeden Propagandastreit. „Weit entfernt, danach zu trachten,“ sagt Chemin, „die Altäre irgendeines Kults umzustürzen, sollt Ihr sogar den Eifer mäßigen, der euch antreiben könnte, Proselyten für den unseren zu machen. Bekennt ihn bescheidenlich und wartet in Frieden, bis die, denen seine Schlichtheit zusagt, sich euch anschließen . . . Seid vorsichtig . . . Sucht keine Proselyten zu machen . . . Da Ihr euch bei euren Feiern nur mit Religion und Moral befaßt, darf bei ihnen somit nie etwas behauptet werden, was nicht für alle Zeiten, alle Länder, alle Kulte, alle Regierungen paßt.“

Immerfort wiederholt er, man müsse das Vaterland, die Republik, lieben.

Es gibt Moral, und es gibt Religion. Die Moral lehrt uns unsere Pflichten,

die Religion veranlaßt uns, sie zu erfüllen. Die Moral hat eine sehr feste und breite Grundlage: „Gut ist alles, was zur Erhaltung und Vervollkommnung des Menschen beiträgt. Böse ist alles, was danach strebt, ihn zu vernichten oder zu verderben.“ Unter dem Worte „Mensch“ „ist nicht ein einzelner Mensch zu verstehen, sondern die Menschheit überhaupt“.

Die Religion besteht vor allem darin, sich in der Familie oder im Tempel zu versammeln, um sich zur Übung der Moral zu ermutigen.

Die Tempel der Theophilanthropen sollen ohne Prunk sein.

„Einige Moralsprüche, ein schlichter Altar, auf den sie, zum Zeichen der Dankbarkeit für die Wohltaten des Schöpfers, je nach der Jahreszeit ein paar Blumen oder Früchte legen, eine Tribüne für Vorlesungen oder Reden: das ist der ganze Schmuck ihrer Tempel.“ Die Redner und Vorleser können besondere Tracht anlegen (einen blauen Rock, einen rosa Gürtel), sind aber nicht dazu verpflichtet.

Die Feier beginnt mit der Anrufung des Vaters der Natur. Dann folgt eine Pause, in der jeder ganz still sein Gewissen prüft. „Der Familienvater kann dieser Prüfung durch verschiedene Fragen nachhelfen, die jeder sich stillschweigend selbst beantwortet.“ Dann hört man Reden an, singt Hymnen, tritt der Natur gegenüber, lobt den Frühling, nimmt Taufen, Eheschließungen, Begräbnisse vor, ehrt die Männer, die der Menschheit Ehre erwiesen haben, Sokrates, den heiligen Vincenz von Paula, J. J. Rousseau, Washington.

Dieser Kult ist bemerkenswert durch die Vornehmheit und Schlichtheit des Stils. Insofern ist er aristokratisch. Er wendet sich nicht an das ungebildete Volk, sondern an das gebildete Bürgertum. Durch die Auslese und ohne lärmende Propaganda hofft man, allmählich die große Masse der Nation zu sich hinzuziehen.

Diese Auslese um ihre Altäre zu versammeln, gelang den Theophilanthropen in weitem Maße. Der verhältnismäßige Erfolg dieses Versuches einer Ausgestaltung der Naturreligion, die bisher nur eine Form des persönlichen Denkens gewesen war, gibt der theophilanthropischen Bewegung das Gepräge einer geschichtlichen Tatsache.

Es ist eine zahlreiche und mannigfache Auslese. Man sieht dort frühere Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung und des Konvents, frühere Minister, Mitglieder des Instituts und Generale, u. a. Creuzé-Latouche, Goupil de Préfelne, Dupont (Nemours), Bernardin de Saint-Pierre (den wir als Patenkind des heiligen Thomas von Aquino antreffen), M. J. Chénier, Andrieux, den Maler David, Servan, Rossignol, Santerre, Julien (Toulouse), Guffroy, Lamberty, Corchand, Combaz, Ulrich, die früheren Abbés Parent und Danjou, die Bürgerin Augereau, die Mutter des Generals, usw.<sup>53)</sup>

Die Regierung schützte die Theophilanthropen bald insgeheim, bald öffentlich. Der Direktor La Revellière-Lépeaux verwahrt sich in seinen Memoiren zwar dagegen, Theophilanthrop gewesen zu sein, erkennt aber an, daß er selbst die Fürsprache für die neue Kirche bei seinen Kollegen übernommen und sie auf „die glücklichen politischen Ergebnisse“ hingewiesen hätte, die die Theophilanthropie versprach. „Das war auch die Meinung des Direk-

toriums“, sagte er. „Es wies den Polizeiminister Sotin an, die Begründer dieser neuen Einrichtung zu schützen und ihnen aus den Mitteln der Polizei die sehr bescheidenen Zuschüsse zu gewähren, die sie zur Begehung eines so schlichten und wenig kostspieligen Kults benötigen sollten. Sicherlich sind die Geheimfonds der Regierungen nicht stets so ehrbar und nützlich verwendet worden.“ Wie Grégoire berichtet, bezahlte das Direktorium den Theophilanthropen die Kosten ihrer Einrichtung in Notre-Dame. Im Messidor V schrieb Ginguené, der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern, an seinen Kollegen Champagneux, den Leiter der ersten Abteilung im gleichen Ministerium, um den Theophilanthropen die Überlassung der Kirche des Stadtbezirks Quatre Nations zu erwirken: „Ich glaube, der Minister kann den Fortschritten der Moral keinen größeren Dienst erweisen, und ich fordere Sie dringend auf, lieber Kollege, diese Entscheidung von ihm zu erwirken“<sup>54</sup>). Sie erhielten in Paris die Erlaubnis zur Benutzung von achtzehn Kirchen oder Kapellen. Der Minister des Innern schickte mit seiner Unterschrift Chemins „Handbuch“ portofrei in die Departements. Als bald billigte die Unterrichtsjury den Katechismus der Philanthropen amtlich, und derart wurde er zum Schulbuche<sup>55</sup>).

Es wurde sogar ein Versuch gemacht, die Theophilanthropie zur Staatsreligion erklären zu lassen. Das war der Gegenstand der „Rede über das Dasein und die Zweckmäßigkeit einer bürgerlichen Religion in Frankreich“<sup>56</sup>), die Leclerc (Maine-et-Loire) am 9. Fructidor V auf der Tribüne der Fünfhundert hielt. Dieser Versuch scheiterte.

## 6.

Wir gehen nun von den rationalistischen Gemeinschaften zu den mystischen über, die aus den Anhängern der alten Offenbarungsreligionen bestanden. Zwei davon, die Israeliten und die Protestanten (Reformierte und Augsburger Konfession) machten während des Systems der Trennung von Kirche und Staat so gut wie gar nicht von sich reden. Sie fügten sich den Gesetzen und beschränkten sich darauf, die nach so vielen Jahrhunderten der Verfolgung erlangte Freiheit still zu genießen. Mit beiden hatte die Regierung sich nicht zu befassen<sup>57</sup>).

Was die Katholiken betraf, die päpstlich wie die nicht päpstlich gesinnten, so sahen wir schon, wie sie zur Zeit des Konvents in der Thermidorperiode das neue religionspolitische System benutzt hatten, um mit der Neugestaltung ihres Kults zu beginnen. Diese Neugestaltung wurde unter dem Direktorium vollendet. In den „Annales de la Religion“ vom 6. Messidor VI heißt es: „Zu Beginn des letzten Vendémiaire, d. h. Ende September, ist in den Bureaus des Finanzministers eine Liste aller Gemeinden aufgestellt worden, die die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes wieder aufgenommen haben. Vor neun Monaten zählte man ihrer bereits 31 214, außerdem waren 4511 darum eingekommen. Schließlich war in dieser Aufstellung von Paris nicht die Rede;

die großen Gemeinden waren nur für eine Kirche gerechnet. Das sind ungefähr unsere 40 000 früheren Pfarrgemeinden.“

Welches war in dieser großen Zahl wiederhergestellter Pfarrgemeinden das Verhältnis zwischen den päpstlich und den nicht päpstlich Gesinnten, mit anderen Worten, das der ehemaligen Verfassungsmäßigen und der Widerständigen? Wir wissen nur, daß der päpstliche Kult eine größere Anhängerschaft hatte als der nicht päpstliche.

Wir haben gesehen, wie sich bei Beginn des Trennungssystems die ehemals Verfassungsmäßigen organisierten<sup>58</sup>). Diese „nationale Kirche“ (wie sie sich nannte) ist nicht volkstümlich und verliert in der Zeit vor dem 18. Fructidor an Boden. Aber ihre Geistlichen und Anhänger bleiben zahlreich genug, um das Schisma, das sie darstellt, für die römische Kirche furchtgebietend zu machen. Im Jahre V waren von den 1790 gewählten oder beibehaltenen 83 Bischöfen noch 41 übrig (von den 42 fehlenden hatten 9 geheiratet, 6 hatten ihr Amt niedergelegt, 6 es nicht wieder aufgenommen, 8 waren auf dem Schafott, 16 eines natürlichen Todes gestorben). Von diesen 42 Bischofsitzen hatten die Gläubigen 3 neu besetzt: in Colmar, Versailles und Saint-Omer. Mehr als die Hälfte der Bischofssitze war also am 18. Fructidor besetzt<sup>59</sup>).

Zu Anfang hatte das „Schiff der Republik“ und der ehemaligen verfassungsmäßigen Kirche „den gleichen Kurs eingeschlagen“, wie Grégoire es vorhergesagt hatte<sup>60</sup>). Aber das gegenseitige Verhältnis kühlte sich alsbald ab. Am 2. Ventôse IV verbot das Direktorium vorläufig (um sie später zu erlauben) die Bischofswahl in Versailles, weil in einer Art von Synode, die der Kandidat (Abbé Clément) einberufen hatte, gegen die Priesterehe gesprochen worden war. Diese Frage der Priesterehe, in der die früheren Verfassungsmäßigen sich unnachgiebig zeigten, ließ den Bruch voraussehen, den die Frage der Dekadenfeiern nach dem 18. Fructidor herbeiführen sollte.

Indes erlaubte das Direktorium diesen schismatischen Gegnern des Papstes, da es ihre politische Nützlichkeit einsah, Synodalversammlungen und ein „Nationalkonzil“ abzuhalten. Die in jeder Diözese einberufenen und aus den Geistlichen der Diözese bestehenden Synodalversammlungen wählten einen Abgeordneten sowie Stellvertreter, die nebst dem Bischof (der von Rechts wegen Mitglied war) die Diözese im Nationalkonzil vertreten sollten. Dies Konzil, das zuerst zum 1. Mai 1796 einberufen war, fand in Paris in Notre-Dame vom 15. August 1797 (28. Thermidor V) bis 12. November d. J. (22. Brumaire VI) statt<sup>61</sup>).

Sowohl in den Synodalversammlungen wie im Konzil beteuerten die ehemaligen Verfassungsmäßigen, sie hätten nie ein Schisma veranstalten wollen, und bemühten sich, eine Aussöhnung mit dem Papste herbeizuführen. Unter dem Titel „Pazifikationsdekret“ verfaßte das Konzil einen Aussöhnungsplan und sandte ihn am 24. September 1797 (4. Vendémiaire VI) an den Papst. Darin hieß es, die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit sei hinfällig und daher verzichte die gallikanische Kirche darauf; sie erkenne den Papst als sichtbares



Oberhaupt der Kirche mit dem Primat der Ehre und Zuständigkeit sowie alle Dogmen an, verurteile das Presbyterianertum, lasse als Geistliche nur Staatsbürger zu, die der Republik treu seien und den Bürgereid geleistet hätten, und verpflichte sich, die Grundsätze und Freiheiten der gallikanischen Kirche aufrechtzuerhalten, schließe aber niemanden wegen seiner früheren Anschauungen aus. Dem Papst wurde folgendes System vorgeschlagen: Die Bischöfe der offenen Sitze sollten von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt und vom Metropolitan bestätigt und eingesetzt werden. In jeder Diözese mit nur einem Bischof (sei es einem des alten oder des neuen Regimes), sollte dieser von allen anerkannt werden; ebenso sollte es mit jedem Pfarrer in jeder Kirchengemeinde mit nur einem Pfarrer gehalten werden. Gäbe es zwei Bischöfe oder zwei Pfarrer, so sollte der älteste das Amt bekleiden, der andere ihm nachfolgen.

Da der Papst während der Verhandlungen zwischen dem Waffenstillstand von Bologna und dem Vertrag von Tolentino den ehemaligen Verfassungsmäßigen entgegenzukommen schien, hofften diese, er werde das „Pazifikationsdekret“ wohlwollend prüfen. Er gab keine Antwort darauf.

Die päpstlich gesinnte katholische Kirche hatte gleich der ehemals verfassungsmäßigen viele von ihren Bischöfen verloren. Einundvierzig waren gestorben. Sie waren nicht alle ausgewandert, wie man bisweilen behauptet; elf von ihnen hatten Frankreich nie verlassen (die von Troyes, Châlons-sur-Saône, Marseille, Angers, Séz, Senlis, Alais, Saint-Papoul, Lectoure, Mâcon und Sarlat)<sup>62</sup>). Unter den Ausgewanderten kehrte wenigstens einer, Monsignor d'Aviau, der Erzbischof von Vienne, im Floréal V nach Frankreich zurück. Einige abwesende Bischöfe suchten ihre Diözese aus der Ferne zu verwalten. In einem Teil der durch den Tod der Inhaber offenstehenden Diözesen (Ludwig XVIII. besetzte nie eine Stelle neu) gab es apostolische Vikare. Aber uns fehlen die Unterlagen für eine auch nur schätzungsweise Statistik der Diözesen des alten Regimes, die damals wiederhergestellt wurden. Die Pfarrer und Vikare waren trotz der Einkürzungen und Verschickungen sehr zahlreich.

Ein Jahr nach der Trennung von Kirche und Staat stand der römisch-katholische Kult sehr in Blüte, namentlich in Paris. In den „Annales catholiques“ vom 1. Dezember 1797 (11. Frimaire V) schrieb der Abbé de Boulogne: „Die Lage der katholischen Kirche in Paris ist stets sehr tröstlich für die, welche an den Fortschritten der Religion Anteil nehmen. Täglich tun sich neue Gotteshäuser auf, und der Zuspruch der Frommen nimmt nicht nur nicht ab, sondern sehr merklich zu.“ Die in Paris von den Römisch-katholischen beschlagnahmten Kirchen, deren Zahl sich zu Beginn der Trennung auf nur fünfzehn belief, beträgt jetzt nach dem Abbé de Boulogne vierzig und sollte im nächsten Jahre zum Osterfest (27. Germinal V) fünfzig betragen. In Paris sind an den hohen katholischen Feiertagen fast alle Läden geschlossen<sup>63</sup>).

Diese päpstlich gesinnte Geistlichkeit bestand aus den ehemaligen widerpenstigen Priestern, die sich geweigert hatten, die 1790—1792 geforderten Eide zu leisten<sup>64</sup>). Dann hatte das Gesetz vom 7. Vendémiaire IV von den Geistlichen nur das Gelöbnis des Gehorsams gegen die Republik gefordert<sup>65</sup>).

Die emigrierten Priester, denen die Verschickung drohte, waren in Menge zurückgekehrt, um dies Gelöbniß abzulegen. Diese Feinde der Revolution und der Republik zeigten sich ungestraft, und viele von ihnen machten sich zu Agenten der Monarchie und der Reaktion. Gereizt und besorgt, verfügte der Konvent (Gesetz vom 3. Brumaire IV, Art. 10): „Die Gesetze von 1792 und 1793 gegen die Priester, über welche die Verschickung oder Einkerkierung verhängt ist, werden binnen vierundzwanzig Stunden nach Veröffentlichung dieses Dekrets ausgeführt, und die öffentlichen Beamten, denen die Nichtbeachtung dieser Ausführung nachgewiesen wird, werden zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. — Die Verfügungen der Konventsausschüsse und der entsandten Volksvertreter, die diesen Gesetzen zuwiderlaufen, werden aufgehoben.“

Diese Gesetze waren furchtbar, allzu furchtbar. Die Gerichte führten sie nicht aus, obwohl das Direktorium dies durch Rundschreiben vom 23. Nivôse IV streng anbefohlen hatte. Briot konnte am 21. Brumaire VII auf der Tribüne der Fünfhundert sagen, ohne widerlegt zu werden, daß vor dem 18. Fructidor keine einzige Verurteilung eines der unter diese Gesetze fallenden Priesters erfolgt sei<sup>66</sup>). Sie kehrten also nach wie vor nach Frankreich zurück, trieben dort Propaganda gegen die Grundsätze der Revolution, und in fast allen Wirren, die das Direktorium zu unterdrücken hatte, war die Hand eines widerspenstigen Priesters im Spiel. Das Gesetz vom 3. Ventôse III verbot das Glockenläuten; auf dem Lande wurden die Glocken nach wie vor geläutet, und umsonst verhängte das Gesetz vom 22. Germinal IV Strafen; die Glocken erklangen weiter. Das war für die damaligen Republikaner das Sturmläuten der Auflehnung gegen die Republik. Für die damaligen Bauern gab es keine Religion ohne Glockenläuten. Dieser Streit über die Glocken war eine der Ursachen des Wahlerfolges der Gemäßigten im Jahre V.

Das Direktorium zeigte gegen die päpstlich gesinnten Geistlichen von Anfang an viel mehr Animosität, als es der Wohlfahrtsausschuß im Jahre II getan hatte. In den Instruktionen für seine Kommissare (Frimaire IV) wies es sie auf diese Priester als auf Agenten des Königtums hin und forderte sie mit unerbittlicher Härte zu ihrer Bekämpfung auf. „Vereitelt ihre verräterischen Pläne durch tätige, dauernde Überwachung; durchkreuzt ihre Maßnahmen, hemmt ihre Bewegungen, macht ihre Geduld zuschanden.“ — In zahlreichen Botschaften wies es die Gesetzgebende Körperschaft auf die klerikale Gefahr hin, wie wir sagen würden.

Wenn alle päpstlich gesinnten Geistlichen übereinstimmend gewisse Gesetze, wie das der Ehescheidung, bei den Frommen herabsetzten oder das Gewissen der Käufer von Kirchengütern beunruhigten<sup>67</sup>), so bekämpften doch nicht alle übereinstimmend die Republik zugunsten der Monarchie. Es gab eine Gruppe von Opportunisten oder Ausgesöhnten (wie wir sagen würden), deren geistiger Leiter ein hervorragender Geistlicher, der Abbé Emery, war. Er riet, die Sache der Kirche nicht mit der Sache Ludwigs XVIII. zu verknüpfen, die Republik anzuerkennen, das im Gesetz vom 7. Vendémiaire IV geforderte Gelöbniß abzulegen. Bonapartes Siege in Italien verstärkten diese

Anschlußbewegung, indem sie die Aussichten einer Wiederherstellung des Königtums ungewisser machten. Die Ausgesöhnten hatten ein periodisches Organ, die „Annales religieuses“, in denen der Abbé Sicard, das Urbild eines Opportunisten, schrieb. Sie kamen den ehemaligen Verfassungsmäßigen entgegen, sprachen ihnen gegenüber unbestimmt von Aussöhnung und schnappten ihnen inzwischen geschickt einen Teil ihres Anhangs fort. Mehrere Bischöfe des alten Regimes ermächtigten ihre Geistlichen oder forderten sie sogar auf, sich der Republik zu unterwerfen, u. a. der Erzbischof von Paris, Monsignor de Juigné<sup>68</sup>).

Nach Bonapartes Einfall in den Kirchenstaat und dem Waffenstillstand von Bologna (5. Messidor V) schickte der Papst einen halboffiziellen Unterhändler, den Grafen Pierachi, nach Paris mit versöhnlichen Weisungen und dem Entwurf eines Breves vom 5. Juli 1796, worin er den Katholiken riet, die Republik anzuerkennen und sich den bestehenden Behörden zu unterwerfen. Damals kam es zu unbestimmten Konkordatsplänen. Bonaparte, der im Grunde für ein Konkordat war, dachte vielleicht an den Abschluß eines solchen erst für den Tag, wo er Frankreichs Herr sein würde (wenn anders er damals schon solche ehrgeizigen Träume so bestimmt gehegt hat). Das Direktorium hätte es, wie wir sahen, lieber gesehen, wenn Bonaparte die Gelegenheit benutzt hätte, um die weltliche Macht des Papstes gänzlich zu vernichten und dadurch die Zerstörung der römischen Kirche herbeizuführen. Jedenfalls führten die Verhandlungen über die religiösen Angelegenheiten Frankreichs zu nichts, und im Vertrage von Tolentino (1. Ventôse V) war nur von weltlichen Belangen die Rede.

Alle Aussöhnungspläne wurden übrigens von der Mehrheit der Geistlichkeit des alten Regimes bekämpft, die unentwegt royalistisch war und den Weisungen Ludwigs XVIII. folgte, in denen es hieß: „Die Unterwerfung unter die Gesetze der Republik ist Auflehnung gegen die rechtmäßige Gewalt, Beteiligung an Heiligtumsschändung und Räuberei, Mitschuldigwerden an allen Freveltaten der Revolution, heißt Ärgernis und Verworfenheit bis ins Heiligtum tragen<sup>69</sup>). Auch diese Unentwegten hatten ein periodisches Organ, die „Annales catholiques“, in denen der Abbé de Boulogne die Opportunisten heftig befandete.

Obwohl derart von den Unentwegten bekämpft, blieb die Politik der Ausgesöhnten nicht wirkungslos. So lehnten die Alten (am 9. Fructidor IV) einen Beschluß der Fünfhundert vom 17. Floréal ab, der neue Maßregeln gegen die Geistlichen verhängte<sup>70</sup>). Bald schienen selbst die Fünfhundert mit der päpstlich gesinnten Geistlichkeit milder zu verfahren. Durch Gesetz vom 14. Frimaire V (Beschluß vom 16. Brumaire) wurde unter anderen Artikeln des Gesetzes vom 3. Brumaire IV auch jener Artikel 10 aufgehoben, der die sofortige Durchführung der Gesetze von 1792 und 1793 gegen die Priester vorschrieb.

Aber wie Chollet am 14. Frimaire VI auf der Tribüne der Fünfhundert sagte, war „die Aufhebung der Bestimmungen eines Gesetzes, das nur die Durchführung anderer, nicht aufgehobener Gesetze anordnete, ohne diese Gesetze

selbst aufzuheben, eine Art von Ungeheuerlichkeit in der Gesetzgebung, und so wußten die Behörden nicht, woran sie sich halten sollten.“

Der große Erfolg der ausgesöhnten Katholiken war das Wahlergebnis des Germinal V, das in beiden Ratskörperschaften zur Bildung einer Mehrheit führte, die man royalistisch nennt, aber genauer katholisch nennen müßte.

Der derart erneuerte Rat der Fünfhundert ernannte eine Kommission zur Revision der religionspolitischen Gesetze. Namens dieser Kommission erstattete der beredteste der ausgesöhnten Katholiken, Camille Jordan, am 20. Prairial V einen berühmten Bericht <sup>71)</sup>. Mit bewegtem Gefühl sprach er von der katholischen Religion, verlangte für sie aber nur das, was ihm unter den damaligen Verhältnissen möglich schien. Es war gewissermaßen ein Mindestprogramm der katholischen Ansprüche in vier Artikeln: 1. die Gläubigen sollten ihre Geistlichen nach Gutdünken wählen dürfen, d. h. eidverweigernde Geistliche wählen <sup>72)</sup>; 2. es sollte weder Eid noch Gelöbniß noch irgendeine Erklärung gefordert werden <sup>73)</sup>; 3. das Glockenläuten sollte erlaubt werden <sup>74)</sup>; 4. jede Religionsgemeinschaft sollte ihren eigenen Friedhof haben. Im übrigen bestätigte der von Camille Jordan vorgelegte Entwurf die Trennung von Kirche und Staat und den Laienstaat. Er verbot „Kollektivschenkungen“, die an die abgeschafften Korporationen erinnern würden, sowie dauernde Schenkungen, die, wie der Redner sagte, durch ihr Anwachsen ein Eigentum wiederherstellen würden, das man habe abschaffen wollen. Der Gottesdienst sollte sich durchaus auf die Gotteshäuser beschränken, die Geistlichen sollten ihren Ornat nicht außerhalb der Kultstätten tragen: das waren Camille Jordans Konzessionen. Für Zuwiderhandlungen beantragte er Strafen bis zu sechs Monaten Gefängnis.

Am 8. Messidor V erstattete Dubruel einen Bericht zwecks Aufhebung der Gesetze gegen die unvereidigten Priester.

Der Rat besprach beide Anträge vom 20. bis 27. Messidor V. Der General Jourdan eiferte gegen die päpstlich gesinnten Priester, die Handlanger des Vendée-Aufstandes. „Warum kann ich hier nicht die Schatten der tapferen Vaterlandsverteidiger beschwören, die der Fanatismus dem Königtum geopfert hat! Sie würden euch sagen, daß diejenigen, die das Eisen und Blei schleuderten, das sie traf, von Priestern geleitet wurden, die das Königtum zu ihrem Vorteil wiederherstellen wollten. Sie würden euch sagen, daß diese guten, leichtgläubigen Landbewohner mit dem Rufe ‚Es lebe der König!‘ gegen die Artillerie und die Bajonette anstürmten, mit einer Erbitterung und Kaltblütigkeit, die nur die Frucht des Fanatismus sein können. Ihr aber, tapfere Soldaten, die Ihr einen Teil eurer Glieder auf dem Schlachtfeld zurückließet, eilt herbei und sagt euren Gesetzgebern, daß die unter euch, die in die Gewalt dieser Rebellen gefallen sind, an ihre Geschütze gebunden worden sind und in dieser grausamen Lage dem Feuer ihrer Kameraden ausgesetzt worden sind, und daß solche Grausamkeiten unter dem tausendfältigen Rufe geschahen: ‚Es lebe der König! Es lebe die katholische Religion!‘ Sagt ihnen, wessen Menschen fähig sind, die der Fanatismus verblendet, und verpflichtet



sie, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, um die Wiederkehr solcher gräßlicher Szenen zu verhüten.“

Die Katholiken fanden einen glänzenden Verteidiger in Lemerer, der am 21. Messidor ein begeistertes Lob auf „den alten Kultus unserer Väter“, „auf die Religion unserer Väter“ anstimmte (diese Worte wurden berühmt)<sup>75</sup>). Man merkte wohl, daß er den Katechismus der Erklärung der Menschenrechte, die Kirche der Revolution entgegenstellen wollte. Die Diskussion wurde sehr lebhaft. Boulay (Meurthe) behauptete in derselben Sitzung, die Römisch-Katholischen, die einen „fremden Fürsten“ zum Oberhaupt hätten, seien weit gefährlicher als die übrigen Sekten. Echassériaux der Ältere rief am 23. Messidor aus: „Ihr, die Ihr immerfort von der ‚Religion unserer Väter‘ sprecht, nein, Ihr werdet uns nicht zu unsinnigen Glaubensmeinungen, zu eitlen Vorurteilen, zu tollem Aberglauben zurückführen . . .“ „Heftiges Murren“, sagt der „Moniteur“, unterbrach den Redner. Die Schriftführer Jordan und Delahaye baten ums Wort. „Ich beteure,“ sagte Echassériaux, „daß ich nichts Verletzendes gegen den katholischen Kult sagen wollte. Ich wollte von den abergläubischen Bräuchen reden, mit denen man ihn entstellt hat.“ Auch Lamarque bekämpfte Lemerer. „Der Gott ihrer Väter“, sagte er, „war der Gott Philipps II., Karls IX., Katharinas von Medici.“ „Ach! von diesem ‚Gott ihrer Väter‘ wollen wir nichts wissen, denn ihre Väter waren Barbaren, die den wahren Gott verkannt und beleidigt, ihn zu ihrem Ebenbilde gemacht haben. Der wahre Gott ist der Gott der Duldsamkeit, Weisheit und Menschlichkeit, nicht jener Menschlichkeit, die da Rache, Morde und Bürgerkrieg predigt, sondern derjenigen, die Eintracht einflößt, den Haß auslöscht, Schmähungen vergessen läßt und die Obrigkeit achten heißt.“ Royer-Collard verteidigte die Katholiken (26. Messidor) und verlangte „Gerechtigkeit“ für sie. „Auf das wilde Geschrei der Demagogen, die Kühnheit und nochmals Kühnheit und nochmals Kühnheit fordern,“ sagte er, „sollt Ihr Volksvertreter endlich mit dem tröstlichen und sieghaften Rufe antworten, der in ganz Frankreich Widerhall finden wird: ‚Gerechtigkeit und nochmals Gerechtigkeit und nochmals Gerechtigkeit!‘“

Am nächsten Tage nahmen die Fünfhundert einen Beschluß an, der die Gesetze gegen die widerspenstigen Priester aufhob. Die Alten bestätigten ihn fast einstimmig am 7. Fructidor V<sup>76</sup>).

Indem die Gesetzgebende Körperschaft derart die Gesetze gegen die Priester rückgängig macht, setzte sie sich in schroffen Gegensatz zum Direktorium, das in einer Botschaft vom 23. Thermidor von neuem auf „die Frechheit der Emigrierten und eidverweigernden Priester“ hingewiesen hatte, „die zurückgerufen und offen begünstigt, überall auftauchen, die Flamme der Zwietracht schüren und Mißachtung gegen die Gesetze einflößen.“

Das Gesetz vom 7. Fructidor V und die „klerikale Gefahr“, die dem Direktorium daraus zu entspringen schien, bestimmten es zu einem Staatsstreich.

## 7.

Die neue Mehrheit der Gesetzgebenden Körperschaft machte dem Direktorium nicht nur auf religiösem Gebiet Opposition. Es war ein dauernder Krieg voll Scherereien in allen Dingen, so wegen der Ausgaben, namentlich der militärischen, bei denen in der Tat Unterschleife und Mißbräuche vorgekommen waren. Die Regierung glaubte die Entstehung eines royalistischen Anschlages zu sehen oder zu spüren. Fest steht, daß die Generale Pichegru und Willot im Einverständnis mit dem Prätendenten waren. Wenn eine Verschwörung zur Wiedereinsetzung Ludwigs XVIII. bestand, so waren sie deren Leiter, aber sie zögerten, gehemmt durch die Hindernisse der Verfassung und durch den Zustand der öffentlichen Meinung, die, wie sie sahen, dem Königtum ebenso feindlich war wie der Schreckensherrschaft.

Das Direktorium schien regierungsunfähig gemacht zu sein, nicht nur durch die Opposition der Gesetzgebenden Körperschaft, sondern auch, weil es selbst in zwei feindliche Gruppen gespalten war. Diese Spaltung wird durch den amtlichen Sitzungsbericht des Direktoriums vom 28. Messidor V bestätigt <sup>77</sup>). In dieser Sitzung beantragte Carnot namens der Mehrheit der Gesetzgebenden Körperschaft die Entlassung von vier Ministern: Merlin (Douai), Ramel-Nogaret, Charles Delacroix und Truguet. Barthélemy vertrat allein mit Carnot den Standpunkt, daß die Gesetzgebende Körperschaft in die Ernennung der Minister eingreifen könne. Und mit Ausnahme der Absetzung von Charles Delacroix und Truguet, die einstimmig beschlossen wurde, erfolgten alle übrigen Beschlüsse über Beibehaltung, Absetzung oder Ernennung von Ministern, die an jenem Tage gefaßt wurden, mit drei Stimmen — stets den gleichen — gegen zwei — stets die gleichen. Carnots Eingreifen führte nur dazu, daß die Portefeuilles des Auswärtigen, des Innern, des Krieges und der Marine Männern gegeben wurden, auf die die Mehrheit des Direktoriums unbedingt rechnen konnte.

Fortan war die Spaltung unheilbar: auf der einen Seite Carnot und Barthélemy, auf der anderen Barras, La Revellière-Lépeaux und Reubell. Die zwei glaubten weder an die royalistische noch an die klerikale Gefahr, und Carnot wollte gegen die Aufrührer nur die Gesetze angewandt wissen. Die drei glaubten an diese Gefahr und sahen kein anderes Mittel, als sie durch einen Staatsstreich zu beschwören.

Das war vor allem die Meinung von Barras, einem tätigen, scharfblickenden und skrupellosen Manne. Er wandte sich zunächst an den General Hoche. Im Thermidor V kam ein Teil der Sambre- und Maasarmee unter dem Vorwand, die Armee an der Meeresküste zu verstärken, dem verfassungsmäßig um Paris gezogenen Kreis sehr nahe, den die Truppen nicht überschreiten durften. Diese Bewegung wurde den Fünfhundert angezeigt und abgeleugnet. Aber die Mehrheit des Direktoriums gab den Gedanken eines militärischen Staatsstreichs nicht auf, und die verschiedenen Heere schickten drohende Adressen gegen die Royalisten, insbesondere die von Bonaparte befehligte Armee in Italien. Bonaparte trat dem Plan des Direktoriums völlig bei und

schickte seinen Stellvertreter Augereau als dessen Werkzeug nach Paris; dieser wurde zum Befehlshaber des 17. Militärbezirks ernannt. Andererseits hatten sich die demokratischen Republikaner (die früheren Jakobiner, Terroristen usw.) mit dem Direktorium gegen die Gesetzgebende Körperschaft geeinigt, und der Gedanke eines Staatsstreichs wurde nicht nur von den leidenschaftlichen Republikanern gebilligt, sondern auch von Gemäßigten wie Bailleul und von Liberalen wie Benjamin Constant, dem Freunde der Frau von Staël. Fast alle Patrioten waren der Meinung, daß die Republik ohne einen 31. Mai verloren war und die Monarchie wiederhergestellt wurde. Die Gemäßigten in beiden Kammern rüsteten ihrerseits zu einem neuen 9. Thermidor gegen diejenigen, die sie die Triumvirn nannten und denen sie auch ihre Außenpolitik vorwarfen, ihre Pläne riesenhafter Gebietserweiterungen, die, wie man sagte, den endgültigen Friedensschluß mit Österreich in die Länge zogen. Diese Unzufriedenen hatten Generale, Pichegru und Willot, aber keine anderen Soldaten als die kleine Garde der Gesetzgebenden Körperschaft. Um sich Truppen zu verschaffen, setzten sie die Annahme eines Gesetzes durch, das die Nationalgarde in antirepublikanischem Geiste neu gestaltete und ihnen Mittel zum Widerstand oder zum Angriff gab (13. Fructidor).

Da entschloß sich das Direktorium zum Handeln. Die Verschwörer erfuhren es und bestürmten Carnot mit ihren Bitten, versprachen ihm im Namen des Königs die höchsten Belohnungen. Carnot lehnte ab <sup>78)</sup> und blieb neutral. Am 17. Fructidor beschlossen die Führer der Mehrheit der Fünfhundert, am nächsten Tage die Erhebung der Anklage gegen Barras, Reubell und La Revellière-Lépeaux zur Annahme zu bringen. Im Fall des Widerstandes dieser drei Direktoren sollten Pichegru und Willot mit der Garde der Gesetzgebenden Körperschaft und mit früheren Aufständischen des Vendémiaire gegen das Palais Luxembourg vorrücken. Um 8 Uhr abends erklärten sich die drei bedrohten Direktoren „in Permanenz“, ohne Carnot und Barthélemy hinzuziehen. Sie hatten bereits die zwölf Munizipalitäten von Paris und mehrere Departementsverwaltungen gesäubert, Bonaparte auch den Oberbefehl über die Alpenarmee übertragen und den General Moreau, dessen Gesinnung zweifelhaft war, nach Paris beordert. Die Tore von Paris wurden geschlossen, Alarmschüsse abgegeben, und der General Augereau sollte die Sitzungslokale beider Ratskörperschaften umstellen. Ein Teil der Mehrheitsabgeordneten suchte sich trotzdem daselbst zu versammeln. Augereau sprengte sie auseinander oder nahm sie gefangen. Der Direktor Barthélemy wurde verhaftet; Carnot, der gewarnt worden war, entkam. Maueranschläge in Paris bedrohten jeden mit sofortiger Erschießung, „der es wagen sollte, das Königtum, die Verfassung von 1793 oder Orleans zurückzurufen“. Eine Kundgebung des Direktoriums verkündete die Entdeckung einer Verschwörung zugunsten Ludwigs XVIII. und veröffentlichte Urkunden über das geheime Einverständnis Pichegrus mit dem Prätendenten, die den Verrat dieses Generals unzweifelhaft bewiesen.

Am 18. Fructidor um 9 Uhr morgens traten die Mitglieder beider Ratskörperschaften, die in Freiheit geblieben waren, kraft einer Verfügung des

Direktoriums zusammen, die Fünfhundert im Odeon, die Alten in der Medizinischen Lehranstalt. Die Fünfhundert ernannten eine Fünferkommission zur Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt und zur Erhaltung der Verfassung des Jahres III, empfingen Mitteilungen des Direktoriums über den royalistischen Anschlag und berieten und beschlossen in einer Dauersitzung vom 18. bis 21. mehrere Ausnahmemaßregeln, die die Alten nicht ohne Zaudern schließlich bestätigten. Es ist das Revolutionsgesetz vom 19. Fructidor V. Wie wir schon sahen, erklärte dasselbe die Wahlhandlungen in 49 Departements für ungültig. Außerdem wurden 65 Staatsbürger zur Verschickung verurteilt, nämlich folgende Mitglieder des Rats der Fünfhundert: Aubry, J. J. Aymé, Bayard, Blain (Bouches-du-Rhône), Boissy d'Anglas, Borne, Bourdon (Oise), Cadroy, Coucheri, Delahaye (Seine-Inférieure), de La Rue, Doumère, Dumolard, Duplantier, Duprat, Gibert-Desmolières, Henry-Larivière, Imbert-Colomès, Camille Jordan, Jourdan (Bouches-du-Rhône), Gau, Lacarrière, Lemarchand-Gomicourt, Lemerer, Mersan, Madier, Maillard, Noailles, André (Lozère), Mac-Curtain, Pavie, Pastoret, Pichegru, Polissart, Praise-Montaud, Quatremère-Quincy, Saladin, Siméon, Vauvilliers, Vienot-Vaublanc, Villaret-Joyeuse und Willot sowie folgende Mitglieder der Alten: Barbé-Marbois, Dumas, Ferrand-Vaillant, Laffon-Ladebat, Lomont, Muraire, Murinais, Paradis, Portalis, Rovère, Tronson-Ducoudray; die Direktoren Carnot und Barthélemy, die royalistischen Verschwörer Brottier, La Villeurnoy, Duverne de Presle, der frühere Polizeiminister Charles Cochon, der Polizeibeamte Dossonville, die Generale Miranda und Morgan, der Journalist Suard, das frühere Konventsmitglied Mailhe und der Kommandeur der Garde der Gesetzgebenden Körperschaft, Ramel. Von diesen Geächteten konnten 48 nicht verhaftet werden; 17 wurden nach Guyana verschickt <sup>79)</sup>.

Fast alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes haben wir schon kurz wiedergegeben. Alle auf der Emigriertenliste stehenden und nicht endgültig gestrichenen Personen mußten Frankreich bei Todesstrafe verlassen. Das Gesetz vom 7. Fructidor, das die verschickten Priester zurückrief, wurde aufgehoben, und das Direktorium erhielt das Recht, die Priester, die Wirren hervorriefen, zu verschicken. Alle Geistlichen mußten schwören, das Königtum zu hassen usw. Die Polizei konnte die Zeitungen verbieten. Das Gesetz vom 7. Thermidor d. J., das die Klubs aufhob, wurde rückgängig gemacht, desgleichen die Gesetze vom 15. Thermidor und 13. Fructidor über die Nationalgarde. Das Direktorium erhielt wieder das Recht, den Belagerungszustand über eine Gemeinde zu verhängen, ein Recht, das die Gesetzgebende Körperschaft ihm abgestritten hatte.

Bald kam es zu Blutvergießen: Militärkommissionen, die in 32 Städten eingesetzt wurden, fällten etwa 160 Todesurteile <sup>80)</sup>.

Schließlich traten, wie wir schon sahen, Merlin (Douai) und François (Neufchâtel) als Direktoren an Stelle von Carnot und Barthélemy.



## Viertes Kapitel.

Die Religionspolitik, die Meinungen, die Parteien  
nach dem 18. Fructidor.

1. Die Religionspolitik: Der Katholizismus. — 2. Die Religionspolitik: Der Dekadenkult, die Theophilanthropie. — 3. Der Royalismus. — 4. Direktorial gesinnte und demokratische Republikaner. Gesetz vom 22. Floréal VI (11. Mai 1798). — 5. Opposition gegen das Direktorium. Der 30. Prairial VII (18. Juli 1799). — 6. Wiederauftauchen der Schreckensherrschaft. — 7. Wiederaufleben der Jakobiner.

## 1.

Da der Staatsstreich vom 18. Fructidor V vor allem durch die Sorge vor der „klerikalen Gefahr“ herbeigeführt wurde, mit der die Handlungsweise der neuen Mehrheit der Gesetzgebenden Körperschaft die Republik bedrohte, ist es natürlich, die auf diesen Staatsstreich folgende Periode zunächst vom religionspolitischen Standpunkt zu betrachten.

Diese klerikale Gefahr bestand vor allem in den Ränken der päpstlich gesinnten Priester.

Das Gesetz vom 19. Fructidor verpflichtete alle Geistlichen „zur Ableistung des Eides, das Königtum und die Anarchie zu hassen, der Republik und der Verfassung des Jahres III anhänglich und treu zu sein“. Diesen Eid leistete die päpstlich gesinnte Geistlichkeit weniger zahlreich als das im Gesetz vom 7. Vendémiaire IV geforderte Gelöbniß, aber immerhin in ziemlichem Umfang. Emery riet, ihn zu leisten. Die Bischöfe von Marseille und Luçon, de Belloy und de Mercy, gaben den Priestern ihrer Diözese den gleichen Rat. In Paris leistete diesen Eid die Mehrzahl der päpstlich gesinnten Priester unter wenigstens stillschweigender Zustimmung des erzbischöflichen Rates. Selbst im Departement Vendée gab es päpstlich gesinnte Priester, die ihn leisteten, ungefähr ein Fünftel von ihnen. Der Papst weigerte sich, den Eid zu verdammen<sup>1)</sup>.

Es gab so viele von diesen neuen „Eidesleistern“, daß der päpstliche Kult nach dem 18. Fructidor fort dauerte. Er wurde vom Direktorium streng überwacht und sogar in seiner Entwicklung gehindert. So schloß die Zentralverwaltung des Seinedepartements die Betsäle in Paris durch Verfügung vom 14. Floréal VI unter dem Vorwand, daß man in einer Gemeinde, in der das Gesetz vom 14. Prairial III den Anhängern der verschiedenen Religionen eine gewisse Anzahl von Gebäuden überlassen habe, nicht andere Räume zur Kultübung benutzen dürfe<sup>2)</sup>. In Privathäusern war der Gottesdienst nicht verboten, denn das Gesetz vom 7. Vendémiaire IV erlaubte ihn unter der Bedingung, „daß außer den daselbst wohnenden Personen anläßlich dieser Zeremonien nicht mehr als zehn Personen zusammenkommen“. Als die Zentralverwaltung des Seinedepartements erfuhr, daß sich in Privathäusern mit vielen Haushalten über 200 Personen versammelten, bestimmte sie, „daß die in der gleichen Wohnung wohnenden Personen, die zum gleichen Haushalt

gehören, allein zu den privaten Betsälen zugelassen werden könnten, nebst den Personen von außerhalb einschließlich der Geistlichen, daß aber nicht alle Personen zugelassen werden sollten, die zwar im gleichen Hause wohnten, aber nicht zum gleichen Haushalt gehörten“<sup>3)</sup>).

Die Besucher der verschiedenen, derart geschlossenen Betsäle strömten alsbald in die acht Kirchen, in der die päpstlich gesinnte Geistlichkeit nach wie vor den Gottesdienst in Paris nach dem 18. Fructidor abhielt, nämlich Saint-Gervais, Saint-Thomas d'Aquin, Saint-Philippe du Roule, Saint-Laurent, Saint-Eustache, Saint-Jacques-du-Haut-Pas, Saint-Roch, Saint-Nicolas-des-Champs. In einem Polizeibericht vom 8. Messidor VI heißt es, man besuche diesen Gottesdienst mit „einer Art von Wut“, besonders in Saint-Gervais und Saint-Jacques. „In der ersten Kirche waren am letzten katholischen Festtag etwa 3000 Personen.“

Die Regel ist, daß man die Priester, die den Eid geleistet haben, ihr Amt ausüben läßt. Wer es ausüben will, ohne ihn geleistet zu haben, wird verhaftet. So blieben die Kirchen Saint-Gervais und Saint-Eustache im Messidor VI an den für die Katholiken vorbehaltenen Vormittagsstunden geschlossen<sup>4)</sup>, weil der Gottesdienst von unvereidigten Priestern abgehalten worden war. Diese Schließung dauerte eine Woche, bis sich Geistliche zur Eidesleistung einstellten<sup>5)</sup>. Andere päpstlich gesinnte Priester wurden dabei ertappt, wie sie öffentlich für den König und die Königin beteten: sie wurden verhaftet<sup>6)</sup>. Ein vormals verfassungsmäßiger Geistlicher, der Abbé Audrein, schlug dem Direktorium im Messidor VI vor, diese persönlichen Verfehlungen zu benutzen, um die päpstlich gesinnten Katholiken zugunsten der anderen aus allen Kirchen auszuschließen. Das war auch die Meinung Dupins, des Direktorialkommissars bei der Zentralverwaltung des Seinedepartements. In einem Bericht vom Prairial VI schlug er vor, verkleidete Polizeiagenten zur Beichte bei den päpstlich gesinnten Priestern zu schicken<sup>7)</sup>. Erführe man derart, daß in allen Beichtstühlen der Versuch gemacht würde, den Gläubigen die Republik und ihre Gesetze zu verleiden, so könnte man den päpstlichen Kult verbieten.

Das Direktorium blieb gegen seine Vorschläge taub, und die päpstlich gesinnte Geistlichkeit hielt weiter ihre Gottesdienste ab, in Paris wie in den Departements.

Aber die Frage entstand, ob man auch die Priester zum Eid zulassen sollte, die die früher geforderten Eide verweigert oder widerrufen hatten. In einem Rundschreiben an die Direktorialkommissare bei den Departements (20. Vendémiaire VI) erklärte der Polizeiminister Sotin, man dürfe diejenigen Geistlichen nicht zum Eide zulassen, die früher den Eid der Zustimmung zur Freiheit und Gleichheit verweigert hätten. Sollten nur sie ausgeschlossen werden? Sollte man die zulassen, die den anlässlich der Einführung der bürgerlichen Verfassung von der Geistlichkeit geforderten Eid nicht geleistet oder die das im Gesetz vom 7. Vendémiaire IV geforderte Gelöbnis abgelehnt hatten? Es gab dafür weder bindende Regeln noch ein festes System. Am 23. Nivôse VI lehnten die Fünfhundert auf eine Rede Gay-Vernons hin einen Antrag ab,

den Geistlichen, die den Eid vom 19. Fructidor leisten wollten, ihren früheren Widerstand gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit nicht mehr entgegenzuhalten.

Diese inkonsequente Politik ging darauf hinaus, die Geistlichen, die sich still verhielten, in Ruhe zu lassen, die übrigen zu ächten und zu verschicken.

Durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Fructidor V hatte das Direktorium „Vollmacht erhalten, die Priester, welche die öffentliche Ruhe im Inlande stören sollten, durch begründete Einzelverfügungen zu verschicken“. Das war eine Art von antiklerikaler Diktatur, wie sie weder der öffentliche Wohlfahrtsausschuß noch der allgemeine Sicherheitsausschuß ausgeübt hatten. Insbesondere in der Durchführung dieses Artikels 24 lag die religionsfeindliche „Verfolgung“, die so oft in den katholischen Geschichtswerken der Direktorialzeit erwähnt wird.

Die einzige Grenze für die Willkür des Direktoriums war die gesetzliche Verpflichtung zu Einzelverfügungen; es durfte nicht alle Priester einer Gegend im ganzen verschicken. Das geschah nur mit den belgischen Geistlichen, von denen es auf einen Schlag 8000 als Werkzeuge der antifranzösischen Propaganda verschicken ließ. In den Departements Altfrankreichs verletzte es das Gesetz nicht, umging es aber bisweilen durch gleichlautende Verfügungen gegen mehrere Personen. So erließ es am 3. Vendémiaire VI folgende Verfügung: „Das vollziehende Direktorium hat erfahren, daß Philipp Bar, ehemals Großvikar von Saint-Dié, wohnhaft in Charmes, Kanton Charmes im Vogesendepartement, fanatische Brandreden an dem von ihm bewohnten Ort und in der Umgegend hält, daß er mit allen Mitteln den öffentlichen Geist zu verderben und die schwache Landbevölkerung zu royalisieren sucht, so daß sein weiteres Verbleiben auf dem Boden der Republik deren innere Sicherheit gefährdet, und verfügt daher usw.“ Am selben Tage ergingen gegen fünfzehn Priester desselben Departements gleichlautende Verfügungen; nur bei einem, Charles Barret, war noch als besonderer Anklagepunkt hinzugefügt: „Hält die Militärpersonen von der Rückkehr zu ihrer Truppe ab“<sup>8)</sup>.

Hier noch ein paar andere Beispiele für die Gründe dieser Verschickungen.

Am 28. Frimaire VI wurde ein Priester des Rhônedepartements vom Direktorium auf den nachstehenden Bericht des Polizeiministers hin verschickt: „Ein ehemaliger Pfarrer namens Cabuchet, der verschickt gewesen sein soll, ist seit zwei Jahren in die Gemeinde Saint-Bonnet-le-Troncy zurückgekehrt. Dort predigt er täglich und liest täglich die Messe bei Glockenläuten, lockt die Einwohner der Nachbargemeinden zu seinen Predigten, geht sogar zu ihnen predigen und hält ihnen die aufrührerischsten Brandreden. Vor dem 18. Fructidor ermahnte er die Frauen der Käufer von Nationalgütern öffentlich, ihre Männer zu retten, wenn diese dem Galgen entgehen wollten. Kurz, im Verein mit einem anderen Pfarrer, dessen Name noch nicht ermittelt ist, hat er die unglücklichen Landleute derart fanatisiert, daß seit dem Gesetz vom 19. Fructidor einer von ihnen, der Besitzern von Nationalgütern eine Anzahlung auf einen Getreidekauf gemacht hatte, diesen seine Anzahlung preisgegeben hat, mit den Worten, seine Frau habe ihm gedroht, sein Haus zu ver-

lassen, wenn er Getreide von Emigrierten hineinbrächte. Da das Benehmen dieses Priesters nur darauf abzielt, die öffentliche Ruhe zu stören, beantrage ich bei euch, Bürger und Direktoren, seine Verschickung anzuordnen.“

Im selben Frimaire VI wurden auf den Bericht des örtlichen Kommissars und des Polizeiministers hin folgende Verschickungsverfügungen erlassen: gegen den Priester Thomas in Saint-Claude, der im Jahre 1793 zurückgetreten war, aber sein Amt wieder aufgenommen hatte, ohne den Gesetzen vom 7. Vendémiaire IV und 19. Fructidor V Genüge zu tun, und zudem als Verderber der öffentlichen Meinung angezeigt war; gegen den ehemaligen Prinzipal der Priesterschule von Saintes, Hardy, der nach seiner Angabe päpstliche Vollmacht besaß und „einen großen Teil der Einwohner dieser Gemeinde fanatisiert, vereidigte Priester zum Widerruf veranlaßt und die unvereidigten gehindert hatte, die im Gesetz vom 7. Vendémiaire vorgeschriebene Erklärung abzugeben“; gegen den früheren Rektor von Plouhinec, Vallée, weil er während des Bürgerkrieges der „Henker der Patrioten“ gewesen war; gegen den Priester Péliissier in Cuxac-Cabardès (Aude) wegen Tragens des Ornats und Vornahme einer Prozession außerhalb des Gotteshauses (trotz Warnung); gegen den Priester Legallières in Varcès (Isère) wegen Ausübung seines Amts ohne Eidesleistung<sup>9)</sup>.

Wie viele Geistliche wurden auf diese teils unbestimmten, teils bestimmten Anklagen hin durch Verfügungen zur Verschickung verurteilt? Im Jahre VI 1448, im Jahre VII und VIII bis zum 18. Brumaire 209; insgesamt 1657 in Altfrankreich. In den belgischen Departements wurden außer den durch die Verfügung vom 14. Brumaire VII betroffenen 235 durch verschiedene spätere Verfügungen verurteilt, insgesamt 8235<sup>10)</sup>.

Man darf nicht glauben, daß alle diese Priester tatsächlich verschickt oder auch nur verhaftet wurden.

Die Verhafteten (deren Zahl wir nicht kennen) wurden zunächst nach Rochefort geschickt, dann (am 30. Germinal VI) nach der Insel Ré, dann (28. Nivôse VII) nach der Insel Oléron. Dreimal wurden Schiffe mit Gefangenen nach Cayenne geschickt.

1. Am 1. Germinal VI fuhr die Fregatte „La Charente“ mit 193 Verschickten ab, davon 150 Geistliche. Sie wurde von den Engländern angegriffen und entmastet; die Verschickten kamen auf die „Décade“, die sie am 21. Prairial in Cayenne ausschiffte. Sie wurden nach Conanama gebracht, einem sehr ungesunden Orte. Binnen zwei Jahren waren nur noch neununddreißig von ihnen am Leben. — 2. Am 18. Thermidor VI segelte die „Vaillante“ mit 51 Verschickten ab, darunter 25 Priester. Das Schiff wurde von den Engländern genommen. — 3. Am 22. Thermidor VI fuhr die „Bayonnaise“ mit 119 Verschickten ab, davon 108 Priester. Sie kamen zuerst nach Conanama, dann nach Sinnamary (29. Brumaire VII), wo die meisten an Krankheiten starben. Zieht man die 25 von den Engländern befreiten ab, so wurden insgesamt 258 Priester tatsächlich verschickt. Die nicht eingeschifften verblieben auf der Insel Ré oder Oléron, hatten viel zu leiden und starben größtenteils.



Außerdem wurden hier und da ein paar Priester von Militärkommissionen zum Tode verurteilt.

Zu keinem Zeitpunkt führten diese Einzelverfolgungen zur allgemeinen Unterbrechung des römisch-katholischen Gottesdienstes, weder in ganz Frankreich noch in einem einzigen Departement. Aber sie hatten das Ergebnis, daß sie die royalistischen Geistlichen zur halben Ohnmacht verurteilten und eine allzu große Ausdehnung der gegenrevolutionären Erhebungen des Jahres VII verhinderten. Wenn andererseits das Direktorium für eine Weile seinen Plan verwirklichte, die weltliche Macht des Papstes zu vernichten, da an ihre Stelle die römische Republik trat (3. Nivôse VI bis 8. Vendémiaire VIII), wenn Papst Pius VI. als Gefangener der französischen Republik starb (in Valence am 12. Fructidor VII), so verwirklichte es doch nicht seine Absicht, die römische Religion zu vernichten, und mußte ihre Ausübung nach wie vor gestatten.

Was die frühere verfassungsmäßige Geistlichkeit betrifft, so sahen wir bereits, daß sie zur Zeit des 18. Fructidor ihr erstes Nationalkonzil abhielt. Wenn dies Konzil in seinem Hauptzweck fehlschlug, nämlich dem der Aussöhnung mit dem Papste, so gingen die Schismatiker aus ihm doch, ohne es zu wollen, besser organisiert hervor. Einen Augenblick schienen sie Fortschritte zu machen, gleich als ob sie aus der Härte gegen ihre papsttreuen Nebenbuhler Vorteil gezogen hätten<sup>11)</sup>. Sie weigerten sich hartnäckig, die Sonntagsfeier auf den ersten Dekadentag zu verlegen, und so überwarfen sie sich seit Ende des Jahres VI mit dem Direktorium, obwohl dieses sie bisweilen noch begünstigte, freilich aus Taktik, um die Papstkirche besser zu bekämpfen. In Wirklichkeit bedroht das Direktorium die beiden katholischen Sekten und sucht sie allmählich zu vernichten, indem es sie durch eine „bürgerliche Religion“ ersetzt, wie man es damals nannte.

## 2.

Diese bürgerliche Religion ist der Dekadenkult, der sich, wie wir sahen, schon vor dem 18. Fructidor ankündigte und bereits durch die Feier mehrerer großer Nationalfeste politischen oder philosophischen Charakters begründet wurde. Nach dem 19. Fructidor verfolgte das Direktorium methodisch die Absicht, den Dekadenkult an Stelle des Katholizismus zu setzen.

Schon zur Schreckenszeit war der Dekadentag durch Verfügungen der entsandten Volksvertreter in mehreren Departements zum Feiertag gemacht worden, aber gesetzlicher Ruhetag war er nur für die Staatsbehörden. In Paris arbeitete ein Teil der Bevölkerung an diesem Tage aus Bürgersinn nicht, aber erst recht nicht am Sonntag.

Zuerst versuchte die Regierung auf dem Verordnungswege und durch Rundschreiben den Dekadenfeiertag allgemein zum Ruhetag auf Kosten des Sonntags zu machen. Am 29. Brumaire VI schickte der Minister des Innern Le Tourneux ein Rundschreiben an die Departements- und Gemeindeverwaltungen, worin er sie aufforderte, die katholischen Geistlichen dazu zu bestimmen, den Dekadentag statt des Sonntags zum Feiertag zu machen. „Hier“,

schrieb er, „wird die Aufforderung genügen; dort wird es mehr als des Rates bedürfen, und Ihr werdet die Autorität des Gesetzes reden lassen. Anderswo wird der religiöse Fanatismus euren Bestrebungen Widerstand leisten. Anderswo und fast überall werdet Ihr die Vorurteile und die Gewohnheit zu bekämpfen haben. Jedes dieser Hindernisse muß mit verschiedenen Mitteln umgestürzt werden. Ich überlasse die Wahl eurer Einsicht und Vaterlandsliebe.“ Diese Freistellung der Mittel bewog z. B. die Verwaltungen im Département Allier, diejenigen Priester, die den Sonntag beibehielten, als verdächtig zu behandeln, wie mitten in der Schreckenszeit<sup>12)</sup>. Und Grégoire brandmarkte diese Tatsachen am 25. Frimaire VI auf der Tribüne der Fünfhundert.

Am folgenden 14. Germinal schrieb eine Verfügung des Direktoriums Maßregeln zur strengen Durchführung des republikanischen Kalenders vor. Die Verwaltungsbehörden und Gerichte mußten an jedem Dekadentag gewissenhaft feiern; die Markttage mußten von den Gemeindeversammlungen ohne jede Rücksicht auf den alten Kalender festgesetzt werden, insbesondere derart, daß sie „jede Beziehung zwischen den Fischmärkten und den Fasttagen des alten Kalenders aufhoben“. Die Zentralverwaltungen mußten die Zeiten für die Jahrmärkte ihrer Arrondissements nach dem republikanischen Kalender ansetzen. „Sie werden sich zu dem Zweck den früheren Zeiten soviel wie möglich nähern, ohne sie jedoch genau innehalten zu können, und werden vor allem dafür Sorge tragen, daß sie nicht den Festtagen des alten Kalenders entsprechen.“ Die Abfahrt der Schnellposten, die Öffnung der Schleusen, die Ruhetage in den für den Staat arbeitenden Werkstätten, die Pacht- und anderweitigen Verträge, die Theateraufführungen, die Zeitungsdaten usw. mußten nach dem republikanischen Kalender angesetzt werden.

In der Durchführung ging wenigstens eine Gemeindeverwaltung noch weiter, ich meine die von Brest, die am 2. Floréal VI auf Ansuchen des Direktorialkommissars, „in Ansehung, daß die strenge Durchführung des republikanischen Kalenders seit lange anempfohlen ist, daß diese Anempfehlungen jedoch meistens umsonst waren, weil man sich stets im Gegensatz zu der Geistlichkeit befand, die nach wie vor die Sonn- und Festtage des früheren Kalenders innegehalten und diese Tage durch besondere Zeremonien hervorgehoben hat, was zur Fortdauer der alten Vorurteile und somit zur Entfremdung des Volkes von dem durch das Gesetz vom 4. Frimaire II eingerichteten republikanischen System geführt hat, verordnet, daß zur Abwendung dieser Unzuträglichkeiten die Tempel auf beiden Seiten dieser Stadt an den vormaligen sogenannten Sonn- und Festtagen geschlossen bleiben, die von den Anhängern des katholischen Kults gefeiert werden“<sup>13)</sup>.

Schon seit einiger Zeit war die Dekadenfrage vor den Rat der Fünfhundert gebracht worden. Am 3. Frimaire VI beantragte Duhot (Nord), den ersten Dekadentag zum obligatorischen Festtage zu erklären, und er faßte diesen Antrag in antichristliche Ausdrücke. „Da die Philosophie“, sagte er, „mit lauten Rufen von euch fordert, die abergläubischen Einrichtungen der Priester vergessen zu machen, um vernunftgemäßere und für Republikaner passendere

an ihre Stelle zu setzen, leiht ihrer Stimme doch ein aufmerksames Ohr, um das Schicksal, das sie dem französischen Volke bereitet, nicht zu verkennen, wenn es jede Art von Fanatismus abschüttelt und fortan nur die Vernunft zur Führerin wählt.“ Am 14. eiferte er als Berichterstatter über seinen eigenen Antrag gegen diejenigen, die mit Lemerer die Republik unter die Obhut der „Religion unserer Väter“ stellen wollten. Diese Religion ist für ihn nichts als „die Vorurteile unserer Väter“, „der Aberglaube unserer Väter“. „Ach! meine Kollegen,“ sagte er, „fragen wir nicht, bevor wir handeln, welches die Vorurteile unserer Väter waren; handeln wir nach unserem Wesen und nach unserer Vernunft. Fragen wir uns nicht, welches der Aberglaube unserer Väter war, wo der einfachste gesunde Verstand uns gebietet, den Aberglauben zu vernichten. Wagen wir, wagen wir aus eigener Kraft kraftvoll auszusprechen, daß er die Menschlichkeit kränkt, und zerbrechen wir ihn mit Macht in den Händen derer, die ihn als Mordwaffe benutzen, um den Fortschritt des Menschen zur Philosophie und Freiheit zu meucheln.“

Die Beratung über die obligatorische Arbeitsruhe am Dekadenfeiertag begann am 25. Frimaire VI. Grégoire war allein durchaus gegen diese Verpflichtung. Felix Faulcon war der Meinung, daß sie nur für die Einwohner der Kantonhauptstädte bindend sein und daß die Landbevölkerung „aufgefordert“ werden sollte, an diesem Tage ihre Arbeit einzustellen. Ein anderer Abgeordneter, Chapelain (Vendée), sagte, um den Dekadentag zu feiern, gäbe es bessere Mittel als die Arbeitsruhe. „Entehren wir den ersten Dekadentag nicht durch Faulenzen (Lachen), ehren wir ihn vielmehr durch Geschäftigkeit (erneutes Lachen).“ Von Monmayou unterstützt, beantragte er, Feste an jedem Dekadenfeiertag einzurichten. Dieser Antrag wurde grundsätzlich angenommen und führte zu zwei Berichten über die „Dekadenfeiern“, dem Bericht von Duhot und dem von Bonnaire (4. Germinal und 19. Messidor VI), deren Grundgedanke die Bekämpfung des Einflusses der katholischen Religion durch diese Feiern war. „Wehe dem französischen Volke,“ sagte Duhot, „wenn der Einfluß seiner Priester noch stärker ist als der seiner Gesetze, wenn ihre Einrichtungen noch über die euren obsiegen!“

Zwei Gesetzgebungsdebatten, die eine über die Art und Weise der obligatorischen Einführung der Dekadenfeier, die andere über die Art und Weise ihrer Begehung, liefen nebeneinander her und kreuzten sich bisweilen. Die eine endigte mit den Gesetzen vom 17. Thermidor und 23. Fructidor VI. (Beschlüsse vom 3. und 21. Thermidor), die andere mit dem Gesetz vom 13. Fructidor VI (Beschluß vom 6. Thermidor).

1. Verpflichtung zur Arbeitsruhe am Dekadenfeiertag. Die Vorschriften der Verfügung des Direktoriums vom vorgehenden 14. Germinal werden bestätigt und weiter ausgedehnt. So müssen nicht nur die „öffentlichen Schulen“, sondern auch die „Privatschulen und Pensionate für beide Geschlechter“ am Dekadentag feiern und dürfen an keinem anderen Tag der Dekade als dem fünften (quintidi) feiern. (Der fünfte Tag nahm im neuen Regime die Stelle des Donnerstags ein.) Am Dekadenfeiertag durften weder gerichtliche Anzeigen eingereicht noch Beschlagnahmungen, Schuldverhaftungen, gerichtliche

Verkäufe und Vollstreckungen, Kriminalvollstreckungen und Arbeiten an öffentlichen Orten und Straßen oder im Umkreis von solchen vorgenommen werden, außer Feldarbeiten in der Zeit der Ernte und der Bestellung und dringende Arbeiten, die von den Verwaltungsbehörden ausdrücklich genehmigt waren. Die Buden, Läden und Werkstätten blieben geschlossen, „jedoch unbeschadet des gewöhnlichen Verkaufs von Lebens- und Arzneimitteln“, alles unter Androhung von Strafen laut Artikel 605 des Strafgesetzbuches (einfache Polizeistrafen). Zu diesen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Thermidor VI traten durch Gesetz vom folgenden 23. Fructidor noch weitere, teils zur endgültigen Bestätigung der Verordnung vom 14. Germinal, teils zur endgültigen Abschaffung des Sonntags. Der Gebrauch des früheren Kalenders oder die Bezugnahme auf ihn war in den öffentlichen oder privaten Rechtshandlungen und Verträgen, in den periodischen Druckwerken, Anschlägen oder Aufschriften untersagt. Unter allen Umständen durfte nur der neue Kalender in Anwendung kommen, der fortan als „Jahreseinteilung der Republik“ bezeichnet wurde.

2. Dekadenfeste. Gemäß dem Gesetz vom 13. Fructidor VI mußten sich an jedem Dekadenfeiertag die Gemeindeverwaltung, der Direktorialkommissar und der Sekretär in Amtstracht „nach dem zur Versammlung der Staatsbürger bestimmten Orte“ begeben und dort verlesen: 1. die Gesetze und Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, die in der verflossenen Dekade an die Verwaltung gerichtet worden waren; 2. einen „Dekadenbericht über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik“, der zugleich Züge von Bürgersinn und Tugend enthielt, sowie „einen belehrenden Aufsatz über Ackerbau und Handwerk“<sup>14)</sup>. Eheschließungen sollten nur am Dekadenfeiertag am selben Orte stattfinden. Die Lehrer und Lehrerinnen „öffentlicher wie privater Schulen“ waren gehalten, mit ihren Schülern regelmäßig bei der Feier zu erscheinen. Außerdem sollte jeder erste Dekadenfeiertag durch Spiele und gymnastische Übungen gefeiert werden.

Nachdem diese Gesetze erlassen waren<sup>15)</sup>, bemühte sich das Direktorium mit unermüdlichem Eifer, sie in ganz Frankreich zur Durchführung zu bringen; das war das Hauptbestreben seiner inneren Politik. Der Streit zwischen Herrn Sonntag und dem Bürger Decadi, wie es in den damaligen Flugschriften hieß, war nichts anderes als der Streit zwischen Kirche und Laienstaat. Fortan hatte das Direktorium in diesem Streite nicht nur die päpstlich gesinnten Priester, sondern auch die früheren verfassungsmäßigen gegen sich. Die meisten weigerten sich, den Dekadenfeiertag als Sonntag zu begehen. Jedoch sehen wir, daß diese Umstellung im Vendémiaire VII in den ländlichen Kantons des Seinedepartements fast durchweg stattgefunden hatte<sup>16)</sup>. Aber das dauerte nicht lange. Die Bauern hielten am Sonntag noch zäher fest als die Priester. Wie aus den wenigen Einzelschriften, die wir besitzen, hervorzugehen scheint, wurde im ganzen ländlichen Frankreich der Sonntag trotz der Anstrengungen der Direktorialkommissare nach wie vor gefeiert. Man setzte freilich durch, daß die Bauern auch am Dekadenfeiertage mehr oder weniger eifrig feierten. Aber man setzte nicht durch, was man erreichen wollte, die allgemeine (und



freiwillig angenommene) Ersetzung des Sonntags durch den Dekadenfeiertag.

Die Dekadenfeier fand gewöhnlich in der Pfarrkirche statt, meistens unter einem Dach mit den anderen Kulte. Die Zentralverwaltung des Seinedepartements verfügte (am 2. Complémentaire VI), daß jede der zwölf Gemeinden von Paris die Dekaden in einer der fünfzehn Kirchen feiern sollte, die den Bürgern zur Benutzung freigegeben waren. Die Gottesdienste der übrigen Glaubensgemeinschaften mußten in diesen Gebäuden am Dekadenfeiertage um  $1\frac{1}{2}$  Uhr morgens beendet sein und durften erst nach Schluß der Dekadenfeier wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß es nicht später als 6 Uhr im Winter und als 8 Uhr im Sommer war. Die Abzeichen aller Kulte mußten während der Anwesenheit der Gemeindeverwaltung entfernt oder verhüllt werden, und es durfte während der Dekadenfeier niemand in diesen Gebäuden in kirchlichem Ornat erscheinen<sup>17)</sup>.

Die fünfzehn zur Benutzung überlassenen Kirchen verloren ihre alten Namen und wurden durch Verfügung der Zentralverwaltung des Seinedepartements vom 22. Vendémiaire VII wie folgt benannt:

Saint-Philippe-du-Roule: Tempel der Eintracht; Saint-Roch: Tempel des Geistes; Saint-Eustache: Tempel des Ackerbaues; Saint-Germain-l'Auxerrois: Tempel der Dankbarkeit; Saint-Nicolas-des-Champs: Tempel der Ehe; Saint-Merri: Tempel des Handels; Sainte-Marguérite: Tempel der Freiheit und Gleichheit; Saint-Gervais: Tempel der Jugend; Notre-Dame: Tempel des höchsten Wesens; Saint-Thomas-d'Aquin: Tempel des Friedens; Saint-Sulpice: Tempel des Sieges; Saint-Jacques-du-Haut-Pas: Tempel der Wohltätigkeit; Saint-Médard: Tempel der Arbeit; Saint-Étienne-du-Mont: Tempel der Kindesliebe.

Im allgemeinen erweckten die Dekadenfeiern mehr Neugier als Begeisterung. Der Besuch der Bürger war mäßig. Vor allem lockten die Eheschließungen die Leute an. In dieser Hinsicht ist eins der eigenartigsten und zuverlässigsten Zeugnisse das des Direktorialkommissars Dupin bei der Zentralverwaltung des Seinedepartements. In einem Bericht vom Ende des Vendémiaire VII schreibt er wie folgt: „Die Dekadenfeiern sind mit einem wo nicht völligen, so doch sehr ermutigenden Erfolge begangen worden. Einige städtische Beamte haben sich ihnen unter allerhand Vorwänden entzogen; die Zentralverwaltung hat sie vorgeladen und ihnen einen väterlichen Verweis erteilt, den sie sich für die folgenden Feiern zunutze gemacht haben. Die Erfahrung beweist, wie richtig es war, darauf zu bestehen, daß die Eheschließungen nur bei den Zusammenkünften an den Dekadenfeiertagen stattfinden sollten. An den Tagen, wo keine Eheschließungen stattfinden, ist der Tempel leer. Man muß gestehen, daß unsere Dekadenfeiern bisher nur diesen Anreiz bieten. Wenn das Volk sie besuchen soll, muß es eine Unterhaltung dabei finden, und die Verlesung der Gesetze, ja selbst des „Berichts“, der sehr trocken verfaßt ist, reicht dazu nicht aus. Die Aufsätze über den Ackerbau fesseln den Dorfbewohner, den Städter dagegen sehr wenig. Einige physikalische Experimente, wie der Minister es in seinem Rundschreiben an die Zentralschulen angibt,

würden besser wirken. Im übrigen sind die Feiern ohne Störung verlaufen, denn als Störung darf man nicht dies oder jenes ironische Gemurmel bezeichnen, das durch die Eheschließung einer alten Jungfer im Jungfernkranz und eines verwachsenen jungen Mannes hervorgerufen wurde. Ich brächte dies nicht in einem amtlichen Bericht zur Sprache, hätten nicht Leute, die auf schlechte Nachrichten erpicht sind, erzählt, daß es am letzten Dekadenfeiertag im Gebäude Roch zu Störungen gekommen sei; aber ich will etwas anderes, weit Fesselnderes berichten, woraus hervorgeht, wie wenig schwer es ist, dem Volke die Augen zu öffnen. In einem ländlichen Kanton (Pierrefitte) ist soeben eine Eheschließung im Dekadentempel vollzogen worden. Der Vorsitzende hatte eine schöne Rede gehalten, und die Ringe waren gewechselt worden. (Die Landleute halten sehr auf das Wechseln der Ringe.) Nach Schluß der Feier fragte einer der Anwesenden den Kommissar der vollziehenden Gewalt, wieviel die republikanische Eheschließung koste. Mein Kollege antwortete so laut, daß alle Anwesenden es hören konnten, die Republik fordere nicht nur kein Geld von denen, die sie ehelich zusammentue, sondern sie sei reichlich belohnt durch die Aussicht, daß das junge Paar ihr Kinder schenken werde, die ihrer würdig seien; ihr Pfarrer aber würde Geld von ihnen fordern, ohne etwas zu der erhabenen Zeremonie ihrer Eheschließung hinzuzufügen. Daraufhin blickten die Eltern und das junge Paar sich an, sagten, der Pfarrer sollte weiter nichts tun, und gingen wohlgemut mit ihrem Gelde fort. In diesem Kanton machte die Dekadenfeier den Einwohnern solchen Eindruck, daß die nach der neuen Art geschlossenen Ehen nicht mehr dem Pfarrer zum „Visum“ vorgelegt werden, eine Förmlichkeit, die diese guten Leute bei allen Eheschließungen vor dem Gemeindebevollmächtigten nie unterließen. Das ist kein geringer Vorteil, den die Philosophie errungen hat“<sup>18)</sup>.

Weiter sagt Dupin: „Wie mir scheint, wird die bürgerliche Religion bald alle übrigen vernichten müssen, wenn man ihre Zeremonien anziehend zu machen versteht.“ Das war eine Illusion: im Frimaire VII stellten die Polizeiberichte „allgemeine Gleichgültigkeit“ fest. Man fror in diesen Kirchen mit ihren zerbrochenen Fensterscheiben, sah und hörte schlecht<sup>19)</sup>. Um diesen Übelständen abzuhelfen, ließ die Zentralverwaltung des Seinedepartements Ausbesserungen in den Tempeln vornehmen. Durch Verfügung vom 18. Nivôse VII ließ sie ein Podium für die städtischen Beamten und ansteigende Sitzreihen für das Publikum anbringen, Büsten großer Männer und einen Altar des Vaterlandes in dreieckiger Form aufstellen, auf dessen Seitenflächen „die Hauptepochen des bürgerlichen Lebens, die das Gesetz bestätigt, durch allegorische Figuren dargestellt waren“. Der Vorsitzende der Stadtverwaltung sollte den Schülern Fragen über die Verfassung stellen; eine Hymne sollte gesungen oder eine Symphonie gespielt werden. Bei Gelegenheit sollten Bürgerkronen an solche verteilt werden, die mutige Handlungen vollbracht hatten. Bei Eheschließungen sollte der Vorsitzende eine Rede halten.

Die Durchführung dieser Verfügung verbesserte die Dekadenfeiern; der Besuch wurde stärker; die Polizeiberichte meldeten wirkliche Fortschritte<sup>20)</sup>.

Gegen Ende des Direktoriums war der Dekadenkult ziemlich in Aufnahme

gekommen, wenigstens in Paris. In einigen Städten wurde er mit Schwung und Erfolg begangen, so in Besançon <sup>21</sup>). In allgemeinen erweckte er keine Begeisterung. In den ländlichen Kantons klagten die Gemeindebeamten, daß der Ruhetag der Bürger für sie zum Arbeitstag würde, und zwar ohne jegliche Entlohnung <sup>22</sup>). Die Katholiken beider Sekten dagegen bemühten sich, die Dekadenfeiern lächerlich zu machen.

Trotzdem bestand die Dekadeneinrichtung fort und nahm in dem Augenblick, wo die bürgerliche Republik verschwand, eher einen Aufschwung.

Was die Theophilanthropie betrifft, so sahen wir bereits, daß dieser rationalistische Kult zur Zeit des Staatsstreiches vom 18. Fructidor V seinen Höhepunkt erreicht hatte. Die Zusammenkünfte der Theophilanthropen wurden von der Regierung nach wie vor begünstigt, weil sie „Schulen der gesündesten Moral“ waren <sup>23</sup>). Sie hatten anfangs nur drei bis vier Tempel gehabt. Im Vendémiaire VII hatten sie sich in den fünfzehn Tempeln von Paris niedergelassen. Das war für ihre Zahl zu viel: sie konnten für jeden Tempel nur eine kleine Gruppe stellen, zumal ihre Kultübungen, die anfangs viele Neugierige angelockt hatten, seit längerer Zeit nur noch von den wirklichen Anhängern besucht wurden. Im Frimaire VII berichtete der Kommissar Dupin, daß sie „zu verschwinden scheinen“, daß „diejenigen, die aus Bürgersinn ihre Versammlungen besuchten, die Dekadenfeiern vorzuziehen scheinen“ und daß „die, welche aus Neugier hingingen, keinen Reiz mehr daran finden“. Im Nivôse VII schreibt derselbe Dupin: „Die Theophilanthropen bestehen noch, aber ihre Zahl nimmt nicht zu, und sie führen ein glanzloses Dasein.“ Und im Germinal VII: „Ohne Zunahme noch Abnahme“ <sup>24</sup>).

Soviel man sehen und behaupten kann, war die theophilanthropische Kirche im Brumaire VIII noch lebendig und beunruhigte die Katholiken noch.

Das Zusammenwohnen der Kulte unter dem System der Trennung von Kirche und Staat ging nicht ohne einige Reibungen ab. Die Katholiken zeigten sich bisweilen sehr unduldsam, wie zahlreiche Verwaltungsberichte beweisen. So „beschimpften“ am 20. Messidor VII die Katholiken von Juinville (Ardennen) „Ehepaare im Dekadentempel“. Am folgenden 25. Thermidor verbrannten die Katholiken von Charly (Aisne) den Altar der Theophilanthropen <sup>25</sup>). In Paris beschimpften sie sie durch die spöttischsten Angriffe <sup>26</sup>). Die Theophilanthropen zeigten sich bei allen Gelegenheiten sehr versöhnlich. So hatte sich im Jahre VII in Paris die Verwaltungsbehörde des neunten Arrondissements Chor und Hauptschiff von Notre-Dame für den Dekadenkult vorbehalten und den katholischen wie den theophilanthropischen Kult in die Seitenschiffe verwiesen. Die Katholiken murrten, aber die Theophilanthropen fügten sich trotz der Zerstörung eines Altars aus Gips, den sie im Chor errichtet hatten. Sie verlangten nur, daß man ihnen die Kosten für die Errichtung dieses Altars ersetzte. In einem (undatierten) Bericht anläßlich dieser Zwischenfälle verglich der Minister des Innern François (Neufchâteau) die Unduldsamkeit der Katholiken, selbst der nicht päpstlich gesinnten, in einer für uns sehr lehrreichen Weise mit dem versöhnlichen Geiste der Theophilanthropen. „Diese unduldsame Sekte“, sagte er von den Katholiken, „duldet an den Stätten,

wo ihr Gottesdienst stattfindet, keine anderen Sinnbilder als die ihres Kultes. Wo sie das Bild der Maria aufstellt, muß das der Weisheit verhüllt und die Büste des Sokrates oder Plato durch die des hl. Dominikus ersetzt werden. Hier nachzugeben, wäre Schwäche. Es ist schon viel, daß man dieser exklusiven gehässigen Sekte Kapellen und ein Seitenschiff eingeräumt hat. Der theophilanthropische Kult dagegen verträgt sich durchaus mit den Sinnbildern des Dekadenkults. Diese Sinnbilder dienen ihm sogar als Hilfsschmuck, dem er Glanz erborgt“<sup>27)</sup>.

Diese Reibereien zwischen den Kulturen gingen nicht bis zum Bürgerkrieg, noch selbst bis zu schweren Unruhen. Unter dem System der Trennung vertrugen sich die Kulte schlecht, aber sie vertrugen sich doch schließlich. Die Härte des Direktoriums — gerecht oder ungerecht, gesetzlich oder diktatorisch — gegen die bedeutendste Kirche verhinderte deren Vorherrschaft und stellte das religiöse Gleichgewicht her. Zu Beginn des Jahres VIII war der religiöse Friede im größten Teil des Gebietes hergestellt und machte sich überall geltend.

Wenn das Direktorium seinen Hintergedanken, seine bald geheime, bald offen ausgesprochene Absicht, die katholische Religion zu vernichten, nicht verwirklicht hatte, so hatte es andererseits durch seine Politik den Gedanken des Laienstaates volkstümlich gemacht, den weltlichen Charakter, den der Staat bereits verfassungsmäßig besaß, verstärkt. Es sorgte dafür, daß der öffentliche Unterricht keine andere Grundlage erhielt als den Rationalismus. So sagte, um nur ein Beispiel anzuführen, der Minister des Innern François (Neufchâteau) am 17. Vendémiaire VII in einem Rundschreiben an die Lehrer der Zentralschulen: „Ihr sollt aus eurem Unterricht alles verbannen, was zu den Dogmen oder Bräuchen irgendwelcher Kulte oder Sekten gehört. Die Verfassung duldet sie zwar, aber die Unterweisung in ihnen ist nicht Sache des öffentlichen Unterrichts und kann es nie sein. Die Verfassung beruht auf den Grundlagen der allgemeinen Moral: es ist also die Moral aller Zeiten, aller Orte und aller Religionen, es ist das in die Tafeln der Menschheit eingegrabene Gesetz, was die Seele eurer Lehren, der Gegenstand eurer Vorschriften und das Band eurer Studien sein soll, wie es das Band der Gesellschaft bildet“<sup>28)</sup>.

Kurz nach dem 18. Fructidor hatte das Direktorium den Bewerbern um die öffentlichen Ämter die Bedingung auferlegt, die staatlichen Schulen besucht zu haben (Verfügung vom 27. Brumaire VI). Dann hatte es eine strenge Aufsicht der freien Schulen eingerichtet, derart, daß alle geschlossen wurden, deren Unterricht nicht auf den rationalistischen Grundsätzen der französischen Revolution beruhte (Verfügung vom 17. Pluviöse VI)<sup>29)</sup>.

Derart war die Religionspolitik des Direktoriums und die Entwicklung der religiösen Parteien vom 18. Fructidor V bis zum 18. Brumaire VIII.

### 3.

Die royalistische Partei schien es sich zur Aufgabe zu machen, selbst den Beweis für das Vorhandensein der vom Direktorium behaupteten umfang-



reichen Verschwörung zu liefern und so den Staatsstreich vom 18. Fructidor zu rechtfertigen. Im Departement Gard brach ein Aufstand unter Leitung des Royalisten D. Allier aus, der sich des Postens Pont-Saint-Esprit bemächtigte, ihn aber nicht halten konnte. In Carpentras, Tarascon, in der Umgegend von Lyon, im Westen kam es zu bewaffneten Zusammenrottungen. Das Direktorium wurde leicht mit ihnen fertig. Es verhängte den Belagerungszustand über die Städte Lyon, Montpellier, Périgueux, Limoges und einige andere, in denen sich die Royalisten gerührt hatten. Als diese Royalisten sahen, daß Frankreich die Ereignisse vom 18. Fructidor hinnahm, waren sie niedergeschmettert.

Sie hatten gehofft, daß die Gemäßigten, wenn die Republik in ihre Hände fiel, schließlich zur Monarchie übergehen würden. Nun waren die Gemäßigten besiegt und vernichtet. Diejenigen Royalisten, die mit dem Grafen von Puisaye, dem Führer des Aufstandes in der Bretagne, stets dem bewaffneten Vorgehen gegen die Republik den Vorzug gegenüber dem friedlichen Vorgehen, den „parlamentarischen“ Ränken, den Bündnissen mit den rechtsstehenden Republikanern gegeben hatten, fühlten sich durch die Ereignisse ermutigt, ihre unentwegte Politik fortzusetzen. Am 5. Dezember 1797 (15. Frimaire VI) kamen Puisaye, Frotté, Châtillon, Bourmont, Suzannet und d'Alègre in London zusammen und richteten an den Grafen von Artois ein Kollektivschreiben, das für die Geschichte von Belang ist, zumal sie darin gestehen, daß Frankreich nicht royalistisch ist, wie lügnerische Höflinge es dem König weisgemacht haben. Nachstehend ihre eigenen Worte: „Frankreich, so haben sie (diese Höflinge) gesagt, indem sie den natürlichen Umschwung in der öffentlichen Meinung ihrem angeblichen Wirken zuschrieben, Frankreich ist durchweg royalistisch. Richtiger wäre es gewesen, zu sagen: ‚Die Franzosen oder fast alle Franzosen sind unzufrieden.‘ Dann hätte man nicht so leichtfertig, wie es geschehen ist, den Schluß gezogen, daß jedermann die Rückkehr des Königs wünsche . . .“ Gewiß gibt es Monarchisten in Frankreich, aber viele neigen dazu, einen anderen König als einen Bourbonen zu nehmen. Wenn z. B. der Erzherzog Karl die Tochter Ludwigs XVI. heiratete, hätte er große Aussicht, Ludwig XVIII. zu verdrängen, und sitzt er einmal auf dem Throne, so „ist es unsere Pflicht, dem König und Monsieur zu sagen, daß sich selbst unter den Royalisten keine Stimme erheben, kein Arm waffnen wird, um ihn hinunterzustoßen“. Es gibt nur ein Mittel, diese Gefahr zu beschwören: daß Monsieur (der Graf von Artois) selbst nach Frankreich kommt und sich an die Spitze seiner Anhänger stellt. Der Graf von Artois lehnte das glatt ab mit den Worten, die Zeit sei für einen Aufstand nicht günstig. Übrigens trat der Fall, mit dem man ihm drohte, nicht ein: am 10. Juni 1799 (22. Prairial VII) heiratete die Tochter Ludwigs XVI. ihren Vetter, den Herzog von Angoulême<sup>30)</sup>.

Im September 1798 schickten die royalistischen Führer La Tremoille nach Mitau, um Ludwig XVIII. selbst zu klaren Beschlüssen zu veranlassen: es war umsonst.

Die militärischen und diplomatischen Erfolge der Republik, der Schrecken,

den die diktatorischen Gesetze, die seit dem 18. Fructidor befolgte Kampfpolitik den Royalisten in Frankreich einflößten, der Fortschritt der republikanischen Ideen in der Masse des französischen Volkes, selbst des Landvolkes<sup>31)</sup>, das waren die Gründe, aus denen weder der Graf von Artois noch Ludwig XVIII. vom Ende des Jahres V bis zu Beginn des Jahres VII irgend etwas unternehmen wollten. Es war eine Periode ohne Bürgerkriege, aber nicht ohne Unruhen. Das Treiben der Chouans hörte einstweilen auf, ein Aufstand bewaffneter Gruppen zu sein, aber es bestand als Räuberwesen fort. Die Angriffe und Plünderungen von Postwagen waren ein von den royalistischen Führern systematisch empfohlenes Mittel<sup>32)</sup>, das allgemein angewendet wurde, um die völlige Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit zu verzögern. Die Streifkorps, die das Land durchzogen, die Soldaten, die die Wagen begleiteten, konnten die fast täglich vorkommenden Räubereien und Morde nicht verhüten. In ganz Frankreich hatte man große Angst. Man hatte das Gefühl, daß eine Regierung, die nicht für die Sicherheit auf den Straßen sorgen konnte, nicht auf festen Füßen stand. Dieser Mangel an Vertrauen war eine der Hauptursachen dafür, daß die Steuern in jener ganzen Zeit so schlecht eingingen, und beiläufig gesagt, ist es auf die von den Royalisten und den eidverweigernden Priestern hervorgerufene Unruhe letzten Endes zurückzuführen, daß das Direktorium in so furchtbare finanzielle Schwierigkeiten geriet.

Die Ordnung wäre jedoch wiedergekehrt, wäre die militärische Lage nicht kritisch geworden und hätten die ersten Erfolge der zweiten Koalition die französische Republik nicht in Lebensgefahr gebracht. Damals, vom Prairial bis Fructidor VII, entschloß sich Ludwig XVIII., aus seiner abwartenden Stellung hervorzutreten, und der Graf von Artois organisierte Aufstände in Languedoc, in der Bretagne, in Anjou, in Maine, Perche und der Normandie unter Führung von Cadoudal, Châtillon, Bourmont und Frotté. Es galt, im Innern eine Diversion zu schaffen, die Suworoff und den Österreichern nützlich war.

Der erste und wohl schwerste dieser royalistischen Aufstände fand im Thermidor VII in den Departements Haute-Garonne, Ariège, Gers, Aude, Tarn, Lot und Lot-et-Garonne statt. Von den Emigrierten und den von allen Seiten zurückgekehrten eidverweigernden Priestern von langer Hand vorbereitet, brach er bei der Nachricht von den militärischen Niederlagen der Republik und bei dem Anfall von Unzufriedenheit aus, den die allgemeine Aushebung bei den Bauern hervorrief. Sofort entstand in der Gegend von Toulouse (in der Nacht vom 18. zum 19. Thermidor) eine Armee von 15000 bis 20000 Mann unzufriedener Bauern und widerspenstiger Ausgehobener, die von Priestern fanatisiert und von Adligen unter dem Oberbefehl eines früheren republikanischen Generals Rougé geführt wurden. Das Ziel dieser Aufständischen war die Einnahme von Toulouse, dessen Besetzung nach der Grenze hatte geschickt werden müssen. Dank dem Mut und der Geistesgegenwart der Departementsverwaltungen, insbesondere derjenigen der Haute-Garonne, und dank dem Patriotismus der Nationalgarden gelang es, rasch einen ernstlichen Widerstand zu organisieren. In Toulouse bildete sich ein kleines Heer

von Freiwilligen. Die königliche Armee, die schon ein paar kleine Städte, insbesondere Muret, genommen hatte, mußte sich zurückziehen und wurde bei Montréjeau vernichtet (3. Fructidor VII). Dieser Sieg war lediglich dem Mut der südfranzösischen Republikaner zu verdanken. Als die vom Kriegsminister entsandten Truppen unter General Frégeville in Toulouse eintrafen, war der Aufstand schon niedergeschlagen, und Frankreich erfuhr seinen Anfang und sein Ende fast gleichzeitig<sup>33</sup>).

In der Normandie landete Frotté am 1. Vendémiaire VIII und stand alsbald an der Spitze von etwa 10000 Aufständischen. Er formierte sie zu einer „katholischen und königlichen“ Armee, und in einer Proklamation vom 25. Oktober 1799 (3. Brumaire VIII) forderte er „die tapferen und treuen Normannen“ „im Namen des Gottes unserer Väter und unseres rechtmäßigen Königs Ludwigs XVIII.“ auf, „zu den Waffen zu eilen“, mit der Zusicherung, daß Monsieur in Frankreich landen würde<sup>34</sup>). Frotté wagte sich keiner Stadt zu bemächtigen oder vermochte es nicht.

Bei anderen Schilderhebungen waren die Royalisten kühner und gingen gegen die großen Städte vor. In der Nacht vom 22. zum 23. Vendémiaire VIII nahm die Armee des Grafen von Bourmont Le Mans durch Handstreich ein, plünderte es, behauptete sich dort bis zum 25. und zog sich erst beim Anmarsch der republikanischen Truppen zurück. Châtillon und d'Andigné versuchten einen Handstreich gegen Nantes; ihre Armee drang in der Nacht vom 27. zum 28. Vendémiaire in die Stadt ein, konnte aber nur einige Gefangene befreien und wurde vertrieben. Am 4. Brumaire griff Châtillon die Stadt Vannes erfolglos an. Zu gleicher Zeit, in der Nacht vom 4. zum 5. Brumaire, bemächtigten sich etwa 1000 Chouans der Stadt Saint-Brieuc, konnten sich aber nur ein paar Stunden darin halten. Im Anjou versuchte d'Autichamp die Stadt Cholet zu überrumpeln, wurde aber durch einen Ausfall der Besatzung selbst überrumpelt, und die Royalisten wurden zersprengt (7. Brumaire VIII)<sup>35</sup>).

Am 16. Brumaire VIII veranschlagte der Kriegsminister Dubois-Crancé in einem Bericht an das Direktorium die Streitkräfte der royalistischen Aufständischen im Westen wie folgt: „Châtillon hat im Anjou 3000 Mann und hofft 12000 aufzubringen; Bourmont hat in Maine 7000 und glaubt sie auf 15 000 bringen zu können; Frotté behauptet, in der Normandie 20000 Mann zur Verfügung zu haben; ebenso viele stehen in der Bretagne unter verschiedenen Führern . . . Die Banden bestehen zum großen Teil aus jungen Ausgehobenen, die freiwillig eingetreten oder mit Gewalt eingestellt worden sind“<sup>36</sup>).

Die Führer der Aufständischen hofften den Engländern, Österreichern und Russen bald die Hand reichen zu können. Ihre Erwartung wurde enttäuscht. Brunos Siege in Holland (3. Complémentaire VII) und Massénas Siege in der Schweiz (3. bis 8. Vendémiaire VIII) bewahrten Frankreich vor dem feindlichen Einmarsch und retteten die Republik. Hätten andererseits die Royalisten zu Anfang rasche, erstaunliche Erfolge gehabt, so hätten sie sich in den eroberten Städten nicht halten können. In keiner Gegend fand ihr Wagemut

Unterstützung durch die allgemeine, begeisterte Zustimmung der Bevölkerung. Es fiel ihnen leicht, Plätze zu nehmen, deren Besetzungen an die Grenze hatten geschickt werden müssen. Sich irgendwo dauernd festzusetzen, war ihnen unmöglich. Die royalistischen Führer fühlten sich besiegt, nicht nur durch die Siege Brunes und Massénas über ihre Verbündeten, sondern durch das Scheitern ihres Planes, die Bauern aufzuwiegeln. In dem Augenblick, wo das Direktorium verschwand, dachten diese Führer ans Kapitulieren. Der General von Hédouville, Hohes früherer Stabschef, der zum Befehlshaber der „Englandarmee“, d. h. der gegen die Chouans verfügbaren Truppen, ernannt war, hatte Erfahrung in solchen „Friedensstiftungen“. Er begann alsbald mit den Generalen Ludwigs XVIII. zu unterhandeln. Am 18. Brumaire VIII empfing er in seinem Hauptquartier Angers Frau von Turpin-Crissé, die von Châtillon und d’Autichamp mit Waffenstillstandsverhandlungen betraut war<sup>37)</sup>.

Somit war der royalistische Aufruhr im Westen in dem Augenblick, wo das Direktorium stürzte, moralisch besiegt, und die royalistische Partei im allgemeinen war in vollem Niedergang<sup>38)</sup>. In Paris war sie seit lange darauf beschränkt, sich in den Salons und in den Freimaurerlogen zu verbergen<sup>39)</sup>.

#### 4.

Der Staatsstreich vom 18. Fructidor war durch Einvernehmen zwischen den demokratischen Republikanern (den sogenannten Jakobinern, Anarchisten, Terroristen, Ausschließlichen) und den bürgerlichen Republikanern (oder direktorial Gesinnten, Konservativ-Liberalen) bewerkstelligt worden. Dies Einvernehmen währte nicht lange. Die rechtsstehenden Republikaner suchten nach ein paar Monaten wieder Händel mit den linksstehenden, indem sie ihnen ihren Anhang und ihre babouvistischen Bestrebungen vorwarfen. Im Cercle constitutionnel eiferte Benjamin Constant am 9. Ventôse VI gegen die „Anarchisten“ und erklärte sie für mehr verächtlich als gefährlich. „Sie wollen“, sagte er, „es so machen wie Danton, indem sie die Anarchie predigen. Aber Danton hatte starke Gedanken und tiefe Gefühle; Danton überwältigte die Seele seiner Zuhörer, weil er selbst eine Seele besaß. Danton war des Mitleids fähig, jener Tugend hochherziger Seelen, ohne die der Mensch nichts für den Menschen ist, und seine angeblichen Erben, ungeschickte Schreiber und Phrasendrescher, kalt in ihrer Raserei und niedrig in ihrer Verderbtheit, sind eng und klein wie das Interesse, das sie beseelt.“ Aber reden wir nicht mehr von Anarchisten und Terroristen. Die Gefahr ist heute anderer Art. Das Eigentum ist bedroht. „Die Revolution ist für die Freiheit und Gleichheit aller gemacht worden, indem sie das Eigentum eines jeden unangetastet ließ. Überall, wo Eigentum besteht, muß es unantastbar bleiben; daran rühren, heißt es vergewaltigen; es erschüttern, heißt, es zerstören; es ist ein Wunder der Gesellschaftsordnung; es ist ihre Grundlage geworden; es kann nur aufhören, dies zu sein, wenn es selbst aufhört. Nun aber wollte die Revolution nicht, daß es aufhörte: sie hat sich also verpflichtet, es zu schützen. Daraus, daß sie nicht gegen das Eigentum gerichtet war, ergibt sich, daß sie zu seinen Gunsten gemacht wurde, und alle Mittel der Regierung, alle Maßnahmen des



Gesetzgebers müssen darauf gerichtet sein, es zu erhalten, zu befestigen, es mit einer heiligen Schranke zu umgeben“ . . . „Wer den Besitzenden enteignet, bedroht den Armen; wer den Überfluß ächtet, verschwört sich gegen den Mittelstand.“

Die direktorial gesinnten Republikaner sind also entschieden konservativ. Wenn aber die Besitzenden, die sie schützen wollen, nicht ehrlich der Republik anhangen, so wird das der Untergang der Besitzenden und der direktorialen Republikaner sein. „Die Ereignisse von acht Jahren“, sagt Constant, „bieten uns das fortdauernde Beispiel von Menschen, die durch ihre Bundesgenossen untergingen. Es ist also höchste Zeit, auf unkluge Bündnisse verzichten zu lernen. Der Adel, den man nicht angriff, ist dem bedrohten Feudalwesen zu Hilfe gekommen: der Adel besteht nicht mehr. Das Königtum, das man geschont hatte, ist dem bedrohten Adel zu Hilfe gekommen: das Königtum ist zusammengebrochen. Das Eigentum, das man achtet und das wir stets achten wollen, scheint dem besiegten Königtum sehr nachzutruern und einige Anstrengungen zu seiner Wiederaufrichtung zu machen. Die Besitzenden mögen sich hüten: der Urteilspruch ist unwiderruflich. Wer das, was fallen soll, stützt, besiegelt nur seinen eigenen Sturz, und wenn die Besitzenden blind sind, können wir zwar mit ihnen zugrunde gehen, nicht aber sie schützen.“

Bei den Wahlen des Jahres VI gilt es sowohl „der Erblichkeit wie der Willkür“ entgegenzutreten, und um damit Erfolg zu haben, darf man „die Ämter der Republik nur Republikanern anvertrauen“<sup>40</sup>).

Mit diesem unzusammenhängenden Programm ließ sich die öffentliche Meinung nicht unter einen Hut bringen. Nicht als ob die Demokraten ein festeres, klareres Programm gehabt hätten; sie scheinen damals überhaupt kein anderes Programm gehabt zu haben als das eines Personalwechsels in der Regierung. Aber das Direktorium gab ihnen eine Art von Volkstümlichkeit, indem es sie verfolgte, sie von den Ämtern ausschloß, gegen ihre Zeitungen vorging, während es sich selbst zugleich unvolkstümlich machte, indem es sich mit verdächtigen Beamten, mit Spekulanten umgab, einer unredlichen Sippe, deren Führer anscheinend Barras war. Gegenüber solchen Mißständen (dem Ergebnis der finanziellen Notstandsmaßnahmen, zu denen die Fortdauer des Krieges zwang) stellten die demokratischen Republikaner die Ehrlichkeit und Tugend dar.

Die Wahlen des Germinal VI fielen günstig für sie aus. Sie erhielten die Mehrheit, weniger als Demokraten wie als Gegner des Direktoriums.

Als bald schrie das Direktorium über die soziale Gefahr. In einer Botschaft vom 13. Floréal VI bezichtigte es seine linksstehenden Gegner als Sozialisten und Robespieristen. „Unter dem Namen Anarchisten versteht das Direktorium nicht jene kraftvollen Republikaner, die mehr Liebhaber als Freunde der Freiheit und der Verfassung des Jahres III sind, die den stürmischen Freiheitsdrang dem Gesetz unterzuordnen wissen; sondern unter diesem Wort versteht es die mit Blut und Raub bedeckten Männer, die das gemeinsame Glück predigen, um sich am Ruin aller zu bereichern, die nur von Gleichheit reden, um Despoten zu sein, die zu allen Niedrigkeiten und zu allen Ver-

brechen fähig sind und sich nach ihrer alten Macht zurücksehnen, kurz, die Menschen, die am 8. Thermidor Robespierres Werkzeuge waren und die Ämter in der ganzen Republik innehatten, die seit dem 9. Thermidor an allen Umtrieben beteiligt waren, die die Getreuen Babeufs und die Verschwörer des Lagers von Grenelle waren“<sup>41)</sup>. Das Direktorium schloß mit dem Antrag an die Abgeordneten, „ebenso wirksame Maßregeln“ wie am 18. Fructidor zu ergreifen „und sich mit Babeuf nicht mehr einzulassen als mit den Anhängern eines Königsschattens“.

Am 19. Floréal faßte der Rat der Fünfhundert auf Bailleuls Bericht hin einen Beschluß, den der Rat der Alten am 22. billigte. Wir sind auf dies berühmte Gesetz vom 22. Floréal VI<sup>42)</sup> bereits kurz eingegangen; es hatte den Zweck und die Wirkung, die letzten Wahlergebnisse revolutionär abzuändern und einen großen Teil der Linksopposition auszuschalten.

Die Begründung dieses Gesetzes bildet eine lange Anklageschrift gegen die auszuschließenden Abgeordneten. Darin ist die Rede von einer royalistischen Verschwörung, „die sich in zwei Zweige geteilt und zwei Arten von Agenten benutzt hat, die anscheinend entgegengesetzte Wege einschlugen, tatsächlich aber dem gleichen Ziele zustrebten“. Einerseits hat der Royalismus seine eigene Fahne gehißt und einige Abgeordnete gewählt. „Andererseits, und zwar in einer großen Zahl von Departements, verzweifelte er an seinen eigenen Kräften und ließ eine Partei für sich eintreten, die das bestochene Organ des Auslands, die Feindin jeder Gesetzlichkeit und Zerstörerin der Gesellschaftsordnung ist . . .“ Fortan war es das offizielle Losungswort, die demokratischen Republikaner als Verbündete der Royalisten hinzustellen, und lange wurde der Royalismus in der roten Mütze gebrandmarkt.

Keine Tatsache erlaubt den Schluß, daß diese Behauptung etwas anderes als Verleumdung war. Die direktorialen Republikaner führten nie ein bestimmtes Beispiel für dies angebliche Bündnis zwischen den Linksrepublikanern und den Royalisten an, und wir haben nichts gefunden, was auf ein auch nur vorübergehendes Einvernehmen, selbst nur in einem Punkte, zwischen den Anhängern Ludwigs XVIII. und den „Jakobinern“ hindeutete.

Dies Gesetz, das mit ebensoviel Überstürzung wie Zorn abgefaßt war, verleumdete nicht nur die, welche es traf; es schlug blindlings drein. Wenn es Robert und Thomas Lindet (Eure), Doppet (Mont-Blanc), Fion (Ourthe), Lequinio (Nord) ausschloß, so erkennt man, daß dies geschah, weil die genannten tatsächlich des „Jakobinertums“ oder der „Anarchie“ verdächtig waren. Aber warum ließ dasselbe Gesetz ebenso ausgesprochene „Jakobiner“ unbehelligt? So ließ es Monge (Bouches-du-Rhône), Crevelier und Guimberteau (Charente), Florent Guiot (Côte-d'Or), Briot und Quirot (Doubs), Destrem (Haute-Garonne), Génissieu (Isère), Talot (Maine-et-Loire), die in die beiden Ratskörperschaften neu gewählt oder wiedergewählt waren, lauter Republikaner im Sinne des Jahres II, in ihren Ämtern. Der Grund war der, daß damals kein Mensch genau wußte, welcher Unterschied in den Ideen und selbst in den Personen der beiden republikanischen Parteien bestand. Die Republikaner waren sämtlich antiklerikal und vor wie nach dem 18. Fructidor nur über

Fragen zweiten Ranges uneinig, bis auf die eine Ausnahme, daß die Linksrepublikaner sich zu einer bestimmten Zeit mit den Anhängern Babeufs verbündet hatten.

Dies Bündnis schien in Paris zur Zeit der Wahlen des Jahres VI erneuert zu werden. Fest steht, daß in der Stammwählerversammlung im Oratorium sich Babouvisten befanden oder doch Personen, die in dem Prozeß gegen Babeuf mehr oder weniger bloßgestellt worden waren. Aber es findet sich keine Spur mehr von irgendeiner „sozialistischen“ Kundgebung während dieser Wahlen <sup>43</sup>).

Man kann sich sogar fragen, ob alle als Anarchisten ausgeschlossenen Abgeordneten wirklich zur Opposition gehörten. Im Pas-de-Calais wurden von neun Gewählten vier ausgeschlossen, nämlich Coffin, Théry, Cocud, Crachet. Nun aber war Coffin Direktorialkommissar bei der Zentralverwaltung des Pas-de-Calais, Théry Direktorialkommissar bei der Stadtverwaltung von Bapaume; Cocud war vom Direktorium nach dem 18. Fructidor zum Richter ernannt worden; Crachet war im Jahre 1793 Verwalter des Distrikts Saint-Omer gewesen und nach dem 31. Mai als gemäßigt abgesetzt worden; das Direktorium hatte ihn im Jahre IV zum Kommissar beim Zuchtpolizeigericht von Saint-Omer ernannt, dann im Jahre VI zum öffentlichen Ankläger beim Kriminalgericht des Pas-de-Calais befördert. Das sind also vier Beamte, die vom Direktorium ernannt waren und sein Vertrauen besaßen und die die Gesetzgebende Körperschaft als Anarchisten aus ihrer Mitte ausschloß! Einer der vier, Crachet, veröffentlichte diese Tatsachen in einer vielgelesenen Schrift <sup>44</sup>).

Auch Antonelle, einer der Führer dieser angeblichen „Anarchisten“, veröffentlichte eine Kritik des Gesetzes vom 22. Floréal VI, in der er sich völlig auf den Boden der Verfassung des Jahres III stellte <sup>45</sup>). Diejenigen Demokraten, die für die heftigsten galten, rieten von jedem Aufstand ab, und ihre politische Haltung war völlig verfassungsmäßig <sup>46</sup>).

Die Gesetzgebende Körperschaft selbst schien alsbald über diesen planlosen Staatsstreich zu erröten. Bei einem Abgeordnetenessen am 28. Floréal VI schlug Bailleul einen Toast auf das Gesetz vom 22. Floréal vor. Heftige Proteste wurden laut, und der Toast unterblieb <sup>47</sup>).

Diese Gefahr von links, die so laut ausgeschrien worden war, begann als Hirngespinnst zu erscheinen, zumal man Pariser Arbeiter gleichgültig gegen die demokratische Propaganda sah <sup>48</sup>). Die Polizei lachte über die Anstrengungen „der 150 Räuber des anarchistischen Generalstabes“ <sup>49</sup>).

Warum? Weil die Hungersnot ein Ende hatte und das Leben billig war <sup>50</sup>). Seit Beginn des Floréal V kostete das Getreide 24 Franken, das Pfund Fleisch 4 Sous Lebendgewicht und 8 Sous im Kleinhandel <sup>51</sup>). In einem Polizeibericht vom Vendémiaire VIII heißt es, das Volk sei zufrieden, endlich die drei Achten zu besitzen, die es im Jahre 1789 und 1790 so sehnlich verlangt hatte, d. h. das Dreipfundbrot zu 8 Sous, den Liter Wein zu 8 Sous, das Pfund Fleisch zu 8 Sous <sup>52</sup>). Folgendermaßen stellte der „Rédacteur“ vom 24. Messidor VI die Zunahme des Wohlstandes bei den Arbeitern fest: „Eine andere, sehr bemerkenswerte Verbesserung, obwohl man wenig darauf achtet, ist die der

Lebensweise der Arbeiter und Tagelöhner. Ihre tägliche Nahrung ist nicht nur besser, insofern sie täglich verhältnismäßig mehr Fleisch und Gemüse verzehren als früher, sondern sie wird auch gleichmäßiger verteilt. Früher bildeten zwei elende Mahlzeiten zu 5 Sous, ja zu  $4\frac{1}{2}$  Sous, nebst Brunnenwasser als Getränk, die Nahrung aller Schneider-, Schuhmacher-, Sattler-, Maurergesellen usw. in Paris während der ganzen Woche. Dafür betranken sie sich in ‚Neu-Frankreich‘, in ‚Polen‘, in den Porcherons usw. am Sonntag und am halben Montag, und alle dort mündenden Straßen waren mit Betrunknen bedeckt, die nicht breit genug für sie waren; sie schlugen sich untereinander oder mit ihren Frauen, die sie heimführen wollten. Heute essen und trinken diese selben Arbeiter an den ersten beiden Dekadentagen und an den Sonn- und Montagen weniger, aber dafür essen sie täglich besser und trinken insgesamt etwas Wein zu ihren Mahlzeiten. Bei dieser Veränderung der Lebensweise kann ihr Leib und ihre Seele nur gewinnen.“ Weder eine Propaganda für das allgemeine Stimmrecht noch eine für die Lehre Babeufs hatten Aussicht auf Erfolg in diesen Vorstädten Saint-Marceau und Saint-Antoine, in denen fast alle jungen Leute zum Militärdienst eingezogen waren und in denen das materielle Leben nach soviel körperlichen Leiden endlich besser geworden war denn je.

## 5.

Nicht auf der Straße also, sondern in der Gesetzgebenden Körperschaft machte sich der Einfluß der demokratischen Republikaner geltend. Der Staatsstreich vom 22. Floréal VI hatte nicht alle Neugewählten ausgeschlossen, und es blieben genug, um den Geist der Mehrheit beider Körperschaften merklich zu verändern. Eine sehr lebhaftere Opposition gegen das Direktorium machte sich geltend, besonders in Finanzfragen; ihr Ziel war, die Gesetzgebende Körperschaft aus der untergeordneten Stellung zu befreien, in die sie der Staatsstreich vom 18. Fructidor gebracht hatte. Man machte die Regierung für Unterschleife in der Verwaltung, besonders in der Militärverwaltung, verantwortlich, die auch die Nachsichtigsten nicht ungerügt ließen. Es waren nicht mehr Royalisten, die der Parteilichkeit verdächtig waren, sondern leidenschaftliche Republikaner wie Génissieu, die vor den Fünfhundert (am 19. Thermidor VI) eine Partei brandmarkten, „die die Freiheit durch den Umsturz des öffentlichen Vermögens und die Entsittlichung der Gesellschaft bedrohte“. Der Berichterstatter einer von den Fünfhundert mit der Untersuchung dieser Frage betrauten Kommission stieß (am 2. Fructidor VI) folgenden Warnruf aus: „Es gibt keinen Teil der öffentlichen Verwaltung, in den nicht Unsittlichkeit und Korruption eingedrungen wäre . . . Bei längerer Nachsicht würdet Ihr zu Mitschuldigen dieser Leute werden, die die Stimme der Öffentlichkeit anklagt. Sie sollen von ihren Prunkwagen herabgestürzt, in das Nichts der öffentlichen Verachtung hinabgestoßen werden — diese Leute, deren ungeheures Vermögen beweist, mit welchen ruchlosen und verbrecherischen Mitteln sie es erworben haben.“ Allerdings tat der Berichterstatter so, als legte er diese Mißstände der „Bureaukratie“



und nicht dem Direktorium selbst zur Last. Aber die öffentliche Meinung war zum Teil weniger nachsichtig: sie schrieb dem nachlässigen Lebemann Barras die Räubereien der Lieferanten, die skandalösen Gewinne der Spekulant zu, aber auch dem ehrlichen Reubell, der derart für die betrügerischen Beamten büßen mußte, mit denen er sich zu umgeben schwach genug war. Auf ihn fielen die Unvolkstümlichkeit seines Schützlings, des Kriegsministers Schérer, und die von allen Seiten erhobenen Anklagen gegen seinen Verwandten Rapinat, den Direktorialkommissar in der Schweiz, zurück. Man sagte ungescheut, daß aus den Salons des Direktoriums jene Korruption käme, die zynische Neureiche zur Schau stellten, Leute, die in Nationalgütern, in Assignaten, in Armeelieferungen spekuliert hatten, und diese Korruption haben viele Geschichtschreiber rückschauend in den Sitten der damaligen Gesellschaft finden wollen.

Aber es sind vielleicht nicht die Zeiten, in denen man am meisten über die Sittenlosigkeit klagt, wo die Sitten tatsächlich am schlechtesten sind. Liest man sorgfältig die wirklich zeitgenössischen Berichte, nämlich die Zeitungen und die Polizeiberichte, so erkennt man, daß nur ein paar exzentrische Personen den unanständigen Moden frönten, daß die Zeitungen, selbst die royalistischen, einen anständigeren Stil als unter der Monarchie hatten, daß die Redakteure dieser Blätter sich über das geringste Ärgernis wunderten und daß, wenn die Sitten im Jardin d'Idalie locker waren, die Prostitution in Paris doch abnahm. Im Prairial VI schreibt der Direktorialkommissar Dupin: „Die Sitten sind nicht schlecht: es gibt noch öffentliche Scham, und trotz der strengen Sittenrichter kann man sagen, daß die heutigen Sitten im Vergleich zu denen des alten Regimes weniger zeremoniell, aber wenigstens ebenso ehrbar sind. Seit einiger Zeit ist die Prostitution weniger anstößig. Die Polizei arbeitet ernstlich an ihrer Unterdrückung“<sup>53</sup>). Wenn man also von der „Korruption des Direktoriums“ spricht, wie ich es in zu großem Vertrauen auf die Memoiren früher selbst getan habe, so ist das eine unangebrachte Verallgemeinerung, und nichts berechtigt dazu, dem ganzen Direktorium die Sitten von Barras oder ganz Frankreich die Sitten einiger unredlicher Lieferanten zuzuschreiben. Vielleicht könnte man sogar die Behauptung wagen — wenn eine Behauptung bei diesem Gegenstand überhaupt statthaft ist — daß die öffentliche Moral unter dem Direktorium Fortschritte machte.

Sicher ist, daß die Opposition dem Lande eingeredet hatte, daß das Direktorium die öffentlichen Finanzen nicht ehrlich verwaltete. Als die Wähler vom 20. bis 29. Germinal zusammentraten, waren sie überzeugt, daß die Verschleuderungen das Werk des Direktoriums waren, daß in der Unehrlichkeit der Regierung und Verwaltung ein System lag, das von Grund aus geändert werden mußte. Sie wußten auch, daß die Armee in Italien geschlagen und in vollem Rückzuge war, daß die Russen dem Bündnis gegen Frankreich beigetreten waren, während der beste Feldherr der Republik seine Kräfte bei der Belagerung von Saint-Jean-d'Acre vergeudete. Das neu gewählte Drittel bestand aus Linksrepublikanern, die fast alle gegen das Direktorium waren. Dieses hatte das Pech, daß eins seiner Mitglieder, Reubell, durch das

Los ausgeschieden war und daß die Gesetzgebende Körperschaft ihn durch Siéyès ersetzte, der der Politik des Direktoriums notorisch feindlich war und sich mit dem Plan einer Verfassungsreform trug.

Als das neue Drittel in die Gesetzgebende Körperschaft einzog, hatte das Direktorium jeden Nimbus seiner militärischen und diplomatischen Erfolge verloren. Jourdan war geschlagen und über den Rhein zurückgegangen, und die französischen Bevollmächtigten waren in Rastatt ermordet worden. Die unzufriedene und besorgte Mehrheit der Gesetzgebenden Körperschaft konnte unter Mitschuld von Siéyès und dank Barras' wenig ehrlicher Unentschlossenheit eine Art von Gewaltstreich gegen die Mehrheit des Direktoriums unternehmen. Am 17. Prairial forderte der Rat der Fünfhundert das Direktorium zum Bericht über die Ursachen der französischen Niederlagen und die Mittel zur Abhilfe auf. Das Direktorium schwieg sich aus. Am 28. wurde es zur Antwort gemahnt; die Fünfhundert erklärten sich bis zu deren Eintreffen in Permanenz. Endlich entschloß sich das Direktorium zu einer Botschaft, in der es von den „Ursachen“ der Niederlagen sprach, dergestalt, daß es sich selbst rein wusch und die Gesetzgebende Körperschaft anklagte. Die Darlegung der „Mittel“ zur Abhilfe verschob es jedoch.

Die Gesetzgebende Körperschaft hatte die Feindseligkeiten begonnen, indem sie unter verfassungsmäßigen Vorwänden die Wahl des Direktors Treilhard für ungültig erklärte, obwohl sie seit Jahresfrist stattgefunden hatte, und Treilhard durch Gohier, einen rechtschaffenen, unabhängigen Republikaner, ersetzte.

Am 30. Prairial erklärte Boulay (Meurthe) vor den Fünfhundert, man müsse „einen großen Schlag führen“, um Merlin (Douai) und La Revellière-Lépeaux zum Rücktritt zu zwingen. Jenem warf er vor, „den kleinlichsten und abstoßendsten Machiavellismus in Kraft gesetzt“ zu haben, und diesem, „die Gewissensfreiheit anzugreifen“, um die Theophilanthropie zu begünstigen. Die Fünfhundert ernannten zur Prüfung dieses Antrags sofort eine Kommission, deren Berichterstatter derselbe Boulay war. In seinem sofort erstatteten Bericht ging er unbestimmt auf „willkürliche Handlungen und gesetzwidrige Gefangensetzungen“ ein und schloß damit, daß eine diesbezügliche Botschaft an das Direktorium gerichtet werden müsse. Nach Annahme dieser Schlußfolgerung faßten die Fünfhundert auf Antrag von François (Nantes), „in Anbetracht, daß Komplotte gegen die Sicherheit der Nationalvertretung oder einiger ihrer Mitglieder geschmiedet werden könnten“, folgenden Beschluß, den die Alten alsbald zum Gesetz machten: „Jede Behörde oder jeder einzelne, die ein Attentat auf die Sicherheit oder Freiheit der Gesetzgebenden Körperschaft oder eines ihrer Mitglieder machen sollten, sei es durch Erteilung des Befehls dazu oder durch seine Ausführung, werden geächtet.“

Merlin (Douai) und La Revellière-Lépeaux wagten diesem Druck nicht zu widerstehen und traten zurück. Sie wurden sofort durch General Moulin und das frühere Konventsmitglied Roger Ducos ersetzt.

Bemerkenswert ist, daß Barras, den man früher bezichtigt hatte, mit Merlin

und La Revellière ein Triumvirat zu bilden, im Amte bleiben konnte. Ist es wahr, daß er, wie versichert wird, sich hinterrücks mit der Mehrheit der Gesetzgebenden Körperschaft ausgesöhnt hatte, indem er ihr die Widerstandspläne der bedrohten Direktoren verriet und diese Pläne zum Scheitern brachte? In den Memoiren, die Rousselin de Saint-Albin nach Barras' nachgelassenen Aufzeichnungen verfaßt hat, heißt es, daß dieser seine beiden Kollegen zum Rücktritt bestimmt hätte, indem er ihnen sagte, er werde ihrem Beispiel sofort folgen; es heißt dort auch, daß er mit den Führern der Gesetzgebenden Körperschaft verhandelt hätte. Er merkte, daß die militärischen und diplomatischen Mißerfolge des Direktoriums ihm den Boden für einen neuen 18. Fructidor entzogen, und indem er seine Kollegen im Stich ließ, ermöglichte er im letzten Augenblick den Sieg der Gesetzgebenden Körperschaft über das Direktorium.

Dieser Sieg wird der Staatsstreich vom 30. Prairial VII genannt, obwohl er nur in einem rein geistigen und gewiß gesetzmäßigen Druck bestand. Aber seitdem schien die Verfassung des Jahres III unrettbar verfälscht und zu baldigem Verschwinden verurteilt, und Siéyès, von dem schwachen Roger Ducos unterstützt, ging an die Durchführung seiner geheimnisvollen Pläne.

## 6.

Es war die äußere Gefahr, es waren die Niederlagen in Deutschland und Italien, die den Rat der Fünfhundert bewogen hatten, sich in seiner Sitzung vom 30. Prairial wie ein Konvent zu benehmen. Die Fortdauer der äußeren Gefahr, Suworoffs siegreiches Vordringen, die Bedrohung Frankreichs mit einem feindlichen Einfall, während der beste französische Heerführer mit einem erstklassigen Heere im Orient stand, riefen im Innern bald eine Rückkehr zu den Formen der Schreckensherrschaft hervor.

Wie 1792 und 1793 machte sich das Bedürfnis nach einer starken, fast diktatorischen Zentralisierung der Regierung geltend.

Um die Einheitlichkeit des Direktoriums wiederherzustellen, um ihm die Kraft zu geben, das vom Ausland bedrohte Frankreich zu retten, hatten die Fünfhundert La Revellière-Lépeaux und Merlin (Douai) zum Rücktritt gezwungen. Gewiß war das nur eine Willensanwandlung, eine Selbsttäuschung. Barras hatte zwar den Anschein eines Regierungsleiters, leitete in Wirklichkeit aber nichts mehr und schaltete sich aus, indem er sich anscheinend gleichzeitig zum Mitschuldigen aller Parteien machte. Roger Ducos zählte nicht mit; Gohier schien mittelmäßig, Moulin war ein bloßer Ehrenmann, und Siéyès träumte von einer anderen Republik, deren Schöpfer er werden wollte. Das Ministerium war vom Prairial VII bis Brumaire VIII das Abbild des Direktoriums, d. h. ohnmächtig und zersplittert: Fouché als Polizeiminister bereitete sich zu allen Verrätereien vor; der Minister des Auswärtigen Reinhard war nur der Agent seines Vorgängers Talleyrand; Dubois-Crancé, der alsbald Bernadottes Nachfolger im Kriegsministerium wurde, und der Finanzminister Robert Lindet übten ihre Befugnisse nicht unter Bedingungen aus, unter denen sie ihren klaren Blick und ihre Tatkraft hätten entwickeln können.



Aber diese republikanischen Namen: Dubois-Crancé, Lindet, Fouché, schienen an die revolutionären Formen zu erinnern und sie wieder herzustellen, und die patriotische Erregung war beim Anrücken Suworoffs derart, daß die Meinungsverschiedenheiten einen Augenblick verschwanden, um einer gewaltigen Anstrengung zur nationalen Verteidigung Platz zu machen.

Die gleiche Sprache, das gleiche Benehmen wie 1793. Wie man nach den „großen Tagen“ die Besiegten verfolgt und verurteilt hatte, so wollen jetzt die fortschrittlichen Republikaner im Rat der Fünfhundert (freilich erfolglos) den drei früheren Direktoren Merlin, Reubell und La Revellière-Lépeaux den Prozeß auf Leben und Tod machen — diesen „royalistischen Triumvirn“, wie sie sie ungerechterweise nennen. Der Rat der Fünfhundert neigt zur Schaffung eines Wohlfahrtsausschusses: das ist die Elferkommission, später die Siebenerkommission. Das Direktorium erhält das Recht, Haussuchungen vorzunehmen. Wie im August 1793 greift man zur Massenaushebung, indem man, am 10. Messidor VII (28. Juni 1799), die Wehrpflichtigen aller Klassen ausnahmslos einberuft. Wie 1792 ertönt von der Tribüne der Ruf: „Das Vaterland ist in Gefahr“; Jourdan beantragt die Verkündung dieser Gefahr (27. und 28. Fructidor VII); die Fünfhundert lehnen es ab, aber man klatscht Jourdans rauhen Worten Beifall. Endlich werden, wie man sehen wird, terroristische Gesetze angenommen, und die Jakobiner tauchen wieder auf.

Im Jahre 1793 hatte der Konvent zum Zweck der nationalen Verteidigung eine Zwangsanleihe von einer Milliarde von „den Reichen“ erhoben. Am 19. Frimaire VII hatten beide Kammern beschlossen, eine Zwangsanleihe von etwa 600 Millionen Franken von einem Fünftel der Steuerzahler der Nation zu erheben. Diese Notmaßnahmen hatten schlechten Erfolg gehabt; trotzdem kehrte man im Jahre VII unter dem Druck der äußeren Gefahr zu ihnen zurück. Am 10. Messidor wurde „die wohlhabende Klasse“ allein zu einer Anleihe von 100 Millionen genötigt, um neue Bataillone aufzustellen. Am 19. Thermidor nahm diese Anleihe die Form einer Progressivsteuer nach Maßgabe der Grundsteuer an. Ein noch revolutionärer, noch terroristischeres Gesetz war das vom 24. Messidor VII, das sog. Geisellesetz. In dem Augenblick, wo man das Innere des Landes von Truppen entblößen mußte, um die Grenzen zu schützen, wußte man nicht, wie man dem Räuberwesen der Royalisten steuern sollte, jenen Einzelmorden, jenen Überfällen auf Postwagen, jenen Plünderungen aller Art, die die „jakobinischen“ Zeitungen mit Entrüstung aufzählten. Das Geisellesetz bestimmte, daß, wenn ein Departement, ein Kanton, eine Gemeinde notorisch im Zustand von Unruhen war, das Direktorium bei der Gesetzgebenden Körperschaft beantragen sollte, die folgenden Maßregeln auf sie anzuwenden. Die Verwandten von Emigrierten, die früheren Adligen, die Verwandten der Räuber, Männer und Frauen, sollten für die Morde oder Plünderungen haftbar gemacht und sämtlich als Geiseln festgesetzt werden. Für jede Ermordung eines Patrioten sollten vier Geiseln verschickt werden und außerdem alle Geiseln zusammen eine Geldbuße von 5000 Franken bezahlen. Bei jeder vorkommenden Plünderung sollten die Geiseln den Opfern derselben eine festzusetzende Entschädigung bezahlen.



Soviel von diesem Gesetz, das mehr drohend als ausführbar war und dessen Durchführung anscheinend nicht über die ersten Ansätze hinauskam, bis die Wiederherstellung der Kriegslage es überflüssig und hinfällig machte.

## 7.

Von allen Wirkungen dieses terroristischen Rückschlages, der damals durch die äußere Gefahr herbeigeführt wurde, war die auffälligste und wichtigste das Wiederaufleben der Jakobiner. Wir sahen bereits, wie der alte Stammverein sich neu zu bilden versucht hatte, teils zu Beginn des Direktoriums, teils nach dem 18. Fructidor, in der Nähe des Pantheons oder in der Rue du Bac und in der Vorstadt Saint-Antoine. Aber die Verfassung des Jahres III duldete nur „Privatgesellschaften, die sich mit Politik befaßten“. Diese Gesellschaften durften sich weder als Volksvereine bezeichnen noch sich untereinander zusammenschließen, in Schriftverkehr miteinander treten oder öffentliche Sitzungen abhalten, in denen man Besucher und Vereinsmitglieder unterschied, noch durften sie irgendeine Gesamteingabe machen.

Bis dahin also hatte das Direktorium die Klubs nach Gutdünken behindern oder aufheben können, solange das Vaterland nicht bedroht war und die öffentliche Meinung die Jakobiner verleugnete. Doch im Jahre VII, unter der Drohung eines feindlichen Einfalls, ließ die öffentliche Meinung einen ernstlichen Versuch zur Neugestaltung der Jakobiner gegen den inneren Feind zu, der wie 1792 und 1793 im Bunde mit dem äußeren Feinde stand. Am 18. Messidor (6. Juli 1799) bildete sich im Saal der Reitbahn eine „Vereinigung der Freunde der Freiheit und Gleichheit“ unter stillschweigender Zustimmung des Rates der Alten. Um nicht durch offene Wiederherstellung des früheren Stammvereins die Verfassung zu verletzen, hatten die Jakobiner weder einen Vorsitzenden noch Schriftführer, wohl aber einen „Regulator“, einen „stellvertretenden Regulator“ und „Annotatoren“. Das Gesetz verbot Eingaben: man verfaßte „Adressen“ und schlug sie an. Das Gesetz verbot den Zusammenschluß mehrerer Vereine: es kam zu einem „unwillkürlichen“ Aufblühen von Schwesternvereinen in allen großen Städten nach dem Muster des Pariser Vereins.

Die „Vereinigung“ in der Reitbahn hatte ein periodisches Organ, das „Journal des hommes libres“, den würdigen Nachfolger des „Journal de la Montagne“. Sie hatte 3000 Anhänger, darunter 250 Abgeordnete der Gesetzgebenden Körperschaft. Ihre Regulatoren (Vorsitzenden) waren Destrem, Moreau (Yonne) und General Augereau. Unter ihren Führern oder Rednern sah man Drouet, Felix Le Peletier, Bouchotte, Prieur (Marne), Xavier Audouin. Ihre Kommission für öffentlichen Unterricht suchte Frankreich in die Lehre zu nehmen. Sie tat es mit Klugheit, unter scheinbarer Wahrung gesetzlicher, verfassungsmäßiger Formen. Auf der Tribüne des Klubs jedoch sang man nicht nur das Lob der Republikaner des Jahres II, beschränkte man sich nicht darauf, den 9. Thermidor zu schmähen, das Gedächtnis der Prairialopfer zu feiern und die demokratische Republik zu preisen: leidenschaftliche Redner wagten Babeuf und Darthé zu loben, ein sozialistisches Programm zu ent-

wickeln, und die Neujakobiner wurden bezichtigt, „das Ackergesetz zu predigen“<sup>54</sup>).

Anfangs von den Royalisten, den „Incroyables“, „den jungen Leuten mit Stilgläsern, Zöpfen und violetten oder schwarzen Rockkragen“ beschimpft, wurden sie alsbald beim Rat der Alten als Anarchisten und Aufrührer angezeigt und mußten in das frühere Jakobinerkloster in der Rue du Bac übersiedeln, wo sie vom 9. bis 25. Thermidor ihre Sitzungen abhielten. Am 26. schloß das Direktorium ihren Saal, und der Klub verschwand nach achtunddreißig Tagen eines sehr stürmischen und an Zwischenfällen reichen Daseins, das dem Bürgertum Schrecken einjagte und es reif machte für die Annahme eines „Heilands“ gegen dies für kurze Zeit wieder aufgetauchte rote Gespenst, gegen das Ackergesetz und die Neuverteilung der Nationalgüter, die die Jakobiner unvorsichtigerweise auf ihrer Tribüne hatten predigen lassen.

In dieser Hinsicht hatte das kurze Wiederaufleben des Jakobinerklubs weittragende geschichtliche Folgen.

## Fünftes Kapitel. Sturz des Direktoriums.

1. Allgemeine Ursachen des Staatsstreichs vom 18. Brumaire. — 2. Volkstümlichkeit Napoleon Bonapartes. Seine Rückkehr aus Ägypten. — 3. Vorbereitungen zum Staatsstreich. — 4. Der 18. Brumaire. — 5. Der 19. Brumaire. — 6. Aufhebung und Ersetzung des Direktoriums.

### 1.

Der Staatsstreich vom 18. Brumaire, durch den Bonaparte die Republik einsteckte und der Revolution Halt gebot, ist die mittelbare und ferne, aber sichtbare Folge der Kriegserklärung, die die Gesetzgebende Versammlung am 20. April 1792 gegen den König von Böhmen und Ungarn erließ<sup>1)</sup>. Seitdem war das revolutionäre Frankreich ununterbrochen im Kriegszustand gewesen. Trotz so vieler glänzender militärischer und diplomatischer Erfolge hatte es einen allgemeinen Friedensschluß nicht erreichen können. Wie wir sahen, bildete Frankreich immerfort ein riesiges Kriegslager, in dem ein Regime militärischer Disziplin sich mit einem Verfassungssystem in wechselnden Verhältnissen verband, je nach den Wechselfällen der nationalen Verteidigung. Die rationellen Grundsätze der Revolution wurden zugleich verkündet und verletzt. Um gegen Europa das Recht der Begründung der künftigen Freiheit durchzusetzen, mußte die gegenwärtige Freiheit aufgehoben werden. Um eine Regierung zu gestalten, die stark genug war, um Europa zu besiegen und die Widerstände der Vergangenheit zu brechen, mußte man zunächst an die Volkssouveränität appellieren, dann die Ausübung dieser Souveränität vorläufig aufheben. So entstanden unter dem Deckmantel des Patriotismus politische Sitten, die es einem ehrgeizigen General erlaubten, sich zum Diktator aufzuwerfen.

Man kann sagen, daß der Patriotismus nach und nach verdorben worden war. Man hatte gekämpft, um Frankreich unabhängig und frei zu machen, und auch, um sich mit den Völkern zu verbrüdern, sie aus der Knechtschaft zu befreien. Die Siege verschafften Frankreich die Unabhängigkeit; sie verschafften ihm auch Eroberungen. Da vergißt die Nation ihre Versprechungen der Selbstlosigkeit und will das zu ihrer Vergrößerung behalten, was sie zu ihrer Verteidigung genommen hatte. Durch den Mund des Direktoriums nennt sie sich selbst „die große Nation“, als Bonaparte seine ersten Siege in Italien erricht, und diese „Größe“ besteht darin, daß sie durch Rückkehr zum Ideal des alten Regimes die Interessen- und Ruhmespolitik an Stelle der Politik der Grundsätze treibt<sup>2)</sup>.

Der anfangs rein menschliche Patriotismus ist selbstsüchtig geworden, sogar gehässig, besonders gegen die Engländer, die Frankreich vordem so bewundert hatte und die es nun erbarmungslos und unehrlich bekriegten, die so taten, als ob sie verhandeln wollten, dann die Unterhandlungen abbrachen, Europa gegen Frankreich zusammenschlossen, die Wirkung seiner Siege vernichteten und allein hartnäckig den allgemeinen Frieden zu hintertreiben suchten. Der Engländerhaß hatte den französischen Patriotismus bereits unter der Revolutionsregierung und durch ihren Antrieb so verdorben, daß er grausam wurde, besonders als Barère am 7. Prairial II das Dekret durchsetzte, daß künftig keinen englischen oder hannöverschen Gefangenen mehr Pardon gegeben werden sollte. Solche Empfindungen, die dem französischen Charakter und den Grundsätzen der Revolution wenig entsprachen, wurden in den Jahren IV bis VIII durch die verzweiflungsvolle Fortdauer des Krieges gegen England noch mehr gesteigert. Als das Direktorium in einer Kundgebung vom 1. Frimaire VI seine Absicht aussprach, „den Frieden in London zu diktieren“, als es erklärte, die „große Nation werde die Welt durch eine Landung in England rächen“, sagte es umsonst, das „von Natur hochherzige“ Frankreich „hasse nicht mal die englische Nation“, und er machte umsonst einen Unterschied zwischen den Engländern und ihrer Regierung: in der ganzen Republik brach der Haß gegen England hervor<sup>3)</sup>. Das Scheitern dieses Landungsplanes enttäuschte den französischen Patriotismus so bitter, daß man wohl erkannte, er würde selbst das Opfer seiner Freiheit bringen, und im Notfall würde die Nation ihre Macht vorläufig in die Hände eines Mannes legen, wenn sie dadurch hoffen konnte, mit England fertig zu werden.

Diese Entartung des Patriotismus gibt sich durch das Erscheinen von Zuständen und von einer Geistesverfassung kund, die wir heute als Militarismus bezeichnen.

Die Generale, die anfangs der bürgerlichen Gewalt streng untergeordnet waren; solange Frankreich kämpfte, um sich zu verteidigen und zu leben, erlangten das Übergewicht in dem Augenblick, wo es Eroberungen machte und diese Eroberungen behalten, organisieren und ausdehnen wollte.

Seit die Massenaushebung fast alle jungen, lebendigen Kräfte der Nation ins Feld schickt, ist anscheinend nur das Heer stark und lebendig. Von ihm fordert die Régierung Unterstützung für ihre innere Politik. Der 18. Fructidor

gelingt dank Bonaparte und durch Augereaus Säbel. Nun erläßt das Heer Pronunziamentos, wie heutzutage in Spanien, Adressen gegen den Royalismus, und nimmt die bürgerliche Regierung in seinen Schutz.

Es ist leidenschaftlich republikanisch, aber auch verliebt in seine Führer, die es zum Siege geführt haben. Außerdem hat das Heer bei seinen Eroberungen Politik getrieben, die italienischen Republiken eingerichtet: warum sollte es nicht auch die französische Republik einrichten? <sup>4)</sup>

Seitdem man eroberte, statt sich zu verteidigen, hat das Heer (als Nation) sich ins Erobern um des Eroberns willen verliebt, erst aus Ruhmbegier, dann aus Raublust. Ein Hoche, Kléber, Marceau haben sich gegen diesen Beuteinstinkt gestemmt, so gut sie konnten, aber Bonaparte hat ihn aufgestachelt und der Armee in Italien ein grobes Ideal gezeigt.

So hat sich das reine republikanische Ideal der Soldaten des Jahres II getrübt. Beim Erobern haben sie Geschmack am Erobern, an Gewinn und Plünderung bekommen. Die Siege, die sie dem Genie ihrer Führer verdankten, haben in ihnen Gesinnungen geweckt, die sie später mehr und mehr zu Prätorianern machen sollten.

Das Heer haßt die Bourbonen und die Könige. Es ruft: „Es lebe die Republik! Es lebe die Gleichheit und Freiheit!“ Aber die Liebe zur bürgerlichen Freiheit liegt ihm nicht mehr am Herzen. Nachdem es auf Verlangen und zum Vorteil der Zivilbehörden, unbekannter Leute, einen Staatsstreich gemacht hat — warum sollte es da nicht einen Staatsstreich zum Nutzen seiner ruhmvollen Generale machen? Die Zivilbehörden kleiden und ernähren es schlecht; die militärischen Führer führen es zu Ruhm und Gewinn; sie lieben und verstehen es und haben bei der Gestaltung der eroberten Länder gezeigt, daß sie sich auf Dinge des Zivillebens ebensogut verstehen wie auf militärische Dinge.

Nun geschieht es, daß der bewundertste dieser Führer, Napoleon Bonaparte, ein großer Feldherr und zugleich ein großer militärischer Redner ist und damit ein altes Ideal der französischen Rasse zu verkörpern scheint.

## 2.

Seit seinen wunderbaren Siegen in Italien in den Jahren IV und V und besonders seit Hoches Tod war der General Bonaparte zum Helden Frankreichs geworden und hatte schon die Phantasie aller in Bann geschlagen. Nachdem er in Rastatt die Ratifikationsurkunden des Vertrages von Campo Formio ausgetauscht hatte, kam er nach Paris und wurde vom Direktorium am 20. Frimaire VI in öffentlicher Audienz so pomphaft und theatralisch empfangen, daß diese Audienz als Apotheose des Generals erschien, an dessen Bürgersinn zu zweifeln die Regierung doch schon mehr als einen Grund hatte. Bonaparte sprach als Soldat, aber auch als Staatsmann, und nachdem er die Revolution gerühmt und die Siege der Republik in den Himmel erhoben hatte, erlaubte er sich zu sagen: „Wenn das Glück des französischen Volkes auf besseren Organisationsgesetzen aufgebaut sein wird, wird ganz Europa frei werden.“ Die Direktoren wagten gegen diese mittelbare, aber aufreizende Kritik der Verfassung des Jahres III nicht zu protestieren; sie um-



armten Bonaparte öffentlich und gaben damit seiner Volkstümlichkeit die Weihe. Diese wurde beängstigend: Festmahle, Medaillen zu seiner Ehre, Gedichte und Lieder, Schmeicheleien in den Zeitungen; kurz, es war ein allgemeiner Ausbruch von Bewunderung und Schmeichelei, für die Freiheit um so gefährlicher, als er aufrichtig war. Zum Führer der Armee bestimmt, die eine Landung in England machen sollte, blieb Bonaparte in Paris und schuf sich dort im Einvernehmen mit Siéyès eine Partei, die bereits dreist wurde und davon sprach, der Gesetzgebenden Körperschaft ihre alte Machtbefugnis wiederzugeben und einen 9. Thermidor gegen die Regierung zu unternehmen. Wie versichert wird, entschloß sich das Direktorium zu der Expedition nach Ägypten teilweise deshalb, um einen Nebenbuhler loszuwerden, der schon fast ein Herr war.

Diese Expedition fügte trotz ihres katastrophalen Endes zu Napoleons Ruhm eine Art von orientalischem Zauber. Obwohl er sein Heer im Stich gelassen hatte, um nach Frankreich zurückzukehren, sah man in ihm keinen Deserteur, sondern einen durch ein Wunder geretteten Helden. Als man am 21. Vendémiaire VIII in Paris erfuhr, daß er am 16. bei Fréjus gelandet sei, entstand ein Freudenausbruch in den Theatern, in den Kaffeehäusern, auf der Straße. Da das frühere Konventsmitglied Baudin plötzlich starb, verbreitete man, er sei vor Freude gestorben. Republikaner wie Royalisten begrüßten diese Rückkehr in ihren Zeitungen hoffnungsvoll. Der leidenschaftliche Demokrat Briot (Doubs) prophezeite (am 22. Vendémiaire) im Rat der Fünfhundert mit lyrischem Schwunge die Dienste, die das Schwert des Siegers von Abukir der Republik leisten werde<sup>5)</sup>.

Inzwischen glich Bonapartes Reise einem Triumphzuge. „Die Menge war derartig,“ sagt der „Moniteur“, „selbst auf den Landstraßen, daß die Wagen kaum vorwärts kamen. Alle Orte, durch die er kam, von Fréjus bis Paris, waren am Abend festlich beleuchtet.“ In Lyon herrschte Taumel; ihm zu Ehren wurde ein Theaterstück: „Die Rückkehr des Helden oder Bonaparte in Lyon“ improvisiert<sup>6)</sup>.

Das Direktorium hatte diese Rückkehr wahrscheinlich vorausgesehen und vielleicht herbeigeführt, aber auf diesen besorgniserregenden Ausbruch von Volkstümlichkeit war es nicht gefaßt gewesen. Es empfing Bonaparte ziemlich freundlich und machte ihm keine Vorwürfe. Der General zeigte sich bescheiden: er schmeichelte, bezauberte jedermann, außer Jourdan und Bernadotte, schenkte Moreau einen Säbel, machte dem Institut weis, daß die Expedition nach Ägypten nur im Interesse der Wissenschaft erfolgt sei. Die hervorragendsten Geister der Zeit, Berthollet, Monge, Laplace, Chaptal, Cabanis, M. J. Chénier, die Gelehrten, Dichter und Denker sind überzeugt, daß dieser junge General, Mathematiker und Philosoph, die Republik ihrer Träume begründen wird. Er gibt sich mehr als Bürger denn als Soldat, legt halb bürgerliche Tracht an, einen Überrock mit einem Türkensäbel. „Er trägt jetzt das Haar kurz“, sagt der „Moniteur“. „Das Klima, in dem er über ein Jahr gelebt hat, hat seinem von Natur blassen Gesicht mehr Farbe gegeben.“ Zum erstenmal seit 1789 sind die Zeitungen voll schmeichelhafter Anekdoten über einen Mann, dessen Worte und Handlungen sie berichten, wie

sie es weder bei Mirabeau noch bei Robespierre getan hatten. Und es ist keine bezahlte oder abgekartete „Reklame“<sup>7)</sup>; es ist das Überströmen einer wohlwollenden Neugier, einer allgemeinen Liebe. Hoche war bewundert worden. Bonaparte wurde bewundert und geliebt. Bis in das Mißtrauen einiger klarblickender Republikaner hinein, die schon einen Cromwell voraussehen, herrscht Liebe. Frankreich identifiziert sich fortan mit diesem Helden, der zu siegen und zu reden versteht und der seine Zeitgenossen um Haupteslänge überragt, zumal die Guillotine schon seit lange mit seinen etwaigen Nebenbuhlern aufgeräumt hat, der denkenden oder handelnden Auslese des damaligen Geschlechts. Da die Nation das gewöhnliche Menschenmaß nicht mehr überragt, erscheint Bonaparte, der schon so groß ist, als Riese: man sieht nur noch ihn.

Es steht außer Zweifel, daß Bonaparte mit ehrgeizigen Umsturzplänen aus Ägypten zurückkam. Da er die innere und äußere Gefahr Frankreichs kannte, rechnete er darauf, als Retter zu erscheinen. Bei seiner Landung dagegen erfuhr er, daß Frankreich durch die Siege Massénas und Brunes gerettet war. So mußte er denn notgedrungen seine Volkstümlichkeit mit Bescheidenheit und Harmlosigkeit genießen, abwarten, lavieren, sich mit Siéyès ins Benehmen setzen.

Dieser pflegte zu sagen, er brauche einen Degen zur Ausführung seiner geheimen und komplizierten Verfassungspläne. Er hätte ihn „weniger lang“ gewünscht als den Degen Bonapartes; Moreaus Degen wäre ihm lieber gewesen. Aber Moreau wich aus. Bonaparte war nach seiner Rückkehr aus Ägypten der einzige General, an den Siéyès sich wenden konnte. Der „alte Fuchs“ hoffte zwar, den „jungen Helden“ zu nasführen; dennoch fürchtete er halb und halb, was geschah. Als er mit Joseph Bonaparte und Cabanis von seinem Plane sprach, Napoleon Bonaparte, sich selbst und einen dritten zu Konsuln zu machen, sagte er zu ihnen: „Ich will mit dem General Bonaparte gehen, denn von allen Militärs ist er noch der zivilste. Trotzdem weiß ich, was meiner harrt. Nach dem Erfolge wird der General seine beiden Kollegen hinter sich lassen und das tun, was ich jetzt tue“. Damit stieß er die beiden, mit denen er sprach, mit beiden ausgestreckten Armen zurück, schritt zwischen ihnen hindurch und stand plötzlich mitten im Zimmer. Als dem General diese Anekdote erzählt wurde, sagte er lächelnd: „Die geistreichen Leute sollen leben! Ich verspreche mir Gutes davon“<sup>8)</sup>. Umsonst wollte Siéyès Bonaparte im voraus zur Annahme seiner Verfassung bewegen. Der hörte nicht auf ihn, vereinbarte mit ihm nur die Mittel zur Ausführung des geplanten Streiches, und was die Verfassung betraf, so erklärte er, sie müsse von den Gesetzgebungskommissionen beraten werden, die man aus der gereinigten Gesetzgebenden Körperschaft entnehmen würde. Wolle Siéyès das nicht mitmachen, so möge er sich an einen anderen General wenden. Talleyrand und Roederer, die eine tätige Rolle hinter den Kulissen dieser Verschwörung spielten, verhinderten einen Bruch. Siéyès fügte sich, und so kam „seine Verfassung ins Hintertreffen und wurde den künftigen Möglichkeiten anheimgegeben“.

## 3.

Bonaparte, Siéyès und ihre Mitverschworenen waren also entschlossen, gegen die Gesetzgebende Körperschaft einen Staatsstreich wie am 18. Fructidor zu führen. Aber sie waren des Erfolges nicht sicher und sahen, daß die öffentliche Meinung damals keinen Retter forderte. Allerdings waren die Franzosen nach so vielen einander entgegengesetzten Gewaltstreich des Volkes oder der Regierung zu einem politischen Skeptizismus, einer Gleichgültigkeit gelangt, die viel zu wagen gestattete, aber auf die begeisterte Unterstützung durch ein wahrhaft nationales Gefühl war nicht zu rechnen. Gewiß war der echte republikanische Geist, der Geist der Gesetzlichkeit, durch die Ausschreitungen der Schreckenszeit, durch die Anmaßungen des Soldatenruhmes, die Schwäche und die Gewalttätigkeiten des Direktoriums verdorben worden. Gewiß hatten das Bürgertum, die neue Aristokratie, die Besitzer der Nationalgüter Angst, sowohl vor den Jakobinern, die halb zu Anhängern Babeufs geworden waren, wie vor den Royalisten, die die seit 1789 eingerichtete Gesellschaftsordnung bedrohten. Das genügte, um den Staatsstreich zu ermöglichen, wenn man ihn als zugleich gegen das Jakobinertum und gegen Ludwig XVIII. gerichtet hinstellte. Aber es genügte nicht, um ihn notwendig zu machen. Die Nation verlangte ihn nicht.

Wäre Bonaparte ein paar Wochen früher aus Ägypten zurückgekehrt, als Suworoff die Landesgrenzen bedrohte, vielleicht hätte Frankreich sich ihm dann in die Arme geworfen. Im Brumaire VIII waren die Grenzen gesichert und der royalistische Aufstand im Süden niedergeschlagen.

Indessen hätte eine neue Gefahr die Absichten der Verschworenen fast erleichtert. Gegen Ende des Vendémiaire erfuhr man das Wiederaufleben des Vendéeaufstandes und der Chouanbewegung. Aber die öffentliche Meinung regte sich darüber nicht auf und erkannte bald, daß diese royalistische Bewegung etwas Künstliches hatte. Damals schrieb der preußische Gesandte in Paris an seine Regierung, das Vertrauen kehre überall in Frankreich zurück; man sieht selbst die religiösen Zwistigkeiten nachlassen.

Man hat gesagt, die Gesetzgebende Körperschaft hätte die öffentliche Meinung durch die Nichtigkeit oder Planlosigkeit ihrer Beratungen vollends vom parlamentarischen System abgeschreckt. Im Gegenteil! Sie befaßte sich mit Ruhe und Ernst damit, die Notstandsgesetze über die Zwangsanleihen und die Geiseln rückgängig zu machen. Am 17. Brumaire soll diese Debatte enden; wenn Siéyès und Bonaparte noch länger warten, können sie nicht mehr den Vorwand des Jakobinertums benutzen, nicht mehr das rote Gespenst in Szene setzen. Es wird also Zeit, daß sie handeln; morgen wäre es zu spät. Siéyès zögerte noch: Bonaparte beschloß, kurzen Prozeß zu machen.

So sehr Bonapartes Ruhm und Siéyès' Stellung in der Regierung die Verschwörer auch stützte, der Staatsstreich, den Frankreich nicht wünschte, wäre vielleicht unausführbar gewesen, wäre die Mehrheit des Rates der Alten nicht im voraus gewonnen worden — nicht für den Gedanken einer Militärdiktatur, vor der ihr graute, sondern für die Verfassungspläne von Siéyès,

obwohl damals niemand diese Pläne genau kannte und Siéyès selbst ihre Gestalt und ihre Mittel gewiß nicht völlig bestimmt hätte. Die Fünfhundert hatten einen Beschluß angenommen, der alle Unterhändler, Generale, Minister, Direktoren usw. mit dem Tode bestrafte, wenn sie Friedensbedingungen vorschlugen oder annähmen, die dahin gingen, den Gebietsumfang der Republik zu verändern oder die Verfassung des Jahres III anzutasten. Dieser offenbar gegen Siéyès gerichtete Beschluß wurde am 2. Brumaire VIII von den Alten abgelehnt. Die Fünfhundert fügten sich darein; es kam zu keinem Konflikt, aber zu einer tiefen Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern. Die Alten lassen es also zu, daß die Verfassung abgeändert werden könne; die Fünfhundert fühlen, daß sie bedroht ist, vermeiden jeden Zwist, zeigen sich versöhnlich, sind aber ohnmächtig und sehen nichts voraus. Sie fürchten Siéyès, und mit Recht. Aber sie fürchten Bonaparte nicht und gehen in ihrem Zutrauen so weit, daß sie am 1. Brumaire seinen Bruder Lucian, der geschworen hat, jeden Diktator zu erdolchen, zum Präsidenten wählen. Als die Alten ihre Saalinspektoren (Quästoren) neu zu wählen haben, berufen sie dazu Leute, die die Mitschuldigen des Staatsstreiches sein werden: Cornet, Courtois, Beaupré, Barailon, Fabre.

Bonaparte brachte den 17. Brumaire damit, sich der Offiziere und Truppen zu versichern. Er erreichte, daß Bernadotte sich für neutral erklärte, berief Macdonald, Beurnonville und seinen Schwager Leclerc zusammen. Moreau, der mit dem Direktorium unzufrieden war, wollte mitmachen. Wie ein Zeitgenosse, der Geschichtschreiber Tissot, versichert, kannte der Kriegsminister das Komplott jenes Tages und schlug den Direktoren vor, Bonaparte zu verhaften. Sie lehnten es ab, da die Berichte des Polizeiministers Fouché sie beruhigten. Der gute Gohier wollte durchaus nicht an die Verschwörung glauben, weil Bonaparte zugesagt hatte, am nächsten Tage bei ihm zu speisen. Siéyès, der des Einverständnisses von Roger Ducos und der klugen Neutralität von Barras sicher war, führte seinen Kollegen Moulin ohne Mühe hinters Licht. Mit Fouchés Unterstützung und den geheimen Ratschlägen des geschickten Talleyrand konnten Bonaparte und Siéyès, der Mehrheit des Rates der Alten sicher, unbesorgt die letzte Hand an die Vorbereitungen ihres Anschlages legen, während die Kommission der Saalaufseher die Alten zu einer außerordentlichen Sitzung zum nächsten Tage, dem 18. Brumaire, um 8 Uhr morgens, entbot.

#### 4.

Bei Eröffnung der Sitzung der Alten sprach Cornet, der Vorsitzende der Kommission der Saalaufseher, in unbestimmten Wendungen von einer Verschwörung, von „Dolchen“ und „Geiern“. Sofort beantragte Régnier, ohne auf Einzelheiten einzugehen, das den Alten verfassungsmäßig zustehende Recht wahrzunehmen und die Gesetzgebende Körperschaft in eine andere Gemeinde zu verlegen. Er schlug Saint-Cloud vor, und dies unbedeutende Nest wurde gewählt, um recht zu zeigen, daß man Paris nicht um seine Stellung als Hauptstadt bringen wollte. Dort sollten beide Kammern am



nächsten Tage, dem 19., zusammentreten. „Der General Bonaparte ist da“, setzte Régnier hinzu. „Er ist bereit, euer Dekret auszuführen, sobald Ihr ihn damit betraut habt. Dieser berühmte Mann, der sich so um das Vaterland verdient gemacht hat, brennt darauf, sein edles Tun durch diesen Akt der Aufopferung für die Republik und die Volksvertretung zu krönen.“ Er beantragte, Bonaparte mit dem Befehl über den 17. Militärbezirk zu betrauen, in dessen Bereich das Seinedepartement lag.

Hatten die Alten das Recht zur Verlegung der Gesetzgebenden Körperschaft, so hatten sie doch nicht das Recht, einem General ein Kommando zu übertragen. Trotzdem nahmen sie alle Anträge Régniers an.

Die Fünfhundert, die um 11 Uhr zusammentraten, erhielten Mitteilung von dem Dekret der Alten, und um jede Debatte abzuschneiden, hob der Präsident Lucian sofort die Sitzung auf.

Man hatte den Zusammentritt der Fünfhundert nicht abgewartet, um Bonaparte das Dekret zu überbringen. Von der Freitreppe seines Hauses aus redete er einen ganzen Generalstab an, der die Treppe bis auf die Straße hinab füllte. Er beantwortete die Einwendungen seines Vorgängers im Kommando des 17. Militärbezirks, des Generals Lefèbvre, mit den Worten, es gälte, die Republik von den „Advokaten“ zu befreien. Schon hatte er die Champs Elysées und den Tuileriengarten mit Truppen besetzen lassen. Als er das Dekret erhalten hatte, begab er sich zur Schranke des Rats der Alten, um den Eid zu leisten. Statt nach der am 12. Thermidor VII festgesetzten Formel: „Ich schwöre der Republik und der Verfassung des Jahres III Treue und schwöre, mich mit aller Kraft der Wiederherstellung des Königtums in Frankreich und der Aufrichtung jeder Art von Tyrannei zu widersetzen“, sagte er: „Wir wollen eine Republik, die auf die wahre Freiheit, auf die bürgerliche Freiheit, auf die Nationalvertretung begründet ist. Wir werden sie bekommen, das schwöre ich; ich schwöre es in meinem Namen und in dem meiner Waffengefährten!“ Sofort wurde er in den Saal der Saalaufseher geführt, gab Befehle, vergab Kommandostellen, und obwohl kein Dekret ihn dazu ermächtigte, ernannte er den General Moreau zum Kommandanten der Garde des Palais Luxembourg, wo die Direktoren wohnten, und Moreau nahm dies Kerkermeisteramt an. Die Tore von Paris wurden geschlossen, der Abgang der Post eingestellt.

Die Pariser zeigten sich gleichgültig, und es kam zu keiner feindseligen oder hilfreichen Bewegung. Nur waren die Straßen voll Neugieriger, die Bonapartes Proklamationen lasen: „In welchem Zustande ließ ich Frankreich zurück und in welchem Zustand fand ich es wieder! Dieser Zustand kann nicht länger dauern usw.“ Der Polizeiminister Fouché und die Zentralverwaltung des Seinedepartements sprachen sich in Anschlägen gleichfalls für den Staatsstreich aus. Man verbreitete Schriften zum Lobe Bonapartes und seiner liberalen Absichten, worin es hieß, er werde weder ein Cäsar noch ein Cromwell sein. Es handelte sich, wie man versicherte, um eine gesetzmäßige Revolution, daher war zur verfassungsmäßigen Verkündung des Dekrets der Alten die Unterschrift der Mehrheit des Direktoriums erforderlich. Alles hing

von Barras' Haltung ab: tat er sich mit Gohier und Moulin zusammen, so konnte der begonnene Staatsstreich scheitern. Er beschloß, auszuweichen, abwesend zu sein, und diese Abwesenheit begünstigte die Verschworenen.

Gohier, der den Vorsitz führte, berief das Direktorium ein; Moulin erschien allein. Barras reichte der Gesetzgebenden Körperschaft seinen Rücktritt ein. Da gingen Gohier und Moulin in ihrer Ratlosigkeit zu Siéyès und Roger Ducos in den Saal der Aufseher, den diese zu verlassen sich weigerten, und alle vier unterzeichneten das Dekret. Wie man sieht, hatten Gohier und Moulin den Kopf verloren oder sie mißtrauten Bonaparte noch nicht. Ins Palais Luxembourg zurückgekehrt, wurden sie dort unter Moreaus Obhut gefangengesetzt und protestierten in einer Botschaft, die abgefangen wurde. Moulin entwich. Gohier blieb bis zum 20. gefangen. Es gab keine Regierung mehr.

## 5.

Dennoch wäre der Staatsstreich fast gescheitert, denn die Republikaner, die zur Verfassung des Jahres III hielten, hatten in den vierundzwanzig Stunden zwischen dem Verlegungsdekret und dem Zusammentritt der Gesetzgebenden Körperschaft in Saint-Cloud Zeit genug, sich zu verständigen. Der Präsident Lucian hatte seinen Einfluß auf seine Kollegen überschätzt, und es stellte sich sehr bald heraus, daß im Rat der Fünfhundert eine Mehrheit gegen die Pläne von Siéyès und Bonaparte bestand. Selbst im Rat der Alten verhehlte eine feindliche Minderheit ihre Entrüstung über das gewaltsame Vorgehen gegen Gohier und Moulin nicht.

Die Fünfhundert eröffneten ihre Sitzung in der Orangerie, die Alten in der Galerie de Mars inmitten eines Truppenaufgebots. Da aber die Soldaten, die das Schloß bewachten, größtenteils Grenadiere der Gesetzgebenden Körperschaft waren, erschreckten sie die Abgeordneten nicht.

Die Sitzung der Alten begann um 2 Uhr. Die Minderheit forderte Erklärungen über das am Vortage angezeigte Komplott. Sie erhielten den falschen Bescheid, die Direktoren Gohier, Moulin und Roger Ducos seien gleich Barras zurückgetreten und Siéyès werde überwacht. Um 4 Uhr erschien Bonaparte mit seinem Stabe vor der Schranke und hielt eine unzusammenhängende Rede, in der er sagte, der Gott des Glücks und der Gott des Ruhmes sei mit ihm. Er forderte die Alten auf, „Spaltungen zu vorzukommen“, die Freiheit und Gleichheit zu retten. „Und die Verfassung?“ rief man ihm entgegen. Er gab zur Antwort, die Verfassung sei von allen Parteien verletzt worden und könne Frankreich nicht mehr retten. Man fordert ihn auf, die Verschwörer namhaft zu machen, und er bringt unbestimmte Anklagen gegen Barras und Moulin vor. Man dringt weiter in ihn: er verwirrt sich, verliert den Kopf, verdächtigt die Fünfhundert, beruft sich auf seine Soldaten und zieht sich zurück. Ein Republikaner, Dalphonse, beantragt, den Eid auf die Verfassung des Jahres III zu leisten. Die Mehrheit scheint in Verlegenheit. Da trifft die Nachricht ein, Bonaparte sei im Saal der Fünfhundert erdolcht worden, und der Rat der Alten hält eine geheime Sitzung ab.

Der Rat der Fünfhundert war zugleich mit dem Rat der Alten zusammen-

getreten. Delbrel rief: „Wir wollen die Verfassung oder den Tod! Die Bajonette schrecken uns nicht: wir sind hier frei. Ich beantrage, daß alle Mitglieder des Rates unter namentlichem Aufruf auf der Stelle den Schwur erneuern, die Verfassung des Jahres III aufrechtzuerhalten.“ Die Versammlung stand begeistert auf, und alle Abgeordneten, selbst Lucian, leisteten den beantragten Eid, mit einziger Ausnahme des früheren girondistischen Konventsmitglieds Bergoeing.

Man beriet über die Entlassung und Ersetzung von Barras, als Bonaparte den Saal betrat, barhäuptig, in der einen Hand seinen Hut, in der anderen seine Reitpeitsche, begleitet von vier Grenadieren der Gesetzgebenden Körperschaft, die lediglich ihren Säbel trugen. Neben ihnen erschien er noch kleiner: er war bleich, erregt und zauderte. Es wäre vielleicht geschickt gewesen, ihn anzuhören und Fragen an ihn zu stellen. Zorn und Entrüstung siegten ob. Man ließ ihn nicht zu Worte kommen und schrie: „Nieder mit dem Diktator! Geächtet!“ Destrem rief ihm zu: „Hast du deshalb gesiegt?“ Wie behauptet wird, hätten ihn nun mehrere Abgeordnete, insbesondere Aréna, mit Dolchen bedroht und ein Grenadier namens Thomé hätte den für ihn bestimmten Stoß erhalten. Dagegen geht aus den zuverlässigsten Zeugnissen, selbst bonapartistischen, hervor, daß nur ein Gedränge entstand, in dem dem Grenadier Thomé vielleicht sein Ärmel zerrissen wurde, daß aber weder Dolche gezückt noch ein Mordversuch gemacht wurde<sup>9)</sup>. Beschimpft und abgewiesen, zog Bonaparte sich zurück. Sein Bruder Lucian suchte ihn zu rechtfertigen, wurde niedergeschrien und trat den Vorsitz einem anderen Verschworenen, Chazal, ab. Es wurde beantragt, die Ernennung Bonapartes für ungültig zu erklären und die in Saint-Cloud zusammengezogenen Truppen als zur Garde der Gesetzgebenden Körperschaft gehörend zu erklären. Chazal weigerte sich, über diese Anträge abstimmen zu lassen. Da erschallt der allgemeine Ruf: „Ächtung Bonapartes!“ Man zwingt Lucian, den Vorsitz wieder zu übernehmen, um über dies Dekret abstimmen zu lassen. Lucian weint, wird ohnmächtig, legt die Abzeichen seiner Präsidentenwürde nieder. Man umringt ihn, tröstet ihn, erlaubt ihm, zu seinem Bruder zu gehen, um alles durch gütliche Auseinandersetzung zu schlichten. Chazal übernimmt wieder den Vorsitz. Jetzt herrscht furchtbares Getümmel. Augereau, der seinen Platz als Abgeordneter wieder eingenommen hat, fordert den Präsidenten auf, über das Ächtungsdekret abstimmen zu lassen.

Das Dekret sollte erlassen werden, als die Soldaten eintraten.

Als Bonaparte den Saal der Fünfhundert verlassen hatte, war er sehr bleich und ging mit vorgeneigtem Kopfe wie im Traume, verfolgt von dem Rufe „Geächtet!“, der einst Robespierre zum Schafott geschickt hatte. Das Schweigen der Soldaten und die Volksmenge steigerten sein Entsetzen noch. Er stieg zu Pferd, um eine Ansprache an die Truppen zu halten, stürzte aber alsbald herab. Man hob ihn wieder auf und umringte ihn. Lucian erschien, führte ihn in einen Saal des Palastes und kehrte dann zurück, um den Soldaten zu sagen, Aufrührer hätten ihren General ermorden wollen, und als Präsident des Rats der Fünfhundert befahl er ihnen, in den Saal einzudringen, in dem die Mörder

saßen, und die Abgeordneten auseinanderzusprengen. Zwei Grenadierabteilungen, die Trommeln voran, das Gewehr im Arme, drangen in die Orangerie ein. Blin, Bigonnet, Talot und der General Jourdan beschworen sie umsonst; sie trieben die Abgeordneten vor sich her, zwangen sie hinauszugehen und nahmen die Widerspenstigsten lachend beim Arme. Die Tribünenbesucher sprangen zu den Fenstern hinaus.

## 6.

Sofort beauftragte der Rat der Alten eine Kommission, ihm Maßregeln vorzulegen, und beschloß auf ihren Bericht hin die Aufhebung des Direktoriums, die Einsetzung einer dreigliedrigen Vollzugskommission und die Vertagung der Gesetzgebenden Körperschaft.

Aber Bonaparte und Siéyès glaubten nicht, daß die öffentliche Meinung diesen Beschluß annehmen könne.

Man brachte 20 bis 30 Mitglieder der Fünfhundert zusammen, die um neun Uhr abends unter Lucians Vorsitz eine Sitzung abhielten und, als ob sie die Mehrheit bildeten, auf den Bericht von Boulay (Meurthe) hin einen Beschluß faßten, der das Direktorium aufhob und 61 Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft ausschloß, darunter Talot, Aréna, Briot, Destrem, Goupilleau (Montaigu) und General Jourdan. Ferner bestimmte der Beschluß, daß eine konsularische Vollzugskommission eingesetzt werden sollte, bestehend aus den Bürgern Siéyès, Roger Ducos und Bonaparte, die den Namen Konsuln der französischen Republik führen sollten, daß die Gesetzgebende Körperschaft sich bis zum 1. Ventôse des Jahres vertagen sollte, daß während dieser Vertagung jeder Rat durch eine Kommission von fünfundzwanzig seiner Mitglieder vertreten werden sollte, und daß diese beiden Kommissionen „auf den förmlichen und dringenden Antrag der konsularischen Vollzugskommission über alle dringenden Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten“ entscheiden und die Vorarbeiten für „die Abänderungen der Ausführungsgesetze der Verfassung“ machen sollten, „deren Mängel und Unzuträglichkeiten die Erfahrung fühlbar gemacht hat“.

Der Rat der Alten machte diesen Beschluß sofort zum Gesetz, und die drei vorläufigen Konsuln erschienen an der Schranke, um der „einheitlichen und unteilbaren Republik, der Freiheit, Gleichheit und dem Repräsentativsystem Treue“ zu schwören. Lucian hatte diese Formel durchgesetzt; derselbe Lucian hatte auf der Tribüne der Fünfhundert diesen Tag mit dem Schwur im Ballhaus verglichen.

Die Grenadiere aber, die die Fünfhundert auseinandergetrieben hatten, die glaubten, sie hätten die Republik gerettet, und kehrten „Ça ira“ singend nach Paris zurück <sup>10)</sup>.



# Vierter Teil.

## Die Republik des Plebiszits.

1799—1804.

### Erstes Kapitel.

#### Das vorläufige Konsulat und die Verfassung des Jahres VIII.

1. Der 18. Brumaire und die öffentliche Meinung. — 2. Politik der vorläufigen Konsuln. — 3. Ausarbeitung der Verfassung des Jahres VIII. — 4. Kurze Darstellung dieser Verfassung. — 5. Die Volksabstimmung über die Annahme.

Anscheinend darf die Geschichte der Republik des Plebiszits, d. h. des Konsulats, nicht zur Geschichte der französischen Revolution im eigentlichen Sinne gerechnet werden, denn der Staatsstreich vom 18. Brumaire eröffnet eine Periode, in der die Fortentwicklung der Grundsätze von 1789 gehindert und gehemmt wurde, die Periode eines allgemeinen Rückschlages. Aber dieser Rückschlag erfolgte nicht auf einmal. Der Abbau des Werkes der Revolution durch den Mann, zu dessen Gunsten das Volk auf seine Rechte verzichtete, erfolgte nicht mit einem Schlage. Nur allmählich, nach und nach wurde das Staatswesen, das nach den Ideen des 18. Jahrhunderts halb errichtet war, in seinen wesentlichen Einrichtungen abgebaut und durch ein System von neuer Gestalt, aber von altertümlichem Geist und altertümlicher Tendenz ersetzt, eine Art von militärischer und religiöser Tyrannei. Eine kurze Darstellung (oder vielmehr die Skizze einer solchen) wird zur Genüge zeigen, wie dies langsame, vorläufige Verschwinden der Grundsätze erfolgte, deren Hervortreten und wechselnde Schicksale wir eingehender geschildert haben.

#### 1.

Mit Staunen vernahm Frankreich die Kunde von diesem Staatsstreich, der keine Entschuldigung durch ernste innere oder äußere Gefahren für sich hatte. Aber man hatte seit 1789 so viele „große Tage“ erlebt, die vom Volk oder von den Regierungen veranstaltet worden waren, und schließlich war die Verfassung des Jahres III so oft verletzt worden, daß die Gesetzwidrigkeiten des 18. und 19. Brumaire mehr Überraschung als Unwillen hervorriefen. In Paris standen die Arbeiter der Vorstädte nicht zur Verteidigung der demokratischen Abgeordneten auf, die dem Staatsstreich zum Opfer gefallen waren. Seit den Ereignissen des Prairial III war das Volkselement in der Hauptstadt

fast ausgeschaltet. Es gab in Paris keinen Jakobinerklub mehr. Die demokratische Volksmeinung hatte keinen Mittelpunkt und keine Wirkungsmöglichkeiten mehr: sie blieb kraftlos. Das Bürgertum fühlte sich beruhigt, besonders der Großhandel. Das konsolidierte Drittel stand am 17. Brumaire auf 11,38 Franken. Am 18. stieg es auf 12,88 Franken, am 19. auf 14,38, am 21. auf 15,63, am 24. auf 20 Franken. Aber niemand freute sich, außer den Royalisten, die anfangs so naiv waren, zu glauben, Bonaparte werde Ludwig XVIII. zurückführen. Sie schmähten die Republikaner durch Lieder und Theaterstücke. Aber das ging rasch vorüber, und man kann sagen: die öffentliche Meinung in Paris blieb im allgemeinen kühl, fast gleichgültig, beinahe apathisch.

Nicht ganz so war es in den Departements. Dort kam es zu mehreren richtigen Widerständen. Viele Beamte, gewählte Departements- und Kantonalverwalter oder Direktoralkommissare protestierten und weigerten sich, die Dekrete vom 19. Brumaire einzutragen. Ein gleiches tat der Präsident des Kriminalgerichts der Yonne. Die vorläufigen Konsuln hatten aus diesem Grunde eine ziemlich große Anzahl von Amtsenthebungen auszusprechen. Es geschah sogar, daß eine Departementsverwaltung, die des Jura, sich nicht mit Protesten begnügte. Sie ordnete die Aufstellung einer bewaffneten Macht an, um gegen die „Tyranen und Usurpatoren“ zu marschieren, aber sie fand keinen Gehorsam.

Mehrere Klubs legten Verwahrung ein, namentlich die von Versailles, Metz, Lyon, Clermont-Ferrand. Die Jakobiner von Toulouse riefen (freilich erfolglos) die Bürger zu den Waffen. Es kam also zu Äußerungen republikanischen Widerstandes in den Departements, aber es war der Widerstand einer Minderheit von Klubmitgliedern und Beamten. In den Volksmassen fand er anscheinend nirgends Widerhall; nirgends brauchte man auch nur den Keim eines Aufstandes zur Verteidigung des Gesetzes zu ersticken. Die Royalisten frohlockten in der Provinz wie in Paris, aber zu blutigen Zusammenstößen zwischen ihnen und den Republikanern kam es nirgends. Man kann sagen, die große Masse der Nation wartete ohne große Erregung die Taten von Bonaparte, Siéyès und Roger Ducos ab, bevor sie sich über diesen neuen „großen Tag“ äußerte.

## 2.

Die vorläufigen Konsuln übten ihr Amt vom 20. Brumaire bis 3. Nivôse VIII aus (11. November bis 24. Dezember 1799). Bei ihrer ersten Sitzung wurde die Ernennung eines Vorsitzenden des Konsulats beantragt. Die Konsuln entschieden, daß keiner ernannt werden sollte und daß dieses Amt in täglichem Wechsel von einem von ihnen bekleidet werden sollte, lediglich mit der Bezeichnung „Konsul des Tages“. Der Zufall der alphabetischen Reihenfolge der Namen gab Bonaparte am ersten Tage den Vorsitz; Roger Ducos folgte am zweiten Tage, Siéyès am dritten und so fort. Bonaparte erhielt also am Tage nach dem Staatsstreich nicht offiziell die Diktatur, und es ist nicht wahr, wenn man behauptet, er habe sie tatsächlich ausgeübt. Wenn er auch in den militärischen Angelegenheiten ein Übergewicht besaß, ähnlich dem, das Carnot im

Wohlfahrtsausschuß besessen hatte, so läßt sich doch kein unzweifelhafter Umstand nachweisen, wo er vor der Annahme der Verfassung des Jahres VIII als Herr gesprochen und gehandelt hätte, außer bei den Zwischenfällen, die bei der Ausarbeitung dieser Verfassung eintraten. Zumeist wurde in diesen ersten Wochen eine auf keinen Namen festgelegte Politik befolgt, und das Konsulat war damals nur ein auf drei Mitglieder herabgesetztes Direktorium, in dem Bonaparte in der Öffentlichkeit nur zwischen seinen beiden Kollegen erschien, gewiß nicht geschmäleret und ausgelöscht, aber doch im gleichen Range gesetzlicher Ehre und Amtsbefugnis<sup>1)</sup>.

Die Politik des vorläufigen Konsulats war bescheiden und versöhnlich. Die Sieger der früheren „großen Tage“ — 31. Mai, 9. Thermidor, 18. Fructidor — hatten sich gerühmt, Irrtum und Laster im Namen der Wahrheit und Tugend niederzuschmettern. Die neuen Retter der Republik vom Brumaire VIII sind geschickte Leute, die sich wohl oder übel die Macht erschlichen haben, gewaltsamer, als sie gewünscht hatten, und nun suchen sie Vergebung für ihren Streich, indem sie verständiger und glücklicher sind als ihre Vorgänger. Es ist das Bündnis zwischen einem volkstümlichen General und einem übersättigten Philosophen, die sich erbiehen, nicht die Gesellschaft zu ändern, aber ihre Wunden durch zeitgemäße Mittel zu heilen. Von Militärdiktatur ist nicht die Rede. Bonaparte hat seine Uniform mit einem bürgerlichen Frack vertauscht (die Zeitungen berichten es), und eine Zivilregierung will man einrichten. Man rühmt sich nicht, etwas Großes oder Neues zu schaffen, sondern seine Sache so gut wie möglich zu machen und dabei so wenig Leute wie möglich zu verletzen.

Man bemühte sich, die fortschrittlichen Republikaner auszusöhnen. Da der Staatsstreich vom 18. Brumaire die jakobinische Gefahr zum Vorwand hatte, wurden durch Konsulardekret vom 20. Brumaire aus dem festländischen Gebiet Frankreichs 34 „Jakobiner“ verbannt, u. a. Destrem, Aréna, Felix Le Peletier, und die Gefangensetzung von 19 anderen in La Rochelle verfügt, darunter Briot, Antonelle, Talot, Delbrel usw. Aber diese Verfügung wurde am folgenden 4. Frimaire aufgehoben und die 34 wurden bloß unter vorläufige Polizeiaufsicht gestellt. Anscheinend hat vor der Einführung der Verfassung des Jahres VIII keine tatsächliche Ächtung stattgefunden.

Mehrere der am 19. Brumaire ausgeschlossenen 61 Abgeordneten söhnten sich mit dem neuen Regime aus. Der General Jourdan führte mit Bonaparte einen höflichen Briefwechsel.

Von den Überlebenden der Bergpartei des Jahres II sandte Barère ein zustimmendes Schreiben, das im „Moniteur“ vom 19. Frimaire VIII veröffentlicht wurde und großes Aufsehen erregte<sup>2)</sup>. Selbst die früheren Abgeordneten, die sich nicht mit dem neuen Regime aussöhnten, wie Delbrel, Talot, Destrem, Briot, und die vielleicht begriffen, daß die Freiheit verloren war, hüteten sich, irgendeine Handlung des Widerstandes zu begehen; ja, man kann sagen, daß die meisten Republikaner den Staatsstreich hinnahmen oder sich darein fügten.

Die Konsuln entsandten in die Provinz 24 Delegierte, darunter frühere

Konventsmitglieder, Jard-Panvillier, Lecointe-Puyraveau, Péniers, und diese neuen entsandten Volksvertreter vertraten geschickt die Sache des neuen Regimes und beruhigten die Republikaner vollends. Man verleugnete die Royalisten und gab vor, die republikanischen Formen beizubehalten und zu verherrlichen. In einem Rundschreiben vom 6. Frimaire VIII schleuderte der Polizeiminister Fouché den Bannstrahl gegen die Emigrierten, die „das Vaterland ewig von seinem Busen verstößt“. Wenn die Notstandsgesetze über die Geiseln und die Zwangsanleihe aufgehoben wurden (22. und 27. Brumaire VIII), so sahen die Republikaner darin keine reaktionäre Absicht, sondern das natürliche Schlußergebnis der schon vor dem 18. Brumaire darüber in beiden Kammern eröffneten Verhandlungen.

Mit einem Worte: die Politik des vorläufigen Konsulats war gleichsam die Fortsetzung der Politik des Direktoriums<sup>3)</sup>.

### 3.

Es ist möglich, daß Napoleon damals einen Augenblick vom Ruhm eines Washington geträumt hat und daß diese anscheinend so liberale und versöhnliche Politik ehrlich war. Aber im selben Augenblick, wo sie ihre Wirkungen zeitigte, wo er sah, daß die Republikaner sich beruhigt oder gefügt hatten, wo er sicher war, keinen Widerstand fürchten zu müssen, erwachte sein persönlicher Ehrgeiz, und er benutzte das Gefühl allgemeinen Vertrauens, das die Mäßigung des vorläufigen Konsulats in der Nation erweckt hatte, um die Annahme einer Verfassung zu erlangen, die ihn zum Herrn Frankreichs machte.

Wie erinnerlich, sollten die beiden intermistischen Gesetzgebungskommissionen,<sup>4)</sup> die aus der Gesetzgebenden Körperschaft hervorgegangen waren und vorläufig ihre Stelle vertraten, die geplanten Abänderungen der Verfassung des Jahres III ausarbeiten. Sie bildeten zu diesem Zweck zwei „Sektionen“. Die der Fünfhundert bestand aus Chazal, Lucian Bonaparte, Daunou, M. J. Chénier, Boulay (Meurthe), Cabanis und Chabot, die der Alten aus Laussat, Lemercier, Lenoir-Laroche und Régnier. Diese Sektionen scheinen zunächst den Plan von Siéyès zur Grundlage genommen zu haben. Aber dieser Plan war nicht ausgestaltet, und man konnte von dem berühmten Denker nur Gespräche und Skizzen erhalten. Man glaubte zu erkennen, daß er den monarchischen und den demokratischen Gedanken versöhnen wollte. Das Volk ist souverän, aber es darf seine Souveränität nicht unmittelbar ausüben, da es hierzu nicht aufgeklärt genug ist. Es muß die Souveränität abtreten. Von unten muß das „Vertrauen“ kommen, von oben die „Macht“.

Gedrängt, sich näher auszulassen, ließ Siéyès sich zwei unklare Entwürfe entreißen. In dem ersten stellte das Volk Listen von „Notabeln“ auf, aus denen ein „Wähler und Verkünder“ (proclamateur-électeur) die Beamten aussuchte. Die Regierung wurde von einem Staatsrat von fünfzig Mitgliedern ausgeübt. Das Volk ernannte eine Gesetzgebende Versammlung. Es gab auch ein „Tribunat“, eine „Verfassungsjury“ (jury constitutionnaire), einen „konservatorischen Senat“ (sénat conservateur), eine Art von Kassationshof auf politischem Gebiet. Dieser Senat ernannte den „Wähler und Verkünder“



und „absorbierte“ ihn, wenn er ehrgeizig wurde, wie er auch die allzu volkstümlichen Tribunen „absorbierte“. Dies System wurde durch eine Pyramide veranschaulicht, deren Basis das Volk und deren Spitze der „Verkünder und Wähler“ bildete. Bonaparte sah in diesem Plan keinen Platz für seinen Ehrgeiz und spottete über den Verkünder und Wähler, den er als „Mastschwein“ bezeichnete. Siéyès arbeitete einen zweiten Plan aus, worin er die vollziehende Gewalt nicht mehr einem Staatsrat, sondern zwei Konsuln übertrug, dem einen für den Frieden, dem anderen für den Krieg. Damit war Bonaparte ein Platz vorbehalten, aber Siéyès hatte in diesen zweiten Plan, wie in dem ersten, zahlreiche Bürgschaften für die Freiheit und Sicherungen gegen den Ehrgeiz eines einzigen aufgenommen <sup>5)</sup>.

Die Sektionen neigten zur Annahme seines zweiten Planes. Geschickt verhinderte Bonaparte die Beratung und bildete in seiner Wohnung ein kleines Komitee mit Siéyès, Roederer und Boulay (Meurthe). Er suchte den „Philosophen“ einzuschüchtern und sprach zum erstenmal als Herr <sup>6)</sup>. Siéyès schwieg, und sein Plan schien aufgegeben.

Nun arbeiteten die beiden Sektionen einen Verfassungsplan aus <sup>7)</sup>, dessen Grundlage das Zensussystem, die politische Bevorrechtigung des Bürgertums war <sup>8)</sup>, während die vollziehende Gewalt wie in dem Entwurf von Siéyès gestaltet war. Die Zeitungen machten ein saures Gesicht dazu, und Bonaparte drohte, eine Verfassung von irgendwem zusammenstopeln zu lassen und sie selbst dem Volke vorzulegen. Da arbeitete Daunou einen Plan aus, der unter den Namen Konsulat, Senat und Tribunat nichts anderes war als die Verfassung des Jahres III, aber durch die Aufhebung des Zensus demokratisiert. Bonaparte nahm diesen Plan, der seinen Ehrgeiz vernichtet hätte, nicht an und entschloß sich, dem kleinen Komitee, das er bei sich versammelte, selbst (oder doch größtenteils selbst) einen Plan zu diktieren, der zur Verfassung des Jahres VIII wurde <sup>9)</sup>. In Bonapartes Salon abgefaßt, ist dieser Plan möglicherweise den Gesetzgebungskommissionen nicht ganz zur Annahme vorgelegt worden; ihre Mitglieder unterzeichneten ihn einzeln (22. Frimaire). Bonaparte zwang ihn gleichsam durch einen neuen Staatsstreich auf.

#### 4.

Die Verfassung vom 22. Frimaire VIII (13. Dezember 1799), eine Art von Zerrbild der Entwürfe von Siéyès und Daunou, besteht aus 95 Artikeln ohne jede methodische Anordnung. Auf die Erklärung der Rechte wird nicht mal Bezug genommen. Von Pressefreiheit oder Gewissensfreiheit ist nicht die Rede; es findet sich darin nur eine liberale Verfügung, die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit in Artikel 76 bis 82.

Das bemerkenswerteste daran ist, daß der Nation trotz Anerkennung ihrer Souveränität das Recht genommen wird, ihre Abgeordneten zu wählen, Gesetze durch sie zu machen, die Einnahmen und Ausgaben durch sie zu bewilligen.

In der Tat wird das allgemeine Stimmrecht zugleich wiederhergestellt <sup>10)</sup> und aufgehoben.

Wiederhergestellt wird es, denn fortan sind alle seit Jahresfrist ansässigen Franzosen von 21 Jahren, die nicht bezahlte Dienstboten sind, Staatsbürger und stimmberechtigt.

Aufgehoben wird es durch die folgenden sinnreichen Bestimmungen:

Alle Staatsbürger jedes „Gemeindearrondissements“ reduzieren sich selbst auf ein Zehntel ihrer Anzahl durch Wahl „derjenigen unter ihnen, die sie zur Leitung der öffentlichen Geschäfte für die geeignetsten halten“. Dies Zehntel bildet die „Gemeindeliste“ oder „Arrondissementsliste“, aus der die öffentlichen Beamten des Arrondissements entnommen werden müssen. — Ebenso reduzieren sich die auf den Arrondissementslisten jedes Departements stehenden Staatsbürger auf ein Zehntel; das ist die „Departementsliste“, aus der die Departementsbeamten entnommen werden müssen. — Ferner müssen sich alle Departementslisten auf ein Zehntel reduzieren und so die „Nationalliste“ der zu den „öffentlichen nationalen Ämtern“ Wählbaren bilden, d. h. zu den Abgeordneten-, Tribunatsämtern usw. Diese verschiedenen Listen wurden grundsätzlich für immer aufgestellt. Aber alle drei Jahre mußten die Wähler die durch Todesfälle und Abwesenheit entstandenen Lücken ausfüllen und konnten zugleich die in den Listen findlichen, die ihr Vertrauen verloren hatten, ersetzen. Schließlich wurde die Beaufstellung der Listen auf das Jahr IX verschoben, so daß die Wähler bei der Gestaltung der verschiedenen öffentlichen Ämter überhaupt nicht mitzureden hatten. Das wäre überdies eine illusorische Ausübung der Volkssouveränität, eine Abstimmung ohne jede praktische Bedeutung gewesen. Angenommen, ein Arrondissement hatte 10000 Staatsbürger. Hätten diese 10 000 beispielsweise das Recht gehabt, nur 100 von ihnen für die Liste zu wählen, aus der die öffentlichen Beamten entnommen wurden, so hätten sie Einfluß auf die Staatsgeschäfte gehabt. Aber daß diese 10 000 mindestens 1000 Staatsbürger zu bestimmen hatten, hieß tatsächlich, keinen bestimmen; das war gewissermaßen eine erzwungene Vollmacht, denn die Anforderung einer solchen Zahl gestattete keine Auswahl; um auf 1000 zu kommen, mußte man alle des Lesens und Schreibens Kundigen angeben. Höchstens konnte man einige für öffentliche Ämter Taugliche ausschließen. Aber es war nicht möglich, eine ganze Partei, eine ganze politische Meinung auszuschließen.

Derart war das lächerliche, angeblich demokratische Wahlsystem, das Bonaparte an Stelle des Zensuswahlrechts der Verfassung des Jahres III setzte und durch das er unter dem Schein, dem französischen Volke die am 10. August 1792 eroberten Rechte wiederzugeben, dies Volk tatsächlich vom politischen Leben ausschloß. Derart organisierte er andererseits, in Verzerrung des Siyéèschen Entwurfes, auf der Basis der Pyramide das „Vertrauen“, die Quelle der auf der Spitze stehenden „Mächte“.

Eine dieser Mächte, die zu wählen und zu erhalten hatte, war ein „konservatorischer Senat“ von 60 Mitgliedern (im Alter von mindestens 40 Jahren, auf Lebenszeit und unabsetzbar), der sich durch jährliche Zuwahl von zwei Senatoren in zehn Jahren auf 80 erhöhen sollte. Der Ursprung des Senats war durchaus revolutionär und diktatorisch. Artikel 24 besagte: „Die als Konsuln ausscheidenden Bürger Siyéès und Roger Ducos werden zu Mitgliedern

des konservatorischen Senats ernannt; sie werden sich mit dem zweiten und dritten durch diese Verfassung ernannten Konsul zusammentun. Diese vier Staatsbürger werden die Mehrheit des Senats ernennen, der sich dann von selbst ergänzt und die ihm übertragenen Wahlen vornimmt.“ Später sollte der Senat die in ihm entstandenen Lücken durch Zuwahl ausfüllen, und zwar aus einer Liste von drei Kandidaten, die von der Gesetzgebenden Körperschaft, dem Tribunat und dem ersten Konsul vorgeschlagen werden sollten. Die Hauptbefugnisse des Senats waren: 1. die Wahl der Gesetzgeber, Tribunen, Konsuln, Kassationsrichter und Kommissare des Rechnungswesens; 2. die Bestätigung oder Aufhebung von Maßnahmen, die ihm das Tribunat oder die Regierung als verfassungswidrig angeben würde. Seine Sitzungen waren nicht öffentlich.

Was die gesetzgebende Gewalt betraf, so hatte allein die Regierung das Recht, Gesetze zu beantragen. Sie wurden von einem „Staatsrat“ abgefaßt, der das tätigste Organ des neuen Systems war, und einem „Tribunat“ sowie einer „Gesetzgebenden Körperschaft“ vorgelegt. Das Tribunat bestand aus 100 Mitgliedern, die vom Senat für fünf Jahre ernannt wurden, wiedergewählt werden konnten und mindestens 25 Jahre alt sein mußten. Die Gesetzgebende Körperschaft bestand aus 300 Mitgliedern im Alter von mindestens 30 Jahren, die ebenso ernannt wurden und nach einjähriger Zwischenzeit wiedergewählt werden konnten. In ihr mußte sich wenigstens ein Bürger aus jedem Departement der Republik befinden. Das Tribunat beriet die Gesetzesvorlagen, nahm sie an oder lehnte sie ab und entsandte drei Redner aus seiner Mitte in die Gesetzgebende Körperschaft, um dort die Gründe für seine Beschlüsse darzulegen und zu verteidigen. Ebenso hörte die Gesetzgebende Körperschaft Redner der Regierung (Staatsräte) an und beschloß geheim durch Stimmzettel, ohne jede Beratung. Die Sitzungsperiode der Gesetzgebenden Körperschaft betrug nur vier Monate. Vertagte sich das Tribunat, so ernannte es aus seinen Mitgliedern eine ständige Kommission von 12 bis 15 Personen, die das Tribunat einzuberufen hatte, wenn sie es für angezeigt hielt. Die Sitzungen des Tribunats und der gesetzgebenden Körperschaft waren öffentlich, doch durften nicht mehr als 200 Personen ihnen beiwohnen.

Das Gehalt der Senatoren betrug 25 000 Franken, das der Tribunen 15 000, das der Gesetzgeber 10 000.

Die vollziehende Gewalt war drei Konsuln übertragen, die für zehn Jahre ernannt wurden und unbeschränkt wiedergewählt werden konnten. Ihre Wahl lag dem Senat ob, aber für dies erstmal bestimmte sie die Verfassung selbst, nämlich Bonaparte als ersten Konsul, Cambacérès als zweiten Konsul, Le Brun als dritten Konsul<sup>11)</sup>. Tatsächlich lag die ganze Macht in den Händen des ersten Konsuls, der eine weit größere Machtfülle besaß als vordem Ludwig XVI. unter der Verfassung von 1789 bis 1791. „Der erste Konsul verkündet die Gesetze; er ernennt und verabschiedet nach Gutdünken die Mitglieder des Staatsrats, die Minister, Gesandten und sonstigen höchsten Vertreter im Ausland, die Offiziere des Landheeres und der Marine, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen und die Regierungskommissare bei den Gerichten. Er

ernennt alle Kriminal- und Zivilrichter außer den Friedens- und Kassationsrichtern, kann sie aber nicht absetzen.“ (Art. 41.) — „Bei allen übrigen Regierungshandlungen haben der zweite und dritte Konsul beratende Stimme: sie unterzeichnen das Register dieser Handlungen zur Feststellung ihrer Anwesenheit, und wenn sie es wollen, vermerken sie dabei ihre Meinung, worauf die Entscheidung des ersten Konsuls genügt.“ Fast keine gesetzliche Schranke bestand für Bonapartes Willen. Zwar bestimmte Artikel 45, daß der Betrag der Einnahmen und Ausgaben jährlich durch Gesetz geregelt werden sollte. Aber die Regierung brachte dies Gesetz ein, und die Gesetzgebende Körperschaft mußte es im ganzen annehmen oder ablehnen, ohne es abzuändern. In einer Art von lächerlicher Huldigung vor den Grundsätzen liberaler Regierungen bestimmte Artikel 55, daß keine Regierungshandlung ohne Gegenzeichnung eines Ministers Kraft erhalten sollte, und Artikel 72, daß die Minister verantwortlich seien. Aber für die Senatoren, Gesetzgeber, Tribunen, Konsuln und Staatsräte gab es keine Verantwortlichkeit (Art. 69). Die Regierungsvertreter durften wegen ihrer Amtshandlungen nur auf Grund eines Beschlusses des Staatsrats verfolgt werden (Art. 75). Somit gab es keine verfassungsmäßige Berufung gegen Bonaparte: es war die Diktatur, noch uneingestanden und unter Formeln versteckt, aber bereit, Gestalt anzunehmen.

## 5.

Die Verfassung sollte „sofort dem französischen Volke zur Annahme vorgelegt werden“ (Art. 95). Man setzte alles ins Werk, um den Erfolg dieser Volksabstimmung sicherzustellen. Statt die Urversammlungen einzuberufen, die einst über die Verfassung von 1793 und die des Jahres III abgestimmt hatten, betrachtete man sie als tatsächlich abgeschafft, denn man fürchtete die Erörterungen, die dabei entstanden wären, und beschloß, die Staatsbürger einzeln abstimmen zu lassen, stumm, schriftlich und öffentlich. In jeder Gemeinde wurden Listen über die Annahme oder Nichtannahme aufgestellt, in die jeder Staatsbürger aufgefordert wurde, ein Ja oder Nein „einzutragen oder eintragen zu lassen“ (Gesetz vom 23. Frimaire und Verfügung vom 24.).

Da diese Abstimmung weder überall noch sofort noch gleichzeitig stattfand (in Paris Ende Frimaire, in den Departements im ganzen Nivôse), hatte Bonaparte Zeit zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch verschiedene Maßnahmen. Die wichtigste war ein neuer Staatsstreich, der den revolutionären Charakter alles dessen, was seit dem 18. Brumaire geschah, noch verschärfte: durch Gesetz vom 3. Nivôse, das lange vor der Beendigung der Volksabstimmung erging, wurde die Verfassung in Kraft gesetzt, und die Konsuln traten ihr Amt am 4. Nivôse an. Die meisten Wähler mußten sich also über eine bereits in Kraft befindliche Verfassung äußern.

Derart schüchterte man sie ein, aber man beruhigte sie auch durch eine geschickte Politik. Frankreich dürstete nach äußerem und innerem Frieden. Bonaparte hielt es für geschickt, England und Österreich glänzende Friedensangebote zu machen. Zugleich gab er die Absicht kund, die Wunden des Bürgerkrieges zu schließen und alle in Frankreich gebliebenen Franzosen



auszusöhnen. In der Vendée hatte schon das Direktorium den Frieden herzustellen begonnen. Es hatte den General von Hédouville, Hohes früheren Stabschef, beauftragt, die durch Brunes und Massénas Siege entmutigten royalistischen Aufständischen zur Unterwerfung zu bringen. Die Ehre für dies Unternehmen fiel dem Konsulat zu, denn die Wirkungen zeigten sich erst nach dem 18. Brumaire. Am 23. Frimaire VIII unterzeichneten d'Autichamp, Frotté, Bourmont u. a. in Pouancé einen Waffenstillstand. Nun blieb noch der Friede zu schließen. Hédouville bemühte sich darum mit einer Geduld, die Bonaparte reizte. Durch Verfügung vom 7. Nivôse verlangte er von den Aufständischen, daß sie die Waffen binnen zehn Tagen niederlegten, sonst würden sie für „außer der Verfassung“ stehend erklärt. Aber Hédouilles Geschick trug schon seine Früchte: in jenem Augenblick erklärte das linke Loireufer seine Unterwerfung. Ein paar Tage später folgte das rechte diesem Vorbild. Frotté allein blieb in der Normandie unter den Waffen. Auf diesen Erfolg eifersüchtig, nahm Bonaparte Hédouville das Kommando und übertrug es Brune; 6000 Mann wurden gegen Frotté gesandt, der sich unterwarf, in Gefangenschaft fiel und trotz einem Geleitsbrief erschossen wurde (29. Pluviôse VIII). Es gab keinen Vendéeaufbruch, keine große Chouanbewegung mehr. Frottés Ermordung fand erst nach der Volksabstimmung statt, aber die Herstellung des Friedens war schon in dem Augenblick, wo die Staatsbürger ihre Stimme abgaben, hinreichend gesichert.

Was die Emigrierten betraf, so verbot man anfangs (Art. 93 der Verfassung) nach wie vor denjenigen die Rückkehr nach Frankreich, die ihr Vaterland verlassen hatten, um es zu bekämpfen<sup>12)</sup>. Für die übrigen Franzosen, d. h. die aus verschiedenen Gründen Verbannten, Verschiedenen oder Geächteten erfolgten verschiedene Gnadenmaßnahmen. Ein Gesetz vom 3. Nivôse VIII ermächtigte die Regierung, „jede Person, die durch einen Akt der Gesetzgebenden Körperschaft ohne vorheriges Urteil namentlich zur Verschickung verurteilt war“, unter bestimmten Überwachungsbedingungen nach Frankreich zurückkehren zu lassen. Die meisten im Fructidor davon Betroffenen wurden zurückgerufen, u. a. Carnot, desgleichen liberale Mitglieder der früheren Verfassunggebenden Versammlung, wie La Fayette, La Tour-Maubourg, La Rochefoucauld-Liancourt, und fortschrittliche Republikaner wie Barère und Vadier. Unter den Monarchisten wurde Pichegru, unter den Republikanern Billaud-Varenne von diesen Begnadigungen ausgenommen. Rückgängig gemacht wurden die Bestimmungen der Verfügung vom 4. Frimaire, die zwar die Ächtung von 34 Republikanern durch die Verfügung vom 20. Brumaire aufgehoben, sie aber unter Polizeiaufsicht gestellt hatte.

Alle Parteien zogen Nutzen aus dieser Politik kurz vor der Volksabstimmung oder während derselben; es war gleichsam eine allgemeine Demobilisierung der Geister, und als man (am 18. Pluviôse VIII) die Stimmen zählte, ergab sich, daß die Verfassung angenommen war<sup>13)</sup>, wenn man den Ziffern des „Gesetzblattes“ Glauben schenkt, mit 3 011 007 Stimmen gegen 1562<sup>14)</sup>. Unter denen, die mit Nein gestimmt hatten, fielen die früheren Konventsmitglieder Camus und Le Cointre auf<sup>15)</sup>. Unter denen, die mit Ja gestimmt

hatten, haben wir in den Registern von Paris viele Künstler, Gelehrte, Literaten, Professoren vom Museum, vom Collège de France, von der Medizinischen Lehranstalt, Mitglieder des Instituts, fast die ganze geistige Auslese festgestellt<sup>16)</sup>. Man findet dort auch die Namen der früheren bergparteilichen Konventsmitglieder Merlino, Leyris, Lequinio und Bréard<sup>17)</sup> sowie den noch bezeichnenderen Namen des früheren Kriegsministers Bouchotte, eines aufrechten Republikaners<sup>18)</sup>. Indem diese Republikaner für die Verfassung des Jahres VIII stimmten, glaubten sie für die Revolution und die Republik gegen die Monarchie und das alte System zu stimmen.

Derart ward in Frankreich die Republik des Plebiszits begründet. Wir nennen sie so, denn die Ausübung der Volkssouveränität beschränkte sich darin auf eine Volksabstimmung nach dem allgemeinen Stimmrecht, eine Volksabstimmung mit Ja oder Nein, durch die das französische Volk (ohne es zu wollen und zu wissen) seine Souveränität abtrat und sie in die Hände eines Mannes legte, oder vielmehr, durch die es an Stelle der zahlreichen Volksvertreter, die es bisher mit der Gesetzgebung und Regierung betraut hatte, sich einen einzigen Vertreter gab: Napoleon Bonaparte.

## Zweites Kapitel.

### Das Konsulat auf zehn Jahre.

1. Einsetzung der öffentlichen Gewalten. — 2. Das Pressesystem. — 3. Verwaltungsorganisation. — 4. Neue Sitten. — 5. Innere Wirkungen des Sieges bei Marengo. Attentat, Ächtungen, Fortschritte des Despotismus.

#### 1.

Die durch die neue Verfassung bestimmten Konsuln hielten ihre erste Sitzung am 4. Nivôse VIII (25. Dezember 1799) ab, d. h. 44 Tage, bevor man wußte, ob das Volk diese Verfassung angenommen hatte<sup>1)</sup>. Von dieser ersten Sitzung ab ist es nicht mehr das Tasten des vorläufigen Konsulats: Napoleons Tatkraft reißt seine Kollegen zu einem Tatensturm fort. An diesem 4. Nivôse kam es zu bemerkenswerten Worten und Taten. Eine Proklamation des ersten Konsuls führte einen neuen Stil ein: Dauerhaftigkeit der Regierung, ein starkes Heer, Ordnung, Gerechtigkeit, Mäßigung — das waren die Worte, die man an Stelle der Worte und Grundsätze der Revolution setzte. Sieben Minister wurden ernannt, nämlich: Justiz Abrial, Äußeres Talleyrand, Krieg Berthier, Inneres Lucian Bonaparte, Finanzen Gaudin, Marine und Kolonien Forfait, allgemeine Polizei Fouché<sup>2)</sup>. Die Konsuln haben einen Staatssekretär, der das Protokoll der Sitzungen führt und die Regierungshandlungen gegenzeichnet: H. B. Maret, der spätere Herzog von Bassano.

Schon am Vortage, dem 3. Nivôse, war der Staatsrat geschaffen und organisiert worden. Dieser Rat, der Gesetzesentwürfe und Vorschriften für die öffentliche Verwaltung abfassen sollte, arbeitete in strittigen Fragen die Entscheidungen der Konsuln aus. Ebenso bestimmte er, ob ein Beamter vor Gericht

gestellt werden sollte. Er hatte die unbestimmte, furchtbare Befugnis, auf Antrag der Konsuln „den Sinn der Gesetze auszulegen“. Hier organisierte Bonaparte seine Regierung, seine Politik, seine Herrschaft, führte den Vorsitz, hielt Reden, brachte die Räte durch Überredung auf seine Seite, bevor der Sieg bei Marengo ihn zum Despoten gemacht hatte; danach unterjochte und tyrannisierte er sie durch den oft brutalen Ausdruck seines Willens. Die Protokolle dieser Körperschaft sind nicht erhalten, wohl aber die Erinnerungen mehrerer Staatsräte: Thibaudeau, Roederer, Pelet (Lozère), Miot de Melito<sup>3)</sup>. Die Organisation und Zusammensetzung waren anfangs wie folgt: Kriegsabteilung: Brune, Vorsitzender; Dejean, Lacuée, Marmont, Petiet; Marineabteilung: Ganteaume, Vorsitzender; Champagny, Fleurieu, Lescahier, Rédon, Cafarelli; Finanzabteilung: Defermon, Vorsitzender; Duchâtel (Gironde), Devaisnes, Dubois (Vosges), Jollivet, Régnier, Dufresne; Kriminal- und Zivilgesetzgebung: Boulay (Meurthe), Vorsitzender; Berlier, Moreau de Saint-Méry, Emméry, Réal; Inneres: Roederer, Vorsitzender; Benezech, Crétet, Chaptal, Regnaud (Saint-Jean-d'Angély), Fourcroy; Generalsekretär des Rats: Locré<sup>4)</sup>. — Am 4. Nivôse um 4 Uhr wurde der Rat eingesetzt und sofort drückte er die Ansicht aus, daß die Verfassung stillschweigend die Gesetze aufgehoben hätte, die die früheren Adligen und Verwandten von Emigrierten von öffentlichen Ämtern ausschloß. Das war sehr schwerwiegend: Bonaparte zeigte, daß er nach Bedarf durch den Staatsrat Gesetze geben konnte, ohne Mitwirkung des Tribunats und der Gesetzgebenden Körperschaft<sup>5)</sup>.

Verfassungsgemäß hatten Siéyès, Roger Ducos, Cambacérès und Le Brun die Staatsbürger bezeichnet, die die Mehrheit des konservatorischen Senats bilden sollten. Ihre Wahl fiel auf hervorragende Leute, die sich fast alle um die Revolution verdient gemacht hatten, wie Monge, Volney, Garat, Garran-Coulon, Kellermann, Cabanis. Siéyès und Roger Ducos traten von Rechts wegen in den Senat ein, der alsbald durch Zuwahl auf die verfassungsmäßige Zahl von 60 Mitgliedern gebracht wurde. Diese Nachwahlen fielen auf weniger berühmte Leute, unter denen jedoch Daubenton, Lagrange und François (Neufchâteau) hervorzuheben sind<sup>6)</sup>.

Alsbald ernannte der Senat die dreihundert Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft und die hundert Tribunatsmitglieder, und zwar nicht in engem oder knechtischem Sinne. Im Gegenteil! Er setzte die Gesetzgebende Körperschaft fast durchweg aus der Auslese der früheren Mitglieder der verschiedenen revolutionären Versammlungen zusammen, mit ausgesprochener Vorliebe für die Männer von 1789, doch ohne Ausschluß leidenschaftlicher Republikaner, wie Grégoire, Bréard, Florent Guiot oder gar persönlicher Gegner Bonapartes, wie Dalphonse, der im Rat der Alten dem Staatsstreich vom 18. Brumaire sehr heftigen Widerstand geleistet hatte.

Das Tribunat wurde aus Männern zusammengesetzt, die durch Charakter und Vergangenheit zu der Rolle der verfassungsmäßigen Opposition, zu der diese Körperschaft geschaffen worden war, geeignet waren: Andrieux, Bailleul, M. J. Chénier, Benjamin Constant, Jean de Bry, Dêmeunier, Ginguené, Stanislas de Girardin, Jard-Panvillier, Laloy, Laromiguière und Péniers<sup>7)</sup>.

Tribunat und Gesetzgebende Körperschaft erfüllten mit Charakterstärke und Einsicht ihre Pflicht gegen den entstehenden Despotismus und lehnten mehrere unliberale Gesetzesvorschläge ab. Aber diese Versammlungen, so hervorragend sie durch ihre Mitglieder waren, bildeten keine Nationalvertretung, ja nicht mal die „Notabeln“, deren Listen erst im Jahre IX aufgestellt werden sollten. Und so war denn ihre Opposition unfruchtbar und ohnmächtig: Bonaparte sollte sie mit leichter Mühe brechen.

## 2.

Während des vorläufigen Konsulats hatte die periodische Presse vielleicht mehr Freiheit genossen als je seit dem 2. Juni 1793. So wurde im „Moniteur“ vom 29. Brumaire VIII die öffentliche Meinung in respektvoller, hypothetischer Form vor dem Ehrgeiz Bonapartes gewarnt und diesem zugleich der Rat erteilt, falls der Friede nicht binnen drei Monaten hergestellt sei, „die bürgerliche Gewalt“ niederzulegen und sich an die Spitze eines Heeres zu stellen. Der „Bien-Informé“ vom 14. und 24. Frimaire eiferte ganz offen gegen die illiberalen Verfassungspläne und setzte ihnen die amerikanische Verfassung entgegen, die er abdruckte. In der „Gazette de France“ vom 26. Frimaire heißt es: „Am 24. ist die Verfassung in allen Stadtbezirken von Paris verkündet worden. Folgende Anekdote wird den Geist der Pariser kennzeichnen. Ein Stadtbeamter verlas die Verfassung, und ein jeder drängte sich so unruhig heran, um die Vorlesung zu hören, daß kein Mensch einen zusammenhängenden Satz verstand. Eine Frau sagte zu ihrer Nachbarin: ‚Ich habe nichts verstanden‘. — ‚Ich habe kein Wort verloren.‘ — ‚Nun, was steht denn in der Verfassung?‘ — ‚Buonaparte steht drin.‘“ In solchen zugespitzten Anekdoten kam die Opposition einiger Zeitungen zum Ausdruck. Bonaparte fürchtete, sie möchte ihn im Verein mit der Opposition des Tribunats und der Gesetzgebenden Körperschaft daran hindern, die Herrschaft an sich zu reißen. Am 27. Nivôse VIII erließ er „in Ansehung, daß ein Teil der im Seinedepartement gedruckten Zeitungen Werkzeuge in der Hand der Feinde der Republik sind“, eine Verfügung zur Unterdrückung aller politischen Zeitungen in Paris, außer den folgenden dreizehn: „Moniteur“, „Journal des Débats“, „Journal de Paris“, „Bien-Informé“, „Publiciste“, „Ami des Lois“, „Clef du Cabinet“, „Citoyen français“, „Gazette de France“, „Journal des hommes libres“, „Journal du soir des frères Chaigneau“, „Journal des Défenseurs de la Patrie“, „Décade philosophique“.

Zweifellos blieb damit die Auslese der Pariser Presse bestehen, selbst ein Oppositionsblatt wie die „Gazette de France“. Aber der „Moniteur“, die bedeutendste damalige Zeitung, war seit dem 7. Nivôse zum Regierungsblatt geworden, und die zwölf anderen waren mit sofortigem Verbot des Erscheinens bedroht worden, wenn sie „Artikel aufnahmen, die der dem Gesellschaftsvertrag, der Volkssouveränität und dem Ruhm der Armeen schuldigen Achtung zuwiderliefen“, oder wenn sie „Beleidigungen gegen die mit der Republik befreundeten oder verbündeten Regierungen und Nationen“ enthielten, „auch wenn diese Artikel nur aus periodischen Blättern des Auslands



entnommen sein sollten“. Alles in allem war der Presse jede Opposition untersagt, ja man kann fast sagen, die Verfügung vom 27. Nivôse VIII bezeichnet tatsächlich den Beginn des Despotismus.

Als vorläufige Maßregel „während der Kriegsdauer“ hingestellt, hörte diese Aufhebung der Preßfreiheit mit dem Frieden von Amiens nicht auf und dauerte das ganze Konsulat und Kaiserreich hindurch mit verschiedenen Verschärfungen, unter anderem (um nur von der Konsulatszeit zu reden) das Verbot, von Bewegungen der Land- und Seestreitkräfte zu reden (16. Pluviôse VIII, 11. und 14. Prairial XI), irgendeine Inhaltsangabe oder Zusammenfassung am Kopf der Nummern zu drucken (15. Thermidor VIII), Nachrichten zu verbreiten, die den Handel zu beunruhigen und die öffentliche Meinung zu erregen geeignet waren (9. Thermidor IX), von religiösen Angelegenheiten (18. Thermidor IX) oder von den Verpflegungsverhältnissen (18. Frimaire X) zu reden, oder über die Selbstmorde zu berichten (Frimaire XI)<sup>8</sup>).

Kein neues politisches Blatt durfte erscheinen, außer im Jahre X ein halb-offizielles kurzlebiges „Bulletin de Paris“. Am 9. Prairial VIII wurde der „Ami des lois“ verboten, weil er boshafte Bemerkungen gegen das Institut veröffentlicht hatte. Zwei andere Zeitungen stellten freiwillig oder gezwungen ihr Erscheinen ein: der „Bien-Informé“ im Germinal VIII und das „Journal des hommes libres“ im Fructidor VIII. Sieht man von dem offiziellen „Moniteur“ und der Zeitschrift „La Décade philosophique“ ab, die fast gar nicht mehr von Politik sprach, so gab es im Germinal XI in Paris nur noch acht politische Zeitungen: das „Journal des Débats“ (8150 Abonnenten), den „Publiciste“ (2850), die „Gazette de France“ (3250), die „Clef du Cabinet“ (1080), den „Citoyen français“ (1300), das „Journal des Défenseurs de la Patrie“ (900), das „Journal du Soir“ (550) und das „Journal de Paris“ (100), insgesamt 18 680 Abonnenten<sup>9</sup>).

Die politischen Provinzzeitungen waren durch die Verfügung vom 27. Nivôse nicht betroffen. Aber diejenigen, die sich etwas unabhängig gebärdeten, wurden durch Sondermaßnahmen verboten, so der „Républicain démocrate“ in Auch; der „Anti-royaliste“ in Toulouse, die „Vedette“ in Rouen<sup>10</sup>). Man richtete es so ein, daß in jedem Departement nur noch eine Zeitung erschien, die vom Präfekten geleitet oder beeinflußt wurde. Die Einführung ausländischer Zeitungen in Frankreich wurde, außer in den ersten Wochen nach dem Frieden von Amiens, fast durchweg verboten.

Ein Zensurbureau arbeitete uneingestanden im Dunkeln. Durch Verwarnungen, Rügen, Drohungen und abschreckende Verbote wurden die Zeitungen (wie unter dem Direktorium nach dem 18. Fructidor) darauf beschränkt, ihre politischen Ansichten nur noch durch die Auswahl der Nachrichten und durch geschichtliche Anspielungen in ihrem schönggeistigen Teil auszudrücken, und selbst das nicht ungestraft.

Durch diese Einschüchterung wurden die Zeitungen bedeutungslos, fast nichtig. Das war nicht nach Bonapartes Sinn: er hätte gern eine gefügte und zugleich lebendige Presse gehabt, die den Anschein der Freiheit erweckte<sup>11</sup>). Wie schon das Direktorium, versuchte auch er sie zu beeinflussen und selbst

zu redigieren. Die Zeitungsleiter mußten ihre Redakteure von der Regierung genehmigen lassen. Jede Zeitung erhielt Artikel zugestellt, die ihrer früheren politischen Tonart entsprachen. Diese Kniffe erweckten bei niemandem die Illusion einer freien Presse.

Jedoch darf man nicht glauben, daß die gesamte Presse zu Ende des Konsulats völlig geknebelt war. Nach der Ermordung des Herzogs von Enghien wagte das „Journal des Débats“ seine Mißbilligung zu zeigen, indem es eine Übersetzung der Rede aus Silius Italicus veröffentlichte, worin Pacuvius seinen Sohn von dem Plan abbringt, Hannibal zu ermorden. Suard, der aufgefodert wurde, im „Publiciste“ eine Rechtfertigung dieser Mordtat zu schreiben, weigerte sich in einem sehr stolzen Briefe.

Nach Aufrichtung des Kaiserreichs verschwanden die Spuren der Pressefreiheit gänzlich, und die periodische Presse gehörte völlig der Regierung.

### 3.

Der Despotismus lag bereits in der Verfassung des Jahres VIII, aber eingekapselt, unter Formeln verborgen, die Bonaparte absichtlich kurz und dunkel gefaßt hatte, wie er später anläßlich der italienischen Verfassung sagte. An demselben Tage, wo es feststand, daß die Nation die Verfassung angenommen hatte, fiel die Maske, und der erste Konsul legte dem Tribunat und der Gesetzgebenden Körperschaft den Gesetzesentwurf über die Neugestaltung der Verwaltung vor (der zum Gesetz vom 28. Pluviöse VIII wurde). Durch ihn wurde eine völlige Zentralisierung zugunsten eines Mannes geschaffen und dem Volke jedes Recht zur Wahl seiner Beamten genommen. Von seiner alten Souveränität blieb ihm nichts als das Recht zur direkten Wahl der Friedensrichter.

Die Verfassung hatte erklärt, daß das Gebiet der Republik in Departements und Arrondissements eingeteilt sei. Die Departementseinteilung wurde beibehalten, ohne andere Veränderung als die Aufhebung des Departements Mont-Terrible, das mit dem Departement Haut-Rhin vereinigt wurde. Was die Arrondissements betraf, die die Verfassung ohne nähere Definition angab, so hatte man wohl geglaubt, es handelte sich um die Beibehaltung der Kanton-Munizipalitäten, durch welche die Urheber der Verfassung des Jahres III ein wirkliches Gemeindeleben zu schaffen versucht hatten. Aber gerade diese lebensfähigen und tatkräftigen Gemeinden hätten ein Hindernis für die despotische Zentralisierung bilden können. Man stellte alle Munizipalitäten so wieder her, wie die Verfassungsgebende Versammlung sie einst geschaffen hatte und wie sie noch heute bestehen, d. h. man kehrte zu einer Zersplitterung zurück, die das Gemeindeleben unfruchtbar machte.

Unter dem Namen Arrondissements stellte man die durch die Verfassung des Jahres III abgeschafften Distrikte wieder her, verminderte jedoch ihre Zahl. Was die Verwaltungsbeamten betraf, so war aus der Verfassung vorherzusehen, daß sie durch die vollziehende Gewalt ernannt werden sollten, nicht aber, daß die Verwaltung in den Departements und Arrondissements einem einzigen anvertraut werden sollte. Nach dem Gesetz vom 28. Pluviöse,

Artikel 3, „wird allein der Präfekt mit der Verwaltung betraut“. In den Arrondissements soll es Unterpräfekten<sup>12)</sup> geben, die ihm unterstehen. Das war die Wiederauferstehung der Intendanten und ihrer Subdelegierten, aber mit größerer Machtbefugnis als im alten System, denn jetzt konnte keine Körperschaft, keine Einrichtung, keine Überlieferung ihnen mehr entgegenwirken.

In der Motivierung war der Grundsatz aufgestellt, „daß Verwalter Sache eines Mannes und Urteile fällen Sache von mehreren sein muß“. Es gibt zwei Arten von Entscheidungen: 1. über die Steuerveranlagung, die den Generalräten, Arrondissementsräten und Gemeindeveranlagungsbeamten übertragen wurde; 2. die Entscheidungen in Streitsachen, die den Präfekturräten oblagen.

Die Generalräte und Arrondissementsräte wurden für je drei Jahre ernannt, tagten aber nur vierzehn Tage jährlich, um die Verteilung der direkten Steuern auf die Arrondissements oder die Gemeinden vorzunehmen. Außerdem setzte der Generalrat für die Departementsausgaben Steuerzuschläge fest, die der Präfekt nach seinem Ermessen verwendete, vorbehaltlich einer jährlich einmaligen Rechnungslegung an den Generalrat, der sich aber darauf beschränkte, diese Rechnungslegung „anzuhören“ und seine Meinung über die Bedürfnisse des Departements auszusprechen.

Etwas weiter gehen die Befugnisse der Gemeinderäte. Sie können die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die der Bürgermeister dem Unterpräfekten erstattet und die dieser endgültig festsetzt, anhören und erörtern; sie beraten über die Anleihen, die Gemeindesteuern usw. Die Standesamtsgeschäfte sowie die Polizeigewalt werden den Bürgermeistern und ihren Beigeordneten übertragen. In Paris herrscht ein Ausnahmesystem mit einem Polizeipräfekten. Präfekten, Unterpräfekten, Mitglieder der General- und Arrondissementsräte, Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte werden ernannt, teils vom ersten Konsul, teils von den Präfekten. Das Verwaltungsgericht, das in jedem Departement unter dem Namen Präfekturrat errichtet wurde, bestand je nach den Departements aus fünf, vier oder drei vom ersten Konsul ernannten Mitgliedern. Den Vorsitz in diesem Gericht konnte der Präfekt führen, der im Fall der Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme hatte<sup>13)</sup>. So verwickelten die Urheber des Gesetzes, nachdem sie Verwaltung und Rechtsprechung getrennt hatten, beides wieder im Interesse des Despotismus miteinander.

Das Tribunal war über die Vorlegung dieses Entwurfes entsetzt, und die liberalen Mitglieder dieser Körperschaft sahen darin nur ein Gesetzbuch der Tyrannei. Der Berichterstatter Daunou behandelte ihn mit zersetzender Kritik (23. Pluviöse VIII), riet aber zur Annahme, aus dem einzigen Grunde, weil seine Ablehnung gefährlich sein würde<sup>14)</sup>. Da die Presse stumm war, fühlte das Tribunal sich ohnmächtig. Es kam zu schwungvollen Reden gegen diese Unterdrückung jeder Freiheit, aber schließlich nahm das Tribunal die Vorlage mit 71 gegen 25 Stimmen an, ebenso die Gesetzgebende Körperschaft mit 217 gegen 63 Stimmen.

So organisierte sich die despotische Zentralisierung; aber man sah zunächst nur glückliche Wirkungen, dank der geschickten Wahl, die Bonaparte in den Präfekten und Unterpräfekten traf<sup>15)</sup>, und weil er auf diese Weise zu Anfang die Verbesserungen aller Art, die ihm sein Genius eingab, rasch bewerkstelligen konnte. Die Verwaltung wurde rasch und einfach. Man fand sie gerecht. Europa schien Frankreich zu beneiden. Nach und nach wurde sie brutal und gewalttätig, in dem Maße, wie der Herr selbst aus einem guten zum schlechten Despoten wurde.

## 4.

Dieser Wandel vollzog sich langsam, und seine verschiedenen Phasen wurden von den Zeitgenossen schlecht erfaßt. Zur Zeit der Annahme der Verfassung des Jahres VIII bewahrte Bonaparte noch eine Art republikanischer Schlichtheit. Erst am 30. Pluviöse richtete er sich in den Tuileries ein, wozu ein Gesetz ihn ermächtigte<sup>16)</sup>. Es gab noch keinen konsularischen Hof, und so gedachte Bonaparte sich zunächst mit einem Hofstaat von Heldenstandbildern zu umgeben. Er befahl, die große Galerie in den Tuileries mit Büsten von Demosthenes, Alexander, Hannibal, Scipio, Brutus, Cicero, Caesar, Turenne, Condé, Washington, Friedrich dem Großen, Mirabeau, Marceau usw. zu schmücken<sup>17)</sup>. Er behielt einen Teil der republikanischen Etikette bei, und der Titel Citoyen blieb allein gebräuchlich<sup>18)</sup>. Bei der Nachricht vom Tode Washingtons wurde durch Tagesbefehl (18. Pluviöse VIII) eine Trauer im Namen der Ideen der Freiheit und Gleichheit angeordnet.

Aber neben den republikanischen Bräuchen kündigten sich neue Sitten an, oder vielmehr, die alten Sitten tauchten schüchtern wieder auf. Die seit 1790 verbotenen Opernbälle wurden wieder eröffnet. Man verkleidete sich dort als Mönch, als Parlamentsrat, sowohl aus reaktionärer Gesinnung wie zur Parodie. Eine glänzende Abendgesellschaft bei Talleyrand am 6. Ventöse VIII offenbarte die Absicht des ersten Konsuls, sich sowohl mit den Personen des alten wie des neuen Regimes zu umgeben: man sah dort die Herren de Coigny, Dumas, Portalis, Ségur den Älteren, La Rochefoucauld-Liancourt und de Crillon, die Damen de Vergennes, de Castellane, d'Aiguillon, de Noailles<sup>19)</sup>. Beim Staatsstreich vom 18. Brumaire und während des vorläufigen Konsulats hatte Bonaparte sein Gefolge fast ausschließlich aus Männern von 1789, aus Liberalen, aus Institutsmitgliedern zusammengesetzt. Jetzt beginnt er neue Elemente zur Bildung seines künftigen Hofes heranzuziehen. Gegen die Liberalen, die ihre Tribünen- oder Gesetzgeberrolle ernst nehmen und schon Opposition treiben, ist er verstimmt und beschimpft sie bereits als „Ideologen“<sup>20)</sup>.

Bald sollte er auch den französischen Patriotismus verändern, dessen Entartung den Staatsstreich vom 18. Brumaire erleichtert hatte. Die Männer der Revolution hatten das Wort Tugend gern mit dem Wort Patriotismus verbunden. Statt des Wortes Tugend beginnt Bonaparte das Wort Ehre zu gebrauchen. So fordert er am 17. Ventöse VIII die Ausgehobenen „im Namen der Ehre“ auf, vor dem 15. Germinal zu ihren Truppenteilen zu stoßen. Ein Wettrennen



der Franzosen nach einem von Bonaparte gesteckten Ziele, das ist der neue Patriotismus. Der Ruhm, von Bonaparte als Sieger in diesem Wettrennen erklärt zu werden, das ist die Ehre — dieselbe Ehre, in der Montesquieu die Triebfeder der Monarchien gesehen hatte. Es ist wirklich eine Rückkehr zum monarchischen Geist, eine Verwandlung der Staatsbürger in Untertanen, die Bonaparte vorbereitet, indem er das Wort Ehre an Stelle der Worte Tugend, Freiheit und Gleichheit setzt, mit denen die Revolution so gern den Patriotismus geschmückt hatte. Es gilt nicht mehr so sehr, das Vaterland um seiner selbst willen zu lieben: man wird sich daran gewöhnen, es um eines Herrn willen und in einem Herrn zu lieben, wie zur Zeit des alten Regimes.

## 5.

Nach dem Scheitern der Unterhandlungen mit Österreich hat Bonaparte Gelegenheit, neuen Kriegeruhm zu erwerben, der ihm zur Befestigung seiner Herrschaft im Innern nützlich sein wird. Aber die Verfassung überträgt ihm den Oberbefehl nicht. Dies Kommando erhält Berthier, der das Kriegsministerium an Carnot abtritt. Der erste Konsul soll dem Feldzug nur als „Zeuge“ beiwohnen, aber dieser Zeuge wird der wirkliche Führer der französischen Armee sein.

Die Kriegsrüstungen wurden von Vorkehrungen gegen die Freiheit begleitet. Drei Zeitungen mußten ihr Erscheinen einstellen: der „Bien-Informé“, das „Journal des hommes libres“ und das „Journal des défenseurs de la patrie“. Die Bühnenszensur wurde wieder eingeführt (15. Germinal VIII), und so endete jenes aristophanische Theater, das bis dahin eine ziemlich große Freiheit genossen hatte und das seitdem nicht wieder aufgelebt ist.

Während seiner Abwesenheit vom 16. Floréal bis 12. Messidor VIII wagte Bonaparte nicht, die vollziehende Gewalt auszuüben, und diese wurde verfassungsgemäß dem zweiten Konsul Cambacérès übertragen, der sein intermistisches Amt mit Erfolg führte. Es schien, als könne die Regierungsmaschine auch ohne Bonaparte laufen; ja, es verbreitete sich das Gerücht, daß die intermistische Regierung die Wahl des Nachfolgers des ersten Konsuls im voraus geregelt hätte, falls dieser im Kriege bliebe <sup>21</sup>).

Nach dem Siege bei Marengo (25. Prairial VIII, 14. Juni 1800) beeilte er sich, nach Paris zurückzukehren, ohne alle Früchte seines Sieges zu ernten.

Er ward ehrenvoll, aber ohne Kriecherei empfangen; ja, das Tribunat trug sogar mehr Anerkennung für das Heldentum von Desaix zur Schau <sup>22</sup>). Aber in der Masse der Land- und Arbeiterbevölkerung brach die Begeisterung durch, und das Volk begann an den „Stern“, an die „Bestimmung“ des ersten Konsuls zu glauben. Das war anscheinend der Augenblick, wo in Bonapartes Geist der ehrgeizige Traum bestimmte Formen annahm.

Ein unerwartetes Ereignis sollte seine Volkstümlichkeit noch vermehren und seinem Ehrgeiz neue Mittel darbieten.

Am 3. Nivôse IX (24. Dezember 1800), als Bonaparte auf dem Wege zur Oper durch die Rue Saint-Nicaise fuhr, suchte ein Royalist namens Saint-Réjant ihn durch die Explosion eines auf einem Karren versteckten Pulver-

fasses zu ermorden. Vier Personen wurden getötet und etwa sechzig verwundet. Der erste Konsul wurde nicht verletzt. Sofort verknüpfte sich sein Zorn mit seinen politischen Absichten, und er schrieb das Verbrechen den „Jakobinern“ zu, d. h. den Republikanern, die die Republik nicht einem Manne ausliefern wollten. Die Zeit war vorbei, wo er sich um ihre Huld bemüht hatte, um den Erfolg der Volksabstimmung sicherzustellen. Er haßte und fürchtete sie mehr als jede andere Partei. Die Rufe „Geächtet!“, mit denen sie ihn am 19. Brumaire geschreckt hatten, tönten noch in seinen Ohren. Er erkannte eine gute Gelegenheit, um sich einiger von ihnen zu entledigen und die übrigen einzuschüchtern. Damit wollte er Pitt ein glänzendes Dementi geben, der den ersten Konsul einen „Sohn und Vorkämpfer der Jakobiner“ genannt hatte, und sich vor Europa als Mann der Ordnung hinstellen.

Die Beweise häuften sich, daß das Attentat royalistischen Ursprungs war. Nichtsdestoweniger blieb Bonaparte dabei, einen Schlag gegen die Republikaner zu führen. Ein Proskriptionsgesetz wäre vom Tribunat und der Gesetzgebenden Körperschaft nicht angenommen worden. Man behalf sich mit einem „Regierungsakt“, der am 14. Nivöse im Staatsrat ausgearbeitet wurde. Durch ihn sollten 130 Republikaner „außerhalb des europäischen Gebiets der Republik unter besondere Aufsicht gestellt werden“, nicht mehr als Mitschuldige des Verbrechens von Saint-Réjant, sondern als Septembermänner und Anarchisten, d. h. als Oppositionsleute.

Aus der Begründung des Senatsbeschlusses, der diesen Regierungsakt billigte, ergibt sich, daß es den konservativen Republikanern nicht unlieb war, sich der demokratischen Republikaner zu entledigen. „In Ansehung, daß es seit mehreren Jahren offenkundig ist, daß es in der Republik, insbesondere in der Stadt Paris, eine Anzahl von Individuen gibt, die sich in verschiedenen Zeiten der Revolution mit den größten Verbrechen bedeckt haben, daß diese Individuen, die sich den Namen und die Rechte des Volkes anmaßen, bei jeder Gelegenheit der Mittelpunkt jedes Komplotts, die Handlanger jedes Attentats, das käufliche Werkzeug jedes äußeren oder inneren Feindes, die Störenfriede jeder Regierung und die Geißel der Gesellschaftsordnung waren und sind, daß die diesen Individuen bei verschiedenen Gelegenheiten gewährten Amnestien sie nicht nur nicht zum Gehorsam gegen die Gesetze gebracht, sondern sie durch die Gewöhnung nur noch dreister gemacht und sie durch die Strafflosigkeit noch ermutigt haben, daß ihre in der letzten Zeit wiederholten Komplotte und Attentate für sie, eben weil sie mißlungen sind, zu einem neuen Anlaß werden, eine Regierung anzugreifen, deren Gerechtigkeit sie schließlich mit Strafe bedroht, daß aus den dem konservatorischen Senat vorgelegten Beweisstücken hervorgeht, daß die Anwesenheit dieser Individuen in der Republik, insbesondere in dieser großen Hauptstadt, ein fortwährender Anlaß zu Beunruhigungen und zu geheimem Schrecken für die friedlichen Bürger ist, die von diesen blutgierigen Menschen den etwaigen Erfolg irgendeiner Verschwörung und die Wiederkehr ihrer Racheakte befürchten, in Ansehung, daß die Verfassung nicht die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen verfügt hat, die in einem derartigen Falle zu ergreifen sind, daß bei

dem Schweigen der Verfassung und der Gesetze über die Mittel, durch die solchen Gefahren, die das Staatswesen täglich bedrohen, ein Ziel zu setzen ist, kann der Wunsch und Wille des Volkes nur durch die Behörde ausgedrückt werden, die von ihm insbesondere mit der Aufrechterhaltung des Gesellschaftsvertrages, der Beibehaltung oder Aufhebung solcher Akte betraut worden ist, die der Verfassungsurkunde förderlich oder abträglich sind, daß nach diesem Grundsatz der Senat, der zur Auslegung und Wahrung dieser Verfassung berufen ist, der natürliche Richter der bei diesem Anlaß von der Regierung beantragten Maßnahme ist, daß diese Maßnahme den Vorteil hat, den doppelten Charakter der Festigkeit und der Nachsicht zu vereinen, insofern sie einerseits die Störenfriede der Gesellschaft, die sie in Gefahr bringen, von ihr absondert und ihnen andererseits ein letztes Mittel zur Besserung läßt, in Anbetracht schließlich, daß nach den eigenen Ausdrücken des Staatsrats „das Vorstelligwerden der Regierung bei dem konservatorischen Senat, um ihre eigenen Handlungen dieser Aufsichtskörperschaft zur Prüfung und Entscheidung zu unterbreiten, durch die Kraft des Beispiels zu einer Sicherung wird, die die Nation in der Folge zu beruhigen und die Regierung selbst vor jeder, die öffentliche Freiheit gefährdenden Handlung zu schützen vermag“, aus allen diesen Gründen erklärt der konservatorische Senat, daß die Regierungshandlung vom 14. Nivöse eine Maßnahme zur Erhaltung der Verfassung ist“<sup>23</sup>).

Diese sämtlich unschuldigen geächteten Republikaner, zu denen noch ein paar andere ohne neuen Senatsbeschluß kamen, wurden sehr ungleich behandelt. Die hervorragendsten, Talot, Felix Le Peletier, der Prinz von Hessen und Choudieu entgingen der Verschickung, zweifellos dank dem Doppelspiel des Polizeiministers Fouché. Destrem dagegen, das frühere Mitglied der Fünfhundert, der Bonaparte in Saint-Cloud so unwirsch angesprochen hatte, wurde nach Guyana verschickt und sah Frankreich nicht wieder. Etwa vierzig andere Verschickte kamen gleichfalls nach Guyana. Die übrigen, darunter der frühere General Rossignol, wurden nach Mahé gebracht, einer der Seschellenseln.

Nur etwa zwanzig blieben am Leben und kehrten zur Restaurationszeit nach Frankreich zurück<sup>24</sup>).

Darauf beschränkten sich die damaligen Maßregeln gegen die demokratischen Republikaner nicht. Durch Verfügung vom 17. Nivöse IX wurden in Frankreich selbst, unter dem Verbot, im Seinedepartement und in seinen Nachbardepartements zu wohnen, zweiundfünfzig wegen ihrer demokratischen Gesinnung bekannte Staatsbürger unter Polizeiaufsicht gestellt, darunter Antonelle, Moyse Bayle, Laignelot, Le Cointre, Sergent usw. Ohne Urteil wurden Frauen oder Witwen von Republikanern eingekerkert, die Witwen von Chaumette, Marat und Babeuf<sup>25</sup>). Es kam auch zu Blutvergießen und ungesetzlichen Todesurteilen. Chevalier, Veycer, Metge, Humbert und Chapelle, die in eine angebliche, von der Polizei veranstaltete Verschwörung verwickelt wurden, kamen vor eine Militärkommission und wurden in der Ebene von Grenelle erschossen. Andere weniger unbekanntere Republikaner, Aréna, Ceracchi, Topino-Lebrun, Demerville wurden vom Kriminalgericht des Seine-

departements zum Tode verurteilt, obwohl sie nur feindliche Reden gegen Bonaparte gehalten oder höchstens der Absicht einer Verschwörung schuldig waren, und am 11. Pluviöse IX guillotiniert. Die wirklichen Urheber des Attentats in der Rue Saint-Nicaise aber, der Royalist Saint-Réjant und sein Mitschuldiger Carbon, wurden unter erdrückenden Beweisen zum Tode verurteilt und am 16. Germinal d. Js. (6. April 1801) hingerichtet.

Entgegen den Behauptungen mehrerer Geschichtsschreiber war die innere Ordnung in Frankreich unter dem Konsulat nicht sichergestellt. Die royalistischen Räuber hielten wie unter dem Direktorium die Postwagen an, ermordeten die Patrioten, plünderten auf dem Lande die Häuser der Käufer von Nationalgütern. Am 1. Vendémiaire IX entführte eine Bande von Chouans den Senator Clément de Ris, der in seinem Schloß in der Touraine weilte; am 28. Brumaire d. Js. entführte eine andere Bande den „verfassungsmäßigen“ Bischof Audrein, der sich auf einer Hirtenreise im Departement Finistère befand.

Die Gendarmerie, die Streifkorps, die Militärkommissionen hätten gegen solche Attentate hinreichen müssen. Bonaparte benutzte die öffentliche Empörung, um die Einsetzung von Sondergerichten durchzusetzen, die ihn nach Bedarf nicht nur von den royalistischen Räubern, sondern auch von der republikanischen Opposition befreiten. Durch Gesetz vom 18. Pluviöse IX — das vom Tribunat auf ein Haar abgelehnt worden wäre (es wurde mit 49 gegen 41 Stimmen angenommen) und in der Gesetzgebenden Körperschaft eine starke Minderheit gegen sich hatte (192 Stimmen dafür, 88 dagegen) —, wurde die Regierung ermächtigt, in den Departements, wo sie es für erforderlich hielt, ein Sondergericht einzusetzen, das aus dem Präsidenten und zwei Richtern des Kriminalgerichts, drei Militärs und zwei Zivilisten bestand, die vom ersten Konsul bezeichnet wurden. Dies Gericht mußte über fast alle Verbrechen erkennen, die die Regierung zu beunruhigen geeignet waren, und zwar ohne Berufung und ohne Revision beim Kassationshof, außer bei Zuständigkeitsfragen. Bonaparte konnte sich also nach Gutdünken in jedem Departement eine Art von Revolutionstribunal schaffen, um seine Rache zu vollstrecken, und tatsächlich errichtete er solche Gerichte in mindestens 32 Departements.

Die Fortschritte seines Despotismus schüchterten die Liberalen im Tribunat und in der Gesetzgebenden Körperschaft nicht ein, obwohl dieser Despotismus sich auf die erhöhte Volkstümlichkeit stützte, die der erste Konsul durch den Friedensschluß mit Österreich zu Lunéville (20. Pluviöse IX) gewann. Die drei ersten Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuches, die im Staatsrat unter persönlicher, ausschlaggebender Mitwirkung des ersten Konsuls ausgearbeitet worden waren, wurden im Tribunat heftig kritisiert, weil sie mit den Grundsätzen von 1789 wenig übereinstimmten und einen Rückschlag gegenüber dem früheren Entwurf bedeuteten, der zum Teil schon vom Konvent angenommen worden war. Der erste Abschnitt wurde vom Tribunat und von der Gesetzgebenden Körperschaft abgelehnt, und der zweite, gleichfalls vom Tribunat abgelehnte Abschnitt sollte der Gesetzgebenden Körperschaft



vorgelegt werden, als die Regierung den Entwurf durch eine beleidigende Botschaft zurückzog (Nivôse X).

Zur selben Zeit verschärfte sich die Opposition des Tribunats und der Gesetzgebenden Körperschaft dadurch, daß sie „Ideologen“ wie Daunou als Kandidaten für die Senatorenwürde vorschlugen.

Als Bonaparte von seiner Triumphfahrt nach Lyon zurückkehrte und den Titel Präsident der italienischen Republik mitbrachte (Pluviôse X), als der Zauber seiner Volkstümlichkeit mehr Begeisterung in den Departements als in Paris erregte, fühlte er sich stark genug, die Führer der Opposition in den beiden als Volksvertretung angesehenen Körperschaften durch einen Gewaltstreich zu züchtigen.

Der Zeitpunkt nahte, wo nach der Verfassung ein Fünftel des Tribunats und der Gesetzgebenden Körperschaft erneuert werden mußte. Statt die ausscheidenden Mitglieder durch das Los zu bestimmen, kam der erste Konsul, angeblich auf Anraten von Cambacérés, auf den Einfall, die im Amt bleibenden Mitglieder beider Körperschaften durch den Senat bestimmen zu lassen. In der Tat bestimmte der Senatsbeschluß vom 27. Ventôse X 240 Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft und 80 des Tribunats als nicht wieder wählbar, und so wurden die Führer der Opposition ausgeschlossen, u. a. die Tribunen Daunou, Bailleul, Isnard, Thibault und vor allem Benjamin Constant, der sich als Redner und Taktiker offenbart hatte. Sie wurden durch gefügigere Leute ersetzt. Jedoch kam Carnot damals ins Tribunat. Derart gesäubert, machten diese Körperschaften weniger Opposition. Aber eine gewisse Unabhängigkeit bewahrten sie sich dennoch, wie man sehen wird.

Der Friede mit England zu Amiens am 4. Germinal X (25. März 1802) führte jenen allgemeinen Frieden herbei, den die Franzosen nach acht Kriegsjahren so herbeigesehnt hatten. Nun glaubte Bonaparte den Augenblick gekommen, um durch das Konsulat auf Lebenszeit einen der ehrgeizigen Träume zu verwirklichen, denen er durch einen Wechsel in seiner Religionspolitik schon die Wege geebnet hatte. Dieser Wechsel ist für die Geschichte der Republik des Plebiszits zu bedeutsam, um ihm nicht ein besonderes Kapitel zu widmen.

### Drittes Kapitel. Die Religionspolitik.

1. Das System der Trennung von Kirche und Staat unter dem Konsulat. Der Dekadenkult. Die Theophilanthropie. — 2. Die beiden katholischen Sekten. — 3. Allgemeine Ergebnisse des Systems der Trennung. — 4. Ursachen der Abschaffung dieses Systems. — 5. Das Konkordat. — 6. Durchführung des Konkordats. — 6. Neue Vorteile für die römische Kirche.

#### 1.

Lange Zeit, d. h. bis zum Konkordat, schien die Religionspolitik des Konsulats nur die Fortsetzung derjenigen des Direktoriums zu sein. Am 30. Brumaire VIII schrieb der Minister des Innern Laplace an die Departements-

behörden: „Versäumt keine Gelegenheit, euren Mitbürgern zu beweisen, daß der Aberglaube so wenig wie der Royalismus sich über die am 18. Brumaire eingetretenen Veränderungen zu freuen hat. Indem Ihr nach wie vor für peinlichste Innehaltung der Gesetze sorgt, durch die National- und Dekadenfeiern, ein republikanischer Kalender, ein neues Münz- und Maßsystem eingeführt worden sind, werdet Ihr das Vertrauen der Regierung rechtfertigen.“ Am folgenden 6. Frimaire schrieb der Polizeiminister Fouché an dieselben Behörden: „Die Fanatiker sollen nicht mehr hoffen, einen unduldsamen Kult zur Herrschaft zu bringen. Die Regierung schützt alle Kulte gleichmäßig, ohne einen zu bevorzugen.“ Am 26. desselben Monats spornte er in einem Rundschreiben an die Bischöfe der ehemaligen verfassungsmäßigen Kirche zum Wetteifer an, der Republik die besten Dienste zu leisten, nicht zum Schein, sondern in Wirklichkeit. „Bedenkt wohl,“ schrieb er, „umsonst würde man eine andere Sprache in den öffentlichen Predigten als im Beichtstuhl führen, wo das Wort geheim ist: das Geheimnis eurer Beeinflussungen auf diesem Richterstuhl, auf dem Ihr über die Seelen bestimmt, wird offenbar werden durch das Verhalten dieser Seelen, die Ihr leitet und bildet.“ An die Präfekten schrieb Fouché am 26. Prairial VIII: „Die Tempel aller Religionen sollen offenstehen, alle Gewissen frei sein, alle Kulte gleichmäßig geachtet werden; aber ihre Altäre sollen sich friedlich neben den Altären des Vaterlandes erheben, und die erste Bürgertugend, die Ordnungsliebe, soll bei allen Zeremonien vorherrschen, alle Reden eingeben und alle Geister leiten<sup>1)</sup>.“

Die Gesetze vom 7. Vendémiaire und 22. Germinal IV, die die Kultübung außerhalb der Gotteshäuser untersagten, wurden nach wie vor angewandt<sup>2)</sup>. Als die Wachsamkeit der Behörden anlässlich des bevorstehenden Konkordats nachließ, befahl Fouché den Präfekten durch Rundschreiben vom 13. Floréal IX, die Katholiken streng zur Beobachtung der Gesetze anzuhalten. Und dies Rundschreiben blieb kein toter Buchstabe. Am 1. Prairial d. J. forderte der Seinepräfekt Frochot die Bürgermeister von Paris zu seiner pünktlichen Durchführung auf<sup>3)</sup>. Die royalistischen Kundgebungen der katholischen Geistlichkeit wurden streng unterdrückt. So wurde der Abbé Fournier, der in einer Predigt in Saint-Germain-l'Auxerrois (4. Prairial IX) die Hinrichtung Ludwigs XVI. als Verbrechen gebrandmarkt hatte, wegen „aufrührerischen Wahnsinns“ in Bicêtre festgesetzt.

Andererseits wurde der Grundsatz des Laienstaates befolgt und gegen die Religionen in Schutz genommen, weniger kriegslustig als unter dem Direktorium, aber ohne erhebliche Schwäche. Der öffentliche Unterricht wurde in der Tat nach wie vor auf der Grundlage der Prinzipien von 1789 erteilt; selbst nach Unterzeichnung des Konkordats änderte sich noch eine Zeitlang nichts daran. Das Gesetz vom 11. Floréal X über den öffentlichen Unterricht stellte den Religionsunterricht in den Schulen der Republik nicht wieder her, und der Staatsrat Roederer, der diesen Gesetzesvorschlag vor dem Tribunal verteidigte, proklamierte „die Unabhängigkeit des Staates“ und erklärte, „daß der öffentliche Unterricht und die Religion zwei verschiedene Einrichtungen sind und bleiben sollen.“

Bonaparte behielt also das System der Trennung von Kirche und Staat, das System des Laienstaates bei. Aber er führte es nicht in dem gleichen Geiste durch wie vorher das Direktorium. Dieses hatte gehofft, in Frankreich allmählich zur Vernichtung der katholischen Religion zu gelangen, die es für unvereinbar mit den republikanischen Grundsätzen hielt. Der erste Konsul trug bis zu dem Tage, wo er sich entschloß, mit dem Papste über ein Konkordat zu verhandeln, eine Art unparteiischer Neutralität zur Schau und widerrief mehrere der vorher getroffenen Kampfmaßnahmen gegen die katholischen Geistlichen wie gegen diesen Kult selbst.

Eine Verordnung vom 8. Frimaire VIII hob die Verschickungsverfügungen auf, die das Direktorium gegen diejenigen Priester erlassen hatte, die entweder alle nacheinander geforderten Eide geleistet oder sich verheiratet hatten oder ihr Amt vor dem Gesetz vom 7. Vendémiaire IV niedergelegt hatten.

Drei Verfügungen vom 7. Nivôse d. J. gewährten den Kulturen Vorteile und Erleichterungen, die sich besonders die Katholiken zunutze machen sollten: 1. Alle nicht veräußerten Kirchen wurden wieder zur Verfügung „der Staatsbürger der Gemeinden gestellt, die am ersten Tage des Jahres II in ihrem Besitz waren“; 2. von den Geistlichen (wie von den Beamten) sollte fortan nur die Erklärung gefordert werden: „Ich gelobe, der Verfassung treu zu sein“; diese Vorschrift ward durch das Gesetz vom 21. Nivôse d. J. bestätigt; 3. die Verfügungen einiger Verwaltungen, wonach die Kirchen nur an den Dekadenfeiertagen geöffnet werden durften, wurden aufgehoben und für ungültig erklärt, und es wurde bestimmt, daß „die Gesetze betreffs der freien Religionsübung nach Form und Inhalt durchgeführt werden sollen“.

Unter dem Konsulat sah man im Jahre VIII und IX die gleichen Kulturen nebeneinander bestehen wie unter dem Direktorium.

Die „bürgerliche Religion“ oder der „Dekadenkult“ ward nicht aufgehoben. Eine Verordnung vom 2. Pluviôse VIII bestimmte, daß die gleichen Gebäude nach wie vor gleichzeitig „zur Feier der Dekadenzeremonien“ wie zu denjenigen der „Kultzeremonien“ dienen und daß die Verwaltungsbehörden die Stunden für jeden Kult derart bestimmen sollten, daß ein Zusammenfallen vermieden wurde. Aber der Dekadenkult wurde eingeschränkt und beschnitten. „In Ansehung, daß es für die nationale Freiheit und das nationale Gedeihen von Belang ist, allein diejenigen nationalen Feste beizubehalten, die von allen Franzosen gutgeheißen worden sind, ohne irgendeine Erinnerung zu hinterlassen, die zu Spaltungen unter den Freunden der Republik zu führen geeignet sind“, ordnete ein Gesetz vom 3. Nivôse VIII an, daß nur noch der 14. Juli und der Tag der Begründung der Republik als Nationalfeste begangen werden sollten. Eine Verordnung vom folgenden 7. Thermidor erklärte, daß die Innehaltung des Dekadenfeiertages als Ruhetag „nur noch für die eingesetzten Behörden, die öffentlichen Beamten und die Angestellten der Regierung“ bindend sein sollte<sup>4)</sup>. Die Vorschrift, daß die Eheschließungen nur an den Dekadenfeiertagen und im Hauptort des Kantons stattfinden durften, wurde durch eine andere Verordnung vom selben Tage stillschweigend aufgehoben, und obwohl nach dieser Verfügung die Verkündungen nur an den

Dekadenfeiertagen stattfinden durften, wurde damit doch den Dekadenfeiern, deren Hauptanreiz die Eheschließungen bildeten, ein furchtbarer Schlag versetzt<sup>5)</sup>.

Nichtsdestoweniger dauerten diese Feiern bis zur Inkraftsetzung des Konkordats fort. Die öffentlichen Beamten waren fast ihre einzigen Teilnehmer<sup>6)</sup>. Aber der Altar des Vaterlandes blieb in den Hauptkirchen Frankreichs stehen und wurde geehrt, und bis 1802 sammelte er Gläubige um sich.

Die wohlwollenden Beziehungen zwischen der Regierung und den Theophilanthropen erfuhren durch den Staatsstreich vom 18. Brumaire anfangs keine wesentliche Änderung. Mehrere Anhänger dieser „Naturreligion“ jubelten ihm zu oder beteiligten sich daran mit den gleichen Illusionen wie das Institut. Bonaparte ließ ihnen die Freiheit<sup>7)</sup>, dann schloß er sie in die Abneigung ein, die ihm, als er Despot werden wollte, alle „Ideologen“ einflößten. Unter der Reaktion, die nach dem Siege bei Marengo einsetzte, erhielt die Polizei Befehl, sie nicht mehr zu schützen. Am 20. Nivôse IX drangen Ruhestörer, wahrscheinlich Katholiken, in Saint-Gervais ein, zerstörten den Altar der Theophilanthropen und rissen ihre Dekorationen herab. Die Regierung wartete die Veröffentlichung des Konkordats nicht ab, um diesen Kult aufzuheben. Am 12. Vendémiaire X (4. Oktober 1801) wurde den Theophilanthropen durch Konsularverfügung die Benutzung der öffentlichen Gebäude entzogen, und ihr Antrag, ein Lokal mieten zu dürfen, blieb unbeantwortet<sup>8)</sup>.

## 2.

Gehen wir von den rationalistischen zu den mystischen Kulturen über, so sehen wir die Juden und Protestanten ihr bescheidenes Dasein fristen, ohne daß der Staat sich mit ihnen zu befassen hatte. Es sind die beiden katholischen Sekten, deren Nebenbuhlerschaft und deren Beziehungen zum Staate unter dem Konsulat wie unter dem Direktorium die politische Geschichte der Revolution angehen.

Die ehemals verfassungsmäßige Kirche begrüßte freudig den Staatsstreich, der das Direktorium und mit ihm jene „Verfolgung durch das Dekadensystem“ aufhob, über die sie soviel geklagt hatte. „Die Revolution vom 18. Brumaire kam,“ sagt Grégoire, „und seitdem konnte die Geistlichkeit aufatmen“<sup>9)</sup>. Der Bischof Roger verteidigte den 18. Brumaire auf der Kanzel von Notre-Dame. Bonaparte kam den Verfassungstreuen huldvoll entgegen. Er ermächtigte sie 1801 zur Abhaltung eines Nationalkonzils, wie das Direktorium sie 1797 dazu ermächtigt hatte. Er schmeichelte Grégoire und fragte ihn um Rat, hatte allerlei Rücksichten und kleine Gefälligkeiten übrig. Er machte den Verfassungstreuen weis, daß das von ihm vorbereitete Konkordat für sie förderlich sein würde. Die Beziehungen zwischen der verfassungsmäßigen Kirche und dem Staate waren am Ende des Systems der Trennung also vorzüglich.

Diese Kirche machte keine Fortschritte. Sie litt unter dem Wetteifer so vieler „eidverweigernder“ (päpstlich gesinnter) Priester, die das Gefängnis verlassen hatten oder aus dem Auslande heimgekehrt waren, um das Treugelöbnis abzulegen. Sie wurde ernstlich mattgesetzt, und die Zahl ihrer Gläu-



biger nahm ab. Im Jahre IX hielten die Verfassungstreuen in Paris ihre Gottesdienste nur in fünf von den fünfzehn Nationalgebäuden ab, die zu Kultzwecken freigegeben waren, die „Eidverweigernden“ dagegen in den zehn anderen<sup>10)</sup>. Auf dem Lande hielt der nicht päpstlich gesinnte Geistliche die Messe bisweilen in einer leeren Kirche ab. In gewissen Städten wurde dieser Kult nur von einem geringen Bruchteil des Bürgertums besucht, in anderen nur von etlichen Armen. Und die Tatsache, daß zur Zeit des Konkordats eine ziemlich erhebliche Anzahl von Bischofssitzen leer stand, scheint so recht zu beweisen, daß die „nationale“ Kirche nur dem Namen nach national war, daß sie keinen Boden gewann, sondern ihn eher verlor, daß sie weniger Anhänger hatte und vor allem, daß sie arm war<sup>11)</sup>.

Dennoch war sie stärker, als ihre Gegner gewünscht hätten. Sie zählte eine achtbare Minderheit der Nation zu den ihren, hatte zu Geistlichen tugendhafte, hervorragende Männer, hielt Metropolitankonzile und ein zweites Nationalkonzil ab<sup>12)</sup>, beging ihre Gottesdienste regelmäßig und feierlich und stand groß da. Sie war in der sozialen Entwicklung Frankreichs eine lebendige, treibende Kraft, auf die alle Welt großen Wert legte.

Die päpstlich gesinnte Geistlichkeit bewahrte ungefähr die gleiche Haltung wie unter dem Direktorium. In einem Bericht vom Jahre IX beschuldigte der Staatsrat Lacuée diese Geistlichkeit, daß sie Haß gegen die Republik erregte<sup>13)</sup>. Anlässlich des durch die Verfügung vom 7. und das Gesetz vom 21. Nivôse VIII geforderten Treugelöbnisses spalteten sich die päpstlich gesinnten Priester, wie vordem anlässlich der verschiedenen Eide, in Opportunisten und Unentwegte, in Ausgesöhnte und Royalisten<sup>14)</sup>. Viele Bischöfe forderten ihre Geistlichkeit auf, das Gelöbnis zu verweigern. Sie wurden dazu durch den Abbé Maury, den Vertreter des Prätendenten in Rom, und durch die Haltung des neuen Papstes Pius VII. veranlaßt, der sich zwar nicht über das Gelöbnis geäußert, aber Ludwig XVIII. als König von Frankreich anerkannt hatte. Anscheinend jedoch, obwohl die statistischen Unterlagen uns fehlen, leistete die Mehrzahl des niederen Klerus das Gelöbnis und schloß sich der Konsulatsregierung an<sup>15)</sup>.

Emery, Bausset und Sicard waren auch diesmal die Führer dieser Anschlußbewegung und zogen eine starke Minderheit von teils in Frankreich gebliebenen, teils emigrierten Bischöfen nach sich. Die Sache des Königtums verlor in den Reihen des päpstlich gesinnten Klerus täglich an Anhängern.

### 3.

Derart war gegen Ende des Systems der Trennung die Lage der verschiedenen Glaubensgemeinschaften in Frankreich. Sie war sehr erträglich für die Kirchen, sehr vorteilhaft für den Staat.

Weder die Theophilanthropen noch die Juden und Protestanten, noch die vormals verfassungstreuen Katholiken hatten über das System noch über die Regierung zu klagen, und tatsächlich besteht kein Anzeichen mehr für eine ernstliche Unzufriedenheit ihrerseits. Sie wünschten lediglich, ihre innere Hierarchie zu begründen oder neu zu gestalten, und anscheinend stand kein

unüberwindliches Hindernis der Erfüllung ihres Wunsches entgegen. In der mit der Republik ausgesöhnten päpstlich gesinnten Geistlichkeit herrschte der allgemeine Wunsch, daß gewisse äußere Kultgebräuche, wie das Glockenläuten, gestattet würden. Es war anzunehmen, daß die Aussichten für einen religiösen Bürgerkrieg mit dem Tage verschwinden würden, wo der allgemeine Friede mit Europa geschlossen war, und daß an diesem Tage den Katholiken das Glockenläuten wieder erlaubt würde. In der mit der Republik unausgesöhnten, päpstlich gesinnten Geistlichkeit herrschte ein unversöhnlicher Haß und Groll auf die ganze Revolution. Aber dieser Haß und Groll wurde von der Bevölkerung nicht geteilt und war täglich weniger zu fürchten; zudem waren die Beschwerden der unversöhnlichen Priester mehr politischer als religiöser Art.

Im ganzen genommen hatte dies System in Frankreich zu einer außerordentlichen Belebung des religiösen Lebens, zu einer Mannigfaltigkeit der Glaubensgemeinschaften geführt: nie gab es so viele Altäre, an denen Gottesdienst gehalten wurde, als kurz vor dem Konkordat.

Was die gegenseitigen Beziehungen der Glaubensgemeinschaften betraf, so zeigten die Römisch-Katholischen sich nach wie vor unduldsam. Aber die geschickte Festigkeit der Konsulatsregierung ließ sie nicht zu der tyrannischen Vorherrschaft kommen, nach der sie strebten, und sie vermochten die anderen Kulte nicht zu ersticken. Sie mußten sich damit begnügen, die gesetzliche Freiheit mehr zum Kampfe gegen die Freidenker als gegen die übrigen mystischen Kulte zu gebrauchen.

Das Freidenkertum zählte in der gebildeten Gesellschaft noch viele Anhänger. Es schien im Institut die Mehrheit zu besitzen, wenigstens in der Klasse der Geisteswissenschaften. Aber die Mode war nicht mehr mit ihm. Kriegslustige Rationalisten wie Fourcroy krochen zu Kreuze, und wenn dieser Gelehrte auch eine Bevorzugung des Protestantismus zur Schau trug<sup>16)</sup>, so hatte doch die katholische Religion den Vorteil von seinem Abfall. In der Literatur war die Verherrlichung des Katholizismus bereits ein Mittel, um berühmt zu werden, wie das Beispiel von La Harpe und Fontanes gezeigt hatte. Im März 1801 veröffentlichte Chateaubriand „Atala“, worin er im Rahmen eines Romanabenteuers das Evangelium und die katholische Religion verherrlichte. Damit errang er einen literarischen Erfolg, wie man ihn in Frankreich seit Voltaire nicht mehr erlebt hatte. Der römische Katholizismus machte also Fortschritte im Bürgertum, aber nicht als unduldsame und ausschließliche Religion. Weder Chateaubriand noch seine Bewunderer forderten die Umstürzung der Altäre der anderen Kulte. Nur den unentwegten päpstlich gesinnten Priestern erschien die Fortdauer des liberalen Systems der Trennung unerträglich.

Wenn der römische Katholizismus auch Fortschritte machte, wenn die übrigen Glaubensgemeinschaften stehenblieben oder zurückgingen, so bestand doch noch eine Art von Gleichgewicht zwischen allen, und der religiöse Wett-eifer kam der Gewissensfreiheit und dem Staate zugute. Die „Unabhängigkeit“ des Staates, wie Roederer gesagt hatte, trat täglich mehr hervor. Man

hat gesagt, daß die Hingebung eines Theils der päpstlich gesinnten Geistlichkeit für die Sache Ludwigs XVIII. eine der Ursachen war, aus denen Bonaparte sich entschloß, dem System der Trennung ein Ende zu machen. Aber seit dem Siege bei Marengo war diese Ergebenheit nicht mehr gefährlich, und die königstreuen Priester wurden täglich seltener. Richtiger wäre es, zu sagen, daß der unentwegte Royalismus eines Theils der päpstlich gesinnten Geistlichkeit dem Staate eher nutzte als schadete, denn dieser Royalismus führte zu einer Spaltung in der stärksten religiösen Gemeinschaft, deren zahlenmäßige Bedeutung die Unabhängigkeit des Staates weit mehr bedrohte.

Tatsächlich war die französische Revolution nicht ohne Mühe, aber siegreich, zu dem Ergebnis gelangt, daß die furchtbarste Macht der Vergangenheit, gegen die sie zu kämpfen hatte, nämlich die katholische Kirche, in drei Gruppen gespalten war: 1. die früheren Verfassungstreuen; 2. die ausgesöhnten Päpstlichen; 3. die päpstlich gesinnten Royalisten, die untereinander haderten, während eine beträchtliche rationalistische Glaubensgemeinschaft, die Theophilanthropen, das Beispiel einer sektenmäßigen Organisation des Freidenkertums bot und die Israeliten und besonders die Protestanten, die durch den Gebietszuwachs zahlreicher geworden waren, ein Gegengewicht bildeten. Daneben erhob sich in den Hauptkirchen noch der Altar des Vaterlandes, der an jedem Dekadenfeiertag geehrt ward. Nirgends herrschte die katholische Religion ausschließlich. Der öffentliche Unterricht blieb weltlich. Der Staat war ein Laienstaat. Der Staat war frei und war Herr.

## 4.

Warum also verzichtete Bonaparte auf ein für den Staat so günstiges System, auf Vorteile, die seine eigene Politik geschickt befestigt hatte, auf einen für Frankreich und für ihn selbst so günstigen Stand der Dinge? Warum gab er der Kirche ihr altes Übergewicht wieder?

Etwa, weil es eine Bewegung der öffentlichen Meinung zugunsten eines Konkordats gab? Ganz im Gegenteil! So unvolkstümlich war das Konkordat von 1516 gewesen, dem die Verfassung von 1790 mittelbar ein Ende gemacht hatte, daß man dem Abkommen, das mit dem Papste geschlossen werden sollte, nicht mal den Namen Konkordat zu geben wagte. Wäre die Presse frei gewesen, so wäre eine Auflehnung der öffentlichen Meinung gegen ein Konkordat erfolgt, man kann sogar sagen, eine einstimmige Auflehnung. Weder in Bonapartes Umgebung noch unter seinen Gegnern noch in den Reihen irgendeiner Geistlichkeit noch am römischen Hofe (wo man es nicht fassen konnte, daß das Oberhaupt des französischen Staates aus freien Stücken auf die Vorteile der Trennung verzichtete) verlangte irgendwer ein Konkordat.

Etwa weil Bonaparte als Korse und Katholik die römische Kirche aus Frömmigkeit begünstigen wollte? Nichts deutet darauf hin, daß er je das besessen hat, was man Glauben nennt. Aus mehreren seiner Handlungen geht hervor, daß er religiös gleichgültig war. In Ägypten hatte er den Islam geehrt, als ob er selbst Mohammedaner gewesen wäre. Er war bürgerlich getraut worden und entschloß sich zur kirchlichen Trauung erst kurz vor seiner

Kaiserkrönung, weil das zur Weihe durch den Papst nötig war. Er wohnt zwar der Messe bei, weigert sich aber, die kirchlichen Bräuche zu beobachten. Selbst beim Abschluß des Konkordats wollte er nur ein Te Deum haben. Wie wir von Roederer wissen, bedurfte es der Vorstellungen von Portalis und Cambacérès, um ihn zu einer Messe zu bewegen, und sie konnten ihn nicht dazu bestimmen, den Hostienteller zu küssen. Er beichtet nicht, kommuniziert nicht, empfängt, wie es scheint, nicht mal die Sterbesakramente<sup>17)</sup>, und sein Testament besagt nur, daß er in der Religion sterbe, in der er geboren sei.

Für den religiösen Sinn unzugänglich, ja unfähig, die Religion vom Gewissensstandpunkt zu betrachten, sagte er in Gegenwart von Pelet (Lozère): „Was mich betrifft, so sehe ich in der Religion nicht das Mysterium der Fleischwerdung, sondern das Mysterium der Gesellschaftsordnung; sie verknüpft einen Gedanken der Gleichheit mit dem Himmel und verhindert, daß der Reiche vom Armen abgeschlachtet wird. Die Religion ist auch eine Art Impfung, die unsere Liebe zum Wunderbaren befriedigt und uns zugleich vor Gauklern und Zauberern behütet: die Priester sind mehr wert als ein Cagliostro, Kant und alle Träumer Deutschlands“<sup>18)</sup>. Ebenso sagte er zu Roederer: „Die Gesellschaft kann ohne Ungleichheit des Vermögens nicht bestehen, und die Ungleichheit des Vermögens nicht ohne Religion. Stirbt ein Mensch vor Hunger neben einem, der im Überfluß lebt, so kann er diesen Unterschied unmöglich gutheißen, wenn keine Autorität da ist, die zu ihm spricht: ‚Gott will es so; es muß Reiche und Arme auf Erden geben; aber später, in der Ewigkeit, wird anders geteilt‘“<sup>19)</sup>.

Wenn er also, nachdem er das System der Trennung mit wunderbarem Takt und Erfolg gehandhabt hatte, dahin gelangt ist, die Aussöhnung mit Rom zu wünschen, zu bewirken und ein Konkordat zu schließen, so geschah es nicht aus Frömmigkeit, sondern mit der Absicht, durch den Papst die Gewissen zu kommandieren, durch den Papst seinè Kaiser- und Weltherrschaftsträume zu verwirklichen. Nebenbei sah er darin auch den Vorteil, sich der früheren verfassungsmäßigen Kirche zu entledigen, die durch das Wahlsystem, auf dem sie beruhte, demokratisch war, Ludwig XVIII. sein letztes Mittel zur Einwirkung auf Frankreich zu nehmen und den Frieden in der Vendée endgültig herzustellen.

##### 5.

Vielleicht hatte Bonaparte es absichtlich und mit dem Vorsatz, über ein Konkordat zu verhandeln, bei der Ausarbeitung der Verfassung des Jahres VIII vermieden, darin von der Religion zu sprechen. Jedenfalls war der Konkordatsplan eines der Kriegs- und diplomatischen Mittel, die er in den zweiten italienischen Feldzug mitnahm. Schon am 16. Prairial VIII (5. Juni 1800) sagte er zu den Pfarrern von Mailand: „Die Franzosen haben den gleichen Glauben wie Ihr. Wir haben wohl ein paar Streitigkeiten miteinander gehabt, aber das alles wird wieder beigelegt und geregelt.“ Nach dem Siege bei Marengo ließ er in Mailand ein Te Deum singen (29. Prairial), „einerlei, was die Atheisten in Paris dazu sagen werden“<sup>20)</sup>. Dann ließ er dem



Papste durch den Kardinal Martiniana, Bischof von Vercelli, Eröffnungen über ein Konkordat machen. Der Papst willigte sofort ein, in eine Aussprache einzutreten, und schickte Monsignor Spina, den Erzbischof von Korinth, nebst einem Theologen, P. Caselli, zu Bonaparte.

Spina traf in Paris am 14. Brumaire IX (5. November 1800) ein, und die Verhandlungen begannen alsbald, anfangs halb offiziell. Der Minister des Auswärtigen, Talleyrand, der, wie man sagte, dem Konkordatsplan wenig geneigt war, blieb ihnen fern oder wurde beiseitegehalten. Spina hatte vor allem mit dem Abbé Bernier zu tun, einem Vendéer, der die Royalisten mehr oder minder verraten hatte, einem wenig achtbaren, aber sehr klugen Manne. Am 2. Messidor IX (21. Juni 1801) trat der Kardinalstaatssekretär Consalvi an Stelle Spinias; er hatte Vollmacht zum Abschluß und zur Unterzeichnung. Diese fand am 26. Messidor IX (15. Juli 1801) statt.

Diese langen Verhandlungen waren unter völligem Stillschweigen der französischen Presse erfolgt, die Befehl erhalten hatte, von religiösen Angelegenheiten überhaupt nicht mehr zu reden. In den Kreisen jedoch, in denen man wußte, was sich vorbereitete, herrschte ein Gefühl, über das der römische Unterhändler seinem Hofe am 2. Juli 1801 in folgender Weise berichtete: „Der Krieg, den man entfesselt hat, um diese Aussöhnung mit Rom zu verhindern, ist unglaublich. Alle Beamtenkörperschaften, alle Philosophen, alle Freidenker, ein großer Teil des Heeres sind stark dagegen. Sie haben dem ersten Konsul ins Gesicht gesagt, daß diese Aussöhnung das sicherste Mittel ist, um die Republik zu zerstören und die Monarchie wieder einzuführen. Er ist verblüfft darüber. Im Grunde wünscht er allein diese Aussöhnung.“ Wahrscheinlich hatte der Abbé Bernier im Gespräch mit Spina und Consalvi die Keckheit und das Einvernehmen der Gegner des Konkordats übertrieben, um einen Druck auf den Papst auszuüben, aber der Widerstand war tatsächlich vorhanden und anscheinend bis zum Schluß allgemein<sup>21</sup>).

Wenn die Verhandlungen sich derart hinschleppten, so lag das nicht daran, daß man sich von Anfang an über den Hauptpunkt uneinig war, nämlich daß die vom ersten Konsul ernannten Bischöfe vom Papste eingesetzt werden sollten, wodurch das Schisma der „Verfassungsmäßigen“ ein Ende fand. Es lag daran, daß der Papst als weltlicher Herrscher anfangs noch nicht Bonaparte auf Gnade und Ungnade ausgeliefert war. Er zauderte noch, die ihm treu gebliebenen Bischöfe sowie Ludwig XVIII. preiszugeben, den er soeben als König von Frankreich anerkannt hatte, und er zauderte um so mehr, als er nicht sehr sicher war, ob der erste Konsul die Koalition endgültig besiegen werde. Moreaus Sieg bei Hohenlinden (12. Frimaire IX), Ludwigs XVIII. Vertreibung aus Rußland (3. Pluviöse), der Friede zu Lunéville mit Österreich (20. Pluviöse), der Friede mit Neapel (7. Germinal) — diese Tatsachen machten dem Zaudern des Papstes ein Ende und steigerten zugleich Bonapartes Forderungen.

Anfangs hatte Bonaparte sich erboten, die katholische Religion zur Staatsreligion zu erklären. Nach dem Siege bei Hohenlinden zog er dies Angebot zurück und schrieb die dann angenommene Formel vor, wonach die fran-

zösische Regierung anerkannte, „daß die römisch-katholische apostolische Religion die Religion der großen Mehrzahl der französischen Staatsbürger ist. Solange er mit dem König von Neapel Krieg führte, zeigte er in den Besprechungen Geduld. Nach Abschluß des Friedens mit diesem Herrscher richtete er an den Papst ein brutales Ultimatum (29. Floréal IX), das die Entsendung Consalvis nach Paris und den Abschluß des Konkordats zur Folge hatte.

Wir wollen hier die Unterhandlungen nicht erzählen; man findet alle Einzelheiten in der ausgezeichneten Sammlung von Boulay (Meurthe); ebenso verzichten wir auf Wiedergabe des Wortlauts des „Abkommens der französischen Regierung mit Sr. Heiligkeit Pius VII.“, der wohlbekannt und überall zu finden ist. Wir wollen nur sagen, inwieweit dies Konkordat die religionspolitische Lage in Frankreich änderte.

Der Grundsatz des Laienstaates oder, wie man es damals nannte, des unabhängigen Staates, wurde nicht völlig aufgegeben, denn der Katholizismus wurde nicht zur Staatsreligion erklärt. Indem jedoch die französische Regierung ihn als Religion der überwiegenden Mehrheit der Franzosen (*longe maxima pars civium*) anerkannte, indem sie dem Papst „anzuerkennen“ gestattete, daß die Konsuln der französischen Republik ein „besonderes Bekenntnis“ zum katholischen Glauben ablegten, indem sie für den Fall, daß einer der Nachfolger des ersten Konsuls nicht katholisch wäre, vereinbarte, daß dann ein Vertrag zur Regelung der Ernennung der Bischöfe geschlossen werden müsse — gab sie der römischen Kirche in Frankreich eine geistige Vormachtstellung und hob zu ihren Gunsten das Gleichgewicht zwischen den religiösen Gemeinschaften auf, das durch das System der Trennung begründet worden war.

Dies System der Trennung wurde zudem durch Artikel 2, 3 und 5 der Vereinbarung in aller Form aufgehoben. Darin hieß es, daß der Papst und die französische Regierung gemeinschaftlich eine neue Einteilung der Diözesen vornehmen, daß der Papst von allen jetzigen Inhabern der Bistümer und Erzbistümer den Rücktritt fordern oder erzwingen werde, daß der erste Konsul die Erzbischöfe und Bischöfe der neu eingeteilten Diözesen ernennen sollte, daß der Papst die kanonische Einsetzung nach den Formen vornehmen werde, die für Frankreich vor der Regierungsänderung festgesetzt seien, und daß ein gleiches für die später zu besetzenden Stellen gelten solle. Die Bischöfe sollten die Pfarrer ernennen, aber ihre Wahl dürfte nur auf Personen fallen, die der Regierung genehm seien (Art. 10). Der gallikanische Gedanke des alten Regimes, daß die Geistlichen zugleich Staatsbeamte seien, wurde in Artikel 6 und 7 wiederhergestellt, wonach die Bischöfe und Pfarrer folgenden Eid leisten mußten (fast den gleichen, der einst den Königen geleistet wurde): „Ich schwöre und gelobe vor Gott und auf das heilige Evangelium, der durch die Verfassung der französischen Republik eingesetzten Regierung Gehorsam und Treue. Ich gelobe auch, weder irgendein geheimes Einverständnis zu haben noch irgendeinem Rate beizuwohnen noch irgendeine Verbindung im Inland oder im Ausland zu unterhalten, die der öffentlichen Ruhe zuwiderlaufen,

und wenn ich erfahre, daß in meiner Diözese oder anderswo irgend etwas zum Schaden des Staates angesponnen wird, so werde ich es die Regierung wissen lassen.“ Außerdem verpflichtete sich die Regierung, den Bischöfen und Pfarrern ein „angemessenes Gehalt“ zu zahlen.

So wurde die alte Verquickung von Kirche und Staat wiederhergestellt oder noch verschlimmert.

Um den Franzosen einen derartigen Rückschritt annehmbar zu machen, wurde er gleichsam mit den unmittelbaren und mittelbaren Vorteilen bemäntelt, durch die gewisse Ergebnisse der französischen Revolution, auf welche die Zeitgenossen besonderen Wert legten, in mancher Hinsicht befestigt zu werden schienen: 1. Dadurch, daß der Papst ein Konkordat mit der französischen Republik schloß, erkannte er diese Regierung an und ließ Ludwig XVIII. fallen, für den das Bündnis mit dem Papste damals die einzige Möglichkeit des Erfolges zu sein schien. 2. Man wurde die emigrierten oder im Lande befindlichen royalistischen Bischöfe los, die die Revolution in ihren alten Diözesen bekämpften. 3. Die Besitzer von Nationalgütern aus kirchlichem Besitz waren endlich durch Artikel 13 beruhigt, worin es hieß, daß weder der jetzige Papst noch seine Nachfolger „die Erwerber von veräußertem Kirchengut irgendwie beunruhigen würden und daß somit das Eigentum an diesen Gütern, die daran haftenden Rechte und Erträge unabänderlich in ihrer Hand oder in der ihrer Rechtsnachfolger bleiben sollten.“

Aber diese Konzessionen des Papstes sanktionierten nur einen Stand der Dinge, der durch die militärischen Siege der Republik bereits sichergestellt war. Es waren für die Franzosen nur illusorische Vorteile oder, wenn man will, Befriedigungen der Einbildungskraft. Dagegen erlangte die römische Kirche durch die Aufhebung des von der Revolution geschaffenen religionspolitischen Systems, durch das Ende des Schismas, das sie so beunruhigt hatte, durch die Rückgabe des Rechts der Einsetzung der Bischöfe an den Papst ebenso tatsächliche wie unverhoffte Vorteile. Am 27. Juli 1801 schrieb Consalvi aus Paris an seinen Hof: „Alle hier anwesenden Gesandten fremder Mächte sowie alle wohlgesinnten und unterrichteten Leute halten den Abschluß des Konkordats für ein wahres Wunder, zumal seinen Abschluß in einer so vorteilhaften Weise, die bei der jetzigen Lage der Dinge unmöglich erschien. Ich selbst, der es abgeschlossen sehe, vermag kaum daran zu glauben.“ Nicht geringer war die Freude des Papstes. Während die Kardinäle in Rom die Vereinbarung prüften, war er nach den Worten des französischen Gesandten Cacault „in der Aufregung, Unruhe und Begierde einer jungen Gattin, die sich des großen Tages ihrer Hochzeit nicht zu freuen wagt“<sup>22)</sup>.

## 6.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 23. Fructidor IX (10. September 1801) ausgetauscht. Aber veröffentlicht wurde das Konkordat erst sieben Monate später. Diese sieben Monate wurden benutzt, um diesen Akt durch Entlassung der alten Bischöfe, durch Ernennung der neuen, durch die Annahme seitens des Tribunats und der Gesetzgebenden Körperschaft, durch

die Ausarbeitung von Verordnungen oder Ausführungsbestimmungen annehmbar zu machen.

Bonaparte hatte dem Papste den Entwurf einer Bulle über die Neueinteilung der Diözesen vorgelegt, deren Zahl sich auf sechzig belaufen sollte. Aber zunächst mußte der Rücktritt der bestehenden Bischöfe erwirkt, mußte reiner Tisch gemacht werden. Bei den ehemals Verfassungsmäßigen war das nicht schwierig. Bei der Nachricht vom Abschluß des Konkordats hatten sie beschlossen, ihre Ämter in Masse niederzulegen, und in der Tat reichten alle ihre Entlassung ein<sup>23)</sup>. Das war offenbar eine der Bedingungen für die Zusage, die der erste Konsul gegeben hatte, einige von ihnen für die neuen Bischofsitze zu ernennen. Die „verfassungsmäßige“ Kirche verschwand also gänzlich; keiner ihrer Diener weigerte sich, in die Konkordatskirche einzutreten, und von diesem Schisma blieb keine Spur.

Nicht so stand es mit den ehemals „eidverweigernden“ Bischöfen, die dem Breve vom 15. August 1801, worin der Papst ihren Rücktritt forderte, nicht sämtlich Folge leisteten. Die fünfzehn damals in Frankreich befindlichen reichten ihre Entlassung ein, ebenso die fünf, die in Italien lebten. (Einer von ihnen, der Bischof von Bézières, reichte die seine Ludwig XVIII. ein.) Vierzehn der nach London geflüchteten Bischöfe verweigerten ihren Rücktritt. Insgesamt traten nach Angabe des Abbé de Boulogne<sup>24)</sup> von einundachtzig Bischöfen des alten Systems fünfundvierzig zurück, sechsunddreißig weigerten sich und veröffentlichten Proteste, die sie 1806 wiederholten. Fast alle starben unversöhnt; der letzte Überlebende, de Thémines, Bischof von Blois, nannte sich 1828 Bischof von ganz Frankreich<sup>25)</sup>. Der Grund, den sie angaben, obwohl sie größtenteils Ultramontane waren, war die Achtung vor der gallikanischen Freiheit. Tatsächlich lehnten sich diese Neubekenner des Gallikanismus aus Treue gegen Ludwig XVIII. und mehr als Edelleute denn als Priester gegen den Papst auf und nannten ihn in ihren Streitschriften einen Ketzer, Juden, Heiden und Zöllner<sup>26)</sup>. Dies Schisma, das nach einem Abbé Blanchard, der viel gegen das Konkordat schrieb, anfangs Blanchardismus genannt wurde, fand so wenig Anhänger, daß man es „die kleine Kirche“ nannte, und die römische Kirche wurde dadurch in keiner Weise geschwächt.

Nachdem so reiner Tisch gemacht war, blieb für die neuen Sitze zu sorgen. Bonaparte hatte versprochen, mehrere Verfassungstreue zu ernennen. Das war, wie gesagt, das Zugeständnis für den Selbstmord, den er von ihrer Kirche forderte. Er liebte diese Republikaner nicht und hätte sie gern geopfert<sup>27)</sup>. Aber die Gesetzgebende Körperschaft hatte Grégoire, das eigentliche Oberhaupt der verfassungsmäßigen Kirche, als Kandidaten für eine offene Senatorenstelle aufgestellt (22. Ventöse IX), und der Senat hatte diese Wahl bestätigt (15. Frimaire X). Bonaparte begriff diesen Wink und ernannte elf verfassungsmäßige Bischöfe<sup>28)</sup>. Der päpstliche Legat wollte ihnen einen Widerruf anfertigen; sie lehnten es ab. Um die Sache beizulegen, übernahm es der Abbé Bernier, zu bezeugen, daß sie vor ihm insgeheim widerrufen hätten. Als sie dies falsche Zeugnis erfuhren, protestierten sie gegen diesen Betrug<sup>29)</sup>, und der Papst mußte sich mit dem Schreiben begnügen, daß sie im Augenblick



ihrer Ernennung an ihn gerichtet hatten, und in dem sie lediglich erklärten, daß sie auf die bürgerliche Verfassung verzichteten und dem Konkordat beiträten.

Jetzt, wo die Bischöfe ernannt waren, galt es, das Konkordat zum Staatsgesetz zu machen. Dazu bedurfte es der Mitwirkung und Zustimmung des Staatsrats, des Tribunats, der Gesetzgebenden Körperschaft, und diese Mitwirkung schien durchaus nicht sichergestellt, nach der Unzufriedenheit zu urteilen, die sich selbst in Bonapartes Umgebung zeigte. Fünf Tage nach dem Abschluß des Konkordats, am 1. Thermidor IX, hatte der Polizeiminister Fouché es gewagt, an die Präfekten ein Rundschreiben zu richten, das eine unverhüllte Satire auf die Religionspolitik des ersten Konsuls war. Darin griff er alle römisch-katholischen Priester heftig an. Hatten sie das Treugelöbnis verweigert, so war ihr Fall klar; sie wurden aus der Republik verbannt! Hatten sie es abgelegt, so waren sie Heuchler. Ihr Benehmen, sagte der Minister, sei ein fortwährender Eidbruch. „Sie haben Zwietracht unter den Staatsbürgern und Haß in den Familien gesät, die Parteistreitigkeiten geschürt, die Gewissen beunruhigt, die leidenschaftlichen Geister fanatisiert, die Gutgläubigkeit der Schwachen mißbraucht, kurz, im Zeitalter der Aufklärung und der Freiheit alle Lächerlichkeiten, alle Ärgernisse der Zeitalter der Unwissenheit und des Aberglaubens erneuert.“ Der Minister gebot den Präfekten: 1. Die Priester, die das Gelöbnis nicht abgelegt hätten, aus Frankreich auszuweisen; 2. „diejenigen, die es abgelegt hätten, aber die Ruhe störten“, aus den Gemeinden zu entfernen; 3. die Kirchen denjenigen Priestern vorzubehalten, die dort vor dem 18. Brumaire fungiert hätten, d. h. fast ausschließlich den früheren verfassungsmäßigen. Der erste Konsul will dies Rundschreiben erst aus den Zeitungen kennengelernt haben. Am 21. Thermidor schrieb er an Fouché einen tadelnden Brief und befahl ihm, sein Rundschreiben zu widerrufen, was am 23. geschah; doch wagte er noch nicht, auf die Dienste dieses Ministers zu verzichten, der seiner Politik so offen entgegengehandelt hatte<sup>30)</sup>. Vielleicht aber war das Ganze auch nur eine zwischen Herr und Diener vereinbarte Komödie, um die Katholiken dankbarer gegen Bonaparte zu machen.

Bonaparte entschloß sich, das Konkordat im Staatsrat vorzulesen. Der hörte die Verlesung mit bezeichnender Kälte und mit einigem Gelächter bei gewissen mystischen Stellen an<sup>31)</sup>, nahm jedoch die verschiedenen, ihm vorgelegten Akte ohne Erörterung an (12. Germinal X). Inzwischen waren Tribonat und Gesetzgebende Körperschaft gesäubert worden<sup>32)</sup>, und so wurde die Annahme durchgesetzt, im Tribonat mit 78 gegen 7 Stimmen, in der Gesetzgebenden Körperschaft mit 228 gegen 21 (17. und 18. Germinal X). Indes war die Säuberung doch nicht so weit gegangen, daß beide Körperschaften knechtisch geworden wären. Wenn sie das Konkordat mit solcher Mehrheit annahmen, so geschah es, weil man ihnen zugleich andere Akte zur Annahme vorlegte, die seinen gegenrevolutionären Charakter abzumildern schienen. Nachstehend der Wortlaut der Annahme: „Die am 26. Messidor XI zwischen dem Papste und der französischen Regierung geschlossene Vereinbarung, deren Ratifikationsurkunden am 23. Fructidor IX

in Paris ausgetauscht worden sind, sowie die Ausführungsbestimmungen zu besagter Vereinbarung, die Ausführungsbestimmungen über den protestantischen Kultus, deren Wortlaut beifolgt, werden als Gesetze der Republik verkündet und durchgeführt.“

Bei dieser Aufhebung der rivalisierenden Kulte des römischen Katholizismus waren die Liberalen im Tribunat und in der Gesetzgebenden Körperschaft froh, daß die beiden protestantischen Kirchen in Frankreich, die reformierte und die der Augsburger Konfession, beibehalten wurden. Ihre Geistlichen wurden wie die katholischen besoldet; man sagte ihnen die Bildung gewählter Konsistorien zu, die sie nach ihren geschichtlichen Überlieferungen beanspruchten. Tatsächlich wurden die protestantischen Kulte unter Vormundschaft gestellt und bildeten in keiner Weise ein Gegengewicht gegen die immerfort zunehmende Übermacht des Katholizismus. Sie waren übergücklich, daß man sie leben ließ, trieben keine Propaganda, vermehrten ihren Anhang nicht und gaben das Feld der katholischen Propaganda völlig frei.

Vom israelitischen Kult war damals nicht die Rede. Erst unter dem Kaiserreich ward er vom Staate geregelt (Dekret vom 17. März 1808).

Die „Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung vom 26. Messidor IX“ schienen den Zeitgenossen feste Schranken gegen die Ansprüche des römischen Katholizismus zu bilden. Es sind „Polizeivorschriften“, wie sie in Artikel 1 des Konkordats vorgesehen waren. Man hat gesagt, der Papst habe sie nicht ratifiziert. Er hatte sie nicht zu ratifizieren: es handelte sich nicht um einen Vertrag, sondern um ein Staatsgesetz. Diese Artikel waren aber veröffentlicht worden, als ob sie ein unteilbares Ganzes mit dem Konkordat bildeten: diese Art der Veröffentlichung desavouierte der Papst. Er beschwerte sich auch, doch nicht auffällig, über die Strenge der „Polizeivorschriften“, forderte und erlangte Abänderungen in Einzelheiten und gab sich schließlich zufrieden.

Es sind 77 Artikel ohne logische Anordnung, ohne sichtbaren Plan, gleichsam aufs Geratewohl aufgesetzt. Aber sie gehen alle auf eine alte königliche Lehre zurück — den Gallikanismus, dessen Form der mit den Kultusangelegenheiten betraute Staatsrat Portalis in verschiedenen Berichten wiederherstellte, namentlich in dem Bericht vom 5. Complémentaire XI (22. September 1803)<sup>33</sup>).

Der Gallikanismus ist vor allem „die Unabhängigkeit der Regierung im Weltlichen, die Beschränkung der kirchlichen Autorität auf rein geistliche Dinge“. Unter dem alten Regime waren König und Papst schließlich übereingekommen, daß das Weltliche vom Geistlichen unabhängig sein solle; sie hatten sich aber nicht über die Regeln geeinigt, wie das Weltliche vom Geistlichen zu unterscheiden sei. Der König besaß Geistliches in seiner weltlichen Herrschaft, der Papst Weltliches in seiner geistlichen.

In folgenden Ausdrücken bestritt der Rechtsgelehrte des neuen Caesar dem Papst einen Teil seiner geistlichen Gewalt: „Der Gedanke, jeden Gegenstand, der irgendwie Beziehung zur Sünde und zur Moral hat, als geistlich anzusehen, würde zu einem allgemeinen Anziehungsprinzip werden, das die Wirkung hätte, alles der Kirche zuzuschreiben, denn die Moral umfaßt alles.“

Portalis weigerte sich sogar, der Kirche das ganze Gebiet des Gewissens zu überlassen. „Das Gesetz, das als solches das öffentliche Gewissen ist, hat die Macht, die Staatsbürger durch das innere Band des Gewissens zu binden.“ Der Staat will der Kirche nur das Gebiet des Gewissens überlassen, in dem der Glaube an die eigentlichen Dogmen, an die eigentlichen Mysterien herrscht: die Gottheit Christi, die Dreieinigkeit, die Transsubstantiation usw. Diese Mysterien, sagt Portalis, nehmen den Platz ein, den die Vernunft leer läßt „und den die Einbildungskraft zweifellos schlechter ausfüllen würde“. Mit anderen Worten, ein Franzose, der vom Jenseits, vom zukünftigen Leben träumt, denkt nicht an die Politik, wird ein gefügiger Untertan. Der Staat verzichtet also auf den Teil der Seele, der vom Mystizismus ergriffen ist, auf den kranken Teil: er behält sich den gesunden Teil vor und bezieht ihn in sein weltliches Bereich ein.

Zwischen diesem derart eingeschränkten geistlichen und diesem so erweiterten weltlichen Gebiet gibt es noch Grenzgebiete von unbestimmter Art. Hier soll der Staat herrschen, denn der Staat ist älter als die Kirche, und die Kirche ist im Staate.

Der Staat wird also über die Grenzgebiete bestimmen.

Soll der Staat von dem geistlichen Gebiet, das auf das Dogma beschränkt ist, gar keine Notiz nehmen? Nein, der Fürst, das Staatsoberhaupt, der Schirmherr des Glaubens, hat nur übernommen, ihn zu schützen, so wie er ist. Er kann und muß dafür sorgen, daß dies Geistliche unverändert bleibt. Er befindet über das Geistliche nicht nur, weil er die Bischöfe ernennt, sondern auch, weil er prüft, ob ihr Glaube der rechte ist. Er wacht über die Lehre des Katechismus. Er mischt sich überhaupt in den ganzen Kultus, in das ganze Dogma wie in die ganze Kirchengenossenschaft ein.

Der Gallikanismus ist also keine liberale Lehre, welche die Neutralität des Laienstaates einzuführen trachtet. Ganz im Gegenteil! Der Gallikanismus strebt dahin, soviel wie möglich vom Gebiet des Gewissens in das Gebiet des Staates einzubeziehen, das Staatsoberhaupt zu einer Art von Papst, zum Nebenbuhler des wirklichen Papstes zu machen.

Dieser Gallikanismus hatte bei Pius VII. kein besonderes Mißfallen erregt. Diese königliche Lehre war ihm wohlbekannt. Das Papsttum hatte sie seit Jahrhunderten bekämpft und auch davon gelebt. Es ist dies nur das erstemal, wo der Staat die Gesamtheit der gallikanischen Ideen in einer einzigen Polizeiverordnung anzuwenden versucht. Aber die Kirche, die so viele Leiden ertragen hat, ohne zugrunde zu gehen, kann auch dies noch ertragen, das nicht länger und vielleicht kürzer dauern wird als Bonapartes Leben: sie kann ein vorläufiges Übel ertragen, das durch so viele dauernde Wohltaten aufgewogen wird.

Derart wird der Gallikanismus durch die Ausführungsbestimmungen ins Werk gesetzt.

Überhaupt wird darin die Unterordnung der Kirche unter den Staat, wo nicht begründet, so doch durch die Bestimmung ausgedrückt, daß kein Akt der päpstlichen Kurie oder der allgemeinen Konzile ohne Erlaubnis der Re-

gierung in Frankreich eingeführt werden darf, oder durch die Bestimmung, wonach mißbräuchliche Akte der Geistlichen vor den Staatsrat gebracht werden sollen.

Die Übergriffe des Staates auf geistliches Gebiet kennzeichnen die Artikel, nach denen die Regierung Personen bestellt, um die Kandidaten der Bischofswürde über die Lehre zu prüfen, oder die Geistlichkeit zwingt, die Deklaration von 1682 zu lehren, nur eine Lithurgie und einen Katechismus zu haben, und darauf achtet, daß jeder Bischof seine Diözese im Laufe von fünf Jahren besichtigt hat. Was die Ernennung der Pfarrer betrifft, so wird die im Konkordat ausbedungene Verpflichtung der Bischöfe, nur „der Regierung genehme“ Personen zu wählen, in den Ausführungsbestimmungen wie folgt näher bestimmt: „Die Bischöfe ernennen die Pfarrer und setzen sie ein. Nichtsdestoweniger geben sie deren Ernennung erst dann bekannt und nehmen die kanonische Einsetzung erst dann vor, wenn diese Ernennung vom ersten Konsul genehmigt ist.“

Die Polizeivorschriften über den öffentlichen Gottesdienst bestehen in folgendem: In den Städten, in denen Tempel anderer Kulte bestehen, darf außerhalb der Kirchen keine Zeremonie stattfinden. Ohne Erlaubnis der Regierung dürfen weder Kapellen noch Betsäle eröffnet werden. Außerhalb der Tempel müssen die Geistlichen die landesübliche Tracht in Schwarz tragen. Sie dürfen auf der Kanzel nicht von Politik sprechen noch einen anderen Kult angreifen<sup>34)</sup>.

Der weltliche Charakter des Standesamts wird beibehalten. Die Geistlichen dürfen Personen, die nicht bürgerlich getraut sind, ihren ehelichen Segen nicht geben.

Diese Verpflichtung mußte der Kirche schmerzlich sein. Sie wurde in ihren Augen durch eine Konzession wettgemacht, von der im Konkordat nicht die Rede war, ich meine die Aufhebung des Dekadenkults, der zwar allmählich einschloß, sie aber doch durch seine Fortdauer beunruhigte. Zudem war diese Aufhebung in Ausdrücken gefaßt, die der katholischen Religion in einem Punkte den Charakter einer Staatsreligion gewährte, denn Art. 57 setzte den Ruhetag der öffentlichen Beamten auf den Sonntag fest. Die republikanische Jahreseinteilung blieb für die Geistlichkeit nur teilweise bestehen: sie mußte diese Einteilung innehalten, durfte jedoch die Tage nach ihren alten Kalendernamen bezeichnen.

Die Ausführungsbestimmungen hatten also weder den Zweck noch das Ergebnis, den Charakter und die Rechte des Laienstaates, wie ihn die Revolution geschaffen hatte, zu schützen. Im Gegenteil, sie nahmen ihm einen Teil dieses Charakters und dieser Rechte. Die Kirche freute sich darüber, aber die berufenen Verteidiger des Staates merkten den Schaden nicht, den der Staat erlitt, oder vielmehr, in ihrer Rückkehr zu den gallikanischen Ideen, in denen sie groß geworden waren, glaubten sie wirklich, der Staat werde durch Rückkehr zu dem halb weltlichen, halb geistlichen Charakter der vorrevolutionären Zeit gewinnen, und derart begründet, werde er mehr Kraft haben, um seine Vormacht über die Kirche sicherzustellen, eine Vormacht,



die die Ausführungsbestimmungen gerade in der gallikanischen Weise begründen sollten. Darum fügten sich die hohen Beamten, obwohl sie dem Konkordat anfangs feindlich gesinnt waren, schließlich darein, wie in ein Mittel, um die römische Kirche besser matt zu setzen.

Widerspruch gegen das Konkordat regte sich nur noch im Heere, das in den Bürgerkriegen so oft die gegen das Vaterland erbitterten Priester hatten bekämpfen müssen. Nur widerwillig wohnten die Generale der Zeremonie in Notre-Dame am 28. Germinal X (Ostersonntag 1802) bei, wo die Verkündung des Konkordats feierlich begangen wurde. Wie Thibaudeau versichert, fragte der erste Konsul den General Delmas: „Wie gefällt Ihnen die Zeremonie?“ Und dieser antwortete: „Es ist eine schöne Kapuzinade. Es fehlt nur noch eine Million Menschen, die getötet worden sind, um das zu zerstören, was Sie wieder aufrichten.“ Wie gleichfalls Thibaudeau erzählt, „wurde das Gerücht verbreitet, der erste Konsul hätte beschlossen, die Fahnen der Truppen segnen zu lassen, wage es aber nicht, denn die Soldaten erklärten, sie würden sie mit Füßen treten. Ingeheim lief eine Karrikatur um, die den ersten Konsul darstellt, wie er in einem Weihwasserbecken ertrinkt, während Bischöfe ihn mit ihren Krummstäben in die Tiefe des Wassers hinabstoßen“<sup>35</sup>).

## 7.

Vom 18. April 1802 (28. Germinal X) ab trat das Konkordat also in Kraft. Es gehört nicht in den Rahmen dieses Buches, seine Durchführung darzustellen, deren entscheidende Ereignisse erst ins Kaiserreich fielen. Aber es ist gut, darauf hinzuweisen, daß man in den Darstellungen dieser Durchführung des Konkordats vor allem Napoleon Bonapartes Brutalität in seinem Kampfe mit der Kirche hervorgehoben hat: der Papst entführt, eingekerkert, vergewaltigt, Geistliche eingekerkert oder verschickt, die Priesterseminare wie Regimenter geführt, die innere Mission verboten, die Ablässe und Gebete durch den Staat reglementiert. Was bedeuten diese Maßregeln gegenüber den materiellen, geistigen und politischen Vorteilen, die der Kirche außer den durch das Konkordat gewährten zufließen?

Das Konkordat versprach und die Ausführungsbestimmungen gewährten nur Gehälter für die Erzbischöfe (15 000 Franken), Bischöfe (10 000 Franken) und Pfarrer (1500 und 1000 Franken). Nach dem Konkordat sollte es nur in den Kantonhauptstädten Pfarrer geben. Durch die Ausführungsbestimmungen wurden in den übrigen Gemeinden Filialkirchen mit Vikaren eingerichtet, die von den Bischöfen ernannt und abgesetzt wurden. Diese Geistlichen mußten aus denjenigen entnommen werden, die als frühere Inhaber aufgehobener Pfründen und auf Grund der Dekrete der Verfassungsgebenden Versammlung eine Pension erhielten (deren Höchstbetrag der Konvent auf 1000 Franken herabgesetzt hatte). Diese Pension nebst den Erträgen der Opferspenden sollte das Gehalt dieser Geistlichen bilden. Gezahlt wurde sie aber nur denjenigen, die die verschiedenen Eide geleistet hatten. Bonaparte gewährte sie allen (Verfügung vom 3. Prairial X), vorausgesetzt, daß sie dem Konkordat beigetreten waren. Ohne diese Verfügung wäre die große Mehr-

zahl des niederen Klerus unbesoldet geblieben, und das war die größte Wohltat neben dem Konkordat. Da dies Gehalt für viele mäßig war, wurden die Generalräte und Munizipalitäten durch Verfügung vom 18. Germinal XI ermächtigt, den Vikaren der Filialkirchen eine Gehaltszulage zu bewilligen. Da diese Behörden sich wenig damit beeilten<sup>36)</sup>, gewährte der Kaiser am 11. Prairial XII jedem Vikar (außer freier Wohnung auf Gemeindegeldern) als Thronbesteigungsgeschenk ein Gehalt von 500 Franken aus dem Staatshaushalt. Und durch Dekret vom 30. September 1807 wurde die Zahl der Filialkirchen auf 30000 gebracht. Außerdem wurden den Domherren, den Generalvikaren, Kardinälen und Bischöfen, die anlässlich des Konkordats zurückgetreten waren, Gehälter bewilligt. Schließlich erhielten alle Gehälter das Vorzugsrecht, daß sie nicht beschlagnahmt werden durften.

Im ersten Jahre der Durchführung des Systems belief sich der Kultushaushalt nur auf 1 200 000 Franken. Die Ziffer der den früheren Inhabern von Pfründen gezahlten Pensionen ist nicht bekannt. Da sie aber nur an diejenigen gezahlt wurde, die die Eide geleistet hatten, kann sie nicht sehr erheblich gewesen sein, und die Gesamtaufwendungen für den Kultus dürften nicht über 5 Millionen betragen haben.

Im Jahre 1807 belief sich der Kultushaushalt auf 17 Millionen, und die Pensionszahlungen betragen rund 23 Millionen: somit beliefen sich die Ausgaben für Kirchengzwecke im ganzen auf rund 40 Millionen.

Die katholische Kirche erhielt also jährlich von der französischen Regierung etwa 35 Millionen mehr, als ihr nach dem Konkordat und den geltenden Gesetzen zustanden. Außerdem wurde ihr durch verschiedene Verfügungen ein Teil ihrer nicht veräußerten Güter zurückerstattet. Dank diesen freiwilligen Zuwendungen konnte sie sich derart reorganisieren, daß sie in anderer Gestalt fast ebenso mächtig wurde wie unter dem alten Regime.

Unter den materiellen und geistigen Vorteilen, die das Konkordat der Kirche nicht versprach, die diese aber tatsächlich erhielt, ist in erster Stelle die Beendigung des Schismas der früheren Verfassungstreuen zu setzen, die Abschaffung der rationalistischen Kulte, Theophilanthropie und Dekadentkult, und in seinen mittelbaren Folgen auch der Umstand, daß ein zweites Konkordat, das Bonaparte 1803 im Namen der italienischen Republik schloß, die Bestimmung enthielt, daß in dieser Republik die katholische Religion Staatsreligion sein sollte — zum großen Mißfallen der Mailänder Liberalen<sup>37)</sup>.

Eine Klasse des Instituts, die der „moralischen und politischen Wissenschaften“, hatte die einflußreichsten Freidenker der Zeit vereinigt, Volney, Garat, Ginguéné, Cabanis, Mercier, Lakanal und Naigeon, jene „Ideologen“<sup>38)</sup>, die der katholischen Kirche stets feindlich gesinnt und die Feinde von Bonapartes Ehrgeiz geworden waren. Durch Verfügung vom 3. Pluviöse XI (23. Januar 1803) wurde diese Klasse aufgehoben und unter die anderen Klassen verteilt, so daß ihre Gruppe aufgelöst wurde.

Der päpstliche Unterhändler hatte nicht gewagt, die Aufhebung der Schulinrichtungen der Revolution zu fordern, obwohl die Laienschule, deren Grundlage eine rationelle Moral war, zu den großen Schmerzen der Kirche gehörte.

Selbst das Gesetz vom 11. Floréal X hatte diesen Laienunterricht stillschweigend sanktioniert. Als Kaiser erblickte Napoleon darin ein republikanisches Prinzip und schaffte es ab (17. März 1808), indem er „die Grundsätze der katholischen Religion“ zur ersten Unterrichtsgrundlage an der kaiserlichen Universität machte<sup>39</sup>). Das Freidenkertum ward streng ausgeschlossen; jeder Schüler mußte Christ oder Jude sein. Die Bischöfe überwachten den Religionsunterricht in den Gymnasien.

Gewiß übernahm der Staat das Unterrichtsmonopol und unterrichtete durch weltliche Lehrer. Aber weder dies Monopol noch dies Laienprinzip fand tatsächlich Anwendung auf die Volksschulen, wo der Unterricht fast ausschließlich von den Ordensbrüdern der christlichen Schulen erteilt wurde<sup>40</sup>). Die waren seit 1802 wieder aufgetaucht. Ein Dekret vom 17. März 1808 sanktionierte ihr Dasein, stellte sie unter die (illusorische) Aufsicht der Universität und befreite sie vom Militärdienst.

War Bonaparte hart gegen die Priester, die seine Politik durchkreuzten, so begünstigte er die übrigen, ließ seine eigenen Gesetze durch sie verletzen oder hob diese auf, ergriff aus eigenem Antrieb Maßregeln, die dem Katholizismus täglich mehr das Aussehen und Gepräge einer Staatsreligion gaben<sup>41</sup>). Ich rede nicht von der Befreiung vom Militärdienst, denn dies Vorrecht hatten die Geistlichen aller Konfessionen. Ich meine die besonderen Vorrechte der katholischen Religion. So bestätigte der erste Konsul (23. Fructidor X) durch persönliche Entscheidung die Anordnung der Bürgermeister, die den Staatsbürgern befohlen hatten, die Häuser, an denen die Fronleichnamsprozession vorbeikam, auszuschmücken, oder durch ministerielle Rundschreiben (vom 12. Januar 1806, 30. Januar 1807) wurde die Priesterehe in Verletzung des Bürgerlichen Gesetzbuches verboten.

Eine andere, der katholischen Kirche gewährte Gunst war die Aufhebung des republikanischen Kalenders durch Senatsbeschluß vom 22. Fructidor XIII und die Wiederherstellung des Gregorianischen Kalenders vom 1. Januar 1806 ab.

Schließlich schuldete die römische Kirche dem ersten Konsul und dem Kaiser auch Dank für die teils offizielle, teils geduldete Wiederherstellung vieler Kongregationen und religiöser Gemeinschaften. Das Dekret vom 2. Januar 1812 hob sie nur in einem Teil von Frankreich auf, in den „angegliederten“ Departements.

Das waren die hauptsächlichsten, im Konkordat nicht vorgesehenen Gunstbeweise, die die katholische Kirche von Napoleon Bonaparte empfing; der allerchristlichste König hätte nicht mehr leisten können. Die Kirche war dankbar. Als gegen Ende des zweiten Kaiserreichs ein monarchistischer Schriftsteller, d'Haussonville, behauptete, die Katholiken hätten Napoleon nichts zu verdanken, protestierte die römische Kurie sofort gegen diese Behauptung und drückte durch die Feder des Vorstehers der vatikanischen Archive ihre Dankbarkeit gegen den Urheber des Konkordats in fast lyrischem Schwunge aus, zählte die von ihm empfangenen Wohltaten auf<sup>42</sup>).

Derart war die Religionspolitik Napoleons. Nachdem er das System der

Trennung von Kirche und Staat selbst so erfolgreich und geschickt gehandhabt hatte, zerstörte er dies Werk durch das Konkordat, durch die Ausführungsbestimmungen, durch eine Fülle von Maßregeln, und gab der römisch-katholischen apostolischen Religion nach und nach nicht ausdrücklich, aber tatsächlich die Stellung einer Staatsreligion. Indem er dem Staat seinen Laiencharakter nahm, indem er Kirche und Staat nach Art des alten Regimes verquickte, indem er den Gallikanismus zu Nutz und Frommen seiner Politik wiederherstellte, verfolgte er gewiß nicht das Ziel, den Staat der Kirche zu unterwerfen, sondern die Kirche zu einem Werkzeug seines kaiserlichen Ehrgeizes zu machen und, wie schon gesagt, die Gewissen durch den Papst zu regieren. Dieser Versuch schlug fehl, insofern als Napoleons Thron bald zusammenbrach. Siegerin blieb schließlich die katholische Kirche, denn da der Staat für lange Zeit aufhörte, ein Laienstaat zu sein, behielt und behält sie noch heute in Frankreich fast alle Vorrechte, die sie erlangt hatte. Selbst wenn diese Vorrechte verschwinden sollten, würde diese Kirche dennoch das gewaltige zahlenmäßige Übergewicht behalten, das sie durch die Aufhebung der Schismen, die Abschaffung der rationalistischen Kulte, die Bevormundung des israelitischen und des protestantischen Kultus erlangt hat; und sollte das System der Trennung wiederhergestellt werden, so würde jener Wettbewerb unter den Glaubensgemeinschaften fehlen, der dem Staat von 1795 bis 1802 zugute kam; es gäbe kein ernstliches Gegengewicht mehr gegen die Macht der römischen Kirche, die heutzutage tatsächlich nur durch die Fortschritte des weltlichen Volksschulunterrichts und durch die zunehmende Abkühlung des religiösen Gefühls in der Masse der französischen Landbevölkerung in Schach gehalten wird.

In der Gesamtheit des Zerstörungs- und Reaktionswerks, das Bonaparte mehr oder weniger bewußt vollbracht hat, erscheint das Konkordat, vor allem durch seine Folgen und die Art seiner Durchführung, als der hervorragendste Akt der Gegenrevolution.

## Viertes Kapitel.

### Das Konsulat auf Lebenszeit.

1. Die Volksabstimmung des Jahres X. — 2. Der Ausführungsbeschluß des Senats vom 16. Thermidor X (4. August 1802). — 3. Rückkehr zu den monarchischen Formen. — 4. Die republikanische Opposition. Militärverschwörungen. Bonapartismus der Arbeiter. — 5. Der Royalismus. — 6. Verschwörungen oder angebliche Verschwörungen: Cadoudal, Pichegru und Moreau; der Herzog von Enghien. — 7. Aufrichtung des Kaiserreichs. — 8. Der Ausführungsbeschluß des Senats vom 28. Floréal XII (18. Mai 1804). — 9. Verschwinden der Republik. — 10. Allgemeine Bemerkungen über die französische Revolution.

#### 1.

Der Abschluß des Konkordats, der Friede von Amiens, die glänzenden militärischen und diplomatischen Erfolge, ein Zusammentreffen mannigfacher, teils glücklicher, teils als glücklich hingestellter Ereignisse, die alle



Welt dem Genius Bonapartes zuschrieb, bereiteten die öffentliche Meinung auf illiberale Veränderungen in einer ohnedies schon so wenig liberalen Verfassung vor, die aber wenigstens die Machtbefugnisse des ersten Konsuls auf einen Zeitraum von zehn Jahren beschränkte, und man erkannte in seiner Umgebung wohl, daß er diese Veränderungen, wenn sie ihm nicht bewilligt würden, mit Gewalt durchzusetzen wissen werde.

Der zweite Konsul Cambacérés gab dem Tribunat zu verstehen, daß es gut sein würde, Bonaparte anläßlich des Friedens von Amiens eine nationale Belohnung zu gewähren<sup>1)</sup>. Das Tribunat äußerte (am 16. Floréal X) den Wunsch, es möge ihm „ein glänzendes Pfand der nationalen Dankbarkeit“ gegeben werden, aber die Abordnung, die dem ersten Konsul diesen Wunsch am nächsten Tage überbrachte, erklärte ihm, daß es lediglich ein Ehrensold sein werde. Der Titel Friedensstifter oder Vater des Volkes genügte dem Ehrgeiz Bonapartes jedoch nicht. Er wandte sich an den Senat, dem der Wunsch des Tribunats übermittelt worden war, und die Senatoren wurden einzeln aufgefordert, das Konsulat auf Lebenszeit zu beschließen<sup>2)</sup>.

Sie besaßen den Mut, das zu verweigern, und beschränkten sich darauf, den ersten Konsul durch Beschluß vom 18. Floréal im voraus für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren zu wählen. Beiläufig gesagt, war das von seiten des Senats ein Akt der Opposition oder vielmehr der Unabhängigkeit, der ebenso deutlich wie wohlbedacht war. Das Protokoll dieser Sitzung liefert den Beweis dafür. „Ein Mitglied“, heißt es darin, „findet den von der Kommission vorgeschlagenen Zeitraum von zehn Jahren in Anbetracht der Dankbarkeit und der großen Dinge, die man von der Regierung noch zu erwarten hat, unzureichend. Er schlägt die Neuwahl auf Lebenszeit als dem öffentlichen Interesse gemäß und des ersten Konsuls und des Senats würdiger vor. Mehrere Redner sprechen im gleichen Sinne. Mehrere andere würdigen den Antrag der Kommission aus verschiedenen Gründen. Der Berichterstatter<sup>3)</sup> erklärt im Namen der Kommission, daß sie die Neuwahl auf Lebenszeit erörtert habe, aber nach Erwägung ihrer Vorteile zu der Meinung gekommen sei, daß die Initiative hierzu Sache einer Vollversammlung des Senats sein müsse. Nachdem noch verschiedene Redner zu Worte gekommen sind, wird die Beratung geschlossen und die Bevorzugung des Antrags der Kommission gefordert. Der Senatsbeschluß gibt diesem Antrag den Vorzug. Es erfolgt eine zweite Lesung, nach der die Versammlung durch Stimmzettel über seine Annahme abstimmt . . .“<sup>4)</sup>. Es steht also unumstößlich fest, daß der Antrag, Bonaparte zum Konsul auf Lebenszeit zu ernennen, im Senat gestellt und von ihm abgelehnt worden ist<sup>5)</sup>.

Bonaparte verhehlte seinen Verdruß, schrieb an den Senat (19. Floréal), er werde das Volk befragen, ob er das „Opfer“ annehmen solle, sein Amt weiterzuführen, und fuhr nach Malmaison, um dem klugen und kühnen Eifer seines Amtsgenossen Cambacérés das Feld freizugeben.

Cambacérés berief den Staatsrat (20. Floréal), um anläßlich des Schreibens des ersten Konsuls zu beraten, wie und worüber das Volk befragt werden solle. Bigot de Préameneu schlug vor, „die Äußerungen des Volksbegehrens

nicht durch die Grenzen des Senatsbeschlusses einzuschränken“. Roederer erklärte, man müsse dem Volke gerade im Interesse jener „Festigkeit“ der Regierung, die der Senat nach seinen Worten hatte sicherstellen wollen, die doppelte Frage vorlegen, ob der erste Konsul auf Lebenszeit ernannt werden und ob er das Recht haben solle, seinen Nachfolger zu bestimmen. Der Gedanke, zur Herbeiführung dieser Volksabstimmung ein Gesetz zu machen, wurde verworfen, und der Staatsrat nahm Roederers Vorschlag trotz des Widerspruches der Minderheit an <sup>6)</sup>.

Bei seiner Rückkehr spielte Bonaparte den Ärgerlichen, fuhr Roederer an, erhielt von ihm einen Entschuldigungsbrief <sup>7)</sup>, sprach von Aufhebung der Verfügung und nahm sie schließlich an, jedoch unter Fortlassung des Artikels über das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen. Am selben Tage (20. Floréal X) verfügten die Konsuln, „in Ansehung, daß die Entscheidung des ersten Konsuls eine hervorragende Ehrung der Volkssouveränität ist, daß das Volk bei Befragung über seine teuersten Interessen keine andere Grenze kennen soll als diese Interessen selbst“, daß dem französischen Volke die Frage gestellt werden sollte: „Soll Napoleon Bonaparte Konsul auf Lebenszeit sein?“ Diese Volksabstimmung ward also durch einfache Konsularverfügung angeordnet, und da nichts in der Verfassung ein derartiges Verfahren rechtfertigte, war es ein richtiger Staatsstreich, den man (am 21. Floréal) dem Senat, der Gesetzgebenden Körperschaft und dem Tribunat lediglich durch eine Botschaft mitteilte, ohne nach ihrer Meinung zu fragen.

Gereizt ernannte der Senat eine Kommission zur Untersuchung der zu ergreifenden Mittel, aber diese Kommission erklärte (am 27. Floréal) durch Dèmeunier, daß „zur Zeit“ nichts zu machen sei.

Tribunat und Gesetzgebende Körperschaft beugten sich der vollendeten Tatsache. In die bei ihnen zur Eintragung der Einzelabstimmung ihrer Mitglieder über das Konsulat auf Lebenszeit ausgelegten Listen (die wir nicht aufgefunden haben) trugen sich nach Fauriels Angabe <sup>8)</sup> nur vier Mitglieder mit Nein ein, und zwar eins im Tribunat (Carnot) und drei in der Gesetzgebenden Körperschaft. Als aber der Redner dieser Körperschaft, Vaublanc, dem ersten Konsul diese Abstimmung vorlegte, gab er ihm den tendenziösen Rat, durch „die politische, bürgerliche und religiöse Freiheit“ zu herrschen, und der Redner des Tribunats, Chabot (Allier), wagte eine indirekte, aber sehr lebhaft Satire auf Bonapartes Ehrgeiz <sup>9)</sup>.

Dem Senat ward die Ehre zuteil, die Protokolle dieser Volksabstimmung zu prüfen <sup>10)</sup>, die wie die vorhergehende mit offenen Listen stattfand. Am 14. Thermidor X (2. August 1802) erging folgender Senatsbeschluß: „Der in der von Artikel 90 der Verfassung vorgeschriebenen Zahl vereinigte konservatorische Senat hat über die Botschaft der Konsuln der Republik vom 10. d. Mts. beraten. Nach Anhörung des Berichts seiner mit der Prüfung der Abstimmungslisten der französischen Staatsbürger betrauten Sonderkommission und auf Grund des von der Sonderkommission aufgesetzten Protokolls, aus dem sich ergibt, daß 3 577 259 Staatsbürger ihre Stimme abgegeben haben und daß 3 568 885 für die Ernennung Napoleon

Bonapartes zum Konsul auf Lebenszeit gestimmt haben; in Ansehung, daß der durch die Verfassung als Organ des Volkes für alles, was den Gesellschaftsvertrag angeht, eingesetzte Senat die nationale Dankbarkeit gegen den siegreichen Helden und Friedensstifter in glänzender Weise zum Ausdruck bringen und feierlich den Willen des französischen Volkes verkünden muß, der Regierung jede zur Unabhängigkeit, Wohlfahrt und zum Ruhme der Republik erforderliche Festigkeit zu geben, dekretiert er folgendes: 1. Das französische Volk ernennt und der Senat proklamiert Napoleon Bonaparte zum ersten Konsul auf Lebenszeit. — 2. Eine Statue des Friedens, die in der einen Hand den Siegeslorbeer und in der anderen das Dekret des Senats hält, wird der Nachwelt die Dankbarkeit der Nation bezeugen. — 3. Der Senat drückt dem ersten Konsul das Vertrauen, die Liebe und die Bewunderung des französischen Volkes aus.“ Diese Statue des Friedens, deren Errichtung der Senat dekretierte, war der einzig mögliche Ausdruck seines achtenswerten, aber ohnmächtigen Wunsches nach einer gesetzlichen und normalen Ordnung der Dinge, und sein ganzer besiegtter und gebrochener Widerstand konnte sich nur noch in diesem indirekten Rat an den Soldaten ausdrücken, dem Frankreich sich soeben ausgeliefert hatte.

In der Tat war diese Volksabstimmung eine Selbstaufgabe Frankreichs zugunsten eines Mannes. Für Bonaparte war es bereits ein gewaltiger Erfolg gewesen, daß die Verfassung des Jahres VIII mit 3 Millionen Stimmen angenommen wurde; diesmal waren es noch 500 000 bejahende Stimmen mehr als im Jahre VIII. Die Einmischung der Präfekten<sup>11)</sup> genügt nicht, um diesen Stimmenzuwachs zu erklären. Man muß die Erklärung vor allem darin suchen, daß die Nation beglückt über den Frieden von Amiens war, der eine blutige zehnjährige Kriegszeit für immer abzuschließen schien. Andererseits stimmten diesmal viele Royalisten, die sich im Jahre VIII der Stimme enthalten hatten, für Bonaparte, aus Dankbarkeit für einen Senatsbeschluß vom 6. Floréal X, der den Emigrierten bedingte Begnadigung gewährte<sup>12)</sup>, und auch, weil das Konsulat auf Lebenszeit, wo nicht die Bourbonen, so doch monarchische Einrichtungen wieder einzuführen schien. In jenem Augenblick rüstete eine große Zahl von Royalisten ab und söhnte sich aus, zum großen Verdruß Ludwigs XVIII., dessen Abdankung Bonaparte vergeblich durchzusetzen versuchte<sup>13)</sup>. Auch die päpstlich gesinnte Geistlichkeit muß in ihrer Freude über das Konkordat ein ausgezeichnetes Wahlagent gewesen sein<sup>14)</sup>.

Man kann also beinahe behaupten, daß es eine rechtsgerichtete Mehrheit war, die sich für das Konsulat auf Lebenszeit aussprach, wogegen die Verfassung des Jahres VIII die Stimmen der glühendsten und selbstlosesten Republikaner wie Buchotte erhalten hatte. Diesmal enthielt sich die Mehrzahl der Männer der Revolution der Stimme; in den Pariser Abstimmungslisten<sup>15)</sup> findet man fast keinen Namen von Mitgliedern der Verfassungsgebenden Versammlung und des Konvents, von Gelehrten und Mitgliedern des Instituts, Männern von 1789 oder 1793, die für die Verfassung des Jahres VIII gestimmt hatten<sup>16)</sup>.

Die 8374 Staatsbürger, die mit Nein stimmten, wären bei unseren heutigen Wahlgewohnheiten wenig; für jene Zeit und im Verhältnis zu den 1562, die bei



der Volksabstimmung des Jahres VIII mit Nein gestimmt hatten, waren es viel<sup>17)</sup>. Man bedenke doch, daß die Abstimmung durch offene Listen erfolgte, und daß wer mit Nein stimmte, sich unter Umständen in eine Proskriptionsliste eintrug. Es bedurfte wirklichen Mutes, um derart schriftlich zu opponieren, und es ist bemerkenswert, daß mehrere tausend Franzosen es wagten, ihren Widerspruch gegen den Ehrgeiz eines Mannes schriftlich festzulegen, den damals nach dem Frieden von Amiens ganz Frankreich — ich wiederhole es — anbetete, den seine Feinde bewunderten und den der volle Glanz eines noch ehrenvollen Ruhmes umstrahlte.

Besitzen wir zudem alle verneinenden Stimmen? Sind die Stimmen des damals so republikanisch gesinnten Heeres in die in den Archiven aufbewahrten Listen eingerechnet? Wir wissen, daß viele Militärs mit Nein stimmten. In der Garnison von Ajaccio sollen nach Miot de Melito von 300 Stimmen 66 verneinend gewesen sein, und in einer Kompagnie von 50 Kanonieren waren 38 verneinend<sup>18)</sup>. „Die Mehrzahl der verneinenden Stimmen“, sagt Stanislas de Girardin, „wurde im Heere abgegeben. Man erzählt diesbezüglich, daß einer unserer Generale die unter seinem Kommando stehenden Soldaten zusammenberief und zu ihnen sagte: ‚Kameraden, es handelt sich darum, den General Bonaparte zum Konsul auf Lebenszeit zu ernennen. Die Meinungen sind frei, doch muß ich euch im voraus sagen, daß ich den ersten, der nicht für das Konsulat auf Lebenszeit stimmt, vor der Front des Regiments erschießen lasse‘“<sup>19)</sup>.

Viele Liberale von 1789, die den Staatsstreich vom 18. Brumaire gutgeheißen oder gar dabei mitgeholfen hatten, lehnten das Konsulat auf Lebenszeit ab. Latour-Maubourg schrieb an Bonaparte, er könne nur dann mit Ja stimmen, wenn er die Preßfreiheit wiederherstellte. „Die Preßfreiheit!“ rief Bonaparte aus. „Ich brauchte sie nur wiederherzustellen, dann hätte ich dreißig royalistische und einige jakobinische Zeitungen. Ich müßte wieder mit einer Minderheit, einer Partei regieren und die Revolution von neuem beginnen, während all mein Trachten darauf gerichtet ist, mit der Nation zu regieren“<sup>20)</sup>. Und er versicherte, die Preßfreiheit würde die Reaktion entfesseln.

Am meisten Aufsehen machte La Fayette's Abstimmung. Der formulierte sie so: „Ich kann nicht für ein solches Amt stimmen, bis die öffentliche Freiheit hinreichend gewährleistet ist; dann werde ich meine Stimme Napoleon Bonaparte geben.“ In edler Aufrichtigkeit übersandte er Bonaparte selbst eine Abschrift seiner Stimmabgabe mit einem herzlichen und würdigen Begleitschreiben (30. Floréal X). „Der 18. Brumaire“, sagte er, „hat Frankreich gerettet.“ Er lobte seine „wiederherstellende Diktatur“, die große Dinge vollbracht hätte, „wenn auch nicht so große, als es die Wiederherstellung der Freiheit sein wird.“ „Unmöglich können Sie, General, der erste in der Reihe der Männer, die, um ihresgleichen und ihren Platz zu finden, alle Zeitalter überfliegen müssen, den Willen haben, daß eine solche Revolution, eine solche Fülle von Siegen und Blut, von Schmerzen und Wunden, für die Welt und für Sie kein anderes Ergebnis haben soll, als eine Willkürherrschaft.“



Die Volksabstimmung über das Konsulat auf Lebenszeit bildet also den Zeitpunkt des Bruches zwischen Bonaparte und einem Teil der Liberalen von 1798, die den 18. Brumaire veranstaltet oder zugelassen hatten. Endlich gehen ihnen die Augen auf, aber zu spät. Diese Politiker, diese Denker, diese Philosophen sind in die Falle gegangen. Für Bonaparte wurden sie zum Feinde, und jetzt vor allem macht er sie als Ideologen lächerlich<sup>21)</sup>.

Man beachte Lafayettes Wort: „Der 18. Brumaire hat Frankreich gerettet.“<sup>22)</sup> Es ist ein denkwürdiges Wort, denn es drückt wunderbar die naive Selbsttäuschung jener Liberalen aus, die aus Angst vor der Demokratie mit Siéyès geglaubt hatten, von einem Manne die Freiheit zu erhalten, die sie von den Gesetzen und den Sitten gefordert hatten. Selbst im Jahre 1802 erkennen sie noch nicht, daß die Aufrichtung der persönlichen Gewalt die logische, zwangsläufige Folge des einleitenden Staatsstreiches war. Sie machen Bonaparte, die Umstände, das Mißgeschick verantwortlich, wo sie sich selbst allein verantwortlich machen mußten. Ohne sie, ohne ihre lautere und wirksame Beihilfe wäre die Volksvertretung am 19. Brumaire in Saint-Cloud nicht vergewaltigt worden. Sie waren es, die an jenem Tage einen Soldaten gegen die bestehenden Gesetze anstürmen ließen, in der tollen Hoffnung, dadurch bessere Gesetze zu erhalten. Und nachdem sie derart selbst die Gesetze zerstört hatten, wunderten sie sich, daß es keine Gesetze mehr gab.

Ihr Erstaunen war kindlich, zeigte aber gut, daß sie nicht Mitschuldige an der Errichtung des lebenslänglichen Konsulats, am Sturze jenes noch bestehenden Scheinbildes von Freiheit waren. Ihre Opposition hat keine glänzenden Spuren in der Geschichte hinterlassen, denn sie war ohnmächtig. Bestanden hat sie darum nicht minder, nicht nur in der denkenden Gesellschaft, sondern auch im Tribunat, in der Gesetzgebenden Körperschaft, im Senat, ja selbst im Staatsrat. Der Höfling Roederer ist damals eine Ausnahme, und was im Jahre X noch von den Männern der Revolution übrig war, war empört und entsetzt über den Volksabstimmungs-Staatsstreich, der Bonaparte zum Konsul auf Lebenszeit machte. Sie begriffen vielleicht, wenn auch zu spät, daß die Republik tot war.

## 2.

Als Bonaparte des Konsulats auf Lebzeiten sicher war, beschloß er, sich zu nehmen, was er anfangs abgelehnt hatte: das Recht, durch Bestimmung seines Nachfolgers die Zukunft zu beherrschen. Das war eine schwerwiegende Abänderung der Verfassung des Jahres VIII; er benutzte sie, um diese Verfassung derart umzumodeln, daß — obwohl der Akt vom 16. Thermidor X (4. August 1802), der diese Änderungen sanktioniert, sich „Senatsbeschluß über die Ausführung der Verfassung“ betitelt — fast eine neue Verfassung herauskam, die die Geschichtschreiber häufig als Verfassung des Jahres X bezeichnen. Sie ist ganz Bonapartes eigenes Werk. Er diktierte sie seinem Sekretär Bourrienne und verbesserte sie dann eigenhändig. (Roederer sah diese Schrift und nahm Abschrift davon)<sup>23)</sup>. Es folgte am 3., 4. und 6. Thermidor X eine Art von geheimem

Rat der drei Konsuln und der vier Staatsräte Roederer, Régnier, Portalis und Murair, der den Entwurf mit unbedeutenden Veränderungen billigte. Dann wurde er der Senatskommission mitgeteilt, die die Ergebnisse der Volksabstimmung gezählt hatte: der Staatsrat erhielt erst am 16. Thermidor vormittags Kenntnis davon und mußte ihn fast ohne Prüfung annehmen<sup>24</sup>). Am selben Tage um 11 Uhr vormittags wurde der Entwurf dem Senat vorgelegt, der gesetzwidrig zur Verfassunggebenden Körperschaft gemacht wurde, wie er schon zweimal zur Gesetzgebenden Versammlung gemacht worden war<sup>25</sup>). Durch Napoleons Volkstümlichkeit terrorisiert und (wie versichert wird) von Grenadiern umstellt<sup>26</sup>), verzichtete der Senat auf jede Beratung, stimmte mit Ja und Nein ab und nahm den Entwurf auf der Stelle „mit absoluter Mehrheit“ an.

Wenn diese neue Verfassung, die fünfte seit 1789, die Republik, von der sie den Namen und einige Formen beibehielt, tatsächlich zerstörte, so darf man doch nicht glauben, daß sie schlecht und recht die Diktatur eines einzelnen organisierte; oder vielmehr, wenn sie diese Diktatur organisierte, so doch nur mit ziemlich beträchtlichen Zugeständnissen an die öffentliche Meinung.

Bonapartes Macht gewann dabei folgendes.

Eine Art von Erblichkeit wurde befestigt. Der erste Konsul erhielt das Recht, dem Senat einen Staatsbürger vorzuschlagen, der ihm nach seinem Tode folgen sollte. Ging der Senat darauf nicht ein, so schlug er einen zweiten und im Falle der Ablehnung einen dritten vor, der unbedingt gewählt werden mußte. Bonaparte selbst schien maßvoll, da er sein Recht auf Ernennung eines Nachfolgers mit gewissen Einschränkungen umgab: hatten doch mehrere tausend Wähler bei der Volksabstimmung über das Konsulat auf Lebenszeit hinter ihr Ja die Worte gesetzt: „Mit dem Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen“<sup>27</sup>).

Dem Senat wurde jede Unabhängigkeit genommen. Er sollte sich nach wie vor durch Zuwahl ergänzen, aber nach einer vom ersten Konsul aufgestellten Liste von drei Kandidaten, die aus der von den Departementskollegien aufgestellten Liste entnommen waren. Nun aber waren damals vierzehn Stellen zu besetzen, da der Senat bisher nur sechshundsechzig Mitglieder, statt achtzig zählte. Außerdem konnte der erste Konsul selbst vierzig neue Senatoren ohne vorherigen Vorschlag der Departementskollegien ernennen und die Gesamtzahl der Senatsmitglieder auf hundertzwanzig bringen<sup>28</sup>). Er war also sicher, sich derart eine Mehrheit zu schaffen. Schließlich sollte er den Vorsitz im Senat führen<sup>29</sup>) oder diesen Vorsitz dem zweiten oder dritten Konsul überlassen. Dem derart unterjochten Senat wurden seine Befugnisse erweitert. Er sollte nicht nur die Verfassung auslegen, sondern auch alles regeln, „was in der Verfassung nicht vorgesehen und zu ihrem geregelten Gange nötig ist“. Er konnte die Gesetzgebende Körperschaft und das Tribunat auflösen, Gerichtsurteile aufheben, wenn sie die Staatssicherheit gefährdeten usw. Damit war er allmächtig, aber durch und für Bonaparte.

Der Staatsrat hatte alle diese despotischen Maßregeln nicht ohne Widerspruch angenommen. Dieser Widerspruch wurde in Zukunft durch Einsetzung eines Geheimen Rates erstickt, dessen Mitglieder „für jede Sitzungsperiode“ ernannt

wurden und der die Senatsbeschlüsse vorbereiten sollte. Das Tribunal ward vom Jahre XIII ab auf fünfzig Mitglieder herabgesetzt.

Das einzige Überbleibsel einer direkten Volkswahl, das die Verfassung des Jahres VIII beibehalten hatte, verschwand: die Staatsbürger sollten die Friedensrichter nicht mehr ernennen, sondern nur zwei Kandidaten für jede Friedensrichterstelle bezeichnen.

Der erste Konsul wurde ermächtigt, die Friedens- und Bündnisverträge auf einfaches Gutachten des Geheimen Rats hin, ohne Beteiligung des Tribunats und der Gesetzgebenden Körperschaft, zu ratifizieren. Zu ihrer Verkündung genügte es, daß er „dem Senat Kenntnis davon gab“. Schließlich erhielt er das Königsrecht der Begnadigung.

Folgende Zugeständnisse machte Bonaparte für diese Vorteile.

Der Umstand, daß der zweite und dritte Konsul gleich ihm Konsuln auf Lebenszeit wurden, ließ die öffentliche Meinung kalt, denn diese beiden Amtsgenossen Bonapartes hatten ja keinerlei tatsächliche Macht<sup>30)</sup>. Aber sie war sehr empfänglich für eine Art Wiederherstellung der Ausübung der Volkssouveränität.

Das System der Notabelnlisten wurde abgeschafft und an Stelle von mehreren Hunderten oder Tausenden von Anwärtern für die Ämter bestimmten die Wähler fortan für jedes Amt nur zwei, unter denen der Senat oder die vollziehende Gewalt die Wahl hatte<sup>31)</sup>.

Es gab Kantonversammlungen, Arrondissements-Wahlkollegien und Departements-Wahlkollegien, die das Recht hatten, diese Anwärter in geheimer Wahl mit Stimmzettel zu wählen<sup>32)</sup>.

Die Kantonversammlungen, aus allen im Kanton eingesessenen Staatsbürgern bestehend, ernannten zwei Anwärter für das Amt des Friedensrichters und in Städten mit 5000 Seelen für jede Stelle im Stadtrat (der alle zehn Jahre zur Hälfte erneuert werden mußte) zwei Anwärter „aus der Liste der hundert Höchstbesteuerten des Kantons“. Schließlich ernannten die Kantonversammlungen die Mitglieder des Arrondissements-Wahlkollegs ohne irgendeine Zensusbestimmung für diese sowie die Mitglieder des Departements-Wahlkollegs, diese jedoch aus den sechshundert Höchstbesteuerten der Grund-, Vermögens- und Aufwandssteuerrolle sowie der Gewerbesteuerrolle.

Die Arrondissementskollegien mußten mindestens hundertzwanzig und durften höchstens zweihundert Mitglieder zählen, die Departementskollegien mindestens zweihundert, höchstens dreihundert. Der erste Konsul war berechtigt, die Arrondissementskollegien um zehn und die Departementskollegien um zwanzig Mitglieder zu vermehren (von denen zehn aus den dreißig Höchstbesteuerten des Departements entnommen wurden).

Die Mitglieder beider Kollegien wurden auf Lebenszeit ernannt; Ersatzwahlen infolge von Todesfällen sollten erst erfolgen, wenn zwei Drittel der Stellen offen waren, so daß also diese Wahlen, die unter dem glücklichen Eindruck des Friedens von Amiens stattfanden, für die ganze Dauer des Konsulats und des Kaiserreichs hinreichten.

Die Kollegien konnten nur auf Grund einer Einberufung von seiten der

Regierung und nur an dem ihnen zugewiesenen Orte zusammentreten. Befaßte sich ein Kollegium mit anderen Maßnahmen als mit denen, zu denen es einberufen war, oder setzte es seine Sitzungen über die in dem Einberufungsschreiben festgesetzte Frist hinaus fort, so war die Regierung zu seiner Auflösung berechtigt. Die Auflösung zog die Neuwahl aller Mitglieder nach sich.

Die Arrondissements-Wahlkollegien schlugen zwei Anwärter für jede offene Stelle im Arrondissementsrat vor, ferner zwei Staatsbürger für die Liste, aus der die Mitglieder des Tribunats gewählt werden sollten. Ein gleiches taten die Departements-Wahlkollegien für jede offene Stelle im Generalrat und für die Liste der Anwärter zum Senat. Für die Liste, aus der die Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft bestimmt wurden, bezeichnete jedes Arrondissementskolleg und jedes Departementskolleg zwei Staatsbürger.

Die Grundlage dieses ganzen Systems bildete scheinbar das allgemeine Wahlrecht, denn die Kantonversammlungen sollten aus allen Staatsbürgern bestehen. Für den Anfang jedoch (Art. 4) sollten sie nur aus den Staatsbürgern bestehen, die zur „Gemeindeliste des Arrondissements“ gehörten<sup>33</sup>). Erst zu der Zeit, wo diese Liste nach der Verfassung des Jahres VIII zu erneuern war, sollten die Kantonversammlungen alle Staatsbürger umfassen. Diese „Gemeindelisten der Arrondissements“ waren in der Tat durch allgemeines Wahlrecht aufgestellt worden, aber erst im Germinal IX, und die bereits ernannten Beamten, die aus dieser Liste hätten entnommen werden sollen, waren von Rechts wegen darin eingetragen. Sie waren für drei Jahre aufgestellt und hätten im Jahre XII erneuert werden müssen; somit hätte das allgemeine Wahlrecht nach dem neuen System im Jahre XII, wo diese Listen in Fortfall kamen, wiederhergestellt werden müssen. Man wartete indes noch. Erst durch Dekret vom 17. Januar 1806 wurde bestimmt, daß alle Staatsbürger an den Kantonversammlungen teilnehmen sollten. Diese neuen Versammlungen hatten sich nicht an der Bildung der Arrondissements- und Departementskollegien zu beteiligen, deren Mitglieder auf Lebenszeit ernannt waren. Sie hatten nur Anwärter für die Ämter der Friedensrichter und in Städten von mindestens 5000 Seelen für die der Gemeinderäte zu ernennen. Diese demokratische Einrichtung des neuen Regimes war also eine Illusion, ein Gaukelbild. Tatsächlich wandte Bonaparte sich nur in der Form der Volksabstimmung an das Volk. Sobald er die Macht dazu hatte, richtete er ein bürgerliches System ein; freilich gab er dem Bürgertum keine wirkliche politische Macht, sondern nur ein Vorrecht des Einflusses und der Ehre. Die Republik des Plebiszits war zugleich eine bürgerliche Republik, die den bürgerlichen Republiken, die sich in Frankreich von 1814 bis 1848 ablösten, einen fertigen Rahmen bot.

Es gab also noch Wähler, Wahlen und Gewählte. Die scheinbare Rückkehr zu den Ideen und Bräuchen der Revolution machte der öffentlichen Meinung (soweit eine solche noch bestand) die Einschränkungen, die dies Wahlrecht illusorisch machten, sowie die Erweiterung der Macht Bonapartes durch die übrigen Artikel des Senatsbeschlusses annehmbar.



## 3.

Seit dem Konsulat auf Lebenszeit gab Bonaparte das Benehmen eines amerikanischen Präsidenten auf, das er bisher nahezu beobachtet hatte. In dem Senatsbeschluß, der ihn zum Konsul auf Lebenszeit proklamierte, wurde er nicht mehr als der „Bürger Bonaparte“, sondern als „Napoleon Bonaparte“ bezeichnet. Damit trat aus dem Dunkel jener klangvolle Vorname, der ein Kaisername werden sollte. Die dumme Schmeichelei begann: in seiner Nummer vom 23. Floréal X veröffentlichte das „Journal des défenseurs de la patrie“ einen angeblichen „Auszug aus einer deutschen Zeitung“, worin es hieß, daß das Wort Napoleon nach seiner griechischen Wurzel „Tal des Löwen“ bedeute. Ein Rundschreiben des Ministers des Innern vom 16. Thermidor X forderte die Präfekten auf, am 27. Thermidor (15. August) den Geburtstag des ersten Konsuls und den Tag der Ratifizierung des Konkordats durch den Papst zu feiern<sup>34</sup>). An jenem Tage war Paris glänzend erleuchtet, und überall erschienen die Initialen N. B. Auf dem Pont-Neuf erhob sich jene Statue des Friedens, die der Senat als Rat und als Warnung dekretiert hatte, aber sie blieb nicht lange stehen.

Bald ließ Bonaparte sich eine Zivilliste von 6 Millionen aussetzen, die der Finanzminister Gaudin in den Staatshaushalt des Jahres XI einsetzte, statt der 500 000 Franken, die die Verfassung des Jahres VIII für den ersten Konsul bestimmt hatte<sup>35</sup>).

Seit Marengo und besonders seit dem Friedensschluß wurde Bonapartes Wohnung in den Tuileries, die anfangs einfach gewesen war, luxuriös, fast königlich. Es gab einen Palastgouverneur (Duroc) und Palastpräfekten (Verfügungen vom 21. und 23. Brumaire X). Madame Bonaparte erhielt vier Ehrendamen, Frau von Luçay, von Lauriston, von Talhouët und von Remusat. Anfangs ganz militärisch und formlos<sup>36</sup>), verwandelte sich dieser Hof unter Josefines Einfluß und auch durch den Willen Bonapartes, der weder eine rein militärische noch eine rein bürgerliche Umgebung haben wollte. Man trug dort zunächst Ziviltracht mit Säbel und hohen Stiefeln, was Lächeln hervorrief. Beim Fest des 14. Juli 1802 erschien Bonaparte in rotem Rock aus Lyoneser Seide ohne Manschetten und mit schwarzer Halsbinde. Seit dem Konsulat auf Lebenszeit traten Degen und Seidenstrümpfe an Stelle des Säbels und der hohen Stiefeln<sup>37</sup>). Die Frage der Tracht wurde zu einer ernstesten Angelegenheit. Man schmeichelte sich beim ersten Konsul ein, wenn man einen Haarbeutel und gepudertes Haar trug, wie es der Finanzminister Gaudin tat. Bonaparte puderte sich nicht und trug sein Haar wie zuvor, aber er regte zu solchen Eitelkeiten und Nachäffereien des alten Regimes an, zu allem, was seine Beamten und Generale in untereinander hadernde und mit Albernheiten beschäftigte Höflinge verwandeln konnte. Das Wesen dieses neuen Hofes und sein Hauptunterschied gegenüber dem alten bestand darin, daß die Frauen zwar seine Zier bildeten, aber fast gar keinen politischen Einfluß hatten, oder daß sie nur die Werkzeuge von Bonapartes Politik waren, der in seinem Palast wie in Frankreich der Herr blieb.

Unter allen Akten des Konsulats sahen die Zeitgenossen eine Rückkehr zu den Sitten der Monarchie vor allem in dem Gesetz vom 29. Floréal X (19. Mai 1802), das eine „Ehrenlegion“ schuf, „in Ausführung des Artikels 87 der Verfassung betreffs der militärischen Belohnungen und auch zur Belohnung der bürgerlichen Tugenden und Verdienste“. Diese Legion, deren Führer der erste Konsul war, bestand aus einem „großen Verwaltungsrat“ und aus fünfzehn „Kohorten“ (jede mit eigenem Hauptort), deren jede sieben „Großoffiziere“ mit 5000 Franken Gehalt, zwanzig „Kommandeure“ mit 2000 Fr., dreißig „Offiziere“ mit 1000 Franken und 350 „Legionäre“ mit 250 Franken, sämtlich auf Lebenszeit, hatte. Jeder Kohorte waren „Nationalgüter mit einem Ertrage von 200 000 Franken“ zugewiesen. Für die kranken Legionäre mußte in jeder Kohorte ein Hospiz eingerichtet werden. Die Mitglieder der Ehrenlegion wurden vom großen Verwaltungsrat ernannt, dessen Vorsitz der erste Konsul führte, und zwar aus den Militärpersonen, die „dem Staat im Freiheitskriege erhebliche Dienste geleistet hatten“ (die, welche Ehrenwaffen erhalten hatten, gehörten von Rechts wegen dazu), sowie aus „den Staatsbürgern, die durch ihr Wissen, ihre Talente, ihre Tugenden zur Aufrichtung oder Verteidigung der Grundsätze der Republik oder zur Liebe und Achtung für die öffentliche Justiz und Verwaltung beigetragen haben“. Jeder in die Ehrenlegion Aufgenommene mußte „bei seiner Ehre schwören, sich dem Dienst der Republik, der unversehrten Erhaltung ihres Gebiets, der Verteidigung ihrer Regierung, ihrer Gesetze und des von ihr sanktionierten Eigentums zu widmen, mit allen Mitteln, die die Gerechtigkeit, die Vernunft und die Gesetze erlauben, jedes Unternehmen zur Wiederherstellung des Feudalwesens, zur Wiedereinführung seiner Titel und Würden zu bekämpfen, kurz mit besten Kräften zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit beizutragen“.

Trotz dieser republikanischen Formeln begegnete der Plan zur Einrichtung der Ehrenlegion lebhaftem Widerspruch im Staatsrat (der ihn mit vierzehn gegen zehn Stimmen annahm). Redner des Tribunats kritisierten ihn bitter als gegenrevolutionär<sup>38)</sup>. Er wurde von dieser Körperschaft nur mit 56 gegen 38 Stimmen angenommen, von der Gesetzgebenden Körperschaft mit 170 gegen 110 Stimmen. Als bürgerliche Einrichtung zuerst verschrien und lächerlich gemacht<sup>39)</sup>, wurde die Ehrenlegion von der öffentlichen Meinung alsbald gutgeheißen, und ihre Abzeichen waren so gesucht, daß sie zum mächtigen Werkzeug für den persönlichen Ehrgeiz Bonapartes ward.

## 4.

Gab es nach der Proklamierung des Konsulats auf Lebenszeit, das die Republik nur dem Namen nach bestehen ließ, noch Männer in Frankreich, die eine wirkliche Republik wiederherstellen wollten? Gab es noch eine republikanische Partei?

Von den hervorragendsten Demokraten des Jahres II hatten sich nur Jeanbon Saint-André und Barère zur Verfügung gestellt. Der erstere war Präfekt von Mainz, der andere hatte eine untergeordnete Stellung als Verfasser von Geheimberichten. Die übrigen, Robert Lindet, die beiden Prieurs, Cambon,

Vadier, die früheren Minister Pache und Bouchotte hielten sich fern. Von den Personen zweiten Ranges und den handelnden Männern derselben Partei waren die kraftvollsten anlässlich des Vorfalles mit der Höllenmaschine verschickt oder wegen einer angeblichen Verschwörung zum Tode verurteilt worden <sup>40)</sup>. Die übrigen waren verschüchtert und rührten sich nicht. Diejenigen, die die Polizei als „Ausschließliche“ bezeichnete, waren also zum Stillschweigen verurteilt, und obwohl ihr Dasein Bonaparte Angst einflößte — er hielt die früheren Mitglieder der Bergpartei für die unversöhnlichsten und gefährlichsten Gegner seiner Diktatur —, war von ihnen nicht die Rede.

Aber es gab eine sichtbare und hörbare republikanische Opposition. Sie hatte sich im neuen Regime eingerichtet, saß im Senat, im Tribunat, in der Gesetzgebenden Körperschaft. Zu diesen hervorragendsten Oppositionsleuten gehörten Carnot, dem seine große Rolle im Jahre II und seine wunderliche politische Haltung im Jahre V ein eigenes Gepräge gab, der katholische Demokrat Grégoire, der katholische Liberale Lanjuinais, die gemäßigten bürgerlichen Republikaner und früheren direktorial Gesinnten Benjamin Constant, Bailleul, Ginguené, M. J. Chénier, jene „Ideologen“, die Bonaparte haßte und die den Kern der Opposition bildeten. Bailleuls Salon war ihr Treffpunkt <sup>41)</sup>. Talleyrand verkehrte bei ihnen, als Spion und zugleich als Mitschuldiger. Man sagte, daß Siéyès sie heimlich ermutigte <sup>42)</sup>. Der Geist der Frau von Staël beseelte sie und schloß sie zusammen, etwa so, wie der Geist der Frau Roland einst die Girondisten zusammengeschlossen hatte.

Da sie den Despotismus verabscheuten, dem sie durch ihre Mithilfe am 18. Brumaire so harmlos die Wege geebnet hatten, genügten die spitzen Bemerkungen in den Salons, die Reden auf den Tribünen ihnen nicht. Sie hofften stets, eine Bewegung hervorzurufen, nicht unter den Arbeitern, die von Politik nichts mehr wissen wollten, sondern im Heere, vor allem unter den höheren Offizieren.

Wir sehen heute im Rückblick diese Generale des Konsulats als Marschälle von Frankreich, als Höflinge Napoleons und später größtenteils als Diener Ludwigs XVIII. Wir können uns nicht vorstellen, daß sie damals, unter dem Konsulat, Republikaner waren. Und doch waren sie es. Man muß sich erinnern, daß sie alle durch Wahl oder durch Ernennung von Seiten der entsandten Volksvertreter in die höheren Stellen gelangt waren, zu einer Zeit, wo das Republikanertum vorherrschte. Es waren die republikanischsten Soldaten eines republikanischen Heeres, aus denen der ruhmvolle Generalstab des Jahres II bestanden hatte. Ich glaube, man kann sagen, wenn Hoche und Marceau bis zum Konsulat gelebt hätten, so wären sie nicht republikanischer gewesen, als es von 1800 bis 1804 Bernadotte, Masséna, Augereau Brune, Moreau, Jourdan, Gouvion Saint-Cyr, Lecourbe, Lannes und Macdonald waren <sup>43)</sup>.

Nach dem Frieden von Lunéville trieb die Mehrzahl dieser nach Paris zurückgekehrten und unbeschäftigten Generale Opposition. Bonaparte entfernte einige durch diplomatische und militärische Sendungen, so Bernadotte, Lannes, Brune und Macdonald. Aber Bernadotte kam als Oberbefehlshaber der Westarmee oft nach Paris. Wie Frau von Staël angibt, wollte er, nachdem er sich



eine Partei im Senat geschaffen hatte, nur auf Grund eines Beschlusses dieser Körperschaft handeln<sup>44)</sup>. Doch in seinem Generalstab in Rennes entstand eine Art Komplott, als die Verkündung des Konkordats Bonapartes Ehrgeiz ganz enthüllt hatte. Sein Generalstabschef, General Simon, wurde mit anderen Offizieren verhaftet und überführt, gedruckte Plakate verfaßt und an alle Heere versandt zu haben, worin es hieß: „Soldaten, Ihr habt kein Vaterland mehr. Die Republik besteht nicht mehr, und euer Ruhm ist getrübt . . . Ein Tyrann hat die Macht an sich gerissen, und wer ist dieser Tyrann? Bonaparte! Kurz, die Republik, das Werk eurer Mühen, eures Mutes und eurer Standhaftigkeit von zwölf Jahren, ist nur noch ein leeres Wort. Bald wird gewiß ein Bourbon auf dem Throne sitzen oder Bonaparte selbst wird sich zum Kaiser oder König ausrufen lassen.“ Und nach Verspottung des Konkordats und der Feier in Notre-Dame hieß es weiter: „Mit welchem Rechte mißbraucht Bonaparte die Schwäche der Franzosen, daß sie sein Benehmen im Vendémiaire vergessen<sup>45)</sup> und ihm sein widerrechtliches Ergreifen der Zügel der Regierung am 18. Brumaire verziehen haben? Mit welchem Rechte will dieser Knirps und Bastard aus Korsika, dieser republikanische Däumling, sich in einen Lykurg oder Solon verwandeln, um einem Lande Gesetze zu geben, das weder auf seine Weisheit noch auf seine Tugenden stolz sein kann?“ Gegen die Treulosigkeit und Verräterei des „unehrlichen Ritters von Saint-Cloud“ muß eine „militärische Föderation“ gebildet werden. „Mögen unsere Generale hervortreten, mögen sie ihrem Ruhm und dem der Heere Achtung verschaffen. Unsere Bajonette harren der Rache für den Schimpf, den man uns antat, indem man sie an dem verhängnisvollen Tage von Saint-Cloud gegen uns kehrte: mögen sie ein Wort sagen, und die Republik wird gerettet sein“<sup>46)</sup>.

Diese republikanischen Forderungen fanden Widerhall. Am 15. Prairial X schrieb Mounier, der Präfekt von Ille-et-Vilaine, an den Minister des Innern: „Die Anarchisten in Rennes haben leider einigen Anhang in den Truppen. Das Konkordat und das Konsulat auf Lebenszeit erbittern hier die Hitzköpfe“<sup>47)</sup>. Es kam auch zu anderen Komplotten mit der Absicht, den ersten Konsul zu töten, sei es durch Mord, sei es durch eine Art von erzwungenem Duell. Alles ward entdeckt, vereitelt und in größter Stille erstickt, ohne auffällige Härte, so daß Frankreich und Europa diese Anschläge nicht erfuhren.

Die Rheinarmee, die den reinen republikanischen Geist des Jahres II bewahrt hatte, erschreckte Bonaparte; gleich nach dem Frieden bei Amiens schickte er ihre Auslese zum Krieg und zum Tode nach San Domingo.

Aber in der Muße des Friedens fuhrn die Generale fort, auf Bonaparte zu schimpfen, und ihre Jagdpartien bei Moreau, in seinem Landhause in Grosbois, umwehte ein Hauch von Verschwörung. Augereau, Masséna und Bernadotte gehörten zu den zügellosesten Lästerern, wenn man den Polizeiberichten Glauben schenken will.

Wenn der Friede von Amiens von so kurzer Dauer war, so liegt das zum Teil daran, daß Bonaparte die republikanische Opposition der Generale im Frieden nicht mehr bezähmen konnte. Anscheinend konnte er ihnen den Mund nur



schließen, indem er sie in den Krieg schickte, ihnen Siege, Ruhm und Beute verschaffte. Die meisten ließen sich derart nach und nach bestechen oder zähmen. Die kleine Zahl derer, die unabhängig bleiben wollten, wurde später leicht gebrochen.

Immerhin gab es einen republikanischen General, mit dem nicht leicht fertig zu werden war, ich meine Moreau. Vorsichtig und schweigsam, bot er den Denunziationen der Polizei, die ihn in Grosbois und in Paris überwachte, keinen Angriffspunkt, keinen Vorwand. Er wartete ab und hielt sich in Reserve. Er war die Hoffnung aller Oppositionsleute, der Republikaner wie der Royalisten. Der bloße Umstand, daß der Sieger von Hohenlinden sich dem Konsulatsregime fernhielt, nicht diente, sich weigerte, in die Ehrenlegion einzutreten und dem Te Deum für das Konkordat beizuwohnen, war für Bonaparte sehr ernst, sehr gefährlich. Kam es zu einem militärischen Mißerfolge, verblich einmal sein Stern, so war der Nachfolger da. Deshalb wollte er sich seiner entledigen, wie Robespierre sich Dantons entledigt hatte; darum verquickte er ihn mit einer politischen Verschwörung, um ihn zu entehren und ihn aus Frankreich zu vertreiben, wodurch er der Opposition Kopf und Arme oder doch wenigstens ihren Degen nahm.

Diese republikanische Opposition, mochte sie von den früheren Demokraten oder von den Militärs kommen, war auf geheime Verschwörungen beschränkt; sie hatte bei der Knebelung der periodischen Presse kein Mittel, um auf die öffentliche Meinung zu wirken. Die Republikaner im Tribunat konnten laut reden; die in der Gesetzgebenden Körperschaft konnten durch ihre Stimme, durch ihre politische Haltung wirken. Die Opposition dieser Pseudovolksvertreter, die von keiner Wahlkörperschaft gewählt waren, die keine lebendige Kraft der Nation darstellten, wurde ohne allzuviel Mühe durch verschiedene Maßregeln besiegt. Frau von Staël und Benjamin Constant wurden aus Frankreich vertrieben. Das gesäuberte Tribunat sah sich mit baldigem Verschwinden bedroht, und die Gesetzgebende Körperschaft fühlte sich durch die erhöhten Befugnisse, die der Senat erhalten hatte, zur Ohnmacht verurteilt. Beide Körperschaften bewilligten ohne Widerspruch nicht nur den Staatshaushalt, sondern auch die Massenaushebung, die durch den Wiederausbruch des Krieges erforderlich wurde, und die Sitzungsperioden der Jahre XI und XII wurden ohne lärmenden Zwischenfall der Prüfung und Annahme von Gesetzen gewidmet, die sich z. B. auf die Ausübung der Heilkunst, die Einrichtung des Notariats, die Einrichtung beratender Kammern für die Manufakturen, für Gewerbe und Handwerk, die Forstverwaltung, die Rechtsschulen und das endlich beendete bürgerliche Gesetzbuch bezogen.

Keine Spur von Opposition zeigte sich mehr im Senat, dessen Mehrheit durch die Zuwahlen verändert war, die auf Grund des Senatsbeschlusses vom 16. Thermidor X stattfanden. Bonaparte gewann sich diese Körperschaft endgültig durch die Schaffung von „Senatrendotationen“ (14. Nivôse XI), und zwar je einer „im Bereich eines Appellationsgerichts“, im ganzen einunddreißig. Jede war lebenslänglich und „mit einem Hause und jährlichen Einkünften aus den Nationalgütern in Höhe von 20000 bis 25000 Franken ausge-

stattet“, ohne andere Bedingung, als daß der Inhaber drei Monate im Jahre dort wohnte. Der erste Konsul ernannte die Inhaber dieser einträglichen Sinekuren nach einer vom Senat aufgestellten Liste von drei Senatoren<sup>48)</sup>. Die Errichtung von Senatorendotationen war ein weiterer Schritt in dem System, alle Ehre und alles Glück vom Willen des Herrn abhängig zu machen.

Seitdem ward die Hingebung des Senats zum Eifer. Er gab sich dazu her, die schwachen Rechte der Gesetzgebenden Körperschaft durch einen Senatsbeschluß vom 28. Frimaire XII (20. Dezember 1803) noch mehr einzuschränken. Durch ihn wurde dieser Körperschaft das Recht zur Ernennung ihres Präsidenten genommen. Sie durfte fortan nur vier Anwärter zu diesem Amte vorschlagen, unter denen der erste Konsul die Wahl traf, und er wählte Fontanes. Die Gesetzgebende Körperschaft beschloß (3. Germinal XII) die Aufstellung einer weißen Marmorbüste Napoleons in ihrem Sitzungssaal.

Man könnte sich diesen Verzicht und dies schließliche Scheitern der republikanischen Opposition, sei es der demokratischen, militärischen oder bürgerlichen, nicht erklären, wüßte man nicht, daß diese Opposition nur einen Generalstab ohne Heer bildete. Durch die Nationalgarde waren die großen regierungsfeindlichen Aufstände während der Revolution bewerkstelligt worden. Obwohl sie nur noch eine städtische Truppenmacht war, obwohl die Regierung ihr Kommando in die Hand genommen hatte, obwohl die bürgerlichen Elemente in ihr tatsächlich vorherrschten, hätte sie noch eine machtvolle demokratische Einrichtung sein und vielleicht das bewaffnete Volk darstellen können, denn alle Staatsbürger waren nach wie vor ohne Zensusbestimmungen zugelassen und wählten ihre Offiziere. Aber die Pariser Arbeiter und Bürgersleute waren des Dienstes in der Nationalgarde überdrüssig geworden. In einem Bericht der Polizeipräfektur vom 11. Pluviöse XI heißt es: „Gestern haben Polizeibeamte, die der bewaffneten Macht bedurften, sich in die Wachtstube in der Rue Grange-Batelière begeben, aber dort keinen Menschen angetroffen, nicht mal die Schildwache. Die Tür stand offen, und die Waffen standen herum. Erst nach einer Viertelstunde erschien der Sergeant des Postens und sagte zu den Beamten, von den fünfundzwanzig Mann, aus denen dieser Posten bestehen sollte, hätten sich nur fünf eingestellt, und auch die wären nicht geblieben. Ungefähr ebenso geht es alle Tage und Nächte in den übrigen Wachtstuben zu“<sup>49)</sup>. Andere Berichte melden die Klagen der Arbeiter, die nicht mehr auf Wache ziehen wollten. Bonaparte versuchte nicht, gegen diese Schlawheit einzuschreiten, die seinem Ehrgeiz so zustatten kam. Durch Konsularverfügung vom 12. Vendémiaire XII war eine „Municipalgarde der Stadt Paris“ (von 2054 Infanteristen und 180 Kavalleristen) eingerichtet worden, die nach und nach den Dienst der Nationalgarde übernahm. Diese bestand weiter, aber ihre Tätigkeit wurde auf bloße Paraden beschränkt<sup>50)</sup>.

Nachdem die Nationalgarde derart auf jede politische Betätigung verzichtet hatte, hätten diejenigen, die Bonaparte hätten stürzen wollen, es nur durch einen Soldaten- und Arbeiteraufstand vermocht. Nun aber zeigen uns die Polizeiberichte, daß Bonaparte in den Kasernen volkstümlich war. Ein gleiches traf für die Werkstätten zu; die Arbeiterbevölkerung der Vorstädte Saint-

Antoine und Saint-Marceau bewunderte und liebte den ersten Konsul noch weit mehr, als sie Robespierre und Marat bewundert und geliebt hatte.

Nicht als ob er je als demokratischer Caesar aufgetreten wäre. Im Gegenteil! Die Arbeiter behandelte er stets als untergeordnete Menschen. Durch Gesetz vom 22. Germinal XI und Verfügung vom 9. Frimaire XII stellte er sie unter Polizeiaufsicht, schrieb ihnen ein Dienstbuch vor, ohne das sie als Landstreicher verhaftet wurden, verbot von neuem bei Gefängnisstrafe jede Koalition, jeden Streik und übertrug dem Polizeipräfekten die Entscheidung bei Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Ein Rückfall in das alte Regime war die Bestimmung des Napoleonischen Gesetzbuches (Art. 1781), daß dem Arbeitgeber bei Streitigkeiten aufs Wort geglaubt werden sollte. Obwohl das neue Regime auf der Volksabstimmung beruhte, strebt Bonaparte auch hier nach Aufhebung der Gleichheit, nach Einteilung der französischen Gesellschaft in ein politisch und sozial bevorrechtetes Bürgertum und in eine entrechtete plebejische Masse.

Weit entfernt, sich über diesen Zustand zu beklagen, schienen die Arbeiter nicht mal zu merken, daß er im Widerspruch mit den Grundsätzen von 1789 stand. Ihre Liebe zu Bonaparte wurde durch materielle und geistige Vorteile bestimmt und aufrechterhalten.

Die materiellen Vorteile bestanden vor allem darin, daß Paris durch die Wachsamkeit des ersten Konsuls gut versorgt wurde und daß die Lebensmittel fast stets ziemlich billig blieben. Gerade zu diesem Zweck organisierte Bonaparte die Bäcker und Schlächter in Innungen, die von der Polizei abhängig waren. Außerdem blühte die Industrie unter dem Konsulat wieder auf; an Arbeit war selten Mangel, die Löhne stiegen, und später hatte selbst der Mißbrauch der Aushebung zum Militärdienst das mittelbare Ergebnis, daß sie noch höher stiegen.

Die (wenn man will eingebildeten) geistigen Vorteile bestanden darin, daß Bonaparte Frankreich einen glänzenden Kriegsruhm verschaffte, und der Patriotismus des Pariser Arbeiters war sehr chauvinistisch geworden. Zugleich war dieser Arbeiter leidenschaftlich antiroyalistisch geblieben. Er begrüßte in Bonaparte den Führer der Revolution, den wohlthätigen Diktator, den einst Marat prophezeit und gefordert hatte, den Beschützer des neuen Frankreichs gegen die Bourbonen.

Diese Gefühlsgründe sind die stärksten: beim Bruch des Friedens von Amiens fühlten die Pariser Arbeiter, daß es ihnen an Arbeit fehlen könnte, daß ihre Wohlfahrt bedroht war, und trotzdem schrien sie: „Es lebe Bonaparte!“ Mit Ruhm und Brot, im Notfalle mit Brot allein, fühlte Bonaparte, daß er die Liebe der Arbeiter behalten würde. Aber er fühlte auch, daß seine persönliche Macht, wenn er diese Liebe bei einer militärischen Katastrophe verlöre, von einer Bewegung in den Vorstädten abhängen würde. Seine Polizei überwachte denn auch die Haltung der Arbeiter, ihre Meinungen und Reden mit Späherblicken. Während des ganzen Konsulats stellte sie eine ausgezeichnete politische Stimmung in den Werkstätten fest. Und man glaube nicht, daß die Polizei einen knechtischen und lügnischen Optimismus zur Schau trug, um



der Regierung zu gefallen: mit einer Art Pessimismus stellte sie die zunehmende Opposition im Bürgertum oder unter den höheren Offizieren fest.

Die Berichte der Polizeipräfektur<sup>51)</sup> enthalten eine Fülle von Tatsachen, aus denen sich der unerschütterliche Glaube der Pariser Arbeiter an Bonaparte ergibt.

Die strengsten, ja selbst ungesetzlichsten Maßnahmen gegen die Führer der verschiedenen Koalitions- und Streikversuche erregten keine Unzufriedenheit. Als die Regierung die Schreiner, Zimmerleute, Hutmacher usw. an der Wiederherstellung ihrer „Zwangsinnung“ verhindert, unterwerfen sie sich<sup>52)</sup>. Umsonst versuchen die „Ausschließlichen“ oder die Liberalen im Tribunat oder die Royalisten, sie in die Lehre zu nehmen<sup>53)</sup>: sie bleiben taub gegen die Aufrufe der Rechts- wie der Linksoption. Sie singen nicht mehr die Marseillaise: am 18. Germinal XI erwähnt die Polizei es als ungewöhnlich, daß Lastträger sie gesungen haben, freilich in betrunkenem Zustand.

Nicht nur in den Werkstätten, auch in den Wirtshäusern, Kneipen und auf dem Spaziergang werden die Arbeiter beobachtet, aber es gelingt nicht, eine feindliche Haltung oder ein feindliches Wort festzustellen, besonders an Tagen nach politischen Ereignissen, wie das Attentat mit der Höllenmaschine, das Konkordat, das Konsulat auf Lebenszeit. Stets sprechen sie von Bonaparte nur rühmend.

Als das Brot im Jahre X teuer ist, klagen sie darüber, doch ohne Groll. Sobald der Brotpreis sinkt, sind sie der Regierung dankbar.

Geschehe, was da will, sie rechnen es Bonaparte nicht an. Infolge des Friedens werden in Paris Knopffabriken geschlossen, die mindestens 12000 Arbeiter beschäftigten: keine Unruhen. Beim Bruch des Friedens entsteht eine allgemeine Stockung in der Luxusindustrie: man hört nicht mal Klagen. Die Arbeiter sagen, es sei gut, daß man England nicht nachgegeben habe (26. Floreal XI). Jetzt hassen sie England.

Als Moreau und seine angeblichen Mitschuldigen verhaftet werden, entrichten sie sich über die „Verschwörer“ (27. Pluviöse XII). Bei der Verhaftung von Georges „äußern sie laut die lebhafteste Genugtuung in derben, kraftvollen Ausdrücken“ (20. Ventöse XII). Wollen sie sich gegenseitig beschimpfen, so nennen sie sich „Georges“ (7. Germinal). Der Erschießung des Herzogs von Enghien zollen sie Beifall und bieten ihre Arme der Regierung an (4. Germinal XII).

Daher nehmen sie auch die Errichtung des Kaiserreichs günstig auf. Im Bericht vom 4. Prairial XII heißt es: „Die Arbeiter beschäftigen sich viel mit ihrem Stimmrecht für die erbliche Kaiserwürde. Sie tun sich in Rotten zusammen, um sich in der Präfektur und bei den Kommissaren, die die Dienstbücher ausstellen, einzutragen. Sie sprechen mit Begeisterung vom Kaiser.“ Und aus dem Bericht vom 7. Prairial ersieht man, daß sie denen, die noch nicht ihre Stimme für die erbliche Kaiserwürde abgegeben haben, ihre Bummelerei vorwerfen<sup>54)</sup>.

Dieser so gefügige und so völlige Verzicht der Pariser Arbeiter zugunsten eines Herrn verurteilte die bürgerlichen Republikaner zur Ohnmacht. Ihre



Opposition war nur noch ein kindliches Frondieren in den Salons. Aus jener Zeit datiert der Bruch der Liberalen mit dem Volke: für lange Jahre sollten Demokratie und allgemeines Stimmrecht für unvereinbar mit der Freiheit gelten.

## 5.

Die royalistische Opposition hatte ebensowenig Aussicht auf Erfolg wie die republikanische. Wie wir gesehen haben, mußten die gegen Ende des Direktoriums in der Vendée, Bretagne und Normandie aufgestellten royalistischen Heere sich infolge von Kapitulation oder Gefangennahme ihrer Führer auflösen<sup>55</sup>). Auf diesen Versuch eines großen Bürgerkriegs war ein Räuberunwesen gefolgt, wie vorher unter dem Direktorium. Als die päpstlich gesinnten Priester sich durch das Konkordat mit Bonaparte ausgesöhnt hatten, ließ dies Räuberunwesen nach, aber der Zustand der Unsicherheit offenbarte sich im Vendée- und Chouanlande während des ganzen Konsulats und des Kaiserreichs durch immerwährende Unruhen, und der Brand flammte 1814 und 1815 wieder so heftig auf, weil er nie völlig erstickt worden war<sup>56</sup>). Die Royalisten kehrten unter englischem Einfluß auch zu Komplotten und Mordanschlägen zurück — so bei dem schon erwähnten Attentat mit der Höllenmaschine, so bei der Verschwörung von Georges Cadoudal, auf die wir noch eingehen. Auch von Reden in den Salons berichtet die Polizei, aber sie wurden desto seltener, je monarchischer die Macht des ersten Konsuls wurde, je mehr die Emigrierten heimkehrten und im neuen Regime Fuß faßten.

Nach dem 18. Brumaire hatten die Royalisten gewähnt, Bonaparte würde die Rolle Monks spielen. Hyde de Neuville und d'Andigné sprachen mit ihm und machten ihm Anerbietungen. Er wies sie ab<sup>57</sup>).

Ludwig XVIII. verlor den Mut nicht. Als Skeptiker und Freund von Ränken soll er sich, wie versichert wird, schon an Robespierre gewandt haben<sup>58</sup>). Wie wir sahen, hatte er mit Barras Fühlung genommen<sup>59</sup>). Aus Mitau schickte er am 19. Dezember 1799 Herrn von Clermont-Gallerande Vollmachten zum Unterhandeln mit Bonaparte<sup>60</sup>). Am 20. Februar 1800<sup>61</sup>) schrieb er selbst an den ersten Konsul einen höchst schmeichelhaften Brief: „Retten Sie Frankreich vor seiner eigenen Wut, damit werden Sie meinen Herzenswunsch erfüllen. Geben Sie ihm seinen König wieder, und die künftigen Geschlechter werden Ihr Andenken segnen. Sie werden für den Staat jederzeit zu notwendig sein, als daß ich die Schuld meines Agenten und die meine durch Ämter abtragen könnte.“ Da dieser Brief unbeantwortet blieb, schrieb Ludwig XVIII. nochmals (ohne Datum, aber vor der Schlacht bei Marengo): „Weisen Sie sich Ihren Platz an, besiegeln Sie das Schicksal Ihrer Freunde . . . Wir können Frankreichs Ruhm sicherstellen. Ich sage ‚wir‘, denn dazu werde ich Bonaparte nötig haben, und er vermöchte es nicht ohne mich.“ Bonaparte antwortete endlich, aber erst nach Marengo, am 20. Fructidor VIII (7. September 1800): „Ich habe Ihren Brief erhalten, mein Herr. Ich danke Ihnen für die Artigkeiten, die Sie mir darin sagen. Sie dürfen Ihre Rückkehr nach Frankreich nicht wünschen; Sie müßten über hunderttausend Leichen schreiten, Opfern Sie

Ihr Interesse der Ruhe und dem Glück Frankreichs . . . Die Geschichte wird Ihnen das anrechnen . . . Gern will ich dazu beitragen, Ihre Zurückgezogenheit angenehm und ruhig zu gestalten“<sup>62</sup>).

Ludwig XVIII. schrieb auch an den Konsul Le Brun, der ihm antwortete, die Wiedereinsetzung der Bourbonen sei „heute“ unmöglich<sup>63</sup>). Am 22. März 1801 befahl er Clermont-Gallerande, sich an Josephine zu wenden, der er die schmeichelhaftesten Komplimente übermittelte<sup>64</sup>). Bonaparte ließ es geschehen: Diese Schritte hatten den Vorteil, ein öffentliches Pochen Ludwigs XVIII. auf seine Ansprüche zu verhüten.

Der Abschluß des Konkordats, die Aussöhnung des Papstes mit der Republik, der Friede mit Österreich und England schienen dem Prätendenten jede Hoffnung zu nehmen, zumal die französisch-russische Entente seine Verdrückung aus Rußland zur Folge hatte. Doch er ließ sich in Warschau nieder und fuhr fort, als König zu handeln. Da versuchte der erste Konsul durch Preußens Vermittlung ihn zur endlichen Abdankung zu bestimmen. Am 17. Nivôse XI (7. Januar 1803) machte der Minister des Auswärtigen, Talleyrand, dem preußischen Gesandten in Paris Lucchesini Eröffnungen darüber. „Die bedrückten Gewissen mehrerer besorgter Katholiken zu beruhigen, einen Ausgleich zwischen dem, was einige Emigrierte noch ihren Eiden und ihrer Ehre schuldig zu sein glauben, mit ihrem fast allgemeinen Wunsche zu erzielen, ihr Vaterland wiederzusehen und ihm zu dienen, schließlich den Böswilligen den Vorwand und der Frankreich feindlichen Macht die Werkzeuge zu künftigen Wirren zu nehmen: das sind die heilsamen und löblichen Ziele, die der erste Konsul erstrebt. Ein Gefühl, das aus Mitleid und Rücksicht für das Unglück der Prinzen aus dem Hause Bourbon gemischt ist und sich mit dem für die Würde eines lange von ihnen beherrschten großen Volkes verbindet, hat dem ersten Konsul die edle Absicht eingegeben, für seinen Unterhalt zu sorgen.“ Für diese „Wohltat“ forderte Bonaparte „einen freien, völligen und unbedingten Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche an den französischen Thron und auf die Ämter, Würden, Güter und Apanagen der Prinzen dieses Hauses“<sup>65</sup>).

Preußen übermittelte diese Vorschläge Ludwig XVIII. Er lehnte sie durch ein Schreiben vom 3. März 1803 ab, das er allen Höfen mitteilte. „Ich verwechsle Herrn Bonaparte nicht mit seinen Vorgängern“, sagte er. „Ich schätze seinen Wert, seine militärischen Talente; ich weiß ihm für mehrere Verwaltungsakte Dank, denn alles Gute, das man meinem Volke erweist, wird mir stets lieb und wert sein. Aber er täuscht sich, wenn er mich bewegen zu können glaubt, etwas von meinen Rechten preiszugeben. Weit entfernt davon, würde er sie selbst durch den Schritt, den er gegenwärtig tut, begründen, wenn sie strittig wären. Ich kenne Gottes Ratschluß über mein Geschlecht und über mich nicht, aber ich kenne die Pflichten, die er mir durch den Rang auferlegt hat, in dem er mich zur Welt kommen ließ. Als Christ werde ich diese Pflichten bis zum letzten Atemzug erfüllen. Als Sohn des heiligen Ludwig werde ich nach seinem Vorbild die Achtung vor mir selbst auch in Ketten bewahren; als Nachfolger Franz' I. will ich wenigstens wie

er sagen können: „Alles ist verloren, außer der Ehre!“ Bei der Aufrichtung des Kaiserreichs protestierte Ludwig XVIII. mit besonderem Nachdruck.

Gegen Ende des Konsulats gab es also immer noch einen Thronprätendenten, einen „rechtmäßigen“ König, royalistische Chouans im Westen und andere in Paris, die in den Salons schimpften. Immerhin hatte sich die Mehrzahl der heimgekehrten Emigrierten mit dem ersten Konsul ausgesöhnt, und diese Aussöhnungen wurden täglich zahlreicher. Aber daneben gab es unter den nicht heimgekehrten Royalisten eine Gruppe, die im Einvernehmen mit dem englischen Kabinett seit dem Bruch des Friedens von Amiens die Ermordung Bonapartes betrieb.

## 6.

Diese Gruppe bestand aus den Emigrierten, die in England den Hofstaat des Grafen von Artois, des Herzogs von Berry und des Prinzen Condé bildeten. Pichegru weilte bei ihnen. Man versuchte eine Aussprache zwischen ihm und dem General Moreau herbeizuführen. Die Polizei des Konsulats wußte um dies Vorhaben; es war günstig, um den Sieger von Hohenlinden zu verderben, den einzigen Nebenbuhler Bonapartes im Kriegsruhm. Moreau wollte sich zwar mit Pichegru aussöhnen, nicht aber an dem Komplott teilnehmen, das trotzdem auf Betreiben eines Agenten der französischen Regierung, Méhée de La Touche, zustande kam. Ein mit Pichegru befreundeter General Lajolais machte den Emigrierten weis, daß Moreau sich der königlichen Sache verschrieben hätte. Georges Cadoudal und einige Chouans kamen insgeheim nach Paris<sup>66</sup>). Sie hofften durch Moreau einen Militäraufstand in der Hauptstadt selbst hervorzurufen. In dieser Erwartung enttäuscht, faßten sie den Plan, den ersten Konsul mit ebensoviel Leuten, als seine Garde zählte, auf der Straße anzugreifen. Pichegru, der Marquis von Rivière und die beiden Pignacs stießen zu Georges. Der Graf von Artois und der Herzog von Berry sollten in Frankreich landen, wenn der Handstreich gelang.

Die Polizei des Konsuls wußte alles und ließ es geschehen. Man hoffte, daß Moreau sich schließlich bloßstellen werde; man hoffte auch, den Grafen von Artois dahin zu bringen, daß er in Frankreich landete, d. h. sich auslieferte. Schließlich entschloß man sich zum Verhör einiger beteiligter Chouans, die schon früher verhaftet waren. Einer von ihnen, Bouvet de Lozier, sagte aus, sie hätten zwar auf Moreau gerechnet, aber dieser hätte seine Beteiligung abgelehnt. Sofort (25. Pluviöse XII) ließ Bonaparte, obwohl diese Aussage Moreau entlastete, ihn als Mitschuldigen der an dem Mordplan beteiligten Chouans verhaften und verleumdete ihn in seinen Zeitungen. Auch Pichegru wurde verhaftet (8. Ventöse). Ein Senatsbeschluß vom gleichen Tage hob die Zuständigkeit der Geschworenen „während der Jahre XII und XIII in allen Departements der Republik für alle Verbrechen des Verrats, alle Attentate gegen die Person des ersten Konsuls und alle anderen gegen die innere und äußere Sicherheit der Republik gerichteten Verbrechen“ auf. Auf Grund eines Gesetzes vom 23. Floréal X wurde in Paris ein „besonderer Kriminalgerichtshof“ errichtet, ein richtiges Revolutionstribunal. Georges Cadoudal ward am 18. Ven-

töse XII verhaftet, ehe er irgend etwas hatte unternehmen können, ebenso seine Mitschuldigen, u. a. die beiden Polignacs und der Marquis von Rivière.

Der Graf von Artois und der Herzog von Berry landeten nicht in Frankreich, und da Bonaparte ihrer nicht habhaft werden konnte, kehrte sich seine Rache gegen einen anderen Bourbonen, der dem Komplott fernstand, den Herzog von Enghien, der seit zwei Jahren in Ettenheim auf badischem Gebiet wohnte. Eine Abteilung Dragoner hob den jungen Prinzen (am 24. Ventöse XII) unter Verletzung der Gebietshoheit auf. Seine Papiere bewiesen seine Unschuld an dem Komplott gegen Bonaparte sonnenklar. Trotzdem wurde er von einer Militärkommission zum Tode verurteilt und alsbald in den Gräben des Schlosses von Vincennes am 30. Ventöse (21. März 1804) erschossen.

Dieser Mord rief in Paris in den höheren Klassen <sup>67)</sup>, dann in ganz Europa ein Gefühl des Abscheus und Schreckens hervor. Alsbald erfuhr man (April 1804), daß der General Pichegru sich in seinem Gefängnis erhängt hätte, aber nicht jeder war von der Tatsächlichkeit dieses Selbstmords überzeugt. Mehrere Zeitgenossen glaubten und sagten, daß Bonaparte Pichegru hätte umbringen lassen, um das Aufsehen zu vermeiden, das seine öffentliche Verteidigung in dem bevorstehenden Prozeß gemacht hätte <sup>68)</sup>.

## 7.

Die Entdeckung der Verschwörung Georges Cadoudals führte zu einer Beweihräucherung Bonapartes, die dieser benutzte, um endlich seinen ehrgeizigen Traum zu krönen. In einigen mehr oder minder freiwilligen Adressen war die Erbllichkeit des Konsulats in der Familie Bonaparte gefordert worden. Am 6. Germinal XII (27. März 1804) bat der Senat den „großen Mann“, nicht zu zögern, „sein Werk zu vollenden, indem er es unsterblich machte wie seinen Ruhm“, d. h. indem er seine Herrschaft erblich machte <sup>69)</sup>. Das Wort Kaiserreich wurde nicht gebraucht, und der Wunsch des Senats blieb unbestimmt. Der über diesen Wunsch befragte Staatsrat <sup>70)</sup> beriet vier Sitzungen hindurch und wurde sich nicht einig. Sieben Räte beantragten sogar die Vertagung <sup>71)</sup>. Vergebens drohte Lucian Bonaparte den Zaudernden (und das waren fast alle) mit einer Ausrufung durch das Heer, das den ersten Konsul mit dem Titel Kaiser begrüßt hätte. Selbst Cambacérès hatte Angst vor dem Kaisertum.

Erst nach mehreren Wochen der Ränke und des Zauderns <sup>72)</sup> stellte ein Mitglied des Tribunats namens Curée <sup>73)</sup> einen Antrag zur Tagesordnung (3. Floréal XII), „daß Napoleon Bonaparte, gegenwärtig erster Konsul, zum Kaiser der Franzosen erklärt und die Kaiserwürde in seiner Familie für erblich erklärt würde“. Am selben Tage wurde ein Geheimer Rat einberufen und angehört <sup>74)</sup>, und zwei Tage darauf forderte Bonaparte den Senat auf, „ihm seine Gedanken völlig mitzuteilen“. Der Senat ernannte eine Kommission, die, bevor sie wußte, was das Tribunal tun würde, ein Rundschreiben an die Senatoren richtete, worin sie sie im Namen des ersten Konsuls nach ihrer persönlichen Meinung fragte. „Die große Mehrheit“, sagt Thibaudeau <sup>75)</sup>, „sandte ihre unbedingte Zustimmung zu dem Wunsche des Tribunats; einige



gaben keine Antwort — die sogenannte Gesellschaft von Auteuil: Cabanis, Praslin usw. —; Volney und Siéyès stimmten vermutlich dagegen; Lambrechts und Grégoire gaben eine ablehnende Antwort und sandten für alle Fälle ihre Ansichten über die Mittel ein, die zu ergreifen seien, um Ausschreitungen der kaiserlichen Gewalt zu verhüten und die öffentlichen Freiheiten sowie das Recht der Nation sicherzustellen“ <sup>76</sup>).

Am 10. Floréal begann das Tribunal mit der Beratung des Antrages Curée und alle Redner unterstützten ihn, mit Ausnahme von Carnot. Der erklärte am 11. Floréal die Bewegung der öffentlichen Meinung zugunsten der erblichen Monarchie für „künstlich“, weil die Presse nicht mehr frei sei. Er gab zwar zu, daß der 18. Brumaire und die absolute Macht „den Staat vom Rande des Abgrundes zurückgerissen hatten“, war aber der Meinung, daß die Diktatur ein Ende nehmen müsse. „Wurde die Freiheit“, so fragte er, „dem Menschen denn deshalb gezeigt, damit er sie nie genießen sollte? Wurde sie immerfort seinen Wünschen dargeboten wie eine Frucht, nach der er die Hand nicht ausstrecken darf, ohne vom Tode getroffen zu werden? Somit hätte die Natur, die dies dringende Freiheitsbedürfnis in uns gelegt hat, uns stiefmütterlich behandeln wollen? Nein! Ich kann es nicht zugeben, dies Gut, das so allgemein allen anderen vorgezogen wird, ohne das alle anderen nichts sind, als bloße Illusion zu betrachten. Mein Herz sagt mir, daß die Freiheit möglich ist, daß ihre Herrschaft leicht einzurichten und dauerhafter ist als irgendeine Willkürherrschaft, irgendeine Oligarchie.“ Aber er erklärte sich bereit, sich den Maßregeln, gegen die er stimmte, zu unterwerfen.

Diese so gemäßigte, übrigens für Bonaparte schmeichelhafte Erklärung blieb ohne Widerhall im Tribunal, das, auf sechzig Mitglieder herabgesetzt, völlig aufgehoben zu werden fürchtete, wenn es die geringste Unabhängigkeit zeigte <sup>77</sup>).

Es wurde eine Kommission ernannt, in deren Namen das gemäßigte frühere Konventsmitglied Jard-Panvillier am 13. Floréal XII (3. Mai 1804) einen günstigen Bericht erstattete, der sich wie folgt zusammenfassen ließ: „Der allgemeine Wunsch hat sich für die Personaleinheit in der Macht und für deren Erblichkeit ausgesprochen. Frankreich darf von der Familie Bonaparte mehr als von irgendeiner anderen die Aufrechterhaltung der Rechte und der Freiheit des Volkes, das sie gewählt hat, und alle zu deren Sicherstellung geeigneten Maßnahmen erwarten. Diese Dynastie hat ein ebensolches Interesse an der Aufrechterhaltung aller Errungenschaften der Revolution wie die frühere an ihrer Zerstörung.“ Mit 48 von 49 anwesenden Mitgliedern äußerte das Tribunal einen Wunsch entsprechend dem Antrag Curée und übermittelte ihn an den Senat, der durch eine Botschaft an den ersten Konsul erklärte: „Es liegt im größten Interesse des französischen Volkes, die Regierung der Republik Napoleon Bonaparte als erblichem Kaiser zu übertragen.“ Diese Botschaft war von einer Denkschrift begleitet (die nicht veröffentlicht wurde und die man im Nationalarchiv in den Sitzungsprotokollen des Senats findet), worin die geeignetsten Bestimmungen zur Sicherstellung der „teuersten Rechte der Nation“ „auseinandergesetzt“ wurden. Nachstehend die wichtigsten dieser Bestimmungen: Es sollten zwei Senatskommissionen eingesetzt werden, die eine

für die persönliche Freiheit, die andere für die Preßfreiheit. Jedes verfassungswidrige Gesetz konnte dem Senat von einem seiner Mitglieder angezeigt werden; der Senat sollte bei dieser Gelegenheit als höchster Gerichtshof fungieren; die Gesetzgebende Körperschaft konnte die Gesetzesentwürfe in geheimer Sitzung beraten; die Tribunen sollten für zehn Jahre gewählt werden; über die Aufrichtung des Kaisertums sollte eine Volksabstimmung stattfinden<sup>78</sup>). Das waren recht schwache Schranken gegen den Despotismus. Der Senat hatte anscheinend andere und stärkere vorgeschlagen<sup>79</sup>). Sicherlich hatte er die Überzeugung gewonnen, daß Bonaparte sich nie auf die Einführung eines wirklich verfassungsmäßigen Systems einlassen werde; er fügte sich also in einen Despotismus, bei dem er selbst als Hemmschuh wirken wollte.

Die Gesetzgebende Körperschaft war in den Ferien. Ihr Präsident Fontanes ließ (20. Floréal) von den in Paris anwesenden Mitgliedern eine Adresse gemäß den Wünschen des Tribunats und des Senats annehmen, in der sich schmeichelnde Lobeserhebungen mit Ermahnungen zum Liberalismus mischten.

Das alles waren noch Wünsche. Am 20. Floréal XII wurde der Senat unter dem Vorsitz von Cambacérés mit dem Entwurf eines Senatsbeschlusses befaßt, den Portalis im Namen des Staatsrates einbrachte<sup>80</sup>). Die vom Senat bereits ernannte Kommission prüfte ihn in zwei Tagen, und auf den Bericht, den Lacépède namens dieser Kommission erstattete, erging am 28. Floréal (18. Mai 1804) der Ausführungsbeschluß des Senats, der gewöhnlich als kaiserliche Verfassung bezeichnet wird<sup>81</sup>).

Das Volk durfte nicht über den ganzen Senatsbeschluß abstimmen, sondern lediglich den nachstehenden Antrag durch Ja oder Nein annehmen oder ablehnen: „Will das Volk die erbliche Kaiserwürde in der direkten natürlichen, ehelichen oder adoptiven Abstammung von Napoleon Bonaparte und in der unmittelbaren, natürlichen und ehelichen Abstammung von Joseph Bonaparte und Louis Bonaparte, wie es im Ausführungsbeschluß des Senats vom 28. Floréal XII vorgesehen ist?“ Diese Volksabstimmung fand unter allgemeinem Wahlrecht und in gleicher Form wie die vorhergehenden im Prairial XII statt. Sie ergab 3 572 329 Stimmen mit Ja, 2569 mit Nein<sup>82</sup>).

Die im „Gesetzblatt“ dem Senatsbeschluß beigefügten Tabellen über dies Ergebnis liefern uns einige statistische Angaben, die uns für die Volksabstimmungen der Jahre VIII und X gefehlt hatten.

Daraus ergibt sich, daß in elf Departements keine Stimme mit Nein abgegeben wurde, nämlich: Hautes-Alpes, Corrèze, Gard, Indre, Liamone, Haute-Loire, Loiret, Deux-Sèvres, Var, Vaucluse, Haute-Vienne. Nach Angabe derselben Tabellen soll von den 400 000 Abstimmenden der Landarmee und den 50 000 der Marine keine Stimme mit Nein abgegeben worden sein. Das ist wenig glaubhaft, wenn man bedenkt, daß unter den höheren Offizieren die meiste republikanische Opposition herrschte. Wie man in einem Bericht des Polizeiministeriums vom 16. Prairial XII liest, kritisierte der General Malet in Angoulême offen die Aufrichtung des Kaisertums. „Er allein“, heißt es in dem Bericht, „hat in Angoulême an dem Tage, wo die Nachricht von dem Senatsbeschluß eintraf, nicht illuminiert<sup>83</sup>). Man kann nicht annehmen,

daß dieser General mit Ja gestimmt hat. Wahrscheinlich beschränkte sich die Opposition in der Armee auf Stimmenthaltung. So stellt der Bericht vom 9. Prairial XII fest, daß in Boulogne im Pionierregiment „Unterschriften verweigert“ wurden <sup>84)</sup>.

Nur in dreizehn Departements wurden mehr als fünfzig Stimmen mit Nein abgegeben, nämlich: Doubs 78, Jura 74, Mont-Tonnère 131, Po 204, Oberrhein 127, Rhein und Mosel 88, Roër 121, Haute-Saône 74, Saar 68, Seine 70, Sesia 90, Stura 61, Vogesen 107.

In Südfrankreich, dem früheren Herd des republikanischen Geistes, <sup>85)</sup> war das Ergebnis wie folgt: Aude 13829 mit Ja, 3 mit Nein, Bouches-du-Rhône 14043 gegen 4, Gard 20984 gegen 0, Hérault 23185 gegen 7, Pyrenées-Orientales 9451 gegen 17.

Welche Bedeutung hatten die verneinenden Stimmen? In den neu angegliederten Departements ist sie klar: ohne Zweifel war die opponierende Minderheit Frankreich feindlich. Für die Departements von Altfrankreich ist der Sinn dieser verneinenden Stimmen weniger klar. Liest man die Stimmungsberichte des Polizeiministeriums, die mit Hilfe von Berichten der Präfekten, der Generalprokuratoren, der Gendarmeriekommandeure usw. zustande kamen, so ersieht man, daß diejenigen, die dem Senatsbeschluß widersprachen, in gewissen Städten, in Brest, Bordeaux, Mayenne, lebhafte Teilnahme für den General Moreau bezeugten <sup>86)</sup>. Nun aber schwärmten sowohl die Royalisten wie die Republikaner für Moreau. Der Präfekt des Departements Aisne meldet, daß dort die „eidverweigernden“ Priester das Kaisertum Bonapartes nur „persönlich“ gutheißen; sie wollen nichts von der Erblichkeit wissen, die eine neue Dynastie schafft, die die Rechte der Bourbonen an sich reißt <sup>87)</sup>. Im allgemeinen hetzen die dem Konkordat feindlichen Priester die Bauern gegen den neuen Kaiser auf. Wenn es unter den Oppositionsleuten auch Republikaner gibt, so sind die Royalisten und Klerikalen unter ihnen doch viel zahlreicher. Soweit sich aus den wenigen vorhandenen Anzeichen ein Schluß ziehen läßt, war die Volksabstimmung über das erbliche Kaisertum im allgemeinen eine Abstimmung zugunsten der Revolution gegen die Bourbonen.

## 8.

Der Ausführungsbeschluß des Senats vom 28. Floréal XII bestimmte in seinen beiden ersten Artikeln, daß „die Regierung der Republik einem Kaiser übertragen wird, der den Titel Kaiser der Franzosen annimmt“, und daß „Napoleon Bonaparte, erster Konsul der Republik, Kaiser der Franzosen ist“. Es folgten Ausführungsbestimmungen über die Erblichkeit, die kaiserliche Familie, die Regentschaft. Es war wirklich ein neuer Thron, eine neue Dynastie. Aber diese Monarchie, die despotisch werden sollte, wurde in den nachfolgenden Artikeln als liberal hingestellt, und das erbliche Kaisertum rühmte sich, die beste Gewähr für die Freiheit zu sein.

Es wäre Napoleon leicht gewesen, sich durch die Arbeiter und Bauern als Kaiser ausrufen zu lassen, ohne solche scheinbaren Zugeständnisse, ohne dies Scheinbild von Liberalismus. Aber er wollte durch das Bürgertum herrschen

und legte Wert darauf, es zu überreden, es mit sich auszusöhnen. Er machte ihm weis, daß es ihm durch den Senat einen sicheren Schutzwall gegen den Despotismus gäbe.

Den Vorsitz im Senat hatte bisher einer der Konsuln geführt. Fortan führte ihn ein vom Kaiser ernannter Senator.

Der Senat besaß bisher keine gesetzgebende Gewalt. Er erhielt das Recht, zu erklären, daß ein Gesetz nicht verkündet werden dürfe, wenn es ihm von einem Senator als gegenrevolutionär oder verfassungswidrig angezeigt war. Damit war der Senat pomphaft als Staatsgerichtshof eingesetzt. Durch zwei ständige Kommissionen sollte der Senat über die Preßfreiheit und über die persönliche Freiheit wachen, und wenn die Minister diese Freiheit verletzten, sollte er als Staatsgerichtshof über sie richten.

Das Tribunat und die Gesetzgebende Körperschaft konnten die Beamten der vollziehenden Gewalt, die Minister, Polizeipräfekten usw. vor diesen Staatsgerichtshof ziehen. Außerdem erkannte er über Verbrechen, Attentate und Verschwörungen gegen die Staatssicherheit, über Delikte der kaiserlichen Familie usw.

Der Gesetzgebenden Körperschaft war bisher der Mund verschlossen. Jetzt gab man ihr die Redefreiheit wieder: sie durfte die Gesetze beraten.

Schließlich war der Eid des Kaisers wie folgt gefaßt: „Ich schwöre, das Gebiet der Republik unversehrt zu erhalten, die Gesetze des Konkordats und der freien Religionsübung zu achten, die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter zu achten und ihr Achtung zu verschaffen, keine Steuer zu erheben, keine Abgabe einzuführen, außer auf Grund des Gesetzes, die Einrichtung der Ehrenlegion beizubehalten, allein im Sinne des Vorteils, des Glücks und des Ruhmes des französischen Volkes zu regieren.“

Auch die Liberalsten von damals verlangten nicht mehr; um diesen Preis erschien ihnen die Aufrichtung des Thrones als Wohltat.

Wenn man allerdings den Ausführungsbeschluß des Senats näher ansah, so standen darin beunruhigende Bedingungen. So konnte das dem Senat gewährte Einspruchsrecht durch Artikel 72 unwirksam gemacht werden, denn nach diesem Artikel konnte der Kaiser im Fall eines Einspruchs des Senats das Gesetz nach Anhören des Staatsrats trotzdem verkünden. Die Gesetzgebende Körperschaft erhielt das Recht der Gesetzesberatung nur in geheimer Vollsitzung, wofern die Regierung nicht deren Öffentlichkeit verlangte. Das Tribunat hatte weder Vollsitzungen noch öffentliche Sitzungen mehr. Es wurde in drei Sektionen eingeteilt, die bei verschlossenen Türen berieten. Was das Wahlrecht betraf, so war die Unabhängigkeit der Wähler durch Hinzufügung folgender Mitglieder von Rechts wegen eingeschränkt: 1. aller Legionäre in den Arrondissementskollegien, 2. der Großoffiziere, Kommandeure und Offiziere der Ehrenlegion in den Departementskollegien. Wenn einerseits die Rechte des Senats vermehrt wurden, so erhielt andererseits der Kaiser das Recht, dessen Mehrheit durch unbeschränkte Zuwahl von Mitgliedern zu verändern. Er trieb keinen Mißbrauch damit, denn beim Sturze des Kaiserreiches zählte der Senat nur



147 Mitglieder. Aber das Gefühl, daß er Mißbrauch damit treiben könnte, genügte zur Niederhaltung aller Oppositionsgelüste.

Trotzdem wäre, wenn diese Verfassung wirklich durchgeführt worden wäre, kein Despotismus möglich gewesen.

Sie wurde nicht durchgeführt, wenigstens in ihren liberalen Bestimmungen nicht.

Gesetze wurden fast gar nicht mehr erlassen; man begnügte sich mit Senatsbeschlüssen und Dekreten des Kaisers. Die Gesetzgebende Körperschaft hatte nicht mehr viel zu tun und wurde fast gar nicht mehr einberufen. Das Tribunat wurde 1807 abgeschafft. Keine Körperschaft nahm das Recht wahr, Vertreter der vollziehenden Gewalt vor den Staatsgerichtshof zu ziehen. Die Senatskommission für die Preßfreiheit hatte nichts mit der periodischen Presse zu tun, die zur Knechtschaft und Bedeutungslosigkeit verurteilt wurde. Sie war nur mit der Wahrnehmung der Freiheit der nicht periodischen Presse betraut. Hätte eine Freiheit für Druck- und Flugschriften bestanden, so hätte der Despotismus weder absolut noch dauerhaft sein können. Aber diese Kommission beschäftigte sich nur mit zwei bis drei unbedeutenden Sachen, und ihre Tätigkeit war gleich Null. Die Senatskommission für die persönliche Freiheit trat oft zusammen, und im Nationalarchiv befinden sich zahlreiche Spuren ihrer Tätigkeit<sup>88</sup>). Sie erwirkte die Freilassung einiger bedeutungsloser armer Teufel, denen die Regierung erlaubt hatte, Eingaben an sie zu richten. Aber die Regierung ließ sich von ihr nur kontrollieren, wenn sie wollte, und Napoleon kerkerte nach Belieben ein, stellte die Bastillen wieder her, setzte sich über die persönliche Freiheit hinweg, ohne daß das Dasein der Kommission zu etwas anderem diente als dazu, die Tyrannei mit einem Schein von Verfassung zu umgeben. Die „Rechtsgleichheit“ schließlich, die der Kaiser nach seinem Eide „achten“ und der er „Achtung verschaffen“ sollte, wurde zum Teil, wie die übrigen Grundsätze, dem Ehrgeiz Bonapartes preisgegeben, der einen neuen erblichen Adel einführte.

Es ist also keine Übertreibung, wenn man sagt, daß diese Verfassung nicht zur Durchführung kam, insoweit sie einige Grundsätze und Ergebnisse der Revolution beibehielt.

## 9.

Wie wir sahen, wurde die Regierung der Republik einem Kaiser übertragen, und in der Formel der Gesetzesverkündung mußte Napoleon sich als „Kaiser von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen der Republik“ bezeichnen. Was sollte man unter diesem Worte Republik verstehen? Am 10. Frimaire XII beglückwünschte der Senatspräsident François (Neufchâteau) den Kaiser zu dem Ergebnis der Volksabstimmung über die Erblichkeit und sagte dabei, dies Ergebnis „brächte das Schiff der Republik in den Hafen“<sup>89</sup>). „Ja, Sire!“ rief er aus, „der Republik! Dies Wort mag die Ohren eines gewöhnlichen Monarchen verletzen. Hier ist es am Platze Dem gegenüber, dessen Genius uns die Sache genießen läßt, soweit die Sache bei einem großen Volke bestehen kann.“ Die „reine Republik“, die „eigentliche Republik“, d. h. die

Demokratie begründen wollen, heißt sich „Fesseln für die Zukunft“ schmieden; denn bei der Unwissenheit der großen Masse des Volkes sind Freiheit und Demokratie so unvereinbar, daß selbst der Genius Napoleons sie nicht auszu-söhnen vermöchte. François will die Vorteile der Republik in die Monarchie aufnehmen (wie einst d'Argenson alles Gute, was die Republik hat, der Monarchie einverleiben wollte <sup>90</sup>), und auf den Eid des Kaisers eingehend, fand er darin alle Bürgschaften eines „repräsentativen Staates“. Napoleon antwortete mit despotischer Kürze: „Ich besteige den Thron, zu dem mich der einstimmige Wunsch von Senat, Volk und Heer berufen hat, das Herz erfüllt von den großen Geschicken dieses Volkes, das ich zuerst aus dem Feldlager als das große begrüßt habe“ usw. Er sprach weder von liberalen Bürgschaften noch von Republik.

Das Wort Republik beunruhigt, quält ihn. Er entledigte sich seiner, aber nach und nach, schüchtern, durch allmähliche Fortlassungen, je wie ihm seine Siege Kraft und Mut dazu gaben.

Im Jahre 1804, nach Aufrichtung des Kaisertums, wurde wenigstens noch einmal nicht nur das Fest des 14. Juli, sondern auch das der Aufrichtung der Republik gefeiert <sup>91</sup>). Im Jahre 1805 war von beiden Festen nicht mehr die Rede.

Der Zeitungsstempel trug bis zum 31. Dezember 1805 die Umschrift „Französische Republik“. Das Staatssiegel wurde schon früher verändert: durch Gesetz vom 6. Pluviöse XIII ward jedes republikanische Wahrzeichen daraus entfernt. In der Formel der Dekrete nennt sich Napoleon bis zum 28. Mai 1807 bisweilen noch Kaiser durch die Verfassungen der Republik. In der Formel der Gesetzesverkündungen erscheinen diese Worte zum letztenmal im Gesetz vom 29. April 1806 über die Zivilprozeßordnung. Dann heißt es: „Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen . . .“

Aber der Kaiser wagte keine förmliche und unmittelbare Maßregel gegen den Gebrauch des Wortes Republik zu ergreifen. Erst nach der Begegnung in Erfurt (September bis Oktober 1808), wo er und der Zar Alexander sich die Unterwerfung Europas gewährleisteten, fühlte er sich stark genug, die letzte Spur der Republik auszutilgen. In dem Dekret vom 22. Oktober 1808 heißt es: „Die vom 1. Januar 1809 ab geprägten Münzen sollen auf der Rückseite die Umschrift „Französisches Kaiserreich“ statt „Französische Republik“ tragen. Niemand beachtete dies Dekret. Das Wort Republik, noch vor kurzem vom Volke als Talisman des Sieges angesehen, war vergessen, in der Vorstellung der Franzosen durch den Namen Napoleon ersetzt, der ein zweiter Talisman des Sieges war.

So hatte die erste französische Republik nach einem tatsächlichen oder nominellen Dasein von etwa 16 Jahren (22. September 1792 bis 31. Dezember 1808), diese Republik, die in ihrer demokratischen Periode so Großes mit solchem Glanze vollbracht hatte, das eigenartige Schicksal, aus der Geschichte fast heimlich zu verschwinden, ebenso wie sie hineingelangt war.

Wenn wir damit den genauen Zeitpunkt angegeben haben, wo das Wort Republik verschwand <sup>92</sup>), so geschah es nicht der bloßen Merkwürdigkeit

halber. Solange dies Wort bestand, gab es noch einen Zügel für den Despotismus, und der Despot hielt sich für verpflichtet, ein gewisses Maß zu halten, sich anscheinend vernünftig zu zeigen. Nachdem dies Wort ausgetilgt war, blieb fast keine Erinnerung an die Revolution, die Napoleon in Schach halten konnte, fast kein Zügel mehr für die Launen seines Geistes, und man kann ohne Übertreibung sagen, daß seine Tyrannei ebenso wahnsinnig wie großartig wurde.

## 10.

Wir sind am Schluß unserer Darstellung angelangt. Sie kann trotz ihrer großen Seitenzahl als zusammengedrängt erscheinen, wenn man die Fülle von Tatsachen bedenkt, die wir nicht aufnehmen konnten, oder die wir, um sie aufnahmefähig zu machen, in der Darstellung abkürzen mußten. Dies umfangreiche Werk ist nur eine Zusammenfassung.

Wozu hier diese Zusammenfassung nochmals zusammenfassen, diesen Auszug nochmals ausziehen, wie es Schulbrauch ist, um die sogenannten Schlußfolgerungen zu ziehen? Wäre es nicht überflüssig und langweilig, sich selbst derart zu wiederholen? Zudem haben wir ja im Vorwort unsere Absicht, unsere Methode, unseren Plan bereits dargelegt. Derartige Wiederholungen seien dem Leser erspart.

Hätten wir eine geschichtliche These verfochten, eine Beweisführung angetreten, um die Wahrheit einer Behauptung darzutun, so wäre eine logische Schlußfolgerung nötig. Aber wir wollten objektiv, ohne vorgefaßte Meinung, lediglich die politische Geschichte der Revolution unter dem Gesichtspunkt der Entstehung und Entwicklung der Demokratie und der Republik schildern.

Eine andere Art von Schlußfolgerung bestände darin, aus der von uns dargestellten Vergangenheit Lehren für die Zukunft abzuleiten. Vor diesem ebenso pedantischen wie verwegenen Unterfangen hüten wir uns wohl. Es ist Sache des Lesers, wenn er es für möglich und für nützlich hält, solche Lehren daraus selbst zu ziehen, jeder nach seiner politischen Einstellung und Geistesrichtung. Wir begnügen uns damit, die Dinge ans Licht gestellt zu haben: mögen sie für sich selbst reden.

Nur in ganz kurzen Worten möchten wir zwar keine Schlußfolgerung ziehen noch etwas zusammenfassen, wohl aber einige Ideen angeben, die zu allgemein sind, als daß sie an irgendeinem Punkte der Darstellung hätten eingefügt werden können, da sie nur aus der Gesamtheit der Tatsachen hervorgehen.

1. Es ist irrig, zu sagen, die französische Revolution sei von einigen hervorragenden Leuten, ein paar Helden gemacht worden. Ich gebe zwar zu, wenn man will, daß es schließlich einem genialen Soldaten gelang, ihr politisches Werk zu zerstören. Aber ich glaube, aus der ganzen Darstellung des Zeitraums zwischen 1789 und 1799 geht hervor, daß kein einzelner die Ereignisse geleitet hat, weder Ludwig XVI. noch Mirabeau, weder Danton noch Robespierre. Soll man sagen, daß das französische Volk der wirkliche Held der französischen Revolution war? Ja, falls man das französische Volk nicht als Masse auffaßt, sondern es in organisierten Gruppen sieht. Man nehme z. B. wirklich

entscheidende Ereignisse, die von wahrhaftem Einfluß gewesen sind, zunächst die Eroberung der Bastille und die kommunale Revolution, die daraus folgte. Man wäre sehr in Verlegenheit, den Namen eines einzigen zu nennen, der bei dieser Gestaltung des neuen Frankreich im Juli und August 1789 anscheinend eine ausschlaggebende Rolle gespielt hätte. Was sieht man weiterhin? Franzosen, die sich zu Gruppen in Form von Gemeinden zusammenschließen; diese Gemeinden vereinigen sich zur Nation: es ist das neue Vaterland, das aus einer unwillkürlichen Regung der Brüderlichkeit und der Vernunft entsteht. Und der Aufstand vom 10. August 1792, der die Geschicke Frankreichs veränderte, einen Jahrhunderte alten Thron umstürzte und die Demokratie begründete? Auch er war namenlos, national. Er war weder das Werk von Danton noch von Barbaroux, sondern von Marseiller und bretonischen Föderierten, von Pariser Nationalgarden. Wer schweißte nachher die nationale Einheit zusammen? Wer rettete die vom König angegriffene, von Bürgerkriegen zerrissene Nation? War es Danton? Robespierre? Carnot? Gewiß, diese Männer leisteten Dienste, in Wahrheit aber wurde die Einheit gewahrt, die Unabhängigkeit gesichert durch den Zusammenschluß der Franzosen zu Gemeinden und Volksvereinen. Diese kommunale, jakobinische Organisation ließ das verbündete Europa vor Frankreich zurückweichen. Gewiß gibt es in jeder Gruppe bei näherem Zusehen zwei bis drei höher befähigte Einzelne, die als Führer oder Geführte die Entscheidungen durchführen, die das Gepräge von Führern haben, und die man als Führer bezeichnen kann, aber sie scheinen uns (wenn man z. B. die Protokolle der Volksvereine liest) ihre Kraft weit mehr aus ihrer Gruppe als aus sich selbst zu schöpfen. Um der Revolution Halt zu gebieten, löste Napoleon Bonaparte die Gruppen auf. Da gab es keine Staatsbürger mehr, sondern nur noch Einzelmenschen.

2. Die Revolution wurde nur teilweise und zeitweise verwirklicht. Während der Herrschaft Napoleons, wenigstens von 1808 bis 1814, setzte sie gleichsam aus und schien abgeschafft. Warum? Weil das französische Volk nicht gebildet genug war, um seine Souveränität auszuüben. Volksbildung — das war ja das eigentliche politische und soziale Programm der Revolution, jener Gruppenführer, von denen ich sprach. Zu verhindern, daß das Volk sich bildete und nachdachte — das war ein Hauptartikel des politischen und sozialen Programms von Napoleon Bonaparte, als er ein Despot wurde.

3. Man hat gesagt, das Geschlecht, das von 1789 bis 1799 so große oder so furchtbare Dinge vollbrachte, sei ein Geschlecht von Riesen oder, in einfacherem Stil, es sei ein hervorragenderes Geschlecht als das vorangehende oder das nachfolgende gewesen. Das ist eine Selbsttäuschung beim Rückblick. Die Staatsbürger, die die kommunalen und jakobinischen oder nationalen Gruppen bildeten, die die Revolution durchführten, scheinen den Franzosen der Zeit Ludwigs XV. oder Louis Philippes weder an Einsicht noch an Talenten überlegen. Besaßen die, deren Namen die Geschichte bewahrt hat, weil sie auf dem Pariser Schauplatz erschienen oder weil sie die glänzendsten Redner der verschiedenen revolutionären Versammlungen waren, eine außergewöhnliche Begabung? Mirabeau verdient bis zu einem gewissen Grade den Namen eines



genialen Tribuns. Aber die übrigen, Robespierre, Danton, Vergniaud — besaßen sie wirklich mehr Begabung als etwa unsere heutigen Redner? Im Jahre 1793, zur Zeit der angeblichen „Riesen“, schrieb Frau Roland in ihren Memoiren: „Frankreichs Reichtum an Männern schien erschöpft; ihr Fehlen in dieser Revolution ist eine wahrhaft erstaunliche Tatsache; es gab nichts als Pygmäen“<sup>93</sup>). Hier wirkt die entgegengesetzte Selbsttäuschung, der die Zeitgenossen zumeist und der zweifellos auch wir im Jahre 1901 verfallen: der Pessimismus. Das Geschlecht von 1789 und 1793 war weder ein überragendes noch ein minderwertiges, es war ein Durchschnittsgeschlecht. Vielleicht könnte man sagen: als erst die Guillotine, dann die Ächtungen mit seinen hervorragendsten Persönlichkeiten aufgeräumt hatten, sank es etwas unter den Durchschnitt herab, und das war einer der Umstände, die es Bonaparte erlaubten, es zu beherrschen, zu knechten und die Gruppen zu zersprengen, die durch den Tod oder die Verbannung ihrer Führer bereits gelockert waren.

4. Wie mir scheint, nehmen die in diesem Werke zusammengebrachten Tatsachen dem Worte „die französische Revolution“ seine doppelsinnige Bedeutung. Es war Brauch geworden, mit demselben Namen einerseits die Grundsätze der französischen Revolution und die diesen Grundsätzen gemäßen Handlungen zu bezeichnen, und andererseits die Periode, in der die Revolution stattfand, nebst allem, was diese Periode an Handlungen enthält, die diesen Grundsätzen entsprechen oder widersprechen. Diese Verwirrung war der Wahrheit ebenso abträglich, wie sie den Anhängern der rückschrittlichen Politik nützlich war, insofern man dadurch der — gleichsam als geschichtliche Person aufgefaßten — Revolution die übelsten und sogar die gegenrevolutionärsten Handlungen zuschreiben konnte. Gab es z. B. einen gegenrevolutionäreren Akt als die Hinrichtung der Hebertisten und der Dantonisten oder die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts im Jahre III? Das hindert nicht die übliche Redeweise: die Revolution hat Hébert und Danton umgebracht; die Revolution hat die Demokratie abgeschafft. Diese mißbräuchliche Redensart: „Die Revolution hat dies getan und jenes nicht getan“, hat zur Folge gehabt, daß man in der Revolution eine Art unberechenbarer, launischer, gewalttätiger, blutdürstiger Macht sah. Man hat derart selbst die Grundsätze der Revolution schlecht zu machen versucht, besonders durch die Bemühungen und zum Nutzen derer, die diese Grundsätze als „teuflich“ betrachten und die Gesellschaft durch entgegengesetzte Prinzipien regieren möchten. Übrigens haben im 19. Jahrhundert alle politischen Parteien ihre Sache mit Argumenten verfochten, die sie aus irgendwelchen Tatsachen zwischen 1789 und 1799 abgeleitet haben, und sie haben diese auf gut Glück herausgegriffenen oder weislich ausgewählten Tatsachen „die französische Revolution“ genannt. Ich denke, daß die Ausdrücke jetzt geklärt sind: die französische Revolution besteht in der Erklärung der Menschenrechte von 1789 und ihrer Vervollständigung im Jahre 1793 sowie in den Bestrebungen zur Verwirklichung dieser Erklärung. Die Gegenrevolution besteht in den Bestrebungen, die gemacht wurden, um die Franzosen davon abzubringen, sich nach den Grund-

sätzen der Erklärung der Rechte zu benehmen, d. h. nach der durch die Geschichte erleuchteten Vernunft.

Die französische Revolution ist gleichsam ein politisches und soziales Ideal, ein vernunftgemäßes Ideal, das die Franzosen teils zu verwirklichen versucht haben und das seitdem manche Geschichtschreiber entweder mit seiner oft planlosen Durchführung oder mit den Ereignissen zu verwechseln versucht haben, die gerade von den Feinden dieses Ideals herbeigeführt wurden, um es zu beseitigen oder zu verschleiern. Ich hoffe, daß dies Buch dazu beitragen wird, diese gefährliche Doppelsinnigkeit aus der Welt zu schaffen.

5. Der kaiserliche Despotismus gebot der Revolution Einhalt, bedeutete einen Rückschritt zu den Grundsätzen des alten Regimes, hob die Freiheit vorläufig und die Gleichheit teilweise auf. Jedoch waren es mehr die politischen als die sozialen Ergebnisse der Revolution, die derart aufgehoben wurden. Durch das Recht auf den Besitz der Nationalgüter, durch bürgerliche Gesetze, die in einem Gesetzbuch vereinigt waren, das zwar weniger gleichheitsfreundlich war als das vom Konvent geplante, aber ungleich menschlicher und vernunftgemäßer als die des alten Regimes, und das außerdem den Vorteil der Einheitlichkeit für ganz Frankreich hatte, durch die Anwendung der Erbschaftsgesetze der Revolution und durch die Einführung all dieser Gesetze in fast ganz Europa erhielt sich die Revolution in ihren sozialen Auswirkungen, und so erklärt es sich, daß, als jene Auswirkungen nach Napoleons Sturz von den aus der Emigration zurückgekehrten Royalisten angegriffen wurden, derselbe Napoleon Bonaparte, der das politische Werk der Revolution zerstört hatte, soweit er irgend konnte, als Mann der Revolution erschien und sich als solchen bezeichnen konnte,

---

# Anmerkungen.

## Erster Teil.

### Erstes Kapitel.

<sup>1)</sup> Trotzdem liest man in den Memoiren von Beugnot (Ausg. v. 1866, I, 116): „Der Verfasser (des Beschwerdeheftes einer Nachbargemeinde von Châteauevillain) schloß mit der unverschämten Bemerkung: ‚Sollte der Herr König ablehnen, so soll man ihn absetzen‘ (déroiter).“ Falls Beugnots Behauptung zutrifft — sein Gedächtnis ist nicht immer zuverlässig — ergibt sich aus seiner eigenen Darstellung, daß dies Beschwerdeheft einzig in seiner Art ist.

<sup>2)</sup> Der Abbé Maury schrieb am 19. März 1789 am Necker, der Herzog von Orleans habe in seinen „Weisungen“ den König als gemeinsamen Feind der drei Stände hingestellt. (Vgl. Brette, „Convocation“ III, 82.) Nun aber bestand die dreisteste Wendung des Verfassers der „Weisungen“ in den Worten: „Die Bailliages müssen sich mehr nach dem richten, was das allgemeine Wohl ihnen vorschreibt, als nach dem ihnen übersandten Reglement. Es war bei den Königen von Frankreich nie Brauch, ihren Einberufungsschreiben Ausführungsbestimmungen beizufügen.“ („Instructions données par S. A. S. Monseigneur le Duc d'Orléans à ses représentants aux baillages“ 1789, o. O., Nat.-Bibl. L. B. 39/1380.) Es war eine weit verbreitete Ansicht, daß man das königliche Reglement nach seiner Weise auslegen, ja dagegen verstoßen konnte, ohne es an Ehrfurcht oder Treue gegen den König fehlen zu lassen.

<sup>3)</sup> A. C. Thibaudeau, „Biographie. Mémoires“. Paris und Niort 1875, S. 85 f.

<sup>4)</sup> „Révolution de l'Amérique“, vom Abbé Raynal, London 1781, Nat. Bibl. Ph. 211. — In dem Artikel „Raynal“ der Biographie Michaud wird dies Werk dem Abbé Raynal abgestritten. Auch Quérard pflichtet dem bei, allerdings ohne Angabe von Gründen. Der Stil, die Ideen sind von Raynal. Das Buch erschien unter seinem Namen. Thomas Paine veröffentlichte eine Gegenschrift; Raynal leugnete die Urheberschaft nicht ab, und meines Wissens hat kein Zeitgenosse sie bezweifelt.

<sup>5)</sup> „Lettres d'un citoyen des Etats-Unis à un Français, sur les affaires présentes“, par M. le M\*\*\* de C\*\*\*, Philadelphia 1788, Nat.-Bibl. Lb. 39/792.

<sup>6)</sup> „Le Bon sens“, par un gentilhomme breton, 1788, o. O., Nat.-Bibl. Lb 39/751.

<sup>7)</sup> Ich muß sagen, daß eine Quelle dieser Behauptung zu widersprechen scheint. Im Jahre VI, unter dem Direktorium, findet man anlässlich eines Prozesses gegen Durand-Maillane in den Papieren dieses Politikers folgende Bemerkung über La Fayette, die später von mehreren Zeitungen veröffentlicht wurde (so vom „Ami des Lois“ am 19. Germinal VI, Nat.-Bibl. Lc 2/876): „Alle, die mit ihm in Amerika waren, werden bezeugen, daß er öffentlich mehrfach gesagt hat: ‚Wann werde ich doch Frankreichs Washington sein?‘ Er wollte Frankreich zur föderativen Republik machen.“ Selbst bei der Annahme, daß La Fayette tatsächlich den Wunsch geäußert hat, der Washington Frankreichs zu werden, ist noch gar nicht bewiesen, daß er auch gesagt hat, er wolle Frankreich zur föderativen Republik oder überhaupt zur Republik machen. Ein Washington unter Ludwig XVI. zu sein — das war eher der Traum, der sich aus La Fayettes Handlungen, Worten und authentischen Schriften ergibt. Darin war er sich mit Washington selbst einig, der den Sturz des Königtums in Frankreich mit scheelen Augen ansah, wie zahlreiche Amerikaner. Jedenfalls glaube ich trotz dem mittelbaren, späten Zeugnis von Durand-Maillane nicht, daß man eine einzige authentische Äußerung La Fayettes anführen kann, wonach er den Wunsch geäußert hätte, damals wirklich die Republik in Frankreich einzuführen.

<sup>8)</sup> „Fragments de l'histoire secrète de la Révolution“, wieder abgedruckt in den „Werken“, Ausg. Jules Clarétie I, 309. Camille Desmoulins fügt in seiner Anmerkung hinzu: „Diese Republikaner waren zumeist junge Leute, die auf der Schule Cicero gelesen und sich dadurch für die Freiheit begeistert hatten. Wir wurden in den Ideen von Rom und Athen und in republikanischem Stolge erzogen, um in der Verworfenheit der Monarchie und unter Claudius und Vitellius zu leben. Törichte Regierung, die da glaubte, wir könnten uns für die Väter des Vaterlandes auf dem Kapitol begeistern, ohne die Versailler Menschenfresser zu verabscheuen, wir könnten die Vergangenheit bewundern, ohne die Gegenwart zu verurteilen, *ulteriora mirari, praesentia secutura.*“

<sup>9)</sup> Anlaß zu Unklarheiten und Täuschungen gab der häufige Gebrauch des Wortes „Republikaner“. Man verstand darunter nicht Leute, die die Republik in Frankreich aufrichten wollten (die gab es nicht), sondern solche, die den Despotismus haßten, für die Rechte der Nation eintraten, eine allgemeine Gesellschaftsreform und eine freie Staatsverfassung anstrebten. In diesem Sinne sagte der Gouverneur Morris zu Beginn der Revolution im Gespräch mit Barnave zu diesem: „Sie sind weit mehr Republikaner als ich.“ (Mallet du Pan, *Memoiren* I, 240.) In der Tat war Barnave stets Monarchist. Ebenso wenn der Gouverneur Morris in seinem Tagebuch am 5. März 1789 schreibt, er habe bei Frau de Tessé mit „Republikanern von reinstem Wasser“ (*republicans of the first feather*) gespeist, oder wenn er zwei Tage darauf an den Marquis de La Lucerne schreibt: „Der Republikanismus ist eine moralische Influenza“ (*sic*), so berechtigt mich nichts zu der Annahme, er spielte auf einen Plan zur Abschaffung der Monarchie an. Wenn Marmontel in seinen *Memoiren* (Ausg. Tourneux III, 178) sagt, die Körperschaft der Advokaten sei von Charakter republikanisch, so gibt er damit deutlich den Sinn an, den man diesem Worte vor 1789 geben muß. Man gebrauchte es sogar für solche, die bei Hofe die Etikette nicht streng genug beachteten. So schrieb d'Argenson am 22. März 1738: „Die Königin will am Sonntag Landsknecht spielen, und gewöhnlich stellt sich kein Partner ein. Der Mangel an Eifer und Höflichkeit bei den Hofleuten ist recht lächerlich. Man wird selbst bei Hofe Republikaner, verlernt die Ehrfurcht vor dem Königtum und bemißt die Achtung zu sehr nach Bedürfnis und Macht.“

<sup>10)</sup> Vgl. Edme Champion, „*La France d'après les cahiers de 1789*“, S. 84, Anm. 2.

<sup>11)</sup> Die gleichen Definitionen und Beispiele in der Ausgabe von 1762.

<sup>12)</sup> Während der Revolution wurde Montesquieu bisweilen als Vorläufer der Republik gefeiert. S. in der „*Chronique de Paris*“ vom 4., 8. u. 9. Mai 1793 eine Reihe von Aufsätzen mit dem Titel „*Montesquieu républicain*“.

<sup>13)</sup> „*Werke*“, Ausg. Garnier XXIII, 534. Vgl. XIX, 387.

<sup>14)</sup> Ebd. XXIII, 527.

<sup>15)</sup> Ebd. XXVII, 334.

<sup>16)</sup> Nach Begründung der Republik in Frankreich wurde Voltaire als einer der Vorläufer dieser Staatsform angesehen. In der Sitzung des Rats der Fünfhundert vom 18. Floréal IV erklärte der Deputierte Hardy: „Voltaire ist der erste Begründer der Republik.“ Die Zeitung, die diese Bemerkung wiedergibt, der „*Courrier républicain*“ vom 19. Floréal IV (*Nat.-Bibl. Lc 2/800*), setzt hinzu, daß sie schallendes Gelächter hervorrief. Aber diese Zeitung war nur dem Namen nach republikanisch, und gewiß lachten verkappte Royalisten über Hardys Äußerung: entsprach sie doch durchaus dem Gefühl der Dankbarkeit, das die Republikaner für den Verfasser des „*Brutus*“ hegten. Es ließen sich sogar vor der Republik Schriftsteller finden, die Voltaire als Republikaner in Anspruch nahmen. So heißt es gelegentlich des Rückschlages, der auf den 17. Juli 1791 folgte, in den „*Révolutions de Paris*“: „Ja, Voltaire würde aufgeknüpft werden, denn er war Republikaner.“ (Nr. 113 vom 3.—10. Sept. 1791, Bd. IX, 431.) — Voltaires Einfluß auf die Revolution ist eine der Tatsachen, die von der Revolution selbst am häufigsten bestätigt worden sind. So schreibt Gudin de la Brennelerie in seiner „*Reponse d'un ami des grands hommes aux envieux de la gloire de Voltaire*“ (*Nat.-Bibl. Ln 27/20804*) gelegentlich der Überführung von Voltaires Asche ins Pantheon: „Er machte es wie das französische Volk. Er nahm die Bastille ein, bevor er die Grundlagen der Verfassung legte. Denn hätte er nicht alle Festungen des Stumpfsinns nieder-



gelegt, hätte er nicht alle Fesseln unserer Vernunft gesprengt, so hätten wir uns nie und nimmer zu den großen Ideen von heute erhoben.“ Und weiter: „Als Vater der Gedankenfreiheit ist er der Vater der politischen Freiheit, die es ohne ihn nicht gäbe.“

<sup>17)</sup> S. mein Buch „Le Culte de la Raison et le Culte de l'Être suprême“, S. 252.

<sup>18)</sup> Diese wunderliche Idee von einem liberalen, konstitutionellen, halb republikanischen Karl dem Großen spukte auch nach Mably noch bei den Männern des 18. Jahrhunderts. So möchte La Fayette in seiner „Correspondance“ (Belgische Ausg., August 1788, S. 237), „daß der König wie Karl der Große inmitten seines freiwillig zusammenberufenen Volkes erschiene“. Einen solchen liberalen Karl den Großen glaubten auch die Männer von 1789, die am Staatsstreich vom 18. Brumaire teilnahmen, in Napoleon Bonaparte wiedergefunden zu haben, und so sind Mablys historische Legenden nicht ganz ohne Einfluß auf den Erfolg des Cäsarismus in Frankreich geblieben.

<sup>19)</sup> Betreffs Mablys politischen Theorien verweise ich auf W. Guerriers ausgezeichnete Zusammenfassung in seinem Buche: „L'Abbé de Mably moraliste et politique“, 1886. — Die Idee der „republikanischen Monarchie“ drückt auch Cerutti in der berühmten Wendung seines „Mémoire pour le peuple français“ aus: „Der Monarch ist der dauernde erbliche Diktator der Republik.“

<sup>20)</sup> D'Argenson verleugnet seine monarchischen Anschauungen niemals, selbst nicht in den Phantasien im Stil Montaignes, die man in seinen anderen nachgelassenen Schriften findet. So liest man in seinen Memoiren (Ausg. Jannet V, 274): „Die republikanische Staatsform ist in ihrer ursprünglichen Reinheit nicht aufrechtzuerhalten. Somit ist sie schlecht . . ., die Monarchie dagegen ist in der Vervollkommnung begriffen.“

<sup>21)</sup> Auf diese sehr einflußreiche Schrift d'Argensons will ich noch näher eingehen. Das Ziel des Verfassers ist also die Stärkung der Monarchie durch Einverleibung „des Guten, was an den Republiken ist“. „Man wird finden“, schreibt er, „daß alles Gute an den Republiken die Autorität des Monarchen vermehrt, sie aber in keiner Weise antastet“ (S. 289). Die gesetzgeberische Macht des Monarchen soll nicht beschränkt, sondern unterstützt werden. Statt alles durch königliche Beamte zu bewirken, soll er gewisse Dinge durch Volksbeamte ausführen lassen. „Es müßte versucht werden, das Volk mehr zur Regierung des Volkes heranzuziehen und das Ergebnis abzuwarten“ (S. 255). Keine Generalstände oder Provinzialversammlungen; das wäre für das Königtum gefährlich. Nur in den Gemeinden sollen vom Volke gewählte Beamte fungieren (S. 207). Ihre Wahl soll wie folgt stattfinden: Die Gemeinden schlagen geeignete Personen vor, und die Intendanten und Subdelegierten wählen die Beamten aus ihnen aus. (Das war ungefähr das System des Jahres VIII.) Das Königreich wird in Departements (!) eingeteilt, die kleiner sind als die Generalitäten (S. 237). Insoweit lobt d'Argenson die Republiken und findet begeisterte Worte für die Niederländische Republik (S. 60), die er als „reine Demokratie“ bezeichnet. A. a. O. (S. 62) macht er eine bemerkenswerte Äußerung: „Man reise im Grenzgebiet zwischen einer Monarchie und einer Republik. Man findet dort stets Enklaven, durch die beide Herrschaftsgebiete sich ineinanderschieben. Man wird die Gebiete der Republik von denen der Monarchie leicht durch den guten Stand der öffentlichen Arbeiten und selbst durch den des Privatbesitzes unterscheiden: diese sind vernachlässigt, jene blühen und gedeihen.“ Die gleichen Gedanken kehren auch in d'Argensons Tagebuch wieder. (So Bd. III, S. 313, der Ausg. Jannet; die Ausg. Rathéry läßt diese Stelle fort.)

<sup>22)</sup> Folgendermaßen formuliert Condorcet die königliche Gewalt in der Monarchie, wie er sie wünscht, in seinen „Réflexions sur les pouvoirs et instructions à donner par les provinces à leurs députés aux Etats généraux“ (1789). „Die Gesellschaft . . . regiert sich ausschließlich und durchaus selbst. Sie ist berechtigt, jede nicht von ihr stammende Gewalt abzulehnen. Sie schafft die Gesetze, an deren Befolgung ihr liegt, und ändert sie ab; sie überträgt die Ausführung einem oder mehreren ihrer Mitglieder. In Frankreich ist diese Gewalt seit dem Ursprung unserer Verfassung in die Hand des Fürsten gelegt. Seine Person ist geheiligt, weil seine Autorität rechtmäßig ist und er als Hüter aller staatsbürgerlichen Gewalten die Gesetze durchzuführen hat. So erklärt in unserer Monarchie die Nation den allgemeinen Willen, und der allgemeine Wille ist das Gesetz. Das Gesetz bestimmt den Fürsten und die ausführende

Gewalt. Die ausführende Gewalt sorgt für Befolgung des Gesetzes und richtet sich nach den Gesetzen.“ Mounier sagt in seinen „*Considérations*“ (1789), daß alle Autorität von der Nation kommt, die ihre Gesetze durch ihre Vertreter schafft. Ein einziger führt sie aus; es muß ein einziger sein, und damit er stark ist, muß er erblich sein.

<sup>23)</sup> 30. Januar 1750: „Der Republikanismus gewinnt die philosophischen Geister immer mehr. Man verabscheut den Monarchismus demonstrativ.“ Und weiter: „Man hört die Worte ‚Freiheit‘, ‚Republikanismus‘ flüstern; die Geister sind schon damit durchtränkt . . . Vielleicht ist in einigen Köpfen schon eine neue Staatsauffassung entstanden.“ (D'Argenson, *Ausg.* Jannet III, 313; V, 346, 348.)

<sup>24)</sup> Nr. 15 vom 11. April 1759. *Nat.-Bibl.* Lc 2/1.

<sup>25)</sup> Flammermont, „*Remontrances*“ II, 194.

<sup>26)</sup> Carré gibt den Wortlaut dieses Teils des Parlamentsbeschlusses nach dem Originalmanuskript im Nationalarchiv. S. die Zeitschrift „*Révolution française*“ XXXIII, 371,

<sup>27)</sup> S. bei Buchez (I, 254) das Pamphlet „*Le catéchisme des Parlements*“.

<sup>28)</sup> S. Choudieus *Memoiren*. *Ausg.* v. Barrucand, S. 3 f.

<sup>29)</sup> Am 24. Sept. 1788 sagte der Generaladvokat Séguier von den Parlamenten: „Man hat sie als republikanische Körperschaften hingestellt, die ihre Unabhängigkeit zur Schau tragen. Man hat sie angesichts der Nation als Ehrgeizige geschildert, die die Aristokratie im Schoße der französischen Aristokratie aufrichten wollen.“ Gegen diese Beschuldigung legt er Verwahrung ein, aber die Form, in der er es tut, kennzeichnet gut den Eindruck, den die parlamentarische Opposition auf die Geister machte. — S. auch, was Chateaubriand in seinen „*Mémoires d'outre-tombe*“ (*Ausg.* Biré, I, 236 f.) vom Einfluß der Parlamente sagt.

<sup>30)</sup> S. seinen „*Essai sur la constitution et les fonctions des Assemblées provinciales*“ Paris 1788, 2 Bde.

<sup>31)</sup> Man lese z. B. die Rede des Herzogs d'Havré (der in der Revolution so blind reaktionär war) in der Provinzialversammlung der Picardie (vgl. Léonce de Lavergne, S. 132) und den Anfang und Schluß des Berichts der Syndikusse der Champagne in der Sitzung vom Nov. und Dez. 1787. (*Nat.-Bibl.* Lk 15/21, S. 22, 65.)

<sup>32)</sup> Das Beschwerdeheft des dritten Standes des Bailliagebezirkes von Berry fordert „die Einrichtung von Provinzialständen in Berry nach dem Muster derjenigen, die neuerdings in der Provinz Dauphiné eingerichtet worden sind“. (*Arch. parl.* II, 324.) Der Adel drückt den gleichen Wunsch aus. (*Ebd.* 319.)

<sup>33)</sup> Im Jahre 1796 schreibt Mallet du Pan in seiner „*Correspondance politique pour servir à l'histoire du républicanisme français*“: „Es wäre falsch zu glauben, daß republikanischer Geist in Frankreich erst seit der Revolution keimte. Die Freiheit der Sitten, die Lockerung der Pflichten, das Schwanken der Autorität, das hitzige Ungestüm der Meinungen in einem Lande, wo sie aus Unüberlegtheit sofort zu Vorurteilen werden, schließlich der amerikanische Einschlag hatten diesen Geist in allen denkenden Kreisen verbreitet. Die meisten Mißvergnügten in Frankreich spielten sich als Demokraten auf, wie heute im übrigen Europa. Nur das Volk blieb dieser Gärung fern.“ (Zitiert in Mallet du Pans *Memoiren*, *Ausg.* Sayous I, 239.) Im gleichen Sinne sagte Danton auf der Tribüne des Konvents am 13. August 1793: „In den Geistern bestand die Republik mindestens zwanzig Jahre vor ihrer Erklärung.“

<sup>34)</sup> Siehe die Vorlesungen von Seignobos über die englische Revolution des 17. Jahrhunderts in der „*Revue des cours et des conférences*“ vom 9. und 23. März 1899.

<sup>35)</sup> Es waren indes keine französischen Kühnheiten. Thomas Paine greift die Einrichtung des Königtums sowohl im Namen der Bibel wie der Vernunft an und findet sie empörend und der natürlichen Gleichheit zuwider. Der Übergang von den vernunftgemäßen Argumenten zu den mystischen erfolgt in folgendem Satze, der für Geist und Stil des Buches kennzeichnend ist: „So wenig die Erhebung eines Menschen so hoch über die anderen sich irgendwie nach dem Naturrecht rechtfertigen läßt, das auf der Gleichheit beruht, so wenig läßt sie sich aus der Autorität der Schrift rechtfertigen. Denn der Wille des Allmächtigen, wie er sich durch den Mund des Propheten Samuel und des Gideon kundgibt, ist aus-

drücklich der Regierung der Könige entgegen.“ Dann folgen zahlreiche Bibelzitate. „Common sense“, London 1776 (Nat.-Bibl. Pb 200.)

<sup>36)</sup> „Correspondance de Franklin“, übersetzt von Laboulaye III, 365.

<sup>37)</sup> Eine Liste derselben in der Nationalbibliothek im Katalog der Serie Pb.

<sup>38)</sup> Chateaubriand sagt: „Äußerst guter Ton war es, in der Stadt Amerikaner, bei Hofe Engländer, in der Armee Preuße zu sein.“ (Mémoires d'outre-tombe, Ausg. Biré I, 232.)

<sup>39)</sup> S. La Fayette's Briefwechsel, passim, und Garats „Mémoires historiques sur le XVIIIe siècle“ II, 319.

<sup>40)</sup> In Anm. 33 hat man Mallet du Pans Wort von dem „amerikanischen Einschlag“ gelesen. Chateaubriand drückt das gleiche aus, wenn er von einer „Republik von unbekannter Art“ spricht, „die eine Wandlung im menschlichen Geiste ankündigte“. („Mémoires d'outre-tombe“, Ausg. Biré I, 351.)

<sup>41)</sup> Memoiren, Brüsseler Ausg. I, 405.

<sup>42)</sup> Etienne Charavay, „Le Général La Fayette“, S. 19. (Brief vom 19. Juni 1777.)

<sup>43)</sup> Memoiren, Brüsseler Ausg. II, 405.

<sup>44)</sup> In seinen „Considérations sur le gouvernement“ (1789, S. 18) hat Mounier diese Verschiedenheiten sehr gut erklärt und gesagt, warum die damaligen Franzosen nicht an Übernahme des amerikanischen Systems denken konnten. Aber derselbe Mounier spricht 1792 in seinen „Untersuchungen über die Gründe, weshalb die Franzosen nicht frei geworden sind“ (I, 260), von einer Partei, „die die föderativen Republiken Amerikas als bestes Vorbild ansah“, und die, „wenn das Königtum nicht abgeschafft werden konnte, es ausschalten wollte, um seinen Sturz vorzubereiten“. Nach seiner Behauptung besaß diese Partei einen Ausschuß und eine geheime Korrespondenz, aber, wie er hinzufügt, war ihm das Dasein dieser Partei bis zum Zusammentritt der Generalstände völlig unbekannt.

<sup>45)</sup> Sie vertreiben auch die royalistische Partei, etwa 80 000 Menschen, bei einer Bevölkerung von zwei Millionen Einwohnern.

<sup>46)</sup> Indessen ernannten mindestens zwei dieser Kolonien (Rhode-Island und Connecticut) schon vor der Unabhängigkeit ihre Gouverneure selbst.

<sup>47)</sup> Chateaubriand spricht in seinen „Mémoires d'outre-tombe“ (Ausg. Biré I, 295) von der französischen Gesellschaft um 1789 und 1790 wie folgt: „Neben einem Manne in französischer Tracht mit gepudertem Kopfe, den Degen an der Seite, den Hut unterm Arm, Kniehosen und seidnen Strümpfen schritt ein Mann mit kurzgeschnittenem, ungepudertem Haar, englischem Frack und amerikanischer Krawatte.“

<sup>48)</sup> Vgl. Mireur, „Cahier des doléances des communautés de la Sénéchaussée de Draguignan“, Draguignan 1889.

<sup>49)</sup> Tholin, Cahiers d'Agén“ S. 126. Vgl. Champion, „La France d'après les cahiers“, S. 209.

<sup>50)</sup> Champion, ebd.

<sup>51)</sup> Desgl.

<sup>52)</sup> Hérault de Séchelles, „Voyage à Montbard“ (Ausg. Aulard, Paris 1890, S. 28 f.).

<sup>53)</sup> Guerrier, S. 83.

<sup>54)</sup> „Werke“ XVIII, 189; IX, 161 ff.

<sup>55)</sup> S. auch Edme Champion, „Esprit de la Révolution“, S. 98.

<sup>56)</sup> Der Abscheu vor den niederen Volksklassen zeigt sich auch später noch bei aufgeklärten Patrioten, selbst nach Beginn der Revolution. S. z. B. den Briefwechsel von Gaultier de Biauzat, herausgegeben von Francisque Mège II, 246, 250.

<sup>57)</sup> Wenigstens in Frankreich. Sie wurde mit dieser Bezeichnung von den englischen Radikalen etwa seit 1770 gefordert.

<sup>58)</sup> Ich muß jedoch sagen, daß in einer Condorcet zugeschriebenen Schrift „De l'influence de la Révolution d'Amérique sur l'Europe“ (wieder abgedruckt in „Werke“ VIII) auf S. 7 die Ansicht der „eifrigen Republikaner“ erwähnt und bekämpft wird, die das Stimmrecht für das erste aller Rechte hielten. Aber ich fand nirgends eine Spur von dieser Ansicht, die vielleicht nur im Gespräch zum Ausdruck kam.



- <sup>59)</sup> Guerrier, S. 186, 189, 193.  
<sup>60)</sup> „Lettres de la Montagne“, 1. Ausg., II, 204.  
<sup>61)</sup> Ebd. 206. André Chénier sollte das alles im Jahre 1790 nur kommentieren. („Werke“, S. 4.)  
<sup>62)</sup> Ebd. 204.  
<sup>63)</sup> Ebd. 205.  
<sup>64)</sup> Vgl. Edme Champion, „Esprit de la révolution“, S. 23. — Im Jahre 1790 wurde Rousseau als Autorität den französischen Demokraten in einer bemerkenswerten anonymen Streitschrift entgegengestellt: „Jean Jacques Rousseau aristocrate“. Paris 1790, 109 Seiten. (Nat.-Bibl. Lb 39/3927.)  
<sup>65)</sup> „Werke“ IX, 197 ff.  
<sup>66)</sup> Wenigstens für die Erörterung gewisser Gesetze. Für gewisse Fragen scheint er die Beteiligung der Armen zuzulassen (S. 139).  
<sup>67)</sup> „Werke“ IX, 405.  
<sup>68)</sup> „Turgots Werke“, Ausg. Daire II, 511.  
<sup>69)</sup> Wohlverstanden muß man sich vor der Annahme hüten, als ob dieser Begriff der Volkssouveränität aus dem 18. Jahrhundert stammte. Ohne auf die antiken Autoren noch auf den Hl. Thomas, Bellarmin und Suarez zurückzugreifen, wußte man damals sehr wohl, daß dieser Begriff in der englischen Revolution proklamiert und angewandt worden war. Und weil man das wußte, also aus historischen Gründen, haben so zahlreiche Schriftsteller des 18. Jahrhunderts die Volkssouveränität proklamiert.

## Zweites Kapitel.

<sup>1)</sup> Nach Art. 25 der allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1789 hatten zu diesen Versammlungen Zutritt: „Alle Mitglieder des dritten Standes, die in Frankreich geboren oder naturalisiert, 25 Jahre alt, ansässig und in die Steuerliste eingetragen sind, um zur Abfassung der Beschwerdehefte und zur Wahl der Abgeordneten beizutragen.“ In Paris scheint man die Armee etwas geflissentlich von der Ausübung des Wahlrechts ferngehalten zu haben. Die Verfügung vom 13. April 1789 für Paris bestimmt (Art. 13) für den Zutritt zur Versammlung des betreffenden Stadtviertels den Nachweis einer Bestallung, eines Universitätsgrades, einer Anstellung oder eines Amtes, eines Meisterbriefes oder schließlich einer Quittung oder Veranlagung über eine Kopfsteuer von mindestens 6 Franken Grundbetrag. Trotz dieser örtlichen Ausnahmebeschränkung glauben wir nicht zu übertreiben, wenn wir sagen, daß der dritte Stand in den Kirchspielversammlungen fast restlos vertreten war. Wenn tatsächlich viele Franzosen des dritten Standes nicht erschienen oder an den Wahlhandlungen nicht teilnahmen, so lag die Schuld weder am König noch in den meisten Fällen an der Nachlässigkeit der Fehlenden, sondern an den Mängeln der Verwaltungs- und Gerichtsverfassung, und weil in dem Durcheinander des alten Staates nichts regelmäßig und gleichmäßig vonstatten gehen konnte. Wie groß auch die Zahl dieser meist unfreiwilligen Stimmenthaltungen sein mochte, man kann doch sagen, daß es eine der weitestgehenden, wichtigsten und imposantesten Volksbefragungen war, die je in Frankreich stattfanden.

<sup>2)</sup> Zu betonen ist, daß für die Franzosen des dritten Standes eine **Wahlpflicht** bestand. Art. 24 der Verfügung bestimmt: „Spätestens acht Tage nach Bekanntmachung und Veröffentlichung des Einberufungsschreibens haben alle Mitglieder des dritten Standes in den Städten wie in den Flecken, Kirch- und Landgemeinden, die eine besondere Steuerrolle haben, sich in der nachfolgend beschriebenen Weise zu versammeln, um die Denkschrift über ihre Klagen und Beschwerden aufzusetzen und Abgeordnete zu wählen, die die besagte Denkschrift an dem Ort und Tage zu übergeben haben, der ihnen in der ihnen zugestellten Bekanntmachung und Aufforderung angegeben wird.“

<sup>3)</sup> Das gleiche trifft für die städtischen Arbeiter zu. Als Etienne Dumont während der Stadtversammlung durch Montreuil-sur-Mer kommt, hält er sich pedantisch über die Unerfahrenheit der Einwohner auf, sieht jedoch in diesen Versammlungen „die Erstlinge der Demokratie“. („Souvenirs sur Mirabeau“, veröffentlicht 1832, doch im Jahre 1799 verfaßt, S. 31.)



4) S. meine Studie über „Le programme royal aux élections de 1789“ in meinen „Etudes et leçons sur la Révolution française“, erste Reihe, S. 41—54.

5) Mallet du Pan, Memoiren, Ausg. Sayous I, 136.

6) Wir besitzen das Verzeichnis dieser Achtzig nicht.

7) S. meine „Etudes et Leçons sur la Révolution“, Erste Reihe, S. 57—70, über den Schwur im Ballhause. Gewiß dachten die Vertreter des dritten Standes im Ballhause nicht an die Abschaffung der Monarchie. Als sie jedoch später durch die Umstände herbeigeführt wurde, betrachtete man sie als Vorläufer. Marie Joseph Chénier sagt am 7. Brumaire II in seinem Bericht an den Konvent, worin er den Ankauf des Ballhauses beantragt, durch ihren Schwur hätten jene ersten Volksvertreter „die Republik von weitem dekretiert“. (Moniteur, Neudruck XVIII, 284.)

8) Etienne Dumont weist auf S. 96 auf den Einfluß hin, den das Beispiel der Parlamente damals ausübte.

9) „Journal“, S. 99.

10) Memoiren, 1. Ausg., I, 313.

11) Bericht Mouniers vom 9. Juli 1789, S. 7. (Im „Procès-verbal“, Bd. I.): „Unsere Wähler haben uns verboten, Steuern zu bewilligen, bevor die Verfassung geschaffen ist. Wir gehorchen also der Nation, indem wir uns diesem wichtigen Werke widmen.“

12) Ich habe sie kurz geschildert in Bd. VIII der „Histoire générale“, herausgegeben von Ernest Lavisse und Rambaud.

13) Nicht mal von einem Wechsel des Monarchen ist die Rede. Wenn auch am Tage vor der Erstürmung der Bastille die Büsten des Herzogs von Orleans in Paris umhergetragen werden, so sehe ich doch nicht, daß irgendein Aufwiegler damals vorgeschlagen hätte, ihn auf den Thron zu setzen. Im Jahre 1821 schrieb Chateaubriand in seinen „Mémoires d'outre-tombe“ (Ausg. Biré I, 269), in Paris hätte man am 14. Juli 1789 gerufen: „Es lebe Ludwig XVII!“ Aber hat sein Gedächtnis, so zuverlässig es im allgemeinen ist, ihn in diesem Falle nicht getäuscht? Sein Zeugnis steht jedenfalls einzig da, und anscheinend spricht er nur von einem einzelnen Rufe, der keinerlei Widerhall fand. Er sagt wörtlich: „Man rief: Es lebe Necker! Es lebe der Herzog von Orleans! Und unter diesen Rufen hörte man auch einen keckeren und unverhoffteren Schrei: Es lebe Ludwig XVII!“

14) Selbst die, denen der böse Wille und die Zauderpolitik Ludwigs XVI. klar war, hofften sein Herz durch Liebe zu gewinnen und glaubten, daß ihnen dies gelungen sei, wie es die „allgemeine Freude“ bewies, die die Versammlung ergriff, wenige Stunden bevor sie die berühmten Dekrete vom 4. August erließ. Diesen Freudenausbruch rief ein Brief des Königs vom 4. August hervor, der in der Versammlung verlesen wurde: „Ich glaube, meine Herren, den Gefühlen des Vertrauens, das zwischen uns herrschen soll, zu entsprechen, wenn ich Ihnen unmittelbar mitteile, wie ich die unbesetzten Stellen in meinem Ministerium zu besetzen gedenke. Ich gebe die Siegel (das Justizministerium) dem Erzbischof von Bordeaux, die Verteilung dem Erzbischof von Vienne, das Kriegsministerium Herrn de La Tour-du-Pin Paulin, und in meinen Rat berufe ich den Marschall von Beauvau. Da ich die Herren aus Ihrer Versammlung selbst wähle, ersehen Sie daraus, daß ich das vertrauensvollste und freundschaftlichste Einvernehmen mit Ihnen zu unterhalten wünsche. Gez. Ludwig.“ („Point du Jour“ II, 23 f.)

15) Die Fassung dieses Dekrets wurde am 13. August leicht geändert, doch blieben Sinn und Tragweite die gleichen. Es erfuhr die weiteste Verbreitung. Die Versammlung beauftragte die Pfarrer mit seiner Bekanntmachung in ihren Gemeinden und hielt sie an, die Ausführung durch ihren Eifer und ihre Reden zu gewährleisten.

16) S. weiter oben S. 18. Über die damaligen amerikanischen Neigungen s. auch „Point du jour“ II, 9, 15.

17) „Correspondance“, Ausg. Fr. Mège II, 214.

18) „Point du Jour“ II, 20.

19) „Courrier de Provence“, Nr. XXII, S. 12.

20) „Point du Jour“ II, 4.

21) „Courrier de Provence“, Nr. XXII, S. 22.

<sup>22)</sup> Im Grunde ist dies Mirabeaus Meinung, und doch stimmt er in seinem Tagebuche den Anhängern der Erklärung bei.

<sup>23)</sup> Lucas-Montigny, „Mémoires de Mirabeau“, Brüsseler Ausg. IX, 66, schreibt diese Worte Mounier zu.

<sup>24)</sup> Will man die Meinung jener Gegner der Erklärung kennen lernen, die nicht Mitglieder der Versammlung waren, so muß man Rivarols Aufsatz im „Journal politique national“ vom 2. August 1789 lesen: „Wehe denen, die eine Nation von Grund aus aufwühlen! Für das niedere Volk gibt es kein Zeitalter der Aufklärung: es ist weder französisch noch englisch, noch spanisch. Der Pöbel ist stets und überall der gleiche, stets kannibalisch, stets menschenfresserisch . . . Ihr sollt gegenwärtig einer großen Nation feste Gesetze und eine ewige Verfassung geben, und Ihr wollt dieser Verfassung einzig und allein eine Erklärung der Menschenrechte vorangehen lassen. Als Gesetzgeber und Begründer einer Neuordnung der Dinge wollt Ihr diese Metaphysik vorausschicken, die die alten Gesetzgeber stets weislich in den Grundlagen ihres Gebäudes verborgen haben. Ach, seid doch nicht weiser als die Natur! Wollt Ihr, daß eine große Nation den Schatten und die Früchte des Baumes genieße, den Ihr pflanzt, so laßt seine Wurzeln nicht bloß liegen. Fürchtet vielmehr, daß Menschen, denen Ihr immer nur von ihren Rechten und nie von ihren Pflichten geredet habt, die die königliche Autorität nicht mehr zu fürchten haben, die von den gesetzgeberischen Maßnahmen einer Nationalversammlung nichts verstehen, aber maßlose Erwartungen geschöpft haben, von der natürlichen zur sozialen Gleichheit übergehen, vom Haß auf die Vorrechte zu dem auf die Macht überhaupt, und daß sie mit ihren, vom Blute des Adels geröteten Händen auch ihre Beamten ermorden werden.“ — Zu bemerken ist, daß Rivarol die Wahrheit der Grundsätze, deren Anwendung er fürchtet, nicht durchaus bestreitet.

<sup>25)</sup> „Point du Jour“ II, 178.

<sup>26)</sup> Ebd. II, 180, 185, 186.

<sup>27)</sup> Ebd. 195.

<sup>28)</sup> Barère sagt („Point du Jour“ II, 191): „Um die Arbeiten der Nationalversammlung zu würdigen, braucht man nur diese erste Fassung mit der zu vergleichen, die aus dem Aufeinanderprallen der Meinungen hervorgegangen ist.“ Man muß die ganze diesbezügliche Debatte in derselben Zeitung (S. 191—195) lesen. Daraus ergibt sich, daß „Target, de Bonnay und Du Port sich gewissermaßen zur Abfassung der drei wesentlichen Artikel verbanden, die an Stelle von Art. 14 des Entwurfes gesetzt wurden“. Ich sehe nur zwei Artikel des 6. Bureaus, die wörtlich angenommen wurden, nämlich Art. 12 und 16 (im Entwurf Nr. 20 und 24). Art. 11 (über die Preßfreiheit) war das persönliche, improvisierte Werk des Herzogs de La Rochefoucauld. („Point du Jour“ II, 209.)

<sup>29)</sup> In dem Entwurf, den Mirabeau namens des Fünferausschusses vorlegte, war von dem höchsten Wesen nicht die Rede.

<sup>30)</sup> S. die Briefe von Barère und Le Hodey.

<sup>31)</sup> „Courrier de Provence“, Nr. XXXIV.

<sup>32)</sup> So am 13. April 1790, wo sie einen Antrag Dom Gerles ablehnte, der dem des Abbé d'Eymar entsprach.

<sup>33)</sup> „Point du Jour“ II, 199.

<sup>34)</sup> „Mirabeau peint par lui-même“ I, 237.

<sup>35)</sup> Dieser Artikel endet („Courrier de Provence“, Nr. XXXI, S. 48) mit einem Loblied auf „die protestantische Sekte, eine in ihrem Wesen friedliche Sekte, die der menschlichen Vernunft und dem Wohlstand der Völker förderlich und der bürgerlichen Freiheit hold ist, deren Geistlichkeit kein Oberhaupt hat, sondern eine Körperschaft von Bürgern, von staatlich besoldeten Lehrern der Moral bildet, die sich mit der Jugenderziehung befaßt und just durch den Familiensinn ein Interesse an der Reinerhaltung der Sitten und an der öffentlichen Wohlfahrt hat“. Siehe für Art. 10 auch die „Révolutions de Paris“, Nr. VIII, S. 2 f.

<sup>36)</sup> So drückte sich einst Saint-René Taillandier in seinem Werke „Les renégats de 1789, Souvenirs du cours d'éloquence française à la Sorbonne“ (1877) aus.

### Drittes Kapitel

<sup>1)</sup> Vielleicht fände man seit diesem Zeitpunkt sozialistische Forderungen in den Schriften des Abbé Fauchet. Aber welche von diesen Schriften sind tatsächlich 1789 erschienen? Nichts ist verworrener als die Bibliographie der verschiedenen Zeitschriften und Einzelschriften von Fauchet, Bonneville und ihrer Gruppe.

<sup>2)</sup> Auf der Tribüne der Gesetzgebenden Versammlung wird gelegentlich von der Gefahr des Ackergesetzes gesprochen, aber nur hypothetisch. So sagt der Abbé Maury am 13. Oktober 1789, die Beraubung der Geistlichkeit könne „jeden Aufruhr zugunsten des Ackergesetzes“ rechtfertigen.

<sup>3)</sup> Camille Desmoulins, Werke, Ausg. Clarétie, I, 84 f.

<sup>4)</sup> Marat, „La Constitution“, Paris 1789. Nat. Bibl. L b 39/7221.

<sup>5)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. IX, S. 10.

<sup>6)</sup> Ebd. S. 30.

<sup>7)</sup> S. oben S. 658, Anm. 9.

<sup>8)</sup> „Recherches sur les causes“ usw. I, 260.

<sup>9)</sup> Memoiren, 1. Ausg., I, 203.

<sup>10)</sup> S. seine „Verteidigung“. Nat. Bibl. L b 41/1629.

<sup>11)</sup> Ich glaube, die Jakobiner von Dôle waren der gleichen Täuschung verfallen, als sie am 29. September 1792 an den Nationalkonvent schrieben: „Wir waren schon vor der Erstürmung der Bastille Republikaner; wir verabscheuten die Könige.“ Nat. Arch. C 237, Nr. 238, Stück 17.

<sup>12)</sup> Opinion de Rabaut Saint-Etienne sur la motion suivante de M. le Vicomte de Noailles . . .“ (bezüglich des Bestätigungsrechts). Diese „Ansicht“ ist in den „Procès verbal de la Constituante“ Bd. IV eingehftet.

<sup>13)</sup> Nichts war zutreffender. Der Name des Königs in Verbindung mit dem der Nationalversammlung genügte in den Anfängen der Revolution zur Beruhigung der verwirrten Geister. Zwei Kommissare des Königs erzählten ihm mit folgenden Worten, wie sie im Januar 1791 einen Bauernaufstand im Departement Lot beschwichtigt hatten: „Sire, wir können Ihnen zu unserer großen Genugtuung sagen: Ihr Name und der der Nationalversammlung machten auf die Geister einen plötzlichen Eindruck, der uns nicht erstaunte, aber mit Rührung erfüllte. Kaum hatten wir diese Namen genannt, die nie mehr getrennt werden dürfen, als der Ausdruck der Freude, des Glücks und der Dankbarkeit sich auf allen Mienen zeigte. Kurz, diese Namen, die an so viele Akte der Wohltätigkeit und Gerechtigkeit gemahnten, waren für das gute Landvolk die allerbeste Begründung. Sie haben mehr als einmal hingereicht, um seine Seele zu rühren und seine Vernunft zu überzeugen.“ („Rapport de M. M. J. Godard et L. Robin“, S. 29. Nat. Bibl. L b 29/1410.)

<sup>14)</sup> Kann man sagen, daß sie ihr Spiel verbargen? In den Memoiren von Ferrières (1. Ausg., I, 203) steht: „Der erste Artikel führte zu langen Erörterungen, aber nicht über die Sache selbst. So sehr die Revolutionäre auch die Abschaffung der monarchischen Regierung und ihren Ersatz durch eine republikanische wünschen mochten, sie waren damals noch nicht mächtig genug, um ihre Absichten offen zu zeigen.“ Indes ist zu bemerken, daß Ferrières dies zur Directoirezeit schrieb (seine Memoiren erschienen im Jahre VII) und daß seine Erinnerungen schon ziemlich weit zurücklagen.

<sup>15)</sup> S. weiter oben S. 35.

<sup>16)</sup> „Courrier de Provence“, Nr. XXXIV. Vgl. „Patriote français“, Nr. XXX, und „Point du Jour“, II, 256.

<sup>17)</sup> „Point du Jour“, II, 237.

<sup>18)</sup> S. „Patriote français“, Nr. LII; Gorsas S. 417; Barère III, 76; Marat, Nr. XIII, 117.

<sup>19)</sup> „Ami du peuple“, Nr. VI, S. 59 und Nr. XII, S. 110.

<sup>20)</sup> Nach dem Wort und Rat d'Argensons. S. oben S. 9.

<sup>21)</sup> Nach dem rückschauenden Zeugnis von Du Pont (Nemours) wäre die Hinfälligkeit dieses halb monarchischen, halb republikanischen Gebäudes schon damals von einigen

Abgeordneten erkannt worden, die gesagt hätten: „Ihr habt eine Republik gewebt und wollt eine Monarchie darauf sticken. Die Nadel bleibt hängen, und der Stoff wird nicht haltbar sein.“ S. die Zeitschrift „L'Historien“ vom 1. Frimaire IV, S. 12. Nat. Bibl. L c 2/900.

<sup>22)</sup> Artikel 3 der Erklärung: „Jede Souveränität beruht ihrem Wesen nach auf der Nation. Keine Körperschaft, kein einzelner kann eine Autorität ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.“

<sup>23)</sup> „Courrier de Versailles à Paris et de Paris à Versailles“, III, 434. — Nat. Bibl. L c 2/159.

<sup>24)</sup> Jede Legislaturperiode sollte zwei Jahre dauern.

<sup>25)</sup> Nach Wimpffens Wort. S. oben S. 43. Das Wort blieb lange berühmt. Selbst unter Louis Philippe ärgerte und beunruhigte es noch die Anhänger des bürgerlichen Systems. So sagte Royer-Collard 1831 auf der Tribüne in seiner Rede über die Erblichkeit der Pairswürde: „Die Wahrheit muß heraus: die königliche Demokratie, mag sie ihr Schattenbild von Königtum beibehalten wollen oder nicht, ist die reine Demokratie oder sie wird es bald sein.“ S. diese Rede in „Vie politique de Royer-Collard“ von de Barante, II, 469.

<sup>26)</sup> „Point du Jour“, II, 335. Nach Le Hodey (III, 398) hätte Mounier gesagt: „Der König hat die Verfassung nicht anzuerkennen. Sie ist älter als die Monarchie.“ Und nach demselben Zeitungsschreiber sprach Fréteau die Befürchtung aus: wenn man den König um seine Einwilligung bäte, könne er antworten, er täte es nur, wenn sie vom Volke ratifiziert sei. „Damit würden die Wähler zu Richtern der Verfassung, woraus große Übel entstehen könnten.“

<sup>27)</sup> „Point du Jour“, II, 375.

<sup>28)</sup> S. die Zusammenfassung der Verhandlungen in „Point du Jour“, III, 185, und Barères Betrachtungen, S. 186. Indes sagt Le Hodeys „Journal“, IV, 331, diese Abstimmung griffe der großen Frage des Einspruchsrechts bezüglich der Verfassung nicht vor. Doch es kann kein Zweifel über die Absichten der Versammlung bestehen: sie vermied es nur, die Frage durch ein förmliches Dekret anzuschneiden.

<sup>29)</sup> Hier ist zu betonen, daß es jetzt die Reaktionäre waren, die auf die Beschwerdehefte Bezug nahmen und sie den Revolutionären entgegenhielten. Fortan wagte man es auf der Tribüne nicht mehr, sich auf die Beschwerdehefte zu berufen. So sagte in der Sitzung vom 7. Dezember 1789 gelegentlich des Vorschlags, die Härte der Bedingung der Mark Silber zu mildern, der Marquis de Foucauld-Lardimalie lächelnd: „Leider muß ich Ihnen mein unglückliches Beschwerdeheft zitieren.“ Der Journalist Le Hodey (VI, 319), der diese Wendung berichtet (vgl. „Point du Jour“, V, 39), fährt wie folgt fort: „Die Versammlung betrachtet die Beschwerdehefte als Ammenmärchen, und man enthält sich selten des Lacheen, wenn ein Abgeordneter sich darauf beruft. Der Grund ist der, daß alle diese Herren sich darüber hinweggesetzt haben und daß die Verhältnisse es so gewollt haben.“ Felix Faulcon, Mitglied der Nationalversammlung, hat Memoirenbruchstücke unter dem Titel „Extraits de mon journal“ im September 1791 veröffentlicht. (128 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/5289.) Darin heißt es: „Ich will nicht sagen, daß diese Beschwerdehefte sich meistens widersprechen, daß das eine verlangte, was das andere verwarf, und daß, wenn jeder Abgeordnete sich buchstäblich daran hätte halten wollen, nichts zustande gekommen wäre oder doch nur die ungeheuerlichste, zusammenhangloseste Arbeit. Ich will nicht behaupten (obwohl dies wohl beweisen könnte), daß jede unserer Maßnahmen von mehreren dieser Beschwerdehefte gefordert wurde und daß sie überdies alle durch den nationalen Willen bestätigt worden sind, der sich so häufig in zahlreichen Zustimmungserklärungen kundgab. . . . Wie aber kann man heute, wo der Gesichtskreis unserer Einsicht sich so wunderbar erweitert hat, tatsächlich noch so schamlos sein, zu behaupten, wir hätten eine freie Verfassung auf Grundlagen aufbauen sollen, die unter der Zuchtrute und in der Furcht vor dem Despotismus entstanden sind? Wie konnten Menschen, die überall ins Joch jeder Bedrückung gespannt waren, sich völlig freimütig aussprechen? Wie hätten sie die Mißbräuche des alten Staates zu einer Zeit offen anzugreifen gewagt, wo ein Wähler eines Amtsbezirks (baillage) in der Normandie vom Parlament von Rouen gemäßregelt wurde, weil er sich



in einer Urversammlung ein paar sehr respektwidrige Äußerungen über unsere früheren Herren erlaubt hatte?“ (Kap. XXXII, 28. März 1791, S. 83.)

<sup>30)</sup> Damals so wenig wie am 14. Juli dachte das Volk von Paris daran, den König zu entthronen. Es wollte ihn nun nach Paris zurückführen, um ihn dort unter seiner Aufsicht zu haben, und in der Hoffnung, daß er, besser beraten, ein besserer König sein werde. Man wollte den König an die Spitze der Revolution stellen, ihn zu der Rolle zwingen, der er sich entzog, nicht aber den Thron erschüttern. Die Aufständischen vom 5. und 6. Oktober 1789 sind noch Royalisten. Nach allem bereits Gesagten brauchte nicht erst daran erinnert zu werden, daß es im Augenblick dieses Volksaufstandes keine Republikaner in der Nationalversammlung gab, gäbe es nicht über die Sitzung vom 5. Oktober 1789 eine berühmte Anekdote, die den damaligen Vorsitzenden, den Monarchisten Mounier, wieder als Republikaner hinstellt. Als Mirabeau ihn im Privatgespräch zur Aufhebung der Sitzung aufgefordert hatte, entgegnete er: „Paris marschiert gegen uns. Um so besser! Desto eher sind wir eine Republik.“ („Histoire de la Révolution, par deux amis de la liberté“, II, 319, im Jahre 1790 veröffentlicht.) Aber wer erkennt nicht, daß Mounier hier ironisch spricht? Sein „Um so besser“ bedeutet doch wohl nur: „Um so besser für die Auführer: ihr Wunsch wird in Erfüllung gehen.“

<sup>31)</sup> „Mirabeau peint par lui-même“, I, 360.

<sup>32)</sup> So wurden die Departementsräte und -direktorien durch das Gesetz vom 15. März 1791, Art. 24, aufgefordert, der gesetzgebenden Körperschaft alle Befehle des Königs anzuzeigen, die ihnen gesetzwidrig erschienen.

<sup>33)</sup> „La France libre“, Werke von Camille Desmoulins, Ausg. Clarétie, I, 85.

<sup>34)</sup> Paris, Baudouin, 1789, 32 Seiten. (Eingebunden in den „Procès verbal“, II.)

<sup>35)</sup> Über diese Frage steht in Mouniers Bericht vom 28. Juli 1789 nichts.

<sup>36)</sup> Die Begründung steht in einem anderen Bericht Mouniers vom 4. September d. J., aber die Sprache ist sehr dunkel und wenig fesselnd.

<sup>37)</sup> „Point du Jour“, III, 489.

<sup>38)</sup> Le Hodey, V, 147 f. Nach Gorsas („Courrier“, V, 77) hätte Grégoire gesagt, um Wähler oder wählbar zu sein, „braucht man nur ein guter Bürger zu sein, ein gesundes Urteil und ein französisches Herz zu haben“.

<sup>39)</sup> „Point du Jour“, III, 416.

<sup>40)</sup> Ebd. III, 415.

<sup>41)</sup> Le Hodey, V, 149.

<sup>42)</sup> „Point du Jour“, III, 415. Ausführlichere Darstellungen von Robespierres Rede bei Le Hodey, V, 149, und Gorsas, V, 78.

<sup>43)</sup> „Point du Jour“ ebd.

<sup>44)</sup> Le Hodey, V, 149.

<sup>45)</sup> Ebd. 151.

<sup>46)</sup> Über die Frage der politischen Nichtberechtigung der Dienstboten s. „Point du Jour“, III, 458 ff. Das Dekret vom 20., 23. März und 19. April 1790, Art. 7, lautet: „Nicht als Dienstboten oder entlohnte Diener gelten die Hausmeister oder Hausverwalter, die früheren Lehnsrechtskundigen, die Sekretäre, Fuhrleute oder Vorarbeiter, die im Dienst der Gutsbesitzer, Pächter oder Meier stehen, sofern sie die anderen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.“

<sup>47)</sup> Vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung wurde der Wert des Arbeitstages von den im Juli und August 1789 eingesetzten revolutionären Stadtbehörden oder von den „Ausgeschüssen“ festgesetzt, die sich in den Städten gebildet hatten. Das Dekret vom 11. Februar 1790 überließ die Sorge für diese Festsetzung den neuen Stadtbehörden. Später ging diese Befugnis durch das Dekret vom 13. Januar 1791, Teil 2, Art. 11, an die Distrikte und Departements über.

<sup>48)</sup> „Point du Jour“, VI, 330.

<sup>49)</sup> Ich gebe diese Erörterung im Auszug nach „Point du Jour“ XV, 333 ff. und „Moniteur“, Neudruck, VI, 191 wieder. Man ersieht, daß Robespierre und Roederer, beide von der äußersten Linken der Verfassunggebenden Versammlung, über die wichtige Frage des Stimmrechts damals nicht der gleichen Meinung waren.

<sup>50)</sup> Dieser Artikel wurde zum Art. 13 von Teil 2 des Gesetzes vom 13. Januar 1791.  
<sup>51)</sup> Diese Verfügung des Verfassungsausschusses habe ich nirgends gefunden. Aber Desmousseaux, der stellvertretende Beigeordnete des Rechtsvertreters der Gemeinde, spielt in den von mir berichteten Ausdrücken darauf an, und zwar in einem Briefe vom 10. Juni 1791, worin er den Ausschuß fragt, ob die gleichen Bestimmungen für die Einberufung der Urversammlungen zwecks der Wahlen für die künftige Nationalversammlung in Anwendung kommen sollten. (Nat. Arch. D IV, Nr. 1, 425, Stück 25.) Die Antwort des Ausschusses auf diesen Brief besitzen wir nicht.

<sup>52)</sup> Vgl. die Anweisung vom 12. August 1790, § VI, Art. 20.

<sup>53)</sup> Das ergibt sich aus einer Rede Robespierres. (Werke, Ausg. Laponneraye, I, 173.) Aber ich habe hierüber weder ein Gesetz noch eine Verfügung gefunden. Robespierre sagt: „Ihr habt sie (die aktiven Bürgerrechte) den Geistlichen verliehen, auch wenn sie die von euren Dekreten bestimmten pekuniären Bedingungen nicht erfüllen können.“

<sup>54)</sup> Hier ist zu bemerken, daß die Urversammlungen über die Fähigkeiten und die Berechtigung der aktiven und der wählbaren Staatsbürger zu entscheiden hatten. S. die Dekrete vom 22. Dezember 1789 und 3. Februar 1790.

<sup>55)</sup> „Point du Jour“, III, 478 ff.

<sup>56)</sup> Gorsas, „Courrier“, V, 169.

<sup>57)</sup> Ebd. 170.

<sup>58)</sup> Mirabeau, der gegen die Schaffung einer bevorrechteten Bürgerklasse war, sagte trotzdem in seiner Zeitung, dem „Courrier de Provence“, Nr. LIX, S. 13, oder ließ es durch einen anderen sagen, das Dekret über die zehn Arbeitstage sei „sehr geeignet, emsigen Gewerbleiß hervorzurufen oder zu Ehren zu bringen“.

<sup>59)</sup> Bei der Darstellung dieser Debatte folge ich dem „Procès-verbal“, der hier sehr klar und gut gearbeitet ist. Die Namen der Redner und der Auszüge aus den Reden habe ich nach Barèzes und Le Hodeys Zeitungen eingesetzt.

<sup>60)</sup> „Point du Jour“, III, 487.

<sup>61)</sup> Nach Le Hodey wurde dieser Antrag vom Präsidenten gestellt. Damals war Camus Vorsitzender der Verfassungsgebenden Versammlung.

<sup>62)</sup> „Point du Jour“, III, 488.

<sup>63)</sup> Über den Sturm, der sich damals in der Versammlung erhob, s. Gorsas, V, 175.

<sup>64)</sup> Robespierre („Point du Jour“, III, 494) sprach sich gegen eine Ausnahme zugunsten der Söhne wohlhabender Familien aus. „Die Sache ist bereits entschieden“, sagte er. Vielleicht fühlte er, daß diese Ausnahme das bürgerliche Regime stützen würde. Vgl. Le Hodey, V, 256.

<sup>65)</sup> „Courrier“, VI, 332.

<sup>66)</sup> „Point du Jour“, V, 6.

<sup>67)</sup> Der „Procès-verbal“ gibt keine Zahlen an. Nach „Point du Jour“ betrug die Mehrheit 14 Stimmen. Le Hodey, VI, 271, gibt 439 gegen 428 Stimmen an, der „Courrier de Provence“, Nr. LXXIV, S. 26, 442 gegen 436 Stimmen. Gorsas VI, 339, sagt: „449 Stimmen gegen etwa 428.“

<sup>68)</sup> Den besten Bericht über diese Debatte gibt der „Courrier de Provence“, Bd. IV, Nr. LXXVI.

<sup>69)</sup> Diese Zahlen finden sich nicht in den „Protokollen“, sondern im „Point du Jour“, Bd. V, S. 40, dem „Courrier de Provence“, Nr. LXXVI, S. 13, in Le Hodeys „Journal“, Bd. VI, 331, im „Patriote français“, Nr. CXXII, S. 2, und im „Courrier“ von Gorsas, Bd. VI, 392. Wie Gorsas hinzufügt, sagten einige Abgeordnete, „die Mehrheit habe tatsächlich 460 Stimmen gegen 433 betragen“.

<sup>70)</sup> „Point du Jour“, VI, 184 ff. Le Hodey, VIII, 61—64.

<sup>71)</sup> „Point du Jour“ nennt Dumetz. Einen Deputierten dieses Namens gab es nicht. Vielleicht ist Beaumetz gemeint.

<sup>72)</sup> Es ist unglaublich, wie sehr diese so bekannten Tatsachen vergessen und entstellt worden sind. So bildete sich ein Mann, der die Revolution erlebt hat und nie für einen Windbeutel galt, Royer-Collard, später ein, die Verfassung von 1791 sei demokratisch gewesen. Im Jahre 1831 sagte er auf der Tribüne: „Zweimal hat die Demokratie in

unserer Regierung unumschränkt geherrscht; die politische Gleichheit ist in der Verfassung von 1791 und in der des Jahres III kunstvoll organisiert worden.“ („Discours sur l'hérédité de la pairie“ in „Vie politique de Royer-Collard“ von de Barante, II, 469.) Wie wir sehen werden, führte die Verfassung des Jahres III die „politische Gleichheit“ ebensowenig ein wie die von 1791.

<sup>73)</sup> S. in der „Révolution française“ vom 15. August 1898 den Aufsatz von Sigismond Lacroix: „Ce qu'on pensait des juifs à Paris en 1790“.

<sup>74)</sup> Nr. XXIV (vom 19. bis 26. Dezember 1789), S. 6 f.

<sup>75)</sup> Vgl. „Courrier de Provence“, V, Nr. LXXXIII.

<sup>76)</sup> Marat, „La Constitution“, S. 21. S. oben S. 40.

<sup>77)</sup> „Ami du peuple“, Nr. XXI, S. 179 ff. Man muß billigerweise hinzufügen, daß Marat seine Meinung bei der Abstimmung über die anderen Wahlrechtsbestimmungen nur deshalb nicht vertrat, weil damals er verfolgt wurde und die Veröffentlichung seiner Zeitung unterbrochen war.

<sup>78)</sup> Nr. LVI, S. 23. Wie weiter oben (Anm. 58) gezeigt wurde, hatte dies Blatt die Bedingung der zehn Arbeitstage gleichfalls gebilligt.

<sup>79)</sup> Nr. LXVIII, S. 272, Sp. 1. — Nat. Bibl. L c 2/218.

<sup>80)</sup> Nr. LXXI.

<sup>81)</sup> „Chronique de Paris“, 4. Dez. 1789, S. 411 f.

<sup>82)</sup> „Patriote français“, Nr. CXIX. — Nat. Bibl. L c 2/185.

<sup>83)</sup> Jedenfalls Dom Gerle.

<sup>84)</sup> „Révolutions de France et de Brabant“, Nr. 3 (Bd. I, 108 f.).

<sup>85)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. XXI (vom 28. November bis 5. Dezember 1789). Die Aufsätze dieser Zeitung sind anonym. Man pflegt Loustallot alle Aufsätze über allgemeine politische Fragen zuzuschreiben. Indes gab es noch andere Redakteure, und es läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, ob ein Aufsatz in den „Révolutions“ wirklich von Loustallot stammt. Wenn wir eine Meinung aus dieser Zeitung unter dem Namen Loustallot wiedergeben, geschieht es stets mit diesem Vorbehalt.

<sup>86)</sup> Sigismond Lacroix, „Actes de la Commune de Paris“, III, 582.

<sup>87)</sup> Ebd. 583 f.

<sup>88)</sup> Ebd. 591.

<sup>89)</sup> Diese Denkschrift wurde damals in der Sammlung „Cercle social“, Brief VIII, S. 57 abgedruckt. Sie erschien auch als Sonderdruck. Das British Museum besitzt einen Abzug davon, deren Text Sigismond Lacroix wiedergegeben hat.

<sup>90)</sup> Bd. III, 618 f.

<sup>91)</sup> Sigismond Lacroix, III, 620.

<sup>92)</sup> Nat. Arch., D IV, Nr. 1404.

<sup>93)</sup> Nat. Arch., D IV, 49, Nr. 1425, Stück 8. „Questions posées aux Comités par Desvieux, ex-vice-président du ci-devant district de Saint-Eustache.“

<sup>94)</sup> Ebd., Nr. 1425, Stück 1.

<sup>95)</sup> Nat. Arch., D IV, 10, Nr. 155, Stück 7.

<sup>96)</sup> Ebd. D IV, 11, Nr. 157, Stück 7.

<sup>97)</sup> Ebd. Nr. 156.

<sup>98)</sup> Ebd. Nr. 157.

<sup>99)</sup> Ebd. Nr. 156, Stück 7.

<sup>100)</sup> Ebd. Nr. 157, Stück 4.

<sup>101)</sup> Ebd. Nr. 186, Stück 9.

<sup>102)</sup> Ebd. Nr. 157, Stück 22 und 24.

<sup>103)</sup> Das Gesetz vom 28. Mai 1790 bestimmte, daß der Stimmzettel auf dem Wahlbureau selbst geschrieben werden mußte und nicht ausgefüllt mitgebracht werden durfte.

<sup>104)</sup> S. eine Eingabe von D. Chauchot, Pfarrer von Is-sur-Tille, vom 17. Dezember 1789, der auf Grund von Art. 6 der Erklärung die Aufhebung jeder Wahlrechtsbedingung forderte (Nat. Arch., D IV, 11, Nr. 156, Stück 1), und ebd. (Stück 8) einen sehr heftigen anonymen Protest gegen die Bedingungen der Wählbarkeit, die uns ins Feudalwesen „zurückwerfen“ würden. S. auch D IV, 49, Nr. 1425, Stück 17, 21, 27. — Auf diese Zeit

hat man eine „persönliche Eingabe der Bürger, welche der Verein der Freiheitsfreunde mit dem Sitz in der Rue du Bac in Paris bilden“, beziehen zu sollen geglaubt. Darin wird die Zurückziehung der Wahlrechtsdekrete auf Grund der Erklärung der Rechte gefordert. Am Rande steht: „Eingegangen 12. Juni.“ Aber das kann nicht der 12. Juni 1790 sein, denn am Kopf befindet sich eine gedruckte Vignette mit der Aufschrift: „Verein der Freiheitsfreunde, Paris, November 1790.“ Die Eingabe dieses Vereins der Freiheitsfreunde, der im November 1790 gegründet wurde, kann also nur vom Jahre 1791 sein.

<sup>105)</sup> S. Sigismond Lacroix, V, 55—63.

<sup>106)</sup> Marats Werke, Ausg. Vermorel, S. 114.

<sup>107)</sup> Wir wissen aus dem Dekret vom 27. und 28. Mai 1791, daß die Zahl der aktiven Staatsbürger 4 298 360 betrug. Die Zahl der zur Abstimmung zugelassenen Staatsbürger nach dem 10. August 1792, als das allgemeine Stimmrecht eingeführt war, ist nicht bekannt. Hätten wir sie, so brauchte man von ihr nur die Zahl der aktiven Staatsbürger abzuziehen, um die der passiven zu erhalten. Aber wir besitzen die Zahl der eingeschriebenen Wähler in Zeiten, wo das französische Gebiet ungefähr gleich groß war, wie in den Jahren 1790 bis 1792. So gab es 1863 auf eine Bevölkerung von 37 466 313 Einwohnern (nach der Volkszählung von 1861) 10 004 028 eingeschriebene Wähler. Hätte 1791 das allgemeine Stimmrecht bestanden und setzt man die Bevölkerung Frankreichs zu jener Zeit mit 26 Millionen an, so ergäben sich 7 300 000 Wähler. Zieht man hiervon 4 298 360 aktive Staatsbürger ab, so bleiben etwa 3 Millionen passive Staatsbürger.

<sup>108)</sup> „Ami du peuple“, Nr. 175.

<sup>109)</sup> Ebd. Nr. 28.

<sup>110)</sup> S. Bougeart I, 363.

<sup>111)</sup> Während der Drucklegung dieser 2. Auflage fand ich einen Text, den ich in „Révolution française“, Bd. XLIV, S. 76, veröffentlicht habe und der das, was ich weiter oben (S. 42) über Barères Republikanertum sagte, teilweise entkräftet. In der Tat sprach sich Barère in dem „Discours préliminaire“, den er 1790 dem rückblickenden Ergänzungsband seines „Point du Jour“ vorausschickte, im Hinblick auf die Amerikaner gegen das Königtum überhaupt aus. Wenn er also im Jahre III zu Unrecht behauptete, er sei schon vor dem 14. Juli 1789 Republikaner gewesen, so trifft es doch zu, daß er es vor dem 10. August 1792 war. Aber seine republikanische Gesinnung scheint unbemerkt geblieben zu sein und gab sich durch keine Handlung kund.

## Viertes Kapitel.

<sup>1)</sup> S. „Révolutions de Paris“, Nr. XVII, XXXI, XXXVIII.

<sup>2)</sup> Ebd. Nr. XXXII, S. 5.

<sup>3)</sup> Die Neueinteilung Frankreichs war offenbar ohne irgendeinen republikanischen Hintergedanken erfolgt. Trotzdem schrieb Fabre d'Eglantine später, nach der Einrichtung der Republik, im Januar 1793: „Als die verfassungsgebende Versammlung die Einteilung des Gebiets in Departements, Distrikte, Kreise und Gemeinden verfügte, rief ich im Kreise meiner Freunde aus: Das ist die Republik!“ (Robespierre, „Lettres à mes commettants“, II, 281.)

<sup>4)</sup> „Révolutions de Paris“, IV, S. 12, 54.

<sup>5)</sup> Bouillés Memoiren, 1. Ausg., I, 130.

<sup>6)</sup> So schrieb er im Mai 1790 in Nr. XXV der „Révolutions de France et de Brabant“, Bd. II, S. 546: „Alle Republikaner sind betroffen von der Aufhebung unserer sechzig Distrikte. Sie sehen dies Dekret mit ebenso scheelen Augen an wie das der Mark Silber, und es ist tatsächlich die schwerste Niederlage, die die Demokratie erlitten hat.“

<sup>7)</sup> Ebd. III, 180.

<sup>8)</sup> II, 524.

<sup>9)</sup> II, 528 (Mai 1790).

<sup>10)</sup> „Révolutions de France et de Brabant“, Nr. XXVII (etwa 20. Mai 1790). Camille Desmoulins fügt hinzu, er verliere den Mut nicht und wolle Robespierre be-



weisen, daß er ein ebenso eifriger Republikaner sei wie er. Aber Robespierre war damals nicht Republikaner. Doch Camille Demoullins gebraucht hier das Wort „Republikaner“ im Sinne von „Patriot“; er gibt also dem gleichen Wort an der gleichen Stelle zwei sehr verschiedene Bedeutungen. Das erklärt die Irrtümer über die Zeit der Entstehung der republikanischen Partei.

<sup>11)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. XLIX vom 12. bis 19. Juni 1790, Bd. IV, S. 559 f.

<sup>12)</sup> Er wurde Abgeordneter für Paris im Konvent.

<sup>13)</sup> Paris 1790. Nat. Bibl. L b 39/4285.

<sup>14)</sup> „Mercure national et révolutions de l'Europe, Journal démocratique“, herausgegeben von Frau Robert-Kéralio von der Akademie von Arras, Louis Felix Guyonnet von der Akademie der Inschriften und der schönen Wissenschaften, Ant. Tournon, L. J. Hugou und François Robert, Professor des öffentlichen Rechts, sämtlich Mitglieder der Vereinigung der Verfassungsfreunde. 1790—91, 5 Bde. (Nat. Bibl. L c 2/179.) Im April 1791 wurde daraus der „Mercure national et étranger“, herausgegeben von Louise Robert, François Robert und Le Brun, dem späteren Minister des Auswärtigen). Unter diesem Titel erschien er vom 16. April bis 5. Juli 1791. (Nat. Bibl. L c 2/96.) Danach verwandelte er sich in das „Journal général de l'Europe ou Mercure national et étranger“, herausgegeben von Le Brun, dann von J. J. Smits, vom 6. Juli 1791 bis 8. August 1792. (Nat. Bibl. L c 2/97.) Vgl. Tourneux, Nr. 10 262, 10 680. Diese Zeitungen sind anscheinend die Fortsetzung des „Journal général de l'Europe“, das Le Brun in Herve veröffentlicht hatte.

<sup>15)</sup> Hier sind indes die verschiedenen Zeiten zu unterscheiden. Als Frau Roland im Gefängnis ihre Memoiren schrieb (August 1793), war sie seit Jahresfrist mit den Roberts zerfallen. Der Bruch rührte von Ende März 1792 her, und zwar von der Weigerung des Ministeriums Roland-Dumouriez, Robert eine Anstellung zu geben. Im Jahre 1791 standen die Familien Roland und Robert in freundschaftlichem Verkehr. Roland war gelegentlicher Mitarbeiter am „Mercure national“ (Briefe an Bancal, 20. Juni 1791). Am Tage nach dem Blutbad auf dem Marsfeld suchte die Familie Robert Zuflucht bei den Rolands. (Ebd. Brief vom 18. Juli 1791.)

<sup>16)</sup> Avignon war seit dem Mittelalter päpstlich geliebt. — D. Übers.

<sup>17)</sup> In der Nummer vom 4. Februar 1791 (Januar ist ein Druckfehler) liest man auf S. 344 eine andere Eingabe an diese „Republikaner“. Vielleicht bei diesem Anlaß trat eine Spaltung unter den Patrioten von Lons-le-Saunier ein, und es bildete sich dort ein anderer Verein der Verfassungsfreunde. H. Libois scheint in dem Anhang zu seinen „Délibérations de la Société populaire de Lons-le-Saunier du 5 novembre 1791 au 25 juin 1792“ (Lons-le-Saunier, 1897) den Brief an Frau Robert nicht gekannt zu haben, ebensowenig Antoine Sommier in seiner „Histoire de la Révolution dans le Jura“, Paris 1846. (Nat. Bibl. L k 4/471.)

<sup>18)</sup> „Le républicanisme adapté à la France“, par F. Robert, membre de la Société des amis de la constitution de Paris.“ Paris, chez l'auteur, 1790, 110 Seiten. Nat. Bibl. L b 39, 4372.

<sup>19)</sup> „Journal des Clubs“, Nr. VI, Dezember 1790, S. 268. Nat. Bibl. L c 2/483.

<sup>20)</sup> Ebd. Nr. V, Dezember 1790, S. 220.

<sup>21)</sup> „Bulletin d'autographes de M. Noël Charavay“, August 1899, Nr. 43 399.

<sup>22)</sup> „Révolutions de Paris“, VII, 172.

<sup>23)</sup> Ebd. VIII, 218.

<sup>24)</sup> Bd. VII, S. 169, Nr. LXXXII vom 29. Januar bis 5. Februar 1791.

<sup>25)</sup> Am 11. April 1791 hatte Rutledge an der Spitze einer Abordnung des Klubs der Cordeliers sich vor den Jakobinern gegen das Monopol der Mühlen von Corbeil ausgesprochen. (S. „La Société des Jacobins“, II, 312.) Wir kennen seine Rede jedoch nur aus den Auszügen im „Journal de la Révolution“ und im „Lendemain“. Vom Ackergesetz ist nicht die Rede.

<sup>26)</sup> Nr. XCVI vom 6. bis 14. Mai 1791, Bd. VIII, 242, 247.

<sup>27)</sup> Paris 1791, 76 Seiten. Nat. Bibl. Inventar, \*E 5133. Die „Révolutions de Paris“ (VIII, 244, Anm. 1) schreiben das Werk dem „Herrn Abbé D. C.“ zu. Da bekannt ist, Aulard, Politische Geschichte der französischen Revolution. Bd. II.

wie der Abbé de Courmand in dem Verein für gleichmäßige Verteilung des Besitzes gewirkt hat, kann man diese Anfangsbuchstaben wohl auf ihn beziehen. Ich verdanke diese Angaben Herrn Perroud, dem gelehrten Biographen der Frau Roland und ihres Kreises.

- <sup>28)</sup> Hier folgen noch lange, fesselnde Widerlegungen möglicher Einwände.
- <sup>29)</sup> Werke, Ausg. Laponneraye I, 167.
- <sup>30)</sup> Werke, Ausg. Arago VIII, 141.
- <sup>31)</sup> Königliche Verordnung vom 24. Januar 1789, Art. 12 u. 20.
- <sup>32)</sup> „Procès-verbal de l'Assemblée nationale“, 10. August 1790, S. 17, und vom 20. November 1790, S. 32. Vgl. „Moniteur“, Neudruck, VI, 431.
- <sup>33)</sup> Ich habe dies Manifest a. a. O. besprochen. S. meinen Aufsatz „Le féminisme pendant la Révolution française“ in „Revue bleue“ vom 19. März 1898.
- <sup>34)</sup> S. z. B. die „Révolutions de Paris“, VII, 226.
- <sup>35)</sup> „La Société des Jacobins“, II, 147.
- <sup>36)</sup> Die Gründung dieser Vereine fand in der Zeit vom Juli 1790 bis Januar 1791 statt. Die Satzungen des Volksvereins des Stadtbezirks der Brüderlichkeit, anscheinend eine der ältesten, sind vom 10. Juli 1790. Nat. Bibl. L b 40/2439.
- <sup>37)</sup> Im allgemeinen scheint zur Aufnahme in einen Volksverein ein Lebensalter von 18 Jahren Bedingung gewesen zu sein.
- <sup>38)</sup> Einzelne Listen bei Tourneux, „Bibliographie de l'Histoire de Paris“, Bd. II, und bei Isambert, „Une année de la Vie à Paris“.
- <sup>39)</sup> 19. April 1791, „Mercure national“, S. 117.
- <sup>40)</sup> 28. April 1791, ebd. 228.
- <sup>41)</sup> 24. Mai 1791, ebd. 650.
- <sup>42)</sup> 19. Juli 1791. (Nat. Arch., D XXIX b, 36, Nr. 375, Stück 3.) Folgendermaßen betitelt dieser Verein damals seine Beschlüsse: „Frei leben oder sterben. Brüderlicher Verein der Patrioten beiderlei Geschlechts, Verteidiger der Verfassung mit dem Sitz in der Bibliothek der Jakobiner von Saint-Honoré.“ Leider besitzen wir weder die Mitgliederliste dieses Volksvereins, noch, soviel ich weiß, irgendeines anderen. Aber ich finde im Nationalarchiv, Akten des Berichtsausschusses, eine Eingabe von ihm an die Nationalversammlung (ohne Datum, eingegangen am 15. Juni 1791) „zugunsten der unglücklichen und betrogenen unschuldigen Bürger des Departements Haute-Garonne“ mit hundert Unterschriften. Ich glaube, sie wiedergeben zu sollen, soweit ich diese Namen zu entziffern vermochte, denn wir besitzen sehr wenig Unterlagen für die Statistik der demokratischen Partei in Paris im Jahre 1791 vor der Flucht nach Varennes. Nachstehend die Liste dieser hundert Namen: 1. Pépin-Dégrouhette, Vorsitzender. 2. Musquinet, Schriftführer. 3. N. Chrestien Sohn, Schriftführer. 4. Goubert. 5. Puzin. 6. Sadouze. 7. Jollard. 8. Tassart. 9. Brocheton. 10. Bertin. 11. Canezie. 12. George. 13. Maubant. 14. Moulin. 15. Paris. 16. Fournet. 17. Guilleraut. 18. Chabert. 19. Dupui. 20. Chailleux. 21. B. Pollet. 22. Louis Noël. 23. Corbiéni. 24. Leger. 25. Dufour. 26. Ulrich. 27. Mangin. 28. Remaseilles. 29. Redon. 30. Redon. 31. George. 32. Dupont. 33. Prevelle. 34. Dupont. 35. Witwe Maillard. 36. Leger f. 37. Potheau. 38. Henaut. 39. Poulain. 40. Malvaux. 41. Petra (?). 42. Blanchard. 43. Saunier. 44. Aubin. 45. Diel (?). 46. Gannuel-Dufresne (?). 47. Goupil. 48. Mique. 49. Mathieu, Priester. 50. De Robois. 51. Driye. 52. Mongé. 53. Tournie. 54. Crétin. 55. Joubert. 56. Laliré. 57. Bourgoin. 58. Combaz. 59. Surian. 60. Le Gendre. 61. Maucler. 62. Ferraut. 63. Girard. 64. De Roncy. 65. Cauriez. 66. Moraux. 67. Breton. 68. Hovel. 69. Dafin (?). 70. Chaboud. 71. Deffoux. 72. Mercier. 73. L'Ecolaus. 74. Montaudouin. 75. Marion. 76. Roye. 77. Bernard. 78. Petit. 79. Beny. 80. Kissienne. 81. Watier. 82. Giroux. 83. Letournel. 84. Guillemard. 85. Driant. 86. Chartier. 87. Décret. 88. Deschesne. 89. Poumier (?). 90. J. J. D. Janteau. 91. J. C. Lusurier. 92. Douzon. 93. Mollein. 94. Regnault. 95. Lavaux. 96. F. Sados. 97. Witwe Collard. 98. Laligant. 99. Lafosse. 100. Poisson.
- <sup>43)</sup> 5. Mai 1791, „Mercure national“, S. 327.
- <sup>44)</sup> Sie „zeigten“ sich dort in der Tat sehr. Anfang Februar 1791 schworen die Frauen des brüderlichen Vereins im Jakobinerkloster, keinen Aristokraten zu heiraten. („Révolutions de Paris“, VII, 232.)

<sup>45)</sup> Briefe an Bancal, S. 199, 247.

<sup>46)</sup> So tadelte der brüderliche Verein im Jakobinerkloster das Departement wegen seiner Adresse an den König vom 19. April 1791 und sandte seinen Beschluß an alle Departements. („Mercure national“, S. 117.)

<sup>47)</sup> S. sein Programm in „La Société des Jacobins“, II, 225 ff.

<sup>48)</sup> „Mercure national“ vom 23. April 1791. Im März 1791 hatte Richard Chaix d'Est-Ange bei dem sozialen Verein den Antrag gestellt und zur Annahme gebracht, aus den Briefen „die feudale Wendung“ „sehr ergebener Diener“ wegzulassen und an deren Stelle zu setzen: „sehr getreuer Bürger“ oder „sehr zugetaner Bruder“. („Bouche de Fer“, 9. März 1791, S. 438.)

<sup>49)</sup> Sie war Mitglied des brüderlichen Vereins im Jakobinerkloster sowie des Vereins der Bedürftigen. („Mercure national“, 10. Mai 1791, S. 374.)

<sup>50)</sup> „Mercure national“, 22. April 1791, S. 100.

<sup>51)</sup> Ebd. 23. April.

<sup>52)</sup> Ebd. 8. Juni 1791, S. 840.

<sup>53)</sup> Ebd. 22. Februar 1791. Nach dem „Journal général de la Cour et de la Ville“, S. 580, bestand im Dezember 1790 ein „Klub der Dienstboten“ im Lokal der Jakobiner. Aber vielleicht will das Blatt damit nur den dort tagenden brüderlichen Verein verspotten.

<sup>54)</sup> „Mercure national“, 27. Mai 1791, S. 646. Zweifellos ist die weiter oben (Anm. 27) erwähnte kleine Schrift des Abbé de Courmand gemeint.

<sup>55)</sup> „Mercure national“, S. 377, 412. Der Bezirk des Théâtre français tagte gleichfalls in diesem Kloster.

<sup>56)</sup> S. in der Zeitschrift „Révolution française“ meinen Aufsatz über das Lokal der Cordeliers. Hinzugefügt sei nach dem „Mercure national“, S. 523, daß die Cordeliers vor ihrer Übersiedlung nach der Rue Dauphine einmal in dem Saale der Rentenzahler bei den Petits Augustins tagten.

<sup>57)</sup> „Mercure national“, S. 523.

<sup>58)</sup> Ebd. 494.

<sup>59)</sup> Ebd. 523.

<sup>60)</sup> Rue de Glatigny in der Altstadt, im Hause de Lombres. Dort verfaßt er Statuten, arbeitet ein Manifest aus und erörtert einen Organisationsplan. („Mercure national“, 23. u. 26. Mai 1791, S. 589, 635.)

<sup>61)</sup> Mit der Aufhebung aller Vorrechte hatte die Revolution auch das alte Bürger-tum abgeschafft. In Belfort scheint man noch eine Weile einen Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern gemacht zu haben. In einer diesbezüglichen Beschwerde an die gesetzgebende Versammlung vom Mai 1792 heißt es: „Die Bürger erhalten Anteil an der Verteilung aller Nationalgüter. Sie erhalten von der Stadtverwaltung alljährlich ihr Brennholz und einen Teil des aufgeteilten Gemeindelandes. Sie haben das Recht des Ährenlesens, der Mergeldüngung, der Viehweide usw. Die Einwohner sind von all diesen Verteilungen ausgeschlossen. (Ph. Sagnac, „La législation civile de la Révolution“, S. 428.)

<sup>62)</sup> Hier finde ich auch zum ersten Male das Wort Monarchist im Gegensatz zu Demokrat.

<sup>63)</sup> Halem schreibt am 8. Oktober 1790, er habe im Palais Royal einen Mann in einer Menschenmenge gegen das Wahlsystem reden hören. „Er hat recht! Er hat recht!“ erscholl es von allen Seiten, und sein Zuhörerkreis nahm zu. („Paris en 1790, Voyage de Halem“, übersetzt von A. Chuquet, Paris 1896, S. 190.)

<sup>64)</sup> Nat. Bibl. Le 37/1991 a.

<sup>65)</sup> Seit dieser Kundgebung Robespierres sprachen die fortschrittlichen Patrioten im allgemeinen nicht mehr vom Volk und von der Menge so verächtlich, wie die Philosophen es getan hatten. In den Zeitungen und den revolutionären Vereinen wurde es Sitte, die Armen und Unwissenden zu loben und ihnen gegenüber wahrhaft brüderliche Gleichheit zu predigen. Trotz aller ihrer demokratischen Gesinnung wollten die damaligen Bürgerlichen jedoch nicht zulassen, daß z. B. die Arbeiter genau die gleichen Rechte erhielten wie sie selbst. So versagten sie ihnen damals und während der ganzen



Revolution das Koalitions- und Streikrecht. Im Mai 1791 tun sich die Pariser Zimmerleute zusammen und bilden einen „Brüderlichen Verein der Arbeiter des Zimmermannsgewerbes“. Sie geloben sich, nicht zu arbeiten, wenn sie nicht einen Tagelohn von 2 Livres 8 Sols statt der bisherigen 36 Sols erhalten, während die Meister, wie sie sagten, „sich von den Besitzern 3, 4 und sogar 5 Livres 10 Sols dafür zahlen lassen“. („Mercure national“, 11. Mai 1791.) Auf die Beschwerde der Meister erklärte die städtische Körperschaft am 4. Mai „für nichtig und verfassungswidrig die von den Arbeitern der verschiedenen Handwerke gefaßten Beschlüsse, daß sie sich gegenseitig und allen anderen Arbeitern das Recht versagen, zu anderen, als den von ihnen festgesetzten Preisen zu arbeiten.“ Die Polizei erhielt Befehl zur Verhaftung solcher Arbeiter, die Arbeitswillige an der Arbeit hinderten. François Robert sagt (in der gleichen Nummer des „Mercure national“), wenn die Arbeiter nicht das Recht hätten, sich untereinander zu vergewaltigen, so wäre die Stadtbehörde ebensowenig befugt, ihnen das Koalitionsrecht zu versagen. Doch er sieht nur ein zweckmäßiges Prinzip: den freien Wettbewerb. Das ist auch die Meinung der „Révolutions de Paris“. Marat bringt in diesem Falle nur unklare Phrasen vor. (Über diese Frage vgl. eine Zusammenstellung von Urkunden bei Buchez und Roux, IX, 744 f., X, 102—114.) Robespierre und die Führer der demokratischen Partei griffen nicht ein, um den Arbeitern das Koalitionsrecht zuzuerkennen. Dem Gesetz vom 14. Juni 1791, das die Koalition der Arbeiter verbot, und dem Gesetz vom 16. Juni, das die Armeewerkstätten auflöste, scheinen sie keine ernstliche Opposition gemacht zu haben. (Über diese Auflösung s. die „Répectueuses observations faites à l'assemblée nationale par les ouvriers“ 28. Juni 1791, „Arch. parl.“, XXVII, 564.) Es muß gesagt werden, daß die Demokraten stets befürchteten, die Arbeiter — wenigstens im Weichbild von Paris — möchten sich von den Gegenrevolutionären beschwatzen lassen. So heißt es in „Bouche de Fer“ vom 1. April 1791, S. 14: „Ich glaube, Ihnen eine Sache von höchster Wichtigkeit anzeigen zu müssen. Als ich gestern vor der Stadt spazierenging, sah ich Arbeiter der öffentlichen Arbeiten, die den „Ami du Roi“ lasen. Ich trat an sie heran und hörte, daß sie ihm beipflichteten. Es wäre wesentlich, diese 40 000 Menschen zu überwachen, die man gewissermaßen unterhält, um sie bei Bedarf zu verwenden. Unsere Stadtbehörde sollte über die verkehrte Verwaltung dieser Arbeiten und über die nutzlose Beschäftigung erröten, die sie diesen Menschenmassen gibt. Sie sind zwecklos und können leicht verleitet werden.“

<sup>66)</sup> S. die Schrift „Discours de Maximilian Robespierre et arrêté du Club des Cordeliers“, Paris, Impr. du Creuset, o. O. u. J., 32 S. (Nat. Bibl. L e 29/1701.)

<sup>67)</sup> Nat. Bibl. L b 40/2398.

<sup>68)</sup> „Mercure national“, 12. Mai 1791.

<sup>69)</sup> Diesen Bericht besitzen wir nicht.

<sup>70)</sup> „Club des Cordeliers. Société des droits de l'homme et du Citoyen. Extrait du registre du 30 mai 1791“, o. O. u. J., 6 S. (Nat. Bibl. L b 70/2380.) Dieser Beschluß ist unterzeichnet: „Laval, Vorsitzender; Champion, Schriftführer; Colin, Schriftführer; Vincent, Schriftführer und Sekretär.“

<sup>71)</sup> Nat. Bibl. L b 40/814. Der Beschluß trägt kein Datum. Aber die beiden Reden von René de Girardin sind vom 29. Mai und 7. Juni 1791.

<sup>72)</sup> Selbst aktive Staatsbürger protestierten gegen das Wahlsystem und nahmen an den Urversammlungen nicht teil. Gorsas' „Courrier“ vom 16. Juni, Bd. XXV, 265 schreibt: „Gestern begannen in Paris die Urversammlungen. Ein Verein von Bürgern hat bei diesem Anlaß ein Plakat anschlagen lassen, worin er gegen das mißbräuchliche, lächerliche, einfältige und gehässige Dekret der Mark Silber protestiert. Mehrere treffliche Bürger, die gleich uns eine Mark Silber und weit mehr entrichten, sind den Versammlungen freiwillig ferngeblieben, wo die Intrige dem Patriotismus vorgreift und ihn vielleicht verdrängen wird.“

<sup>73)</sup> „Gazette de Leyde“, 28. Juni 1791.

<sup>74)</sup> „Arch. de la Seine.“ Marius Barroux, Nr. 1656.

<sup>75)</sup> Einzelne Zustimmungen fanden jedenfalls statt. Camille Desmoulins sagt („Révolutions de France et de Brabant“, VII, 142), der Bezirk des Théâtre français „trat



der Eingabe von Sainte-Geneviève bei“. Wir werden sehen, daß dieser Bezirk nicht dabei stehen blieb.

<sup>76)</sup> „Bouche de Fer“, 17. Juni 1791. (Nat. Bibl. L c 2/317.)

<sup>77)</sup> Ebd.

<sup>78)</sup> „Die Fassung“, sagt „Bouche de Fer“ (gleiche Nummer), „wurde der Versammlung vorgelegt und fand lebhaften Beifall. Es bedurfte des ganzen Mutes der Wahrheitsfreunde, um zu verhindern, daß die brüderlichen Vereine in der gleichen Eingabe aufgefordert wurden, sich in corpore zu vereinigen und die einzelnen Mitglieder zur Unterschrift aufzufordern. Man wollte Auftritte wie die des Lord George Gordon in England vermeiden.“

<sup>79)</sup> „Gazette de Leyde“, 28. Juni 1791. „Orateur du peuple“, VI, 335. Buchez und Roux, X, 202.

<sup>80)</sup> Über diesen Verein des „Mittelpunktes der Künste und Handwerke“ s. „Bouche de Fer“ vom 20. Juni, S. 3 und 4. Juli, S. 7.

<sup>81)</sup> Ebd., 17. Juni, S. 10.

<sup>82)</sup> 15. Juni 1791.

<sup>83)</sup> „Bouche de Fer“, 17. Juni.

<sup>84)</sup> Etienne Charavay, „Assemblée électorale de 1791“, S. VII. In den „Révolutions de France et de Brabant“, Bd. VII, Nr. LXXXI, S. 142, 144, erklärt Camille Desmoulins ausführlich seinen Anteil an der Fassung dieser Eingabe.

<sup>85)</sup> Dieser Satz wurde zuerst, z. B. im „Creuset“, II, 466 (dessen Wortlaut wir übrigens folgen), an anderer Stelle gedruckt, nämlich vor den Worten „Erklären, daß die Steuer“. Hierüber heißt es in „Bouche de Fer“, Nr. LXIX vom 19. Juni 1791: „Die zweite Eingabe der aktiven Staatsbürger, die in der letzten Nummer, S. 15, zu lesen stand, wurde von mehreren Beauftragten aufgesetzt. Eine erste Fassung fand lebhaftige Zustimmung, an einer zweiten fand man einen glücklichen Gedanken und forderte dessen Aufnahme in die angenommene Fassung. Da die Eingabe sehr hastig bei Nacht gedruckt wurde, kam der Satz infolge eines Mißverständnisses mitten in einen anderen Satz hinein.“ Der berichtigte Wortlaut folgt.

<sup>86)</sup> Nicolas Bonneville.

<sup>87)</sup> Diese Eingabe findet man in „Bouche de Fer“ vom 19. Juni 1791, S. 4 ff. Die handschriftliche Fassung befindet sich im Nationalarchiv, D IV, 51, Nr. 1488, Stück 2. Dieser Text ist von einer großen Zahl von Bürgern des Bezirks der Gobelins und des Théâtre français unterschrieben. Unter letzteren seien hervorgehoben die Namen: Sergent, Vorsitzender der Urversammlung, Momoro, N. Bonneville, Boucher de Saint-Sauveur.

<sup>88)</sup> „Bouche de Fer“ vom 19. Juni, S. 7, sagt: „sie ist soeben überreicht worden“, und in der Nummer vom 21. Juni, S. 8, „sie ist heute morgen überreicht worden“. Trotzdem steht am Rande der Handschrift des Archivs: „Eingegangen 2. Juli. Verwiesen an den Verfassungsausschuß. Alex. Beauharnais, Vorsitzender.“ Wir können uns diese Unstimmigkeit in den Daten nicht erklären. Trotzdem ergibt sich aus der Darstellung von „Bouche de Fer“ deutlich, daß die Eingabe am 19. oder 20. überreicht wurde.

<sup>89)</sup> „Bouche de Fer“, 21. Juni, S. 8.

<sup>90)</sup> Vgl. „Journal général de la Cour et de la Ville“, 29. Dezember 1790, S. 719.

<sup>91)</sup> „Courrier“, 29. Dezember 1790, S. 439.

<sup>92)</sup> Ebd., 8. Dezember 1790. Die Wiederaufführung des „Brutus“ fand am 17. November 1790 statt. Halem (übersetzt von Chuquet, S. 309 ff.) gibt einen Bericht darüber.

<sup>93)</sup> „Journal général de la Cour et de la Ville“, 2. Dezember 1790, S. 563.

<sup>94)</sup> Dieser Gedanke fand bei weitem nicht die Zustimmung aller Demokraten. Fauchet kritisierte ihn mit den Worten: „Ich bin weder Tyrannenmörder noch Tyrannenfresser.“ („Bouche de Fer“, 17. Februar 1791, S. 291. Nat. Bibl. L c 2/317.) Trotzdem stimmte der soziale Verein ein paar Wochen darauf einem Antrag, „die Königin zu richten“, zu. S. „Bouche de Fer“, 15. u. 17. März 1791, 7. u. 11. Mai 1791, S. 304, 335.

<sup>95)</sup> Nr. LXXIV, 4. bis 11. Dezember 1790, S. 445—455. (Vgl. S. 615.)

<sup>96)</sup> Nr. LXXVI, 18. bis 25. Dezember 1790, S. 581.

<sup>97)</sup> Nr. LXXVIII, 1. bis 8. Januar 1791, S. 671.

- <sup>98)</sup> Nr. LXXXI, 22. bis 29. Januar 1791.
- <sup>99)</sup> „Courrier“, 12. Januar 1791, S. 181.
- <sup>100)</sup> Halem (Übers. v. Chuquet) schreibt am 8. Oktober 1790: „In der Nähe des Louvre auf offener Straße sah ich einen gutgekleideten Mann, der der aufmerksam lauschenden Menge lange Stücke aus dem „Ami du peuple“ voller Schmähungen gegen die Minister vorlas.“
- <sup>101)</sup> S. oben S. 40 unsere Besprechung seiner kleinen Schrift „Die Verfassung“. In seiner „Offrande à la patrie“, S. 54 (Nat. Bibl. L b 39/1079, Februar 1789) schrieb er: „Wir wollen den Thron nicht umstürzen, aber die Regierung an ihre ursprüngliche Einrichtung erinnern und ihren Grundübeln abhelfen, die sowohl den Monarchen wie seine Untertanen zugrunde richten müssen.“ Und auf S. 35: „Gesegnet sei der beste aller Könige!“
- <sup>102)</sup> „Ami du peuple“, Nr. 374, S. 8.
- <sup>103)</sup> „Révolutions de France et de Brabant“, Nr. LXIX, S. 159.
- <sup>104)</sup> Bd. VII, 613.
- <sup>105)</sup> So warf man dem „Abonneten“ vor, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt verwechselt zu haben. Nr. XCVI, 7. bis 14. Mai 1791, Bd. VIII, 253.
- <sup>106)</sup> „Creuset“, 30. Mai 1791, Bd. II, 334. (Nat. Bibl. L c 2/528.)
- <sup>107)</sup> Dieser Satz hat seltsamerweise den Bau und Stil eines Satzes von Auguste Comte.
- <sup>108)</sup> Frau Robert erklärte später, weder Robespierre noch Marat hätten je ihren Salon betreten. „Louise Robert à Monsieur Louvet“, impr. Baudouin, o. J., 4 Seiten. (Nat. Bibl. L n 27/17612.)
- <sup>109)</sup> Sie war Anfang März 1791 nach Paris zurückgekehrt.
- <sup>110)</sup> Unter dem Eindruck der anglo-amerikanischen Revolution, wie Brissot, und stark beeinflusst durch die Ideen von Thomas Paine und Williams.
- <sup>111)</sup> „Aus Vernunft“ ist das rechte Wort. Herr Perroud, der in allem, was die Biographie des Ehepaars Roland betrifft, maßgebend ist, macht mich darauf aufmerksam, daß beide niemals, auch in den Stunden der naiven Illusionen von 1789, an die Neugestaltung durch Ludwig XVI. geglaubt haben. Der Grund liegt nahe: Roland hatte als Inspektor der Manufakturen zu sehr unter der königlichen Verwaltung gelitten. Seit Beginn der Revolution sind beide überzeugt, daß Frankreich verloren ist, wenn es keinen anderen König bekommt, selbst durch Gewaltmittel. (Brief an Bosc vom 26. Juli 1789.)
- <sup>112)</sup> S. oben S. 70. Im Grunde sind Brissot und das Ehepaar Robert nur in einer taktischen Frage Gegner. Die zwischen ihnen herrschende Sympathie zeigt sich in den lobenden Erwähnungen der Schriften von Herrn und Fräulein de Keralio im „Patriote français“. (S. die Nummern vom 27. Sept. 1789, 5. Jan. 1790, 20. März 1790 usw.)
- <sup>113)</sup> „Journal des Amis de la Constitution“, 5. April 1791.
- <sup>114)</sup> Dieser Brief wurde im „Mercure national“ vom 24. April 1791 abgedruckt.
- <sup>115)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. XCIII, 14. bis 21. Mai 1791, Bd. VIII, 269 ff.
- <sup>116)</sup> Seit der ersten Ausgabe dieses Buches hat Herr Jaurès in seiner „Histoire socialiste“, S. 849, einen Stich der Zeit wiedergegeben, aus dessen Unterschrift sich ergibt, daß der von Dansard geleitete Volksverein schon am 2. Januar 1790 gegründet wurde. Das oben (Anm. 36) über das Gründungsdatum dieses Vereins Gesagte ist daher zu berichtigen.
- <sup>117)</sup> Zu den Franzosen, die sich seit 1791 für Republikaner erklären, ist auch Barère zu zählen. S. Anm. 111 zu Kap. 3.

## Fünftes Kapitel.

- <sup>1)</sup> S. das Bild, das Frau Robert in ihren Memoiren (Werke, Ausg. Champagneux, II, 83 f.) von Ludwig XVI. entwirft.
- <sup>2)</sup> „Moniteur“, Neudruck, VIII, 213 f.
- <sup>3)</sup> Bouillés Memoiren, 1. Ausg., II, 42.
- <sup>4)</sup> Unter den wahrhaft nationalen Ereignissen, d. h. solchen, die dem ganzen Volke in Stadt und Land bekannt und von ihm empfunden wurden, finde ich außer

der Flucht nach Varennes nur vier bis fünf seit der Einberufung der Generalstände: die Erstürmung der Bastille (das größte nationale Ereignis) mit ihren unmittelbaren Folgen, die Gefährdung des Vaterlandes und den Krieg, die Hinrichtung Ludwigs XVI., die Einrichtung oder besser die Tätigkeit der revolutionären Ausschüsse und die Entwertung der Assignaten. Es steht durchaus nicht fest, ob die berühmten Tage des 10. August, 31. Mai, 9. Thermidor, 18. Fructidor und 18. Brumaire allen Franzosen bekannt geworden sind.

<sup>5)</sup> Trotzdem ist es nicht wahrscheinlich, daß Guillaume just an die Aufrichtung der Republik gedacht hat. Er selbst ergriff später die Initiative zu der Eingabe gegen die Ereignisse des 20. Juni 1792.

<sup>6)</sup> „Moniteur“, Neudruck, VIII, 717.

<sup>7)</sup> Die Nationalversammlung bekundete durch alle ihre Handlungen, daß sie vorläufig die Stelle des Königs einnahm, selbst in der Prozession seines Kirchspiels am Fronleichnamsfest. Gorsas, „Courier“, 24. Juni, S. 365: „Alle Fronleichnamsprozessionen fanden mit einem Ehrfurcht gebietenden religiösen Pomp statt. Die des Kirchspiels des flüchtigen Ludwig XVI. ist nie glänzender gewesen. Die ganze Nationalversammlung nahm in corpore und zu Fuß daran teil.“ Beim Klange des Ça ira kehrte sie in die Reitbahn zurück. (Thomas Lindets Briefwechsel, herausgegeben von A. Montier.)

<sup>8)</sup> Le Hodey, XXVII, 345.

<sup>9)</sup> Ebd. 346.

<sup>10)</sup> Nat. Bibl. L b 39/5111; Buchez X, 433—444.

<sup>11)</sup> In seinen Memoiren (Brüssler Ausg., I, 369 ff.) gesteht er jedoch, nach der Flucht des Königs republikanische Anwendungen gehabt zu haben. Bei seinem Busenfreund La Rochefoucauld war die Republik, wie er sagt, von Du Pont (Nemours) in Vorschlag gebracht worden. Es war aber nur ein „flüchtiger Gedanke“. Wie er sagt, gab es damals in der Nationalversammlung ein Dutzend Republikaner, die er in Politiker und Anarchisten einteilt. Es ist in der Tat sehr wahrscheinlich, daß einige Mitglieder der Versammlung durch die Flucht des Königs republikanisirt worden sind. Die damaligen Briefe von Thomas Lindet sind republikanisch. Aber kein Mitglied der Versammlung sprach republikanische Ansichten aus. Indes ist zu bemerken, daß Buzot am 24. September 1792 im Konvent sagte: „Ich war nicht bei dem Schwur zugegen, durch den Ihr Frankreich zur Republik erklärt habt. Als man aber 1791 zitterte, auch nur daran zu denken, war ich auf meinem Posten und stimmte für sie.“ („Moniteur“, Neudruck, XIV, 39.) Auf welche Abstimmung mag Buzot hier anspielen? Wir haben für 1791 keine republikanische Stimmabgabe dieses Mitglieds der verfassunggebenden Versammlung gefunden. Nach Brissots Zeugnis (erwähnt von Camille Desmoulins, „Révolutions de France“, Nr. 84, S. 281) soll Roederer gesagt haben, „man könne eine Monarchie ohne erblichen König haben“. Dies Wort fiel gewiß in einem Privatgespräch, denn ich habe es in keiner seiner Reden gefunden. Frau Roland sagt in ihren Memoiren (Werke, Ausg. Champagneux, II, 70), Petion sei damals mit Brissot der Meinung gewesen, man müsse „die Geister auf die Republik vorbereiten“. Und in Etienne Dumonts „Souvenirs“, S. 323 heißt es: „Clavière, Petion und Buzot kamen zur Erörterung dieser Frage zusammen.“ Am 8. Oktober 1792 sagte Tallien auf der Tribüne der Jakobiner, er kenne Buzot als Republikaner „aus einer Zeit, wo es gefährlich war, von Republik zu sprechen“. („La Société des Jacobins“, IV, 366.) Petion sprach damals nicht öffentlich gegen die Monarchie.

<sup>12)</sup> Le Hodey, XXVIII, 465.

<sup>13)</sup> Ebd. XXIX, 45 f. — Wenn diese Debatte deutlich zeigt, daß die Versammlung die Republik nicht wollte, so scheint sich daraus auch zu ergeben, daß die republikanische Partei ihr damals zu stark erschien, als daß sie sie zu verfolgen gewagt hätte.

<sup>14)</sup> Nat. Bibl. L b 29/1625. Ein Stück dieser Druckschrift ist auch in den „Procès-verbal“, Bd. LXII eingeleftet. Wiederabgedruckt in „Arch. parl.“ XXVIII, 231.

<sup>15)</sup> Durch Dekret vom 24. Juni 1791 hatte die Verfassunggebende Versammlung die begonnenen Wahlen für die gesetzgebende Versammlung suspendirt.

<sup>16)</sup> Für diese Sitzung muß man zwei gedruckte, aber nicht gehaltene Reden heran-

ziehen. Die eine, von Petion, fordert einen „gewählten nationalen Vollzugsrat“, die andere, von Malouet, erklärt, wenn man das Oberhaupt der Regierung für absetzbar und verantwortlich erkläre, so bedeute das die Republik. („Arch. parl.“ XXVIII, 272, 275.)

<sup>17)</sup> S. auch am selben Tage eine (nicht ausgesprochene) „Opinion“ Delandines, worin er die Republikaner abfertigt. („Arch. parl.“ XXVIII, 346.)

<sup>18)</sup> Ich gebe diese Verhandlungen vom 13. bis 15. Juli 1791 im Auszug nach dem Bericht des „Moniteur“.

<sup>19)</sup> Révolutions de Paris, Nr. CII.

<sup>20)</sup> Tuetey, „Répertoire“, II, Nr. 1607.

<sup>21)</sup> Frau Roland, Briefe an Bancal, 238.

<sup>22)</sup> „Révolutions de Paris“, ebd.

<sup>23)</sup> Ebd.; s. auch ein respektloses Epigramm über das „verlorene Schwein“ bei Camille Desmoulins, „Révolutions de France et de Brabant“, Nr. LXXXII.

<sup>24)</sup> Ebd.

<sup>25)</sup> Ebd.

<sup>26)</sup> Wie eine Zeitung versichert, zeigte sich der Herzog von Orleans an jenem Tage geflissentlich dem Volke als Thron- oder Regentschaftskandidat. Dies leidenschaftlich royalistische Blatt war freilich gegen den Herzog voreingenommen. Folgendes steht im „Ami du Roi“ von Montjoye (Nat. Bibl. L c 2/397) vom 2. Juli 1791, S. 732: „Am Dienstag, den 21., dem Tage der Abreise des Königs, zeigte sich der Herzog von Orleans im Kabriolett in Begleitung eines einzigen Jockeis. So fuhr er in langsamem Trabe auf dem Karussellplatz und vor den Tuilerien spazieren, und zwar noch um 2 Uhr nachmittags. Er hatte ein Lächeln auf den Lippen und schien eine Volkskundgebung herbeiführen zu wollen. Von dort fuhr er über den Pont Royal, wo einige Stimmen zu seinen Gunsten ertönten, die aber bald von tausend Gegenstimmen überschrien wurden. Nachmittags um 4 Uhr schickte er seinen Sohn, den Herzog von Montpensier, in bürgerlicher Kleidung mit Säbel, Flinte und Patronentasche zum Bataillon des Palais Royal, das damals die Wache in den Tuilerien hatte.“

<sup>27)</sup> Camille Desmoulins, Nr. LXXXII, S. 179, und Gorsas vom 23. Juni.

<sup>28)</sup> Le Hodey, XXVII, 263 f. S. auch eine Rede Adriens du Port. („Arch. parl.“, XXVII, 396 f.)

<sup>29)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. CII.

<sup>30)</sup> Tuetey, Bd. II, Nr. 1607.

<sup>31)</sup> „Bouche de Fer“, 24. Juni 1791, Anhang, S. 1.

<sup>32)</sup> In London erschien die Republik derart als logische Folge der Flucht Ludwigs XVI., daß man dort die Republikaner anfangs für die Anstifter der Flucht hielt. Der Pariser Korrespondent des „Courier de l'Europe“ glaubte diese Annahme dementieren zu müssen. (Pariser Brief vom 7. Juli 1791 in der Nummer vom 12. Juli. Nat. Bibl. Nd 34.)

<sup>33)</sup> „Bouche de Fer“, 21. Juni 1791, Anhang, S. 2.

<sup>34)</sup> „La Société des Jacobins“, II, 533.

<sup>35)</sup> Über die Wirkung dieses Plakats, das „von den einen getadelt, von den anderen gelobt“ wurde, s. Gorsas, „Courier“, 26. Juni, S. 399. Der Bezirk des Palais Royal sandte sie mißbilligend an das Departement zurück. (Tuetey, Bd. II, Nr. 2303.)

<sup>36)</sup> Nr. CII, S. 594.

<sup>37)</sup> Schmidt, „Tableaux de la Révolution française“, I, 60.

<sup>38)</sup> „La Société des Jacobins“, II, 533.

<sup>39)</sup> Tuetey, Nr. 2645. S. d. Eingabe des Marseiller Klubs, ap. Buchez, X, 421.

<sup>40)</sup> Briefe Bernards an den Fürsten Emanuel von Salm, Nat. Arch. T, 515, 1—2. (Zitiert von A. Brette in „Revue historique“ von 1899, Bd. LXXI.) Folgende Sätze des gleichen Briefes scheinen sich auf den 21. Juni zu beziehen: „Inzwischen griffen alle Bürger zu den Waffen und begaben sich zu ihrem Bezirk. Nachmittags sah ich einige, die in Privathäusern das Lob des Königs sangen; allerdings waren sie in der Minderzahl.“

<sup>41)</sup> Die Flucht nach Varennes machte Frau Roland zur Republikanerin, wie ihre Briefe an Bancal beweisen.



<sup>42)</sup> „Bouche de Fer“, 25. Juni. S. ebenda auch am 23. Juni den Aufsatz: „Conseil aux piques du 14 juillet“: „Keinen König, keinen Protektor, keinen Orleans . . . Mögen die 83 Departements sich föderieren und erklären, sie wollten weder Tyrannen noch Monarchen, weder Protektoren noch Regenten.“ Das allgemeine Stimmrecht wird gefordert.

<sup>43)</sup> Mit diesem Diktator meint Marat wohl Danton, den er oft rühmt. Vgl. Gorsas, „Courier“, 26. Juni, S. 110.

<sup>44)</sup> Wir geben diese Einzelheiten nach dem sehr interessanten Protokoll von Roberts Verhör in den Akten Bernards, des öffentlichen Anklägers beim Gericht des 6. Arrondissements. (Nat. Arch., T, 214, 3—5, Nr. 34.) Vgl. Tuetey, Bd. II, Nr. 2308. Über die Verhaftungen von Republikanern seit dem 22. Juni s. „Révolutions de Paris“, VIII, 552, Anm.

<sup>46)</sup> Wie das Journal des Vereins der Verfassungsfreunde sagt, stand die ganze Versammlung auf. Aber ein sehr ernst zu nehmender Augenzeuge, der Deutsche Oelsner, Mitglied des Klubs, sagt: „Nur ein Fünftel der Gesellschaft höchstens reklamierte zugunsten der Deputation.“ („Lucifer“, 260.) Somit war eine Minderheit für die Eingabe der Cordeliers.

<sup>47)</sup> Oelsner behauptet sogar, dieser Ruf sei damals allgemein gewesen: „Republik! Republik! Wir wollen keinen Meineidigen, keinen Verräter zum Könige! war das laute Geschrei alles Volkes.“ („Lucifer“, 261.)

<sup>48)</sup> In einer vor langer Zeit geschriebenen populären Dantonbiographie sagte ich fälschlich, Dantons Antrag habe die Erklärung der Republik bezweckt.

<sup>49)</sup> Briefe an Bancal, 251 f.

<sup>50)</sup> S. oben Anm. 26.

<sup>51)</sup> S. „Correspondance de Thomas Lindet“, herausgegeben von A. Montier. Andererseits liest man in einem Briefe von Baudouin de Maisonblanche, Abgeordneten des dritten Standes für den Amtsbezirk von Morlaix, vom 21./22. Juni 1791: „Die Könige sind für die Völker da und nicht umgekehrt. Wenn das Entweichen unseres Königs uns zur Einsetzung einer Regentschaft zwingt, ist man wenigstens sicher, sie in Patriotenhände zu legen.“ S. Bd. XXVII der „Bulletins et Mémoires de la Société d'émulation des Côtes du Nord“, S. 61 f. (Nat. Bibl. Inventar, Z 28/756.) Diese Patriotenhände waren offenbar die des Herzogs von Orleans, denn die beiden Brüder des Königs waren ausgewandert.

<sup>52)</sup> Im Jakobinerklub kam es am 3. Juli 1791 zu einem merkwürdigen Zwischenfall, in den der Name des Herzogs von Orleans verwickelt ist. Réal beantragte die Ernennung eines „Hüters des Königtums“ während der Suspendierung Ludwigs XVI. Das, sagte er, wäre naturgemäß der Herzog von Orleans, hätte dieser nicht seinen Verzicht ausgesprochen. An seiner Stelle soll es der Prinz von Conti sein. Aber Réal hofft stark, daß Conti ablehnen werde. Somit sollen die 83 Departements diesen „Hüter“ ernennen. Trotz lebhafter Einwände setzte Danton durch, daß die Drucklegung von Réals Rede und ihre Versendung an die angeschlossenen Vereine beschlossen wurde. („Journal des débats de la Société“, Nr. 21.) Der Herzog von Orleans hatte jedoch nur erklärt, auf seine etwaigen Ansprüche auf die Regentschaft zu verzichten, nicht aber auf ein Amt wie das des „Hüters des Königtums“, das in der Verfassung nicht vorgesehen war. Hätte der von Danton gebilligte Antrag Réals nicht zugunsten des Herzogs von Orleans ausschlagen können?

<sup>53)</sup> Camille Desmoulins schrieb in den „Révolutions de France et de Brabant“, Nr. LXXXII: „Wie groß mußte die Hoffnung der Kapetinger sein, als sie folgendes Plakat, auf eine Pike gespießt, in der Vorstadt Saint-Antoine angeschlagen und von allen Zeitungen abgedruckt sahen: ‚Wer dem König zujubelt, bekommt Stockprügel, wer ihn beschimpft, wird gehenkt!‘“

<sup>54)</sup> Vgl. Oelsner, „Lucifer“, 261.

<sup>55)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. CIII, S. 561, 600 f. Man glaubte allgemein an einen bevorstehenden Krieg. Das königstreue Blatt „Journal général de la Cour et de la Ville“ freute sich über den baldigen Einmarsch fremder Heere und erklärte: „Frankreich kann nur durch Blut wieder regeneriert werden.“ (Nummer vom 27. Juni.)

<sup>56)</sup> „La Société des Jacobins“, II, 573 f. Damals konnte man vor den Jakobinern von der Republik nur wie von einem fernen Ideal sprechen. So sagte Réal am 3. Juli 1791 auf der Tribüne des Klubs: „In so ernster Lage, während die Presse nach unseren Grundsätzen die größte Freiheit genießt, hat man in diesem Saal, diesem Tempel der Freiheit, die freie Meinung behindert. Das Wort Republik entsetzt die stolzen Jakobiner. Ich will es heute nicht aussprechen. Es ist das Brot der Starken. Es ist die Nahrung, von der Rousseau spricht, die kräftige Nahrung, die aber stärkerer Mägen bedarf als der unseren. In zwanzig Jahren wird unsere Jugend gebildet sein, unsere Greise werden vorurteilslos sein, alle werden gesittet sein, und dies Wort, das heute Krämpfe erregt, die Regierung (die in unserer repräsentativen Verfassung tatsächlich besteht) wird ohne Zweifel die des französischen Volkes und vielleicht auch die aller anderen europäischen Völker sein. Wenn Sie also wollen, verschieben wir die Frage der Republik für ein paar Jahre, und erörtern wir heute die Frage, die uns bei Voraussetzung der Monarchie vorliegt.“ Wir zitieren diese Stelle nach dem vom Klub angeordneten Druck. (Nat. Bibl. Lb 40/611), nicht nach dem verstümmelten Wortlaut des „Journal des Jacobins“, Nr. 21. Daraus erklärt sich, warum Louis Blanc (Bd. V, 449) über den Sinn und die Bedeutung von Réals Worten im Irrtum war.

<sup>57)</sup> „Patriote français“, 11. Juli.

<sup>58)</sup> Die paar Unruhen anlässlich der kurz zuvor stattgehabten Aufhebung der Armeewerkstätten warfen kein besonderes Licht auf die politischen Ansichten der Pariser Arbeiter zu jener Zeit.

<sup>59)</sup> „Correspondance de Thomas Lindet“, herausgegeben von A. Montier.

<sup>60)</sup> Wie er hinzufügt, hat er diese Meinung „vor etwa 12 Tagen“ auf der Tribüne der Jakobiner entwickelt. Doch ich habe in den Sitzungsprotokollen dieses Klubs nichts dergleichen gefunden.

<sup>61)</sup> Alle diese Aufsätze erschienen im „Patriote français“ ohne Namen. Doch bekannte sich Brissot später zu ihnen in einer Broschüre „Recueil de quelques écrits“ usw. (Nat. Bibl. L b 39/5144.) S. auch in Desmoulins' Zeitung, Nr. 84, S. 280, ein Zitat aus einer Rede Brissots, worin dieser nach einer sehr starken Verteidigung der Republik für die Beibehaltung der Monarchie mit einem gewählten Vollzugsrat eintritt.

<sup>62)</sup> Siehe Brissots Rede über die Frage, ob der König vor Gericht gezogen werden könne, in „La Société des Jacobins“, II, 608 ff. Tatsächlich hat Brissot nur seine Taktik, nicht seine Grundsätze geändert. Im Jahre 1793 sagte er in seiner „Antwort auf Saint-Justs Bericht“: „Ich habe unveränderlich zur Republik gehalten.“ Übrigens findet man in dieser „Antwort“ sowie in dem „Verteidigungsentwurf“ (Memoiren, IV, 280 ff.) lange Erklärungen über die anscheinend monarchische, in Wirklichkeit aber republikanische Politik, die Brissot vom Juli 1791 bis August 1792 verfolgte.

<sup>63)</sup> Manche Volksvereine verlangten, daß Ludwig XVI. sofort nach seiner Rückkehr nach Paris in Anklagezustand versetzt würde. So ließ der brüderliche Verein beider Geschlechter im Jakobinerkloster eine Eingabe anschlagen, worin die Nationalversammlung aufgefordert ward, „den früheren König der Franzosen und seine Frau“ vor ihre Schranke zu fordern und dort zu verhören. Wir kennen den Wortlaut dieser Eingabe nicht und wissen von ihr nur durch die entrüstete Kritik Royous im „Ami du Roi“ vom 2. Juli 1791. (Nat. Bibl. L c 2/398.)

<sup>64)</sup> Später sagte Brissot sogar, damals „taten sich die Cordeliers gegen die Republikaner zusammen“. „A tous les républicains de la France“, 24. Okt. 1792, bei Buchez, XX, 140.

<sup>65)</sup> So heißt es im „Mercure national et étranger“ (der Fortsetzung von Roberts Zeitung) vom 3. Juli 1791 über die republikanische Anschauung: „In einigen öffentlichen Blättern trägt man die Behauptung zur Schau, diese Anschauung verlöre heute ihr Ansehen. Aber wer so spricht, täuscht sich entweder gröblich oder will andere täuschen. Wir sagen vielmehr, daß das Republikanertum täglich mehr Zuwachs erhält. Es ist der Wunsch all der zahlreichen patriotischen Vereine der Hauptstadt, mit einziger Ausnahme der Jakobiner, und selbst da sind wir überzeugt, man hätte ohne einen Rest

von törichtem menschlichen Respekt vor einigen Mitgliedern dieses Vereins schon lange den gleichen Wunsch geäußert.“ (Nat. Bibl. L c 2/96.)

<sup>66)</sup> „L'Acéphocratie ou le gouvernement fédératif démontré le meilleur de tous pour un grand empire, par les principes de la politique et les faits de l'histoire, par M. Billaud de Varennes (sic), auteur de plusieurs ouvrages politiques. Paris, an II de l'acheminement de la liberté“, 1791, 78 Seiten. Nat.-Bibl. L b 39/10 087. Vgl. meine „Orateurs de la Législative et de la Convention“, II, 482.

<sup>67)</sup> Ohne Ort und Jahr, 16 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/5082.

<sup>68)</sup> Über den allgemeinen Glauben an einen bevorstehenden Krieg und über die Republik als Mittel der nationalen Verteidigung s. weiter oben, Anm. 55.

<sup>69)</sup> „Qu'est ce qu'un roi? ou Nouveau catéchisme, par M. S. Adrien, ami de la liberté“, ohne Ort und Jahr, 15 Seiten. (Nat. Bibl. L b 39/5139.) Der Ton dieser Schrift ist heftig. So heißt es auf S. 13: „Ludwig XVI. ist ein im Schlamm gemästetes Schwein.“

<sup>70)</sup> Gedruckt bei Fiévée, 8 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/5146.

<sup>71)</sup> Paris und Lyon, 1791, 95 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/5103.

<sup>72)</sup> So sagen die „Révolutions de Paris“ später, selbst nach der Niederlage der republikanischen Bewegung: „Paris, die Mehrzahl der Departements, fast ganz Frankreich wünschten eine republikanische Verfassung.“ Nr. CXI, 20. bis 27. Aug. 1791, Bd. IX, 315.

<sup>73)</sup> Von M. Drouet. Bei Guilhemat, 16 Seiten. Nat. Bibl. 39/5137.

<sup>74)</sup> „Avis aux amis de la Constitution“, ohne Ort und Jahr, 10 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/5101.

<sup>75)</sup> Ohne Ort und Jahr, 16 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/5136.

<sup>76)</sup> Ohne Ort und Jahr, 8 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/5102.

<sup>77)</sup> Nat. Bibl. L c 2/613. Vier Nummern ohne Datum, nur die erste ist vom Juli 1791 datiert. Schon im August und September 1790 war eine Zeitung „Le Républicain“ von J. Dusaulchoy de Bergemont erschienen. Aber nur der Titel war republikanisch. (Nat. Bibl. L c 2/2365.)

<sup>78)</sup> S. oben S. 96.

<sup>79)</sup> Vgl. Etienne Dumont, S. 321.

<sup>80)</sup> Dies Datum ist nicht das allgemein und von uns selbst a. a. O. angegebene. Es scheint sich vielmehr aus den Zeitungsberichten zu ergeben. S. „Journal général de l'Europe“ vom 1. Juli und „Bouche de Fer“ vom 1. und 10. Juli.

<sup>81)</sup> Über die Zweckmäßigkeit der Einführung der Republik im Jahre 1791 s. die von Etienne Dumont („Souvenirs“, S. 325) Condorcet zugeschriebenen Reden.

<sup>82)</sup> „Patriote français“ vom 17. Juli stellt die Wirkung von Condorcets Rede fest. Die Monarchisten gerieten in solche Wut, daß sie Condorcet verleumdeten und seine Frau beschimpften. In der „Correspondance littéraire secrète“ vom 30. Juli 1791 heißt es: „Ein Freund dieses Akademikers machte ihm Vorwürfe über seinen Sinneswechsel, seine Schrift zugunsten der Republik. ‚Was wollen Sie?‘ entgegnete Condorcet. ‚Ich habe mich von meiner Frau treiben lassen, die von anderen getrieben wurde. Soll der häusliche Friede durch einen König mehr oder weniger getrübt werden?‘“ — Eine Karikatur stellt Frau Condorcet nackt wie Venus, aber gewiß nicht mit deren Reizen dar. Darunter steht: Res publica. Vor dieser öffentlichen Sache kniet La Fayette und sagt mit erhobener Hand: „Das ist meine Verfassung; ihr schwöre ich Treue.“

<sup>83)</sup> S. oben S. 105.

<sup>84)</sup> „Bouche de Fer“, 14. Juli.

<sup>85)</sup> Ebd. 18. Juli.

<sup>86)</sup> So beugt sich das „Journal général de l'Europe“ (der frühere „Mercure national“ von Robert) in seiner Nummer vom 18. Juli vor dem Beschluß der Nationalversammlung und sagt nur, er hätte „vorgezogen, daß man sich für die Abschaffung des Königstums und somit für die Republik oder, wenn man will, für die Polykratie entschieden hätte.“

<sup>87)</sup> Man findet sie im „Patriote français“ vom 12. Juli 1791.

<sup>88)</sup> Sitzung des Stadtrats von Dôle am 4. Juli 1791, (Bürgermeister Terrier de Montciel):



„Der Stadtrat hat erfahren, daß an einem Standbild Ludwigs XVI. die Inschrift angebracht ist: Erster und letzter König der Franzosen. In Ansehung dessen, daß es keinem Franzosen zusteht, die öffentlichen Denkmäler zu entstellen und Anschläge zu machen, die der von der Nationalversammlung gegebenen Verfassung zuwiderlaufen, und nach Anhörung des Prokurators der Gemeinde hat der Stadtrat die Entfernung angeordnet und den Prokurator der Gemeinde mit der Ausführung betraut.“ (Mir freundlichst mitgeteilt vom Archivar der Stadt Dôle.)

<sup>89)</sup> „Annuaire du département du Jura pour l'année 1848“ von Désiré Monnier, S. 185. Man ersieht daraus auch, daß die Republikaner von Dôle den Königsplatz dieser Stadt als Föderationsplatz bezeichneten. Vgl. „Révolutions de Paris“, IX, 35.

<sup>90)</sup> „Le conventionnel Bancal des Issarts“ von Fr. Mège, Paris 1887, S. 36 ff.

<sup>91)</sup> „Bouche de Fer“, 12. Juli, S. 7.

<sup>92)</sup> Diese Kundgebung kennen wir nur aus dem unklaren Bericht des „Journal général de l'Europe“ (Nat. Bibl. L c 2/97), der Fortsetzung von Roberts „Mercur national“, vom 6. Juli: „In dieser Stadt, die zu den noch am tiefsten in den Vorurteilen der Knechtschaft steckenden gehörte, hat der Wille des Volkes dieses Teils der Gesellschaft, den man noch demütigen und durch Verleumdung erniedrigen möchte, sich hinreichend kundgetan. Auch in seiner Mitte lebten jene Denker und ewigen Feinde der Könige und Tyrannen jeden Schlages. Sie haben laut den Haß auf das Königtum und den Wunsch nach Abschaffung dieser ungeheuerlichen Gewalt zu bekennen gewagt, und das Volk hat ihren Ruf mit lebhaftem Beifall beantwortet. Es hat verlangt, daß eine neue, weniger von monarchischen Grundsätzen besudelte Gesetzgebung mit der Errichtung einer neuen Regierungsform betraut werde.“ — Herr Mautouchet, der eben eine Biographie von Philippeaux veröffentlicht hat, teilt uns einen Auszug aus dem Register des Vereins der Verfassungsfreunde von Le Mans mit (Stadtarchiv von Le Mans, Nr. 1006), woraus sich ergibt, daß dieser Verein am 17. Juli 1791 eine Adresse des Metzger Vereins erhielt, in der mitgeteilt wird, die Bürgerinnen von Metz hätten geschworen, ihre Kinder im „Haß der Tyrannen und der Könige“ zu erziehen.

<sup>93)</sup> S. das Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 1791, S. 39.

<sup>94)</sup> Im Departementsarchiv von Haute-Vienne (Nr. L 827) befindet sich ein Exemplar, das Herr Fray-Fournier gütigst für uns abgeschrieben hat. In seinem Buche „Montpellier pendant la Révolution“ (Montpellier 1879—1881, 2 Bde. Nat. Bibl. L k 7/20 825), Bd. I, S. 177, sagt Duval-Jouve, die Eingabe sei am 27. Juni 1791 beschlossen worden. Am selben Tage wären die Departements- und Distriktsdirektoren von Montpellier im Generalrat der Gemeinde zusammengetreten und hätten eine Eingabe an die Nationalversammlung verfaßt, um die Suspendierung des Königs „und den Beschluß von wirksameren Maßnahmen zur Unabhängigmachung der französischen Verfassung von der Gegenwart oder Abwesenheit eines einzigen“ zu fordern.

<sup>95)</sup> Depart.-Archiv Haute-Vienne, L 827. Wir haben Herrn Fray-Fournier für die Mitteilung dieser wichtigen Urkunde besonders zu danken.

<sup>96)</sup> Barère schreibt diese Adresse dem „Département“ Pyrénées-Orientales zu, was ein offener Irrtum ist. Später, als seine republikanische Gesinnung verdächtigt wurde, verteidigte sich der Verein von Perpignan in einem Manifest, das im „Echo des Pyrénées“ vom 21 Ventôse II erschien, aus dem Herr P. Vidal uns folgenden Auszug schickt: „Bei reiflicher Überlegung . . . wird man sehen, daß der Volksverein die republikanischen Grundsätze schon vor der Flucht nach Varennes vertreten hat, wird man sehen, daß dieser Verein die Republik in der Verfassungsgebenden Versammlung gefordert hat, bevor man sich in Frankreich Republikaner zu nennen wagte, und daß er sich dadurch den Tadel mehrerer Vereine zugezogen hat, die dem Tyrannen, von dem wir endlich befreit sind, noch zu schmeicheln schienen.“

<sup>97)</sup> Nat. Bibl. L b 39/5250 und 10 143.

<sup>98)</sup> Trotzdem soll wenigstens eine republikanische Kundgebung im Westen, und zwar in Nantes, stattgefunden haben, aber nach einem weit späteren Zeugnis. Der „Patriote français“ vom 10. Prairial VI (Nat. Bibl. L c 2/981) spricht von dem Minister des Innern Letourneux, der nach Ludwigs XVI. Flucht im Juni 1791, damals



als Generalsyndikus des Departements Loire-Inférieure, „es wagte, in einer Adresse an die Bürger seines Departements die Republik zu fordern, um den Verbrechen der Monarchie endlich ein Ziel zu setzen.“ Diese Adresse haben wir nicht gefunden.

<sup>99)</sup> S. einen Aufsatz gegen die reine Demokratie in „Révolutions de Paris“, VIII, 558.

<sup>100)</sup> „Bouche de Fer“, passim, insbesondere 5. Juli, S. 8, 24. Juli, S. 3.

<sup>101)</sup> Ebd. 30. Juni 1791.

<sup>102)</sup> „Journal des Cordeliers“, S. 8 f., 48.

<sup>103)</sup> „Bouche de Fer“, 11. Juli.

<sup>104)</sup> „Journal des Cordeliers“, S. 62.

<sup>105)</sup> Tuetey, Bd. II, Nr. 2568.

<sup>106)</sup> Nat. Arch. C. 75, Nr. 737. Unter den Unterschriften der Männer seien hervorgehoben: Abbé Mathieu, Noël, Peyre, I. Sentiet, Boucher Saint-Sauveur, Desfieux, Champion, Pépin-Dégrouhette.

<sup>107)</sup> Diese Eingabe bei Buchez XI, 81. Er hat unter dem Original nur 6 Unterschriften gesehen: Girouard, Gaillemet, Ch. Nicolas, Gillet Sohn, Bonnet, Massular; der letztere mit der Unterschrift „Verfasser der Eingabe“.

<sup>108)</sup> Bd. IX, 29.

<sup>109)</sup> Einer der beiden Kommissare, Virchaux, stammte aus Neuchâtel. „Diese Persönlichkeit“, sagt Buchez (ebd.), „deren Einmischung in eine rein französische Angelegenheit schwer erklärlich war, wurde zuerst festgenommen, dann freigelassen und schließlich bei Nacht verhaftet. Auf Grund der Teilnahme dieses Mannes an der genannten Kundgebung wurden die Teilnehmer später bezichtigt, im Solde des Auslandes zu stehen.“ Über Virchaux' Verhaftung s. Baillys Rede in der Nationalversammlung vom 16. Juli 1791.

<sup>110)</sup> „Révolutions de Paris“, ebd.

<sup>111)</sup> In seiner „Adresse aux Français“, S. 17 sagt Robespierre, Grégoire und Prieur (Marne) wären gleichfalls in diesem Bureau. Alle vier gaben den Veranstaltern der Eingabe höflich zu verstehen, daß ihr Vertrauen sie — die Deputierten der Verfassergebenden Versammlung — bloßstellte.

<sup>112)</sup> Über die Schließung der Theater s. auch einen Auszug aus der Sitzung der städtischen Körperschaft vom 15. Juli abends bei Buchez, ebd.

<sup>113)</sup> Zum rechten Verständnis von Robespierres Haltung muß man die „Adresse de Maximilien Robespierre aux Français“, Paris 1791, 49 Seiten, lesen. (Nat. Bibl. L b 39/5224.) Sie ist vom Juli 1791 datiert, aber nach dem Vorfall auf dem Marsfeld entstanden. Robespierre verteidigt sich darin und legt seine Politik dar. Er hat begriffen, daß die Erklärung der Rechte erfolgte, um verwirklicht zu werden, und daß sie sich auf zwei Grundsätze zurückführen lasse: Gleichheit der Rechte und Volkssouveränität. 1. Gleichheit der Rechte: „Ich habe stets gefordert, daß jeder ansässige Staatsbürger, der weder ehrlos noch ein Verbrecher ist, alle Bürgerrechte voll genießt und zu allen Ämtern zugelassen werden kann, allein nach Maßgabe seiner Tugenden und Talente.“ 2. Volkssouveränität: Robespierre ist der Meinung, daß die Volksvertreter nichts gegen die unveräußerlichen Rechte unternehmen können, „daß es für jede Nation verfassungsmäßige Mittel geben muß, sie zu fordern und ihren souveränen Willen wenigstens in gewissen Fällen zur Geltung zu bringen. . . . Was den Monarchen betrifft, so habe ich nicht das Entsetzen geteilt, das der Königstitel fast allen freien Völkern eingeflößt hat. Wenn nur die Nation ihre richtige Stellung erhielt und der Patriotismus, der aus der Art unserer Revolution hervorgegangen ist, sich frei entfalten konnte, fürchtete ich weder das Königtum noch selbst die Erblichkeit der königlichen Obliegenheiten in einem Geschlecht.“ Man soll die Königsgewalt nur in Schranken halten usw. — Hinsichtlich seiner Haltung nach der Flucht nach Varennes habe man ihn als Aufrührer und Republikaner hingestellt. „Man wußte genau, daß wir weder das Vorhandensein noch die Erblichkeit des Königtums bekämpft haben. Man war nicht so stumpfsinnig, nicht zu wissen, daß die Worte Republik und Monarchie nur unbestimmte, nichtssagende Ausdrücke sind, die nur dazu taugen, Namen von Sekten und ein Same der Zwietracht zu werden, daß die Republik Venedig der türkischen Regierungsform näher steht als der französischen, und daß das jetzige Frankreich der Republik der Vereinigten Staaten

von Amerika ähnlicher ist, als die Monarchie Friedrichs oder Ludwigs XIV., daß jeder freie Staat, wo das Volk etwas bedeutet, eine Republik ist, und daß eine Nation mit einem Monarchen frei sein kann. Somit sind Republik und Monarchie nicht zwei unvereinbare Dinge, und die jetzige Frage betraf nur die Person Ludwigs XVI.“ Frau Roland sagt in ihren Memoiren (Werke, Ausg. Champagneux, II, 70), am 21. Juni bei Petion „hohnlächelte Robespierre wie gewöhnlich und kaute seine Fingernägel, während er fragte, was denn eine Republik sei“.

<sup>114)</sup> „La Société des Jacobins“, III, 17 f.

<sup>115)</sup> Doch mit Vorbehalt. So tadelte Robespierre die Absicht, die Frauen und Minderjährigen unterschreiben zu lassen. Später, in seiner „Adresse aux Français“, erklärte er, er habe den Antrag Laclos als unklug bekämpft.

<sup>116)</sup> Bevor Laclos seinen Antrag stellte, rief Danton aus, dies Dekret der Nationalversammlung sei „ruchlos“, was die anwesenden Mitglieder empörte. S. Brissots Verteidigungsentwurf, Neudruck in seinen Memoiren, IV, 342.

<sup>117)</sup> Dieser Punkt ist dunkel in dem einzigen, unzureichenden Bericht, den wir besitzen. Vgl. „La Société des Jacobins“, III, 19, 42.

<sup>118)</sup> S. Brissots Memoiren, IV, 343.

<sup>119)</sup> „Gazette des nouveaux tribunaux“, Nr. 34.

<sup>120)</sup> Diese Bekanntgabe trug folgende Unterschriften: Terrasson, Damas Julien, Billaud-Varenne, Fréron, Chépy Sohn, Camille Desmoulins, Maubac, Gerbac, Marchand. (Buche, 2. Ausg., V, 414.)

<sup>121)</sup> S. auch Frau Rolands Darstellung. (Werke, Ausg. Champagneux, Bd. II, 74, 322.)

<sup>122)</sup> „La Société des Jacobins“, III, 43.

<sup>123)</sup> Michelet will in den Archiven des Seine-Departements die Urschrift dieser Eingabe mit den Worten „Noch irgend ein anderer“ ganz von Roberts Hand gesehen haben. („Les Femmes de la Révolution“, 2. Aufl. 1855, S. 72.) — Sollte es eine Abschrift sein? Weit näher liegt die Annahme, daß Michelet hier die Eingabe vom 16. mit der vom 17. verwechselt hat, von der er a. a. O. sagt, sie schiene ihm von Robert geschrieben? („Histoire de la Révolution“, 3. Aufl., Bd. II, 343 f.)

<sup>124)</sup> So wurde sie mit diesem Zusatz gedruckt in „Bouche de Fer“ vom 17. Juli, S. 2. Vgl. dasselbe Blatt vom 25. Juli, S. 3.

<sup>125)</sup> „La Société des Jacobins“, III, 43.

<sup>126)</sup> Der Klub der Cordeliers hielt am 16. Juli abends eine wichtige Sitzung ab, die uns aber nur durch folgende Zeugenaussage bei dem später gegen die Demonstranten auf dem Marsfeld angestrengten Prozeß bekannt ist. Wie der Zeuge aussagt, denunzierte in dieser Sitzung „ein Mitglied Herrn Bailly, der im Verdacht steht, den Bruder Lefranc, Mitglied des Klubs, verhaften haben zu lassen, weil er die Eingabe (zweifellos die vom 16. Januar) herumgetragen hat. Dann hat ein anderes Mitglied daran erinnert, daß man am nächsten Tage insgesamt aufs Marsfeld gehen müsse, um auf dem Altar des Vaterlandes eine Eingabe zu unterzeichnen. Nachdem man aber erfahren habe, daß der Herr Bürgermeister Befehl habe, die rote Fahne zu entfalten und das Kriegsgesetz zu verkünden, und daß Herr Lafayette ermächtigt sei, auf Zusammenrottungen feuern zu lassen, habe er vorgeschlagen, sie sollten alle auf verschiedenen Wegen hingehen, Waffen einstecken und mit bewaffneter Hand diejenigen angreifen, die sie auseinandertreiben wollten. Dieser Vorschlag sei mit Begeisterung aufgenommen worden.“ (Nat. Arch. T 214, 3—5.)

<sup>127)</sup> „Révolutions de Paris“, IX, 57. Trotzdem sagt „Bouche de Fer“ vom 23. Juli, S. 5, die brüderlichen Vereine seien am 17. nicht aufs Marsfeld gegangen.

<sup>128)</sup> Frau Roland, Werke, Ausg. Champagneux, Bd. II, 323.

<sup>129)</sup> Brissot, Memoiren, IV, 343, schreibt die Mitarbeit teils Bonneville zu.

<sup>130)</sup> Das Original blieb durch den Mut der Bürger erhalten, die die Hefte unter dem Feuer der Nationalgarde auf sammelten (Buche, XI, 215.) Buche und Michelet haben es gesehen und beschrieben. 1871 ging es bei dem Brande des Pariser Stadtarchivs unter.

<sup>131)</sup> Zu bemerken ist, daß am gleichen Tage eine Kundgebung im Sinne der Politik der Nationalversammlung und der volkstümlichen Vorstellung stattfand, daß ein guter

König, ein neuer Heinrich IV., Frankreich allein retten könne. In Royous „Ami du roi“ vom 18. Juli 1791 liest man in der Tat: „Gestern wurde der gute Heinrich IV. mit der Bürgerschärpe bekleidet. An seinen Degen wurde eine Nationalkokarde gesteckt, auf seinen Kopf ein Nationalkranz gesetzt.“ Und der gegenrevolutionäre Zeitungsschreiber fährt fort: „Eine seltsame Art, sein Andenken zu ehren, indem man sein Standbild mit allen Wahrzeichen des Aufruhrs verunstaltet.“

## Sechstes Kapitel.

<sup>1)</sup> S. die Adresse der Feuillants an die angeschlossenen Vereine betreffs der Wahlen zur Gesetzgebenden Versammlung (Nat. Bibl. L b 40/800.)

<sup>2)</sup> In einer anderen Adresse derselben vom 6. Januar 1792. (Nat. Bibl. L b 40/804.) Zu bemerken ist jedoch, daß nicht alle Feuillants unentwegte Gegner der Demokraten waren. In der Liste der Klubmitglieder (Nat. Bibl. L b 40/805) finde ich einen Teil der künftigen Vertreter der demokratischen Republik, so insbesondere die Namen Cochon, Chateauf-Randon, Coffinhal, Ducos, Ginguéné, Granet (Toulon), Kervélégan, La Revellière-Lépeaux, Lanjuinais, Nioche, Pache, Reubell, Salle, Salicetti, Voulland. Man findet unter ihnen während der Gesetzgebenden Versammlung Monestier (La Lozère), der später, unter dem Konvent, bei seinen Missionen als „Entchristlicher“ wirken sollte. Aber die Mehrzahl der Feuillants hatte sich der bürgerlich-monarchistischen Politik verschrieben.

<sup>3)</sup> Nat. Arch., Akten Bernards, T 214, 3—5, Aktenstück 32.

<sup>4)</sup> Anspielung auf das Tyrannenmörderplakat der Cordeliers. (Vgl. oben S. 99.) Die „Révolutions de Paris“ (IX, 431) bestreiten in einer Widerlegung dieser Anklageschrift, daß die Verse öffentlich vorgetragen wurden.

<sup>5)</sup> Der Wortlaut dieser Anklageschrift in „Révolutions de Paris“, IX, 393 ff.

<sup>6)</sup> Nat. Arch., Akten Bernards, ebd.

<sup>7)</sup> Es handelt sich um Frérons Brietasche.

<sup>8)</sup> Lies 15., nicht 16. Juli. Vgl. oben S. 117.

<sup>9)</sup> Zum Beweise beruft er sich auf die Aussagen d'Anthoines, Royers, Brunet und des Chevalier de la Rivière.

<sup>10)</sup> Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen.

<sup>11)</sup> Er schreibt hier wie im folgenden fälschlich 17. Juli statt 16. Juli.

<sup>12)</sup> Wie man gesehen hat, ging Bernard tatsächlich gegen diejenigen vor, die „die Regierungsform“ ändern wollten.

<sup>13)</sup> „Révolutions de Paris“, IX, 314 f.

<sup>14)</sup> Ebd. 320, 322. Vgl. einige Auszüge aus Zeugenaussagen in den Akten Bernards.

<sup>15)</sup> Nr. 34 vom 26. August 1791. S. 123. Nat. Bibl., Inventar F 35 480.

<sup>16)</sup> Ebd.

<sup>17)</sup> Vielleicht fand zu diesem Zeitpunkt der Prozeß statt, der nach „Révolutions de Paris“ (Nr. 169 vom 29. Sept. bis 6. Okt. 1792) „im Jahre 1791“ gegen Herrn Vialla, Adjutanten des Bataillons von Popincourt (und späteren Adjutanten von Dumouriez) geführt wurde, „weil er öffentlich gesagt hatte, er sei als Republikaner geboren und werde als solcher sterben“. (Bd. XIV, 61.)

<sup>18)</sup> Auch andere politische Verhaftungen fanden statt. In Bernards Akten finde ich folgende Liste: „Namen der Personen, die sich seit dem 16. Juli in den Gefängnissen der Abbaye befinden: Jean Guillaume Virchaux, François Martin, Le Franc, Emanuel Glasson, Rotondo, Roussillon, Jean Le Court, Suleau, Witwe Fréron, Fr. Colombe, Verrières, de Flers, Redeli.“ Diese Liste stimmt mit der des Gefängnisschreibers vom 30. Juli 1791 überein. Zu bemerken ist, daß sich unter diesen Gefangenen der Royalist Suleau befindet.

<sup>19)</sup> Diese Flucht Dantons habe ich in der Zeitschrift „La Révolution française“, Bd. XXIV, S. 322 ff. geschildert. Danton kehrte am 9. September 1791 nach Paris zurück.

<sup>20)</sup> Das Ehepaar Robert suchte zunächst Zuflucht bei Frau Roland. (S. deren Memoiren und ihre Briefe ■■ Bancal.)



<sup>21)</sup> In Marseille wurden die demokratischen Patrioten als Republikaner verfolgt. S. einen Brief aus Marseille vom 12. August 1791 im „Moniteur“ vom 21. August.

<sup>22)</sup> Robespierre sagte im Jakobinerklub am 29. Oktober 1792: „Wie mühelos machte sie (die Verleumdung) alle Verteidiger der Freiheit zum Gegenstand der Abneigung und des öffentlichen Hasses, indem sie sie zu Auführern und Republikanern stempelte!“ usw. („Lettres de Maximilien Robespierre à ses commettants“. Nat. Bibl. L c 2/688.)

<sup>23)</sup> „Correspondance de Thomas Lindet“, herausgegeben von A. Montier, S. 301.

<sup>24)</sup> Wieviele wohl? Ich habe die Gesamtliste der Wählbaren für das Departement Paris nicht gefunden. Es gibt nur ein paar Bezirkslisten. Vgl. Etienne Charavay, „Assemblée électorale de 1790“, S. VIII, Anm. 1.

<sup>25)</sup> In den vorstädtischen Wahlbezirken waren es mehr, ein Viertel oder die Hälfte.

<sup>26)</sup> Etienne Charavay, „Assemblée électorale de 1790“, S. 247.

<sup>27)</sup> Le Hodey, XXXI, 361—368.

<sup>28)</sup> Ebd. XXI, 376.

<sup>29)</sup> Barnave spielt hier auf die Pariser Wählerversammlung an.

<sup>30)</sup> Le Hodey, XXXII, 350—355.

<sup>31)</sup> Diese antidemokratische Verfassungsrevision wurde später, in einer demokratischen Eingabe an die Gesetzgebende Versammlung vom 6. August 1792, als „jene verhängnisvolle Verfassungsrevision unter dem Druck des Terrors“ bezeichnet. („Journal logarithique“, Duodez Ausgabe, Bd. XXVI, 219.)

<sup>32)</sup> Es ist darauf hinzuweisen, daß d'André vom Vorhandensein einer gefährlichen republikanischen Partei nur hypothetisch spricht. Nach dem Bericht von Le Hodey, XXXII, 467, sagte er: „Angenommen, daß es im Königreich eine zahlreiche Partei gibt, die die Republik will; angenommen, daß diese Partei ausgedehnte, sehr weitreichende Beziehungen hat; angenommen, daß diese Partei zehn Jahre lang Abgeordnete in die Gesetzgebende Körperschaft bringen will, denn Leute mit den verstiegensten Ansichten finden ja bisweilen am meisten Anklang beim Volke. Wohlan, diese Partei würde sich folgendermaßen benehmen. Sie würde immerfort die Gemeindebehörden, die Departements, die Nationalgarde, die Minister bekritteln, und mit dieser fortwährenden Bekritteln, mit unaufhörlicher Störung des Geschäftsganges durch Beunruhigung und Volksbewegungen würde sie schließlich sagen: „Eure monarchische Regierung klappt nicht mehr . . .“ Daraus schließe ich, daß der Vorschlag des Ausschusses mehr Unzuträglichkeiten mit sich bringt als jeder andere, während der meine verständigen Leuten die Hoffnung gibt, dreißig Jahre in Frieden zu leben. (Beifall.) Ich beantrage die Annahme der dreißig Jahre.“

<sup>33)</sup> Le Hodey, XXXII, 460. Démeuniers Rede ist im Bericht des „Moniteur“ stark gekürzt.

<sup>34)</sup> Trotzdem die Verfassungsrevision in ziemlich rückschrittlichem Sinne erfolgte, bedeutete sie keine Stärkung der Königsmacht. Im Gegenteil: in der Sitzung vom 27. August 1791 wurde ein Zusatzartikel angenommen, der das Einspruchsrecht einschränkte und dem König dessen Ausübung bei Dekreten über die öffentlichen Steuern untersagte. Es ist Teil III, Kap. 3, Abschnitt 3, Artikel 8 der Verfassung von 1791. Er lautet: „Die Dekrete der Gesetzgebenden Körperschaft über die Einrichtung, Veranlagung und Erhebung der öffentlichen Steuern tragen den Namen und Titel *Gesetze*. Sie werden verkündet und ausgeführt, ohne der Bestätigung zu unterliegen, außer für Maßnahmen zur Auferlegung anderer Strafen als Bußen und Geldstrafen.“

<sup>35)</sup> Le Hodey, XXXIV, 11. Indes stellten die Abgeordneten des Anjou die Szene ihren Wählern so dar, als ob der Ruf „Es lebe der König!“ nicht mit einmütigem Nachdruck erfolgt wäre. „Man hörte draußen Trommelwirbel, und alsbald trat der Pförtner ein und sagte: „Meine Herren, der König ist da!“ Bei diesen Worten trat eindrucksvollste Stille ein. Der König erschien von linkerhand inmitten der zwölfgliedrigen Abordnung, neben ihm seine Minister. Er trug keins der ihm zustehenden Abzeichen. Die Versammlung erhob sich; der König begab sich zu dem für ihn zurechtgestellten Sitze. Noch immer herrschte tiefste Stille. Der König zog stehend ein Schriftstück aus der Tasche und sprach: „Meine Herren, ich komme, um hier feierlich zu erklären, daß



ich das Verfassungsgesetz annehme. Somit schwöre ich . . . ' Da nahm die Versammlung Platz. Der König hielt inne, sah um sich und setzte sich gleichfalls. Als bald erscholl allgemeiner Beifall, und man rief: ‚Es lebe der König! Bravo!‘ Dieser Ruf wurde namentlich von den Mitgliedern der Rechten wiederholt. Als wieder Stille eingetreten war, fuhr der König fort. Mehrere Mitglieder erhoben sich, aber da der König sitzen blieb, tat die Versammlung ein gleiches, und der König leistete seinen Eid . . . ‘ („Correspondance des députés du tiers état d'Anjou avec leurs commettants“, Bd. X, 393. Nat. Bibl. L c 2/145.)

<sup>36)</sup> „Moniteur“, Neudruck, X, 663.

<sup>37)</sup> „Meaux und Rouen warteten das Dekret nicht erst ab, um kirchliche Danksgesungen zu veranstalten. Sobald sie Kenntnis von dem Schreiben des Königs erhielten, worin er die Verfassung annahm, gerieten sie in Taumel. Sie benahmen sich wie richtige Götzendiener; es fehlte ihnen nur die Gegenwart des Idols.“ („Révolutions de Paris“, IX, 523.)

<sup>38)</sup> Ebd. IX, 517.

<sup>39)</sup> Ebd. 519.

<sup>40)</sup> Ebd. 520.

<sup>41)</sup> Ebd. 521.

<sup>42)</sup> Ebd. 524.

<sup>43)</sup> Ebd.

<sup>44)</sup> Ebd. 570.

<sup>45)</sup> Ebd. 571.

<sup>46)</sup> Mallet du Pan, „Du principe des factions“, Paris 1791; 49 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/4808.

<sup>47)</sup> „Révolutions de Paris“, IX, 586.

## Siebentes Kapitel.

<sup>1)</sup> Alle diese Einzelheiten entstammen der wertvollen Sammlung von Etienne Charavay, „L'Assemblée électorale de 1791“.

<sup>2)</sup> „Révolutions de Paris“, IX, 547.

<sup>3)</sup> „Chronique du Mois“, Januar 1792, S. 56. (Nat. Bibl. L c 2/649.)

<sup>4)</sup> Ich habe diesen Almanach wieder abgedruckt in der Zeitschrift „La Révolution française“, XVII, 434—461.

<sup>5)</sup> „Moniteur“, Neudruck, IX, 663.

<sup>6)</sup> Ebd. 807.

<sup>7)</sup> Nr. CXVII, S. 9. Mehrere Abgeordnete der Gesetzgebenden Versammlung, die der Sitzung auf einer Tribüne beiwohnten, entrüsteten sich gleichfalls über diese höfische Etikette. Vgl. Couthons Rede vom 5. Oktober 1791.

<sup>8)</sup> „Moniteur“, Neudruck, X, 39.

<sup>9)</sup> Wer diese beiden Antragsteller waren, wissen wir nicht. Bei den ersten Sitzungen der Gesetzgebenden Versammlung, in der lauter neue Leute saßen, kannten die Zeitungsberichterstatter nur die wenigsten Namen.

<sup>10)</sup> „Moniteur“, Neudruck, X, 39.

<sup>11)</sup> Der ausführlichste Bericht von Couthons Rede in „Révolutions de Paris“, Nr. CXVII, S. 12 f.

<sup>12)</sup> „Moniteur“, Neudruck, X, 39.

<sup>13)</sup> „Journal logarithmique“, I, 51.

<sup>14)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. CXVII, 15 f.

<sup>15)</sup> Ebd. 23.

<sup>16)</sup> „Moniteur“, Neudruck, X, 57.

<sup>17)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. CXVII, 20.

<sup>18)</sup> S. in der Sitzung vom 15. Dezember 1791 die Debatte über gewisse höfische Wendungen im Entwurf einer von Lemontey beantragten Antwort an den König.

<sup>19)</sup> Von Toussenel und Darsy.

<sup>20)</sup> Fabre, Abgeordneter des Departements Aude, schrieb am 1. November 1791: Aulard, Politische Geschichte der französischen Revolution. Bd. II.

„Die Versammlung ist noch etwas stürmisch. Es wird noch einige Zeit vergehen, bis sie ins Gleichgewicht gekommen ist. Indes werden republikanische Grundsätze nicht wieder vertreten. Selbst die Jakobiner scheinen sie zu verwerfen, wenn in ihren Sitzungen davon die Rede ist. Die öffentliche Meinung hat sich ganz der monarchischen Regierung und der Erhaltung der Verfassung zugewandt.“ („Correspondance des députés de l'Aude“, veröffentlicht von Camille Bloch in „Révolution française“, Bd. XXX, 84.

<sup>21)</sup> „Révolutions de Paris“, X, 134, 285, 340, 487, 567; XI, 246, Febr. 1792.

<sup>22)</sup> Ebd. XI, 221.

<sup>23)</sup> Ebd. XI, 222 f. Manuel antwortete (ebd. 267 f.), sein Brief sei entstellt worden, und verwies auf den in anderen Zeitungen abgedruckten Wortlaut, der aber nur kleine Abweichungen aufweist.

<sup>24)</sup> Erschienen in den „Révolutions de Paris“, XI, 263.

<sup>25)</sup> Für diese Zeit eines loyalen Versuches mit dem bürgerlich-monarchischen System ist auch zu betonen, daß die Demokraten sich nicht nur mit den politischen Vorrechten des Bürgertums abfanden, sondern erst recht auch mit den ökonomischen. Und während wir 1791 mehreren sozialistischen Kundgebungen begegnen, finden wir Anfang 1792 nur eine. Und zwar druckt die „Chronique du Mois“ vom März beifällig eine halb kommunistische Eingabe des soeben verstorbenen Hellenisten Athanase Auger ab. Diese Eingabe war bereits in englischer Sprache in der „Morning Post“ erschienen. Sie wurde von der Gesetzgebenden Versammlung am 21. Oktober an ihren Gesetzgebungsausschuß verwiesen. Auger erklärt darin die gleichmäßige Verteilung des Grundbesitzes für naturgemäß, lehnt aber ein so gewaltsames Vorgehen ab und schlägt die Teilung des Besitzes jedes Verstorbenen (außer dem Hausrat) in der Weise vor, daß seine Kinder die eine Hälfte, seine Nachbarn die andere erhalten. „Die Nationalversammlung wird in ihrer Weisheit bestimmen, welchen Umfang die derart zu teilenden Güter haben sollen. Denn es wäre ungerecht, einen mäßigen Besitz nicht ganz den Kindern zu belassen, die durch ihre Mühe und Arbeit oft zur Verbesserung des väterlichen Ackers beigetragen haben.“ Das wäre wenigstens ein Mittel, „ein fruchtbares Gebiet unter möglichst viele Bewohner aufzuteilen, während eine entrechtende Gesetzgebung stets dessen Vereinigung in den Händen weniger Privilegierter anstrebte“.

<sup>26)</sup> La Fayette war nicht mehr Kommandant der Nationalgarde, und an Baillys Stelle war der Jakobiner Petion Bürgermeister von Paris geworden.

<sup>27)</sup> Über die Piken und die rote Mütze s. „Révolutions de Paris“, XI, 292, 305, 534.

<sup>28)</sup> Das Duzen wurde zwar noch nicht durchweg Brauch, kam jedoch häufiger vor, ebenso die Anrede „Bürger“ statt „Herr“. Nach der Kriegserklärung fanden diese Gleichheitsformeln mehr Verbreitung. Die erste eingesetzte Behörde, die statt „Herr“ offiziell das Wort „Bürger“ gebraucht, war das Bürgermeisteramt von Paris. Die Blätter hoben die Tatsache, daß Petion einen Brief vom 24. Mai 1792 mit „Bürger!“ begann, als etwas Neues hervor. Vgl. die royalistische Zeitung „La Correspondance politique“ vom 29. Mai.

<sup>29)</sup> Schon im Februar 1792 schrieb Barnave in einem Privatbrief: „Man kann sich nicht verhehlen, daß sie (die Versammlung) in der Praxis wunderbar auf das Republikanertum zurückgekommen ist. Da zudem fast alle unsere Verfassungsgrundlagen republikanisch sind, führt dies von selbst zu Ergebnissen gleicher Art.“ Bemerkenswert ist, daß Barnave in dem scheinbaren Verschwinden der republikanischen Partei schon damals ein Vorzeichen der Republik sah. In demselben Briefe schreibt er: „Obgleich uns noch alles zur Einrichtung einer republikanischen Regierungsform oder zur Durchführung eines Bürgerkrieges fehlt, kann es bei unserer andauernden Beunruhigung, bei unserer militärischen Haltung, unseren Freiwilligen, unserer zunehmenden Verarmung, bei der neuen Legislatur, die ebenso zusammengesetzt ist wie die alte, bei unseren Emigranten, die ins Ausland gezogen sind, wie nach dem Widerruf des Edikts von Nantes, bei der schwachen, verdächtigen, mißachteten, vollziehenden Gewalt sehr wohl dahin kommen, daß die republikanischen Ideen ebenso möglich, ebenso ausführbar werden könnten — wenigstens für den Augenblick —, als sie vor ein paar Monaten widersinnig waren.“

Auch sieht er voraus, daß Frankreich später zur Monarchie zurückkehren werde. (Barnaves Werke, IV, 347—352.)

<sup>30)</sup> Paris 1792; 196 Seiten. Am Schluß steht: „In der Hauptstadt des Erdballs, Februar des Jahres IV.“ (Nat. Bibl., Inventar \*E 2631.)

<sup>31)</sup> S. Anm. 29.

<sup>32)</sup> Nat. Bibl. L c 2/290.

<sup>33)</sup> Wenigstens forderte in der Gesetzgebenden Versammlung kein Girondist, kein Anhänger Brissots die Republik. In einer Rede Lasources vom 16. April 1792 über die Ernennung von Verwaltern des öffentlichen Schatzes heißt es: „Kein Mensch ist ein so schlechter Politiker, daß er eine rein republikanische Regierung wünschte, die nur in der Idee möglich ist. Ein so großes Reich wie Frankreich läßt sich nicht so einfach regieren wie eine griechische Stadt.“ Dieser Satz steht nicht in den damaligen Zeitungen aber in einem Sonderdruck von Lasources Rede, abgedruckt in „Arch. parl.“ XLI, 706. Die Herausgeber der Arch. parl. geben an, diese Rede in einer eigens angelegten Sammlung von Verwaltungsaktenstücken (Nat. Bibl. L e 33/3 a) gefunden zu haben; sie ist dort aber nicht vorhanden. Immerhin ist es unwahrscheinlich, daß sie diesen Text erfunden haben; näher liegt eine falsche Quellenangabe. Zu bemerken ist auch, daß Isnard in einer monarchistischen Rede, die er am 5. Januar 1792 in der Gesetzgebenden Versammlung hielt, die Erblichkeit der Krone als Damm „gegen den Ehrgeiz großer Bürger und die Ränke der Parteien“ hinstellte, aber das Vorhandensein von Staatsbürgern zugab, „die eine rein republikanische Regierung anstrebten“. „Aber“, führt er fort, „ihre Zahl ist sehr gering; sie bilden keine Partei; sie beschränken sich auf die Äußerung ihrer Wünsche.“ („Moniteur“, Neudruck XI, 45.)

<sup>34)</sup> In dem gleichen Aufsatz werden drei Parteien genannt: die „Enragierten“, die „Patrioten“ und die „Gemäßigten“.

<sup>35)</sup> „Défenseur de la Constitution.“ Nat. Bibl. L c 2/687.

<sup>36)</sup> Die „Correspondance littéraire secrète“ vom 19. Mai 1792 (Bibliothek des verstorbenen Flammermont) sagt: „Heute ist die erste Nummer des ‚Défenseur de la Constitution‘ erschienen.“

<sup>37)</sup> Wie wir jedoch sahen, war Condorcet einer der Urheber der Bewegung gegen das bürgerliche Wahlsystem.

<sup>38)</sup> Wie wir sahen, stand nichts dergleichen in der Eingabe.

<sup>39)</sup> Bei flüchtigem Lesen der Nr. 10 097 von Bd. II der „Bibliographie de l'histoire de Paris“ von Tourneux könnte man glauben, es habe sich am 17. Mai 1792 in Paris ein „Verein der republikanischen Tugenden“ gebildet. Allerdings schließt der Titel kein republikanisches Programm ein. Aber die Statuten dieses Vereins (Nat. Bibl. L b 40/2465) vom 4. Germinal II lassen — in der von Tourneux zitierten Vorrede — erkennen, daß der Klub sich zur Zeit seiner Gründung „Volksverein des Bezirkes Sternwarte“ nannte. Wir können zu jener Zeit keine republikanische Kundgebung in den Bezirken wahrnehmen. Die halb revolutionäre Handlung des Bezirks des Théâtre français, sich in Permanenz zu erklären (s. seinen Beschluß in den „Révolutions de Paris“, XII, 378), läßt die Absicht eines bewaffneten Druckes auf Ludwig XVI. so wie demokratische Bestrebungen erkennen. (So heißt es darin, die Nationalgarde sei das Volk und das Volk, alle Staatsbürger, sei die Nationalgarde). Aber unmöglich läßt sich der geringste republikanische Hintergedanke wahrnehmen, obwohl der Vorsitzende dieses Bezirks, Momoro, und der Schriftführer, Vincent, für Republikaner galten. Ebenso wenig finde ich republikanische Kundgebungen in den Zeitungen, selbst in denen, die, wie die „Révolutions de Paris“, die Republik damals nicht verwarfen. Dies Blatt (Nr. CLI vom 26. Mai bis 2. Juni 1792, S. 380) stellt fest, daß die Anbetung des Königtums „aus allen uneigennütigen Herzen verschwunden ist“ und daß „das Volk statt der Worte ‚der gute König‘ und ‚Majestät‘ jetzt das Wort ‚Veto‘ gebraucht.“ Dasselbe Blatt befürwortet sogar (S. 389) den Zusammentritt eines Nationalkonvents „zur Berichtigung der Verfassung auf der alleinigen Grundlage der Erklärung der Rechte“. Aber es fordert nicht mehr ausdrücklich die Republik, für die es noch vor kurzem in so deutlichen Worten eingetreten war. Destrem, Abgeordneter des Departements Aude, schreibt am 20. Juni

1792: „Bei den Jakobinern gibt es einige fanatische Republikaner.“ („Révolution française“, XXX, 159.) Aber er gibt keinen Namen und keine Kundgebung an. Man übertreibt also nicht, wenn man sagt, die republikanische Partei sei damals verstummt und habe sich mit der Monarchie abgefunden.

<sup>40)</sup> Bd. XII, 518—550.

<sup>41)</sup> Das sind die lebhaften Eindrücke eines Augenzeugen, der fast unmittelbar darauf schreibt, denn der Aufsatz erschien in der Nummer der „Révolutions de Paris“ vom 16. bis 23. Juni 1792. S. auch die der Nummer beigegebene Abbildung des Zuges auf dem Wege zur Versammlung. Diese Abbildungen sind kunstlos, aber der Historiker legt großen Wert auf sie, denn der anonyme Zeichner entwarf sie angesichts der Wirklichkeit, wenn auch in akademischer Verzeichnung. J. Renouvier sagt darüber in seiner „Histoire de l'art pendant la Révolution“, S. 442: „In Prudhommes Zeitung, ‚Révolutions de Paris‘, findet sich eine ziemlich lange Serie ‚großer Tage‘; es sind unbedeutende, schlecht ausgeführte kleine Stiche, doch haben sie für den Historiker wegen mancher Einzelheiten den Vorzug vor den größeren und weit vollendeteren, aber unzuverlässigen Stichen, die z. B. in England und Deutschland von den dramatischsten Szenen angefertigt wurden.“ — Im „Mercure universel“ vom 21. Juni 1792 steht eine andere, sehr anschauliche Beschreibung des Demonstrationzuges.

<sup>42)</sup> Die Eingabe ist in den meisten Blättern der Zeit abgedruckt, so in „Révolutions de Paris“, XII, 550, und in „Moniteur“, Neudruck, XII, 717.

## Achtes Kapitel.

<sup>1)</sup> Am 7. wurde dekretiert, daß die Kosten für die Föderation von der Nation zu tragen seien. Ein Dekret vom 12. regelte die Festordnung. Aber die Versammlung gab keinerlei Vorschriften für den Wahlmodus. Die Wahl fand spontan und ohne gleichmäßige Regelung statt.

<sup>2)</sup> S. den Kommentar Robespierres zu der Erklärung „das Vaterland ist in Gefahr“ in seiner Rede im Jakobinerklub vom 11. Juli 1792. („La Société des Jacobins“ IV, 89.)

<sup>3)</sup> „Procès-verbal“, Bd. XI, 354.

<sup>4)</sup> S. oben S. 52.

<sup>5)</sup> Die Zeitgenossen merkten den Unterschied in den Tendenzen der Departements und der Gemeinden wohl. So sprach Girardin auf der Tribüne der Gesetzgebenden Versammlung vom 12. Juli 1792 von den „royalistischen Direktorien“ und den „republikanischen Gemeinden“. („Moniteur“, Neudruck, XIII, 128.)

<sup>6)</sup> Doch gab es einige Ausnahmen. So setzten die aktiven Bürger der Stadt Rouen am 24. Juni 1792 eine Adresse gegen die Kundgebung vom 20. Juni auf. Darin hieß es („Moniteur, Neudruck, XIII, 4): „Die wahren Verschwörer sind die . . ., welche in einem Staate, der durch den einstimmigen Wunsch der Nation eine monarchische Verfassung erhalten hat, von der Republik reden.“ Umgekehrt ließ das Departement Drôme eine Adresse an die Gesetzgebende Versammlung drucken und anschlagen, worin sie eine scharfe Verwarnung des Königs forderte. (Nat. Arch. DXL 9.) Das Departement Finistère billigte die Aushebung und den Abmarsch der Föderierten von Brest nach Paris. — In den „Annales patriotiques“, Nr. 192, veröffentlichte Carra „eine Liste der (33) Departementsdirektorien, die nach Behauptung des Herrn Terrier, Ministers des Innern, ihm treu ergeben sind.“

<sup>7)</sup> Nat. Arch. DXL, 6—15. Gewiß sind dort nicht alle Adressen vorhanden, wohl aber die, welche die Gesetzgebende Versammlung für die verfassungswidrigsten hielt, d. h. die für die Geschichte der republikanischen Ideen wichtigsten.

<sup>8)</sup> Nat. Arch. DXL 7.

<sup>9)</sup> Diese Eingabe ist ohne Datum. Sie ging aber nach einer Randnotiz am 18. Juli 1792 bei der Versammlung ein. (Nat. Arch. DXL 8.)

<sup>10)</sup> Ebd. 7.



<sup>11)</sup> Druckschrift von 8 Seiten mit zahlreichen eigenhändigen Unterschriften. (Nat. Arch. DXL 9.)

<sup>12)</sup> Ebd. Diese Adresse ist vom 15. August. Damals aber kannten die Bürger von Les Pennes die Ereignisse vom 10. noch nicht.

<sup>13)</sup> Ebd. 12. August. Das gleiche wie für Anm. 12 gilt auch hier.

<sup>14)</sup> Ebd. Die Eingabe ist unterzeichnet: Mouraille, Bürgermeister, Auguste Mossy, Bertrand, Seytres, Gaillard, Audibert usw. „Moniteur“ (Neudruck, XIII, 126) und „Journal logographique“ (XXIV, 74) geben den Wortlaut nur gekürzt, „Moniteur“ mit dem falschen Datum 6. Juli.

<sup>15)</sup> Wenigstens fand ich hierüber nichts in der Darstellung der Beratungen dieser Verwaltung, die der Archivar Blancard in seinem Inventar der Reihe L veröffentlicht hat.

<sup>16)</sup> Marseille, bei Rochebrune und Mazet, 1792. Nat. Bibl. L b 39/10 760.

<sup>17)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XIII, 127.

<sup>18)</sup> Nat. Arch. DXL 13.

<sup>19)</sup> Ohne Datum, in der Gesetzgebenden Versammlung verlesen am 5. August. Nat. Arch. DXL 6.

<sup>20)</sup> Diese Eingabe der Bürger von Angers wurde von Choudieu in der Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung vom 23. Juli verlesen und von den Tribünen beklatscht. („Moniteur“, Neudruck, XIII, 224.)

<sup>21)</sup> Nat. Arch. DXL 7.

<sup>22)</sup> Ebd. 14. Hinzu kommt noch der Verein von Le Mans, dessen Absetzungsantrag sich im Stadtarchiv von Le Mans, Nr. 1006, befindet. (Mitteilung von H. Mautouchet.)

<sup>23)</sup> S. weiterhin S. 162.

<sup>24)</sup> S. „Le Bataillon du 10. août“ von Pollio und Marcel, Paris 1881.

<sup>25)</sup> „Chronique de Paris“, 29. Juli 1792.

<sup>26)</sup> D. h. „um Petion zu huldigen“.

<sup>27)</sup> „Grand détail du combat sanglant“ usw. Zitiert von Marcel und Pollio, S. 184.

<sup>28)</sup> Marcel und Pollio haben auf S. 459—469 eine Liste dieser Städte aufzustellen versucht, aber nur unvollständige und bisweilen fragwürdige Unterlagen gefunden.

<sup>29)</sup> Die hervorragende Rolle der Föderierten von Marseille und Brest wird u. a. dadurch bestätigt, daß der Bezirk des Théâtre français ihnen zu Ehren sich Bezirk Marseille und der Bezirk der Gobelins sich Bezirk Finistère nannte.

<sup>20)</sup> S. den Briefwechsel des Hauptmanns Desbouillons von der Brester Kompagnie mit dem Quartiermeister Fontaine, den Corre in der „Révolution française“, Bd. XXXIII, S. 445—468 veröffentlicht hat. Wenn die Brester Föderierten dem König den Gehorsam verweigerten, so wollten sie doch der Gesetzgebenden Versammlung gehorchen. Im Sitzungsbericht dieser Versammlung vom 22. Juli 1792 heißt es: „Ein Schreiben von Herrn Desbouillons meldet der Versammlung, daß er mit den 150 föderierten Bürgern (Corre gibt die Zahl 105 an) des Departements Finistère in voller Ausrüstung und Bewaffnung nach Paris abmarschiert ist und in Oudon die Befehle der Gesetzgebenden Versammlung abwartet, bevor er am Sitzungsort der Versammlung erscheint. Die Versammlung geht zur Tagesordnung über, da das Gesetz vom 2. Juli den Bürgern der verschiedenen Departements befiehlt, nach Paris zu kommen und sich einschreiben zu lassen, um sich ins Reservelager oder an die Grenzen zu begeben. Somit steht nichts im Wege, daß Herr Desbouillons mit seinen Waffengefährten nach der Hauptstadt marschiert. Ausfertigung des Protokolls ist Herrn Desbouillons zu senden.“

<sup>31)</sup> A. Corre, ebd.

<sup>32)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 87.

<sup>33)</sup> Ebd. 93.

<sup>34)</sup> Ebd. 95.

<sup>35)</sup> Ebd.

<sup>36)</sup> S. oben S. 142.

<sup>37)</sup> S. die bei Buchez, XV, 460—465 zusammengestellten Zeugnisse.

<sup>38)</sup> „Société des amis de la Constitution, séante aux Jacobins, à Paris. Discours de M. Billaud-Varenne sur les mesures à prendre pour sauver la patrie, prononcé à la

séance du 15 juillet 1792, l'an IV de la liberté. Impr. du Patriote français“, o. J., 8 Seiten. Am Schluß heißt es: „In der Sitzung vom 15. Juli hat der Verein die Drucklegung dieser Rede und ihre Versendung an die angeschlossenen Vereine beschlossen. Saladin, Abgeordneter, Vorsitzender; Billaud-Varenne, stellvertretender Vorsitzender; Thuriot, Abgeordneter; Girey-Dupré, Réal, Chépy, Mathieu, Schriftführer.“ Diese Druckschrift befindet sich im British Museum, aber nicht in der Nationalbibliothek. Herr Bégis, der ein Exemplar besitzt, hat es uns freundlichst zur Verfügung gestellt.

<sup>39)</sup> Buchez, Bd. XVI, 17 glaubt sogar, daß Robespierre selbst diese Adresse verfaßt hat.

<sup>40)</sup> Die Verweisung an den außerordentlichen Ausschuß wurde beantragt, doch nach lebhafter Debatte von der Versammlung abgelehnt. Sie ging zur Tagesordnung über. („Procès-verbal“, Bd. X, 247.)

<sup>41)</sup> Wann entstand dieser Ausschuß? Wahrscheinlich nach dem 14. Juli 1792. Sein Vorhandensein ergibt sich zum ersten Male aus der Sitzung der Jakobiner vom 20. Juli, als er seine Adresse verlas. Buchez sagt (XVI, 117): „Den Vorsitzenden kennen wir nicht. Wir wissen nur, daß Mazué (lies Mazuel) in der Sitzung vom 10. August den Vorsitz führte.“ Im „Patriote français“ vom 17. September 1792, S. 314 heißt es, daß Gabriel Vaugeois, Föderierter von Loir-et-Cher, den Vorsitz bis „zu den Ereignissen vom 10. August“ führte. Über den Zentralausschuß sagt Buchez weiter: „Übrigens muß man als feststehend annehmen, daß die Hauptleiter des Klubs mit ihm in Verbindung standen und oft mit ihm berieten. Insofern war Robespierre gewiß beteiligt.“ Das ist aber nur eine Annahme oder vielleicht mündliche Überlieferung. Dieser Band von Buchez erschien 1835, und damals lebten noch viele aus der Zeit der Revolution.

<sup>42)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XIII, 323. Vgl. „Procès-verbal“, XI, 356.

<sup>43)</sup> Auf die Haltung der Nationalversammlung kommen wir später zurück.

<sup>44)</sup> Nr. CLVI vom 30. Juni bis 7. Juli 1792, Bd. XIII, 5 f.

<sup>45)</sup> Vielleicht Robert. Mehrere Blätter zeigen im September 1792 seine Wahl in den Konvent an und nennen ihn den Urheber der „Révolutions de Paris“. S. z. B. die „Gazette nationale de France“ vom 24. September 1792, S. 691.

<sup>46)</sup> Offenbar Roland, Servan und Petion.

<sup>47)</sup> Bd. XIII, 361. Nat. Bibl. L c 2/97.

<sup>48)</sup> Brissot mißbilligte diesen Plan in seiner Rede in der Gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juli 1792. Am 27. Juli piff der Jakobinerklub einen Föderierten aus, der die Wahl eines Diktators befürwortete. Der Vorschlag war übrigens mehr monarchistisch als rolandistisch. Vgl. „La Société des Jacobins“, IV, 149.

<sup>49)</sup> Das Exemplar dieser Zeitung, das im Besitz der Nationalbibliothek ist (L c 2/703) ist verschwunden oder abhanden gekommen, und zwar erst seit Kurzem, denn Tourneux hat es in seiner Bibliographie, Bd. II, Nr. 10 788 beschrieben. Ich besitze ein unvollständiges Exemplar, das außer der Ankündigung die Nummern 7—10, 13—15, 17, 19—26, 28, insgesamt 17 Nummern, enthält. Die fehlenden Nummern habe ich nicht einsehen können, was ich umso mehr bedaure, als ich bisher keine andere republikanische Zeitung jener Zeit gefunden habe.

<sup>50)</sup> S. die „Histoire de la Terreur“ von Mortimer-Ternaux und die „Sections de Paris“ von E. Mellié.

<sup>51)</sup> Mellié, S. 62.

<sup>52)</sup> S. oben S. 98 f.

<sup>53)</sup> In den „Mémoires de Chaumette“, S. 41 f. habe ich den Wortlaut dieses Beschlusses wiedergegeben. Er ist unterzeichnet: Danton, Vorsitzender; Chaumette, Momoro, Schriftführer. — Die gleichen demokratischen Bestrebungen kommen in einer Adresse zum Ausdruck, die der Gesetzgebenden Versammlung am 6. August vorgelegt wurde. Verfaßt war sie von Varlet und unterzeichnet von mehreren Bürgern auf dem Altar des Vaterlandes auf dem Marsfeld. Sie forderte nicht nur die Absetzung des Königs, sondern auch das allgemeine Stimmrecht. („Moniteur“, Neudruck, XIII, 340 ff., und „Procès-verbal“, XI, 426.)

<sup>54)</sup> S. oben S. 151.

<sup>55)</sup> S. das Protokoll dieser Vereinigung bei Mortimer-Ternaux, Bd. II, 493.

<sup>56)</sup> Carra hatte in den „Annales patriotiques“ oder auf der Tribüne der Jakobiner

den Herzog von York und den Herzog von Braunschweig als mögliche (und annehmbare) Kandidaten für den französischen Thron bezeichnet. Vgl. die von Amar verfaßte Anklageschrift gegen die Girondisten, S. 15 ff. (Nat. Bibl. L c 39/492.) ff

<sup>57)</sup> Indes hat sich wenigstens ein Bezirk schon vor dem 10. August deutlich gegen das Königtum ausgesprochen, nämlich der Bezirk des Théâtre français. Am Kopf eines kriegerischen Beschlusses vom 6. August, der eine Antwort auf das Braunschweiger Manifest war, zitierte er die folgenden, für die Umstände zurechtgestutzten Verse aus Voltaires „Brutus“:

„Gäh's einen Schächer nur auf Frankreichs Erde,  
Der Ludwig nachweint, daß er uns gebeut,  
O daß in Qualen ihm seine Erde werde,  
Und seine Asche, in den Wind gestreut,  
Zeig' einen noch verhaßtern Namen an,  
Als jenen Königsnamen, den ein jeder  
In Frankreich nur mit Abscheu nennen kann.“

S. den „Thermomètre du Jour“ vom 10. August 1792, S. 325. Die gleichen Verse hatten bereits in etwas anderer Fassung auf dem Tyrannenmörderplakat der Cordeliers vom 21. Juni 1792 gestanden. (Vgl. S. 99.) Der Beschluß des Bezirks des Théâtre français ist unterzeichnet: Lebois, Vorsitzender; Chaumette, Momoro, Schriftführer.

<sup>58)</sup> Das ist auch die Absicht des Jakobinerklubs. Robespierre hatte sich mit dem Gedanken der Absetzung des Königs vertraut gemacht und in der Sitzung vom 1. August sogar den Zusammenritt eines Konvents gefordert. („La Société des Jacobins“, IV, 169.) Hieß er endlich die Republik gut? Darauf weist nichts hin. Noch am 20. Juni sagte er im Jakobinerklub: „Kümmern wir uns um Mittel und Wege, unsere Rechte, unsere Freiheit durch die Verfassung zu wahren.“ (Ebd. 121.) Der Klub sprach sich nicht vor dem 10. August gegen das Königtum aus, ließ aber zu, daß einige seiner Mitglieder sich in diesem Sinne äußerten, so Anthoine am 29. Juli und Chabot am 5. August. (Ebd. 157, 183.) Daß die Jakobiner damals das Wort Republik nicht aussprachen, ergibt sich nicht nur aus ihren Sitzungsberichten, sondern auch aus Brissots Zeugnis in seinem Verteidigungsentwurf von 1793: „Ach, Ihr, die Ihr heute mit so billiger Kühnheit von der Republik spricht, hättet Ihr sie damals auch nur bei Namen zu nennen gewagt? Man lese die Verhandlungen der Jakobiner nach: da wird man lange Reden über die Absetzung, aber nicht über die Regierung und die Republik finden. Die Freiheitsfreunde wußten nur zu wohl, daß das Wort eine Menge von Geistern empört und vielleicht die bevorstehende Umwälzung zum Scheitern gebracht hätte. Wie verdächtig mußten also die echten Republikaner sein! Sie wollten alles von der Zeit erwarten, von den Ränken, des Hofes, vom Volkswillen, und sich bis zu dessen Kundgebung in den Schranken der Verfassung halten.“ (Brissots Memoiren, IV, 382.)

<sup>59)</sup> Am 20. Juli 1792 verfaßten sie ein Schreiben, das diese Ratschläge enthielt. (S. Genonnés Erklärung in der Sitzung des Nationalkonvents vom 4. Januar 1793 im „Moniteur“ Neudruck, XV, 52.) Guadet hatte eine Unterredung mit Ludwig XVI. Über diese ganze Angelegenheit s. „Les Girondins“ von J. Guadet, Neuausgabe, Paris 1899, S. 116 ff. — Frau Roland sagt in ihren Memoiren (Werke, Ausg. Champagneux, II, 122), im Juli 1792 hätten auch „die entschlossensten Republikaner“ „für den Augenblick“ nichts als die Verfassung gewollt und „Verbesserungen von der Erfahrung und der Zeit erwartet“. — Andere wünschten einen Wechsel der Dynastie, aber dieser Wunsch trat nur in Privatgesprächen hervor. Pellenc schrieb am 13., 14. und 15. Juli 1792: „Der Abbé Siéyès wiederholte mehr denn je seinen Grundsatz, die Verfassungsgebende Körperschaft habe einen schweren Fehler begangen, indem sie eine Revolution machen zu können wähnte, ohne die herrschende Dynastie zu wechseln. Das sehen heute viele Mitglieder von 1789 und eine Menge Abgeordneter der Versammlung, selbst von der Rechten, ein. Etwas Eigenliebe spricht dabei mit, denn sie finden darin eine Entschuldigung für ihren geringen Erfolg.“ (Unveröffentlichter Brief, von Herrn J. Flammermont mitgeteilt.)

<sup>60)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XIII, 235, und „Procès-verbal“, XI, 81.



- <sup>61)</sup> „Procès-verbal“, XI, 93.  
<sup>62)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XIII, 252.  
<sup>63)</sup> Diese von den Zeitungen verstümmelte Rede erschien als Sonderdruck von 19 Seiten. Ein Exemplar befindet sich in der eigens angelegten Sammlung der auf Anordnung der Gesetzgebenden Versammlung gedruckten Stücke. Nat. Bibl. L c 33/3 A (Verwaltung).  
<sup>64)</sup> Der Vorsitzende Laffon-Ladebat antwortete den Föderierten, „die Versammlung werde in der Verfassung genügende Mittel zur Rettung finden“. Das war recht unbestimmt.  
<sup>65)</sup> „Procès-verbal“, XI, 365.  
<sup>66)</sup> Ebd. 374.  
<sup>67)</sup> Ebd. 424, 426.  
<sup>68)</sup> Ebd. 454 und „Moniteur“, Neudruck, XIII, 357.

## Zweiter Teil.

### Erstes Kapitel.

- <sup>1)</sup> S. meinen Artikel „August“ (Tag des 10. August) in der „Grande Encyclopédie“.
- <sup>2)</sup> Auch Frauen nahmen an diesem Aufstand teil, ebenso wie an den vorhergehenden „großen Tagen“ (14. Juli, 5. und 6. Oktober). S. hierüber das sehr wertvolle und wenig bekannte Zeugnis eines Zeitgenossen im „Moniteur“ vom 28. August 1792, Neudruck, Bd. XIII, 538.
- <sup>3)</sup> „Procès-verbal“, XII, 3.
- <sup>4)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 378. Nach dem „Journal logographique“ (Ergänzung zu Bd. XXXVI, 22) führte Vergniaud eine noch verfassungsmäßigere Sprache, und diese Rede sollte in der Anklageschrift Amars gegen die Girondisten vom 3. Oktober 1793 ihnen noch vorgeworfen werden. „Die Nationalversammlung ist sich ihrer Pflichten voll bewußt. Als eine ihrer heiligsten Pflichten betrachtet sie die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Gewalten. Sie wird auf ihrem Posten ausharren. Wir werden alle auf ihm zu sterben wissen. (Beifall).“ — Perlets „Journal“, Nr. 315, S. 83 sagt: „Der Präsident entgegnet dem König, er könne auf die Festigkeit der Nationalversammlung zählen. Ihre Mitglieder haben geschworen, auf ihrem Posten zu sterben, indem sie die Volksrechte und die verfassungsmäßigen Gewalten aufrechterhalten.“ Nur das „Journal des Débats et des Décrets“, Nr. 320, S. 149 läßt den Präsidenten eine Antwort geben, worin von den „verfassungsmäßigen Gewalten“ nicht die Rede ist. „Die Nationalversammlung ist sich ihrer Pflichten voll bewußt. Sie wird auf ihrem Posten ausharren, und wir alle werden auf ihm zu sterben wissen.“ Später ließ die Gesetzgebende Versammlung diesen Rest monarchischer Bedenken fallen, und nach dem Sitzungsprotokoll sagte der Präsident nur: „Die Versammlung fürchtet keine Gefahr, und wenn es nötig ist, wird sie auf ihrem Posten sterben.“
- <sup>5)</sup> Am 12. August 1792 wies die Versammlung dem König und seiner Familie das Justizministerium als Wohnung an. Am 13. August dekretierte sie „auf Anfordern des Bürgermeisters von Paris und der Gemeindegemeinsamen“ „die sofortige Auslieferung des Königs und der königlichen Familie zur Überführung nach dem ihnen angewiesenen Wohnsitz“, d. h. dem Temple.
- <sup>6)</sup> Memoiren, IV, 385. S. auch Cambons Rede vom 1. Brumaire III.
- <sup>7)</sup> Unter den wenigen Abgeordneten der Rechten, die in der Sitzung vom 10. August auf ihrem Posten blieben, ist Turquet de Mayerne (Indre) zu nennen. Im „Journal des Débats“ vom 2. September 1792 steht ein Brief von ihm vom 29. August, worin er erklärt, der Sitzung beigewohnt und an den Beschlüssen der Versammlung nebst mehreren anderen Mitgliedern der Rechten teilgenommen zu haben. Ich habe diesen Brief in der „Révolution française“, Bd. XXIV, 397 abgedruckt.
- <sup>8)</sup> Ich habe das Register der Beratungen des vorläufigen Vollzugsrates in meinem „Recueil des actes du Comité de salut public“, Bd. I—XII abgedruckt.
- <sup>9)</sup> Condorcets Werke, Ausg. Arago, I, 602



<sup>10)</sup> Prozeß der Girondisten, bei Buchez, XXX, 84.

<sup>11)</sup> Das Dekret vom 27. August 1792 war mir entgangen, als ich in meinen „Etudes et leçons“, I, 118 sagte, die Dienstboten seien vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen worden.

## Zweites Kapitel.

<sup>1)</sup> „Procès-verbaux de la Commune“, Ausg. Tourneux, S. 14 f., Sitzung vom 12. August.

<sup>2)</sup> In der „Correspondance littéraire secrète“ vom 24. August, S. 231 heißt es: „An den öffentlichen Orten, im Palais Royal, in den Cafés sieht man keine Aristokraten mehr, wenigstens keine bekannten. Die Lesekabinette des Palais Royal haben um zwei Drittel abgenommen. Es gibt keinen nicht voll demokratischen Schriftsteller mehr.“

<sup>3)</sup> Über die orleanistische Partei s. weiter unten, § 11.

<sup>4)</sup> So schreibt das Direktorium des Departements Haute-Vienne schon am 14. August an die Nationalversammlung: „Wir haben eure Vorschriften schleunigst ausgeführt und geloben euch Dankbarkeit, Treue, Ehrerbietung und Folgsamkeit.“ (Departementsarchiv von Haute-Vienne, L 71. Mitteilung von Herrn Fray-Fournier.)

<sup>5)</sup> Das Direktorium des Departements Creuse schickte zwei seiner Mitglieder an das Departement Haute-Vienne mit einem Schreiben vom 12. August, worin es „die Freiheit der Nationalversammlung selbst bezweifelt“ und der Meinung ist, „daß alle Departements sich über die durch die Verhältnisse gebotenen Maßnahmen verständigen müssen“. Auf die Eingabe einer „Gruppe von Bürgern“ von Limoges hin tadelte das Direktorium von Haute-Vienne den Schritt des Direktoriums von Creuse und zeigte ihn der Gesetzgebenden Versammlung an. (Stadtbibliothek von Limoges, H h 1137. Mitteilung von Herrn Fray-Fournier.)

<sup>6)</sup> S. die Zusammenstellung der Zeugnisse bei Mortimer-Ternaux, „Histoire de la Terreur“, III, 43—48 u. 450.

<sup>7)</sup> S. bei Chassin „La préparation de la guerre de Vendée“, III, 31 ff., den merkwürdigen Bericht des Protestes des Generalsyndikus der Departements Vendée, Pervinquère, und dessen prompte Unterwerfung. Die Distriktsverwaltung von Verdun schickte der Gesetzgebenden Versammlung eine Adresse, worin sie die Einberufung des Konvents als „Verbrechen“ bezeichnete. S. Mallarmés Briefwechsel, Nat. Arch. AF II, 163.

<sup>8)</sup> Im „Patriote français“ vom 21. August heißt es: „Wir würden immerfort in langweilige Wiederholungen verfallen, wollten wir ausführlich über die Beistimmungs-erklärungen, die Glückwunsch- und Dankesadressen berichten, die die Nationalversammlung von allen Gemeinden und von allen Verwaltungskörperschaften erhält, selbst von solchen, deren gemäßigte Haltung der der Feuillants am nächsten kommt.“

<sup>9)</sup> So heißt es in einer Adresse der Departementsverwaltung von Cantal an ihre Mitbürger vom 29. September 1792: „Von dem Augenblick, wo Ludwigs XVI. Suspendierung ausgesprochen wurde, bis zu dem, wo das Königtum abgeschafft wurde, hat die Nation einen Versuch mit einer Regierung ohne Königtum gemacht. Als Lücke im Staat erschien sie nur solchen, die von den Schätzen des Königtums lebten. Jetzt wissen wir alle, daß ein Staat ohnedies auskommen kann. (Nat. Arch. C 236.)

<sup>10)</sup> Diese Gesinnung kommt überall zum Ausdruck; insbesondere in einer Adresse an die Bewohner der 83 Departements, die von Brival verfaßt war und auf Anordnung der Jakobiner am 19. August 1792 gedruckt wurde. Auf S. 11 heißt es darin: „Der Schleier ist zerrissen, der Tag der Enthüllung ist gekommen. Am 15. August sind die Beweise für den Briefwechsel des Königs mit seinen Brüdern und den Emigrierten gefunden worden. Der Beweis für sein Einverständnis mit dem Feind ist geliefert“ usw. (Nat. Bibl. L b 40/712.)

<sup>11)</sup> Die Überführung der königlichen Familie in den Temple gab Anlaß zu heftigen und rohen Kundgebungen gegen Ludwig XVI. und Marie Antoinette, Michaud, Abgeordneter des Doubs, schrieb am 14. August in einem Privatbrief: „Die Überführung Ludwigs XVI. in den Temple vollzog sich sehr langsam. Das Hutabnehmen war unter Todesstrafe verboten. Während der ganzen Fahrt wurde immerfort gebrüllt: „Nieder

mit dem Schwein! Nieder mit der perfiden Österreicherin!“ (Sauzay, „Histoire de la persécution révolutionnaire dans le Doubs“, III, 4.) Schandbilder erschienen bei diesem Anlaß. Nicht nur das Ansehen des Königs litt darunter, sondern das des Königstums überhaupt.

<sup>12)</sup> „Patriote français“ vom 16. August 1792, Bericht über die Nachtsitzung der Gesetzgebenden Versammlung vom 14. zum 15.

<sup>13)</sup> Das Wort K ö n i g verschwand nicht überall sogleich. So tragen zahlreiche Protokolle der Wählerversammlungen, welche die Konventsmitglieder ernannten, den verfassungsmäßigen Stempel „Die Nation, das Gesetz und der König“.

<sup>14)</sup> Im „Moniteur“ (Neudruck, Bd. XIII, 428) stehen Cambons Worte freilich in einem Teil des Berichts, zu dem sie nicht gehören. Zweifellos liegt hier aber ein Druckfehler vor. Das „Journal des Débats“ schweigt über diesen Zwischenfall.

<sup>15)</sup> In derselben Sitzung vom 15. August abends setzte Cambon durch, daß der Ausschuß für Assignaten und Münzwesen beauftragt wurde, „den Entwurf eines Dekrets vorzulegen, um das Bild Ludwigs XVI. auf den Goldmünzen zu entfernen“. („Procès-verbal“, Bd. XII, 285 und „Journal des Débats“, S. 225.) Ducos sagte: „Dies Ärgernis erregende Bild befindet sich noch an den Wänden des Sitzungssaales der Versammlung. Ich beantrage, es mit der Erklärung der Rechte zu bedecken.“ Dieser Antrag wurde nach dem „Journal des Débats“ angenommen.

<sup>16)</sup> Bd. XIV, 291.

<sup>17)</sup> Es war Chabot. („Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 617.)

<sup>18)</sup> „Ein starker einmütiger Ruf erschallt in der Versammlung und auf den Tribünen.“ („Moniteur“.)

<sup>19)</sup> „Moniteur“: „Ja, ja! Wir schwören es: keinen König mehr!“ Nach dem „Journal des Débats“, S. 68, sagte Thuriot sofort nach diesem Schwur u. a.: „Meine Herren, der eben geleistete Schwur liegt in Ihren Herzen. Ich will gern glauben, daß Sie den Willen des Nationalkonvents vorgefühl haben, aber Sie haben ihn nicht bestimmen können. Sollte das Unmögliche eintreten, daß der Nationalkonvent sich einen König geben wollte (Murren) — ich nehme es nur an, denn ich verabscheue die Tyrannen, und alle Könige können nur Tyrannen sein (Beifall) —, wenn also der Nationalkonvent, wie ich nicht annehme, seine Entscheidung Ihren Erwartungen zuwider treffen würde, so könnten Sie sich nicht gegen das Gesetz auflehnen. Aber heute können Sie, nicht als Vertreter des Volkes, sondern als Bürger, jeder einzelne schwören, daß Sie sich mit allen Ihren Kräften der Königsherrschaft widersetzen werden.“ Und das „Journal des Débats“ setzt hinzu: „Die Mitglieder erneuern ihren Schwur unter lebhaftem Beifall.“ Folgendermaßen beschreibt der „Courrier des 83 départements“ diesen Auftritt: „Die Nationalversammlung, ruft Chabot aus, muß der Mißgunst durchaus Schweigen gebieten. Schwören wir, daß wir die Könige und das Königtum verabscheuen. — Ja, sagt Dubayet, schwören wir, daß ein Fremdling uns nie Gesetze geben soll. — Das genügt nicht, entgegnet Larivière; dieser Antrag ist zu unbestimmt. Schwören wir auf das Allerheiligste, auf die Wohlfahrt des Volkes, auf das Glück des Volkes, lieber tausendmal zu sterben, als daß ein Monarch, Fürst oder König Oberhaupt des französischen Volkes wird. — Ja, wir versprechen es, ruft die ganze Versammlung, wir schwören es! . . . Dieser Schwur wird von den Zuschauern unter lautem Beifall und dem Rufe, Es lebe die Freiheit!“ wiederholt. Er ist allen Franzosen ins Herz geschrieben: sie werden ihn halten.“

<sup>20)</sup> Nach dem „Journal des Débats“ stellte Henry-Larivière diesen Antrag.

<sup>21)</sup> Guadet. („Moniteur“ und „Journal des Débats“.)

<sup>22)</sup> Nach dem „Moniteur“ sagte Fauchet: „Ich bemerke, daß die eben verlesene Adresse in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrigläßt. Nicht als Gesetzgeber, sondern als Bürger haben wir diesen Eid geleistet, und als solche wären wir berechtigt, selbst wenn der Nationalkonvent den König wieder auf den Thron setzen sollte, uns dem Königtum nicht zu unterwerfen, sondern ein Land zu verlassen, das unter dem Tyrannenjoch leben will.“ (Einstimmiger, wiederholter Beifall.)

<sup>23)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XIII, 569.

<sup>24)</sup> Rabusson-Lamothe, „Lettres sur l'assemblée législative“, herausgeg. von Fr. Mège

Paris 1870, S. 180, 186. (Nat. Bibl. L c 33/8.) Er war nicht der einzige in seiner Partei, der so seine Meinung wechselte. Im Jakobinerklub stellte am 17. August ein Mitglied fest, daß die Rechte und die Linke jetzt zusammenstimmten. („La Société des Jacobins“, IV, 212.)

<sup>25)</sup> S. „Révolutions de Paris“, XIII, 640, insbesondere die dieser Nummer beigegebenen Stiche.

<sup>26)</sup> Der Bezirk Place Louis XVI nannte sich fortan Bezirk Mail, der Bezirk Place Royale Bezirk Place des Fédérés, der Bezirk König von Sizilien Bezirk der Menschenrechte, der Bezirk Palais Royal Bezirk Butte des Moulins. Ich erwähne hier nur die Bezirke, deren Namen an das Königtum gemahnten. Auch andere änderten den ihren.

<sup>27)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 419. In der Nummer vom 17. August steht eine Zuschrift an die Redaktion: „Als ich gestern über den Pont-Neuf ging, sah ich einen Mann an der Stelle, wo das Standbild Heinrichs IV. gestanden hatte, in tiefes Sinnen versunken. Ich blieb eine Weile neben ihm stehen, ohne ihn anzureden. Nach ein paar Minuten fragte ich ihn: ‚Glauben Sie, daß es das Standbild des guten und biederen Heinrich IV. ist, was man hier umgestürzt hat?‘ — ‚Jawohl, mein Herr‘, entgegnete er mir. ‚Sehen Sie es denn nicht?‘ — ‚Nein‘, erwiderte ich. ‚Nicht Heinrich IV. sehe ich gestürzt, sondern Ludwig XVI.‘ Der Mann blickte mich erstaunt, aber weniger traurig an, und ich ging meines Weges.“ Diese Zuschrift wurde von mehreren Blättern abgedruckt.

<sup>28)</sup> Die „Correspondance littéraire secrète“ vom 31. August 1792 bemerkt eine allgemeine „Stimmung gegen das Königtum“. Der anonyme Herausgeber des Blattes fügt hinzu: „Die künftigen Konventsmitglieder werden bei dieser neuen Revolution ein Mandat erhalten, gegen das sie schwerlich verstoßen werden. Ich bezweifle, ob einer so dreist sein wird, das Wort König auszusprechen.“

<sup>29)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 619.

<sup>30)</sup> „Courrier des 83 départements“ vom 6. September. Am 5. hatten die Kanoniere an der Schranke den Schwur geleistet. („Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 628.) Dann folgten der Bezirk Luxemburg, der Bezirk Fontaine-Montmartre und „fünf bis sechstausend Wasserträger“. (Courrier“, 5. und 6. September.)

<sup>31)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 438.

<sup>32)</sup> So kündigte der Bezirk des Pantheon Mitte September eine Sitzung zur Beschlußfassung über die Republik oder Monarchie an. („Feuille de Paris“, 18. Sept., S. 3.) Das Ergebnis derselben kennen wir nicht.

<sup>33)</sup> „Procès-verbaux de la Commune de Paris“ (10. August 1792 bis 1. Juni 1793), herausgeg. von Maurice Tourneux, Paris 1894, S. 23.

<sup>34)</sup> Ebd. 48.

<sup>35)</sup> Möglicherweise ließ Méhée diesen Brief öffentlich anschlagen. Jedenfalls ersieht man aus „Feuille de Paris“ vom 21. Sept., S. 4, daß der Bezirk des Pantheon ein Plakat Méhéés beim Stadtrat anzeigte und die Absetzung dieses Stadtschreiber-Adjunkten forderte. Der Stadtrat vertagte die Sache auf den folgenden Tag. Aber die Nummer der „Feuille de Paris“ vom 22. Sept. fehlt in dem Exemplar der Nationalbibliothek L c 2/710, so daß wir nicht wissen, was aus der Sache wurde. Nach allem, was wir darüber wissen, wirft sie kein helles Licht auf die politischen Ansichten des Bezirks des Pantheon. Méhée war lange Stadtschreiberadjunkt von Paris, sogar noch im März 1793. (Vgl. „Chronique de Paris“, 2. März 1793, S. 243.)

<sup>36)</sup> „Feuille de Paris“, 18. Sept., S. 3.

<sup>37)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 741.

<sup>38)</sup> „Père Duchesne“, Nr. 163 f., 166—169. Nat. Bibl. L c 2/508. Bekanntlich tragen die Nummern dieses Blattes kein Datum. Aber die Chronologie ergibt sich ohne Mühe.

<sup>39)</sup> S. oben S. 163.

<sup>40)</sup> Nr. CLXIII vom 18. bis 25. August 1792, Bd. XIII, 324 f.

<sup>41)</sup> Wenn Condorcet aber das Wort Republik erst am 5. September schrieb, so wartete er doch nicht so lange, um sich gegen die Monarchie auszusprechen. In der „Chronique de Paris“ vom 15. August schrieb er: „Wer die Fortschritte der öffentlichen Meinung seit der Revolution verfolgt, sieht die monarchischen Vorurteile bereits ebenso bedroht



wie die religiösen. Die Kanonenschüsse gegen die Tuilerien haben in ganz Europa widergehalten, und von diesem furchtbaren Getöse erschüttert, wanken alle Throne in ihren Grundfesten.“ In seinen „Betrachtungen über die Revolution von 1688 und die vom 10. August“ (Nat. Bibl. L b 39/6101), die offenbar vor dem Zusammentritt der Wählerversammlungen entstanden, führt er den Nachweis, daß der künftige französische Nationalkonvent nicht wie der englische verpflichtet ist, Frankreich einen König zu geben.

<sup>42)</sup> „Défenseur de la Constitution“, Nr. XII, S. 581. Die Nummer trägt kein Datum, aber vom Nationalkonvent wird so gesprochen, als ob er einzuberufen sei.

<sup>43)</sup> Paris 1792; 380 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/10 919.

<sup>44)</sup> Auch in zwei weiteren Broschüren wenig bekannter Personen wird die Republik gefordert: 1. „Meinung über das Königtum, über Ludwig XVI. und seine Familie, über die Errichtung einer französischen Republik,“ gedruckt bei Hérisant, 10. September 1792; 15 Seiten. (Nach einem handschriftlichen Zusatz des Exemplars der Nat. Bibl. L b 39/10 912 war der Verfasser Dumouchet.) 2. „Was der Nationalkonvent tun soll“, von F. N. Lefèvre, Bürger des Bezirks Gravilliers, gedruckt bei Cagnion, Jahr I der Gleichheit; 40 Seiten. (Nat. Bibl. L b 39/6125.) Wie der Verfasser sagt, hatte er sich bei der Niederschrift zuerst auf den monarchischen, dann auf den republikanischen Standpunkt gestellt. Nach dem Schwur vom 4. August aber hat er die Monarchie, auch die beschränkte, fallen lassen, um nur von der Republik zu sprechen, die er ungefähr so einrichten möchte, wie sie seit dem 10. August tatsächlich besteht.

Andere, vor dem 22. September geschriebene republikanische Broschüren erschienen erst nachher, z. B.: 1. „Antwort auf die Einwände der Monarchisten gegen die Möglichkeit einer Republik in Frankreich“, von Etienne Psaume, französischem Bürger, Paris 1792. (Nat. Bibl. L b 39/6129.) 2. „Brief eines Bürgers an einen ihm befreundeten Abgeordneten des Nationalkonvents, oder Versuch der Einrichtung einer republikanischen Regierung“, Aix 1792; 66 Seiten. (Nat. Bibl. L b 39/6155.) In den übrigen, ziemlich seltenen Broschüren, die sich auf die öffentliche Meinung im August und September 1792 beziehen, steht nichts von Bedeutung. (Vgl. Nat. Bibl. L b 39/10 733, 10 734, 10 776, 10 779—10 787.)

<sup>45)</sup> Nat. Bibl. L b 39/6117. Vgl. „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 474.

<sup>46)</sup> Später scheint Roederer vergessen zu haben, daß er sich im August 1792 für die Republik erklärt hatte. Im Jahre 1732 schrieb er im Anfang seiner „Chronique de 50 jours“: „Ludwigs XVI. Absetzung und Tod, die Aufrichtung der Republik sind Abwege und nicht Fortschritte der Revolution von 1789.“ (Nat. Bibl. L b 39/6099.)

<sup>47)</sup> Nat. Bibl. L b 39/6131.

<sup>48)</sup> In einem Briefe, der am 26. August im „Patriote français“ erschien, trat das frühere Mitglied der Nationalversammlung Dominique Joseph Garat eifrig der Revolution vom 10. August bei, ohne sich jedoch gegen die Monarchie noch für die Republik zu erklären.

<sup>49)</sup> S. oben S. 42.

<sup>50)</sup> „Chronique de Paris“, 27. August 1792.

<sup>51)</sup> Soll man den Umstand, daß Journiac de Saint-Médard seine „Agonie de trente-huit heures“ vom „Jahr I der Republik, dem 15. September 1792“ datierte, unter die vorrepublikanischen Kundgebungen für die Republik rechnen? Diese kleine Schrift (Nat. Bibl. L b 39/6143) erschien erst nach Aufrichtung der Republik, wahrscheinlich in den letzten Oktobertagen 1792, wie aus der Besprechung in der „Chronique de Paris“ vom 1. November hervorgeht.

<sup>52)</sup> Bd. XIII, 516.

<sup>53)</sup> Allerdings bezichtigten die Anhänger Robespierre die Anhänger Brissots, sie wollten eine fremde Dynastie auf den Thron setzen. (Wir kommen darauf noch zurück.) Aber das war wohl eine Verleumdung, die jeder ernsten Grundlage entbehrte.

<sup>54)</sup> Buchez sagt (XIX, 21), die Girondisten hätten zuerst von der Republik gesprochen. Das stimmt zwar nicht ganz, denn die republikanische Partei nahm ihren Ursprung im Salon der Frau Robert. Aber gewiß zögerten die Führer der Bergpartei länger als die Girondisten, sich für die Republik zu erklären. Das beweist schon Marats, Dantons und Robespierres Schweigen über die Frage der Staatsform vom 10. August bis 22. Sept. 1792.



<sup>55)</sup> In einem Maueranschlag vom 28. August 1792 (Chèvremont, „Jean Paul Marat“, II, 96) sprach Marat von „den Niederträchtigen (Brissot, Condorcet, Vergniaud, Guadet u. a. m.), die in ihrer Niedertracht so weit gegangen sind, an alle Departements zu schreiben, die Nationalversammlung stände unter dem Messer des Stadtrats von Paris, der von etwa dreißig Auführern geleitet werde, um den Nationalkonvent in einer aristokratisch verseuchten Stadt abzuhalten und ihn nach ihrem Belieben zu lenken.“

<sup>56)</sup> Man erstaunt vielleicht, daß in diesen Untersuchungen über die Entstehung der französischen Republik so wenig von Danton die Rede ist, den seine Verteidiger manchmal als den eigentlichen Begründer der Republik in Frankreich hingestellt haben. Dantons Rolle als Organisator der nationalen Verteidigung in dieser Epoche (August bis Sept. 1792) war bedeutend, aber ich finde nirgends einen Text, aus dem sich schließen läßt, daß Danton sich vor dem Zusammentritt des Nationalkonvents für die Republik ausgesprochen hätte. Sein Rundschreiben an die Gerichte vom 19. August (Nat. Bibl. L b 39/10 817) ist weit mehr eine Anklageschrift gegen Ludwig XVI. als gegen das Königtum.

In seiner „Histoire de la Révolution française dans le Département des Pyrénées-Orientales“, I, 208 sagt P. Vidal, Danton hätte im September 1792 im vorläufigen Vollzugsausschuß erklärt: „Der 10. August hat Frankreich in zwei Parteien gespalten. Die eine ist dem König ergeben, die andere ist für die Republik. Die letztere, deren äußerst geringe Zahl Sie sich nicht verhehlen können, ist die einzige, auf die Sie beim Kampfe rechnen können.“ Vidal gibt jedoch seine Quelle nicht an.

<sup>57)</sup> Ernannet wurde auch Camille Desmoulins, der jedoch, wie wir sahen, im April 1792 vorübergehend auf die Republik verzichtet hatte.

<sup>58)</sup> Dies republikanische Mandat ist im Protokoll der Wählerversammlung nicht vorhanden. Es wurde aber in einer Adresse des Jakobinerklubs wiedergegeben, die man in meiner Sammlung „La Société des Jacobins“, IV, 281 findet.

<sup>59)</sup> Den Vorsitz in dieser Sitzung führte Robert als stellvertretender Vorsitzender der Wählerversammlung. Der Vorsitzende Collot d'Herbois war abwesend.

<sup>60)</sup> Wir haben diese Druckschrift nicht gefunden. Auch der verstorbene Etienne Charavay, der eine Ausgabe der Protokolle der Wählerversammlung von 1792 vorbereitete, hat nicht mehr Glück gehabt.

<sup>61)</sup> Nat. Arch. C 180.

<sup>62)</sup> Nur über diesen Klub wissen wir Näheres unter dem Gesichtspunkt und für die Zeit, die uns hier angehen. Der Klub der Cordeliers hat fast keine Spur seiner Wirksamkeit im August und September 1792 hinterlassen. Wir sehen nur, daß er den Antrag Jean de Brys zur Organisation der freiwilligen Tyrannenmörder ausgearbeitet oder angenommen hat. (Über diesen Antrag s. „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 542.) In den „Révolutions de Paris“, Bd. XIII, 523 liest man in der Tat: „Beglückwünschen wir den Klub der Cordeliers zu seinen Tyrannenmördern, die noch niemand getötet haben.“

<sup>63)</sup> Die Jakobiner hatten kein Zetergeschrei über das Königtum erhoben. Anthoine legt seinen Zuhörern seine eigene Gesinnung bei.

<sup>64)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 193, 198, 203.

<sup>65)</sup> Ebd. 219.

<sup>66)</sup> Ebd. 242.

<sup>67)</sup> Ebd. 280 f.

<sup>68)</sup> Später erkannten die einsichtigen Gegner der Republik, daß das Gefühl für die Notwendigkeiten der nationalen Verteidigung sie herbeigeführt hatte. So schrieb das frühere Mitglied der Nationalversammlung Toulangeon unter dem Konsulat zur Erklärung für das Scheitern der republikanischen Bestrebungen im Jahre 1791: „Die Republik sollte in Frankreich nur zu der Zeit möglich werden, wo die Not sie unvermeidlich machte, wo die Gefahren derart wurden, daß sie allein den Staat retten konnte, wo schließlich die vollziehende Gewalt, um ihre wahre Bezeichnung zu tragen, den Namen Wohlfahrtsausschuß annehmen mußte.“ („Histoire de la France depuis la Révolution de 1789“, I, 203.)

<sup>69)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 438. Diese Nachricht wurde „mit wieder-

holtem Beifall“ aufgenommen. — Ich glaube nicht, daß man sagen kann, es hätte sich im Heere vor der Aufrichtung der Republik eine republikanische Partei gebildet. Allerdings trat ein General schon im voraus der Republik bei. Am 9. September 1792 schrieb Valence an Dumouriez: „Alle, die die Volkssouveränität zum beständigen Grundsatz hatten, werden der Republik mit Begeisterung beitreten. Ich gehöre zu ihnen.“ (A. Chuquet, „La Retraite de Brunswick“, S. 144.)

<sup>70)</sup> „Procès-verbaux de la Commune de Paris“, Ausg. Tourneux, S. 69.

<sup>71)</sup> Adresse ohne Datum, eingegangen am 2. September, zitiert von Chassin in „La préparation de la guerre de Vendée“, III, 37.

<sup>72)</sup> Urkunden, veröffentlicht von A. Corre in „Révolution française“, XXXIII, 465.

<sup>73)</sup> „Bericht von P. G. Anaxagoras Chaumet (sic!) an seine Mitbürger der Gemeinde Paris.“ (Nat. Bibl. L b 41/2313.)

<sup>74)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 699.

<sup>75)</sup> Nat. Arch. C 233.

<sup>76)</sup> Ebd. C 236.

<sup>77)</sup> Fast alle diese Protokolle sind handschriftlich vorhanden im Nat. Arch. C 178 bis 181. In dieser Sammlung fehlen nur die der Departements Nord, Seine-et-Oise und Haute-Vienne, die sich in den Archiven dieser Departements befinden, wo wir sie eingesehen haben oder haben einsehen lassen. Die meisten wurden damals gedruckt, aber ich habe nur drei bis vier dieser Drucke gesehen. Sie sind von sehr ungleichem Werte. Die einen sind sehr ausführlich, so das des Departements Bouches-du-Rhône, andere etwas trocken, wie das von Paris.

<sup>78)</sup> F. Rouvière, „Le mouvement électoral dans le Gard en 1792“, Nimes 1885; 87 Seiten.

<sup>79)</sup> Die Wählerversammlung des Departements Côte-d'Or verweigerte deshalb die Zulassung der von der Urversammlung von Villeaux ernannten Wähler. S. das Protokoll dieser Wählerversammlung, Nat. Arch. C 178.

<sup>80)</sup> Meine einzige Quelle hierfür sind die Protokolle der Wählerversammlungen. Man müßte auch die Protokolle der Urversammlungen in den verschiedenen Departements-Archiven zu Rate ziehen können.

<sup>81)</sup> Die Frage der „Gültigkeit der Wahlen seitens der Wahlkörper, die die Zulassung der Wähler beschränkt haben“, kam vor den Nationalkonvent in seiner ersten Sitzung am 20. September 1792. Der Konvent ging zur Tagesordnung über, „weil das in seinen Urversammlungen vereinigte souveräne Volk das Verhalten der Wahlkörperschaften durch sein Stillschweigen gebilligt und ratifiziert hat.“ („Procès-verbal“, I, 2.)

<sup>82)</sup> Das Protokoll der Wählerversammlung von Paris schweigt hierüber. Indes versicherte Robespierre auf der Tribüne des Konvents am 5. November 1792, die Stimmabgaben wären mit lauter Stimme erfolgt. („Moniteur“, Neudruck, Bd. XIV, 391.) In den meisten Protokollen wird diese Frage der Abstimmungsweise nicht aufgeworfen. Aus dem Protokoll der Wählerversammlung von Haute-Vienne ergibt sich, daß der Antrag der lauten Stimmabgabe gestellt und abgelehnt wurde. (Dep.-Arch. von Haute-Vienne, L 169. Mitteilung von Herrn Fray-Fournier.)

<sup>83)</sup> Wie man oben (S. 179 und Anm. 20 dieses Kapitels) gesehen hat, war Henry-Larivière in der Gesetzgebenden Versammlung einer von denen gewesen, die den Schwur vom 4. September 1792 gegen das Königtum befürwortet hatten.

<sup>84)</sup> Ich gebe diese Statistik nach den Protokollen der Wählerversammlungen. Könnten wir die Protokolle der Urversammlungen zu Rate ziehen, so käme man vielleicht noch zu einer höheren Zahl. Indes sieht man, daß die monarchistischen Urversammlungen mit solchem Eifer denunziert wurden, daß nicht viele im Dunkel bleiben konnten. Will man sich einen Begriff von diesen wenigen monarchistischen Mandaten an die Wähler machen, so findet man im Protokoll der Wählerversammlung des Departements Doubs (Nat. Arch. C 178) eine Erklärung der Urversammlung von Mouthe, „daß es unzulässig ist, den Abgeordneten unbeschränkte Vollmachten zu geben, aber daß ihnen vorzuschreiben ist, daß sie von den wesentlichen Grundlagen der Verfassung und der Regierungsform, wie sie von der Verfassungsgebenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790

und 1791 gelegt sind, nicht abweichen dürfen.“ Der von dieser Urversammlung ernannte Wähler wurde ausgeschlossen, und die Urversammlung selbst leugnete ihr Protokoll ab.

<sup>85)</sup> Irre ich nicht, so erhoben nur ein paar Wähler von Haute-Vienne Einwendungen hiergegen in der Befürchtung, „daß die Freiheit durch allzu weitreichende Vollmachten gefährdet wird“. Aber sie bestanden nicht darauf, und die Wählerversammlung dieses Departements gab ihren Abgeordneten unbeschränkte Vollmacht. (Dep.-Arch. Haute-Vienne, L. 169. Mitteilung von Herrn Fray-Fournier.)

<sup>86)</sup> Die Annahme, daß Mandate in die Protokolle nicht eingetragen wurden, rechtfertigt sich aus der weiter oben (S. 58) erwähnten Tatsache, daß das Mandat der Wählerversammlung von Paris in deren Protokoll nicht erwähnt wird. Es ist uns nur aus einer Adresse der Jakobiner bekannt.

<sup>87)</sup> Als er zum Präsidenten gewählt wurde, riet er, „nur Männer zu ernennen, die den Haß auf das Königtum im Herzen tragen“. Als vierter Abgeordneter ernannt, erklärte er, Frankreich von dem schädlichen Geschlecht der Könige befreien zu wollen.

<sup>88)</sup> Nat. Arch. C 178. Die gewählten Abgeordneten unterschrieben diese Erklärung in aller Form. Durand-Maillane und Moysse Bayle sprachen gegen das Königtum. Pierre Baille lobte „die republikanischen Tugenden“ der Wählerversammlung und sagte: „Das Königtum muß vernichtet werden.“

<sup>89)</sup> Diese Forderung ist vom 8. September. Schon am 27. August hatten die Urversammlungen von Lons-le-Saunier gefordert, daß der Konvent das Königtum abschaffen und „für jedes aus Wahlen hervorgehende Amt eine zeitliche Beschränkung einführen sollte“. („Courrier de l'Égalité“, I, 221 ff.)

<sup>90)</sup> Nat. Arch. C 178. Dies Protokoll ist abgedruckt in dem Werke von Eschassériaux, „Assemblées électorales de la Charente-Inférieure, 1790—1799“, Niort, 1868.

<sup>91)</sup> Nat. Arch. C 179.

<sup>92)</sup> In seinen „Notices sur la Révolution dans le Département de l'Eure“ (Evreux 1868, S. 313), sagt Boivin-Champeaux, die Wählerversammlung des Departements Eure hätte in ihrer letzten Sitzung den Königen und dem Königtum ewigen Haß geschworen. Ich habe in den Protokollen dieser Versammlung (Nat. Arch. C 178) nichts dergleichen gefunden.

<sup>93)</sup> Das Protokoll dieser Versammlung ist in Bd. 2 der „Procès-verbaux des Séances de l'assemblée administrative du Département de l'Hérault pendant la Révolution“ (Montpellier, Verlag Ch. Boehm, 1889—1890, 2 Bde.) abgedruckt.

<sup>94)</sup> Sitzungsprotokolle der Wählerversammlung des Departements Nord (Archiv des Dep. Nord L 208). Ich verdanke diesen Auszug Herrn Finot, dem Archivar des Departements Nord. Das Mandat war schon aus den „Souvenirs“ des Konventsmitglieds Fockedey bekannt. (Veröffentlicht in den „Documents pour servir à l'histoire de la Révolution“ von Ch. d'Héricault u. G. Bord, 2. Reihe, S. 139.)

<sup>95)</sup> Nat. Arch. C 180.

<sup>96)</sup> Diese Adresse ist aus dem Stadtarchiv von Lunéville abgedruckt von H. Baumont in seiner „Histoire de Lunéville“, 1900, S. 324.

<sup>97)</sup> Archiv des Departements Seine-et-Oise (handschriftlich und gedruckt).

<sup>98)</sup> Obwohl Brissot sowie Condorcet einer Aufschiebung der Republik und einem neuen Versuch mit der Monarchie zugestimmt hatten, waren sie in ganz Frankreich als grundsätzliche Republikaner bekannt.

<sup>99)</sup> Das über die Wahlen zum Konvent Gesagte gestattet uns, festzustellen, inwieweit Baudin (Ardennes) recht hatte und inwieweit er übertrieb, als er seine Kollegen in seinem Bericht vom 1. Fructidor des Jahres III namens des Elferausschusses wie folgt anredete: „Ihr werdet ihnen (euren Wählern) sagen: Franzosen! Als Ihr uns euer Mandat gabt, fordertet Ihr die Abschaffung des Königtums. Euer Wille ist in den Protokollen unserer Wahl verbucht, die in öffentlichem Gewahrsam sind und dies in unanfechtbarer Weise dartun. Da Ihr unsere Grundsätze kanntet, fiel eure Wahl auf uns. Weil euch unser unauslöschlicher Haß gegen den Thron bekannt war, habt Ihr uns im Augenblick seines Sturzes damit betraut, auf seinen Trümmern eine freie Regierung zu errichten. Euer

notorisch bekannter Wille entthob uns jeder Prüfung, und unser erster Schritt galt der Vernichtung einer verhaßten Gewalt.“ („Moniteur“, Neudruck, Bd. XXV, 527 f.)

<sup>100)</sup> S. oben S. 175.

<sup>101)</sup> S. „Courrier républicain“, 9. Ventôse IV.

<sup>102)</sup> S. Anm. 54.

<sup>103)</sup> Die bekanntesten damaligen Anhänger des Herzogs von Orleans waren Sillery, Lacos und Charles Voidel. Über Voidels Beziehungen zum Herzog s. seine „Correspondance“, herausgeg. von Roussel, 1800, S. 206.

<sup>104)</sup> „Courrier républicain“, 24. Ventôse IV.

<sup>105)</sup> Bougeart, I, 310 und Chèvremont, II, 105—108.

<sup>106)</sup> Er hätte sogar gewünscht, daß sein ältester Sohn, der Herzog von Chartres, gewählt wurde, obwohl er nicht das erforderliche Alter besaß. S. „Correspondance de Louis-Philippe-Joseph d'Orléans“, S. 201—207. Er suchte Vorteil aus der Popularität seiner Söhne zu schlagen, die Fayau in der Konventssitzung vom 19. Dezember unter dem Beifall der Tribünen als „Verteidiger der Volksrechte mit der Muskete auf der Schulter“ hinstellte. („Moniteur“, Neudruck, Bd. XIV, 783.)

<sup>107)</sup> „Feuille de Paris“, 16. Sept. 1792.

<sup>108)</sup> S. den Aufsatz von H. Monin über Philippe Égalité in „Révolution française“, XX, S. 442 ff.

<sup>109)</sup> Hierüber besitzen wir das Zeugnis von Chabot („Moniteur“, Neudruck, Bd. XIV, 765) und Camille Desmoulins („Werke“, Ausg. Clarétie, I, 316).

<sup>110)</sup> In der Flugschrift „A Maximilien Robespierre et à ses royalistes“ (November 1792). Wiederabgedruckt am Schluß von Louvets Memoiren, Ausg. Aulard, II, 156.

<sup>111)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIV, 765.

<sup>112)</sup> Louvet, ebd. 116.

<sup>113)</sup> S. oben S. 138.

<sup>114)</sup> „Procès-verbaux de la Commune“, Ausg. Tourneux, S. 81.

<sup>115)</sup> Hierzu vgl. auch Vergniauds Rede vom 25. September 1792 im „Journal des Débats“, S. 91.

<sup>116)</sup> Das Protokoll dieser Haussuchung steht im „Patriote français“ vom 4. September.

<sup>117)</sup> S. oben S. 179 und Anm. 17 dieses Kapitels.

<sup>118)</sup> S. oben S. 181.

<sup>119)</sup> „Discours à l'Assemblée électorale, par Collot d'Herbois, 3 septembre 1792“ (über die Wichtigkeit guter Wahlen). Paris, Galletti, 1792; 14 Seiten. (Nat. Bibl. L e 33/23.)

<sup>120)</sup> Chèvremont, „Jean Paul Marat“, II, 96.

<sup>121)</sup> „Défenseur de la Constitution“, Nr. 12.

<sup>122)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 198.

<sup>123)</sup> Ebd. 203.

<sup>124)</sup> Über die Einrichtung einer repräsentativen Demokratie scheint Einigkeit zu herrschen. Der Gedanke, daß das Volk seine Souveränität unmittelbar ausüben könne und solle, wurde meines Wissens nur von einem Mitglied der Wählerversammlung von Seine-et-Oise geäußert, das für die Abgeordneten ein Mandat beantragte, „zu verlangen, daß das Volk seine Souveränität nicht durch Abgeordnete, sondern selbst ausübte“. Dieser Antrag wurde nicht mal erörtert.

<sup>125)</sup> Nat. Arch. C 180. Nach dem Wortlaut dieses Mandats, wie ihn die Adresse der Jakobiner vom 12. September 1792 wiedergibt („La Société des Jacobins“, IV, 281), sollen lediglich die V e r f a s s u n g s d e k r e t e der Genehmigung des Volkes unterliegen.

<sup>126)</sup> Nat. Arch. C 178.

<sup>127)</sup> Ebd.

<sup>128)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 292.

<sup>129)</sup> Am 8. September nahm die Wählerversammlung des Jura „den Wunsch an, daß die zu verbessernde Verfassung erst nach Beschlußfassung durch das versammelte Volk angenommen wird.“ Nat. Arch. C 179.



<sup>130)</sup> Diese Ansicht geht wohl aus Barbaroux' Worten vor der Wählerversammlung des Departements Bouches-du-Rhône hervor, deren Vorsitzender er war: „Selbst die repräsentative Regierungsform wäre mangelhaft, wenn man auch weiterhin an dem falschen Grundsatz festhielte, das Volk könne die seinen Vertretern übertragenen Machtbefugnisse nicht mehr ausüben. Alles muß sich auf das Volk selbst beziehen, wie alles vom Volke stammt. Seine Wirksamkeit muß ununterbrochen bleiben, sei es, daß es der Gesetzgeber und eine zeitlich beschränkte, verantwortlich vollziehende Gewalt ernenne, sei es, daß es die Dekrete jener genehmigt und das Benehmen dieser richtet.“ Nat. Arch. C 178.

<sup>131)</sup> Zu dieser Zeit beginnen sich auch die Sitten mehr zu demokratisieren. Der schon 1791 aufgetauchte und zur Ausführung gebrachte Vorschlag, sich zu duzen, wird von einigen Schriftstellern wieder vorgebracht, so vom „Courrier de l'Égalité“ vom 6. Oktober. Das Direktorium des Departements Drôme beschließt im September, daß alle seine Mitglieder während der Sitzungen eine rote Mütze zu tragen haben. (A. Rochas, „Journal d'un bourgeois de Valence“, Grenoble 1891—1892, 2 Bde., I, 197.) Ein gleiches tun die Mitglieder der Wählerversammlung des Departements Drôme. Der Vorsitzende der Wählerversammlung des Departements Lot, Jeanbon Saint-André, gibt das Beispiel, eine rote Mütze aufzusetzen. Die Wähler von Loir-et-Cher beschließen, sich untereinander nicht mehr mit Herr anzureden.

<sup>132)</sup> Ph. Sagnac, „La législation civile de la révolution“, Paris 1898, S. 103.

<sup>133)</sup> Thomas Lindet schrieb am 20. August 1792 aus Evreux: „Die Revolution führt uns weit. Hütet Euch vor dem Ackergesetz!“ („Correspondance de Thomas Lindet“, herausgegeben von A. Montier, Paris 1899, S. 370.)

<sup>134)</sup> Sagnac, S. 143.

<sup>135)</sup> „Recueil des actes du Comité de salut public“, I, 38.

<sup>136)</sup> „Annales patriotiques“ vom 16. September 1792. Diese Erklärung erschien im Druck unter dem Titel: „De la Convention nationale, par A. F. Momoro, imprimeur, citoyen de la section du Théâtre français, dite de Marseille“. Impr. nationale, ohne Datum, Quart, 4 Seiten. (Nat. Bibl. L b 41/2978.)

<sup>137)</sup> Mortimer-Ternaux (IV, 442) sagt, Momoro sei in Lisieux verhaftet worden, weil er dort das Ackergesetz gepredigt habe, und spricht nicht von seiner Verhaftung in Bernay. In den Akten des Konvents (Nat. Arch. C 233) befindet sich ein Schreiben Momoros, worin er gegen „ein Schreiben der Verwaltungskörperschaften von Lisieux“ protestiert, „das in der Sitzung vom 26. verlesen wurde“. Hieraus ergibt sich, daß er in Lisieux verhaftet und gefangen gehalten wurde. Das Schreiben der Verwaltungskörperschaften habe ich nicht gefunden.

<sup>138)</sup> Schreiben Momoros und Dufours vom 8. September in „Révolutions de Paris“, XIII, 479. In diesem Schreiben sagen sie, sie seien als Brandstifter und Aufwiegler behandelt worden, und Momoro erklärt: „Ich habe an mehrere Mitglieder (der Wählerversammlung) Texte der Erklärungen der Menschenrechte mit einigen von mir unterzeichneten Zusatzartikeln verteilt, die sich für einen Nationalkonvent eignen.“ Aber die Kommissare hüten sich wohl, diese Artikel wiederzugeben, und sie geben die Beschwerden der Leute von Bernay gegen sie nicht an.

<sup>139)</sup> Protokoll der Wählerversammlung des Departements Eure. (Nat. Arch. C 178.) S. auch Buzots Memoiren, Ausg. Dauban, S. 166, und Buzots Rede im Konvent am 12. Oktober 1792.

<sup>140)</sup> S. den „Patriote français“, zitiert in „Annales patriotiques“ vom 16. September, die „Annales patriotiques“ vom 18. September, Gorsas' „Courrier“ vom 16. September, den „Courrier de l'Égalité“ vom 22. September („Wahrhaftig, solche Narren müßten in anderen Zeiten Mitleid erregen“) usw. Vgl. auch einen Aufsatz von Gynement de Keralio in „Chronique de Paris“ vom 22. September: „Indem sie die Hirngespinnste einiger Träumer aufgreifen, wollen sie die Menschen zu Tieren erniedrigen und das Land zum Gemeingut machen.“ Der Vollzugsrat rief alle seine Kommissare am 21. September zurück. („Recueil des actes du Comité de salut public, I, 59.) Momoro wurde dem Konvent am 26. November 1792 angezeigt. („Journal des Débats“, S. 413.)

Aulard, Politische Geschichte der französischen Revolution. Bd. II.

<sup>141)</sup> Nat. Arch. C 178.

<sup>142)</sup> Andererseits wurde die Wählerversammlung von Paris ohne Beweise bezichtigt, das Ackergesetz zu wollen. S. Robespierres Rede im Jakobinerklub vom 28. Oktober 1792. (Bei Buchez, XX, 19.)

<sup>143)</sup> S. meine „Études et leçons“, 2. Reihe, S. 86—89. Die Nummer dieses Blattes ist undatiert, aber sicherlich nach den Morden in Versailles erschienen, die am 9. Sept. 1792 stattfanden.

<sup>144)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. CLXVII vom 15. bis 22. September 1792, Bd. XIII, 525.

<sup>145)</sup> Die „Correspondance littéraire secrète“ vom 14. September berichtet das nach ihrer Meinung unbegründete Gerücht, die „Partei Robespierres“ denke an das Ackergesetz. „Trotzdem“, setzt der ungenannte Herausgeber hinzu, „war ich Zeuge des folgenden Vorgangs in einem Lesekabinet des Palais Orleans. Ein Armer bettelte um Almosen, und niemand hörte auf ihn. Nachdem der Arme seine Bedürfnisse ganz anständig begründet hatte, ohne irgend etwas zu erhalten, fuhr er fort: ‚Brüder, Ihr dürft mich nicht abweisen. Wir sollen teilen: das ist jetzt Gesetz.‘ Wir lachten und einer von uns gab ihm ein Almosen.“

<sup>146)</sup> Bd. XIII, 325.

<sup>147)</sup> „Courrier de l'Égalité“, I, 221 ff.

<sup>148)</sup> Selbst Demokraten erklärten, ein einziger Präsident, und wäre er ein Washington, wäre der Freiheit gefährlich. S. Chabots Rede im Jakobinerklub am 10. September 1792. („La Société des Jacobins“, IV, 277 f.) Andererseits war der Antrag, Robespierre zum vorläufigen Diktator zu ernennen, vielleicht nach dem 10. August gestellt worden. Wie Barbaroux am 25. September im Konvent erklärte, hatte Panis im Gespräch mit den Marseillern „Robespierre namentlich als den tugendhaften Mann bezeichnet, der Frankreichs Diktator werden sollte“. Aber Panis stritt diese Worte sogleich ab.

<sup>149)</sup> Marat erklärte am 25. September 1792 im Konvent, der Gedanke stamme von ihm selbst, und Robespierre wie Danton hätten ihn dauernd mißbilligt.

<sup>150)</sup> S. oben S. 106.

<sup>151)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 273—279.

<sup>152)</sup> Paris 1792; 380 Seiten. Nat. Bibl. L b 39/10 919.

<sup>153)</sup> Es ist eigenartig, festzustellen, daß vor Aufrichtung der Republik föderalistische Tendenzen von keinem der künftigen Girondisten vertreten werden (wie man gesehen hat, verwarf Barbaroux den Föderalismus sogar ausdrücklich), wohl aber von zwei Mitgliedern der künftigen Bergpartei: Billaud-Varenne im Jahre 1791 und Lavicomterie im Jahre 1792.

<sup>154)</sup> „Procès-verbaux de la Commune de Paris“, Ausg. Tourneux, S. 17.

<sup>155)</sup> „Procès-verbal de l'Assemblée législative“, XIII, 284, 357.

<sup>156)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 552 und „Journal des Débats“, Nr. 335, S. 102.

<sup>157)</sup> „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIII, 660 f.

<sup>158)</sup> Als die Wähler der Departements Oise und Saône-et-Loire Cloots wählten, kannten sie seine Rede vom 9. September noch nicht, wohl aber die vom 27. August über die „Weltnation“ (nation universelle), ein Gedanke, der auch in mehreren anderen Schriften von Cloots vorkommt.

<sup>159)</sup> Barère sagte am 3. Frimaire des Jahres III im Konvent: „Wo war die Republik zu Beginn des Feldzuges? In ein paar Dekreten, im Herzen einer geringen Zahl entschlossener Männer, die sich dem Tode geweiht hatten, weil sie sich zur Freiheit erhoben hatten. Wo ist heute die Republik? Im beständigen Willen der Volksvertreter, im Mut der Heere, im Willen des Volkes, in den Volksvereinen, in den Siegen in der Vendée und in Lyon und im Herzen der ehrlichen Sansculotten, die die monarchischen und religiösen Vorurteile abgestreift haben und nur noch den Gott der Natur und der Freiheit kennen.“

## Drittes Kapitel.

- 1) „Journal des Débats“, S. 375.
- 2) Dekret vom 11. August 1792, Art. 4: „Jedes Departement gibt die Anzahl der Abgeordneten und der Ersatzmänner an, die es für die gegenwärtige Legislatur ernannt hat.“ Das Dekret vom 25. Mai 1791, Art. 5 hatte diese Zahl indes auf 745 festgesetzt. Sie wurde in der Folge auf 749 erhöht, da die beiden Bezirke von Avignon und der Grafschaft Venaissin 4 Abgeordnete zu wählen hatten. Das Dekret vom 22. August 1792 bestimmte außer diesen 749 noch 34 Abgeordnete der Kolonien für den Konvent.
- 3) An Stelle Condorcets wurde Chasset Schriftführer.
- 4) S. oben S. 25.
- 5) „Moniteur“, Neudruck, Bd. XIV, S. 7.
- 6) Raffenon beantragte sogar die Anwendung dieser Maßregel auf jedes Gesetz, das für die Nation bindend wäre. („Journal des Débats et des Décrets“, S. 5.)
- 7) S. oben S. 204.
- 8) S. oben S. 186.
- 9) Camille Desmoulins sagt in seiner „Histoire secrète de la Révolution française“ (Werke, Ausg. Clarétie, I, 333), im September 1792 „war ein großer Teil des Konvents royalistisch“. Doch gibt er für diesen Royalismus keinen anderen Beweis als die „Flüche“ der Girondisten auf Paris. Als er diese Streitschrift 1793 schrieb, wollte er die Girondisten vernichten, indem er sie als Royalisten hinstellte.
- 10) Das war auch Brissots Meinung. In der „Chronique du mois“ vom Oktober 1793, S. 15 schrieb er: „Ich hätte gewünscht, daß zu der Begeisterung, mit der die Abschaffung des Königtums verfügt wurde, eine Erörterung über die Notwendigkeit dieser Abschaffung, über die Möglichkeit der republikanischen Regierung in Frankreich getreten wäre.“ Andererseits drückte Collot d'Herbois sich am 23. Sept. in einer Rede im Jakobinerklub wie folgt aus: „Ich spreche nicht von dem Dekret über die Abschaffung des Königtums. Es ist gemacht worden, ehe wir es aussprachen. Es war das Ergebnis eines allgemeinen Empfindens; alle guten Dekrete ergehen derart, als man uns sagte, man dürfe Dekrete nicht so im Fluge erlassen, hat man etwas sehr Dummes gesagt, denn alles Inspirierte ist gut, und ein im Fluge erlassenes Dekret ist inspiriert.“ („La Société des Jacobins“, IV, 325.)
- 11) „Journal des Débats et des Décrets“.
- 12) Im „Courrier de l'Égalité“, S. 292, heißt es: „Ein Mitglied beantragt, dem Dekret über die Abschaffung des Königtums eine Begründung vorzuschicken, worin die Verbrechen der Könige geschildert werden. Herr Ducos: „Jede Begründung ist unnütz. Die Geschichte der Verbrechen Ludwigs XVI. wird als Begründung dienen. Ich beantrage, daß das Königtum in Frankreich einfach abgeschafft wird; das ganze Volk hat diesen Grundsatz gebilligt, und Sie werden nur den offenkundigen Willen der ganzen Nation ausdrücken.“ (Lebhafter Beifall.) Mehrere Fassungen werden vorgeschlagen; diese wird einstimmig und unter tausendfachem Beifall und Bravorufen angenommen.“ (Nat. Bibl. L c 2/708.)
- 13) Wie groß war die Zahl der anwesenden Konventsmitglieder? Das Protokoll und die Zeitungen schweigen darüber. Weiter oben (S. 209) sahen wir, daß im Konvent am 20. September 1792 bei seinem Zusammentritt 371 von 749 Mitgliedern anwesend waren, d. h. es fehlten nur vier, damit die Hälfte plus ein Mitglied anwesend war. Da alle Gewählten unterwegs waren, ist es klar, daß 24 Stunden später eine genügende Anzahl eingetroffen war, um behaupten zu können, daß die Abschaffung des Königtums von der Konventsmehrheit beschlossen wurde. Tatsache ist jedoch, daß der Konvent weder in der Sitzung vom 21. September 1792 noch in der vom 22. einigermaßen vollzählig war.
- 14) „Courrier de Gorsas“.
- 15) „Journal des Débats et des Décrets“.
- 16) „Moniteur“, Neudruck, XIV, 13.

<sup>17)</sup> „Journal des Débats et des Décrets“.

<sup>18)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XIV, 32.

<sup>19)</sup> „Ein Mitglied wünschte die Festsetzung eines Modus für die Zusammensetzung der Nationalfarben, aus denen man nach seiner Meinung oft eine royalistische Zusammenstellung gemacht hat. Ein anderes Mitglied hat scherzend beantragt, diese Frage an einen Ausschuß von Modistinnen zu verweisen. Die Versammlung hat über diesen Witz gelacht und ist zur Tagesordnung übergegangen.“ („Journal du Soir.“) „Auf den Antrag, die Lilien und die weiße Farbe aus der Nationalkokarde auszumerzen, ist man zur Tagesordnung übergegangen in der Meinung, daß eine derartige Beschäftigung sich mehr für einen Ausschuß von Modistinnen ziemte, als für die Weisheit der Gesetzgeber.“ („Gazette de France.“)

<sup>20)</sup> Er erwähnt dies Dekret erst ■■■ Schluß seiner Nummer vom 26. September 1792.

<sup>21)</sup> S. oben Anm. 10.

<sup>22)</sup> S. oben S. 212.

<sup>23)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 314 f.

<sup>24)</sup> Ebd. 328 f.

<sup>25)</sup> Nat. Arch. C 233.

<sup>26)</sup> Ebd. C 233—250. Das Konventsmitglied Fockedeey, das sich vom 22. bis 24. September 1792 auf der Reise von Douai nach Paris befand, um seinen Posten anzutreten, schreibt in seinen Memoiren, bei seiner Fahrt sei ihm die Stimmung betreffs der Republik geteilt erschienen. (Mémoires de Fockedeey, veröffentlicht von Ch. d'Héricault und Gustave Bord in „Documents pour servir à l'histoire de la Révolution“, 2. Reihe, S. 140. Diese Dokumente bilden einen Anhang zur „Revue de la Révolution“.) Aber Fockedeey schrieb zweifellos lange nach den Ereignissen, und andererseits war das Dekret vom 22. an den Orten, durch die er kam, vielleicht noch nicht bekannt.

<sup>27)</sup> Nat. Arch. C 237.

<sup>28)</sup> Ebd. C 240. Diese Adresse besteht nur aus wenigen Worten.

<sup>29)</sup> Ebd. C 233.

<sup>30)</sup> Ebd.

<sup>31)</sup> Ebd. C 237. In Sables-d'Olonne fand am 2. Oktober zu Ehren der Einführung der Republik ein Volksfest statt, dessen Schilderung man bei Chassin, „La préparation de la guerre de Vendée“, III, 129 findet.

<sup>32)</sup> Nat. Arch. C 240.

<sup>33)</sup> Ebd. C 233—250.

<sup>34)</sup> Ebd. C 237. In der Vendée kam es sogar vor, daß die Departementsverwaltung sich bei diesem Anlaß republikanischer zeigte als die Stadtbehörde der Departementshauptstadt Fontenay-le-Comte. S. Chassin, l. c.

<sup>35)</sup> Nat. Arch. C 236.

<sup>36)</sup> A. Chuquet, „La Retraite de Brunswick“, S. 88.

<sup>37)</sup> Ebd., S. 142 f. Vgl. „Recueil des Actes du Comité du Salut public“, I, 84, 88.

<sup>38)</sup> „Recueil des Actes“, I, 104.

<sup>39)</sup> Dumouriez, Memoiren, I, 301; Chuquet, 144.

<sup>40)</sup> Bd. II, 350; Chuquet, ebd. Damals fand die Marsailaise Eingang bei den Heeren. Bei Valmy sangen die Soldaten Ça ira. Kellermann wollte nach dem Siege bei Valmy das Te Deum anstimmen lassen. Der Kriegsminister Servan forderte ihn auf (26. Sept.), anstatt dessen die Marseillaise zu nehmen, deren Text und Noten er ihm sandte. (Chuquet l. c.)

## Viertes Kapitel.

<sup>1)</sup> S. oben S. 211.

<sup>2)</sup> Es waren sechs Stellvertreter: Barbaroux, Hérault de Séchelles, Lanthenas, Jean de Bry, Fauchet, Lavicomterie.

<sup>3)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 386. Wir stellen fest, daß Condorcet und Barère damals als Anhänger der Bergpartei galten.



4) Robespierre, „Lettres à mes commettants“, Nr. 1.

5) „La Société des Jacobins“, IV, 386 f., 404; V, 26, 32.

6) Der Ausschuß holte sich bei David Williams Rat. Über dessen Aufenthalt in Paris und seinen Einfluß s. Frau Roland, „Oeuvres“, Ausg. Champagneux, II, 136. Er scheint Frankreich am 1. Februar 1793 verlassen zu haben. (S. einen von mir veröffentlichten Brief von Le Brun an Grenville in „Révolution française“, XVIII, 142). Die Verfassungs-ideen von Williams sind dargestellt in „Observations sur la dernière constitution de la France, avec des vues pour la formation de la nouvelle constitution, par David Williams, traduits de l'Anglais par le citoyen Maudru“, Paris 1793. (Nat. Arch. A D I, 66.) Diese Schrift ist vom 3. Januar 1793 datiert. Man findet darin eine eigenartige Kritik der Erklärung der Rechte von 1789.

7) Von mir abgedruckt in „Révolution française“, XXXIV, 503 ff.

8) „Le Républicain“, S. 449. (Nat. Bibl. Lc 2/733). „Le Patriote français“ vom 16. u. 17. Februar 1793; S. 188, 190.

9) Soll man daraus schließen, daß Danton den Verfassungsentwurf mißbilligte oder daß er machiavellistisch die Verantwortung dafür Condorcet (den die Bergpartei vielleicht nicht mehr zu den ihren zu zählen begann) sowie den Girondisten überlassen wollte? Nichts deutet darauf hin, daß damals (Februar 1793) schon ein Mißverhältnis zwischen Condorcets und Dantons Ansichten bestand. Nach allem, was man von Dantons Charakter, seinem Widerwillen gegen Bureauarbeit weiß, ist es sehr wohl möglich, daß er die Sitzungen des Verfassungsausschusses vernachlässigte.

10) Damals verwarfen alle Demokraten das Zweikammersystem, trotz dem Vorbild der Vereinigten Staaten, wo es von dreizehn Staaten nur zwei gab (Georgia und Pennsylvania), die nur eine Kammer hatten. Später machte man der Bergpartei den Vorwurf, sie wäre dem ersten Beispiel gefolgt, das Pennsylvania ihr gegeben hatte, ohne das zweite zu berücksichtigen. S. Lezay-Marnésia, „Qu'est-ce que la Constitution de 1793?“ (Paris, an III, Nat. Bibl. L b 41/1723.)

11) „La Société des Jacobins“, V, 29 f.

12) Die Ersatzmänner waren Delmas, Danton, Rabaut Saint-Etienne, Jeanbon Saint-André (Procès-verbal, Bd. IX, 72.)

13) Der „Patriote français“ nennt es eine „neblige Metaphysik“.

14) Nat. Bibl. Lc 38/2274.

15) Ebd. L e 38/2340, 2341, 2342. Die beiden ersten Berichte beziehen sich auf Abschnitt I über die Gebietseinteilung und Abschnitt II über das Stimmrecht. Der dritte Bericht enthält die neue Geschäftsordnung, so wie der Konvent sie am 13. Mai 1793 annahm. — Nach einem Schreiben Obelins, auf das mich Herr Le Téou hinweist (es ist im „Journal des départements, districts et municipalités de la ci-devant Bretagne et des Amis de la République française“, XIV, 229 veröffentlicht), wurde dieser zweite Bericht in der Sitzung vom 29. April 1793 verlesen.

16) Beiläufig weist Lanjuinais darauf hin, daß der Gedanke der Distrikte eine Erinnerung an das System der Provinzialversammlungen ist.

17) Nat. Bibl. L b 41/2984.

18) Guyomar wünscht völlige Gleichheit zwischen Mann und Frau. „Gilt die Erklärung der Menschenrechte auch für die Frau? Das ist das Problem, wie es sich tatsächlich stellt. Seine rechtliche Lösung schien mir leicht. Somit sage ich ja: ich erwarte, daß ein Aufklärterer als ich nein sagt. Mit diesem Vorzug wird er den des Brauches und des Vorurteils verbinden. Ich glaubte sie bekämpfen zu müssen, weil sie den Grundsätzen des Weltbürgertums, der Gleichheit und Freiheit, zu denen ich mich bekenne, zuwiderlaufen.“ Der weniger radikale Williams ist nicht geneigt, die verheirateten Frauen zur Ausübung der politischen Rechte zuzulassen. Er drückt sich wie folgt aus: „Obwohl die Frauen durch ihre körperliche Beschaffenheit, ihre Bestimmung und Tätigkeit einer großen Zahl der aktiven Staatsbürgerpflichten fernbleiben, obgleich ein durch die Ehe vereintes Paar als ein geistiges Wesen mit einer einzigen Meinung angesehen werden kann, trifft es doch ebenso zu, daß die Frauen, bei denen dieser Fall nicht vorliegt, die unverheiratet bleiben oder Witwen werden, unstreitig das Stimmrecht haben. Es ihnen zu nehmen,

indem man ihre Talente darauf beschränkt, durch Ränke einen mittelbaren Einfluß auszuüben, ist eine Ungerechtigkeit, aus der zahlreiche Unzuträglichkeiten entstehen.“

<sup>19)</sup> Wir kennen das Dasein und den Inhalt dieser beiden Entwürfe nur aus dem Bericht von Lanjuinais.

<sup>20)</sup> S. oben S. 75.

<sup>21)</sup> S. z. B. in der Sitzung vom 26. März 1792 im Jakobinerklub den Streit zwischen Robespierre und Guadet über den Gebrauch des Wortes Vorsehung. („La Société des Jacobins“, IV, 699.)

<sup>22)</sup> S. „La Société des Jacobins“, V, 150. Die Jakobiner veranstalteten einen Sonderdruck von Robespierres Rede. (Nat. Bibl. Lb 40/751.) In der Nat. Bibl. befinden sich auch die zahlreichen Neudrucke davon, die unter Louis Philippe gemacht wurden; neun unter Nummer Le 38/300, die übrigen unter den Nummern Le 3/44, Le 38/301—303. Neudrucke unter der zweiten Republik unter Lb 54/453 und 453 a, unter dem zweiten Kaiserreich unter Lb 55/1597, im Jahre 1871 Lb 57/1210.)

<sup>23)</sup> S. in „Révolution française“ XVIII, 132, meinen Aufsatz über die Diplomatie des ersten Wohlfahrtsausschusses.

<sup>24)</sup> Ich entnehme dies und die folgenden Zitate dem Bericht des „Moniteur“, Neudruck XVI, 183 f.

<sup>25)</sup> „Journal des départements, districts et municipalités de la ci-devant Bretagne“. S. oben Anm. 15.

<sup>26)</sup> Ich habe diesen Plan in „Révolution française, XXXIV, 552, abgedruckt.

<sup>27)</sup> In einer Sammlung „Isographie des hommes célèbres“ (Paris 1828—1830, 4 Bde., 4<sup>o</sup>, Nat. Bibl. G 8009) findet man das Faksimile (Bd. L) des folgenden Briefes von Hérault de Séchelles an den Druckschriftenverwalter: „7. Juni 1793, Jahr II der Republik. Lieber Mitbürger! Mit vier meiner Kollegen beauftragt, für Montag einen Verfassungsplan auszuarbeiten, bitte ich Sie in ihrem und meinem Namen, sich sofort die Gesetze des Minos zu verschaffen, die sich in einer griechischen Sammlung befinden müssen. Wir brauchen sie dringend. Hérault (de Séchelles). Heil, Freundschaft, Brüderlichkeit dem braven Bürger Desaunays.“ — Wegen dieses Briefes hat man die Bergpartei im allgemeinen und Hérault im besonderen grober Unwissenheit geziehen, als ob er sich eingebildd hätte, es gäbe irgendwo einen Text der „Gesetze des Minos“. Aber Hérault war ein hochgebildeter Literat, wie es seine verschiedenen Schriften, insbesondere seine „Voyage à Montbard“ beweisen (von der ich 1890 bei Jouaust eine Neuauflage gemacht habe). In diesem Buche mystifiziert er Buffon mit spaßhaftester Unehreerbietigkeit. Für mich ist es klar, daß er in dem Brief an Desaunays ebenso einen seiner Kollegen (Saint-Just oder Billaud-Varenne?) nasführen wollte, der sich vielleicht schwülstig auf die Gesetze des Minos berufen hatte. Wenn man sich die Mühe nimmt, die „Reise nach Montbard“ zu lesen, wird man mir wohl beipflichten müssen.

<sup>28)</sup> Nat. Arch. A E I, 10, Nr. 8. Diese Handschriften gehören zu einem elegant gebundenen Bande mit dem Titel: „Recueil de pièces relatives à la constitution de 1793, formé par Hérault de Séchelles.“ Das handschriftliche Exemplar der Verfassung ist unterzeichnet: „Die fünf Redaktoren: Hérault, Ch. Couthon, Saint-Just, D. V. Ramel, Mathieu.“ Diese Worte und Unterschriften sind mit einem Federstrich umzogen. Über dieser Linie stehen die Unterschriften von Delmas, Cambon und Guyton, Mitgliedern des Wohlfahrtsausschusses. Daraus scheint hervorzugehen, daß der neue Verfassungsplan ausschließlich das Werk der fünf Mitglieder war, die dem Ausschuß durch das Dekret vom 30. Mai 1793 beigegeben wurden. Die gleiche Sammlung enthält mehrere gedruckte Texte der Verfassung, sowohl auf französisch wie in fremden Sprachen.

<sup>29)</sup> „Recueil des actes du Comité du salut public“, IV, 492.

<sup>30)</sup> Ebd. 498.

<sup>31)</sup> Er wurde auf Befehl des Konvents gedruckt. Nat. Bibl. Le 38/279.

<sup>32)</sup> Rede von Ramel namens des Wohlfahrtsausschusses in der Konventssitzung vom 12. Juni 1793. („Moniteur“, Neudruck, XVI, 631.)

<sup>33)</sup> S. oben S. 201 f.

<sup>34)</sup> S. oben S. 226 f.

<sup>35)</sup> Die am 29. Mai 1793 angenommene Erklärung besagte in Artikel 23 nur, daß die öffentlichen Unterstützungen eine heilige Schuld sind.

<sup>36)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XVI, 679. Robespierres Rede steht gleichlautend im „Journal des Débats“ und im „Républicain français“.

<sup>37)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XVI, 689. Das „Journal des Débats“ und der „Républicain français“ berichten diesen Zwischenfall fast gleichlautend.

<sup>38)</sup> S. oben S. 229.

<sup>39)</sup> Das Protokoll sagt von diesem Zwischenfall nichts und gibt den derart festgesetzten Artikel nicht an. Wir geben seinen Wortlaut wie den Bericht des Zwischenfalls nach der fast gleichlautenden Darstellung im „Moniteur“, dem „Journal des Débats“ und des „Républicain français“.

<sup>40)</sup> Procès-verbal, XIV, 246.

<sup>41)</sup> Ebd. 249.

<sup>42)</sup> Unter den übrigen Abänderungen, die Héroults Entwurf erfuhr, sind folgende hervorzuheben. Der Entwurf verlangte nur einen Aufenthalt von drei Monaten, um zu den Urversammlungen Zutritt zu haben, der Konvent forderte sechs. Héroult schlug Wahlkreise von 50 000 Einwohnern für die Abgeordnetenwahlen vor, der Konvent schrieb 40 000 vor. In dem Entwurf waren Vertreter für die Ersatzmänner vorgesehen, im endgültigen Text nicht. Im Entwurf heißt es: „Dreißig Tage nach der Versendung des vorgeschlagenen Gesetzes nimmt die Gesetzgebende Körperschaft das Gesetz endgültig an oder lehnt es endgültig ab, wenn eine oder mehrere Urversammlungen in zehn Departements keinen Einspruch erhoben haben.“ Der angenommene Wortlaut sagt: „Vierzig Tage nach der Versendung des vorgeschlagenen Gesetzes ist der Entwurf angenommen und wird Gesetz, wenn in der um eins vermehrten Hälfte der Departements ein Zehntel der regelrecht zusammengesetzten Urversammlungen eines jeden von ihnen keinen Einspruch erhoben haben.“ Nach dem Entwurf genügte es zur Einberufung einer Revisionsversammlung, daß in der um eins vermehrten Hälfte der Departements eine oder mehrere Urversammlungen dies beantragten. Der Konvent beantragte, daß dieses Verlangen von mindestens einem Zehntel der Urversammlungen geäußert wurde.

<sup>43)</sup> „Procès-verbal“, XIV, 218.

<sup>44)</sup> Zweifellos behandelte Frau Roland die Verfassung wegen dieser Unausführbarkeit als „Stück Papier“. („Oeuvres“, ed. Champagneux, II, 313.)

<sup>45)</sup> Zahlreiche Beweise dafür findet man in dem Schriftwechsel der entsandten Volksvertreter. S. Bd. V und VI meines „Recueil des Actes du Comité du salut public“. So schreibt Paganel am 1. Oktober 1793 aus Agen: „Die republikanische Verfassung, die die Franzosen einstimmig angenommen haben, wird von den Bürgern im Departement Lot-et-Garonne bis zur Begeisterung verehrt.“ Die Heere feierten Verfassungsfeste.

<sup>46)</sup> Man findet diese beiden Listen der Sechserkommission im Nat. Arch., B II, 1. Wie man bemerken wird, decken sie sich nicht immer mit denen, die in einem Register (B II, 34) mit alphabetischer Reihenfolge der Departements stehen.

<sup>47)</sup> Das Protokoll der Urversammlung von Saint-Donan fehlt im Nat. Arch.

<sup>48)</sup> Nat. Arch. B II, 1.

<sup>49)</sup> Ebd. B II, 23.

<sup>50)</sup> Ebd.

<sup>51)</sup> Selbst ein Girondist, Lanthenas, mehr Patriot als Parteimann, entwickelt diesen Standpunkt in sehr fesselnder Weise in einer Druckschrift: „Motifs de faire du 10 août un jubilé fraternel.“ (Nat. Bibl. L e 38/404.)

<sup>52)</sup> Nat. Arch. B II, 23.

<sup>53)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 343.

## Fünftes Kapitel.

<sup>1)</sup> S. oben S. 171.

<sup>2)</sup> Über diese vorläufigen Ämter von Herman und Goujon, die anfangs gleichzeitig waren, dann aufeinanderfolgten, s. „Recueil des Actes“, XII, 349, 436, 461.



<sup>3)</sup> Ich habe dies Register nach der im Nat. Arch. A F\* II, 1—4 vorhandenen Urhandschrift in meinem „Recueil des Actes usw.“, I—XII veröffentlicht.

<sup>4)</sup> Am 11. März 1793 lehnte sie durch Übergang zur Tagesordnung einen Antrag Dantons ab, das Dekret vom 29. September 1792 zu widerrufen und die Tätigkeit als Minister mit der als Abgeordneter für vereinbar zu erklären.

<sup>5)</sup> Für die Einzelheiten der Befugnisse jeder Kommission siehe das Dekret vom 12. Germinal II in „Recueil des Actes du Comité du salut public“, XII, 326—330.

<sup>6)</sup> Der Wohlfahrtsausschuß ernannte bis zum 9. Thermidor die Mitglieder der Kommissionen vorläufig. So ernannte er am 27. Floréal II den Bürger Rondelet vorläufig zum Kommissar für öffentliche Arbeiten und am 12. Floréal den Bürger Fourcade zum Beigeordneten der Kommission für öffentlichen Unterricht. Beide Ernennungen wurden am 30. Floréal vom Konvent bestätigt.

<sup>7)</sup> Nachstehend wenigstens die Liste des Personals der Kommissionen zu Beginn des Jahres III: 1. Zivilverwaltung, Polizei und Gerichte: Aumont, Mourre vorläufig. — 2. Öffentlicher Unterricht: Garat Kommissar, Ginguené und Clement Beigeordnete. — 3. Ackerbau und Gewerbe: Bertollet und Lhéritier d. J. Kommissare, Tissot intermistischer Beigeordneter. — 4. Handel und Verpflegungswesen: Johannot, Picquet, Magin, Leguillier, Louis Monneron Kommissare. — 5. Öffentliche Arbeiten: Lecamus, Rondelet Kommissare, Dupin Beigeordneter. — 6. Öffentliche Unterstützungen: Martique, Dernaui Kommissare, Havet Beigeordneter. — 7. Post und Verkehrswesen: Moreau und Lieuvain Kommissare, Mercier (oder Lemercier), Mathon Beigeordnete. — 8. Öffentliche Einkünfte: Laumont und Vanieville Kommissare, Bochet Beigeordneter. — 9. Organisation und Bewegung der Landtruppen: Pille Kommissar, Boulay Beigeordneter. — 10. Marine und Kolonien: Dalbarade, David Beigeordneter. — 11. Waffen und Pulver: Capon, Bénézec Kommissare. — 12. Äußere Angelegenheiten: Miot. — Vorstehende Angaben aus der Druckschrift „Tableau correspondant des attributions des Comités de la Convention nationale et de celles des Commissions exécutives“. O. O. u. J., 80 S. 8<sup>o</sup>.

<sup>8)</sup> S. oben S. 209.

<sup>9)</sup> Diese 29 bestanden aus: 1 Prinzen von Geblüt: Louis Philippe Joseph, Herzog von Orleans; 8 Marquis: Yzarn de Valady, Rovère, d'Aoust, Villette, Soubrany, de Maily (Marquis de Châteaurenaud), Condorcet, Brulart de Sillery; 2 Grafen: Châteauneuf-Randon, Kersaint; 1 Vicomte: Barras; 1 preußischen Freiherrn: Cloots; 16 einfachen Edelleuten: Lauze de Perret, de Gasparin, Doucet de Pontécoulant, Bonnet de Mautry, Casabianca, de Peyssard, de Mazade-Percin, de Montaut, de Houlière, de Calon, Hébert de Lavicomterie, Hérault de Séchelles, de Rochegude, Despinassy, Le Peletier de Saint-Fargeau, Lemoine d'Aubermesnil.

<sup>10)</sup> Nämlich sechzehn verfassungsmäßige Bischöfe: Royer, Cazeneuve, Fauchet, Thibault, Huguot, Seguin, Marbos, Thomas Lindet, Saurine, Grégoire, Wandelaincourt, Villar, Lalande, Massieu, Sanadon, Gay-Vernon (abgesehen von Torné, dem Bischof von Cher, der vom Konvent gewählt wurde, aber ablehnte); zehn Bischofsvikare: Lakanal, Moltedo, Chabot, Roux (Haute-Marne), Audrein, Goyre-Laplanche, Daunou, Monestier (Puy de-Dôme), Simond, Gomaire; siebenundzwanzig Priester oder Mönche: Andrei, Colaud-Lasalcette, Châles, Drulhe, Ichon, Ysabeau, Villers, Fouché, Paganel, Monnel, Coupé (Oise), Gibergues, Guiter, Siéyès, Bailly, Bassal, Pocholle, Ruault, Musset, Le Bon, Delcasso, Roberjot, Lémane, Jacob Dupont, Poulitier, Fousseidoire, Claverie; zehn protestantische Geistliche: Rabaut Saint-Etienne, Rabaut-Pomier, Bernard (Saint-Affrique), Julien (Toulouse), Jay (Sainte-Foy), Jeanbon Saint-André, Lombard-Lachaux, Lasource, Dentzel, Grimmer.

<sup>11)</sup> Sie erschien gedruckt als „Règlement à l'usage des séances de la Convention nationale, du 28 septembre 1792, l'an 1<sup>er</sup> de la République française. Imprimerie nationale“, o. J., 15 S., 8<sup>o</sup>. (Nat. Arch. A D XVIII, 208.)

<sup>12)</sup> Eine Liste der Schriftführer in „Les Conventionnels“ von Guiffrey, Vorwort, S. XXXIV.

<sup>13)</sup> Die Geschäftsordnung der Gesetzgebenden Versammlung schrieb Kap. IV, Art. 5 vor: „Kein Antrag darf an dem Tage, an dem er gestellt wird, beraten werden, außer in



dringlichen Fällen und wenn die Versammlung beschlossen hat, über den Antrag sofort zu beraten.“ Diese Geschäftsordnung steht am Schluß des Berichts über die Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung vom 18. Oktober 1791. („Procès-verbal“, I, 148—163.)

<sup>14)</sup> Der namentliche Aufruf erfolgte nach dem 9. Thermidor auch bei der Ernennung der Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses und des öffentlichen Sicherheitsausschusses.

<sup>15)</sup> Am 2. November 1792 traf diese Kommission eine Organisationsverfügung, die für eine eingehende Darstellung des Geschäftsganges des Nationalkonvents von Belang wäre. Sie ließ diese Verfügung im Druck erscheinen unter dem Titel „Convention nationale. Ordre de travail suivi dans la Commission centrale de la Convention nationale. Imprim. nationale“. O. J., 4 S., 8<sup>o</sup> Ich besitze ein Exemplar davon; in der Nat. Bibl. fehlt es.

<sup>17)</sup> J. Guillaume veröffentlicht die Protokolle dieses Ausschusses in der Sammlung des Unterrichtsministeriums. Drei Bände sind erschienen (1891—97). Der letzte endet mit dem 30. Ventôse III.

<sup>18)</sup> S. oben S. 224.

<sup>19)</sup> Nat. Bibl. L c 2/716, 5 Bde., Fol.

<sup>20)</sup> Nat. Bibl. L c 37/1, 74 Bde., 8<sup>o</sup>. Die Inhaltsangaben sind nur handschriftlich in Registern im Nationalarchiv vorhanden. Ein autographischer Auszug ist gemacht worden; ein Exemplar befindet sich im Arbeitssaal des Nationalarchivs.

<sup>21)</sup> Ein Exemplar im Nationalarchiv (A D XVIII, 193—229), im Hauptregister ungenau als „Collection générale des décrets de la Convention“ bezeichnet. Auf diese wenig bekannte Urkunde hat zum erstenmal J. Guillaume in „Procès-verbaux du Comité d'instruction publique de la Convention nationale“, II, Einleitung, S. LXXXV, hingewiesen.

<sup>22)</sup> Nat. Bibl. L c 2/771.

<sup>23)</sup> Einer der Bedeutendsten, Danton, sprach jedoch aus dem Stegreif. Es ist daher sehr schwer, ja oft unmöglich, seine Reden zu rekonstruieren.

<sup>24)</sup> Näheres s. in meinem Werk: „Les Orateurs de la Législative et de la Convention“, I, 6—25.

<sup>25)</sup> Nat. Arch. A F II\* 286.

<sup>26)</sup> Ebd. A F II\* 284.

<sup>27)</sup> Herr J. Guillaume hat dem öffentlichen Sicherheitsausschuß eine Sonderarbeit gewidmet und mir seine Notizen zugänglich gemacht, wofür ich ihm bestens danke.

<sup>28)</sup> Das frische Beispiel der Gesetzgebenden Versammlung wirkte auch in diesem Falle nach. Die Gesetzgebende Versammlung hatte eine außerordentliche „Zwölferkommission“ gehabt, die in gewisser Hinsicht als Skizze des allgemeinen Verteidigungsausschusses des Konvents erscheint. S. hierüber meine Einleitung zum „Recueil des actes du Comité de salut public“, I, XLVI ff.

<sup>29)</sup> Barère nannte es in der Konventssitzung vom 6. April 1793 „eine Art von Ausgleich zwischen den stark ausgesprochenen Parteien“.

<sup>30)</sup> In derselben Rede sagte Barère: „Dieser Ausschuß hat an seinem Sitzungsort stets gegen zweihundert Konventsmitglieder.“

<sup>31)</sup> Ich habe die Protokolle der beiden Ausschüsse für die allgemeine Verteidigung in dem „Recueil des actes du Comité du salut public“, Bd. 1—3, veröffentlicht.

<sup>32)</sup> Am folgenden 7. April gab der Konventspräsident diese Liste nochmals bekannt, ebenso die der Mitglieder, die nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten. Das waren: La Revellière-Lépeaux 146 Stimmen, Lasource 143, Isnard 141, Robert Lindet 122, Thuriot 103, Dubois-Crancé 96, Boyer-Fonfrède 86, Merlin (Douai) 85, Cambacérès 62. „Es wird beantragt, sie als Stellvertreter zu ernennen. Dieser Antrag wird bei der Abstimmung abgelehnt, weil der Konvent nicht verfügt hat, daß für diesen Ausschuß Stellvertreter ernannt werden.“ („Procès-verbal“, IX, 127 f.)

<sup>33)</sup> Der „Procès-verbal“, IX, 131, gibt die Anzahl der für Robert Lindet abgegebenen Stimmen nicht an und sagt nur, er hätte die „absolute Mehrheit“ erhalten.

<sup>34)</sup> Hinzuzufügen ist, daß Treilhard als Stellvertreter nur der letzten Sitzung des allgemeinen Verteidigungsausschusses vom 5. April 1793 beiwohnte.

<sup>35)</sup> Am 27. Juni 1793 wurde Mallarmé dem Wohlfahrtsausschuß beigeordnet, jedoch nur, um ihm einen Plan über die Höchstpreise vorzulegen. („Recueil des actes“ V, 100.)

Am 4. Juli wurden ihm Thomas Lindet, Duroy und Francastel beigeordnet, die die Politik des Ausschusses gegenüber den Aufständischen in der Normandie bemängelt hatten. Aber dies Dekret, das ab irato gefaßt war, blieb ein toter Buchstabe. (Ebd. 169.)

<sup>36)</sup> Der Wohlfahrtsausschuß tagte anfangs im Hotel d' Elbeuf, dann in den Tuilerieen im Pavillon de l'Égalité.

<sup>37)</sup> „Recueil des actes“, III, 134.

<sup>38)</sup> Ebd. IV, 124; V, 440.

<sup>39)</sup> Ebd. IV, 540.

<sup>40)</sup> Ebd. 592.

<sup>41)</sup> Ebd. V, 119.

<sup>42)</sup> Ebd. IV, 569 f.

<sup>43)</sup> 15. April 1793. Ebd. III, 265.

<sup>44)</sup> Ebd. IV, 330.

<sup>45)</sup> Ebd. III, 192, 357 f.; IV, 23, 101.

<sup>46)</sup> S. in der Zeitschrift „La Révolution française“, XVIII u. XIX, meine Aufsätze über die Diplomatie des ersten Wohlfahrtsausschusses.

<sup>47)</sup> „Procès-verbal“ XVII, 334.

<sup>48)</sup> „Recueil des actes“, XI, 627.

<sup>49)</sup> S. meine „Études et leçons sur la Révolution“, 1. Reihe, 197.

<sup>50)</sup> Verfügung vom 28. Germinal II in „Recueil des actes“ XII, 641.

<sup>51)</sup> Ebd. 644.

<sup>52)</sup> Ebd. VII, 15.

<sup>53)</sup> Es wird oft behauptet, ein Gesetz hätte bestimmt, daß die Verfügungen mindestens drei Unterschriften trügen. Ich habe dies Gesetz nicht gefunden. Die Konzepte tragen oft nur eine oder zwei Unterschriften. Die Ausfertigungen schließen oft mit der Formel: „Im Register unterschrieben“, und geben die Namen aller nicht nach auswärts entsandten Mitglieder des Ausschusses an. Aber Unterschriften sind das nicht. Weiter unten steht der Vermerk: „Für die Richtigkeit des Auszuges“ mit zumeist drei Unterschriften. Die Formel: „Im Register unterschrieben“ bedeutet nichts. Das Register ist meist nicht unterschrieben, und andererseits stehen viele Verfügungen mit diesem Vermerk nicht im Register.

<sup>54)</sup> Ich habe in den Papieren des Ausschusses vergeblich nach diesem Verhaftsbefehl gesucht, und was die beiden Sekretäre Carnots betrifft, die auf Carnots Unterschrift hin verhaftet wurden, so steht es durchaus nicht fest, ob diese Unterschrift unfreiwillig war. Aus der im Nationalarchiv befindlichen Verfügung geht hervor, daß die beiden jungen Leute, die zu gut gespeist hatten, in einer Bezirksversammlung Lärm geschlagen und die Anwesenden mit der Guillotine bedroht hatten. Carnot unterzeichnete ihren Verhaftsbefehl und ist dafür nicht zu tadeln. — In seiner Rede vom 6. Germinal III sagt er auch, er hätte gewisse Verfügungen, gegen die er „vorher auf dem Bureau einen positiven Protest niedergelegt“ hätte, gegen seinen Willen unterzeichnet und sogar verfaßt. Ich habe keinen dieser Proteste gefunden.

<sup>55)</sup> Näheres s. in meinen „Études et leçons“, 1. Reihe, in dem Kapitel über „Carnots Verantwortlichkeit“.

<sup>56)</sup> „Réponse des membres des anciens Comités aux imputations de Laurent Le Cointre“ (Nat. Bibl. L b 41/1442). Ich habe diese „Antwort“ in „Révolution française“, Bd. XXXIV, abgedruckt. Die oben zitierte Stelle steht auf S. 257 f.

<sup>57)</sup> Alle Verfügungen dieses Ausschusses findet man in meinem „Recueil des actes du Comité de salut public“, Bd. I—XII. Dies Werk ist noch nicht abgeschlossen. Der letzte erschienene Band (1913) geht bis zum 20. Floréal III. Bd. XXIII ist im Druck. Die Grundlage dieser Veröffentlichung bilden: 1. Das Register der Beratungen des Ausschusses; 2. die Konzepte seiner Verfügungen. Das Register ist nicht in der gleichen Weise zu Ende geführt worden. Bis zum 19. Juli 1793 enthält es ziemlich trockene Sitzungsberichte in erzählender Form nebst der Wiedergabe aller Verfügungen. Dann kommen nur noch Verfügungen ohne Sitzungsberichte und auch die Verfügungen nur teilweise. Die übrigen sehr zahlreichen befinden sich im Konzept im Nationalarchiv und an anderen Stellen. Ich glaube sagen zu

können, daß nur sehr wenige fehlen und daß nach Abschluß meiner Veröffentlichung eine fast lückenlose Sammlung der Verfügungen des Wohlfahrtsausschusses vorliegen wird.

<sup>58)</sup> Die Liste dieser entsandten Volksvertreter findet man im „Recueil des actes du Comité de salut public“, II, 298—317.

<sup>59)</sup> Ebd. IX, 744.

<sup>60)</sup> Ebd. VIII, 13.

<sup>61)</sup> Ebd. 153.

<sup>62)</sup> Ebd. X, 446 f.

<sup>63)</sup> Ebd. XIII, 66.

<sup>64)</sup> S. Barères Bericht vom 30. Thermidor II im „Moniteur“, Neudruck, Bd. XXI, 515 f.

<sup>65)</sup> Hier ist zu bemerken, daß der Wohlfahrtsausschuß bisweilen Bevollmächtigte zur Unterstützung, aber auch zur Überwachung der Volksvertreter entsandte, z. B. Jullien den Jüngeren.

<sup>66)</sup> „Recueil des actes“, XI, 721 f.; XII, 101, 126.

<sup>67)</sup> Der Wohlfahrtsausschuß hatte wohl gemerkt, daß es vorteilhaft war, dauernde Bevollmächtigte mit beschränkter Machtvollkommenheit an Stelle der allmächtigen Volksvertreter zu entsenden. Durch Carnot erklärte er am 12. Germinal II im Konvent: „Es ist ein großes Übel, daß die Ankunft eines Volksvertreters an irgendeinem Orte die öffentlichen Beamten zumeist nicht anspornt, sondern sie mit einem Schlage zu lähmen scheint. Jeder glaubt sich angesichts einer Autorität, die alles entscheiden kann, die eigene Tätigkeit sparen zu können; somit wird alles an ihn verwiesen. Man überschüttet ihn mit heimtückischen Fragen und kleinen Schwierigkeiten; er wird von Übelwollen umgeben, von Begehrlichkeit belagert, von Heuchelei umringt, von Verleumdern bei euch angezeigt, und mehrere eurer Mitglieder, die euer Vertrauen verdient hatten und nichts getan haben, um es zu verlieren, sind bei ihrer Rückkehr erstaunt, auf vorgefaßte nachteilige Gesinnung zu stoßen, und genötigt, sich über Dinge zu rechtfertigen, die, wenn man ihren Beweggründen nachgeht, oft nichts als Akte gerechter Festigkeit und sehr großer Hingabe sind.“ („Moniteur“, Neudruck, Bd. XX, 115 f.)

<sup>68)</sup> So ernannte der Wohlfahrtsausschuß am 29. Floréal II selbst den neuen Revolutionsausschuß in Bordeaux. („Recueil des actes“, XIII, 589 f.)

<sup>69)</sup> Am 24. Pluviöse II schreibt der entsandte Volksvertreter Bentabole aus Nogentle-Rotrou an den Wohlfahrtsausschuß: „In einer Menge von Gemeinden ist es fast unmöglich, zu städtischen Beamten und Notablen geeignete Personen zu finden. Wie sollte man da einen Überwachungsausschuß von zwölf Leuten finden?“ („Recueil des actes“, XI, 100.) Am 10. Floréal schreibt Ingrand aus Poitiers: „Die geringe Bevölkerung dieser (Land-)Gemeinden, die Verwandtschaft unter verschiedenen Einwohnern und das fast völlige Fehlen gebildeter Leute, die ein öffentliches Amt zu bekleiden vermögen, erschweren die Bildung von Überwachungsausschüssen aufs äußerste.“ (Ebd. XII, 138.)

<sup>70)</sup> Der Wohlfahrtsausschuß war an solche Redefloskeln nicht gewöhnt, außer wenn der schwülstige Billaud-Varenne die Feder führte. Wahrscheinlich stammen alle diese hochtrabenden Rundschreiben über die Durchführung der Revolutionsregierung von ihm.

<sup>71)</sup> „Bewahret mit Würde das Vermächtnis der nationalen Rache, aber schwenket nie die düsteren Fackeln des Privathasses . . . Seid so groß, daß selbst das Auge eurer Feinde an eurem Benehmen keinen Makel finden kann.“ („Recueil des actes“, IX, 167.)

<sup>72)</sup> Ebd. XI, 487.

<sup>73)</sup> So schreibt Frémanger, Volksvertreter in den Departements Manche und Calvados, am 24. Germinal II von den Gegenrevolutionären: „Eins ihrer sichersten Mittel bestand in der Beeinflussung der Überwachungsausschüsse, die, ebenso zahlreich wie die Gemeinden, den Leidenschaften, den Ränken, der Willkür weiten Spielraum lassen und in vielen Kreisen dem Privathass und den schlimmen Absichten der Feinde der Republik leider nur zu oft Dienste geleistet haben.“ („Recueil des actes“, XII, 557.)

<sup>74)</sup> Ebd. X, 323 f.

<sup>75)</sup> Ebd. IX, 118.

<sup>76)</sup> Ebd. X, 212.

<sup>77)</sup> Ebd. XI, 705.



<sup>78)</sup> Ebd. X, 471; XI, 100; XII, 557. Im Departement Lozère gab es tatsächlich nur einen in jedem Kanton, und er bestand aus Beamten. (S. ein Schreiben von Borie vom 9. Floréal II und eins von Guyardin vom 10. Prairial.) In den übrigen Departements scheint es jedoch in fast allen Gemeinden Revolutionsausschüsse gegeben zu haben.

<sup>79)</sup> S. oben S. 270.

<sup>80)</sup> „Recueil des actes“, VII, 27.

<sup>81)</sup> Ebd. 30.

<sup>82)</sup> Diese Verzögerung kam zum Teil von den Schwierigkeiten, die sich aus der Herstellung der erforderlichen Papiermenge ergaben.

<sup>83)</sup> S. z. B. Cambons Rede vom 1. Brumaire III.

<sup>84)</sup> Marie Joseph Chénier sagte später auf der Tribüne des Rats der Fünfhundert (am 27. Ventôse IV), um den Nachweis zu führen, daß die Schreckensherrschaft kein System war: „Man muß doch zugeben, eine vierzehnhundert Jahre alte Monarchie, die plötzlich in eine Republik umgewandelt wird, ein Krieg gegen halb Europa, ein gewaltiger innerer Bürgerkrieg — das sind doch kleine Umstände, die wohl zeitweise einige Maßregeln rechtfertigen können, die in der Ruhe einer glücklicheren Zeit unangebracht wären.“ („Moniteur“, Neudruck, XXVIII, 22.)

<sup>85)</sup> Schon am 12. August 1793, als die Abgesandten der Urversammlungen vom Konvent die Verhaftung aller Verdächtigen gefordert hatten, hatte Danton ausgerufen: „Die Abgeordneten der Urversammlungen kommen hierher, um in unserer Mitte die Initiative zur Anwendung des Schreckens gegen die inneren Feinde zu ergreifen. Entsprechen wir ihren Wünschen! Nein, keine Straflosigkeit für irgend einen Verräter!“ („Moniteur“, Neudruck, XVII, 387.)

<sup>86)</sup> In einer Rede von Boissy d'Anglas vom 24. Ventôse IV findet man eine Aufzählung der Gewaltmaßnahmen gegen die Zeitungsschreiber während der Schreckenszeit. („Moniteur“, Neudruck, XXVII, 717 f.)

<sup>87)</sup> Das einzige damalige Gesetz, das besonders auf die Tagespresse abzielen scheint.

<sup>88)</sup> S. oben S. 279.

<sup>89)</sup> Vom September 1793 bis zum Thermidor II hatte der Wohlfahrtsausschuß ein offizielles Blatt, die „Feuille du salut publique“, das vom 14. Germinal ab den Titel „Journal de la République“ führte. S. meine „Études et leçons“, 1. Reihe, S. 229—234.

<sup>90)</sup> S. ebd. S. 212 ff.

<sup>91)</sup> „Recueil des actes“, XIII, 484, 513. Durch Verfügung vom 3. Prairial d. J. ermächtigte der Ausschuß diese Kommissionen zum Erlassen von Verhaftungsbefehlen, wenn sie bei der Untersuchung einer Sache neue Schuldige fanden. (Ebd. 665.)

<sup>92)</sup> „Recueil des actes“, XII, 761.

<sup>93)</sup> Ebd. XIII, 515, 573. Es geschah auch, daß der Ausschuß dem Volksvertreter die Entscheidung der Frage überließ, ob die Kommission bestehen bleiben sollte. So war es bei der von Laval. (Ebd. 508.)

<sup>94)</sup> Ebd. 410. Verfügung und Anweisungen sind von Robespierres Hand.

<sup>95)</sup> S. den Auszug aus seinem Register bei Wallon, „Les Représentants du peuple en mission“, III, 183 ff.

<sup>96)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XVII, 747 f. Die Stimmung gegen die adligen Offiziere war derart, daß man glaubte, es bestünde ein Gesetz, das sie aus dem Heere ausschloß. Die entsandten Volksvertreter Richaud und Ehrmann waren vom Vorhandensein dieses Gesetzes sogar so überzeugt, daß sie am 7. Oktober 1793 beim Ausschuß anfragten, wie es angewandt werden sollte. („Recueil des actes“, VII, 289.)

<sup>97)</sup> Dies Gesetz schrieb die Form des Verfahrens gegen solche vor, die wegen Unterschleifs bei der Obhut, der Verwaltung oder dem Verkauf von Staatsgütern angeklagt waren.

<sup>98)</sup> Auch Carnot hatte die Feinde des Vaterlandes in seinem Bericht vom 12. Germinal II auf seine Weise bezeichnet. („Moniteur“, Neudruck, XX, 114.)

<sup>99)</sup> S. oben S. 37.

<sup>100)</sup> Carnot brachte die Ansicht des Wohlfahrtsausschusses hierüber zum Ausdruck, als er am 12. Germinal II gelegentlich der Einsetzung von Vollzugskommissionen sagte:



„Dies ist die revolutionäre Geschäftsführung, die euer Ausschuß euch bis zu dem Tage vorschlägt, wo den Feinden der Republik ein solider Friede diktiert wird und Ihr wieder in die Lage kommt, die Triebfedern zu entspannen, die Verbrechen, Parteilungen und die letzten Zuckungen der Aristokratie euch noch gespannt zu halten zwingen.“ („Moniteur“, Neudruck, XX, 116).

<sup>101)</sup> Sie glaubten damals die Amerikaner nachzuahmen. Lezay-Marnésia schrieb im Jahre III: „Wie groß waren doch diese Amerikaner, die mit dem Schwert in der einen und der Kelle in der anderen Hand kämpften und bauten!“ („Qu'est-ce que la Constitution de 1793?“ Nat. Bibl. Lb 41/1723.)

## Sechstes Kapitel.

<sup>1)</sup> S. oben S. 217.

<sup>2)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 478.

<sup>3)</sup> Ebd. 489. S. die Inhaltsangabe dieses Stückes in „Révolutions de Paris“, XIV, 411, 558.

<sup>4)</sup> „Recueil des actes“, I, 442; II, 71.

<sup>5)</sup> Aus einem Schreiben des entsandten Volksvertreters Mallarmé vom 10. Floréal II (Nat. Arch. A F II, 163) ergibt sich, daß der Volksverein in Longwy an den Grafen von Provence ein Schreiben gerichtet hatte, worin er der Hoffnung Ausdruck gab, daß Ludwig XVI. den Temple verlassen und den Thron besteigen würde. Aber wann wurde dies Schreiben verfaßt? Während des Prozesses oder vorher? Das sagt Mallarmé nicht.

<sup>6)</sup> Révolutions de Paris“, XV, 195.

<sup>7)</sup> „Dernier tableau de Paris“, I, 353. Hue schreibt diese Romanze Hennet, dem ersten Finanzsekretär (premier commis des Finances) zu.

<sup>8)</sup> Ich habe den Wortlaut dieser Romanze in der Zeitschrift „La Révolution française“, XVII, 89, abgedruckt.

<sup>9)</sup> Ch. L. Chassin, „La préparation de la guerre de Vendée“, III, 230.

<sup>10)</sup> „Recueil des actes“, V, 103.

<sup>11)</sup> Sie führte auch dazu, daß Münzen mit den Abzeichen der konstitutionellen Monarchie geprägt wurden. Herr Gabriel Séailles besitzt ein Zweisousstück, das auf der einen Seite das Bild Ludwigs XVI. mit der Umschrift „Louis XVI. Roi des Français“ und auf der anderen ein Rutenbündel mit der phrygischen Mütze und der Umschrift trägt: „La Nation, la Loi, le Roi. 1793. 5 de la Lib.“ Merkwürdigerweise trägt dies Geldstück das Münzzeichen D. von der Münze in Lyon. Es wurde also in einer staatlichen Anstalt geprägt.

<sup>12)</sup> „Perlets Journal“, „Révolutions de Paris“.

<sup>13)</sup> „Journal d'une bourgeoise“ (Frau Jullien, die Gattin des Abgeordneten von Drôme im Konvent), veröffentlicht von Lockroy, S. 337.

<sup>14)</sup> Nat. Arch. C, 245, 247, 250.

<sup>15)</sup> Nur eine Stadtbehörde, die von Coulommiers, weigerte sich, der Verurteilung Ludwigs XVI. beizupflichten. Sie wurde daher von den dortigen Jakobinern angezeigt. („Moniteur“, Neudruck, XV, 615.)

<sup>16)</sup> „Recueil des actes“, II, 209, 221.

<sup>17)</sup> „La Société des Jacobins“, V, 54.

<sup>18)</sup> Chassin, „La préparation de la guerre de Vendée“, III, 229 f. Die Urschrift dieses Testaments vom 25. Dezember 1792 (erst nach dem 21. Januar veröffentlicht) ist ganz von Ludwigs XVI. Hand.

<sup>19)</sup> Über den Krieg in der Vendée s. besonders die wohlbekannten Werke von Savary, Célestin Port und Ch. L. Chassin. Die Arbeiten des letzteren sind die neuesten und bedeutendsten. Sie erschienen von 1890 bis 1900 in drei Reihen von insgesamt 10 Bänden unter dem Gesamttitel: „La Vendée et la Chouannerie.“ Der elfte Schlußband enthält ein alphabetisches Register des ganzen Werkes.

<sup>20)</sup> S. Chassin, „La préparation de la guerre de Vendée“, III, 140, 452.

<sup>21)</sup> Chassin, „La Vendée patriote“, I, 298.

<sup>22)</sup> Will man sich ein Urteil über die Bedeutung und die Rolle der Religion in den politischen Plänen der Royalisten von 1793 bilden, so muß man die Stelle aus dem Buche von Antoine de Ferrand: „Le Rétablissement de la Monarchie“ (September 1793, Nat. Bibl. L b 41/3329) lesen: „Die Eitelkeit einer Afterphilosophie hatte zunächst heimlich, dann offen die erhabenen Wahrheiten der Religion untergraben — der Religion, die die erste Grundlage aller sozialen Tugenden ist, dieser wohlthätigen Kette von Rücksichten und Pflichten, deren erstes Glied sich im Himmel befindet und den Menschen immerfort zu seinem Ursprung und Ende zurückführt, — der Religion, die Selbstverleugnung gebietet und dadurch allein die größten Talente ohne Hochmut und die schönsten Taten ohne Eigenliebe betrachten läßt, die den Gehorsam gegen die Obrigkeit zu einer Vorschrift des Evangeliums macht und so die Völker dazu anhält, die Fehler oder Erfolge der Regierungen als Wirkungen göttlicher Rache oder Güte anzusehen und die so zur festesten Stütze der Herrscher und zum stärksten Band der Untertanen wird.“

<sup>23)</sup> S. oben S. 285.

<sup>24)</sup> Es handelt sich um die Monarchie und ihre „Verfassung“ vor 1789.

<sup>25)</sup> S. die Erklärung der emigrierten Pairs von Frankreich vom 15. April 1792, die damals veröffentlicht und in dem Werke „Développement des principes fondamentaux de la Monarchie“ (Nat. Bibl. Le 4/106) abgedruckt worden ist. Darin heißt es: „In Anbetracht, daß das Unglück, das Frankreich niederdrückt, seinen Ursprung in den Eingriffen in die frühere Verfassung des Königreiches durch das Ergebnis des 27. Dezember 1788 hat, das seine Gesamteinrichtung verändert hat, sowie in den Einberufungsschreiben vom Januar 1789, die seine Grundlagen verderbt haben, sind wir der Ansicht, daß diese Quelle nur dadurch verstopft werden kann, daß man voll und ganz zur früheren Ordnung der Dinge zurückkehrt, so wie sie vor der unheilvollen Epoche bestand, die wir zu beklagen haben, vorbehaltlich einer Abstellung ihrer Mißbräuche in ruhigeren und weniger stürmischen Zeiten, jedoch unter Ablehnung jeder systematischen Absicht, ihre Grundlagen zu verändern.“ Ein gebildeter Emigrierter, später Mitglied der französischen Akademie, Antoine de Ferrand, erklärt in seinem Buche „Le Rétablissement de la Monarchie“, das im September 1793 im Ausland erschien (s. oben Anm. 22), Frankreich könne nicht Republik werden, auch wenn das Volk es wolle, und zitiert zu diesem Zwecke Ciceros Wort: „Nec ipse populus iam populus est, si sit injustus.“ Er will nicht mal etwas von der Verfassung von 1791 wissen und erklärt jeden Vergleich für ausgeschlossen. Er beklagt es im Tone Marats, daß Ludwig XVI. nicht schon gleich zu Anfang, im Juni 1789, „die Hauptauführer hat verurteilen und hinrichten lassen“. Zwölf Köpfe hätten den Staat gerettet. In den großen politischen Krisen wie in denen des menschlichen Leibes gibt es oft nur einen Augenblick für die Amputation, die dem Krebsgeschwür Einhalt tut. Läßt man ihn verstreichen, so verliert man alles, denn die Zeit ist nie wieder einzubringen.

<sup>26)</sup> So wurde dies Manifest im „Moniteur“ vom 26. Februar 1793 veröffentlicht.

<sup>27)</sup> Schmidt, „Tableaux de la Révolutions française“, I, 173—179.

<sup>28)</sup> Die Parteien bezichtigten sich nach wie vor des Royalismus, doch ohne Beweise. Im Theater, wo die Tagesmeinung sich ohne Gefährdung durch „Strafmaßnahmen“ Luft machen konnte, sehe ich nur den Fall vom September 1793, wo die Zuschauer, die „Pamela“ beklatschten, als Royalisten gebrandmarkt wurden. Und doch riefen sie nicht: „Es lebe der König!“ Sie waren nur „Gemäßigte“. („Recueil des actes“, VI, 236.)

<sup>29)</sup> Ebd. VI, 151.

<sup>30)</sup> Ebd. 593.

<sup>31)</sup> Ebd. VII, 27; X, 606.

<sup>32)</sup> Ebd. VIII, 494.

<sup>33)</sup> Ebd. XI, 779; X, 87, 470, 505.

<sup>34)</sup> Ebd. IX, 494.

<sup>35)</sup> Ebd. IX, 759.

<sup>36)</sup> Schreiben Harmands (Meuse) vom 23. Oktober 1793. („Recueil des actes“, VII, 592.)

<sup>37)</sup> Ebd. X, 208.

<sup>38)</sup> Ebd. XII, 133.

<sup>39)</sup> Ebd. XII, 200.

<sup>40)</sup> Ebd. VII, 40. Andere Beispiele republikanischer Begeisterung in der Provinz ebd. 354, 369, 380; VIII, 327, 515. Aber man muß diesen ganzen Schriftverkehr der entsandten Volksvertreter lesen, um die Fortschritte des Republikanertums recht zu empfinden.

<sup>41)</sup> Ebd. VII, 47.

<sup>42)</sup> Ebd. 310.

<sup>43)</sup> Ebd. X, 406. Der Konvent veröffentlichte dies Schreiben in seinem „Bulletin“.

<sup>44)</sup> Ebd. XI, 205.

## Siebentes Kapitel

<sup>1)</sup> Paganel sagt in seinem „Essai historique et critique sur la Révolution française“, II, 233, anfangs hätte man die Verteidiger der Schwarzen als Brissotins bezeichnet.

<sup>2)</sup> Frau Roland, Memoiren, „Premier Ministère“, Anfang.

<sup>3)</sup> „Correspondance politique“ vom 22. März 1792.

<sup>4)</sup> Frau Roland, ebd.

<sup>5)</sup> In der Tat sagte Brissot vor dem Revolutionstribunal: „Ich muß sagen, daß Gensonné, dessen Wohnung entfernt lag, nur sehr unregelmäßig erschien.“

<sup>6)</sup> Etienne Dumont, „Souvenirs“, 374.

<sup>7)</sup> Ebd. 448.

<sup>8)</sup> Ebd. 388.

<sup>9)</sup> „Journal des Débats et des Décrets.“

<sup>10)</sup> Die Zusammenkunft erfolgte dreimal wöchentlich nach einer von Fréron unterzeichneten Anzeige, veröffentlicht von Vatel in „Charlotte de Corday“, S. 304.

<sup>11)</sup> Rue d'Orleans Saint-Honoré 19.

<sup>12)</sup> Memoiren, S. 16.

<sup>13)</sup> Verhör Valazés bei Vatel, l. c., 399.

<sup>14)</sup> Ebd.

<sup>15)</sup> „A tous les Républicains de la France“, von J. P. Brissot, S. 9.

<sup>16)</sup> Memoiren, S. 100.

<sup>17)</sup> Am 15. März 1793 sagte Boyer-Fonfrède im Konvent: „Ich gehöre keiner Partei an. Ich will niemandem angehören. Ich gehöre meinem Gewissen und meinem Lande.“

<sup>18)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XIV, 79.

<sup>19)</sup> S. mein Buch „Les Orateurs de la Législative et de la Convention“, I, 500 ff.

<sup>20)</sup> Infolge zweier Druckfehler in der Liste dieser fünfundsiebzig, wie sie von den Zeitungen veröffentlicht wurden, nannte man diese Abgeordneten die Dreiund-siebzig.

<sup>21)</sup> Man findet die verschiedenen Proteste gegen die Vorgänge vom 31. Mai und 2. Juni bei Mortimer-Ternaux, „Histoire de la Terreur“, VII, 541—561.

<sup>22)</sup> In meinem Buche „Les Orateurs de la Législative et de la Convention“ (1885) hatte ich 170 angegeben. Seitdem habe ich diese Liste berichtigt.

<sup>23)</sup> Edmond Biré spricht in seinem Buche „La Légende des Girondins“, S. 427, von einer Überlieferung, nach der Gensonné vielleicht gebeichtet hätte.

<sup>24)</sup> „Moniteur“, Neudruck, X, 415.

<sup>25)</sup> „La Société des Jacobins“, III, 452 f.; IV, 699.

<sup>26)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XVIII, 201.

<sup>27)</sup> Buzots Memoiren, S. 16.

<sup>28)</sup> Ebd. 18.

<sup>29)</sup> Ebd. 57.

<sup>30)</sup> Einleitung zu Frau Rolands Briefen an Bancal des Issarts, S. XXI. Vgl. Lanfrey, „Essai sur la Révolution“, passim.

<sup>31)</sup> „Journal des Débats et des Décrets.“

<sup>32)</sup> Ausdruck Paganel's in „Essai historique“, II, 165.

<sup>33)</sup> Im November 1792 schreibt Anacharsis Cloots in seiner Streitschrift „Ni Marat, ni Roland“ (Nat. Bibl. L b 41/295): „Die Royalisten und Föderalisten wollen den geheimen Neid der größeren Städte auf die Hauptstadt erregen, indem sie den Leuten

weismachen, Paris wolle König von Frankreich werden. Daraus schließen sie natürlich, das Haus Bourbon sei einem gewöhnlichen Hause vorzuziehen, und der Föderalismus sei besser als die Unterjochung.“ Und er klagte mit Namensnennung Roland, Kersaint, Guadet und Brissot als Föderalisten an. Diese antworteten (Nat. Bibl. L b 41/296). Roland erklärte sich als Anhänger der „einheitlichen Republik“. Kersaint sagte: „Ich bin für die Einheit der Republik.“ Guadet protestierte etwa in den gleichen Ausdrücken. Brissot sagte: „Mein System ist in zwei Worten dies: Einheit der Departements von Frankreich, Ausdehnung bis zu seinen natürlichen Grenzen; jenseits ein Gürtel von föderativen Freistaaten und keine Weltrepublik.“

<sup>34)</sup> S. oben S. 206.

<sup>35)</sup> S. oben S. 184, 206.

<sup>36)</sup> Buzots Memoiren, S. 58.

<sup>37)</sup> „Oeuvres“, ed. Champagneux, II, 121, 164 f., 255, 330.

<sup>38)</sup> „Souvenirs de la Révolution française“ von Helena Maria Williams, aus dem Englischen übersetzt, Paris 1827, S. 73. (Nat. Bibl. 32/161.)

<sup>39)</sup> Die ganze Stelle lautet: „Ich erkläre hier öffentlich, daß ich dafür stimmen werde, daß alle Departements zur Garde der Gesetzgebenden Körperschaft beitragen sollen. Ich fürchte den Despotismus von Paris und will nicht, daß diejenigen, die über die Meinung der von ihnen Irreführten verfügen, den Nationalkonvent und ganz Frankreich beherrschen. Ich will nicht, daß Paris, von Ränkeschmieden geleitet, im französischen Reiche zu dem wird, was Rom im römischen Reiche war. Paris muß auf ein Drei- undachtzigstel seines Einflusses beschränkt werden wie jedes andere Departement. Nie werde ich mich seinem Joch beugen; nie werde ich darein willigen, daß es die Republik tyrannisiert, wie es einige Ränkeschmiede wollen, gegen die ich mich als erster aufzulehnen wage, weil ich nie vor irgendeinem Tyrannen schweigen werde.“ („Moniteur“, Neudruck, XIV, 41.

<sup>40)</sup> Wie André Chénier in seinem Pariser „Journal“ bitter bemerkt. Vgl. „Oeuvres en prose“, ed. Becq de Fouquières, S. 220, 256.

<sup>41)</sup> Vgl. Vatel, „Vergniaud“, I, 255, 258, 266.

<sup>42)</sup> Petions Memoiren, ed. Dauban, S. 121.

<sup>43)</sup> S. meine „Études et leçons sur la Révolution“, 2. Reihe, S. 59.

<sup>44)</sup> Buzots Memoiren, S. 24.

<sup>45)</sup> Brissots Memoiren, IV, 399.

<sup>46)</sup> Nat. Bibl. L b 41/652.

<sup>47)</sup> Buzots Memoiren, ed. Dauban, S. 16.

<sup>48)</sup> Meillans Memoiren, S. 99; Bailleul, „Examen critique“, II, 32.

<sup>49)</sup> „Révolutions de France et de Brabant“, 2. Teil, Nr. 12.

<sup>50)</sup> S. oben S. 105, 167.

<sup>51)</sup> Paganel, „Essai“, I, 455.

<sup>52)</sup> S. oben S. 316.

<sup>53)</sup> J. Guadet, „Les Girondins“, I, 266.

<sup>54)</sup> „Examen critique“, II, 168.

<sup>55)</sup> „Oeuvres“, ed. Champagneux, II, 268.

<sup>56)</sup> Ebd. II, 141.

<sup>57)</sup> Sie verzeiht denen nicht, die sie nicht beherrscht. So ist Condorcet, der als Freund der Girondisten eine Weile mit Danton ging, für sie ein schüchterner, schwachherziger Mann. (Ebd. 139.) Und Vergniaud, den sie nur halb beherrscht, erscheint ihr selbstsüchtig und hochmütig; sie gesteht, daß sie ihn nicht liebt. (Ebd. 250.)

<sup>58)</sup> Vgl. Dauban, „Mémoires inédits de Petion“. S. 492.

<sup>59)</sup> S. oben S. 352.

<sup>60)</sup> „Aux Citoyens français sur la Constitution“, o. O. u. J., 32 S. (Nat. Bibl. L b 41/703), abgedruckt in Condorcets „Oeuvres“, ed. Arago, XII, 653—675.

<sup>61)</sup> Nein, die Staatsbürger hatten keine Wahl zwischen Condorcets Plan und dem Plan Héralts de Séchelles. Sie hatten den letzteren zu bestätigen oder ihn abzulehnen, denn ■ war vom Konvent angenommen. Condorcet will seine Annahme durch den Kon-



vent wieder in Frage stellen. Er schlägt einen neuen Volksentscheid vor, und das mitten im Bürgerkrieg und im äußeren Krieg. Das war ein starkes Stück.

<sup>62)</sup> Die Abgeordneten der Aisne sagten darin zu ihren Wählern: „Eure Einsicht und euer Patriotismus werden euch die besonnenen, aber entschiedenen und wirksamen Mittel eingeben, die Ihr ergreifen müßt, um die völlige Freiheit der Nationalvertretung sicherzustellen, den der Majestät des französischen Volkes angetanen Schimpf zu sühnen, die Freiheit der Presse und die Unverletzlichkeit von Treu und Glauben in der Öffentlichkeit wiederherzustellen.“ (Mortimer-Ternaux, „Histoire de la Terreur“, VII, 552.)

<sup>63)</sup> Dies Schreiben, das im Konvent nicht verlesen wurde, ist abgedruckt in „Oeuvres“, XII, 682 ff.

<sup>64)</sup> Die antiföderalistischen und unitarischen Ideen der Bergpartei kommen in bemerkenswerter Weise zum Ausdruck in dem Rundschreiben des Jakobinerklubs vom 7. Januar 1793. (S. „La Société des Jacobins“, IV, 666.)

<sup>65)</sup> S. oben S. 220.

<sup>66)</sup> S. oben S. 211.

<sup>67)</sup> S. oben S. 320 ff.

<sup>68)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 460—464.

<sup>69)</sup> Robert lobte die Septembermorde in einer Schrift persönlich. (Nat. Bibl. Lb 41/2361.)

<sup>70)</sup> „La Société des Jacobins“, V, 533, 538.

<sup>71)</sup> Dies Schreiben, das wahrscheinlich unveröffentlicht ist, wurde mit freundlichst von H. Bégis mitgeteilt, der das Original besitzt. Es trägt die Unterschriften: F. Desfieux, Vorsitzender; La Faye, stellvertretender Vorsitzender; Joseph Gaillard; Debuscher; Pollet; Prieur (Marne); Duevis (?); Auvrest (Nancy), Schriftführer; Spol; Deguaigné; Sambat; Guidan.

<sup>72)</sup> S. oben S. 317.

<sup>73)</sup> S. oben S. 84, 101.

<sup>74)</sup> Man muß Marat selbst hören, so wenn er, am 25. September 1792 vor dem Konvent angeklagt, er hätte einen Diktator gefordert und zu den Septembermorden geraten, auf der Tribüne antwortet („Moniteur“, Neudruck, XIV, 49): „Ich selbst schauderte vor den jähren und zügellosen Volksbewegungen; und damit diese Bewegungen nicht ewig umsonst sind, damit das Volk nicht gezwungen ist, sie fortzusetzen, habe ich beantragt, es solle einen guten Bürger, der weise, gerecht und entschlossen und für seine glühende Freiheitsliebe bekannt ist, ernennen, damit er seine Bewegungen leitet und sie dem öffentlichen Wohl dienstbar macht. Hätte das Volk die Weisheit dieser Maßregel verstanden und sie in vollem Umfang angenommen, es hätte am selben Tage, wo die Bastille erobert wurde, auf mein Geheiß 500 Köpfe von Ränkeschmieden fallen lassen. Dann wäre heute alles ruhig. Die Verräter hätten gezittert, und Freiheit und Gleichheit herrschten heute in unseren Mauern. Ich habe also mehrmals den Vorschlag gemacht, einem weisen und starken Manne zeitweise die Gewalt zu geben, unter dem Namen Volkstribun, Diktator oder sonst was; der Name tut nichts zur Sache. Aber zum Beweise, daß ich ihn an das Vaterland ketten wollte, forderte ich, daß ihm eine Kugel an den Füßen befestigt würde und daß er nur die Befugnis erhielte, die Köpfe von Verbrechern abzuschlagen. Das war meine Meinung. Ich habe sie nicht in den Klubs verbreitet, ich habe sie in meinen Schriften drucken lassen, mit meinem Namen, und ich erröte darüber nicht. Wenn Ihr noch nicht so weit seid, daß ihr mich versteht, so ist es euer Pech!“ (Hier vermerkt das „Journal des Débats et des Décrets“: „Schallendes Gelächter in der Versammlung; Beifall einiger Bürger.“) „Die Wirren sind nicht vorüber. Schon sind 100 000 Patrioten hingeschlachtet, weil man nicht rechtzeitig auf mich gehört hat; 100 000 andere werden noch hingeschlachtet werden oder sind in Gefahr, es zu werden; und wenn das Volk schwach wird, nimmt die Anarchie kein Ende.“ Gorsas sagt in seinem „Courier“: „Dummpfes Schweigen herrschte; noch nie waren derartige Grundsätze auf der Tribüne vernommen worden.“

<sup>75)</sup> Das Eintreffen von Marats Prophezeiungen trug viel zu seiner Volkstümlichkeit bei. Dazu kam, daß man ihn für ehrlich hielt, und er war es. Er verleumdete seine Gegner, doch unwissentlich, aus Leichtgläubigkeit und Leidenschaftlichkeit. Merkt er, daß er sich geirrt hat, so zerreißt er seinen Artikel. („Journal de la République française“, Nr. 46 Aulard, Politische Geschichte der französischen Revolution. Bd. II.

vom 16. November 1792.) Das Volk zog seinen ernsten, nie trivialen Stil den gewollten Grobheiten des „Père Duchesne“ vor.

<sup>76)</sup> Diese Liste wurde mit der Adresse der Jakobiner auf Anordnung des Konvents gedruckt. (Nat. Bibl. L e 38/222.)

<sup>77)</sup> Über Marats Rolle und seine politischen Ideen zur Zeit des Streites zwischen Gironde und Bergpartei habe ich hier nur Tatsachen bringen wollen, die mir sicher schienen. Eine psychologische Studie über seine Persönlichkeit würde zu Konjekturen führen. Gesagt sei nur, daß er krank war. Nach der neueren Annahme des Dr. Cabanès („Le cabinet secret de l'histoire“, Bd. I) litt er an einer Art von allgemeinem Hautausschlag, der 1792 bis 1793 sehr heftig wurde. Furchtbares Jucken zwang ihn, tagelang im Bade zu verbringen, ohne daß die verzehrende Hitze nachließ. Man sagt, er habe an Verfolgungswahn gelitten. Ich glaube nicht, daß sich dieser Schluß aus seinen Schriften und Reden noch aus dem ziehen läßt, was über sein Auftreten feststeht. Alles, was man sagen kann, ist, daß er als unverständener Erfinder in seiner Eigenliebe gelitten hat. Seine Heftigkeit geht bisweilen bis zum Delirium, aber was ihn rasend macht, ist das Gefühl des Unrechts. Mitleid, nicht Furcht, macht ihn grausam. Die Armut fürchtete er nicht; er führte ein anspruchsloses, eingeschränktes, stilles Leben. Auch den Tod fürchtete er nicht. Man muß vielmehr sagen, er liebte ihn, und die Aussicht, nicht mehr zu leben, war sein Trost, seine Stärke. Im April 1791 protestierte er gegen den Schimpf, den man ihm antun könnte, indem man ihn etwa im Pantheon neben dem Intriganten Mirabeau beisetzte, und in seiner Zeitung („L'Ami du peuple“, Nr. 421) schrieb er: „Ja, hundertmal lieber stürbe ich nie, als einen so grausamen Schimpf befürchten zu müssen!“

<sup>78)</sup> S. oben S. 79.

<sup>79)</sup> So sagte er am 25. Februar 1793 im Jakobinerklub: „Ich habe inmitten von Verfolgungen und ohne Beistand behauptet, daß das Volk nie unrecht hat. Ich habe diese Wahrheit zu einer Zeit zu verkünden gewagt, wo sie noch nicht erkannt war. Der Verlauf der Revolution hat ihr recht gegeben.“ („La Société des Jacobins“, V, 43 f.)

<sup>80)</sup> S. z. B. die „Lettres à ses commettants“, II, 9.

<sup>81)</sup> S. vor allem Anfang und Schluß seiner Rede im Konvent vom 10. April 1793. Wie man jedoch weiterhin (S. 345, 349) sehen wird, war Robespierre zu gewissen Zeiten der versöhnlichen Politik Dantons nicht ganz abhold. Er schwankte und widersprach sich. Sein persönlicher Groll siegte über seine Anwandlungen von Vernunft. Vielleicht kann man auch sagen, daß er Angst hatte, von Marat an Volkstümlichkeit übertroffen zu werden, wenn er die Girondisten schonte.

<sup>82)</sup> Reden vom 30. November 1792 und 26. Brumaire II.

<sup>83)</sup> Ich verweise den Leser auf die Aufsätze über Danton, die ich in der Zeitschrift „Révolution française“, Bd. XXIV und XXV, veröffentlicht habe. S. auch Alfred Bougeart, „Danton, documents authentiques pour servir à l'histoire de la Révolution française“ (1861); Dr. Robinet, „Danton, Mémoire sur sa vie privée“ (1865, 3. Aufl. 1884); Ders., „Le procès des Dantonistes“ (1879); Ders., „Danton, homme d'État“ (1889). In diesen Arbeiten von Bougeart und Robinet werden die so oft gegen Danton erhobenen Anklagen der Käuflichkeit, Grausamkeit usw. sehr gut widerlegt, aber es ist eine systematische Apologie. Dr. Robinet vor allem sieht in Danton die Hauptperson, den verständigsten und geschicktesten Mann, den wahren Führer der Revolution. Wie die Tatsachen beweisen, spielte Danton eine zwar bedeutende, aber nicht als ausschlaggebend zu bezeichnende Rolle.

<sup>84)</sup> S. oben S. 339.

<sup>85)</sup> S. oben S. 263 f.

<sup>86)</sup> S. oben S. 214.

<sup>87)</sup> S. z. B. die „Chronique de Paris“ vom 22. und 26. September 1792.

<sup>88)</sup> S. oben S. 211.

<sup>89)</sup> Die Tatsache wird von Robespierre im ersten seiner „Lettres à ses commettants“ bestätigt.

<sup>90)</sup> Nat. Arch. C, 240.

<sup>91)</sup> „Journal des Débats et des Décrets“, S. 576.

<sup>92)</sup> Die Unbesonnenheit und Uuüberlegtheit der unentwegten Girondisten zeigt sich so recht in Guadets Haltung im Konvent am 9. Dezember 1792. Er erwirkte das Dekret, daß die Urversammlungen zusammentreten sollten, um das Urteil über die Mitglieder zu sprechen, die das Vaterland verraten hätten. Als ihm dann Einwendungen gemacht wurden, beantragte er selbst die Vertagung seines Antrags, und der Konvent zog sein Dekret zurück. („Moniteur“, Neudruck, XIV, 701 f.)

<sup>93)</sup> „Révolutions de Paris“, Nr. 274.

<sup>94)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XV, 136.

<sup>95)</sup> „La Société des Jacobins“, IV, 679. Vgl. Buchez und Roux, Bd. XXIII, S. 338 f.

<sup>96)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XV, 446.

<sup>97)</sup> Wir geben diese Stelle aus Buzots Rede nach dem vom Konvent angeordneten Druck wieder. Die Originalausgabe dieser Druckschrift haben wir leider nicht gefunden. Wir haben den Neudruck in der Sammlung der Aktenstücke über den Prozeß Ludwigs XVI. benutzt, der den Titel „Pour et contre“ trägt. (Bd. V, S. 70. Nat. Bibl. L b 41/356.) Der Wortlaut dieser Rede im „Moniteur“ und im „Journal des Débats“ weicht stark ab. Von „Aufstand“ ist zwar die Rede, aber mit dem Beiwort „notwendig“, und die Worte „friedlich und national“ fehlen.

<sup>98)</sup> „Le Publiciste de la République française“, Nr. 158.

<sup>99)</sup> Nr. 1319.

<sup>100)</sup> „Essai historique“, III, 473. S. oben S. 328, was Bailleul von Dantons Worten an Guadet berichtet.

<sup>101)</sup> „Zwanzigmal“, sagt Danton zu Garat, „habe ich ihnen Frieden angeboten. Sie haben ihn nicht gewollt. Sie weigerten sich, mir zu glauben, um das Recht zu behalten, mich zu verderben.“ (Garat, „Mémoire sur la Révolution“, Paris, an III, S. 193.)

<sup>102)</sup> „La Société des Jacobins“, V, 93.

<sup>103)</sup> S. oben S. 263.

<sup>104)</sup> S. oben S. 338.

<sup>105)</sup> Diese Eingabe enthielt den Vorbehalt, daß die Absetzung erst nach Befragen und entsprechendem Antrag der Urversammlungen erfolgen sollte. Boyer-Fonfrède bemerkte ironisch: „Sind die Stadtbezirke denn föderalistisch?“ Am 15. abends ließ die Stadtvertretung diesen Teil der Eingabe fallen. Sie verlangte nicht mehr die Einberufung der Urversammlungen, „sondern die Bestrafung der feigen Abgeordneten, die die Sache des Volkes verraten haben“. Und sie verhinderte die Entsendung einer Abordnung an den Konvent, um ihm diese Abänderung anzuzeigen.

<sup>106)</sup> „La Commune de Paris aux Communes de la République“, 29. April 1793. Imprim. Patris, 14 Seiten. Nat. Bibl. L b 40/212.

<sup>107)</sup> „Rapport général sur l'état de la République française“ von Barère (Nat. Bibl. Le 38/268). In der Nr. vom 30. Mai 1793 des „Républicain, journal des hommes libres de tous les pays“ (herausgegeben vom Konventsmitglied Charles Duval) heißt es: „Hierauf legte Barère den allgemeinen Bericht des Wohlfahrtsausschusses über unsere innere und äußere Lage vor. Er ist zu umfangreich, als daß eine rasche Inhaltsangabe unsere Leser befriedigen könnte. Wir wollen, daß sie ihn voll genießen, möchten aber schon heute sagen, daß Danton, der so verleumdet, so oft in den schwärzesten Farben dargestellt wird, der Urheber des Paragraphen ist, worin der Ausschuß die Notwendigkeit einer republikanischen Verfassung, der Einrichtung von Volksschulen, der Befestigung des Eigentums, der Rückkehr der Ordnung, der Herrschaft der Gesetze und der Moral und vor allem der Unterdrückung der Leidenschaften betont, die die Vertreter ein und desselben Volkes spalten und die das Haus der Einheit zum Tempel der Zwietracht machen.“ Dies Zeugnis bestätigt Cambon, dessen Worte Ducos in der „Chronique de Paris“ vom 31. Mai wie folgt wiedergibt: „Eine von Barère verlesene Stelle erregte Beifall. Da rief Cambon: „Diese Stelle, der Ihr Beifall spendet, stammt von einem verleumdeten Manne, von Danton.“ — S. in der Zeitschrift „La Révolution française“, XIX, 185—188, den Aufsatz von F. Bornarel: „Danton collaborateur de Barère“, wo diese Texte zum erstenmal erwähnt werden.

<sup>108)</sup> S. oben S. 232, 263.



<sup>109)</sup> Am 1. Brumaire III fand im Konvent eine rückblickende Aussprache über die Politik des ersten Wohlfahrtsausschusses statt. Cambon machte dabei „Enthüllungen“, aus denen hervorzugehen scheint, daß damals die Absicht bestand, Ludwig XVII. oder den Herzog von Orleans auf den Thron zu erheben. Aus seinen sehr dunklen Worten scheint sich auch zu ergeben, daß Danton an dieser Verschwörung beteiligt war; er sagt es aber nicht ausdrücklich. Außerdem behauptet er (und diese Behauptung wurde auf der Stelle durch andere Zeugnisse unterstützt), daß die Ereignisse vom 31. Mai in Zusammenkünften in Charenton vorbereitet wurden, an denen sich Robespierre, Danton und Pache beteiligten. Daraus ließe sich schließen, daß Danton wirklich zu den Anstiftern des 31. Mai gehörte, zumal Cambon fortfährt: „Ich habe gesagt, daß die erste Petition, worin die Herausgabe der zweiundzwanzig Mitglieder gefordert wurde, von Danton ausging; ich habe sie gesehen, aber ich allein.“ („Moniteur“, Neudruck, XXII, 306.) Aber daraus, daß Danton in Charenton Zusammenkünfte mit Robespierre und Pache hatte, ergibt sich durchaus nicht, daß er zu einem Staatsstreich gegen die Girondisten geraten hätte. Und bedeutet die Wendung über die Petition, daß Danton diese verfaßt hätte? Diesen Dunkelheiten stelle ich Tatsachen entgegen: 1. die Unterredungen Dantons mit den Girondisten im März 1793; 2. Barères versöhnlichen Bericht, an dem Danton nach Cambons eigener Aussage mitgearbeitet hat.

<sup>110)</sup> Nat. Bibl. L e 38/330.

<sup>111)</sup> S. oben S. 264.

## Achtes Kapitel.

<sup>1)</sup> Dieser Name wurde in „Commune Affranchie“ durch das Dekret vom 10. Brumaire II (31. Oktober 1793) umgeändert, durch das die Bezeichnungen „Stadt“, „Flecken“ und „Dorf“ in „Gemeinde“ umgewandelt wurden.

<sup>2)</sup> Der Abfall Korsikas trug keinen girondistischen oder royalistischen, sondern einen separatistischen Charakter. Paoli, dem die französische Regierung in unvorsichtiger Hochherzigkeit das Kommando über den 25. Wehrbezirk übertragen hatte, suchte Korsika seine Unabhängigkeit unter britischer Schutzherrschaft zurückzugewinnen. Die Franzosen waren, wie einst die Genueser, bald nur noch Herren der Küsten. Der Konvent teilte Korsika in zwei Departements und ächtete Paoli und seine Hauptanhänger, konnte aber nur eine kleine Truppenmacht nach Korsika schicken, die dank der Tatkraft des entsandten Volksvertreters Lacombe Saint-Michel lange gegen die vereinten Kräfte der Paolisten und der englischen Flotte kämpfte. Die Engländer brachten nach und nach Saint-Florent, Bastia und Calvi in ihre Macht. Eine Volksversammlung des korsischen Volkes (Juni 1794) bot die Krone Korsikas Georg III. von England an, der sie annahm. Aber statt Paoli zum Vizekönig zu ernennen, wie die Korsen gehofft hatten, wurde der englische Kommissar Sir Gilbert Elliot mit diesem Amte betraut. Paoli wurde nach London berufen. Korsika wurde englische Provinz. Die Engländer konnten sich dort nicht durchsetzen, und 1796 räumten sie die Insel, die an Frankreich zurückfiel.

<sup>3)</sup> „Recueil des actes“, VI, 277.

<sup>4)</sup> Ebd. VII, 147.

<sup>5)</sup> Ebd. VII, 554.

<sup>6)</sup> „Révolutions de Paris“, XV, 83.

<sup>7)</sup> Das Wort Muscadins (Stutzer) finde ich zum erstenmal in einem Briefe von Châteauneuf-Randon aus Feurs vom 15. Sept. 1793. („Recueil des actes“, VI, 499). Es bürgerte sich rasch ein. (Vgl. ebd. VII, 271, 326, 384.)

<sup>8)</sup> Ebd. VIII, 146.

<sup>9)</sup> S. meinen Aufsatz über das Duzen in der Zeitschrift „La Révolution française“, XXXIV, 481 ff.

<sup>10)</sup> Die Entchristlichungsbestrebungen führten kurz darauf zur Abänderung zahlreicher Taufnamen in griechische oder römische Namen. Auch änderten viele Gemeinden ihre Ortsnamen ab, wenn sie an die katholische Religion oder das Königtum gemahnten. Diese „philosophischen“ Neuerungen fanden nicht in ganz Frankreich Eingang. Denn



(wie man sehen wird) wurde die Republik zwar demokratisch, aber nicht ganz antichristlich.

<sup>11)</sup> S. vor allem „Recueil des actes“, VIII, 331, 406, 598; IX, 249; XI, 79.

<sup>12)</sup> Man vergesse nicht, daß die Worte Sozialist, Sozialismus damals noch nicht gefunden waren. Wir wenden sie der Kürze halber an. Unter Sozialismus verstehen wir jedes Streben nach einer neuen sozialen Revolution, die über die von der Verfassungebenden Versammlung herbeigeführte hinausgehen sollte.

<sup>13)</sup> S. oben S. 202 ff.

<sup>14)</sup> O. O., 1793, 24 S. Nat. Bibl. L b 41/2979.

<sup>15)</sup> Zur Verpflegung von Paris waren die energischsten Maßregeln getroffen, und dieser Brotmangel wäre unerklärlich, wüßte man nicht aus der „Chronique de Paris“ vom 4. Februar 1793, daß die Stadtverwaltung von Paris den Brotpreis auf 12 Sous für vier Pfund festgesetzt hatte, während die Nachbargemeinden ihn auf 13 Sous festgesetzt hatten, was natürlich war, denn das Mehl wurde mit 65 Franken pro Sack bezahlt. So kamen denn die Leute von außerhalb haufenweise nach Paris, um sich zu versorgen, und kauften die Bäckerläden rasch aus.

<sup>16)</sup> Die Seife, die im März 14 und 16 Sous das Pfund kostete, war auf 32 Sous gestiegen, und die unzufriedenen Wäscherinnen hetzten zu einem Aufruhr. („Révolutions de Paris“, Nr. 190.)

<sup>17)</sup> S. oben S. 350.

<sup>18)</sup> S. oben S. 226 f.

<sup>19)</sup> „Recueil des actes“, IX, 349 f.

<sup>20)</sup> Nat. Arch. F 1 a 555.

<sup>21)</sup> In seiner Nummer vom 6. August 1793 schreibt er: „Man stellt die Aristokratie der Reichen wieder her, die furchtbarer ist als das Zepter der Könige.“ Das war übrigens längst ein Gemeinplatz, der sich sogar im Mund oder in der Feder verhältnismäßig gemäßigter Demokraten findet. So schreibt Robert Lindet schon am 16. Mai 1792: „Die Aristokratie der Reichen ist ebenso gebieterisch, unwissend, bedrückend wie die der Adligen. (S. seine „Correspondance“, herausgegeben von A. Montier.)

<sup>22)</sup> „Recueil des actes“, XII, 73.

<sup>23)</sup> Am 8. Floréal II beschließt der Volksverein von Castres, „niemals von den wahren Grundsätzen abzulassen und nie einen Menschen mit Riesenvermögen aufzunehmen, wofür er nicht als reiner und glühender Patriot anerkannt ist und diese Ungleichheit nicht vorher durch alle in seiner Macht stehenden Mittel hat verschwinden lassen“. (P. Dupéron, „Étude sur la Société populaire de Castres“, Paris und Albi, 1900, S. IX.)

<sup>24)</sup> S. den „Recueil des actes“ unter diesen Daten.

<sup>25)</sup> Ebd. XIII, 243.

<sup>26)</sup> S. die Zeitschrift „La Révolution française“ vom 14. Februar 1899.

<sup>27)</sup> Ebd. 19. Juni 1899.

<sup>28)</sup> Nach dem Gesetz vom 16. Nivôse II sollten Rohstoffe, Waren und Lebensmittel aller Art in belagerten, blockierten oder eingeschlossenen Städten gemeinsam bewirtschaftet werden. Es bestand aber, wie man sagen kann, eine Neigung, das Gesetz auch auf andere Städte auszudehnen.

<sup>29)</sup> Höchstens könnte man sagen, daß die Hebertisten ein Entchristlichungsprogramm hatten. S. weiterhin das Kapitel über die Religionspolitik.

<sup>30)</sup> „Recueil des actes“, XIII, 412 f.

<sup>31)</sup> S. oben S. 269.

## Neuntes Kapitel.

<sup>1)</sup> Ich habe die auf Cambons Plan bezüglichen Texte in meinem Aufsatz „Danton à la Convention nationale“ in der Zeitschrift „La Révolution française“, XXV, 146—153, kurz zusammengefaßt.

<sup>2)</sup> S. in „Recueil des actes“, II, 550, die Proklamation dieser entsandten Volksvertreter vom gleichen Tage an die Einwohner von Deux-Sèvres und der Vendée.

<sup>3)</sup> Vgl. A. Gazier, „Études sur l'histoire religieuse de la Révolution“, S. 313.

<sup>4)</sup> Es handelt sich um das Dekret vom 27. November 1790, bestätigt am 26. Dezember d. J., wonach alle öffentlich angestellten Geistlichen einen Eid schwören mußten, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen, der Nation, dem Gesetz und dem König treu zu sein und nach besten Kräften die von der Nationalversammlung dekretierte und vom König angenommene Verfassung aufrechtzuerhalten.

<sup>5)</sup> Das Dekret vom 15. April 1791, bestätigt am 17., forderte den Eid aller (nicht in der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit einbegriffenen) Priester, die die Stellung von Kaplänen in Krankenhäusern, Schulen, Gefängnissen usw. bekleideten oder später bekleiden sollten.

<sup>6)</sup> „Recueil des actes“, VII, 169.

<sup>7)</sup> Chaumette war eher ein Schüler J. J. Rousseaus. Der Voltaireschüler Hébert pflegte „den braven Sansculotten Jesus“ zu rühmen. („Père Duchesne“ Nr. 307.)

<sup>8)</sup> S. mein Buch: „Le Culte de la Raison et le Culte de l'Être suprême“, Paris 1892.

<sup>9)</sup> „Recueil des actes“, VIII, 59.

<sup>10)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XVIII, 525. — Danton hielt es indes für gut, den mystischen Religionen die Religion des Vaterlandes überzuordnen, die Gemeingut aller Franzosen sein sollte. In der gleichen Sitzung beantragte er — nach dem „Républicain français“ und dem „Journal des Débats“ — die Errichtung eines Tempels, „wo die Abgesandten aller Departements sich an den großen Gedenktagen der Freiheit an den Stätten, die ihre Wiege waren, vereinigen sollten“. Nach dem „Moniteur“ (Neudruck, XVIII, 528) soll er in derselben Rede den Kult des höchsten Wesens beantragt haben, von dem Robespierre im Jakobinerklub nichts zu sagen gewagt hatte. Folgendes waren nach dieser Zeitung Dantons Worte: „Das Volk soll Feste haben, bei denen es dem höchsten Wesen, dem Schöpfer der Natur, Weihrauch darbringt; denn wir wollten den Aberglauben nicht ausrotten, um den Atheismus aufzurichten.“ Hat Danton wirklich diese höchst Robespierreschen Worte gesprochen? Wir wissen es nicht. Er schrieb seine Reden nicht nieder; die Zeitungen gaben sie nach Gutdünken wieder, und er berichtete nie.

<sup>11)</sup> S. den „Procès-verbal de la Convention“, XXVII, 129, 131, 133, 135, 137, 153, 159, 177 f., 202, 256, 288, 312, 314.

<sup>12)</sup> Sitzung vom 14. Frimaire. „Moniteur“, Neudruck, XVIII, 584.

<sup>13)</sup> „Procès-verbal“, XXVI, 219.

<sup>14)</sup> „Recueil des actes“, IX, 15.

<sup>15)</sup> Ebd. 284.

<sup>16)</sup> Ebd. 441. Dies Schreiben trägt die Unterschriften von Carnot, Billaud-Varenne, C. A. Prieur und Robert Lindet.

<sup>17)</sup> „Recueil des actes“, IX, 631.

<sup>18)</sup> In seinem Wohlwollen für die „Hohepriester aller Religionen“ verstieg Jeanbon Saint-André sich in derselben Proklamation zu den Worten: „Waget, mit uns die Erzieher des Menschengeschlechts zu sein, der Schrecken des Lasters, die Geißel der Vorurteile. In der Laufbahn, in der Ihr Schulter an Schulter mit uns kämpfen sollt, harret euer der Ruhm, und habt Ihr Opfer zu bringen, so wird die Nation euch entschädigen, und das Gefühl einer guten Tat wird euch ein holder Lohn sein. Ach, sollte euch nicht so wie uns der rührende Anblick der freien Menschheit schmeicheln, die durch eure Fürsorge frei ist?“ (Ebd. 358.)

<sup>19)</sup> Ebd. 590, 682, 730.

<sup>20)</sup> Ebd. 385.

<sup>21)</sup> Ebd. 786.

<sup>22)</sup> Ebd. VIII, 424.

<sup>23)</sup> Ebd. IX, 485.

<sup>24)</sup> Ebd. 759. (Schreiben Leflots vom 9. Nivôse II.)

<sup>25)</sup> Ebd. 477, 708.

<sup>26)</sup> Ebd. 760.

<sup>27)</sup> Nat. Arch. A F II, 179.

<sup>28)</sup> „Recueil des actes“, IX, 489.

- <sup>29)</sup> Ebd. 733 f.
- <sup>30)</sup> Ebd. X, 173.
- <sup>31)</sup> Nat. Arch. A F. II, 195. Druckschrift.
- <sup>32)</sup> Inzwischen setzte Monestier selbst die Steuern in den Gemeinden Dax (9000 Fr.), Habas (4400), Montfort (8000) und Pouillon (5000) fest. Ebenso stellte er selbst die Steuerliste dieser vier Gemeinden auf. Beispiel: „In der Gemeinde Dax bezahlen die Nachgenannten wie folgt: Ducasse, Viehhändler, 1000 Fr., Pomiro, Amerikaner, 2000, Pomiro der Ältere 1000, Déléon, Klausner, 1000, Darrignan Vater 500, Naugaro de Saint-Paul 500, Castéra Vater 1200, Taton Lacreusade aus Saint-Paul 500, Loustallet aus Saint-Paul 300, Frau Larocque, Rue de la Liberté, 1000. Insgesamt 9000 Fr.“
- <sup>33)</sup> „Recueil des actes“, XIII, 136.
- <sup>34)</sup> Bericht vom Messidor II (ohne Tagesangabe) an den Wohlfahrtsausschuß. Nat. Arch. A. F. II, 179.
- <sup>35)</sup> „Papiers trouvés chez Robespierre“, III, 124.
- <sup>36)</sup> Schreiben von Crassous vom 16. Pluviöse II. („Recueil des actes“, X, 684.)
- <sup>37)</sup> Nat. Arch. A. F. II, 163.
- <sup>38)</sup> Ebd. 164, Aktenstück 1344.
- <sup>39)</sup> S. mein Buch „Le Culte de la Raison“, S. 351.
- <sup>40)</sup> S. oben S. 384.
- <sup>41)</sup> S. die „Nouvelles ecclésiastiques“ vom 26. Sept. 1794. Nat. Bibl. L c 312, 4<sup>o</sup>. S. auch mein Buch „Le Culte de la Raison“, S. 206.
- <sup>42)</sup> Sauzay, „Histoire de la persécution révolutionnaire dans le département du Doubs“, VI, 199 ff.
- <sup>43)</sup> Nat. Arch. A. F. II, 235, Nr. 208.
- <sup>44)</sup> Mitteilung Gaziers.
- <sup>45)</sup> Gazier, Études sur l'histoire religieuse de la Révolution“, S. 226.
- <sup>46)</sup> Nach dem „Bulletin du Tribunal révolutionnaire“ sagte der Präsident zu Gobel: „Der augenscheinliche Wunsch der Stadtbezirke, die Ränke und Bitten einiger öffentlicher Personen, die sich an die Schlechtgesinnten verkauft haben, reichten nicht hin, um Sie zu bestimmen, Ihre Entlassung zu fordern und gegen die Grundsätze zu sprechen, die Ihnen im Blute liegen müssen. Sie mußten abwarten, bis die höchste Stelle sich über diesen heiklen Gegenstand ausgesprochen hatte, und wenn sie über die Fortdauer oder das Aufhören des Gottesdienstes schwieg, hatte niemand das Recht zu Neuerungen . . .“
- <sup>47)</sup> Nat. Bibl. L e 38/787, und „Moniteur“, Neudruck, XX, 403—411.
- <sup>48)</sup> Im „Moniteur“ steht: 2. Prairial. Dieser Druckfehler kehrt auch bei Buchez und Roux wieder. Einige Geschichtschreiber, die es unterlassen haben, auf den amtlichen Wortlaut des Dekrets zurückzugreifen, haben daraus fälschlich geschlossen, daß das Fest des höchsten Wesens nachträglich verschoben wurde.
- <sup>49)</sup> Rede Cambons am 2. Sansculottide II. („Moniteur“, XXI, 791.)
- <sup>50)</sup> „Recueil des actes“, XIII, 459 f. Das Konzept dieses Dekrets ist von Couthons Hand und trägt die Unterschriften von Couthon, Robespierre, Collot d'Herbois und Barère.
- <sup>51)</sup> Rede Cambons am 2. Sansculottide II. („Moniteur“, XXI, 791.)
- <sup>52)</sup> „Moniteur“, XX, 466.
- <sup>53)</sup> „Proclamation du Maire de Paris aux habitants“, 29. Floréal II, gedrucktes Plakat. Stadtbibl. Paris, 12, 272. — Hinzuzufügen ist, daß das Departement Paris am 28. Floréal dem Kult des höchsten Wesens beitrug. („Moniteur“, XX, 502.)
- <sup>54)</sup> „Journal de la Montagne“, III, Nr. 23. Dieser Widerstand gegen den Kult des höchsten Wesens im Jakobinerklub selbst führte dazu, daß Fouché am 18. Prairial d. Js. zum Vorsitzenden des Klubs gewählt wurde.
- <sup>55)</sup> Schon am 23. Floréal hatte Carnot einer Genfer Abordnung, die den Konvent beglückwünschte, weil er die Überführung von Rousseaus Leiche ins Pantheon angeordnet hatte, mit einer höchst philosophischen und sehr feinen Lobrede auf Rousseau geantwortet, „der die Moral belebt hat und die Wahrheit aus dem Geiste, wo sie träge ist, ins Herz gelegt hat, wo sie den Keim der Tugenden findet“. („Moniteur“, Neudruck, XX, 456.) Aber er lobte keineswegs Rousseaus Neuchristentum. Zu beachten ist auch seine

ziemlich kühle Rede vom 30. Floréal im brüderlichen Verein, der dem Kult des höchsten Wesens beigetreten war. (Ebd. 518.)

<sup>56)</sup> Fast zur gleichen Zeit wurde Collot d'Herbois durch einen viel ernsteren Mordversuch bedroht, der übrigens gleichfalls eine gewisse Erregung hervorrief.

<sup>57)</sup> Eine ausführliche Darstellung findet man in meinem Buche „Le Culte de la Raison“, S. 307 ff.

<sup>58)</sup> „Recueil des actes“, XIII, 169 f.

## Zehntes Kapitel.

<sup>1)</sup> S. „Le Culte de la Raison“, S. 318.

<sup>2)</sup> Ich folge bei der Darstellung dieser Sitzung den Berichten des „Moniteur“, des „Journal des Débats et des Décrets“ und des „Républicain français“.

## Elfte Kapitel.

<sup>1)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXI, 476.

<sup>2)</sup> „Procès-verbal“, LVII, 187.

<sup>3)</sup> Im Konvent fehlten vier guillotinierte Mitglieder: Hérault de Séchelles, Robespierre, Couthon, Saint-Just, und zwei entsandte Mitglieder: Prieur (Marne) und Jeanbon Saint-André.

<sup>4)</sup> Es wäre von Wert, hier eine Statistik des Personals des Gesetzgebungsausschusses in der Thermidorperiode zu geben. Aber die Konventsprotokolle geben uns nicht alle Listen der bei jeder teilweisen Erneuerung Hinzugekommenen und nie die Namen der Austretenden. Zwei Mappen im Nat. Arch., D III, 380 und 384, enthalten einige Protokolle und einige Verfügungen über die Geschäftsordnung mit Unterschriften. Aus diesen verschiedenen Urkunden ergibt sich, daß Cambacérés den Vorsitz im Vendémiaire und Brumaire III führte und Merlin (Douai) im Pluviöse III. Nach dem „Almanach national“ des Jahres III, S. 125, bestand er etwa zwischen dem 15. Vendémiaire und 15. Brumaire aus folgenden 16 Mitgliedern: Cambacérés, Pons (Verdun), Florent Guiot, Oudot, Bar, Hentz, Garran-Coulon, Durand-Maillane, Louvet (Somme), Azéma, Pérès, Le Maillaud, Porcher, Beauchamp, Pépin und Alexandre David. Kurz darauf wurde diese Zahl auf 18 gebracht, denn in D III, 381, befindet sich eine Verfügung vom 6. Frimaire III, die 18 Unterschriften trägt. Anscheinend hat kein Mitglied des Gesetzgebungsausschusses in diesem Ausschuß einen maßgebenden und andauernden Einfluß gehabt.

<sup>5)</sup> Nachstehend die Liste des allgemeinen Sicherheitsausschusses nach dem 9. Thermidor. Am 14. Thermidor wird er durch Ersatz- und Zuwahl auf 13 Mitglieder gebracht, nämlich: Vadier, Amar, Rühl, Voulland, Moysse Bayle, Dubarran, Louis (Bas-Rhin), Elie Lacoste, Bernard (Saintes), Merlin (Diedenhofen), Goupilleau (Fontenay), André Dumont, Legendre (Paris). Das Dekret vom 7. Fructidor erhöhte die Anzahl auf 16, somit waren 7 Mitglieder neu zu wählen, davon 4 als Ersatz für Voulland, Lacoste, Vadier und Moysse Bayle. Diese 7 neuen Mitglieder waren: Collombel, Clauzel, Lesage-Senault, Bourdon (Oise), Méaulle, Mathieu und Monmayou. Am 16. Fructidor schied Rühl aus und wurde durch Levasseur (Meurthe) ersetzt. — Am 15. Vendémiaire III schieden aus: Amar, Dubarran, Louis (Bas-Rhin), Bernard (Saintes), und es traten ein: Séb. de Laporte, Reubell, Reverchon und Bentabole. — Am 15. Brumaire schieden aus: Merlin (Diedenhofen), Goupilleau (Fontenay), André Dumont und Legendre (Paris), und es traten ein: Laignelot, Barras, Harmand (Meuse) und Garnier (Aube). — Am 15. Frimaire schieden aus: Collombel, Levasseur (Meurthe), Clauzel, Lesage-Senault, und es traten ein: Legendre (Paris), Goupilleau (Montaigu), Boudin, Lomont. — Am 15. Nivôse schieden aus: Bourdon (Oise), Méaulle, Mathieu, Monmayou, und es traten ein: Clauzel, Rovère, Guffroy, Vardon. — Am 15. Pluviöse schieden aus: Séb. de Laporte, Reubell, Reverchon, Bentabole, und es traten ein: Calès, Gauthier (Ain), Mathieu, Auguis, Perrin (Vosges), Boudin. — Am 15. Ventôse schieden aus: Laignelot, Barras, Harmand (Meuse), Garnier (Aube), zwei andere Mitglieder, Vardon und Bourdon (Oise) traten zurück, und es traten ein: Pémartin,



Delecloy, Monmayou, Ysabeau. — Am 15. Germinal schieden aus: Legendre (Paris), Goupilleau (Montaigu), Boudin, Lomont, und es traten ein: Thibaudeau, M. J. Chénier, Courtois, Sévestre. — Am 15. Floréal schieden aus: Thibaudeau (trat zurück), Clauzel, Guffroy, Rovère, und es traten ein: Kervélégan, Guyomar, Bergoing, Pierret. — Am 15. Prairial schieden aus: Mathieu, Auguis, Perrin (Vosges), Delecloy, und es traten ein: Genevois, Lomont, Rovère, Boudin. — Am 15. Messidor schieden aus: Monmayou, Ysabeau, Gauthier (Ain), Calès, Pémartin (5 statt 4, jedenfalls trat einer zurück), und es traten ein: Delaunay d. J., Perrin (Vosges), Bailleul, Bailly, Mariette. — Am 15. Thermidor schieden aus: Calès, Pémartin, Gauthier (Ain), Ysabeau. — Am 15. Fructidor schieden aus: Kervélégan, Guyomar, Bergoing, Pierret, Perrin (Vosges) (5 statt 4), und es traten ein: Quirot, Collombel, Hardy, Monmayou. — Am 15. Vendémiaire IV schieden aus: Lomont, Rovère, Boudin, Mariette, und es traten ein: Guyomar, Bordas, Roberjot, Kervélégan. (S. in der Zeitschrift „La Révolution française“, August und September 1900, den Aufsatz von J. Guillaume: „Le Personnel du Comité de sûreté générale.“) Vgl. die folgende Anmerkung.

<sup>6)</sup> Das Personal des Wohlfahrtsausschusses weist nach dem 9. Thermidor folgende Veränderungen auf: Am 15. Frimaire III schieden aus: Bréard, Thuriot, Cochon, und es traten ein: Boissy d'Anglas, Dubois-Crancé, André Dumont. — Am 15. Nivôse schieden aus: Delmas, Fourcroy, Merlin (Douai), und es traten ein: Bréard, Marec, Chazal. — Am 15. Pluviôse schieden aus: Prieur (Marne), Guyton-Morveau, Richard, und es traten ein: Merlin (Douai), Fourcroy, Lacombe Saint-Michel. — Am 15. Ventôse schieden aus: Cambacérès, Carnot, Pelet (Lozère), und es traten ein: Siéyès, Séb. de Laporte, Reubell. — Am 15. Germinal schieden aus: Boissy d'Anglas, Dubois-Crancé, André Dumont, und es traten ein: Cambacérès, Creuzé-Latouche, Gillet, Aubry, Roux (Haute-Marne), Lesage (Eure-et-Loir), Tallien. (Es wurden 7 Mitglieder ernannt, weil ein Dekret vom vorhergehenden 14. Pluviôse die Mitgliederzahl von 12 auf 16 erhöht hatte. Bei jeder teilweisen Erneuerung scheiden fortan 4 aus und 4 treten ein.) — Am 15. Floréal schieden aus: Bréard, Marec, Chazal, Lesage (Eure-et-Loir) und Creuzé-Latouche (5 statt 4, denn 2 traten zurück), und es traten ein: Treilhart, Vernier, Defermon, Doucet de Pontécoulant, Rabaut-Pomier. — Am 15. Prairial schieden aus: Merlin (Douai), Fourcroy, Lacombe Saint-Michel, Séb. de Laporte, und es traten ein: Henry-Larivière, Gamon, Marec, Blad. — Am 15. Messidor schieden aus: Siéyès, Reubell, Gillet, Roux, und es traten ein: Boissy d'Anglas, Louvet (Loiret), Jean de Bry, Lesage (Eure-et-Loir). — Am 15. Thermidor schieden aus: Cambacérès, Aubry, Tallien, Treilhart, und es traten ein: Merlin (Douai), Le Tourneur (Manche), Reubell, Siéyès. — Am 15. Fructidor schieden aus: Vernier, Defermon, Doucet de Pontécoulant, Rabaut-Pomier, und es traten ein: Cambacérès, Daunou, La Reveillère-Lépeaux, Berlier. — Am 15. Vendémiaire IV schieden aus: Henry-Larivière, Gamon, Marec, Blad, und es traten ein: M. J. Chénier, Gourdan, Joseph Éschassériaux, Thibaudeau. — S. in der Zeitschrift „La Révolution française“, Bd. XXXVIII, 297—309, den Aufsatz von J. Guillaume: „Le Personnel du Comité de Salut public.“

<sup>7)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXV, 578.

<sup>8)</sup> S. oben S. 323.

<sup>9)</sup> Dies Dekret erging auf den Bericht des Girondisten Lesage (Eure-et-Loir) hin. Es richtete sich gegen die Politik der Bergpartei, der es gelungen war, „durch Verleumdung und Bestechung die Föderation der guten Staatsbürger der Departements zu sprengen, die sich unter den Fahnen der Freiheit vereinigt haben, um die Vollständigkeit des Nationalkonvents aufrechtzuerhalten“. Er sagt: durch das Dekret vom 14. Frimaire „wurden alle Einzelheiten der Verwaltung an die Zentralgewalt verwiesen, und obwohl die einfachsten Begriffe über die Staatsverwaltung bestätigen, daß man der Zentralgewalt nur eine tatkräftige Überwachung belassen soll, wurde ihr die gesamte Verwaltungstätigkeit aufgebürdet“. („Moniteur“, Neudruck, XXIV, 236.) Das Dekret vom 28. Germinal III wurde also zum Zwecke der Dezentralisierung und im Gegensatz zur Politik der Bergpartei erlassen.

<sup>10)</sup> Wir entnehmen diese Stellen aus einem Aktenstück über die Durchführung des Gesetzes vom 28. Germinal III. Nat. Arch. B B <sup>3</sup>, 82.

<sup>11)</sup> Am 21. Fructidor wurde die Polizeikommission beauftragt, die standesamtlichen Akte vor dem 9. Thermidor, soweit sie nicht in gebührender Weise erfolgt waren, in die gesetzliche Form zu bringen.

<sup>12)</sup> Zu Beginn der Thermidorperiode schien der Konvent eher zur Verschärfung dieses Gesetzes geneigt. Am 15. Thermidor II hatte er bestimmt, daß die Adligen und Priester von jedem öffentlichen Amt auszuschließen seien. Aber am nächsten Tage widerrief er dies Dekret.

## Zwölftes Kapitel.

<sup>1)</sup> Siehe die „Motion d'ordre sur la liberté des opinions et des suffrages“ von Durand-Maillane. (Nat. Bibl. L e 38/907.) Er beantragte ein Gesetz, wodurch es den Mitgliedern der Rechten, den Gemäßigten, erlaubt würde, auf der Tribüne zu sprechen, ohne beschimpft zu werden. „Jeder von denen,“ sagte er, „die man sehr übertrieben als Rechtsstehende und Gemäßigte bezeichnet hat, jeder von allen denen, die ich genau kenne, hat in seiner Seele die Tatkraft eines echten Republikaners.“

<sup>2)</sup> Unter der Thermidorreaktion herrschen Luxus und Verschwendung bei den reichgewordenen Staatslieferanten. War auch die Sittenverderbnis so groß, wie man seitdem behauptet und geglaubt hat? Aus keiner zeitgenössischen Quelle ergibt sich eine allgemeine Wandlung der öffentlichen Moral, weder in den Departements noch selbst in Paris. S. in der „Revue de Paris“ vom 15. Dezember 1898 meinen Aufsatz: „La Réaction thermidorienne à Paris.“

<sup>3)</sup> S. in der Zeitschrift „Grande Revue“ vom 1. Oktober 1899 meinen Aufsatz „La Querelle de la Marseillaise et du Réveil du peuple“.

<sup>4)</sup> Über dies Elend s. in der „Revue de Paris“ vom 15. Dezember 1898 meinen Aufsatz „La Réaction thermidorienne à Paris“.

<sup>5)</sup> Da Babeuf noch keinen großen Einfluß hat, werden wir von seiner Lehre und seinem Wirken erst bei der Schilderung der Zeit sprechen, wo beides einen wirklichen Einfluß auf die Geister und auf die Ereignisse hatte, d. h. der Direktorialzeit.

<sup>6)</sup> Nat. Arch. B. II, 35. Ein gleiches geschah in der Gemeinde Venas (Allier). Es war mir sachlich unmöglich, die zahlreichen Archivschatze über diese Volksabstimmung vollständig und methodisch durchzuarbeiten. Erst wenn dies geschehen ist, wird man wissen, bis zu welchem Grade der Royalismus in den Urversammlungen des Jahres III hervortrat.

<sup>7)</sup> Nat. Arch. B II, 61.

<sup>8)</sup> S. weiter unten.

<sup>9)</sup> S. H. Zivy, „La Journée du 13 Vendémiaire“, Paris 1898. (Veröffentlicht in der Bibliothèque de la Faculté des Lettres de l'Université de Paris.) Eine gut dokumentierte Darstellung.

<sup>10)</sup> Thibaudeau schrieb später in seinen Memoiren (I, 188): „Die seit dem 9. Thermidor im Konvent vereinigten Royalisten warfen plötzlich die Maske ab und erklärten uns den Krieg.“ Ich sehe damals in Paris nur einen einzigen Royalisten, der „die Maske abwarf“, den Journalisten Richer de Serizy. In seiner periodischen Schmähchrift: „L'Accusateur public“ wagt er zu schreiben: „Das Wort Republik, der Zerstörer jeder sozialen Ordnung, scheint von den Furien nur zur Vernichtung der Regierung und der Menschheit geschaffen zu sein.“ Die übrigen Zeitungsschreiber, die der Bewegung der Stadtbezirke gegen den Konvent Vorschub leisten, beteuern, keine Royalisten, sondern Republikaner, aber gegen den Terror zu sein; so Lacreteille, Vaublanc, Poncelin, Langlois, Du Pont (Nemours), Fiévée, Lezay-Marnésia, Michaud und die Bertins. Später erklären sich die meisten für Royalisten und sagen (glauben es vielleicht auch), daß sie schon damals für den König gewirkt hätten. Trotzdem waren sie keine Agenten Ludwigs XVIII. Mögen sie jedoch auch schon Royalisten sein, sie wahren sorgfältig ihre Maske. Eine ihrer Zeitungen, der „Courrier français“, kann in der Nummer vom 2. Vendémiaire IV schreiben: „Im Konvent ist nur von Royalisten die Rede. Vielleicht ist in diesem alten Königspalast nie soviel von Königen geredet worden, wie seitdem es keine mehr gibt. Wohlan, ich suche mit der Diogeneslaterne überall einen Royalisten und kann keinen finden. Zwei Nummern der

‚Sentinelle‘ werden postfrei dem angeboten, der mir einen Royalisten tot oder lebendig nachweist, und vier Nummern dem, der mir einen Patrioten von 89 zeigt.“

<sup>11)</sup> S. oben S. 378 f.

<sup>12)</sup> Cambon will dies Gehalt nur herabsetzen, nicht streichen. In der Sitzung vom 2. Frimaire fordert er sogar die vorläufige Weiterzahlung der Gehälter an die katholischen Geistlichen. S. mein Buch „Le Culte de la Raison“, S. 220.

<sup>13)</sup> Cambons Bericht am 2. Sansculottide II (18. September 1794). „Moniteur“, Neudruck, XXI, 790.

<sup>14)</sup> Nat. Arch. A F II, 143, Aktenstück 1143.

<sup>15)</sup> Über den öffentlichen Unterricht während der demokratischen Republik s. die Sammlung von J. Guillaume, seinen Artikel „Convention nationale“ im „Dictionnaire de pédagogie“, das Buch von Liard „L'Enseignement supérieur pendant la Révolution“ und die kleine Schrift von G. Pouchet, „Les Sciences pendant la Terreur“, wieder abgedruckt von Guillaume in der „Collection de la Société de l'histoire de la Révolution“.

<sup>16)</sup> Grégoire schloß mit folgendem Entwurf eines Dekrets: „Die bestehenden Behörden werden beauftragt, allen Staatsbürgern die freie Religionsübung zu verbürgen, indem sie die Maßregeln ergreifen, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe erheischen.“ Das war im Grunde nur die Wiederholung des großen Dekrets vom 16. Frimaire II, und der Konvent hatte nie aufgehört, die Religionsfreiheit rechtlich anzuerkennen. Er wurde aber gereizt durch das Erscheinen des wiederauferstandenen Katholizismus auf der Tribüne in Gestalt eines Bischofs im Ornat, eines Katholizismus, der sich als unfehlbaren Herrn der republikanischen Gewissen aufspielte. S. hierüber den „Républicain français“ und namentlich die „Vedette ou Gazette du jour“ vom 2. Nivôse III. (Nat. Bibl. L c 2/2608, 4<sup>o</sup>.)

<sup>17)</sup> S. den „Moniteur“ und Gazier, S. 116. — Im „Procès-verbal“, Bd. LII, 17 f., finden sich die zahlreichsten Einzelheiten über die Vorgänge im Konvent nach Grégoires Rede. „Ein Mitglied hält durch Antrag zur Tagesordnung eine Rede über die Notwendigkeit, die Freiheit der Religionsübung zu proklamieren, und bringt den Entwurf eines Dekrets ein. Sehr zahlreiche Stimmen fordern den Übergang zur Tagesordnung. Ein Mitglied führt aus, daß alles, was sich auf die Religion bezieht, ein gefährlicher Gegenstand sei, daß die Religion des Republikaners darin bestehe, ein guter Sohn, ein guter Gatte und Vater zu sein, daß das Republikanertum nur eine Ergänzung der Tugenden sei. Er erinnert an die Übel, die der katholische Kult zu verschiedenen Zeiten herbeigeführt hat, und beantragt somit Übergang zur Tagesordnung. Der Antrag wird angenommen. Ein Mitglied beantragt, sofort in die Aussprache über den vom Ausschuß für öffentlichen Unterricht vorgelegten Entwurf eines Dekrets einzutreten, um die Wirkung zu zerstören, die der Antrag auf Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes vielleicht ausgeübt habe. Ein anderes Mitglied bekämpft diesen Antrag mit dem Hinweis, daß dieser gefährliche Antrag durch den Übergang zur Tagesordnung erledigt sei, und beantragt schließlich die Aufrechterhaltung des Dekrets und die Aufhebung der Sitzung. Der Vorsitzende zeigt an, daß am Abend eine Sitzung zwecks Erneuerung des Sekretariats stattfinden soll. Die Sitzung wird um 4 Uhr aufgehoben.“

<sup>18)</sup> Nat. Bibl. L b 41/1646—1658, 8 Druckschriften.

<sup>19)</sup> „Opinion de Durand-Maillane sur les fêtes décadaires, imprimée par ordre de la Convention nationale.“ Impr. nationale, Nivôse an III. — Nat. Bibl. Le 38/1133.

<sup>20)</sup> „Du Fanatisme et des Cultes“, par P. C. L. Baudin, représentant du peuple. Paris, Leclère, an III. — Nat. Bibl. L b 41/1645. Ich habe diese kleine Schrift in der Zeitschrift „La Révolution française“, XX, 69 ff., wieder abgedruckt.

<sup>21)</sup> Ich glaube nicht, daß damals irgendwelche diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Papste stattgefunden haben, auch geheime nicht. Seit der Ermordung Bassevilles in Rom (Januar 1793) hörte jede Beziehung zum römischen Hofe auf. Allerdings war der Bürger Cacault zum Geschäftsträger in Rom ernannt worden, um Genugtuung zu fordern. Aber er ging nicht dorthin, sondern nahm seinen Wohnsitz in Florenz. Ich habe seinen Schriftwechsel (im Archiv des französischen Ministeriums des Auswärtigen) gelesen. Er ist wertvoll für die Geschichte der Verhandlungen mit Toskana, aber für die religiösen Angelegenheiten ergebnislos, mit Ausnahme eines Schreibens vom 21. Nivôse III, worin



Cacault dem Wohlfahrtsausschuß meldet: „Aus Rom kommt die Nachricht, daß der Papst nicht nur an seinen Nuntius in Spanien geschrieben hat, um den Frieden herbeizuführen, sondern auch einen Msgr. Spina in Genua beauftragt hat, Mittel und Wege zu mündlicher Aussprache mit euch zu finden und die Stimmung zu erforschen.“ (Ministerium des Auswärtigen, Schriftverkehr mit Rom.)

<sup>22)</sup> „Hütet euch wohl, in den Kellern mit Begeisterung das treiben zu lassen, was in einem Privathause mit Gleichgültigkeit, ja mit Langeweile getrieben würde.“

<sup>23)</sup> M. J. Chénier hatte die Vertagung beantragt, damit man sich seine Meinung zurechtlegen und sie auf der Tribüne zum Ausdruck bringen könne. Aber Cambon protestierte im Namen der Erklärung der Rechte, in der die freie Religionsübung proklamiert worden war, und Séb. de Laporte sagte, man dürfe die öffentliche Meinung nicht länger im ungewissen lassen. Das Dekret wurde Artikel für Artikel mit geringfügigen Veränderungen angenommen. Diese Debatte machte zweifellos kein großes Aufsehen, denn der „Moniteur“ (Neudruck, XXIII, 527) gibt sie allein wieder. Der „Républicain français“ und das „Journal des Débats“ schweigen darüber.

<sup>24)</sup> Siehe die Polizeiberichte, die ich in meiner Sammlung „Paris pendant la réaction thermidorienne“, Bd. I, wiedergegeben habe.

<sup>25)</sup> „Annales de la Religion“, I, 45 f. Nat. Bibl. L c 3/10.

<sup>26)</sup> Ebd. 64 f.

<sup>27)</sup> Ebd. 82.

<sup>28)</sup> Bd. IX, 560. Am 15. Vendémiaire III (Bd. IX, S. 33) hatte die „Feuille villageoise“ ein recht eigenartiges Zwiegespräch zwischen dem Citoyen Décadi und Monsieur Dimanche veröffentlicht.

<sup>29)</sup> Eigenartig an diesem Hirtenbrief ist, daß Grégoire sich darin etwas skeptisch über die Aufrichtigkeit des Glaubens der damaligen Katholiken äußert. „Schon strömt Ihr zu unseren Versammlungen. Aus welchem Grunde? Geschieht es aus menschlicher Rücksicht, aus Neugierde, so gleicht Ihr jenen sündigen Israeliten, von denen Gott sagte: ‚Dies Volk betet mich mit den Lippen an, aber sein Herz ist fern von mir.‘“

<sup>30)</sup> Diese früheren Verfassungstreuen wiesen die etwa 2000 verheirateten Priester erbarmungslos von sich. Mehrere darunter baten um Vergebung und schickten ihre Frauen fort. Andere leisteten den Eid, daß die Ehe nicht vollzogen worden sei. Grégoire und seine Freunde blieben unbeugsam. Die sogenannten eidverweigernden Priester waren nachsichtiger: sie nahmen mehrere auf und stellten sie wieder an. (Gazier, S. 282.)

<sup>31)</sup> Ende Dezember 1795. Der Wortlaut dieser zweiten Enzyklika findet sich in den „Nouvelles ecclésiastiques“ von 1796, S. 19, 61, 63.

<sup>32)</sup> Gazier, S. 293.

<sup>33)</sup> „Das Dekret vom 11. Prairial verbannt alle Sorge und wird die Seele aller guten Staatsbürger mit Freude erfüllen.“ „Annales de la Religion“, I, 139.

<sup>34)</sup> „Das Hochamt am Fronleichnamfest“, heißt es in den „Annales de la Religion, I, 162 ff., „hat eine erstaunliche Menge von Gläubigen in die Kirche Saint-Médard in Paris gelockt. Man hatte sogar den Trost, dort eine große Zahl von Personen zu sehen, die eine sehr andersartige, ja entgegengesetzte Ansicht über die jetzigen religiösen und politischen Wirren in Frankreich haben. Der Bischof von Dax hielt das Hochamt; der Bischof des Departements Ain, dessen unermüdlicher Eifer und große Rednergabe man nicht genug bewundern kann, predigte am Morgen und Abend; denn nach dem Vorbild der Kirchenväter und der großen Bischöfe des Altertums zelebriert er keine Messe und begeht keine Zeremonie, ohne den Anwesenden das Brot des Evangeliums zu brechen. Die Bischöfe, die dieser erhabenen Feier in großer Zahl beiwohnten, saßen im Heiligtum und waren von der Pariser Geistlichkeit umgeben, von der mehrere Mitglieder mitzelebrierten . . . Diese großen Versammlungen von Frommen, die mehrere Stunden lang beten, wahren ein Schweigen, das sie nur unterbrechen, um durch erste Gesänge abwechselnd ihren Schmerz, ihre Freude, ihre Reue und ihre Zuversicht auszudrücken. Es sind Gläubige, die den Himmel um die öffentliche Wohlfahrt, um das Gedeihen des Staates, um die Abwendung des Zornes des Allerhöchsten anflehen und die Gnade, deren er bedarf, von ihm erbitten. Diese großen Versammlungen beweisen fast augenfällig, daß allein die Reli-



gion der Mittelpunkt und die Seele einer sanften, tugendhaften und brüderlichen Gesellschaft bildet und daß der Gottesdienst zum friedlichen Verkehr der Staatsbürger miteinander nötig ist. Diese Versammlungen, sage ich, hinterlassen in starken Seelen den gewaltigsten Eindruck.“

<sup>35)</sup> Gazier hat die Geschichte dieses katholischen Vereins beschrieben, der sich unter der Leitung von Priestern zusammengetan hatte, welche die Geistlichkeit von Paris bildeten, denn der Bischof von Paris, Gobel, hatte nicht ersetzt werden können. S. sein fesselndes Buch „Études sur l'histoire religieuse de la Révolution française“, Paris, 1887. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß Herr de Pressensé die Frage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche unter dem Konvent nach seinen Methoden und Ideen studiert hat, und zwar in seinem Buche „L'Église et la Révolution française“, 3. Aufl., Paris, 1890.

## Dritter Teil. Erstes Kapitel.

<sup>1)</sup> In der Presse und in den Flugschriften wagte man selbst damals die Verfassung auch mittelbar nicht allzusehr anzugreifen. Einer der ersten Schriftsteller, die sie als schlecht bezichtigten, Lezay-Marnésia, drückte sich wie folgt aus: „Da man von der Verfassung von 1793 nur Gutes sagen darf, würde ich nicht davon reden. Aber da es nicht verboten ist, die Verfassung von Pensylvanien zu tadeln, die das Muster ist, nach dem sie grob zusammengeflochten ist, will ich meine Bemerkungen an diese richten . . .“ („Qu'est-ce que la constitution de 1793?“ Nat. Bibl. L b 41/1723.)

<sup>2)</sup> Das Ergebnis dieser Sitzung wurde in der Sitzung vom 4. Floréal bekanntgegeben.

<sup>3)</sup> La Revellière-Lépeaux sagt (I, 229), daß der „umsichtige Cambacérés“ dies Dekret erwirkte, um sich drücken zu können, ebenso wie der „vorsichtige Siéyès“. Es war Thibaudeau, der in der Sitzung vom 11. Floréal („Moniteur“, Neudruck, XXIV, 354) dies Dekret beantragt hatte.

<sup>4)</sup> Nat. Arch. C, 227—252.

<sup>5)</sup> In seinen 1825 unter dem Titel „Histoire de la Convention nationale“ veröffentlichten Memoiren spricht Durand-Maillane wenig von der Elferkommission. Er sagt nur, daß er es war, der ihr (vor Siéyès) den Gedanken der Verfassungsjury vorschlug. Ferner sagt er (S. 275): „Ich war wenig geneigt, mich an der Errichtung eines Gebäudes zu beteiligen, das mir ohne religiöse Grundlage auf Sand gebaut schien.“ Hatte Durand-Maillane wirklich solche Bedenken? Ist es selbst sicher, daß er sie geäußert hat? Ich weiß nicht, ob man seine posthumen Memoiren als völlig authentisch ansehen kann. Über diese Frage s. in der „Révolution française“ (XXXIX, 289—333) einen Aufsatz von A. Mathiez: „Quelques lettres de Durand de Maillane.“

<sup>6)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXIV, 268 f., 462. Der Stadtbezirk Butte-des-Moulins forderte (1. Floréal) allen Ernstes, daß der Konvent vorbehaltlich der Bestätigung durch das Volk alle schlechten Teile der Verfassung ausmerzte.

<sup>7)</sup> Immerhin ist zu bemerken, daß die Rede davon war, ihr diesen Auftrag zu geben. In der Sitzung vom 12. Floréal III hatte Lanjuinais auf der Tribüne gesagt: „Reden wir ohne Umschweife und sagen wir laut, was in der ganzen Republik wenigstens leise gesagt wird: Wir brauchen weit weniger Ausführungsgesetze zur Verfassung als die Verfassung selbst. Jawohl, euer Siebenerausschuß (er meint die Elferkommission) soll euch eine Verfassung geben. . .“ („Journal des Débats“, Nr. 948, S. 178 f.) Lanjuinais' Worte fanden starken Widerhall, aber er machte keinen Antrag daraus, und der Konvent faßte keinen Beschluß.

<sup>8)</sup> S. z. B. „Opinion de Joseph Terral, député du Tarn, sur les défauts de la constitution de 1793. Prairial an III.“ Nat. Bibl. Le 38/1453.

<sup>9)</sup> Die Einstimmigkeit dieses Beschlusses wurde vom Berichterstatter der Kommission, Boissy d'Anglas, öffentlich bestätigt. Er drückte sich in seinem Bericht vom 5. Messidor III

wie folgt aus: „Wir erklären alle einstimmig, daß diese Verfassung nichts anderes ist als die Einrichtung der Anarchie, und wir erwarten von eurer Weisheit, eurer Vaterlandsliebe und eurem Mute, daß Ihr euch nicht von leeren Worten irreführen laßt, sondern daß ihr, nachdem Ihr eure Tyrannen geopfert habt, ihr hassenswerthes Werk in das gleiche Grab versenken werdet wie sie.“

10) Wie La Revellière-Lépeaux sagt, hätte man ihm diese Ehre erwiesen, um seine Feindseligkeit gegen jede republikanische Verfassung zu entwapfen oder zu binden.

11) Nat. Bibl. L b 41/4447.

12) In der „Gazette française“ vom 2. Vendémiaire IV heißt es: „In allen Staatsverbänden bilden allein die Eigentümer die Gesellschaft. Die übrigen sind nur Proletarier, die sich in der Klasse der überzähligen Staatsbürger befinden und den Augenblick abwarten, wo sie die Möglichkeit haben, ein Eigentum zu erwerben. Diese Prinzipien, die Grundlage aller heute auf Erden bestehenden Staatsgebilde, sind bei uns seit fünf Jahren völlig verkannt worden. Seit dieser Zeit hat man immerfort die Besitzenden verfolgt und keine Anstrengung unterlassen, um die Sansculotten an ihre Stelle zu setzen.“

13) „Réflexions sur les bases de la Constitution, par le citoyen \*\*\*, présentées à la Convention nationale par Bresson, prairial an III.“ Nat. Bibl. L e 35/1455. — Darin führte Vaublanc immerfort das Beispiel Amerikas gegen die Verfassung von 1793 ins Feld. „Seht die weisen Amerikaner! Haben sie einen einzigen Teil der Union als d e m o k r a t i s c h e R e p u b l i k bezeichnet?“ — Vaublancs Ideen machten Aufsehen, wenn man dem „Messager du soir“ vom 2. Messidor III glauben darf, der sich wie folgt ausdrückt: „H a b t I h r V a u b l a n c g e l e s e n? Das ist die Tagesfrage. In den Kaffeehäusern und Lesekabinetten, in den Bezirksversammlungen und Theatern, auf den Promenaden und sogar in den Wachtstuben spricht man mit heiliger Begeisterung von nichts als von dem trefflichen Verfassungsplan, den man diesem achtbaren Bürger zuschreibt.“

14) „Observations sur le droit de cité“, Nat. Bibl. Lb 41/1897.

15) Ebd. Le 38/1620.

16) „Opinion“, o. J., 34 S. Nat. Bibl. Le 38/1553.

17) Hierbei möchte ich als Beispiel der Verfälschung des Erinnerungsbildes folgende Stelle aus Thibaudeaus Memoiren (I, 182) zitieren, wo es sich um die Beratungen im Schoße der Elferkommission über die Ausübung der politischen Rechte handelt: „Die einen, wie Lesage und Lanjuinais, wollten sie von der Bedingung der Steuerzahlung abhängig machen, Baudin von der des Lesen- und Schreiben-Könnens; die übrigen wollten der Gleichheit den größten Spielraum lassen. Diese Ansicht drang durch.“ Sie drang aber nicht nur nicht durch, sondern es ist nicht mal recht sicher, ob irgendein Mitglied der Kommission für das System des allgemeinen Stimmrechts eingetreten ist. Thibaudeau, der dieser Kommission angehört hatte, schrieb seine Memoiren nach 1815 und veröffentlichte sie 1824.

18) Als die Kommission infolge des Auftrags, das zweistufige Wahlrecht zu organisieren, ihren Plan überarbeitete, schlug sie 400 Arbeitstage vor. Auf Génissieux Antrag setzte der Konvent diese Zahl auf 200 herab.

19) „Opinion“ Delahayes, Nat. Bibl. Le 38/1503.

20) „Touche légère sur la Constitution des Onze“, von P. J. D. G. Faure (Seine-Inférieure). Nat. Bibl. 38/1504.

21) „Vues civiques sur la Constitution“, von Rouzet. Nat. Bibl. Le 38/1506.

22) „Moniteur“, Neudruck, XXV, 196.

23) Ebd. 312. Sitzung vom 4. Thermidor III.

24) In der gleichen Sitzung, S. 311. Die Erfahrung gab den Anhängern der Abstufung nachträglich andere Beweisgründe ein. In seinen Memoiren (I, 231) sagt La Revellière-Lépeaux: „Zugleich hätte sie den großen Vorteil gezeitigt, die Militärpersonen zu zwingen, sich um Zivilämter zu bemühen und sich denen, die sie ausüben, nicht überlegen zu wähnen. Der rein militärische Geist, der der Moral und der Freiheit so verderblich ist, wäre derart mit dem öffentlichen Geiste verschmolzen. Das Heer wäre nicht mehr ein Volk im Volke gewesen, hätte sich nicht als das einzige angesehen, dem Ansehen, Belohnung und Ruhm gebühren und das Sonderinteressen neben denen des Gesellschaftskörpers hat.“

<sup>25)</sup> Man darf nicht glauben, daß Boissy d'Anglas der einzige war, der das Zweikammersystem Amerikas als Beispiel anführte. Nicht nur im Konvent, sondern auch außerhalb, in den Zeitungen, in den Streitschriften, wurde das amerikanische System gepriesen. Siehe das begeisterte Lob, das ihm Lamare in seiner „Equipondérance“ (Nat. Bibl. Le 38/1495) spendet. Thibaudeau sagt in seinen Memoiren (I, 182): „Die Kommission war nicht so anspruchsvoll, sich für weiser zu halten als die Begründer der amerikanischen Republik.“ Auch Vaublanc hatte in der oben (Anm. 13) erwähnten Schrift das amerikanische Zweikammersystem gerühmt.

<sup>26)</sup> Sitzungen vom 29. und 30. Messidor III. „Moniteur“, Neudruck, XXV, 268—272

<sup>27)</sup> Ebd. 276.

<sup>28)</sup> In der Elferkommission hatte dies System nach Thibaudeau (Memoiren, I, 182) nur Berlier zum Gegner.

<sup>29)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXV, 293.

<sup>30)</sup> Doch gab es wenigstens eine abweichende Meinung. Eschassériaux beantragte, daß die beiden Abteilungen der Gesetzgebenden Körperschaft „je alle drei Monate durch das Los“ gebildet würden und daß sie abwechselnd das Recht der Gesetzesvorlage haben sollten. S. seine „Opinion“, Nat. Bibl. Le 38/1542.

<sup>31)</sup> Ebd. Le 38/1605.

<sup>32)</sup> „Observations“ von Gleizal. Ebd. Le 38/1501.

<sup>33)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXV, 297, und Nat. Bibl. Le 38/1550.

<sup>34)</sup> „Vues civiques sur la Constitution“, Nat. Bibl. Le 38/1506.

<sup>35)</sup> Nach Thibaudeaus Memoiren (I, 184) stellte er selbst in der Kommission den Antrag, die Ratskörperschaften nach Versailles zu verlegen.

<sup>36)</sup> „Un mot sur l'article 7 du titre IV du projet de Constitution“, Nat. Bibl. Le 38/1549. Nach seinem Wunsche sollte sogar das Direktorium seinen Sitz in einer dritten Gemeinde haben.

<sup>37)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXV, 510.

<sup>38)</sup> Die Kommission hatte eine dreifache Liste vorgeschlagen.

<sup>39)</sup> Diese Maßregel wurde im Bericht von Boissy d'Anglas als Protest gegen das Sansculottentum empfohlen.

<sup>40)</sup> Das Gesetz vom 10. Vendémiaire IV setzte die Zahl der Minister auf sechs fest und bestimmte die Befugnisse eines jeden.

<sup>41)</sup> Thibaudeaus Memoiren, I, 183.

<sup>42)</sup> „Idées constitutionnelles“, Nat. Bibl. Le 38/1622.

<sup>43)</sup> „Du pouvoir exécutif“, von Poultier. Nat. Bibl. Le 38/1565.

<sup>44)</sup> Z. B. Delahaye. S. seine „Opinion“, Nat. Bibl. Le 38/1503.

<sup>45)</sup> Ebd. Le 38/1566.

<sup>46)</sup> Ebd. Le 38/1567.

<sup>47)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXV, 342.

<sup>48)</sup> Ebd. 336.

<sup>49)</sup> Nat. Bibl. Le 38/1503.

<sup>50)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXV, 520.

<sup>51)</sup> La Revellières Memoiren, I, 238.

<sup>52)</sup> Nat. Bibl. Le 38/1526.

<sup>53)</sup> Ebd. Le 38/1503.

<sup>54)</sup> Die Elferkommission hatte die Wiederherstellung des früheren Departements Rhône-et-Loire beantragt, das durch Dekret vom 29. Brumaire II aufgelöst und in die Departements Rhône und Loire geteilt worden war. Die Verfassung des Jahres III behielt diese beiden Departements bei. Wir haben oben (S. 359) gesagt, aus welchen politischen Absichten diese Zweiteilung erfolgt war.

<sup>55)</sup> Zu dieser Zeit triumphiert der girondistische Groll gegen Paris. In einem Bericht vom 1. Vendémiaire IV sagte Baudin (Ardennes): „Eine einzige Gemeinde, als Telegraphenstange aufgerichtet, um allen anderen das Signal zu geben, das sie getreu wiederholen müßten, ist ein System, das mit der Gleichheit, die die Grundlage unserer Republik bildet, unvereinbar ist.“ („Moniteur“, Neudruck, XXVI, 34.)

<sup>56)</sup> Polizei und Verpflegungswesen wurden durch Gesetz vom 19. Vendémiaire, Art. IV, als unteilbare Dinge bezeichnet.

<sup>57)</sup> Paris wurde in zwölf Munizipalitäten geteilt, Marseille, Lyon und Bordeaux in je drei (dasselbe Gesetz, Art. III).

<sup>58)</sup> „Moniteur“, Neudruck, XXV, 314.

<sup>59)</sup> Ebd. 324 f.

<sup>60)</sup> Das Gesetz vom 21. Fructidor III setzte die Befugnisse der Verwaltungs- und der Gemeindegemeinschaften sowie der Direktorialkommissare fest. Das Gesetz vom 10. Vendémiaire IV regelte das Gemeindepolizeiwesen. Das Gesetz vom 19. Vendémiaire IV ordnete die Gebietseinteilung Frankreichs, die Stellung und Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden an.

<sup>61)</sup> Die Kommission hatte diesen Artikel in ihrem Entwurf gestrichen. Defermon ließ ihn bei der ersten Lesung wiederherstellen. Bei der zweiten verschwand er.

<sup>62)</sup> Gesetz vom 5. Fructidor III. Dies Gesetz bestimmte auch, daß bei den ersten Wahlen zur Gesetzgebenden Körperschaft (im Jahre IV) dieselben früheren Urversammlungen (d. h. das allgemeine Stimmrecht) die Wähler zweiter Stufe ernennen sollten. Auf diese Weise wurde der Übergang vom allgemeinen zum Zensuswahlrecht weniger schroff und dem Volke weniger fühlbar.

<sup>63)</sup> Nat. Bibl. Le 38/1626.

<sup>64)</sup> Der Kommissionsentwurf sah im Konvent eine „Vertrauensjury“ vor, die die Rücktrittsgesuche entgegennehmen sollte, bis die Gesamtzahl der Konventsmitglieder auf 500 herabgesetzt war. Liefen nicht genug Rücktrittsgesuche ein, so sollte die Herabsetzung durch das Los erfolgen. Der Entwurf wurde lange beraten („Moniteur“, Neudruck, XXV, 536 ff.). Delahaye beantragte, daß die Wählerversammlungen die beiden Drittel bestimmen sollten. Louvet dagegen forderte, daß der Konvent selbst sie bestimmte. „Wer wird die Republikaner in den Wählerversammlungen schützen?“ fragte er. Lakanal, der den Kommissionsentwurf unterstützte, drückte gleichfalls die Befürchtung aus, daß der Royalismus und Fanatismus in den Wählerversammlungen obsiegen würden. Schließlich aber überließ der Konvent diesen Versammlungen doch die Wahl der beiden Drittel.

<sup>65)</sup> Aber die Wähler mußten schon dies erstemal die von der Verfassung festgesetzten Zensusbestimmungen erfüllen.

<sup>66)</sup> „Tableau du dépouillement et recensement du voeu des assemblées primaires et des armées de terre et de mer, sur la constitution présentée par la Convention nationale à l'acceptation du peuple français et sur les décrets des 5 et 13 fructidor, soumis à sa sanction.“ Imprimé par ordre de la Convention nationale. Paris, impr. de la République, Vendémiaire au IV“, 227 Folioblätter. Beglaubigt von Cornilleau, Vorsitzendem des Ausschusses für die Dekrete, am 6. Vendémiaire IV. Nat. Arch., B II, 74.

<sup>67)</sup> Nat. Arch. B II, 61.

<sup>68)</sup> Ebd. C 480 ff. Ludovic Sciout hat in seinem Buche „Le Directoire“ (I, 378—402) eine sehr eingehende Inhaltsangabe dieser Protokolle gemacht.

<sup>69)</sup> Sciout („Le Directoire“, I, 396) weist mit Recht darauf hin, daß der Konvent bei Bekanntgabe dieses Ergebnisses (4. Brumaire) die Protokolle noch nicht ernstlich hatte prüfen können und daß sie ihm noch nicht mal alle zugegangen waren. Ein Beweis dafür, daß man noch nicht recht Bescheid wußte, ist, daß die gewählten Konventsmitglieder, als sie sich durch eigene Wahl ergänzten, Meillan, Blad und Despinassy wählten, da sie nicht wußten, daß sie schon in den Departements gewählt waren. (Ebd. 417 f.)

<sup>70)</sup> S. den „Procès-verbal de l'Assemblée électorale de France“, der dem Band I des „Procès-verbal du Conseil des Cinq-Cents“ vorgebunden ist (Nat. Bibl. Le 42/1). Die Liste der „wählenden“ Konventsmitglieder ist besonders veröffentlicht worden. (Ebd. Le 31/1745.)

<sup>71)</sup> Das Direktorium wählte zu seinen vier Staatsbotschaftern die früheren Konventsmitglieder Dubroecq, Chaumont, Roubaud und Sallengros.



## Zweites Kapitel.

<sup>1)</sup> Diese Ausdrücke stammen aus der Kundgebung des Direktoriums an das französische Volk, durch die es ihm seine Einsetzung am 14. Brumaire IV mitteilte.

<sup>2)</sup> In dem damaligen Wahlsystem gab es auch „Gemeindeversammlungen“, doch fanden darin, wie wir sehen werden, nur Munizipalwahlen statt.

<sup>3)</sup> Siehe auch das Gesetz vom 25. Fructidor III, Abschnitt I, Artikel 10: „Bei jeder Wahl wird jeder Wähler von dem Schriftführer oder von einem der Stimmzähler namentlich aufgerufen und legt einen geschlossenen und nicht mit Zeichen versehenen Stimmzettel sichtbar nieder.“

<sup>4)</sup> Jedes Mitglied der Wählerversammlung erhielt eine Entschädigung von 75 Centimes für die französische Meile und von 3 Franken pro Tag. (Gesetz vom 23. Ventôse III.)

<sup>5)</sup> Das Gesetz vom 18. Ventôse III wandte diese Bestimmung sogar auf die Mitglieder der sich abspaltenden Wählerversammlungen an, deren Wahlhandlungen für ungültig erklärt worden waren.

<sup>6)</sup> Das Wort „Beamte“ (fonctionnaires) fand nach damaligem Sprachgebrauch sowohl auf die Abgeordneten wie auf die Verwaltungsbeamten Anwendung.

<sup>7)</sup> S. oben S. 287f.

<sup>8)</sup> Thibaudeau, „Mémoires sur la Convention et le Directoire“, II, 153.

<sup>9)</sup> „Moniteur“, 4., 5. und 8. Germinal VII.

<sup>10)</sup> Außerdem bestätigte dasselbe Gesetz die Wahlen im Departement Gers.

<sup>11)</sup> S. oben S. 477.

<sup>12)</sup> Vor dem 18. Fructidor hatte die Gesetzgebende Körperschaft über jede dieser drei Spaltungen entschieden, indem sie eine der beiden Abgeordnetenwahlen bestätigte und die anderen für ungültig erklärte. Von diesen drei Beschlüssen erhielt das Gesetz vom 19. Fructidor V nur die auf das Departement Landes bezügliche aufrecht. Die Wahlen in Deux-Nèthes wurden für ungültig erklärt und die in Lot, die erst für ungültig erklärt worden waren, bestätigt.

<sup>13)</sup> Nat. Arch. A F III, 261.

<sup>14)</sup> Dafür lehrt uns dies Protokoll eine merkwürdige Tatsache. Unter diesen Wählern der zweiten Stufe (eine wenig zahlreiche Auslese) mußten einige des Schreibens Unkundige ihre Zettel diktieren.

<sup>15)</sup> Dies Gesetz ist weder im „Moniteur“ noch in der Sammlung Duvergier abgedruckt, noch in irgendeiner anderen Sammlung zum Handgebrauch, jedenfalls weil sein Wortlaut sehr lang ist. Ich habe es nach dem „Bulletin des lois“ Nr. 200 in der „Révolution française“, XXXVIII, 428—460, mit Anmerkungen abgedruckt, die nach den Protokollen der Wählerversammlungen zusammengestellt sind.

<sup>16)</sup> Ich komme auf dies Gesetz vom 22. Floréal in dem Abschnitt über die Meinungen und die Parteien zurück.

<sup>17)</sup> Außerdem sechs für die Kolonien.

<sup>18)</sup> Wer nicht die handschriftlichen Protokolle im Nationalarchiv über die Abgeordnetenwahlen unter dem Direktorium (und in der ganzen Revolutionszeit) nachlesen kann, wird mit Vorteil die Urkundensammlung „Assemblées électorales de la Charente-Inférieure“ (1790—1799) vom Abgeordneten Eschassériaux (Niort, Clouzot, 1866) lesen. Sie enthält die wörtliche Wiedergabe aller Protokolle eines einzigen Departements, in dem sich freilich alles normal, ohne Spaltungen und Wirren vollzog.

<sup>19)</sup> Siehe auch das Gesetz vom 5. Complémentaire III, Art. 1: „Die Väter, Söhne, Onkel, Neffen und Ehegatten von Emigrierten, die Anverwandten gleichen Grades, die vereidigten Geistlichen, die die angeordneten Eide geleistet, aber widerrufen oder abgeändert haben, legen mit Veröffentlichung dieses Dekrets bei Strafe für Amtsmißbrauch und Fälschung alle Ämter der Staats- und städtischen Verwaltung und des Gerichtswesens nieder . . .“

<sup>20)</sup> S. auch im Nat. Arch. A F III, 98 das Aktenstück 435, das sich auf das Personal Aulard, Politische Geschichte der französischen Revolution. Bd. II.

der verschiedenen Staatsverwaltungen im Departement Bouches-du-Rhône während des Direktoriums bezieht.

<sup>21)</sup> Das Direktorium hatte dies Gesetz nicht abgewartet, um persönliche Ernennungen vorzunehmen. So hatte es am 28. Fructidor V zwei Mitglieder der Zentralverwaltung des Seinedepartements, die Bürger Fournier und Léfèbvre, ernannt. (S. sein Register im Nat. Arch. A F III\*, 8.)

<sup>22)</sup> Im Germinal V kam es zu einem ziemlich ernstem Konflikt zwischen dem Direktorium und dem Kassationshofe wegen der Berufung, die die vor ein Kriegsgericht gestellten Royalisten bei diesem Gericht hatten erheben wollen. Über diese Angelegenheit s. den „Moniteur“ vom 11., 15. und 16. Germinal V.

<sup>23)</sup> Sciout, „Le Directoire“, III, 23, Anm. 1, bringt eine Aufstellung dieser Verfügungen des Direktoriums.

<sup>24)</sup> S. oben S. 460.

<sup>25)</sup> S. oben S. 255 f.

<sup>26)</sup> Es würde zu weit führen, die Liste der Schriftführer wiederzugeben. Man findet sie in den Einleitungen zu den verschiedenen Listen der Protokolle der Gesetzgebenden Körperschaft. Nat. Bibl. Le 42/6, 9 Bde.

<sup>27)</sup> Beide Kammern nahmen diese Ernennungen gleichzeitig am 7. Brumaire IV vor. Dabei ereignete es sich, daß die Fünfhundert von den vier Staatsbotschaftern zwei ernannten, die von den Alten gleichfalls ernannt wurden, Geoffroy und Coupard. Diese entschieden sich für die Alten. Die Fünfhundert ersetzten sie durch Mirande und Taveau. Am 15. Frimaire d. J. trat Projéan an Mirandes Stelle. Dann blieben die Staatsbotschafter die gleichen bis zum Ende.

<sup>28)</sup> Nat. Bibl. Le 42/1.

<sup>29)</sup> Ebd. Le 42/3.

<sup>30)</sup> Das war nicht die letzte Legislaturperiode. Die Sitzungsperioden der Gesetzgebenden Körperschaft und des Tribunats trugen die gleiche Bezeichnung, und die Reihenfolge ging vom Jahr VIII bis 1806 weiter. So gab es eine „sechste Legislaturperiode“ vom Nivöse bis Germinal VIII, und eine zwölfte von März bis Mai 1806.

<sup>31)</sup> Nat. Bibl. Le 41/8, 9, 10.

<sup>32)</sup> S. oben S. 257.

<sup>33)</sup> S. oben S. 460.

<sup>34)</sup> Das Gesetz vom 27. Germinal V setzte die Ausgaben des vollziehenden Direktoriums für die Gehälter seiner Mitglieder, des Generalsekretärs, der Staatsbotschafter, der Bureaudiener und für Wagen, Kleidung und Unterhaltung des Palais Luxembourg auf 1 500 000 Franken fest. Das von der Verfassung „auf den Wert von 50 000 Myriagramm Weizen“ festgesetzte Gehalt jedes Direktors betrug tatsächlich 120000—125000 Franken, je nach den Jahren. Der Generalsekretär erhielt 60 000 Franken. (Nat. Arch. A F III, 98.)

<sup>35)</sup> Durch Botschaft vom 19. Vendémiaire VI beantragte das Direktorium die Schaffung eines achten Ministeriums für die Nationalgüter. Der Rat der Fünfhundert ließ sich am 14. Frimaire einen Bericht von Duport (Montblanc) erstatten, der den Antrag stellte, die Befugnisse des geplanten Ministeriums zu erweitern; es sollte den Namen „Ministerium der öffentlichen Arbeiten und der Nationalgüter“ erhalten. Der Antrag wurde am 28. Nivöse beraten und von den Fünfhundert abgelehnt. In der Beratung erklärten Renault (Orne) und Portiez (Oise), daß sie der Schaffung eines Ministeriums für den öffentlichen Unterricht den Vorzug gäben.

<sup>36)</sup> Das Ministerium des Innern war zugleich Ministerium für Landwirtschaft, für die öffentlichen Arbeiten und den öffentlichen Unterricht. Diesem letzteren stand ein Generaldirektor vor, nämlich Ginguéné bis zum Jahre VI, dann Jacquemont.

<sup>37)</sup> Das Register der Sitzungsprotokolle des vollziehenden Direktoriums befindet sich im Nat. Arch. A F III\*, 1—17. Dies gut gehaltene Register, mit Angabe der Gegenstände am Rande, gibt meistens nur eine — oft nichtssagende — Zusammenfassung der Verfügungen. Aber die Konzepte dieser Verfügungen befinden sich im gleichen Archiv, A F III, 317—637. Jeder Verfügung liegt ein Akt bei. Diese 320 Aktenstücke enthalten die wesentlichen Grundlagen für die Geschichte des Direktoriums in zeitlicher Reihen-

folge. Vergleicht man diese ordentliche Haltung der Akten des Direktoriums mit dem Durcheinander derjenigen des Wohlfahrtsausschusses, so erkennt man die Fortschritte bureaukratischer Ordnung während der bürgerlichen Republik. Der Minister des öffentlichen Unterrichts hat Herrn A. Debidou mit der Veröffentlichung der Akten des Direktoriums beauftragt, doch ist diese Veröffentlichung bisher nur ein Plan. Es gibt eine gedruckte Sammlung: „Messages, arrêtés et proclamations du Directoire exécutif“, Paris, Baudouin, Jahr IV—VIII, 7 Bde. (Nat. Bibl. L b 42/4.) Trotz gegenteiliger Angabe des Katalogs umfaßt diese Sammlung die ganze Zeit des Direktoriums, aber die Veröffentlichung ist unvollständig, besonders für die Verfügungen, von denen nur wenige aufgenommen sind. Es gibt auch alphabetische Inhaltsverzeichnisse dieser Sammlung. (Nat. Bibl. L b 42/5, 2 Bde.)

<sup>38)</sup> Das Direktorium duldet keine auch nur mittelbare Einmischung der Gesetzgebenden Körperschaft in die Ernennung oder Abberufung der Minister. Als Carnot in der Sitzung des Direktoriums vom 28. Messidor V (Nat. Arch. A F III\*, 8) die Entlassung von vier Ministern beantragte; „weil dies nach seiner Meinung der Wunsch der Gesetzgebenden Körperschaft sei“, rief Reubell aus: „Wenn es unglücklicherweise eine Mehrheit in der Gesetzgebenden Körperschaft geben sollte, die sich in die Ernennung und Abberufung der Minister einmischen wollte, so geriete die Republik eben dadurch in eine wahre Anarchie.“ La Revellière-Lépeaux und Barras sprachen im gleichen Sinne, und allein Barthélemy unterstützte Carnots Antrag als Mittel, „das Vertrauen zwischen der Gesetzgebenden Körperschaft und dem Direktorium wieder herbeizuführen“. Man stritt es ab, daß dies Vertrauen tatsächlich getrübt sei, bestritt aber nicht, daß es bestehen müßte.

<sup>39)</sup> Nat. Arch. A F III, 96—98. Diese Anempfehlungen wurden namentlich im Jahre VI zahlreich und dringlich, als die durch die Wahl mehrerer Kommissare in die Gesetzgebende Körperschaft frei gewordenen Stellen zu besetzen waren.

<sup>40)</sup> Im Ministerium des Innern wurde das Amt des mit dem Schriftwechsel mit den Kommissaren des Direktoriums beauftragten Bureauchefs nacheinander von Champagneux (Jahr IV und V), Chassey (Jahr VI), Devèze (Jahr VII) und Roux-Fazillac (Jahr VIII) bekleidet.

<sup>41)</sup> Um sich von dieser Zentralisierung einen Begriff zu machen, muß man die Beratungen der Zentralverwaltung eines Departements lesen, z. B. die des Departements Lozère, dessen Akten gedruckt sind. Die Sammlung betitelt sich: „Délérations de l'administration départementale de la Lozère et de son directoire, de 1790 à 1800“, veröffentlicht von der Gesellschaft für Landwirtschaft, Industrie, Kunst und Wissenschaft im Departement Lozère, unter Obhut des Generalrats und unter Leitung des Departementsarchivars Ferd. André. Mende, 1882—1884, 4 Bde.

<sup>42)</sup> S. im Nat. Arch. A F III, 22 u. 23, die telegraphischen Berichte vom Jahre IV bis zum Jahre VIII.

<sup>43)</sup> Nach diesem Gesetz müßten sich sämtliche Register der Volksvereine in den verschiedenen Stadtarchiven befinden. Es sind dort aber nur wenige vorhanden. Viele sind wohl vernichtet worden. Einige befinden sich in Privatsammlungen. Eine Anzahl ist veröffentlicht worden.

<sup>44)</sup> S. den „Moniteur“ vom 26. Thermidor VII.

<sup>45)</sup> S. „Paris pendant la Réaction“, II, 753.

<sup>46)</sup> Kurz zuvor, am 8. Brumaire V, hatte Pastoret einen Gesetzesentwurf gegen die Verleumdung vorgelegt, wonach Verleumdungsdelikte vor die Zuchtpolizei kommen sollten. (Nat. Bibl. Le 43/545.)

<sup>47)</sup> Ebd. Le 43/599.

<sup>48)</sup> „Le Rédacteur“, eine Fundgrube für die politische Geschichte des Direktoriums, hatte einen amtlichen Teil (Gesetze, Verfügungen, Kundgebungen, Regierungsakte) und einen nichtamtlichen Teil (Leitartikel, vermischte Nachrichten). In einer Vorbemerkung der Nummer vom 11. Thermidor V wurde erklärt, daß dies Blatt keinen amtlichen Charakter mehr trüge. Aber diese Erklärung änderte nichts an der Sache: im „Rédacteur“ veröffentlichte das Direktorium nach wie vor seine Maßnahmen, und das

Blatt verteidigte die Regierungspolitik nach wie vor im gleichen Ton und in gleicher Weise.

<sup>49)</sup> Diese Ziffer muß der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen. Zu Beginn des Jahres III, als das Stempelgesetz Anwendung fand, wurden in Paris täglich 150 000 Zeitungen gestempelt.

<sup>50)</sup> S. u. a. die Verfügung des Direktoriums vom 17. Messidor VI, durch die auf einmal mehrere Zeitungen, die den Namen gewechselt hatten, verboten wurden. („Paris pendant la réaction“, IV, 763 f.)

<sup>51)</sup> So klagt am 23. Thermidor VI der „Ami des Lois“, ein Regierungsblatt, daß seine Kollegen jeder Schattierung es abschrieben. „Der ‚Ami des Lois‘ ist ein Abendblatt, während der ‚Publiciste‘, das ‚Journal des Campagnes et des Armées‘, der ‚Bien-Informé‘, der ‚Propagateur‘, der ‚Observateur‘, die ‚Clef du Cabinet‘, die ‚Chronique universelle‘, der ‚Surveillant‘ usw. erst in der Nacht gedruckt werden, um am nächsten Morgen zu erscheinen. Diese warten unser Blatt ab, um sich alles Interessante daraus schamlos anzueignen.“ („Paris pendant la Réaction“, V, 38.)

<sup>52)</sup> Nat. Arch., A F III, 45. Vgl. „Paris pendant la Réaction“, IV, 543.

<sup>53)</sup> S. Rouzets Rede vom 13. Brumaire V im „Moniteur“ vom 19.

<sup>54)</sup> S. „Paris pendant la Réaction“, III, 302.

<sup>55)</sup> Nat. Arch., A F III, 625, Aktenstück 4291.

### Drittes Kapitel.

<sup>1)</sup> S. oben S. 507.

<sup>2)</sup> Zu Ehren dieses „wahren Volkes“ wurde im Jahre VI ein „Fest der Volkssouveränität“ eingerichtet. S. weiter unten.

<sup>3)</sup> „Paris pendant la Réaction“, II, 31, 124.

<sup>4)</sup> „Moniteur“ vom 21. Floréal VI, S. 928, Sp. 2.

<sup>5)</sup> „Paris pendant la Réaction“, III, 60; IV, 67, 512; V, 42, 55, 61, 228. Im Floréal VI wacht das Zentralbureau des Wahlkreises Paris, ohne sich vor Lächerlichkeit zu fürchten, darüber, daß in den Wirtshäusern kein „Märzenbier“ mehr angekündigt wird, sondern „Germinalbier“. (Ebd. IV, 664.)

<sup>6)</sup> „Discours lu au Cercle constitutionnel le 9 messidor an V“, par Honoré Riouffe. Impr. Gagnard, o. J., 23 S. (Nat. Bibl. L b 40/815.)

<sup>7)</sup> „Paris pendant la Réaction“, IV, 224.

<sup>8)</sup> Ebd. II, 452, 459, 528 f., 550.

<sup>9)</sup> Ebd. II, 450.

<sup>10)</sup> Ebd. II, 459.

<sup>11)</sup> Am selben Tage (21. Floréal IV) wurde, um die Demokraten ihrer Führer zu berauben, ein Gesetz gemacht, das den Aufenthalt im Seinedepartement verbot: allen früheren Konventsmitgliedern, die in diesem Departement kein öffentliches Amt bekleideten, allen früheren öffentlichen Beamten, allen abgesetzten oder entlassenen Militärpersonen, den wegen Auswanderung Angeklagten, den Ausländern sowie den Personen, die unter das Amnestiegesetz vom 4. Brumaire IV fielen, wofern diese früheren Konventsmitglieder, Beamten usw. nicht eine Wohnungserlaubnis vom Direktorium erhielten. Wer diese Erlaubnis nicht erhielt, mußte das Departement binnen drei Tagen verlassen und sich bei Strafe der Verschickung wenigstens zehn französische Meilen von Paris fernhalten. Am folgenden 5. Prairial wurde dies Gesetz auf die früheren Vendéer und die früher Amnestierten ausgedehnt. Das Gesetz vom 21. Floréal IV wurde durch die Gesetze vom 9. Prairial und 11. Messidor V aufgehoben.

<sup>12)</sup> Paris, o. J., 4 Seiten. (Nat. Bibl. L b 42/182.)

<sup>13)</sup> Buonarotti, „Conspiration de Babeuf“, I, 132.

<sup>14)</sup> Diese Aufstandsurkunde ist vollständig wiedergegeben bei Buchez, XXXVII, 158.

<sup>15)</sup> Nr. 35. — Über die Bibliographie von Babeufs Zeitung s. Tourneux, „Bibliographie de l'histoire de Paris“, Bd. II, Nr. 10 940 und 10 951. — Über Babeuf überhaupt



s. V. Advielle, „Histoire de Babeuf et du babouvisme“, Paris 1883, 2 Bde., sowie den Artikel „Babeuf“ in der „Grande Encyclopédie“.

<sup>16)</sup> S. oben S. 37 f.

<sup>17)</sup> „Paris“ usw., III, 110, 124.

<sup>18)</sup> S. oben S. 521.

<sup>19)</sup> „Paris“ usw., III, 211.

<sup>20)</sup> Ich habe dies ganze Lied in „Paris“ usw., III, 72 wiedergegeben.

<sup>21)</sup> Ebd. 119.

<sup>22)</sup> Ebd. 171.

<sup>23)</sup> Buchez und Roux, XXXVII, 158, sagen sogar nach der mündlichen Überlieferung, (sie schrieben im Jahr 1838), daß diese Mißbilligung einstimmig war.

<sup>24)</sup> „Paris“ usw., III, 245.

<sup>25)</sup> Ebd. III, 209.

<sup>26)</sup> Ebd. 269.

<sup>27)</sup> Ebd. 266.

<sup>28)</sup> Ebd. 340.

<sup>29)</sup> Ebd. III, 869; IV, 141, 143, 151.

<sup>30)</sup> S. oben S. 434 f.

<sup>31)</sup> Der Graf von Artois begab sich nach Edinburg, wo er während des ganzen Direktoriums wohnen blieb. Von dort aus veranstaltete er mehr oder weniger im Einvernehmen mit Ludwig XVIII. mehrere Handstreich in Frankreich.

<sup>32)</sup> Über die Anfänge dieser über den 13. Vendémiaire zurückreichenden Organisation s. Ch. L. Chassin, „Les Pacifications de l'Ouest“, I, 115—118. Diese Einzelheiten sind durch die Aussagen von Duverne de Presle bekannt geworden. Über diese s. Buchez und Roux, XXXVII, 437—445.

<sup>33)</sup> Chassin, „Les Pacifications de l'Ouest“, III, 25.

<sup>34)</sup> Es gab auch Royalisten, denen selbst diese Verhandlungsneigungen mißfielen. So protestierte Puisaye am 1. Januar 1797 (12. Nivôse V) und erklärte, „die Monarchie in all ihrem Glanze“ wiederherstellen zu wollen. (Chassin, ebd. III, 23.)

<sup>35)</sup> Der Prinz de la Trémoille wurde damals mit der Leitung der Angelegenheiten des Königs in Paris betraut, tat aber nichts und reiste nach dem 18. Fructidor nach London. Dann versuchten der Abbé d'Esgrigny und Herr de Rochecot die Agentur wiederherzustellen, jedoch ohne Auftrag. (La Sicotière, „Louis de Frotté et les insurrections normandes“, III, 95, 97, 114.)

<sup>36)</sup> La Sicotière, II, 94.

<sup>37)</sup> S. oben S. 476.

<sup>38)</sup> S. oben S. 498.

<sup>39)</sup> La Sicotière, II, 103.

<sup>40)</sup> Mallet du Pan, „Correspondance avec la Cour de Vienne“, II, 331.

<sup>41)</sup> Chassin, „Pacifications“, III, 23.

<sup>42)</sup> S. z. B. den „Eclair“ vom 19. Thermidor IV.

<sup>43)</sup> „Paris pendant la Réaction“, III, 489.

<sup>44)</sup> Ebd. 546.

<sup>45)</sup> Ebd. 591; IV, 43, 60.

<sup>46)</sup> Das ist vielleicht die für jene Zeit unzeitgemäßer Ausdruck. Zum erstenmal begegne ich ihm in einem Polizeibericht vom 11. Floréal, wo von „unverbesserlichen Reaktionären“ die Rede ist. („Paris pendant la Réaction“, V, 490.) Aber das Wort Reaktion war schon zur Bezeichnung des weißen Schreckens im Jahre III benutzt worden. (S. „Moniteur“, Neudruck, XXVI, 253.) Das Direktorium hatte in einer Kundgebung vom 14. Germinal IV an die Bewohner von Südfrankreich von „sechs Jahren der Stürme und der Reaktionen gesprochen“, die sie durchgemacht hätten. (Ebd. XXVIII, 165.)

<sup>47)</sup> La Sicotière, „Louis de Frotté“, II, 100.

<sup>48)</sup> S. oben S. 437—445.

<sup>49)</sup> Nat. Arch. A F III\*, Nr. 288.

<sup>50)</sup> Die Direktorialverfügungen, durch die nach und nach die Nationalfeste eingeführt

wurden, sind äußerst fesselnd. S. vor allem im „Bulletin des lois“ die Verfügungen vom 19. Ventôse IV (Fest der Jugend), 27. Germinal IV (Fest der Ehegatten), 20. Floréal IV (Fest der Dankbarkeit und der Siege), 20. Prairial IV (Fest des Ackerbaus), 1. Messidor IV (Fest der Freiheit), 27. Thermidor IV (Fest des Alters), 13. Fructidor IV und V (Fest der Begründung der Republik), 28. Pluviôse VI (Fest der Volkssouveränität), 3. Fructidor VI (Fest des 18. Fructidor), 13. Messidor V (Fest des 14. Juli), 13. Thermidor IV (Fest des 10. August). Über die Feier dieser Feste in Paris s. meine Sammlung „Paris pendant la Réaction“ bei den entsprechenden Daten.

<sup>51)</sup> S. meine „Études et leçons“, II, 148.

<sup>52)</sup> Bei der Anzeige der Schrift dieses letzteren, betitelt: „Rappel du peuple français à la sagesse et aux principes de la morale“, kennzeichnete der „Ami des Lois“ (13. Ventôse IV) die neue rationalistische Religion im voraus wie folgt: „Wir fordern seit acht Monaten mit gefalteten Händen, man möge uns doch die Moral geben, mit der wir wieder die Ehre und die Bewunderung Europas erlangen und auf den Katholizismus, Mohammedanismus, Protestantismus und andere Kulte verzichten können, die von Menschenhand gemacht und in himmlischer Einkleidung vorgeführt werden. Wir haben alle guten Bürger gebeten, sich mit diesem bedeutsamen Werke zu befassen und jeder einen Stein zu dem Gebäude des Theismus und der Philanthropie beizutragen.“

<sup>53)</sup> S. den „Catalogue d'une importante collection“ (Paris, Charavay, 1862, Nr. 192—196) und das „Inventaire des autographes de M. Benjamin Fillon“ (Paris, Chavary, 1878, Nr. 647.)

<sup>54)</sup> Nat. Arch. F 19, 470.

<sup>55)</sup> Über die Begünstigung der Theophilanthropie s. Grégoire, „Histoire des sectes“, I, passim.

<sup>56)</sup> Nat. Bibl. Le 43/1322. S. auch Lecleres Berichte vom 16. und 17. Brumaire und 25. Frimaire VI. (Nat. Bibl. Le 43/1629.)

<sup>57)</sup> Am 21. Messidor V sagte Boulay (Meurthe) auf der Tribüne der Fünfhundert: „Es hat keinen Zweck, hier von der jüdischen Sekte zu reden; sie ist zu schwach und zu friedlich, um Anlaß zu Besorgnis zu geben. Noch weniger Besorgnis dürfen die Protestanten einflößen; ihre Grundsätze sind dem Geiste der religiösen und politischen Freiheit günstig; sie sind die Hauptförderer der Wiedergeburt und der Begründung der sittlichen, politischen und bürgerlichen Freiheit in allen Staaten, wo sie mehr oder weniger verwirklicht worden ist; die französische Freiheit hatte keine beständigeren und eifrigeren Fürsprecher.“

<sup>58)</sup> S. oben S. 442 f.

<sup>59)</sup> Grégoire, „Compte rendu au Concile national“. Nat. Bibl. Ld 4/4060.

<sup>60)</sup> S. oben S. 442.

<sup>61)</sup> Die Akten dieses ersten Nationalkonzils wurden nicht gedruckt, dagegen die des zweiten. Über die Beratungen im Konzil s. vor allem das periodische Organ der früheren Verfassungsmäßigen, die „Annales de la Religion“ (Nat. Bibl. Lc 3/10). Aber es gibt zwei Sammlungen; die eine enthält die auf seine Anordnung gedruckten Schriftstücke, die andere seine Verfügungen (Nat. Bibl. Ld 4/4061, 4062). Ferner die „Correspondance de François Detorcy, prêtre du diocèse de Reims, membre des deux Conciles“, in den Memoiren der Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft in Vitry-le-François, XIII, 1893—1896. Betr. der Wahlen zum Konzil s. den „Procès-verbal de l'assemblée générale du diocèse de Saint-Dié“. (Nat. Bibl. Ld 4/4030.)

<sup>62)</sup> Nach Grégoire, „Compte rendu au Concile national“.

<sup>63)</sup> S. die Aufsätze des Abbé de Boulogne, abgedruckt vom Abbé Delarc in „L'Église de Paris pendant la Révolution“, III, 367—372.

<sup>64)</sup> S. oben S. 379 f.

<sup>65)</sup> S. oben S. 443.

<sup>66)</sup> „Moniteur“ vom 25. Brumaire VII, 224.

<sup>67)</sup> S. diesbez. das „Manuel du Missionnaire“ vom Abbé Coste (Nat. Bibl. Ld. 4/4109) und einen Auszug daraus in meinen „Études et leçons“, 2. Reihe, S. 174—178.

<sup>68)</sup> S. in der Zeitschrift „La Révolution française“, XXXIX, 44—72, 97—123, einen Aufsatz von A. Mathiez: „Les divisions du clergé réfractaire.“

<sup>69)</sup> Sauzay, „Histoire de la persécution révolutionnaire dans le Doubs“, VIII, 162.

<sup>70)</sup> Oder vielmehr verfügte dieser Beschluß Maßregeln zur zweckmäßigen Inkraftsetzung der Gesetze von 1792 und 1793. Folgendermaßen definierte der Berichterstatter Drulhe am 4. Floréal IV die „klerikale Frage“: „Ihr wolltet und werdet stets wollen, daß es jedem Staatsbürger freisteht, seine Glaubensmeinungen zu bekennen, wie es ihm beliebt; denn wie Ihr wißt, besteht die Freiheit darin, daß man alles tun darf, was dem Nächsten nicht schadet. Was Ihr aber nie gewollt habt und nie wollen werdet, ist, daß man die Glaubensmeinungen benutzt, um die Menschen zur Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität aufzuhetzen und unter ihnen die Fackel des inneren Haders zu entzünden. Der Gesetzgeber steht den Dingen im Jenseits ferne, aber er hat den Auftrag, für die Ruhe im Diesseits zu sorgen. Nicht als Priester also werdet Ihr die angreifen, die im Namen eines Gottes des Friedens den Bürgerkrieg predigen und im Namen des Königs die Volkssouveränität mit Füßen treten, sondern Ihr werdet sie als schlechte Bürger, als Rebellen gegen die Gesetze des Vaterlandes strafen. Ihr seid keine Verfolger, aber wie alle Regierungen der Welt habt Ihr das Recht, die nicht zu dulden, die euch verfolgen.“ Die Beweisgründe der Gegner sind gut zusammengefaßt in folgender Rede Darraqs vom 12. Floréal IV: „Nach der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich erkennt der Staat keinen Kult an. Somit können wir uns mit den Priestern als solchen so wenig befassen wie mit den Rabbinern, den Talapoinen und den Geistlichen aller anderen Religionen. Nun frage ich die Kommission: Was versteht sie unter ‚widerspenstigen Priestern‘? Darunter versteht man zweifellos die katholischen Geistlichen, die die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit verschmäh und den von ihr geforderten Eid verweigert haben. Sobald aber erwiesen ist, daß jene Verfassung, daß das ganze damalige System eine Ungeheuerlichkeit, eine Schmach für die Vernunft war, sobald die Revolution, die zur Republik geführt hat, alle diese Wunderlichkeiten ins Nichts versinken ließ, wie hat da die Kommission annehmen können, daß es für euch P r i e s t e r gibt?“ Rouyer entgegnete, die Priester selbst schlossen sich zur Kaste zusammen. Somit sei ein Sondergesetz gegen sie nötig. Auch die Adligen schlossen sich zur Kaste zusammen, aber man könne sie nicht fassen und bestrafen. „Kann auch der Priester nicht gefaßt werden? Im Schoß einer fanatisierten Familie verbreitet er das Gift des Irrtums und Aberglaubens; auf dem geheimen Richterstuhl der sogenannten B e i c h t e schüchtert er den Schwachen ein, führt den Leichtgläubigen irre und hetzt verängstigte Gewissen gegen eine Regierung auf, die er als Heiligtumschändern und Gottlosen ausgeliefert hinstellt.“

<sup>71)</sup> Nat. Bibl. Le 43/1069.

<sup>72)</sup> „Was habt Ihr in den Ur- und Wählerversammlungen gehört?“ fragte Camille Jordan. „Was für Ratschläge mischten sich in die rührenden Vorstellungen, die man euch geflissentlich machte? Überall fordern eure Mitbürger die freie Übung aller Kulte; überall erheben die schlichten und guten Leute, die unsere Felder bedecken und sie durch ihre nützliche Arbeit fruchtbar machen, flehend die Hände zu den Vätern des Volkes und bitten sie, es möge ihnen endlich verstattet werden, in Frieden der Religion ihres Herzens nachzugehen, ihre Geistlichen nach eigenem Gutdünken zu wählen und sich in ihren liebsten Gewohnheiten von allem Leid auszuruhen, das ihnen widerfahren ist.“

<sup>73)</sup> Er sagte: „Wenn die Revolutionen beendet sind, bringen die Katholiken der neuen Regierung all den religiösen Gehorsam entgegen, den sie der alten entgegenbrachten.“

<sup>74)</sup> „Man hat die Glocken geächtet, und sie läuten dennoch. Das Gesetz findet nur in den Städten Gehorsam; auf dem Lande wird es insgemein verletzt, und doch herrscht keine Religion durch die Landbevölkerung, kein Aufruhr bricht durch sie aus. Der einzige Mißbrauch, den sie heute treibt, ist die Nichtbefolgung eines bestehenden Gesetzes: Das ist ein Ärgernis, das schleunigst zum Verschwinden gebracht werden muß, indem man sein Prinzip aus der Welt schafft. Kurz, die Zurücknahme dieses Gesetzes wird allgemein gefordert. Die Glocken sind dem Volke nicht nur nützlich, sie sind ihm teuer; sie bilden eine der lebhaftesten Freuden, die ihm sein Kult bietet. Wollt Ihr ihm dies harmlose Vergnügen versagen? Wie hold ist es für menschliche Gesetzgeber, die Wünsche der Menge so leichten Kaufs zu befriedigen!“

<sup>75)</sup> Durch den Ton seiner Beredtsamkeit und seine Rechtfertigungsmethode ist Lemerer

eine Art Vorläufer von Chateaubriand. Siehe in seiner Rede („Moniteur“, S. 1188) vor allem die lange Periode, die mit den Worten beginnt: „Die Vernunft hat bereits die Altäre umgestürzt, die die Raserei der Vernunft errichtet hatte.“

<sup>76)</sup> Über die Frage, ob von den Geistlichen eine Erklärung verlangt werden sollte, entschied der Rat der Fünfhundert am 27. Messidor durch Aufstehen und Sitzenbleiben mit Nein. Proteste wurden laut, man forderte stürmisch den namentlichen Aufruf. Dieser fand am 28. statt, und 210 gegen 204 beschlossen, eine Erklärung zu fordern. Welche Erklärung? Am 10. Fructidor V schlug Dubruel namens einer Sonderkommission folgende Erklärung vor: „Ich gelobe der Regierung der französischen Republik Unterordnung.“ Bevor ein Beschluß hierüber gefaßt wurde, erfolgte der Staatsstreich vom 18. Brumaire.

<sup>77)</sup> S. oben S. 737, Anm. 38.

<sup>78)</sup> S. die Memoiren des Chevalier de la Rue, 1895, S. 34—37.

<sup>79)</sup> Diese 17 sind: Aymé, der am 5. Nivôse VIII zurückgerufen wurde, Pichegru, Ramel, Willot, Laffon-Ladebat, Barthélemy, de la Rue, Dossonville und Barbé-Marbois, die entflohen; Murinais, Tronson-Ducoudray, Gibert-Desmolières, Bourdon (Oise), La Villeurnoy, Rovère und der Abbé Brottier, die in Guyana starben, sowie Aubry, der auf der Flucht starb. (Vgl. Victor Pierre, „Le dix-huit fructidor“, S. XVIII, XXII.)

<sup>80)</sup> S. Pierre, ebd., S. 24.

## Viertes Kapitel.

<sup>1)</sup> Über diese Eidesleistungen s. den Artikel von A. Mathiez, „Les Divisions du Clergé réfractaire“ in „Révolution française“, XXXIX, und die von ihm angeführten Quellen.

<sup>2)</sup> Eine Ausnahme machte man für die Synagogen und den „Tempel in der Rue Thomas“. („Paris pendant la Réaction“, IV, 675.)

<sup>3)</sup> Das Datum dieser Verfügung haben wir nicht; wir wissen nur, daß sie zwischen dem 27. Floréal VI und dem 1. Vendémiaire VII erging. S. „Paris“ usw., V, 108.

<sup>4)</sup> Mehrere Kulte hatten ihren gemeinsamen Sitz in der gleichen Kirche zu verschiedenen Stunden. In Paris wurde dies Unter-einem-Dach-Wohnen durch Verfügungen der Zentralverwaltung des Seinedepartements geregelt. S. meine Sammlung: „Paris pendant la Réaction“, IV, 667 f.; V, 137.

<sup>5)</sup> Ebd. IV, 771, 774,

<sup>6)</sup> Ebd. IV, 730.

<sup>7)</sup> Ebd. IV, 730.

<sup>8)</sup> Nat. Arch. A F III, 767.

<sup>9)</sup> Ebd. 479.

<sup>10)</sup> Ich gebe diese Zahlen nach Sciout, „Le Directoire“, III, 154, der die Verschickungsverfügungen aus dem Register und den Akten des Direktoriums zusammengestellt hat. Ich habe diese langwierige Arbeit nicht nochmals machen können. Sciout ist zwar ein leidenschaftlicher Gegner der Revolution, aber seine Nachforschungen sind größtenteils ziemlich genau.

<sup>11)</sup> Eine Statistik über die verfassungsmäßige Kirche gibt es nicht. Jedoch war unter ihren Geistlichen derjenige, der sie am besten beschrieben hat, Grégoire, aus Neigung und Temperament Statistiker. In den Werken, wo er von anderen Bekenntnissen spricht, wimmelt es von genauen und mannigfachen Zahlenangaben. Über seine eigene Glaubensgemeinschaft hat er keine auch nur schätzungsweise Zahl angegeben. Ich glaube, daß er es nicht konnte, aber auch nicht wollte. Es widerstrebte ihm, festzustellen, wie sehr seine Kirche im Vergleich zu den päpstlich gesinnten Katholiken in der Minderheit war. Im Jahre 1834 schrieb Thibaudeau in seinem Werke „Le Consulat et l'Empire“ (II, 178), die Anhänger dieser Kirche hätten sich auf 7 500 000 belaufen, aber den Beweis dafür bleibt er schuldig. Und auf welche Zeit bezieht sich seine Phantasieziffer? Das sagt er nicht, und doch war das nötig, denn der Anhang der Verfassungsmäßigen schwankte je nach den Verhältnissen.

<sup>12)</sup> In Paris wurde die Ausstellung der Hostie an den Sonntagen durch Verfügung des Zentralbureaus des Kantons verboten (5. Frimaire VI).



<sup>13)</sup> S. die gedruckte Sammlung: „Archives de la Ville de Brest; délibérations du Conseil municipal“, IV, 423 f.

<sup>14)</sup> Dies „Bulletin décadaire“ erschien vom 1. Vendémiaire VII bis 20. Brumaire VIII. Nat. Bibl. Lc 2/1000, 2 Bde.

<sup>15)</sup> In den kurzen Beratungen über diese Gesetze im Rat der Alten trat die antichristliche Einstellung weniger hervor als im Rat der Fünfhundert. So legte Brothier, Abgeordneter von San Domingo im Rat der Alten (17. Thermidor VI), die Vorteile, die er darin sah, daß der Ruhetag aller Staatsbürger nicht der einer Sekte sei, mehr als Liberaler denn als Feind des Christentums dar. Zwänge man alle Staatsbürger, am Dekadenfesttag zu feiern, so vermiede man „jede scheinbare Bevorzugung einer Religion vor einer anderen“. Andererseits fühlte ein anderes Mitglied der Alten, der Protestant Rabaut d. J., wohl heraus, wie bedrohlich der Plan der Dekadenfeiern für alle Offenbarungsreligionen war. Er beklagte es, daß man das „Werkzeug der Religion“ nicht benutzen wolle, um „Liebe zum Guten, Rechten und Wahren“ einzuflößen. („Opinion de Rabaut jeune“, Nat. Arch. A D XVIII, 468.)

<sup>16)</sup> „Paris pendant la Réaction“, V, 109.

<sup>17)</sup> Ebd. V, 137.

<sup>18)</sup> Ebd. 167.

<sup>19)</sup> Ebd. 172, 237 f.

<sup>20)</sup> Ebd. 383, 425.

<sup>21)</sup> Sauzay, X, 305.

<sup>22)</sup> „Paris“ usw. V, 96.

<sup>23)</sup> Ebd. IV, 573.

<sup>24)</sup> Ebd. V, 273, 327, 479.

<sup>25)</sup> Nat. Arch. F 1, CI, 12.

<sup>26)</sup> Namentlich im ersten Jahre (s. „Paris“ usw., IV, 383, 387, 428, 437, 440, 448, 470, 475, 496). Die Spöttereien ließen seit dem Nivôse VI nach, gewiß weil die Katholiken sahen, daß die Theophilanthropen keine Fortschritte machten. (S. ebd. 507, 517, 543, 559.)

<sup>27)</sup> Nat. Arch. F 19, 470.

<sup>28)</sup> „Recueil des lettres circulaires du ministre de l'intérieur“, I, 224. (Nat. Bibl. Lf 132/6.)

<sup>29)</sup> S. meinen Aufsatz „La Politique scolaire du Directoire“ in der „Revue bleue“ vom 12. Mai 1900.

<sup>30)</sup> La Sicotière, „Louis de Frotté“, II, 140, 142 f., 148, 338.

<sup>31)</sup> Die allgemeine Erregung bei der Nachricht vom Tode Hoches, die am 3. Complémentaire V (19. September 1797) eintraf, der volkstümliche Erfolg der Totenfeiern zu Ehren dieses republikanischen Generals und die allgemeine Trauer der Nation bezeugten sozusagen die Lebenskraft des revolutionären Frankreich.

<sup>32)</sup> La Sicotière, II, 233. Vgl. S. 186, 189, 201, 289, 336.

<sup>33)</sup> S. B. Lavigne, „Histoire de l'insurrection royaliste de l'an VII“, Paris 1887.

<sup>34)</sup> La Sicotière, II, 296, 303, 308, 328.

<sup>35)</sup> S. Ch. L. Chassin, „Les Pacifications de l'Ouest“, III, 383—387, 392 f., 402, 404, 425.

<sup>36)</sup> Ebd. 435.

<sup>37)</sup> La Sicotière, II, 364.

<sup>38)</sup> Ist es wahr, daß der Direktor Barras im Jahre VII der Geheimgent Ludwigs XVIII. wurde? Man hat Patente vom 8. Mai 1799 veröffentlicht, worin der König ihm im Fall einer Wiederherstellung des Königtums Strafflosigkeit für seinen Königsmord zugesichert hatte. Anscheinend nahm er für seinen Verrat Geld. Er erhielt es noch zur Restaurationszeit. In seinen von Rousselin de Saint-Albin redigierten Memoiren versichert Barras (III, 494 ff.), er hätte Eröffnungen von Ludwig XVIII. erhalten und seinen Kollegen vom Direktorium Mitteilung davon gemacht. Diese hätten ihn veranlaßt, zum Schein darauf einzugehen und diese Intrige weiterzuspinnen. Tatsächlich läßt sich nicht ein einziger Dienst angeben, den Barras den Royalisten geleistet hätte, und das scheint die nachträgliche Rechtfertigung dieses Direktors zu sein. Über diesen Fall vgl. Fauche-Borel, Memoiren; Th. Muret, „Histoire des Guerres de l'Ouest“; Gohier, Memoiren; Ernest Daudet, „Les

Émigrés et la seconde Coalition“; Ch. Nauroy, „Le Curieux“, II, 347; Ch. L. Chassin „Les pacifications“, III, 360.

<sup>39)</sup> In seinem Bericht vom Brumaire VII sagt der Direktorialkommissar Dupin von den Royalisten: „In Freimaurerlogen verborgen, glauben sie den Blicken der Polizei zu entgehen und bei ihren Gastmählern mehrere öffentliche Beamte zu verführen.“ („Paris pendant la Réaction“, V, 219.)

<sup>40)</sup> „Discours prononcé au Cercle constitutionnel, le 9 ventôse VI, par Benjamin Constant.“ Paris, Galletti, o. J., 23 Seiten. (Nat. Bibl. L b 40/816.)

<sup>41)</sup> Von den Schmähungen abgesehen, ist das eine ganz gute geschichtliche Charakteristik der republikanisch-demokratischen Partei zur Zeit der bürgerlichen Republik: die alten Regierungsmitglieder des Jahres II im Gegensatz zu den neuen, die Gleichheitspolitik im Gegensatz zu der liberalen Politik.

<sup>42)</sup> S. oben S. 488 f.

<sup>43)</sup> Die konservativen Republikaner hätten gern gesehen, daß man das Gegenteil glaubte. Sie ließen ein Plakat mit dem Titel drucken: „Tentatives de réaliser le système de Babeuf, par la voie des élections, prouvées par une petite liste alphabétique de quelques principaux électeurs du canton de Paris, enfants chéris de Babeuf, qui tenaient le dé à l'oratoire.“ Nachstehend diese Liste (ohne die Verweisungen auf die Beweisstücke des Prozesses Babeufs, die im Urtext hinter jedem Namen stehen): Audouin, Antonelle, Alibert, André, Baudin, Briffaut, Crepin, Creton, Casset, Clémence, Camus, Daubigny, Fyon, Fiquet, Gaultier de Biauzat, Gros-laire, Jorry, Julien (Toulouse), Lavigne (Puy-de-Dôme), Leban, Moreau, Naudon, Pierron, Réal, Toutin, Tissot. (Nat. Arch., A. F. III, 100.)

<sup>44)</sup> „Appel aux principes ou première lettre de Robert Crachet“, 15. Thermidor VI. „Seconde lettre“, 1. Vendémiaire VII. (Nat. Bibl. L b 42/1952, 1997.)

<sup>45)</sup> „La constitution et les principes opposés aux floréalistes.“ (Nat. Bibl. L b 42/1953.)

<sup>46)</sup> S. z. B. eine aufsehenerregende Flugschrift „La grande conspiration anarchique de l'Oratoire renvoyée à ses auteurs“ vom Citoyen Bach. (Nat. Bibl. L b 42/550.) Der Verfasser eifert gegen das Gesetz vom 2. Floréal und rühmt die Wähler vom Oratorium, zu denen er gehört. Die anarchistische Verschwörung — ja, das ist die Verschwörung derer, die die Volkssouveränität an sich reißen, der Spitzel, der Spekulanten usw. — Aber keinen Aufstand. Sammeln wir uns um die Verfassung des Jahres III. — Das ist der Inhalt dieser Schrift, die als ein dreister Akt der Linksopposition gebrandmarkt wurde.

<sup>47)</sup> „Paris pendant la réaction“, IV, 735. Über diese Frage der öffentlichen Sittlichkeit unter dem Direktorium ist der ganze Band IV und V einzusehen.

<sup>48)</sup> Diese Neujakobiner würden wir heute als Radikalsozialisten bezeichnen. Sie ehren das Andenken der Demokraten und der Anhänger Babeufs. In Marchands Rede vom 2. Thermidor VII heißt es: „Goujon, Bourbotte, Romme, Soubrany, Duquesnoy und Ihr, Babeuf und Darthé, tugendhafte Märtyrer der Freiheit, wir haben eurem Andenken noch keine Säule errichtet.“ In den Reden Bachs vom 30. Messidor und 7. Thermidor wird vorgeschlagen: „sofort die Progressivsteuer einzuführen und den Überschuß der Steuerzahlungen der Reichen zur Steuererleichterung der gewerblichen und arbeitsamen Klasse zu verwenden“. Herabsetzung der Gehälter, „Wiederausspeien“ der Habe der Volksfeinde, Notstandsarbeiten, Angabe über die Verwendung des Einkommens von jedem, der über 1200 Franken Einkommen hat — so lautet sein Programm. Wäre es schließlich nicht recht und billig, in dem Augenblick, wo die armen Staatsbürger zur Landesverteidigung ausrücken, sie zu Miteigentümern der Begüterten zu erklären? Am 18. Thermidor drückte der Klub in einem auf Antrag von Felix Le Peletier angenommenen Programm den Wunsch aus, „den demokratischen Geist in der Regierung wiederherzustellen, den gleichen und gemeinsamen Unterricht einzuführen, den Vaterlandsverteidigern Eigentum zu geben, öffentliche Werkstätten einzurichten, um das Bettlerwesen zu beseitigen“. Über diese letzten Jakobiner s. meinen Aufsatz in der „Révolution française“. XXVI, 385.

## Fünftes Kapitel.

<sup>1)</sup> S. oben S. 141.

<sup>2)</sup> Nach Roederer (Werke III, 326) und Joseph Bonaparte (Memoiren, I, 77) sagte Napoleon Bonaparte bei seiner Rückkehr aus Italien zu Siéyès: „Ich habe die Nation groß gemacht.“ Siéyès entgegnete: „Ja, weil wir zuerst die Nation gemacht hatten.“

<sup>3)</sup> Am 14. Nivôse VI sagte das Zentralbureau des Kantons Paris in einer Kundgebung: „Beim Namen England kocht das Blut in den Adern, und das Herz bebt vor Entrüstung.“ („Paris pendant la Réaction“, IV, 519.) Unter den damaligen Kundgebungen des Hasses auf England sei der Erfolg des „Rachegeanges“ von Rouget de l'Isle und der Theaterstücke über „die Landung in England“ genannt. („Paris“ usw. IV, 505, 507, 509, 515, 532.)

<sup>4)</sup> Der Rat der Fünfhundert schien diesen Neigungen entgegenzukommen, indem er den Militärs einen bedeutenden Platz auf den Kandidatenlisten für die öffentlichen Ämter gewährte. So nahm er zu verschiedenen Malen unter diese Kandidaten die Generale Beurnonville, Masséna, Ernouf, Augereau, Brune, Moulin, Lefebvre, Dufour, Marescot und Pille auf. S. oben S. 493 f.

<sup>5)</sup> Am 27. Vendémiaire VIII schrieb die Stadtverwaltung von Pontarlier an die Zentralverwaltung des Doubs: „Die Nachricht von Bonapartes Ankunft in Frankreich hat die Republikaner der Gemeinde Pontarlier derart elektrisiert, daß mehrere von ihnen unpäßlich geworden sind, andere Freudentränen vergossen haben und alle nicht wußten, ob es ein Traum sei.“ (Sauzay, „Hist. de la pers. rev. dans le dép. du Doubs“, X, 474.)

<sup>6)</sup> S. den „Moniteur“ vom 25. Vendémiaire VIII und den „Bien-Informé“ vom 29.

<sup>7)</sup> Wenigstens zu Anfang. Bald sollte Talleyrand Napoleons Volkstümlichkeit betrieb-sam organisieren. S. Roederer, „Werke“, III, 296.

<sup>8)</sup> Memoiren des Königs Joseph, I, 77. (Nat. Bibl., L b 44/273.)

<sup>9)</sup> S. in der Zeitschrift „Révolution française“, XXVII, 113 ff., meinen Aufsatz: „Bonaparte et les poignards des Cinq-Cents“.

<sup>10)</sup> S. die Zeitung „Le Diplomate“ vom 21. Brumaire VIII. Nat. Bibl. L c 2/881.

## Vierter Teil.

### Erstes Kapitel.

<sup>1)</sup> Das Ministerium wurde wie folgt zusammengesetzt: Justiz Cambacérés, Äußeres Reinhard, Polizei Fouché, Krieg Berthier, Finanzen Gaudin, Inneres Laplace, Marine und Kolonien Bourdon de Vatry. — Wie man sieht, behielten die vorläufigen Konsuln von sieben Ministern vier bei, nämlich Cambacérés, Reinhard, Fouché und Bourdon de Vatry.

<sup>2)</sup> Das war kein Beitritt aus Schmeichelei. Barère schlug Bonaparte einen ganzen demokratischen Verfassungsplan vor.

<sup>3)</sup> Über das vorläufige Konsulat siehe: 1. das Register seiner Beratungen, von mir in der Sammlung der Société pour l'Histoire de la Révolution, Paris 1894, veröffentlicht; 2. in meinen „Études et leçons“, 2. Reihe, S. 213—259, das Kapitel „Le lendemain du 18 brumaire“.

<sup>4)</sup> Sie haben keine Protokolle hinterlassen.

<sup>5)</sup> Von diesen beiden Entwürfen von Siéyès kennen wir den ersten durch Mignet, der in seiner „Histoire de la Révolution“ (Bd. II, Kap. XIV) dessen Inhalt nebst einer figürlichen Darstellung gegeben hat; das Original war ihm von Daunou mitgeteilt worden. (Vgl. Taillandier, „Documents biographiques, Daunou“, 2. Aufl., S. 172 f.) Der zweite ist von Boulay (Meurthe) in der Schrift „Théorie constitutionnelle de Siéyès, Constitution de l'an VIII“ (Paris, August 1836) veröffentlicht worden.

<sup>6)</sup> Boulay (Meurthe), S. 50.

<sup>7)</sup> S. den „Moniteur“ vom 10. Frimaire VIII, S. 273, und 12. Frimaire, S. 284.

<sup>8)</sup> Damals wurden große Anstrengungen gemacht, um den Gedanken zu fördern, daß das besitzende Bürgertum allein regieren sollte. S. die Schrift von Jarry-Mancy, „Qu'avons-nous besoin d'assemblées primaires?“ (Nat. Bibl. L b 43/41.) S. auch den „Dialog zwischen einem Patrioten und einem Abgeordneten“ in mehreren Nummern des „Moniteur“ vom 2. Frimaire VIII ab, der mit dem Gedanken endet (S. 297), daß allein die Besitzenden Staatsbürger sind und daß es gilt, „die Demokratie der Besitzenden“ zu begründen.

<sup>9)</sup> Roederer sagte später im „Journal de Paris“ vom 19. Brumaire IX, Bonaparte hätte selbst „alle Teile der neuen Verfassung durchgesprochen“ und „den Stempel seines Geistes darauf gedrückt“, indem er der Autorität der Regierung jene regelmäßige Gewalt gegeben hätte, die zugleich Ordnung und Freiheit verbürgt“. Roederers Aufsatz erschien danach als Broschüre. (Nat. Bibl. L b 43/346.)

<sup>10)</sup> Der Ausdruck „allgemeines Stimmrecht“ kam damals in Aufnahme. Ich finde ihn zum ersten Male in der Würdigung der Verfassung des Jahres VIII durch Mallet du Pan: „Drei Gründe bestanden wahrscheinlich für die Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechts und die Fortlassung jeder pekuniären oder politischen Bedingung . . .“ („Mercuré britannique“ vom 10. Januar 1800; Bd. IV der Sammlung dieser Zeitung, S. 492.) Bekanntlich schrieb Mallet du Pan in London; er entlehnte diesen Ausdruck wahrscheinlich der politischen Sprache Englands.

<sup>11)</sup> Die Gesetzgebungskommissionen waren zur Abstimmung darüber aufgefordert worden. Nach verschiedenen zeitgenössischen Zeugnissen erlangte Bonaparte einstimmige Annahme; Cambacérés und Le Brun erhielten je 21 Stimmen in jeder Kommission. S. die Broschüre „Séance extraordinaire de la nuit tenue au palais des Consuls“. (Nat. Bibl. L b 43/405) und die Zeitung „Le Bien-Informé“ vom 24. Frimaire VIII.

<sup>12)</sup> S. Fouchés Rundschreiben vom 17. Nivôse VIII in der „Gazette de France“ vom 19.

<sup>13)</sup> Ch. Conte sagt in seiner „Histoire de la garde nationale de Paris“, S. 388, veröffentlicht 1827 (Nat. Bibl. L b 133/7), daß die Zahl der Unterschriften zugunsten der Verfassung des Jahres VIII „die Zahl der des Schreibens kundigen Staatsbürger wenigstens um drei Viertel überstieg“. „Die für die Aufnahme der Unterschriften bestimmten Register“, sagt er weiter, „wurden nur Beamten übergeben. Jedermann, einerlei, welchen Alters, Geschlechts, Standes und wo zu Hause, war nicht nur zugelassen, sondern wurde zur Unterschrift aufgefordert. Ich sah Kinder sich einschreiben, die keine Ahnung von dem hatten, was man sie tun ließ, und die ihren Namen in das Register schrieben wie in ihr Schreibheft. In den Städten, wo die Bürger zur Unterschrift nicht erschienen, ließ man Namenslisten aufstellen und die Namen von Kindern in die Register eintragen. Ich kannte junge Leute, die ganze Tage mit dieser Art Arbeit verbrachten. Schließlich wurde die Zählung der Unterschriften von einer von den Häuptionern der Verschworenen gebildeten Kommission vorgenommen, in die sie nur ihre Mitschuldigen hineingelassen hatten.“ Dies Zeugnis von Ch. Conte hat den Nachteil, daß es sehr viel späteren Datums ist als die geschilderten Ereignisse und daß es uns, wenn er deren Zeitgenosse war, keine Kontrollmöglichkeit bietet. Es ist sehr wohl möglich, daß es damals in Frankreich keine 3 Millionen Einwohner gab, die schreiben konnten, aber das Gesetz vom 23. Frimaire schloß die Analphabeten nicht von der Abstimmung aus, denn es ermächtigte die Staatsbürger, ihre Abstimmung „schreiben zu lassen“. Daß Betrügereien vorkamen, daß Unterschriften ohne Zustimmung der Staatsbürger „geschrieben wurden“, ist möglich, aber unbewiesen.

<sup>14)</sup> Die Register dieser Volksabstimmung befinden sich im Nationalarchiv, B. II, 75—471. Ihre völlige Durchsicht wäre sehr zeitraubend. Ich habe nur einige nachgeprüft, nicht mal alle des Seinedepartements. Der „Moniteur“ (Bd. XVI, 335) sagt, in Paris seien nur 10 verneinende und 12 440 bejahende Unterschriften abgegeben worden.

<sup>15)</sup> „Moniteur“, XXI, 344; „Gazette de France“, 3. Nivôse VIII, S. 371.

<sup>16)</sup> Diese Annahmeregister bilden einen Jahrgang des damaligen „Tout Paris“. S. Nat. Arch. B. II, 351—355.

<sup>17)</sup> Unter den übrigen früheren Konventsmitgliedern, die für die Annahme stimmten, hebe ich die Namen Patrin, Marec, Rouyer und Lalande hervor. Der „Moniteur“ (XXI,



322) versichert, freilich ohne Beweis, daß die Verfassung von 332 früheren Mitgliedern des Rats der Fünfhundert angenommen wurde.

<sup>18)</sup> S. das Annameregister des 11. Stadtbezirks. Bouchottes Unterschrift trägt die Nummer 473. Er nahm kein Amt, keine Gunst von Bonaparte an. 1792 zum Obersten befördert, wurde er 1804 als solcher verabschiedet und hielt sich bis zu seinem Tode (1840) abseits.

## Zweites Kapitel.

<sup>1)</sup> S. oben S. 594. Sie hatten sogar schon eine vorbereitende Zusammenkunft am Abend vorher um 8 Uhr abgehalten. Die unveröffentlichten Sitzungsberichte der Konsuln befinden sich im Nat. Arch. A F IV\*, 4—13.

<sup>2)</sup> Folgende Veränderungen erfuhr dies Ministerium unter dem Konsulat. Justizministerium: Am 27. Fructidor X trat an Abrials Stelle Régnier (nach dem Senatsbeschluß vom 16. Thermidor d. Js. erhielt Régnier den Titel „Oberrichter [grand juge] und Justizminister“); Kriegsministerium: An Berthiers Stelle trat Carnot, aber nur während des Marengofeldzugs (12. Germinal VIII bis 16. Vendémiaire IX); Inneres: auf Lucian Bonaparte folgte am 1. Pluviöse IX Chaptal; Marine: am 11. Vendémiaire X folgte Decrès auf Forfait. Das Polizeiministerium wurde am 28. Fructidor X mit dem Justizministerium vereinigt. Am 5. Vendémiaire X wurde ein Schatzministerium geschaffen und Barbé-Marbois übertragen. Gaudin behielt das Finanzministerium bis zum Ende des Kaiserreichs und Talleyrand das Ministerium des Auswärtigen bis 1809.

<sup>3)</sup> Die Bibliographie der Quellen zur Geschichte des Staatsrats befindet sich in „Le Conseil d'État avant et depuis 1789“, von Léon Aucoc, Paris, Nationaldruckerei, 1876.

<sup>4)</sup> Unter diesen Räten waren fünf durch ihre Befugnisse Gehilfen oder besser Überwacher der Minister. Artikel 7 der Geschäftsordnung des Staatsrats lautete nämlich wie folgt: „Fünf Staatsräte werden insbesondere mit den verschiedenen Teilen der Verwaltung lediglich zum Zweck der Instruktion betraut; sie verfolgen deren Einzelheiten, unterzeichnen den Schriftverkehr, erhalten und fordern alle Auskünfte und überbringen den Ministern die Entwürfe der Entscheidungen, die diese den Konsuln unterbreiten.“ So erhielt Chaptal den öffentlichen Unterricht, Dufresne den Staatsschatz, Régnier die Nationalgüter, Lescalier die Kolonien und Crétet die öffentlichen Arbeiten zugeteilt.

<sup>5)</sup> Staatsräte wurden in die Departements entsandt und stellten dort Erhebungen an, überbrachten die Weisungen des ersten Konsuls. Einige ihrer Berichte findet man bei Roquain, „État de la France au 18 Brumaire“, 1874.

<sup>6)</sup> Die Sitzungsprotokolle des Senats sind nicht gedruckt worden. Man findet sie im Nationalarchiv unter C C, 1—9.

<sup>7)</sup> Die Sitzungsprotokolle der Gesetzgebenden Körperschaft und des Tribunats sind gedruckt worden. Das Exemplar der Nat. Bibl. ist unvollständig (L e 48/6—11). Doch befindet sich ein vollständiges Exemplar im Nationalarchiv.

<sup>8)</sup> Über die Pressepolizei s. Nat. Arch. F 7, 3452—3455.

<sup>9)</sup> Bericht des Staatsrats Roederer, zitiert von Hatin, „Histoire de la Presse“, VII, 412.

<sup>10)</sup> S. Henri Welschinger, „La Censure sous le premier Empire“, S. 82 ff.

<sup>11)</sup> S. den Bericht von Portalis vom 23. Brumaire IX (in der Zeitschrift „Révolution française“, XXXII, 66—72). „Die erste Richtlinie“, sagt er, „ist die, den Zeitungsschreibern keine volle und ganze Freiheit zu lassen, aber unauffällig den für den Leser tröstlichen Gedanken zu erwecken, daß diese Zeitungsschreiber frei sind. Dazu braucht man nur die Redaktion der Zeitungen gewohnheitsmäßig auf geheime und unsichtbare Weise zu leiten.“

<sup>12)</sup> Gewiß hatten unter dem früheren Regime die Direktorialkommissare bei den Zentralverwaltungen und Gemeindeverwaltungen die Geister durch die Vermehrung ihrer Machtbefugnisse auf die Einrichtung der Präfekten und Unterpräfekten vorbereitet. Da die Kommissare aber nur aus den Bewohnern des Bezirks, in dem sie tätig waren, genommen werden konnten, hatten sie sich als Landeseingesessene wie als Vertreter der Zentralgewalt befleißigt, die Stimmung des Landes zu berücksichtigen, selbst wenn sie die gewählten Verwaltungen vom Direktorium absetzen ließen. Die Präfekten und Unter-

präfekten hingegen wurden nie aus den Bewohnern des Departements oder Arrondissements entnommen, waren fast nie Landeseingesessene, und dadurch wurde die neue Art der Verwaltungszentralisation viel strenger.

<sup>13)</sup> Das Gehalt der Präfekturnräte reichte nicht hin, um sie unabhängig zu machen. Es betrug je nach der Bevölkerungszahl der Städte 1200, 1600, 2000 und 2400 Franken. Die Präfekten erhielten 8000, 12 000, 16 000 und 20 000 Franken Gehalt, die Unterpräfekten 3000 Franken in Städten unter 20 000 Einwohnern und 4000 in den übrigen.

<sup>14)</sup> Folgendermaßen lautete nämlich das Schlußergebnis dieses Berichts: „Die Kommission hätte gewünscht, in den Bestimmungen des Entwurfes selbst zahlreichere und unmittelbare Anlässe zu seiner Annahme zu finden. Sie hat Ihnen freimütig die Mängel darlegen müssen, die sie darin zu sehen glaubte. Sie kann Ihnen nicht sagen: nehmen Sie ihn an, weil er so gut ist, wie er sein kann, weil er alle Wünsche der Verfassung erfüllt, weil alle seine Artikel Anwendungen der ausgezeichneten Grundsätze sind, die ihm voranstehen, aber sie fordert Sie seiner Annahme auf, weil es gefährlich wäre, zu lange auf seine Vervollkommnung zu warten.“

<sup>15)</sup> Die Präfekten und Unterpräfekten bestanden aus der Auslese des politischen und des Verwaltungspersonals, das sich während der Revolution herangebildet hatte. Entgegen der landläufigen Behauptung befand sich darunter nur eine geringe Anzahl von Mitgliedern der Bergpartei. Die gemäßigten Liberalen, die früheren Mitglieder des Konvents und der Gesetzgebenden Versammlung, Anhänger der Girondisten oder der „Ebene“ des Konvents, sind am zahlreichsten und dienen dem Konsulat am eifrigsten. (Außer den Staatshandbüchern der Jahre VIII bis XII s. meine Sammlung „L'État de la France en l'an VIII et en l'an IX“, 1897, sowie in der „Révolution française“, Bd. XXVII, S. 193, den Aufsatz von A. Kuscinski „Les Conventionnels fonctionnaires après le 18 brumaire“. Anfangs wollten mehrere von ihnen sich wie entsandte Volksvertreter benehmen. Sie erließen Kundgebungen und veröffentlichten Tageblätter. Bald wurden sie zur Bescheidenheit als untergeordnete Beamte angehalten, und ihr Gehorsam hielt jeder Probe stand.

<sup>16)</sup> Durch das Gesetz vom 3. Nivôse VIII waren den verschiedenen Behörden die folgenden öffentlichen Gebäude angewiesen worden: 1. das Palais Luxembourg dem Senat; 2. der Tuilerienpalast den Konsuln (Bonaparte wohnte in den Gemächern Ludwigs XVI., Le Brun im Pavillon de Flore, Cambacérés im Hôtel d'Elbeuf); 3. der Palast der Fünfhundert (Palais Bourbon) der Gesetzgebenden Körperschaft; 4. das Palais Égalité (Palais Royal) dem Tribunal. — Wie Thibaudeau sagt („Mémoires sur le Consulat“, S. 2), trug die Einweihungsfeier im Tuilerienpalast noch ein Gepräge republikanischer Schlichtheit. Frau von Staël („Considérations“, Ausg. v. 1843, S. 364) war dagegen von Bonapartes königlichem Auftreten und dem knechtischen Benehmen seiner Umgebung betroffen.

<sup>17)</sup> „Moniteur“ vom 19. Pluviôse VIII, S. 553. — Auf Bonapartes Bescheidenheit und Einfachheit zu Beginn des Konsulats wies eine in Hamburg erscheinende royalistische Zeitung, der „Spectateur du Nord“, vom Januar 1800, S. 123, hin. (Nat. Bibl. Inventar, Z. 61074.)

<sup>18)</sup> Jedoch gab er das Beispiel, „Madame“ statt „Citoyenne“ zu sagen.

<sup>19)</sup> „Journal des défenseurs de la patrie“, 9. Ventôse VIII.

<sup>20)</sup> S. weiter unten S. 751, Anm. 38.

<sup>21)</sup> S. die Memoiren von Miot de Melito, I, 209 ff., die Memoiren von Stanislas de Girardin, I, 175, die Memoiren von Lucian Bonaparte, I, 410.

<sup>22)</sup> S. Daunous Bericht vom 3. Messidor VIII.

<sup>23)</sup> Nach mündlicher Überlieferung, die Buchez 1838 wiedergibt (Bd. XXXVIII, 379), wurde dieser Senatsbeschluß nicht ohne lebhaftige Opposition der Minderheit angenommen. „Garat, Lambrechts und Lenoir-Laroche bekämpften ihn heftig. Lanjuinais rief: „Keinen Staatsstreich! Die Staatsstreiche richten die Staaten zugrunde!“ Nur Siéyès wollte die Maßregel mit Gründen der „öffentlichen Wohlfahrt“ rechtfertigen, deren abscheuliche Folgen dahin geführt hätten, einen Teil der französischen Republikaner zu verschicken.

Die Beschlußfassung wurde verschoben; man redete hin und her. Die Machthaber bestanden auf ihrer Forderung; die Mehrheit war ihnen ergeben.“

<sup>24)</sup> S. J. Destrem, „Les Déportations du Consulat et de l'Empire“, Paris 1885.

<sup>25)</sup> Jedoch setzte Bonaparte Robespierres Schwester eine Pension aus.

### Drittes Kapitel.

<sup>1)</sup> Vgl. Madelin, „Fouché“, I, 322.

<sup>2)</sup> So schrieb Richard, Präfekt des Departements Haute-Garonne, am 20. Messidor VIII an den Polizeiminister: „In der Gemeinde Gardouch hat ein Priester sich erlaubt, die Glocken läuten zu lassen. Ich habe dem Bürgermeister bekanntgegeben, daß dieser Priester beim ersten Verstoß gegen die Gesetze verhaftet und die Kirche geschlossen wird. Ich habe nicht gehört, daß ein solcher Fall sich wiederholt hat. In der Gemeinde Lavelanet, Kanton Rieux, hat ein anderer Priester eine Prozession veranstaltet. Auch hier habe ich strenge Befehle gegeben und bin überzeugt, daß man nicht wieder anfangen wird.“ (S. die Zeitschrift „Révolution française“, XXXIII, 184.)

<sup>3)</sup> Man mußte die Hand darüber halten, damit die folgenden Kundgebungen nicht wiederkehrten: Glockenläuten zum Kirchengang; Anschläge an der äußeren Kirchentür zwecks Ankündigung der Predigten, der christlichen Feste usw.; öffentlicher Gebrauch von Sargtüchern mit einem Kreuze; äußere Zurschaustellung von Kultgegenständen bei einem Leichenzuge. „Dank der jetzigen Regierung sind wir weder unter der Herrschaft des Atheismus noch der Unduldsamkeit, sondern unter der Herrschaft einer wahrhaft philosophischen Gesetzgebung.“ (Catalogue d'une importante collection, Paris, Charavay, 1862, Nr. 187.)

<sup>4)</sup> Diese Verfügung bestimmte, daß „die Markt- und Jahrmakststage nach der republikanischen Jahreseinteilung und gemäß den Verfügungen der Zentral- und Gemeindeverwaltungen festgesetzt bleiben.“

<sup>5)</sup> Einige Zeit, bevor die Konsultsregierung diese Verordnungen erließ, hatte sie den Präfekten anempfohlen, die Gesetze über die obligatorische Innehaltung des Dekadenfeiertages nicht mehr anzuwenden. In dieser Hinsicht ist nichts so bezeichnend wie das nachstehende Schreiben des früheren Konventsmitglieds Thibaudeau und Präfekten der Gironde aus Bordeaux vom 3. Prairial VIII an das Ministerium des Innern: „Bürger und Minister! Ich darf Sie nicht davon in Unkenntnis lassen, daß ich bei der Ankunft in diesem Departement eine große Lässigkeit der Bürger und der Behörden in der Feier der Dekadenfesttage und einen großen Eifer bei der Feier der früheren Feste vorgefunden habe. Die einen sind völlig vergessen, und die anderen werden der Ruhe und Erholung gewidmet. Dieser Zustand der Dinge hat zu keinerlei Unruhen geführt. Immerhin murren darüber einige Personen, die dieser republikanischen Einrichtung große Bedeutung beilegen. Vor meiner Abreise aus Paris habe ich mit den Konsuln darüber gesprochen. Ich erhielt die Antwort, die Regierung beabsichtigt nicht, die Staatsbürger zu zwingen, an festgesetzten Tagen zu arbeiten oder sich auszuruhen; man müsse ihnen in dieser Hinsicht die größte Freiheit lassen; wie die Erfahrung bewiesen habe, seien alle Anstrengungen, die Feier der Dekadenfesttage aufrechtzuerhalten, vergeblich gewesen; die große Mehrheit der Nation widersetze sich dem dauernd. Somit habe ich die Augen vor dem tatsächlichen Brauche geschlossen. Trotzdem steht der Brauch im Gegensatz zu bestimmten Gesetzen. Diese Gesetze bestehen, sie sind nicht aufgehoben. Es ist für einen Verwaltungsbeamten äußerst peinlich, zwischen Gesetzesverletzungen, die durch die Duldung der Regierung erlaubt scheinen, und zwischen dem gebieterischen Willen des Gesetzes zu stehen. Machen Sie mir, Bürger und Minister, bitte bestimmte Angaben, wie ich mich verhalten soll, und schreiben Sie mir mein Benehmen vor. Groß und Ehrerbietung. A. Thibaudeau.“ Am Kopf eines Auszugs aus diesem Schreiben stehen folgende Worte unter dem 14. Prairial: „Er soll sein möglichstes tun, um die Gesetze mit den Wünschen der Regierung in Einklang zu bringen, bis ihm die Ergebnisse einer in Ausarbeitung befindlichen Arbeit über den Gegenstand bekanntgegeben werden.“ (Nat. Arch. F 1 c III, Gironde, 8.)



<sup>6)</sup> S. z. B. ein Schreiben des Bürgermeisters von Beauvais vom 6. Vendémiaire IX bei Sciout, „Le Directoire“, IV, 414.

<sup>7)</sup> Am 15. Frimaire VIII feierten sie in Saint-Germain l'Auxerrois ein Fest der Duldsamkeit. (Nat. Bibl. L b 43/493.)

<sup>8)</sup> Wie Grégoire („Histoire des sectes“, I, 454) versichert, setzte Chemin den Kult heimlich in der Rue Etienne in einer Schule fort, in der er lateinischen Unterricht gab. Dieser Kult dauerte in einigen Familien fort und besteht vielleicht noch, denn wie ich mich entsinne, erhielt ich vor ein paar Jahren einige Nummern einer theophilanthropischen Zeitung. Aber seit der Verfügung vom 12. Vendémiaire X hatte die Theophilanthropie kein gesetzliches Dasein und keine geschichtliche Bedeutung mehr.

<sup>9)</sup> S. Grégoires Bericht in den „Actes du second Concile“, III, 232. (Nat. Bibl. Ld 4/4120, 3 Bde.)

<sup>10)</sup> Rocquain, „État de la France au 18 brumaire“, S. 281. (Bericht Lacuées.)

<sup>11)</sup> In einem Bericht Hauterives an den ersten Konsul (undatiert, aber von Boulay-Meurthe, I, 269, auf den 15. Nivôse IX datiert) heißt es: „Die verfassungsmäßige Geistlichkeit ist reich an Geistlichen und arm an Anhängern. Sie hat viele Priester und wenige Gläubige, gute Grundsätze und wenig Ansehen.“

<sup>12)</sup> Auf diesem zweiten Nationalkonzil in Saint-Sulpice vom 29. Juni bis 16. August 1801 (18. Prairial bis 28. Thermidor IX) schrieben diese Schismatiker wider Willen nochmals an den Papst, um sich mit ihm auszusöhnen. Zugleich boten sie den „getrennten Brüdern“ die Erneuerung der berühmten Zusammenkünfte in Karthago (zwischen katholischen und donatistischen Bischöfen im 5. Jahrhundert) an. Jede Partei sollte 18 Abgeordnete ernennen, die am 1. September 1801 in Notre-Dame zusammenkommen sollten. An diesem Tage begaben sich die achtzehn verfassungsmäßigen Abgeordneten nach Notre-Dame und warteten acht Tage vergeblich. Von seiten der päpstlich Gesinnten erschien niemand, und sie gingen betrübt auseinander.

<sup>13)</sup> Rocquain, „État de la France“ usw.

<sup>14)</sup> S. A. Mathiez, „Les Divisions du clergé réfractaire“, in „Révolution française“, XXXIX, 113 ff.

<sup>15)</sup> Dagegen finden wir statistische Unterlagen für die religiösen Verhältnisse in den Departements in den Tabellen, die die Bureaus des Ministers des Innern im Jahre IX auf Grund der Antworten aufstellten, die auf einen (anscheinend) vor allem an die Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft gerichteten Fragebogen eingegangen waren. (Nat. Arch. A F IV, 1065.) Diese Urkunde habe ich in meiner Sammlung „L'État de la France en l'an VIII et en l'an IX“ 1897 veröffentlicht. Es ergibt sich daraus, daß die Mehrzahl oder eine große Zahl von Priestern das Gelöbniß in den folgenden achtzehn Departements abgelegt hatten: Ain, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ariège, Aube, Aude, Charente, Cher, Corrèze, Eure-et-Loir, Gers, Gironde, Landes, Loire, Vienne, Saône-et-Loire und Var. In zwei Departements, Haute-Marne und Bas-Rhin, hatten alle Priester es geleistet, dagegen nur eine Minderheit in einundzwanzig Departements: Aisne, Ardèche, Ardennen, Aveyron, Bouches-du-Rhône, Cantal, Charente-Inférieure, Côte-d'Or, Drôme, Escaut, Finistère, Gard, Hérault, Ille-et-Vilaine, Jemmapes, Jura, Haute-Loire, Sambre-et-Meuse, Deux-Sèvres, Vaucluse und Haute-Vienne. Betreffs der übrigen Departements machen die Antworten auf den Fragebogen die Zahl der Geistlichen, die das Gelöbniß abgelegt haben, nicht namhaft. In zweiundzwanzig Departements jedoch wurden religiöse Unruhen gemeldet, nämlich: Calvados, Côte-d'Or, Drôme, Dyle, Escaut, Finistère, Haute-Garonne, Lozère, Lys, Maine-et-Loire, Manche, Mayenne, Meuse-Inférieure, Mont-Blanc, Morbihan, Moselle, Nord, Rhône, Seine-Inférieure, Somme, Tarn, Vosges. Keine religiösen Unruhen wurden gemeldet in zweiundzwanzig Departements, nämlich: Allier, Creuze, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Léman, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Marne, Meuse, Oise, Ourthe, Pas-de-Calais, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Pyrénées-Orientales, Haut-Rhin, Haute-Saône, Vienne, Yonne. Die von uns ausgezogene Tabelle schweigt über zwölf Departements: Doubs, Eure, Forêts, Golo, Liamone, Loire-Inférieure, Meurthe, Deux-Sèvres, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Vendée.



- <sup>16)</sup> S. seinen Bericht bei Rocquain, S. 154.
- <sup>17)</sup> Vgl. A. Guillois, „Napoléon, l'homme, le politique, l'orateur“, I, 295.
- <sup>18)</sup> Pelet (Lozère), „Opinions de Napoléon“, S. 223. (Nat. Bibl. L b 44/246.)
- <sup>19)</sup> Unterredung in La Malmaison am 30. Thermidor VIII. („Œuvres de Roederer“, III, 335.) Im Gespräch mit Bonaparte zur Zeit der Konkordatsverhandlungen war Grégoire betroffen, daß er eine Religion nicht für sich und die Seinen, sondern für das Volk, „Mägde, Schuhmacher“, wollte. (Nach den handschriftlichen Aufzeichnungen Grégoires, aus denen uns ihr Besitzer, Herr Gazier, ein paar Auszüge freundlichst mitgeteilt hat.)
- <sup>20)</sup> Schreiben Bonapartes an die Konsuln. „Correspondance“, Nr. 4923.
- <sup>21)</sup> Boulay (Meurthe), „Négociations du Concordat“, III, 159.
- <sup>22)</sup> Ebd. 359.
- <sup>23)</sup> Mit Ausnahme von La Font de Savine, der Bischof des alten Regimes und verfassungsmäßiger Bischof war.
- <sup>24)</sup> „Œuvres“, I, CXXXVI.
- <sup>25)</sup> Gazier, „Études“, S. 161.
- <sup>26)</sup> Grégoire, „Sectes“, II, 482.
- <sup>27)</sup> Trotz der Stellen, die sie erhielten, wurden die Verfassungsmäßigen tatsächlich aufgeopfert. In den handschriftlichen Aufzeichnungen, deren Auszüge ich Herrn Gazier verdanke (s. Anm. 19), sagt Grégoire: „Verfassungsmäßige von Bonaparte im Konkordat geopfert, weil für Republikaner gehalten, weil man sie wenig fürchtet und als gefügig kennt.“
- <sup>28)</sup> Er hatte anfangs nur 10 ernannt. Kurz darauf entschloß er sich, noch 2 zu ernennen. Im ganzen waren unter den 60 ersten Erzbischöfen und Bischöfen 16 Mitglieder des alten Episkopats, 12 verfassungsmäßige Bischöfe und 32 verschiedene Geistliche, davon etwa zwei Drittel Vikare, Domherren usw. (Nach Boulay-Meurthe, V, 464.)
- <sup>29)</sup> Lacombe, Bischof von Angoulême, protestierte in ihrem Namen in einem offenen Briefe vom 4. Juni 1802, veröffentlicht in den „Annales de la Religion“, XV, 134.
- <sup>30)</sup> S. diese Schriftstücke bei Boulay (Meurthe), III, 445, 451.
- <sup>31)</sup> Roederer, Werke, III, 430.
- <sup>32)</sup> S. oben S. 607.
- <sup>33)</sup> Darin gab er die Grundzüge einer Antwort auf Vorstellungen an, die der päpstliche Legat betreffs der Ausführungsbestimmungen erhoben hatte. Dieser Bericht ist gedruckt bei de Champeaux, „Droit civil ecclésiastique“, Paris o. J. (1848), 2 Bde., II, 184.
- <sup>34)</sup> Das Verbot des Glockenläutens, das den Katholiken so peinlich gewesen war, wurde wie folgt aufgehoben (Art. 48): „Der Bischof wird sich mit dem Präfekten ins Einvernehmen setzen, um die Art der Berufung der Gläubigen zum Gottesdienst durch Glockenläuten zu regeln. Aus irgendwelchen anderen Anlässen dürfen die Glocken ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht geläutet werden.“
- <sup>35)</sup> „Mémoires sur le Consulat“, par un ancien conseiller d'État, Paris 1827, S. 163, 165.
- <sup>36)</sup> So sagt Roederer (Werke, III, 475), daß die Stadtbehörden in der Normandie den Geistlichen keine Gehaltszulage bewilligen.
- <sup>37)</sup> S. P. Theiner, „Histoire des deux Concordats“, passim.
- <sup>38)</sup> So nannte Bonaparte alle, die ihm aus Vernunftgründen Opposition machten. Der Ausdruck Ideologie wurde von einem Mitglied der Klasse der Geistes- und politischen Wissenschaften, Destutt de Tracy, in Umlauf gebracht, der im Jahre IX ein „Projet d'éléments d'idéologie à l'usage des Écoles centrales“ veröffentlichte.
- <sup>39)</sup> Der Staatsrat hatte geschrieben „die christliche Religion“. Napoleon selbst setzte nach Pelet (Lozère), „Opinions“, S. 158, an Stelle von „christlich“ das Wort „katholisch“.
- <sup>40)</sup> Schon das Gesetz vom 11. Floréal X hatte den weltlichen Volksschulunterricht zerrüttet, indem es ihm sein Gepräge als Staatsunterricht nahm und seine Gestaltung und Entwicklung sowie das Lehrpersonal dem Gutdünken der Bürgermeister und Stadträte unterwarf.
- <sup>41)</sup> Unter diesen Maßregeln sei außer der Salbung auf die Bestimmungen des Ausführungsbeschlusses des Senats vom 28. Floréal XII verwiesen, durch die Napoleon zum Aulard, Politische Geschichte der französischen Revolution. Bd. II. 48

Kaiser „von Gottes Gnaden“ ernannt wurde und den Eid auf das Evangelium zu leisten hatte.

<sup>42)</sup> S. die Studien über „L'Église romaine et le premier Empire“ von d'Haussonville, die zuerst (1865—1869) in der „Revue des Deux Mondes“ und dann in Buchform (1869 bis 1870, 5 Bde.) erschienen. Das Werk des P. Theiner, Vorstehers der vatikanischen Archive, „Histoire des deux Concordats de la République française et de la République cisalpine“ erschien 1869 in Bar-le-Duc (2 Bde.), trägt auf dem Umschlag aber die Jahreszahl 1875.

## Viertes Kapitel

<sup>1)</sup> S. Stanislas de Girardin, „Journal et Souvenirs“, III, 266.

<sup>2)</sup> S. Roederer, Werke, III, 446.

<sup>3)</sup> Der Berichterstatter dieser Sonderkommission, die den Wunsch des Senats zu prüfen hatte, war Lacépède.

<sup>4)</sup> Register der Senatsberatungen, Nat. Arch. CC<sup>2</sup>, S. 19. — Man begreift jetzt, warum diese Senatsberichte nicht wie die des Tribunats und der Gesetzgebenden Körperschaft gedruckt wurden (vgl. oben S. 000. Sie waren zu interessant.

<sup>5)</sup> Nach Thibaudeau („Mémoires sur le Consulat“, S. 245) war es der Senator Lespinasse, der die Ernennung auf Lebenszeit beantragt hatte. Unter denen, die gegen diese Ernennung sprachen, nennt Thibaudeau Garat und Lanjuinais. S. auch Stanislas de Girardin, III, 268, und Fauriel, „Les derniers jours du Consulat“, S. 31 ff. Einige Einzelheiten und Züge der unabhängigen Haltung des Senats findet man auch in Cornets „Souvenirs sénatoriaux“, S. 18 f., 21. (Nat. Bibl. L b 48/5.)

<sup>6)</sup> Über diese Staatsratssitzung s. Thibaudeaus Memoiren und Roederers „Werke“. Man ersieht daraus nicht, mit welcher Mehrheit die erste Frage angenommen wurde. Bei der zweiten jedoch (das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen) scheinen fünf Räte dagegen gewesen zu sein und sich der Abstimmung enthalten zu haben: Bérenger, Berlier, Dessolle, Emmerly, Thibaudeau.

<sup>7)</sup> Roederer, „Werke“, III, 450.

<sup>8)</sup> „Les derniers jours du Consulat“, S. 38.

<sup>9)</sup> S. meine „Études et leçons“, 2. Reihe, S. 274 ff.

<sup>10)</sup> Er wurde durch eine Botschaft von Cambacérès vom 10. Thermidor damit betraut. S. das Register seiner Sitzung vom 11. Thermidor X (Nat. Arch. C C 2).

<sup>11)</sup> Am 26. Floréal X hatte Roederer die Präfekten in einem Rundschreiben aufgefordert, soviel Stimmen wie möglich zu erlangen („Mémoires sur le Consulat“, S. 276). Aber Roederer war nur Staatsrat für den öffentlichen Unterricht und hatte dies Rundschreiben ohne Wissen seines nominellen Vorgesetzten, des Ministers des Innern Chaptal, erlassen. Man schämte sich noch der Wahlbeeinflussung.

<sup>12)</sup> Von dieser Amnestie ausgenommen waren die Führer der bewaffneten Zusammenrottungen, die Agenten des Bürgerkrieges usw. (doch kann die Zahl dieser Ausgenommenen 1000 nicht überstiegen haben). Die übrigen Emigrierten wurden amnestiert, jedoch unter der Bedingung, daß sie vor dem 1. Vendémiaire XI (23. Sept. 1802) heimgekehrt waren und den Eid geleistet hatten, „der verfassungsmäßigen Regierung treu zu sein und weder unmittelbar noch mittelbar irgendeine Verbindung oder einen Schriftverkehr mit den Feinden des Staates zu unterhalten“. Ihre noch nicht verkauften Güter sollten ihnen zurückerstattet werden. Diese Amnestierten sollten zehn Jahre lang unter der besonderen Aufsicht der Regierung stehen.

<sup>13)</sup> S. weiter unten S. 644.

<sup>14)</sup> S. die Schrift: „Quel est l'intérêt de la religion et du clergé au Consulat à vie et à la longue vie de Bonaparte?“ Paris, Leclère, 1802, 9 Seiten. (Nat. Bibl. L b 43/718.)

<sup>15)</sup> Die Register der Abstimmungen über das Konsulat auf Lebenszeit befinden sich im Nationalarchiv in 200 Bündeln (B II, 472—671). Sie wären zu untersuchen. Ich habe nur die Abstimmungen im Seinedepartement und im Departement Ardennes nachgeprüft. Hierbei sei bemerkt, daß Pache, der damals in der Gemeinde Thin-le-Moutier (Ardennes)

wohnte, sich der Abstimmung enthielt. Wie versichert wird, stimmte Le Cointre in Versailles mit Nein.

<sup>16)</sup> Die gleiche Enthaltung fällt in den Glückwunschadressen auf, die Bonaparte anlässlich des Konsulats erhielt (Nat. Arch. A F IV, 1450). Sie sind wenig zahlreich, selbst von seiten der Beamten. Bekannte Namen finde ich darin fast gar nicht, außer in einer Glückwunschadresse des Generalrats des Departements Vienne den Namen des Konventsmitglieds Creuzé-Pascal und in einer des Generalrats von Indre-et-Loire die Namen der Konventsmitglieder Aubin und Clément Champigny und Pottier. Zu bemerken ist auch die Adresse von Beugnot und der Verwaltungskörperschaften der Seine-Inférieure, die gedruckt worden ist. (Nat. Bibl. L b 43/716.)

<sup>17)</sup> S. oben S. 596.

<sup>18)</sup> Miot de Melito, „Memoiren“, II, 23.

<sup>19)</sup> „Journal et Souvenirs“, III, 272.

<sup>20)</sup> Thibaudeau, S. 267.

<sup>21)</sup> S. oben S. 751, Anm. 38.

<sup>22)</sup> La Fayette war zur Zeit des Staatsstreichs noch nicht nach Frankreich heimgekehrt, tat dies aber, sobald er davon erfuhr, und wurde im März 1800 von der Emigriertenliste gestrichen. Vgl. Etienne Charavay, „Le général La Fayette“, S. 375, 380.

<sup>23)</sup> Roederer, Werke, III, 451.

<sup>24)</sup> S. ebd. 450 f. und Thibaudeau, „Mémoires sur le Consulat“, S. 288.

<sup>25)</sup> In der Tat war durch zwei Senatsbeschlüsse 1. die Art der Erneuerung der Gesetzgebenden Körperschaft und des Tribunats (22. Ventôse X) bestimmt und 2. den Emigrierten eine bedingte Amnestie (6. Floréal X) gewährt worden.

<sup>26)</sup> S. Fauriel, S. 59.

<sup>27)</sup> Stanislas de Girardin, „Journal et Souvenirs“, III, 252, sagt, daß 95 000 Abstimmungen so gefaßt waren.

<sup>28)</sup> Unter diesen 120 waren von Rechts wegen Mitglieder: 1. die drei Konsuln, 2. die Mitglieder des Großen Rats der Ehrenlegion, „einerlei welchen Lebensalters“. (Art. 39 u. 62.)

<sup>29)</sup> Er führte zum erstenmal den Vorsitz am 3. Fructidor X und entfaltete dabei fast königlichen Prunk. S. das „Journal de Paris“ vom 4. Fructidor X.

<sup>30)</sup> Falls eins dieser Ämter unbesetzt war, mußte der Senat es auf Vorschlag des ersten Konsuls in der gleichen Weise besetzen, wie beim Vorschlag seines Nachfolgers. (Art. 40 u. 41.)

<sup>31)</sup> Das System der Kandidaturen wurde vielleicht durch die Art der Ernennung des Vollzugsrats beeinflusst, wie die Verfassung von 1793, Art. 63, sie geregelt hatte: „Die Wählerversammlung jedes Departements ernennt einen Kandidaten. Die Gesetzgebende Körperschaft trifft aus der allgemeinen Liste der Ratsmitglieder ihre Wahl.“

<sup>32)</sup> S. im „Bulletin des lois“ Nr. 213 die Konsularverfügung vom 19. Fructidor X, die eine Wahlordnung enthält.

<sup>33)</sup> S. oben S. 592.

<sup>34)</sup> „Dieser Tag“, sagte der Minister, „wird fortan durch sehr große Erinnerungen geheiligt werden. Er wird unsere letzten Enkel an die denkwürdige Epoche des öffentlichen Glücks, des Gewissensfriedens und des größten Aktes der Souveränität gemahnen, den je eine Nation vollzogen hat. Der 15. August ist zugleich der Geburtstag des ersten Konsuls, der Tag der Unterzeichnung des Konkordats und der Zeitpunkt, wo das französische Volk, in dem Willen, sein Glück sicherzustellen und dauernd zu machen, dessen Bestand mit demjenigen der ruhmvollen Laufbahn Napoleon Bonapartes verknüpft.“ („Journal de Paris“, 17. Thermidor X.)

<sup>35)</sup> Fortan betrug das Gehalt der zwei anderen Konsuln je 600 000 Franken statt 150 000. Diese Zivilliste und diese Gehälter wurden vom Tribunat und von der Gesetzgebenden Körperschaft ohne weiteres bewilligt. Man war dem ersten Consul dankbar dafür, daß er seit dem Jahre X „Budgets“ eingeführt hatte. — Die bisher so arme Familie Bonapartes hatte sich rasch bereichert. Am 21. Floréal X sagte Joseph zu Roederer: „Wir sind alle reich.“ Und schon am 30. Thermidor VIII hatte Napoleon Bonaparte

Roederer diese wichtige vertrauliche Eröffnung gemacht: „Ich für mein Teil brauche wenig. Wenn man so viel im Kriege war, muß man etwas Vermögen haben, ob man will oder nicht. Ich habe 80 000 oder 100 000 Franken Einkommen, ein Stadthaus, ein Landhaus, mehr brauche ich nicht.“ (Roederer, Werke, III, 335.)

<sup>36)</sup> Wenigstens erschien er den Überlebenden des alten Systems als formlos.

<sup>37)</sup> Thibaudeau, „Mémoires sur le consulat“, S. 6 u. 15.

<sup>38)</sup> S. die Reden der Tribunen Savoye-Rollin und Chauvelin in der Sitzung vom 28. Floréal X. Jener griff die Ehrenlegion als Vorstufe zu einem neuen Adel an; dieser drückte die Befürchtung aus, daß sie eine repräsentative Körperschaft werden sollte, daß man an Stelle der Autorität des Tribunats die Autorität einer „Körperschaft setzen wolle, die durch die fünfzehn Hauptorte der Kohorten über ganz Frankreich ausgedehnt wird und deren Rangordnung und Verzweigungen, ob untergeordnet oder gleichgestellt, dazu beitragen, eine starke und mächtige Organisation zu schaffen.“

<sup>39)</sup> Frau von Chastenay spricht in ihren Memoiren (II, 2) wie folgt von den ersten Ausgezeichneten: „Herr Réal konnte sich uns im ersten Augenblick nicht ohne Erröten zeigen. Bei Fouché traf ich Garat, die Rockaufschläge sorgfältig übereinandergelegt, damit man auf der Brust eines Philosophen nicht das allzu eindeutige Zeichen der Eitelkeit eines Höflings erblickte; aber der erbarmungslose Fouché machte sich einen Spaß daraus, Garat zu zwingen, es mir zu zeigen. In wenigen Tagen gewöhnte man sich daran; in wenigen Monaten benedixte man die Träger.“

<sup>40)</sup> S. oben S. 605 f.

<sup>41)</sup> S. z. B. den Bericht der Polizeipräfektur vom 9. Frimaire IX, worin es heißt, daß in einer Zusammenkunft bei Bailleul am 7. beschlossen wurde, „man dürfe nicht mehr schwanken, sondern müsse endlich Energie zeigen und die Ketten brechen, in die eine Scheinverfassung die Gesetzgebende Körperschaft geschlagen hat“. (Nat. Arch. F 7 3829.)

<sup>42)</sup> Er sagte zu Bailleul: „Lassen Sie die Regierung nur machen; sie wird sich selbst Ketten schmieden.“ (Polizeibericht vom 3. Pluviöse IX.) S. auch den Bericht vom folgenden 16. Germinal. (Nat. Arch., ebd.)

<sup>43)</sup> Nicht nur die Generale waren Republikaner und träumten davon, Frankreich von seinem neuen Tyrannen zu befreien. So liest man in einem Bericht der Polizeipräfektur vom 14. Prairial IX: „Am letzten Dekadenfeiertag, in dem Augenblick, wo der Museumsaal geöffnet wurde, erblickte man einen jungen Offizier, der begeistert die Büste des Marcus Brutus küßte.“ (Nat. Arch. F 7 3829.)

<sup>44)</sup> Frau v. Staël, „Dix ans d'exil“, Kap. IX. Über die Opposition und die Militärverschwörungen s. die von E. Guillon zusammengetragenen Texte und Tatsachen in „Les Complots militaires sous le Consulat et l'Empire“, Paris 1894.

<sup>45)</sup> Als er die Armee in Ägypten verließ, um nach Frankreich zurückzukehren.

<sup>46)</sup> E. Guillon, S. 32, 34.

<sup>47)</sup> Ebd. S. 37.

<sup>48)</sup> Das war ein sehr wirksames Mittel zur Belohnung der eifrigen Senatoren, zum Kirremachen der Opposition und zur Beschwichtigung der in Ungnade Gefallenen. Derart wurde Fouchés Entlassung gemildert. Das Polizeiministerium war ihm genommen und aufgehoben worden (28. Fructidor X), weil der erste Konsul nichts mehr von diesem „Jakobiner“ wissen wollte, der Opposition gegen das Konkordat gemacht hatte. Er wurde zum Senator ernannt und erhielt die Senatorennotation von Aix. Ein anderer „Jakobiner“, der Senator Monge, erhielt die von Lüttich. Dèmeunier hatte Unabhängigkeit bewiesen: er erhielt die Senatorennotation von Toulouse. (S. die Liste der Senatorennotationen im Staatshandbuch des Jahres XII.)

<sup>49)</sup> Nat. Arch. F 7 3832. Vgl. ebd. die Berichte vom folgenden 24. Pluviöse und 14. Ventöse.

<sup>50)</sup> Durch Senatsbeschluß vom 2. Vendémiaire XIV erhielt der Kaiser das Recht zur Ernennung der Offiziere der Nationalgarde.

<sup>51)</sup> Nat. Arch. F 7 3829—3832.

<sup>52)</sup> S. z. B. die Berichte vom 30. Messidor, 23. Fructidor und 2. Complémentaire X.

<sup>53)</sup> Berichte vom 1. Frimaire und 15. Pluviöse IX.



<sup>54)</sup> Nat. Arch. F 7 3832. Zwei Tage darauf, am 9. Prairial XII (27. Mai 1804) meldet die Polizei die Beschlagnahme einer Schrift „Esquisse d'un nouveau plan d'organisation sociale, par un philanthrope“ und gibt deren Inhalt an. Dieser Philanthrop war Saint-Simon. Dies zeitliche Zusammentreffen zeigt, wie weit dieser Denker seiner Zeit voraus war. In dem Augenblick, wo er die Gesellschaftsordnung kritisiert und die soziale Frage aufwirft, sind die Pariser Arbeiter entzückt von ihrem Los, befriedigt von der Gesellschaftsordnung und begeistert für Napoleon.

<sup>55)</sup> S. oben S. 594 f.

<sup>56)</sup> S. Chassin, „Pacifications de l'Ouest“, III, passim.

<sup>57)</sup> „Mémoires et Souvenirs du baron Hyde de Neuville“, I, 272 f.

<sup>58)</sup> S. den Artikel Ludwig XVIII. in der Biographie Michaud. Laya hatte dem Verfasser dieses Artikels versichert, daß er bei Courtois in den Papieren Robespierres mehrere Briefe des Prätendenten gesehen hätte.

<sup>59)</sup> S. oben S. 743, Anm. 38.

<sup>60)</sup> Der Wortlaut steht in den Memoiren von Clermont-Gallerande, Bd. I, S. XXI.

<sup>61)</sup> Dieser Brief wird von Clermont-Gallerande ohne Datum wiedergegeben. Ich entnehme das Datum den angeblichen Memoiren von Bourrienne, IV, 74.

<sup>62)</sup> „Correspondance de Napoléon“, Nr. 5090. (Bd. VI, 454.)

<sup>63)</sup> Clermont-Gallerande, I, XXIV.

<sup>64)</sup> Er nennt ihn sogar „Engel an Güte“. (Ebd. XXI.)

<sup>65)</sup> S. das Schreiben Lucchesinis an Haugwitz vom 10. Januar 1803, veröffentlicht von P. Bailleu in „Historische Zeitschrift“, Bd. XXXVIII, abgedruckt in „Révolution française“, Bd. XXVIII, 561.

<sup>66)</sup> Cadoudal war am 3. Fructidor XI (21. August 1803) bei Dieppe gelandet.

<sup>67)</sup> Über das Aufsehen, das die Ermordung des Herzogs von Enghien machte, s. Lucchesinis Depesche vom 24. März 1804 bei P. Bailleu, „Preußen und Frankreich“, II, 252.

<sup>68)</sup> Außer den Memoiren des Herzogs von Rovigo s. einen Auszug aus der Depesche des Freiherrn v. Dalberg, des bevollmächtigten Gesandten des Kurfürsten von Baden in Paris, vom 11. April 1804 bei Lanfrey, „Histoire de Napoléon I.“, III, 153.

<sup>69)</sup> Nach Pelet (Lozère), „Opinions de Napoléon“, S. 51, hatte die Senatskommission nur eine Glückwunschadresse vorgesehen, aber Fouché hatte Einrichtungen verlangt, „die die Hoffnung der Verschwörer zunichte machen, indem sie das Bestehen der Regierung über das Leben ihres Oberhauptes hinaus sicherstellen.“

<sup>70)</sup> S. Pelet (Lozère), S. 54; Miot de Melito, Memoiren, II, 173.

<sup>71)</sup> Nach Thibaudeau, „Le Consulat et l'Empire“. „Empire“, Bd. I, S. 10 (1837 veröffentlicht).

<sup>72)</sup> Der Wunsch Frankreichs, auf den man sich immerfort berief, war nicht so deutlich, wie Bonapartes Höflinge behaupteten. So sind unter den zahlreichen Auszügen von Adressen, die der „Moniteur“ im Germinal und Floréal XII veröffentlichte — sie stammten von Präfekten, Bürgermeistern und Generalräten, d. h. von Beamten, die von der Regierung ernannt waren — sehr wenige, die die Aufrichtung des Kaiserreichs in aller Form fordern. Der Generalrat des Jura („Moniteur“, 2. Floréal) fordert „eine dauerhafte Ordnung der Dinge“, „zugleich aber starke und liberale Einrichtungen, die unseren Enkeln einen wirksamen Schutz gegen die Schwankungen und Mißbräuche der Gewalt sichern“. In einer Adresse, die von den Behörden der Isère und dem Präfekten dieses Departements (dem Gelehrten Joseph Fourier) ausging, wurde Bonaparte sogar abgeraten, nach einer Steigerung seiner Macht zu trachten. „Möge er in der Erinnerung an seine Großtaten und in der gerechten Anhänglichkeit einer feinfühligem und hochherzigen Nation den einzigen Lohn finden, der seiner Mühen würdig ist!“ („Moniteur“, 5. Germinal XII.) Man kann also nicht sagen, daß Frankreich, selbst durch die Stimme seiner Regierungsvertreter, damals die Wiederaufrichtung des Thrones zugunsten Bonapartes gefordert, noch daß es sich in die Knechtschaft gestürzt habe.

<sup>73)</sup> Ein altes Konventsmitglied, das im „Marais“ gesessen hatte.

<sup>74)</sup> Dieser geheime Rat bestand aus Bonapartes ergebensten Dienern: Le Couteulx

de Canteleu, Roederer, François (Neufchâteau), Treilhard, Portalis, Regnaud (de Saint-Jean d'Angély), Fontanes, Talleyrand, Decrès, Régnier, Boulay (Meurthe) und Fouché. Der erste Konsul wandte sein beliebtestes Einschüchterungsmittel an. „Die Heere beraten sich“, sagte er; „man muß sich sputen, wenn man nicht will, daß die Bajonette die Frage lösen. Die Mitglieder des Rates (außer Régnier und Fouché) forderten, da man ja die Monarchie wieder aufrichten wolle, sie liberal zu gestalten. Fontanes sagte: „Monarchie im Oberhaupt, Aristokratie im Senat, Demokratie in der Gesetzgebenden Körperschaft.“ Talleyrand drang darauf, daß wenigstens eine der beiden Kammern tatsächlich repräsentativ sein sollte, damit man die öffentliche Meinung kennen lernte, ohne die nichts möglich sei. Bonaparte lehnte diese Ratschläge in schroffen, deutlichen Ausdrücken ab. (Nach einem Konzept des Protokolls von Marets Hand im Nat. Arch., A F IV, 1227.)

<sup>75)</sup> „Le Consulat et l'Empire“. „Empire“, I, 15.

<sup>76)</sup> Grégoires Antwort nebst einem Verfassungsentwurf seiner Art steht in seinen Memoiren, I, 138—144. (Nat. Bibl. La 33/65.)

<sup>77)</sup> Von 49 Anwesenden schrieben sich 48 Tribunen für die Aufrichtung des Kaiserreichs ein. 25 kamen zu Worte; drei, die nicht hatten sprechen können, ließen ihre Reden drucken. Dabei kam es zu platten Höflingsworten. Chabaud-Latour freute sich, daß man „sich einem Retter in die Arme geworfen“ habe. Mehrere Redner erklärten, sie wollten eine neue Dynastie, um die „Demokratie“ besser zu bekämpfen. Andere dagegen lobten die Demokratie der Volksabstimmung. Und so erinnerte der Tribun Carion-Nisas an „den berühmten Eid der altspanischen Cortes“: „Wir“, so lautete dieser Eid, „die ebensoviel gelten wie du: das ist die Gleichheit der Geburt. Die mehr vermögen als du: das ist die Volkssouveränität. Wir machen dich zu unserem Oberhaupt: das ist der Vertrag. Um der Hüter unserer Interessen zu sein: das ist die Bedingung. Wenn nicht, nicht: das ist die Strafe für Pflichtvergessenheit. Du Geschlecht, das Frankreich zur Herrschaft beruft, du hast deinen Titel vernommen. Du Geschlecht, das Frankreich für ewig verwirft, du hast unseren Urteilsspruch vernommen.“

<sup>78)</sup> Thibaudeau („Empire“, I, 18) gibt einen ungenauen Auszug aus dieser Denkschrift vom 14. Floréal.

<sup>79)</sup> Am 13. Floréal hatte Gallois im Tribunat vom Senat gesprochen, „der neue Einrichtungen verlangt hat“. („Archives parlementaires“, VIII, 336.) Es gab also ein „Verlangen“ des Senats vor seiner Denkschrift vom 14. Floréal.

<sup>80)</sup> Ob Bonaparte selbst diesen Entwurf verfaßt hatte, ist unbekannt. Er ließ ihn am 23. Floréal vom Staatsrat und von einem geheimen Rat annehmen.

<sup>81)</sup> Anscheinend fand keine Debatte statt. „Die Beratung“, sagt das Protokoll, „wird auf den Bericht der Kommission hin eröffnet. Mehrere Mitglieder beantragen sofortige Abstimmung durch Stimmzettel mit Ja oder Nein über die Annahme des Entwurfs des Ausführungsbeschlusses des Senats. (Nat. Arch. C C 3.) Thibaudeau dagegen sagt („Empire“, I, 33), Grégoire hätte dagegen gesprochen. Er sagt auch, es seien bei der Abstimmung zwei leere Stimmzettel und drei mit Nein abgegeben worden, nämlich von Grégoire, Lambrechts und Garat. Lanjuinais, dessen feindliche Gefühle nicht unbekannt waren, hatte am 26. Floréal XII Urlaub bis zum 12. Thermidor „aus Gesundheitsrücksichten“ erhalten. (Nat. Arch. ebd.)

<sup>82)</sup> Der Senatsbeschluß vom 15. Brumaire XIII gab eine niedrigere Ziffer an. Danach waren von 3 524 254 Stimmen 3 521 675 mit Ja abgegeben worden. Doch in einem Bericht der Senatskommission für die Stimmenzählung, der diesem Senatsbeschluß beigelegt war, wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß das Ergebnis nach Eingang neuer Unterlagen abzuändern sei und daß 50 654 bejahende Stimmen mehr, als man anfangs geglaubt hätte, abgegeben seien. — Die Register über die Annahme und Nichtannahme befinden sich im Nat. Arch., B II, 672—853. Ich habe sie nur teilweise einsehen können, da ihre vollständige Durchsicht mir zu viel Zeit gekostet hätte. Aus dieser unvollständigen Nachprüfung ergibt sich, daß die Zahl der Analphabeten, die an der Abstimmung teilnahmen, sehr beträchtlich war. Es gibt Gemeinden, deren Register nur zwei oder drei Unterschriften tragen, mit ganzen Reihen von Namen von Analphabeten,

die mit der gleichen Hand geschrieben sind. Wußten diese Analphabeten wenigstens, daß ihr Name derart benutzt wurde? Es gibt Register ohne jeden Namen, in denen lediglich vermerkt ist, daß die Staatsbürger mit Ja gestimmt haben. So findet sich im Register der Gemeinde Villeneuve (Ain) nur der Vermerk: „Einstimmige Abstimmung mit Ja 231.“

<sup>83)</sup> Nat. Arch. F 7 3705. S. auch ebd. die Berichte vom folgenden 26. Prairial und 14. Thermidor.

<sup>84)</sup> Ebd.

<sup>85)</sup> S. oben S. 476.

<sup>86)</sup> Bericht vom 4. Messidor XII. (Nat. Arch. F 7 3705.)

<sup>87)</sup> Bericht vom 12. Thermidor XII. Ebd.

<sup>88)</sup> S. in der „Revue du Palais“ vom 1. August 1897 meinen Aufsatz „La liberté individuelle sous Napoléon I.“

<sup>89)</sup> Frau v. Rémusat schreibt in ihren Memoiren (I, 375): „Den Namen Republik wagte man nicht mehr auszusprechen, so sehr hatte die Schreckensherrschaft ihn besudelt!“ Ein Beispiel mehr für die Trübung der Erinnerungen.

<sup>90)</sup> S. oben S. 9.

<sup>91)</sup> Der „Moniteur“ berichtet nichts davon, aber die „Gazette de France“ spricht von den Illuminationen und von dem Konzert, die bei dieser Gelegenheit stattfanden. Das Kaiserpaar war in Mainz. — Durch Schreiben vom 11. Fructidor XII (Nat. Arch., A F IV; 1065) hatte Portalis dem Kaiser vorgeschlagen, das Fest der Republik aufzuheben. Man sieht jedoch, daß es am 1. Vendémiaire XIII noch stattfand.

<sup>92)</sup> Über weitere Einzelheiten s. in der „Revue bleue“ vom 15. Januar 1898 meinen Aufsatz: „Quand disparut la première République?“

<sup>93)</sup> Frau Roland, Werke, Ausg. Champagneux, II, 86.





## Alphabetisches Namenverzeichnis <sup>1)</sup>.

- Abrial II, 596, 747.  
*Adrien*, S. II, 681.  
*Advielle* II, 739.  
 Aëlders, Frau I, 74 f.  
*Agier* I, 444.  
*Aigoïn* I, 113.  
*Aiguillon*, Frau v. II, 602.  
 Albert II, 488.  
 Albitte I, 371 f., 433 f.  
*Alègre*, d' II, 563.  
 Alexander d. Große II, 602.  
 Alexander I. Zar II, 652.  
 Alibert II, 744.  
 Allier, D. II, 563.  
 Alquier I, 259.  
 Amar I, 170, 254, 259 f.,  
 266, 318, 361, 408, 432;  
 II, 522, 526, 693, 726.  
 Amyon I, 314.  
 Andigné, d' II, 565, 643.  
 André (Lozère) II, 550, 744.  
*André*, Ferd. II, 737.  
 André, d' I, 94, 97 f., 120,  
 125, 128, 135; II, 686.  
 Andréi I, 314; II, 710.  
 Andrieux II, 488, 540, 597.  
 Angoulême, Herzog v. II, 563.  
 Anthoine I, 117, 186 f.,  
 200 f., 220; II, 685, 693.  
 Antiboul I, 314, 360.  
 Antonelle II, 521 f., 526, 569,  
 589, 605, 744.  
 Antraigues, d' I, 1, 4, 9.  
 Aoust, d' II, 710.  
 Arago II, 672.  
 Aréna II, 585 f., 589, 605.  
 Argenson, d' I, 1, 3, 9 f.;  
 II, 658 ff., 665.  
 Arnould II, 488.  
 Arsandaux I, 59.  
 Artois, Graf von I, 26, 91,  
 302, 438; II, 527, 563 f.,  
 645 f., 739.
- Asselin I, 314.  
 Aubert II, 488.  
 Aubert-Dubayet II, 478, 488,  
 500.  
 Aubin II, 672, 753.  
 Aubry I, 314; II, 550, 727,  
 742.  
*Aucoc*, L. II, 747.  
 Audibert II, 691.  
 Audouin, Xavier I, 173, 258,  
 339; II, 575, 744.  
 Audrein, Abbé II, 552, 606,  
 710.  
 Auger, Athanase II, 688.  
 Augereau II, 498, 549, 575,  
 578, 585, 637 f., 745.  
 Augereau, Frau II, 540.  
 Auguis I, 379; II, 726 f.  
*Aulard* II, 661, 702.  
 Aumont II, 710.  
 Autichamp, d' II, 565, 595.  
 Auvrest II, 719.  
 Aviau, Monsignor d' I, 543.  
 Aymé, J. J. II, 495, 531, 550,  
 742.  
 Azéma II, 726.
- Babey I, 314.  
 Babeuf I, 240, 371, 432;  
 II, 470, 517 f., 521—528,  
 530, 568 f., 575, 581, 728,  
 738 f., 744.  
 Babeuf, Witwe II, 605.  
 Bach II, 744.  
 Baden, Markgraf von II,  
 528, 755.  
 Baille, Pierre II, 701.  
*Bailleu*, P. II, 755.  
 Bailleul I, 314, 328; II, 458,  
 495, 549, 568, 597, 607,  
 637, 718, 721, 727, 754.  
 Bailly I, 116, 120; II, 683 f.,  
 688, 710, 727.
- Bancal des Issarts I, 78,  
 102, 314, 317, 323; II, 671,  
 673, 678, 682, 685, 717.  
 Bar, Jean Etienne I, 304.  
 II, 726.  
 Bar, Philippe I, 553.  
 Bara I, 401.  
 Barailon III, 582.  
 Barante, de II, 666, 669.  
 Barbaroux I, 191, 206, 219,  
 261, 310, 312 ff., 316, 320,  
 321 f., 329 f., 346, 348,  
 355, 357, 361, 368; II, 654,  
 703 f., 706.  
 Barbé-Marbois II, 495, 514,  
 531, 550, 742, 747.  
 Barère I, 32, 42 f., 53 f.,  
 113, 219, 224, 232, 235,  
 238, 247, 254, 260—264,  
 267—270, 276, 285, 290,  
 318, 334, 350, 353 ff., 365,  
 368, 370, 387, 400, 404 ff.,  
 411 ff., 415 f., 425, 428,  
 431 f.; II, 495, 589, 595,  
 636, 664 ff., 668, 670, 676,  
 682, 704, 706, 711, 721 f.,  
 725, 745.
- Barnave I, 41, 93, 97, 100,  
 120, 126, 142; II, 658,  
 686, 688 f.  
 Barras I, 254, 408, 419, 428,  
 436; II, 478, 485, 498 f.,  
 510, 525, 535, 548 f., 571 ff.,  
 582, 584 f., 643, 710, 726,  
 737, 743.  
 Barret, Charles II, 553.  
*Barroux*, Marius II, 674.  
*Barrucand* II, 660.  
 Barruel-Bauvert II, 509.  
 Barthe I, 122.  
 Barthélemy II, 498, 531,  
 548, 550, 742.  
 Basire I, 133, 136, 210 f.

<sup>1)</sup> Die schräggedruckten Namen sind die der Verfasser der in diesem Werke zitierten Schriftsteller.

- 235, 238, 258 f., 295, 310,  
335, 348, 377 f.
- Bassal I, 259; II, 710.
- Bassano, Herzog von, siehe  
Maret.
- Basseville II, 729.
- Batz, Baron von I, 266.
- Baudin (Ardennes) I, 254,  
440; II, 450, 464, 471 f.,  
495, f. 579, 701, 729, 744.
- Baudot I, 339.
- Baudouin de Maisonblanche  
I, XXI, 283; II, 679.
- Baumont, H.* II, 701.
- Bausset II, 611.
- Bayard II, 550.
- Bayle, Moyse I, 156, 254,  
259, 408; II, 605, 701,  
726.
- Beauchamps II, 726.
- Beaugeard II, 501.
- Beauharnais d. J. I, 83;  
II, 675.
- Beaujolais, Herzog v. II, 533.
- Beaumez I, 126, 129; II,  
668.
- Beaupré II, 582.
- Beauveau, Marschall von II,  
663.
- Becq de Fouquières* II, 718.
- Becquey I, 135.
- Beffroy I, 297.
- Bégis* II, 719.
- Belin I, 314.
- Bellarmin II, 662.
- Bellouguet II, 502.
- Belloy, de II, 551.
- Bénézech I, 252; II, 478,  
499, 597, 710.
- Bentabole I, 220, 254, 339;  
II, 713, 726.
- Bentham, Jeremias I, 208.
- Beny II, 672.
- Bérenger II, 752.
- Bergoeing I, 310, 312, 314,  
357; II, 727.
- Berlier I, 254, 263, 413; II,  
450 f., 459, 488 f., 496,  
597, 727, 733, 752.
- Bernadotte II, 500, 573 f.,  
579, 637 f.
- Bernard I, 120 ff.; II, 672,  
678 f., 685.
- (Sainte-Affrique) II, 495,  
710,
- Bernard(Saintes) I, 254, 258f.,  
311, 371, 412; II, 726.
- Bernier, Abbé II, 615, 618.
- Bernis, Graf von I, 71.
- Berry, Herzog von II, 645 f.
- Berthier II, 596, 603, 745,  
747.
- Berthollet II, 579, 710.
- Bertin II, 672, 728.
- Bertrand II, 691.
- Bertrand de la Hosdinière  
I, 314.
- Besson I, 394.
- Beugnot II, 657, 753.
- Beurnonville I, 249; II, 498,  
582, 745.
- Bigonnet II, 586.
- Bigot de Préameneu II, 627.
- Billaud-Varenne I, 104, 106,  
161, 173, 185, 198, 203,  
211, 213, 220, 254, 265,  
268 f., 276, 293, 332, 335,  
374 f., 377, 389, 405 f.,  
421, 428, 431 f.; II, 595,  
681, 684, 691 f., 704, 708,  
713, 729.
- Biré, Edmond* II, 717.
- Biroteau I, 314, 357.
- Blad I, 314.; II, 727, 734.
- Blain (Bouches-du-Rhône) II,  
550.
- Blanc I, 2.
- Blanc, Louis* II, 680.
- Blancard* II, 691.
- Blanchard II, 618, 672.
- Blanqui I, 314; II, 526.
- Blaux I, 314.
- Blaviel I, 314.
- Blin II, 586.
- Bloch, Camille* II, 688.
- Blondeau II, 526.
- Blutel I, 391.
- Bo I, 281.
- Bochet II, 710.
- Bohan I, 314.
- Boilleau I, 314, 360.
- Boirot II, 532.
- Boisguyon, G. I, 142.
- Boissy d'Anglas I, XVII,  
254, 404, 406, 433, 440;  
II, 450, 452 f., 460, 470 f.,  
478, 495, 504, 532, 550,  
714, 727, 731, 733.
- Boivin-Champeaux II, 701.
- Bonaparte s. Napoleon I,
- Bonaparte, Josefine II, 635,  
644.
- Joseph II, 580, 648, 745,  
753.
- Lucien II, 496, 582,  
584 ff., 590, 596, 646, 748.
- Louis II, 648.
- Bonchamps I, 300.
- Bonet, I, 314.
- Bonnaire II, 557.
- Bonnay, de II, 664.
- Bonnet II, 683.
- Bonnet de Mautry II, 710.
- Bonneville, Nicolas I, 81, 133,  
195; II, 670, 675.
- Bontoux II, 502.
- Bord, Gustave* II, 706.
- Borda II, 498.
- Bordas I, 258; II, 461, 495,  
727.
- Borie II, 714.
- Bornarel* II, 721.
- Borne II, 550.
- Bosc II, 676.
- Bouché I, 303.
- Boucher de Saint-Sauveur  
I, 115, 124, 133, 185, 259;  
II, 675, 683.
- Bouchereau I, 314.
- Bouchotte I, 249; II, 575,  
596, 637, 747.
- Boudin II, 726 f.
- Bougainville II, 498.
- Bougainville II, 498.
- Bougeard, Alfred* II, 670,  
702, 720.
- Bouillé I, 67 f., 92 f., 96, 107,  
141; II, 670, 676.
- Bouin II, 526.
- Bouillerot I, 439.
- Boulangier, General I, 352.
- Boulay (Meurthe) II, 495 f.,  
547, 572, 586, 590 f., 597,  
616, 710, 740, 745, 750 f.,  
756.
- Boulogne, Abbé de II, 538,  
543, 545, 618, 740.
- Bouquoy I, 311.
- Bourbeaux I, 163.
- Bourbon, Haus I, 98, 103,  
142, 166, 180, 182, 198,  
305; II, 450, 465, 531,  
563, 578, 629, 644, 649.
- Bourbotte I, 195, 433 f., II,  
744,

- Bourdon, Léonard I, 173, 408 f., 432.  
 — (Oise) I, 254; II, 532, 550, 726, 742.  
 — de Vatry II, 499, 745.  
 Bourgoïn II, 672.  
 Bourguignon II, 500.  
 Bourmont II, 563, 565, 595.  
 Bourrienne II, 631, 755.  
 Bouvet de Lozier II, 645.  
 Boyer-Fonfrède I, 238 f., 254, 260, 310, 314, 316, 320, 327, 348, 360; II, 711, 717, 721.  
 Boze II, 328.  
 Brandenburg, Kurfürst von I, 198.  
 Braunschweig, Haus I, 166, 180, 183.  
 — Herzog von I, 198 f., 324, II, 693.  
 Bréard I, 254, 261 ff., 413; II, 478, 495, 596 f., 727.  
 Bresson I, 314; II, 453, 732.  
 Breton II, 672.  
 Brette II, 657, 678.  
 Brienne I, 13.  
 Briffaut II, 744.  
 Briot II, 544, 568, 579, 586, 589.  
 Brissot I, 4, 41, 43, 87, 97, 105, 117, 124, 133, 140, 142 ff., 167, 170, 172, 183, 185, 195, 198 ff., 209, 214, 219, 228, 260 f., 310 ff., 314, 316—319, 324—327, 329, 333, 342, 344, 348, 352 f., 355, 357, 360; II, 676 f., 680, 689, 692 f., 698 f., 701, 705, 717 f.  
 Brival I, 258 f., 388.  
 Brocheton II, 672.  
 Brothier II, 743.  
 Brottier, Abbé II, 509, 529 f., 550, 742.  
 Bruirette I, 122.  
 Bruix II, 499.  
 Brulard de Sillery II, 710.  
 Brune I, 118, 122, 133; II, 479, 498, 565 f., 580, 597, 637, 685, 745.  
 Brunet I, 252.  
 Brutus I, 187, 346; II, 602, 754.  
 Bry, Jean de I, 224, 254, 259, 261 f., 298, 314; II, 495 f., 503, 506, 519, 534, 597, 699, 706, 727.  
*Buchez und Roux* II, 660, 675, 677, 680, 683 f., 691 f., 698, 721, 725, 739, 748.  
 Buchot I, 249, 252.  
 Buffon I, 19; II, 708.  
 Buonaparte s. Bonaparte.  
 Buonarotti II, 528, 532, 738.  
 Buzot I, 65, 97, 117, 120, 125 f., 139, 206, 261, 286, 310—314, 316, 318, 320, 322, 324 f., 330, 334, 343, 348 f., 355, 357, 361; II, 677, 703, 717 f., 721.  
 C\*\*\*, Madame de II, 657.  
*Cabanès, Dr.* II, 720.  
 Cabanis II, 488, 579 f., 590, 597, 624, 647.  
 Cabuchet II, 553.  
 Cacaull II, 617, 729.  
 Cadoudal, Georges II, 527, 642 f., 645 f., 755.  
 Cadroy I, 420, 431 f.; II, 506, 550.  
 Caffarelli II, 597.  
 Cagliostro II, 614.  
 Cahier de Gerville I, 140.  
 Calès II, 726 f.  
 Callot I, 146.  
 Calon II, 710.  
 Cambacérès I, 193, 239, 254, 261, 416; II, 449 f., 478, 487 f., 495, 499, 593, 597, 603, 607, 627, 646, 648, 711, 726 f., 731, 745 f., 748, 752.  
 Cambon I, 112 f., 156, 178, 237, 254, 260, 262 f., 270, 333, 350, 368, 379, 388, 400, 405, 412 f., 432, 437 f. II, 636, 696, 708, 714, 721 ff., 725, 729 f.  
 Campe, Joachim Heinrich I, 208.  
 Camus I, 209, 259, 261; II, 495, 500, 595, 668, 744.  
 Canclaux I, 435.  
 Candeille I, 130.  
 Canecie II, 672.  
 Capet s. Ludwig XVI.  
 Capon I, 252; II, 710.  
 Carbon II, 606.  
 Carion Nisas II, 756.  
 Carelli II, 501.  
 Carnot I, 251, 254, 264, 268 f., 273, 275, 287, 402, 408, 415 f., 429, 434; II, 478, 498, 548 ff., 588, 595, 603, 607, 628, 637, 647, 654, 711 ff., 724 f., 727, 737, 747.  
 Carra I, 104, 124, 142, 160, 183, 195, 198, 217, 314, 316, 360, 379; II, 690, 697.  
 Carré II, 660.  
 Carrier I, 253, 256, 274, 375, 396, 426, 429, 431.  
 Carteaux I, 301, 359.  
 Casabianca II, 710.  
 Cäsar II, 583, 602, 620, 641.  
 Caselli, P. II, 615.  
 Casenave I, 314.  
 Casset II, 744.  
 Castel II, 494.  
 Castellane, Graf von I, 33, 54. — Gräfin von II, 602.  
 Castéra Vater II, 725.  
 Cathelineau I, 300.  
 Catilina I, 70, 324, 406, 409.  
 Cato 343.  
 Cauriez II, 672.  
 Cavaignac I, 258 f., 306, 384.  
 Cazalès I, 53.  
 Cazeneuve, de I, 344; II, 710.  
 Cazin II, 526.  
 Ceracchi II, 605.  
 Cerisier I, 142.  
 Cérutti I, 4, 9; II, 659.  
 Chabaud-Latour II, 756.  
 Chabert II, 672.  
 Chabot I, 133, 199, 206, 210, 219 f., 235, 258 f., 266, 310 f., 335, 348, 378; II, 590, 628, 693, 696, 702, 704, 710.  
 Chaboud II, 672.  
 Chabroud I, 96.  
 Chailleux II, 672.  
 Chaix d'Est-Ange (Richard), II, 673.  
 Châles I, 432; II, 449, 710.  
 Chalier I, 353, 363, 385.  
 Chambon I, 312, 314, 347, 362, 420, 434.  
 Champagne II, 488.  
 Champagneux II, 541, 677,

- 684, 693, 707, 709, 718, 737, 757.  
 Champagny II, 597.  
 Champeaux, de II, 751.  
 Champigny, Aubin II, 753.  
 — Clément II, 753.  
 Champion, Edme II, 658, 661 f.  
 — I, 99; II, 674, 683.  
 — de Cicé, J. M., Erzbischof von Bordeaux I, 18, 31 f.  
 Chapelain II, 557.  
 Chapelle II, 605.  
 Chaptal II, 579, 597, 747.  
 Charavay, Etienne II, 661, 675, 686 f., 699, 753.  
 — Noël II, 671.  
 Charette I, 435 f.; II, 527.  
 Charlier I, 254.  
 Charrier I, 301.  
 Chartier I, 163; II, 672.  
 Chartres, Herzog von II, 533.  
 Chasset I, 314; II, 495, 705, 744.  
 Chassey II, 737.  
 Chassin II, 695, 700, 706, 715, 739, 743, 755.  
 Chastellain I, 314.  
 Chastellet, Marquis du I, 144.  
 Chastenay, Madame de II, 754.  
 Chateaubriand II, 612, 660 f., 663, 742.  
 Chateaufort-Randon I, 360; II, 685, 710, 722.  
 Châtillon II, 563, 565 f.  
 Chauchot, D. II, 669.  
 Chaudron-Rousseau I, 402.  
 Chaumette I, 118, 173, 189, 347, 350, 375, 377, 382 ff., 396 ff., II, 692 f., 700, 724.  
 — Witwe II, 605.  
 Chaumont II, 734.  
 Chauvelin II, 754.  
 Chazal II, 488, 496, 585, 590, 727.  
 Chemin II, 539, 541, 750.  
 Chénier, André II, 662, 718.  
 — Marie Joseph I, 194, 254, 382, 419, 439 f.; II, 488, 491, 495 f., 506, 537, 540, 579, 590, 597, 637, 663, 714, 727, 730.  
 Chépy II, 692,  
 Chépy, Sohn II, 684.  
 Chérin II, 527.  
 Chevalier II, 605.  
 Chèvremont II, 702.  
 Choderlos de Laclos I, 87, 102, 117; II, 684, 702.  
 Chollet II, 545.  
 Choquin I, 2.  
 Choudieu I, 432, 605, 660, 691.  
 Chrestien Sohn, N. II, 672.  
 Chrétien II, 526.  
 Chuquet, A. II, 673, 675, f. 700, 706.  
 Cicero I, 440; II, 602, 658, 716.  
 Clairval I, 130.  
 Clarétie, Jules II, 658, 667, 702, 705.  
 Clarkson, Thomas I, 208.  
 Claudius II, 658.  
 Clauzel I, 254; II, 726 f.  
 Clavery II, 710.  
 Clavière I, 172, 182, 249, 310 f., 325, 354 ff., 361; II, 697.  
 Clémence II, 741.  
 Clément, Abbé II, 542, 710.  
 — de Ris II, 606.  
 Clermont-Gallerande II, 643 f., 753.  
 Clermont-Tonnère I, 83, 126.  
 Cloots, Anacharsis I, 87, 137, 141, 195, 208 f., 220, 228 f., 325, 328, 333, 375 f.; II, 710, 717.  
 Coburg I, 368.  
 Cochon I, 299, 416; II, 478, 485, 498, 500, 531, 550, 685, 727.  
 Cocud II, 569.  
 Coffin II, 569.  
 Coffinhal I, 408; II, 685.  
 Coigny, de II, 602.  
 Colaud-Lasalcette II, 710.  
 Colin II, 674.  
 Collard, Witwe II, 672.  
 Collatinus I, 197.  
 Collin I, 99.  
 Collombel II, 498, 726 f.  
 Collet d'Herbois I, 4, 134, 138, 165, 211, 220, 254, 265, 268 f., 276, 334 f., 360, 371 f., 374, 389, 405 bis 408, 415, 428, 431 f.; II, 699, 702, 725 f.  
 Colombe, Fräulein II, 685.  
 Combaz II, 540, 672.  
 Comte, Auguste II, 676.  
 Condé II, 602.  
 — Prinz von I, 302, 349; II, 645.  
 Condorcet I, 1, 3, 9, 14, 19, 21, 58 f., 62 f., 65, 75, 90, 97, 107, 109 f., 134, 137, 140, 144, 168, 172, 183, 185, 195, 209 f., 218—221, 224 f., 231 f., 253 f., 261, 263, 310 f., 313 f., 318, 320, 330 ff., 334, 340 f., 345, 348, 358, 361; II, 454, 472, 659, 661, 681, 689, 694, 697, 699, 701, 705 ff., 710, 718.  
 Confucius I, 390.  
 Consalvi, Kardinal II, 615 ff.  
 Constant, Benjamin II, 549, 566 f., 597, 607, 637, 639, 744.  
 Conte, Ch. II, 746.  
 Conti, Prinz v. II, 679.  
 Corbel I, 314.  
 Corbieni II, 672.  
 Corchand II, 540.  
 Corday, Charlotte I, 330, 339; II, 717.  
 Cornatin I, 435.  
 Corneille I, 57.  
 Cornet II, 496, 582, 758.  
 Cornilleau II, 734.  
 Cornudet II, 496.  
 Corre, A. II, 691, 700.  
 Coste, Abbé II, 740.  
 Coucheri II, 550.  
 Coupard II, 496, 736.  
 Coupé (Oise) I, 421; II, 710.  
 Couppé (Côtes-du-Nord) I, 258, 314.  
 Cournand, Abbé de I, 73, II, 672.  
 Courtois II, 478, 495, 582, 727, 755.  
 Coustard I, 314.  
 Couthon I, 135 f., 210, 220, 223, 232 f., 237, 254, 263 f., 267 f., 270, 276, 289, 293, 317, 343, 352, 355, 360, 387, 397 f., 400 f., 403, 407 ff., 412; II, 687, 708, 725 f.  
 Crachet II, 569, 744.



- Crassous II, 495, 725.  
 Crenière I, 33.  
 Crépin II, 744.  
 Crestin I, 167.  
 Crétet II, 495, 747.  
 Creton II, 744.  
 Creuzé-Latouche II, 449 f., 495 f., 540, 727.  
 Creuzé-Pascal II, 753.  
 Crevelier II, 568.  
 Crillon, de II, 602.  
 Cromwell I, 15, 142 ff., 580, 583.  
 Curée II, 646 f.  
 Cusset II, 526.  
 Cussy I, 314.  
  
 Dabray I, 314.  
 Dafin II, 672.  
 Daillet I, 252.  
 Daire II, 662.  
 Dalbarade I, 249, 252; II, 710.  
 Dalberg, Frhr. v. II, 755.  
 D'Alembert 134.  
 Dalphonse II, 584, 597.  
 Dambray II, 477.  
 Danjou, Abbé I, 73, II 501, 540.  
 Dansard, Claude I, 76; II, 676.  
 Danton I, 4, 40, 81, 99 f., 102, 105, 117 ff., 123 f., 133, 160, 171 ff., 185, 196 f., 205, 210, 220, 223, 228 ff., 234, 242, 249 ff., 254, 260—266, 269, 287 ff., 309, 313, 316, 318, 321, 324 f., 328 ff., 333 ff., 337 ff., 341—346, 348 ff., 352 f., 355—358, 374 f., 377 f., 387, 398, 405 ff., 426, 431, 437; II, 566, 679, 684 f., 692, 698 f., 704, 707, 710 f., 714, 718, 720 ff., 724.  
 Darracq II, 508, 741.  
 Darrignan II, 725.  
 Darsy II, 687.  
 Darthé II, 522, 525 f., 575, 744.  
 Dartigoeyte I, 259, 384, 390.  
 Dauban II, 703, 718.  
 Daubenton II, 597.  
 Daubermesnil II, 539.  
 Daubigny II, 744.  
 Dauchy I, 127.  
 Daudet, Ernest II, 743.  
 Daunou I, 254, 314, 416; II, 450, 452, 464, 478, 495 f., 508, 590 f., 601, 607, 710, 727, 745, 748.  
 David I, 252, 254, 259 f., 339, 400, 406, 409; II, 540, 710.  
 David, Alex. II, 726.  
 Debidour II, 737.  
 Debischer II, 719.  
 Dechézeaux I, 314.  
 Decomberousse II, 502.  
 Decrès II, 747, 756.  
 Décret III, 672.  
 Dedelay-Dagier II, 496.  
 Defermon I, 52, 254, 260, 314, 444; II, 478, 495, 597, 727.  
 Deffoux II, 672.  
 Deforgues I, 249, 356.  
 Deguaigné II, 719.  
 Dejean II, 597.  
 Delacoste II, 496.  
 Delacroix I, 37, 254, 339, 350, 355, 377 f.  
 Delacroix (Eure-et-Loir) I, 246, 262 ff., 266, 269, 391.  
 Delacroix, Charles I, 307, II, 467, 478, 498 f., 548.  
 Delahaye I, 314; II, 458, 466 f., 508, 547, 550, 732 ff.  
 Delamare I, 314.  
 Delandine II, 678.  
 Delarc, Abbé II, 740.  
 Delaunay I, 378, 512.  
 Delaunay d. J. II, 727.  
 Delbrel II, 585, 589.  
 Delcasso II, 710.  
 Delecloy I, 314; II, 727.  
 Déléon II, 725.  
 Delessart I, 140.  
 Deleyre I, 316; II, 467.  
 Delmas I, 254, 261—264, 416; II, 495, 497, 623, 707 f., 727.  
 Demerville II, 605.  
 Dèmeunier I, 50, 53, 100, 128; II, 498, 597, 686, 754.  
 Demosthenes I, 336; II, 602.  
 Demoy I, 118.  
 Dentzel II, 710.  
 Depère II, 496.  
 Deperret I, 312.  
 Derazay I, 314.  
 Derniau II, 710.  
 Desaix II, 603.  
 Desaugiers I, 249.  
 Desauvays II, 708.  
 Desbouillons II, 691.  
 Descamps I, 315.  
 Descartes I, 382.  
 Deschesne II, 672.  
 Desenfants II, 527.  
 Deslieux II, 683, 719.  
 Desmoulins, Camille I, 1, 4, 40 f., 48, 57 f., 68 f., 81, 86, 118, 122, 133, 142 f., 145, 160, 261, 266, 269, 325, 339, 343, 558, 374 f., 377 f.; II, 658, 665 f., 670 f., 674 f., 677—680, 684, 699, 702, 705.  
 Desmoulines, Frau I, 397.  
 Desmousseaux II, 668.  
 Despinassy II, 710, 734.  
 Desponelles II, 529.  
 Dessolle II, 752.  
 Destournelles I, 187, 249, 356.  
 Destrem II, 568, 575, 585 f., 589, 605, 689, 749.  
 Destutt de Tracy II, 751.  
 Desvieux II, 669.  
 Detorcey, François II, 740.  
 Devaisnes II, 597.  
 Deverité I, 315.  
 Devèze II, 737.  
 Dherbez-Latour II, 501.  
 Diederichsen I, 378.  
 Diderot I, 1, 3, 9, 342, 399, 402; II, 539.  
 Diel II, 672.  
 Dijon, Brüder I, 163.  
 Dillon I, 57.  
 Domitian I, 70.  
 Dondeau II, 500.  
 Doppet II, 568.  
 Dormay II, 501.  
 Dossonville II, 550, 742.  
 Doublet I, 315.  
 Douet II, 533.  
 Doulcet de Pontécoulant I, 254, 315; II, 495, 506, 710, 727.  
 Doumère II, 550.  
 Douzon II, 672.  
 Driant II, 672.  
 Driye II, 672.

- Drouet I, 258 f., 304; II, 522, 525 f., 575, 681.  
 Drulhe II, 710, 741.  
 Dubarran I, 254, 259 f., 408; II, 726.  
 Dubayet II, 696.  
 Dubois, Alexis, General I, 433.  
 Dubois-Crancé I, 220, 254, 260 f., 339, 359, 408, 421; II, 453, 500, 509, 565, 573 f., 711, 727.  
 Dubois du Bais II, 498.  
 Dubois (Vosges) II, 597.  
 Dubreucq II, 734.  
 Dubruel II, 546, 742.  
 Dubusc I, 315.  
 Ducancel I, 117, 422.  
 Ducasse II, 725.  
 Duchâtel (Gironde) II, 597.  
 Duchastel I, 315, 360.  
 Du Chastellet I, 96, 107, 144.  
 Ducis II, 488.  
 Ducos, Jean François I, 211, 234, 237, 310, 312, 315 ff., 327, 348, 360; II, 685, 696, 721.  
 Ducos, Roger II, 478, 488, 495, 499, 572 f., 582, 584, 586, 588, 592, 597.  
 Ducroisi II, 496.  
 Dudon, Frau 310.  
 Duevis (?) II, 719.  
 Dufestel I, 315.  
 Dufour I, 203 f.; II, 499; II, 672, 703, 745.  
 Dufresne II, 597, 747.  
 Dufriche-Valazé I, 224, 311 f., 315, 330, 360 f.; II, 717.  
 Dugué d'Assé I, 315.  
 Duhem I, 258, 432.  
 Duhot II, 557.  
 Dulaure I, 315, 320.  
 Dumas I, 70; II, 530, 550, 602.  
 Dumetz II, 668.  
 Dumolard II, 490, 495, 532, 550.  
 Dumont, Etienne I, 28, 310; II, 662 f., 677, 681, 717.  
 — André I, 254, 259, 283, 381, 385, 407; II, 463, 726 f.  
 Dumouchet II, 698.  
 Dumouriez I, 141, 261 f., 271, 299, 303, 311, 329, 338, 348, 350, 376; II, 533, 700, 706.  
*Dupéron, P.* II, 723.  
 Dupin I, 252, 315; II, 552, 559 ff., 571, 710, 744.  
 Duplantier II, 504, 550.  
 Duplay II, 526.  
 Dupont II, 672.  
 Dupont, Jacob I, 317; II, 710.  
 Dupont (Nemours) I, 50, 52, II, 452, 490, 495, 540, 665, 677, 728.  
 Duport II, 736.  
 Duport, Adrien I, 43, 50, 97, 126; II, 664, 678.  
 Duport-Dutertre 95, 120.  
 Duprat I, 258, 312, 315, 360; II, 550.  
 Dupuch II, 488.  
 Dupui II, 672.  
 Dupuis II, 499.  
 Dupuy I, 259.  
 Duquesnoy I, 258, 372, 433 f., II, 744.  
 Durand-Maillane I, 406, 419, 429, 440; II, 450 f., 464, 478, 657, 701, 726, 728 f., 731.  
 Duroc II, 635.  
 Duroy (Du Roy) I, 433 f.; II, 712.  
 Dusaulchoy de Bergemont, J. II, 681.  
 Dusaulx I, 315; II, 478, 495.  
 Duval I, 315; II, 498 f.  
 Duval, Charles I, 412; II, 500, 510, 721.  
*Duval-Jouve* II, 682.  
*Duvergier* I, XXI, II, 735.  
 Duverne de Presle II, 529, 534, 550, 739.  
 Dyzèz II, 501 f.  
*Egalité s. Philippe Egalité.*  
 Ehrmann II, 466, 714.  
 Elisabeth, Madame I, 303.  
 Elbée, d' I, 300.  
 Elliot, Gilbert II, 722.  
 Emery, Abbé II, 544, 551, 611.  
 Emmery II, 597, 752.  
 Enghien, Herzog von II, 626, 642, 646, 755.  
 Epikur I, 398.  
 Eprêmesnil, d' I, 12, 87.  
 Ernouf II, 498, 745.  
 Eschassériaux I, 412 f., 416; II, 461, 465, 547, 700, 727, 733, 735.  
 Esgrigny, d', Abbé II, 739.  
 Espagnac, d', Abbé I, 378.  
 Estadens I, 315.  
 Eymar, d' I, 35, 43.  
 Fabre II, 582, 687.  
 Fabre d'Eglantine I, 124, 172 f., 204, 237, 261, 266, 335, 339, 343, 375, 377 f.; II, 670.  
 Fabre (Hérault) I, 272.  
 Fabre-Fond I, 307.  
 Faipoult II, 478, 500.  
 Farcot II, 488.  
 Fauche-Borel II, 743.  
 Fauchet, J. H. I, 185, 195, 249, 258, 315 f., 355.  
 Fauchet, Claude, Abbé I, 74, 360; II, 665, 675, 696, 706, 710.  
 Faulcon, Félix II, 557, 666.  
 Faure I, 315; II, 458, 463.  
*Fauriel* II, 628, 752 f.  
*Favart* I, 9.  
 Fayau II, 702.  
 Faye I, 315.  
 Fayolle I, 315.  
 Fénelon I, 138.  
 Féraud I, 433; II, 451.  
 Ferdinand I. II, 528, 618.  
 Ferrand, de, Ant. II, 716.  
 Ferraud-Vaillant II, 531, 550.  
 Ferraut II, 672.  
 Ferrières I, 41, 97; II, 665.  
 Ferroux I, 315.  
 Fiévée II, 727.  
 Fillon, Benjamin II, 740.  
 Finot II, 701.  
 Fion II, 568.  
 Fiquet I, 315; II, 744.  
 Flahaut, von I, 86.  
*Flammermont* II, 660, 689, 693.  
 Flers, de II, 685.  
 Fleurieu II, 531, 597.  
 Fleuriot I, 252.  
 Fleuriot-Lescot I, 409.  
 Fleury I, 315.  
 Fockedey II, 701, 706.  
 Fontaine II, 691.  
 Fontanes II, 612, 648, 756.

- Forestier I, 433 f.  
 Forfait II, 596, 747.  
 Foucault-Lardimalie II, 666.  
 Fouché I, 360, 371 f., 381, 408, 421; II, 500, 515, 573 f., 582 f., 590, 596, 605, 608, 619, 710, 725, 745 f., 749, 754 ff.  
 Fouquier-Tinville I, 361, 378, 426, 431.  
 Fourcade II, 710.  
 Fourcroy I, 416; II, 597, 612, 727.  
 Fourier, Joseph II, 755.  
 Fournet II, 672.  
 Fournier, der Amerikaner I, 133.  
 Fournier, Abbé II, 608.  
 Fournier I, 163; II, 496, 736.  
 Foussedoire II, 710.  
 Francastel II, 712.  
 François (Nantes) I, 146; II, 572.  
 François (Neufchâteau) I, 188, 206, 210, 315; II, 498 f., 501, 550, 561 f., 597, 651, 756.  
 François I, 50.  
 Francqueville I, 367.  
 Franklin I, 16; II, 661.  
 Fray-Fournier II, 682, 695, 700 f.  
 Frégevillle, General II, 565.  
 Frémanger II, 502, 713.  
 Fréron I, 123, 133, 403 f., 408, 419, 421, 428; II, 448, 478, 684 f., 717.  
 Fréron, Witwe II, 685.  
 Fréteau I, 44, 46.  
 Frey I, 378.  
 Friedrich II. II, 539, 602, 684.  
 Friedrich Wilhelm II. I, 138, 140.  
 Frix-David II, 502.  
 Frochot II, 608.  
 Frontin I, 56.  
 Frotté, Louis de II, 527, 530, 532, 563, 565, 595, 739.  
 Fyon II, 522, 526, 744.  
 Gaillard II, 691, 719.  
 Gaillemet II, 683.  
 Galathea II, 448.  
 Gallois II, 756.  
 Gambetta I, 343.  
 Gamon I, 315; II, 727.  
 Gannuel-Dufresne II, 672.  
 Ganteaume II, 597.  
 Gantois I, 315.  
 Garat I, 184, 249, 404; II, 496, 498, 597, 624, 698, 710, 721, 748, 752, 754, 756.  
 Gardien I, 315 f., 358, 360.  
 Garilhe I, 315.  
 Garnier, Germain II, 498, 507.  
 Garnier (Aube) I, 407; II, 726.  
 Garnier (Saintes) I, 259, 274.  
 Garran de Coulon I, 81, 134; II, 597, 726.  
 Garrau I, 316.  
 Gasparin, de I, 263 f.; II, 710.  
 Gaston I, 300.  
 Gateau I, 252.  
 Gau II, 531, 550.  
 Gaudin II, 596, 635, 745.  
 Gaultier de Biauzat I, 32, 50, 100, 163; II, 488, 501, 661, 744.  
 Gauthier (Ain) II, 726 f.  
 Gay-Vernon II, 552, 710.  
 Gazier II, 724 f., 729 ff., 751.  
 Genevois II, 727.  
 Génissieu I, 254, 368, 443; II, 487 f., 496, 498, 568, 732.  
 Genlis, Frau v. II, 533.  
 Gensonné I, 133, 166, 219, 221, 229, 254, 260 f., 310 ff., 315, 317, 321, 323, 328 f., 348, 355, 358, 360, 398.  
 Geoffroy d. J. II, 496, 736.  
 Georg III. I, 15, 138; II, 722.  
 George II, 672.  
 Gerbac II, 684.  
 Gerbet d. J. I, 215.  
 Gerle, Dom II, 664, 669.  
 Germain II, 522, 526.  
 Gervais I, 269.  
 Gibergues II, 710.  
 Gibert-Desmolières II, 477, 490, 550, 742.  
 Gideon II, 660.  
 Gillet II, 727.  
 — Sohn II, 683.  
 Ginguéné I, 442; II, 498, 541, 597, 624, 637, 685, 710, 736.  
 Giot, Théodore I, 187.  
 Girard II, 672.  
 Girardin, René de I, 80, 115; II, 674, 690.  
 Girardin, Stanislas de II, 597, 630, 748, 752 f.  
 Girault I, 315.  
 Girey-Dupré I, 346; II, 692.  
 Girouard II, 683.  
 Giroux I, 672.  
 Glasson, Emanuel II, 685.  
 Gleizal II, 462, 496, 733.  
 Gobel I, 375, 383, 397; II, 725, 731.  
 Godard, J. II, 665.  
 Godefroy I, 390.  
 Goguet, J. I, 113.  
 Gohier I, 249; II, 488, 498 f., 573, 582, 584, 743.  
 Goislard I, 12, 245.  
 Gomaire I, 315; II, 481, 710.  
 Gommegeon II, 488.  
 Gonchon I, 163, 180.  
 Gorani, N. I, 208.  
 Gordon, Lord George II, 675.  
 Gorneau II, 494.  
 Gorsas I, 43, 54, 83 f., 103, 107, 183, 188, 195, 199, 315, 320, 338 f., 345, 357; II, 665, 667 ff., 674, 677 ff., 703, 719.  
 Gossuin I, 243 f., 246.  
 Goubert II, 672.  
 Gouges, Olympe de I, 107.  
 Goujon (Seine-et-Oise) I, 249, 433 f., 709, 744.  
 Goupil II, 672.  
 Goupil de Préfelne I, 97; II, 478, 495, 540.  
 Goupilleau (Fontenay) II, 478.  
 Goupilleau (Montaigu) I, 135; II, 586, 726 f.  
 Gourdan II, 496, 727.  
 Gouttes I, 57.  
 Gouvion-Saint-Cyr II, 637.  
 Goyre-Laplanche II, 710.  
 Gracchen II, 458.  
 Grandin I, 33.  
 Granet I, 265, 339, 408; II, 685.  
 Grangeneuve I, 167, 194, 258, 310, 315.  
 Grawers, de I, 225.  
 Grégoire I, 31, 50, 53, 57, 65, 97, 107, 120, 125, 127, 184,

- 195, 211, 238, 254, 383, 396, 439 f., 442 ff.; II, 453, 541 f., 556, 597, 610, 618, 637, 647, 667, 683, 710, 729 f., 740, 742, 750 f., 756.
- Grenot I, 315.
- Grenville II, 707.
- Greuze II, 538.
- Grimmer II, 710.
- Grisel II, 522, 526.
- Gros-laire II, 744.
- Grouvelle I, 171, 249.
- Guadet I, 133, 135, 166 f., 207, 254, 260 f., 310—313, 315 ff., 328 f., 341, 348 f., 355, 357 f., 361, 398; II, 693, 696, 699, 708, 718, 721.
- Gudin de la Brenellerie* II, 658.
- Guerrier*, W. II, 659, 661 f.
- Guffroy I, 259; II, 540, 726 f.
- Guidan II, 719.
- Guiffrey II, 710.
- Guillaume*, J. I, 94; II, 677, 711, 727, 729.
- Guillemard II, 672.
- Guilleraut II, 672.
- Guillois*, A. II, 751.
- Guillon*, E. II, 754.
- Guillot I, 45.
- Guiberteau I, 273, 390; II, 568.
- Guiot, Florent I, 372, 396; II, 499, 568, 597, 726.
- Guiraut I, 257.
- Guitar I, 315; II, 710.
- Guizot I, 51.
- Gusman I, 378.
- Gutenberg I, 208.
- Guyardin II, 714.
- Guynement de Keralio I, 69, 124; II, 671, 676, 703.
- Guyomar I, 225, 235; II, 707, 727.
- Guyot-Desherbiers II, 488.
- Guyot des Maulens I, 303.
- Guyton II, 708.
- Guyton-Morveau I, 260 bis 263, 416; II, 727.
- Halem* II, 673, 675 f.
- Hamilton, John I, 208.
- Hannibal II, 600, 602.
- Hannover, Kurfürst von I, 198.
- Hanriot I, 118, 353, 355, 406 bis 409, 424.
- Hardy I, 312, 315; II, 495, 554, 658, 727.
- Harmand (Meuse) II, 716, 726.
- Hatin* II, 747.
- Haugwitz II, 755.
- Haussonville, d' II, 625, 752.
- Hauterive, d' II, 750.
- Havet II, 710.
- Hauy, Valentin II, 539.
- Havré, Herzog von II, 660.
- Hébert I, 118, 173, 181 ff., 278, 286 f., 289, 347, 352, 358, 365, 374—377, 387, 398, 405; II, 655, 724.
- Hébert, Frau I, 397.
- Hébert de Lavicomterie s. Lavicomterie.
- Hecquet I, 315.
- Hédouville II, 566, 595.
- Heinrich IV. I, 25, 180, 307, 436; II, 685, 697.
- Heinrich von Navarra I, 86.
- Helvétius I, 1, 3, 9.
- Henaut II, 672.
- Hennet II, 715.
- Henry-Larivière I, 191, 315, 434; II, 478, 495, 550, 696, 700, 727.
- Hentz II, 726.
- Hérault de Séchelles I, 136, 218, 232—236, 238, 241, 243, 254, 256, 258, 263 ff., 267, 352, 355, 377 f., 382; II, 706, 708 ff., 718, 726.
- Héricault*, d' Ch. II, 706.
- Herman I, 249, 252; II, 709.
- Hesmart I, 407.
- Hessen, Prinz von II, 605.
- Hessen-Cassel, Landgraf v. I, 435.
- Heurtaut-Lamerville II, 496, 501.
- Hoche I, 300, 435 f., 443; II, 500, 548, 566, 578, 595, 637, 743.
- Holbach, d' I, 1, 3, 9.
- Hollis, Th. I, 15.
- Houlière, de II, 710.
- Hovel II, 672.
- Hue* II, 715.
- Hugot II, 501.
- Hugou, L. J. II, 672.
- Huguenin I, 173.
- Huguet II, 488, 526, 710.
- Humbert II, 466, 605.
- Hyde de Neuville II, 643, 755.
- Ichon II, 710.
- Imbert I, 41, 70.
- Imbert-Colomès II, 531 f., 550.
- Ingrand I, 258 f., 388, II, 713.
- Isambert* II, 672.
- Isnard I, 147, 254, 261, 315, 324, 348, 352, 355, 361, 420, 429, 434; II, 607, 689, 711.
- Jagot I, 259 f.
- Jallet Abbé I, 28, 57.
- Jakob II. I, 113.
- Jannet* II, 659.
- Janteau, J. J. D. II, 672.
- Jard-Panvillier II, 590, 597, 647.
- Jarry I, 315.
- Jarry-Mancy* II, 746.
- Jault I, 401.
- Jaurès II, 676.
- Javogues I, 408; II, 526.
- Jay (Sainte-Foy) I, 259, 316, II, 710.
- Jeanbon St. André I, 220, 254, 263 f., 267, 273, 348, 369, 373, 389, 434; II, 636, 703, 707, 710, 724, 726.
- Jeanne II, 539.
- Jesus Christus I, 57, II, 724.
- Johannot I, 252; II, 478, 710.
- Jollard II, 672.
- Jollivet II, 597.
- Jordan, Camille II, 546 f., 550, 741.
- Jorry II, 744.
- Joubert I, 57; II, 672.
- Jouennault II, 502.
- Jourdan II, 495 f., 528, 546, 572, 579, 586, 589, 637.
- Jourdan (Bouches-du-Rhône) II, 550.
- Journiac de Saint-Méard II, 698.
- Juigné, Monseigneur de II, 545.



- Julien, Damas II, 684.  
 Julien, Dracon I, 263.  
 Julien (Toulouse) I, 259;  
 II, 540, 710, 744.  
 Jullien I, 401.  
 Jullien d. J. I, 252; II, 713.  
 Jullien, Frau II, 715.  
  
 Kant II, 614.  
 Karl der Große I, 8, II, 659.  
 Karl, Erzherzog II, 534, 563.  
 Karl I. I, 144, 298.  
 Karl IX. II, 547.  
 Kellermann I, 359; II, 597, 706.  
 Kéralio s. Guynement.  
 Kéralio, Fr. s. Frau Robert.  
 Kéralio-Robert I, 77, 104.  
 Kersaint I, 4, 124 f., 184,  
 260, 315, 321, 330, 343,  
 345; II, 710, 718.  
 Kervélégan I, 258, 315; II,  
 478, 685, 727.  
 Kilmaine I, 433.  
 Kissienne II, 672.  
 Kléber II, 578.  
 Klopstock, H. I, 208.  
 Kosziusko, Thaddäus I, 208.  
*Kuscinski, H.* II, 748.  
  
 Laborde de Mereville I, 35.  
 Laborde, Frau v. I, 86.  
*Laboulaye* II, 661.  
 Laboureau I, 376.  
 Lacarrière II, 550.  
 Lacaze I, 310 ff., 315, 360.  
 Lacépède II, 648, 752.  
 Laelos s. Choderlos.  
 Lacoste, Elie I, 254, 259,  
 266, II, 726.  
 Lacombe, Bischof v. Angou-  
 lême II, 751.  
 Lacombe Saint-Michel I, 260,  
 II, 478, 495, 722, 727.  
 Lacretelle II, 728.  
 Lacroix, Sigismond I, 315;  
 II, 669 f.  
 Lacrosse II, 498 f.  
 Lacuée II, 495, 597, 611.  
 La Faye II, 719.  
 La Fayette I, 1, 4, 17, 19,  
 28, 67 f., 85, 96—100, 120,  
 131, 141—145, 147 f., 161,  
 168, 176, 189, 298; II, 598,  
 630 f., 657, 659, 661, 681,  
 684, 688, 753.  
 Laffon-Ladebat II, 477, 495,  
 550, 694, 742.  
 Lafon de Savine II, 751.  
 Lafosse II, 672.  
 Lagarde II, 478.  
 Lagrange II, 597.  
 La Harpe I, 73, 404, II, 612.  
 Laignelot I, 259, 382; II,  
 522, 526, 605, 726.  
 Lajolais II, 645.  
 Lakanal I, 439, II, 461, 624,  
 710, 734.  
 Lalande II, 710, 746.  
 Laligant II, 672.  
 Laliré II, 672.  
 Lally-Tolendal I, 34, 49.  
 Laloy I, 254, 259 f., 413,  
 416, II, 495, 501 f., 597.  
 La Luzerne, César de, Bi-  
 schof v. Langres I, 33.  
 — Marquis de II, 658.  
 Lamare II, 733.  
 Lamarque I, 258; II, 488,  
 495, 547.  
*Lamartine* I, 310.  
 Lamberty II, 540.  
 Lambrechts II, 499, 647,  
 748, 756.  
 Lameth, Alexandre de I, 34,  
 95, 97, 100, 104, 126.  
 — Charles de I, 55, 115.  
 Lamourette I, 148.  
 Lanfrey II, 717, 755.  
 Langlois II, 728.  
 Lanjuinais I, 197, 225 f.,  
 254, 315, 330, 355, 357,  
 419, 429, 443 f.; II, 450,  
 453, 458 f., 464, 466, 478,  
 490, 637, 685, 707 f., 731 f.,  
 748, 752, 756.  
 Lanne I, 252.  
 Lannes II, 637.  
 Lanot I, 259, 305 f., 388, 390.  
 Lanthenas I, 73, 117, 315,  
 325, 346, 355; II, 453, 706,  
 709.  
 Laplace II, 579, 607, 745.  
 Laplaigne I, 315.  
 Laplanche I, 304, 362, 371.  
*Laponneraye* II, 668, 672.  
 Laporte, Séb. de I, 177; II,  
 726 f., 730.  
 La Poype I, 118, 122.  
 La Revellière-Lépeaux I, 254,  
 315; II, 449 ff., 466, 478,  
 495, 499 f., 535, 540, 548 f.,  
 572 ff., 685, 711, 727,  
 731 ff., 737.  
 La Rivière, Chevalier de I,  
 112; II, 532, 685.  
 La Rochefoucauld-Liancourt  
 Herzog v. I, 124; II, 595,  
 602, 664.  
 Larochejacquelein I, 300.  
 Laromiguière II, 597.  
 Larroque, Frau II, 725.  
 La Rue, Chevalier de II, 550,  
 742.  
*La Sicotière* II, 739, 743.  
 Lasource I, 209, 213, 224,  
 254, 258, 261, 315, 323,  
 330, 344, 358, 360, 418;  
 II, 689, 710, 711.  
 La Tour-du-Pin Paulin II,  
 663.  
 Latour-Maubourg I, 93; II,  
 595, 630.  
 La Trémoille, Prinz v. II,  
 563, 739.  
 Laumont I, 252; II, 710.  
 Laumur, General I, 376.  
 Laurence I, 315.  
 Laurenceot I, 315.  
 Laurent I, 308.  
 Lauriston, Frau v. II, 635.  
 Laussat II, 590.  
 Lauze de Perret I, 315 f.,  
 360; II, 710.  
 Laval II, 674.  
 Lavaux II, 672.  
*Lavergne, Léonce de* I, 13;  
 II, 660.  
 Laviomterie I, 69, 181 f.,  
 206, 258 ff., 322; II, 704,  
 706, 710.  
*Lavigne* II, 743 f.  
 La Villeurnoy II, 529, 550,  
 742.  
*Lavisse* II, 663.  
 Laya 755.  
 Lazowsky I, 431.  
 Leban II, 744.  
 Le Bas I, 259 f., 343, 403,  
 407 ff.  
 Leblanc II, 488.  
 Le Bois Desguays I, 96.  
 Lebois II, 513, 693.  
 Le Bon I, 259, 269, 274,  
 283; II, 710.  
 Le Breton I, 315; II, 465, 497.

- Le Brun I, 171, 249 f., 311, 355 f., 361; II, 495, 593, 597, 644, 671, 707, 746, 748.  
 Lecamus I, 252; II, 710.  
 Le Carlier I, 315; II, 498, 500.  
 Le Carpentier I, 390.  
 Le Chapelier I, 96, 100, 120, 127.  
 Leclerc I, 315; II, 502, 582, 740.  
 Lecointe-Puyraveau I, 259; II, 495 f., 509, 590, 712.  
 Le Cointre, Laurent I, 429, 432; II, 595, 605, 753.  
 L'Écolais II, 672.  
 Lecourbe II, 637.  
 Le Court, Jean II, 685.  
 Le Couteulx-Canteleu II, 477, 495, 755 f.  
 Le Coz I, 443.  
 Le Febvre I, 315; II, 499 f., 583, 736, 745.  
 Lefèvre, F. N. II, 698.  
 Lefiot I, 305, 391; II, 724.  
 Lefranc II, 684 f.  
 Le Franc de Pompignan, J. G., Erzbischof v. Vienne I, 663.  
 Legallières II, 554.  
 Le Gendre II, 672.  
 Legendre (Paris) I, 99, 122, 254, 258 f., 377, 391, 409, 421; II, 448, 726 f.  
 Leger II, 672.  
 Le Grand I, 50.  
 Leguillier II, 710.  
 Le Hardi I, 315 f., 360.  
 Le Hodey I, 55; II, 664, 666 ff., 677 f., 686.  
 Lejeune (Indre) I, 259, 304.  
 Lemaignan I, 315.  
 Le Maire I, 182.  
 Le Malliaud II, 501, 726.  
 Lémane II, 710.  
 Lemarchand-Gomicourt II, 550.  
 Lemercier II, 496, 590, 710.  
 Lemerer II, 547, 550, 741.  
 Lemoine d'Aubermesnil II, 710.  
 Lemontey II, 687.  
 Lenoir-Laroche II, 500, 590, 748.  
 Leonidas I, 398.  
 Lepaige I, 10.  
 Le Peletier de Saint-Fargeau I, 195 f., 258, 297, 363, 385; II, 710.  
 Le Peletier, Félix II, 521 f., 525 f., 575, 589, 605, 744.  
 Lequinio I, 304, 390; II, 568, 596.  
 Lerebours I, 252.  
 Lesage I, 312, II, 449 f., 464, 732.  
 Lesage (Eure-et-Loir) I, 315; II, 478, 727.  
 Lesage-Senault II, 726.  
 Lescahier II, 597, 747.  
 Lescot-Fleuriot I, 377, 401, 407.  
 Lescure I, 300.  
 Lespinasse II, 752.  
 Lesterpt-Beauvais I, 315 f., 360.  
 Le Téo II, 707.  
 Letournel II, 672.  
 Le Tourneur (Manche) I, 254; II, 478, 498, 531, 727.  
 Le Tourneux II, 505, 555, 682.  
 Levasseur (Meurthe) II, 501.  
 — (Sarthe) I, 235, 237 f., 339, 365, 432.  
 Levêque II, 502.  
 Lévis, Herzog v. I, 33.  
 Levy-Schneider I, 373.  
 Leyris I, 258 f.; II, 596.  
 Lezay-Marnésia II, 707, 715, 728, 731.  
 Lhéritier d. J. II, 710.  
 Lhomme I, 62.  
 Lhulier I, 252.  
 Liard II, 729.  
 Libois, H. II, 671.  
 Lidon I, 312, 315.  
 Lieuvain I, 252, II, 710.  
 Ligeret II, 495.  
 Lindet, Robert I, 254, 262 ff., 267—270, 350, 377, 415 f., 429, 432 ff.; II, 488, 500 f., 522, 525 f., 568, 573 f., 636, 711, 723 f.  
 Lindet, Thomas I, 104, 123; II, 568, 677, 679 f., 686, 703, 710, 712.  
 Locke I, 15, 18.  
 Lockroy II, 715.  
 Locré II, 496, 597.  
 Loiseau I, 315.  
 Lombard-Lachaux II, 710.  
 Lombre, de II, 673.  
 Lomont II, 550, 726 f.  
 Lorinet I, 80.  
 Lothringer, Abbé I, 316.  
 Louchet I, 391, 407, 411 f.  
 Louis (Bas-Rhin) I, 254, 259 f.; II, 726.  
 Louis-Philippe I, 227, 242; II, 519, 654, 666, 708.  
 Loustallet II, 725.  
 Loustallot I, 57 f., 65 f., 68, 202; II, 669.  
 Louvet de Couvray I, 197, 254, 312, 329 f., 334, 346, 348, 355, 357, 361, 429, 469, II, 506, 676, 702.  
 Louvet (Loiret) I, 315, 317; II, 450, 727.  
 — (Somme) I, 315; II, 726.  
 Loysel I, 315.  
 Lubin I, 377.  
 Lucas-Montigny II, 664.  
 Luçay, Frau v. II, 635.  
 Luckner, General I, 148.  
 Lucchesini II, 644, 755.  
 Ludwig XIV. I, 5 f., 10, 26, 308; II, 684.  
 Ludwig XV. I, 3, 5, 10, 19, 91; II, 654.  
 Ludwig XVI. I, 2—5, 10, 17, 22, 25, 27, 31, 40 f., 46, 58 f., 65, 67, 69, 71, 84 ff., 88—98, 100 f., 103 bis 107, 111, 113—119, 124, 129 ff., 135, 137—142, 145—150, 152—157, 159 bis 172, 175 f., 177—182, 187 f., 193—196, 198, 211, 214, 248, 253, 256, 258, 262, 271, 295—299, 301 f., 308, 311, 314, 328, 333 f., 347 f., 427; II, 520, 531, 563, 608, 653, 657, 663, 676 f., 679—682, 684, 693, 695—699, 705, 715 f., 721, 748.  
 Ludwig XVII. I, 71, 300 bis 305, 360, 435; II, 663, 722.  
 Ludwig XVIII. I, 71, 435 f.; II, 477, 509, 527, 529, 533, 543 ff., 548 f., 563

- bis 566, 568, 581, 611, 613  
bis 618, 629, 637, 643 ff.,  
728, 739, 743.
- Lukrez I, 398.
- Lulier I, 173, 353, 378.
- Lusurier, J. C. II, 672.
- Lutier, Nicolas I, 303.
- Lykurg II, 638.
- Mably I, 1, 3, 8, 16 f., 19 f.,  
57; II, 659.**
- Mac-Curtain II, 550.
- Macdonald II, 582, 637.
- Mackintosh, Jakob I, 208.
- Madelin II, 749.*
- Madier II, 550.
- Madison, N. I, 208.
- Magenthies I, 405.
- Magin II, 710.
- Maignet I, 360, 432.
- Mailhe I, 422; II, 466, 510, 550.
- Maillard II, 550.
- Witwe II, 672.
- Mailly, Marquis de Châteaurénard II, 710.
- Maisse I, 315.
- Malès II, 496.
- Malet II, 648.
- Mallarmé I, 254, 306, 405,  
439; II, 695, 711, 715.
- Mallet du Pan I, 26, 41,  
131; II, 532, 658, 660 f.,  
663, 687, 739, 746.
- Malo II, 535.
- Malouet I, 28, 34, 95; II, 678.
- Malvaux II, 672.
- Mandar, Théophile I, 105,  
110; II, 539.
- Mandard I, 81.
- Mangin II, 672.
- Manuel I, 138 f., 148, 150,  
176, 187, 189, 210 f., 219,  
258, 315, 330, 334; II, 688.
- Maras II, 501.
- Marat I, 40, 43, 56, 63 ff., 71,  
84 ff., 101, 123, 194—198,  
200 f., 205, 210, 256, 260 f.,  
311 f., 320, 324 f., 328,  
333 f., 337—341, 343 bis  
346, 348 ff., 352, 354, 362,  
365, 367, 385, 431, II, 525,  
641, 665, 669 f., 674, 676,  
678, 698 f., 704, 716 f.,  
719 f.
- Witwe II, 605.
- Marbos I, 315; II, 710.
- Marbot II, 495 f.
- Marceau II, 528, 602, 637.
- Marcel II, 691.*
- Marchand II, 684, 744.
- Mareau II, 545, 578.
- Marec II, 727, 746.
- Maréchal, Sylvain II, 522,  
524, 539.
- Marescot, General II, 499,  
745.
- Maret, H. B. II, 596, 756.
- Maria II, 562.
- Marie Antoinette I, 91, 93,  
95, 130, 140, 148, 302 f.;  
II, 695.
- Mariette I, 420; II, 727.
- Marion II, 672.
- Marius I, 70.
- Mark Aurel I, 440.
- Marmont II, 597.
- Marmontel II, 658.*
- Marragon II, 495.
- Martin, Konteradmiral II,  
495.
- François II, 685.
- Martin-Saint-Romain I, 315.
- Martiniana II, 615.
- Martique II, 710.
- Massa I, 315.
- Massart II, 522.
- Masséna II, 479, 498 f., 565 f.,  
580, 637 f., 745.
- Massieu I, 57, 391; II, 710.
- Massularid II, 683.
- Masuyer I, 315.
- Mathieu I, 232, 254, 263,  
352; II, 449, 708, 726 f.
- Abbé I, 77, II, 530, 672,  
683, 692.
- Mathiez, A. II, 731, 740, 742,  
750.*
- Mathon II, 70.
- Maubac II, 684.
- Maubant II, 672.
- Maucuer II, 672.
- Maudru II, 707.*
- Maupeou I, 12.
- Maure I, 195, 259, 274, 280,  
349, 394 f.
- Mauzy II, 657, 665.
- Mautouchet II, 682.*
- Mazade-Percin, de II, 710.
- Mazué (Mazuel) 692.
- Méaulle I, 259, II, 726.
- Méda I, 409.
- Medici, Maria v. I, 307; II,  
547.
- Mège, Francisque II, 661,  
682, 696.*
- Méhée de la Touche I, 181;  
II, 510, 645, 697.
- Meillan I, 312, 315, 325; II,  
718, 734.
- Mellié, E. II, 692.
- Ménant I, 163.
- Menessier II, 528.
- Menou I, 433.
- Mercier I, 224, 238, 252, 315;  
II, 624, 672, 710.
- Mercy, de II, 551.
- Merlin (Douai) I, 133, 189,  
197, 254, 416, 425, 429;  
II, 449 f., 478, 484, 498 ff.,  
548, 550, 572 ff., 711, 726 f.
- Merlin (Diedenhofen) I, 254,  
334, 348, 412, 421, II, 726.
- Merlino II, 596.
- Mersan II, 531 f., 550.
- Metge II, 605.
- Meunier I, 119.
- Michaud II, 657, 728, 755.*
- Michaud (Doubs) I, 259, 274;  
II, 695.
- Michel I, 315.
- Michelet II, 684.*
- Michelet (Creuse) II, 502.
- Mignet II, 745.*
- Mijon I, 163.
- Milet de Mureau II, 500.
- Milhaud I, 371.
- Milton I, 298.
- Minos II, 708.
- Minvielle I, 315, 360.
- Miot II, 710, 748.
- Miot de Mélito II, 597, 630.
- Mique II, 672.
- Mirabeau I, 1, 3, 9, 28, 34,  
36, 44, 46 f., 53 f., 56, 58,  
90 f., 103, 124, 140, 196,  
326; II, 580, 602, 653 f.,  
662, 664, 667 f., 720.
- Miranda II, 550.
- Mirande II, 736.
- Mireur I, 661.*
- Mittié I, 77.
- Moëne I, 377.
- Moisson, François I, 158.
- Moitte, Fräulein I, 77.
- Moleville, Bertrand de I, 140.

- Mollein II, 672.  
 Mollevaut I, 312, 315, 358;  
 II, 495.  
 Moltedo II, 710.  
 Momoro I, 122, 133, 203 f.,  
 376; II, 675, 689, 692 f.,  
 703.  
 Moncey I, 435.  
 Monestier II, 725.  
 — (Lozère) I, 392 f.; II, 685.  
 — (Puy-de-Dôme) I, 339;  
 II, 710.  
 Mongé II, 672.  
 Monge I, 212, 215, 249; II,  
 488, 498, 568, 579, 597, 754.  
*Monin, H.* II, 702.  
 Monk II, 643.  
 Monmayou II, 557, 726 f.  
 Monnel II, 710.  
 Monneron, Louis II, 710.  
*Monnier, Désiré* II, 682.  
 Monsieur s. Graf v. Provence.  
 Montaigne II, 659.  
 Montaudouin II, 672.  
 Montaud, de I, 258, II, 710.  
 Montesquieu I, 1, 3, 6 ff.,  
 41, 250; II, 603, 658.  
 Montesquiou I, 217.  
 Montier, A. II, 677, 679 f.,  
 686, 703.  
 Montjoie II, 678.  
 Montlosier I, 50, 52.  
 Montmorency, Graf v. I, 33.  
 Montmorin, Graf v. I, 71,  
 336.  
 Montpensier, Herzog v. II,  
 533, 678.  
 Monvel I, 387.  
 Moraux II, 672.  
 Moreau I, 252; II, 528, 549,  
 579 f., 582 ff., 615, 626,  
 637 f., 639, 642, 645, 649,  
 710, 744.  
 Moreau (Yonne) II, 496,  
 575.  
 Moreau de Saint-Méry II,  
 597.  
 Morgan II, 557.  
 Moriet I, 225.  
 Morisson I, 390.  
 Moroy II, 526.  
 Morris, Gouverneur I, 41,  
 86; II, 658.  
*Mortimer-Ternaux* II, 692,  
 695, 703, 717, 719.
- Mossy, Auguste II, 691.  
 Moulin II, 745.  
 — General II, 488, 498 f.,  
 572 f., 582, 584.  
 Mounier I, 4, 9, 28, 31, 34,  
 41, 43, 45 f., 48; II 638,  
 660 f., 663, 667.  
 Mouraille I, 156; II, 691.  
 Mouret I, 60.  
 Murre II, 710.  
 Moyssset I, 315.  
 Muguet de Nanthou I, 96,  
 116.  
 Muraire II, 477, 495, 530,  
 550, 632.  
*Murel, Th.* II, 743.  
 Murinais II, 550, 742.  
 Musquinet de Saint-Félix I,  
 122; II, 672.  
 Musset I, 307; II, 710.
- Naigeon* II, 624.  
 Napoleon I. (Bonaparte) I,  
 XVII. 274, 360, 436;  
 II, 472, 503, 509, 519, 528,  
 535, 538, 545, 548 f., 576  
 bis 586, 588—600, 602 bis  
 604, 606 f., 609 f., 613 ff.,  
 618 f., 623—644, 651 bis  
 656, 659, 745—749, 751 ff.,  
 755 ff.  
 Narbonne I, 140, 145, 336.  
 Naudon II, 744.  
 Naugaro de St. Paul II, 719.  
*Nauroy, Ch.* II, 744.  
 Necker I, 13, 25 f., 91; II, 663.  
 Nero I, 70.  
 Nicolas, Ch. II, 683.  
 Nioche II, 685.  
 Noailles, Vicomte de II, 550,  
 602, 665.  
 Nodier, Charles I, 310.  
 Noël, Louis I, 315; II, 672,  
 683.  
 Noussitou I, 50.
- Obelin I, 315; II, 707.  
 Oelsner II, 679.  
 Olivier I, 70.  
 Olivier-Gérente I, 315.  
 Oranien, Prinzessin v. I, 138.  
 Orleans, Louis-Philippe-Jo-  
 seph, Herzog v. I, 102 f.,  
 166, 196 ff.; II, 657, 663,  
 678 f., 702, 710, 722.
- Orleans, Herzog v. I, 196 f.,  
 II, 533, 549.  
 — Herzogin v. II, 534.  
 Orpheus I, 404.  
 Orry de Mauperthuy I, 56.  
 Osselin I, 259.  
 Oudard II, 488.  
 Oudot II, 726.
- Pache I, 173, 249, 347, 350,  
 353, 376 f.; II, 637, 685,  
 722, 752.  
 Pacuvius II, 600.  
 Paganel I, 281, 349; II, 478,  
 709 f., 717 f.  
 Paine, Thomas I, 15, 107,  
 109, 137, 195, 208, 219,  
 315, 318, 348; II, 453,  
 478, 539, 657, 660.  
 Palasne-Champeaux I, 406,  
 Panis I, 124, 259 f., 335,  
 339, 408; II, 704.  
 Paoli II, 722.  
 Paradis II, 495, 550.  
 Paré I, 249, II, 501.  
 Parent II, 540.  
 Paris II, 672.  
*Parny* I, 442.  
 Parrein I, 163; II, 526.  
 Pastoret I, 134, 136; II, 490,  
 495, 506, 508, 530, 532,  
 550.  
 Patrin II, 746.  
 Pauw, Corneille I, 208.  
 Pavie II, 550.  
 Payan I, 252, 377, 401,  
 408 f.  
 Pelet (Lozère) I, 254, 416;  
 II, 448, 450, 478, 495,  
 597, 614, 727, 751, 755.  
 Pellenc II, 693.  
 Pélissier II, 554.  
 Pellissier II, 501.  
 Peltier I, 296.  
 Pémartin II, 726 f.  
 Pénières II, 465, 590, 597.  
 Pépin-Dégrouhette I, 77; II,  
 672, 683, 726.  
 Pérès II, 496, 726.  
 Perikles I, 318.  
 Périès I, 315.  
 Perlet I, 103, 409; II, 694,  
 715.  
 Perrin (Vosges) II, 496,  
 726 f.



- Perroud* II, 672.  
*Pestalozzi*, N. I, 208.  
*Pervinquère* II, 695.  
*Petiet* II, 500, 597.  
*Petion* I, 50, 53, 65, 78, 87, 93, 97, 107, 116, 120 f., 125 f., 132, 139 f., 145, 148, 150, 158, 165, 167, 173, 181, 209 f., 219, 260 f., 310 f., 313, 315, 318 ff., 323, 329, 344, 347 ff., 355, 357, 361; II, 677 f., 684, 688, 692, 718.  
*Petit* I, 315; II, 672.  
*Petra* II, 672.  
*Petrus* I, 107.  
*Peyre* I, 118, 315; II, 683.  
*Peysard* I, 433 f., II, 710.  
*Philipp* II, II, 547.  
*Philippe-Delleville* I, 315.  
*Philippe-Égalité* I, 196 f., 295, 334; II, 539, 701 f.  
*Philippeaux* I, 211, 266, 269, 343, 377 f.; II, 682.  
*Pichegru* I, 432; II, 495, 531 f., 548 ff., 595, 626, 742.  
*Picquet* I, 252; II, 710.  
*Pierachi*, Graf II, 545.  
*Pierre* I, 263.  
*Pierre, Victor* II, 742.  
*Pierret* II, 727.  
*Pierron* II, 744.  
*Pilastre* I, 315.  
*Pille*, General I, 252; II, 499, 710, 745.  
*Pinet* I, 259, 306.  
*Pison du Galland* II, 495.  
*Pitt* I, 349, 368, 398, II, 604.  
*Pius* VI. II, 555.  
*Pius* VII. II, 611, 616, 621.  
*Plasse* I, 163.  
*Plato* II, 562.  
*Pléville-le-Pelley* II, 499.  
*Plutarch* I, 313.  
*Pocholle* II, 710.  
*Poisson* II, 495, 672.  
*Poix*, Prinz v. I, 336.  
*Polignac* II, 645 f.  
*Polissart* II, 531, 550.  
*Pollart* II, 488.  
*Pollet*, B. II, 672, 719.  
*Pollio* II, 691.  
*Pomiro* d. Ä. II, 725.  
*Pomiro* (Amerikaner) II, 725.  
*Pomme*, André I, 226, 317.  
*Poncelin* II, 510, 728.  
*Pons* (Verdun) I, 124; II, 496, 726.  
*Porcher* II, 490, 726.  
*Port Célestin* II, 715.  
*Portalis* II, 477 f., 490, 495, 554, 602, 620 f., 632, 648, 747, 756 f.  
*Portiez* (Oise) II, 488, 736.  
*Potonnier* I, 252.  
*Pottier*, Charles II, 499, 753.  
*Potheau* II, 672.  
*Pouchet*, G. II, 729.  
*Pougeard-Dulimbert* II, 497.  
*Poulain* II, 672.  
*Poullain-Grandpré* II, 495.  
*Poultier* II, 465, 510, 710, 733.  
*Poumier* II, 672.  
*Praire-Montaud* II, 550.  
*Praslin* II, 647.  
*Précý*, de I, 359 f.  
*Pressac de Planches* II, 501.  
*Pressensé, de* II, 731.  
*Prevelle* II, 672.  
*Priestley*, Joseph I, 208.  
*Prieur* (Côte-d'Or) I, 254, 264, 267 ff., 357, 416; II, 636.  
*Prieur* (Marne) I, 53, 95, 97, 217, 254, 261, 264, 267, 273, 416, 433 f., 575, 636, 683, 719, 726 f.  
*Projean* II, 496, 736.  
*Proly* II, 529.  
*Prost* I, 111.  
*Provence*, Graf von I, 93, 98, 294, 302, 435, II, 715.  
*Prudhomme* II, 690.  
*Psaume*, Etienne II, 698.  
*Publicola* I, 197.  
*Puisaye*, Graf v. II, 533, 563, 739.  
*Puzin* II, 672.  
*Quatremère-Quincy* II, 532, 550.  
*Queinnec* I, 315.  
*Quéraud* II, 657.  
*Quinette* I, 211, 261; II, 495, 499.  
*Quirot* II, 496, 502, 568, 727.  
*Rabaut-Pomier* I, 231, 315; II, 710, 727.  
*Rabaut Saint-Etienne* I, 42, 184, 192, 209, 254, 260, 315, 330, 341, 344, 348, 355, 358, 361, 363 ff., 367 f.; II, 665, 707, 710.  
*Rabaut d. J.* II, 743.  
*Rabusson-Lamothe* I, 179; II, 696.  
*Raffron* II, 705.  
*Racine*, Louis I, 9.  
*Rambaud*, A. II, 663.  
*Ramel* II, 529.  
*Ramel de Nogaret* I, 53; II, 500, 548.  
*Ramel, D. V.* I, 232, 263, 352, 368 f., 405, 550, 708, 742.  
*Rapinat* II, 571.  
*Rathéry* II, 659.  
*Raynal* I, 1, 3, 9; II, 657.  
*Réal* I, 369; II, 510, 597, 679 f., 692, 744, 754.  
*Rebecquy* I, 315.  
*Récamière*, Frau I, 430.  
*Redeli* II, 685.  
*Redon* II, 597, 672.  
*Redon-Beaupré* II, 498.  
*Regnaud de Saint-Jean d'Angély* II, 597, 756.  
*Regnault* II, 672.  
*Régnier* II, 495 f., 582 f., 590, 597, 632, 747, 756.  
*Reinhard* II, 499, 573, 745.  
*Remasailles* I, 672.  
*Remusat*, Frau v. II, 635, 757.  
*Renault*, Cécilie I, 402, 405.  
*Renault* (Orne) II, 736.  
*Renouvier*, J. II, 690.  
*Retz*, Kardinal v. I, 2.  
*Reubell* I, 50, 53, 127, 254; II, 478, 498, 535, 548 f., 571, 574, 685, 726 f., 737.  
*Reverchon* II, 726.  
*Reynaud* II, 501.  
*Ribereau* I, 315.  
*Richard* I, 122, 416; II, 727, 749.  
*Richard d. Ä.* I, 122.  
*Richard* II, 714.  
*Richer de Sérisy* I, 430; II, 507, 728.  
*Richou* I, 315.  
 — (Eure) I, 355.

- Ricord II, 522, 526.  
 Riou II, 495.  
 Riouffe II, 520, 738.  
 Rivarol II, 664.  
 Rivaud I, 315; II, 488.  
 Rivery I, 315.  
 Rivière, Marquis de II, 645 f.  
 Roberjot II, 710, 727.  
 Robert, François I, 69 f., 77, 80, 87, 102, 106 f., 114, 118, 123, 160, 163, 173, 182, 185, 220, 335; II, 671, 674, 680 ff., 684 f., 692, 699, 719.  
 — Frau (Louise Robert-Keralio) I, 64, 69 f., 80, 84, 87, 89, 124; II, 671, 676, 685, 698.  
 Robespierre I, XXII, 4, 43, 48, 51 ff., 55, 65, 68, 74, 76, 78 ff., 82, 87 f., 90, 97, 100, 116 f., 120 f., 125 f., 132, 140, 142 f., 145, 153, 158—161, 163 f., 173, 176, 180, 183, 185, 196 ff., 200 f., 205, 207, 210, 220, 226—229, 235, 237 ff., 242, 246, 253 f., 260—265, 267 bis 270, 277, 279, 287, 289 f., 292 f., 309, 313, 316 ff., 324, 327 f., 330, 332 ff., 337 f., 340—346, 348 ff., 353 f., 356 ff., 360, 362, 366, 374—379, 386 ff., 391, 393, 396—413, 420 f., 423 ff., 428, 431, 437 ff.; II, 447, 461, 465, 470 ff., 490, 521, 537, 568, 580, 585, 639, 641, 643, 653 ff., 667 f., 670 f., 673 f., 676, 683 f., 686, 690, 692 f., 698, 702, 704, 707 f., 720, 722, 724 ff.  
 Robespierre d. J. I, 274, 339, 356, 395, 407 ff.  
 Robespierre, Schwester II, 749.  
 Robin, L. II, 665.  
 Robinet, Dr. II, 720.  
 Robois, de II, 672.  
 Rochas, A. II, 703.  
 Rochecot, de II, 739.  
 Rochegude, de II, 710.  
 Rocquain, F. II, 747, 750 f.  
 Roederer I, 54, 95, 125, 133, 184, 310, 364; II, 580, 591, 597, 612, 614, 628, 631 f., 667, 698, 745 f., 751—754, 756.  
 Roger, Bischof II, 610.  
 Rohan, Kardinal v. I, 57.  
 Roland I, 101, 140 ff., 163, 173, 182, 196, 212, 215, 249 f., 261, 310—313, 320 f., 323 ff., 329 f., 343, 345—348, 350, 353, 355, 361; II, 671, 676, 692, 717 f.  
 — Frau I, 69, 77, 102, 111, 310, 312 f., 317 ff., 321—324, 328 ff., 341, 344, 355, 361; II, 637, 655, 671 f., 676 ff., 684, 693, 707, 709, 717, 757.  
 Romme I, 224 f., 254, 357, 373, 433 f.; II, 744.  
 Roncy II, 672.  
 Rondelet II, 710.  
 Ronsin I, 376.  
 Rossée II, 495.  
 Rossignol I, 163, 173; II, 522, 525 f., 540, 605.  
 Rotondo II, 685.  
 Rouault I, 315.  
 Roubaut II, 734.  
 Rougé II, 564.  
 Rouget de Lisle I, 158; II, 745.  
 Rousseau II, 488, 495.  
 — J. J. I, 1, 3, 8, 20, 41, 47 f., 52, 57, 73, 110, 115, 126, 138, 205, 313, 316 f., 341, 398, 400 ff., 429; II, 538, 662, 680, 685, 724 f.  
 Roussel II, 502.  
 Roussel II, 702.  
 Rousselin de Saint-Albin II, 573, 743.  
 Roussillon II, 685.  
 Rouvière, F. II, 700.  
 Roux I, 394.  
 — (Haute-Marne) II, 710, 727.  
 Roux-Fazillac I, 391; II, 501, 737.  
 Roux, Jacques I, 365, 367.  
 Rouyer II, 741, 746.  
 Rouzet I, 315; II, 458, 732, 738.  
 Rovère I, 254, 258 f., 281; II, 478, 550, 710, 726 f., 742.  
 Ravigo, Herzog v. II, 755.  
 Roye II, 672.  
 Royer I, 315, 444; II, 685, 710.  
 Royer-Collard II, 547, 666, 668 f.  
 Royou II, 680, 685.  
 Rozimbois I, 60.  
 Ruamps I, 258, 371, 432.  
 Ruault I, 315; II, 710.  
 Rühl I, 235, 254, 259 f., 308, 339, 433; II, 726.  
 Rumare II, 531.  
 Rutledge I, 73, 86; II, 671.  
 Sadous, F. II, 672.  
 Sadouze II, 672.  
 Sagnac, Ph. II, 673, 703.  
 Saint-Félix I, 122.  
 Saint-Huruge I, 40.  
 Saint-Just I, 4, 170, 220, 229, 232 f., 254, 263 f., 267 f., 270, 273, 293, 318, 324, 343, 352, 357, 370, 375, 377 f., 403, 406—409, 412; II, 680, 708, 726.  
 Saint-Martin (Ardèche) II, 465.  
 Saint-Martin-Valogne (Aveyron) I, 315.  
 Saint-Pierre, Bernardin Henri de I, 138; II, 540.  
 Saint-René Taillandier II, 664.  
 Saint-Réjant II, 603 f., 606.  
 Saint-Simon II, 755.  
 Sainte-Beuve I, 319.  
 Saladin I, 315; II, 478, 550, 692.  
 Salicetti II, 685.  
 Salle I, 213, 229 f., 315, 330, 357, 361; II, 685.  
 Sallengros II, 734.  
 Salm, Emanuel Fürst von I, 100; II, 678.  
 Salmon I, 315.  
 Sambat II, 719.  
 Samuel II, 660.  
 Sanadon II, 710.  
 Santerre I, 98, 118, 122, 124, 158; II, 540.  
 Santies I, 122.

- Sapinaud I, 435.  
 Sardanapal I, 329.  
 Saunier II, 672.  
 Saurine I, 315, 444; II, 710.  
 Sauzay II, 696, 725, 741, 745.  
 Savary I, 315; II, 496, 715.  
 Savoye-Rollin II, 754.  
 Sayous II, 660.  
 Scaevola I, 346.  
 Schérer II, 500, 571.  
 Schiller I, 208.  
 Schmidt II, 678, 716.  
 Sciout, Lud. II, 734, 736, 742, 750.  
 Scipio II, 602.  
*Séailles, Gabriel* II, 715.  
 Séguier II, 660.  
 Seguin II, 710.  
 Ségur d. Ä. II, 602.  
*Seignobos* II, 660.  
 Sentiet, J. II, 683.  
 Sergent I, 117, 124, 133; II, 605, 675.  
 Serre I, 315.  
 Servan I, 172, 182, 199, 249; II, 540, 692, 706.  
 Servièrre II, 501.  
 Sevestre II, 496, 727.  
 Seytres II, 691.  
 Siblot I, 393.  
 Sicard, Abbé II, 545, 611.  
 Sidney I, 15, 142.  
 Siéyès I, 1, 3, 9, 34, 48, 90, 100, 107 ff., 123 f., 177, 219, 254, 260 f.; II, 449 f., 461 f., 478, 495, 498 f., 572 f., 579—584, 586, 588, 590 ff., 597, 637, 647, 693, 710, 727, 731, 745, 748.  
 Sijas II, 488.  
 Silius Italicus II, 600.  
 Sillery I, 217, 315 f., 360; II, 702, 710.  
 Siméon II, 495, 509, 550.  
 Simon, General II, 368.  
 Simond II, 710.  
 Simonne I, 201.  
 Sizilien, König beider, s. Ferdinand I.  
 Smits, J. J. II, 671.  
 Sobry II, 539.  
 Sokrates I, 398, 440; II, 540, 562.  
 Solon II, 638.  
 Sommier, Antoine II, 671.  
 Sonthonax I, 317.  
 Sotin II, 500, 541.  
 Soubeyran de St.-Prix I, 315.  
 Soubrany I, 433 f.; II, 710, 744.  
 Souhait, Julien II, 453.  
 Soullignac I, 315.  
 Spina, Monsignor II, 615, 730.  
 Spol II, 719.  
 Staël, Frau v. I, 430; II, 549, 637, 639, 748, 754.  
 Stofflet I, 300, 435; II, 527.  
 Suard II, 550, 600.  
 Suarès II, 662.  
 Suleau II, 685.  
 Sulla I, 70.  
 Surian II, 672.  
 Suworoff II, 573, 581.  
 Suzannet II, 563.  
*Taillandier* II, 745.  
 Taillefer I, 371.  
*Taine* I, 281.  
 Talhouet, Frau v. II, 635.  
 Talleyrand I, 34, 124; II, 573, 580, 582, 596, 602, 615, 637, 644, 745, 747, 756.  
 Tallien I, 173, 197, 254, 258, 335, 359, 406 ff., 413, 416, 419, 421, 428; II, 506, 727.  
 — Frau v. I, 430.  
 Talot II, 508, 568, 586, 589, 605.  
 Tarbé II, 498, 531.  
 Target I, 34; II, 664.  
 Tarquinier I, 86.  
 Tassart II, 672.  
 Taton Lacreusade II, 725.  
 Taveau II, 496, 736.  
 Teniers I, 146.  
 Terral II, 501, 731.  
 Terrasson I, 205 f.; II, 684.  
 Terrier de Montciel II, 681.  
 Terrier II, 690.  
 Tessé, Frau v. II, 658.  
*Theiner, Pater* II, 751 f.  
 Thémines, Bischof v. Blois II, 618.  
 Théot, Katharina I, 266, 405 f.  
 Théry II, 569.  
 Thibaudeau I, 2, 254, 416, 419, 430; II, 449 ff., 459, 464 f., 485, 495, 532, 597, 623, 657, 727 f., 731 ff., 735, 742, 748 f., 752—756.  
 Thibault, Abbé I, 53; II, 607, 710.  
 Tiberius I, 70.  
*Thiers* I, 310.  
 Thirion I, 307; II, 501 f.  
 Thiry, Etienne I, 276.  
*Tholin* II, 661.  
 Thomas, Hl. I, 244; II, 540, 662.  
 Thomas II, 554.  
 Thomé II, 585.  
 Thorillon I, 82.  
 Thouret I, 50, 126 f.  
 Thuriot I, 220, 224, 234, 237, 254, 264 f., 407, 413, 421, 432; II, 696, 711, 727.  
 Tissier I, 122.  
 Tissot II, 488, 582, 710, 744.  
 Topino-Lebrun II, 605.  
 Torné, de II, 710.  
 Toulangeon I, 217; II, 699.  
*Tourneux, Maurice* II, 658, 671 f., 689, 695, 697, 700, 702, 704.  
 Tournie II, 672.  
 Tournier I, 315.  
 Tournon, Ant. II, 671.  
 Toussenet II, 687.  
 Toutin II, 744.  
 Trajan I, 4.  
 Tréhouart I, 273, II, 484.  
 Treilhard I, 254, 262 f., 413, 416; II, 495, 498 f., 711, 727, 756.  
 Tronchet II, 490, 495.  
 Tronson-Ducoudray II, 550, 742.  
 Truguet II, 478, 499, 548.  
 Tuetey II, 678 f., 683.  
 Turenne II, 602.  
 Turgot I, 3, 13, 21, 91, 134, 182; II, 662.  
 Turpin-Crissé, Frau v. II, 566.  
 Turquet de Mayerne II, 694.  
 Turreau I, 411.  
 Ulrich II, 540, 672.  
 Vachard I, 118, 329.  
 Vadier I, 97, 254, 259, 266, 268, 339, 405 f., 408, 431 f.;

- II, 522, 526, 595, 637, 726.  
 Valazé s. Dufrique-Valazé.  
 Valence II, 700.  
 Vallée I, 315; II, 554.  
 Vanieville II, 710.  
 Vardon II, 496, 726.  
 Varlet I, 168, 315, 364 f., 367; II, 692.  
 Vatel II, 717 f.  
 Vaublanc II, 453, 504, 532, 728, 732 f.  
 Vaugeois, Gabriel II, 692.  
 Vauvilliers II, 550.  
 Venaille II, 501 f.  
 Vergennes, Frau v. II, 602.  
 Vergniaud I, 4, 133, 136, 140, 147 f., 166, 169 f., 185, 169 f., 185, 209, 219, 226, 229 f., 254, 261, 263, 310 bis 313, 315 f., 321, 323, 326 ff., 348, 350, 355 bis 358, 360 f., 398, 426; II, 655, 699, 702, 718.  
 Vermorel II, 670.  
 Vernerey I, 274, 280, 391, 393.  
 Vernier I, 127, 254, 315; II, 495, 727.  
 Verrières II, 685.  
 Veycer II, 605.  
 Veyrieu II, 501.  
 Vialla I, 401.  
 Viaud I, 73.  
 Vidal, P. II, 682, 699.  
 Vidal Sohn I, 60.  
 Vidalin I, 306.  
 Viellart II, 498.  
 Vienot-Vaublanc II, 550.  
 Viger I, 315 f., 360.  
 Villar II, 710.  
 Villaret-Joyeuse II, 550.  
 Villers II, 490, 495, 710.  
 Villetard II, 448, 465, 490.  
 Villette II, 710.  
 Vincent I, 315, 375 f.; II, 674, 689.  
 Vincenz, Heiliger II, 540.  
 Virchaux II, 683, 685.  
 Virieu, de I, 52, 54, 98.  
 Vitellius II, 658.  
 Voidel II, 539, 702.  
 Volney II, 597, 624, 647.  
 Voltaire I, 1, 3, 7 ff., 19, 99, 134, 300, 316; II, 539, 658, 693.  
 Vosgien I, 136.  
 Voulland I, 36, 254, 259; II, 685, 726.  
 Wallon II, 714.  
 Wandelaincourt II, 710.  
 Washington I, 142, 205, 208; II, 540, 602, 657, 704.  
 Watier II, 672.  
 Welschinger, Henri II, 747.  
 Westermann I, 358, 378.  
 Wilberforce, William I, 208.  
 Williams, David I, 208, 225; II, 539, 707.  
 Williams, Helena Maria I, 322; II, 718.  
 Willot II, 531 f., 548 ff., 742.  
 Wimpffen I, 43, 318; II, 666.  
 Württemberg, Herzog v. II, 528.  
 York, Haus I, 166, 180, 183.  
 York, Herzog v. I, 198 f., 306 f.; II, 534, 693.  
 Ysabeau I, 359; II, 478, 710, 727.  
 Yzarn de Valady I, 315; II, 710.  
 Zivy, H. II, 728.











